Zeitschrift

Gesellschaft für Schleswig-Holste... Geschichte

Digitized by Google

INDEXED

Digitized by Google

Zeitschrift der Gesellschaft

für

Schleswig-Holstein-Lauenburgische

Geschichte.

INDEXED

Sechsundzwanzigster Band.

Mit vier Tafeln.

Kiel.
Commissions-Verlag der Universitäts-Buchhandlung.
1896.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
621398A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1932 L

Zusendungen für die Zeitschrift werden erbeten an den Herausgeber:

Oberbibliothekar Dr. August Wetzel in Kiel.

Digitized by Google

Inhalt.

		Seite
I.	Die Eindeichungen bei Bottschloot. Von Landes-Baurath Eckermann	1
II.	Das Kanal-Project von 1629. Von Landes-Baurath Eckermann	15
III.	Christoph Gensch von Breitenau's Leben und Thätigkeit mit den über die Einverleibung des Herzogthums Schleswig im Jahre 1721 erstatteten Gutachten. Von Land- und Kloster-Syndicus Geh. Regierungsrath Posselt in Itzehoe	23
IV.	Iven Knutzens Karten von der Marsch zwischen Husum und der Eider. Von Dr. Reimer Hansen, Oberlehrer in Oldesloe	131
V.	M. Christian Daums Beziehungen zu den gelehrten Schleswig-Holsteins während der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts. Von Dr. phil. Richard Beck in Zwickau	145
VI.	Die Kolonisirung der schleswigschen Heiden 1760 bis 1765. Von Christian Voigt, Lehrer in Flensburg	209
VII.	Die vier Schleswiger Runensteine als Geschichtsquellen. Von Dr. Friedrich Bangert, Direktor des Realprogymnasiums in Oldesloe	257
VIII.	Zur Geschichte des Herzoglich Gottorp'schen Archivs auf Gottorp. Von Dr. Georg Hille, Staatsarchivar zu Schleswig	297
IX.	Zur Geschichte der Großfürstlichen Archive in Holstein. Von Dr. A. de Boor, Archivar in Schleswig	315

Digitized by Google

X. Das Schiffergelag in Sonderburg. Nach den in der Gelagslade vorhandenen Urkunden dargestellt von Paul Eugen Döring, Realprogymnasialdirektor a. D. in Kiel 413
XI. Kleinere Mittheilungen 469
1. Nachtrag zu dem Artikel: „Iven Knutzens Karten von der Marsch zwischen Husum und der Eider", S. 133 ff. Von R. Hansen. 2. Schleswig-Holsteiner auf der Universität Padua. Mitgetheilt von Dr. A. Wetzel. 3. Anfrage. Von P. v. Hedemann. 4. Die Herrnhuterkolonie Pilgerruh. Von Dr. F. Bangert.
XII. Neue Erscheinungen auf dem Gebiete der Landesgeschichte und Landeskunde. Von Dr. A. Wetzel 475
XIII. Nachrichten über die Gesellschaft.
1. Jahresbericht im Namen des Vorstandes erstattet von dem derzeitigen Sekretär Oberbibliothekar Dr. A. Wetzel 527
2. Generalversammlung am 11. Dezember 1896 . 530

Digitized by Google

Die

Eindeichungen bei Bottschloot.

Von

Landes-Baurath Eckermann in Kiel.

Digitized by Google

In der Abhandlung über die Eindeichungen von Husum bis Hoyer (Zeitschrift der Gesellschaft für Schlesw.-Holst.-Lauenburg. Gesch., Band 21) ist auch des großen holländischen Unternehmens in den 1630ger Jahren Erwähnung geschehen, welches die Gewinnung einer ausgedehnten Landfläche zwischen Waygaard und der Wiedingharde bezweckte. Das Gottorffische Geh. Archiv in Schleswig enthält sowohl über dieses Unternehmen als auch über vorherige Versuche dieser Art soviel des Ergänzenden und Neuen, daß es sich verlohnt, noch einmal auf dieselben zurück zu kommen.

Schon 60 Jahre vor dem obenerwähnten holländischen Unternehmen hatten die Bestrebungen ihren Anfang genommen, die große Bucht zwischen Waygaard und der Wiedingharde mit ihren vielen Inseln und Wattflächen durch Eindeichung zu gewinnen. In einer Eingabe der holländischen Deichmeister Govert Johannssen und Peter Dircksen aus dem Jahre 1585 heißt es, daß schon bei Herzog Hans Zeiten 13 Jahre lang gedeicht und nichts ausgerichtet worden sei, woraus zu schließen sein würde, daß etwa um das Jahr 1568 die erwähnten Arbeiten ihren Anfang genommen hätten. Sicher ist, daß am 13. April 1570 Außenkoogsleute nebst dem Staller von Nordstrand über diesen Deich von der Horsbüllharde durch die Marsch ein Gutachten abgegeben haben, und ebenso heißt es in der „Drei Harde bewilligung vp Lindholm Kerckhoft Anno 1573 Februari 5“:

„Hebben wy gemeine der 3 Harde, Bockingharde, Karharde vnd Horsbulharde, Kogeslude, vpdesulnige der Vth

Digitized by Google

Kogeslude, beradschlaginge vnd Kennige gedachten Dick, Im Namen vnd anröpinge der heiligen Dreifaltigkeit, angefangen, vnd dorch des Almechtigen helpinge, sowit, wo Itzunder ogenschinlich vortgefaren, Vnd vp berurte Kennige hebben wi dersulluigen Dreier Harde Koges Lude, eine bewillinge, In Gestalt vnd Form, wo folget, beramet vnd gestellet".

Zunächst wird nun festgesetzt, daß die Anzahl der „Stortten, dormit dat werck bearbeidet, wo Im Jahre A° 1572 ock henforder, also si vnd bliue". Demgemäß sollten die Moringer (Böckingharder) für 227½ Storten, die Karrharder für 147½, die Horsbüllharder für 126, die Fahretofter für 77, die Westermarschleute (Dagebüller) und Galmsbüller für 85½ Storten zählen, zusammen also für 663½ Storten, „Dar In die Tall der Freistorten, der Dick Vogede vnd Dickrichter / eines Jedern in seinem Harde / mit eingeschlagen". Auf jede Storte sollten 18 Demath bedeichtes Hoch- oder 22 Demath Schlickland fallen; sollte sich nach der Eindeichung ergeben, daß mehr oder weniger Land vorhanden, so sollte dementsprechend von allen Storten der Vortheil genossen oder der Schaden getragen werden. Dem Amtmann Benedictus v. Alefeld wurden wegen seiner Bemühungen 6 Freistorten bewilligt, dem Kanzler und Sekretär Dr. Hieronymus Ovligardt und Jürgen Beyer sowie dem Amtschreiber Andreas Breier jedem eine Storte, wie dies auch ähnlich im Gotteskoog geschehen sei. Jeder Deichvogt erhielt 2 Storten, jeder Deichrichter eine Storte „mit aller gerechtigkeit, conditio vnd Privilegien, wo Dick Vagte vnd Sosteine Im Gotts Koge genaten". Unterschrieben ist dies Aktenstück von den 3 Deichvögten und 8 Vertretern der 3 Harden, Dagebülls und Fahretofts.

Einen besonderen Fortgang kann das Werk nicht genommen haben, denn am 1. Mai 1582 schreibt Herzog Adolph dem Domkapitel zu Schleswig, daß dessen Leute in der Karrharde, wie sie vorher bei dem Werke geschaffen, nun auch wieder Theil nehmen sollten, nachdem der Amtmann von Tondern, Johann v. d. Wisch Befehl erhalten habe, bei erster

Digitized by Google

Gelegenheit, in diesem oder dem folgenden Jahre, das Deichen wieder ernsthaft in die Hand zu nehmen. Der Herzog hatte dafür holländische Deichmeister in's Land gezogen, deren Verhältniß zu den Unterthanen jedoch bald ein sehr schlechtes geworden sein muß. Zunächst handelte es sich, wie später auch 1633, um die Durchdämmung des Bottschlooter Tiefs „neben Südwaygaard bei der blinden Hallig". Die Holländer hatten sich 1583 verpflichtet, „datt se datt Werck in Vofftich Etmalen edder tiden auerbringen wolden"; es gelang ihnen dieses in dem erwähnten Jahr so wenig wie in den folgenden. Während sie den Mißerfolg auf das schlechte Wetter und das Unglück mit den zu der Durchdämmung gebrauchten Prähmen schrieben, waren die Unterthanen geneigt, Betrügereien anzunehmen; am 13. September 1585 bitten sie den Amtmann, „J. E. wolden doch vnse arme gelegenheit ansehen vnde vns ein billige Quitteringe laten wedderfaren neuenst erlegginge vnsen schaden vp datt de bedregers vns armen luden doch nicht in de vterste armodt mochten bringen". Die Holländer hätten das Werk 100 Ruthen entfernt von dem oben angegebenen Platze begonnen, wo es nicht wohl hätte gerathen können. Nachdem die Deichmeister am 23. September 1585 von dem Amtmann Joh. v. d. Wisch, Matthias Paysen und Joh. Harssen in Norderwaygaard verhört worden waren, wurde die Sache an unparteiische Außenkoogsleute verwiesen; jedoch mußten jene sich eidlich verpflichten, bis zur ausgemachten Sache nicht aus Husum zu gehen, während den Deichvögten, Deichrichtern und der ganzen Gemeinde des Marschkooges anbefohlen wurde, sich an den Holländern „weder mit worden edder Wercken nicht tho nergripen, by lines straffe". In einem Bericht des Amtmanns an den Herzog vom 25. September 1585 heißt es, die Holländer hätten muthwillig und vorsätzlich den Herzog und die Unterthanen im Marschkoog betrogen; es wird „eine Sünde In den heiligen Geist" genannt. „Wo man den Landbetriegern noch mehr gelts nachgeben solte". Einer von den Deichmeistern, Junge Gerdt, sei schon heimlich davon gezogen;

Digitized by Google

auch im Sommer sei einer, Dirick Cornelieszen, heimlich weggereist. Dem Herzog wird anheimgestellt, „wie vnd waßgestalt die andern Landtbetrieger entlich zuuorabscheiden damit man Ihrer mochte loß werden". Am 30. November 1585 erklärten die Deichmeister Govert Johannssen und Peter Dirickssen selbst, daß es ihnen nicht möglich gewesen sei, das Werk zu vollenden und daß sie dasselbe ungefertigt liegen lassen müßten. Sie verpflichteten sich, dem Herzog eine in Amsterdam liegende Verschreibung über 6000 Rthlr., welche der Herzog ihnen versprochen hatte, wenn sie das „newe werck Boßlothe genant im Ambt Lütcken Tundern gelegen" überschlagen würden, bis zum nächsten Walpurgistage zurück zu liefern. Damit wird die Arbeit, für welche die 3 Harden in den Jahren 1577 bis 1590 außer ihren sonstigen Leistungen 34000 Mark lübsch aufgebracht hatten, ihr Ende erreicht haben. Die Gevollmächtigten der Harden nennen 1605 das Land den verlornen Marschkoog; sie beschweren sich darüber, daß von den Deichvögten und Deichrichtern die Abrechnung über die Eindeichungskosten nicht zu erlangen sei, obgleich sie dem Amtmann Otto v. Qualen 100 Rthlr. zur Beschleunigung der Arbeit gegeben. Die Deichvögte und Deichrichter hätten ihm aber 500 Rthlr. gegeben, „wie E. F. G. aus der Herrn deputirten Commissarien Relation der geschencke vnd gaben halber, so er empfangen, guedig zu ersehen".

Nach 25 Jahren kam Herzog Johann Adolph auf das Projekt zurück, indem er durch ein „Außschreiben", datirt Gottorf den 18. Oktober 1610, Theilnehmer für die Eindeichung des auf ca. 30000 Demath veranschlagten Anwachses zu gewinnen suchte. Hinsichtlich der nutzlosen Arbeiten vor ungefähr 30 Jahren wird gesagt, daß damals das Werk wegen Unwetter, Regen und Sturm, auch wegen der Offizianten und Werkleute Uneinigkeit und Unfleiß nicht habe vollführt werden können. Jetzt aber sei er entschlossen, den Anwachs eindeichen zu lassen, habe deßhalb auch an Joh. Cl. Rullwagen Commissorium und Befehl ertheilt. Der Anwachs sei aber zu groß, um von den Unterthanen allein eingedeicht zu werden; deßhalb

Digitized by Google

solle Jedem, wer es auch sein möge, erlaubt werden, ihn zu bedeichen. Die Bedingungen und Vergünstigungen sollten durch ein offenes Patent zusammengefaßt und mit einem Abriß des Anwachses durch den Druck veröffentlicht werden. Wie ein in holländischer Sprache anliegender Entwurf ergiebt, wurde zunächst an niederländische Theilnehmer gedacht.

Diese fanden sich denn auch, wenngleich erst einige Jahre später die Sache so weit gediehen war, daß Rotger van der Horst und Simon Matheis aus Emden sich nach Bottschloot begaben, um unter Führung des Amtmanns Hans v. d. Wisch die Außendeiche am 23. Juni 1615 zu besichtigen. Da sie fanden, daß die Eindeichung nur durch eine große Anzahl Theilnehmer zu bewerkstelligen sein werde, baten sie den Herzog um ein offenes Patent, welches sie vorzeigen könnten. Darauf erfolgte am 24. Juli 1615 die herzogliche „Begnadigung" für jene Beiden und Witze Rittens aus Groningen, in welcher die Bedingungen und Vergünstigungen folgendermaßen zusammengefaßt waren:

1. Zahlung von $^1/_2$ Rthlr. Landgeld für das Demath nach Verlauf von 16 Jahren;
2. freie Überlassung von 300 Demath an den Herzog;
3. eigenes Landrecht, Freiheiten wie diejenigen der andern Marschländer, eigner Staller oder Landvogt aus der Mitte der Interessenten nebst beigeordnetem Landschreiber;
4. Religionsfreiheit, außer für „papisten, Jesuiten vnnd der Arrianer Secten, so wir keines Weges daselbst zu gedulden gemeinet";
5. freier Handel, Erlaubniß, Städte oder Flecken (aber keine Festungen) zu bauen, u. s. w.

Rotger v. d. Horst und Simon Matheis suchten auf Grund der obigen Bedingungen Interessenten für die Eindeichung zu gewinnen; von Erfolg scheinen diese aber so wenig gewesen zu sein wie die herzogliche Aufforderung vom 4. August 1615, daß sich alle, welche an der Eindeichung Theil nehmen wollten, innerhalb dreier Monate unter Angabe

Digitized by Google

ihrer Demathzahl bei dem Amtmann in Tondern melden möchten.

Wiederum vergingen Jahre, bis ein neuer Liebhaber in der Person des aus Band 23 dieser Zeitschrift bekannten Christian Becker aus der „New Stadt" (Friedrichstadt) erschien. November 1623 nahm derselbe in Begleitung seines Bruders und eines Dritten unter der Führung von Rullwagen die Gegend in Augenschein, und weil, wie Rullwagen schreibt, „eß eben Gottlob ein seher stilleß vnd gutt wetter geweßen, Alß hatt ihnen solch wergk nicht vbell gefallen". Sie hätten aber nicht gewußt, daß außerhalb noch die Eilande Föhr, Sylt, Oland, Nordstrand u. s. w. lägen und bäten um einen Abriß derselben. Die Bedingungen, welche Christ. Becker stellte, entsprachen im Allgemeinen den Abmachungen von 1615; neu ist u. A. diejenige: „Aes nu het werck door Godts genade voltogen is dat sy van jeder hondert demat, twe demt süllen vry laten voor myne angenomene moyten, vacantien, perikel, onde oncosten". Für das Aufblühen von Friedrichstadt sorgt er durch die Bestimmung, „dat alle particepanten naer proportie haeres aenparts, binnen 2 Jaer na de anneminge in deer J. F. G. Fredrichstadt sullen moeten bouwen".

Nachdem der Herzog unterm 18. November 1623 eine Octroy ertheilt hatte, zu welcher am 6. September 1624 und 1. November 1624 „Declarationen" erfolgten, erklärten mittelst einer aus Friedrichstadt den 13. Januar 1625 datirten Acte 27 holländische Participanten, daß sie die Bottschlooter Bedeichung in Angriff nehmen wollten. Von denselben wurden im Ganzen 7650 Demath gezeichnet; unter den Unterzeichnern befinden sich als die größten Theilhaber François v. d. Schagen „vor mein Sohn François vnndt die vnter vnß stehen" mit 2000 Demath, Christ. Becker für sich und seine Compagnie mit 2150 Demath, Adrian v. d. Waell v. Moersbergen mit 600 Demath. Die Acte sollte den nicht anwesenden Participanten zur Zeichnung zugestellt werden. Christ. Becker konnte dann auch später dem Herzog melden, daß über 9000 Demath

Digitized by Google

gezeichnet seien, „waerauff die anderen in Hollandt verhoffendtlich vnd ohne Zweiffel gerne folgen werden". Er habe aber viele Mühe davon gehabt, „quod capita tot sensus". Zur Conragirung der Andern habe er selbst eine große Partie zeichnen müssen, welche zu behalten er nicht gewillt sei. Da er aber die ersten Auslagen dafür beschaffen müsse, bäte er um einige Nachsicht hinsichtlich der ersten Einzahlung von einem Rthlr. pro Demath an den Herzog (s. Octroy von 1631), „fünften möchte ich leichtlich mit schanden bestehen". Diese Nachsicht wurde ihm dann auch zu Theil.

Daß bei den Theilnehmern, auf welche man des Weiteren in Holland gerechnet hatte, die Sache auf Schwierigkeiten gestoßen war, geht aus einem „Actum Friedrichstadt den 5. Mai 1625" hervor, in welchem sich die bereits verpflichteten Participanten darüber beklagen, daß sie ohne jegliche Antwort auf die Acte vom 13. Januar 1625 geblieben seien. Es seien Gerüchte gekommen, daß die Abwesenden gewillt seien, nochmals Kommittirte zur Besichtigung der Örtlichkeiten zu schicken. Sie wollten ihnen zwar keine Vorschriften über ihre Informationen machen, könnten aber nicht zugeben, daß „die unterschreibung noch lenger zu schleiffen" zum Nachtheil der ganzen Kompagnie. Sie hätten deshalb beschlossen, ihre Mit-Participanten und confratres Guill. Schaelkens und Salomon Uphey an die Abwesenden abzufertigen, um diesen die Acte zur Unterschrift vorzulegen, die Willigen freundlich zu ersuchen, auf's Allererste selbst hierher zu kommen oder Vollmacht zu schicken, sowie den Säumigen anzukündigen, daß sie von der Bedeichung ausgeschlossen werden würden. Wer nur unter „condition" zeichnen wolle, solle als „excludirt" betrachtet werden. Eine neue Kommission bäten sie zu unterlassen, da sie nicht allein unnütz sei, „sundern auch leichtlich zu spott vndt kleinachtung vnnserer nation, iae insunderheit zu großen mißgunsten vnnsers hochgn. Fürsten vnndt Herrn müchte außfallen". Um den Abwesenden ein möglichst vortheilhaftes Bild von dem neuen Besitze zu geben, loben sie den Grund und Boden, fügen auch zu deren „Information" hinzu, daß

Digitized by Google

in und bei dem Bottschlooter Kooge „vnterschiedliche Schleußen ligben vnndt viel iahren gelegen haben, darunter einige so raum vnndt tieff sein, daß schiffe von 15, 16, 20 vnndt mehr lasten hindurch mügben, ohne daß man iehe klagte vber den grundt gehört hatt".

Nachdem Schaelkens von seiner Sendung zurückgekommen war und Bericht erstattet hatte, beschlossen die Participanten am 23. August 1625 in Peter Engelravens Wohnung in Friedrichstadt, die Bedeichung ehestens anzufangen und zu versuchen, anstatt der ausfallenden Participanten andere zu gewinnen, um die Kompagnie komplet zu machen. Die säumigen Holländer sollten excludirt und in den halben Reichsthaler verfallen sein.

Die Sache gerieth aber vollständig in's Stocken, so daß Christ. Becker am 12. September 1626 an den Herzog schreiben mußte, er könne die Participanten nicht zur Entrichtung der Recognition bringen. Auch ein herzogliches Mandat vom selben Tage, welches die Zahlung anordnete, blieb wirkungslos, und wiederum stockte für einige Jahre das Unternehmen.

Da gelang es 1631 Christian Becker wiederum, 23 Holländer für dasselbe zu gewinnen. In der Octroy vom 25. November 1631, deren Hauptinhalt in Band 21 dieser Zeitschrift mitgetheilt worden ist, sind die Namen derjenigen, welchen die Octroy verliehen wurde, nicht angegeben; am Schluß eines Exemplars derselben findet sich aber folgende Bemerkung: „Namen der Hooftparticipanten die geteickent hebben om de bedyckinge van Butsloot by der handt te nemen, volgens het octroy by syne vorstlycke Genade Fredrich genadlichlyck verleent. Welcke namen alhier oock int Voorschreven octroy syn geinsereert, onde wort onderdanichlyck versocht oock also in het Vorstelycke protocoll geinsereert en geristreert to worden. In Amsterdam den 13. February 1632". An der Spitze der nun folgenden sämmtlich holländischen Namen steht derjenige von Christian Becker, welcher selbstverständlich als die Seele des Unternehmens zu betrachten war. Ein aus Amsterdam den

Digitized by Google

14. Februar 1632 datirtes Schreiben der Participanten, in welchem dem Herzog mitgetheilt wird, daß sie beschlossen hätten, die fürstliche Octroy anzunehmen und gewillt seien, im April und Mai mit Gottes Hülfe die größte Tiefe zu stopfen, bezeichnet Becker geradezu als fürstlichen Kommissar, mit welchem sie zuerst verhandelt hätten. Am 21. Februar 1632 erfolgte darauf die herzogliche Bestätigung der „gepflogenen tractaten" mit Christ. Becker und Mit-Participanten; im April begannen die Arbeiten, welche, wie früher geschildert worden, am 2. Juli 1633 zur Durchdämmung des Bottschlooter Tiefs führten.

Die Schwierigkeit und Kostspieligkeit des unternommenen Werks gaben bereits am 14. Februar 1634 Veranlassung, daß der Herzog auf Ansuchen von Quirinius Jansen als Kommissars der Participanten noch drei Freijahre über die in der Octroy festgesetzten hinaus bewilligte. Ebenso muß eine besondere Ursache vorhanden gewesen sein, daß auf Ansuchen vom Deichgrafen Pallas van der Sterre und Genossen am 5. September 1634 die zugesagte Religionsfreiheit auf's Neue bestätigt wurde. Die Arbeiten wurden in solcher Ausdehnung betrieben, daß z. B. Pallas v. d. Sterre in einem an den Herzog gerichteten Schreiben vom 2. Mai 1634 „Datum op St. Marie dyck in Buthsloot" um 800 bis 1000 Wagen aus dem Amte Tondern bat, um Latten und Dielen von Flensburg zu holen, aber alle Anstrengungen, im Sommer 1634 das Kleyseer Tief zu überdämmen, scheiterten und dann erfolgte die große Sturmfluth vom 11./12. Oktober 1634, deren Folgen in Verbindung mit den bisherigen Schwierigkeiten dazu führten, daß die bisherigen Participanten sich außer Stande sahen, das Werk fortzusetzen.

Im Jahre 1635 erscheint, wie aus einem Schreiben des Notars Gualtherius in Friedrichstadt vom 13. Dezember hervorgeht, der „Jesuiter Vilsteren (Pater Filster)" mit einer Gesellschaft aus Holland auf dem Schauplatz. Auch wird vertraulich berichtet, daß Joh. Thom. Hohenhausen ehestens

Digitized by Google

herkommen werde; dieser habe mit Vilster's Kompagnie nichts zu thun, sondern seine eigenen Miteinsteher und Konsorten, mit welchen er die Bedeichung auszuführen wissen werde. Gualtherius räth bei dieser Konkurrenz dem Herzog, mit dem „Priester nichts finaliter abzuschließen, es möchte sich noch eine bessere gelegenheit zum wercke offenbaren". Der Rath wurde vom Herzog befolgt; schließlich aber übernahm doch Pater Vilster die Leitung der Bedeichung. In Verbindung mit ihm wird häufig der Pater Angelus Christian v. Deventer als Bevollmächtigter der neuen Participanten genannt.

Es ist an anderm Orte dargelegt worden, wie schon 1637 das holländische Unternehmen so geringe Hoffnungen auf ein endliches Gelingen bot, daß die hinterliegenden Kööge vom Holländerdeich auf Fahretoft einen Deich nach Maasbüll zogen, um sich zu schützen. Nichtsdestoweniger setzten die Holländer ihre Bemühungen fort, und zwar mit solchen Kosten, daß Deventer dieselben bis 1642 auf 5—600000 Rthlr. angiebt; täglich würden noch Tausende ausbezahlt. Noch im November dieses Jahres war Pater Vilster an Ort und Stelle; auf seinen Rath erfolgte am 19. November 1642 eine herzogliche Ermahnung an die Bottschlooter Participanten, die „beteichung des Loches Kleysee nunmehr ohne fernere mora vorzunehmen". Die Majorität der Participanten, deren ungefähr 50 vorhanden waren, beschloß auch, daß von jedem Demath 4 Rthlr. zur Vollendung des Werks aufgebracht werden sollten; gegen die widerspenstigen Nichtzahlenden wurde bei dem Herzog der Arrest auf deren Güter und ein Einschreiten der Obrigkeit in Amsterdam beantragt. Der Herzog forderte darauf die Widerstrebenden auf, am 29. Juni 1643 in der fürstlichen Kanzlei in Gottorff zu erscheinen, um ihre Einwände vorzubringen; er sagt dabei, die hohe Nothwendigkeit erfordere, „das dies angefangene, vnd allbereit zu stattlichem Vortgang gebrachte herliche Teichwerck mit gesambter Handt vnd einmächtiger cooperation würcklich vortgesetzet vnd durch fernern Göttlichen gnedigen beystandt zu vollenkommenen bestande gerichtet vnd effectuirt werden möge".

Digitized by Google

Nach wie vor aber spottete das „Loch Kleysee“ aller Anstrengungen. Noch am 10. März 1647 fordert der Herzog die Participanten zu einer gegen Ostern abzuhaltenden allgemeinen „congregatio“ in Gottorff auf, wobei u. A. auch darüber berathen werden solle, „wie vndt wan daß Loch Kleisee vndt deßen beteichung zum bequemlichten anzugreiffen“. Trotz dieser nicht geschlossenen Tiefe waren die Holländer auch nördlich von Dagebüll an der Arbeit; beispielsweise hatten sie das Tief Unlin zwischen Dagebüll und Galmsbüll geschlossen. Von diesem Tief Unlin heißt es in einem Memorial vom 13. August 1652: „Tief Vnlin zwischen Dagebüll vnnd ein Halligk so die participanten im anfangk haben übergeschlagen vnnd zugeteichet vnd Jh. Hochfürstl. Durchl. aber hernacher bei macht halten laßen“.

Mit dem Jahre 1648 scheinen die Holländer ihre Thätigkeit endgültig eingestellt zu haben. Schon in dem erwähnten herzoglichen Schreiben vom 10. März 1647 wird erklärt, daß wegen der vielen Streitigkeiten und Klagen der Herzog sich entschlossen habe, die Bottschlooter Ländereien, bedeicht und unbedeicht, wieder an sich zu bringen, „maßen wir dan selbige bereits großentheilß zusambt allen dazu gehörigen pertinentien, Wie auch dabei gegebenen privilegien rechten vndt gerechtigkeiten an Vuß erhandelt“. Am 7. April 1648 werden darauf in einem herzoglichen Schreiben an den Amtmann Wulf Blome Bestimmungen wegen der Verhäuerung der Ländereien, welche der Herzog alle, bedeicht und unbedeicht, erworben habe, getroffen. Aus Gnaden wurden am 5. Januar 1653 dem Dierck Renz, welcher, wie er klagt, Alles, was er besessen, an das Bottschlooter Werk gesetzt und jetzt garnichts mehr zu leben habe, ein für allemal 10 Demath geschenkt. Das unter Aufwendung von ungeheuren Kosten jahrelang fortgesetzte Werk wird noch viele andere Existenzen vernichtet haben, aber nicht allein die holländischen Theilnehmer, sondern auch die herzoglichen und königlichen Unterthanen, welche von den Holländern schließlich keine Bezahlung für ihre Arbeiten und Abtretungen erlangen konnten, wurden

Digitized by Google

vielfach geschädigt. Andererseits klagten die Holländer, welche von den Eingebornen ungern gesehen wurden, über Betrügereien und Uebervortheilungen seitens derselben. So führte z. B. Deventer 1642 an, daß die bei dem Werke beschäftigten Schiffer den Inhalt ihrer Schiffe viel zu hoch, im Verhältniß 30 : 20, angegeben und dadurch die Participanten in 3 oder 4 Jahren um 80000 Rthlr. geschädigt hätten.

Das Endurtheil über dieses holländische Unternehmen muß unzweifelhaft dahin gehen, daß die Schwierigkeit des Werks, ähnlich wie bei der Eindeichung des Meggerkoogs, viel zu gering angeschlagen worden ist. Auch der Werth des zu gewinnenden Landes entsprach nicht dem Aufwande dafür, und Alles in Allem genommen muß es als ein Glück für unser Land bezeichnet werden, daß das Unternehmen damals gescheitert ist.

Digitized by Google

Ein

Kanal-Project von 1629.

Von

Landes-Baurath Eckermann.

Digitized by Google

Nachdem 1618 ein Theil des zwischen der Wiedingharde, dem Gotteskoog und dem alten Hoyer- und Tonder-Koog belegenen Vorlandes als Brunottenkoog eingedeicht worden war, erwarb der Herzog Friedrich von zwei der hauptsächlich bei dieser Eindeichung Betheiligten, dem Stallmeister Wilcken Manteuffel und dem technischen Leiter der Eindeichung, Capitain Stephan Kini genannt Jaschy, Ländereien von 226 Demath Größe. Diese verkaufte er am 1. Sept. 1624 für 12014 „nach des heiligen Römischen Reichß Schroet vnd Korn geschlagene vollgültige Reichsthaler" wieder an den gewesenen Bürgermeister zu Medebleck (Medenblick) in Holland, Cornelius Claaßen Pietall, einen der Holländer, welche damals, zur Zeit der Gründung von Friedrichstadt, der Eindeichung des Sorgethals und der Bottschlooter Ländereien, sowie der beabsichtigten Trockenlegung der niedrigen Ländereien des Gotteskoogs, vielfach die schleswigsche Westküste zum Schauplatz ihrer Thätigkeit machten. Einige dieser Unternehmungen scheiterten schon während der versuchten Ausführung vollständig, nachdem für die damalige Zeit höchst bedeutende Summen darauf verwandt worden waren. Bei andern wurde das erstrebte Ziel, wenn auch theilweise nur unvollständig, erreicht, ohne daß die Urheber des Unternehmens Vortheil davon gehabt hätten; spätere in ihre Fußstapfen tretende Nachfolger ernteten erst die Früchte dieser Unternehmungen.

Zu den holländischen Eingewanderten, welche sich mit weitgehenden Projecten trugen, gehörte auch der obenerwähnte Cornelius Pietall. Was er erstrebte, kam jedoch über die ersten

Digitized by Google

Stadien nicht hinaus. Es handelte sich um nichts weniger als um die Gründung einer Stadt in der Ruttebüller Gegend und eine Wasserverbindung zwischen Nord- und Ostsee, von dort ausgehend. Nebenher lief die Nutzbarmachung einer von Pietall gemachten Erfindung in Deich- und Schleusensachen.

Der gottorpische Hof war für derartige Projecte sehr empfänglich und so sicherte am 9. Januar 1629 der Herzog dem Corn. Cl. Pietall zu, daß seine „gewisse zuvor niemalß bekandt gewesene invention in tiefen Stromen und starken fließenden Wassern allerhandt schleußen vnnd Holzwerk mit geringen Kosten beständiglich zu sencken auch mit heite vndt sandt starke teiche machen" während der nächsten 20 Jahre von Niemand anders außer ihm in den Fürstenthümern angewendet werden solle. Am 21. October 1629 folgte sodann die Ueberlassung des Hauses, der Äcker und Wiesen, welche Heinrich Jordtmann bis dahin in Besitz gehabt, samt allen „darherummer belegenen Strömen, Grafften, Diepten, deren gründe wie sich dieselbe nach Rutebül vnnd weiters fort erstrecken vnnd zu anrichtung der conducten dienlich sein". Diese „conducten" sollten hergestellt werden, um „die Durchfuhr der Stückgüder vnd andere wahren, welche anitzo anderer örter mit beschwer hindurch gebracht werden durch solch mittel anhero zu ziehen, vnndt dadurch die trafiquen vnnd Kaufhandelung zu vnserer Fürstenthumbe Landt vnnd leüte verbesserung zu befürdern". Für die Herstellung der „conducten" soll Pietall die geschenkten Ländereien nach Gefallen „aptiren, meßen, erwiedern, vnndt sonsten nachdem es die notturfft erfürdert damit verfahren, auch nach befindtnüß feuerbaken, Tonnen, vnnd andere baken darauf setzen, Heuser vnnd andere wohnung, iegen bezahlung des grundes, bawen, schleusen legen, die ab- vnnd einfuhr der güter aldauff diesen stromen auch zu Lande frei vnnd vngehindert beschaffen, auch die kosten, so auf anrichtung dieses so nützlichen wercks verwandt werden, von den gütern so durch solche bequemigkeit vortkommen, fürdern, nehmen vnnd erheben". Pietall verpflichtete

Digitized by Google

ſich durch beſondere Acte, daß er die Schenkung „zu befürderung der conducten daſelbſt ſowol J. F. Gn. alda zu fundiren vorhabenden Neuwen ſtatt emploiiren vnnd anwenden“ wolle. Im Falle des Nichtgelingens wolle er keinen Anſpruch an die Schenkung haben. Wenige Tage ſpäter, am 27. October 1629, wurde die herzogliche Zuſicherung ertheilt, daß die „vorhabende newe Statt vf den beſten bequemſten vnndt belegenſten ortt vnnd Bodenn, der darzu wirt von den anfengern derſelben ausgeſehen vnnd erwehlet, deren beſten gudtbefinden vnnd gefallen nach gebawet werden, eine freye Statt ſein, ihre eigene Rechten wetten vnnd Administration, iustitia, doch daß die superioritet Oberbotmeßigkeit vnnd iurisdiction vnd was deme anhengig bei vnns verpleibe“, haben ſolle. Religionsfreiheit wurde zugeſichert; auch eine Münze ſolle dorthin verlegt werden. Vorbehalten wurde jedoch, „das dieße Statt nicht beneſtiget, ſondern allein eine kleine Bruſtwehr von acht oder Neun Schuhen hoch für einen anlauff darvmb zu fertigen, deren Bewohnern frei gelaſſen, auch von dem grunde, daruff die Statt gebawet wirt, von den einwohnern von Jeder Demat Anderthalb Reichsthaler zur recognition vnns iährlich entrichtet werden“. Es wurde dabei Bezug genommen auf den „ſichern aller gefahr entfreyeten, vnnd über die maaße bequemen haeffen auch anderer verſchiedener guten gelegenheiten, welche in vnſerm an der Weſt Seehe belegenen Ambte Tundern ſich mehr alß in einigem anderem orte zu anricht: verſetz: vnnd erſprieslicher befürderung nützlicher negotiation erzeigen vnnd dargeben.“ Deßhalb ſei der Herzog entſchloſſen, „daſelbſten eine newe Statt zu fundiren vnnd anzurichten“.

Beinahe gleichzeitig empfahl der Herzog dem däniſchen Könige die Pietall'ſchen Pläne, erlaubte am 22. Februar 1630 Pietall auch, mit den „benachbaren Königreichen, Fürſtenthumben vndt Landen accorden zu machen, jedoch auff vnſere beliebungh vnd ractification“. Für die Durchfuhr von Stückgütern wird dabei bemerkt, daß eine Meile Wegs entfernt der „weitberümbte vndt bequeme Sehehafen, Lieſter Deep genandt“,

Digitized by Google

sich befinde, und daß „gewiße Fewer-Zeichen vndt Backen, daß man bey tage vndt nachte sicherlich mit schiffen ein vndt außfahren muege", gesetzet werden sollten. Neben der Gründung einer Stadt war auch die Eindeichung des Ruttebüller Schlicklandes in's Auge gefaßt und bei dieser sollte, da es sich um die Durchdämmung großer Tiefen handelte, die von Pietall gemachte Erfindung von Senkschleusen zur Anwendung gebracht werden, „von ihm Cornelio Claußen practicirte mittell, womit ein ziembliche Tieffe oder Strom, von 7 vndt 8 Faden zu sencken vndt einzulegen, wollbedachtlichen inventiret, vndt daß es nutzbarlich vnd bestendig, vnß mit guten reden, vndt bestande beygebracht". So viel sich aus dem zwischen dem Herzog und Pietall am 8. Juni 1630 abgeschlossenen Contract ersehen läßt, handelte es sich bei dieser Erfindung um Schiffe, welche, mit Schleusen versehen, vor der Durchdämmung der Tiefen versenkt werden sollten. Es wird in dem Contract gesagt, daß der Herzog willens gewesen, das Schlickland bei Ruttebüll 1630 einzudeichen, die Zeit sei aber zu spät geworden. Pietall habe nun inständig darum gebeten, ihm die Legung der Schleusen in diesem Sommer zu gestatten; er verpflichte sich, dieselben bis zum künftigen Vorjahr, wenn der Deich geschlagen werden solle, in gutem Stande zu erhalten. Es waren dazu 11 Schiffe ausersehen, für welche Pietall dem Herzog 12036 Gulden vergüten sollte, sieben, „von welchen die Senckschleusen bei dieser beteichung sollen gemachet werden", vier, „so in den teich sollen gesunken werden".

Um für die Ausführung seiner Pläne Theilnehmer zu gewinnen, begab sich Pietall nach Holland, von wo auch Schiffe zur Ausführung des Unternehmens anlangten. Die Sache stieß aber auf solche Schwierigkeiten, daß der Herzog am 31. März 1631 an Isaac Antony Lics im Haag schrieb, Pietall sei wohl nach Holland gesandt worden, um eine bequeme Schifffahrt von der Ost- in die Westsee zu Stande zu bringen; „alß wir aber vermercken, daß es mit seinen anschlägen wol schwerlich gelingen oder fortgengig sein, sondern wir besorglich vielmehr in ein stocken gerhaten mochte, So

Digitized by Google

haben wir auß dero vndt andern erheblichen Vrsachen vnsere ihme derowegen auffgetragene Vollmacht genzlich auffgehoben". Weil Pietall aber nunmehr berichtet habe, daß Lics dem Werke geneigt sei, möge dieser sich darüber äußern und mit dem General-Deichgrafen Rollwagen, welcher ohnehin in Holland zu thun habe, darüber reden. Erfolg hatte diese Ermahnung nicht; vielmehr scheint man das Kanal-Project fallen gelassen und sich einstweilen auf die Bemühungen, für die Eindeichung des Ruttebüller Schlicks Theilnehmer zu gewinnen, beschränkt zu haben. Allerdings legt Pietall in einem Memorial vom 28. November 1631 dar, daß für diese Bedeichung alle, welche Nutzen davon haben würden, also die Wiedingharde, der Gottes- und der Brunottenkoog, Beiträge leisten müßten, wogegen er für ewige Zeiten die Unterhaltung des von Nickelsbüll in der Wiedingharde nach Hoyer zu erbauenden Deichs, ferner der Schleusen, Häfen und der Durchfahrt von der Ost- in die Nordsee übernehmen wolle. Später wird dieser Durchfahrt aber nicht mehr Erwähnung gethan und in dem zwischen dem Herzog und Pietall am 13. März 1633 abgeschlossenen Contract handelte es sich nur noch um die Eindeichung des Ruttebüller Schlicks von Ruttebüll bis Hoyer. In dem neuen Deich sollten acht Seeschleusen von der Größe der Ruttebüller gelegt werden; auch das Stück Deich, welches außerhalb des neuen Deichs nördlich bis Hoyer liegen bleiben würde, sollte Pietall in Stand setzen und unterhalten, dafür aber von allen alten Köögen jährlich 8 ß pro Demath genießen u. s. w. Weil Pietall nicht im Stande gewesen sein wird, die Sache zu fördern, wurde der obige Contract cassirt und am 11. Januar 1636 dem General-Deichgrafen Isaac de Moll und Genossen eine Concession für die Ruttebüller Eindeichung ertheilt. Allein auch diese Schenkung führte nicht zu dem erhofften Resultate; erst 1692 wurde ein Theil des Vorlandes als „Friedrichskoog" eingedeicht.

Noch ein anderer Holländer, „Pieter Vingboons van Amstelredam ingeniere ende landtmeeter geadmittered by den

Digitized by Google

Hove van Vrieslandt", hatte um jene Zeit nach langen Versuchen und Hunderten von Unkosten ein sicheres Mittel gefunden, in kurzer Zeit und mit wenig Kosten durchgebrochene Deiche und Tiefen zu stopfen, neue Deiche zu machen u. s. w. Auch er wandte sich an den Herzog, um eine Oktroy für seine Erfindung, über deren Einzelheiten nichts weiter angegeben wird, auf 25 Jahre in den Herzogthümern zu erlangen, auf daß „verboden werde den een jegelycken van wat qualiteyt hy mochte wesen, dat de gementioneerde geoctroyeerde middelen niet en mogen int werck gestelt werden sonder expres consent van den suppliant". Auch auf dies Gesuch ging der Herzog ein und ertheilte am 7. Juli 1634 an Pieter Vingboons eine Concession auf 25 Jahre. Wer von der Erfindung unbefugter Weise Gebrauch machen werde, solle nicht allein seiner Arbeit verlustig sein, sondern auch 1000 Rthlr. Strafe zahlen, 500 Rthlr. an die Landesherrschaft, 500 Rthlr. an den Impetranten und dessen Genossen. Nach der großen Octoberfluth des gedachten Jahres wären Gelegenheiten genug vorhanden gewesen, den Nutzen der Erfindung zu erproben: auf ihre Anwendung ist aber wohl aus guten Gründen Verzicht geleistet worden.

Digitized by Google

Christoph Gensch von Breitenau's Leben und Thätigkeit

mit den

über die Einverleibung des Herzogthums Schleswig im Jahre 1721 erstatteten Gutachten.

Von

Land- und Kloster-Syndicus Vosseler
in Itzehoe.

Digitized by Google

Die von dem König Friedrich IV. mittelst Patents vom 22. August 1721 vollzogene Incorporation des Herzoglich Gottorfischen Antheils von Schleswig ist in vielen Schriften erörtert, als in dem offenen Briefe des Königs Christian VIII. vom 8. Juli 1846 [1]) ausgesprochen war „daß das Herzogthum Schleswig mit der Monarchie unzertrennlich verbunden sei, und daß bei dem Erlöschen des Mannstammes im Herzogthum Schleswig in Gemäßheit des Patents vom 22. August 1721 und der darauf geleisteten Erbhuldigung die gleiche Erbfolge wie im Königreich Dänemark eintrete".

Diese Kundgebung an die Unterthanen im Herzogthum Schleswig wurde begründet in dem Bedenken der Commission, welche behufs der Untersuchung der Successionsverhältnisse der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg allerhöchst ernannt war [2]); in dem Bedenken ist ausgeführt, daß durch das, im wahren Wortlaut beigefügte, Patent vom 22. August 1721 der fürstliche Antheil des Herzogthums Schleswig mit dem Königlichen Antheil vereinigt und danach das ganze Herzogthum Schleswig dem Königreich Dänemark incorporirt sei; ferner wurde ausgeführt, daß in Gemäßheit Patents vom 22. August 1721 die Erbhuldigung dem König und seinen Erbsuccessoren secundum tenorem legis Regiae geleistet und unter: „Lex regia" das Dänische Königsgesetz zu verstehen sei.

Die Aufregung, welche durch den offenen Brief und das Commissions-Bedenken hervorgerufen wurde, fand in

[1]) Chronologische Sammlung der Verordnungen 1846. Nr. 117.
[2]) Ravit, Jahrbücher der Gesetzgebung und Verwaltung 1846, S. 223

Digitized by Google

vielen Schriften Ausdruck, in welchen das Erbrecht der Augustenburger Linie für den wahrscheinlichen Fall des Erlöschens des Mannsstamms des Königlichen Hauses geltend gemacht wurde. Im Jahre 1850 erschien ein umfangreiches Werk (424 Seiten) unter dem Titel: Die Herzogthümer Schleswig-Holstein und das Königreich Dänemark, actenmäßige Geschichte der Dänischen Politik seit dem Jahre 1806 herausgegeben von Joh. Gust. Droysen und K. Samwer. Seite 25 und 26 dieser Schrift sind die Gründe angeführt, welche der bekanntlich königlich gesinnte Geheimrath Gensch von Breitenau für und gegen die Beantwortung der Frage, ob das Herzogthum Schleswig dem Königreich Dänemark zu incorporiren oder als separates souveraines Herzogthum zu regieren sei, dem König vorgetragen habe. Die Gründe sind einem der 3 Berichte entnommen, welche von Breitenau in Folge der Berichtserforderungen an den König erstattet sind. Die Verfasser der Schrift haben den bezüglichen Bericht den 19 Beilagen ihres Werks nicht beifügen können, weil sie den von ihnen eingesehenen Bericht nicht zur Veröffentlichung erhalten hatten. Der Landsyndicus Professor H. Ratjen in Kiel, dessen Aufzeichnungen im Nachstehenden benutzt sind, hatte zur Zeit, als die angeführte Schrift erschien, die Absicht, die Breitenau'schen Berichte in den Nordalbingischen Studien drucken zu lassen; die Absicht kam jedoch mit Rücksicht auf die veränderten politischen Verhältnisse nicht zur Ausführung. Da die Actenstücke gegenwärtig nur einen historischen Werth haben, hat der Besitzer von Deutsch-Nienhof, Friedrich von Hedemann, genannt von Heespen, geglaubt, der Geschichtsforschung einen Dienst zu leisten, indem er die Aushändigung der, die Ereignisse des Jahres 1721 ins Licht stellenden Actenstücke, welche sich im Archiv des adeligen Guts Deutsch-Nienhof befinden, bewirkte, damit die im Jahre 1850 unterbliebene Veröffentlichung im geschichtlichen Interesse nachgeholt werde. Nachdem durch diese Actenstücke das Interesse für den, in den Staatssachen seit der 2. Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts thätigen Geheimrath Gensch von

Digitized by Google

Breitenau geweckt ist, ist es angezeigt erschienen, mit der Veröffentlichung der Actenstücke eine Darstellung des Lebens und der Thätigkeit desselben zu verbinden. Es wird auch für die Geschichte der Zeit von 1679 bis 1721 förderlich sein, einen Einblick in die hervorragende Thätigkeit des gelehrten Staatsmanns zu gewähren, welcher mit vielfachen Geschäften von den Königen Christian V. und Friedrich IV. betraut war, in verschiedenen Commissionen thätig war, wiederholt Staatsschriften verfaßte, viele Gutachten und Berichte sowohl in staatsrechtlichen Angelegenheiten, als auch in Verwaltungssachen zu erstatten hatte. Durch die Vorgänge war es geboten, in der 1721 zur Frage stehenden, wichtigen Staatsaffaire Breitenau's Gutachten einzuziehen. Zunächst erscheint es erforderlich, die Ereignisse der Zeit vor Augen treten zu lassen, welche die Thätigkeit Breitenau's und seine Gutachten veranlaßt haben.

I. Geschichtliche Uebersicht.

Im Jahre 1544 am Abend Laurentii ist in Rendsburg zwischen dem König Christian III, Herzog Johann dem Aelteren und Herzog Adolph die Landestheilung vollzogen [3]), durch welche so großes Unglück über die Herzogthümer Schleswig und Holstein verhängt ist; nach dem Tode Johann des Aelteren sind an die Stelle dreier Landesherren zwei getreten; die Herzogthümer bestanden aus dem Königlichen Antheil, Holstein-Glückstadt genannt und dem Antheile des Herzogs, nach dessen Residenz Holstein-Gottorf genannt. Die Aemter und Landschaften sind als Domainen in der Weise getheilt, daß keiner der beiden Theile ein zusammenhängendes Ganze bildete, die Ritterschaft, Klöster, adeligen Güter und Städte sind in Communion geblieben und der gemeinschaftlichen Regierung unterworfen. Ungeachtet der Theilung blieben die Herzogthümer ein Ganzes, da die Gemeinschaft und die Zusammengehörigkeit auf den, von den Landesherren bestä-

[3]) Falck, Sammlung der wichtigsten Urkunden S. 52.

Digitized by Google

tigten Privilegien beruhten, welche durch die Theilung nicht aufgehoben waren; durch die Theilung waren die Herzogthümer nicht getrennt, sondern beide Landesherren übten in jedem Herzogthum landesherrliche Rechte aus. Durch die zwischen dem König Friedrich II. und Johann dem Jüngeren 1581 vollzogene Theilung des von Johann dem Aelteren besessenen Landestheils sind die staatsrechtlichen Verhältnisse nicht geändert, da Johann dem Jüngeren keine Souverainität eingeräumt ist. Den ferneren Theilungen ist durch Primogenitur-Statute, für Holstein-Gottorf von 1608, für die Königliche Linie von 1650 vorgebeugt. In der gemeinschaftlichen Regierung, welche sich auf die ungetheilt gebliebenen Klöster, adeligen Güter und Städte erstreckte, wurde das Präsidium von beiden Landesherren jährlich auf Michaelis abwechselnd geführt. Der Flensburger Abschied vom 26. October 1564 [1]) enthält ausführliche Bestimmungen über die Justiz; die Vorschriften über die sonstige Verwaltung sind so dürftig, daß dadurch künftige Differenzen nicht zu verhindern waren. Bei den späteren Differenzen war der König bestrebt, die gemeinschaftliche Regierung festzuhalten, wogegen das Streben der Gottorfischen Herzöge darauf gerichtet war, die Gemeinschaft auf einen engen Kreis zu beschränken und sich dem stärkeren Einfluß des Königs zu entziehen; das Königliche Haus war bemüht, die Oberleitung in der gemeinschaftlichen Verwaltung zu erlangen und berief sich auf den, dem Lande zu gewährenden größeren Schutz; der Herzog von Gottorf wurde als nicht gleichberechtigt angesehen.

In den ersten 100 Jahren nach der Theilung von 1544 ist die gemeinschaftliche Verwaltung von den Landesherren in Einigkeit geführt. Es kamen noch keine Feindseligkeiten zum Ausbruch, als der Herzog Friedrich III. die Harmonie störte, indem er 1627 im Kaiserlichen Kriege und 1644 nach dem Einfall der Schweden unter Torstenson durch einseitige Verhandlungen mit den feindlichen Feldherren seinen Landen eine bessere

[1]) Gemeinschaftliche Verordnungen S. 136.

Digitized by Google

Behandlung zu verschaffen suchte. Auch diente der Bruder des Herzogs in der feindlichen Armee unter Wallenstein; er war bemüht, von demselben für seine Forderungen Anweisung auf Güter in den Herzogthümern zu erlangen. Der Grund und die Ursache der dauernden Streitigkeiten unter den beiden Landesherren ist zurückzuführen auf die Vermählung des Königs Carl Gustav von Schweden mit der Tochter des Gottorfischen Herzogs Friedrich III. Im September des Jahres 1654 wurde die Prinzessin Hedwig Eleonore von dem Amtmann Friedrich Ahlefeld und dem Landrath Claus von Qualen zur Vermählung nach Stockholm geleitet. Durch diese Heirath sah der König Friedrich III. die Interessen und die Sicherheit Dänemarks gefährdet; er fürchtete, daß er bei dem nicht unwahrscheinlichen Kriege mit Schweden in dem Herzog einen, ihm in dem Rücken fallenden Feind erhalten werde, und daß der Herzog bei der Heirath von dem Gedanken geleitet sei, daß er in Streitigkeiten mit dem König bei seinem Schwiegersohn Beistand finden werde. Es zeigte sich sehr bald, daß die Befürchtungen des Königs nicht unbegründet waren.

Im Juni 1657 ließ sich der König Friedrich III. verleiten, an Schweden, welches mit Polen Krieg führte, ohne genügende Vorbereitungen den Krieg zu erklären. Carl Gustav verließ den Kriegsschauplatz in Polen und durchzog, ohne erheblichen Widerstand zu finden, die Herzogthümer, in welchen nach der Einäscherung der Stadt Itzehoe durch Plünderung und Brandstiftung sein Weg bezeichnet wurde; in seiner Armee befanden sich nicht bloß polnische Regimenter, sondern nach Erzählung der Zeitgenossen auch Türken, Tartaren und Kosaken. Im Winter 1658 führte er die Armee über die gefrorenen Belte nach Seeland und erzwang den Frieden zu Rothschild; im 22. Artikel dieses am 26. Februar 1658 durch die Gesandten Frankreichs und Englands vermittelten Friedens verpflichtete sich der König Friedrich III., dem Herzog von Gottorf nach Billigkeit Genugthuung zu leisten, über welche die beiderseitigen Commissarien verhandeln

Digitized by Google

sollten [5]). Unterm 12. Mai 1658 ist der Kopenhagener Vergleich vollzogen [6]), durch denselben wurde dem Herzog von Gottorf die Souverainität über das Herzogthum Schleswig unter Wegfall der Lehnspflicht zugestanden. Die Hälfte des Domkapitels in Schleswig und das Amt Schwabstedt wurden an den Herzog abgetreten; wegen der Aufhebung der gemeinschaftlichen Regierung ist eine, bei der Zusammenkunft der Landesherren in den Herzogthümern zu vollziehende Vereinbarung vorbehalten. Das unterm 12. Mai 1658 von dem Könige, 16 Dänischen Reichsräthen und den Gesandten von Frankreich und England unterschriebene Souverainitätsdiplom wurde dem Herzoge ausgehändigt [7]). Die Rechte der Stände waren darin vorbehalten; es ist bestimmt, daß die Souverainität der durch den Odenseer Vergleich von 1579 vereinbarten ewigen Union nicht präjudiciren solle; die Vereinbarung wegen der Aufhebung der gemeinschaftlichen Regierung unterblieb. Durch eine besondere Urkunde hat der König auch für seinen Antheil an dem Herzogthum Schleswig die Lehnshoheit aufgehoben. Mit dem abgeschlossenen Frieden war niemand zufrieden. Bei der Ausführung der Bedingungen kam es zu Zwistigkeiten; die feindlichen Heere räumten nicht die besetzten Lande, der Krieg wurde wieder begonnen; Carl Gustav landete im August 1658 auf Seeland; schwedische Truppen unter dem Commando des Pfalzgrafen von Sulzbach verwüsteten die Herzogthümer, bis im September 1658 die Alliirten, Brandenburger unter dem großen Kurfürsten, mit Kaiserlichen und Polnischen Truppen einrückten. Der Herzog Friedrich III. flüchtete in die Festung Tönning, wo er am 10. August 1659 starb; er war wegen seiner Liebe zur Wissenschaft und Kunst und wegen seines auf die Hebung der Landeswohlfahrt gerichteten Strebens

[5]) Falck, Sammlung der wichtigsten Urkunden. S. 163; Hansens Staatsbeschreibung S. 659.

[6]) Falck a. a. O. S. 164, Hansens Staatsbeschreibung S. 661.

[7]) Falck a. a. O. S. 168. Hansens Staatsbeschreibung S. 668. Nordalbingische Studien Bd. 4 S. 154.

Digitized by Google

bewundert, hatte aber durch die Bemühungen, Schutz gegen den König bei Schweden, anstatt in der landständischen Verfassung zu suchen, die Wohlfahrt der Herzogthümer auf lange Zeit zerstört. Am 13. Februar 1660 starb plötzlich sein Beschützer Carl Gustav, nachdem derselbe Kopenhagen vergeblich belagert und nach Schweden zurückgekehrt war; die Schwedischen Reichsräthe schlossen Frieden mit Dänemark; in den 27 Artikeln des Kopenhagener Friedens vom 27. Mai 1660 ist der am 12. Mai 1658 abgeschlossene Kopenhagener Vergleich in allen Punkten bestätigt[84]). Der Nachfolger Friedrichs III., Herzog Christian Albrecht, hatte mit Hülfe der Alliirten die Bestätigung der im Jahre 1658 erreichten Vortheile erhalten; die Souverainität des Herzogs hatte eine weitere Anerkennung gefunden. Der König konnte es nicht verschmerzen, daß dem Herzog die Souverainität geblieben war. Der Frieden von 1660 war daher nicht geeignet, ein gutes Vernehmen zwischen den beiden Landesherren herzustellen, die alten Streitigkeiten wurden erneuert; über die Bedeutung der in dem Vergleich von 1658 vorbehaltenen Union gingen die Ansichten auseinander; die nicht aufgehobene gemeinschaftliche Regierung gab zu neuen Differenzen Anlaß. Die Verhandlungen zwischen dem Könige zu Dänemark und dem Herzoglich Gottorfischen Hause von 1658 bis 1684 sind in den Nordalbingischen Studien, Bd. 4 S. 139 ff. mit bezüglichen Urkunden dargestellt. Im Jahre 1663 war das Verhältniß friedlicher; es lag in dem beiderseitigen Interesse der Landesherren, sich über die Erhebung der Abgaben zu verständigen; zu diesem Zweck ist der Peräquations-Receß vom 5. Mai 1663[85]) vereinbart, wodurch die festgesetzte Ordnung, daß sowohl die aus den Aemtern und Landschaften, als auch die von Prälaten, Ritterschaft und Städten einkommende Contribution und Pflugschatz in den gemeinschaftlichen Legekasten abzuführen waren, aufgehoben und statt dessen bestimmt ist, daß

[84]) Falck a. a. O. S. 175, Hansens Staatsbeschreibung S. 681.
[85]) Falck a. a. O. S. 183, Hansens Staatsbeschreibung S. 690.

Digitized by Google

jeder Landesherr die Steuern in den zu seinem Antheil gehörigen Aemtern und Städten erheben sollte, ohne selbige in den gemeinsamen Landkasten abzuführen; von dieser Veränderung wurden die von den Landständen bewilligten, zur Landesvertheidigung bestimmten Contributionen aus den Klöstern und adeligen Gütern nicht berührt; selbige waren, wie bisher in den sogenannten Land- oder Legekasten zu zahlen.

Als der König zur Nachgiebigkeit und Friedfertigkeit geneigt war, sollte der Frieden in derselben Weise hergestellt werden, in welcher derselbe 1654 gestört war. Es kam die Vermählung des Herzogs Christian Albrecht mit der zweiten Tochter des Königs Friedrich III., Friederike Amalie, zu Stande; selbige ist im October 1667 zu Glückstadt vollzogen. Gleichzeitig ist der Glückstädtische Vergleich vom 12. October 1667 abgeschlossen [9]); durch denselben sind verschiedene Streitpunkte erledigt; die Union sollte in Kraft bleiben, insoweit selbige nicht durch die Tractaten von 1658 und 1660 geändert sei; die Aufhebung der gemeinschaftlichen Regierung ist künftiger Vereinbarung vorbehalten.

Die Heirath hatte nicht den erwarteten Erfolg. Dem König Christian V., welcher seinem am 9. Februar 1670 verstorbenen Vater in der Regierung gefolgt war, kam es zur Kunde, daß bereits am 24. Mai 1661 zwischen dem Herzog Christian Albrecht und seiner Schwester, welche mit den schwedischen Reichsräthen die vormundschaftliche Regierung für ihren Sohn Carl XI. führte, ein geheimer Allianzvertrag abgeschlossen sei [10]). In diesem Bündniß ist dem Herzog der Schutz zur Aufrechterhaltung der durch den Kopenhagener Vergleich vom 12. Mai 1658 und den Nordischen Frieden vom 27. Mai 1660 errichteten Vortheile zugesichert; auf Ansuchen des Herzogs sollten die schwedischen Truppen in Pommern und Bremen Hülfe leisten; dagegen verpflichtete sich der Herzog, wenn Schweden von Dänemark überfallen

---

[9]) Falck a. a. O. S. 186, Hansens Staatsbeschreibung S. 696.
[10]) Nordalbingische Studien, Bd. 4 S. 160.

Digitized by Google

werde, zu den Waffen zu greifen, und mit der Krone Schweden für einen Mann zu stehen, wie die Worte lauten. Der Allianzvertrag stand im Widerspruch mit der Union, welche nach dem Kopenhagener Vergleiche von 1658 fortdauern sollte. Besonders wurde der König Christian V. durch den, dem Allianz-Vertrage beigefügten geheimen Artikel [11]) verletzt; derselbe lautet:

„Zum Fall Ihr Königlichen Majestät in Dennemarck von angeregten Nordischen Frieden über bessere Zuversicht abtreten, hingegen zu neuer Unruhe Anlaß geben, immittelst aber darunter succumbiren solten, daß Ihro Fürstliche Durchlaucht an diesen Fürstenthümern Königlichen Theils habenden Recht Sich nichts wollen begeben, besondern Ihro und Ihren Successoren solches allerdings wollen reservirt haben".

Von dem König Christian V. ist dieser unklare geheime Artikel dahin verstanden, daß dem Herzog für den Fall des Sieges der Schweden der Königliche Antheil der Herzogthümer zugesichert sei. Der Herzog wollte in dem geheimen Artikel, welcher von ihm später bekannt gemacht ist, nur eine Reservation der Gottorfischen Erbansprüche an den Königlichen Antheil der Herzogthümer ausgedrückt finden.

Der Allianzvertrag von 1661 ward im Jahre 1672 ungeachtet der Heirath erneuert und erweitert [12]). Der Herzog wurde in die von Schweden mit Frankreich und England getroffenen Bündnisse eingeschlossen, um ihm zu größerer Sicherheit die Garantie dieser Mächte zu verschaffen.

Dem schwedischen Feldherrn Wrangel wurde am 20. August 1672 anbefohlen, dem Herzog auf sein Verlangen ohne weitere Ordre Hülfe zu leisten und die erforderliche Mannschaft zu Roß und zu Fuß zuzusenden.

Die Disharmonie unter den Landesherren wurde erhöht durch den Oldenburgischen Erbfall, in welchem der Herzog

[11]) Nordalbingische Studien Bd. 4 S. 167. Der geheime Artikel ist angeführt in der von Breitenau verfaßten Schrift „Ursachen und Beschaffenheit der Streitigkeiten".

[12]) Nordalbingische Studien Bd. 4 S. 167 u. 169.

Digitized by Google

von dem Könige übervortheilt war. Die Landesherren hatten sich in einem im Jahre 1646 geschlossenen, 1661 bestätigten Vertrage dahin vereinbart, daß, wenn der Graf von Oldenburg und Delmenhorst ohne Lehnserben sterbe, sie die Grafschaften zu gleichen Theilen theilen wollten. Das Haus Plön, welches durch diesen Vertrag von der Succession ausgeschlossen war, verfolgte seine Rechte durch eine Klage bei dem Reichshofrath; da das nähere Erbrecht desselben sich schwer bestreiten ließ, wurde am 18. März 1671 ein Vergleich mit dem Plön'schen Hause abgeschlossen [13]), durch welchen die Hälfte der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst an den König abgetreten wurde gegen mehrere im Amte Segeberg belegene Dorfschaften und Güter, welche 4000 Rthl. jährliche Einkünfte gewährten. Durch einen Nebenvergleich von demselben Tage [14]) ist die zweite Hälfte der Grafschaften dem König für den Fall cedirt, daß das Plön'sche Haus in dem wider den Herzog von Gottorf fortzusetzenden Processe obsiegen würde. Die Cession kam zur Ausführung, nachdem dem Plön'schen Hause durch Kaiserliches Urtheil vom 20. Juli 1673 die zweite Hälfte der Grafschaften zuerkannt war [15]).

Als der Oldenburgische Proceß der Entscheidung nahe war, fürchtete der König, der Herzog werde sich mit Hülfe schwedischer Truppen der Ausführung des Erkenntnisses widersetzen. Ein allgemeiner Krieg drohte in Europa auszubrechen; Schweden war mit Frankreich, Dänemark mit dem großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm und dem Kaiser verbündet. Als der große Kurfürst am 18. Juni 1675 bei Fehrbellin einen vollständigen Sieg über das schwedische Heer errungen hatte, beschloß der König Christian V. an dem Kriege Theil zu nehmen und im Verein mit dem großen Kurfürsten die deutschen Provinzen Schwedens zu besetzen. Wegen der Allianz des Herzogs mit Schweden erschien es nothwendig, sich den Rücken zu decken. Der König ließ sich durch seinen,

[13]) Nordalbingische Studien Bd. 4. S. 170.
[14]) Falck a. a. O. S. 200.
[15]) Falck a. a. O. S. 210.

Digitized by Google

damals noch einflußreichen Minister Griffenfeld noch vor der Kriegserklärung an Schweden zu Gewaltthätigkeiten gegen die Person des mit seiner Schwester vermählten Herzogs Christian Albrecht verleiten; derselbe wurde zu einer Zusammenkunft in Rendsburg behufs Erledigung der obwaltenden Differenzen aufgefordert; als der Herzog der Einladung Folge leistete, wurden die Thore in Rendsburg geschlossen; es wurde die Garde des Herzogs entwaffnet, Schleswig und das Schloß Gottorf mit Königlichen Truppen besetzt. Der Herzog wurde genöthigt, den von seinen Commissarien unterschriebenen Rendsburger Receß vom 10. Juli 1675 [16]) zu ratificiren. Darnach sollte der Herzog Christian Albrecht auf die Souverainität verzichten, das Diplom ausliefern, und die Belehnung mit Schleswig nachsuchen, keine Bündnisse mit fremden Staaten eingehen und die bereits eingegangenen Bündnisse aufheben, in Kriegsnöthen mit dem König für einen Mann stehen, in seine 3 Festungen Königliche Truppen aufnehmen, das Amt Schwabstedt mit dem Antheil an dem Schleswigschen Domkapitel an den König wieder abtreten, die in die gemeinsame Kasse zu bringenden, zur Landesvertheidigung bestimmten Contributionen nicht einseitig verwenden, sich in allen Streitigkeiten den Entscheidungen nach Vorschrift der Union unterwerfen. Als der Herzog die Nachricht erhielt, daß sein Minister Kielmannsegge mit drei Söhnen arretirt und nach Kopenhagen abgeführt sei, flüchtete er nach Hamburg und suchte Hülfe bei dem Kaiser und bei England, welches die Garantie für die 1658 zugestandene Souverainität übernommen hatte. Als der Herzog der Aufforderung, die Belehnung für Schleswig nachzusuchen, keine Folge leistete, ward durch Königliches Patent vom 19. December 1676 das Herzogthum Schleswig sequestrirt; der Herzog protestirte in einem Gegenpatent.

In dem am 2. September 1679 zwischen Frankreich, Schweden und Dänemark zu Fontainebleau abgeschlossenen

[16]) Falck a. a. O. S. 204. Hansens Staatsbeschreibung S 706.

Digitized by Google

Frieden ist ein besonderer Artikel für den Herzog zu Schleswig-Holstein Gottorf aufgenommen [17]), worin der König Christian V. auf Verlangen des Königs Ludwig XIV. die Wiederherstellung des Herzogs in seine Länder und in die Souverainität bewilligte, so daß Tractate, welche nach den Rothschilder und Kopenhagener Tractaten geschlossen seien, selbigen nicht präjudiciren sollten. Dieser Friedens-Artikel kam nicht vollständig zur Ausführung; dem Herzog fehlte die Hülfe Frankreichs; am 22. April 1682 wurde eine Allianz zwischen Dänemark und Frankreich abgeschlossen. Da der Rendsburger Vertrag in dem angeführten Friedens-Artikel nicht ausdrücklich erwähnt war, behauptete der König, daß derselbe nicht ganz aufzuheben und nur die Souverainität und das Amt Schwabstedt zu restituiren sei; der König hielt die herzoglichen Lande mit seinen Truppen besetzt, schleifte die Festungen und ließ nicht bloß in dem gemeinsamen District einseitig die Steuern für sich einfordern, sondern auch die Steuern aus dem privativen Gottorfischen Antheile erheben. Als der Herzog gegen die Prätensionen des Königs die Hülfe des Kaisers anrief, wurde das Patent vom 30. Mai 1684 [18]) erlassen, wodurch der Herzoglich Gottorfische Antheil des Herzogthums Schleswig eingezogen und mit dem Königlichen Antheil vereinigt wurde; dagegen ist von dem Herzog unterm 7. Juni 1684 ein Gegenpatent erlassen [19]), worin die Beschwerden des Herzogs weitläufig dargelegt sind; es ist namentlich geltend gemacht, daß der Rendsburger Receß durch den Frieden zu Fontainebleau kassirt sei, Abgaben in dem Herzoglichen Antheile erhoben würden, obgleich der Herzog wegen der in Kriegszeiten rückständigen Contribution sich zu einer Zahlung von 300,000 Rthl. unter Verpfändung der Insel Fehmarn verpflichtet habe und dem Herzog durch die Vorenthaltung der Steuern alle Geldmittel entzogen seien. Der König ließ sich dadurch nicht abhalten, die Einziehung

[17]) Falck a. a. O. S. 212. Hansens Staatsbeschreibung S. 717.
[18]) Falck a. a. O. S. 213.
[19]) Falck a. a. O. S. 216.

Digitized by Google

des Herzoglich Gottorfischen Antheils an Schleswig zur Ausführung zu bringen. Nachdem in den Aemtern und Städten dem König als alleinigem souverainen Landesherrn der Huldigungseid geleistet war, wurden Prälaten, Ritterschaft und Besitzer adeliger Güter in Schleswig durch ein Königliches Huldigungs-Patent vom 28. Juni 1684 zur Leistung des Huldigungseides nach dem Schlosse Gottorf einberufen [20]), die Prediger und die Gottorfischen Beamten wurden von Königlichen Commissarien angehalten durch eidliche Reverse dem Könige Treue zu geloben; über die Gottorfischen Beamten und die Gutsbesitzer, welche die Unterschrift des Reverses verweigerten, wurde die Entsetzung von ihren Aemtern und Confiscation der Güter verhängt. Der Huldigungseid hat mehrere Schriften veranlaßt; von 2 Theologen sind Bedenken dagegen erhoben; von dem Kieler Professor Rachel ist eine Schrift über die den Herzoglichen Beamten und Unterthanen abgenöthigte Eidesleistung herausgegeben.

In der folgenden Zeit gestalteten sich die Verhältnisse günstiger für den Herzog. Von dem Kaiser wurde zur Erledigung der Streitigkeiten eine Commission ernannt, bestehend aus den Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, aus den Herzögen von Braunschweig-Celle und Braunschweig-Wolfenbüttel. Die Commission trat im November 1687 in Altona zusammen; von den Parteien sind viele Streitschriften eingereicht; die Vermittelung der Commission hatte jedoch keinen Erfolg, bis die politischen Verhältnisse sich zu Gunsten des Herzogs änderten, als im Jahre 1689 Wilhelm III. Statthalter von Holland, König von England wurde. Der König Christian V. sah sich von Frankreich verlassen und durch das Drängen der Vermittler, denen sich die englischen und holländischen Gesandten anschlossen, genöthigt, den Altonaischen Vergleich vom $\frac{20.}{30.}$ Juni 1689 zu vollziehen [21]). Durch diesen Vertrag restituirte der König

[20]) Falck a. a. O. S. 222, Nordalbingische Studien Bd. 4, S. 191, Staatsbürgerliches Magazin Bd. 10, S. 617.

[21]) Falck a. a. O. S. 224, Hansen's Staatsbeschreibung S. 720.

Digitized by Google

den Herzog in alle seine Besitzungen, in die Souverainität, in sein Steuerrecht, in das Recht Bündnisse zu schließen, Festungen zu bauen und zu besitzen, überhaupt in alle Rechte, die er bis zum Jahre 1675 besessen hatte. Die von dem Herzog gewünschte Aufhebung der gemeinschaftlichen Regierung wurde nicht erreicht.

Nachdem der Herzog Christian Albrecht 14 Jahre von 1675 bis 1689 im Exil zu Hamburg gelebt hatte, kam er wieder in den Besitz seiner Lande, in welchen seine Beamten und Unterthanen die größten Drangsale erlitten hatten. Bis zu seinem, am 27. December 1694 erfolgten Tode erlitt die Harmonie zwischen den, von gegenseitiger Nachgiebigkeit geleiteten beiden Landesherren keine Störung.

Zwischen dem Sohne und Nachfolger Christian Albrechts, dem Herzog Friedrich IV. und dem Könige erneuerten sich die Streitigkeiten [22]). Die von dem Herzog verlangte Erbhuldigung unterblieb, weil eine Einigkeit über die Berufung der Landstände nicht zu erreichen war, und der König verlangte, daß der Herzog sich durch Mittheilung des Testaments seines Vaters als dessen alleiniger Nachfolger legitimire; die größte Erbitterung erregte es, als der Herzog dagegen die Legitimation des Königs verlangte. Es entstanden Zwistigkeiten über die Interpretation des Altonaer Vergleichs über die Bedeutung der gemeinschaftlichen Regierung und die Tragweite der Unionsverträge; von Königlicher Seite wurde geltend gemacht, daß die Streitigkeiten unter den Landesherren nach der Union und nicht durch Heranziehung fremder Mächte auszugleichen seien. Das Landgericht war 1695 abgebrochen; es entstand ein viele Jahre dauerndes justitium. Im Jahre 1696 traten zu Pinneberg Kaiserliche, Kursächsische und Kurbrandenburgische Gesandte als sogenannte Mediatoren mit den königlichen und herzoglichen Bevollmächtigten zusammen. Die von 1696 bis 1699 fortgesetzten Pinneberger

[22]) Nordalbingische Studien Bd. 5, S. 304—316: Die Uneinigkeit und Einigkeit der regierenden Höfe.

Digitized by Google

Tractate, in welchen viele Schriften gewechselt wurden, führten zu keinem Resultate. Wiederum gab eine Heirath den Ausschlag. Der Herzog Friedrich IV. vermählte sich im Jahre 1698 mit Hedwig Sophie, der Schwester des kriegslustigen Königs Carl XII. von Schweden, welcher als Garant des Altonaer Vergleichs die Verpflichtung, dem Herzog Hülfe zu gewähren, geltend machte. Der König besetzte den Herzoglich Gottorfischen Antheil Schleswigs; dagegen landete Carl XII. mit 15,000 Mann auf Seeland und begann Copenhagen zu belagern, die englische und holländische Flotte vereinigten sich mit der schwedischen Flotte vor Copenhagen, in die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst rückten schwedische Truppen ein. Unter diesem Druck sah sich der König Friedrich IV., welcher seinem am 25. August 1699 verstorbenen Vater in der Regierung gefolgt war, genöthigt, dem Wunsche der Mediatoren und der Mächte, welche die Garantie des Altonaischen Vergleichs übernommen hatten, nachzugeben und einen ihm nachtheiligen Vergleich einzugehen. In den 15 Artikeln und 6 Nebenartikeln des Traventhaler Friedens vom 18. August 1700[23]) sind die einzelnen Streitpunkte durch Vergleich erledigt, die Unionsverträge sind unter Vorbehalt der Souverainität des Herzogs mit dem Hinzufügen bestätigt, daß künftige Streitigkeiten entweder durch gütliche Vereinbarung oder durch Vermittelung der Mächte zu entscheiden seien; die gemeinsame Regierung über Prälaten, Ritterschaft und gewissermaßen einige Städte sollte fortdauern; die Rechte beider Landesherren sollten völlig gleich sein; dem Herzog ist das Recht eingeräumt, Bündnisse zu schließen, Militair bis 6000 Mann zu halten und Festungen zu erbauen, eine Schadloshaltung von 260,000 Rthl. ist demselben versprochen.

Die von dem König gegen die Zahlung gemachten Weiterungen sind nebst anderen Differenzen durch einen

[23]) Falck a. a. O. S. 226 u. 240, Hansen's Staatsbeschreibung S. 723 u. 749.

Digitized by Google

Nebenvergleich zum Traventhaler Frieden d. d. Hamburg, den 12. Juli 1701 erledigt [24]).

In solcher Weise war der äußere Friede unter den Landesherren wieder hergestellt, aber bald wurden die Streitigkeiten wieder fortgesetzt. Der Herzog Friedrich IV. verließ sein Land und trat ein in die Armee seines Schwagers Carl XII., welcher gegen Polen Krieg führte. Der Herzog nahm keinen Anstand, sein Land mit allen Rechten zu verpachten; die Verpachtung war von kurzer Dauer, denn der Herzog fiel in der Schlacht bei Clissow am 19. Juli 1702. Die verwittwete Herzogin Hedwig Sophie ging mit ihrem 2jährigen Sohn Carl Friedrich zu ihrem Bruder nach Stockholm; von dort aus führte sie die Vormundschaft für ihren Sohn mit dem Vaterbruder desselben, dem Herzog Christian August, Bischof von Lübeck, welcher als Administrator der Herzoglichen Lande an die Spitze trat. Die Herzogin-Wittwe hatte bei der Uebernahme der Vormundschaft den Freiherrn von Schlitz, genannt von Görtz, zum Mitgliede des Geheimen Rath-Collegiums ernannt. Dieser gewandte und im Finanzwesen kundige, aber gewissenlose Mensch bemächtigte sich der Verwaltung des Herzoglich Gottorfischen Antheils der Herzogthümer; er entging der Strafe für seine in den Herzogthümern in einem langen Zeitraum ausgeübten Schandthaten [25]), endigte jedoch, nachdem er in schwedische Dienste getreten war, am 13. März 1719 auf dem Blutgerüst zu Stockholm. Seinem Einfluß war der Administrator Christian August unbeschränkt unterworfen; dessen Unterschrift stand ihm stets, sogar auf Blanquetten zur Verfügung. Die Beschränkung, welche die Mitvormundschaft der Herzogin-Wittwe auferlegte, fiel mit deren am 22. December 1708 erfolgten Tode weg; der Widerspruch des Präsidenten des Geheimen Rath-Collegiums Magnus Wedderkop wurde dadurch beseitigt, daß derselbe im December 1709 arretirt und in der Festung Tönning gefangen gehalten

[24]) Falck a. a. O. 242, Hansens Staatsbeschreibung S. 756.

[25]) Falck, Sammlungen zur näheren Kunde des Vaterlandes S. 1—180. Des Freiherrn von Görtz gewissenlose Haushaltung.

Digitized by Google

wurde, obgleich demselben ungeachtet aller Bemühungen keine Unrechtfertigkeiten nachzuweisen waren; seitdem war das Land der unbeschränkten Willkühr und Habsucht des Baron Görtz preisgegeben.

Auch während der vormundschaftlichen Regierung hat der Unfriede unter den Landesherren fortgedauert. Sieben Jahre sind die Berufungen des Landtages und des Landgerichts dadurch verhindert, daß der Administrator bei den gemeinschaftlichen Erlassen für die Herzoglichen Namen und Titel auf eine, dem Königlichen Namen und Titeln gleiche, große Fractursschrift bestand. Im Jahre 1707 traten beiderseitige Commissarien in Hamburg zur Beseitigung der Streitigkeiten zusammen; die Verhandlungen derselben führten zu keinem Resultate, wurden jedoch von dem Baron Görtz benutzt, dem Königlichen Commissar neue Vorschläge zur Ueberbringung nach Copenhagen vorzulegen; selbige wurden angenommen; es kam der Altonaer Receß vom 17. Juli 1709[26]) zu Stande; in den 16 Artikeln sind einzelne streitige Verhältnisse abgethan; wichtiger ist die Vereinbarung über die Ausschreibung einer ungeheuren außerordentlichen Contribution von 80 Rthl. à Pflug. Dem Receß sind 7 Separat-Artikel, datirt vom 21. März 1709, hinzugefügt[27]); in diesen Artikeln ist die Aufhebung der landständischen Verfassung, ungeachtet der von den Landesherren noch im Jahre 1708 ertheilten Zusicherungen[28]) vereinbart; es ist bestimmt, daß künftig nur eine Convocation der Prälaten und Ritterschaft stattfinden solle und selbigen nur ein votum consultativum zu gestatten sei. Im 7. Separat-Artikel ist bestimmt, daß der Inhalt des vollzogenen Recesses künftig, soweit erforderlich, auf das Aeußerste geheim zu halten sei.

---

[26]) Falck, Sammlungen zur näheren Kunde des Vaterlandes. S. 287.

[27]) Falck, Sammlungen ꝛc. S. 314. Dahlmann, Steuerbewilligungsrecht S. 53 u. 151.

[28]) Falck, Sammlungen ꝛc. S. 281. Falck, Sammlung der wichtigsten Urkunden S. 245.

Digitized by Google

Ohne den geheimen Altonaer Receß zu erwähnen, ist über die Interpretation des, die gemeinsame Regierung behandelnden 3. Artikels des Traventhaler Friedens und zur Erledigung anderer, in selbigem unerörtert gebliebenen Beschwerden der Hamburger Vergleich vom 5. Januar 1711 abgeschlossen [29]). In demselben ist die Fortdauer der gemeinsamen Regierung bestätigt; zugleich sind Bestimmungen über die Competenz der gemeinsamen Regierung getroffen, jedoch ist die alleinige Competenz des Landesherrn über seine Beamten, auch wenn selbige der Ritterschaft angehörten, vereinbart; dadurch erhielt der Baron Görtz freie Hand über das Vermögen des Wetterkop und dessen Schwagers Königstein, nachdem früher dem König für die Theilung das Gut Oehe und 100,000 Rthl. angeboten war; ferner wurde durch den Vergleich dem Herzog das Postregal und die Gemeinschaft über die von dem Könige allein beanspruchten lübschen Güter zugestanden. Die Contribution aus dem gemeinschaftlichen District sollte mit der Hälfte an die Kasse jedes Landesherrn eingezahlt werden. Der Vergleich war dem Herzog so günstig, daß der Administrator zur Förderung desselben in einem Schreiben vom December 1710 auf den Fracturstreit verzichtete und dem König den Vorrang einräumte.

Der Hamburger Vergleich ist durch den Rendsburger Erläuterungsreceß vom 30. April 1712 vervollständigt [30]).

Nachdem beide Regierungen eine neue Einigung unter sich getroffen und durch die mit einem ständischen Ausschusse geführten Verhandlungen eine Verständigung über die verlangte Contribution von 80 Rthl. à Pflug nicht herbeigeführt war, ist am 14. September 1711 gemeinschaftlich ein Landtag nach Rendsburg einbernfen, zu welchem jedoch die Städte zum ersten Male nicht berufen sind. In den bis zum 4. Juni 1712 fortgesetzten Verhandlungen sind verschiedene

[29]) Hansen's Staatsbeschreibung Nr. 761. Falck, Urkunden-Sammlung S. 248.

[30]) Hansens Staatsbeschreibung S. 774, Falck, Urkunden-Sammlung S. 255.

Digitized by Google

Beschwerden erledigt; außer der außerordentlichen Contribution von 80 Rthl. à Pflug ist noch ein Donativ von 100,000 Rthl. an jeden Landesherrn und ein Darlehn an den König von 100,000 Rthl. erpreßt. In beiden landesherrlichen Confirmationen der von den Commissarien über die ständischen Forderungen ertheilten Resolution [31]) ist erklärt, daß die ordinaire Contribution bei Friedenszeiten nie erhöht werden sollte und bei Kriegszeiten die extraordinairen Contributionen nicht ohne unumgängliche Nothwendigkeit ausgeschrieben werden sollten, in solchem Falle aber ein Landtag nicht convocirt werden sollte [32]).

Der Punkt der Contribution ist von beiden Landesherrn dahin erläutert, daß nicht die Meinung dahin gehe, alle Landtagsversammlungen für die Zukunft in totum aufzuheben, sondern die Clausel sich auf die Fälle beziehe, in welchen bei Kriegszeiten weitläufige Zusammenkünfte nicht thunlich seien.

Inzwischen hatten sich die politischen Verhältnisse geändert; nach der Schlacht bei Pultawa und der Flucht Carl XII. nach Bender war der König Friedrich IV. den Feinden Schwedens beigetreten; derselbe war aber in der Schlacht bei Gadebusch von dem schwedischen General Magnus Steenbock am 20. Dezember 1712 geschlagen; dieser rückte in Holstein ein; die Stadt Altona wurde von ihm eingeäschert; unter Androhung gleichen Schicksals wurden große Kriegssteuern ausgeschrieben. Da die alliirten russischen und sächsischen Truppen, bei welchen sich der Czar Peter der Große befand, ihm folgten, so mußte er auf seine Sicherheit bedacht sein. Der Administrator Christian August hatte dem König Friedrich IV. strenge Neutralität versprochen und noch zu Anfang des Jahres 1713 den Genossen des Baron Görtz, Grafen Dernath an den König abgesandt, um einen Traktat wegen Entschädigung der Gottorfischen Lande für den, durch die Königlichen und die alliirten Truppen erlittenen Schaden

[31]) Privilegien-Sammlung S. 225.
[32]) Privilegien-Sammlung S. 235, 238, 246, 248.

Digitized by Google

abzuschließen. Um noch mehr zu täuschen, wurde der General Steenbock veranlaßt, am 24. Januar 1713 an den Administrator die Bitte um Aufnahme in die Festung Tönning zu richten; in dem Antwortschreiben vom 28. Januar 1713 wurde die Aufnahme verweigert; man bemühte sich, selbiges zur Kenntniß des Königs zu bringen. Schon vor dieser fingirten Correspondenz, am 21. Januar 1713, war ein geheimer Vertrag über die Aufnahme der schwedischen Truppen in die Festung Tönning abgeschlossen[33]); in selbigem war auch von dem General Steenbock die Zusicherung ertheilt, daß er sich des in Tönning in Verwahrsam sitzenden Wedderkop nicht annehmen wolle. Dem Commandanten in Tönning war schon vorher der Befehl zur Aufnahme der schwedischen Truppen ertheilt; am 14. Februar 1713 rückte der General Steenbock, von der alliirten Armee gefolgt, in Tönning ein. Von dem Baron Görtz ist diese Treulosigkeit noch durch einen Befehl zur Ermordung Wedderkops vervollständigt. Nachdem der General Steenbock in Folge einer Capitulation vom 16. Mai 1713 die Festung verlassen hatte, und die Gefahr nahe lag, daß die Festung gegen die Blokade Seitens der Königlichen Truppen nicht zu halten sei, ist dem Commandanten Wolf die Ordre ertheilt, vor Uebergabe der Festung den verhafteten Wedderkop vom Leben zum Tode zu bringen; ohne diesen Befehl auszuführen, räumte der Commandant die Festung am 4. Februar 1714; die einrückenden Königlichen Truppen gelangten durch das Tagebuch des Commandanten in den Besitz des demselben ertheilten Befehls zu Aufnahme des Generals Steenbock und der desfallsigen Verhandlungen, wodurch die arglistigen Ränke des Baron Görtz außer Zweifel gestellt wurden; der Commandant hatte den Rath, die Papiere zu verbrennen, nicht befolgt. Die Verhandlungen des Gottorfischen Hofes im Jahre 1713 sind in den Nordalbingischen Studien, Bd. 2 S. 7 ff. nach einer Handschrift der Kieler Universitäts-Bibliothek dargestellt.

[33]) Hansens Staatsbeschreibung S. 783.

Digitized by Google

Schon bevor die Beweise über die treulose Aufnahme der schwedischen Truppen in die Festung Tönning in die Hände des Königs Friedrich IV. gelangten, war derselbe überzeugt, daß Steenbock auf Befehl des Gottorfischen Hofes in die Festung aufgenommen sei und daß die entgegenstehenden Versicherungen des Administrators unwahr seien. Am 15. März 1713 ist das Königliche Occupations-Patent erlassen[34]), wodurch sämmtliche, dem Gottorfischen Hause gehörigen Lande mit der Residenz Gottorf in Besitz genommen sind. An demselben Tage ist durch eine an den Generalsuperintendenten Dassow erlassene Verfügung[35]) für den Gottorfischen Antheil Schleswigs ein verändertes, auf den König als alleinigen Landesherrn zu richtendes Kirchengebet vorgeschrieben. Sofort erschien das Gottorfische Gegenpatent vom 22. März 1713[36]), worin unter Schilderung der Drangsale und unter Anrufung der Hülfe des Kaisers und der Garantie-Mächte den Unterthanen aufgegeben ist, nicht das Geringste an den König und dessen alliirte Armee zu zahlen; es ist kein Bedenken getragen, die Lüge vorzubringen, daß von Anfang des Krieges an exacte Neutralität beobachtet sei und die Ueberschreitung derselben nicht bewiesen werden könne.

Die herzoglichen Lande waren von dem König in Besitz genommen und das Kirchengebet in dem Gottorfischen Antheil in Schleswig war auf den König als alleinigen Landesherrn gerichtet, wodurch die Absicht der Einverleibung des Gottorfischen Antheils an Schleswig ausgesprochen war. Da im Jahre 1684 nach gleicher Occupation und dem erzwungenen Huldigungseide der Herzog restituirt war, so wurde jetzt Bedenken getragen, die beabsichtigte Einverleibung förmlich zu vollziehen; man begnügte sich damit, in einem Königlichen Patent vom 31. Juli 1714[37]) die Unterthanen darauf hinzuweisen, daß sie nach göttlichem Befehl demjenigen zu ge-

[34]) Falck, Urkunden-Sammlung S. 261.
[35]) Falck a. a. O. S. 263.
[36]) Falck a. a. O. S. 264.
[37]) Falck a. a. O. S. 266.

Digitized by Google

horchen hätten, welchem die Macht verliehen sei. Auf diese Mahnung folgte die Ausschreibung außerordentlicher Kriegssteuern.

Der in Bedrängniß gerathene Baron Görtz entwickelte die größte Thätigkeit, bei den Mächten wieder Terrain zu gewinnen; vergebens rief derselbe russische Hülfe an; der große Globus des Herzogs Friedrich III., an welchem der Czar Peter der Große Gefallen fand, wirkte eben so wenig wie die Bestechung des Fürsten Menzikow. Von Hamburg, wo sich der Hof aufhielt und Baron Görtz sich ein schönes Haus hatte erbauen lassen, wurden Gesandtschaften nach England, Hannover, Braunschweig, Holland, Preußen geschickt; sie hatten keinen Erfolg. Der raffinirte Tönninger Betrug hatte in ganz Europa Aufsehen erregt; vergeblich suchte der in allen Kunstgriffen unermüdliche Baron Görtz die Schuld von sich abzuwälzen und sie dem Commandanten der Festung oder dem unmündigen Herzog Carl Friedrich zuzuschieben.

Schon im Jahre 1714 hatten sich die von dem unerträglichen Druck der Abgaben und Einquartierung heimgesuchten Unterthanen des Herzogs mit Beschwerden über die vormundschaftliche Regierung an den König von Schweden und den in Stockholm lebenden, am 30. April 1700 geborenen Herzog Carl Friedrich gewendet; die zur Untersuchung der vormundschaftlichen Regierung eingesetzte Commission fand jedoch in ihrem Laudum die Angeschuldigten nicht schuldig. Nachdem der König von Schweden Carl XII. am 11. Dezember 1718 bei der Belagerung der norwegischen Festung Friedrichshald erschossen, der in seine Dienste getretene Baron Görtz gleich nach des Königs Tode verhaftet und der Herzog Carl Friedrich von der Thronfolge in Schweden ausgeschlossen war, verließ letzterer völlig hülflos Stockholm; er ging nach Mecklenburg und entschädigte den Administrator für die Niederlegung seiner Verwaltung durch Verpfändung der Aemter Cismar und Oldenburg, welche sich noch in Händen des Königs befanden; er wandte sich an verschiedene Höfe

Digitized by Google

um Beistand, ging nach Hannover, Berlin und Wien. Der Kaiser nahm sich des durch die Vormundschaft seiner Länder beraubten Herzogs an und forderte den König Friedrich IV. auf, dem Herzog seine zum Deutschen Reich gehörigen Lande zurückzugeben; da aber die kaiserlichen Aufforderungen vergeblich waren und einem am 9. November 1719 an den König als Herzog von Holstein erlassenen Mandat zur Restitution des Herzogs keine Folge geleistet war, wurde vom Kaiser am 9. August 1720 dem König aufgegeben, bei Vermeidung der Execution den Herzog sofort in seine Reichslande zu restituiren[38]). Der König erklärte am 7. und 14. Dezember 1720, daß er aus Königlicher Clemenz und eigner Bewegung die Restitution des fürstlichen Antheils von Holstein beschlossen habe; nun gelangte der Herzog wieder in den Besitz dieses Theils seiner Lande. Der König würde dem Kaiserlichen Mandate schwerlich Folge geleistet haben, wenn ihm nicht zu derselben Zeit der Besitz des herzoglichen Antheils an Schleswig gesichert wäre. Der Herzog hatte von Schweden keinen Beistand zu erwarten; er war von Schweden, durch dessen Begünstigung er seine Lande verloren hatte, verlassen und von der Thronfolge ausgeschlossen. In dem zwischen Schweden und Dänemark am 3. Juni 1720 errichteten Friedensschluß[39]) hatte Schweden versprochen, dem Herzog keinen Beistand wider den König von Dänemark zu leisten und sich demjenigen nicht zu widersetzen, was durch die den Friedensschluß vermittelnden Mächte zu Gunsten des Königs wegen des Herzogthums Schleswig ausgesprochen werde. Von den vermittelnden Mächten ist der Herzogliche Antheil von Schleswig dem König Friedrich IV. zugesprochen. Demselben ist von England und Frankreich durch Garantie-Acten vom 26. Juli und 18. August 1720[40]) die Erwerbung des Herzoglichen Antheils des Herzogthums Schleswig garantirt.

[38]) Falck a. a. O. S. 275.
[39]) Falck a. a. O. S. 271. Hansens Staatsbeschreibung S. 790.
[40]) Falck a. a. O. S. 272 u. 271.

Digitized by Google

Der Herzog Carl Friedrich konnte die während seiner langen Unmündigkeit erlittenen Verluste nicht verschmerzen, war zu keinen Verzicht zu bewegen und nannte sich noch immer Herzog von Holstein-Gottorf; vergeblich nahm er die Hülfe Czar Peter's des Großen in Anspruch, obgleich er bei demselben Aufnahme in St. Petersburg fand und bald nach dessen im Januar 1725 erfolgten Tod die Tochter Anna Petrowna heirathete. Der König Friedrich IV. beachtete den Widerspruch des Herzogs nicht; der Herzog war nicht blos von Schweden verlassen, sondern auch durch die Schwester Carl XII., Ulrike Eleonore von der Thronfolge in Schweden ausgeschlossen. Nachdem der Besitz des herzoglichen Antheils von Schleswig dem König durch England und Frankreich garantirt war, glaubte er, daß jetzt die Zeit gekommen sei, in welcher die schon 7 Jahre dauernde Occupation des Herzoglich Schleswigschen Landes in eine förmliche Einverleibung zu verwandeln und ihm als alleinigen Landesherrn zu huldigen sei. Die schlimmen Erfahrungen, die damit im Jahre 1684 gemacht waren, schienen Vorsicht zu gebieten und machten es räthlich das Gutachten des bewährten Staatsmannes Gensch von Breitenau einzuziehen, welcher damals, 82 Jahre alt, in Lübeck seinen Wohnsitz hatte.

II. Die Berichte Breitenau's.

Die von dem Geheimrath Gensch von Breitenau eigenhändig geschriebenen Concepte der 1721 an den König Friedrich IV. erstatteten Berichte befinden sich in dem Archiv des adeligen Guts Deutsch-Nienhof; der Inhalt des Archivs ist im 20. Bande dieser Zeitschrift S. 195 ff. von dem Sohn des Besitzers von Deutsch-Nienhof, P. von Hedemann, veröffentlicht; darin ist das Convolut, welches die Berichte enthält, unter Nr. 136 mit dem Titel: „Von der Huldigung der Ritterschaft 1721" angeführt. Wie die Berichte durch Vererbung des Archivs nach Deutsch-Nienhof gekommen sind, ist im 21. Bande der Zeitschrift S. 392 von P. von Hedemann nachgewiesen. Die Concepte der

Digitized by Google

Berichte sind von der Hand Breitenau's geschrieben; durch die von derselben Hand beigefügten Correcturen, die Abkürzungen und die damalige Schreibweise wird das Lesen erschwert.

Das Actenconvolut beginnt mit der Anl. Nr. 1 anliegenden Berichtserforderung. Am 10. December 1720 ist von dem König Friedrich IV. ein Schreiben an den Geheimen Rath Gensch von Breitenau auf Grünhof in Lübeck erlassen. In demselben ist angeführt, daß der König nach dem mit der Krone Schweden geschlossenen Frieden und der Garantie der Könige von Groß-Brittannien und Frankreich für den Besitz des ganzen Herzogthums Schleswig sich entschlossen habe, von den gesammten Eingesessenen des Herzogthums Schleswig, als Prälaten, Ritterschaft, Städten, Amts- und Landschaft-Unterthanen die einseitige und alleinige Erbhuldigung anzunehmen und die Eingesessenen des fürstlichen Antheils unter die Königliche Souveraine und alleinige Erb- und Landes-Regierung zu bringen, auch darnach die Regierungs-Form in geistlichen und weltlichen Sachen einrichten zu lassen. Nach diesem Eingang ist Bericht darüber gefordert, was etwa zuvörderst bei der vorerst vorzunehmenden alleinigen Erbhuldigung hinsichtlich der fürstlichen Städte, Aemter und Landschaften im Allgemeinen zu beobachten sei und worauf die zur Einnehmung der Erbhuldigung zu ernennenden Commissarien hauptsächlich zu instruiren seien.

Breitenau mußte es auffallend finden, daß nur über die Erbhuldigung der bisherigen fürstlichen Gottorfischen Städte, Aemter und Landschaften, nicht aber über die Erbhuldigung der, der gemeinschaftlichen Regierung unterworfenen Prälaten und Ritterschaft Bericht erfordert sei. Ferner vermißte er eine Mittheilung darüber, ob es die Absicht sei, wie viele meinten, das Herzogthum Schleswig der Krone Dänemark zu incorporiren und wie andere Provinzen des Königreichs zu regieren, oder dasselbe als separates Herzogthum, wie es Jahrhunderte gewesen, unter einer absonderlichen Königlichen alleinigen Regierung zu lassen. Nachdem über diese beiden Punkte in dem Berichte — Anlage Nr. 2 — eine Aufklärung

Digitized by Google

erbeten war, erfolgte am 24. December 1720 das Königliche Schreiben — Anlage Nr. 3 —, darin ist die Berichtserforderung auf die Erbhuldigung der gesammten Stände des Herzogthums Schleswig, als der Prälaten, der Ritterschaft, der Städte, Aemter und Landschaften ausgedehnt. Hinsichtlich des 2. Punktes ist bemerkt, wie es gewünscht werde, daß sich das erforderte Bedenken auf beide in dem Berichte vom 17. December 1720 angeregte Fragen erstrecke und daß darüber berichtet werde, wie in jedem der beiden angeführten Fälle die Regierung im ganzen Herzogthum Schleswig zu reguliren sei. Da die Meinung verbreitet war, daß es die Absicht sei, das Herzogthum Schleswig der Krone Dänemark zu incorporiren und als Dänische Provinz zu behandeln, so war es für das erforderte Gutachten nothwendig über die Absicht des Königs unterrichtet zu sein. Es ist jedoch die gewünschte Aufklärung nicht ertheilt; es ist vielmehr verlangt, daß das Gutachten auf beide Fälle gerichtet werde, die von Breitenau selbst in Anrege gebracht seien; es sollte die Einverleibung in Dänemark, auf der andern Seite auch die Regierung des Herzogthums Schleswig als separates Herzogthum begutachtet werden, und zugleich darüber berichtet werden, wie in dem einen und dem anderen Falle die obstacula zu heben seien, womit auf die aus der landständischen Verfassung und der Stellung der Ritterschaft hervorgehenden Hindernisse hingedeutet ist. Da die für die Erstattung des Gutachtens wesentliche Aufklärung nicht ertheilt ist, so muß angenommen werden, daß ein Entschluß über die Incorporation noch nicht gefaßt war und für den Entschluß das Gutachten abgewartet werden sollte.

Das erforderte Gutachten ist am 7. Januar 1721 erstattet — Anlage Nr. 4 —; als Gegenstand desselben ist die Erbhuldigung der gesammten Stände des Herzogthums Schleswig bezeichnet; es sind zunächst die Bedenken erörtert, welche nach den Vorgängen von 1684 und 1685 voraussichtlich von den Predigern würden erhoben werden, weil sie ihres, dem Herzog von Gottorf geleisteten Eides nicht entbunden

Digitized by Google

seien. Es war bei Erstattung des Gutachtens nicht bekannt, daß bereits am 7. December 1720 ein Rescript an den General-Superintendenten Dassow erlassen war, wodurch bestimmt war, daß von denjenigen Geistlichen, welche Bedenken hätten, in die alleinige Eidespflicht zum König zu treten, eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben sei, ob sie ihr Pfarramt aufgeben, oder nach Leistung des Eides darin bleiben wollten.

Bei der folgenden Ausführung über die Huldigung der Städte, Landschaften und Aemter ist der Berichtserforderung gefolgt, nach welcher die Huldigung von allen Bewohnern des Herzogthums Schleswig geleistet werden sollte; von der dadurch gegebenen Anweisung hat das Gutachten sich leiten lassen, ohne daß bemerkt ist, wie bei der Fortdauer der bisherigen Verfassung, nach der dem Könige bereits geleisteten Huldigung in den, der einseitigen Regierung des Königs unterworfenen, Gebietstheilen eine nochmalige Huldigung nicht erforderlich sei.

Sodann kommt das Gutachten auf die Huldigung der Prälaten und Ritterschaft; es wird zuerst bemerkt, daß dieselben sich darauf berufen würden, daß das Herzogthum Schleswig nach der von dem König Waldemar 1326 ertheilten, und in dem Reverse des Königs Christian I. von 1448 wiederholten Zusicherung dem Königreich Dänemark nie incorporirt werden dürfe; auf dieses Bedenken sei nicht weiter einzugehen, da noch nicht ausgesprochen sei, daß es beabsichtigt werde, die Incorporation durch die neue Huldigung zu bewirken.

Ferner würden Prälaten und Ritterschaft gegen die Erbhuldigung einwenden, daß dadurch die Communion mit Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein werde aufgehoben werden; der Einwand sei jedoch nicht begründet, weil das den beiden Ländern Schleswig und Holstein ertheilte Privilegium, worin die Worte stehen: daß sie ewig zusammen ungetheilt bleiben[41]), nicht in Observanz gekommen

[41]) Privilegien der Ritterschaft Nr. 9. S. 51.

Digitized by Google

sei, da die Herzogthümer mit der Prälaten und Ritterschaft selbstigem Anrath und Beförderung unter den Söhnen Christians I. getheilt seien und dieselben dergleichen weitere Erbtheilungen zwischen der Landesherrschaft auch in der folgenden Zeit errichtet hätten, weshalb das wegen der Untheilbarkeit der Lande ertheilte Privilegium um so mehr wegfällig geworden sei, als die fragliche Bestimmung in demselben nicht mit Rücksicht auf die Prälaten und Ritterschaft, sondern nur in favorem der Landesherrschaft getroffen sei.

Die Behauptung, daß die Landestheilungen mit Genehmigung der Stände vollzogen sind, ist hinsichtlich der ersten Theilung von 1490 und der zweiten von 1544 richtig. Die erste Landestheilung ist dadurch herbeigeführt, daß die Schleswig-Holsteinischen Stände dem Rath der verwittweten Königin folgend auf dem Landtag zu Kiel 1482 den König Johann und dessen unmündigen Bruder Friedrich zu Landesherren wählten, um Zwistigkeiten unter denselben zu verhindern[42]). Der zweiten Landestheilung von 1544, welche in ihren Folgen so unheilvoll geworden ist, sind weitläufige Verhandlungen vorausgegangen; es ist darüber auf den Landtagen verhandelt; die Landtagsacten fehlen jedoch; um so größeres Interesse hat der dem Archiv in Königsberg entnommene, in der Quellensammlung für vaterländische Geschichte Bd. 2 S. 124 ff. gedruckte Bericht[43]) über die Verhandlungen wegen der Theilung zwischen dem Könige Christian III. und seinen Brüdern Johann und Adolph; daß dieser Bericht in dem Archiv zu Königsberg gefunden ist, findet dadurch Erklärung, daß der Herzog Johann Räthe seines Schwagers, des Herzogs Albrecht zu Preußen, für die Verhandlungen mitgebracht hatte. Nach dem angeführten Berichte haben die mit den Schleswig-Holsteinischen Räthen geführten Verhandlungen zu dem Resultate geführt, daß die-

[42]) Christiani, Geschichte der Herzogthümer unter dem Oldenburgischen Hause, 1. Th. S. 129.

[43]) Der wesentliche Inhalt ist in Waitz, Schleswig-Holsteinische Geschichte Bd. 2. S. 291 mitgetheilt.

Digitized by Google

selben darauf angetragen haben, es möge die Theilung zur Zeit zurückgestellt werden. Noch entschiedener gegen die Theilung war der Statthalter Johann Rantzau, als er von Speier zurückkehrte, wo er den Friedensvertrag zwischen Karl V. und dem König Christian III. abgeschlossen hatte. Johann Rantzau legte seine Aemter nieder, als er mit seiner Ansicht nicht durchdringen konnte. Der Widerspruch gegen die Theilung fand bei dem König, welcher die Erbtheilung dringend wünschte, kein Gehör. Die Theilung ist in dem zu Rendsburg gehaltenen Landtage am Abend Laurentii (9. August) 1544 vollzogen [44]).

Da im Landtage die Sache erledigt und der Theilungs-Receß vollzogen ist, so kann es nicht zweifelhaft sein, das darüber Verhandlungen mit den Landständen stattgefunden haben. Die Genehmigung der Landstände zur Theilung ist in dem Königsberger Berichte angeführt; es ist darin (a. a. O. S. 129) bemerkt, daß die gemeine Landschaft, obgleich sie berechtigt sei, Einen unter den Söhnen des Königs Friedrich I. zu wählen, mit Rücksicht auf die Confirmirung ihrer Privilegien darauf verzichtet habe, jedoch mit dem Vorbehalt: „ihren Privilegien unschädlich, ungekränkt und zu keinem Vorfange". In Uebereinstimmung mit diesem Vorbehalt waren die Privilegien vor der Vollziehung des Theilungs-Recesses in allen Punkten und Clauseln unbedingt und unbeschränkt von den 3 Landesherren confirmirt in Rendsburg am Donnerstag nach Vincula Petri (7. August) 1544 [45]).

Hiernach ist die in Breitenau's Gutachten vorgetragene Behauptung, daß die Landestheilung von 1544 mit Genehmigung der Stände vollzogen sei, richtig; unrichtig ist die Folgerung, daß dadurch das Privilegium der Untheilbarkeit

[44]) Sammlung aus den Schleswig-Holsteinischen Anzeigen, Bd. 4. S. 316. Falck, Sammlung der wichtigsten Urkunden S. 52.

[45]) Privilegien der Ritterschaft Nr. 27 S. 183. Christiani, Geschichte der Herzogthümer unter dem Oldenburgischen Hause Th. 2 S. 194. Von Kaiß a. a. O. S. 295 wird der 7. April als der Tag der Privilegien-Bestätigung angegeben.

Digitized by Google

der Lande hinfällig geworden sei; es steht diese Behauptung in offensichtlichem Widerspruch mit der Erklärung der Stände, daß sie nur unter Vorbehalt ihrer Privilegien auf das Wahlrecht verzichtet haben und daß die Privilegien vor der Vollziehung des Theilungs-Recesses unbeschränkt bestätigt sind. Es ist allerdings unerklärlich, wie die Stände zu der Landestheilung von 1544 ihre Zustimmung ertheilen konnten, ohne es zu berücksichtigen, daß das ungetheilte Zusammensein der Lande durch die Abtrennung eines großen Theils derselben beeinträchtigt wurde und daß der Vorbehalt des Privilegiums über die Untheilbarkeit mit der vorgenommenen Theilung nicht in Einklang stand. Die Stände glaubten jedoch, daß das Privilegium der Untheilbarkeit durch den Vorbehalt gesichert sei; dieselben haben durch ihren Widerspruch eine fernere Theilung der Lande mit Johann dem Jüngeren verhindert. Nach dem Beispiele der Mecklenburgischen Herzogthümer erschien den Ständen die Untheilbarkeit durch die Art und Weise der Theilung gesichert. Die staatsrechtliche Einheit des Landes wurde in den Ständen repräsentirt und ausgeübt durch die gemeinsame Regierung der Landesherren, welcher die Städte, Klöster und adeligen Güter unterworfen waren. Es wurden, um der Einheit des Landes nicht die Theilung der Aemter und Landschaften entgegenzustellen, keine geschlossenen Territorien der 3 Landesherren gebildet, sondern die den 3 Landesherren zugewiesenen Theile lagen bunt durch einander ohne Zusammenhang. Das Gutachten Breitenau's steht mit dessen ausführlicher Schrift: „Forme der Landesfürstlichen Regierung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein" vom Jahre 1696 nicht in Einklang.

In dem Gutachten ist das erforderte Formular des Eides vorgelegt, nach welchem dem König Friedrich IV. als alleinigem souverainen Herzog zu Schleswig zu huldigen sei; es sind ferner Rathschläge für die Ausführung der Huldigung ertheilt; es ist nachgewiesen, daß die Insel Fehmarn ein integrirender Theil des Herzogthums Schleswig sei.

Digitized by Google

Dem Gutachten vom 7. Januar 1721 — Anl. Nr. 4. — ist ein Postscriptum von demselben Datum beigefügt — Anl. Nr. 5. — In demselben wird die Frage zur Erörterung gestellt, ob es für das Königliche Interesse besser sei, das Herzogthum Schleswig dem Königreich Dänemark zu incorporiren und wie alle übrigen Pertinentien desselben Reichs zu regieren, oder es als ein separates souveraines Herzogthum zu beherrschen. Für die Incorporation in das Königreich Dänemark sind 3 Gründe angeführt:

1. nach Vorschrift des Artikels 19 der lex Regia sollen alle Länder, welche die Könige, unter welchem Titel es geschehe, künftig erwerben würden, bei dem Königreich ungetrennt verbleiben, folgeweise auch auf die, der weiblichen Linie entsprossenen Könige übergehen;

2. das Herzogthum Schleswig sei von Alters ein Stück von Dänemark gewesen und einem Königlichen Sohne zur Apanage verliehen;

3. bei der Incorporation würden die Verwaltungskosten erheblich geringer sein.

Gegen diese Gründe ist angeführt:

1. es habe König Waldemar im Jahre 1326 durch einen Revers festgestellt, das das Herzogthum Schleswig nie mit dem Reiche Dänemark uniirt und mit demselben unter einerlei Beherrschung gezogen werde[16]); dieses Privilegium habe König Christian I. 1448 durch ein neues Diplom confirmirt, welches demnächst von allen Königen zu Dänemark und allen regierenden Herzögen zu Schleswig-Holstein für gültig angesehen sei; es widerspreche der gesunden Vernunft, daß der König Friedrich III. bei dem Erlaß der lex Regia sich habe einfallen lassen, daß das Herzogthum Schleswig der Krone Dänemark incorporirt werden dürfe, da er alle Privilegien, folglich auch das wegen der Nichtincorporation eidlich confirmirt, auch kurz vor dem Erlaß der lex Regia die Herzöge mit ihrem Antheil an dem Herzogthum Schleswig zur gesammten Hand belehnt

[16]) Privilegien der Ritterschaft Nr. 5. S. 24.

Digitized by Google

habe; durch die lex Regia könne daher die Incorporation nicht begründet werden;

2. was Schleswig von Alters her gewesen sei, könne nicht in Betracht kommen;

3. etwanige Ersparung von Kosten sei nicht entscheidend;

4. durch die Incorporation würde eine Umgestaltung vieler Verhältnisse und die Einführung neuer Gesetze herbeigeführt werden. Die Klagen der Unterthanen, welche ihr Recht außerhalb Landes zu suchen hätten, würden kein Ende haben;

5. es könnte die Sache zwar durch eine andere secrete wichtige Raison ex lege Regia noch mehr illustrirt werden, es sei aber wegen gewisser sonderbarer Umstände zur Zeit nicht rathsam, sich soweit zu extendiren;

6. wenn das Herzogthum als eine separate Provinz zu regieren sei, werde die Aenderung der Regierungsform, sowie die Gleichheit des Rechts und der Einrichtungen in den verschiedenen Landestheilen ohne große Mühe zu bewirken sein. Es würden jedoch Schwierigkeiten wegen Holsteins entstehen; es würde sich fragen, ob die gemeinschaftliche Regierung beizubehalten oder eine Separation der Landestheile vorzunehmen sei.

Durch die in Nr. 5 enthaltene Andeutung secreter Umstände, welche ein weiteres Eingehen auf die lex Regia verhinderten, ist ein Königliches Rescript vom 18. Januar 1721 veranlaßt — Anl. 6 —, worin unter Anerkennung der bisherigen Leistungen eine deutliche Erklärung über die Erwähnung der lex Regia und zugleich eine Aeußerung über die am Ende des Postscriptums erwähnte Beibehaltung der Communion hinsichtlich Holsteins verlangt ist.

Dem am 4. Februar 1721 — Anlage Nr. 7 — erstatteten Berichte ist eine Beilage — Nr. 7a — beigefügt, in welcher die secreten Umstände angeführt sind und ausgeführt ist, daß es besser und vortheilhafter sei, das Herzogthum Schleswig zur Zeit nicht mit Dänemark zu vereinigen.

Digitized by Google

Die Erörterung ist in eine besondere Beilage verwiesen, weil dabei von staatsrechtlichen Gründen abgesehen und vorgestellt ist, daß die Bestimmung, wonach das Herzogthum Schleswig der Krone Dänemark nie incorporirt werden dürfe, zu berücksichtigen sei, weil es dem persönlichen Interesse des Königs entspreche, die lex Regia nicht auf Schleswig anzuwenden, sondern das Herzogthum zur freien Verfügung zu behalten. Ohne den König Friedrich IV. zu nennen, werden allgemeine Umstände angeführt, welche für die damaligen Verhältnisse zutreffend waren; nach den gemachten Erfahrungen glaubte Breitenau die größte Vorsicht beobachten und die Frage nicht mit Rücksicht auf Friedrich IV, sondern allgemein auf einen König erörtern zu müssen, welcher sich in der Lage Friedrichs IV. befand. Derselbe hatte mit der Königin Luise einen Sohn Christian, welcher nach der lex Regia und der Primogeniturordnung von 1650 zur Succession sowohl in Dänemark, als auch in den Schleswig-Holsteinischen Landen berechtigt war; am 4. April 1712 hatte er sich morganatisch mit Anna Sophia Reventlow vermählt, welche am 30. Mai 1721, also nicht lange nach Erstattung des Breitenau'schen Berichts, als Königin gekrönt wurde. In dem Bericht ist ausgeführt, daß es für einen König, welcher Wittwer sei und aus der ersten Ehe einen zur alleinigen Succession berechtigten Sohn habe, von großem Interesse sei, einem Sohn aus zweiter Ehe das mit der Krone Dänemark nicht vereinigte Herzogthum Schleswig nebst der Allodial-Herrschaft Pinneberg als souveraines Territorium zu verleihen oder denselben als Statthalter zu bestellen. Ferner würde ein König, wenn dessen männliche Descendenz aussterbe und die Succession an die Collateral-Linie gelange, das nicht incorporirte Herzogthum Schleswig benutzen können, um für seine Wittwe und seine etwaigen natürlichen Kinder zu sorgen, auch milde Stiftungen zu errichten. Es könne daher Niemand einem König verdenken, daß er darauf bedacht sei, für solche Fälle ohne Verletzung der lex Regia eine freie Verfügung zu haben.

Digitized by Google

In dem Berichte vom 4. Februar 1721 — Anlage Nr. 7 — wird nach Anleitung der Berichtserforderung die Frage der Beibehaltung oder Aufhebung der bisherigen gemeinschaftlichen Regierung erörtert, nachdem bemerkt ist, daß für ein begründetes Gutachten die Kunde des Inhalts des bisher geheim gehaltenen Friedenstractats mit Schweden, sowie der Garantie von England und Frankreich fehle. Es ist nachgewiesen, daß es vortheilhafter sei, die gemeinschaftliche Regierung in Holstein fortbestehen zu lassen, als in die anscheinend sich empfehlende vollständige Separation der Landestheile einzuwilligen, da der Herzog, wenn er den östlichen Theil Holsteins ungetheilt erhalte, nicht säumen werde, eine Festung etwa in Neustadt anzulegen, oder gar sich mit dem Czaren zu verbünden; es dürfe die Macht des Herzogs nicht dadurch erhöht werden, daß er nach Theilung der adeligen Güter ein geschlossenes Territorium im östlichen Holstein erhalte. Schließlich ist bemerkt, wie sich ohne Kunde des Friedensschlusses und der Garantien der Mediatoren nicht beurtheilen lasse, ob nach den mit dem Herzogthum Schleswig eingetretenen Veränderungen dem Herzog und dessen Nachkommen noch ein Successionsrecht in dem Herzogthum Schleswig zustehe; wenn diese, Jedem ins Auge fallende Frage nicht erledigt sei, werde den zu dem bevorstehenden Convent in Braunschweig abzuordnenden Bevollmächtigten eine ausführliche Instruction hierüber zu ertheilen sein. Erst unterm $\frac{20.}{31.}$ Mai 1773 ist von dem Großfürsten Paul ein Verzicht auf alle Rechte an das Herzogthum Schleswig ausgestellt.

Die von Breitenau erstatteten Berichte sind dem König Friedrich IV. vorgelegt. In dem Bedenken der Commission, welche 1846 zur Untersuchung der Successionsverhältnisse ernannt war[47]), ist angeführt, daß der König Friedrich IV.

[47]) Ravit, Jahrbücher der Gesetzgebung und Verwaltung 1846, S. 227.

Digitized by Google

durch eine eigenhändige Erklärung den Gründen für die Einverleibung Schleswigs in Dänemark entschieden den Vorzug gegeben habe. Die Entscheidung des Königs war durch die Umstände gegeben; nachdem derselbe den herzoglichen Antheil von Schleswig 8 Jahre in Besitz gehabt hatte, und der Besitz durch die Mächte garantirt war, glaubte er jure belli über den eroberten Antheil Schleswigs verfügen und das ganze Herzogthum Schleswig Dänemark incorporiren zu können. In den Berichten Breitenau's ist dieses Motiv nicht erörtert, weil ihm die mit den Mächten abgeschlossenen Traktate unbekannt waren. Nach der von Droysen und Sammer herausgegebenen Schrift „die Herzogthümer Schleswig-Holstein und das Königreich Dänemark" S. 26 lautete die Resolution des Königs:

„Was des Geheimen Raths Breitenau Frage: ob das Herzogthum Schleswig dem Königreich Dänemark zu incorporiren, oder als ein separates souverains Herzogthum zu regieren, anbetrifft, so bin ich platterdings vor die drei ersten rationes, und kann gar nicht finden, daß, obgleich der Geheimde Rath Breitenau sechs rationes dagegen anführt, daß selbe von dem Gewichte seien, die ersten drei aufwiegen zu können, dennoch befinde diese Sache von der importance, daß man solches nicht also fort von nöthen hat zu verändern, besondern peu adpres peu, und also das Obergericht zu Schleswig recht wohl in Stelle einer Regierung bis weiter continuirt werden kann".

Hiernach haben die in dem Gutachten Breitenau's angeführten Gründe, namentlich das Verbot der Incorporation in der Waldemarischen Constitution von 1326 kein Gehör gefunden; mit großer Entschiedenheit hat sich der König für die Incorporation ausgesprochen; diese Entscheidung ist auch bei der Erbhuldigung maßgebend gewesen; das dem Gutachten Breitenau's eingefügte Huldigungsformular konnte keine Berücksichtigung finden.

Am 22. August 1721 ist ein Einberufungspatent an Prälaten, Ritterschaft und die Besitzer adeliger Güter im

Digitized by Google

Herzogthum Schleswig erlassen [48]), um dem König als ihrem nunmehr alleinigen souveränen Landesherrn den Eid der Treue zu leisten, wobei bemerkt ist, daß die Geistlichen, mit Ausnahme der Pröbste, die Beamten, die Magistrate und sämmtliche Unterthanen in den früheren fürstlichen Städten, Aemtern und Landschaften vor Commissarien zur Ableistung des Eides erscheinen sollten.

Die von den Herzögen zu Glücksburg und Augustenburg sowie der Ritterschaft persönlich geleisteten Eide [49]) beginnen mit der Erklärung, daß der König für gut befunden habe, „den früheren fürstlichen Antheil des Herzogthums Schleswig mit dem Ihrigen zu vereinigen und dero Crohne als ein altes injuria temporum abgerissenes Stück ewig wieder zu incorporiren". Darauf ward gelobt, „Ihr Königl. Majestät zu Dennemark als den alleinigen souveränen Landesherrn zu erkennen und halten, deroselben wie auch dero Königlichen Erbsuccessoren secundum tenorem regiae legis treu, hold und gewärtig zu sein". Hiernach ist der Eid auf die nach der lex regia zur Succession Berufenen ausgedehnt, obgleich in dem Gutachten Breitenau's ausgeführt war, daß die lex regia für das Herzogthum Schleswig keine Gültigkeit habe und die Anwendung derselben dem Interesse des Königs nicht entspreche.

In Schriften der neueren Zeit ist der Versuch gemacht, die lex regia in der Weise zu deuten, daß damit die Primogenitur-Ordnung von 1650 gemeint sei; diese Interpretation ist nach den Breitenau'schen Berichten nicht möglich. In dem Eide ist ferner die Einverleibung in Dänemark bestimmt ausgesprochen, während in dem Einberufungspatent zweifelhafte Ausdrücke gebraucht sind.

Obgleich der König in seiner Resolution sich entschieden für die Incorporation des Herzogthums Schleswig in Däne-

[48]) Commissions-Bedenken in Ravit, Jahrbücher 1846, S. 228, Falck, Sammlung der wichtigsten Urkunden S. 276.

[49]) Commissionsbedenken S. 241. Falck, Sammlung ꝛc. S. 278 ff

Digitized by Google

mark ausgesprochen hatte, so sind demselben dennoch Bedenken hinsichtlich der Ausführung entgegen getreten, welche von solchem Gewicht gewesen sind, daß die Ausführung vorläufig ausgesetzt und hinsichtlich der Verwaltung keine Aenderung vorgenommen wurde; nach der von Breitenau ausgeführten Ansicht wurde die gemeinschaftliche Regierung beibehalten. Der verfassungswidrige Eid ist am 4. September 1721 von Prälaten und Ritterschaft geleistet; der Widerstand war durch die länger als 8 Jahre dauernde Occupation und die damit verbundenen Bedrückungen gebrochen; ein mit den Städten gemeinschaftlicher Landtag war seit 1675 nicht berufen; man beschränkte sich darauf, unter Bezugnahme auf die Privilegien die Berufung eines Landtages zu beantragen [50]). Die Waldemarische Constitution von 1326 und der sie bestätigende Revers von 1448 waren in Vergessenheit gekommen durch die Privilegien von 1460, in welchen ausgesprochen war, daß der König Christian I. nicht als König von Dänemark, sondern aus Gnust für seine Person zum Landesherrn gewählt sei. Die Wahl des Königs stand in Widerspruch mit der Bestimmung der Waldemarischen Constitution: ita quod unus sit Dominus utriusque; die die Constitution enthaltende, dem Reichsrath in Dänemark gegebene, Handfeste ist kassirt und vernichtet. Ein gleiches Schicksal würde der, dem Herzog Adolph VIII. ertheilte Revers von 1448 erfahren haben, wenn er nicht in der schwer zugänglichen Ritterschaftlichen Privilegienlade aufbewahrt wäre. Da nach der herrschenden Ansicht die Waldemarische Constitution ihre Bedeutung verloren hatte, so erscheint es auffallend, daß Breitenau, welchem nach seiner großen Kunde der Revers von 1448 bekannt war, die Waldemarische Constitution als ersten Grund gegen die Incorporation des Herzogthums Schleswig in das Königreich Dänemark angeführt und den Revers von 1448 den bestätigten Privilegien beigezählt hat.

---

[50]) Falck a. a. O. S. 281.

Digitized by Google

III. Breitenau's Leben und Thätigkeit.

Moller, Cimbria litterata II. 221. Memoria Breitenaviana als Vorrede zur Bibliotheca Breitenaviana, einem Cataloge der Breitenau'schen Bibliothek, von Johann Heinrich von Seelen, Lübeck 1747 herausgegeben.

Pastor Dörfer's, in Preetz, Gratulationsschrift an den Rector Bremer in Plön zur Jubelfeier der 1704 durch ein Geschenk Breitenau's von 10,000 Rthl. verbesserten und fast neu gegründeten Schule in Plön. 1804.

von Halem, Geschichte des Herzogthums Oldenburg, Th. 3 S. 17 und folgende.

Oldenburgische Nachrichten von staats-, gelehrten- und bürgerlichen Sachen, Bd. 2 Nr. 1.

Hansen, Nachricht von den Plönschen Landen.

Hoyer's handschriftliches Leben König Friedrich's IV.

H. Ratjen, Verzeichniß der Handschriften der Kieler Universitätsbibliothek, Bd. 2 S. 36.

Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 3 S. 287.

Christoph Gensch, 1638 den 11. August zu Zeitz geboren, war ein Sohn des kursächsischen Landrichters in Zeitz. Christoph Gensch besuchte die Schulpforta bei Naumburg, dann die Schulen zu Leipzig und Zeitz, 1655 die Universität zu Leipzig. Von da ging er nach Gotha, wo der sich dort aufhaltende Erbprinz von Schleswig-Holstein-Norburg, ein Enkel Johann des Jüngeren, ihn als seinen Hofmeister annahm. Er begleitete denselben auf Reisen und Feldzügen; nach der Rückkehr wurde er von der Mutter des Erbprinzen, der verwittweten Herzogin Eleonore von Norburg, einer Prinzessin von Anhalt-Zerbst, zu ihrem Rath und Hofmeister ernannt. 1665 führte er die Verhandlungen des herzoglichen Hauses wegen der Verheirathung der Prinzessin Luise Amöne von Holstein-Norburg mit dem Grafen Johann Friedrich von Hohenlohe-Neuenstein und schloß in Vollmacht der Herzoglichen Familie am 7. August 1665 die vorläufigen Ehepacten mit dem Grafen ab. Die Verhandlungen waren fast

Digitized by Google

an der Armuth der Prinzessin gescheitert und die Dotalforderung des Grafen aus den 1667 in Concurs geratenen Norburger Gütern stand noch 1724 offen. Damals verwandte sich Breitenau, von Friedrich IV. zum Bericht in der Angelegenheit aufgefordert, mit freimüthiger Energie für die Ansprüche des Hohenlohe'schen Hauses. Im Jahre 1667 trat er in die Dienste des Herzogs Joachim Ernst zu Holstein-Plön, des jüngsten Sohnes Johann des Jüngeren. Als dessen Bevollmächtigter leitete er die Streitigkeiten gegen Holstein-Glückstadt und Holstein-Gottorf, sowie die gegen die Landstände über die Fragen, ob der Herzog von Holstein-Plön berechtigt sei, die Huldigung der Landstände und die Prinzessin-Steuer zu verlangen, ob derselbe verpflichtet sei, die Contribution in die gemeinsame Landeskasse abzuführen, ob derselbe der Jurisdiction des Landgerichts unterworfen sei und ob das Successionsrecht des Hauses Holstein-Plön in die durch den Tod des Grafen Anton Günther am 19. Juni 1667 erledigten Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst den anderen Erbberechtigten vorgehe.

Der Streit wegen der Erbhuldigung und der Fräuleinsteuer war schon von Johann dem Jüngeren begonnen. Derselbe verlangte, daß die Stände ihm als dem eventuell zur Succession in die Herzogthümer Berufenen huldigten und die Prinzessinsteuer bei Verheirathung seiner Töchter bewilligten. Die Stände verweigerten Beides und waren dazu auch durch ein Mandat des Kaisers Rudolph vom 22. August 1590, sowie ein Kaiserliches Pönalmandat vom 30. Juli 1599, nicht zu bewegen.

Der bei dem Reichshofrath anhängig gemachte Proceß war von den Söhnen und Enkeln Johann des Jüngeren fortgesetzt. In dem Streite über die Succession in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst führten der König und der Herzog von Gottorf einen Proceß bei dem Reichshofrath wider das Holstein-Plön'sche Haus. Ueber die beiden Fragen, welche zum Proceß bei dem Reichshofrath gelangt waren, erschienen von beiden Seiten heftige Streitschriften.

Digitized by Google

Gensch machte für den Herzog von Holstein-Plön verschiedene Reisen an die Höfe von Wolfenbüttel, Berlin, Dresden, Mainz und andere. Zur gültigen Erledigung der verschiedenen Streitigkeiten wurde von dem Kaiser eine Commission ernannt; durch Kaiserliches Rescript vom 9. September 1667 waren Brandenburg und Braunschweig-Wolfenbüttel committirt; nach wiederholten Verzögerungen begannen die Verhandlungen in Hamburg am 23. December 1669. Für die Commission wurden von den Höfen Brandenburg und Braunschweig-Wolfenbüttel 5 Räthe beauftragt; an der Verhandlung der Commission nahmen für Holstein-Glückstadt 3 Räthe Theil, für Gottorf 2, für Holstein-Plön 3; unter den letzteren war Gensch. Der Commission waren auch Deputirte der Ritterschaft beigeordnet. Gensch legte der Commission sein Gutachten vor als „Summarische Deduction der fürstlich Plönischen Vorstellungen wegen näheren Successionsrechts in Oldenburg und Delmenhorst". Es hatten die Commissionsverhandlungen keinen Erfolg für die Beseitigung der Streitigkeiten; die seitens des Königs und des Herzogs von Gottorf gestellten Anerbietungen wurden von Holstein-Plön zurückgewiesen. Auf Antrag des Königlichen Gesandten wurden die Commissions-Verhandlungen im April 1670 suspendirt; durch dieses Wort sollte der Ausdruck des Abbruchs und der Resultatlosigkeit der Verhandlungen vermieden werden.

Im Jahre 1671 reiste Gensch, seit dem 10. Mai 1667 Plön'scher Hofrath, mit dem Sohn des Herzogs Joachim Ernst von Holstein Plön nach Copenhagen; es ward zwischen ihnen und den Königlichen Bevollmächtigten G. J. Güldenlew, J. G. Ahlefeld, P. Schumacher und A. P. Liliencron unterm 18. März 1671 ein Vergleich wegen der Oldenburger Succession abgeschlossen [51]).

Der Vergleich erstreckte sich auch auf die Streitigkeiten mit den Ständen hauptsächlich wegen der Huldigung und

[51]) Nordalbingische Studien Bd. 4, S. 170. Falck, Sammlung der wichtigsten Urkunden S. 197.

Digitized by Google

der Fräuleinsteuer, sowie wegen des Beitrags zur Contribution und wegen der Jurisdiction des Landgerichts. Die Königlichen Bevollmächtigten werden durch die von Gensch verfaßten Schriften zu der Ueberzeugung gelangt sein, daß die Ansprüche des Herzogs von Holstein-Plön als nächsten Agnaten des verstorbenen letzten Besitzers der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst begründet seien, und daß der Herzog von Holstein-Plön in dem bei dem Reichshofrath anhängigen Processe obsiegen werde. Die Königlichen Bevollmächtigten hielten es daher gerathen, sich durch einen Vergleich mit dem Herzog von Holstein-Plön in den Besitz der Grafschaften zu setzen. Durch den Vergleich vom 18. März 1671 hat der Herzog zu Plön, Joachim Ernst, die Hälfte seines Erbanspruchs auf die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst für 100,000 Species an den König Christian V. abgetreten, wobei bestimmt ist, daß nach erlangter Kaiserlicher Confirmation der Cession an die Stelle der 100,000 Species Dörfer und Güter des Amts Segeberg treten sollten, welche an die Plönschen Aemter und Güter grenzten und einen Ertrag von jährlich 4000 Species gewährten.

Der König trat von dem, gegen den Herzog von Plön bei dem Reichshofrath anhängigen Proceß zurück und überließ die Fortführung desselben dem Herzog von Gottorf. Letzterer fand sich dadurch beeinträchtigt, daß der König ihn in dem gemeinschaftlich geführten Processe verlassen und einen ihm günstigen Separatvertrag abgeschlossen hatte, im Widerspruch mit den zwischen dem Königlichen und Herzoglichen Hause errichteten Verträgen [52]). Gegen diese Vorwürfe ist eine Schrift von Gensch erschienen unter dem Titel: „Anmerkungen über die falsche Relation von demjenigen, so unlängst zu Copenhagen bei dem Vergleich zwischen Ihrer Königlichen Majestät zu Dänemark und Ihro Fürstlichen Durchlaucht zu Holstein-Plön passirt, 1671". Der Unwille des Herzogs

[52]) Nordalbingische Studien Bd. 4. S. 142. Halem, Geschicht des Herzogthums Oldenburg Bd. 3 S. 407.

Digitized by Google

Christian Albrecht wurde noch gesteigert, als es zu seiner Kunde gelangte, daß dem Vergleich vom 18. März 1671 an demselben Tage ein geheimer Nebenvergleich hinzugefügt war[53]), durch welchen auch die andere Hälfte der Grafschaften für den Fall cedirt wurde, daß selbige in dem, ohne Verzug fortzusetzenden Proceß gegen den Herzog zu Gottorf durch rechtliches Erkenntniß dem Herzog zu Plön zuerkannt würde; dafür ist dem Herzog zu Plön eine, nach erfolgter Kaiserlicher Confirmation zahlbare Entschädigung von 300,000 Species zugesichert, da die cedirte erste Hälfte gewisser Ursachen halber soviel geringer geschätzt sei; zum Abtrag von 200,000 Species sollten dem Herzog zu Plön Norburgische Lande nach einer Taxation überlassen werden. Durch Kaiserliches Endurtheil vom 20. Juli 1673 ist dem Herzog Johann oder Hans Adolph zu Plön, welcher seinem, am 5. October 1671 verstorbenen Vater in der Regierung gefolgt war, die Succession in die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zuerkannt, zugleich ist der Herzog zu Gottorf zur Erstattung der genossenen Einkünfte der Grafschaften und der Proceßkosten verurtheilt; durch Kaiserliche Sentenz vom $\frac{22.}{23.}$ Mai 1676 gelangte das Erkenntniß zur Execution.

Nachdem der König Christian V. in solcher Weise in den Besitz der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst gekommen war, machte sich die Ueberzeugung geltend, daß der günstige Erfolg hauptsächlich dem Plönschen Hofrath Gensch zu verdanken sei und daß es wünschenswerth sei, denselben für den Königlichen Dienst zu gewinnen. Der Herzog Johann Adolph zu Plön, welcher 1676 als Oberfeldmarschall in Königliche Dienste getreten war, gestattete, daß auch Gensch in Königliche Dienste übertrete; dabei mußte derselbe das Versprechen leisten, alles geheim zu halten, was im besonderen Plönschen Interesse zu seiner Kunde gelangt, sich auch nicht in Sachen gegen des Herzogs Interesse gebrauchen zu lassen.

[53]) Halem, Geschichte des Herzogthums Oldenburg, Bd. 3. S 418. Falck, Sammlung der Urkunden, S. 200.

Digitized by Google

Der König Christian V. ernannte ihn am 24. August 1678 zu seinem Rath und erhob ihn am 16. April 1681 mit dem Namen „von Breitenau" in den Adelstand. Er erschien namentlich wegen seiner Kunde der älteren Staatsverträge und der fürstlichen Genealogien unentbehrlich, wenn staatsrechtliche Deductionen auszuarbeiten waren. Der Eintritt in den Königlichen Dienst erfolgte in der Zeit, als zwischen dem König Christian V. und dem Herzog Christian Albrecht in Folge des erzwungenen Rendsburgischen Vergleichs von 1675 und der Flucht des Herzogs nach Hamburg die heftigsten Streitigkeiten geführt wurden; von beiden Seiten erschienen Streitschriften, welche in den Nordalbingischen Studien, Bd. 4. S. 147 Note angeführt sind. In diesen Streitigkeiten ist auch die Thätigkeit Breitenau's in Anspruch genommen. Als die dem Frieden zu Fontainebleau vorangehenden Nimweger Friedensunterhandlungen sich dem Ende nahten, verfaßte Breitenau 1679 die Schrift „Ursachen und Beschaffenheit der Streitigkeiten zwischen Ihrer Königlichen Majestät und Ihrer Fürstlichen Durchlaucht zu Schleswig Holstein-Gottorf". Die Schrift, von welcher unvollständige Abdrücke vorhanden sind, ist mit der Bezeichnung „Auf Königlichen Befehl" versehen; in selbiger ist Breitenau nicht als Verfasser genannt. Zur Widerlegung dieser Schrift ist von Samuel Rachel, einem Kieler Professor, welcher in die Dienste des Herzogs getreten war, die apologia Gottorpiensis geschrieben. Breitenau's Schrift und die Gegenschrift Rachels ist Seite 117 der Memoiren Rachels erwähnt, welche im ersten und dritten Bande des Archivs für Staats- und Kirchengeschichte von Michelsen und Asmussen gedruckt sind. Die von Persönlichkeiten angefüllte Autobiographie ist mit Leidenschaft und Erbitterung gegen die Feinde geschrieben und ergeht sich in Schimpfworten gegen Breitenau; sie gewährt einen Einblick in das damalige Leben und das Treiben an dem Herzoglichen Hofe in Hamburg, an welchem sich 2 Partheien befanden, eine dänische und eine schwedische, die in heftiger Feindschaft mit einander lebten.

Digitized by Google

Breitenau schrieb 1679 auch auf Königlichen Befehl eine gedruckte Schrift über den schwedischen Schiffbruch bei Bornholm und 1681 eine gleichfalls gedruckte Schrift wider die Allodialerben des Grafen Anton Günther von Oldenburg, da der Fürst von Anhalt-Zerbst, ein Schwestersohn des Grafen Anton Günther von Oldenburg, sowie ein natürlicher Sohn desselben Ansprüche auf Theile der Grafschaften machten. In demselben Jahre, am 16. April 1681 ist von Breitenau, als Bevollmächtigtem des Herzogs zu Plön in Eutin ein Vergleich mit dem Herzog zu Holstein-Gottorf vollzogen über die, nach dem Kaiserlichen Urtheil vom 20. Juli 1673 dem Herzog zu Plön zu erstattenden Einkünfte aus den Grafschaften und die Proceßkosten[54]); in diesem Vergleich ist Breitenau „Geheimer Cammer Rath" genannt. Durch den Vergleich ist die bei dem Reichshofrathe von Holstein-Plön wider Holstein-Gottorf angestellte Klage zurückgenommen gegen Uebertragung des auf der Insel Arröe belegenen Guts Gottesgabe, Zahlung von 86,000 Rthl. Cronen unter Verpfändung des Amts Trittau, Befreiung der angekauften Holsteinischen adeligen Güter von der Contribution und Verzicht auf die dem Gottorfischen Hause zustehenden Ansprüche auf Stadt- und Budjadinger-Land. Das abgetretene Gut Gottesgabe wurde von dem König in Anspruch genommen und bildete einen Gegenstand des Streits, welcher erst durch den Nebenvertrag über den Traventhaler Frieden vom 12. Juli 1701 pass. 1 erledigt ist. Die durch den Eutiner Vergleich verlangte Entschädigung mit der Verpfändung des Amts Trittau hat der Herzog Johann Adolph zu Plön an seinen Bruder den Herzog August zu Norburg übertragen. Von dem Herzog August ist unterm 30. Mai 1684 ein Vertrag mit dem König Christian V. abgeschlossen, wodurch dem letzteren die 1681 festgestellte, an den Herzog von Norburg cedirte Entschädigung mit der Hypothek des Amts Trittau übertragen ist, wogegen an Norburg der Kalkberg zu

[54]) Nordalbingische Studien Bd. 4 S. 180.

Digitized by Google

Segeberg und Gieschenhagen überlassen ist[55]). Die Cession an den König ist auf Antrag des Herzogs zu Gottorf durch Kaiserliches Mandat vom 25. Juli 1684 für ungültig erklärt, weil sie an einen Mächtigeren geschehen sei; das Kaiserliche Inhibitorium hatte aber keinen Erfolg, da der König Christian V. durch das Acceptationspatent vom 30. Mai 1684, gleichzeitig mit der Abschließung des angeführten Vertrages den bereits 1676 sequestrirten Herzoglichen Antheil an Schleswig eingezogen, auch das zum Herzoglichen Antheil von Holstein gehörige Amt Trittau in Besitz genommen hatte. An Verhandlungen über den Vertrag zwischen dem König und dem Herzog von Norburg hatte auch Breitenau Theil genommen.

Im Jahre 1681, nachdem er den angeführten Vergleich vom 16. April 1681 zu Stande gebracht hatte, wurde er zum Amtmann in Ahrensböck ernannt; schon den 13. December 1681 erfolgte die Ernennung zum Kanzler für die Grafschaft Oldenburg. Seine Thätigkeit in dieser Stellung war von großem Erfolg, sowohl für die finanziellen Verhältnisse, als auch für das Wohl der Unterthanen. Davon zeugen zahlreiche amtliche und private Correspondenzen Breitenau's. Im Jahre 1685 brachte er gemeinsam mit dem Cammerrath von Felden mit großer Mühe Ordnung in das Gewirr der Privilegien, welche den sog. freien Gütern in Oldenburg zustanden. Im Jahre 1693 regulirte er mit einer Commission das Steuerwesen; die landesherrlichen Gefälle, welche bisher nur 20,000 Rthl. eingebracht hatten, wurden auf 50,000 Rthl. erhöht; das Creditwesen in Stadt- und Budjadinger-Land wurde so verbessert, daß die bisherigen zahlreichen Concurse aufhörten; die in diesem Ländchen wüste liegenden bedeutenden Ländereien wurden cultivirt und mit Wohnstellen besetzt. Die Verwaltung der Justiz in der Grafschaft wurde verbessert, das Kirchen- und Schulwesen gehoben; die verfallenen Gebäude der Kirchen, Schulen und Armenhäuser

[55]) Lünig'sches Reichsarchiv, Continuat. II. Fortsetzung 2. Abtheilung 4. S. 339.

Digitized by Google

wurden in Stand gesetzt; an Stelle einer im Budjadingerland durch eine Sturmfluth weggerissenen Kirche ließ Breitenau zum Theil aus eigenen Mitteln eine neue Kirche erbauen.

1683 wurde Breitenau mit dem Großkanzler Grafen Friedrich Ahlefeld-Langeland und dem Grafen Conrad Reventlow zusammen beauftragt, einen Vergleich über die Allodialerbschaft des verstorbenen Grafen Anton von Oldenburg vorzubereiten zwischen dem Herzoglich-Plönischen Hause und der Vormundschaft des hinterlassenen jungen Grafen (Prinzessin Charlotte Amalie von Tremouille und Ulrich Friedrich Güldenlew, später Franz Heinrich Graf von Frydag). Die Commission dauerte bis 1685.

Während Breitenau die Stellung eines Kanzlers an der Regierung zu Oldenburg verwaltete, wurde er häufig mit anderen Geschäften beauftragt; die Streitigkeiten unter den Landesherren dauerten ungeachtet des 1679 geschlossenen Friedens zu Fontainebleau fort. Er wurde von dem König nach Münster gesandt, wo er mit dem Bischof und dem Kurfürsten von Brandenburg einen Allianzvertrag abschloß; von Münster ging er auf den Niedersächsischen Kreistag, von welchem er im Frühjahr 1683 nach Oldenburg zurückkehrte. In demselben Jahre hatte der Reichshofrath Plittersdorf vom Kaiser das Commissorium erhalten, die Ostfriesischen Stände zu einem Subsidien-Beitrag zu bewegen; durch Königliches Rescript vom 13. August 1683 wurde Breitenau beauftragt, dieses Vorhaben zu hintertreiben und den Ständen die Zusicherung zu ertheilen, daß ihnen aus der Verweigerung der Subsidien keine Ungelegenheiten erwachsen sollten. Im Jahre 1683 verfaßte er vor Erlaß des Occupationspatents vom 30. Mai 1684 eine gedruckte Schrift unter dem Titel: „Nachricht von Ihrer Königlichen Majestät wider des Herzogs Durchlaucht annoch habenden rechtmäßigen Beschwerden". Die dagegen erschienene Beantwortung ist von Breitenau in den 1685 gedruckten Anmerkungen über die ungegründete Beantwortung widerlegt. Nachdem der König durch das Occupationspatent den Herzoglichen Antheil von Schleswig

Digitized by Google

eingezogen und mit dem Königlichen Antheil vereinigt, der Herzog Christian Albrecht die Hülfe des Kaisers und des niedersächsischen Kreises in Anspruch genommen und ein Gegenpatent erlassen hatte, wurde Breitenau im Jahre 1685 von dem König als außerordentlicher Gesandter nach Wien gesandt, von wo er im Jahre 1687 zurückkehrte, nachdem der Kaiser mit der Vermittelung der Streitigkeiten zwischen dem König und dem Herzog die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, die Herzöge von Braunschweig-Celle und Braunschweig-Wolfenbüttel beauftragt hatte. Die Commission ist am 1. November 1687 zusammen getreten. Durch Rescript des Königs Christian V. hat Breitenau den Auftrag erhalten, mit dem Geheimrath von Ehrenschildt an den Verhandlungen der Commission nach der ertheilten Instruction Theil zu nehmen. Bei den Verhandlungen wurde der Vorschlag gemacht, den Herzog für seinen Antheil an Schleswig durch die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zu entschädigen. Mit Rücksicht hierauf erstattete Breitenau am 20. Januar 1688 einen Bericht an den König, worin ausgeführt wurde, daß für den Fall der Abtretung der Grafschaften an den Herzog 8 streitige Sachen zu reguliren seien; zu diesen streitigen Sachen gehörte auch die, von dem Hause Holstein Plön bei Abtretung der Grafschaften vorbehaltene Succession für den Fall des Aussterbens der Königlichen Linie. Das Project der Abtretung der Grafschaften an den Herzog, über welchen Plan Breitenau mehrere Bedenken an den König erstattete, kam nicht zur Ausführung.

Breitenau schrieb Anmerkungen über den Brief des Schwedenkönigs an den Kaiser vom 30. Januar 1689, sowie ein Bedenken über das Verhältniß zu Rußland. Als im Jahre 1689 die politischen Verhältnisse sich günstig für den Herzog gestalteten, und der König Christian V. von Frankreich verlassen war, sah der König sich genöthigt, der drängenden Vermittelung nachzugeben. Von Breitenau ist als Königlichem Gesandten der Altonar Vertrag vom $\frac{20.}{30.}$ Juni 1689

Digitized by Google

unterzeichnet[56]). Durch diesen, nach seinen einleitenden Worten unter sorgfältiger Vermittelung des Kaisers sowie der Kurfürsten zu Sachsen und zu Brandenburg zu Stande gekommenen Vergleich ist der Herzog Christian Albrecht in die Souverainität seiner Lande, sein Steuerrecht, das Recht Bündnisse abzuschließen, Festungen zu erbauen, überhaupt in alle bis zum Jahre 1675 besessenen Rechte restituirt; auch verzichtete der König auf die Beitreibung der rückständigen Abgaben; hinsichtlich der Union und aller bis zum Jahre 1675 abgeschlossenen Verträge, sowie der gemeinschaftlichen Regierung sollte es bei dem bis dahin üblichen Herkommen bleiben; die übrigen Streitigkeiten sollten gütlich erledigt, eventuell auf dem Wege Rechtens erledigt werden. Nach der Sitte der damaligen Zeit wurden die einen Vergleich vermittelnden Minister nicht mit Orden, sondern mit Geldgeschenken bedacht; den Kaiserlichen, Sächsischen und Brandenburgischen Mediations-Ministern des Altonaer Vergleichs ist ein Königliches Präsent von 18000 Rthl. gemacht; die Hälfte dieser Summe mußte von Breitenau unter Zusicherung der Erstattung aus eignen Mitteln herbeigeschafft werden.

Als im Jahre 1689 durch den Altonaer Vergleich die Occupation des Herzogthums Schleswig beseitigt war, ruhten für einige Jahre die Streitigkeiten unter den Landesherren; hierfür wurde die Thätigkeit Breitenau's zunächst nicht gefordert. In demselben Jahre wurde seine Hülfe in einem mit dem Fürsten von Anhalt-Zerbst geführten Streite in Anspruch genommen. Da er in dieser Streitigkeit schon früher thätig gewesen war, wurde ihm der in Kopenhagen abgefaßte Vergleichs-Entwurf zur Begutachtung zugestellt; seine, im Interesse des Königs gemachten, Anhaltischer seits angenommenen, Aenderungen des Entwurfs haben wesentlich dazu beigetragen, daß der im Jahre 1689 abgeschlossene Vergleich[57]) für den König sehr günstig war, da derselbe dadurch in den

[56]) Falck, Urkunden-Sammlung S. 224, Hansen, Staatsbeschreibung S. 720.

[57]) Halem, Geschichte Oldenburgs, Bd. 3 S. 65.

Digitized by Google

Besitz der von dem Fürsten von Anhalt-Zerbst in Anspruch genommenen, in der Grafschaft Oldenburg belegenen bedeutenden Güter sowie des dritten Theils des Weserzolls gelangte und eine Zahlung von 100,000 Thaler erhielt. Nach Abschluß des Altonaer Vergleichs wurde Breitenau zum Landdrosten des Budjadingerlandes ernannt. 1693 ließ er eine Schrift drucken: „Ursachen, warumb Ihre Königl. Mayst. zu Dennemarck Norwegen p. p. die frembde Kriegs-Völcker im Fürstenthumb Nieder-Sachßen . . . . nicht länger dulden können, sondern darinn Wandel zu schaffen . . . genöthiget worden. Auf Königlichen Allergnädigsten Befehl". 1683 war er zum Conferenz-Rath ernannt. Nach einer im Jahre 1695 ausgestandenen schweren Krankheit wurde er nach Kopenhagen berufen, von wo er 1696 zurückkehrte.

Die Harmonie unter den Landesherren, welche mit dem Abschluß des Altonaer Vergleichs im Jahre 1689 eingetreten war, endigte mit dem Ableben des Herzogs Christian Albrecht; nach dem am 27. December 1694 erfolgten Tode desselben erneuerten sich die Streitigkeiten zwischen seinem Nachfolger, dem Herzog Friedrich IV. und dem König Christian V. Heftige Streitigkeiten begannen über die Berufung der Landstände behuf Huldigung des Herzogs, über die Mittheilung der Testamente des Herzogs Christian Albrecht, über das Gut Gottesgabe, über die Unionsverträge, über die Ausführung des Altonaer Vergleichs, über das Recht des Herzogs, Truppen zu halten, über die Herzoglichen Schanzen und hauptsächlich über die gemeinschaftliche Regierung; die Streitigkeiten waren in die größeren Welthändel verschlungen; der Herzog suchte Hülfe bei Schweden, Holland und England; von Herzoglicher Seite wurde eine in französischer Sprache in Amsterdam herausgegebene Schrift veranlaßt [58]).

Breitenau verfaßte während seines Aufenthalts in Kopenhagen im Jahre 1696, als wieder die Thätigkeit einer Kaiser-

[58]) L'Etat present des differens nouvellement survenus entre le Roi de Danemark et le Duc de Holstein-Gotorf, Amsterdam 1697

Digitized by Google

lichen Commiſſion zur Erledigung der Streitigkeiten bevorſtand, eine gegen das Herzogliche Haus gerichtete ausführliche Schrift unter dem Titel:

„Forme der Landesfürſtlichen Regierung in den Herzogthümern Schleßwig und Holſtein, wie ſie der uhralten ewigen Union und Communion nach durch die Könige zu Dennemarck, Norwegen ꝛc. und die Hertzoge zu Schleßwig Holſtein, Gottorfiſcher Linie, von Anfang her in Gemeinſchafft oder ungetheilter Weiße, zu des Landes kundbarem Wohlſtande, biß zu der in letzten Jahren eingerißenen Neuerung glücklich geführet worden, auch des Landes Gelegenheit nach, ohne deßen äuſerſte Gefahr, Schaden und Ruin auf keine Weiße zu verendern ſtehet".

Dieſe, gegen das Beſtreben des Herzogs auf Abſchaffung der gemeinſamen Regierung gerichtete Schrift iſt nicht im Druck erſchienen, aber früher mit Rückſicht auf die Aufrechthaltung der Verfaſſung der Herzogthümer vielfach abgeſchrieben; 4 Exemplare befinden ſich in der Kieler Univerſitätsbibliothek[59]). Das Original-Manuſcript iſt in dem öffentlichen Archiv zu Deutſch-Nienhof, wo ſich auch eine Abſchrift befindet[60]). Die Schrift hat 2 Theile; im erſten Theil iſt der Urſprung der Union und Communion gezeigt und nachgewieſen, wie die ungetheilte landesherrliche Regierung in den vorgefallenen Streitigkeiten, in Kirchen- und Religionsſachen, in Zeiten des Friedens und des Krieges, in den Angelegenheiten des Reichs und des Kreiſes, in Juſtizſachen, Polizeiſachen und anderen gemeinſchaftlichen Regierungsſachen die Wohlfahrt des Landes gefördert habe. In dem zweiten Theil der Schrift ſind vierundachtzig Fürwände beantwortet, welche von der Herzoglichen Seite in jüngſter Zeit gegen die Union vorgebracht waren; es iſt darin ausgeführt, daß die Union nicht bloß auf die Herzogthümer und Dänemark, ſondern auch auf die Herzöge

[59]) Ratjen, Handſchriften der Kieler Univerſitätsbibliothek Bd. 1 S. 135.

[60]) Zeitſchrift der Geſellſchaft für Geſchichte, Bd. 20 S. 195 Nr 11 und S. 205 Nr. 171.

Digitized by Google

unter sich gehe; die Beantwortung des 55sten Fürwands ist nebst Bemerkungen über die Landestheilung von 1544 in Dahlmann: Urkundliche Darstellung des dem Landtage zustehenden Steuerbewilligungsrechts Seite 131 gedruckt. In dem Fürwand war behauptet, daß die Communion keine vollständige sei, sondern sich nur auf die ungetheilt gebliebenen Prälaten und Ritterschaft erstrecke, wogegen in den Aemtern, Landschaften und Städten jeder Landesherr allein alle Regierungsrechte ausübe. In der Beantwortung dieses Fürwands ist ausgeführt, daß auch die Städte nach dem Erbtheilungs-Receß ungetheilt geblieben seien und in dem Kopenhagener Vergleich vom 12. Mai 1658, sowie in dem Glückstädter Vergleich vom 12. October 1667, § 20 ausdrücklich angeführt sei, daß die gemeinschaftliche Regierung sich auch auf die Städte erstrecke; die Städte würden mit Prälaten und Ritterschaft zu den Landtagen berufen, seien allen Anordnungen der gemeinschaftlichen Regierung unterworfen und hätten die Contribution in die gemeine Landeskasse einzuzahlen. Breitenau ging noch weiter und stellte in Gemäßheit der ihm ertheilten Instruction die unrichtige Behauptung auf, daß die Communion sich auch auf die Aemter und Landschaften beziehe, für sie seien die von beiden Landesherren erlassenen Verordnungen geltend und seien sie in verschiedenen Angelegenheiten von der gemeinschaftlichen Regierung abhängig. Die in der Schrift angeführten Gründe sind in der Kürze in einer 1696 erschienenen Streitschrift: „Kurtz verfassete Species Facti cum Deductione" wiederholt; als der Verfasser wird Breitenau bezeichnet.

Diese Schrift über die Form der Regierung oder die Communion und Union in den Herzogthümern, war für die 1695 ernannte Kaiserliche Commission bestimmt, da besonders darüber gestritten wurde, in wie fern der Herzog selbständig handeln dürfe, oder durch die gemeinschaftliche Regierung beschränkt sei. Der Kaiser ermahnte die Streitenden zum Frieden und berief die Vermittler des Altonaer Vertrages 1689 wieder zur Vermittlung der Streitigkeiten. Die Kaiserlichen, Kursächsischen und Kurbrandenburgischen Commissarien

Digitized by Google

traten in Pinneberg zusammen; der Ritterschaft wurde gestattet, durch Vertreter an den Verhandlungen Theil zu nehmen. Bei den sogenannten Pinneberger Traktaten, welche 1696 bis 1699 fortgesetzt wurden, bildete die in der Breitenau'schen Schrift aufgestellte Behauptung, daß die Communion sich auf alle Theile der Herzogthümer, einschließlich der Aemter und Landschaften, erstrecke, einen wesentlichen Gegenstand des Streits; Königlicher Seits wurde die Ausdehnung der Communion mit Entschiedenheit geltend gemacht, um das Recht des Herzogs zur Haltung von Truppen und Anlegung von Festungen zu bestreiten. Die Pinneberger Verhandlungen wurden im Juni 1699 ohne Erfolg abgebrochen; die Vermittler beschränkten sich auf Ermahnungen, von Feindseligkeiten abzusehen; auch diese Mahnungen fanden so wenig Berücksichtigung, daß im Jahre 1700 Königliche Truppen in die Herzogthümer einrückten und die Herzoglichen Lande besetzten; es wurden von dem König Patente erlassen, wodurch Contribution in den Landen des Herzogs ausgeschrieben wurde.

Inzwischen hatten sich die politischen Verhältnisse geändert. Der Herzog Friedrich II. war 1698 mit Hedwig Sophie, der Schwester des kriegslustigen Königs von Schweden, Carl XII. vermählt. Dem am 25. August 1699 verstorbenen König Christian V. war Friedrich IV. gefolgt. Derselbe berücksichtigte es nicht, daß der König von Schweden als Garant des Altonaer Vergleichs seinem Schwager Hülfe gewährte. Anstatt noch in letzter Stunde die Vermittlung der, nach Abbruch der Pinneberger Traktaten in Hamburg gebliebenen Commissare in Anspruch zu nehmen, erklärte der König den Krieg an Schweden, ohne gehörig gerüstet zu sein. Carl XII. landete auf Seeland und begann Kopenhagen zu belagern; mit der schwedischen Flotte vereinigten sich die Flotten Englands und Frankreichs. Nunmehr sah sich der König genöthigt, die Vermittlung der Kaiserlichen Commission in Anspruch zu nehmen, deren Vorschläge und Ermahnungen bisher zurückgewiesen waren; unter deren Vermittelung ist am 18. August 1700 der dem Könige sehr ungünstige Traventhaler Friede geschlossen

Digitized by Google

Breitenau hat an den Pinneberger Traktaten nicht Theil genommen, eben so wenig an den Verhandlungen über den Traventhaler Frieden. Nach Abbruch der Pinneberger Traktaten 1699 wurde er zur Berathung nach Kopenhagen berufen. Am 26. August 1700 ist von ihm die Urkunde mit unterschrieben, welche von dem König wegen der, dem Herzog im Artikel IX des Traventhaler Friedens versprochenen Entschädigung von 260,000 Rthl. Kronen ausgestellt ist. Es läßt sich annehmen, daß seine Rathschläge in Kopenhagen kein Gehör gefunden hatten und daß solches zu spät bedauert ist.

Am 9. Januar 1700 wurde er zum Geheimen Rath mit dem Prädicat „Excellenz" und zum Deputirten im Finanzcollegium ernannt. In demselben Jahre wurde er zum Präsidirenden der generalen Commission zur Untersuchung der Steuerverhältnisse der Herzogthümer bestellt In Oldenburg wurde seine Thätigkeit noch besonders durch die Organisation der Landmiliz in Anspruch genommen. Da ihm seine Geschäfte als Kanzler der Grafschaft Oldenburg und als Landdrost im Budjadinger Land zu schwer fielen, erhielt er im Jahre 1701 die wiederholt nachgesuchte Entlassung von diesen Aemtern, nachdem ihm unter dem 28. August d. J. der Dannebrog-Orden verliehen worden war; in dieser Zeit hatte er seine zweite Gattin, geborne von Brandenstein, verloren; nachdem er Oldenburg verlassen hatte, wählte er Lübeck zu seinem bleibenden Aufenthaltsorte. Wenn er auch von den lästigen Geschäften in Oldenburg befreit war, so wurde er doch auch während des Aufenthalts in Lübeck in fortwährender Thätigkeit gehalten; durch die allgemeine Commission zur Untersuchung der Steuerverhältnisse wurde seine Thätigkeit in hohem Grade in Anspruch genommen; häufige Reisen waren erforderlich, noch 1707 war die Commission in Süderdithmarschen beschäftigt; die Hadersleber Commission dauerte bis 1711. Von den Untersuchungen der Commission wurden die Steuerbeamten und deren Mißbräuche wesentlich getroffen; es kann daher nicht auffallend

Digitized by Google

erscheinen, daß Breitenau vom Hasse Derjenigen getroffen wurde, welche durch seine Thätigkeit bei Regulirung der Steuerverhältnisse beeinträchtigt waren.

Während Breitenau in der Commission thätig war, ging im Januar 1703 in Kopenhagen mit der Hamburger Post ein anonymes Denunciationsschreiben an den König ein; darin wurde Breitenau der bereits in Herzoglichen Diensten 1678 ähnliche Anfeindungen zu bestehen gehabt hatte, beschuldigt, auf die Entfernung der Minister hinzuwirken, um sich an deren Stelle zu setzen, die Commission benutzt zu haben, um die ihm mißliebigen Beamten zu entfernen, auch während seiner Amtsführung in Oldenburg im eigenen Interesse gehandelt zu haben. Es wurde Breitenau nicht schwer, sich gegen die Beschuldigungen in einer ausführlichen Schrift vollständig zu rechtfertigen; er berief sich auf seine dem Staate geleisteten günstigen Dienste und das Zeugniß der Minister, bemerkte, daß er die ihm nach damaliger Sitte angebotenen Geschenke zurückgewiesen habe. Die Denunciationsschrift und eine hinzugekommene zweite Denunciation wurden von der Regierung in Glückstadt und der Kanzlei in Oldenburg als Pasquille verbrannt. Breitenau hatte auch die Beschuldigung des Archivars Rostgaard zu widerlegen, nach welcher er aus öffentlichen Archiven Actenstücke entnommen und nicht zurückgeliefert haben sollte. In der am 20. Februar 1703 an den König eingereichten Rechtfertigungsschrift ist angeführt: „Gott weiß es, wie wehe es einem ehrlichen Manne thun müsse, wenn er sich durch geleistete treue Dienste der Leute Haß auf den Hals gezogen und immerhin ferner noch auf den Hals ziehen soll und hernach um deswillen sich von allen Orten her mit ehrenrührigen Imputationen, falschen Beschuldigungen, Verläumdungen, Pasquillen und anderen Persecutionen, ohne jemals eine Protection, Hülfe oder Vertretung dagegen zu genießen, immerzu muß insultiren lassen". Ferner heißt es: „die besten Jahre meines Lebens habe ich in des Königlichen Hauses Dienst zugebracht, unsägliche Arbeit, Mühe, Widerwärtigkeit

Digitized by Google

und Verfolgung darüber ausgestanden. Wenn andere sich mit Festen, Promenaden, Spielen und sonst divertirt, bin ich als mit Ketten angeschlossen bey der Arbeit gesessen und darüber viel Nächte schlaflos zugebracht. Vielleicht auch, daß meine geringen Dienste nicht unnützlich gewesen, immaßen dem Königlichen Hause nechst göttlicher Hülfe durch meine schlechte Feder weit über 50,000 Rthl. jährlicher Intraden zugewachsen sind. So nun Alles dergleichen mir den Credit eines redlichen Dieners nicht hat verschaffen können, sondern ich solche nunmehr erst durch einen dergleichen meiner Seele und Ehre höchst gefährlichen und nachtheilen Eid zu etabliren anfangen soll, muß ich mich wohl unglücklich achten".

Nach dieser Darlegung ist der von Breitenau verlangte beschwerliche Eid nicht mehr gefordert, man begnügte sich mit einem am 25. October 1705 ausgestellten Reverse, in welchem Bezug genommen war auf den bei dem Eintritt in die Rentekammer geleisteten Eid und die dem verstorbenen König Christian V. mit Rücksicht auf die übertragenen Arbeiten und die Auslieferung von Acten gegebene Versicherung. Von diesem Zwischenfall ist die fernere Thätigkeit Breitenaus nicht beeinflußt; in wichtigen Staatssachen glaubte man seine Hülfe nicht entbehren zu können.

Nachdem Breitenau aus den Diensten des Königs entlassen war, übernahm er 1705 in Folge des Todes des Herzogs Johann Adolph von Plön die Vormundschaft für dessen Enkel Leopold August, den letzten Sprößling des Plönschen Hauses, welcher schon an 4. November 1706 starb. In diese Zeit fällt seine bedeutende Schenkung zur Gründung der lateinischen Schule in Plön, wozu er im Jahre 1704 aus eigenen Mitteln 10,000 Rthl. durch Cession zweier Schuldbriefe des Herzogs Hans Adolph an ihn hergab; die von Breitenau urkundlich vollzogene „Fundation" (auch gedruckt) ist vom 4. September 1730 datiert; in der oben angeführten Gratulationsschrift des Pastors Dörfer in Preetz zur Jubelfeier der durch Breitenau neu gegründeten Schule in Plön ist diese Schenkung behandelt.

Digitized by Google

Der Traventhaler Frieden von 1700 war nicht geeignet, eine Einigkeit zwischen den Landesherren herzustellen. Der Herzog Friedrich IV. zog mit seinem Schwager Carl XII. in den Krieg gegen Polen; als derselbe am 19. Juli 1702 in der Schlacht bei Clissow gefallen war, wurde die Vormundschaft für den 2jährigen Herzog Carl Friedrich von der in Stockholm residirenden Mutter Hedwig Sophie mit dem Bischof Christian August in Lübeck geführt; letzterer wurde nach dem am 22. December 1708 erfolgten Tode der Mutter des Herzogs alleiniger Vormund. Zur Beseitigung der fortdauernden, durch die Unterbrechung des Landgerichts und den Fraktur-Streit erhöhten Streitigkeiten traten Königliche und Herzogliche Gesandte im Jahre 1707 in Hamburg zusammen[61]). Die Verhandlungen, an welchen Breitenau in den Jahren 1707 bis 1709 Theil nahm, führten zu keinem Resultate. Während der Verhandlungen war von untergeordneten Beamten, Johann Neve als Königlicher Commissarius und Jacob Breyer als Herzoglicher Commissarius, geheime Verabredungen getroffen; Breyer war wegen Unredlichkeiten aus den Königlichen Diensten entlassen; die Commissarien vereinbarten den Altonaischen Receß, welcher von ihnen am 17. Juli 1709 unterschrieben ist. In diesem Vergleich ist die Ausschreibung einer Steuer von 80 Pf. à Pflug vereinbart; außerdem sind darin einzelne streitige Verhältnisse gütlich erledigt. Schon vor Abschluß des Vergleichs war an Stelle des langen Unfriedens der Landesherren eine Einigkeit zur Unterdrückung der landständischen Verfassung getreten; 7 geheime Separatartikel sind am 21. März 1709 von den genannten Bevollmächtigten unterschrieben, von dem Administrator Christian August am 1. August, vom König am 5. August ratificirt[62]).

[61]) Ratjen, Verzeichniß der Handschriften der Universitäts-Bibliothek Bd. 1 S. 224—226.

[62]) Die geheimen Artikel sind in Dahlmann, Urkundliche Darstellung des Steuerbewilligungsrechts S. 53 und in Falck, Sammlungen zur Kunde des Vaterlandes S. 53 gedruckt. Ueber das unsichere Datum vgl. Ratjen Verzeichniß der Handschriften, Bd. 1 S. 267 und 227. —

Digitized by Google

In diesen ist vereinbart, daß, wenn Prälaten und Ritterschaft wieder auf Berufung eines Landtages beständen, ihnen bei einer Convocation nur ein purum votum consultativum zu gestatten und unter Beseitigung der Formalität eines Landtages nur zuzugestehen sei, ihre proponenda durch einen Ausschuß vorzutragen. In solcher Weise ist die alte Landständische Verfassung beseitigt, deren Rechtsbestand von Dahlmann vergeblich geltend gemacht ist. Als von Ritterschaft und Prälaten wiederum auf einen Landtag gedrungen wurde, sind die geheimen Artikel des Altonaischen Recesses zur Ausführung gekommen. Prälaten und Ritterschaft ohne die Städte sind auf den 17. Juni 1711 zu einer Landeskommission nach Schleswig berufen, um daselbst in corpore oder durch einen Ausschuß mit den beiderseitigen Commissarien der Landesherren über die wichtigsten Beschwerden, namentlich die ausgeschriebene Steuer von 80 Rthl. à Pflug sich zu verständigen. Die von den erschienenen Prälaten und 6 ritterschaftlichen Deputirten wiederholten Anträge auf Berufung eines Landtages hatten zur Folge, daß zum 14. September 1711 gemeinschaftlich ein Landtag nach Rendsburg ausgeschrieben wurde; die Städte sind zu demselben nicht berufen.

Im Jahre 1710 ist eine Commission in Hamburg in dem Schauenburgischen Hofe zusammengetreten, um die Differenzen zu erledigen, welche über die Bedeutung des, die gemeinschaftliche Regierung betreffenden dritten Artikels des Traventhaler Friedens entstanden waren. Zu den Königlichen Commissarien waren Breitenau nebst Joachim Ahlefeld und dem Etatsrath Hagedorn ernannt; der erste der Herzoglichen Commissarien war der berüchtigte Freiherr von Schlitz, genannt von Görtz, von welchem Johann Reve die Anleitung zum Altonaischen Recesse erhalten hatte. Es ließ sich voraussehen, daß Breitenau den Intrignen dieses gewandten Menschen nicht gewachsen war. Unterm 5. Januar 1711 ist von Breitenau mit den anderen Bevollmächtigten der Hamburger Vergleich vollzogen[63]).

[63]) Hansen, Staatsbeschreibung S. 761. Falck, Urkundensammlung S. 248.

Digitized by Google

Die Bestimmungen des Vergleichs waren schon vorher in Copenhagen durch die Bemühungen des Grafen Dernath vereinbart; in dem Vergleich ist nur der Traventhaler Frieden, nicht aber der Altonaische Receß erwähnt, ob gleich schon im letzteren eine Bestimmung über die in dem Hamburger Vergleich behandelten Jurisdictionsverhältnisse getroffen war. Mit Rücksicht auf den in Tönning gefangen gehaltenen Herzoglichen Minister Wedderkop wurde die Bestimmung des Artikels 13 des Altonaischen Recesses wegen der Jurisdiction über Prälaten und Ritterschaft in Artikel 6 des Hamburger Vergleichs geändert. Ueber die in Artikel 17 des Hamburger Vergleichs erwähnten Streitigkeiten wegen der Jagd enthielt auch der Altonaische Receß Bestimmungen. In einem Herzoglichen Entwurf des Hamburger Vergleichs[64]) ist im Eingang nur auf den Altonaischen Receß Bezug genommen; da die Aufführung dieses Recesses in dem Vergleich beseitigt und statt dessen auf den vorher abgeschlossenen Traventhaler Frieden Bezug genommen ist, so werden nicht bloß die Separat-Artikel des Altonaischen Recesses, sondern auch der ganze Receß verheimlicht sein. Breitenau konnte das unredliche Verfahren bei den Verhandlungen über den Hamburger Vergleich nicht übersehen; es war deutlich, daß von Görtz der Hamburger Vergleich benutzt ist, um seinen, im December 1709 nach Abschluß des Altonaischen Recesses verhafteten Minister-Collegen Wedderkop und dessen Schwager Königstein der gemeinschaftlichen Jurisdiction zu entziehen und der einseitigen Herzoglichen Jurisdiction zu unterwerfen. Später wird Breitenau zu der Ueberzeugung gelangt sein, daß die Görtz'sche Unredlichkeit nicht erheblich war im Verhältniß zu der, dem Commandanten in Tönning ertheilten Ordre zur Ermordung Wedderkops. Es ist begreiflich, daß Breitenau die Unterschrift des in Copenhagen hinter dem Rücken der Commissarien vereinbarten Hamburger Vergleichs abgelehnt hat; erst nachdem er in einem Berichte die Nachtheile

[64]) Ratjen, Handschriften Bd. 1. S. 227.

Digitized by Google

des mit dem Grafen Dernath vereinbarten Vergleichs nachgewiesen hatte, wurde er durch einen ausdrücklichen Befehl des Königs bewogen, den Vergleich zu unterzeichnen.

Dem Hamburger Vergleich schloß sich der Rendsburger Erläuterungsreceß vom 30. April 1712 an; in demselben findet sich von den Bevollmächtigten, welche den Hamburger Vergleich vollzogen haben, nur der Freiherr von Görtz; an die Stelle Breitenau's ist der Vermittler des Altonaischen Recesses, Johann Reve getreten.

Gegen den von Görtz geleiteten Versuch des Herzogs, sich die Grafschaft Rantzau anzueignen, schrieb Breitenau die Justitia causae Rantzovianae. Als auf Ansuchen des unbesonnenen Grafen Christian Detlev Rantzau im Jahre 1705 zur Execution gegen seine aufsetzigen Unterthanen ein Herzoglich Gottorfisches Commando Dragoner in die Grafschaft Rantzau eingerückt war, benutzte Görtz die Gelegenheit, die Grafschaft für den Herzog in Besitz zu nehmen, indem er geltend machte, daß das zur Reichsgrafschaft Rantzau erhobene Amt Barmstedt gegen das Gottorfische Primogenitursstatut vom 9. Januar 1608 an den Grafen Christian Rantzau 1650 verkauft sei. Obgleich der Graf Christian Detlef Rantzau im Jahre 1709 gegen die gewaltsame Occupation wieder in den Besitz der Grafschaft Rantzau restituirt war, sollte doch die definitive Entscheidung in einem, bei dem Reichshofrath zu führenden Processe erfolgen. In dieser Zeit erschienen viele Schriften in der streitigen Sache. In der angeführten Breitenau'schen Schrift ist die Richtigkeit der Herzoglich Gottorfischen Ansprüche nachgewiesen.

Eine große Thätigkeit Breitenau's wurde durch die Plönischen Successionsstreitigkeiten veranlaßt, da er früher in Diensten des Herzogs von Plön gestanden, dessen Vergleich mit dem König vermittelt hatte und Vormund des Herzogs Leopold August war. Als dieser am 4. November 1706 starb, setzte sich der Herzog Joachim Friedrich von Norburg in den Besitz der Plönischen Lande. Der Herzog Johann Adolf Ernst Ferdinand von Rethwisch machte auch Erbansprüche

Digitized by Google

geltend, wurde aber mit einer jährlichen Rente von 5000 Rthl. abgefunden. Der Succeſſionsſtreit brach von Neuem aus, als der Herzog Joachim Friedrich am 25. Januar 1722 ohne einen Sohn ſtarb; jetzt wurde die Succeſſion ſtreitig zwiſchen dem 16jährigen Friedrich Carl von Carlſtein und dem Herzog Johann Adolf Ernſt Ferdinand zu Rethwiſch, welcher katholiſch war und in Wien begünſtigt wurde. Carlſtein war zwar dem verſtorbenen Herzog näher verwandt, ſeine Succeſſionsfähigkeit wurde aber von dem Reichshofrath in Wien nicht anerkannt; er war der Sohn des zum Norburgiſchen Hauſe gehörigen Herzogs Chriſtian Carl, welcher ſich im Jahre 1702 gegen den Willen ſeiner Familie heimlich in der Nähe von Frankfurt a. M. mit dem Hoffräulein ſeiner Mutter, Dorothea Chriſtina von Aichelberg hatte trauen laſſen[65]). Da er nur geringe Güter auf Arroe beſaß, ſo ſchloß er am 24. November 1702 mit ſeinem Bruder, dem Herzog von Norburg, einen Vergleich, in welchem er ſeine aus der Ehe mit der Aichelberg zu erzeugenden Kinder nur für adelig erklärte; in Folge des Vergleichs nahm er für ſich und ſeine Familie den Namen von Carlſtein an; in dem Vergleich war die damals nicht in Ausſicht ſtehende Erbfolge in die Plön'ſchen Lande nicht erwähnt. Als nach dem Tode des Herzogs Joachim Friedrich die Succeſſion in die Plön'ſchen Lande in Frage ſtand, machte die Frau von Carlſtein und die Vormünder ihres nun mündigen Sohnes die Anſprüche desſelben geltend. Von dem Reichshofrath in Wien wurde aber der Beſitz des Fürſtenthums Plön dem Herzog zu Rethwiſch zuerkannt; der Beſchluß des Reichshofrath hatte keinen Erfolg, da der König Friedrich IV., welcher die Plöniſchen Lande ſequeſtrirt hatte, ſich der Familie Carlſtein annahm; derſelbe erklärte in einer Urkunde vom 18. December 1722 die Ehe des Herzogs Chriſtian Carl mit der Aichelberg für legal und deren Sohn für legitim; die Frau

---

[65]) Das Leben derſelben und die ſtreitige Succeſſion iſt ausführlich dargeſtellt von Schmidt von Lübeck in den Schleswig-Holſteiniſchen Blättern, Bd. 3. S. 405 ff.

Digitized by Google

von Carlstein wurde wegen ihrer vorzüglichen und preiswürdigen Eigenschaften in den Fürstenstand erhoben.

Der Proceß bei dem Reichshofrathe hatte seinen Fortgang; nachdem der Herzog Johann Adolph Ernst Ferdinand durch den Beschluß des Reichshofraths die Immission in das Fürstenthum Plön erreicht hatte, und die Vorstellung Carlsteins als angemaßte nichtige Titulatur eines Herzogs zurückgewiesen war, verfaßte Breitenau den, Kopenhagen 1724 gedruckten gründlichen Bericht von der Fürstlich Holstein-Plönischen streitigen Successions-Sache. 1724 wurde Breitenau und seinem ehemaligen Mitarbeiter in der General-Landes-Untersuchungs-Commission, dem Geh. Rath Wolf Blome auf Hagen, der Auftrag, die Herzoglich Plönischen Kammerschulden einer genauen Untersuchung zu unterziehen, da die Leiter der Sequestration, Hofmarschall von Petersdorff und Hofrath Batte nur unzureichende Auskünfte gaben. Die Commission erstattete am 14. October 1724 dem Könige den 87 Seiten starken Schlußbericht, den Breitenau abgefaßt hatte. In demselben Jahre wurden beide Beamte ferner committiert, die zwischen den Vormündern der 3 kleinen Prinzessinnen von Plön, den Etatsräthen Anton Günther Hennecken und Alex. Tileman v. Heespen, entstandenen Differenzen zu untersuchen. Endlich schrieb Breitenau 1728 im 90. Lebensjahre gegen eine, 1724 zu Wien für den Herzog Johann Adolph Ernst Ferdinand erschienene Druckschrift, die Schrift: „Rechtliches Bedenken, betreffend die Ehen, welche deutsche Fürsten mit Weibs-Personen von adelicher Abkunft schließen"; in ihr ist nachgewiesen, daß die Ehen Deutscher Fürsten mit adeligen Damen den Reichsgesetzen und dem Herkommen nicht entgegen seien und daß die in solchen Ehen erzeugten Söhne von der Erbfolge in Reichslehen nicht ausgeschlossen seien, wofür die Ansichten vieler namhaften Rechtslehrer, sowie der Juristen-Fakultät in Halle angeführt sind. Dieses nicht gedruckte rechtliche Bedenken ist als Beilage angeschlossen der 1729 an den Kaiser gerichteten abermaligen Vorstellung pro restitutione in integrum in causa successionis Holsato-

Digitized by Google

Ploenensis. Der Plönische Successionsstreit ist dadurch erledigt, daß der Herzog von Rethwisch am 21. Mai 1729 ohne Hinterlassung von Kindern starb.

Das angeführte rechtliche Bedenken ist die letzte von Breitenau verfaßte Schrift; außer den angeführten Schriften ist von ihm herausgegeben: „Commentatio de notis veterum, tam ad occulte quam ad celeriter scribendum". Handschriftlich ist noch von ihm hinterlassen: Varia observata in itinere, Hamburga non libera, Genealogia Comitum Leiningensium, Genealogia Comitum et Ducum Holsatiae, Schema Scripti contra Hamburg. Unter den vielen erstatteten Berichten befindet sich ein weitläufiger Bericht vom 27. Januar 1711 über das condominium an den Lübeckischen Patricier-Gütern.

Breitenau hat nicht bloß Staatsschriften verfaßt, er war auch ein gelehrter Herr; er hat umfangreiche historische und juristische Studien betrieben, viele für die politische, administrative und Culturgeschichte wichtige Urkunden, Druckschriften und Actenstücke, besonders in Beziehung auf die Herzogthümer Schleswig und Holstein und die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, gesammelt, zu welchem Zwecke er mit vielen Buchhandlungen in Verbindung stand; er hat auch Kirchengesänge gedichtet, von denen zwei in das Plöner und Oldenburger Gesangbuch von 1682 und 1687 aufgenommen sind; in das frühere Schleswig-Holsteinische Gesangbuch ist die von ihm verfaßte Nummer 847: „Wir kommen, Helfer, Dir Gesang und Ruhm und Preis zu bringen" mit einigen Abänderungen aufgenommen.

Am 11. Januar 1732 ist Breitenau im 94. Lebensjahre in Lübeck verstorben, wo er ein ihm eigenthümlich gehöriges Haus bewohnte; seine Beisetzung ist in der ihm gehörigen Kapelle der dortigen St. Aegidienkirche erfolgt. Im Jahre 1689 verlieh König Christian V. an Breitenau zur Ersetzung dessen, was er „in offtermaligen Verschickungen und Commissionen mittelst allerhand extraordinari Verunkostungen an seinen privatmitteln Schaden gelitten", 100½ Juck Deich-

Digitized by Google

landes, welche beim Vergleich mit Anhalt-Zerbst aus dem Oldenburgischen Allod gewonnen, als freyes adliges Rittergut unter dem Namen „Grünenhoff". Ferner verlieh ihm der König 1694 den Zehnten der Vogtei Hatten in Oldenburg. Zweimal verheirathet hinterließ Breitenau keine Kinder. Sein Universalerbe war der Gemahl seiner Nichte, Alexander Tilemann von Heespen. Dessen einziger Sohn, der Landrath, Geheimrath Christian Friedrich von Heespen, Besitzer der adeligen Güter Dentsch-Nienhof und Hemmelmark, verkaufte das Breitenausche Haus in Lübeck; von demselben sind das umfangreiche Archiv und die zahlreichen Handschriften Breitenau's, sowie die werthvolle Sammlung der Colossalkupferstiche von François Langot nach Dentsch-Nienhof überführt; daselbst befinden sich auch zwei Oelgemälde Breitenau's. Die reiche und bedeutende Büchersammlung, worüber der Rector des Lübecker Gymnasiums Johann Heinrich von Seelen 1747 einen Catalog unter der Bezeichnung „Bibliotheca Breitenaviana" mit einer Vorrede herausgegeben hat, ist nicht mehr vorhanden.

Digitized by Google

Abschrift. Nr. 1.

10 dec. 1720. accepi d 15. Dec. abends 1720.

Friderich, der Vierte, von Gottes Gnaden, König zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc.

Wohlgebohrner Raht, Lieber getreuer. Dir ist vorhin bereits beckandt, welchergestalt durch den, mittelst göttlicher Verleihung, zwischen Uns und dem Könige und der Crohn Schweden im Julio dieses Jahres bereits geschlossenen und unterzeichneten, im Octobri jüngsthin aber ratificirten Frieden, wie auch durch die darüber von der beeden Könige in Groß-Brittannien und Franckreich Lbd: Lbd: als gewesenen Mediatoren erfolgte formelle Garantien, für Uns und Unßern Königliche Erb-Successores an der Regierung, die Ewige und ruhige Besitz- und Beherrschung des gantzen Herzogthumbs Schleßwig und folglich auch des hiebevor gewesenen Fürstlichen Antheils darin fest gesetzet und versichert worden. Wann Wir dann solchemnach entschlossen, von den gesambten Eingesessenen Ständen jetztbesagten Unsers Hertzogthumbs Schleßwig, als Praelaten, der Ritterschaft, Städten, Ambts- und Landschafft-Unterthanen und Einwohneren, die Einseitige und alleinige Erb-Huldigung hiernechst förmblich einnehmen, und ermelte gesambte Eingesessene des gewesenen Fürstlichen Antheils, wes Standes und Condition Sie auch sind, Ihrer hiebevorigen Eydes-Pflichten, womit Sie dem Fürsten Hauße verwandt gewesen, entschlagen und selbige, Krafft obbesagten Friedens-Schlusses und der darüber erhaltenen solemnen Garantien, unter unserer Königlichen Souverainen und

Digitized by Google

alleinigen Erb- und Landes-Regierung bringen, auch darnach die Regiments-Form in Geist- und Weltlichen Sachen fürs Künfftige einrichten zu laßen; So befehlen Wir Dir hiemit allergnädigst, daß Du der Dir desfals sowohl aus den Historien, als aus selbsteigener vieljährigen Experience beywohnenden Wissenschaft nach, Uns Deine Gedanken und reflectiones, was etwa zufordrist bey der vor erst vorzunehmenden alleinigen Erb-Huldigung, in regard der gewesenen fürstlichen Städte, Ämbter und Landschaften und deren Eingesessenen im Hertzogthum Schleßwig en general zu beobachten, und worauff Unsere zu Einnehmung dergleichen Erb-Huldigung zu verordnende Commissarien hauptsächlich zu instruiren seyn möchten, allerunterthänigst und sobald immer thunlich eröffnest. Wornach Du Dich zu achten und Wir verbleiben Dir mit Königlichen Gnaden gewogen. Geben auf unserer Residenz zu Copenhagen, den 10ten Decembris 1720.

Friderich R.

C. Sehestedt.

An
den Geheimen Raht Herrn Christoph Gensch von Breitenow, Rittern. Daß Er, wegen der im hiebevor gewesenen Fürstl. Antheil des Hertzogthums Schleßwig vorzunehmenden Erb-Huldigung seine Gedanken und reflexiones allergehorsahmst und so bald immer thunlich zu eröffnen.

Abschrift. **Nr. 2.**

17 dec. 1720.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster Herr!

E. Kön. May. allergnädigster Befehl vom 10. dieses, betreffend die bevorstehende Erbhuldigung in dem gewesenen fürstlichen Antheil des Hertzogthums Schleßwig, habe ich mit gebürender allerunterthänigsten veneration empfangen, wiewol

Digitized by Google

die Post nur spät, und erst vorgestern angelanget. Gleich wie nun auch meines wenigen Orts mich aus allergehorsamster devotion erfreue, daß es endlich mit diesem Herzogthumb, zu E. K. M. hohen Vergnügen, so weit gekommen, also werde nicht ermangeln, demjenigen, was etwa bey hernechst aufzunehmender solcher Erbhuldigung vorfallen könte oder möchte, bestens nachzusinnen und darüber meine unfürgreiflichen gedanken nechstens einzusenden. Die Sache ist von Wichtigkeit und werden sich dabei allerhand importante materien hervorthun, indem der Etat eines gantzen Herzogthums gleichsam aufs neue eingerichtet werden sol, welches vorerst desto schwerer scheint, weil E. K. M. führende allergnedigste intention, ob Sie nemlich vorgemeltes Hertzogthum, wie ihrer Viele vermeynen, dero Kron zu Dennemark zu incorporiren und in allen, wie andere provincien das Königreich hinfüro zu regiren, oder dasselbe als ein separates Herzogthum, wie es etliche Hundert Jahr her gewesen, unter einer absonderlichen Königl. alleinigen Erbregierung zu laßen und zu behalten gesonnen sind, noch nicht bekannt ist, welches letzter doch das gantze vorseyende Werk merklich facilitiren würde, auch E. K. M. hohes interesse gewisser klar vorhandenen ursachen halber, am convenablesten scheinet, worüber aber, ohne expressen befehl, etwas weiter zu berühren ich billig anstehe.

Im übrigen muß auf güttigste permission eine allergnädigste Erklärung eines über E. K. M. empfangenen Königl. befehl mir machenden dubium allerunterthanigst bitten: nemlich E. K. M. melden eingangs allergnedigst, weil Sie von den gesamten Ständten des Hertzogthums Schleßwig, als Prälaten, Ritterschaft, Stäten, Amts- und Landschafts-Unterthanen und Einwohnern, die einseitige und alleinige Erbhuldigung förmlich einnehmen und darnach die Regiments-Form in Geistl. und weltl. Sachen fürs Künfftige einrichten zu lassen, entschlossen, als befehlen E. K. M. mir allergnädigst, meine Gedanken und reflexiones, was etwa zuforderst bey der vorerst vorzunehmender alleinigen Erbhuldigung,

Digitized by Google

in regard der gewesenen Fürstl. Stäte, Amter und Landschaften und deren Eingesessenen im Herzogthum Schleßwig en general zu beobachten und worauf die zu Einnehmung dergleichen Erbhuldigung zu verordnende Königl. Commissarien hauptsachlich zu instruiren seyn möchten, zu eröffnen. Weil nun aus beyder paragraphen gegen einander haltung sichs ansehen laßet, als ob E. K. M. nur wegen deßen, was bey der gewesenen Fürstl. Stäte, Amter und Landschafften Huldigung etwa vorkommen möchte, meine geringe gedanken verlangten, dergleichen aber wegen Huldigung der Prälaten und Ritterschaft, (bey welcher doch die schwereste Dinge erst vorfallen dürfften), von mir nichts begehrten, so wil deshalber umb eine allergnedigste elucidation, in allerunterthänigkeit gebeten haben, damit ich von der Arbeit, die mir bey gegenwertigen hohen Alter ziemlich mühsam ist, nicht mehr als verlanget wird, oder nöthig thut, unternehmen möge. Der schließlich zu Königl. höchsttheuren Gnade meine wenigkeit in tiefster submision empfehle und biß ins Grab bleiben werde

E. K. M.

Lübeck, den 17. dec. 1720.

Abschrift. **Nr. 3.**

24 dec. 1720. accepi d 28 dec. 1720. nachmit.

Friderich der Vierte, von Gottes Gnaden, König zu Dennemark, Norwegen, der Wenden und Gohten, Hertzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc.

Wohlgebohrner Raht, Lieber Getreuer. Uns ist aus Deinem allerunterthänigsten Bericht vom 17ten dieses gehemend vorgetragen worden, wie daß Du über den Inhalt unserer an Dich den 10ten dito ergangenen allergnädigsten ordre, die hiernegst vorzunehmende Einseitige und alleinige Erb-Huldigung von den gesambten Ständen unseres Hertzog-

thums Schleßwig, als Praelaten, der Ritterschaft, den Städten, Ambts- und Landschaftsunterthanen und Einwohnern des gewesenen Fürstlen Antheils, und die darauff künftig einzurichtende Regiments-form in geist- und weltlichen Sachen betreffend und waßfals wir Deine Gedanken und Reflexiones zu wissen allergnädigst verlanget, einiges Dubium habest, und dahero unserer allergnedigste Elucidation darüber allerunterthänigst erbietest. Gleich wie nun, so viel erstlich die Erb-Huldigung anlanget, unsere allergnädigste intention und Meinung, als es der context eingangsermelter unserer ordre deutlich an den Tag leget, allerdings gewesen und noch ist, von den gesambten Eingesessenen des Herzogthumbs Schleßwig, wes Standes und condition sie auch sind, und folglich auch von Praelaten und der Ritterschaft die Erbhuldigung förmblich einnehmen zu lassen; Also hast Du unß darüber in conformitet unserer ersten ordre, Deine Gedanken zu eröffnen, auch ein project des Erbhuldigungs-Eydes, wie solcher sowohl von Praelaten und der Ritterschaft, als den gesambten Einwohnern der Städte, Ämbter und Landschaften, des gewesenen Fürstlichen Antheils abzunehmen, zugleich mit einzusenden. Wegen des zweyten Puncts, die künfftige Einrichtung der Regierungsform im Herzogthumb Schleßwig betreffend, sehen wir allergnädigst gerne, daß Du über die beede von Dir Selbst movirte questiones, wie eines oder andern Falls das künfftige Regiments-Wesen im gantzen Herzogthumb Schleßwig zu desto mehrerer Beförderung unseres Königlen Interesse, Respect und Gloire etwa zu reguliren, und alle obstacula zu heben seyn mochten? sobald Dir immer möglich seyn wird, Unß Dein Bedenken allerunterthänigst abstattest. Wir verbleiben Dir mit Königlichen Gnaden gewogen. Geben auff unserer Residentz zu Copenhagen, den 24. Decbris A° 1720.

Friderich R.

C. Sehestedt.

An
den Geheimen Rath, Hr. Christoph
Gensch von Breitenow, Ritter p.

Digitized by Google

Abschrift. **Nr. 4.**

7. Jan. 1721.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster Herr.

Nachdem E. K. M. über die im Herzogthum Schleßwig einzunehmende alleinige Erbhuldigung meine unmaßgebliche Gedanken und reflexiones allergnadigst erfordert, so habe solche hiebey allerunterthänigst einsenden wollen, allergehorsamst bittend, den Verzug in Keinen Ungnaden zu vermerken, zumal die affaire so wichtig, daß sie nach allen ihren Umständten ein reifes nachsinnen wohl bedürfftig und doch hernach bey Bewerkstelligung der Sache selbst noch wohl eine und andere Dinge vorfallen können, deren Abthuung auf die dexteritet der dazu committirten Königl. Minister ankomen wird, weil alle begebliche casus vorher abzusehen und darauf instructiones zu ertheilen, unmöglich ist. Der im übrigen zu E. K. M. hohen, wie wohl unverdienten, Gnade mich in allerunterthänigster devotion empfehle, als

E. K. M.

allerunterthanigster treugehorsamster Diener

Lübeck, d 7. Jan. 1721.

Den 7. Jan. 1721.

Nachdem J. K. M. zu Dennemarck, Norwegen ꝛc. Meine allerunterthänigste unvorgreifliche Gedanken und reflexiones über die von den gesamten Ständten des Herzogthums Schleßwig mit nechstens einzunehmende alleinige Erbhuldigung, und worauf die hierzu zu verordnende Königl. Commissarij hauptsächlich zu instruiren seyn möchten, allergnädigst erfordert, so habe die Sache als von hoher wichtigkeit nach meinem geringen Verstandte reiflich erwogen, und befinde, daß J. K. M. den Ruhm ihrer clementz und ein großes in der Welt vermehren würden, wann diese wichtige affaire,

Digitized by Google

wie von Gott zu hoffen, mit der interessirten Unterthanen allerseits guter Zufriedenheit, wird expedirt werden. Weil aber ein jeder, von den interessenten Ständen ein oder andere dubia bey der Sache vorhero villeicht moviren dürffte, so wird am besten seyn, solche, soweit sie in antecessum abzusehen, in etwas zu untersuchen. Das erste und allgemeine dubium, sowohl geistlicher als weltlicher Ständte, wird wohl vorerst seyn, Sie stündten in würklichen Eydt und Pflichten des Fürstl. Hauses Holstein Gottorf, wären derselben nicht erlassen, wüsten also nicht, wie Sie sich an J. K. M. als alleinigen Souverainen landesherren mit einseitiger Erbhuldigung verwand oder unterthänig machen könten. In dieser Einbildung werden sie durch Erinnerung aus vorigen Zeiten zimlich gestärket werden, daß wie anno 1684. und 1685. Ihr. Kön. Maj. in Gott ruhender Herr Vater gleicher gestalt in Mißhelligkeit mit den damaligen Herzogen zu Holstein Gottorf begriffen waren, auch deßelben Fürstl. Schleßwigsche Lande ocupirt hatte und von denen Einwohnern die einseitige Huldigung begehrte, damals von wegen des Herzogs, eine der Gottorfischen gewohnheit nach sehr spitzige Schrift von 9 bogen herausgekommen, worin die Einwohner des Fürstl. Schleßwigschen Antheils, insonderheit die Prister, unter betrohung von Verlust des Himels, ermahnet werden, an Ihre Kon. May. Keine Huldigung zu thun, oder wofern es schon geschehen, den geleisteten Eidt sofort zu widerruffen, und sich feindlich gegen die Königliche Partey zu betragen, wenn sie, die Fürstl. Unterthanen „schon Haabe und gut, Leib und Leben darüber verlieren solten". Welche Schartecke ohne Zweifel, im Königl. archiv bey den actis selbiger Jahre sich noch finden wird. Es reimet sich aber selbige hieher nicht, dan damals war die affaire in einem gantz andern standte, indem anno 1684. 1685. und noch etliche folgende Jahre die Sachen zwischen E. K. M. und dem Fürstl. Hause sich noch in streite befunden, daß E. K. M. anno 1689. sich den so genanten ältonaischen Vergleich gefallen ließen und dem Hertzoge die Schleßwigische Lande mit gutem willen restituirten.

Digitized by Google

Nunmehr hat es der Allerhöchste so wunderbarlich gefüget, daß E. K. M. nachdem Sie von Fürstl. Seite immerzu, auch vornemlichen noch letzte Jahre sowol durch heimliche als öffentliche intriguen und feindtselige Begegnungen, unaufhörlich irritirt worden, ihre abgenotigte defension so glücklich geführt, daß Sie des feindlichen Fürstl. Hauses gesamter Landen mächtig worden und bey Gelegenheit des mit der Krone Schweden geschlossenen Friede den ewigen und ruhigen Besitz des Fürstl. Antheils vom Herzogthum Schleßwig durch eine formelle garantie der Könige zu England, Frankreich und Schweden versichert worden. Daß solches von Gottes sonder- und wunderbarer direction herrühre, ist daraus handgreiflich wahrzunehmen, weil eben die drey puissancen Schweden, England und Frankreich, so nunmehro vor 60 Jahren (bey damaligen Friedenstractaten zwischen Dännemark und Schweden) den König von Dännemark dergestalt bedreugen helfen, daß Er dem Fürstl. Hause Gottorf die mit höchsten Unfuge affectirte souverainität über sein Antheil am Herzogthumb Schleßwig, mit noch etlich anderen Königlichen ansehnlichen Land und Leuten überlassen mußte, nunmehro, nachdem die sechszigjährige Erfahrenheit ausgewiesen, was vor übels, unruhe, tumult und stete Gefahr hiedurch nicht allein der Krone Dannemark, sondern auch den benachbarten Puissanten weit und breit, veranlaßet worden, höchst nöthig und billig erachtet haben, solchem Übel wandel zu schaffen und sowol zu Verhütung weiterer Unruhe, als J. K. M. zu Dennemark dero angeursachten Schaden in etwas zu ersetzen, deroselben die Fürstl. Lande des Hertzogthums Schleßwig, wovon alle die Ungelegenheit 60 Jahre lang hergerührt, hinfüro zu alleinigen perpetuirlichen Besitz zuzueignen, billig und recht befunden auch Ihro darüber die Garantie und maintenance versprochen. Wo dan bey so gestalten Dingen die Sachen des Herzogthums Schleswig in einen gantz anderen Zustand gerathen, haben J. K. M. Fug und Macht, von dessen Ständten und Einwohnern, als dero nunmehro alleinigen unterthanen eine allgemeine Souveraine Erbhuldigung einzunehmen.

Digitized by Google

Zwar werden ihrer etliche villeicht einwenden, wan dergleichen Huldigung an eine andere oder neue Herrschafft, geschehen solte, müßen die Unterthanen nothwendig vorhero von der ihrem vorigen Herrn geleisteten Pflicht erlassen werden. Aber es ist solches nicht allemal und vornemlich in praesenti casu garnicht nötig. Den wenn ein Potentat sich feindlich gegen andere beträgt, darüber Landt und Leute verliert, oder in den Zustand kommt, daß Er seinen Unterthanen keinen Schutz mehr leisten kan, alsdann wird Er jure gentium dafür gehalten, als wen Er denselben expresse frey gegeben, sich so gut es thunlich, gegen die praevalirende contrapartie zu accommodiren, welches man bey allen vernünftigen Völkern täglich practicirt findet und den gewesenen fürstl. Unterthanen im Hertzogthum Schleßwig auch ihres Orts pro tacita relaxatione ihres vorigen Fürsten gelten muß, diejenige, so vor andern etwas von dergleichen Welthändeln wissen wollen, darf man nur den bekanten Pufendorf libro VII. cap. 8, § 20. de jure naturae et gentium zu lesen anweisen, da werden sie es deutlich genug finden. Vielleicht werden andere gedenken, es sey doch hart, daß der Hertzog dasjenige, was sein gewesener Vormund oder dessen Minister etwa gethan, solchergestalt entgelten solle. Anderen Pupillen würden ja sonsten in dergleichen Fällen, allerhand gedeyliche beneficia et remedia juris vergönnet, wan ihre Vormünder etwas versehen hätten. Allein es ist ein großer Unterschied zwischen den Pupillen der privatorum und großer souverainer Herren zu machen. Den jene haben zwar in jure civili allerhand Freyheit und Behelfs wider das, was ihre Vormünder gethan, diese aber müssen alles vorlieb nehmen und entgelten, was ihre Tutores oder deren Minister verschuldet und haben kein ander remedium oder regress, als bloß wider ihre Tutores oder dero Ministers zu erheben, welches in praesenti casu desto mehr statt hat, weil der Hertzog, selbst in seiner minderjahrigkeit sich nicht pupillen mäßig verhalten, sondern in seines Herrn tutoris und dessen Ministeren höchstgefehrliche feindselige intriguen und treulose machinationes wider E. K. M.

Digitized by Google

mit eingetreten, auch selbige nach erlangter majorennität beständig approbirt und biß hiezu, als ein declarirter offentlicher widerpart gegen Ihr. K. M. continuiret. Diese materia ständte mit verschiedene exemple großer Potentaten zu illustriren, die wir auch bey unser Zeit an den gegen Königen von Frankreich und Spanien erlebt, die dasjenige, was zu ihrem irreparablen Schaden durch dero Vormünder und Regenten geschehen, absque ullo remedio haben entgelten müßen. Anderß würde nimer Ruhe oder Friede in der Welt zu hoffen seyn. Ob nun wohl obige erhebliche Umständte die Königl. intention zur gnüge justificiren, so steht doch zu zweifeln, ob die Geistlichen allzusammen sich damit vergnügen werden, weil ein jeder von ihnen die jura gentium, oder was deshalben in der Welt passirt, nicht eben weiß. Hierzu komt, daß die Hertzoge zu Gottorff in letzteren Jahren ihre Prister im Schleswigschen mit einem ungewöhnlichen Bestallungs Eide beladen, nemlich daß sie Ihm, dem Hertzogen, in Kriegs und Friedenszeiten, mit Darstreckung Gutes und Blutes, Leibs und Lebens, hold und getreu verbleiben, auch sich der Unterthanigkeit des fürstl. Hauses durch keine Verfolgung und widerwertigkeit abwendig lassen wolten, welche Verbündlichkeit dann die gute Leute, was sie bey jetzigen der Jahre Zustande resolviren oder thun sollen oder können, ziemlich bedachtsam machen wird, nachdem mal Dienst und Brot zu verlieren, folglich mit Weib und Kindern ins exilium zu gehen, nicht eines jeden gelegenheit ist. Nun würde es zwar, wan sie nicht bleiben wollten, an anderen Leuten ihre stellen wider zu besetzen, nicht ermangeln, man hat aber zu consideriren, daß dergleichen Dienstlose Prister, als excitanten hernach in der welt herum laufen, die wahre Ursach ihres Verlohrnen Dienstes verschweigen, hingegen andere erdichtete Verfolgungen oder erlittene pressuren vorwenden, wodurch J. K. M. sonst bekanten hohen Clementz bey manchen der von der wahren bewandnis keine Nachricht weiß, allerhand ungleiche Nachrede entstehen könte, absonderlich, da man aus Schwedisch Pommern und Bremen, nachdem solche lande an

Digitized by Google

Churbrandenburg und Hannover übergangen, noch zur Zeit von keinen vertriebenen Pristern etwas gehört oder vernommen. Umb deswillen stündte zu J. K. M. höchstgepriesenen Güte, ob etwa dergleichen difficile oder renitirende Prieſter (die man nunmehro auf die vom Königl. Herrn General Superintendent ihnen gethane Anfrage, bald erfahren wird) durch erwehnten General-Superintendent (dem unmaßgeblich etwa einer von den Königl. holsteinischen Probsten beyzuordnen) vorzufordern und ihnen die Nothdurfft, warum sie wegen begehrter huldigung kein bedenken zu machen vorhalten zu lassen, in specie, daß die ihrer bestallung eingeschobene militair clausul, als impertinent, sie zu nichts obligire, sondern pro non adjecta zu achten, angesehen, sie sich zu Priestern und keines Kriegs Leuten bestellen lassen. Außerdem hätten sie Gottes klares Wort vor sich, indem der Apostel Paulus im 13. cap. der Epistel an die Römer deutlich sagt, jedermann, folglich auch ein Prieſter, solle unterthan oder gehorsam seyn der obrigkeit, die Gewalt über ihn hat, weil keine Obrigkeit als von Gott sey; wo aber Obrigkeit wäre, die sey von Gott geordnet. Wer sich nun derselben widersetzet, der widerstrebt Gottes Ordnung etc. Daß aber J. K. M. nunmehro alleiniger Souverainer Regent des gantzen Herzogthums Schleswig und also Gewalt über alle dessen Einwohner, folglich auch die Pristerschaft habe, ist offenbar. Die Sache zu illustriren dienet das Exempel von König Gustavo Adolpho aus Schweden. Dan als derselbe anno 1632 sich durch seine glückliche Waffen, von den meisten Ländern in Franken, Schwaben und Bayern Meister gemacht, pretendirte Er, daß auch selbst die catholischen Pfaffen und Geistliche ihm den Eid der Treue schwören oder huldigen und öffentlich auf der Kantzel vor ihn bitten sollten (ob Er wol ihr Regent oder Oberherr beständig zu bleiben sich wol nie in Sinn mag haben kommen lassen) weil aber besagte Prieſter und geistliche darüber Schwerigkeit machten, worden sie durch eine offentliche, von Schwedischer Seite publicirte Schrifft, warum sie solches zu thun schuldig, überwiesen. Die contenta davon

Digitized by Google

dienen merklich ad causam praesentem, nachdem solches scriptum doch rar und in weniger Leute Händen, habe ich ein exemplar davon für diejenige, so mit dergleichen difficilen Priestern zu conferiren haben. anlegen wollen. So nun die Priester von frembder Religion, dem Könige von Schweden, der doch ihr offenbarer Feind ware, auch gegen sie ziemlich hart verfuhr, zu huldigen und für ihn offentlich zu beten, schuldig gewesen, wie viel mehr werden die gewesene Fürstl. Priester im Herzogthum Schleßwig solches gegen Ihr. Kön. May. zu thun gehalten seyn, der nunmehro ihr ordentlicher alleiniger Souverainer allergnedigster Landesherr und dazu einerley Religion mit ihnen ist. Fals nun je einige von ihnen nichts desto weniger bey wiedrigen Sinne verbliebe, würden sie die davon zu erwartende Ungelegenheit niemand als sich selbsten, beyzumessen haben.

Folgen die Stäte.

Wegen der Stäte des gewesenen fürstl. Antheils ist allem Umbständten nach zu vermuthen, daß selbige sich zu der Huldigung umb so viel eher bequemen werden, wan sie nur der beybehaltung ihrer unter der Fürstl. Regierung gehabten und gewohnten jurium, worin J. K. M. Gnade ihnen auch hoffentlich nicht entstehen wird, sich zu getrösten haben.

Bey der Stadt Tundern ist nur zu notiren, daß dieselbe von jeher Lubeckisch recht gebraucht hat und von ihren Urtheilen, vorhin immediate an das in Holstein übliche sogenante Vier Stätegericht und von dar ferner an das gemeinschaftliche Königl. und Fürstl. Landgerichte appelliret worden, wiewol solches die letztere Jahre her, da die Fürstl. Lande in Königl. Sequester gewesen, nicht geschehen, sondern vorberegte appellation von der Statt Tondern Sententiis immediate an das Königl. Ober Gericht zu Schleßwig gegangen seyn mag. Nachdem jedennoch J. K. M. hinfüro vermuthlich die Sachen aus dem Hertzogthumb Schleßwig viel lieber von Holstein werden separirt, als mit demselbe weiter vermenget

621398A

Digitized by Google

wißen wollen, so wird derohalben eine Königl. Verordnung, wie es damit ins Künftig zu halten, zu erwarten seyn.

In der bisherigen Schleßwigschen Landmatricul sind Fürstl. Antheils nur folgende Örter, nemlich Schleßwig, Tundern, Apenrade, Eckernforde und Husum vor rechte Stäte angezeichnet. Weil aber die Hertzoge zu Gottorf zeit ihrer Regierung auch Friedrichsstatt, Tönningen und vielleicht noch anderen Orten mehr die Stattgerechtigkeit verliehen, als wird Nachricht einzuziehen seyn, ob solche neue Stäte, auch mit den alten zugleich, zur Huldigung haben pflegen gefodert zu werden.

Folget wegen der Landschafften und Ambter gesambten Einwohner.

Vorerst ist zu notiren, daß in den Landschaften und ämter des Fürstl. Antheils sich nicht lauter gemeine Unterthanen von gleicher condition, sondern auch hier und da Eigenthümer oder Besitzer von allerhand privilegirten und ziemlich importanten gütern, Höfen und Vorwerken, sowohl auf dem alten Lande, als in den neueingedeichten Kögen, befinden, welche theils selbst darauf wohnen, theils aber an andern orten außerhalb Landes sich aufhalten, oder auch wol gar in frembder Herren Diensten befinden. Weil nun dergleichen Eigenthümer nothwendig von andern gemeinen Landschaffts oder Amts-Unterthanen zu destinguiren, so stehet zu J. K. M. allergnädigsten Gutfinden ob und wie man sich solcher Leute durch schriftliche reverse, Handschläge oder sonst anstatt einer formalen Huldigung zu versichern habe. Es wird aber hierzu unmaßgeblich gewisse Nachricht nöthig seyn mit was condition oder praerogativ ein jeder das seinige besitze, weil ihrer etliche, absonderlich die neue Kogsgewinner oder deren Einhaber vielleicht dergestalt capitulirt haben mögen, daß sie nur einen gewissen jährlichen canonem bezahlen und im übrigen von anderen Subjections oneribus, in specie von praestirung der Huldigungs Pflicht exemt oder frey seyn sollen, welche privilegiis sie dan werden feste in-

Digitized by Google

häriren wollen, der Meinung, als ob das Fürstl. Antheil nicht anders, als in dem statu, wie es das Fürstl. Haus Gottorf zuletzt besessen, an J. K. M. devolutet sey. Hier fället aber ein ander wichtiges dubium vor. Nemlich der Herzog zu Holstein hat, noch diese stunde, verschiedene Leute in seinen würklichen geschwornen Diensten, welche in dem Herzogthum Schleswig ansehnliche Güter, sowol an alten, als neueingedeichten Ländereyen besitzen. So lange nun der Herzog in bisheriger conduite verbleibet und J. K. M. den ruhigen alleinigen Besitz des Herzogthums Schleswig, nicht eben durch offenbare feindliche waffen, sondern auf allerhand andere Art und vieler Orten habende intriguen streitig zu machen suchet, ist die Hauptfrage, wie es mit seinen im Herzogthum Schleswig possessionirten fürstlichen Bedienten und Beyständen zu halten, Sie zu Leistung einer Huldigung oder anderer Versicherung der Treue, ihrer unter J. K. M. Hoheit nunmehro ligender Güter halber zu erfordern, ist vergebliche Arbeit. Sie ohne Huldigung in dem Genoß solcher ihrer Güter sitzen zu lassen, würde nicht anders seyn, als wan J. K. M. aus ihrem eigenen Lande den Dienern und Assistenten ihres offenbaren Gegentheils, die nöthige subsistanzmittel suppeditiren müßen. Hingegen sie aus ihren Diensten zu avociren und wo sie dem nicht geleben, mit confiscation der Güter zu betrohen, wolte auch etwas hart scheinen, weil zwischen J. K. M. und dem Hertzoge zwar eine große Mishelligkeit, doch aber noch zur Zeit kein offenbarer würklicher Krieg ist. Darum unmaßgeblich, zu J. K. M. allergnedigsten Gutfinden ständte, ob es mit dergleichen im Herzogthum Schleswig possessionirten, aber in Fürstl. Diensten und die Partey contra J. K. M. haltenden Leuten, etwa solcher gestalt zu halten, daß Sie, durch die zur Aufnahme der Königl. Huldigung verordnete commissarien durch ein höfliches Billet, ebenfals zu invitiren, umb in Person oder durch genugsame mandatarios bey den Königl. commissariis, auf einen bestimmten Tag und Ort sich einzufinden und gegen J. K. Maj. sich wegen ihrer, nunmehr unter Königlicher alleiniger sou-

verainen Hoheit liegender Güter, durch gewöhnliche Erbhuldigung, auf eine oder andere Art, pflichtbar zu machen. Gleichwie aber wol vorherzusehen, daß Keiner von ihnen erscheinen, mancher auch noch wol seinen Eifer vor das interesse des Hertzogen zu zeigen, einen protestation Zettel zurücksenden werde, also würde hernach pro re nata, wie gegen dergleichen Leute weiter zu verfahren, der Entschluß weiter zu fassen seyn, da dan bei J. K. M. höchst vernünftigem Ermessen stände, ob alsdan etwa vorerst dergleichen Leuten, eine gewisse Zeit anzusetzen, binnen welcher sie ihre immobil Güter im Herzogthum, an andere, Ihr. K. M. getreue Unterthanen, zu verkaufen, mit der Betrohung, daß widrigenfals die intraden davon mit einem sequestro oder arrest belegt werden solten, biß Sie zu bessern Gedanken kämen. Da es auch zu dergleichen sequestration gelangen müsse, beruhte in J. K. M. höchsterlauchtem Gutfinden, ob etwa die Eincassirung und Verwahrung solcher sequestrirten Gelder lieber einen absonderlichen, davor sattsam gesessenen Einwohner anzuvertrauen, als an die ordinari Königl. Rentekammer oder Kriegscasse zu verweisen, angesehen, daselbst die gelder, ohne regard, woher sie kommen, zu täglichen presanten ausgaben, verwandt werden, welche hernach, wan sie nach wider aufgehobenen sequastrationen, restituirt werden sollen, der Zeit Gelegenheit nach, nicht allezeit straks wieder parat seyn können. Es kan aber obiges praecautionsmittel eludirt werden, wie davon auch genug exempel vorhanden, indem diejenige, so unter der Hoheit eines Landesherrn, dem Sie nicht gerne pflichtig noch unterthänig seyn wollen, Güter liegen haben, dieselbe zum Schein an ihre, auch wol noch ganz kleine Kinder cediren und auf dero Nahmen schreiben lassen, unterdessen aber doch das plenum dominium und den vollen Genoß der Güter selbst vor sich behalten, vor welchen intriguen man vielleicht auch bey gegenwärtiger Gelegenheit, sich in Acht zu nehmen haben dürfte. Was sonst die übrigen ordinaren Unterthanen und Einwohner in den gesamten fürstl. Schleswigschen Landschaften Aemter und

Digitized by Google

Kögen betrifft, sollte man nicht meinen, daß dieselbe groß Bedenken tragen werden, sich durch eine formale Huldigung J. K. M. pflichtig zu machen, insonderheit wan ihnen unter Hand in etwas vorgestellt wird, was gestalt sie under der vorigen fürstl. Herrschaft nicht eben alle Zeit wol gefahren, sondern bey des Fürstl. Hofes irregulairen conduite seit sechszig jahren her, in ostermalige trübseligkeiten verfallen, davon sie unter Königl. Hoheit überhoben bleiben könnten, auch hernächst mit Gottl. Hülfe, nicht leicht wider zu befahren hätten, weil J. K. M. dieselbe mit Köngl. Gnade, Gelindigkeit und Gerechtigkeit zu regieren und einen jeden bei den seinen ruhig zu lassen, gesonnen, imgleichen denjenigen, so nach abgelegter Landeshuldigung eine absonderliche confirmation über einige Güter oder gerechtigkeiten, dem Herkommen nach, verlangten, solche ebenfalls in Königl. Gnaden widerfahren zu lassen, nicht abgeneigt wären. Hiebey wird auch zu erkundigen sein, ob und was bey vormaligen fürstl. Huldigungen den gemeinen Unterthanen und Einwohnern der Landschaften, Ämter und Kögen, an Zehrung auf herrschaftliche Kosten, gut gethan worden, imaßen, daß ihnen solches auch dieses mal nicht sparsamer, sondern vielmehr reichlicher gedeyen werde, von J. K. M. gewohnlicher Gnedigkeit gehofft wird, in dem offters der genoß einer Kleinigkeit bei gemeinen Leuten, die Liebe und ein gutes Vertrauen gegen die Herrschaft befordern kan. Nachdem ferner die gewesene fürstl. Schleswigsche Landschaften und Aemter ziemlich weitläuftig und stark bewohnt, in der Vielheit des Volks aber bißweilen allerhand unvernünfftiger Pöbel ist, so beruhet bey J. K. M. höchstvernünfftigen ermessen, obs besser ist, die gemeine Unterthanen von allerseits Landschaften, Aemtern und Kögen an einem eintzigen Orte zusammen kommen, oder lieber auf verschiedene Plätze, Parteyen weise, bescheiden zu laßen, umb alle Gelegenheit zu complotten abzuschneiden, gestallt man sicher zu glauben, daß der fürstl. Gegentheil mit seinen Rathgebern nicht ermangeln wird, allerhand emisfarios unter die gemeine Einwohner des Landes abzuordtnen, umb ihnen die abgeforderte Königl. Huldigung

Digitized by Google

abzurathen, und ehe sie solche leisten, lieber zu einem Aufstande anzumahmen, wozu denselbst unter dem gemeinen Volke sich leicht allerhand nicht ungeneigte Köpfe finden lassen dürfen, weshalber dan auch J. K. M. ihres hohen Respects halber auf allerhand begebliche vorfälle, die man vorher nicht absehen kan, ihren zu dem Huldigungsacte verordneten commissariis eine oder andere compagnie zu Roß und Fuß allergnedigst zuzuordtnen nicht undienlich finden werden.

Endlich auf die Prälaten und Ritterschaft zu kommen.

So möchte deroselben halber bey dem Königl. vorseyenden einseitigen Huldigungswerke, villeicht noch eins oder anders zu erwegen seyn.

zumal (1.) von ihrer Seite dürfte allegirt werden, das Herzogthum Schleßwig sey nicht allein vom Könige Waldemaro in anno 1326, sondern auch vom Könige Christian dem I. durch einen Königl. special revers de anno 1448 dergestalt privilegirt, daß es mit der Kron Dennemark nimer uniirt noch derselben incorporirt werde, noch jemals einerley Regent über beyde Lande seyn solle. Aber dies dubium cesirt von selbst, so lange J. K. M. nicht expresse declariren, daß Sie durch diese bevorstehende neue huldigung, das Hertzogthum Schleßwig der Kron Dennemark zu incorporiren gemeinet sind. Wan J. K. M. sich deshalber vorerst, allergnädigst erklärt, wird davon weiter zu reden seyn.

Ferner (2.) möchten Prälaten und Ritterschaft einwenden, diese neue Erbhuldigung sey ihnen bedenklich, woferner sie dadurch von der communion oder societät, in welcher sie, mit Praelaten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein, biß ins Dritte hundert jahr her unter zweyen gemeinschaftlichen Landes-Regenten gestandten, getrennet werden solten. Ob nun wohl dieser Vorwandt ziemlich scheinbar, ist doch dagegen zu erwegen vors erste, daß Prälaten und Ritterschaft das Fundament dieser ihrer Gemeinschaft mit den Praelaten und Ritterschaft des Fürstenthums Holstein auf nichts anders

Digitized by Google

als das privilegium Königs Christiani I. von Dennemark, so Er anno 1460. den beyden Ländern Schleßwig und Holstein gegeben, gründen können, worin dieſe worte ſtehen: daß ſolche beyde Lande ewig zuſammen ungetheilet bleiben ſollen. Nun iſt aber bekant, daß ſolches in keine obſervantz gekommen, ſondern ſofort nach König Chriſtians des I. Abſterben beſagte beyde Hertzogthümer unter deſſen Söhnen und zwar mit der Prälaten und Ritterſchaft ſelbſtigen Anrath und Beförderung getheilet worden, dergleichen weitere Erbtheilungen ſie zwiſchen der Landesherrſchaft auch folgender Zeit errichteten, folglich des Königs Chriſtian I. intention, ſo Er wegen Untheilbarkeit beyder Lande etwa gehabt, tacite caſsiren und annuliren helfen. — Als nun vorgemelten Königs ſtatutum de non dividendis Ducatibus, zwiſchen ſeiner eignen leibes Poſterität wegen der Ämter und Stäte zu keiner obſervantz kommen können, wäre es frembd, von daher eine ewige gemeinſchaft für Prälaten und Ritterſchaft erzwingen zu wollen, da doch der allegirte articul des privilegii nicht in conſideration der praelaten und Ritterſchaft beederſeits lande, ſondern bloß in favorem der Landesherrſchaft alſo ordiniret iſt, wie ſolches der Königl. Statthalter Graf Christian Ranzau, der doch ſelbſt einer von der vornemſten und eifrigſten Holſteiniſchen nobleſse geweſen, in einer relation, an König Friedrich den III. de dato den 26. Juny 1661 von denen, was er wegen theilung der Prälaten und Ritterſchaft mit dem Herzoge zu Gottorf und dem Praeſidenten Kielmanseck gehandelt, gar merklich anführet. Darumb vor ein ſonderliches fatum zu achten, daß die hohe Landesherrſchaft unangeſehen ſie beyde Herzogthümer ratione der Aemter, Landſchaften und Stäte unter ſich zu theilen nötig befunden, dennoch die Prälaten und Ritterſchaft ſo lange Jahre her, noch unter einer gemeinſchaftlichen Regierung behalten, da doch ſonſten, den gemeinen Rechten nach, auch kein privatus mit einem andern in communione zu bleiben, inſonderheit, wan es nicht ohne Verdruß und Widerwertigkeit geſchehen kann, wider Willen gehalten iſt.

Digitized by Google

Hierzu komt, daß die Praelaten und Ritterschaft des Herzogthums Schleßwig, durch die separation von der Holsteinischen eben nichts verlieren, in dem J. K. M. unter ihrer einseitigen Regierung dieselbe mit nicht niederen privilegiis und praerogativen, als sie vorher gehabt, versehen können, auch was die Justiz betrifft, ihnen solche judicia, wider welche niemand etwas zu sagen haben wird, wider zu verordtnen, Gelegenheit genug haben. Ja, wer die vorige Zeiten recht nachdenket, wird finden, daß die Prälaten und Ritterschaft unter der bisherigen doppelten Herrschaft ostermahl viel unsanfter gefahren, als sie unter einem alleinigen Regenten zu befürchten gehabt. Man darf zu dessen Probe sich nur erinnern, was in den nechsten Jahren und Fürstl. Vormundschaft bevor ab bey den letztern Landgerichten und Schwedischen Einfal zu unvermeidlichen Schaden der Unterthanen passiret ist, welches durch das zweyherrische Regiment veranlaßt worden, zu geschweigen, daß getreuen Unterthanen, bey vorfallender Noth, viel leichter ist, einem einigen Herrn, als ihrer zween (deren jeder immerzu so viel, als der andere haben will, obgleich die causae necessitatis nicht gleich seyn) mit extraordinari Hülfe beyzustehen.

Außer obigen allen haben die gesamten Einwohner des Herzogthums Schleswig sich auch folgender Ursache willen, bey gegenwertiger Verenderung glücklich zu schätzen, dan da vorhin das Fürstl. Haus den größeren Theil des Herzogthums und noch dazu mit darin situirten festen Plätzen inne hatte, anbey immerfort frembden feindseligen interessen nachhienge und nur auf gelegenheit, seinen bösen willen werkstellig zu machen, wartete (wie sichs anno 1711. 1712. und 1713. ausgewiesen) schwebte das gantze Herzogthum in steter gefahr, ein blutiges theatrum belli zu werden, welches hingegen die Einwohner des Herzogthums hinfüro mit göttlicher Hülfe unter dem Königl. alleinigen souverainen dominio in einem concluso territorio so von hinten oder nordwerts das Königreich Dennemark zu einem getreuen Nachbar, an beyden Seiten die Ost- und Westsee, vorwerts aber, gegen Süden

Digitized by Google

oder Holstein einen statlichen Scheidegraben, nemlich den Eyderstrom und die importante Königl. Vestung Rensburg auch die fortresse Friedrichsort liegen hat, nicht leicht bedürfen.

Solche und andere dergleichen mehre remonstrationes werden die zu Aufnahme der Königl. Erbhuldigung verordnete Commissarij, gelegener Zeit und Orts, den gewesenen Fürstl. Unterthanen bevorab der noblesse bestens zu insinuiren wissen, umb die Gemüther zu einem so wichtigen Werke, mit glimpfer und guter Manier desto williger zu machen.

Was ferner die formul des aufzunehmenden Huldigungs Eyds selbst betrifft, wovon J. K. M. gleichfals ein unmaßgeblich project verlangen, möchte solche vorerst vor Praelaten und Ritterschaft etwa folgender gestalt einzurichten seyn.

Wir Prälaten und gesamte Ritterschaft des ganzen Herzogthums Schleswig, die wir bißhero unter Königl. und Fürstl. Holstein Gottorfischer gemeinschaftlicher Regierung gestanden, anitzo aber da des Fürstl. Hauses an vorgemelten Herzogthum gehabtes Antheil, durch einen gewissen publiquen Friedens-Vertrag an den Allerdurchlauchtigsten, Großmechtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich den Vierten, tot. tit. gelanget und also Seine Königl. Maj. nunmehro alleiniger souverainer Besitzer und Erb-Regent des gantzen Herzogstums worden ist, geloben und schwören hiermit einen würklichen Eydt, daß wir von nun an allerhöchst gemelter Ihrer Königl. Mayt. als alleinigen souverainen Herzogen zu Schleßwig getreu, hold und gehorsam seyn, deroselbes bestes Vortheil und Nutzen wissen und befodern, Schaden und Nachtheil aber warnen und nach Vermögen abwehren helfen, auch unsere Erbgüter und lehne, nach altem gebrauch verdienen wollen*). So wahr, als Uns Gott helffe und sein heiliges Wort. Zu dessen uhrkund wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit unsern beygedruckten Pettschafften bekräfftiget haben. Dieses formular ist auf einen schriftlichen Eyd gestellet, auf welche Weise die Huldigung in den beyden Herzogthümern anno 1671 vor J. K. M. glorwürdigsten Herrn Vater auch aufgenommen

Digitized by Google

worden ist. Daferner aber J. K. M. den Huldigungs Eyd lieber mündlich verlangen, darf der ingressus nur weggelassen werden, gestalt, auch für die Priester und übrigen Amts- und Landschaftsunterthanen, alles nur kürtzer zu fassen ist, wan nur die verba juramenti beybleiben.

*) NB. Diese clausul ist zwar anfangs in contextu nicht mit gewesen, aber hernach ad marginem mit schwarzer Dinte addirt, hingegen mit roter Dinte nachfolgende Worte dabey notirt worden:

NB. Diese Clausul, von Verdienung der Erbgüter u. Lehne hat vor diesem, wan die Schleßwiger und Holsteiner zusammen gehuldigt, in dem Eyde mit gestandten. Jetzt aber, da die Schleswiger allein die Huldigung leisten sollen, steht zu erwarten, ob Sie über solche Clausul und in specie über das Wort Lehen, ein Bedenken machen werden, weil Sie im Schleswigschen von keinen adelichen Lehngütern wissen wollen.

Ein unmaßgeblich project zur Königl. general confirmation der privilegien vor Praelaten, Ritterschaft, Stäte und gemeine Unterthanen, zusammen in einem Briefe, wie selbige vormals so wol von Königl. als Fürstl. Seite, nach der Huldigung pflegte gegeben zu werden, sollte hiebei zwar auch angelegt seyn. Aber solche ist nicht wohl zu entwerfen, so lange noch unbekant, wohin oder wie weit sich solche privilegia erstrecken sollen. Was sonst den ehemaligen stylum oder formul von dergleichen confirmation anbelanget, können dazu Königs Christian V. anno 1671. item Herzog Christian Albrechts anno 1661. ausgegebene und ohne Zweifel, beede zu Kopenhagen, im Königl. archiv vorhandene diplomata, mutatis mutandis Anleitung geben.

Im übrigen meritirt hier mit wenigen noch zu erwehnen,

1. ob nicht jedes Orts, bey Aufnahme der huldigung, ein so viel möglich pertinent Register halten zu laßen, was für Leute erschienen und wer hingegen ausgeblieben, damit die ausbleibenden, an dero Person etwas gelegen, anderweit vorgefodert werden können.

2. Ob eine Königl. allergnedigste ordre zu stellen, wornach die Königl. Huldigungscommisarij sich wegen der Zehrung zu richten, weil dergleichen actus ohne Kosten nicht zu verrichten stehen und nicht nur dem gemeinen Volke etwas zum

Digitized by Google

besten pflegt gegeben, sondern auch die vornehmen Leute bewirthet zu werden.

3. weil viel particulär Suppliquen von den neugehuldigten Leuten, umb Königl. confirmation ihrer vom Fürstl. Hause etwa habenden beneficien oder privilegien, einkommen werden, ob etwa J. K. M. allergnedigst geruhen wollten, dergleichen supplicanten die expeditiones, so wol an Papiertaxt, als andere Kosten, vor ein leidliches angedeyen zu lassen, angesehen solches bey den neuen Unterthanen, ein ziemlich fundament zur liebe gegen J. K. M. legen wird, da sie vorhin Fürstl. Seite alles mit Cöllnischen gewichte bezahlen müßen.

4. Weil der junge Hertzog zu Holstein den vorseyenden actum humagii schwerlich ohne contradiction und protestation passiren lassen wird, so wäre unmaßgeblich durch die itzt bestelte Königl. officiales und Beambte gute Aufsicht zu haben, damit der Herzog nicht etwa, durch heimlich ausgeschickte Leute, die Unterthanen zur Widerspenstigkeit aufwiegeln lasse, sondern dergleichen emissarii in Verhafft genommen werden mögen. Solte sich auch, wie villeicht zu vermuthen, der Hertzog recht offentlich einige von seinen Bedienten committiren, oder notarien und Zeugen schicken, wider den huldigungsactum einige contradiction oder protestation zu verrichten, so wird deshalber vor die Königl. Commissarien eine Königl. ordre, wie sie sich gegen solche Leute zu verhalten, in antecessum nöthig thun. Es wird aber unvorgreiflich nicht auf einerley Art mit ihnen zu verfahren seyn. Den wo es Leute seyn, so bey dem Hertzog würklich in Diensten stehen, meritiren sie ein gelinder tractament, weil sie was ihnen deshalb anbefolen, ex necessitate officii nicht wol decliniren können. Dahero sie vorerst nur ungehörter Dinge abzuweisen, jedoch ihnen alsofort etliche Dragoner zuzuordnen wären, umb sie sogleich stehenden Fußes und ehe sie mit anderen Leuten unterredung pflegen können, an die nechste Grentzen des Herzogthumb zu begleiten, mit Verwarnung, sich ohne Aufenthalt weiter zu absentiren, oder was Härteres zu erwarten. Mit gemeinen notarien aber und ihren Zeugen, welche solche actus vor gelt thun und sichs

Digitized by Google

thener genug bezalen lassen, ist so sauberlich eben zu verfahren, nicht nöthig, sondern man darf ihnen nur, nach erster Anmeldung, alle bey sich habende briefschaften, abnehmen und sie alsobalt, samt ihren Zeugen, durch die militz, zu strenger Verwahrung nach dem Schlosse Gottorf schicken und sie daselbst in dem corps du garde, bey schlechter mäßiger Kost (die sie sich doch selbst anzuschaffen) und genauer Aufsicht, damit sie mit niemand sprechen, noch einig complot machen können, so lange biß der Huldigung halber, alles in gute Richtigkeit gebracht sitzen und sodan durch etliche Dragoner an die nechste Grentze des Herzogthums bringen und wieder laufen lassen. Daferne aber ein dergleichen notarius oder seine bey sich habende Zeugen etwa Hamburger Einwohner wären und sich erkühnten, einen dergleichen verfaßeten actum wider ihren rechtmäßigen Ober und Landesherrn, exerciren zu wollen, verdienen sie eine mehre castigation und zwar geschlossen bey wasser und brot, eine Zeitlang im Karren zu gehen, aber nicht in Rendsburg, sondern etwa zu Friedrichsort oder anderwerts außerhalb des Reichs, umb dem Kayser allen Anlaß, sich vor sie zu interessiren, zu benehmen.

5. Ist bekant, daß die Herzoge zu Holstein, gesamter Sonderburger Linie sich noch mit einer habenden Lehnsexpectantz auf das Herzogthum Schleßwig flattiren. Fals es sich nun begebe, daß sich ihrentwegen jemand bey der bevorstehenden Huldigung anmeldete, umb etwas dieser Sache halber zu proponiren, stehet zu Ihr. K. M. allergnedigsten Ermessen, ob die zur Königl. Huldigung destinirten commissarii unter der Hand, doch ohne davon etwas in ihrer empfangenden schriftlichen instruction zu gedenken, etwa dahin anzuweisen, sich über dergleichen, mit vorwandt von mangel an instruction, mit ihnen nicht einzulassen, sondern ihr Gewerbe, mit guter manier von sich ab und immediate an J. K. M. zu verweisen.

6. Wiewol man noch zur Zeit nicht vernommen, ob man Fürstl. Seite auch etwa eine separation oder Exemtion der Insel Fehmarn vom Herzogthum Schleßwig praetendiren möchte, so wird doch auf allen Fall, von solcher materie hier

Digitized by Google

einige Erwehnung zu thun, nicht undienlich seyn. Wann demnach der Hertzog J. K. M. die Sache geflissentlich schwer zu machen gedenket, hat Er einen ziemlichen Fürwandt, die Insel Fehmarn (so mit ihrer Stat Burg 290 pflügen ausmacht) von bevorstehender Königl. Huldigung zu eximiren, sagende diese Insel oder Land gehöre nicht zum Hertzogthum Schleßwig, sondern sey uhrsprünglich ein domanial stück oder pertinens der Kron Dennemark gewesen, und von den Königen zu Dennemark an die Grafen zu Holstein, eine geraume Zeit vorher, ehe diese das Herzogthum Schleßwig noch einbekommen, zu lehen verliehen worden und allezeit ein besonderes Lehen von Dennemark geblieben, auch nachdem hernach die Grafen zu Holstein das Herzogthum Schleßwig gleichergestalt von den Königen zu Dennemark zu Lehen bekommen, in allen und jeden, von Zeit zu Zeit erfolgten fürstl. Lehensmuthungen und Königl. Belehnungen allemal nebenst dem Herzogthum Schleßwig absonderlich des Landes Fehmarn gedacht worden. Besagte Insel habe nicht minder ihr eigen special-wapen nemlich eine güldene Krone im blauen Felde) welches sowohl die Könige zu Dennemark als die Hertzoge zu Holstein bey vorgehenden öffentlichen solenniteten, noch pflegten an einer eignen Fahne mit aufführen oder praesentiren zu lassen. Ja, da anno 1658 der König den Hertzog zu Gottorf der Lehenspflicht erlassen und ihn Souverain declarirt, sey solches nicht allein über das Hertzogtum Schleßwig allein, sondern auch expresse mit deutlichem nahmen, zugleich über das Land Fehmarn geschehen, alles zu einer deutlichen declaration, daß die Insel oder so genannte Land Fehmarn, eine eigene separate, vor sich selbst bestehende provintz und kein zum Hertzogthum Schleßwig gehöriges oder von demselben dependirendes pertinens sey, dahero folge garnicht, wan gleich die Herren mediatores pacis das Fürstl. Antheil des Hertzogthums Schleßwig Ihrer Königl. Maj. Zugebilliget dieselbe auch umb deswillen das dem Fürstl. Hause gehörige Landt Fehmarn, als ein separirtes territorium mit zu praetendiren, befugt wäre. Ob nun vielleicht die Herren mediatores ihre garantie der-

Digitized by Google

gestalt clausulirt und so klar eingerichtet haben, daß obiger Einwurf aus ihren worten zu elidiren stehet, kan man so lange die formalia der Garantie unbekant bleiben, nicht judiciren. Allenfals, wan dieser Knote aus den Worten der Garantie selbst, nicht zu resolviren wäre, müsse dagegen angeführt werden, daß wangleich das Hertzogthum Schleßwig und Land Fehmarn, sua natura et origine, zweyerley länder wären und in Lehensactibus ein jedes absonderlich pflege benennet zu werden, könten sie ratione regiminis wohl miteinander unirt oder eines den andern incorporirt seyn, wie an vielen großen und kleinen Fürstenthümern und Grafschafften im Röm. Reich zu sehen, deren pertinentien in den Kayserl. und andern hohen Lehndiensten öfters stückweise erzehlt würden, die doch ratione regiminis nur ein corpus constituirten und einem eintzigen Landesherren oder Regenten inseparabiliter zugehörten. Daß sich nun solches mit dem Hertzogthum Schleßwig und Land Fehmarn gleichergestalt so befinde, hat schon vor mehr als Hundert Jahren der bekannte Königl. Kantzler in Dennemark, Arrild Huitfeld in chronico suo angezeigt, wan Er, sub anno 1361 da Er berichtet, wie König Woldemar Graf Adolfen zu Holstein mit dem Lande Fehmarn, welches sein Vater, Graf Johann der III vorher schon gehabt, aufs neue belehnet, am Rande folgende Worte beyfüget: Zu der Zeit ware Fehmarn ein absonderlich von Schleßwig separirtes Lehen, so aber nunmehr Schleßwig incorporirt ist, Vermöge solcher incorporation nun ist vorgemeltes Land Fehmarn (ungeachtet seiner separaten benennung bey Lehnsactibus) weit über 300 Jahr her, allezeit als ein pertinens oder incorporirtes stück des Herzogthums Schleßwig tractirt und demselben als ein pars integralis zugerechnet, desgleichen in allen Erbtheilungen mitgezogen worden, auch immerzu mit Schleßwig einerley Gerichten und Rechten unterwürfig gewesen, sogar, daß in der allgemeinen Schleßwigschen Landgerichtsordnung die Statt Burg auf Fehmarn gar notante eine Schleßwigsche Statt genannt wird; Nicht minder stehet Fehmarn mit seinen 290 Pflügen in der Schleßwigschen

Digitized by Google

Landmatricul von allen Zeiten her ordentlich mit recensirt. Durch welches alles dan die exception de separanda terra Femariae, wan selbige von Fürstl. Seite hervorkom̃en solte, hoffentlich zur Genüge wird zu elidiren seyn.

7. Ferner ist zu notiren, daß die ehemalige Herzoge zu Gottorf zwey große, im Bezirk des Herzogthums Schleßwig liegende aus Landereyen, Unterthanen und biß ungefehr 110 Pflügen bestehende adliche Güter nemlich Satrupholm und Arlevat erkaufft, wodurch sie die Fürstl. Ämter Morkirchen, Gottorf und Husum nicht wenig verstärket und verbessert haben. Da man nun Fürstl. Seite etwa einwendet, wan so der Hertzog seine Fürstl. Lande im Herzogthumb Schleßwig nicht wiederhaben solte, würde man ihn doch die darin zugekauffte privat oder allodial güter, so Er nicht als Landesfürst, sondern als ein gemeiner Edelmann eingehabt, nicht entziehen können, sondern laßen müßen. Daferne nun solches etwa bey jemand in consideration käme, So dienet zu wissen, was gestalt die Höfe, Unterthanen, Ländereyen und andern pertinentien besagter zugekauffter adelicher Güter mit den vorgemelten fürstl. Ambtsgütern, dergestalt vermischet, daß nunmehro nach so geraumer Zeit und meist Hundertjahre Verlauf, sie von den Ämtern wider zu separiren eine unmöglichkeit ist, auch selbst den Ämtern ein großer Nachtheil und Abbruch seyn würde. Darum, wan dergleichen Fürstl. praetension hervorkäme, selbiger wegen J. K. M. hohem interesse gäntzlich zu widersprechen und nachfolgende erhebliche rationes dagegen zu allegiren.

(1.) weil große souveraine Landesherren, wan Sie in ihrem territorio liegende privat allodial Güter ankaufen und mit ihren domainen vermengen, Sie solches ad perpetuum usum et aeternam Unionem, bevorab nach Verlauf eines seculi, gethan zu haben, praesumirt werden, worüber die jura notoria und häufige exempel vorhanden sind.

(2.) posito casu, daß man Fürstl. Seite durch Ankaufung obangeregter zweyer adelicher oder auch mehrer privat Güter die Fürstl. Ämter in etwas verbeßert, müsse man doch dagegen consideriren, daß Zeit Fürstl. Regierung die Fürstl. Lande

Digitized by Google

sich auch auf viele Weise deterioret und verringert, davon der Beweis leicht beyzubringen, und also die meliorationes gegen die deterioration oder Abgang zu rechnen wären.

(3.) Obschon das Fürstl. Haus die Güter Satrupholm und Arlewat von adlichen possessoren erkaufft, seind sie doch nicht desto minder unter dem Königl. condominio und die Helfte von allen jährlichen contributionen und andern herrschaftlichen Anlagen, gleich andere adelichen Güter, an Ihro Königl. May. zu erlegen schuldig verblieben, angesehen J. K. M. sich sothaner Hoheit nimmer begeben, das Fürstl. Haus auch deshalber sich deßen biß anno 1660 nie geweigert.

Nachdem aber das Fürstl. Hauß seit 1660 her unter ein und andern praetext mit Abtrag solcher Gelder an J. K. M. sich säumig erwiesen, und alles von jahr zu jahr unbezahlt stehen lassen, wird sich bey zuzulegender liquidation ausweisen, daß die Summe solcher aufgeschwollenen Restanten das pretium beyder güter weit übersteige und also dieselbe auch deshalber ohne dem an J. K. M. verfällig zu achten.

Abschrift. **Nr. 5.**

P. S. d. 7. Jan. 1721.

Nachdem J. K. M. auch über den absonderlichen Punct, auf was weise, das Künfftige Regimentswesen im gantzen Herzogthum Schleßwig etwa einzurichten, meine einfältige unfürgreifliche gedanken, allergnädigst erfordert, so komt es hauptsachlich auf die Frage an, weil das Herzogthum bey nunmehriger Bewandnis mit Holstein nicht länger combinirt bleiben kan, ob es vor Ihr. Kön. May. hohes interesse, respect und gloire beßer sey, daßelbe dem KönigReich Dennemark zu incorporiren, uniren und wie alle übrige provintzen deßelben Reichs zu regiren oder als ein separirtes, vor sich selbst bestehendes souveraines Herzogthum zu behalten und zu beherrschen. Nun scheinet das erste, nemlich das Hertzogthum der Kron Dennemark würklich zu incorporiren, und zu uniren, vorträglicher zu seyn,

Digitized by Google

1. weil der vorhandene lex Regia es alſo haben will, dan in articulo 19. ſtehet expreſſe, daß alle Länder, ja ſelbſt die bewegliche Güter, ſo die Könige unter was vor Titel es geſchehe, ins Künfftige acquirirten, bey deren Königreiche unabtrennlich verbleiben, und den nacheinander, bis ins tauſente glied folgenden, auch aus der collateral weiblichen linie entſproſſenen Königen zugehören ſolten.

2. weil das Herzogthum Schleßwig vor uhralters ſchon ein ſtück von Dennemark geweſen und einem Königl. Sohne zur appanage verliehen worden, könte es alſo heißen: Redit ad Dominum, quod fuit ante ſuum.

3. weil an den Regierungs-Koſten ein ziemliches würde zu erſparen ſeyn. Dan anſtatt viele bediente zu Regierungs, Kammer und Landſachen zu halten dürffte nur alles, wie in Dennemark eingerichtet und zur juſtitz ein oder ein paar Landeskaſſer beſtellet, die appellationes an das höchſte gericht und die cameral Sachen an die Rentkammer zu Kopenhagen verwieſen werden, etc:

Allein hiergegen iſt viel erhebliches zu ſagen. Dan vorerſt

(1.) mag lex Regia wegen ſolcher zugewonnener Länder gelten, welche kein ſpeciale privilegium wider dergleichen incorporation haben, als wegen des Herzogthum Schleswig vorhanden iſt. Sintemal König Woldemar albereits anno 1326. durch einen Königl. Revers feſtgeſtellet hat, daß das Herzogthum Schleßwig nimmer mit dem Reiche Dennemark ſolle unirt, noch mit demſelben unter einerley beherrſchung gezogen werden. Dieſes privilegium hat König Christian der Erſte anno 1448 durch ein neues diploma confirmirt, welches nachgehends von allen deſſen Nachkommen, Königen zu Dennemark und regierenden Herzogen zu Schleßwig-Holſtein vor gültig angenommen worden. Ja es iſt geſunder Vernunft nach nicht zu glauben, daß der Glorwürdigſte König Friedrich der III., als Autor von lege Regia, ſich jemals ſolte haben einfallen laſſen, das Herzogthum Schleßwig vor incorporabel mit der Kron Dennemark zu halten, nachdem Er generaliter alle deſſen privilegien, folglich auch dieſes, de non incorporando, eydtlich confirmirt, ingleichen

Digitized by Google

nur 1 oder 2 Jahre vorher et ante latam legem Regiam, die Hertzoge zu Holstein, Sonderburger, Norburger und Glücksburger linie, mit ihrem einhabenden Antheil mehr erwehnten Herzogthums, samt der gesamten Hand daran werklich belehnet, dahero Allerhöchst gemelter König in lege Regia das Hertzogthum Schleswig keineswegs vor incorporabel an Dennemark gehalten haben muß und seine Verordnung dahin nicht zu extendiren ist.

(2.) Die zweyte raison, weil das Schleswigsche Herzogthum anfanglich ein stück vom Reiche Dennemark gewesen, thut nichts zur Sache, zumal hier die Frage nicht ist, was solch Land vor diesem gewesen, sondern wie es hinfüro am bequemsten regirt werden könne.

(3.) Die raison, daß durch die incorporation an den Regierungs-Kosten etwas zu ersparen, relevirt eben wenig, immaßen, wan man die Kosten pro et contra balancirte, selbige gegen einander vermuthlich nicht groß Verschelen dürfften. Außerdem muß es, vor einen Potentaten, umb seine lande mit besserer commoditet und Vergnügen zu beherrschen, auf die menage von ein oder ander tausent Reichsthaler nicht ankomen.

(4.) So wenig dringende Ursachen nur zu dergleichen incorporation vorhanden, so vil mehro insuperable difficylteten und obstacula finden sich, solche werkstellig zu machen. Dan der gantze Estat des Herzogthums müsse umbgekehrt, das bißher etlich Hundert jahr im Lande übliche alte Jütische Low- und Sachsen- auch etlicher orten gegoltene Lübische recht, abgeschafft, dagegen die in Dennemark gewöhnliche Gesetze wider eingeführt, und die bißherige Gerichts- und Proceßordnung gantz anders eingerichtet werden. Die arme Unterthanen, so biß hierzu ihrer Proceße halber nicht einen Fuß außerhalb Landes setzen dürfen, sondern mit guter commodität ihr ausgehend Recht im Vaterlande haben können, würden dagegen mit mühe und Kosten an einen ziemlich weit endlegenen Ort, dessen Sprache doch die wenigsten von ihnen kundig, reisen, item die succession und Erbfälle im Lande anders reguliret, die Verschreibung des Einlagers, so doch vor das rechte Palladium des Landes

Digitized by Google

zu achten, abgeschafft werden und sonst viel andere Haupt-Verenderungen geschehen müssen. Was nun hievon vor confusiones zu erwarten, ist unschwer vorher abzusehen. Der Klagen, lamentationen und gravaminen von denen darunter leidenden Unterthanen, Ja, J. K. M. selbst hievon habendes Verdruß, plage und Ueberlaufs würden nimmer ein Ende sein. Umb welcher Umbstände willen dan auch ohne Zweifel Frankreich, Savoyen, Österreich und andere Puissancen ihre neu acquirirte, obschon nahe gelegene provincien, mit ihren vorhin habenden Ländern nicht zu uniren, noch denselben zu incorporiren, sondern so viel möglich, bey dero vorigen Standte, Gesetzen und ordnungen zu lassen pflegen.

(5.) Zwar wäre die Sache durch eine andere secrete wichtige raison, ex lege Regia, noch mehr zu illustriren, ist aber, wegen gewißer sonderbarer Umstände sich voritzt so weit zu extendiren, nicht rathsam.

(6.) Falls nun J. K. M. allergnädigst gefiele, das Herzogthum als ein separatam provinciam zu beherrschen, wird es wenig mühe erfordern, die Regierungsform einzurichten. Das bisherige Obergerichte könte unmaßgeblich anstatt einer Regierung nur continuirt werden. Was für Personen aber dazu zu bestellen, was für prädicate oder Besoldungen ihnen beyzulegen, item ob außerdem noch ein höherer official unter dem Titel eines Statthalters oder andern Nahmen etc. zu verordnen, stehet alles bey J. K. M. allergnädigsten gutfinden. Woferner aber hiebey etwas zu erwehnen, erlaubt ist, würde J. K. M. hohen interesse sehr vertraglich seyn, solche Obergerichte nicht stärker als nötig ist, zu besetzen, weil überflüssige Leute bey dergleichen Verrichtungen mehr hinderlich als beförderlich sind.

Hiebey ist ferner zu erwehnen nöthig, daß weil das Herzogthum Schleßwig mehr als zweyhundert Jahre her, unter zwey auch wol dreyerley Herrschafften gestandten, jede Herrschafft bey seinem antheil in policey, justiz oder anderen Sachen absonderliche Verordnungen eingeführt, dahero es vieler Dinge halber in dem einem district anders als in dem andern

Digitized by Google

gehalten worden, wie man wegen der sogenannten formula concordiæ, item wegen Errichtung der Testamenten, die im Fürstl. Antheil frey gegeben, im Königl. aber ohne vorher erhaltene permission nicht erlaubt seyn, item wegen appellation aus den Ämtern, item wegen Ehe Klage der geschwängerten und gültigkeit der Verlöbnüsse, auch in mehr andern Sachen zu sehen hat. Weil sichs nun nicht wohl schicket, in una causa zweyerley recht in einerley Lande zu gebrauchen, so werde darauf zu denken seyn, wie alle dergleichen differente constitutiones oder gewohnheiten, welche dem bißherigen Königl. Obergericht am besten bekant, in eine harmonie zu bringen, damit durch das gantze Herzogthum, vor alle deßelben Unterthanen und Einwohner, soviel thunlich, einerley Recht und gewohnheit observirt werde.

Endlich ist noch die hochwichtige Frage, ob nach ergangener Huldigung in der Königl. titular hinkünfftig eine Verenderung zu machen und etwa anstat der worte, Hertzog zu Schleswig Holstein hinfüro zu setzen souverainer Hertzog zu Schleswig, auch Hertzog zu Holstein etc., umb eine distinction von andern Hertzogen zu Holstein zu machen, welche sich, theils wegen ihres, im Hertzogthum Schleswig noch würklich besitzenden ob wohl kleinen Antheils, theils wegen der daran pretendirenden gesamten Hand und Lehns Anwartung des tituls von Schleßwig noch gebrauchen.

In Summa die gantze affaire mit Schleßwig kan durch gottliche Hülfe wohl zur Richtigkeit kommen, aber wegen Holstein wird sich hernechst viel neue Schwürigkeit hervorthun, nemlich, ob die vorige gemeinschaftliche Regierung hinferner zu continuiren, und auf was weise solches practicabel. item, wan solches nicht thunlich und die gemeinschaft in Holstein langer nicht beyzubehalten, auf was weise die separation am füglichsten zu thun, insonderheit da Praelaten und Ritterschaft getheilet zu werden, auf höchste depreciren wird. item wird die fernere Frage entstehen, ob durch die gegenwertige Verenderung wegen des Hertzogthum Schleßwig, alle vorige mit dem Fürstl. Hauß errichtete Verträge in totum cassirt

oder annullirt ſeyn oder in wie weit und in welchen Puncten ſelbige noch gültig bleiben ſollen. Welches eine ſehr importante Sache iſt, wovon das Königl. interesſe, geſtalten Dingen nach, viel Vortheil, hingegen auch viel Schaden haben kan.

Abſchrift. **Nr. 6.**

18 Janr. 1721. recepi 23. jan. 1721.

Friderich der Vierte, von Gottes Gnaden, König zu Dennemark, Norwegen, der Wenden und Gohten, Hertzog zu Schleßwig, Holſtein, Stormarn und der Dithmarſchen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorſt ꝛc.

Wohlgebohrner Raht, Lieber getreuer. Wir haben vor einigen Tagen Dein an unß abgeſtattetes allerunterthänigſtes Bedenken über das vorſeyende Schleßwigſche Huldigungs-Werk wohl erhalten und daraus mit Vergnügen erſehen, wohin Deine wohlgegründete Gedanken über dieſe Sache und was dabey observiret und auff alle und jede vorkommende Fälle in acht genommen werden muß, gehen. Wir zweiffeln nicht, Du werdeſt Deiner uns bekannten Treue und ſo vielfältig zu allem, was zu unſeren Dienſten gereichen kann, erwieſenen Eyffer nach, noch fernerweit unß dasjenige, was Dir dieſer Sache halber etwa beifallen möchte, eröffnen, auch ſonſten Dich wegen deſſen, ſo Du wegen des Legis Regiæ anführeſt, nur deutlich expliciren, und dann übrigens noch ſo bald thunlich unß Deine Meinung über diejenige Puncten, die Du zu Ende Deines P. S^ti wegen des Herzogthums Holſtein und der bey jetziger Situation der Sachen mit dem jungen Hertzogen Carl Friederich zu Holſtein vorzunehmenden Veränderung und feſtzuſetzenden Regierungs-form, auch ob es unſerm Interesſe conform ſey, in der vorhin geweſenen communion zu bleiben oder nicht? Kundt thun. Welches alles dann zu unſerm beſondern allergnädigſten Gefallen gereichen wird, und Wir verbleiben Dir mit Königlichen Gnaden

Digitized by Google

gewogen. Geben auff unserer Residentz zu Copenhagen, den 18ten Januarii Anno 1721.

Friderich R.

C. Sehestedt.

An
den Geheimbten Raht, Hr. Christoph Gensch
von Breitenow Rittern ꝛc.

Abschrift. Nr. 7.

Lübeck, d. 4 Febr. 1721.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster Herr!

E. K. M. allergnädigsten weiteren Befehl vom 18. passato, betreffend das vorseyende Schleßwigsche Huldigungswerk, habe ich den 23. dito mit schuldiger allerunterthänigsten veneration empfangen. Als nun E. K. M. in Königl. Gnaden vergönnet, daß ich wegen der, in meinem letztmaligen allergehorsamsten unfürgreiflichen Bedenken nur obiter erwehnter secreten Umbstände warum ob legam Regiam, das Herzogthum Schleßwig vor itzt mit der Kron Dennemark nicht zu uniren, sondern als ein separirtes, von sich selbst dependirendes souveraines Herzogthum zu behalten, beßer und profitabler scheine, mich deutlicher expliciren möchte, so habe, zu schuldigster Folge, in der Beylage A. eine und andere leicht begebliche casus angeführt, wodurch die Sache verhoffentlich satsam wird erklärt seyn, mit allerunterthänigster nochmaliger Bitte, in keinen Ungnaden zu nehmen, daß ich meine gedanken, weil es mit E. K. M. expreßen allergnädigsten permission geschehen, in so weit nachgehanget habe.

Nachdem nach E. K. M. allergnädigsten Befehle dasjenige, was mir dieser Sache halber etwa ferner beyfiele, allerunterthanigst weiter zu eröffnen, so wird die Schleswigsche Ritterschaft, wan Sie hernechst von der Holsteinischen noblesse totaliter separirt werden sol, unter andern auch wegen ihrer Gerechtigkeit an den Jungfrauen Klöstern, in

Digitized by Google

beyden Herzogthume ein erheblich dubium moviren. Nemlich es ist bekanter maßen im Herzogthum Schleßwig nur ein einziges Jungfrauen Kloster zu S. Johannis bei der Statt Schleßwig, dahingegen in dem Herzogthum Holstein ihrer drey vorhanden, nemlich zu Itzehoe, Preetz und Uetersen, davon die beyde ersten den übrigen an Vermögen weit vorgehen und eine sehr größere Anzahl adeliger Dames standmäßig unterhalten können. Soll nun die bisherige Union zwischen der Schleswigschen und Holsteinischen Ritterschaft aufgehoben seyn und eine mit der anderen keine gemeinschaft mehr haben, würde nothwendig folgen, daß keine holsteinische adeliche Dame hinfüro in das Schleßwigsche Kloster, hingegen auch keine von der Schleßwigschen noblesse in die drey holsteinische Klöster aufgenommen werden dürfte, wobey die Holsteinische Ritterschaft sehr profitiren, die Schleßwigsche aber gewaltig leiden würde, da doch die meiste vor itzt im Herzogthum Schleswig possessionirte ritterfamilien, der herkunft nach ebenfals Holsteiner sind und deren Vorfahren die Holsteinische Kloster vermuthlich dotiren geholfen. Diesem gravamini abzuhelfen stünde zu erwegen, ob nicht practicabel, wan gleich beyderley Ritterschaften, ratione dominii separirt, daß ihnen dennoch beyderseits die bißherige Gerechtigkeit, ihre Töchter in die Klöster, sowohl des einen, als andern Landes zu geben, mutuellement freybleibe, gestalt dan in Teutschland nicht ungewöhnlich, daß die Einwohner des einen Fürstenthums in dem benachbarten, obschon einer gantz andern herrschaft zugehörigen Lande, gewiße jura, Gerechtigkeiten und Freyheiten zu genießen haben;

Im übrigen wäre vielleicht über diese vorseyende hochwichtige Sache, deren gleichen sich selten mag begeben haben, noch ein weit mehres in consideration zu ziehen. Wan es aber mit fundament geschehen sollte, müße man von allen Umbstandten, insonderheit von den wahren Einhalt E. K. M. mit der Kron Schweden geschlossenen, Friedenstractats, auch in was terminis England und Frankreich wegen des Herzogthum Schleßwig, die garantie an E. K. M. versprochen, zuver-

Digitized by Google

lässige sichere Wissenschaft haben, welches biß hiezu noch ein geheimnis ist und davon mancherley wunderliche Berichte unter den Leuten herum gehen. Indem zwar etliche behaupten wollen, E. K. M. würden alles, was das Fürstl. Hauß Gottorf bisher am Herzogthum Schleßwig inne gehabt, pure und ohne Entgelt behalten, dagegen andere sagen, der Herzog solle davor ein aequivalent von E. K. M. haben und dasselbe bey bevorstehenden tractaten zu braunschweig behandelt und regulirt werden. Andere und zwar von der Fürstl. Partey flattiren sich, daß unter solchem aequivalent die Festung Glückstadt, samt allen an der Elbe liegenden Königl. Landen mit begriffen sey. Andere setzen hinzu, der Herzog solle aber dennoch die Prälaten und gantze noblesse in Holstein vor sich allein behalten. Noch Andere praetendiren beßere Nachricht zu haben, sagende der König von Großbritannien habe das aequivalent zu praestiren übernommen, andere wollen wissen, der Hertzog von Holstein werde anstat solches aequivalents auf die succession an der Kron zu Schweden, bey nechstkünftiger vacantz vertröstet, wozu ihm der Kayser nebenst den sämtlichen Königen zu Dannemark, England, Frankreich, Polen und Preußen behülflich zu seyn, ja gar die garantie darüber zu leisten versprochen hätten etc. Ob nun wohl ein vernünftiger Man keine dergleichen verflogene an sich selbst nichtige Zeitungen vor wahr annimmt, noch sich in seinen erforderlichen sentiments darauf gründet, so ist doch gefärlich, über eine dergleichen hauptwichtige geheime affaire, ohne alle derselben rechte bewandnis und geheime Umbstände vorhero sicherlich zu wissen, auf bloßen hasard, ein vernünftiges Bedenken zu formiren und dadurch auf den Fall einer irrigen meinung, bey andern, denen die völlige wißenschaft von allen Dingen beywohnet, sich zu prostituiren und ridicul zu machen. Unterdessen was den Punkt betrifft, ob bey itziger situation der Sachen und hernechst einzurichtender Regierungsform im Herzogthum Holstein vor E. K. M. rathsamer sei, die bißherige communion in Holstein zu continuiren, oder sich gantz vom Hertzoge zu separiren und zu dem Ende

Digitized by Google

Prälaten und Ritterschaft in Holstein zu theilen, damit ein jeder Herr sein Antheil allein oder absonderlich haben und regiren könne, und ein Herr mit dem anderen keine communion mehr in Regierungs-Sachen zu unterhalten bedürfe? so läßet sichs zwar außerlich ansehen und finden sich wohl Ursachen, warum das Letzte eben nicht eben abzurathen, sondern wan es der Hertzog verlangete, wie dan von Ihme leicht zu vermuthen, die separation Ihme gerne einzuwilligen sei. Es ist auch kein Zweifel, E. K. M. selbst würden ihres hohen Orts nach aufgehobener vormaligen communion ihr separirtes Antheil am Herzogthum Holstein in etwas commoder beherrschen und des von der communion dan und wan herrührenden Verdrusses überhoben bleiben können. Allein, wie die Sachen noch zur Zeit beschaffen und nach reifer Erwegung dessen, was ins Künftige vorfallen kan, dürfte vielmehr das contrarium oder die beybehaltung der bißherigen communion vor E. K. M. hohes interesse besser und verträglicher sein.

Zumahl man den Hertzog mitsamt dessen gantze Familie, unangesehen aller, mit ihm hernechst etwa zu errichtender Verträge, vor einem beständigen, wo nicht offentlichen, doch heimlichen Feind, der keine Gelegenheit zur Rache versäumen wird, zu halten, folglich seine Kräfte oder stärke eher zu schwächen, als vermehren zu helfen, hohe Ursach hat. Daferne nun eine theilung von Praelaten und Ritterschaft in Holstein geschehen solte, wird der Hertzog absolute praetendiren, auch deshalber Beyfall bey männiglich finden, daß jedem Herrn diejenige, von Prälaten und Ritterschaft, so in dem District seiner Ämter oder nahe daran gelegen sind, zugetheilet werden sollen. Geschieht nun solches, so würde der Hertzog zu seinem Antheil die im Amte Kiel und im Wagrerlandte gelegenen Praelaten und adeliche Güter, mithin daselbst ein gantz commode geschlossenes territorium von Kiel ab bis bald an Lübeck hinan, auch den ganzen Seestrand langs von Friedrichsort bis Travemünde in seine gewalt bekommen, wodurch Er unter andern die Erhandlung und die Abfuhr des Schifzimmers, so selbiger orten bey den

Digitized by Google

adelichen Gütern noch etwa vorhanden, zu der Königl. Flotte Nachtheil wird hindern können, welches er sonst nicht vermag, solange die Ritterschaft unter gemeinschaftlicher Regierung verbleibet.

Außerdem muß man vermuthen, daß der Herzog nach seines Herrn Großvaters Redensart bald einen neuen grünen Mantel oder eine neue Festung wider zu haben verlanget. Hierzu nun etwa im Trittowischen eine stelle zu nehmen, dürfte Er vermuthlich bedenken tragen, weil die gegend rund herum Landfeste und also der dazu erwehlte Ort leicht einzusperren, auch sonst seinem vornemsten andern Lande abgelegen ist, imgleichen weil der Kayser nebest andern der Statt Hamburg zugethane Patronen wegen nahegelegenheit sich dagegen opponiren möchten. Im Tremsbüttler Amte würde es E. K. M. wegen ihrer darauf habenden starken praetension eben wenig leiden noch gestatten können. In Norderdithmarschen etwas zu fortificiren würde vor den Herzog ein unnützes werk seyn, weil solcher Distrikt von seinen übrigen und besten Lande ziemlich weit entlegen und mit dem Königl. territorio gantz umbzingelt ist. Bleibt ihm also keine bessere gelegenheit, als im Wagerlande an der Ostsee und zwar entweder zu Neustadt, alwo vor alters schon eine ziemliche Schantze gestanden, oder anderwerts dahernm, auf dem Grund und Boden eines oder anderen adelichen gutes an der Ostsee. Ja, was das Stättlein Neustatt anlanget, dürffte vielleicht das dazu gehörige Felt nicht ranms genug zu anlegung einer forteresse haben, so denn umb deswillen, weil in der Nähe keine andere, als adeliche Güter gelegen, deren ein oder ander gantz oder zum theil zu solchem behnf erhandelt werden müssen. Dergleichen disposition aber über adeliche Güter und deren pertinentien, stehet nicht in des Hertzogen macht, so lange die Ritterschaft in Holstein ungetheilet bleibt, weil E. K. M. die fortification in terra communi dem Herzoge allemahl zu verwehren berechtigt seyn. Ferner ist bey des Herzogen bißheriger conduite und nach der schlechten Sparsamkeit die bey seiner Vormundschaft geführt worden,

Digitized by Google

item wegen der habenden schweren Schuldenlast gantz sicher vorher abzusehen, daß Er hinkünftig selten viele baarschaft, viel weniger großen credit haben, folglich wider E. K. M. directe vel indirecte etwas zu tentiren oder starke armaturen und wichtige alliantzen zu unterhalten unvermögend seyn wird, wobey Er dan billig zu laßen und ihme keine Gelegenheit zu Erlangung mehrer Kräffte an Hand zu geben, welches in der That durch die theilung der Praelaten und Ritterschaft würklich geschehen würde, dan woferne Er die Helfte von ihnen unter seine freye macht bekomt, kan Er ab und zu von denselben große Summen erpressen, oder durch ihrer bürgschaft in Hamburg und anderwerts ansehnlichen credit erlangen, welches E. K. M. nach beschaffenheit der Zeiten gefärlich seyn könte. Zugeschweigen anderer E. K. M. villeicht mißfälliger Dinge, wozu Er sich der von ihm allein dependirenden ansehnlichen Ritterschaft bey gelegenheit bedienen könte; noch ärger wäre es, wan der Herzog wie es scheinet, sich mit dem Czaar alliirte, dan auf solchen Fall und da der Herzog ein alleiniges oder conclusum territorium an der ostsee hätte, würde man die Menge von Rußen mitten in Holstein immersort zu erwarten haben. All solchem übel nun ist nicht besser vorzubauen, als die holsteinische Praelaten und Ritterschaft ungetheilet unter gemeinschaftlicher Regierung zu laßen. Dan auf solch Art bleibt J. K. M. condominus und kan die entstehende gefahrliche Vorfälle, auch armorum, wan und wo es nöthig, remediren. Endlich werden osterwehnte Holsteinische Praelaten und Ritterschaft wan sie ihres Orts in bißherigen Zustande verbleiben nicht nur wegen erlittenen separation von der Schleßwigschen noblesse, zimlich consolirt, sondern auch zu desto mehrerer Treue und devotion gegen E. K. M. und dero Königl. Hauß bewogen werden, weil sie durch E. K. M. hohe Gnade von dem, unter dem Fürstl. alleinigen imperio zu erwarten habenden Ungemach gerettet worden.

Was im übrigen den in meinem vorigen allerunterthenigsten postscripto erwehnten Punct betrift, ob und in

Digitized by Google

wie weit die vormals zwischen den Königl. und Fürstl. Hause errichtete Verträge, bey nunmehriger Veränderung mit dem Herzogthum Schleßwig annoch gültig bleiben können oder nicht, so dünket mich unfürgreiflich, daß es wegen dergleichen Verträge seit anno 1660. her keine große controversie eben geben werde. Solte der Hertzog aber etwa über die so genante Traventhaler Friedenstractaten und dabey errichteten neben articulen de anno 1700. und 1701. einiges dubium moviren, dürfte es vielleicht keiner langen cotradiction bedürfen, denn woferner der Herzog selbige tractaten revociren will, können E. K. M. die ihnen darin zugestandtene avantagen, absonderlich die an seinen Herrn Vater bezahlte zwey hundert und sechzig tausent Reichsthaler auch reclamiren und zurückfodern. Aber wegen Vergleichs, welchen E. K. M., auf unabläßige instantz des Grafen von Dernathe, anno 1711. den H. Administratoribus, als Vormündern des Herzogs eingewilliget wäre, wohl zu wünschen, daß solches absonderlich zweyer Puncte halber, (nemlich 1) da das Amt Trembsbüttel dem Fürstl. Hause fernerhin in ruhig besitz biß zu einem gütlichen Vergleiche gelaßen worden, welchen es doch, ungesehen der gerechtesten Königl. darauf haftenden pretension, in ewigkeit hin eludiren wird. (2) Wegen des condominii, so E. K. M. dem Fürstl. Hause über die o genante Lübische Patricier Güter eingeräumet haben, möchte abolirt werden können. Die Umbstände, was E. K. M. hohes interesse vor Schaden und Nachtheil von diesem Vergleiche zu erwarten, sind weitläufftig und dahero vor diesesmal nicht wohl ausführlich zu deduciren. Ich habe sie aber in einem weitlaufftigen allerunterthänigsten Bericht sub dato 27 Janr. anno 1711. an E. K. M. vorgestellt, so jedoch damaliger bewandnis nach keinen ingress gefunden.

Was ferner die, vor anno 1657. zwischen dem Könige und Reiche zu Dennemark, mit dem Fürstl. Hause Gottorf von Zeit zu Zeiten, absonderlich wegen der Lehnssuccession im Herzogthum Schleßwig errichtete Vergleiche samt denen darauf ergangenen investituren betrifft, und ob dieselbe, un-

Digitized by Google

angesehen der itzigen, mit dem Herzogthum Schleßwig sich zugetragenen Veränderung gewissermaßen noch gültig bleiben und der Hertzog oder seine posteri, ins Künfftige nach einen oder andern in Gottes Handen stehenden hohen Sterbfällen, wieder einiges succesions Recht zu mehr angeregten Herzogthum und zwar mit oder ohne souverainität zu genießen und entzwischen sich des titels davon zu gebrauchen, auch denselben selbst von Königl. Seite hinferner zu erwarten haben sollen, das sind schwere Sachen, worüber niemand, als der die interiora von der affaire, die mir unbekant, aus dem grunde weiß, mit bestandt raisonniren kan. Bevorab da villeicht deshalber die Nothdurft zwischen den hohen pacisc enden und mediatoribus schon verabredet und ausgemacht ist, daß es deswegen keiner weiteren deliberation mehr bedarff. Aber daferne es nicht geschehen, wird diese materie doch bey denen bevorstehenden convent zu Braunschweig, ohne Zweifel, vorkommen. Dahero, wan E. K. M. denselben zu beschicken nötig finden, dero plenipotentiariis über diesen Punct, welcher jedermann ins Auge fallen wird, eine ausführliche zulangende instruction nöthig haben werden, der im übrigen etc. G. v. B.

Abschrift. **Nr. 7a.**

Beylage A. den 4 Febr: 1721.

Es kan sich leicht begeben, daß ein König nach Gottes willen Wittwer wird und aus der ersten Ehe einen Sohn hatt, welcher nach dem lege Regia des Herrn Vaters einziger Erbe und succesor wird, Sein Herr Vater, der König aber sich wider zu verheurathen, beliebung kriegt, auch hiezu eine verträgliche, ihm und seinem Stat sehr anständige hohe Parthey findet, die aber darüber Bedenken träget, weil die aus solcher zweiten Königl. Ehe zu hoffende Söhne wegen des allbereits vorhandenen älteren Bruders erster Ehe nach Einhalt legis regiæ bloße cadetten seyn sollen. Zwar Dames aus ordinari

Digitized by Google

Fürstl. Familien dürften villeicht hierüber kein große difficultät machen, sondern sich contentiren, vor ihre Person Königinnen zu werden, und im übrigen vor ihre Söhne Gott und die Zeit rathen lassen. Aber mit höhern Häusern oder Familien hat es eine weit andere und delicatere Bewandnis. Diesem obstaculo nun kan ein König in Dännemark nicht wohl abhelfen, so lange Er keine andere Lande hat, als die entweder zur Kron oder zum Herzogthum Holstein gehören, weil Er jene propter legem Regiam und diese wegen des anno 1650. introducirten primogenitur-rechts nur allein auf den ältesten Sohn erster Ehe vererben kan und so lange dieser und seine posterität lebt, die Söhne zweyter Ehe, deren Frau Mutter mag von so großer und vornehmer Familie, als sie immer wolle, gewesen seyn, bloße cadetten bleiben lassen muß. Fals aber ein dergleichen König außerhalb seines Königreichs und Fürstenthums Holstein das Herzogthum Schleßwig als eine separate mit der Krone nicht unirte provintz besitzet, hat Er gelegenheit, absonderlich wo Er die freye allodial-Herrschaft Pinneberg dazu leget, einen Sohn zweyter Ehe darüber zum regierenden souverainen Herrn zu machen, dessen Etat dan wol so groß und einträglich, ja der vortheilhaftigen situation halber noch commoder wäre, als das jetzige Herzogthum Lothringen ist, dessen itziger Hertzog doch bekanntermaßen in männlichen Jahren des Königs in Frankreich nechste Muhme zur Gemahlin bekommen hat.

Ferner kan in künftigen Zeiten ein König zwey oder mehr Söhne von differenten qualitäten haben. Wan nun gleich ein oder ander von den jüngern Söhnen der qualificirte Printz und der tapferste Herr in der Welt auch umb deswillen dem Königl. Herrn Vater, so zu reden, ans Herz gewachsen wäre, würde derselbe dennoch, propter legem Regiam umb seiner extraordinairen qualitaten willen mit nichts distinguirt werden können, sondern seines ältern Herren Bruders, des Königs cadet bleiben und mit einem bloßen jährlichen deputat nach des Herrn Bruders Entscheidung vorlieb nehmen müssen. Zwar kan man vorwenden, in den Königreichen Frankreich,

Digitized by Google

Spanien etc. sei dergleichen strenges primogenitur-recht auch üblich. Allein es ist dagegen zu bedenken, daß es daselbst so wol wegen der Pabstischen religion mancherley geistliche hohe Dignitäten, als sonst ansehnliche einträgliche gouvernements, Statthaltereien und ander große chargen gibt, durch welche die cadets accomodirt und nach ihren qualitäten distinguirt werden können. Hierzu nun erscheinet in Dennemark wenig Gelegenheit, wan aber ein König außer seinem Reiche und dem Herzogthum Holstein, das importante Herzogthum Schleswig als eine separirte souveraine provintz ingleichen die freye Herrschaft Pinneberg zu seiner beliebigen disposition behält, hat Er allemal einen oder andern der jungen und mehr qualificirten Söhne entweder auf lebenszeit mit einem statlichen gouvernement, oder gar mit einem erblichen souverainen territorio zu beneficiren, gute gelegenheit.

Endlich weiß man nicht, wie lange es Gott gefallet, ob es gleich alle getreue Unterthanen von Herzen wünschen, die Königl. Familie in der itzigen männlichen linie posteriren oder continuiren zu lassen. Sollte aber und zwar nach Verlauf nur eines seculi ein König von regierender männlicher Linie ohne Leibserben bleiben und secundum legem Regiam einen aus der weiblichen collateral linie weitleuftig verwandten zum successore haben, würde sich ein dergleichen König auf verschiedene Art incommodirt finden.

Dan vorerst demselben nicht anders, als empfindlich sein kan, daß Er, als ein souverainer Herr sich nicht bemächtiget siehet, auf seinen sterbefal seinen allezeit treu und gehorsam erfundenen Unterthanen mit einem gewissen, bekanten guten Regenten wieder zu versorgen, sondern dieselbe an einen weitleuftig verwandten aus der weiblichen collateral linie, dessen Person und qualitäten ihm vielleicht noch unbekannt (wie nach länge der Zeit wohl geschehen kann), hinterlassen muß.

Außerdem pflegt noch wohl ein dergleichen ohne eheliche leibeserben abgehender Potentat seiner hinterlassenden Wittwe über das ihr verschriebene Wittwenthum, welches doch die

Digitized by Google

collateral-successores selten unbeknappet vor genehm halten, etwas angenehmes zu einem Andenken zu vermachen oder ein ansehnlich legatum ad pias causas zu stiften, auch wo Er natürliche Kinder hat und absonderlich wolgeartete, tapfere Söhne darunter vorhanden, ihnen ein zulänglich etablissement zu verschaffen, auch sonst seinen treu befundenen Dienern etwas loco præmii zu hinterlassen. Zu allen solchen Dingen nun ist einem Könige per legem Regiam die gelegenheit benommen, weil daßelbe haben will, daß nach jedes Königs Absterben nicht nur ohne unterschied alle dessen Land und Leute, wan Er sie gleich selbst erst acquirirt hatte, sondern auch alle mobilien, Kleinodien, ja gar die vorhandenen Baarschaften, ohne consideration, wan selbige gewonnen oder erspart, ohne einige Schmälerung oder Verringerung beysammen bleiben und denen, auch aus der weiblichen collateral linie, biß in den tausenten niedersteigenden grad (welches, wan man ungefehr drey grad auf ein seculum rechnet, sich wohl auf dreißig tausend jahr hinaus erstrecket) nach einander succedirenden Königen, zugehören sollen.

Nun muß man zwar die observantz dieses Gesetzes der künftigen Zweck von so viel Tausend jahren anheim geben, unterdessen aber wird doch niemand einen König verdenken, wan Er ohne violirung solches Gesetzes, etwas zu seiner freyen disposition allerhand lebens- und todtensfälle halber zu haben, bedacht. Applicirt man nun obige Umstände ad casum praesentem, so wird sich der Schluß bald finden, ob es gerathener sey, das Hertzogthum Schleßwig bey itziger Gelegenheit der Kron Dennemark zu incorporiren oder zu uniren, mithin dem legi Regiae unterwürfig zu machen? oder daßelbe, weil es ohne dem erheblicher andern Umstände halber mit höchst. erwehnter Kron nicht unirt noch derselben incorporirt werden kan, ohne weiteres bedenken als ein separirtes souverain dominium zu freyer disposition zu behalten und in solcher qualität den Königl. posteris zu hinterlassen.

Digitized by Google

Iven Knutzens

Karten von der Marsch zwischen Husum und der Eider.

Von

Dr. **Reimer Hansen,**
Oberlehrer in Oldesloe.

Digitized by Google

Ueber die Veränderungen, die die Marschgegenden zwischen Husum und der Eider im Laufe der letzten Jahrhunderte erlitten haben, hat Herr Landesbaurath Eckermann im 23. Bande dieser Zeitschrift S. 41 ff. berichtet. Ich gebe hierzu einige Nachträge.

Die älteste Spezialabhandlung, die sich mit diesem Gegenstande beschäftigt, rührt her von einem Landmann, Iven Knutzen zu Wobbenbüll, und trägt folgenden Titel (in der nachher zu besprechenden Handschrift 1813 in IV. der Thottschen Sammlung in Kopenhagen): Ein Korte Vortekinge, umb welcker Tidt Eyderstede mit denen van der Geest und im Stapelholm landfast geworden, und tho welcker Tidt de nyen Koege twischen den Geestlüden und Eyderstede ingedicket sind, ock wo idt mit den olden Koegen als: der Wisch, Rautrummer, Millsteder, Rademißer, Padelecker, Simenßberger und Lundenbarger Koegen van Olderß hero ein Gelegenheit gehadt hebbe, und nu tho düßer itzigen Gelegenheit gekamen sind. Gestellet und thosamende gebracht dorch My Iven Knutzen tho Wobbenbuell in Hadtsteder Harde wohnhafftigh. A. 1588.

Knutzen kennt von der Geschichte der Südermarsch zuverlässig nur das letzte Jahrhundert, von der Durchdeichung der sogenannten Nordereider und der Gewinnung des Dammkooges im Jahre 1489 an. Aus der früheren Zeit giebt er eine Beschreibung des Kampfes um die Mildeburg zwischen Svend und Knud Magnussen 1151/52 nach Albert Cranz' Dania, einiges über die Kämpfe der Eiderstedter mit den Dithmarschern 1414 ff. nach Johannes Petersens Holsteinischer

Digitized by Google

Chronica und verschiedene ungenaue Mittheilungen über frühere Sturmfluthen. Ueber das Aussehen des Landes vor der großen Fluth von 1362 weiß er fast gar nichts. Im Volksmund hatte sich eine Erinnerung an ehemalige reiche Marschbewohner gehalten, deren Zahl auf 18 angegeben wird, die durch die Pracht ihrer Kleider und ihre Hoffart auf ihrem Kirchgange Aufsehen erregt haben sollen. Die vormaligen Ansiedlungen in der Südermarsch Hayckebüll, Edensham, Hunneham, Kockham, Adebüll sollen nach ihnen benannt sein, was jedenfalls insoweit begründet ist, als diese Orte ihren Namen nach den ursprünglichen Besitzern tragen, da der erste Theil ein Personenname ist. — Was uns in den Registra capituli Slesvicensis, von denen das ältere, leider mit vielen Lese- und Druckfehlern, in Pontoppidans Kirchengesch. II und in Langebek's Scriptores rerum Danicarum VI., veröffentlicht, das jüngere ausführlichere bis jetzt nur in Auszügen durch Lauridsen, Historisk Tidskrift 1894, S. 183 ff., bekannt geworden ist, über die Kirchen des alten Eiderstedt vor der Fluth von 1362 mitgetheilt wird, davon weiß Knutzen gar nichts; die vernichteten Kirchen der Lundenbergharde und der Südermarsch, Ivelek, Sywertmanrip, Wybol, St. Christinen, St. Cathrinen, Myld kennt er nicht; ihre Namen müssen dem Gedächtniß des Volkes damals schon ganz entschwunden gewesen sein.

Der Hauptinhalt der Schrift Knutzens ist die Geschichte der Eindeichung der Marschen zwischen der Treene, resp. Eider, und Husum; sie war dem Verfasser, der am 3. Juli 1612 im 81. Lebensjahre starb[1]), also etwa 1531 geboren ist, theils aus eigener Erinnerung bekannt, theils durch die Mittheilungen alter Leute überliefert; daher ist seine Arbeit die beste Quelle für die Entwickelung der Südermarsch und deshalb auch von Eckermann gebührend benutzt worden. Besonders bemerkenswerth ist aber noch Knutzens Versuch einer

[1]) Falcks Einleitung zu seiner Ausg. von Heimreichs Nordfriesischer Chronik, Tondern, 1819, Vorr. S. XVII.

Digitized by Google

kartographischen Darstellung des von ihm beschriebenen Gebietes; sie findet sich indes nicht in allen Handschriften. Von Handschriften sind mir bekannt geworden: 4 in Kiel, S. H. 217, plattdeutsch, (Ratjen, Handschr. der Kieler Universitätsbibliothek, II., S. 12), S. H. 216 A, B, C drei hochdeutsche Uebersetzungen, 216 A u. C von Gerdt von Rinteln in Friedrichstadt, B von Hans Fr. Mecklenburg, Chirurgus in Friedrichstadt, 1751, (vgl. Ratjen II., S. 11, 260 u. III., S. 428); ferner 2 in Kopenhagen, 2905 in IV. der Gammel kongelig Samling, und 1813 in IV. der Thottske Samling, beide plattdeutsch. Gedruckt ist bis jetzt nur die Uebersetzung Gerdts von Rinteln in Camerers historisch-politischen Nachrichten, Theil 2 (Flensburg und Leipzig 1762) S. 428 ff.

Nur zwei von diesen Handschriften enthalten die Karten: 1813 der Thottske Samling und die Mecklenburgsche Uebersetzung. Die Zeichnung Mecklenburgs ist eine mäßige Leistung, wahrscheinlich eine Nachzeichnung der Karten in der Thottschen Handschrift. Letztere war ehemals im Besitz von Titus Axen, Bürgermeister von Husum († 1662); er besaß die Handschrift jedenfalls schon im 3. Jahrzehnt des Jahrhunderts, da er am Schlusse mehrere, meistens plattdeutsche Anmerkungen über die Deichlasten der Südermarsch hineingeschrieben hat. Der Text und die Zeichnungen sind wohl kaum Original, doch der Zeit des Verfassers sehr nahestehend, vielleicht für Axen abgeschrieben. Lafs, Husumer Nachrichten, 2. Forts. (1752) S. 63, scheint diese Karten gesehen zu haben, er nennt sie „zwei saubere Landcharten"; Camerer sagt nichts über die fehlenden Karten, obwohl im Texte durch Buchstaben und Zahlen auf sie hingewiesen wird. Von späteren Forschern kennt bloß Falck (Einl. zu Heimreich, S. XVII) die Mecklenburgschen Zeichnungen; Geerz, Geschichte der geographischen Vermessungen und der Landkarten Nordalbingiens (Berlin 1859), erwähnt sie ebensowenig als die Karte des Petreus über die Insel Nordstrand (vgl. Ztschr. 24, S. 83).

Als die ältesten Spezialkarten eines Theiles von Schleswig verdienen sie, und zwar nach der Ueberlieferung in

Digitized by Google

der Thottschen Handschrift[1]), eine Veröffentlichung und Erörterung.

Beide Karten sind eine Art perspektivischer Zeichnung; der Zeichner stellt die Marschen zwischen Husum und der Eider und die angrenzende Geest dar von einem Punkte nördlich von Husum, so daß Husum im Vordergrunde liegt und mit seinem hohen Kirchthurm weit in das Bild hineinragt. Von einer genauen Position der einzelnen Ortschaften ist nicht die Rede, nur die verhältnißmäßige Lage ist zu erkennen. Recht genau scheinen dagegen die wichtigsten Bauwerke, besonders die Kirchen, gezeichnet zu sein. Der Thurm der Mildstedter Kirche ist noch heute ähnlich, wie er von Knutzen dargestellt ist, nur daß das Dach geändert und vor kurzem ein neuer Eingang mit hübschem Portal gebaut ist; er hatte sonst nur an der einen Seite in einiger Höhe vom Boden seinen Eingang, zu dem eine Treppe hinaufgebaut war; Knutzen scheint auf der einen Zeichnung diese Treppe anzudeuten. Die andern Kirchen sind zum Theil restaurirt oder wie Ulvesbüll ganz umgebaut; die Zeichnung der Kirche in Süderstapel bei Knutzen stimmt gut zu dem Bilde bei Bolten auf der Karte zu seinem Buche „Beschreibung und Nachrichten von Stapelholm" (Wöhrden, 1777); Witzwort und Coldenbüttel haben, wie auf der Zeichnung, Dachreiter und abgesonderte Glockenhäuser, die alte Ulvesbüller Kirche hatte keinen Thurm (nach Jensen, Kirchliche Statistik des Herzogthums Schleswig, S. 812). Wenn diese Kirchen auch sonst wie nach einem Schema gezeichnet scheinen, so darf man doch annehmen, daß Knutzen einige charakteristische Merkmale hat wiedergeben wollen, und auch auf leidliche Treue der Zeichnung bei den untergegangenen Kirchen von Lith, Hamm, Morsum, Lundenberg, Simonsberg, Padeleck schließen. Das Wenige, was wir davon sonst wissen, widerspricht dem nicht. Lith ist klein gezeichnet, ohne Glockenthurm: nach Heimreich II,

[1]) Der Verwaltung der Kopenhagener Bibliothek sei auch hier der Dank für die Uebersendung der Handschrift ausgesprochen.

Digitized by Google

S. 146 ist erst kurz vor der Fluth 1634 ein neuer Glockenthurm gebaut; Lundenberg hat keinen Thurm: nach dem Chron. Eiderstadense[1]) ist 1397 der Thurm heruntergestürzt; Morsum hatte einen kleinen Thurm nach Heimreich I., S. 166, auch bei Knutzen. Der Thurm von Husum ist auf den beiden Kärtchen verschieden dargestellt; da 1602 die obersten 84 Fuß durch einen Sturm abgeworfen, 1604 aber der Thurm um 11 Fuß höher aufgebaut wurde (vgl. Jensen, Kirchliche Statistik S. 579), so wird die Vermuthung wohl richtig sein, daß die Zeichnung der Thottschen Handschrift für die neuere Karte den Thurm von 1604 wiedergeben soll, während auf der ersten Karte die alte Knutzen'sche Zeichnung beibehalten ist. Demnach ist die Handschrift jünger als 1604. — Weniger gut stimmt das Bild des Schlosses zu Schwabstedt bei Knutzen mit dem von Haupt, Baudenkmäler I., S. 475 (nach Trap) „nach alter Zeichnung" gegebenen; Knutzen mag es von der entgegengesetzten Seite dargestellt haben, ein Thurm im Vorbau ist aber nicht angedeutet.

Die erste Karte soll die Südermarsch und die um sie herum liegende Marsch und Geest vor 1489, dem Jahre, wo die Nordereider durchdeicht wurde, darstellen. Sie entspricht den damaligen Verhältnissen allerdings nicht genau; der Porrenkoog bei Husum war damals noch nicht eingedeicht, das geschah erst kurze Zeit vor 1529[2]); die Mildeburg wird als noch existirend gezeichnet, obwohl sie seit ihrer Gründung durch Knud Magnussen und dem Kampfe mit Svend nicht wieder erwähnt wird und daher entweder damals zerstört oder bald nachher in einer Sturmfluth vernichtet ist. Die Lage, die ihr Geerz nach Knutzen, Mejer u. a. giebt, am Ufer des jetzt zugewachsenen und Moor enthaltenden Osterfees, darf man als sicher richtig ansehen. Die Lundenberger Harde (die Kirchspiele Lith, Hamm, Morsum, Lundenberg, Simonsberg, Padelegk) ist auf der Zeichnung als zerrissen und der

[1]) Staatsbürgerliches Magazin IX., S. 702.
[2]) Vgl. Eckermann, Ztschr. XXI. (1891), S. 189.

Digitized by Google

östliche Theil mit der Südermarsch zusammengedeicht dargestellt. Wann beides geschehen ist, läßt sich nicht mehr ermitteln, ersteres sicher spätestens 1362, wahrscheinlich noch einige Zeit früher[1]), letzteres nach der Zerreißung, vielleicht im 15. Jahrhundert, jedenfalls vor 1489. Die Kirche zu Padeleck wird zuerst im Schwabstedter Buch 1523 erwähnt, im Liber censualis 1463 noch nicht.

Die vor den Geestdörfern Rantrum, Mildstedt und Rödemis liegende Marschfläche läßt J. Knutzen durch einen gradlinigen See-, richtiger Eiderdeich geschützt sein; der sehr breit gezeichnete Ausfluß aus dem Osterse, der in dem Verteknis „Milda" heißt, geht zwischen der Lundenberger Harde und Rödemis in die Bucht bei Husum, durch zwei Mitteldeiche durchkreuzt. Mit ihm vereinigt sich der Wasserlauf bei Rödemis. Nach der Nordereider zu, die Eiderstedt von der Südermarsch trennt, giebt Knutzen nicht unbeträchtliches Vorland, ebenso auf der Witzworter Seite; die Nordereider selbst ist wie die Milda viel zu breit dargestellt. Die Köge zwischen Seeth-Drage und der Treene fehlen ganz, nur Vorland ist angedeutet, ebenso auf der zweiten Skizze. Auch die zwischen Witzwort und der Nordereider liegenden Köge, Haymoor- und Riesbüll-Koog, fehlen. Bei Lundenberg zeichnet Knutzen ein Gehölz mit einem Hirsche, aber nur auf der ersten Skizze, nicht auf der zweiten. Es rührt von einem falschen Schlusse Knutzens her; „man findet in dem Schlicke", sagt er (Camerer S. 459), „viele eichene umgestürzte Bäume und sehr viele Wurzeln von allerley Bäumen, welche die armen Leute dem Schlicke herausholen und ihre Gärten damit umzäunen und befriedigen". Darnach setzt er den Untergang dieser Hölzungen in die letzten Jahrhunderte vor seiner Zeit, während er in der That viel weiter zurückliegen muß, und zeichnet demgemäß auf seiner Karte. Bei Lundenberg fand sich übrigens ein schmaler Geeststreifen, auf dem der Ort lag. Möglicherweise hat auch der Name des Ortes, den

[1]) Vgl. Ztschr. XXIV. (1894), S. 41.

Digitized by Google

Knutzen vom dänischen lund abgeleitet haben kann, die Veranlassung, hier Wald einzuzeichnen, gegeben.[1])

Die Buchstaben auf der Karte erläutert Knutzen in dem Texte: A die Stadt Milda (Camerer S. 438) — B der Rödemisser Mitteldeich (Camerer S. 449). Da der Seedeich nach der Nordereider hin oft durchging und die Bewohner von Wisch, Rantrum und Mildstedt ihren Theil nicht ausreichend ausbesserten, führte die Ortschaft Rödemis noch vor 1489 einen Mitteldeich auf, der gegen das von Osten hereinbrechende Fluthwasser schützen sollte. Nach der Zeichnung muß er zwischen dem jetzigen Eisenbahndamm und dem Mildstedter Westerweg gelegen haben. — C der Punkt, von dem aus der Deich über die Nordereider nach Nobiskrug im Dingsbüllkoog geschlagen werden sollte. Der Buchstabe muß auf der Skizze verkehrt eingetragen sein, er sollte bei D stehen (Camerer S. 449). — D, E und F Wehle, E der Sandwehl bei Voßhövet, nach Knutzen in der letzten Gallenfluth eingerissen, die nach Heimreich 1501 stattfand. Wahrscheinlich erfolgte der Einbruch noch etliche Jahre später, 1508 oder 1509. F ein Wehl „im Römser Koog in dem Rantrumer Antheil auf der Wasserseite Kockhamen", der Rantrumer Wehl genannt, 1529 eingerissen. Der Wehl war so böse, daß man ihn weder nach innen noch nach außen umdeichen konnte und einen vorläufigen Schutzdeich, den Hunnehalsweg anlegen mußte, so daß ein großer Theil vorläufig als Außendeich liegen blieb, bis 1533 der Wehl durchdämmt wurde. Es wurde darnach 1529 das Stück der Südermarsch, das etwa zwischen dem jetzigen Finkenhaus und dem Weißknie und dem

[1]) Von ehemaligen Wäldern berichtet auch der Codex 102 hist. Germ. der Hamburger Stadtbibliothek. Derselbe Schreiber, der die Sammlungen Johann Russes 1553 abgeschrieben hat giebt auf S. 103 ff. u 117 ff. verschiedene kleine Aufzeichnungen, z. T. flüchtig hingeworfen, über Dithmarschen und Nord-Friesland. Seite 119 heißt es: Ante ducentos annos fuit silva densa a Nortmarsch versus Hatsted ubi nunc mare est, quod indicant radices arborum quae effodiuntur. Apud Lundebergen fuit ein hoff episcopi Slesvicensis et silva magna ubi nunc stant naves magnae.

Digitized by Google

vom Finkenhaus nach dem Darigbüllkoog führenden Wege liegt, preisgegeben. Hier lagen nach Knutzen die Fluren der ehemaligen Dörfer oder Höfe Adenbüll und Edensham und ein Theil von Kockham. Darnach setzt Geerz die beiden letzten Namen, besonders Kockham, zu weit östlich auf seiner historischen Karte. Uebrigens stimmt die Bezeichnung durch Buchstaben nicht in allen Handschriften überein; einige nennen D „Sandwehl", F Rödemisser Wehl. Die Lundenberger Harde ist nämlich auf der ersten Skizze zu weit nach links (nach Osten) geschoben und daher die Gegend ziemlich verzerrt.

Die Geest von Schwabstedt, Oldersbek, Iperstedt, Süderholz, Hobberich (Hubrügk bei Mejer, die Mühlenaubrücke östlich von Rosenthal) ist auf beiden Skizzen sehr zusammengeklemmt.

Auf der zweiten Skizze zeigen einige der alten Deiche eine andere Richtung. Mag es auch zum Theil auf falscher Darstellung des Zeichners beruhen, so ist doch manches jedenfalls beabsichtigt. Die Lundenberger Harde hat im Jahre 1509 im Südwesten ein ziemlich großes Stück ausdeichen müssen; ebenso wurde südlich von Rödemis ein Stück preisgegeben, ehe der Margarethenkoog und Darigbüll eingedeicht wurden. Das alte Simonsberg wurde 1532 verwüstet und 1543 ff. „herumgesetzt"; die Lage auf der zweiten Skizze entspricht aber jedenfalls nicht den thatsächlichen Verhältnissen, das zweite von dem ersten nicht weit entfernte Simonsberg lag nicht südwestlich, sondern nordwestlich von Padeleck. Die Köge hat Knutzen nach der Zeit der Eindeichung mit Ziffern bezeichnet: 1. Dammkoog 1489; 2. Margarethenkoog 1511; 3. Padelecker Neukoog 1531; 4. Peterskoog 1515; 5. Darigbüll 1547; 6. Vietskoog 1546; 7. Legelichheit 1553; 8. Obbenskoog 1565; 9. Herrenhallig 1571; 10. Adolphskoog 1579.

Die Sielzüge sind auch hier zu breit gezeichnet, außerdem hat ein Weg, der Nieweg von Rödemis nach Darigbüll, den die jetzige Chaussee benutzt hat, von dem Zeichner fälschlich die Signatur eines Wasserlaufes erhalten. Die in der Südermarsch eingetragenen Wege, der Rantrumer, der Mildstedter Oster- und Wester-, der Haickebüller, der Krumme, der

Digitized by Google

Nieweg sind noch sämmtlich da; die „Diekstrenge" sollen den ehemaligen Röbemisser Mitteldeich und den Hunnehalsweg vorstellen. Die Treene ist auf dieser Skizze bereits abgedämmt; die Durchdeichung erfolgte 1571.

Für die Häuser hat Knutzen eine ziemlich gleichmäßige Form: auf beiden Seiten steile Giebel, die Eingangsthür an einer Giebelseite. Daraus darf man indeß nicht den Schluß ziehen, daß alle Häuser so gebaut seien; die für die größeren Ortschaften zutreffende Form ist auf die anderen Häuser übertragen. In Husum sind einige Gebäude mit hohen aufgetreppten Giebeln gezeichnet.

Die dritte Skizze stellte das von Knutzen behandelte Gebiet im Maßstab von 1:120 000 dar. Unsicher sind die Grenzen der ehemaligen Lundenberger Harde gegen Norden und Westen, ebenso deren Mitteldeiche und der Verlauf des Deiches zwischen den älteren Kögen und dem Padelecker neuen Koog. Vielleicht schnitt der letztere noch weiter nördlich ein als gezeichnet; um 1630 war nach einer Aufzeichnung Titus Axens der neue Koog 1220 Demat, die alten Köge der Harde, die wiederholt hatten Land auswerfen müssen, zusammen 2100 Demat groß.

Die Thottsche Handschrift enthält am Schlusse einige Aufzeichnungen von Axen, von denen ich zunächst die über die Größe der Südermarscher Köge und der Lundenberger Harde folgen lasse.

Vertekenisse der Köge Sedertonner, wo grot ein ider iß na der Landmeter registet.

	Demat	Scheffel
Wisch Koog, so vormahls 700 Demat, nu averst bekand	525	—
Rantrumkoeg	1474	—
Milsteder Koeg, so veel darvon dieck und damme hefft	995	3
Romser Koeg baven de Milde	472	5
Margareten Koeg	967	2½

Digitized by Google

	Demat	Scheffel
Dam Koeg, der Milsteder und Rantrumer Land	393	5
Dargbüll und Leligheit, der Geestlüde halve Koeg	672	2
Obbenskog, de Norder Helffte, ahne Moritz Rantzouen ungefehr 50 Demet und Matthies Payfens ungefehr 5 Demet	300	—

Koge in Lundenberger Harde.

Lundenberger Westerkoeg	400	—
Brokog, Viez Kog, Palecker olde Kog mit allem Spatlande, Sandlande und Mohrlande thosamen	1700	—
Palecker niekog mit Hinrich Gackens Erben 83 Demat, so frie Land sien schall, iß .	1220	—
Viths Koeg.	102	2

noch ward hierher getagen

uth Obbens Kog	300	—
uth Romser Kog Freisches Rechten . . .	460	—
nach Moritz Rantzowen ungefehr uth Obbenskoog	50	—
noch Matthies Paisen uth Obbenskog ungefehr by	5	—
noch Karcken Land nies ingenohmen . . .	13	—
Junge Aggy Speting	7	—

Summa ahn de 460 Demet uth Romserkoeg 3798½ Demet.

NB. Von den Eiderstedischen uth Damkog und Lelicheit ward jahrliches tho Silen und Schlüsen betalet up 952 Demat.

Auffallend ist, daß in dieser Aufzählung einmal ein Viez-, dann der Viths-Koog erscheint. Von einem älteren Viez-Koog ist sonst nichts bekannt. Der Brokoog oder Brokoog (bei Camerer nach G. v. Rinteln fälschlich Bradkoog, S. 455) lag im südwestlichen Theil der Lundenberger Harde, wo man 1509 nach Knutzen eine große Einsetzung thun mußte. Die ganze Lundenberger Harde umfaßte nach Arzen ohne die Antheile an den südlich benachbarten Kögen 3322 Demat,

Digitized by Google

die Südermarsch mit ihren Antheilen an den Kögen der Norderreider und mit dem Schwabstedter Wester- oder Wischkoog 6260 Demat.

Axen läßt dann noch folgen ein „Register der Diecktaling und Unkosten des Koges up 1 Demat Landes in Romser Kog und in der Lelicheit mit Landgeld" in den Jahren 1600—1630. Die Höhe der Beiträge, die zur Verstärkung und Ausbesserung der Deiche, für Wege und Stege, für „Sode, Störde, Stroh, Kleien, Sieltoch", für Schutzdeiche in benachbarten Kögen, wie für den quer durch die Lundenberger Harde westlich von Simonsberg von Norden nach Süden 1625 gezogenen Mitteldeich[1]) aufgelegt wurden, sind außerordentlich schwankend; die Folgen der Fluthjahre machen sich sehr bemerkbar. Während die Beiträge in einigen Jahren unter eine Mark à Demat sinken, wie 1604, 1615, 1619 bis 1623, 1621 sogar auf 8 Schilling (= 60 ₰), erreichten sie 1602 4 ℔ 14 ß, 1616 nach der bösen Dezemberfluth von 1615 3 ℔ 8 ß, in dem Fluthjahr 1625 6 ℔ 2 ß (darunter 12 Schill. für den Padelecker Mitteldeich) und 1630 wegen der großen Fluthschäden im Niewerks- (Adolphskoog) Deich sogar 8 ℔ 4 ß. Leider bricht die Liste mit 1630 ab vor dem Unglücksjahr 1634; es läßt sich aber aus den bezahlten Beträgen entnehmen, daß die Mittel der Einwohner ziemlich mitgenommen waren und daher 1634 die besonders schwer betroffenen Gebiete von Nordstrand nicht mehr im stande sein konnten, die erlittenen Schäden auszubessern.

---

[1]) Vgl. Eckermann. Ztschr. Bd. 23 (1893), S. 100.

Digitized by Google

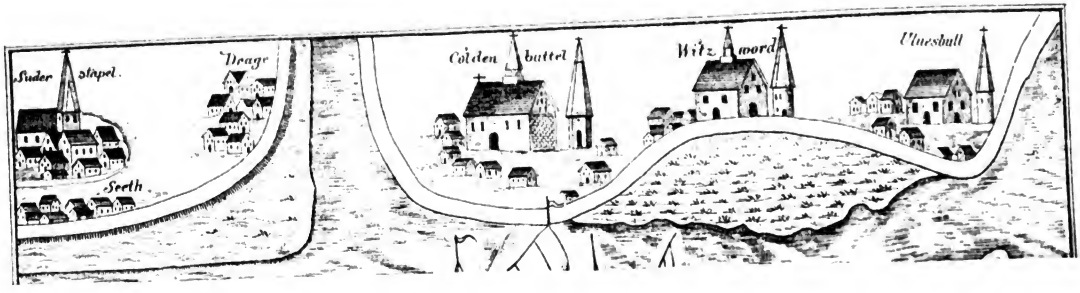
Suder stapel.
Drage
Seeth
Colden buttel
Witz mord
Ulneshull

M. Christian Hamms Beziehungen

zu den

gelehrten Kreisen Schleswig-Holsteins

während

der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts.

Von

Dr. phil. Richard Beck

in Zwickau.

Digitized by Google

Im Jahre 1854 erschien als Programmabhandlung des Gymnasiums zu Zwickau Gottfried Wilhelm Hertels: „ausführliche Mittheilung über die kürzlich in Zwickau aufgefundenen Handschriften von Hans Sachs". Dieser Aufsatz eröffnet die reiche Fülle der Studien, der mannigfaltigen literarischen Bestrebungen, die sich seit geraumer Zeit mit der Rathsschulbibliothek und dem Archiv Zwickaus befassen und die während der letzten Jahre so reichen Aufschwung genommen haben, daß die Stadt gerechte Freude empfinden darf über die reichen Vermächtnisse, die der Sammelfleiß vergangener Jahrhunderte ihr hinterlassen hat. Auch der Verfasser dieser Blätter hat seit einer Reihe von Jahren den größten Theil seiner Muße in den Dienst der eben bezeichneten Sache gestellt und dem Leben und Wirken Christian Daums, der, selbst geborner Zwickauer, 45 Jahre theils als Tertius Collega, theils seit 1662 als Rektor an der Zwickauer Lateinschule thätig war, seine besondere Aufmerksamkeit zugewendet [1]). Es handelte sich dabei weniger um die Lehrthätigkeit

[1]) Alles zugängliche biographische Material mit Quellenangaben findet sich bei Beck. Christian Daum, ein Lebensbild aus dem XVII. Jahrhundert. Mittheilungen des Alterthumvereins für Zwickau und Umgegend Heft III. p. 1—31. — Derselbe: M. Christian Daum und seine gelehrten Leipziger Freunde. Mittheilungen des Vereins f. Geschichte Leipzigs 1896 p. 1—30. — Derselbe: M. Christian Daums Beziehungen zur Leipziger gelehrten Welt während der 60er Jahre des XVII. Jahrhunderts (Osterprogramme des Zwickauer Gymnasiums 1893 u. 1894). — Derf.: Tobias Hauschkon in den Beiträgen zur sächsischen Kirchengeschichte von Dibelius u. Brieger VII. p. 33—50. — Derf.: Aus dem Leben Joachim Fellers (Mittheilungen d. Zwick. Alterthumvereins IV. p. 24—77.). —

Digitized by Google

Dauns, als um die stupende Fülle seines gelehrten Wissens, die Reichhaltigkeit seiner Bibliothek und die selbst für jene schreibselige Zeit ganz enorm ausgebreitete Correspondenz mit Gelehrten aller Herren Länder, die seine wissenschaftlichen Bestrebungen überall bekannt machte, seinen Schriften allenthalben Eingang verschafften und die Gediegenheit seiner Persönlichkeit, wie seines Wissens freudige Bewunderung und neidlose Anerkennung bei Freunden und Fremden finden ließ. Weder gefeierte Zierde einer Universität, noch verhätscheltes Schoßkind mächtig fördernder Fürstengunst steht er da, ein Polyhistor der Provinz, auf hoher Warte, gleich bewundert von den Leuchten der Wissenschaft in Leipzig und Wittenberg, wie von dem bildungsfähigen und wissensdurstigen Theile des sächsischen Adels, — sodaß noch 1753, 66 Jahre nach seinem Tode, Adam Friedrich Glafey in seinem trefflichen „Kern der Geschichte des hohen Chur- und Fürstlichen Hauses zu Sachsen" zum Preise Zwickaus schreiben konnte: „Doch müssen wir noch zu sonderbahren Ehren dieses Ortes gedenken, daß derselbe viele der gelehrtesten Leute an seiner daselbst wohlbestallten Stadtschule jederzeit gehabt, unter denen der gelehrte Daumius so bekannt, daß nicht nöthig, ihm allhier einen langen Lobspruch zu machen".

Was zunächst Dauns Büchersammlung anlangt, so bildet dieselbe heute einen der Hauptbestandtheile der Zwickauer Rathsschulbibliothek, da im Jahre 1694 der Rath der Stadt für 1700 Meißner Gulden von den Erben Dauns dessen nachgelassene ausgezeichnete Bibliothek von 7680 Bänden ankaufte. Wenn auch Daun 1662 sich beim Antritt des Rektorats dem Staate gegenüber verpflichtet hatte, ihm nach seinem Ableben das Vorkaufsrecht einzuräumen, so mußte die Erwerbung schon um des billigen Preises willen, als eine höchst glückliche bezeichnet werden, denn er stand in keinem Verhältniß zu den Summen, die Daun nach und nach hineingesteckt hatte.

In dem schriftlichen Nachlasse des Rektors, in seinen Konzeptbüchern (Daun pflegte zu jedem seiner zahlreichen

Digitized by Google

Briefe Konzepte zu machen) und in der Fülle der an ihn gerichteten Briefschaften besitzt zudem die Rathsschulbibliothek einen handschriftlichen Schatz von großer Bedeutung. Vom Rathe der Stadt mit der Aufgabe betraut, alle diese Briefe zu ordnen und neu zu katalogisieren, hat der Verfasser diese Arbeit vor 3 Jahren beendet. Der neue Katalog weist die Namen von 196 Autoren auf, unter ihnen befinden sich wissenschaftliche Größen ersten Ranges; die Zahl der von diesen geschriebenen Briefe beträgt 4022. Die ganze früher wenig bequem in Fascikel getheilte Sammlung ist jetzt alphabetisch geordnet und genau registriert worden.

In ihr finden sich Briefe von fast allen Leuchten der Wissenschaften des XVII. Jahrhunderts, — Mediciner und Juristen sind freilich weniger zahlreich vertreten —, welche genügendes Material zu einer Geschichte der Philologie, Theologie und des Buchhandels während des genannten Zeitraums bieten. Manche Leute haben so viele Briefe mit Daum gewechselt, daß sich aus ihnen der Gang ihrer Studien, bestenfalls eine Skizze ihres Lebens entnehmen läßt. Bleibt nun auch dieser Wunsch beim Beginnen, die Beziehungen Daums zu den Gelehrten Schleswig-Holsteins darzustellen und ihre an ihn gerichteten Briefe zum Abdruck zu bringen wegen des beschränkten Materials nur ein frommer, so erweckt doch gerade dieser Zweig der Daumschen Correspondenz besonderes Interesse dadurch, daß er die volle Bedeutung der gelehrten Persönlichkeit des Zwickauer Rektors in einem Maße in den Vordergrund rückt, wie kaum irgend ein anderer. Handelte es sich doch um die Annahme einer ehrenvollen Stellung, die seinen Namen weithin an den Gestaden der Ostsee gefeiert gemacht haben würde, um die Annahme eines Lehrstuhls an der Universität Kiel. Doch hiervon später, zuvörderst gilt es, nachzuweisen, wie sich zwischen Daum und den Vertretern der nordischen Wissenschaft die Annäherung vollzog.

Digitized by Google

I.

Erste Anknüpfungen mit dem Norden.

Im Jahre 1655 bezog der zwanzigjährige Marquard Gude die Universität Jena. In glücklichen Verhältnissen — sein Vater war Bürgermeister zu Rendsburg in Holstein — aufgewachsen hatte er zunächst die gelehrte Schule seiner Vaterstadt besucht, an der damals als anregendste und hervorragendste Lehrkraft der Konrektor Johannes Jonsius großen Einfluß auf den begabten Jüngling ausübte, hatte darauf im Jahre 1652 am Gymnasium zu Hamburg seine Studien fortgesetzt, es aber 1655 verlassen, um die hohe Schule zu Jena zu beziehen. Wenn auch die dortige Universität hinter dem Glanz der vornehmen Schwestern Leipzig und Wittenberg sowohl an Koryphäen der Wissenschaft, wie an Frequenz der Hörer zurückstand, so hatte doch trotz der Nöthe des großen Krieges weder der Lerneifer der dortigen Studenten noch die Zugkraft der Professoren Einbuße erlitten[2]). Ein interessantes Zeugniß über die Universität Jena bietet ein Brief des stud. theol. Erhard Capella an Daum aus allerschlimmster Zeit, vom 23. Juli 1638. Darin heißt es: „Der Zustand der Akademie ist ein äußerst blühender, viele Professoren sind beschäftigt, und die Zahl der Studiosen durch Zuzug aus Altorf und mehreren andern Universitäten vermehrt, ist ziemlich bedeutend. Es wird fleißig gearbeitet: in der theologischen Fakultät liest Doctor Glassius, der große Kenner des alten Testaments über Jesaias, D. Himmel über die Harmonie der Evangelien, D. Schlevoigt traktirt Bücher des neuen Testamentes, in dem er ebenso zu Hause ist, wie sein College Glassius im alten, Professor Dilherr behandelt die Geschichte des Salomonischen Tempels. Vor kurzem hat Dr. Schlegel, ein aus Frankreich berufener Mediciner, unter großem Zulauf seine

[2]) Allgem. deutsche Biographie 10. p. 88. — vgl. Jo. Erhardi Capellae epist. ad Daumium ep. 3*). 23. Juli 1638.

*) Die Zahlen der Briefe nach der neuesten Katalogisierung.

Digitized by Google

Antrittsvorlesung gehalten". Unser Gewährsmann redet dann von den zahlreichen Candidaten, die die Prüfungen bestanden haben, erwähnt 3 Doktorpromotionen in der theologischen und juristischen Fakultät und verbreitet sich über Jenenser Universitätsbeneficien, unter denen der Genuß des Freitisches im Convict in erster Linie rangiert. Freilich haben es die Gesetze der Universität den unbemittelten jungen Leuten, die sich um eine Convictstelle bewerben wollen, nicht leicht gemacht, jeder Bewerber muß sich einer Prüfung in 8 Fächern: Logik, Rhetorik, Physik, Astronomie, Arithmetik, griech. Grammatik und griechisch-lateinischen Uebungen unterziehen. Gewiß eine schwere Aufgabe!

Nach des Vaters Wunsch sollte der junge Marquard Gude juristischen Studien obliegen, aber während des in Jena verbrachten Triennums hat er nicht bloß Rechtswissenschaft studiert, sondern auch fleißig philologischen und historischen Materien sich zugewendet. An Anregung fehlte es ihm in Jena während seines Aufenthaltes gewiß nicht, zu den Berühmtheiten, deren Capella gedenkt, waren während der beiden verflossenen Decennien neue hinzugekommen; unter ihnen die Professoren Gebhardt und Joh. Andreas Bose[3]). Bose, ein Leipziger Kind, war 1626 geboren und errang an der heimischen Universität seine ersten Erfolge, hierauf studierte er 4 Jahre in Straßburg, hörte besonders Joh. Heinrich Böcler und unternahm sodann die übliche Studienreise durch Deutschland. Darauf kehrte er nach Leipzig zurück und trat seit 1653 in Correspondenz mit Daum; von den 30 Briefen Boses an den Zwickauer Rektor, welche die Rathsschulbibliothek birgt, sind 18 aus Leipzig geschrieben, 11 aus Jena, der erste davon am 22. März 1656, denn um diese Zeit vertauschte er seine Leipziger Stellung mit einer Professur der Geschichte in Jena (nicht erst 1659, wie Clarmund behauptet). Immer

[3]) vgl. Clarmund: Vitae clarissimorum in re litteraria Virorum. II. p. 203 — 206. Wittenberg 1709. — Beck: Osterprogramm 1894 p. 16. — Burdian: Geschichte der class. Philologie in Deutschland. München u. Leipzig 1883 I. p. 335.

Digitized by Google

kränklich und schwächlicher Körperkonstruktion hat Andreas Bose doch gegen 20 Jahre seiner Professur bis zu seinem 1674 erfolgten Tode vorgestanden. Von seinen zahlreichen Werken interessieren nicht so sehr sein Cornelius Nepos cum notis Variorum, sein vergessenes Schediasma de comparanda Notitia Scriptorum Ecclesiasticorum, seine begonnene, aber nie vollendete Edition des Flavius Josephus, wie die Herausgabe des Briefwechsels zwischen Daum und Thomas Reinesius, einem der strahlendsten Gestirne am deutschen Gelehrtenhimmel des XVII. Jhrh., der kurz nach dessen Tode 1670 unter dem Titel: „Christiani Daumi et Thomae Reinesii Literae amoebeae" erschien. Reines, in Gotha 1587 geboren, hatte in Wittenberg Medicin studirt; als er bereits einen bedeutenden Namen unter den Medicinern Sachsens sich erworben hatte, begab er sich nach Italien, hielt sich lange in Padua auf und ward, in die Heimath zurückgekehrt, Doktor der Universität Basel. Von Jugend an trieb er in seiner freien Zeit mit besonderem Eifer philologisch-historische Studien, die ihn während seines Aufenthaltes in Italien anregten, sich der Epigraphik zuzuwenden. Die Resultate der Arbeiten auf diesem wissenschaftlichen Gebiete sind erst nach des Verfassers Tode in einem größeren Werke unter dem Titel: Syntagma inscriptionum antiquarum cum primis Romae veteris, quarum omissa est recensio in vasto Jani Gruteri opere, cujus hoc dici possit Supplementum (Leipzig 1682) erschienen. Ueber alle Gebiete des humanen Wissens pflegte sich Reines mit befreundeten Gelehrten in seinen Briefen auszusprechen, denn seine Correspondenz hatte eine riesenhafte Ausdehnung. Seit 1626 lebte er in Altenburg als herzoglicher Leibarzt, später als Bürgermeister. Gleich gesucht als Arzt, wie geschätzt als Oberhaupt der Stadt legte er arbeitsmüde 1656 seine Aemter nieder und verzog nach Leipzig, wo er im Februar 1667 das Zeitliche segnete. Das Gerücht, er habe seine werthvolle Bibliothek der Leipziger Universität schenkungsweise vermacht, bewahrheitete sich nicht, es erwarb sie vielmehr Veit v. Seckendorf im Auftrage des Administrators Moritz Wilhelm für das Bisthum Naumburg.

Digitized by Google

Auf dem Schlosse zu Zeitz sah sie Peter Axen (s. u.) und schreibt darüber am Himmelfahrtstage 1677 an Daum: Citzae imprimis mihi magna benignitas exhibita fuit proxime superioribus diebus, ut Sermi Ducis Mauricii eiusque principis Administri Seckendorfii memoriam mihi cum vita, non depositurus sim. Vidi in arce magna cum voluptate Reinesii Bibliothecam Julianae (etwa des Julius v. Pflugk?) iunctam. Utrique a tua, cui idem fatum opto magna fieri accessio possit [4]). Die Persönlichkeit des gefeierten Altenburger Syndicus war eine Anziehungskraft ersten Ranges und trug gewiß nicht unwesentlich zu der Frequenz der benachbarten thüringischen Universität während jener Zeit bei. Daum unterhielt fortgesetzt die besten Beziehungen zu Reinesius, war er doch entfernt mit ihm verwandt; wenigstens redet er ihn häufig mit „affinis“ an.

Marquard Gude schloß sich sowohl an Bose, wie an Reinesius eng an. Er bewunderte ihr Wissen im Verein mit gleichgesinnten Freunden, durch sie wurden die Genossen auch auf den gelehrten Tertius in Zwickau aufmerksam.

Gudes Intimus während der Jenenser Studienzeit war Friedrich Helm, gleichfalls ein Freund und Verehrer Daums, mit dem er auch in Correspondenz trat. Die drei Briefe Helms, die er nach Zwickau richtete sind datirt vom 3. Juni und 27. Juli 1656, sowie vom 9. Februar 1658. Helm kam aus Holland, hatte seine Studien in Deventer begonnen, hatte dann ein Jahr lang zu den Füßen Friedrich Gronovs (seines Onkels mütterlicherseits) gesessen und in ihm einen kundigen und energischen Führer seiner Studien gefunden. Auch sein Vetter Lucas Langermann aus Hamburg (später Mecklenburgischer Rath und Dekan des Hamburger Domkapitels) hatte den jungen Menschen mit Rath und That unterstützt. Von Gronov war er an Reinesius gewiesen, von Johann Georg

[4]) Clarmund l. l. Vita Reinesii. — Bursian l. l. I. p. 290 ff. — Peck: Zwickauer Programm 1893 p. 8. — Derselbe: Aus d. Leben Fellers p. 43. — Axen a. Daum ep. 11. Die asc. 1677 (27. Mai Daums Empfang).

Digitized by Google

Grävius aus Leiden auf Daums Persönlichkeit aufmerksam gemacht und an ihn empfohlen worden. Diesen begrüßt er in seinem ersten Briefe in der überschwänglichen Weise des Jahrhunderts als hellstrahlende Leuchte der Wissenschaft und bedauert seine allzubescheidene Werthschätzung der eigenen Persönlichkeit. In seiner Antwort vom 1. Juli schränkt Daum die allzu begeisterten Lobeshymnen des Grävius und seines Jüngers auf ein geringeres Maß ein, dankt für den elegant stilisierten Brief und bittet vor allem, an Gronov besten Gruß und Dank für die Sendung seines Buches „de Sestertiis" auszurichten, zugleich erkundigt er sich über Lucas Langermanns Befinden, der seinem Gesichtskreis gänzlich entschwunden sei. Am Schlusse preist er die Wissenschaft seiner Zeit, daß sie Leute wie Reinesius, Helm und Gude (letzteren nicht ohne Grund, vgl. später) unter ihre würdigen Vertreter zähle[5]).

[5]) Helm an Daum ep. 1. Jena 3. Juni 1656. Nil mihi fuit deliberatius, Vir Cl., ex quo hic subsidere coactus, quam ut Daventriae coepta studia producerem, et amorem illum litterarium, quem Avunculus Gronovius, cujus per annum ipsum auditor fui, in me concitavit, Langermannus *) cognatus exemplo suo auxit, semper foverem. — Huic (Reinesio) cum religiosissimum cultum meum offerrem, quod Gronovii, cum quo illi omnia sunt, sororis filius, iustorum votorum me compotiri non est dedignatus. Tu alter es Semo, Vir Magne, quem ob magnitudinem, quam non solum in Batavis ex Graevio et consentiente ipsa hominum fama sed et libatis tuis monumentis intellexi, religiosissima veneratione adorare cupio — — am Ende) Scripta tua, de quibus summa quaeque auguror, diutius te nobis invidere nolo. *Μὴ λέγε βραδέως*; loquare potius, ut te videamus. Hoc nostrum desiderium, nostrumque votum. — Daum an Helm Kal. Jul., 1656. Peccat vero (Grävius) noster in eo quod me supra fidem meritumque adeo illis commendat omniaque summa expectari a me jubet — qui vel ob avunculum Gronovium (at quantum virum!) satis commendatus carusque fuisses, etiam non lectis tuis ad me datis omni elegantia perpolitis facundissimisque literis — — Langermannus, ubi nunc haeret, me doce — — Vivunt adhuc Reinesii Gronovii, Buchneri, Langermanni, alii increscunt in dies adhuc Helmii, Graevii, Bofii, Gudii, alii, quibus Musas elegantiores non minus curae erit e Barbarici afferere mordicibus, quam illis hactenus Semonibus, quos tu diem sum ais obiisse. —

*) Von L. Langermann existirt ein ganz kurzer Brief an Daum, Dat. Hamburg 1. Mai 1674.

Digitized by Google

Nach Monatsfrist antwortete Fritz Helm am 29. Juli. Er ist von großer Angst gequält worden wegen einer schweren Krankheit des Reinesius; da es diesem jetzt wieder besser geht, greift er beruhigt zur Feder. Grävius hat eine Professur in Duisburg erhalten; Daums Antwortschreiben hat ihn mit höchster Freude erfüllt; gerne will er versuchen, der ihm widerfahrenen Ehre sich würdig zu erweisen. Er weilt in Jena, um nach der Seinen Wunsch Jurisprudenz zu studieren, aber die humanen Wissenschaften haben es ihm angethan, so verehrt er deren gepriesene Vertreter Göttern gleich. Langermann „ad Sirenen adhaesit" — hat sich verheiratet und am 1. Juni in Hamburg seine Hochzeit gefeiert, nicht ganz nach dem Wunsche seiner Freunde, welche fürchten, er werde nunmehr die schönen Wissenschaften an den Nagel hängen, die Hoffnungen nicht erfüllen, die man auf ihn setzt. Mit dem Anerbieten: Ad Gronovium, si quae habes, per me recte curabis schließt der warm und treuherzig gehaltene Brief, der durch die Mittheilung einer plausibleu Florusconjektur auch von der kritischen Meisterschaft des Schreibers Zeugnis ablegen soll.

Helms letzter Brief ist lediglich ein Begleitschreiben zu der Uebersendung der Doktordissertation an Daum, jedes Eu-

---

Helm a. D. ep. 2. 29. Juli 1656. Simul tuos V. Cl. accepi ab Humanissimo Gudio, illis extemplo respondere sedebat. Sed studium illud excussit mihi subitus ille dolor, quem ex valetudine τοῦ πάνυ Reinesii cepi gravissimum — Comperto illi meliuscule esse, maeroris partem deposui — (Graevius, apud Duisburgenses Professor Graecae linguae creatus — In gravi tamen dono habeo, spissiusque exosculor promtum in me affectum sive indicio sive errore quodam natum, quem pari animo et officiis vincere paratus sum. Jurisprudentia, cui operam meam seponere coactus sum, vix aliam scientiam, ut procer, permittit, metuit scilicet, ne res suas eam habere iubeam, conditioneque alterius (Philologiae et Humanitatis) potius uti velim. — Langermannus noster ad Sirenen adhaesit. Calendisque Juniis Hamburgi nuptias celebravit. Vereor, ut illa omnia, quae hactenus ab ipso expectavimus, iam in spongiam incumbant. — Helm a. D. ep. 3. Jena 9. Febr. 1658. Frustra hodie sapit, qui non quaerit hujusmodi bona, quibus populus invidet — ut fidem habeas, mitto ad te praesentem dissertationem. —

Digitized by Google

thusiasmus bar, auffallend kurz und knapp gegen seine beiden Vorgänger; das juristische Brotstudium mußte absolviert werden, für die geliebten Humaniora scheint wenig Zeit mehr vorhanden gewesen zu sein [5]).

Noch vor Helm war Gude mit Daum in Correspondenz getreten. Leider ist das vorhandene Zwickauer Material lückenhaft, es ist nur ein Brief Gudes da, während er sicher deren zwei nach der Schwanenstadt gesendet hat, die beiden Antworten Daums in den Konzeptbüchern lassen darüber keinen Zweifel aufkommen. Da Marquard Gude Zeit seines Lebens nie wieder Daum so nahe getreten ist, als während der Jenenser Studienjahre, lohnt sich an dieser Stelle eine wörtliche Wiedergabe der beiden Briefe Daums, so weit das bei der schwer lesbaren, weil von Korrekturen wimmelnden Ueberlieferung möglich ist, und des zwischen beide fallenden Schreibens Gudes. Den Inhalt von Gudes ersten Brief können wir nur aus Daums Antwort errathen: er hatte ihm einen poetischen lateinischen Gruß gesendet, gewiß voll von lobenden Anspielungen auf seine Gelehrsamkeit, dabei aber auch die sichere Erwartung ausgesprochen, Daum bald persönlich in Zwickau begrüßen und sprechen zu können. Auch von den Männern der Wissenschaft wird geredet worden sein, so über Gerh. Joh. Vossius, den großen Meister der lateinischen Sprachwissenschaft, und sein Etymologicum. Daums im zweiten Drittheil des April 1656 geschriebene Antwort lautet wie folgt:

Brevibus defungendum erit, praestantissime Domine Marquarde, amice mellitissime, nisi tabellarium prorsus vacuum hac vice abire velim Tuis nihil mihi optatius, doleo autem egregie non ipsa re, sed inanibus et ieiunis verbis affectum erga te meum declarare tantum posse, quae quidem facundia tua longe inferiora sunt, ita flexanima tua Pitho in hac cera regnat. Haerebit tamen tui memoria in animo meo trabali clavo affixa, ubicumque etiam posthinc aetatem acturus sis, patria me neutiquam pigendus nec degener Plauti (?) Gratiarumque alumnus. Si tenuia nostra non spreveris, non ingratus nos accesseris

Digitized by Google

hospes, ut coram haurias, quae indisertitudo mea partim, partim invidia temporum in ambos injuria prolixe exponere non concedit. Etymologicum Voſſii diu exspecto. De eo Graevius noster in ultimis suis superiore octobri Amstelodami datis nullam mentionem injecit. Cujus tamen abhinc triennium titulo me beaverat. Adulecentulis noster labor potiſſimum non conficitur, et tamen neceſſarius est ad ea quae pro iis paramus. Sed non sic opera deſiſto. Numquam, quae seculi austeritas est, prodiret is dies in luminis auras. Cur enim facile patiar inannotatum elabi, quod ſervatum doctrinulam meam augere possit? Verſiculis tuis ſumma cum delectatione legi, utinam aut misiſſes plures, aut ad alia mea pari Symphilologeta frui mihi liceret. Excuteretur eo pacto non parum veternus (Schlafſucht) meus, et ingenium quod nunc iacet et inter barbaros obsolescit erigeretur splendidius. Sane his, ut acceperam lectis redaccedebatur animus, ecce quos (?) reponebam. Ad Exc. Boſium Lipsiam ſcripsi, sed quae mea solens ignavia est, raptim. Ubi redierit ad vos Saluta Musarum delicium!

Zwei volle Monate ließ Gude verſtreichen, ehe er Antwort ſendete; er trug ſich um dieſe Zeit mit dem Gedanken, Jena zu verlaſſen, war aber noch zu keinem feſten Entſchluſſe gekommen; eine Zeitlang weilte er in Erfurt, hörte an der dortigen Univerſität und machte verſchiedene Abſtecher in die Umgebung. Endlich zwang ihn die Scham, den Poſtboten abermals mit leeren Händen abgehen zu ſehen, was beiläufig bemerkt ſchon einige Male der Fall geweſen war, ſich zu einem längeren Schreiben an Daun aufzuraffen. Auf ſeine Verſe hatte Daun in gebundener Rede geantwortet, deßhalb fehlten auch diesmal poetiſche Beigaben nicht, „leves chartae, quis et magnis manibus annua parentalia et Cl. Bosio fausta omina dicere placuit“: Gedichte zum Dank für Dahingeſchiedene, werthe Todte und ein Glückwunſchcarmen für Profeſſor Boſe nebſt Ausdruck innigſten Dankes für ſeine werthvolle Anregung und Förderung der philologiſch-hiſtoriſchen Studien. Gudes Latein lieſt ſich nicht leicht, ſein

Digitized by Google

fortwährendes Prunken mit seltenen, spätlateinischen Wörtern entspricht zwar dem Geiste der Zeit, erleichtert aber das Verständniß keinesfalls. Der junge Student will Daum sichtlich imponieren und hat es bis zu einem gewissen Grad auch erreicht. Daum soll über die Qualität der übersendeten Verse strenges Gericht halten, erst wenn er das Opus erträglich findet, will er die „poetische Fehlgeburt" (adhuc ἔκτρωμα et immaturum partum redamare incipiam quadantenus) anerkennen. Darauf spricht er sich über seines Freundes Fritz Helms Personalien und gelehrte Connexionen aus, er bittet Daum, falls er diesem auf seinen Brief antwortet, doch ja auch seiner (Gudes) rühmend zu gedenken und damit zu zeigen, wie werth er ihn halte. Willig brachte dieser verzeihlicher Eitelkeit das kleine Opfer. Damit aber der Brief gelehrten Beiwerkes nicht ganz entbehre, füllt Gude fast eine ganze Seite mit Erklärungen des Begriffes „confrontare". Daum soll das letzte Wort über die beste Erklärung sprechen. Am Schlusse bringt er Grüße von seinem Lehrer Jonsen, der inzwischen Rendsburg mit Frankfurt vertauscht, und von den Jenenser Professoren, hofft noch immer auf die Verwirklichung seiner Zwickauer Reisepläne und bittet Briefschaften an Reinesius nach Altenburg zu senden, der ihm alles übermitteln werde.

Der merkwürdige Brief, ein interessantes Document gelehrter Correspondenz aus dem XVII. Jahrhundert, lautet, wie folgt:

S(alutem) & Observant(iam)!

Ego vero, quam nescio molestiam capio, Vir Doctissime, quod gerulum hunc vestratem aliquotiens absque literis nostris remeasse huc illuc, aegre admodum recordor. Ita memoria vestra et aestimatio apud me haeret et ex intervallo recurrit intensissima, ita sapiunt adhuc et appetitum movent superiores tuae, quae in magna properantia majorem spirabant legenti suavitatem! Sane reliquator tuus inde eram, et poteras, fateor, de obligationibus ex consensu mecum agere, h. e. illud, de quo lubitu meo semel tecum stipula-

Digitized by Google

tionem feceram, mutuum officium exigere a me jure tuo. Sed culpam, quam in me reſidere facile patior, aliqua declinabit credo aut emolliet, quod eo tempore, quo adceſſit ad nos tabellio hic, Erphordiam ante diſceſſum meum, quam cum nausea de die in diem praeter voluntatem traho et in adiacentia circum loca feceram excurſum. Dabis igitur evagato veniam, nec eorum de grege me velim existimes, qui ut prima facie in amore et observantia videri poſſent ignei, postmodum, cum fluxu temporis eum, quem promiſerunt affectum remittunt ſenſim et elabi ſponte sua patiuntur. De me hoc potius velim, Daumi aeſtimatiſſime, credas affirmanti ἐξω φαντασίας καὶ δοξοκοπίας πάσης, quod postquam semel aeſtimare Te meritiſſimo tuo cepi (wohl coepi) et intromiſſus benigniter in notitiam Tuam et familiaritatem amare quoque, vitam prius, quam cultum, observantiam, memoriamque Tui, quae hoc in pectore iam radices egit, ſim depositurus. Fortaſſean, quod opto, aliquando erit, quo re ipſa fidem verborum meorum Tibi facere liceat: neque enim in animo aliud habeo quam in lingua et cum a cunabulis ad hoc ductus ſum, ut effugiam duplicitatem, etiamnum id ſumma ope nitor:

Ἐχθρὸς γάρ μοι κεῖνος ὁμῶς Ἀΐδαο πύλῃσιν
Ὅς χ' ἕτερον μὲν κεύθει ἐνὶ φρεσὶν, ἄλλο δὲ βάζει.

Sed cucurbitas pingo, qui animum meum Tibi bonisque omnibus devotum penitius levi calamo satago adumbrare. De aliis tamen amoenitatibus, quae ad gustum tuum forent, ad Te vellem miſſum facere, sed quamvis pudeat incuriositatem meam eodem semper ſupparo palliare, fatendum tamen libere est, αὐθωρὸς dum iam festinat, rescivi demum et adventum tabellarii et maturum iam abitum. Igitur compendii verba faciens haec inſtante illo ad Te dedi ἕστερον πρότερον, quae an eandem habitura sint ſuavitatem, qua inter festinantiam perfusae undique erant ſuperiores Tuae, dubito omnino.

Haec vero ipsa opera ecce! tandem Tibi sisto, quas exhibere potui dudum, leves chartas, quis et magnis manibus

Digitized by Google

annuae parentalia, et Cl. Bosio fausta omina dicere placuit. Illis, qua publicas causas, qua privatas, obaeratus fui hactenus, et cum viventibus non liceret, de mortuis hac ratione solutionem praestare volui. Huic vero faveo vel eo nomine, quod postliminio quasi per illum aeſtimationem elegantioribus literis et artibus, quae bucconibus nostris insuper habentur, et male audiunt, redituram tandem aut ſperem aut optem, ut nihil iccirco aliud, quam adfectus in INLVSTREM ACADEMIAM, in literas, et antistitas earum illibatus hanc a me opellam exprocarit. Ergo ſcabrum hoc carmen, exaſciatum minus, nullibi ſubactum, et quod infantiam meam in hisce talibus, facile oſtendet, Tuo permitto acri iudicio, ut qui doctorum calculo omnium maxime omnes ex omni antiquitate in numerato habes elegantias, quam inane hoc meum Venere sit et Gratiis ſuboleas, ostendasque. De Tua stabit ſententia de Tua cadet, cui fere unico ut placerem, annixum me quidem fuisse, ingenuus non essem, si diffiterer. Sed opinor et certe conatus qualiscunque accidit contra, quam vellem, tum ob meam tenuitatem, tum ob temporis inopiam, quod alio transferre habui neceſſarius. Profecto ſi ex Caeſar. Scaligeri ſententia saevire in illud cruenta manu, centumque potius bonos iugulare, quam unum voluissem illi plebejum relinquere, ne unum quidem ex laniena hac ſalvum fuisse reliquum certo auſim affirmare. Conſcius tamen mihi hoc, quod non rupiconum more instar corniculae Horatianae pennas ſuffuratus alienas de novitiorum Poetarum agmine, niſi quod interdum bonae potius veterum loquendi rationes magis mihi arriſerint, quam meae nugae. Sed Te, Daumi doctiſſime, tuique ſimiles, tacente etiam me nihil hic poterit latere, qui habitatis cum cupidinibus et elegantiis, ut, quod fere perſuadere mihi voluerunt quidam, non opus habuerim addere marginalia inſolentiorum, ut ipsis videbantur, vocum, quae tamen opera mihi fuiſset leviſſima, nisi oſtentationis nomen incurrere timuiſsem. Te saltem ſi haec levia legisse et judicaſſe certus fiam, erit quod adhuc ἰχτρωμα illud, et immaturum partum redamare incipiam quadantenus. Ex

Digitized by Google

Helmio meo, quem postquam anno abhinc et quod excurrit ad nos huc transiit, habui in tanto confluentium numero, qui literas mecum aeſtimaret, unicum fere, cognovi, quod abſente me et profecto data occaſione ad Te literas dederit, quibus ut ego ſuperioribus meis viam facerem aditumque a me rogaverat. At ego neſcio qua incogitantia, aut festinatione tum temporis, at lubens facere hoc promiſerim, non memini tamen me precibus eius obsecundaſſe, quod certe dolet. Cum ipſus enim praedicarem ipſi vestra merita, labores, vigiliasque de re literaria, idque, ut debeo, aeſtimarem, ſtatim ille commendati nominis memor in memoriam receſſit illius, quem iam antea ſibi laudatum noverat, veſtramque expetiit quoque ſingulariter notitiam, ut cum inde ſuffraganeum testem poſſim de celebritate veſtra in Batavis, inter quos et illum per annum vixiſſe Daventriae apud avunculum ſuum Cl. Gronovium, producere in anteceſſum. Quaeſo igitur Te, mi Mellite, ad hunc ſi ſcribes, fac intelligat quaſi mentionem eius, Gronoviique apud Te ſuperioribus meis fecerim, Teque mutuo adfectu proſequi Tuum Gudium ipſi oſtende. Nollem enim videri aut petitioni eius, aut meae promiſſioni defuisse, quod ut a Te impetrem, amanter rogo. Sed quam vellem iam de utilitate quadam colloqui Tecum, quam multa haberem rogare, niſi iterum iterumque iam urgeret abitum veſter! Unicum, ni grave erit, audi, meque doce: Confrontare eſtne verbum monetae Latinae? Ego dubito multum, et ſi quod ſentio iam, dicere audeo, nego maxume. Uſurpavit nupere quidam Sciolus (Halbwiſſer) et ut Romanum obtrudere nobis voluit, eo ſignificatu, quem vix eruere poſſum. Videtur enim ex contextu colligi posse, quasi isti idem eſſet, ac quod Latine dicitur contrahere frontem, aut ut Seneca loquitur frontem adducere. Mirum ſane mihi verbum, quod non recordor me invenire niſi ex vestro ἀμαλθείῳ inſtructiſſimisque indicibus [6]) eliciam. Frontatus memini,

[6]) Ueber Daums „indices linguae Latinae" — ein größeres lexicaliſches Werk — vgl. Beck: Chriſtian Daum, ein Lebensbild aus d. XVIII. Jhrh. p. 18. (cf. Anm.)

Digitized by Google

est apud Vitruv. L. 2 c. 4. ſed ſignificatu maxime diſſito. Vitruv. ita: Et praeter caetera interponunt singulos (lateres) perpetua crassitudine, utraque parte frontatos, quos diatonos appellant. Obſervant viri Docti lateres dici frontatos, eo, quod duplici fronte ad utramque muri partem, per muri craſſitudinem totam pertingerent. Quod huc nihil facit. Ego, ut ingenue fatear, cur antiquo Latio abdicarem ista ſignificatione obſervo merum eſſe italicum. Confrontare, quo ſignificant, quod nos Latini: ad oculum (in faciem) aliquid alicui proponere, German. dicas unter augen ſtellen. Ex hac ſignificatione aliquotiens apud Italorum Virgilium L. Arioſt. Orlando Furioso, Petrarcham aliosque reperio. Sic Galli Confronter, quamvis parum alio ſignificatu: Confronter l'un con (?) l'autre. Et inde iſtum male arrepta voce peſſime exiſtimo uſurpasse. Sane si insolens ita loqui amaſset, potuiſſet Latinius dicere, Rugare frontem cum Hieronymo, Aſseverare frontem cum Apulejo lib. 3 et lib. 8. Metamorph. Quamvis ego exiſtimem hoc verbum apud Apul. corruptum: lego Aſperare, expeditiori intellectu parva mutatione. Priori loco, qui lib. 3 est et ita habet: Vultuosam frontem rugis insurgentibus aſſeuerabat, legendam omnino eſſe arbitror aſperabat, quamvis in editionibus, quas ego vidi, iaceat adhuc adſeverabat. De posteriori dubito adhuc. Tu, Doctiſſime vir, quid de hisce habeas, sentiasve, explica, quaeso. Versiculi illi quos meis reponebas nuper, erant ad palatum, quia iam non licet, alio tempore cum faenore illos refundam. De Cl. Jonsonio literas habui, et Tuam Claritatem officiosiſſimum ſalutationis officium redexhibendum petiit, promiſitque quam primum eidem literis propriis affectum ſuum, quo quae propria ipsi et στοργικὸς humanitas est, doctos omnes proſequitur et aeſtimationem vestrorum ſtudiorum demonstrare. Salutem etiam offero Excell. Gerhardi et Bosii nostrorum nomine. Multa adhuc haberem, sed ſisto, et ſistere cogor. Ante meum tamen diſceſſum veſtras reſpon-

Digitized by Google

ſorias adſpecto quamprimum hic, si illas modo Altenburgum ad Reinesium nostrum mitteret (?, wohl mitteres), qui huc curabit per ſuos. Stat tamen adhuc sententia Te, ξὺν Θεοῦ παλάμᾳ, quamprimum praeſentem complecti, colere, venerari. O felicem diem! Vale, mi Clariſſ. Daumi, diu, longumque, ut per te valeant literae bonaeque artes.

Properiter

Jenae ΩΩCC LVI.

T(vae) Clar(itati) Observantiſſimus

Marquardus Gudius.

In ſeinem Antwortſchreiben vom zweiten Juli 1656 verwahrt ſich Daum auf ſeine umfaſſenden Kenntniſſe geſtützt gegen die Annahme, frontare und confrontare als gut klaſſiſch anzuſehen, der Brief lautet, ſoweit es möglich iſt, ihn zu leſen, folgendermaßen:

Εὐημερήματα!

Non solum gaudium excitarunt mihi singulare allatae tuae literae praeſtantiſſime Domine Gude, sed et elegantiſſimo tu tuo dono debitorem tibi me denuo obstrinxisti. Quod me sane ita affecit, ut gratulari Musis ipsis atque Apollini de novo Decoris ſui atque honorum aſſertore ac vindice et eo quidem egregio habeam neceſſe. Nec eam Musarum gloriam adeo, quam mihi denegatam eſſe diu ſentio, invideo tibi, ut potius εἰγε illud σοφῶς τε lubens merito applaudam. Perge Gudius esse nosque ſuaviſſimis ingenii liberali doctrina exculti tui dotibus exhilarare, crebriter praemia digna dabunt gratae, tua gaudia, Muſae. Verbum „confrontare“ Juris practicis hodie apud Germanos frequentiſſimum nondum apud bonum Auctorem a me observatum Latinum aut Romanum eſſe vix credo, nec in Indicibus meis annotatum reperio. Juris practicis est „testes committere aut coram componere cum reo“. Unde testes altrinſecus reo commiſſi, qui Gallis sunt „témoins confrontés“. Τὸ „refrontare“ exhibent nobis gestae Iſidori et excerpta Pithaeana pro „repellere a fronte“. Praeter Vitruvium noſti et Plinium l.

Digitized by Google

35. c. 12 τῷ „frontatus“ uti. quibus permotus „frontare“ radicibus abolitis iam nec amplius uſurpandis inſerim, dixique ansam, quod verbum exemptum eſſet actionis, uti Grammaticorum fieri loquuntur (?), qualia sunt „Aurire, carnare, collare, caſtare, coriare, crinire, digitare, dorſare, nervare, oſſare, fibrare“. Interim ego τὸ confrontare nolim cenſeres Latinum multo minus eo significatu quo ſciolus tuus uſurpare, donec certius quid aliquis extricaverit. Reineſius noster febri laboraſſe dicebatur. Deus servet virum ſummatem et reip. literariae Columen. Et Jœnsenio tuo et Exc. Dn. D. Gebhardo, et Boſio (ad quem literas non ita pridem per Studioſum curavi, et postea alias Lipſiam ad M. Schilterum miſi, quas num acceperit reſcire admodum aveo) Salutem et officiola mea mea nuncupare haud gravaberis. Apud Helmium tuum, egregii ingenii, et magnae ſpei et eruditionis ut video non vulgaris iuvenem cui tendo (?) deproperatas literas, tarditatis me excuſabis. Haec feſtinante calamo, ne gerulus inanis prorſus abiret

Bene Vale mi exoptatiſſime Gude.

Dab. Cygneae postrid. Kal. Jul.

T(ui) ſtudioſiſſimus.

PS. Post Britonem Statium Barthii dabimus, deo volente, quem jam manibus verso. Ades et vide! Vix haec, scripseram, ecce praeter spem mihi vetus scheda in manus venit, cui inscripseram excerpta apud Hospitem olim Meum Ictum Götſii parentem ex nonnullis Icstis; sed veterem auctoritatem adhuc tum deſidero.

Im Laufe des Jahres 1657 verließ Marquard Gude Jena, um noch eine kurze Jahresfriſt in Erfurt (wo er ſchon geweſen war) und in Leipzig ſich den angeſtrengteſten Studien zu widmen. Er hat nicht wieder an Daum geſchrieben, die ſchönen Wiſſenſchaften, denen er ſich jetzt mit Vorliebe hinzugeben pflegte, hatten es ihm ſo angethan, daß er Eſſens- und Schlafzeit dem Studium zum Opfer brachte. Im Februar 1658 begab er ſich nach Frankfurt am Main und verweilte dort 7 volle Monate bei Jonſen, ſeinem alten

Digitized by Google

Rendsburger Lehrer, der nach einem sehr unstäten Leben und fortwährendem Wohnortswechsel endlich in der Mainstadt eine bleibende Stätte gefunden zu haben schien, aber leider schon ein Jahr darauf 1659 erst 35 Jahre alt das Zeitliche segnete. Auch in Frankfurt studierte Gude mit außerordentlichem Fleiße, nahm aber doch von der Außenwelt etwas Notiz, was er in Jena und Leipzig geflissentlich vermieden hatte, so war er z. B. Augenzeuge der Krönungsfeierlichkeiten zu Ehren Leopolds I. 1659 verließ er Frankfurt und begab sich nach Holland, hier verschafften ihm die eigne wissenschaftliche Tüchtigkeit und vielseitige Empfehlung, vielleicht gar die Beziehungen zu Helm leicht Zutritt zu den Größen der holländischen Wissenschaft. Namentlich mit Helms Onkel, dem großen Joh. Friedrich Gronov, trat er in nähere Verbindung. Dieser vermittelte die Bekanntschaft mit dem reichen, jungen Holländer Samuel Schars aus dem Haag (in Peter Arens Briefen an Daun Schassius genannt), dem er als Reisebegleiter sich angenehm und unentbehrlich zu machen wußte. Von 1660—1664 bereiste er mit seinem Genossen Frankreich und Italien, mit längerem Aufenthalte in Paris, Rom und Florenz. Ueberall sammelte er seltene Bücher, schrieb in den Bibliotheken der von ihnen besuchten Städte nach Kräften Handschriften klassischer Schriftwerke ab, collationierte sie und brachte eine Fülle von Inschriften zusammen. Nach Holland zurückgekehrt, schlug er alle Anerbietungen, ein Lehramt einzunehmen, aus und lehnte sowohl eine Professur in Deventer, als eine solche in Duisburg ab. Bis zum Jahre 1671 weilte er bei seinem reichen jungen Freunde, bald in Haag, oder auf Schars' Gute Vorburg; erst im Jahre 1671 entschloß er, sich einem Ruf als Bibliothekar des Herzog Christian Albrecht von Holstein-Gottorp zu folgen, der ihm auch den Hofrathstitel verlieh. Sein getreuer Freund, der sich von ihm nicht trennen mochte, siedelte mit ihm nach Rendsburg über und vermachte ihm bei seinem Tode sein ganzes Vermögen von mehr als 70000 Reichsthalern und seine große Bibliothek, die an Seltenheiten

Digitized by Google

ſehr reich war. Im Februar 1677 ſendete Peter Axen, Sekretär des Herzogs zu Holſtein, Gudes Intimus, in deſſen Auftrag Daun die Pergamenthandſchrift eines alten Dichters Galfred, der im 13. Jahrhundert eine Poetria nova dichtete. In dem Briefe vom X. Februar, der die Sendung begleitet, fügt er hinzu: „Die Handſchrift ſtammt aus der Bibliothek des edlen trefflichen Mannes Samuel Schaſſins, der vor einem Jahr, oder etwas darüber, in der Nähe des Schloſſes Gottorp geſtorben iſt, nachdem er Guden, ſeinen Vertrauten im Teſtamente, das ſeine Brüder bisher nicht angefochten haben, zum Erben eingeſetzt hat. Gude beſitzt außer mehrern andern werthvollen Handſchriften den Aegidius Corbuliensis (einen berühmten Arzt aus dem XIII. Jahrhundert), der eine Menge mediciniſcher Rezepte in eleganten Verſen veröffentlicht hat; — ferner die exempla elocutionum des Meſſius Aruſianus (Ende des 4. Jahrhunderts) und, — wonach Daun beſonders lüſtern war, die Elegie: de diversitate fortunae et consolatione philosophiae des Arrigo von Settimello, oder wie er gewöhnlich heißt: Henricus Pauper, die folgendermaßen beginnt: Quomodo sola sedet probitas etc.“ [7]). So war denn eine neue Anknüpfung des alten Verhältniſſes zwiſchen Daun und Gude entſtanden. Der herzogliche Rath hatte, wenn er auch nicht ſelbſt ſchrieb, des alten gelehrten Herrn in der ſächſiſchen Provinzialſtadt nicht vergeſſen; er wollte bald, wie wir ſehen werden, noch mehr für ihn thun. Ein kurzer, aber herzlicher Dankbrief Dauns für die freundliche Sendung

[7]) vgl. Allgem. deutſche Biographie 10. p. 88. — Jöcher II. 1243. I. 114. — Axen a. Daun ep. 1. Leipzig 10. Febr. 1677. Ne nescias, hic liber est ex Bibliotheca nobiliſſimi et optimi viri Samuelis Schaſſii, qvi ante annum aut ſiquid ſupra est, in vicinia arcis Gottorpicae mundo ſeculoque digreſſus est, posteaquam memoratum Gudium, fidiſſimum Achatem suum, testamento, quod fratres defuncti hactenus non auſi ſunt impugnare heredem instituerat. Habet Gudius praeter complures optimi commatis Msos Aegidium Corbuliensem, qui materiam medicamentorum compositorum elegantiſſimis verſibus complexus est. Aruſiani Meſſi exempla elocutionum et Henrici pauperis, alias Settimellensis ex Etruria, elegiam de paupertate, cuius initium: „Quomodo sola sedet“.

Digitized by Google

ist das letzte Lebenszeichen, das er seinem alten Freunde zu theil werden ließ. —

II.

Die Universität Kiel. Jodocus Laurentius Boe. Daums Kieler Professur.

Am 5. Oktober 1665 fand unter der Auspicien des Herzogs Christian Albrecht von Holstein-Gottorp die feierliche Einweihung der neuen Universität Kiel statt. Christiana Albertina heißt von ihrem Gründer die Hochschule, die ein Diplom Kaiser Ferdinands III. bereits 1652 sanktionirt hatte. Die Organisation der Universität leitete der Jurist Samuel Rachel, der aus der Braunschweigischen Universität Helmstadt her nach Kiel berufen war. Vorerst waren 19 Professoren in den einzelnen Facultäten beschäftigt: 3 Theologen, darunter der Procancellar Christian Kortholt und der Prorector Peter Musaeus, 5 Juristen, 2 Mediciner und 9 Philosophen, unter ihnen der Professor der Eloquenz Daniel Georg Morhoff, eine Zierde des gelehrten Collegiums *). Morhoff 1639 in Wismar geboren, war seit 1661 als Professor Poeseos in Rostock thätig, 4 Jahre später folgte er dem herzoglichen Rufe nach Kiel, übernahm 1673 auch den dortigen Lehrstuhl für Geschichte, 1680 aber das Amt eines Oberbibliothekars. Der Titel seines Hauptwerkes „Polyhistor" durfte mit Fug und Recht auch den Namen des Verfassers schmücken. Daum, der mit so vielen Gelehrten seiner Zeit correspondirte, stand mit ihm in keinerlei Verbindung, er selbst bekennt, nur wenig von ihm gelesen zu haben, so schreibt er an Peter Axen am 12. März 1677: Epithalamia tua longe gratissima fuerunt in iis Morhoffii, cuius imprimis aliis adeo laudata ad meas manus nondum pervenerint.

*) Ersch u. Gruber: Allgemeine Encyklopädie der Wissenschaften u. Künste. Zweite Section, 36. Theil. p. 16. — Burslan a. a. O. p. 304. Axen ep. 4. 8. März 1677. — Daum an Axen 12. März 1677.

Digitized by Google

Die Zahl der Studenten betrug anfangs 140, gewiß eine geringe Zahl im Verhältniß zur heutigen Frequenz der Universitäten, aber der Geist, der an der neuen Hochschule herrschte, war ein trefflicher, es ward tüchtig gearbeitet. Schon ein Vierteljahr nach der Einweihung, am 22. Januar 1666 wurden im Namen der Kaiserlichen Majestät und unter den Auspicien des Herzogs 27 Doktoren gewählt. 9 in jeder der 3 oberen Fakultäten, unter ihnen die Professoren Sperling und Wasmuth in der theologischen, Rachel (der Organisator der neuen Hochschule) und Martini in der juristischen Fakultät. Die Artistenfakultät ernannte feierlich 7 Mitglieder zu Magistern der Philosophie. „Ein jeder der Professoren liest so fleißig, daß es für einen strebsamen jungen Studenten kaum möglich ist, sämmtliche „Zwangscollegia" in einem Semester zu besetzen. Dabei befleißigen sich die jungen Leute eines so gesitteten, ja bescheidenen Lebenswandels, daß die Kieler Bürger sich freudig darüber verwundern, während Fremde die von andern Universitäten dorthin kommen, angenehm überrascht sind, fleißige Studierende vorzufinden, nicht Raufbolde oder Trinker, wie anderwärts". Wir verdanken diese Mittheilungen den Briefen Jodocus Boe's (oder Boy's, Boi's) aus Kiel an Daum. Boe hatte sich theologischer Studien halber 1665 in Jena und Wittenberg aufgehalten, war von dort aus auf den Zwickauer Rektor aufmerksam geworden und hatte an ihn geschrieben. Da ihm die neue Universität die Fortsetzung seiner Studien in der Vaterstadt ermöglichte, führte er von dort die Correspondenz weiter. Eine Wiedergabe der drei interessanten, überaus liebenswürdigen Briefe Jodocus Boe's an Daum dürfte an dieser Stelle gewiß am Platze sein.

Jenae. 28. Martii A. C. 1665

Salv(o) Titul(o) χαίρειν

Es ist mir seine, Hochgelahrter v. geehrter H. Daumi, hohe gelahrtheit und person schon vor etlichen Jahren in Hamburg von dem trefflichen Etzardo [9]) (S. Theol. Lic.) sehr gerühmet

[9]) Esra Etzardi war mit Daum eng befreundet, in Hamburg 1629 (Jöcher II. 282) geboren, hielt er sich, nachdem er in Leipzig, Witten-

Digitized by Google

worden, dazu komt was der weltbeschriene Professl. Bosius in praefatione Sui Nepotis schreibet: Meliori vita dignissimus Dominus Daumius: Deßwegen ich dan großes verlangen biß dato bey mir empfunden und geheget, einmahl, daß octavum Mundi Miraculum zu sehen: Bitte demnach dienstfreundlich, mein Hochgeehrter H. wolle mir mit schleunigster gelegenheit unschwer berichten, ob ich allda bei Ihm zu Zwickau mich eine Zeitlang aufhalten könte, ob es müglich und dienstlich, daß ich ein Praeceptorat bekome und etliche knaben in Ebraïcis informirte: oder beßer daß ich auf meine kosten lebte, und wie viel ich vor Tisch, Stuben, und Bette geben müße, (auch ob ich geld vorauß zahlen dürffte, welches ich nicht wol anitzo einwilligen könte). Erwarte schleunigste Antwort und von berürten guten Bericht. Befehle unterdessen auch seine gantze ansehnliche Familie in des Höchsten schutz, und mich an seiner hohen gunst, der ich verpleibe

Allhier wird wiedrumb des Nachts umb 2 Uhr ein neuer Stern am Himmel gesehen.

Der Herr Etzardi wird ehestens an seinen groß geachten Herrn Daumium schreiben.

S(eine) H(och) G(elahrtheit)
A(chtbar) W(ürden)

Jodocus Laurentius Boy

Chiloniensis Holsatus.

Was Daum aus Zwickau dem lernbegierigen Jüngling geantwortet hat, können wir nicht berichten, eine Lücke in den Conceptbüchern die das Jahr 1665 gerade betrifft, macht es unmöglich; Boe's zweiter Brief ist am 17. Dez. desselben Jahres aus Kiel geschrieben, er ist bereits akademischer Bürger der neugegründeten Hochschule. Der Brief ist, wie es einem homo literatus und fortgeschrittenen Studenten ziemt, lateinisch geschrieben und lautet, wie folgt:

---

berg studirt, in den 40er Jahren ein halbes Jahr in Zwickau auf, wo er bei Daum fleißig arbeitete. Die Zwickauer Rathsbibliothek besitzt 5 Briefe von ihm an Daum, 3 aus Leipzig, 1 aus Frankfurt, 1 aus Hamburg, alle aus früherer Zeit, aus den Jahren 1650—1656. Der im Postscriptum Boes angekündigte Brief ist nicht geschrieben worden.

Digitized by Google

שלמך ימנא

Nisi fallor annus est, cum Tuos, vir Ampliſſime et Excell., doctiſſimos sermones per unam atque alteram duntaxat horam auribus haurire licuit: ex quo tempore nihil prius antiquius habui, quam eandem Tuam, quantum quidem eo momento cognoscere potui, stupendam eruditionem, cum mecum tacite admirari et sancte venerari, tum animo cogitare qua ratione quoque modo, meum ergo T. Excell. summum amorem non minus tibi, quam toti posteritati teſtatum relinquerem. Illud tamen summe doleo, quod nec Tua, quam maximi aeternum aestimabo, nec Cl. Beſselii[10]), qui Wittebergae est, nescio cuius iniqui fati causa, neceſſitate praeſens uti poſſum: continuo enim, ut pedem Wittebergae fixeram, amicum mihi doctiſſimum Beſselium non alio quam Tuo fuasu, comparare animo habens, revocor ad patriam Kilonium: quippe in qua Clem. noster Princeps novam Academiam adornare nitebatur: quae ideoque iam superbit, summis munita et longe doctiſſimis Viris Profeſſoribus, quorum nomina et labores ex incluso lectionum catalogo perſpici poterunt. Ritus inaugurationis hujus novae Academiae latino idiomate scriptos per typographos transmittere non licet. Interim exerceo me in lectione epistolarum virorum doctiſſim. et praeprimis Jos. Scaligeri, quarum venusta gravitas me adeo delectavit, ut prius non deposuerim, quam omnes devorarim. Sunt tamen in eis nonnulla, quae satis per tenuitatem ingenii mei aſſequi non potui: quae inter numero literas illas χ ξ ς mysticas epist. ad Casaub. LXVI. p. 189. Quam vero ſpem facis, Ampliſſime Vir, de Indicibus[11]) tuis eruditis? quando prodibunt? abſit ut abjicias animum edendi illos, quibus res literaria non ſine magno detrimento carere poſſit: nemo ad hanc rem

[10]) Friedrich Beſſel geboren zu Tilſit, ſtudirte in Königsberg, ward in Helmſtädt 1666 Magiſter. Nach einer Reiſe in Holland ſtarb er in noch ziemlich jungen Jahren. (Jöcher I, 1052).

[11]) vgl. Anm. 6.

Digitized by Google

praeter te magis natus, magis aptus est; et nulla alia re te admirabilem ſiſtere poteris: ut etiam his aliquid accedat ad cumulum laudum tuarum. prodiit quidem nuperrime Clavis Latinae Linguae Dentzleri Baſileae, sed quae cum tuis ne comparanda quidem: tam ſingulare et eruditum quid redolent omnia tua. Statius[12]) autem Tuus? Scio in procinctu eſſe: quam cito apparebit? fac ut etiam illum Autorem a Te impetremus, quem Illuſtriſſimus ille a Cl. Grutero non extorquere potuit. Utinam nos beares doctiſſimo Tuo, quam de Causis amiſſ(arum) rad(icum) latinae L.[13]) scripsisti Tractatu! deſcriberemus eum manu propria, et commode per certum quendam non ſine gratiis remitteremus. Noster Wasmuthius[14]) novam nobis eamque, ut ait, infallibilem dedit Accentuationem, cl. Bohlio et Ledeburio[15]) nunquam satis exploratam, una cum Vindiciis Veritatis Hebr. (contra Waltonum[15]), Voſſium, alios) et Grammatica Hebraea: mittam opus cum per Typographos licebit. Salmaſii Exercitationes in Solinum et Augustam Hist. hactenus ne vidi quidem. Si videro officii memor ero. Sed quid de accentibus et punctis Hebraeorum solidi ſtatuendum? Jam Vale vir omnium optime, doctiſſime, et ignoſcens incomtis hisce literis, me Tuae Eruditionis divinae admiratorem patere. Iterum Vale et magnum Tuum nomen Philothecae (Album) meae (quam ideo ad Te miſi) inſerere ne graveris.

T(ui) Magni Nom(inis) Obſervantissimus.

Dabam Kilonis Holſatorum
XVII. Decembr. An. 1665. Jodocus Laur. Boy.
Kil. Holſ.

[12]) Die Werke des latein. Dichters P. Papinius Statius, die Caſpar v. Barth herauszugeben begonnen hatte, trachtete Daum in den 60er Jahren des XVII. Jhrh. erſcheinen zu laſſen. vgl. Beck: Lebensbild p. 20.

[13]) Titel einer Jugendarbeit Daums.

[14]) Einer der neuen Kieler Profeſſoren.

[15]) Welch eigenthümliche Würdigung die Arbeit Wasmuths (eigentlich ein Plagiat einer alten Schrift Ledeburs) bereits kurz nach ihrem Erſcheinen fand, berichtet Jöcher II. 2331. — Ueber Walton ſ. Jöcher IV. 1807.

Digitized by Google

Dieſes Schreiben traf Daum am 3. Januar 1666 in voller Arbeit beſchäftigt an; um die Sache nicht zu verſchieben und zu vergeſſen, zeichnete er in Boe's Album ſofort ſeinen Namen ein und ſchrieb ihm einen kurzen Antwortbrief, den uns wenngleich von entſtellenden Correkturen wimmelnd die Conzepte von 1666 geborgen haben. Er giebt ihm über Beſſel Auskunft, der augenblicklich in Berlin weilt, belehrt ihn über die Bedeutung der myſtiſchen Zeichen bei Scaliger, womit der Papſt zu Rom, ſowie die Jeſuiten, ſeine Sendboten, nach der Apokalypſe des Johannes bezeichnet würden (was übrigens nicht ſelten auch durch die Zahl 666 geſchähe), wünſcht ihm zu ſeinen orientaliſchen Studien von Herzen Glück und bittet, ſeinem Lehrer (alſo wohl Waſmuth) „Gamalieli tuo“ herzlichen Gruß zu ſenden. Der Statins iſt fertig, doch noch nicht erſchienen, da der Druck noch nicht vollendet iſt; über ſeine Indices ſchweigt er ſich aber gänzlich aus, ſeine Lamentationen über ſein Allgemeinbefinden und ſeine materielle Lage laſſen an eine baldige Vollendung derſelben ſchwerlich glauben. Mit herzlichen Wünſchen zum Jahreswechſel ſchließt der freundliche Brief [16]).

Ueber die prompte Antwort und das erſehnte Autograph war Jodocus Boe hochbeglückt, er ſendete am 8. März 1666 ſeinen dritten Brief nach Zwickau, deſſen Inhalt von großem Intereſſe iſt, das Schreiben lautet:

> Vir admodum Reverende, Ampliſſime atque Excellentiſſime, Fautor et Patrone ſingularius colende!

Continuo ut accepi Tuas literas mirifice affectus ſum. Gaudebam enim vehementer, quod adeo ſtatim, posthabitis omnibus Tuis graviſſimis negotiis, mihi homini peregrino

[16]) Daum an Boe. 3. Jan. 1666: Beſſelius nunc Berolini agit. Literae illae apud Scaligerum Mysticae, sive Numerus 666. pontificem Romanum ex Apocalypſi denotant, uti Emiſſarios illius Jesuitas. — Statius totus iam est editus et cum prolixiſſimis indicibus, sed maximam partem a Typographo adhuc detinetur, cui Bibliopola debet et nondum solvit. De meis neſcio quid referam, literarum mearum infelix ſtatus ac ſucceſſus et mera undique impedimenta animum a literis iam fere avertunt.

Digitized by Google

reſpondere, dubium ex Scaligero motum solvere et clariſſimum Tuum Nomen Albo meo inscribere volueris. Cui Tuae Humanitati ut gratias magnas ago, ita me Eidem porro quam maxime commendatum cupio. De nostra Academia nil refero, nisi quod 22. Januarii auctoritate Caesareae Majestatis et auſpiciis Ducis nostri novem Doctores cujuslibet facultatis et septem Magistri Philosophiae ſolenniter creati fuerint. Inter Theologos fuit Prof. P. Sperlingh et Wasmut. Inter Jurid. Profeſſ. Rachelius et Martini, ut caeteros ſilentio praeteream. Dominorum Profeſſorum unusquisque tam ſedulo, quod ſuum est, de die agit, ut omnia eaque neceſſaria collegia frequentare poſſibile non ſit. Studiosi hujus Academiae adeo modeſte ſeſe gerunt, ut non tam cives nostros et hospites huc adventantes in admirationem rapuerint, sed exteros falli necesse ſit, qui hos nostros interdiu dimicare punctim et cæſim, noctu vero vociferari falso suspicantur. Utinam enim Trivialis nostra Schola (Lateinſchule) in eo statu eſſet, quo est Academia: liberarer quidem ego cura nova fratrem meum alio dimittendi. Habeo enim Vir Excell. adhuc unicum fratrem me minorem natu, qui per decem et quod excurrit annos tantum addiscere non potuit, ut ad Academiam ablegaretur, sed potius ad celebrem aliquam scholam, qui in Latina Lingua se ulterius exerceat. Cum igitur nulla Scholarum in tota Germania aptior et dignior mihi viſa fuerit, qua quid ſolidi addiſci poſſit, quam ipsa eadem vestra, quae Cygneae est, ideo certum est illum conſenſu Parentum eodem post Paſcha mittere. Quam maxime itaque a Te, Vir Ampliſſime, peto, ut quam breviſſime per gravia Tua licuerit negotia, me certiorem facere dignari velis, qua ratione fratri meo vivendum ſit Cygneae, ut exoptatiſſima Tua Excell. informatione frui possit. Si quis Civium vestrorum filium ſuum ad noſtram gaudet ablegare Academiam, illum, ſi ita lubet, parentes mei excipient, cibum, lectum et muſaeum suppeditabunt, saltem ut ejus loco frater meus Cygneae habeatur. Aut ſi tibi, V. E., grave non fuerit, velim prae ceteris, ut

Digitized by Google

a Te domo, menſa, et lecto excipiatur frater, et in Latinis annum informetur: precium informationis et mensa(m) promptissime solveremus, ſi quantum eſſet pro singula septimana nobiscum communicares. Denique si et hoc de nihilo eſſet, quod tamen non ſperamus, nec alios pueros data occasione erudire frater recuſabit. Vale V. Amplis. et ſi de his mentem tuam nobis aperire non gravaberis, nos tibi obstrictiſſimos reddideris. Fove

Kiel. 8. März 1666

Waſmuti Hebraismum secum adportabit frater. Dns Edzardius quam plurimum Tuam Excell. salvere juſſit.

Tui magni Nominis
Studioſiſſimo
Jodoco Laurentio Boi

Ob dieſer Brief, der mit liebenswürdigſter Offenheit die Sorge treuer Elternherzen um das Angſtkind der Familie enthüllt, einer Antwort gewürdigt wurde, iſt ſehr zweifelhaft. In den Conceptbüchern findet ſich nichts darauf bezügliches, und bei den Erfahrungen, die Daum mit den eigenen „Koſtgängern" und denen der Collegen gemacht hatte [17]), iſt es nicht unwahrſcheinlich, daß er ein Anerbieten ignorierte, das auf den erſten Blick annehmbarer erſchien, als es thatſächlich war.

Ein Decennium ſpäter ſpukt die neue Kieler Academie abermals in der Daumſchen Correſpondenz. Diesmal war der gelehrte Rektor noch weit mehr intereſſirt, wie bei den Mittheilungen Boe's. Marquard Gude war ſeit 1671 in der unmittelbaren Umgebung des fürſtlichen Stifters; wenn er, der eine Zierde der neuen Hochſchule hätte ſein können, auch für ſeine Perſon ein glanzvolles Otium am herzoglichen Hofe dem dornenreichen Lehramte vorzog, ſo war es doch natürlich, daß er ſeine gelehrten Freunde ſeinem hohen Gönner bei der Beſetzung der Profeſſorenſtellen angelegentlich empfahl; daß er Chriſtian Daum in erſter Linie nannte kann bei der Bewunderung, die er ihm zollte, nicht Wunder nehmen. Mit ihm wetteiferte darin Peter

[17]) vgl. Beck: Lebensbild p. 24.

Digitized by Google

Axen, des Herzogs Chriſtian Albrecht Sekretär. Beide waren eifrig beſtrebt, Daum nach Kiel zu ziehen. Am 22. Februar 1677 ſchreibt Axen aus Dresden nach Zwickau: Utinam in Kilonienſem Academiam concedere velles, ibique humaniora studia profiteri. Sed frustra votis faveo, cum aetatis jam sis ad ſenectutem spectantis. Animum tamen tuum periclitari quid vetat?

Er hatte richtig geurtheilt, Daum fühlte ſich ſchon zu alt, zu lang eingeſeſſen in dem Schulamt, vielleicht klebte er auch zu ſehr an der Scholle, um in ſo hohen Jahren noch eine neue Laufbahn zu beginnen. Dazu war er immer kränklich und von ſchmerzhaften Steinleiden geplagt; er reſignierte auf das Anerbieten und begründete ſeine Weigerung in ſeinem Antwortſchreiben folgendermaßen: Ad Kiloniensem Academiam, quod me invitas, id ſerum est, proxime enim 29. Martii, si vivo, auspicabor Natalem meum LXVI. cum deo benigno et inter alia valetudinis incommoda calculo, quamquam ob medicamentorum uſum nunc lenius, non infrequenter torqueor, ut taceam hiare ad funera nostra, qui niveas credunt deſipuiſſe comas. Quos maxime Bulaeus[18]) novit, qui eodem modo honorem ejus affixerunt. Qui ergo Profeſſione Academica dignus sum, quem vix Scholastica Rectura dignum habent nostrates. —

Dieſe Antwort kam nicht unerwartet, gleichwohl beklagten die Holſteiner Freunde ſeine Weigerung bitter. De Kiloniensi Cathedra reſponſum — ſchreibt Axen im nächſten Briefe 2. März — quod dediſti timebamus, Gudius et ego, qui ſextum supra sexageſimum aetatis agis annum, quem propridie Kalendarum (?) Aprilis auſpicaberis impenſiſſime tibi gratulor et Deum optimum, Maximum veneror, ut longiſſimo te donet aetatis excurſu, canitiemque tuam firmiſſima valetudine roboret.

So waren denn die Kieler Projekte endgültig geſcheitert.

---

[18]) B. früher Geiſtlicher in Zwickau, ſeit 1657 Superintendent in Dresden, † 1677 im September.

Digitized by Google

III.

Die Briefe Peter Axens an Christian Daum.

Unter den Vertretern des norddeutschen Freundeskreises, der Daum anhing, war keiner ergebener als Peter Axen aus Husum, keiner ein aufrichtigerer Bewunderer. Gleichalterig mit Marquard Gude — beide erblickten 1635 das Licht der Welt — studirte er in Helmstädt, dann gleich diesem, in Leipzig und Jena. Daß sich zwischen beiden Männern schon in der Saalestadt eine Annäherung vollzog, die das Freundespaar dann wieder auf die großen Geister der Nachbarstädte vom Schlage des Reinesius und Daum übertrug, läßt sich zwar nicht mit Bestimmtheit aussprechen, aber doch vermuthen. Axens Briefe an Daum reden so oft zugleich mit im Namen Gudes, die Verbindung zwischen beiden Holsteinern erscheint eine so alte und längst gefestigte, daß wir in der Jenenser Zeit ihre Entstehung annehmen dürfen.

Nach absolvierten Studien der Rechte und der Humaniora trat Axen als Hofmeister in den Dienst des sächsischen Baron v. Friesen, später ward er Sekretär des Herzogs Christian Albrecht. 1663, 64, 65 bereiste er Frankreich, 1667 und 68 Italien, dann die Niederlande und England theils in Begleitung des Freiherrn, theils auf eigene Faust oder in herzoglichem Auftrage. Während des ganzen 8ten Decenniums des XVII. Jahrhunderts diente er Christian Albrecht; der Hofdienst war aber nicht so streng und mühevoll, daß er ihm nicht Zeit gelassen hätte, Werke von der Bedeutung und dem Umfange seiner Ausgabe der Fabeln des Phädrus zu vollenden, oder die „Geschichte des pyrenäischen Friedens zwischen Ludwig XIV. und Philipp IV." von Galeazzo Gualto zu übersetzen, Aufgaben, zu deren Lösung ihn seine umfangreiche Bibliothek in der glücklichsten Weise befähigte.

Am 29. Januar 1677 hatte Axen Hamburg verlassen, um im Auftrage seines erlauchten Gebieters nach Dresden sich zu begeben und dort einen längeren zunächst auf drei Wochen berechneten Aufenthalt zu nehmen, zu dem Zwecke,

Digitized by Google

den kurfürstlichen Hof der Interessen seiner Fürsten, „qui fortunae ingentes animos Hamburgi opponit“, geneigt zu machen und auf den Dänenkönig zu wirken, mit dem sein Herr in Fehde lag. Freilich zog sich die kurze Frist mehr und mehr in die Länge, der Kurfürst war in der Lausitz, aus Wochen wurden Monate. Als Johann Georg endlich zurückkam, rief ihn die Sorge um das Reich nach Nürnberg, kurz Axens Mission war so wenig erfolgreich, daß man ihm aus Hamburg sogar die Weisung zukommen ließ, sich der Reise nach Wien zum Kaiser gewärtig zu halten. Nur ungern gab er zu diesem Schritte seine Zustimmung, denn er sah bei der Ungunst der politischen Lage — dem Kaiser band ein Vertrag mit dem König von Dänemark die Hände, Caesar foedere sibi juncto Daniae regi nihil non indulget — dessen Erfolglosigkeit voraus, seine Freude war im Gegentheil nicht gering, als er von Gude Nachricht erhielt, er könne wegen der Wiener Reise ganz unbesorgt sein, sie werde kaum stattfinden. Dresden durfte er indessen noch immer nicht verlassen, bevor die endgültige entscheidende Antwort des Holsteiner Fürsten eingetroffen war. Endlich am 27. April kann er mittheilen, er rüste sich zur Abreise, nachdem er dem durchlauchtigsten Kurfürsten das letzte Lebewohl gesagt hat; aus den drei projektirten Wochen waren gerade drei Monate geworden. Auf der Rückreise nach Holstein begriffen schrieb er Daum aus Leipzig, daß er es nach nahezu vierwöchentlichem Aufenthalt daselbst um so beruhigter verlasse, als die Sache seines Herrn dank der ruhigen und besonnenen Haltung des sächsischen Hofes eine befriedigende Wendung genommen habe. Aus Hamburg sind die letzten Briefe datirt, die er nach Zwickau sendete; ihre Folge ist freilich nicht mehr die rasche von früher, auf die Jahre 1678—1680 entfällt je ein Brief. Im letztgenannten Jahre war er wiederum in politischer Mission 6 Monate in Kopenhagen. Die Verhandlungen müssen sich sehr in die Länge gezogen haben. Axen fürchtete noch viel länger in der dänischen Hauptstadt weilen zu müssen; daß der König sich entschloß, nach seinen deutschen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zu gehen, zerstreute glücklicher

Digitized by Google

Weise seine Befürchtungen, brachte aber in ihm den längst gehegten Plan zur Reife, der politischen Carrière zu entsagen und sich nach Schleswig zurückzuziehen; dort übte er die Anwaltspraxis bis zu seinem 1707 erfolgten Tode [19]).

Seine 15 Briefe an Daum sind größtentheils (9) aus Dresden, die übrigen aus Leipzig (2) und Hamburg (4) geschrieben. Ihr Inhalt ist ein reichhaltiger, bezieht sich nicht bloß auf eine Anzahl zu jener Zeit vielgelesener, heute vergessener später Autoren und deren Ausgaben, sondern redet auch, wie bereits gezeigt, von den politischen Ereignissen des Tages, Neuigkeiten aus Dresden und Hamburg, endlich auch von Persönlichkeiten, denen Schreiber, wie Empfänger gleich sympatisch gegenüberstehen. Wir wollen in einleitender Absicht zunächst die wichtigsten Partien ins Auge fassen, bevor wir zu einer vollständigen Wiedergabe der Briefe schreiten.

1) Den ersten Brief erhielt Daum aus Leipzig, er erinnert vor allem an die Persönlichkeit Gudes, er ist mit ihm so innig verbunden, daß er glaubt, überall, auch bei Daum, sich auf ihn berufen zu können. Er schildert begeistert die Reichhaltigkeit seiner Bibliothek, deren Schätze er so gern seinen Freunden zugänglich macht. Auch in den folgenden Briefen steht Marquard Gude stets im Vordergrund, erscheint als tüchtiger Faktor in der Kieler Professorenfrage, bedauert herzlich Daums Ablehnung, erweist sich in Axens politischer Thätigkeit als weiser Berather, sendet beste Grüße aus Hamburg an Daum, beweist rühmliche Unerschütterlichkeit der Freundschaft in allen Lebenslagen, gilt als beneidenswerther Besitzer großer Bücherschätze, dessen Codices, wie der des Photius sogar nach England verliehen werden und entfaltet endlich große Gelehrsamkeit neben seinem systematischen Sinn bei der

[19]) Allgem. Deutsche Biographie 1. 707. Die Angabe: „1670 ließ er sich als Advokat in Schleswig nieder" stimmt nicht, eher würde „1680" das Richtige treffen. — vgl. ep. 1. 10. Febr. 1677. — ep. 4. 8. März 1677. — ep. 7. 30. März 1677. — ep. 8. 6. April 1677. — ep. 11. 27. Mai 1677 (Daums Empfang). — ep. 15. 19. Juni 1680.

Digitized by Google

Sammlung und Bearbeitung seines Inschriftenwerkes, dessen Drucklegung er bekanntlich nicht erlebte [20]).

Den äußeren Anlaß zur Correspondenz bot übrigens Gudes Anerbieten, Daun eine in seinem Besitze befindliche Handschrift des Gedichtes: Poetria nova des Galfridus de Vino Salvo (auch Ganfredus Anglicus genannt) zu senden. Er erinnerte sich, daß Daun früher großes Verlangen nach diesem Opus des XIII. Jahrhunderts getragen hatte, jetzt sollte er die 3 Wochen, die Axens projektirter Aufenthalt in Dresden währen würde, dazu benutzen, die nicht eben umfangreiche Handschrift abzuschreiben, und sie nach deren Ablauf an Professor Frankenstein nach Leipzig senden, bei dem sie jener abholen und wieder an Gude abgeben wollte.

Wenn Axen auch die sächsische Residenz an der Elbe zum ersten Male betrat, so bargen deren Mauern doch Leute, die, ihm werth und vertraut, recht geeignet waren, ihm den Aufenthalt angenehm zu gestalten. Von der Stadt selbst ist er freilich nicht sehr erbaut: er wohnte anfangs auf der Schloßgasse im „Lehmannschen Hause" — in aedibus Lehmannianis — bei einer Wittwe Frau Catharina Maria Grammannin, aber sehr bald (wahrscheinlich schon am 1. März) wechselte er die Wohnung, denn er war auf der Schloßgasse arg bestohlen worden. Seinen Groll muß Dresden schwer empfinden, zornig redet er von „verbrecherischen Leuten, an denen diese Stadt so überreich sei." Das neue Quartier befand sich auf der Scheffelgasse bei der Frau „Cammer-Schreiberin" Wirtchen (?). Je weniger ihm aber die Stadt äußerlich behagte, umsomehr fesselte ihn die Gesellschaft Dresdens. Hier traf er ja den Baron Carl von Friesen, wohl seinen früheren Schüler, einen Ahnherrn derer von Friesen auf Rötha, in dessen Hause er die anregendsten und angenehmsten Stunden verlebte. Dieser wahrhaft vornehme Mann war unermüdlich, dem ehemaligen Lehrer fortgesetzt Beweise unbegrenzter Huld und Verehrung

[20]) ep. 1. 10. Febr. 1677. — ep. 3. 2 März 1677. — ep. 8. 6. April 1677. — ep. 12. 25. Sept. 1677. — ep. 13. 28. Juni 1678.

Digitized by Google

zu geben; dazu besaß er eine ausgezeichnete Bibliothek (heute in Rötha), an der jederzeit hochgelehrte Leute als Vorsteher thätig waren. Die Liebe ihres Bruders zu den Wissenschaften theilte Henriette Catharina v. Friesen, vermählt mit dem Baron von Gersdorf, eine äußerst sprachkundige Dame und eine große Gönnerin der zeitgenössischen Gelehrten. Als ihr Gemahl bei den Kreistagen, die 1672 in Leipzig stattfanden, den Vorsitz hatte, ließ sie keine Gelegenheit vorübergehen, mit den bedeutendsten Philosophen und Theologen der Universität sich zu unterreden; mit Thomasius, Scherzer, Alberti, Carpzov hat sie fleißig disputirt, Professor Rappolt erfreute sich ihrer ganz besonderen Gunst. In ihrer Begeisterung für die schönen Wissenschaften hatte sie ein ganzes Werk des Reinesius eigenhändig sammt Index abgeschrieben. Axen strömt über von begeistertem Lobe des Friesenschen Hauses. Er sendet Daum ein Gedicht Henriettens, versichert ihm, wie er jederzeit im Gespräche mit dem Freiherrn seiner gedenke und seine rührende Bescheidenheit bei seiner großen Gelehrsamkeit rühme. Als ihm der Zwickauer Rektor 4 Exemplare des Dialogs de Sta Trinitate des Hieronymus sendete gab er eins seinem hohen Gönner, ein anderes aber dem Manne, bei dem er eine gleich gastliche Aufnahme, wie im Friesenschen Hause, gefunden hatte. Dies war Adam Christoph Jacobi. Geboren am 7. Nov. 1638 zu Gaudorf im Stift Merseburg, ward er mit 23 Jahren Stadtschreiber in Dresden, 1668 Advocatus pauperum, 1676 aber des Rathes Syndicus und später (bis 1689) regierender Bürgermeister von Dresden. Er gehörte zu den tonangebenden Geistern des Dresdens der Johann George. Auch er war im Besitze einer stattlichen, von Axen als „ornatissima et instructissima“ bezeichneten Bibliothek, in der dieser manch' rares Buch sah, u. a. die Ausgabe der „Cynegetica“ Arrians von Sebastian und Gabriel Cramoisy (Paris 1644). Dies veranlaßte ihn bei Daum anzufragen, ob er ihm über die Beziehungen Arrians zu Xenophon (Arrian erhielt den Beinamen *νέος Ξενοφῶν*) Klarheit verschaffen könne und ob noch eine ältere Ausgabe

Digitized by Google

dieſes Werkes von Lucas Holſten, wie eine Stelle in der Vorrede vermuthen laſſe, der von Cramoiſy zu grunde liege. Daum vermuthet, Holſten habe nur ſeine lateiniſche Ueberſetzung den Arrianiſchen Cynegetica beidrucken laſſen, ſo ſei das Gerücht entſtanden; übrigens wies er ihn auf Janus Vlitius, den Rivalen Barths hin; in deſſen Werken will Axen nachſchlagen, ſobald er nach Hamburg zurückgekehrt iſt.

Es hatte aber auch der gelehrte Dresdener Syndicus eine hohe Meinung von dem holſteiniſchen Sekretär bekommen; als er im September 1678 nach Zwickau gekommen war und einem von dem Bürgermeiſter gegebenen Eſſen, zu dem auch Daum eingeladen war, beiwohnte, ſprach er den Wunſch aus, den Rektor beſuchen und ſich von ihm die Rathsbibliothek zeigen laſſen zu dürfen. Bei dieſer Gelegenheit ſprach er mit ihm über Axens Perſönlichkeit und Wiſſen mit höchſter Achtung.

Unentbehrlich war Axen die Bekanntſchaft mit einem Schwager (affinis) Daums, Johann Chriſtoph Schade, der den Verkehr mit Zwickau in die Hand nahm und die von dort eingehenden Briefe ihm zukommen ließ.

Auf ſeiner Heimreiſe verweilte Axen auch 4 Wochen in Leipzig, das ihm ſchon von ſeiner Studienzeit her bekannt war. Er hatte unter den Profeſſoren der Hochſchule manch alten Freund, ſo Franckenſtein und Feller. Mit einem der feinſten Köpfe der Lindenſtadt, mit Friedr. Benedikt Carpzov, war er bisher noch nicht in nähere Berührung gekommen, er kannte ſeinen Namen erſt von Hörenſagen, jetzt war es ſein innigſter Wunſch ihm auch perſönlich nahe zu treten. „Ubi Lipſiam“ — ſchreibt er am 2. März 1677 an Daum — „bono cum animo rediero, in notitiam Carpzovii me penetrabo, fama mihi non ita pridem noti“. Als Leipziger Adreſſe nennt er die des Senator Zacharias Kramer, vermuthlich wohnte er auch dort, ſpricht es freilich nicht beſtimmt aus. Von Leipzig aus unternahm er Ausflüge nach Naumburg und Zeitz, gleichfalls, wie es ſcheint, für ſeinen fürſtlichen Auftraggeber. Bei dieſer Gelegenheit machte er die Bekanntſchaft des großen Veit Ludwig von Seckendorf

Digitized by Google

(s. p. 152.), der ihm seine neueste Erwerbung, die im Zeitzer Schlosse aufgestellte Bibliothek des Thomas Reinesius zeigte. —

Weit ausgedehntere Verbindungen besaß er als Holsteiner mit Hamburg, seiner zweiten Heimath. Hier finden wir ihn seit Mitte September des Jahres 1677. Abgestiegen ist er bei „Johannes Bullert in der Papen-Twiten hinter der Domkirche". Wohlbekannt mit Axen, wie mit Daum war Martin Fogel. Anfangs Theolog hatte er sich später der Medicin zugewendet, hatte in Padua promovirt und sich 1665 als Arzt in Hamburg niedergelassen; da er nun zugleich auch literarischen und philologischen Untersuchungen sich zuwendete, umfaßte er nach dem Geschmacke der Zeit so ziemlich alles bekannte Wissen. Leider starb er, 41 Jahre alt, Oktob. 1675, nachdem er im Januar dies. Js. zum Professor der Logik und Metaphysik am Gymnasium ernannt war. Er war mit Daum wohlbekannt, war er doch 1662 ein volles halbes Jahr in Zwickau gewesen; 12 Jahre später, 1674, schrieb er, die alte Bekanntschaft wieder anzuknüpfen, einen Brief *), in dem er der Bitte eines Freundes, Johannes Jesnitzer, Gehör gebend Daum nach denjenigen seiner Werke frug, die er nach dem Barthschen Statius zu vollenden beabsichtige, ihn nebenbei um Aufklärung einiger naturwissenschaftlicher Fragen ersuchte, und ihm die Mittheilung von einer reichen Erbschaft machte, die dem Holländer Isaac Vossius in England zugefallen sei. In seiner Antwort bedauert Daum, auf die Hauptsache, die naturwissenschaftlichen Fragen nicht antworten zu können, da er hierin vollständig Laie sei, giebt aber über seine literarischen Zukunftspläne Aufschluß und freut sich des unverhofften Glückes Vossens. Recht nahe ging es ihm, von Axen zu hören, daß Martin Fogel, an den er diesem beste Grüße aufgetragen hatte, schon 1675 gestorben sei; am 16. März 1677 meldet ihm jener aus Dresden: „die Bitte, Martin Fogel zu grüßen, ist leider vergebens, denn er ist schon über zwei Jahre tot, zu meinem innigsten Bedauern, schätzte ich doch den trefflichen, hochgelehrten

*) Der Brief ist in der Beilage abgedruckt.

Digitized by Google

Freund in seltenem Maße. Seine kostbare Bibliothek soll im nächsten Sommer zu Hamburg unter den Hammer kommen *), unter der Presse befindet sich neben kleineren Arbeiten seine Neubearbeitung eines Werkes von Joachim Junge „über die Insekten", das alles muß nun aufgeschoben werden. Er hinterläßt einen einzigen Sohn."

Andere Leute, von Daum, wie von Axen gleich geschätzt, waren indes noch am Leben, so der treffliche Theolog Esdra Edzardi, der schon genannte (s. p. 153) Lucas Langermann und der gelehrte College Martin Fogels am Gymnasium der Hansestadt, Vincentius Flaccius. Sie alle haben mit Daum mehr oder minder wichtige Briefe gewechselt, und Axens letzte Hamburger Mittheilungen enthalten stets ihre besten Grüße an den Zwickauer Meister, denen sich gelegentlich auch Gude anschließt. In diesen Kreis von Freunden Axens gehören auch, wiewohl nicht Hamburger, noch zwei bedeutende Männer. Der eine war Daniel Morhoff, der berühmte Kieler Polyhistor; Daum kannte wenig von ihm, gern giebt Axen zu, es fehle ihm die Gabe zu produciren und an die Oeffentlichkeit zu treten (non est illi publica vena!), aber sein Wissen sei doch von staunenswerther Vielseitigkeit, er beschäftige sich jetzt sogar mit Chemie. Er will ihm auch seine „poetica Scripta" zusenden, sobald er wieder in Hamburg weile. Ob er freilich Wort gehalten hat, erfahren wir nicht. An zweiter Stelle müssen wir hier Bernhard Leute namhaft machen. Ein Glied jener berühmten Familie, die dem Dänenlande im XVII. Jhrh. manchen tüchtigen Staatsmann schenkte, — Jöcher zählt deren 4 auf —, war er mit Axen befreundet und Ende 1677 dazu ausersehen, als dänischer Gesandter an den kurfürstlichen Hof nach Dresden zu gehen. Er sollte eine zweite Handschrift des Galfrid von Vino Salvo mitnehmen und sie bei Carpzov in Leipzig abgeben, daß er sie Daum übermittele.

Axens Verbindungen in Hamburg bezogen sich aber

*) verzögerte sich bis zum 11. Aug. 1678. vgl. ep. 13. 28. Juni 1678.

Digitized by Google

auch noch auf Leute, die für Daum von allergrößtem Nutzen sein konnten, wenn es gelang, sie für den Zwickauer Gelehrten zu interessieren. Bekanntlich hatte Daum jederzeit seinen Aerger mit Buchhändlern und Druckern, namentlich die letzteren, selbst wenn sie auf der Höhe der Zwickauer Göpner und Ebel standen, bereiteten ihm allerhand Verdruß. Meistens war es der Geldpunkt, der dieses Unheil stiftete, Daum hatte keins zum Zahlen, die Drucker keins zum Vorschießen; so verging oft lange Zeit bis selbst Werke geringeren Umfangs fertig wurden. Axen kannte die Chefs der beiden bedeutendsten Hamburger Buchhandlungen sehr genau, es waren dies Gottfried Schulz und Johannes Naumann[21]). Wie bedeutend des ersteren Verlag war, erweist das noch erhaltene Verzeichniß der bei ihm käuflichen Bücher von 1668; 1672 wird seine Druckerei, 1693 noch sein Buchladen genannt. Johannes Naumann war seit 1673 mit Georg Wolff associirt[22]). Es hätte Axen große Freude gemacht, Daum bei diesen Firmen eine promptere Besorgung und ergiebigere Bezahlung seiner Arbeiten zu erwirken, allein dieser umging die ganze Frage, wahrscheinlich war es ihm aus triftigen Gründen unmöglich, mit der Officin zu wechseln und seine Schriften anderswo verlegen zu lassen, als in Zwickau. —

2) Des Adressaten Person steht selbstverständlich im Vordergrunde sämmtlicher Briefe. Die besten Wünsche für Daums Glück und Wohlergehen, Gesundheit und gesegnetes Alter fehlen in keinem; Unfälle, die ihn betroffen, Un-

[21]) ep. 1. 10. Febr. 1677. — ep. 2. 22. Febr. 1677. — ep. 3. 2. März 1677 — ep. 4. 8. März 1677. — ep. 5. 16. März 1677. — ep. 6. 23. März 1677. — ep. 7. 30. März 1677. — Daum an Axen. 2. April 1677. — ep. 8. 6. April 1677. — ep. 9. 22. April 1677 (Daums Empfang). — ep. 11. 27. Mai 1677 (Daums Empfang). — ep. 12. 25. Sept. 1677. — ep. 13. 28. Juni 1678. — Daum an Axen 25. Sept. 1678. — vgl. Beck: Joachim Feller p. 41. — Derf.: Tob. Hanschkon p. 45. — Derf.: Zwickauer Osterprogramm 1894 p. 22. — Jöcher II. 654. II. 2020. III. 1610. II. 2364. 2365.

[22]) vgl. Lappenberg: Geschichte der Buchdruckerei in Hamburg p. LI. und LII.

Digitized by Google

annehmlichkeiten, die ihm widerfahren, werden gebührend gewürdigt und von Herzen beklagt. Im März 1677 hatte ein Dieb das zinnerne Geräth aus der Rektorküche, ein Kästchen mit numismatischen Raritäten und 14—15 Thlrn. baarem Gelde gestohlen. Daum vermuthete in dem Thäter seinen früheren Famulus. Dieser Unfall geht Axen, der wohl an die eigneu üblen Erfahrungen, die er mit diebischen Leuten gemacht hatte, zurückdenken mochte, gar sehr zu Herzen: „In morboniam abeant mali fures, qui te, Nobiliſſime vir, compilarunt!“ ruft er aus. — Mit steter Sorge blickte damals Daum auf das Treiben des neuen Archidiakonus M. Esaias Seyfried (Sigfried), der an Stelle des verstorbenen Joachim Sextus gewählt worden war. Dieser schrie überall aus, Daum sei zu alt und die von ihm geleitete Schule tauge nichts, der Rektor habe nur seine gelehrten Allotria im Kopfe, vernachlässige aber seinen eigentlichen Beruf. Er ließ es auch nicht bloß beim Reden bewenden, sondern fing mit Erlaubniß des Rathes Anfang 1677 eine Sammelschule an, aus der der städtischen Schule eine Konkurrenzanstalt erwachsen sollte. Vergebens setzte Daum alle Hebel in Bewegung, diese Bestrebungen zu nichte zu machen; schließlich that das die Pest von 1682, ruinirte aber auch zugleich die von ihm geleitete Anstalt. Axen sucht den erregten Freund nach besten Kräften zu trösten und bezeugt ihm sein innigstes Mitgefühl mit den schweren Zeiten, die er durchzumachen habe[73]).

Freilich benutzt er auch die reichen Kenntnisse und Erfahrungen Daums für seine Zwecke. Er hatte des Phädrus Fabeln herausgegeben und sendete ihm eine Probe der Noten des Kommentars nach Zwickau mit der Bitte um sein Urtheil und um freundliche Bereicherung des Materials aus dem eigenen Wissen oder etwa aus dem gelehrten Nachlasse des Reinesius. Angeblich bedeutete das Specimen eine literarische Gegengabe für Daums Palponista (s. u.), faktisch unter-

[73]) ep. 2. 22. Febr. 1677. — ep. 3. 2. März 1677. — Daum an Axen. 26. März 1677. — ep. 6. 23 März 1677. — ep 7. 30. März 1677. — Beck: Lebendsbild p. 29. — ep. 4. 8. März 1677.

Digitized by Google

breitete er das Opus Daums Kritik. Bald folgt dieser Probe der Kommentar zum ganzen 3ten Buch der Phädrusfabeln; Daum meldet den Empfang, bedeutet zwar, keine Zeit zu besitzen, das ganze Buch in kurzer Frist durchnehmen zu können, spricht sich aber sehr günstig über das Gelesene aus. Darauf sendet Axen noch den Kommentar zum 2ten Buche, „legt ihm noch eine neue Last auf und bittet um sein aufrichtiges Urtheil. Er könne ihm keinen größeren Liebesdienst erweisen; erkläre er (Daum) seine Arbeit für gut, so werde sie auch bei der gelehrten Welt etwas gelten". Bei seinen Phädrusarbeiten stieß Axen auch auf andere Fabeldichter (fabulatores), so auf einen Anonymus, den einst der französische Gelehrte Rigault citirt habe, der auf Veranlassung des Leipziger Professors Rivinus (des Jüngeren) später gedruckt worden sei. Daum hebt seine Ungewißheit, indem er schreibt, der Mann habe Accius geheißen, sei von Scaliger ebensosehr in den Himmel gehoben, wie von Barth (in den Adversarien) herunter gemacht worden. Er gehörte zu den lateinischen Dichtern des XVI. Jahrhunderts und übersetzte in elegischen Versen die Fabeln Aesops, in denen er wunderlicher Weise Elisionen grundsätzlich meidet. Da Feller über diesen Autor verfügte, that er gern die nöthigen Schritte, ihn Axen zu verschaffen; leider scheint das Buch erst spät an die richtige Adresse gekommen zu sein [24]).

Mit unbegrenzter Hochachtung redet er von Daums gelehrten Arbeiten, die er gern alle in seinem Besitz haben möchte. Besonders wünscht er sich die „Causae amissarum quarundam linguae Latinae radicum" und die im Jahre 1659 erschienene Ausgabe des Palponista, eines lateinischen, Hof- und Privatleben des XII. Jhrh. behandelnden Gedichtes des Klerikers Bernhardus Geystensis (oder Gestensis, wie ihn die alte edit. Coloniensis von 1501 nennt). Zu seiner großen

[24]) ep. 2. 22. Febr. 1677. — ep. 3. 2. März 1677. — ep. 6. 23. März 1677. — Daum an Axen 26. März 1677. — Jöcher I. 57. — ep. 8. 6. April 1677. — ep. 9. 22. April 1677 (Daums Empfang). ep. 11. 27. Mai 1677. (Daums Empfang). —

Digitized by Google

Freude fand er das erstgenannte Buch in der Friesenschen Bibliothek, den Palvonista machte ihm der Verfasser zum Geschenke und fügte noch ein Verzeichnis seiner bisher erschienenen Schriften auf Axens ausdrücklichen Wunsch bei. Mit Vergnügen versenkte sich dieser in die literarischen Gaben und trug lebhaftes Verlangen nach den „Variae lectiones" Daums, die nach dessen eigenen Angaben Emendationen zu Manilius, Claudianus Mamertus, Cälius Aurelianus (aus Sicca in Numidien, lebte zu Anf. d. 2. Jhrh. vgl. Jöcher I. 659) und anderen enthielten Darauf antwortete Daum ausweichend: „Meine V. L. sind auf einzelne Zettel geschrieben, habe ich Zeit, werde ich sie zu einem Bande sammeln. Etliche Auszüge davon, die Cicero, Plautus, Ovid, Horaz, Petronius und Johannes von Salisbury betreffen, habe ich befreundeten Gelehrten mitgetheilt und ihren Beifall gefunden". Er sendete auch wirklich nichts von dem, was Axen betonte, nach Dresden, wohl aber einen Theil des (stets Manuskript gebliebenen) Gymnasium linguae latinae Zechendorfii recensitum und einige Wochen später des Hieronymus Dialog de Sancta Trinitate, wofür er großen Dank seitens des Beschenkten erntete. Daums letzte Publication, die in dem Briefwechsel Erwähnung findet, ist das nach dem Vorgange des Boethius verfaßte lateinische Gedicht „de diversitate fortunae" des Arrigo von Settimello (bei Florenz) aus dem XII. Jhrh. Gude besaß davon eine Handschrift, die man sehr gern in Zwickau gehabt hätte, deren Sendung sich indes von Monat zu Monat verzögerte, bis endlich Antonio Magliabechi, der Bibliothekar Cosmos III. von Toscana, dessen von Axen mitgetheilter Tod sich glücklicherweise nicht bewahrheitete, aushalf und eine Florentiner Handschrift dieses wenig bekannten Dichters Daum zusendete, der sie 1684 in Chemnitz erscheinen ließ. Axen hielt übrigens nicht viel vom Henricus Septimellensis, schreibt er doch: „Henrici Poema vix tanti est, ut edatur" [25]).

[25]) ep. 2. 22. Febr. 1677. — ep. 3 2. März 1677. — ep. 4. 8. März 1677. — Daum an Axen 12. März 1677. — Beck: Zwickauer

Digitized by Google

In einigen Fällen hat auch Daum von Axen gelernt. Als er ihm den Kommentar zum 3. Buche des Phädrus zurückſandte, ſchreibt er am 2. April 1677: „Laudas auctores, quos nondum vidi, — du citirſt Schriftſteller, die mir bis jetzt unbekannt ſind: — Petrum Servium, Chimentellium, Ferrarium, Joannem Boisium, Arringhum". Im nächſten Briefe Axens erhält er die nöthige Aufklärung: Petrus Servius war ein römiſcher Arzt aus Spoleto, lebte in der erſten Hälfte des XVII. Jhrh., ſchrieb „Iuveniles feriae" (ein antiquariſches Sammelwerk) und ein Buch de odoribus. Zeitgenoſſen Daums ſind die Italiener Valerio Chimentelli, deſſen Buch: Marmor Pisanum in honorem Biſſellii vor kurzem erſchienen iſt, und Ottavio Ferrari, der bekannte Verfaſſer de re vestiaria, gelobt von Axen wegen ſeines Buches: Origines linguae Italicae (Padua 1676 bei Frambotto). Janus Boiſius iſt ein Engländer, als ſein Hauptwerk gilt ein Kommentar zum Epheſerbrief des Paulus. Paulo Aringho in Rom beſchäftigte ſich mit Antiquitäten und iſt der Verfaſſer einer Roma subterranea, — alſo ein Vorläufer de Roſſis. Die Mehrzahl dieſer Werke beſaß Ant. Günther Böſchen (?) in Leipzig, der ſie von ſeinem Vater, einem Intimus Axens geerbt hatte, an ihn ſollte Daum ſich wenden, falls er ſie einſehen wollte. — Aus dem XII. Jahrhundert exiſtirt ein Gedicht „Ligurinus" von einem deutſchen Kleriker Günther, es behandelt die Thaten Friedrich Barbaroſſas. Barth kannte es wohl, ſein Exemplar beſaß Daum, aber auch Rittershaus von Altorf († 1613) hatte es herausgegeben und es dem Gelehrten Syndicus von Prag Cocinus von Cocinetum gegeben, von deſſen Perſönlichkeit Daum durch Axen zum erſten Male hörte[26]).

3) Unbegrenzte Bewunderung der Perſönlichkeit und der Bedeutung Caſpar v. Barths verſteht ſich bei einem

---

Oſterprogramm 1894. p. 6. — ep. 7. 30. März 1677. — ep. 12. 25. Sept. 1677. — ep. 13. 28. Juni 1678. — ep. 14. 23. Aug. 1679.

[26]) ep. 8. 6. April 1677. — ep. 9. 22. April 1677 (Daums Empfang) — Daum an Axen 2. April 1677. — 23. April 1677. — Jöcher II. 1247.

Digitized by Google

Freunde Daums von selbst. Sie ist Axen in hohem Maße eigen. Da er gehört hat, daß der Zwickauer Rektor im Besitze von Phädrusausgaben mit Anmerkungen von Barth ist, bittet er, sie einsehen zu dürfen, dieser erfüllt seinen Wunsch und sendet ihm 3 Exemplare mit der Bemerkung, sie gehörten zu seinen liebsten Büchern, würden ihm aber schwerlich viel Neues bringen. Axen beachtete den Wink und sendete bei Zeiten die Bücher zurück, die ihm in der That recht wenig genützt hatten. Es lag ihm aber ganz besonders das Schicksal von Barths Hauptwerk, seinen vielgerühmten „Adversaria“ am Herzen. Dieses mächtige Sammelwerk bestand aus 60 gedruckten (Frankfurt 1624 und 1658) und 120 handschriftlich hinterlassenen Büchern. In Lebzeiten Barths und kurz nach seinem Tode ward es entschieden überschätzt, heute sieht man in ihm nur „eine massenhafte Sammlung von Verbesserungsvorschlägen zu verschiedenen, besonders lateinischen Schriftstellern aus allen möglichen Gebieten der philologisch-historischen Wissenschaft, ein Werk, das man füglich mit einem aus allen Räumen einer weiten Scheuer zusammengefegten Kerichthaufen vergleichen kann, in welchem unter einer Masse von Spreu und Stroh eine verhältnißmäßig geringe Menge von Getreidekörnern verborgen ist“ (Bursian). Der Umstand, daß es nach Barths Tode (1658) lange Zeit nicht auffindbar war, hatte es mit schier legendenhaftem Nimbus umkleidet. Es hatte nun Axen in Erfahrung gebracht, der reiche Buchdrucker Daniel Elzevir in Amsterdam habe für 2 Bände des Werkes den enormen Preis von 500 Reichsthalern bezahlt; wahrscheinlich glaubte er selber nicht recht an die Wahrheit dieser Angabe, deshalb bat er Daum, ihm über das Schicksal des großen Barthschen Werkes anzugeben, was er wisse. Der holt weit genug aus: Er hat vor langen Jahren bei seinem letzten Aufenthalt in Leipzig das Buch gesehen, aber wegen Mangel an Zeit nur wenig daraus abschreiben können, über Phädrus hat er gar nichts darin gefunden. Darauf wollte es der Verfasser dem Zwickauer Drucker Göpner übersenden, es zu drucken, der aber weigerte sich, denn er fürchtete mit Recht die Riesenaufgabe,

Digitized by Google

deren Lösung seine bescheidene Officin nicht gewachsen war. Nach Barths Tode kamen die Adversaria in den Besitz Matthäus' von der Lage, der stellte sie der Witwe (geborene v. Schladen) zu, die sie unter ihre Kinder verzettelte. Ein anderes Gerücht, das sie in die Wolfenbütteler Bibliothek versetzte, weist Daum als ebenso unbegründet zurück, wie die Nachricht vom Kaufe Elzevirs, denn kurz vor ihrem Tode hatte ihm die Witwe geschrieben, sie wolle alle Bände (es waren ihrer 6 in 4°) unter ihre Töchter vertheilen. Daum rieth ihr damals ab, sie that es aber gleichwohl und so kam es, daß ein Haupttheil, die scriptores bellorum Palaestinorum, weil in 2 verschiedenen Bänden stehend, zum Torso ward. Späterhin ward Daum die Sache ziemlich gleichgültig, doch brachte er durch Feller, der sich für das räthselhafte Buch ebenfalls interessirte, in Erfahrung, ein Schwiegersohn Barths, der Mann seiner jüngeren Tochter, Nicolaus von Rabill habe es bis zu seinem Tode besessen, darnach habe es jene ihrem 2ten Manne, einem Herrn von Einsiedel in die Ehe gebracht. Auf diese vagen Mittheilungen hin wird Axens Sehnsucht nach dem Buche nur noch größer, er will durchaus wissen, wo er eine Spur von Rabill und seiner Gattin finden könne, um des Genusses theilhaft zu werden, es mit Daum gemeinsam bewundern zu können. Von der Unmöglichkeit seiner habhaft zu werden, überzeugt, hört er bald genug auf, den Spuren des Werkes nachzugehen. Wie sehr er sich aber für Barth immer noch interessirte, zeigt die Freude, mit der er nach Jahresfrist eine Reihe Bemerkungen aus seiner Feder zu der Schrift „de re coquinaria", die unter dem Namen des „Prassers Apicius" erhalten ist, empfing, zeigt auch der Eifer, mit dem er jederzeit bemüht ist, Barth von jeglichen Vorwürfen, deren ihm von seinen wissenschaftlichen Gegnern viel gemacht worden waren, zu reinigen [27]).

[27]) Burfian a. a. O. p. 289. Beck, Feller p. 40. Daum an Axen 12. März 1677. 9. Juli 1678. — ep. 4. 8. März 1677. — ep. 5. 16. März 1677. — ep. 7. 30. März 1677. — ep. 9. 22. April 1677 (Daums Empfang). — ep. 14. 23. Aug. 1678. —

Digitized by Google

Bei der großen Entfernung, die Axen von Holstein bis nach Dresden zurückgelegt hatte, die er unter Umständen sogar bis Wien ausdehnen zu müssen glaubte, spielte ein Abstecher nach Zwickau keine Rolle. In der That trug er sich lange Zeit mit dem Gedanken, mit dem alten Rektor an der Stätte seines Wirkens persönlich zusammen zu treffen, er schreibt darüber an Daum: „Hier (in Dresden) hält mich nichts weiter zurück als ein Antwortschreiben meines Fürsten, das ich erwarte. Ich hätte große Lust, die Zwischenzeit zu einem Ausfluge nach Zwickau zu verwenden, es würde sich keine bessere Gelegenheit finden, ich brenne vor Begierde dich persönlich kennen zu lernen, wenn auch meines Bleibens nicht lange sein wird. Wir können unter 4 Augen (coram) alles besprechen, was uns von gelehrten Sachen am Herzen liegt".

Leider ist dieser Wunsch nicht in Erfüllung gegangen, so sehr sich auch Daum darüber gefreut hätte. —

I.

CHRISTIANO DAVMIO

P. S. D.

Petrus Axen.

Intercedit mihi cum nobiliſſimo et excellentiſſimo docto Viro Marquardo Gudio Sermi Sleſvici et Holſatiae Ducis Conſiliario integerrimo, tanta familiaritas, ut illa me ubique venditare possim. Is non semel praeclaram tui fecit mentionem, dixitque mihi aliquando, te ardenter olim deſiderasse Ganfredi poema quod incipit:

Papa stupor mundi.

En tibi, Vir Clariſſime, MStum eius codicem membranaceum, quem Hamburgo die XXIX Ianuarii proficiscens ab illo tibi impetravi. Sum in procinctu eundi Dreſdam ex negotio ſereniſſimi Principis mei, qui fortunae ingentes animos Hamburgi opponit; videorque futurus illic tres hebdomadas. Poterit, niſi fallor, inter has moras Codex, utpote mole non magnus, describi, vel ſaltem

Digitized by Google

varietas lectionum notari. Quo facto curabis illum Clarmo Frankenstenio perferendum, qui mihi huc redituro, si deus volet, eum restituet. Ne neſcias, hic liber est ex Bibliotheca nobiliſſimi et optimi Viri Samuelis Schaſſii, qui ante annum, aut ſi quid ſupra est in vicinia arcis Gottorpicae mundo seculorum digreſſus est, posteaquam memoratum Gudium, fidiſſimum Achatem ſuum, teſtamento, quod fratres defuncti hactenus non ausi sunt impugnare, heredem instituerat. Habet Gudius praeter complures optimi comiatis MStos Egidium Corbulienſem, qui materiam medicamentorum compoſitorum elegantiſſimis verſibus complexus est; Aruſiani Meſſii exempla elocutionum et Henrici Pauperis, alias Septimellensis ex Etruria, elegiam de paupertate, cuius initium:

Quomodo ſola ſedet probitas etc.

Ubi usus tibi erit mei, iube, impera et factum puto. Ita Vale, Clariſſime Doctiſſimeque vir, et ſalve multum ab eo, qui te amat et aestimat.

Scr. Lipsiae d. X. februarii anni Christiani MDCLXXVII.

II.

Petrus Axen
Christiano Daumio
S.

Scire aveo, Clariſſime Vir, an literae, quas nudius decimus tertius Lipſia feſtinanter ad te dedi, ac Frankenstenio commendavi, ad manus tuas pervenerint, et quidem una cum membranaceo codice Mſt. poematis Ganfredi, cuius initium:

Papa stupor mundi.

Etiam atque etiam abs te peto, ut ea de re prima quaque occaſione me certiorem facias: nam post elapſum octiduum fortaſſis ad diſceſſum me comparabo. Utinam in Kilonienſem Academiam concedere velles, ibique humaniora studia profiteri. Sed frustra votis faveo, cum

Digitized by Google

aetatis iam sis ad ſenectutem spectantis. Animum tamen tuum periclitari quid vetat? Librorum tuorum in primis deſidero illum, quem de cauſis amiſſarum Latinae linguae radicum scripſiſti et Palponistam Bernardi Geystensis. Nihil mei in pretio habere didici (?). Mitto tamen specimen notarum mearum ad Phaedrum, imperatorium libertum, quas ad omnes libros praelo paratas habeo. Si quid observationum tuarum vel τοῦ πάνυ Reineſii ad ſuaviſſimum fabulatorem habes easque mecum communicaveris, beneficium interpretabor et publice illud praedicabo. Deum quaeſo, ut rei literariae diu ſospes vivas, clariſſime ac laborioſiſſimae diligentiae vir. Dreſdae XXII. februarii MDCLXXVII.

Hoſpitor hic in aedibus Lehmannianis auf der Schloß-Gaſſe bey frau Cathrina Maria Grammannin Witwe.

III.

Christiano Daumio

Petrus Axen

S.

Non est, Clariſſime Vir, quod succenſeas affini tuo Io. Christophoro Schadio: recte enim mihi reddidit ſuaviſſimam epistolam tuam, superiori hebdomada ad me perſcriptam. Sed meam tum temporis famulo meo iam dederam, qui renunciavit tabellarium in ipso abeundi articulo fuisse. Ita ipse tibi pro literarum tuarum honore gratias agere haut potui, quas nunc ago ingentes: nec minores tibi habeo pro altera epistola tua, IV. idus Martii ad me data, adiunctisque illi opusculis. De Kiloniensi Cathedra responsum quod dediſti, timebamus Gudius et ego, qui sextum supra sexageſimum aetatis annum, quem propridie Kalendarum Aprilis auspicaberis, impenſiſſimis tibi gratulor, et Deum O. M. veneror ut longiſſimo te donet aetatis excursu, canitiemque tuam firmiſſima valetudine roboret. Quo autem nomine appellem eos, quos funeri tuo scribis inhiari.

Digitized by Google

Exspectabo hic loci reditum Ser^mi Electoris ex superiori Luſatia, quo crastino die proficiscetur. Inter has moras si vota tua apud Perillustrem Dominum Carolum L. B. a Frise iuvare potero, lubentiſſimo illud animo faciam, qui dolore tuo non poſſum non dolere. Libellum tuum de cauſis amiſſarum quarundam vocum derivatarum post solertiſſimam indagationem inveni. Bernardum itaque Geystensem solum deſidero una cum catalogo librorum, quos hactenus emiſisti. Fabulator anonymus Rigaltio laudatus, nunquam mihi viſus est. Scire cupiam nomen Typographi, qui illum Rivino curante recudendum ſuscepperat, ſi memoriae tuae post tot annos inest. Quia literarii vestrates non intellgunt bona ſua, ſuisque ſumptibus edere doctos labores tuos detrectant, ego Gothofredum Schulzium Hamburgenſem, vel, si mavis, alium tibi conciliabo. De Henrico Paupere me ſpecta. Si enim recte novi Gudium, pro ea, qua est erga literas humaniores animi teneritudine, quidquid id est opellae nobis non denegabit. Ubi Lipſiam bono cum deo rediero, in notitiam Carpzovii me penetrabo, fama mihi non ita pridem noti. Bene Vale, Clariſſime et excellenter docte vir, tranquilliſſimo senesce, et beati Barthii ad Phaedrum annotationibus, vel quod malim, ipsis, quas conſcribillavit, editionibus ad unius alteriusque diei uſurum me bea. Tabellario utrique vecturae pretium exacte solvam.

Scribo Dresdae postridie Kalendarum Martii anno S. X. MDCLXXVII.

IV.

Christiano Daumio

Petrus Axen.

S.

Ego vero de transmiſſis ad me Phädri editionibus plurimum tibi debeo, Clariſſime Vir, illasque cum Zechendorffiani gymnasii specimine apud eundem tabellarium remitto. Vere memorasti non magnae rei eſſe, quae iis

Digitized by Google

adſcripsit Barthius. Juvat tamen de tali Viro nosse omnia. Relatum habeo. Elzevirium quingentis Imperialibus nummis Adverſariorum eius alterum tertiumque tomum cum pleriſque reliquis ineditis operibus comparaſſe. Quid hujus rei sit, scire velim. Pro indice librorum tuorum et opusculis, quae in fasciculum conjecisti, magnas ago tibi habeoque gratias. Acriter imprimis expecto varias lectiones, in quibus te Manilium, Claudianum Mamertum, Caelium Aurelianum et alios ad membranas contulisse, nonnullos ex ingenio emendasse ſcribis. Interea non parvam capio voluptatem ex lectione Bernardi Geystensis, versificationis non plane impoliti, quam manu tua notatam dono miſisti mihi. Non ignotum fortaſſis habes, ad Aurelianum plurima notaſſe Reinesium. Vidi librum illum apud defuncti agnatum, medicinam Magdeburgi facientem. Hic primus, si recte memini, mihi indicavit, novam editionem variarum lectionum eius sub praelo sudare, et altero tanto auctiorem prodituram. Liti cum Sigfrido quodam contractae et ad Lipsiense Consistorium iam deductae, commotionibusque vestris *συμπάσχω*. Apud Carolum L. B. a Friesen, qui luculentiſſima suae erga me humanitatis ac benevolentiae documenta dare non ceſſat, praeclaram tui mentionem feci, et dato tempore deinceps facturus sum. Si quid eius indigebis, semper experieris benigniſſimum. Literas, quas ad Gudium dedisti, Lipsia fortaſſis advocabo, ut in fasciculum Ser^mi mei Principis coniectae citius Hamburgum perferantur. De profectione enim mea nihil adhuc certi habeo. Erant alia, sed nunc longiori epistola te non obtundam. Si quid porro literarum ad me per otium dederis, erit id mihi longe gratiſſimum. Hospitor nunc bey der Frau Cammer-Schreibern Wirtchen (?) in der Scheffel Gaſſe: nam in priori diversorio fagaces manus expertus ſum ſive domesticorum, quod puto, ſive aliorum ſceleratorum hominum, quibus urbs haec refertiſſima perpurgari meretur. Vale feliciter, Clariſſime ac longe eximie vir, meique amorem perenna, qui *ὁλοψύχως* tuus sum. 8. Martii 1677. Dreſda.

Digitized by Google

V.

Christiano Daumio
S. P. D.
Petrus Axen.

Nullam satis magnam gratiam referre tibi possum, Nobiliſſime Vir, qui tam liberaliter iterum me certiorem fecisti illorum, quae ſcire avebam. Quia de Elzevirio dubitas, ipſe quoque sedulo inquiram, ubi locorum lateant Barthii Adverſariorum tomi, et pro virili laborabo, ut ab interitu liberentur. Martino Fogelio frustra precaris, ut salveat vivatque: is enim iam ante biennium fere obiit et ad meliores abiit. Ego morte viri ornatiſſimae eruditionis, mihique amiciſſimi, dolenter affectus fui. Tu quoque pro amicitia, quae tibi cum illo fuit, sine dubio cum dolore eam leges. Sed humana omnia ducamus tolerabilia, certe ducere debemus. Librariae suppelectilis, quam pretioſam habuit, auctio habebitur Hamburgi futura aestate. Filium reliquit unum atque unicum. Praelo parabat Iungianum opus de Inſectis atque alia, quae nunc interrupta iacent. De Morhofio recte iudicas. Sane non est illi publica vena. Sed nunc, quod miraberis, egregius vir Chimiae operam dat. Eius omnia poetica scripta ad te curabo, simul Hamburgum fuero reverſus. Hoc tamen, quando futurum ſit, nondum scire datur. Interea literas tuas, ubi otium tuum ſinit, libenter accipiam: ubi vero occupata tempora tua impedient, non exigam. Deus te servet, Vir nobiliſſime, cum omnibus charitatibus tuis! Ita intimis opto votis tuus omni studio, honore et officiis Dresdae d. 16. Martii 1677.

VI.

Christiano Daumio
S. P. D.
Petrus Axen.

Narravit tabellarius vester famulo meo, fures tibi quoque non peperciſſe. Doleo dolore tuo ita ex animo,

Digitized by Google

ut magis non possim, mittoque notas meas ad tertium librum fabularum Phaedri, etiam atque etiam te rogans, ut, quod de hac opella dicturus es aliis, mihi scribas. Quod ſi errata mea detexeris, inque peculiarem notata chartam mihi indicaveris, magno me beneficio abs te affectum putabo. Scio autem, te curaturum, ut hoc quidquid est ſcripti, si tamen aliquid est, intra octiduum ad me redeat. Carmen quod huic epistolae iungo, est Henricaeae Catharinae L. B. a Friſen, nuptae Nicolao, L. Baroni a Gersdorf. Judica, an non in Poeticis merito suo nomen habeat et Vale. Festinato Dresda d. 23. Martii 1677.

VII.

Christiano Daumio

S. P. D.

Petrus Axen.

In morboniam abeant mali fures, qui te, Nobiliſſime Clariſſimeque Vir, compilarunt. Tu quidem, qua es Sapientia, damnum hoc non ita in difficili sustinebis et perditum duces, quod periit. Sed dolendum est, non fungi officio ſuo Magistratum, nec eo, quo par est, zelo inquirere in istius modi nebulones. Pro transmiſſis quattuor exemplaribus Dialogi de S. Trinitate D. Hieronymi, Theologici Graeci, gratias quam maximas ago. Unum illorum Carolo, L. B. a Frisen, alterum Adamo Christophoro Jacobi tuo nomine exhibebo, meisque verbis ornabo. In huius instructiſſima bibliotheca vidi nuper Arriani Cynegeticum (?) anno 1644. a Sebaſtiano et Gabrieli Cramoiſiis Lutetiae Pariſiorum evulgatum, qui Lectorem in praefatiuncula monent, ut Lucae Holſtenio libellum illum debeat. Si quae de auctore vel ipſe habes, vel aliis notata recordaris, mecum quaeſo communica. In prooemio dicit, se et nomen et civitatem cum Xenophonte Grylli filio communem habere, capite vero quinto ſe nominat Athenienſem. Memini, non uno loco eadem cum Arriano hoc tradere Phaemonem in

Digitized by Google

Philosophum in de περὶ τῆς τῶν κινῶν ἐπιμελείας libello, quem Rigaltius et alii ediderunt. Notas meas ad Phädri tertium librum ad limam tuam misi, sperans confidensque, te in notandis erratis meis diligentem fore. Quo mihi gratius facere nihil poteris. Ita enim est, solent ingenii sui fructus nimiopere amare, qui leviter etiam mitiores Musas coluerunt et hac re decipi facile in iudicio de ipsis faciendo. Io. Nicolaus a Rabil, apud quem Barthii adversaria latere putas, ubi locorum degat, vel verbulo, ni grave sit, indica. Utinam animum meum nominis tui observantissimum praesenti praesens declarare possem, et inspicere insimul tertium tomum belli Palaestini Scriptorum Barthii tuaque lucubratissima opera cum gaza rariorum librorum! Sed amici Hamburgo ad me scribunt, fieri posse, ut hinc Viennam mihi proficiscendum sit: quod iter non potero nisi admodum invitus aggredi, hoc potissimum tempore, quo Caesar foedere sibi iuncto Daniae Regi nihil non indulget. Vergentem vesperum hesterno die Sereniſſimus Princeps Electoralis hinc abiit Noribergam, ut constituto ad conveniendum loco et die cum copiis suis praesto sit. Cum cogito, quale sit hoc bellum, cogito autem saepissime, θεὸν ἀπὸ τῆς μηχανῆς expectandum esse reor ad pacem faciendam. Vale Vir Nobilissime, ac me tui studiosissimum ama. Dresdae 30. Martii 1677.

Ignosce, quaeso epistolae, nudius octavus ob sacra ad te properatae, et pro notata scribe conjecta.

VIII.

Christiano Daumio

S. P. D.

Petrus Axen.

Vide, quid mihi sumam, Clarissime vir. Vix recepi notas meas ad tertium librum Phädri, et novum tibi onus impono, rogoque, ut, quas huic epistolae iunxi ad secundum librum, lectione tua digneris; mihique sincerum judicium candore noto reddas. Hoc loculentius nullum tuae humani-

Digitized by Google

tatis erga me documentum dare poteris. Si enim calculum tuum tuique ſimilium feret hic labor meus, publicabitur aliquando: ſin autem minus, tenebris aeternis damnabitur. Quod pertinet ad laudatos a me auctores, tibi nequedum viſos, hias, Petrum Servium fuisse patria Spoletinum, profeſſione Medicum Romanum et scripsiſſe praeter „juveniles Ferias“, quae Romanarum Antiquitatum miscellanea continent, de Odoribus in 8°; ſepultum autem eſſe hoc Epitaphio:

Hic ſitus est Petrus Servius,
Medicus Romanus,
Vir probus et eruditus.

Valerii Chimentellii liber, cui titulum fecit Marmor Piſanum de Honore Biſſellii, impreſſus est ante paucos annos Bononiae in 4., Octavii Ferrarii Origines Linguae Italicae prodierunt anno superiori Patavii typis Petri Mariae Frambotti in folio Tomaſinum de tesseris hospitalibus recenſuit, nisi fallor, Andreas Frisius, bibliopola Amstelodamaeus. Janus Boiſius est Anglus, cuius ad epistolam Pauli, Ephesiis scriptam, vastus extat commentarius: Pauli Aringhi Roma ſubterranea constat duobus magnis tomis in charta expanſa, edita est Romae. Plerosque libros hos habet Ant. Güntherus Böschenius (?) Lipsiensis, qui relictam sibi a Patre, mihi cum viveret amiciſſimo, bibliothecam inſtructiſſimam bonis quotidie libris auget. Eum, si cupis, tibi conciliabo. Arriani Cynegetica ante Cramoiſios neminem puto ediditſe, et miror, Barthium non incidiſſe in illa. Vlitium ipſus evolvam, ubi Hamburgum rediero, quod bono cum deo intra non multas tempestates fiet: de Viennensi enim itinere securum me jussit agere nuperis suis ad me literis Gudius, quo neminem omnium hominum pluris facio. Hic me nulla res alia tenet, nisi expectatio reſponsoria ad epistolam, quam nudius quartus ad Sermum Principem meum dedi. Interea temporis ad te excurrere animus est, dum licet, et numquam fortaſſe licebit amplius: sum enim cupidiſſimus tui videndi. Sed vix unum diem ponere tecum

Digitized by Google

potero. Juvit me cultiſſimas Heinsii litteras legisse, quas cum uberrima gratiarum actione remitto. Et de Henrico Paupere et de Bigotio multisque aliis coram licebit. Vale et ſalve plurimum, Musarum et meus Amor meque tibi addictiſſimum aſſidua benevolentia prosequere. Festinabam Dresdae d. 6. Aprilis 1677.

IX.

(Daums Empfang: 22. April 1677, das Datum fehlt).

Christiano Daumio

S. P. D.

Petrus Axen.

Ingentes tibi ago habeoque gratias pro beneficiis, quae in praeſentem officioſiſſime simul et amiciſſime contulisti. Velim tibi persuadeas, nullam sive temporis iniuriam, sive caſuum viciſſitudinem illa ex animo meo deleturam eſſe. Utinam plures horas ducere tecum licuiſſet! Sed festinandum habebam. Nunc me ſcias hoc agere, ut praeclaram tuam humanitatem, magnam morum ſuavitatem, insignem vitae probitatem, ſummum ingenium excellentemque doctrinam cum fautoribus ac amicis crebris sermonibus uſurpem: quae dotes tuae prorſus eximiae nec alibi terrarum a me tacebuntur. Videor hic futurus adhuc octiduum aut decendium; Lipſiae vero, Halis, Martisburgi et in Aula Naumburgica duas tresve hebdomades confecturus. De fabulatore Accio, quem mihi tradendum Fellero te miſiſſe ad Hubnerum scripsisti, amo te, illumque exacte reſtituam. Scholiorum discrepantiam non magnam fore puto. Memineris quaeſo testimonii Riviani de Phaedro et exempli primae tuae epistolae ad me datae, quam Hundius una cum Bernhardo Gestensi negat ac pernegat accepiſſe. Remitto tibi Heinsii literas iisque jungo libellum de nupero bello Critico a Graeculo quodam moderna lingua, ligata oratione, concinnatum, cujus duobus exemplaribus Joannes a Bemben Baro Anglicanus, me nudius tertius donavit. Sed miraberis, quid causae sit, cur Guntheri Ligurinum

Digitized by Google

adjecerim, in quem Frankebergae incidi. Scis, quod relatum abs te habeam Barthium in margine sui exemplaris, quod penes te est, textum innumeris paene in locis emendasse, multaque praeterea sua manu annotasse. Cujus autographum cum non audeam te rogare, ut, quicquid illud emendationum et annotationum est, tua manu, *εἰ μή τίς σοι μεγάλη ἀσχολία τυγχάνει οὖσα*, describas, ita a te peto, ut majori studio petere non queam. Si notum habes, quis fuerit Ioannes Cocinus a Cocineto, cui Rittershusius Ligurinum donavit, vel tribus verbis indica. Barthius ab insigni crimine, quo Paulus Columisius ex Vossii relatione*) ante multos annos induit, omnino vindicandus est. Quamobrem non te capiat oblivio epistolae, quam ad te post acerbum primitivae Conjugis funus perscripsit. Meretur Vir ille posteris narrari, quod te nemo melius facere poterit, qui familiarissime illo usus es. Vale Vir nobilissime et seculum vive, meque tuis elegantissimis Musis, tuae omnigenae eruditioni castissimoque genio addictum, deditum, obstrictum, quod facis, ama. Lectissimam comparem tuam una cum dulcissimis liberis et eximio viro — Juvene Hieronymo Gothofredo Peiskero**) — salvere iubeo.

Heinsii ad Carpzovium epistolam propius remittam, nondum enim eam descripsit famulus meus.

X.

Christiano Daumio
Viro nobilissimo
S. P. D.
Petrus Axen.

Spero te accepisse epistolam, quam XII. Kal. Maii ad te dedi; meque posse impetrare, quae in illa abste

*) Genaueres über diesen literarischen Streit war nicht zu ermitteln, vgl. p. 190.

**) Wohl der Sohn des Zwickauer Superintendenten Gottfr. Siegismund Peißker (1660—1678).

Digitized by Google

petii. Si libuerit in posterum aliquid ad me literarum dare, Zachariae Kramero, Senatori Lipſienſi poteris illas inſcribere. Ita recte ad me pervenient. Tandem enim aliquando ad abitum me comparo, ante ſemi-horium Ser^mo Electori Torgaviam moventi, ſupremum Vale precatus. Tu quoque, Vir clariſſime, Vale, Vale et me ſemper et ubique tuum ama. Dreſdae d. XXVII. Aprilis anni Christiani MDCLXXVII.

XI.

(Daums Empfang: 27. Mai 1677.)

Christiano Daumio

S. P. D.

Petrus Axen.

Pauca haec ad te feſtino, qui totus apud te ſum. Accium fabulatorem a Fellero recte accepi. Pro quo munere ſentiendo copioſius, quam ſcribendo gratias tibi ago. Eccum tibi Guntherum tuum, cujus cura alium ſolicitare potuiſſet anxium. Tu vero ingenio es minime suspicaci, et propterea certum habeo, me comperendinata libri remiſſione favorem tuum haut effudiſſe. Junxi Gunthero Apologeticum Ser^mi Principis mei ſcriptum, cuius ex promiſſo tibi debitor ſum. Vincit ad extremum melior cauſa. Nunc in eo ſum, ut ſarcinas colligam et post quatuor mensium in his terris moram Hamburgum iter capeſſam. Ser^mum Saxoniae Electorem ejusque Fratres omnes placidos ac humanos expertus ſum. Sed Citzae imprimis magna mihi benignitas exhibita fuit proxime ſuperioribus diebus, ut Ser^mi Ducis Mauritii ejusque principis Adminiſtri Seckendorfii memoriam, niſi cum vita, non depoſiturus ſim. Vidi in Arce magna cum voluptate Reinesii Bibliothecam Julianae junctam. Utrique a tua, cui idem fatum opto, magna fieri acceſſio poſſit. Sed Deum precabor, ut tarda ſit illa dies, qua mundo ſeculoque digredieris. Is etiam Uxorem tuam ſospitet et parvulis

Digitized by Google

vestris duit (??). In quo voto finio et, ut mei amorem perennes, per genium tuum Te, Nobiliſſime Vir, rogo. dabam fugiente calamo Lipsiae postridie Aſcenſionis Dominicae anno MDCLXXVII.

XII.

Christiano Daumio

Petrus Axen

Sal.

Ipſis Kalendis Junii reversionem in hanc urbem feci. Quae Humanitas est tua, non aliorſum accipies, quod toto hoc tempore nihil ad te literarum dederim: fui enim occupatiſſimus. Ad haec non ſuſtinui ad te ſcribere, antequam promiſſum de alio Ganfredi codice praestarem. Illum nunc tandem aliquando mitto Lipsiam ad D. Carpzovium ferente Bernhardo Lente, Daniae regis in aula Dresdensi Administro, mihique amiciſſimo. Nihil erit, aeque quod faciam lubens, quam ut post editum Ganfredum Henricum Pauperem etiam ob optimo Gudio, quo uno omnium hic familiariſſime utor, impetrem, tibique transmittam. Admodum in ambiguo est, quid de nova, quam parasti pridem, Bernhardi Geystensis editione futurum sit, si statutum habes, vitam eius Florentia expectare. Magliabeccum enim diem suum obiisse memini me audire. Sed inquiram amplius. Gudius, Langermannus, Esdras Edzardi et tuarum literarum deſiderio languens Vincentius Placcius ponderoſiſſimam titi ſalutem per me remittunt. Cum loqui tecum iam non possim de te cum illis loqui non deſinam, quotienscumque occaſio ad eam rem feret. Deum venerans, ut, quod reliquum tibi est aevi, illud inoffensa Valetudine exigas. Salveant a me uxor et liberi. Scribebam raptim Hamburgi a. d. VII. Calendarum Septembris a. Chr. MDCLXXVII.

Hospitor apud Joannem Bullert in der Papen-Twieten hinter der Domkirche.

Digitized by Google

XIII.

Nobiliſſimo Viro
Christiano Daumio
S. P. D.
Petrus Axen.

Antequam reſpondere aggrediar humaniſſime perſcriptis ad me ternis epistulis tuis maiorem in modum te rogatum venio, ne ſilentium meum diuturnius ſinistrum accipias sed non uni itineri ſubnatisque ex die in diem occupationibus illud aſcribas. Quandoquidem ad Ganfredum plene restituendum tertiis membranis opus esse scribis, en tibi illas omnium optimas. Henrici Pauperis poema vix tanti est, ut edatur, uti ex specimine, quod huic epistolae iungam, apparebit. Si tamen illud etiamnunc expetes, faxo, ut a Gudio tibi integrum impetrem. Vir incomparabilis, tibique bene cupientiſſimus, habet inter rariores manuſcriptos Codices Photii Patriarchä Constantinopolitani Lexicon Graecum, quod Oxoniensis Academia rogatu propediem in Angliam mittit, ut illic cum alio manuscripto conferatur, et deinde publici iuris fiat. Novam Geystensis editionem acriter expectamus, paratique sumus conciliare tibi Schulzium, Naumannum vel alium editorem. Fogelianae bibliothecae auctio fiet III. Idus Augusti et sequentibus diebus. En eius catalogum. Si quid in Scriptorum, sub Apicii nomine vulgatum, vel a temet ipso vel manu Barthii notatum habes mecum cōmunices rogo, qui te praestantiſſime Vir, amo venerorque, animitus optans, ut, quod superest aevi inoffensa valetudine exigas Salvere te optant Gudius, Langermannus, Edzardi. A Placcio epistolam habes, sed pridem ſcriptam; quod mihi ignoſcas rogo. Hamburgi a. d. IIII. Kalendarum Julii añi MDCLXXVIII.

XIV.

Christiano Daumio
P. S. D.
Petrus Axen.

Veniam praefatus diuturnioris silentii, quod (ut est

Digitized by Google

Humanitas tua) non interea, non oblivioni, sed quotidianis forensibus negotiis imputabis, mitto tandem aliquando Morhofiana. Marquardus Gudius, non minus literarum, quam amicorum meorum purpura, toties totiesque frustratur et exspectationem meam in describendis reliquis Henrici Pauperis verſibus. Non pigrabor tamen aurem identidem illi vellere, ut re ipsa (?), quod promiſit, praestet. Totus nunc est in concinnando novo corpore Inscriptionum. De transmiſſis Barthii notatiunculis marginalibus ad Apicium gratias habeo tibi merito magnas, relaturus etiam, si quando occaſio ad eam rem feret. Deus te ſervet, Clariſſime Vir, animoque meo longe clariſſime! D. festinanter Hamburgi d. XXIII. Augusti MDCLXXVIII.

XV.

Christiano Daumio.

S. P. D.

Petrus Axen.

Tardius iterum, quam par est, officio meo satisfacio: nisi enim memoria labor, reſponſum debeo epistolae tuae, superiori anno ad me ſcriptae, quae nunc non est ad manus. Verum hoc quicquid est morae, non imputandum est inhumanitati, non oblivioni, sed diuturniori absentiae meae: nam post Novembres, cum bruma iam immineret, Hauniam ex negotiis Sermi Principis mei citatis equis proficiſci juſſus sum, postquam illic fui, longiorem etiam moram mihi ominabar. Sed valde optanti mihi accidit, ut Rex consilium caperet excurrendi in Comitatus suos Oldenburgum et Delmenhorstum. Ne jugum, quo me difficulter exui, rursus accipere, et lento negotiosiſſimoque Tractatui adeſſe cogar, sedulo cavebo. Ne quid te rerum mearum lateat, ad privatam vitam, tamquam ad portum respicio et dimissionem meam anhelo. Nunc in eo sum, ut sarcinas componam, navi Toningam, et adversa Eidora Süderſtapeliam, inde jumentis Slesvigam deportandas.

Digitized by Google

Antequam hinc abeam, perurgebo Gudium, ut promiſſi nexu ſe liberet et reliqua Henrici Pauperis tecum cōmunicet. Ego, simulac sui juris fuerint otia mea, mittam ad te variantes lectiones Carminis Bernhardi Geystensis: incidi enim Hauniae in duos codices manu exaratos, alterum membranaceum, sex et viginti verſibus auctiorem; alterum chartaceum. Utrumque cum impreſſo exemplari tuo diligenter contuli. Lacunas statim mea fide sic expleto: Pag. 4. ſcribe: ſum segero, — 6. — vel es Katarinus. pag. 10 Nos et seruimus, n. ſ. v. vel, ut chartaceus habet: Nos tibi servimus, nolimus, ſ. v. 15. — seruos ad inania mitte

24. Moles ut obſcura ſ. m. ſ d. 29.
Rursus adoranda multa prece. rurſus emenda

30. In dominum belli decor ac honor iste redundat,
Gloria, laus et honor plus est, quam qui medicum (?) dat

Hic me calamum ponere jubet languor, quem ex subitanea alvi adjectione, stomachique imbecillitate mobiliſſimum sentio. Tu vale et salve plurimum, Nobiliſſime Vir, animoque meo longe chariſſime. Dat.: Hamburgi d. 19. Junii 1680.

Digitized by Google

Beilage.

Viro Clarissimo, longeque doctissimo
Christiano Daumio
Scholae Zwiccavienſis optime merito Rectori
S. P. D.
Martinus Fogelius Hamburgensis.

Haeret etiamnum in animo meo, doctissime Vir, et haerebit, dum vivo, Humanitatis et Benevolentiae tuae, quam duodecennio abhinc Cygneae mihi testatam reddere voluisti, memoria. Eam refricare his literis volui, Ioanne Jesnizero, tuo quondam discipulo, suam offerente operam. Inprimis lubet scisciari, quid post Statium a te editum fuerit, quidve in posterum nobis a te cura exspectandum sit. Ego quicquid mihi temporis ab Ægrorum visitationibus reliquum est Historiae Naturali et Medicae selectae et ab aliis praetritae, colligendae potissimum impendo. Quamsi, doctissimi Fabricii exemplo, Gesneri Studium adjuvantis, et a te augeri quocunque modo daretur, nihil gratius mihi accidere posset.

Habeo nunc prae manibus de Turcarum Nepenthe Commentariolum, operis de Simplicium Medicamentorum Effectibus *ἀποσπασμάτιον*, in quo plura de Euphrosynis Medicamentis hactenus incognita affero. Posses proculdubio ex rara aliqua Orientalium regionum descriptione de Turcarum Marlaga, Opio, Beng vel Bangue suggerere, quae isti libello possem inserere. Imprimis rogo, si Iodoci a

Digitized by Google

Meggen iter in Palaestinam, aut Franciſci Billerbeci, aut Ruperti Lentuli a Dorndorf, aut denique Bernardi Surii deſcriptiones Terrae Sanctae in tua Bibliotheca fuerint, ut in iis quaerere non graveris, utrum, cum vel de Turcarum victu, vel de Derviſiis ipsorum loquuntur, vel alia occaſione Opii ſimiliumque medicamentorum meminerunt, nihil de his ſingulare afferant et an non „Marluga“ nomen in iisdem occurrant:

Graevius in suo Cicerone edendo occupatur.

Iſaac Voſſius in Anglia lautiſſimam accepit hereditatem ab Anglo Nobili, qui ipsum nulla cognatione attingit, sed eruditione viri motus et argenti et magnifici Palatii sui heredem fecit, quapropter aetatem omnem ibidem conſumere decrevit.

Plura alias. Nunc finiendum est, properante Tabellario. Vale cariſſimum caput et uxorem tuam officioſiſſime ex me saluta. Scrib. Hamburgi 27. Juni 1674.

Digitized by Google

Die

Kolonisirung der schleswigschen Heiden.

1760—65.[1])

Von

Christian Voigt,

Lehrer in Flensburg.

[1]) Außer den in den Fußnoten angegebenen Quellen sind die im Kgl. Staatsarchiv und die im Archiv-Bureau (beide in Schleswig) liegenden Akten benutzt worden.

Digitized by Google

Der Plan, die unbebaut liegenden Heide- und Moorflächen Jütlands durch Kolonisirung nutzbar zu machen, trat zuerst unter König Friedrich IV. hervor. In den daraufhin zahlreich einlaufenden Projekten zur Bebauung der Heiden wurden die Vortheile einer solchen für Ackerbau, Schafzucht, Industrie, Kredit und besonders für die Staatskasse so verlockend dargestellt, daß der König sich zu einem Versuch entschloß. Am 26. Mai 1723 erließ er daher im In- und Auslande eine Aufforderung zur Bebauung der öden Heidestrecken Jütlands, in der den Anbauern Befreiung von Abgaben für 20 Jahre, und die Erlaubniß zu brennen und zu brauen gewährt wurde. Aber vergebens; es fand sich keiner bereit.

Im Jahre 1739, als man wieder das Augenmerk auf eine Verbesserung des Landes und der Finanzen richtete, wurden jene Pläne noch einmal hervorgesucht und mit andern den betheiligten Aemtern „zum Bedenken und Bericht“ eingesandt. Aber der Bericht der Aemter war, wenigstens zum Theil, so abfällig, daß man von dem Unternehmen abließ. Begraben war der Plan damit aber nicht. 1751, unter der Regierung Friedrichs V. trat er wieder hervor. Am 30. November dieses Jahres erließ der König eine Verordnung „um weitere Freiheiten für diejenigen, so auf den Heiden in Jütland bauen und sich niederlassen wollen“. Der König begab sich in derselben seiner Rechte auf diese Flächen, für den Fall, daß sie bebaut würden, und erneuerte die Privilegien, die schon 1723 waren versprochen worden. Obgleich ein dementsprechender Aufruf in einheimischen und ausländischen Blättern veröffent-

Digitized by Google

licht wurde, meldete sich nur ein Kolonist, ein Pfälzer, der sich einen Hof bei Seibeck, Kirchspiels Danberg im Nord-Westen der Ahlheide in Jütland, anlegte und ihn auf eigene Kosten und mit deutschen Dienstboten auf bewunderte Höhe brachte. Trotzdem folgte niemand diesem Beispiele.

Inzwischen aber war die Nothwendigkeit einer Hebung der Landwirthschaft und der Staatseinnahmen immer dringender geworden. Infolge des Heimathzwanges, der den Bauer fast für sein ganzes Leben an seinen Geburtsort fesselte, und der Einrichtung der Landwehr, die ihn zu vieljährigem Militärdienst zwang und ihn der Willkür der Gutsherren, Verwalter oder Vögte auslieferte, brannte den jungen Bauernsöhnen der heimathliche Boden unter den Füßen, und sie verließen heimlich scharenweise das Land, sodaß es von Bewohnern entblößt wurde und der Landwirthschaft die besten Kräfte genommen wurden. Die Folge davon war, daß die landwirthschaftlichen Produkte nicht mehr konkurrenzfähig waren und daher keinen Absatz fanden. Statt nun aber dem Uebel an die Wurzel zu greifen, verschärfte man den Heimathszwang, verlängerte die Militärdienstzeit und erließ ein Korneinfuhrverbot, wodurch man erreichte, daß, trotz schwerer Strafen, die Zahl der heimlich Entweichenden immer größer wurde und daß die landwirthschaftlichen Produkte, da sich jetzt gar für die schlechtesten Waaren Abnehmer finden mußten, sich noch mehr verschlechterten. Dazu kam, daß die Finanzlage des Staates besonders infolge der prächtigen Hofhaltung und der großen Militärlasten, die das 1754 mit Frankreich geschlossene Bündniß und die Besorgniß vor einem russischen Angriff erforderten, immer drückender wurde. Da erließ 1755 der intime Freund und Oberhofmarschall des Königs, Graf Adam v. Moltke, eine öffentliche Aufforderung, Abhandlungen „über Verbesserung der Landwirthschaft und anderer gemeinnütziger Gegenstände" an ihn einzureichen. In diesen fand der Gedanke einer Kolonisirung der Heiden neue Anregung und Stütze. Und da man von der Hereinziehung tüchtiger Kolonisten vor allen Dingen eine Hebung der Landwirthschaft erwartete, sofern die dänischen Bauern durch

Digitized by Google

des Beispiels Macht zu einer rationelleren Bewirthschaftung des Bodens würden geführt werden und ferner auf eine nicht unbedeutende Vermehrung der Staatseinnahmen rechnete, so trat die Regierung der Sache wieder näher [1]). Auch in einzelnen Kreisen der Bevölkerung zeigte sich lebhaftes Interesse für die Kolonisirung. In Kopenhagen bildete sich 1756 eine patriotische Aktiengesellschaft von ca. 120 Mitgliedern, welche beabsichtigte, die Heiden zum Vortheile des Staates bebauen zu lassen. Vier Mitglieder derselben besichtigten die jütländischen Heiden unter Leitung zweier königlicher Kommissare; aber der bei dem Könige eingereichte Plan fand keinen Beifall, und die Gesellschaft löste sich auf.

Wollte die Regierung das Kolonisirungswerk diesmal mit Erfolg gekrönt sehen, mußte sie zunächst über die Gründe der früheren Mißerfolge sich klar werden. War die Heide überhaupt nicht anbaufähig, so mußte man von vorn herein den Plan aufgeben. Im andern Falle konnte es sich nur um Hindernisse handeln, die sich wohl würden hinwegräumen lassen; es galt dann nur sie aufzudecken. Der Konferenzrath v. Hoffmann [2]) erhielt den Auftrag die Heiden Jütlands zu untersuchen, zu berichten und Vorschläge zu machen, und der Oberbergrath v. Justi [3]) bereiste zu demselben Zwecke die Heiden. Auch die gerade in diesem Jahrzehnt ins Leben tretenden ökonomischen Schriften haben mehrfach die Urbarmachung der Heiden zum Gegenstand. 1757 erließ das „ökonomische

[1]) Ein „ohnmaßgebliches Projekt, wasmaßen die unter dem Titul Gemeiner Weiden im Schleswig-Holsteinischen, ingleichen in den Grafschaften Oldenburg u. Delmenhorst belegene, bisher größtenteils unbrauchbare Mohr-Ländereien mit vieler Avantage Sr. Kgl. Majestät und des Landes brauchbar und einträglich gemacht werden können", giebt diesen Vortheil auf 50—60000 Thlr jährlich an und der Oberbergrath Justi berechnet, daß die königlichen Revenuen durch Kolonisirung der Heiden um 2 Tonnen Goldes (200000 Thlr.) jährlich vermehrt würden.

[2]) Oekonomist Journal. St. 20—56, Kjøbenhavn 1758.

[3]) Herrn Joh. Heinr. Gottl. v. Justi Neue Wahrheiten zum Vortheil der Naturkunde, und des gesellschaftlichen Lebens der Menschen 12. Stück. Altona 1758.

Digitized by Google

Magazin“ [1]) ein Preisausschreiben über das Thema „Er det mueligt, og paa hvilken Maade er det best gjørligt, at optage til Agerdyrkning og Skov-Vext de adskillige ødeliggende Hedemarker i Norre-Jylland? Hvilke ere de sande Forhindringer, og hvorledes kunde samme roddes af veien uden nogen vedkommendes Fornærmelse“? Der Preis bestand in einer goldenen Medaille im Werthe von 12 Dukaten und fand 2 Bewerber in Søren Thestrup und Jørgen Andersen Schiøt [2]).

Von keiner Seite wurde die Ertragsfähigkeit des Bodens bezweifelt, als nur von den Anwohnenden, welche behaupteten, es sei kein Wasser vorhanden. Man wies dies als ein Vorurtheil zurück und zeigte auf die alten Ackerfurchen und andere Reste ehemaliger Kultur hin, als Beweise, daß diese Gegenden früher bewohnt und bebaut gewesen waren. Auch die Blüthe des des Hofes zu Seibeck sprach für die Ertragsfähigkeit des Bodens, der in keiner Weise hinter dem der Lüneburger Heide und dem Sandboden Brandenburgs zurückstehe, dessen Brauchbarkeit doch augenscheinlich sei.

Warum aber hatten sich denn, trotz der wiederholten Aufforderungen, die Heiden zu bebauen, keine Unternehmungslustige eingefunden? Die Heide galt, wie schon gesagt, trotz aller Gegenbeweise, bei dem größten Theil der Bevölkerung für durchaus wasserlos und daher unbrauchbar. Wie konnten da die dänischen Bauern, die selbst dem besseren Boden kaum hinreichende Erträge abzugewinnen verstanden, hoffen, den Heideboden mit Erfolg bebauen zu können? Und wer trotzdem noch Kraft und Muth zu einem so gewagten Unternehmen in sich spürte, den hinderte der Heimathzwang seinen Wohnort zu ändern, oder der Mangel an Mitteln, sich anzubauen, Beschlag und Hausgeräth anzuschaffen zwang ihn, seinen Wunsch

[1]) Danmarks og Norges Oekonomist Magazin, befattende en Blanding af adskillige velfindede Patrioters indsendte smaae Skrifter angaaende den mueligе Forbedring i Ager- og Have-Dyrkning, Skov-Plantning, Mineral-Brug, Huus-Bygning, Fæe-Avling, Fisterie, Fabrik-Væsen og deslige“ Kjøbenhavn 1757—64.

[2]) Oekon. Magazin Bd. III. St. 91 ff. u. 113 ff.

Digitized by Google

aufzugeben. Und waren auch diese Hindernisse glücklich beseitigt, so suchten die an den Grenzen der Heide Wohnenden das Werk zu hintertreiben; denn sie sahen sich als die Eigenthümer der Heide an, und wenn sie sie auch nicht benutzen, ja ihr Eigenthumsrecht nicht einmal immer nachweisen konnten, so wandten sie doch alle Mittel an, die Kolonisirung als einen Eingriff in ihre Rechte zu verhindern. Für Ausländer waren die Schwierigkeiten und das Risiko eines Anbaues entschieden nicht geringer, und es ist daher fast wunderbar, daß der einzige bisherige Kolonist gerade ein Ausländer war. Der aus dem wirklichen oder eingebildeten Eigenthumsrecht hervorgehende Widerstand der Anwohner, die Unfähigkeit des dänischen Bauern und die Mittellosigkeit derjenigen, auf deren Unterstützung man vorzugsweise rechnen mußte: das waren die größten Hindernisse für das Unternehmen. Forderte das eine Hinderniß zu seiner Beseitigung ein autoritatives Eingreifen, so das andere eine kostspielige Agitation im Auslande und das dritte einen umfangreichen Kredit für die Kolonisten; alles Umstände, die das Kolonisirungswerk für private Unternehmung, der man es bisher überlassen hatte, ungeeignet machte. Nur wenn der Staat es selbst in die Hand nahm, war Aussicht auf Erfolg vorhanden. Diesen Gedanken regte 1758 der Graf Levetzau im ökonomischen Kollegium an und fand Unterstützung. Um aber möglichst sicher zu gehen, ließ der König vor seinen Augen, dicht bei „Fridensbourg", noch einen Anbauversuch machen. Es wurde ein ansehnliches Stück der dortigen Heide durch 2 Emigranten aus der Pfalz unter den Pflug gebracht. Man ließ zwei Bauerhöfe für sie bauen und theilte ihnen so viel Land zu, wie gemeiniglich zu einem Bauerhofe hingelegt wurde. Dieser Versuch hatte den besten Fortgang [1]). Damit war noch einmal und wie es schien gründlich die Möglichkeit einer einträglichen Bebauung der Heiden nachgewiesen. Unter solchen Umständen durfte man ja auch hoffen,

[1]) Historisk Tidsskrift, Fjerde Række, II. Bd. S. 204 Kjøbenhavn 1870—72.

Digitized by Google

selbst die größten staatlichen Ausgaben für eine Kolonisirung aller jütländischen Heiden mit Zins und Zinseszins wieder zu bekommen, und man glaubte daher auch über die andern Hindernisse leicht hinwegzukommen. So wurde denn die Kolonisirung der Heiden — jedoch zunächst nur der jütländischen — unter staatlicher Leitung und auf Staatskosten beschlossen.

In den eigenen Landeskindern konnte man wegen des niedrigen Standes der Landwirthschaft nicht die geeigneten Kolonisten erblicken, auch war bei der Kolonisirung durch Ausländer noch der Vortheil einer Vermehrung der produktiven Bevölkerung verbunden. Man richtete das Augenmerk daher auf das Ausland. Mögen nun die erwähnten Erfolge der deutschen Einwanderer der Regierung besonders imponirt haben, mag eine besondere Sympathie der ersten Staatsbeamten für ihre deutschen Landsleute, oder mag schließlich ein „Allerunterthänigster Vorschlag" des dänischen Legationsrathes J. F. Moritz in Frankfurt a. M. „wie die jetzigen unruhigen Zeiten zu nutze zu machen und die noch unbebauten Plätze in Jütland mit sehr geringem oder keinem Kgl. Aufwand wieder bevölkert und angebaut werden können" Veranlassung gewesen sein, genug, die Regierung entschloß sich in den Gegenden, die unter den Drangsalen des siebenjährigen Krieges litten und ganz besonders in der Pfalz, Hessen und Baden, die Bewohner zur Kolonisirung der Heiden aufzufordern. Und da man gerade jetzt die Zeit für günstig hielt, beeilte man sich, rasch Leute anzuwerben. Dem Legationsrath Moritz wurde gegen Vergütung von 1 Louisd'or [1]) pro Person der Auftrag zur „Procurirung erfahrener und fleißiger Ackerleute, worauf er am 28. Mai 1759 in der „Reichs-Post-Zeitung" die Aufforderung veröffentlichte als „Auszug aus den Allerhöchsten Verordnungen Ihro Kgl. Majestät in Dänemark wegen der allergnädigst akkordirten Freiheiten für diejenigen, welche die öden Gegenden in Jütland anbauen und sich daselbst häuslich

[1]) Chr. Oluffen, Oekonomiste Annaler III. Bd. S. 99 ff. Kjöbenhavn 1802.

Digitized by Google

niederlassen wollen". In dieser Aufforderung heißt es dann, „daß bereits verschiedene Familien sich Ihrer allerhöchsten Kgl. Milde durch Aufschlagen ihrer Wohnungen allda glücklich zu Nutz zu machen gewußt". Es wurde ihnen folgendes versprochen:

„1. Es soll ein des Landes kundiger königlicher Beamter den anlangenden Kolonisten die vortheilhaftesten Lagen zum Anbau anweisen, und einem Jeden über das Angewiesene einen Bestebrief ertheilen.
2. Die neuen Bewohner der anzubauenden Gegenden sollen nebst ihren Nachkommen nun und künftighin von allen Frucht- und Viehzehenden befreiet bleiben.
3. Eben dieselben sollen 20 Jahre hindurch von allen und jeden königlichen Schatzungen und Kontributionen, was Nahmen sie auch haben mögen, ausgenommen sein, welches sich
4. auf alle Ausschreibungen, wie auch
5. auf Königs- und andere Fuhren, desgleichen
6. auf Einquartierungen bey Durchmärschen erstrecken soll.

Sodann sollen

7. Kinder, Verwandte u. s. w. welche denen mit Tod abgehenden succediren, ein gleiches gegen einen erhaltenden neuen Bestebrief zu genießen haben, und falls sie
8. nach Verlauf der 20 Jahre einiger weiteren Freiheiten benöthiget wären, können sie anhoffen, nach Befinden damit begnadigt zu werden —".

„Sollten nun aber", so heißt es weiter, „für diese und noch andere mündlich zu entdeckende Vorteile von den Kolonisten die nähere Erläuterung anbegehret werden, so haben sich dieselben, sowohl deswegen, als sonstiger vor der Abreise nöthiger Stücke halben, bei Endes Unterzeichnetem in der freyen Reichsstadt Frankfurth am Main anzumelden, um allda von so ein als andern hinlänglich belehrt, und zu seiner Zeit mit den nöthigen Pässen versehen zu werden. Zur allergnädigst akkordirten Vergütung derer Reisekosten sollen, bey Anlangung an Ort und Stelle, ein Mann 30 Dänische Rthl. eine Frauensperson 20 Rthl. und ein Kind von 12 bis 16 Jahren 10 Rthl. erhalten".

Digitized by Google

Nicht erwähnt ist hier, daß die Regierung ihnen zur Anschaffung von Baumaterialien, Vieh und Geräthschaften Vorschuß leisten und für ihren ersten Unterhalt sorgen wolle; denn einmal war die Regierung sich über die Weise dieser Hilfe noch nicht klar und dann war es wohl ihre Meinung, daß die Kolonisten sich die Kosten ihres ersten Unterhaltes selbst verdienen, und daß das ihnen Geliehene wieder zurückgezahlt bezw. in Reise- und Tagegeldern gekürzt werden sollte. Es wurde den Kolonisten also diesmal außer den Reisegeldern nicht mehr versprochen als in den früheren Aufrufen. Wenn sich jetzt trotzdem viele meldeten, so ist die Hauptursache wohl in dem siebenjährigen Krieg zu suchen, der viele brotlos machte oder sie durch Einquartierungen, Kontributionen, Kriegsfuhren jahraus, jahrein so bedrängte, daß sie nicht zum ruhigen Genuß des Ihrigen kamen. Daneben aber mag sicher auch etwas von absichtlicher Täuschung der Kolonisten von seiten des Agenten mit untergelaufen sein. Darauf deuten nicht nur die „verschiedenen Familien", die sich Ihrer allerhöchsten königlichen Milde „glücklich zu Nutz zu machen gewußt" und die „andern, mündlich zu entdeckenden Vortheile" hin, sondern die Kolonisten behaupteten gerade zu, daß Moritz ihnen freies Haus, freien Beschlag und freies Inventar versprochen habe [1]). So glaubten sie denn in ein „nordisches Paradies" zu kommen und verließen voller Hoffnung ihre schöne Heimath, die Pfalz, Baden, Schwaben, Württemberg [2]). In großen Scharen meldeten

[1]) Fr. C. Carstens, Bemærkninger om Ahlheden og dens Colonier. S. 18. Viborg 1839.

[2]) Als Heimathsörter der Kolonisten werden von Moritz (Kgl. Universitäts-Bibliothek Kiel MS. S H. 320. AA.) speziell genannt: Leutershausen, Großen Sachsen, Hohensachsen, Schrießheim, Ossenbach, Heddesheim, Oberflockenbach, Altenbach, Lützelsachsen, Edingen, Ladenburg, Weinheim, Bruchhausen, Ilbesheim, Zwingenberg, Ober-Schönmattenwaag, Sandhausen, Bretten, Kellerei Waldeck an dem Othen Wald, Neckarhausen, Beerfelden, Oftersheim, Käferthal, Dossenheim, Rimbach, Elmshausen, Birkenau, Gronau, Bieberau, Steinach, Hofheim b. Worms, Urloch b. Heidelberg, das Isenburgische, Amt Lindenfels, Amt Schönberg, Amt Lichtenberg.

Digitized by Google

sie sich bei Moritz. Dieser fertigte ihnen, ohne eine sorgfältige, vielleicht gar ohne überhaupt eine Sichtung der sich Meldenden vorzunehmen, Pässe aus, gab ihnen eine Reiseroute an und sandte sie dann ab, in Gruppen, wie sie kamen, bald 2, 3 bald 70—80 Familien zusammen. Ein Verzeichniß der Reisenden wurde dem königlichen Kommissar, der sie in Altona zu empfangen hatte, zugesandt, und Moritz Arbeit war damit zur Hauptsache gethan.

Die Reise von Frankfurt nach Altona dauerte ca. 18 Tage. Sie ging über Gelnhausen, Fulda, Cassel, Hirschfeld, Göttingen und Lüneburg [1]). In Altona angelangt mußten sie sich entscheiden, ob sie zu Wasser oder zu Lande in ihre neue Heimath befördert werden wollten. In ersterem Falle fuhren sie von Lübeck aus nach Friedericia oder Aarhus, im andern Falle wurden sie über Elmshorn, Itzehoe, Hohenwestedt, Rendsburg, Schuby nach Flensburg, eventuell weiter nach Jütland befördert. Auf jeder Station die innerhalb der dänischen Grenzen gemacht wurde, mußten Bauernwagen gestellt werden, auf welchen sie frei von einem Haltepunkt zum andern befördert wurden. Von Altona an erhielten sie außerdem frei Quartier, Feurung und Licht.

Im Oktober 1759 langten die ersten 9 Kolonistenfamilien in Jütland an, denen in demselben Jahre noch 37 Familien folgten. Im Frühling des folgenden Jahres begann die Einwanderung aufs neue, sodaß Ende des Jahres 1760 in Jütland 265 Familien, bestehend aus 965 Personen, angelangt waren. Zur Kolonisirung der jütländischen Heiden waren diese Fremden ausdrücklich berufen, auf diese sollte sich das Werk auch nach der Meinung der Regierung wenigstens anfangs beschränken. Daß das nicht geschah, daß vielmehr die Kolonisirung der schleswigschen Heiden fast gleichzeitig mit jener in Angriff genommen wurde, dazu zwangen

[1]) Der Umweg Gelnhausen-Fulda-Cassel wurde gemacht, damit sie nicht der feindlichen Armee in die Arme liefen. Trotzdem aber wurde ein Transport bei Einbeck aufgegriffen, und die brauchbaren Männer wurden von Herzog Ferdinand gezwungen, Kriegsdienste zu thun.

Digitized by Google

die Erfahrungen, welche die Regierung in Jütland machen mußte, woran sie selbst freilich viel schuld war. Wir müssen uns daher zunächst diesem ersten Abschnitt der Geschichte der Kolonisation zuwenden[1]).

Was war hier geschehen seit dem Beschluß, das Werk in Angriff zu nehmen? Als oberste Behörde über das ganze Kolonistenwesen wurde von dem Könige die Rentekammer eingesetzt. In derselben fungirten als Deputirte: Geheimrath H. v. Ahlefeldt, Kammerherr Mogens Rosenkrantz und Konferenzrath v. Basballe; als Kommitirte: Konferenzrath Lundt, die Etatsräthe Bärens, Pauli und Heltzen, die Justizräthe Carstens und Berner, der Kammerjunker Scheel und der Kammerrath Waager. Ferner waren für die Ahl- und Randbölheide Kommissionen ernannt, welche die Arbeiten an Ort und Stelle zu leiten hatten. Diese beschäftigten sich zunächst mit der Feststellung der Grenzen von der für die Kolonisirung verfügbaren Heide. Da aber die anwohnenden Gutsbesitzer sich diesen Bemühungen entgegensetzten, indem sie erklärten, daß sie zwar keine Beweise für ihre Rechte an der Heide besäßen, trotzdem aber nicht gewillt seien, auf die bisher ausgeübten Rechte zu verzichten oder zu helfen, die an die Heide grenzenden Dörfer und einzelnen Stellen ihrer Heide zu berauben, so machte die Kommission zuletzt kurzen Prozeß, nahm, was ihr recht schien, und überließ es ihren Widersachern, den Rechtsweg gegen sie einzuschlagen. So weit war man, als die ersten Kolonisten eintrafen. Man war noch mitten in der Feststellung der Grenzen. Kein einziger Platz war abgesteckt, ja man wußte nicht einmal, wo mit der Kolonisirung am besten zu beginnen sei. Zum Glück waren es nur 9 Familien, die zunächst anlangten, so daß deren vorläufige Unterbringung

[1]) Näheres über die Kolonisirung der jütländischen Heiden siehe: Olufsens Annaler Bd. III. Historisk oeconomisk Bestrivelse om Colonisationen af Prof. C. Olufsen og Landinspecteurerne Selmer og Kynde. Kjøbenhavn 1802. Frederik Carl Carstens, Ahlheden og dens Colonier. Viborg 1839. Danske Atlas Bd. IV. S. 509—16. Bd. V. S. 875. Oekonomisk Magazin Bd. III. V. VI. VII. u. VIII.

Digitized by Google

wenigstens, auch als noch 37 Familien hinzukamen, ohne Schwierigkeiten zu bewerkstelligen war. Aber wie sollte man ihre Kraft möglichst bald der Urbarmachung des Landes dienstbar machen? Waren diese Fremden denn im Stande, selbst die ödesten Flächen mit Nutzen zu bebauen, den eigenen Landsleuten zum Exempel, und hatten sie, was zu ihrer Arbeit erforderlich war? Ueber diese Fragen mußte die Kommission zunächst zur Klarheit kommen, und so wurde denn, nachdem sie in Viborg untergebracht waren, ein Examen mit den Kolonisten vorgenommen. Dieses erstreckte sich auf Herkunft, Alter, Konfession, Beruf, Vermögen und Familie. Durch diese Untersuchung erfuhr man, daß die Ankömmlinge zwar „recht geschickt", daß die meisten aber unbemittelt seien und aus Gegenden stammten, wo die Heide kaum dem Namen nach bekannt war, ja, daß ein Theil nicht einmal dem Bauernstande angehöre, trotzdem aber in der neuen Heimath seine Lage zu verbessern hoffe. Nach diesem war es der Kommission zweifellos, daß diese Fremden so wenig wie die Einheimischen dem nackten Sand würden Früchte abgewinnen können und daß, wollte man mit ihnen das Werk versuchen, bedeutende Unterstützungen erforderlich seien. Da aber die Kommission der Urbarmachung der Heide und was dazu erforderlich, eben so rathlos gegenüberstand, so nahm sie noch in den letzten Tagen des Oktober mit den Häuptern der neun ersten Kolonistenfamilien eine Besichtigung der Heide vor. Hier wurden sie gefragt, wo sie am liebsten wohnen wollten, ob sie glaubten, die Heide dort mit Nutzen urbar machen zu können und was sie für diese Arbeit und für ihren Unterhalt nöthig hätten. Die Kolonisten suchten sich die beste Gegend der Heide als Wohnplatz aus und verlangten frei Wohnung, Beschlag und Ackergeräthschaften, nämlich[1]) „mindestens für jede Familie ein Haus von 8 Fach Länge zu Wohnung und Stall, außerdem eine Scheune, ferner ein Bett mit 2 Decken und 2 Pfühlen, einen Messingkessel und etwas Geld für kleines Hausgeräth.

[1]) Fr. C. Carstens a. a. O. S. 19.

Digitized by Google

An Beſchlag 1 Kuh, 2 ſtarke Zugochſen zum Pflügen und 10 Schafe, dazu Saatkorn für jede Familie. An Geräthſchaften einen Pflug, wie ſie ihn gewohnt ſeien, einen Wagen, 2 Spaten, 2 breite Eiſenhacken, 2 Miſtforken, eine Axt für jede Familie und 4 Schiebkarren gemeinſchaftlich". Die Kommiſſion, welche unter dieſen Umſtänden die Verantwortung für das Gelingen des Werkes nicht allein übernehmen wollte, berichtete an die Rentekammer und erhielt zur Antwort, daß ein Verſuch mit den Ankömmlingen zu machen ſei, und daß zum Aufenthalt der Koloniſten auf den ihnen angewieſenen Plätzen baldigſt Erdhütten, 6 Ellen lang und 4 Ellen breit, errichtet werden ſollten, damit ſie ſofort mit der Urbarmachung ihres Landes beginnen könnten. Die Reiſegelder aber hielt man, damit ſie ganz dem Koloniſationswerke zu gute kämen, zurück bis die Häuſer bezogen wurden.

Dieſe erſten Erfahrungen konnten weder für die Koloniſten noch für die Regierung ſehr angenehm ſein. Manche der erſteren waren aus dem Regen in die Traufe gekommen. Nicht allein, daß ſie ſtatt eines nordiſchen Paradieſes, wie es ihnen ihre Phantaſie oder Moritz ausgemalt, ein ödes Land fanden, aus dem Reichthümer zu graben ihnen unmöglich erſcheinen mußte, auch, was ſie mit Recht erwarten durften, einen eigenen Boden, dem ſie ihre ganze Kraft widmen konnten, bekamen ſie noch nicht. Statt in Häuſern mußten ſie in elenden Erdhütten hauſen, und dazu wurden ihnen noch die ſo ſehr gewünſchten Reiſegelder, wer weiß wie lange, vorenthalten.

In eben ſo mißlicher Lage befand ſich die Regierung. Sie hatte durch eigene oder durch ihres Vertreters, des Legationsraths Moritz, Schuld Koloniſten bekommen, deren Befähigung zu dem beabſichtigten Werk zum wenigſten zweifelhaft war. Ihr frühzeitiges Eintreffen erforderte bedeutende Mehrausgaben und das Drängen der faſt ununterbrochen ſich meldenden neuen Ankömmlinge ein überſchnelles Vorgehen und unbedachtes Eingehen auf ihre Wünſche. Der ganzen Verwaltung bemächtigte ſich eine verderbliche Unſicher-

Digitized by Google

heit, welche ein Theil der Kolonisten und die mit dem Unternehmen unzufriedenen Einheimischen, deren Zahl sich noch mehrte, als sie zum Bau der Kolonistenhäuser zahlreiche Fuhren leisten mußten, sich zu nutze machten.

Die Kolonisten suchten sich die besten Strecken der Heide aus und bestanden darauf, gerade hier und nirgend anders zu wohnen, obgleich der Platz nicht für alle ausreichte. Auch wollten sie in Dörfern von 30—40 Stellen zusammen wohnen, während die Regierung es für praktischer hielt, wenn jeder inmitten seiner Ländereien wohne. Die Kolonisten aber ließen in ihren Forderungen nicht nach, um so weniger, als sie von den Einheimischen, die sich in ihren Rechten gekränkt sahen und hofften, daß die Regierung die Fremden wieder fortschicken werde, wenn sie mit immer neuen Forderungen kämen, aufgestachelt wurden. Ein förmlicher Aufruhr schien ausbrechen zu wollen. Da griff die Regierung energischer ein und sperrte die Anführer ins Zuchthaus; im übrigen aber gab sie nach, billigte das Bauen großer Dörfer und kaufte für 18 Familien einen Theil der Randbölheide an, der ihre Zufriedenheit finden mußte. Da die Regierung aber nun einsah, daß sie auf die Urbarmachung der schlechteren Heideflächen werde verzichten müssen, die besseren Strecken aber zur Unterbringung der angemeldeten Kolonisten nicht ausreichten und, da ferner die Kolonisten mit Recht darauf bestehen konnten, die „vortheilhaftesten" Plätze zu erhalten, die schleswigschen Heiden aber durchweg besser waren, als die jütländischen, so nahm man jene mit in den Plan auf, wenn auch ungern. Hier nämlich waren die Besitzverhältnisse andere. Es war zweifellos, daß der größte Theil der Heide hier kein herrenloses Gut, sondern entweder Dorfseigenthum oder Kirchengut war, für deren Benutzung die Einwohner eine Abgabe entrichteten. Die Regierung mußte daher hier mit der Nothwendigkeit rechnen, für die Abtretung von Heideflächen Entschädigung zu zahlen.

Im Sommer 1760, auf einer Reise des Königs durch die Herzogthümer, wurde der Kolonisirungsplan mit den

Digitized by Google

Amtmännern von Gottorf und Flensburg besprochen. Dr. Erichsen, der auch in Jütland die geeigneten Plätze hatte aufsuchen und bonitiren müssen, wurde nach Kolding befohlen, wo er mit dem Hofe zusammentraf, und wo ihm der Auftrag wurde, eine Reise durch Schleswig-Holstein zu machen, um einen Voranschlag über die Größe der anzubauenden Flächen aufzustellen. Am 25. August begann er die Reise und am 2. Dezember reichte er einen Anschlag ein, nach welchem über 4000 Plätze zu 30 Heitscheffeln würden angelegt werden können [1]).

In den Aemtern Gottorf und Flensburg sollte der Anfang gemacht werden, und Moritz und Kämmerer v. Aspern in Altona erhielten demgemäß Ordre, die Kolonisten in Zukunft nur bis Flensburg zu senden. Dann wurden für diese Aemter sogen. Kolonie-Sessionen gebildet, denen die Leitung der Kolonisationsarbeiten in ihrem Bezirk oblag. Im Amte Gottorf bestand die Session aus dem Amtmanne v. Plessen, den Inspektoren Stiwitz und Warner Ostenfeldt, dem Kassirer Dunreicher und Dr. Erichsen. Im Amte Flensburg gehörten außer den beiden zuletzt Genannten der Amtmann G. F. v. Holstein, der Hausvogt Lüders und dessen Sohn als Inspektor der Session an, und da die Landschaft Bredstedt mit zu ihrem Verwaltungsbezirk gehörte, ergänzte sie sich, wenn diese Landschaft in Betracht kam, durch den Landesgerichtsadvokaten Jürgens in Bredstedt.

Infolge der in Jütland gemachten Erfahrung und weil man nicht gleich durch ankommende Kolonisten gedrängt wurde, verlief die Arbeit hier etwas geregelter. Alle nicht zum Torfstechen benutzten Moore und alle Aecker, Wiesen und Weiden, die von den Dorfschaften nicht zur Nahrung des eigenen Viehs gebraucht wurden, sollten nach der Instruktion der zum Ausmessen bestimmten Beamten kolonisirt werden. Besonders schwierige und kostspielige Vorarbeiten erforderte das Hohner Moor im Amt Gottorf. Es war ein

[1]) Siehe Beilage I.

Digitized by Google

schwimmendes Moor, dessen nicht feste Decke auf dem mehrere Ellen tiefen Wasser bei starken Winden hin und her getrieben wurde. Es wuchs dort ein „wenig saures Gras, das nicht einmal mit Sicherheit geborgen und das vom Vieh nicht ohne Lebensgefahr erreicht werden konnte“ [1]). Dr. Erichsen, der sich durch Trockenlegung eines ähnlichen Moores in der dem Grafen Moltke gehörigen Baronie Lindenborg einen Namen gemacht hatte, leitete auch die Entwässerung des Hohner Moores. Es wurde hier ein Netz von Kanälen angelegt, und obgleich keine Dämme und Schleusen erforderlich waren, da das Moor hoch lag und einen natürlichen Abfluß nach den benachbarten Gewässern erhalten konnte, waren doch bis zum Eintritt des Winters, 6 Monate hindurch, 600 Tagelöhner mit dem Graben der Kanäle beschäftigt. Es wurden durch diese Arbeit 8320 Heitscheffel [2]) Land gewonnen.

In den Heidegegenden, wo keine derartigen Vorarbeiten zu machen waren, ging das Auslegen der Plätze recht schnell vorwärts. Es wurde hier auch keine genaue Ausmessung der Flächen vorgenommen, wie in Jütland, vielmehr stellten die dem Dr. Erichsen zur Hilfeleistung beigegebenen „Sandmänner“ die Grenzen der für die Kolonisirung verfügbaren Heide nach ihrem Ermessen fest, stachen dann auch die einzelnen Plätze nach Augenmaß ab, und bezeichneten sie durch Pfähle und Nummern.

Man hatte von vornherein die Absicht, jedem Kolonisten so viel Land zu geben, als er zu bebauen imstande war. Da man aber erst ihre Leistungsfähigkeit kennen lernen mußte, bestimmte man vorläufig für jede Stelle der Heidekolonieen 30 Heitscheffel, ließ aber so viel Land liegen, daß eine Vergrößerung der Stellen möglich war. In den Moorkolonieen aber, wo wegen der Gräben, die fortwährender Pflege bedurften, nicht wohl Land unbenutzt liegen konnte, theilte man jeder Stelle ca. 40 Heitscheffel zu, verzichtete dafür aber auf eine Vergrößerung derselben.

[1]) Oekon. Magazin Bd. VI. Vorrede.

[2]) 1 Heitscheffel = 144 Quadratruthen = 30,274 Ar.

Digitized by Google

Sobald die Plätze abgemerkt waren, wurden auf denjenigen, welche von den nächsten Ortschaften so weit entfernt waren, daß ihre Bearbeitung von hier aus nicht wohl erfolgen konnte, Erdhütten zum vorläufigen Aufenthalt für die Kolonisten erbaut; denn der Bau der Häuser nahm noch recht lange Zeit in Anspruch.

Da die Herbeischaffung von Ziegelsteinen für einen großen Theil der Häuser in Gottorf zu beschwerlich und kostspielig war[1]), wurden im Amt 4 Ziegeleien angelegt, in Friedrichsholm, auf dem Hüsbyer Felde[2]), bei Engebrücke und die Julianenziegelei bei Hohn, die aber mit den 4 359 900 Steinen, die hier gebrannt sind, den Bedarf bei weitem nicht decken konnten. Die Häuser wurden, mit wenigen Ausnahmen, überall nach demselben Riß gebaut. Die Ausnahmen beziehen sich auf einige Moordistrikte, in denen die Häuser leichter, aus Fachwerk, und theilweise auch auf Pfählen erbaut wurden. Es fand ein öffentlicher Verding und zwar der einzelnen Lieferungen und Arbeiten und dann auch des ganzen Hauses statt, und die Rentekammer ertheilte den Zuschlag nach freier Wahl. Unter den Baubedingungen sind folgende wesentlich: Jeder Unternehmer muß den Bau von mindestens 6 Häusern übernehmen. Der Staat gewährt für die Herbeischaffung des Materials freie Fuhren auf 3 Meilen, verlangt dagegen durchaus tadelloses Material. Die Zahlung geschieht in drei Raten. Die Häuser werden in Braudmauer aufgeführt, sind 42 Fuß lang und 30 Fuß breit. Zwei Fach à 7 Fuß gehen für die Stube und Nebenkammer ab. Die übrigen 4 Fach verbleiben der „Dröschdiele" und den $7^1/_2$ Fuß breiten Kuh-, Pferde- und Schafställen an den Seiten. Die Höhe unter dem Hauptbalken soll 10 Fuß betragen und das Sparrenwerk eine Länge von mindestens 24 Fuß haben. Außer der Einfahrt, die sich in der einen

[1]) Sie mußten von Flensburg geholt werden. Oekon. Mag. Bd. VIII. S. 444.

[2]) Der noch jetzt „Ziegelei" genannte Vergnügungsort am Thiergarten bei Schleswig.

Digitized by Google

kurzen Mauer befindet, ſoll das Haus 3 Thüren erhalten, eine an jeder Seite des großen Thores als Eingänge in die Ställe und eine in der hinteren Seitenwand. Die Mauer ſoll mindeſtens einen Stein, 10 Zoll, dick ſein. Stube und Kammer müſſen eine Höhe von $6^1/_2$ Fuß und je ein Doppelfenſter von 4 Fuß Höhe und 3 Fuß Breite haben. Die Häuſer erhalten einen Kamin, ohne Schornſtein. (Vgl. die zugehörige Abbildung.)

Später wurden dieſe Bedingungen etwas geändert. Das Haus ſollte 4 Fuß weiter und die Mauern $1^1/_2$ Steine ſtark ſein. Auch erhielt es einen Schornſtein, obgleich Dr. Erichſen berichtet, daß die „holſteiniſche Bauart" den Koloniſten wohl gefalle, nachdem ſie den Nutzen derſelben erkannt, nämlich, daß das Dach und das Holzwerk durch den Rauch konſervirt, das Futter beſſer getrocknet werde, und daß das Vieh ſehr gern das angeräucherte Futter freſſe. Allgemein wird dieſes Gefallen wohl nicht geweſen ſein, und doch wird auch noch ſpäter gefordert, daß an der Seite des Schornſteins nach der Diele hin eine Oeffnung angebracht werde, damit allenfalls der Rauch in das Haus geleitet werden könne.

Bei dem Verding von 70 Häuſern im Amte Flensburg wurden folgende Mindeſtgebote gemacht:

Lieferung v.	Eichenholz	für 6	Häuſer	78	Thlr.[1])	16	ß.
„ „	Föhrenholz	„ 6	„	544	„	—	„
„ „	72000 Mauerſtein.	„ 6	„	357	„	—	„
„ „	Dachſchoof	„ 6	„	210	„	—	„
„ „	Tiſchlerarbeit	„ 6	„	15	„	32	„
„ „	Glaſerarbeit	„ 6	„	7	„	16	„
„ „	Schmiedearbeit	„ 6	„	55	„	—	„
„ „	Zimmerarbeit	„ 6	„	146	„	—	„
„ „	Maurerarbeit	„ 6	„	240	„	—	„
		6 Häuſer koſten		1653	Thlr.	16	ß.
		1 Haus koſtet		275	„	27	„

[1]) Ein Thlr. hatte 48 ß.

Digitized by Google

Bei der Verdingung des ganzen Baues schwankte das Angebot zwischen 400 und 287 Thlr., und entschied sich die Rentekammer, den ganzen Bau für 287 Thlr. zu vergeben.

Unter Aufsicht der den Sessionen angehörigen Inspektoren wurden dann die Häuser auf den angewiesenen Plätzen von den meist ländlichen Bauunternehmern aufgeführt.

Zuerst waren die Arbeiten fertig in den Heidekolonien der Ahrens- und Kropperharde des Amtes Gottorf und im Amte Flensburg. Schon 1761 waren hier 89 resp. 80 Stellen angewiesen, die sämmtlich bis August 1762 mit Häusern versehen und bewohnt waren. Außerdem waren zu dieser Zeit noch 161 Häuser im Amte Gottorf fertig gestellt [1]). Sie bildeten größere oder kleinere Gruppen, Kolonien, die wie auch jede Stelle, je einen Namen und eine Nummer erhielten. Während die Kolonien fast ausschließlich Mitgliedern der königlichen Familie zu Ehren genannt sind, erinnern die Stellennamen an Leute, die bei dem Kolonisirungswerk thätig gewesen, oder sie sind freie Erfindungen, und manche von ihnen zeugen davon, daß damals der Humor bei der Arbeit noch nicht verloren gegangen war, wie später geschah; darum mußten die später gebauten Häuser sich mit einer Nummer begnügen. Inzwischen wurde von Dr. Erichsen und einem ihm beigegebenen Adjunkten, Magister Niels Scythe, eine nochmalige und genauere Ausmessung und Untersuchung der Bredstedter und Tondernschen Heiden vorgenommen, um für die noch unversorgten Kolonisten Plätze zu verschaffen. In der Landschaft Bredstedt kam es nicht zu neuen Gründungen, dagegen wurden im Amte Tondern 236 Plätze ausfindig gemacht. Auch hier wurde, wie in den andern Aemtern, eine Koloniesession ins Leben gerufen, die aus dem Amtmanne F. W. v. Holstein, Dr. Erichsen, Dummreicher und 2 Inspektoren, H. Friedebeck und B. Heseler bestand. 181 der im Amt Flensburg einquartierten Kolonistenfamilien wurden Tondern zugewiesen, wo 1764 für 82 Familien Plätze angewiesen und bebaut wurden. In demselben Jahre

[1]) Siehe Beilage II.

Digitized by Google

waren auch im Amte Gottorf und zwar beſonders in der Struxdorfer Harde noch mehr Plätze ausgeſucht und fertig geſtellt.

Damit ſchloß die Gründung ab, 1765 waren an Koloniſtenſtellen vorhanden:

Nr. d. Kolonie	Name der Kolonie	Angelegt auf den Feldern der Gemeinden	Harde	Gegründet bis Aug. 1762	1763	1764	Summe der Stellen
		A. Amt Gottorf.					
1	Friedrichsau	Bollingſtedt, Gammellund, Jübeck, Ahrenholz	Arensharde	24			24
2	Friedrichsfeld	Silberſtedt, Holm, Schuby, Husby, Ellingſtedt, Hollingſtedt	„	28			28
3	Am Königswege		„	1			1
4	Friedrichsheide	Klein-Rheide	Kroppharde	3			3
5	Friedrichsanbau	Groß- u. Klein-Rheide, Kl.-Bennebek	„	15			15
6	Friedrichsneuland	Alt- u. Neu-Bennebek	„	6			6
7	Friedrichswieſe	Tetenhuſen, Kropp	„	12			12
9	Chriſtiansholm [1])		„	26	5	7	38
18	Neu-Börm		„			40	40
19	Neu-Berend		Struxdorf-Harde			21	21
20	Weſtſcheide		„			28	28
21	Nordſcheide		„			16	16
		B. Amt Hütten.					
8	Friedrichsholm		Hohner-Harde	27	15	1	43
10	Friedrichsgraben		„	5	5	4	14
11	Königsberge		„	10	4		14
12	Königshügel		„	22	3	1	26
13	Königsbach	Fockbek	„	9	1		10
14	Julianenebene	Hohn	„	22[2])		4	16
15	Sophienhamm		„	25[2])			22
16	Prinzenmoor		„	15	1		16
17	Neu-Duvenſtedt		„			15	15
				250	34	137	408

[1]) Die geſperrt gedruckten ſind Moorkolonieen.

[2]) In der Kolonie Julianenebene wurden 10 und in Sophienhamm 3 Häuſer wieder abgebrochen, da der Boden ſie nicht zu tragen vermochte.

Digitized by Google

Nr. d. Kolonie	Name der Kolonie	Angelegt auf den Feldern der Gemeinden	Harde	Gegründet bis Aug. 1762	1763	1764	Summe der Stellen
			Uebertrag	250	34	137	408
		C. Amt Flensburg.					
1	Friedrichsmoor	Jarplund, Munkwolstrup, Kl.-Wolstrup	Uggelharde	4			4
2	Christiansthal	Jarplund	„	1			4
		Weding	Wiesharde	3			
3	Friedrichsthal	Klein-Solt, Juhlschau	Uggelharde	2			2
4	Friedrichshöh	Groß-Solt	„	3			3
5	Charlottenheide	Stenderup	„	2			2
6	Friedrichsheide	Sankelmark, Oewersee, Frörup, Barderup, Tarp-Jerrishoe	„	13			13
7	Julianenhöhe	Wanderup	Wiesharde	3			3
8	Christiansheide	Handewitt, Loftlund	„	9			9
9	Magdalenenheide	Haurup, Gr.-Wiehe	„	6			6
10	Friedrichsholm	Jörl, Janneby	Uggelharde	4			4
11	Christiansau	Riesbrief, Lindau	Wiesharde	2			2
12	Sophienwiese	Nord-Hackstedt, Mein	„	4			4
13	Königsanbau	Wallsbüll, Hörup	„	5			5
14	Königsheide	Ellund, Wallsbüll, Timmersiek	„	3			3
15	Julianenanbau	Fröslee	„	3			3
16	Königshöhe	Harrislee	„	3			3
17	Louisenthal	Jörl	Uggelharde	1			1
		D. Landschaft Bredstedt.		71			71
17	Louisenthal	Ostenau, Pobüll		2			2
18	Christianshöh	Joldelund		5			5
19	Christiansholm	Löwenstedt		2			2
		E. Amt Tondern.		9			9
1	Friedrichsgabe	Söllstedt, Wennemoos, Traustedt, Emmerschede	Tondernharde			9	9
2	Julianenborg	Solderup, Hünding, Horns, Lendemark, Bülderup, Frestrup	Sturharde			8	8
3	Christianshoffnung	Lundt, Stemmilt, Buhrkall, Reutz, Stade, Ündewatt	„			11	11
			Uebertragen	330	34	165	516

Digitized by Google

Nr. d. Kolonie	Name der Kolonie	Angelegt auf den Feldern der Gemeinden	Harde	Gegründet bis Aug. 1762	1763	1764	Summe der Stellen
			Uebertrag	330	34	165	516
4	Sophienthal	Branderup, Eggebek	Sluxharde			20	20
5	Friedrichshöfe	Schafflund, Abro, Holt, Medelby, Weesby, Jardelund	Karrharde			16	16
6	Wilhelminenfeld	Ladelund, Bramſtedt, Bögelhuus, Karlsmark, Leck	„			10	10
7	Louiſenebene [1])	Braderup, Legaarde, Lügum	„			8	8
						82	82
				330	34	219	570

Aber ſo glatt, ohne Hinderniſſe und Reibereien war dieſe Gründung nicht abgelaufen, und nur gezwungen gab die Regierung die weiteren Koloniſationspläne auf. Hier, wie in Jütland, ſetzten ſich die Einwohner dem Unternehmen entgegen. Sie erklärten, von ihrer Heide nichts abgeben zu wollen noch zu können, und wandten ſich bittend an die Regierung, die Fremden nicht anzuſiedeln, da ihr Erwerb dadurch beeinträchtigt werde. Der Amtmann v. Pleſſen, dem es das Klügſte ſchien, ſich mit den Bauern, die in ihrem Recht waren, in Frieden zu einigen, berief ſie auf das Amthaus, ſetzte ihnen die Abſicht der Regierung und den Zweck der Koloniſation auseinander, verſuchte, ihnen klar zu machen, daß ſie durch dieſe Einrichtung garnicht litten, ſofern ſie nur Land los würden, das ihnen garnichts nütze, daß ſie jetzt im Stande ſeien, das ihnen Verbleibende mit größerer Sorgfalt zu be-

[1]) Die Namen der Kolonieen beziehen ſich auf folgende Mitglieder des Königl. Hauſes: Friedrich V; Sophia Magdalena, Mutter des Königs; Charlotte Amalie, einzige noch lebende Schweſter Chriſtians VI; Louiſe, Friedrichs V. 1. Gemahlin; Juliane Marie, Friedrichs V. 2. Gemahlin; Chriſtian, Kronprinz; Sophia Magdalena, Wilhelmine Karoline, Louiſe, Töchter des Königs.

Digitized by Google

arbeiten, daß ſie von den Koloniſten auch manches würden lernen können, wodurch ihr Beſitz ertragreicher werde, appellirte zuletzt an ihren Patriotismus und verſprach ihnen eine angemeſſene Entſchädigung falls ſie benachtheiligt würden. Die Leute verließen darauf beruhigt das Amthaus, und der Amtmann von Flensburg ahmte auf den Rath der Rentekammer dieſes praktiſche Verfahren nach.

Mehr Schwierigkeiten machten die Koloniſten ſelbſt. Obgleich die Koloniſeſſionen mit möglichſter Eile die Arbeiten betrieben hatten, war bei Ankunft des erſten Koloniſtentransportes noch keine einzige Stelle fertig. Im Mai 1761 kamen die erſten Koloniſten hier an, denen raſch neue Transporte folgten. Im Oktober 1762 waren im Amte Gottorf 342 Männer, 361 Weiber und 703 Kinder, in den Aemtern Flensburg und Tondern 548 Männer, 576 Weiber und 1195 Kinder, im ganzen 3725 Perſonen, und im Juni 1763 war mit 900 Männern, 953 Frauen und 1955 Kindern die höchſte Zahl erreicht.

Sobald die Koloniſten ankamen, mußten ſie den Huldigungseid leiſten und wurden dann in den benachbarten Oertern einquartiert. Für ihren Unterhalt war ein Tagegeld von 6 ß für jeden Mann, 4 ß für jede Frau und 2 ß für jedes Kind angewieſen. Sobald eine Anzahl von Plätzen abgemeſſen war, wurde unter den Koloniſten des Amtes eine Verlooſung derſelben angeſtellt und diejenigen, die das Loos traf, zogen in die Erdhütte, die auf ihrem Grunde errichtet war. Hier wohnten ſie bis das Haus fertig war, mußten aber gleich mit der Bearbeitung des Bodens beginnen. Große Schwierigkeiten verurſachte die Beſetzung der Moorkolonieen. Die Koloniſten hatten kein Zutrauen zu dieſem Boden, ſelbſt dann nicht, als Dr. Erichſen durch Anlegung eines Verſuchsfeldes die Brauchbarkeit deſſelben bewies. Man beſiedelte jede 5. Stelle mit einem Einheimiſchen und ermuthigte dadurch zur Noth ſo viele Fremde, daß alle Stellen beſetzt wurden. Aber lange hielten dieſe es nicht aus. Im Jahre 1765 waren in der 16. Kolonie faſt nur, in der 10. und 12. ausſchließlich einheimiſche Koloniſten. So mußten, der urſprünglichen Ab-

Digitized by Google

sicht entgegen, die Fremden von den Einheimischen lernen. Nur der Anbau vieler Gartengewächse, die hier bisher unbekannt gewesen, und, was allerdings von großer Bedeutung war, der Kartoffelbau, wurden hier erst durch die Kolonisten bekannt oder doch allgemein. In dem kleinen Garten, der bei jedem Haus angelegt war und der, wie auch die Felder, von Leuten aus Angeln im Auftrage der Regierung mit einer lebenden Hecke umgeben wurde — die freilich nicht gedieh — war eine Unmenge der verschiedensten Kräuter gesäet: „Sellerie, Porre, Sallfey, Petersilie, Petersilie-Wurzeln, Weißkohl, Braunkohl, gelbe Wurzeln, Pastinac, Frührüben, Unter-Cauli-raby, rothe Bethe, Senf, Radies, Winterrettig, türkischer Weizen, Winter-Endivien, welsche Bohnen, Timian, Majoran, Taback, Linsen, Fenchel, Kümmel, Gurken, Salat, Savoyenkohl, Wicken, Stangenbohnen, Mangold, Zwiebeln, Knoblauch, Hanf, Kürbis, Krupbohnen und Herbstrüben". Wenn nun auch nur ein Theil des Gesäten gedieh, so wurde doch auf den Anbau gerade dieser Sachen und besonders der Kartoffeln umsomehr das Hauptgewicht gelegt, als der Kornbau nicht gedeihen wollte. Der Buchweizen, so wird berichtet, lief nach kurzer Zeit auf und gab Hoffnung auf eine Mittelernte. Allein, als die Pflanzen eine Höhe von der Länge eines Fingergliedes hatten, hörte das Wachsthum auf. Der zarte Buchweizen wurde roth und verwelkte und Saat, Mühe und Arbeit waren vergebens. Nicht besser ging es mit Roggen und Hafer. Fast alle Ernteberichte der ersten Jahre sagen, daß die Kolonisten garkeinen oder doch nur sehr wenig Ertrag gehabt haben. Jedes Jahr mußte die Rentekammer daher bedeutende Summen für Saatkorn und Futter den Kolonisten anweisen. Denn diese waren auch hier, wie in Jütland, fast ausschließlich unbemittelte Leute. Einen Besitz im Werthe von 100 Thlr. hatten nur sehr wenige, von den am 30. August 1761 für die Stellen des Amtes Flensburg ausgelosten 83 Kolonisten nur 15 und von den 53 für Friedrichsholm und Christiansholm bestimmten Leuten nur die 8 Einheimischen. Es wurde ihnen in den schleswigschen Aemtern daher Gebäude und Beschlag gleich so zu sagen

Digitized by Google

geſchenkt — es blieb freilich königliche Feſte — und nur zur Zahlung der Geräthſchaften hielt man $^1/_3$ der Reiſegelder anfangs zurück. An Beſchlag bekam jede Stelle 2 Zugochſen (die ſpäter von den meiſten gegen Pferde eingetauſcht wurden), eine Milchkuh und 2 Schafe und an Inventar 1 Pflug, 1 Egge, einen Wagen und Holz zu Joch und Halterſtangen. Sie behielten auch nach Antritt der Stelle die Tagegelder, bekamen Futter und Feuerung, Saatkorn, Geſäme für den Garten, Nutz- und Buſchholz, ja, die Arzt- und Apothekerrechnungen für Menſch und Vieh wurden, „wenn ſolche von den Phyſici moderirt und gehörig atteſtirt worden", für ſie bezahlt. Und auch für das geiſtige Wohl der Koloniſten wurde geſorgt. Im allgemeinen wurde ihnen frei geſtellt, welcher Kirchen- und Schulgemeinde ſie angehören wollten. In Friedrichsholm, Chriſtiansholm, Friedrichsgraben, Königshügel und Prinzenmoor jedoch wurden Schulen erbaut, und der reformirte Prediger Bride aus Glückſtadt beſuchte jährlich zwei mal ſeine Glaubensbrüder in den Kolonien [1]). Alle dieſe Einrichtungen erforderten bedeutende Ausgaben.

Schon im Frühjahr 1762 waren die Koſten für das Koloniweſen ſo angewachſen und daneben die Erfolge ſo wenig zufriedenſtellend, daß beſchloſſen wurde, es fürs erſte bei der Unterbringung der bisher angelangten und den etwa noch von Moritz angeworbenen Koloniſten bewenden zu laſſen, und Moritz erhielt daher den Befehl, bis auf weiteres niemanden mehr zu engagiren. Ferner erhielten die Seſſionen die Mahnung, die Ausgaben für das Koloniweſen möglichſt einzuſchränken. Eine Anordnung zur Reduzirung der Tagegelder wurde freilich, da man die Koloniſten doch nicht verhungern laſſen durfte, gleich wieder aufgehoben. Dagegen wurde der Vorſchlag, eine ſorgfältige Prüfung der Koloniſten vorzunehmen und die unbrauchbaren auszuſcheiden, ernſtlich erwogen. Dieſe letzteren gereichten dem ganzen Koloniſten-

[1]) Im Amte Flensburg waren von 349 Koloniſten 12 reformirt und 1 katholiſch.

Digitized by Google

weſen nicht allein zu keinem Nutzen, ſondern ſie ſchadeten geradezu. Auf ihre Stellen geſetzt, wußten ſie nichts anzugreifen und verließen ſie daher bald wieder, bisweilen alles mitnehmend, eben ſo oft aber auch Weib und Kind zurücklaſſend, immer aber heimlich, da ſie ſich hatten verpflichten müſſen, das Land nicht zu verlaſſen, immer auf Koſten des Staates und immer ſetzte eine ſolche Flucht eine ganze Schaar von Koloniſten in ſtürmiſche Aufregung. Blieben jene aber auf ihrer Stelle, ſo war es dieſer ſicher nicht zum Nutzen und der königlichen Kaſſe auch nicht, ja kaum den Koloniſten ſelbſt, da ſie ſich mit ihren Tagegeldern nur eben am Leben erhalten konnten. Und da die Regierung an der Möglichkeit der Bebauung der Heiden und Moore feſthielt und durch Dr. Erichſens Behauptungen und die einzelnen Erfolge darin beſtärkt wurde, ſah ſie in der Untüchtigkeit der Koloniſten die Haupturſache des Mißerfolges, und der König gab daher zu der beantragten Entlaſſung der unfähigen Leute ſeine Einwilligung.

Im Juni 1763 fand dieſe Kaſſation ſtatt. Im Amte Gottorf wurden 107, im Amte Flensburg 80 und im Amte Tondern 66 Familien, einſchließlich der Reſervekoloniſten, entlaſſen. Außerdem verlangten mehrere freiwillig ihren Abſchied. Die Entlaſſenen erhielten die Erlaubniß, im Lande zu bleiben, und bekamen in dieſem Falle zu ihrer erſten Einrichtung 20 Thlr. Die meiſten gingen jedoch fort. Im Januar 1764 waren noch 654 Koloniſtenfamilien, 2855 Perſonen, in den Herzogthümern. Unter dieſen waren noch 122 Familien, die keine Stelle erhalten hatten, obgleich die erledigten Stellen zunächſt durch Reſervekoloniſten beſetzt waren. Aber auch für dieſe fand ſich bald ein Unterkommen; denn auf kurze Zeit vergrößerte ſich wieder der Fortzug. Ein Theil der Auswandernden folgte einem Ruf der Kaiſerin Catharina von Rußland, vom 22. Juli 1763, zur Gründung der Kolonie Sarepta bei Aſtrachan, während die andern ihre Heimath wieder aufſuchten, da die Kriegsfackel erloſchen war.

Gleichzeitig mit dieſer Entlaſſung wurde eine beſſere Organiſation des ganzen Kolonieweſens vorgenommen. Die

Digitized by Google

Kolonien wurden Ladevögten unterstellt und in feste Inspektionsbezirke eingetheilt, deren jeder einen Inspektor[1]) erhielt. Es wurden für die Gottorfer Kolonien 15 Ladevögte und 4 Inspektoren, für die Flensburger 2 Inspektoren und 8 Ladevögte und für die Tondernschen 7 Ladevögte und 3 Inspektoren bestellt. Die Ladevögte mußten den Inspektoren die Ab- und Zugänge in der Kolonie anzeigen, die Gelder und Naturalien ausliefern, auf die Tüchtigkeit der Kolonisten und auf die Schonung des Inventars achten und daher im Sommer 2, im Winter einmal jede Stelle besuchen. Sie mußten dem Vieh und den Pferden, die ja, wie der ganze Besitz, königliches Eigenthum blieben, den Namenszug des Königs einbrennen, dafür sorgen, daß zur rechten Zeit gesät, geerntet, Torf gestrichen wurde. Sie waren die Schiedsrichter bei Streitigkeiten unter den Kolonisten und die Vermittler zwischen diesen und den Inspektoren. Besonders eingeschärft wurde ihnen, keine Geschenke von den Kolonisten anzunehmen. Die Inspektoren waren die nächsten Vorgesetzten der Ladevögte. Sie mußten über die Ausgaben der königlichen Kasse für ihren Inspektionsbezirk genau Buch führen. Es erhielt daher jede Kolonistenstelle und jeder Reservekolonist nicht nur ein Folio in dem Journal, sondern auch noch ein Quittungsbuch, in dem der Kolonist für das Erhaltene an Vieh, Saat, Futter und Feuerung, Tage- und Reisegeldern und was es sonst noch sein mochte, quittiren mußte. Ferner mußte der Inspektor den Kolonisten die erforderlichen Atteste für Aerzte, Apotheker und Hebammen ausstellen. Er mußte die von den Ladevögten eingelieferten Berichte kontrolliren und selbst monatlich über den Stand der Kolonie dem Amtmanne Mittheilung machen, der dann über sämmtliche Kolonien des Amtes der Rentekammer berichtete.

Obgleich nun Dr. Erichsen aussagt,[2]) daß nach dieser neuen Organisation die ganze Sache ein anderes Aussehen

[1]) Nicht zu verwechseln mit den, „Inspektoren" genannten Mitgliedern der Kolonieseffionen.

[2]) Oekon. Mag. Bd. VIII. Anhang.

Digitized by Google

erhalten habe, daß im Sommer 1763 daher mehr gearbeitet sei, als in den 2 vorhergehenden Jahren zusammen, so befriedigte der Stand die Rentekammer doch lange nicht. Die Kolonisirung der schleswigschen Heiden hatte in diesen wenigen Jahren schon eine unerwartet große Summe Geldes verschlungen. Der Bau der Häuser hatte ungefähr 170000 Thlr. gekostet. Für Wagen, Pflüge und Eggen waren, da jeder Wagen 10, jeder Pflug 6 Thlr. und eine Egge ca. 1 Thlr. kostete, etwa 10000 Thlr. ausgegeben, und der Beschlag [1]) hatte eine Summe von 15000 Thlr. erfordert. Ferner hatte die Entwässerung des Hohner Moores 20000 Thlr. verschlungen, und an Reisegeldern war gezahlt worden oder sollte noch gezahlt werden 27840 Thlr. Rechnet man noch ca. 7000 Thlr. hinzu für das, was die sonstigen Vorarbeiten, die Ausmessungen und dergleichen gekostet, so ergiebt sich als einmalige Ausgabe eine Summe von annähernd 250 000 Thlr. Dazu kommen noch die laufenden Ausgaben. Man hatte, wie schon gesagt, versprechen müssen, diejenigen, welche durch die Kolonisirung wesentlich leiden würden, zu entschädigen. Die Moorkolonien erforderten in dieser Beziehung meistens keine Ausgaben; dagegen waren die meisten Heidekolonien auf Gemeindeland errichtet. Das Amt Gottorf, das mit ca. 125 Stellen betheiligt war, erhielt bis zum Jahre 1771 jährlich 907 Thlr. 17 ß 8 ₰ an Entschädigungsgeldern, und da die Aemter Flensburg und Tondern reichlich 150 Heidestellen hatten, wird im ganzen jährlich eine Entschädigung von etwa 1900 Thlr. gezahlt worden sein. Die Verwaltung der Kolonien Schleswigs erforderte 9931 Thlr. Davon erhielten die eigens für das Kolonieswesen bestellten Mitglieder der Kolonieseßionen (Dr. Erichsen, Dumreicher, Jürgens u. A.) je 2 Thlr. und ihre Gehilfen 1 Thlr. täglich. Die Inspektoren bekamen jährlich 450 und die Ladevögte 20 Thlr. An Futtergeldern wurden in den ersten Jahren 8460 Thlr. gezahlt, und für Saatkorn, Feuerung und Entschädigung bei

[1]) Ein Zugochse kostete 7½, ein Kuh 10 und ein Schaf 1 Thlr.

Verlust von Vieh etwa 4500 Thlr. ausgegeben. Bei weitem die größte Summe verschlang aber die Verpflegung der Kolonisten. An Tagegeldern erforderte ein Jahr 55274 Thlr. 26 ß.

Für die Kolonisirung der schleswigschen Heiden und Möre war verausgabt:

1761—62 . . .	91 628	Thlr.	32 ß
1763 . . .	3 439	„	18 „
1764 . . .	316 694	„	16 „
	411 761	Thlr.	66 ß

Aber nicht diese große Summe lag der Rentekammer schwer auf der Seele, sondern das beunruhigte sie, daß noch gar kein Ende auf diese Ausgaben zu sehen war, daß sie vielmehr nach den einlaufenden Berichten zu noch größeren Ausgaben als den bisherigen werde genöthigt sein, wenn das ganze Unternehmen nicht aufgegeben werden sollte.

Dr. Erichsen, der bei dem ganzen Werk augenscheinlich die Hauptstütze der Regierung gewesen, war von der Voraussetzung ausgegangen, daß der Heideboden schon an sich ertragsfähig genug sei, um, bei hinreichender Größe der Fläche, eine Familie zu ernähren, und nun stellte sich immer mehr heraus, daß diese Voraussetzung ein Irrthum war. In dieser Beziehung aufklärend wirkte ein Bericht des Hausvogts Lüders, dem man, wie auch andern Beamten, eine Kolonistenstelle eingeräumt hatte zur Gründung einer Musterwirthschaft. Lüders hatte keine Kosten gescheut, um seine Wirthschaft in Schwung zu bringen, aber vergebens, bis es ihm geglückt war, die Wiesen des Moorbek, Munsbek und Fühneboedamms von der Regierung in Pacht zu erhalten. Durch den dadurch gewonnenen Dünger begann seine Wirthschaft aufzublühen. Da die Höhe der Pacht aber den Zuwachs an Ertrag verschlang, sah er sich trotzdem veranlaßt, die Stelle aufzugeben. Er rieth aber nun der Regierung, den Kolonistenstellen Wiesen zu geben, oder die ganze Gründung aufzugeben, da ohne Wiesen und Heudünger die Stellen nicht im Stande seien, eine Familie zu ernähren. Darauf forderte die Rentekammer

Digitized by Google

am 22. Dezember 1764 die Koloniesessionen der verſchiedenen Aemter auf:

1. nicht allein über jede Kolonie im Amte, von den „Mängeln und Vortheilen überhaupt“, ſondern auch über jede Koloniſtenſtelle zu berichten,
2. eine ſpezifizirte Rechnung der Koſten des bevorſtehenden Jahres einzureichen,
3. ſich zu äußern über die Zahl der noch nicht mit einem Beſitz verſorgten Koloniſten, der Möglichkeit und dem Nutzen, ihnen Land anzuweiſen.

Die Berichte waren ſehr ungünſtig. Die Gottorfer Seſſion bezeichnet von 408 Stellen 254 geradezu als ſchlechte, von denen einigen freilich, wie denen der Kolonien Friedrichsau, Sophienhamm und Neu-Dwenſtedt durch Wieſenland wohl würde geholfen werden können; aber Wieſen ſeien ſchwerlich zu bekommen. Die Kolonieen Friedrichsgraben, Königsberge und Königshügel aber wurden als eine unbeſonnene Anlage Dr. Erichſens bezeichnet, die er gegen den Willen der Seſſion gemacht habe, deren „wildes Moor“ für den Ackerbau unbrauchbar und an Stellen ſo loſe ſei, daß es die Häuſer nicht tragen könne. Auch die Kolonieen Friedrichsholm, Chriſtiansholm und Julianenebene ſtellte die Seſſion als durchaus ſchlechte hin. An guten Stellen waren nach dem Bericht nur 111 vorhanden unter dieſen die Plätze in Friedrichsneuland, Königsbach, Prinzenmoor und beſonders Neu-Börm. Die übrigen, mittelmäßigen Stellen würden nach der Meinung der Seſſion wohl ſo beſtehen können. Das Amt Flensburg ſchrieb: Die Plätze ſind, einige wenige ausgenommen, von einer innerlich ganz ſchlechten, unfruchtbaren Beſchaffenheit. Die ausgeſuchten Heidegründe ſind derartig „ſandigt, mooriget, kieſigt, aaligt mithin dergeſtalt tot und untauglich,“ daß deren Kultur ſehr viel Arbeit, Zeit und hauptſächlich jährlich eine Menge Dünger erfordert. An letzterem wird es aber immer fehlen, da keine Wieſen vorhanden und auch kaum zu erlangen ſind. Aehnlich lautet der ſummariſche Bericht aus dem Amt Tondern. Es fehlte auch hier an den nothwendigen Wieſen.

Digitized by Google

Die durchaus erforderlichen Kosten würden nach dem Voranschlag der Aemter im Jahre 1765 insgesammt 81000 Thlr. betragen, und bezüglich der letzten der obigen Fragen waren die Aemter sich einig, daß, obgleich noch 82 Kolonistenfamilien mit 413 Personen in Reservequartieren lagen und die Möglichkeit, sie anzusiedeln, vorhanden war, es doch nicht von Nutzen sei, ihnen Land anzuweisen.

Nach diesen Berichten mußte die Möglichkeit, die schon gegründeten Kolonien zu erhalten, sehr zweifelhaft erscheinen. Jedenfalls war das fernere Bestehen eines Theiles derselben, wenn überhaupt, so nur durch große Kosten zu erkaufen. Es mußten vor allen Dingen Wiesen für sie gekauft oder gepachtet werden. Da nun aber ohne solche besonderen Ausgaben die jährlichen Kosten nicht im Verhältniß standen zu dem zu erwartenden Erfolg, so beschloß die Regierung, keine neuen Kolonieen mehr anzulegen, und die bestehenden zur Hauptsache sich selbst zu überlassen.

Am 29. Dezember 1764 bereits hatte sie gleichzeitig mit der Approbirung der Festebriefe [1]) angeordnet, daß den Bewohnern der Heidekolonien $1^1/_2$ Jahre und denen der Moorkolonien 2 Jahre und zwar von dem Tage an, an welchem sie den vollen Beschlag erhalten hatten, die Tagegelder sollten gezahlt werden, daß mithin am 31. Januar 1765 im Amt Flensburg die Zahlung der Pflegegelder aufhören solle. Durch diese Verfügung veranlaßt, verließen wiederum viele Kolonisten ihre Stellen und alle Reservekolonisten konnten versorgt werden. Jetzt wurde verfügt, daß auch kein Saatkorn und kein Futter mehr ausgeliefert werden solle, und ein Theil der Beamten, unter ihnen Dr. Erichsen, wurde entlassen.

Unter dem 2. April 1865 erging dann ein Schreiben der Rentekammer, die Regelung des Kolonieswesens betreffend, an die Aemter. Die Kolonieiessionen erhielten in demselben folgende Instruktion: Wo ein Erhalten der Kolonieen ohne großen Kostenaufwand möglich ist, soll dafür gesorgt werden.

[1]) Siehe Beilage 3.

Digitized by Google

Es sollen den Stellen Wiesen zugelegt oder so lange für sie gepachtet werden, bis das Land in Kraft ist. Sind keine Wiesen zu bekommen, so ist zu erwägen, ob den Stellen durch Einführung von Schaf- oder Bienenzucht gründlich zu helfen ist, und in dem Falle sind, nach Genehmigung durch die Rentekammer, Schafe oder Bienenstöcke anzuschaffen. Wenn durch eine Verlängerung der Freijahre ein dauernder Nutzen geschaffen werden kann, soll die Session sie beantragen. Stellen, die sich selbst dann nicht helfen können, sind entweder sich selbst zu überlassen, und die Kolonisten müssen sich durch Handwerk oder Tagelohn zu ernähren suchen, oder die Plätze sollen den benachbarten zu ihrem besseren Fortkommen beigelegt werden. Jedoch dürfen die auf solchen Grundstücken stehenden Häuser nicht abgebrochen und nicht von der Hauptstelle getrennt werden, sondern sie sind mit dem Garten als Instenstellen zu vermiethen.

Im Amte Gottorf, wo die Stellen überhaupt dichter zusammenlagen und die Möglichkeit, Wiesen zu verschaffen, geringer war, griff man vorzugsweise zur Aufhebung von Stellen. Im Jahre 1766 waren von den 408 Plätzen nur noch 309 übrig, die durch die aufgehobenen vergrößert und verbessert waren. Und auch die Häuser der eingegangenen Plätze verschwanden nach und nach, da niemand da war, sie zu miethen. In den Aemtern Flensburg und Tondern gingen keine Stellen ein. Man vergrößerte sie aber, wie es gewünscht wurde, durch das noch zur Verfügung stehende Land und gab ihnen Wiesen, wo es möglich war.

Im übrigen beschränkte man sich darauf, den Kolonisten das zukommen zu lassen, was ihnen brieflich zugesichert war. Bis zum Ablauf des Termins wurden ihnen noch die Tagegelder ausgezahlt; dann aber hörten alle Privilegien auf, mit Ausnahme der Steuerfreiheit, die ihnen ja für 20 Jahre gewährt worden war. Trotzdem hörten die Ausgaben für das Werk nicht ganz auf, da die Instandhaltung der Wege, Brücken, Dämme, die Unterhaltung der Schulen und der Lehrer vom Staate übernommen werden mußte, weil die Gemeinden nicht

Digitized by Google

leistungsfähig waren. Von den Rechten der Regierung aber war kaum mehr etwas zu spüren. Man überließ die Kolonisten ganz sich selbst, beaufsichtigte nicht mehr ihren Fleiß und ihre Tüchtigkeit, sondern überwachte höchstens noch das Haus und das Inventar. Die ganze Kolonisation betrachtete die Regierung augenscheinlich als ein verfehltes Unternehmen, an das sie am liebsten nicht mehr erinnert sein mochte.

Große Pläne waren zu Grabe getragen worden. „Alle unbebauten Plätze, an welchem Ort sie immer seien, sollen unter den Pflug gebracht werden"! Das war die Losung gewesen. Welch ein Leben würde sich auf den öden Heideflächen, ja im ganzen Lande entwickelt haben, welch ein Vortheil für den gesamten Staat erwachsen sein, wenn das Werk so geglückt wäre, wie man es sich anfangs ausmalte. Statt dessen war es nur zur Gründung von weniger als 600, statt 4000, Stellen gekommen und von diesen bestanden keine 500 über die Gründungszeit hinaus, die auch noch ohne große Hoffnungen ihrem Zustande überlassen werden mußten. Und welche Kosten hatte dieses mißglückte Werk verursacht! In den Jahren 1761—1777 kostete die Kolonisation:

1761—62 . .	91628	Thlr.[1])	32	ß
1763 . .	3439	„	18	„
1764 . .	316694	„	16	„
1765 . .	197688	„	60	„
1766 . .	66405	„	—	„
1767 . .	14438	„	—	„
1768 . .	7831	„	35½	„
1769 . .	1850	„	25½	„
1770 . .	2846	„	70½	„
1771 . .	878	„	—	„
1772 . .	794	„	35½	„
1773 . .	628	„	—	„
1774 . .	628	„	—	„
Zu übertragen	705750	Thlr.	5	ß

[1]) Thlr. = 96 ß.

Uebertrag	705750 Thlr.	5	ß
1775 . .	2124 „	78½	„
1776 . .	470 „	—	„
1777 .	430 „	—	„
	708774 Thlr.	83½	ß. [1]

Bei der traurigen Finanzlage, in der ſich Dänemark der Zeit befand, fiel das Scheitern dieſes Unternehmens ſehr ins Gewicht. Was Wunder, daß man daher mit allen denen, die mit dem Werke zu thun gehabt, beſonders aber mit den Deutſchen, ſcharf ins Gericht ging. Dieſen, den Koloniſten ſelbſt, Moritz und Dr. Erichſen wurde hauptſächlich die Schuld am Scheitern beigemeſſen. Die Koloniſten waren die Faulenzer, die Taugenichtſe, die man aller möglichen Unthaten beſchuldigte und die nur gekommen, um auf Staatskoſten ein gutes Leben zu führen. Moritz war einer, der nur an ſeine Taſche dachte und daher „zuſammenſchrapte", was er kriegen konnte, „einige wenige wirkliche Bauernfamilien aus der Pfalz, daneben aber eine Menge Deſerteure aller Nationen und Religionen, Schornſteinfeger, Scheerenſchleifer u. a. der Art" [2]); und von Dr. Erichſen ſchreibt Fabricius [3]): Er war ein „fortgelaufener Doktor aus Halle"; „er verſtand nichts von Ackerbau", „hatte vielleicht in ſeinem Leben keinen Pflug geſehen. Man ſchickte ihn nach England, um die Oekonomie zu erlernen. Hier ward er, wozu er ſich von Anfang an am beſten geſchickt hätte, ein ordentlicher Marktſchreier, verkaufte Pulver und Tropfen, die zum Theil noch Mode ſind, und ſtarb zum Glück für Dänemark, ehe er zurückkam".

Es liegt in dieſen Urtheilen ein Körnchen, ja mehr als ein Körnchen Wahrheit. Die Koloniſten waren durchweg, weil ſie in durchaus fremde Verhältniſſe kamen, für das geplante Werk untauglich, und viele waren oder wurden durch den

[1]) Die Kolonien Jütlands koſteten in derſelben Zeit 329091 Thlr. 18 ß.

[2]) Chr. Oluſſen, Oekonomiſte Annaler, Kjobenhavn 1802 S. 99.

[3]) Fabricius, Policei-Schriften 1. Theil, Kiel 1786.

Digitized by Google

langen Müßiggang zu Taugenichtsen; Moritz war bei der Anwerbung der Kolonisten derartig unvorsichtig, daß auch ein objektiver Beobachter die Befürchtung, es hier mit einem selbstsüchtigen und geldgierigen Manne zu thun zu haben, nicht unterdrücken kann; und endlich ist der gewiß grundehrliche, aber in Theorieen verbissene und unpraktische Dr. Erichsen auch nicht von jeder Schuld an dem Scheitern des Werkes freizusprechen: Die Hauptursache aber ist in der Beschaffenheit der Heiden, dem Mangel an Wiesen und in der Unvollkommenheit der landwirthschaftlichen Hülfsmittel zu suchen.

Anhang.

Schon 1767 wurde die gesonderte Verwaltung der Kolonien aufgegeben. Sie wurden den Harden unterstellt; die Kolonisten erhielten ein Folio im Schuld- und Pfandprotokoll und damit das Recht, auf ihren Besitz Schulden aufzunehmen. Und da die Regierung sie durch die Entschädigungsgelder gewissermaßen in die Gemeinden eingekauft hatte, sie auch das Recht hatten, ihr „Inventarienvieh" auf der Gemeindeweide zu grasen, verwuchsen sie immer mehr mit der einheimischen Bevölkerung. Sie nahmen infolgedessen auch an der Austheilung der Gemeindeweiden theil und verbesserten ihren Besitz dadurch wesentlich. Seit 1870, als die Ablösung sämmtlicher an den Stellen haftenden Rechte und Pflichten erfolgte, hat jeder Unterschied zwischen den Kolonisten- und den andern Stellen aufgehört, und selbst der Name droht schon in Vergessenheit zu gerathen. Jetzt sind nur noch 402 Stellen übrig, über die uns die folgende Uebersicht unterrichtet.

Digitized by Google

Nr. d. Kolonie	Name der Kolonie	Zahl der Stellen	Gemeinde	Amtsbezirk	Kreis	Bemerkungen
			A. Ehemaliges Amt Gottorf-Hütten.			
1	Friedrichsau	20	Friedrichsau	Bollingstedt	Schleswig	Enthält eine Schule, den ehemaligen Moltkehof. Auf der Generalstabskarte ist die eine (südliche) Stelle statt Christinenhof Christianshof genannt.
2	Friedrichsfeld	24	Hollingstedt Schuby Silberstedt	Hollingstedt Schuby Treia	„ „ „	Die Kolonie Friedrichsfeld zerfällt in 3 Theile, Friedrichsfeld-Hollingstedt mit 6, Friedrichsfeld-Schuby mit 8 und Friedrichsfeld-Silberstedt mit 10 Kolonistenstellen. 5 der zu Hollingstedt gehörigen Stellen heißen Rühmland. In diesem Theile befindet sich auch eine Schule. Der Vorschlag des General-Superintendenten Struensee, hier eine Kirche zu erbauen, ist nicht ausgeführt worden [1]).
3	Am Königswege	1		Schleswig	„	Vormals Taterkrug genannt. 1791 der Jurisdiktion der Stadt unterstellt.
4	Friedrichsheide	3	Kl.-Rheide	Kropp	„	Britse genannt.
5	Friedrichs-Anbau	15	Friedr.-Anbau	„	„	Enthält eine Schule.
6	Friedrichs-Neuland	4	Friedr.-Wiese	„	„	
7	Friedrichs-Wiese	11	„	„	„	
	Zu übertragen	78				

[1]) Schröder, Topographie des Herzogthums Schleswig. Oldenburg, 1854

Digitized by Google

Nr. d. Kolonie	Name der Kolonie	Zahl der Stellen	Gemeinde	Amtsbezirk	Kreis	Bemerkungen
	Uebertrag	78				
8	Friedrichs-Holm	19	Friedr.-Holm	Hohn	Rendsburg	Die Schule beſteht ſeit Gründung der Kolonie. 1843 wurde auf dem Grunde einer Koloniſtenſtelle eine Glashütte erbaut, die aber jetzt den Betrieb eingeſtellt hat.
9	Chriſtians-Holm	15	Chriſt.-Holm	„	„	Auch Meggerholm genannt. Schule ſeit Gründung der Kolonie. 2 Stellen heißen Süderholm.
10	Friedrichs-Graben	4	Friedr.-Graben	„	„	Früher Voßberg. Schule mit der Kolonie angelegt.
11	Königsberg	4	Königshügel	„	„	
12	Königshügel	14	„	„	„	Schule ſeit Gründung der Kolonie.
13	Königsbach	8	Julianenebene	„	„	Theils Garlbeck, theils Loherheide genannt.
14	Julianen-Ebene	10	„	„	„	Auch Glinmoor genannt.
15	Sophienhamm	22	Sophienhamm	„	„	Sechs der Stellen führen den Namen Oha. Eine 23. iſt als Schule umgebaut.
16	Prinzenmoor	10	Prinzenmoor	Hamdorf	„	Auch Hamdorfer Moor genannt. Die Schule beſteht aus der Zeit der Gründung. Einige Stellen führen den Namen Langenbargen.
17	Neu-Duvenſtedt	15	Neu-Duvenſtedt	Gr. Wittenſee	Eckernförde	
18	Neu-Börm	14	Neu-Börm	Hollingſtedt	Schleswig	2 Stellen heißen Dwasdamm, 12 Meierhof, weil ſie auf dem Grunde eines Meierhofes erbaut ſind.

Digitized by Google

19	Neu-Berend	18	Neu-Berend	Rübel	Schleswig	Berender Heide früher genannt.
20	Westscheide	20	Klappholz	Havetoft	„	
21	Nordscheide	13	Torsballig	„	„	
			Bistoft	Groß-Solt	Flensburg	In den Gemeinden Torsballig und Hostrup sind je 3, in Bistoft 7 Stellen.
			Hostrup	Havetoft	Schleswig	
		264				

B. Ehemaliges Amt Flensburg.

1	Friedrichsmoor	4	Jarplund	Oewersee	Flensburg	Zur Gemeinde Jarplund gehören 2, zu Munk-Wolstrup und Klein-Wolstrup je eine Stelle.
			Munk-Wolstrup			
			Kl.-Wolstrup	Groß-Solt		
2	Christiansthal	4	Weding	Handewitt	„	Drei Stellen gehören zur Gemeinde Weding und eine zu Jarplund.
			Jarplund	Oewersee	„	
3	Friedrichsthal	2	Klein-Solt	Groß Solt	„	
4	Friedrichshöh	3	Groß-Solt	„	„	
5	Charlottenheide	2	Stenderup	Stewerstedt	„	
6	Friedrichsheide	12	Barderup	Oewersee	„	Zu Barderup, Oewersee und Munk-Wolstrup gehören je 2, zu Tarp und Jerrishoe je 3 Stellen. Die auf der Generalstabskarte Sophienhof genannte Stelle hieß früher Karolinenhof.
			Oewersee	„	„	
			Tarp	„	„	
			Mk.-Wolstrup	„	„	
			Jerrishoe	Eggebek	„	
7	Julianenhöh	3	Wanderup	„	„	
8	Christiansheide	6	Handewitt	Handewitt	„	Von diesen Stellen sind 5 auf Handewitt, 1 auf Loftlund-Feld. Jetzt führt 1 Stelle den Namen Christiansheide.
			Gr.-Wiehe	Gr. Wiehe	„	
9	Magdalenenheide	6	Haurup	Handewitt	„	In jeder Gemeinde sind 3 Stellen. Eine der Haurupper Stellen ist der „Kolonistenkrug".
			Gr.-Wiehe	Gr. Wiehe	„	
	Zu übertragen	42				

Digitized by Google

Nr. d. Kolonie	Name der Kolonie	Zahl der Stellen	Gemeinde	Amtsbezirk	Kreis	Bemerkungen
	Uebertrag	42				
10	Friedrichsholm	0	Janneby	Jörl	Flensburg	Die 4 Stellen sind alle parzellirt.
			Jörl	„	„	
11	Christiansau	2	Linnau	Nord-Hackstedt	„	
			Briesbrick	„	„	
12	Sophienwiese	4	Mein	„	„	Zu jeder Gemeinde gehören 2 Stellen.
			N.-Hackstedt	„	„	
13	Königsanbau	5	Wallsbüll	„	„	Zu Wallsbüll gehören 2, zu Hörup 3 Stellen, welche Bärenshöft genannt werden.
			Hörup	„	„	
14	Königsheide	3	Ellund	Handewitt	„	2 Stellen gehören zu Ellund, eine zu Wallsbüll.
			Wallsbüll	Nord-Hackstedt	„	
15	Julianenanbau	3	Fröslee	Harrieslee	„	Jetzt Julianenau genannt.
16	Königshöhe	1	Harrislee	„	„	Die Stelle, Huitsfeldts Hof getauft, führt jetzt den Namen Himmern.
17	Louisenthal	1	Groß-Jörl	Jörl	„	
		61				

C. Ehemalige Landschaft Bredstedt.

17	Louisenthal	1	Viöl	Viöl	Husum	Die Stelle liegt auf Ostenaufeld.
18	Christianshöh	5	Joldelund	Joldelund	„	Diese Stellen heißen Kolkerheide.
19	Christiansholm	2	„	„	„	Sie führen den Namen Süderland und sind in den 70er Jahren der Gemeinde Joldelund zugetheilt.
		8				

D. Ehemaliges Amt Tondern.

1	Friedrichsgabe	8	Wennemoos	Abel	Tondern	Die bei Emmerschede liegenden 2 Stellen werden Emmerscheder Berg genannt. Sollstedt-Wennemoos haben je 3 Stellen.
			Sollstedt		„	
			Emmerschede		„	
2	Julianenburg	7	Frestrup	Bülderup	„	Lendemark, Bülderup und Horns haben je eine, Frestrup-Hünding je 2 Stellen.
			Lendemark	„	„	
			Bülderup	Rapstedt	„	
			Horns	„	„	
			Hünding	Bülderup	„	
3	Christianshoffnung	10	Lund	Buhrkall	„	Lund, Buhrkall und Stade haben je eine, Renz 2 und Jündewatt 5 Stellen.
			Renz	„	„	
			Jündewatt	„	„	
			Buhrkall	„	„	
			Stade	„	„	
4	Sophienthal	20	Sophienthal	Tingleff	„	
5	Friedrichshöfe	14	Schafflund	Nord-Hackstedt	Flensburg	Zu Schafflund und Weesby gehören je 4, zu Jardelund 5 und zu Holt 1 Stelle.
			Weesby	Medelby	Tondern	
			Holt	„	„	
			Jardelund	„	„	
6	Wilhelminenfeld	7	Ladelund	Ladelund	„	Eine auf dem Lecker Felde liegende Stelle heißt Kronenburg. Ladelund hat 4, Leck 2 und Weesby 1 Stelle.
			Weesby	Medelby	„	
			Leck	Leck	„	
7	Louisenebene	3	Lexgaarde	Klixbüll	„	Zwei bis jetzt auf dem Lügumer Felde liegende Stellen sind zur Aufforstung angekauft. Zu Braderup gehören 2, zu Lexgaarde 1 Stelle.
			Braderup	„	„	
		69				

Digitized by Google

Beilage I.

Dr. Erichsens Voranschlag über die Zahl der zu gründenden Kolonistenstellen.

Ort	Zahl der Stellen
Gram	20
Oxenwad	20
Kolsnap-Uldal	10
Bestoft-Hiartbroe-Adel	16
Harrislee	10
Krackelund	90
Mein-Hackstedt	40
Hackstedt-Riesbrick	40
Gr.-Wiehe-Handewitt	40
Sankelmark-Jarplund	100
Bardenup-Eggebeck	100
Langstedt-S.-Hackstedt	80
Idstedt-Helligbek	10
Jübeck-Ahrenholz	80
Ellingstedt	20
Silberstedt-Morgenstern	60
Bondelum	80
Schäferei Mühlberg	10
Börm-Bennebek	80
Tetenhusen	80
Schäferei Bünge	20
Hohn	310
Hohnerholm-Fockbek	90
Zu übertragen	1406

Ort	Zahl der Stellen
Uebertrag	1406
Segeberger Heide	60
Schmalfeld	30
Köllings Moor	40
Nützen	20
Leezen	200
Sprangmoor	100
Henstedt	150
Kaltenkirchen	50
Quickborn	100
Harksheide	150
Essinger Moor	80
Schenefeld-Eidelstedt	100
Rellingen	30
Hummelsbüttel	15
Pinneberg	100
Borstel	2
Lutzhorner Heide	108
Osterhorn-Breitenburg	5
Brande	5
Hemdinger Heide	50
Ham-Moor	5
Elmshorn	30
Westerhorner Moor	8
Pokelsesser Moor	100
Groß-Offensether Moor	60
Zu übertragen	3004

Ort	Zahl der Stellen
Uebertrag	3004
Elmshorn-Barmstedt	10
Tielmoor bei Hemdingen	4
Vorbrügge	12
Lockstedt	30
Bargfeldt	4
Willenscharen	25
Vaaler Moor	200
Westeder Moor	100
Holstenniendorf	30
Besdorf	15
Totenbüttel	20
Haaler Koppeln	24
Meckel-Moor	40
Rendsburg	100
Schaffstedt	100
Jützbüttler Weide	30
Offenbüttler Moor	30
Nordhastedt-Heminghstedt	300
Heide	8
Meldorf-Krumstedt	60
Wolmersdorf	20
Windbergen	25
Elpersbüttel	20
Buchholz	20
Summe	4231

Digitized by Google

Beilage II.

Verzeichniß der bis August 1762 erbauten Kolonistenstellen.

A. Amt Gottorf-Hütten [1]).

1. Friedrichsau: Gottes Segen, Julianenhof, Sophienhof, Christianshof, Prinzenhof, Magdalenenhof, Karolinenhof, Louisenhof, Charlottenhof, Erusthof, Christinenhof, Holsteinshof, Dehnenhof, Bernstorffshof, Moltkenhof, Thottenhof, Ahlefeldthoff, Nordens Ruhm, Gottorfs Grund, Erichs Arbeit, Moritz Fleiß, Greif dich an, Sieh da, Sei zufrieden. Zusammen 24 Stellen.

2. Friedrichsfeld: Gott hilf, Friedrichshof, Königshof, Königinnenluft, Christians Erbe, Friedrichs Luft, Fleißig, Unermüdlich, Weinlos, Grützkoft, Süße Milch, Butterort, Viehhof, Luftig Leben, Friedens Frucht, Viktors Hof, Auf der Lähe, Brockenhuus, Staffeldt, Drieberg, Pleſſenhof, Dorotheenhof, Gruttſchreibershof, Ranzaushof, Hobenshof, Rohdenshof, Kluger Rath, Früh Morgen. Zuſammen 28 Stellen.

3. Am Königswege: Am Königswege. 1 Stelle.

4. Friedrichsheide: Gottes Gabe, Gute Stelle, An den Weg. Zuſammen 3 Stellen.

5. Friedrichs-Anbau: Gott mit uns, Hurtig, Frauen Fleiß, Jungfern Ort, Jägers Ruh, Fuchskuhle, Brauthof, Wag es nur, Unverdroſſen, Steinhaus, Bunter Hof, Weißer Hof, Oberhof, Heideſtelle, Großer Hof. Zuſammen 15 Stellen.

6. Friedrichs-Neuland: Gottes Schutz, Gut Glück, Verzage nicht, Pilger Ort, Stolze Ruhe, Treue Stelle. Zuſammen 6 Stellen.

7. Friedrichs-Wieſe: Fürchte Gott, Nachfolge, Auf der Wieſe, Auf dem Mohr, Endlich gut, Grashof, Bäckerhof, Weidehof, Heuort, Entenhof, Jütenhof, Neu Potoſi. Zuſammen 12 Stellen.

---

[1]) Gottorf und Hütten hatten gemeinſame Verwaltung.

Digitized by Google

8. Friedrichs-Holm: Will's Gott, Drei Löwen, Neun Herzen, Nordischer Löwe, Drei Kronen, Zwei Löwen, Nesselblatt, Elephant, Dannebrog, Fidelité, Schlüssel, Schon' den Torf, Hüt' das Holz, Bellevue, Birkhahn, Wüster Ort, Hoffnung, Wasserort, Wildes Mohr, Hoher Grund, Frische Quelle, Goldgrube, Baustelle, Täglich Brot, Ohne Sorge, Kalkreuters Hof, Lützower Hof. Zusammen 27 Stellen.

9. Christians-Holm: Gott behüt, Nordstern, Trotz Teutschland, Cimbrien, Saurer Schweiß, Desmeræres Hof, Rosenrandters Hof, Basballe Hof, Lundten Hof, Bärens Hof, Pauli Hof, Helzens Hof, Castens Hof, Berners Hof, Scheels Hof, Waagers Hof, Heins Hof, Witzendorffs Hof, Friis Hof, Dows Hof, Brandtens Hof, Walthers Hof, Jessens Hof, Holmstedts Hof, Holkens Hof, Juls Hof. Zusammen 26 Stellen.

10. Friedrichs-Graben: Traue Gott, Ohne Gefahr, Fürsens Hof, Volle Tasche, Sparbüchse. Zusammen 5 Stellen.

11. Königs-Berge: Gottes Schirm, Unverzagt, Gieb Acht, Grabt ab, Struensee, Mörkenhof, Meiers Hof, Sidons Hof, Stiwitz Hof, Ostenfeldts Hof. Zusammen 10 Stellen.

12. Königshügel: Gottes Sorge, Ohne Murren, Luthers Erbe, Pilgers Erbe, Buchwalds Hof, Rabens Hof, Brüggemanns Hof, Heins Hof, Grammens Hof, Grothens Hof, Stolbergs Hof, Windtens Hof, Heespens Hof, Cronsterns Hof, Wasmers Hof, Thienens Hof, Brockdorffs Hof, Prehns Hof, Jüggerts Hof, Rumohrs Hof, Potatos, Luzerne. Zusammen 22 Stellen.

13. Königsbach: Mit Gott, Adams Hof, Abendstunde, Kleistens Hof, Hinken Hof, Sieverts Hof, Anbau, Einigkeit, Anfang. Zusammen 9 Stellen.

14. Julianen-Ebene: Gottes Wache, Julianen Ort, Holms Ort, Lille Dannemark, In der Heide, Sandhof, An dem Graben, An dem Holm, Wetterhahn, Am Ende, Gühlens Hof, Schwarzkopf, Scholtenhof, Schulenburg, Schulzenhof, Bruhns Hof, Windtzens Hof, Bülows Hof, Gählers Hof, Rieppurs Hof, Esparcette, Helms Hof. Zusammen 22 Stellen.

Digitized by Google

15. Sophien-Hamm: Gottes Gnade, Friedrichs Liebe, Königshuld, Sophiens Ruhm, Christians Hoffnung, Louisens Andenken, Prinzenstelle, Pfälzgen, An dem Wald, Betort, Dumreichers Hof, Lüders Hof, Clausort, Jensens Hof, Harte Stelle, Feucht Land, Im Winkel, Alter Hof, Neuer Hof, Kleiner Hof, Seehusen, Bauers Stelle, Bei dem Torf, Freiers Hof, Schöner Hof. Zusammen 25 Stellen.

16. Prinzenmoor: Hoff auf Gott, Nüchtern, Mäßig, Froher Muth, Lustig, Bei den Scheunen, Auf dem Festen, Auf der Brinck, Hartenwig, Lewetzau, Frisch auf, Säume nicht, In dem Felde, Heidemann, Dannemann. Zusammen 15 Stellen. Im Ganzen im Amte Gottorf-Hütten 250 Stellen.

B. Amt Flensburg.

1. Friedrichsmoor: Königshof, Julianenhof, Sophienhof, Prinzenhof. Zusammen 4 Stellen.

2. Christiansthal: Friedrichshof, Charlottenhof, Christianshof, Magdalenenhof. Zusammen 4 Stellen.

3. Friedrichsthal: Walkenhof, Freudenhof. Zusammen 2 Stellen.

4. Friedrichshöh: Ernsthof, Wilhelminenhof, Louisenhof. Zusammen 3 Stellen.

5. Charlottenheide: Eilershof, Friesenhof. Zusammen 2 Stellen.

6. Friedrichsheide: Marienhof, Karolinenhof, Holsteinshof, Dehnenhof, Bernstorfhof, Moltkenhof, Thottenhof, Ahlefeldthof, Güldenlöwes Hof, Wiebenshof, Jansens Hof, Absaloms Hof, Lowsens Hof. Zusammen 13 Stellen.

7. Julianenhöhe: Holsteins Hof, Sophienhof, Magdalenenhof. Zusammen 3 Stellen.

8. Christiansheide: Rosenkrantzhof, Basballehof, Lundtens Hof, Bärens Hof, Pauli Hof, Heltzens Hof, Carstens Hof, Berners Hof, Scheels Hof. Zusammen 9 Stellen.

9. Magdalenenheide: Plessenshof, Dorotheenhof, Waagerhof, Heinshof, Erichshof, Stiwitzhof. Zusammen 6 Stellen.

Digitized by Google

10. Friedrichsholm: Wiesenhof, Basballes Hof, Ostenfeldts Hof, Dumreichershof. Zusammen 4 Stellen.

11. Christiansau: Lauerwigs Hof, Juels Hof. Zusammen 2 Stellen.

12. Sophienwiese: Adlers Hof, Tordenskiolds Hof, Gabels Hof, Trumpens Hof. Zusammen 4 Stellen.

13. Königsanbau: Nissens Hof, Jensens Hof, Jürgens Hof, Lüders Hof, Carls Hof. Zusammen 5 Stellen.

14. Königsheide: Daus Hof, Woldemars Hof, Johannis Hof. Zusammen 3 Stellen.

15. Julianenanbau: Ulrichs Hof, Römers Hof, Holbergs Hof. Zusammen 3 Stellen.

16. Königshöhe: Huitfeldts Hof, Saxonis Hof und eine Stelle ohne Namen, im Besitz des Hausvogts Lüders, zusammen 3 Stellen.

17. Louisenthal: Heidehof. 1 Stelle. Im Ganzen im Amte Flensburg 71 Stellen.

C. Landschaft Bredstedt.

17. Louisenthal: Gruttschreibers Hof, Clausens Hof. Zusammen 2 Stellen.

18. Christianshöh: Rantzaus Hof, Buchwalds Hof, Rabens Hof, Rumohrs Hof, Ostens Hof. Zusammen 5 Stellen.

19. Christiansholm: Brockdorfer Hof, Gählers Hof, Zusammen 2 Stellen. Im Ganzen in der Landschaft Bredstedt 9 Stellen.

Digitized by Google

Beilage III.

Erb-Feste-Brief

für den Kolonisten
Michell Böhm
in der Colonie
Magdalenenheide
auf Nr. 3
Waager Hof
Ambts Flensburg.

Nameus Sr. Kgl. Majestät zu Dännemark, Norwegen ꝛc. ꝛc. meines allergnädigsten Erb-Königs und Herren, übertrage ich, Dero bestallter Geheime Raht, Cammerherr, auch Ambtmann des Ambts Flensburg und der Landschaft Bredstedt, Georg Fr. v. Holstein, Ritter, dem Colonisten Michell Böhm das in der Colonie IX Magdalenen-Heide erbaute Haus Nr. 3 Waager Hof genannt, mit dem dazu gelegten Land zur Erb-Feste unter folgenden Bedingungen

1. Ihro Königl. Majestät haben aus besonderen Gnaden, auf Kosten dero Casse, das Wohnhaus erbauen, auch daneben den völligen Beschlag an Vieh und Acker-Geräthe anschaffen lassen und solches alles dem ersten Colonisten für sich und seine Nachfolger zum Genießbrauch bei der Stelle zu schenken und einräumen zu lassen geruht

2. Der Annehmer und seine Nachkommen sollen in Zwanzig Jahren die mit dem 4. February 1763, als dem Antrits-Tage, da dem ersten Annehmer die Stelle mit fertigem Haus auch vollem Beschlage an Vieh und Acker-Geräthschaften übertragen worden, ihren Anfang nehmen, von allen Kgl. Frucht- und Viehzehenden, Schatzungen und Contributionen, sie mögen heißen, wie sie wollen, ingleichen von allen Ausschreibungen, Einquartierungen und Fuhren ausgeschlossen sein.

3. Stirbt der Besitzer, so treten dessen Kinder oder Verwandte, nach Vorschrift der Gesetze in seine Stelle und erhalten einen neuen Feste-Brief.

Digitized by Google

4. Ist der Besitzer nach dem Verlauf der Zwanzig Jahre noch einiger weiteren Freiheiten benöthigt, kann er hoffen, nach Befinden damit begnadigt zu werden. Sonst unterwirft er sich

5. nach Verfließung der Zeit allen denjenigen Pflichten, wozu er, anderen gleich, möge eingesetzet werden. Er muß sich auch

6. der Verbesserung seines Landes mit äußerster Sorgfalt annehmen und sich darin nach den Anweisungen seiner Vorgesetzten richten, auch das Haus in gutem baulichen Stande halten, überhaupt aber sich so betragen, wie es einem fleißigen und folgsamen Unterthanen gebühret, und wie es die Größe der Gnade erfordert, welche er von Seiner Kgl. Majestät genießet.

Insonderheit wird ihm

7. bei Verlust dieser Feste untersaget, ohne eine besondere schriftliche Erlaubniß von dem ihm übertragenen Hause und Lande u. s. w. etwas zu veräußern oder darauf einige Schulden zu contrahiren.

8. Gegenwärtiger Feste-Brief, als der erste, wird dem Colonisten auf ungestempeltes Papier, auch sonst unentgeltlich ausgeantwortet, und obgesagter Ursachen wegen über solche des Kgl. Rente-Cammer-Collegii Ratification erfolgen. Die nachherigen Feste-Briefe aber werden vom Ambt-Hause gewöhnlichermaßen ertheilt. Urkundlich habe ich diesen Erb-Feste-Brief eigenhändig unterschrieben und mit meinem Pittschafte besiegelu lassen. Geschehen auf dem Ambt-Hause zu Flensburg den 20/11 1764.

G. Holstein.

Vorstehender Erb-Feste-Brief wird hierdurch von Uns in allen Punkten und Clauseln ratificiret.

Auf der Königlichen Rente-Cammer zu Copenhagen den 21/12 1764.

Reventlou, Rosenkrantz, Lundt, Bärens, Heltzen, Carstens, Berner, Waager, Lowson.

Digitized by Google

A. Grundriß
B. Façade Einfarths Ende
C. Façade von der einen Seite
D. Profil.
E. Hauptwand und Sparren

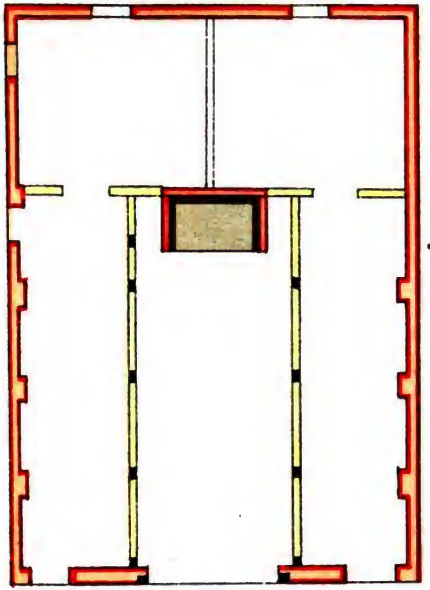

A.

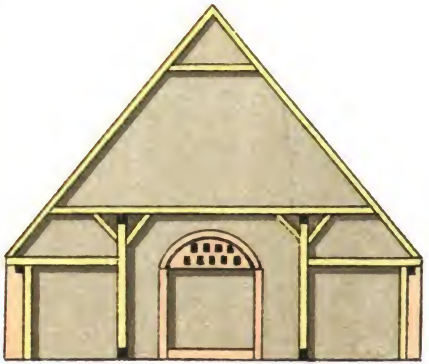

D.

Nachbildung eines Original-Risses.

Digitized by Google

5 10 20. 30.

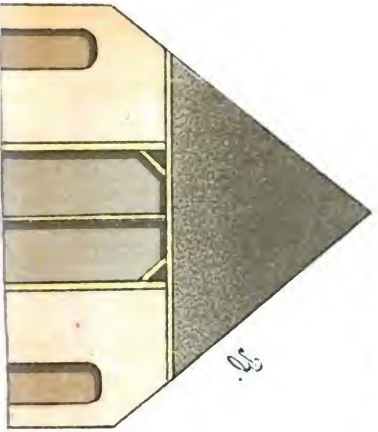

Digitized by Google

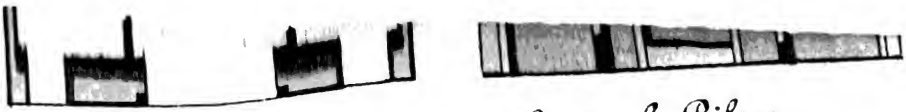

Abbildung eines Original-Risses.

Die
vier Schleswiger Runensteine
als Geschichtsquellen.

Von

Dr. **Friedrich Bangert,**
Direktor des Realprogymnasiums in Oldesloe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Nach dem Erſcheinen von Ludwig Wimmers Feſtſchrift über die Schleswiger Runendenkmäler[1]) wurde in dieſer Zeitſchrift von einer Beſprechung abgeſehen, da Hermann Möller ſich ſchon in dem Anzeiger für deutſches Alterthum und deutſche Litteratur anſcheinend erſchöpfend über ſie ausgelaſſen hatte[2]). Nachdem aber eine ſich daran knüpfende Polemik zwiſchen den beiden Gelehrten in der „Oversigt over det Kgl. Danske Videnskabernes Selskabs Fordhandlinger“ von 1893 die durch die Denkmäler hervorgerufenen Fragen ſchärfer beleuchtet hat[3]), auch Guſtav Storm in der norwegiſchen hiſtoriſchen Zeitſchrift zu ihnen das Wort ergriffen[4]) und neues Licht über ſie verbreitet und ſchließlich Wimmer in dem erſchienenen erſten Theile ſeines großen Runenwerkes[5]) die weſentlichſten Ergebniſſe ſeiner Forſchung

[1]) Sønderjyllands historiske Runemindesmærker af Dr. Ludv. F. A. Wimmer, Professor i de nordiske Sprog. (Festskrift fra Kjøbenhavns Universitet i Anledning af Deres Majestæter Kong Christian IX's og Dronning Louises Guldbryllup den 26. Mai 1892.) Kjøbenhavn, Thiele. 1892.

[2]) Zeitſchrift für deutſches Alterthum und deutſche Litteratur, herausgegeben von Edward Schröder und Guſtav Roethe. Bd. 37 (1893).

[3]) Ludv. Wimmer, Bemærkninger om Vedelspang-Stenenes Tid. Herman Møller, Bemærkninger om Vedelspang-Stenenes Tid og de to Gnupaer. Ludv. Wimmer, Afsluttende Bemærkninger om Vedelspang-Stenenes Tid. Herman Møller, Bemærkninger til Prof. Wimmers Afsluttende Bemærkninger om Vedelspang-Stenenes Tid.

[4]) To Runestene fra Sønderjylland og deres historiske Betydning. Af Dr. Gustav Storm. Med et Tillæg af Dr. Sophus Bugge. (Historisk Tidsskrift 3. Række III. Christiania 1894.)

[5]) De Danske Runemindesmærker undersøgte og tolkede af Ludv. F. A. Wimmer. Afbildningerne udførte af J. Magnus Petersen. I 2. De historiske Runemindesmærker. Kjøbenhavn 1895.

Digitized by Google

zusammengefaßt hat, scheint es doch angebracht, der Sache hier näher zu treten, sei es auch nur, um den nordischen Gelehrten dadurch den gebührenden Dank für ihre Verdienste um die Geschichte des Landes Schleswig im zehnten Jahrhundert abzustatten. Es scheint mir um so nothwendiger, als August Sach in seinem neuesten Werke über das Herzogthum Schleswig[1]) die Ergebnisse, zu denen Wimmer gelangt ist, einfach übernimmt, obgleich noch lange nicht alle berührten Fragen endgültig gelöst sind und wohl gehofft werden darf, durch nochmalige Prüfung von deutscher Seite der Wahrheit näher zu kommen.

Von den vier Schleswiger Runendenkmälern sind die beiden Sigtryggs-Steine die wichtigsten. Der eine von ihnen, Wimmers Vedelspang-Sten 1, wurde bereits im Jahre 1797 von dem Landmanne Jürgen Meggers an der von Wedelspang durch das Selker Noer führenden Furt, wo er als Prellstein diente, gefunden und befindet sich jetzt im Schloßparke zu Luisenlund, auf der Seite liegend neben dem dort aufgestellten Denksteine Eriks. Er ist der Quere nach in zwei große Theile zersprungen, von denen sich noch kleinere Brocken abgelöst haben. Seine Inschrift aber ist trotzdem so gut erhalten, daß nach Wimmers genauen Untersuchungen Zweifel über ihre Lesung nicht mehr aufkommen können. Sie ist in drei Zeilen angeordnet und lautet:

ᛅsfriþr : karþi : kumbl þaun
ᛅft : siktriku :
sun [:] (s)in : ᛅui : knubu

Durch eine Abbröckelung an dem großen Sprunge sind in der dritten Zeile das Trennungszeichen nach dem Worte sun und der charakteristische Theil der Rune s verschwunden; eine Unsicherheit des Textes aber wird dadurch nicht hervorgerufen. Alle anderen Runenzeichen sind trotz einiger Abschürfungen deutlich erkennbar und erlauben keine andere

[1]) Das Herzogthum Schleswig in seiner ethnographischen und nationalen Entwickelung. Von August Sach. 1. Abtheilung. Halle a. S. 1896. S. 54 und 59 f.

Digitized by Google

Lesung als die von Wimmer gegebene. Insbesondere ist es zweifellos, daß in der dritten Zeile aui zu lesen ist und nicht auk, wie man lange vermuthet hat. Die Inschrift ist demnach zu übersetzen: „Asfrid machte dieses Denkmal nach (= zum Gedächtnisse dem) Sigtrygg, ihrem Sohne, auf dem vi (der geweihten Grabstätte) des Gnupa".

So lange man nur diesen einen Sigtrygg-Stein kannte, war der historische Charakter des Denkmals nicht erkennbar. Es fehlte an jedem Anhalt, etwas Sicheres über die darauf genannten Personen auszumachen, konnte man doch nicht einmal wissen, ob der Stifter des Steins ein Ansfrid oder eine Ansfreda war. Aufgehellt aber wurde das Dunkel, als im Jahre 1887 im Fundamente einer Bastion des Schlosses Gottorp ein zweiter Sigtrygg-Stein gefunden wurde, der jetzt im Alterthumsmuseum zu Kiel aufbewahrt wird, Wimmers Bedelspang-Sten II. Die Inschrift dieses verhältnißmäßig kleinen und unansehnlichen Steines ist durchweg klar und deutlich und lautet:

ui : asfriþr : karþi
kubl : þausi : tutiR : uþinka
rs : aft : siktriuk : kunuk : sun : sin :
: auk : knubu :

Abgesehen von dem ersten Worte bietet die Uebersetzung keine Schwierigkeit. Das Wort ui aber bildet ein Räthsel, das mir auch durch die phantasievolle Deutung Wimmers nicht gelöst scheint. Der erste Erklärer der Inschrift, Freiherr R. von Liliencron[1]), nahm an, daß das Wort ganz außer Zusammenhang mit der übrigen Inschrift stehe und etwa besagen solle: Dies ist eine geweihte Stätte. Wehe dem, der sie verletzt! hielt aber auch für möglich, daß ui nicht das erste, sondern das letzte Wort der Inschrift sein solle, so daß diese zu übersetzen sei: „Asfrid, die Tochter Odinkars, machte dieses Denkmal nach Sigtrygg dem Könige, ihrem Sohne,

[1]) R. von Liliencron, Der Runenstein von Gottorp. König Sigtrygg's Stein im Schleswig-Holsteinischen Museum vaterländischer Alterthümer zu Kiel. Mit einem Anhang von H. Handelmann. Kiel 1888.

Digitized by Google

und die geweihte Grabstätte Gnupas". Wimmer hält zwar an Liliencrons Auffassung von vi als geweihter Grabstätte fest, weist aber die versuchten Erklärungen zurück und glaubt, daß das Wort mit dem Namen Asfrid zu einem Kompositum zu verbinden sei. Er nimmt an, daß Asfrid von der großen Fürsorge für die heidnische Grabstätte ihres Gatten den Namen Vi-Asfrid erhalten und sich auf einem der Denksteine, die sie ihrem Sohne setzte, selbst so genannt habe, um sich als Anhängerin des alten Glaubens zu kennzeichnen. Das scheint mir aber sehr unwahrscheinlich. Die Möglichkeit des dreigliederigen Namens Vi-Asfrid will ich gern zugeben [1]). Aber er wäre doch immer ein Necname gewesen, und es ist schwer zu glauben, daß die trauernde Wittwe und Mutter einen solchen als Ehrennamen angenommen hat. Auch Storm kann sich nicht mit Wimmers Deutung befreunden und zieht ihr die erste Erklärung des Freiherrn von Liliencron vor, der sich selbst freilich zu Wimmers Auffassung bekehrt hat [2]). Mir scheinen beide Hypothesen zu gekünstelt, und ich glaube, daß eine natürlichere Deutung gesucht werden muß und bei unbefangener Betrachtung der Eigenthümlichkeiten des Denkmals auch gefunden werden kann.

Wenn angenommen werden dürfte, daß die Inschrift nicht vollständig sei, sondern daß über den beiden ersten Zeilen ein kleines Stück fehle, ergäbe sich eine einfache Lösung des Räthsels. Eine nach Einmeißelung der Runen eingetretene Verletzung des Steines oben links ist aber nicht nur möglich, sondern sehr wahrscheinlich. Die Bustrophedon-Inschrift bildet vier Zeilen, die von Rahmenlinien umschlossen werden. Das Ende der ersten und der Anfang der zweiten Zeile, die auf der Vorderseite oben zusammentreffen, läßt jedoch die Rahmen-

[1]) G. Storm befindet sich im Irrthum, wenn er meint, daß dreigliedrige Namen ohne Beispiel seien. Nordischen Namen wie Klakkharald, Gullharald lassen sich auch deutsche, z. B. Hugdietrich und Wolfdietrich, zur Seite stellen.

[2]) Deutsche Rundschau her. v. Julius Rodenberg. Bd. 75, 1893. S. 48 ff.

Digitized by Google

striche vermissen, die an den übrigen sechs Zeilenanfängen und -enden gewissenhaft angebracht sind, auch da, wo es der Raum nur schwer gestattet, am Anfange der vierten Zeile. Sämmtliche Wörter der Inschrift sind ferner durch Trennungszeichen von einander geschieden mit alleiniger Ausnahme der Wörter karþi und kubl am Ende der ersten und am Anfange der zweiten Zeile. Wo sonst noch Wort- und Zeilenschluß zusammenfallen, nämlich zwischen den Wörtern sin und auk, ist sogar das Trennungszeichen doppelt gesetzt, sowohl am Ende der dritten, wie am Anfange der vierten Zeile, und auch hinter dem letzten Worte knubu steht dasselbe Zeichen zur Bezeichnung des Wortschlusses. Es muß daher auffallen, daß auf der Vorderseite des Steins oben links nicht nur die Einfassungslinien, sondern auch die Trennungspunkte fehlen. Wenn schon beim Einmeißeln der Runen hinter karþi und vor kubl nicht mehr Raum vorhanden gewesen wäre als jetzt, hätte der Steinmetz nach der Methode, die er bei dem Worte uþinkars befolgt hat, am Schlusse der ersten Zeile hinter þ den Rahmenstrich setzen, in der folgenden Zeile aber einen zweiten Rahmenstrich, die Rune i und die Trennungspunkte vor kubl anbringen müssen. Es liegt daher nahe, anzunehmen, daß der Runenmeister auch an dieser Stelle Trennungspunkte und Einfassungslinien ebenso gewissenhaft wie in der übrigen Inschrift gesetzt hatte, daß diese Theile der Inschrift aber in Folge einer Verletzung des Steines verschwunden sind. Der Stein ist jetzt links über der ersten und zweiten Zeile nur noch wenig höher als rechts, wo die dritte Zeile über das Kopfende zur Rückseite läuft, mag dort aber ursprünglich eine größere Hervorragung gehabt haben, die beim Einmauern in die Bastion zu Gottorp abgeschlagen ist. Ich glaube nun, daß mit dem abhanden gekommenen Stücke auch eine m-Rune und der Kennstab einer u-Rune verschwunden sind, daß also die erste Zeile der Inschrift ursprünglich gelautet hat:

ui : ąsfriþr : karþ**um**:

An dem bisher für die i-Rune gehaltenen Runenstabe am Ende der ersten Zeile ist freilich keine Spur von dem schrägen

Kennstabe der u-Rune zu sehen, obgleich noch ein wenig Raum vorhanden ist, durch den die gemeinschaftliche Kopflinie der ersten und zweiten Zeile weiter zu laufen scheint. Der Inschrift aber sind die oben offenen Formen der u- und der r-Rune eigenthümlich. In den u-Runen der Wörter ui und siktriuk und in dem zweiten u von kunuk befindet sich zwischen dem Kopfende des Hauptstabes und dem des Kennstabes ein ziemlich bedeutender Raum. Ein solches u muß auch das Wort karþum gehabt haben.

Mit dieser kleinen Vervollständigung der Inschrift sind die durch das Wort ui hervorgerufenen Schwierigkeiten gehoben. Ui ist kein Substantiv, sondern das Personalpronomen der 1. Person des Plurals, das im Altwestnordischen vér, im Altdänischen und Altschwedischen vir oder vi lautet (vgl. Pauls Grundriß des Germ. Phil. I 499). Es ist aber nicht etwa als Majestätsplural aufzufassen, sondern dient hier zur Bezeichnung mehrerer Personen. Die asyndetische Verbindung des Personalpronomens im Dual oder Plural mit einem Namen zur Bezeichnung von zwei oder mehreren zusammengehörigen Personen, von denen nur eine genannt zu werden braucht oder genannt werden soll, ist eine der Eigenthümlichkeiten der altnordischen Syntax. So heißt vid Sinfiötli „ich und Sinfiötli", þau Krâka „er und Kraka", þeir Fridþiofr „sie und Fridthiof" oder „Fridthiof und die Seinigen", vi Asfriþr also „wir und Asfrid" im Sinne von „Asfrid und die Ihrigen." Die ganze Inschrift ist demnach zu übersetzen: „Wir, die Angehörigen der Asfrid, und sie selbst, die Tochter Odinkars, machten dieses Denkmal nach Sigtrygg dem Könige, ihrem und Gnupas Sohne."

Diese Deutung macht die Hypothesen überflüssig, die R. von Liliencron und Wimmer aufgestellt haben, um zu erklären, daß Asfrid ihrem Sohne Sigtrygg zwei Denksteine hat errichten lassen. Nur den in Luisenlund liegenden größeren Stein mit den fast fußlangen Runen ließ die Mutter selbst setzen. Den unscheinbaren Gottorper Stein

Digitized by Google

haben die Hausgenossen oder sonstige Angehörige der Asfrid gestiftet und die Königin auf ihm nur Ehren halber mit genannt. Daraus erklärt sich auch, warum Sigtrygg gerade auf diesem kleineren Steine als König bezeichnet wird. Für die trauernde Mutter war er nur der Sohn, für das Ingesinde aber der König. Uebrigens mögen derartige Zusätze oder Auslassungen oft genug rein zufällig oder etwa durch die Größe des Steins und der Inschrift bedingt gewesen sein. Auf dem bei Bustorf stehenden Steine Skardis bezeichnet sich Sven selbst als König, während ihn sein Gefolgsmann Thorulf auf dem Denksteine Eriks in Luisenlund nur Sven nennt. Weit gehende Folgerungen aus derartigen Unterschieden zu ziehen, halte ich deshalb für bedenklich.

Die Inschriften der beiden Sigtrygg-Steine unterscheiden sich aber nicht nur dem Inhalte nach, sondern auch durch ihre Sprach- und Runenformen. Auf dem größeren haben die Runen m u r þ a und n eine andere Gestalt, als auf den dänischen Runensteinen üblich ist, und zeigen große Aehnlichkeit mit den entsprechenden Schriftzeichen auf gleichzeitigen schwedischen Steinen. Desgleichen sind die Wortformen þaun und siktriku als schwedische gegenüber den dänischen þausi und siktriuk anzusprechen. Die Inschrift des größeren Steines scheint also von einem schwedischen, die des kleineren von einem dänischen Runenmeister angefertigt zu sein. Da nun Gnupa und Sigtrygg ohne Zweifel die letzten regierenden Nachkommen eines schwedischen Eroberers sind, Asfrid, die Tochter Odinkars, aber einem dem dänischen Königshause verwandten Geschlechte zu entstammen scheint, so nimmt Wimmer an, die Königin Asfrid habe den größeren Stein für ihre schwedischen Getreuen errichtet, den kleineren hingegen für ihre dänischen Landsleute, die sie in ungebeugtem Stolze dem siegreichen Königshause gegenüber an das Königthum Sigtryggs und ihre eigene vornehme Abkunft habe erinnern wollen. Derartige Folgerungen aber scheinen mir viel zu weit gehend. Die schwedischen Sprach- und Runenformen unserer Inschrift können nur die Anwesenheit von

Digitized by Google

Schweden in Schleswig bestätigen, bilden aber keine Grundlage zu Schlüssen auf den Charakter und die Absichten der Asfrid. Wimmers Auffassung der geschichtlichen Verhältnisse scheint mir überhaupt verfehlt, und wir müssen versuchen, die wirklich beglaubigten Thatsachen von der unbeglaubigten Ausmalung, zu der ihn seine Phantasie geführt hat, zu scheiden.

Die geschichtliche Ueberlieferung im Lichte der Sigtryggsteine betrachtend, kommt Wimmer zu folgenden Ergebnissen: „Im Anfange des 10. Jahrhunderts in Gorms des Alten Tagen sehen wir eine Wikingflotte von Schwedens Küste ausziehen mit Olaf im Steven des Häuptlingschiffes; er steuert über die Ostsee und landet am Strande von Schleswig, wo das alte Haddeby ihn wie so manche anderen Wikinge vorher und nachher angelockt hat. Unter Kämpfen mit den Dänen setzt er sich in der Gegend fest und breitet von hier seine Macht aus, die außerordentlich vermehrt wird durch die Vermählung seines Sohnes Gnupa mit Asfrid, der Tochter des mächtigen Odinkar. Nach Olafs Tode folgte ihm Gnupa in der Regierung; seine Macht ist nun so groß, daß er übermüthig seine Nachbarn sowohl im Süden wie im Norden bedroht. Da unternimmt Heinrich I. im Jahre 934 den berühmten Zug gegen die „Dänen“ [1]); Gnupa wird überwunden, gezwungen, sich taufen zu lassen, und tributpflichtig gemacht. Nach dem demüthigenden Frieden mit den Sachsen sucht er, vielleicht von ihnen unterstützt, seine Herrschaft weiter über Dänemark auszubreiten. Aber da setzt sich endlich der dänische König Gorm in Bewegung, um des Landes Südgrenze zu vertheidigen, und sendet seinen Sohn Harald mit einem Heere gegen die Schweden. Wie die Sage meldet, siegt Gorm über Gnupa und tötet ihn. Wahrscheinlich geschah es auf Antreiben der Königin Thyra, daß Gorm den Zug gegen Gnupa unternommen hat; hierfür spricht nicht nur die Schilderung der Chroniken von Gorm und Thyra, sondern

[1]) Wimmer setzt Danerne in Anführungszeichen, um anzudeuten, daß der deutsche König nur nach Widukinds Meinung Dänen besiegte, in Wirklichkeit aber schwedische Eindringlinge.

Digitized by Google

auch der Umstand, daß Thyras Großthat, die Erneuerung des Danewerks, sicher gleichzeitig mit diesem Zuge und höchst wahrscheinlich eine Folge der Begebenheiten ist, die ihn hervorriefen. Zum Dank für diese Thaten gab der König und das Volk ihr den stolzen Beinamen DanmarkaR bót, „Dänemarks Heil", wie Gorm auf ihren Denkstein in Jelling einmeißeln ließ, der in Uebereinstimmung mit den hier geschilderten Begebenheiten ohne Zweifel auf 935—940 angesetzt werden muß.

Mit Gnupas Fall war seine Macht jedoch nicht vollständig gebrochen; aber sein Gebiet ist sicher sehr vermindert und auf die Gegend im Süden des Danewerks eingeschränkt worden. Hier errichtet jedenfalls seine Wittwe, die stolze und energische Asfrid, ihm nach altem heidnischen Brauch und damit zugleich als Protest gegen die aufgezwungene Taufe ein prächtiges Grabmal und regiert in Gemeinschaft mit ihrem Sohne Sigtrygg längere Zeit das Reich in Frieden. [Aber da Sigtrygg mehrere Jahre nach des Vaters Tode, mit Hülfe von Schweden und von dem mächtigen Geschlechte seiner Mutter in Südjütland [1]), den Versuch macht, Gnupas frühere Macht wieder zurückzugewinnen, und die Dänen angreift, wird er um 950 von Harald Blauzahn getötet.] Auf Gnupas berühmtem „vi", das der Asfrid selbst den Namen Vi-Asfrid eingetragen hatte, errichtete sie nun auch des Sohnes Grabmal und ließ zu seinem Gedächtniß je einen ihrer schwedischen und dänischen Mannen einen Runenstein anfertigen. Die Inschriften auf den Steinen sollten jedoch der letzte Ausbruch ihres Trotzes gegenüber den Dänen bleiben; denn mit Sigtryggs Fall ist die schwedische, von Olaf gegründete Herrschaft in Schleswig [2]) vernichtet, und der Sieg

[1]) Hier scheint die Gegend von Ripen gemeint zu sein (vgl. Adam II 34), eine Landschaft also, die auch wir Deutschen als Südjütland bezeichnen können.

[2]) Wimmer gebraucht der jetzigen dänischen Mode entsprechend auch hier die irreführende Bezeichnung Südjütland. Das Land zwischen Eider und Königsau hat aber im 9. und 10. Jahrhundert ebensowenig

Digitized by Google

über Gnupa und später über „König" Sigtrygg gehört zu den Thaten, die Harald auf dem großen Jellinger Steine verewigte in den Worten: Er gewann sich das ganze Dänemark".

In einem Nachworte theilt Wimmer mit, daß der Satz über Sigtryggs Tod zu ändern sei, da Storm den vollgültigen Beweis geführt habe, daß der Sigtrygg der Runensteine der heidnische Wikingerhäuptling Sigtrygg (Setricus rex paganus) ist, der nach Flodoard von Reims im Kampfe gegen den westfränkischen König Ludwig im Sommer 943 fiel. Alles Andere hält er aufrecht. Schon vor Storm hatten Steenstrup „([Dansk] Historisk Tidsskrift 4de Række VI S. 496) und R. von Liliencron auf die Möglichkeit hingewiesen, daß der in der Normandie gefallene König Setricus (bei Richer II 35 rex piratarum Setrich) der Sigtrygg der Runensteine sei, was von Wimmer übersehen zu sein scheint.

Die Quellen, die die Inschriften der Sigtryggsteine erläutern und durch sie erläutert werden, haben natürlich einen verschiedenen Werth je nach der Zeit, der sie angehören. Am zuverlässigsten sind die gleichzeitigen oder fast gleichzeitigen. So ist es nach Widukind von Corvey, der seine Res gestae Saxonicae um 967 schrieb, unzweifelhaft, daß im Jahre 934 ein dänischer König Namens Gnupa, von Widukind Chnuba genannt, von Heinrich I. besiegt und zur Taufe gezwungen wurde [1]), und die von Gorm dem Alten und seinem Sohne Harald Blauzahn gesetzten Jellinger Runensteine,

wie heute einen Theil von Jütland gebildet. Man vergleiche Ohtheres Bericht in König Alfreds Orosius, in dem es Sillende genannt und von Jütland (Geâtland) ausdrücklich unterschieden wird. Auch von Einhard wird der Name, den es damals führte, bezeugt. Als Kaiser Ludwig der Fromme im Jahre 815 dem dänischen Prätendenten Hariold ein Heer zu Hülfe schickte, zog dieses von der Eider bis zum kleinen Belte durch die terra Nordmannorum vocabulo Sinlendi (Ann. Regni Franc. a. 815).

[1]) Cum autem omnes in circuitu nationes subiecisset, Danos, qui navali latrocinio Fresones incursabant, cum exercitu adiit vicitque, et tributarios faciens, regem eorum nomine Chnubam baptismum percipere fecit. Widuk. I 40.

Digitized by Google

von denen der kleinere zwischen 935 und 940, der größere um 980 errichtet sein muß [1]), machen es gewiß, daß Gorm seinen Königssitz zu Jelling bei Veile hatte, daß also Gnupas Reich jedenfalls nicht über die durch die Schottburger Au gebildete Nordgrenze des Schleswiger Landes hinausreichte. Ebenso zuverlässig ist die Nachricht des Flodoard von Reims, der zwischen 948 und 966 schrieb, daß im Sommer 943 ein von den Normannen in der Normandie von jenseits des Meeres zu Hülfe herbeigerufener heidnischer König Sigtrygg im Kampfe mit dem westfränkischen Könige Ludwig fiel, und da er in keiner der ziemlich gut bekannten normannischen Fürstenfamilien in Norwegen, Irland oder Northumberland nachgewiesen werden kann und auch bisher unter den Mitgliedern dänischer Königsgeschlechter nicht gefunden werden konnte, so ist der indirekte Beweis geliefert, daß dieser Sigtrygg Gnupas Sohn, der Sigtrygg der Runensteine, war. Dazu paßt vortrefflich die Zeitbestimmung Wimmers, der die Inschriften unserer Steine aus sprachlichen und runologischen Gründen auf die Mitte des 10. Jahrhunderts angesetzt hat, sowie der Umstand, daß die Königin Asfrid ihrem Sohne den Denkstein nicht auf seinem eigenen, sondern auf Gnupas Grabhügel errichtet. Ein Widerspruch könnte darin gefunden werden, daß nach Widukind König Chnuba die Taufe empfangen hat, während Flodoard den Setricus einen heidnischen König nennt. Chnubas Begräbniß in einem heidnischen vi zeigt aber, daß der besiegte König das aufgezwungene Christenthum wieder abgeschüttelt hat und mit seinem Hause dem alten Glauben treu geblieben ist.

Ueber das Verhältniß Gorms zu Gnupa giebt erst die große Olaf Tryggvasons-Sage, die in ihrer altnordischen Fassung dem 14. Jahrhundert angehört, Auskunft.

[1]) Die Inschriften der beiden Steine lauten in deutscher Uebersetzung: a) König Gorm machte dieses Denkmal nach Thyra, seiner Frau, Dänemarks Heil. b) König Harald ließ dieses Denkmal machen nach Gorm, seinem Vater, und nach Thyra, seiner Mutter, der Harald, der sich ganz Dänemark und Norwegen gewann und die Dänen zu Christen machte.

Digitized by Google

In ihrem 63. Kapitel (Fornmanna sögur I S. 116) heißt es: „Der König Gorm zog mit seinem Heere in das Reich in Dänemark, das Reidgotaland genannt wird und nun Jütland heißt, gegen den König, der darüber herrschte. Der hieß Gnupa. Sie hatten einige Kämpfe zusammen, und die Sache schloß so, daß Gorm den König fällte und sich sein ganzes Reich aneignete. Darauf zog Gorm gegen den König, der Silfraskalli genannt wurde, und hatte Streit und Kämpfe mit ihm, und König Gorm siegte immer und tötete später den König. Dann zog er in Jütland weiter hinauf und führte den Krieg so, daß er alle Könige nach Süden hin bis zur Schlei vernichtete". Hierdurch wird zunächst nur bestätigt, daß Gnupa ein Zeitgenosse Gorms war und im Norden der Schlei herrschte. Seine Besiegung und Tötung durch Gorm ist zwar historisch möglich, darf aber auf das Zeugniß der späteren Sage hin nicht für ausgemacht gelten [1]), und die Erwähnung mehrerer Könige zwischen Gorms Reiche und der Schlei muß wie die sich an den obigen Bericht anschließende Erzählung von den Eroberungen Gorms in Wendland und Sachsen bis auf weiteres als sagenhafte Uebertreibung angesehen werden. Das von der Sage berichtete Vorrücken Gorms gegen Süden könnte allerdings, wie Wimmer annimmt, mit Heinrichs I. Zuge in Zusammenhang gestanden haben. Aber da Gnupas Sohn Sigtrygg König bleibt, ist kaum anzunehmen, daß Gorm durch ein feindliches Vorgehen Gnupas gegen seinen nördlichen Nachbarn zum Kriege veranlaßt wurde. Auch ist es an sich unwahrscheinlich, daß Gnupa unmittelbar nach der erlittenen Niederlage [2]) auch

[1]) Auch G. Storm giebt zu, daß wir das politische Verhältniß zwischen Gnupa und Gorm nicht kennen und daß der Bericht der Sage, von dem Namen Gnupa abgesehen, auf Glaubwürdigkeit keinen Anspruch machen kann. To Runestene ꝛc. S. 16 u. S. 22.

[2]) Heinrichs Zug gegen die Dänen fällt nach den Corveyer Annalen in das Jahr 934, Gorm jedoch stirbt schon um 935 und zwar, wie die Inschrift des kleinen Jellinger Steines zeigt, nach seiner Gemahlin Thyra die das Danewerk erneuert haben soll.

Digitized by Google

Gorm zum Kriege gereizt hat, statt bei ihm Anlehnung zu suchen. Wohl aber mußte Gorm nach Gnupas Niederwerfung durch die Deutschen sein eigenes Reich bedroht sehen, und das kann ihn bestimmt haben, nach Süden zu rücken, um sich an der Schlei eine sicherere Vertheidigungslinie zu schaffen. Dieser Zug scheint durch die Sage von der Erneuerung des Danewerks durch Gorms Gemahlin Thyra bestätigt zu werden. Ohne die Zurückdrängung des schleswigischen Kleinkönigs hätte Thyra nicht zum Danewerk gelangen können, man müßte denn annehmen, daß das schleswigsche Königshaus und das dänische in Jütland gemeinschaftliche Sache gemacht und gemeinsame Schutzmaßregeln gegen den mächtigen Nachbarn im Süden ergriffen hätten. Das letztere aber halte ich nicht für unwahrscheinlich. [1]) Wenn Gorm feindlich gegen Gnupa vorging, ihn besiegte und tötete und sein Land bis zum Dannewerk in Besitz nahm, mußte das Reich des „Königs" Sigtrygg auf das kleine Gebiet zwischen Danewerk und Eider beschränkt bleiben; verbanden sich aber Gorm und Gnupa zu gemeinsamer Abwehr, dürften wir uns auch noch Gnupas Nachfolger Sigtrygg im Besitze des ganzen Schleswiger Landes denken. Ein machtloser König konnte dieser auf keinen Fall sein, da ihn sonst die heidnische Partei der Normannen in der Normandie schwerlich zu Hülfe gerufen haben würde. Etwas mehr Licht fällt auf das Verhältniß der beiden Königshäuser durch das, was uns andere Quellen mittheilen.

Wimmer setzt seinem großen Runenwerke wie schon der Festschrift als Motto den Satz E. Paludan-Müllers voran: „Er der plads for sagnet mellem monumenterne, beholde vi det i vore historier; modsige monumenterne sagnet, må dette vige som digt eller misforståelse eller fejltagelse."

[1]) G. Storm faßt ein gemeinschaftliches Vorgehen der beiden Könige nicht ins Auge und ist daher gezwungen anzunehmen, daß das Danewerk erst nach 943 durch Harald erneuert sein könne. Die Berichte Sven Ágesons und Saxos über die Erneuerung des Danewerks durch Haralds Mutter Thyra hält er also für unhistorisch. A. a. O. S. 17 f.

Digitized by Google

Aber er hat nicht immer nach diesem Grundsatz gehandelt, sonst hätte er zu einer anderen Auffassung der dänischen und schleswigschen Geschichte im 10. Jahrhundert kommen müssen; denn es ist doch selbstverständlich, daß der Satz cum grano salis nicht bloß auf die eigentliche Sage, sondern auf die gesammte historische Tradition, also auch auf die Berichte Adams von Bremen anzuwenden ist.[1]) Es ist das Verdienst Hermann Möllers, nachdrücklich darauf hingewiesen zu haben, daß sich Wimmer bei der Beurtheilung Adams in unvereinbare Widersprüche verwickelt und daß er bei seiner falschen Werthschätzung des Bremer Geschichtsschreibers dazu gelangt ist, nach Handelmanns Vorgang Personen zu identifizieren, die offenbar zwei verschiedenen Generationen angehören.

Zunächst muß festgestellt werden, daß Adam von Bremen, der seine Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum um 1075 schrieb, von den schleswigschen Kleinkönigen[2]) Gnupa und Sigtrygg nichts gewußt hat. Die Kunde von ihnen und ihrem Königthum scheint überhaupt früh in Vergessenheit gerathen zu sein. Schon bei Widukind erscheint Chnuba als ein Dänenkönig schlechthin, und es ist fraglich, ob es dem Corveyer Mönche bekannt war, daß dieser König, von dessen Reiche aus Einfälle in das Gebiet der Friesen gemacht wurden, nur das Land Schleswig beherrschte. Der

[1]) Der Satz darf natürlich nicht so verstanden werden, als ob alles, was in der Sage den Runendenkmälern nicht widerspricht, als geschichtlich anzunehmen sei. Die den Denkmälern nicht widersprechende Tradition kann selbstverständlich nur soweit Geschichte sein, als sie auch mit anderen sicher beglaubigten Nachrichten nicht im Widerspruche steht. Aber es scheint fast, als habe Wimmer den Grundsatz wörtlich genommen, da er die Sage des 14. Jahrhunderts gelten läßt, den Geschichtsschreiber des 11. aber zurückweist.

[2]) Ich gebrauche das Wort unbedenklich, obgleich Hans Olrik in Bezug auf Gnupa meint: „Småkonge" har han ikke været, men på den anden side har han måske heller aldrig vundet sig hele Danmark. (H. Olrik, Konge og Præstestand I. 72 f.). Olrik hält mit Handelmann, Wimmer und Storm den Gnupa der Runensteine für identisch mit dem von Adam erwähnten König Chnob, der ohne Zweifel kein Kleinkönig war. Daher der unklare Ausdruck.

Digitized by Google

zwischen 1012 und 1015 schreibende Merseburger Bischof Thietmar hat in dem Berichte von Heinrichs I. Zuge gegen die Dänen im Jahre 934 den besiegten und zur Taufe gezwungenen König Cnuto genannt [1]), sei es, daß ihm der Name schon falsch überliefert worden war [2]), oder daß er den richtig überlieferten wegen seiner ungewöhnlichen Form für fehlerhaft hielt und durch einen bekannten von ähnlichem Klange ersetzte. Adam endlich nennt den von Heinrich besiegten König Worm [3]). Ihm also galt Gorm schon als König von ganz Dänemark, und es ist wahrscheinlich, daß schon der dänische Bischof, dem er diese Mittheilung verdankt, von dem schleswigschen Königreiche keine Kunde mehr gehabt und die Verhältnisse, die erst unter Gorms Sohne Harald eintraten, schon für die Zeit Gorms selbst angenommen hat, wie er denn auch die Errichtung einer schleswigschen Markgrafschaft, die sich erst später nachweisen läßt, schon auf das Jahr 934 verlegt. In einer Beziehung ergänzt Adam den Bericht Widukinds, nämlich dadurch, daß er Schleswig-Haddeby als Ziel von Heinrichs Zuge angiebt. Nach Widukind allein könnte man auch annehmen, daß der deutsche König gegen die Dänen in Friesland gezogen sei. Adams Bericht bildet also ein Bindeglied zwischen der Mittheilung Widukinds und den Inschriften der Runensteine.

---

[1]) Insuper Northmannos et Danos armis sibi optemperantes fecit et ab errore pristino revocatos cum rege eorum Cnutone hos Christi iugum portare edocuit. Thietmari Chronicon I. 17.

[2]) Die verloren gegangene Handschrift des Widukind, die einst von Falke benutzt wurde, hatte nach Falkes Aufzeichnungen die Lesart Chnuta statt Chnuba. Diese oder eine mit ihr verwandte Handschrift könnte Thietmar vorgelegen haben.

[3]) Deinde cum exercitu ingressus Daniam, Worm regem primo impetu adeo perterruit, ut imperata se facere mandaret et pacem supplex deposceret. Sic Heinricus victor apud Sliaswich, quae nunc Heidiba dicitur, regni terminos ponens, ibi et marchionem statuit et Saxonum coloniam habitare praecepit. Haec omnia referente quodam episcopo Danorum, prudenti viro, nos veraciter ut accepimus, sic fideliter ecclesiae nostrae tradimus. Adam I. 59.

Digitized by Google

Gnupas Sohn Sigtrygg fiel auf ähnliche Weise wie Gnupa selbst der Vergessenheit anheim. Er ist dadurch aus der Geschichtschreibung verschwunden, daß ihn Dudo von St. Quentin, der um 1010 schrieb, in seiner sagenmäßigen Darstellung der Begebenheiten von 943 mit Haigroldus, einem normannischen Häuptling in Bayeux, verwechselte und diesen zu einem Könige von Dänemark machte. In Folge dessen trat in der späteren normannischen Litteratur Harald Blauzahn an die Stelle Sigtryggs, wie bei Adam Haralds Vater Gorm Sigtryggs Vater Gnupa verdrängte.

Ueber die schleswigschen Könige Gnupa und Sigtrygg selbst erfahren wir also von Adam nichts, wohl aber finden wir bei ihm wichtige Nachrichten über ihre Vorfahren. Nachdem der Geschichtschreiber auf Grund der fränkischen Annalen von der großen Niederlage berichtet hat, die der deutsche König Arnulf den Dänen im Jahre 981 bei Löwen beibrachte, fährt er fort: Audivi autem ex ore veracissimi regis Danorum Suein, cum nobis stipulantibus numeraret atavos suos: „Post cladem", inquit, „Nortmannicam Heiligonem regnasse comperi, virum populis amabilem propter iusticiam et sanctitatem suam. Successit illi Olaph, qui veniens a Sueonia, regnum optinuit Danicum vi et armis, habuitque filios multos, ex quibus Chnob et Gurd regnum optinuerunt post obitum patris". l. 50. Dann folgt die Erzählung der Ereignisse in Deutschland bis zum Tode Ludwigs des Kindes und der Wahl Konrads I. im Jahre 911, worauf er sich wieder mit folgenden Worten zu der dänischen Geschichte wendet: Aliqua vero recitavit nobis clarissimus rex Danorum ita rogantibus: „Post Olaph", inquit, „Sueonum principem, qui regnavit in Dania cum filiis suis, ponitur in locum eius Sigerich. Cumque parvo tempore regnasset, eum Hardegon, filius Suein, veniens a Nortmannia, privavit regno." Tanti autem reges, immo tyranni Danorum, utrum simul aliqui regnaverint, an alter post alterum brevi tempore vixerit, incertum est. l. 54. Hierauf berichtet er den Tod des Erzbischofs Hoger im

Digitized by Google

Jahre 915. Im 57. Kapitel erwähnt er die Einfälle, die die Dänen im Bunde mit den Slaven zur Zeit des Erzbischofs Unni (916—936) in Sachsen machten, während nach seiner Meinung Gorm, der Sohn Hardeknuts, über ganz Dänemark herrschte [1]), und erzählt dann im 59. Kapitel ihre oben erwähnte Züchtigung durch Heinrich I.

Danach legt also Adam klar und deutlich die Regierung des Königs Helge, den Einfall des Schweden Olaf und die Regierung Olafs und seiner Söhne in Dänemark zwischen die Jahre 891 und 911, die kurze Regierung des Sigerich und seine Verdrängung durch Hardegon aber zwischen die Jahre 911 und 915. Diese chronologische Ansetzung hätte allein schon davon abhalten sollen, Olafs Sohn Chnob mit dem erst 934 von Heinrich besiegten Chnuba, und Sigerich mit dessen Sohne Sigtrygg zu identifizieren. Nur die Identität der Namen ist ohne weiteres zuzugeben. Chnob entspricht ohne Zweifel einem altnordischen Gnúpr, der starken Nebenform von Gnúpa, und der deutsche Name Sigerich ist wahrscheinlich nur durch einen Hör- oder Schreibfehler an die Stelle des skandinavischen Sigtrygg gerathen.[2]) Das Vorkommen der beiden Namen in der späteren Generation und der Umstand, daß der Name Gnupa sehr selten und sonst nur in Schweden bezeugt ist, spricht dafür, daß die Kleinkönige

[1]) Apud Danos eo tempore Hardecnudth Wrm regnavit. Ein anderer Codex hat filius Hardewigh Gorm. Der Sinn der entstellten Lesart ist offenbar „Gorm, der Sohn Hardeknuts".

[2]) In der großen Olaf Tryggvasons-Sage ist der ungewöhnliche Name Chnob durch den bekannteren Knútr, der deutsche Name Sigerich aber mit einer anderen Vertauschung des zweiten Gliedes durch den nordischen Siggeir ersetzt. Die Stelle lautet: Eptir þá rèd fyrir Dönum sá konungr, er Helgi hèt, hann átti bardaga vid Ólaf Svíakonúng. ok fèll Helgi þar, en Ólafr rèd lengi síþan fyrir Danmerk ok Svíþjód. ok, vard sóttdaudr. Eptir hann tóko ríki í Danmerk Gyrdr ok Knútr. en eptir þá Siggeir. Fms. I. S. 109 f. Eine dritte Vertauschung des zweiten Namengliedes findet sich bei Petrus Olai (Script. rer. Dan. I 115) der Adams Sigerich Sywardus nennt. Die lateinische Form Sywardus entspricht der altnordischen Sigurdr.

Digitized by Google

Gnupa und Sigtrygg der Familie Olafs entstammten. Adams Chnob und Sigerich aber waren keine Kleinkönige zu Schleswig, sondern Könige von Dänemark. Es ist eine durch nichts berechtigte Annahme Wimmers, daß Olaf sich nur in Schleswig und Umgegend festgesetzt habe „in Gorms des Alten Tagen". Adam hatte den König Sven Estridson gebeten, ihm seine Vorfahren auf dem dänischen Königsthrone aufzuzählen, und da ist es doch mehr als unwahrscheinlich, daß dieser eine bloße Seeräuberfamilie, der es nur gelungen wäre, sich Schleswig und Umgegend anzueignen, irrthümlich in die Reihe seiner Vorgänger aufgenommen habe. Allerdings ist das, was der König dem Geschichtsschreiber berichtete, nur die Tradition des dänischen Königshauses, und eine solche Tradition kann Irrthümer enthalten. Die Entstellungen pflegen sonst aber nach der entgegengesetzten Seite zu gehen. Daß die Tradition etwas Unrühmliches vergrößert habe, statt es zu vertuschen, ist schwerlich anzunehmen. Es müßte also erst noch bewiesen werden, daß König Svens Mittheilung falsch gewesen oder daß Adam sie irrthümlich aufgefaßt und weiter gegeben hat. Bis jetzt zwingt nichts zu dieser Annahme, wohl aber sprechen innere Wahrscheinlichkeit sowie auch andere Quellen dafür, daß dieser Bericht Adams ebenso zuverlässig ist wie andere seiner Ueberlieferungen, die man lange für dehnbar gehalten hat, bis ihre Genauigkeit sich später unerwartet herausstellte. Adam hat wohl öfter fehl gegriffen, wenn er genöthigt zu sein glaubte, scheinbar widersprechende Nachrichten in Einklang zu bringen. Mittheilungen aber, die sich an keine anderen stießen, pflegte er gewissenhaft zu überliefern.

Daß in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts ein aus Schweden stammendes Königsgeschlecht in Dänemark regiert hat, wissen wir allein durch Adam von Bremen. Da durch diese Kunde Wimmers Vermuthung, daß die Inschrift des größeren Sigtrygg-Steines nach Schweden weise, glänzend bestätigt wird, erkennt der Runenforscher an, daß unsere Runensteine neues Licht auf Adams Glaubwürdigkeit in einem

Digitized by Google

Falle wie dem vorliegenden werfen, wo er den dänischen König als seine Quelle anführt. Trotzdem aber läßt er nur die Mittheilung Adams über die Herkunft Olafs gelten und verwirft seiner eigenen Hypothese zu liebe die Angaben über Olafs Nachfolger als verworren und irrthümlich. Irrthum und Verwirrung wird aber in die klaren Nachrichten Adams erst hineingebracht, wenn man mit Wimmer als selbstverständlich annimmt, daß Olaf nur ein Wikinghäuptling war, der sich bloß in der Gegend von Schleswig festsetzte, und wenn man den von Heinrich besiegten Chnuba für Olafs Sohn Chnob hält. Fassen wir Adams Nachrichten unbefangen auf, ohne von vorn herein Fehlgriffe und Verdrehungen zu wittern, bieten sich keinerlei Schwierigkeiten. Der Name Hardegon nur erweist sich als entstellt und bedarf der Korrektur, da sein zweites Glied weder in einem nordischen noch überhaupt in einem germanischen Namen möglich ist. Setzen wir dafür mit Möller und Storm das am nächsten liegende Hardeknut ein, was schon Andreas Vedel, der erste Herausgeber Adams, vorschlug, so ist der genealogische und chronologische Zusammenhang der Mittheilungen Adams aufs klarste hergestellt. Hardeknut, der Sohn Sveins, war der Vater Gorms des Alten, in dessen Nachkommenschaft sich die Namen Svein und Hardeknut wiederholen. Gorms Enkel, der Sohn und Nachfolger Harald Blauzahns, hieß wieder Svein und dessen Enkel, der Sohn und Nachfolger Knuts des Großen, Hardeknut.

Wir erfahren also durch Adam, daß Olaf, ein princeps Sueonum, mithin ein Großer des schwedischen Reiches, vielleicht ein Mitglied der schwedischen Königsfamilie, mit Gewalt der Waffen das dänische Reich eroberte und der Nachfolger des Königs Heiligo wurde. Heiligo ist die deutsche Form des dänischen Namen Helge. Was in den Inschriften unserer Runensteine dieser klaren Nachricht, die noch dazu von einem Dänenkönige selbst verbürgt wird, widersprechen sollte, ist mir unerfindlich. Eine derartige Eroberung stand mit den Zeitverhältnissen ganz im Einklange. Noch zweimal wurde im 9. und 10. Jahrhundert Dänemark von Schweden aus erobert,

Digitized by Google

einmal vor und einmal nach Olafs Einfall. Im Jahre 813 kommen die Söhne des früheren Dänenkönigs Godofrid aus Schweden und erobern sich Dänemark zurück, indem sie die Könige Heriold und Reginfrid, die Brüder des Anulo, vertreiben (Ann. regni Franc. a. 813), und im letzten oder vorletzten Jahrzehnt des 10. Jahrhunderts bemächtigt sich der schwedische König Erich der Siegreiche des dänischen Reiches durch Vertreibung des Königs Svein Gabelbart. Welche Gründe Olaf zu seinem Unternehmen veranlaßt haben, ob auf Verwandtschaft beruhende Erbansprüche oder nach dem Recht nicht fragender Thatendrang, verschweigt Adam, und es steht uns daher frei, sowohl das eine wie das andere anzunehmen. Beispiele finden sich in der Geschichte der Wikingfahrten genug für beides. Olaf hatte viele Söhne, von denen Gnup und Gurd zur Regierung gelangten. Da König Helge von 891 an regierte, die Regierung Olafs und seiner Söhne aber schon gegen 911 ihr Ende erreichte, so mag sich Olaf etwa ums Jahr 900 mit seinen schon erwachsenen Söhnen des Reiches bemächtigt haben. Nach ihnen wurde ein gewisser Sigtrygg (Sigerich) auf den Thron erhoben, den bis jetzt nicht nur diejenigen Forscher, die mit Wimmer nur einen Gnupa und einen Sigtrygg anerkennen, für den Sigtrygg der Runensteine halten, sondern in dem auch Möller den Sohn der Asfrid zu erkennen glaubt. Er unterscheidet zwar zwei Gnupas und zwei Sigtryggs, hält aber Gnupa I. und Sigtrygg I. für die in den Runeninschriften genannten Könige. Dann hätten, da Sigtrygg I. zwischen 911 und 915 von Hardeknut seines Reiches beraubt wurde, die Steine um 915 gesetzt sein müssen, falls Sigtrygg mit dem Reiche auch das Leben verloren hätte. Möller nimmt das an und zieht sich dadurch eine heftige Entgegnung Wimmers zu, der mit Entrüstung die Möglichkeit zurückweist, daß eine von ihm aus sprachlichen und runologischen Gründen getroffene Zeitbestimmung aus historischen Gründen um 30 Jahre verschoben werden müsse. Man kann darüber erstaunt sein, daß die Runenforschung zu einer Exaktheit ihrer Ergebnisse gelangt

Digitized by Google

zu sein glaubt, die andere philologische Disciplinen kaum jemals zu erreichen hoffen dürfen, braucht aber in dem vorliegenden Falle von Wimmers Zeitbestimmung doch nicht oder wenigstens nur um 5 Jahre abzugehn, da Gnupa II. und Sigtrygg II. besser zu den Runeninschriften stimmen als Adams Gnup und Sigtrygg. Gegen die Identifizierung der beiden letzteren mit dem Gnupa und dem Sigtrygg der Runensteine spricht schon der Umstand, daß Sigerich bei Adam gar nicht Chnobs Sohn genannt, sondern offenbar in einen gewissen Gegensatz zu Olaf und seinen Söhnen gestellt wird. Meines Erachtens haben also Wimmer und Möller beide recht in den Punkten, auf die jeder von ihnen das größte Gewicht legt. Möller ist darin zuzustimmen, daß zwei Gnupas und somit auch zwei Sigtryggs zu unterscheiden sind, und Wimmer zuzugeben, daß sich seine Zeitbestimmung in der That als stichhaltig erweist. Daß aber Adams Chnob und Sigerich mit Widukinds Chunba und Flodoards Setricus identisch seien, kann keiner einräumen, der den Bremer Geschichtschreiber nur einigermaßen ernst nimmt.

Adam läßt Hardeknut (Hardegon) aus Nortmannia, kommen, worunter er an anderen Stellen immer Norwegen versteht. Er sagt aber nicht, daß er ein Norweger war, was daher auch nicht angenommen zu werden braucht.[1] Hardeknut konnte ein landesflüchtiger Däne sein, den dasselbe Schicksal getroffen hatte wie die Söhne Godofrids, die im Jahre 813 von Schweden aus in Dänemark einfielen. Adams Mittheilung über Hardegon läßt bei Wimmers Ansicht von den Dingen keine verständige Auffassung zu. Wenn Hardegon den

[1]) G. Storm hielt ihn früher für einen Norweger, indem er den Namen als Hördaknátr erklärte, ihn also mit dem am Hardanger Fjord wohnenden Gauvolke in Verbindung brachte, giebt aber jetzt zu, daß diese Erklärung irrig war, da das erste Glied des Namens dem altnordischen Hard in Hardbeinn und Hardgreip entspreche, und schließt sich Joh. Steenstrup an, der in Nortmannia nicht Norwegen, sondern ein anderes Normannenland, die dänische Kolonie in Northumberland, sieht, wo ein Zweig des dänischen Königshauses herrschte. Vgl. Joh. Steenstrup, Normannerne II 390 f.

Digitized by Google

Sigtrygg der Runensteine des Reiches beraubte, konnte er natürlich nicht der Vater Gorms sein, da zu dieses Sigtryggs Zeiten schon Gorms Sohn Harald regierte. Wimmer nahm deshalb zuerst an, daß mit Hardegon Harald Blauzahn gemeint sei, kommt aber nach Möllers Kritik davon zurück und durchhaut den Knoten, indem er alles, was bei Adam zu seiner Theorie nicht stimmt, für Irrthum und Fehlgriff erklärt. Damit macht er es sich aber doch zu leicht, und wir würden in denselben Fehler verfallen, wenn wir, auf die Autorität des großen Runenforschers bauend, sein Urtheil einfach auf Treu und Glauben annehmen wollten.

Adam schließt seine Mittheilung über die dänischen Könige, die ihm Sven Estridson aufgezählt hat, mit den Worten: „Ob jedoch von allen diesen Königen, ja Tyrannen der Dänen, einige zugleich regiert haben, oder ob einer kurze Zeit nach dem anderen gelebt hat, ist ungewiß." Wegen dieses Satzes glauben Wimmer und Storm den ganzen Bericht für verworren halten zu dürfen. Ich sehe darin aber gerade ein Zeugniß für die Gewissenhaftigkeit des Berichterstatters, der nichts bestimmt behaupten will, was er nicht genau weiß. Der unbestimmte und scheinbar widersprechende Ausdruck hinsichtlich der Regierung Olafs und seiner Söhne in den Kapiteln I 50 und I 54 ist nur ein Zeichen der eingestandenen Unkenntniß. Ungewiß kann danach nur sein, ob der mit erwachsenen Söhnen nach Dänemark kommende Olaf seine Söhne Chnob und Gurd schon zu seinen Lebzeiten an der Regierung hat theilnehmen lassen oder ob sie erst nach seinem Tode neben einander oder nach einander zur Regierung gelangt sind. Daß aber der Schwede Olaf sich das ganze Dänenreich angeeignet hat und daß sein und seiner Söhne Nachfolger von dem Sohne Sveins des Reiches bald wieder beraubt worden ist, kann mit dem bis jetzt vorliegenden Material nicht als unwahrscheinlich erwiesen werden. Von den Königen Gnupa II. und Sigtrygg II., die sich nach dem Sturze Sigtryggs I. durch Hardeknut in der Herrschaft über Schleswig behaupteten, hat Sven Estridson dem Adam nichts

Digitized by Google

mitgetheilt und auch, falls er selbst noch Kunde von ihnen gehabt hat, dazu keine Veranlassung gehabt, da er von Adam nur um die Aufzählung seiner Vorgänger auf dem dänischen Throne gebeten worden war. Einige willkommene Ergänzungen zu Adam bietet aber die spätere dänische Geschichtschreibung.

Die im 12. Jahrhundert beginnenden geschichtlichen Aufzeichnungen der Dänen, insbesondere die Königsverzeichnisse und Chroniken, die Langebek im ersten Bande der Scriptores rerum Danicarum gesammelt hat, sind für unsern Zweck mit äußerster Vorsicht zu benutzen, da sie die häufig wörtlich übernommenen Nachrichten Adams mit einer solchen Fülle sagenhaften Stoffes durchsetzt haben, daß in ihnen die Verwirrung den höchsten Grad der Möglichkeit erreicht. Wir brauchen uns nicht auf den Streit der nordischen Gelehrten einzulassen, ob die Verwirrung, insbesondere die Verdrängung von Königen fremder Herkunft durch solche dänischer Nationalität, durch das Nationalgefühl der dänischen Geschichtschreiber verursacht ist, wie die Norweger behaupten, oder ob sie allein in einem gewissen embarras de richesse ihren Grund hat, wie die Dänen meinen, es genügt festzustellen, daß eine unheilbare Verwirrung in diesen Quellen vorhanden ist und allgemein anerkannt wird [1]). Die Feststellung ist nöthig, um begreiflich zu machen, daß mit solchem Material gegen Adam nichts bewiesen werden kann und daß darin nur das Geschichte sein kann, was weder Adam noch anderen zuverlässigen Quellen widerspricht.

In den aus dem 13. Jahrhundert stammenden Lunder

[1]) Die von Léon Gautier definirte monomanie cyclique (Les épopées françaises I² 126 f.) hat die dänischen Geschicht- und Sagenschreiber dazu veranlaßt, das dänische Königshaus mit der Sagengestalt des Ragnar Lodbrok genealogisch zu verbinden, und die Isländer dazu bewogen, Ragnar Lodbrok wieder an Sigurd Fafnisbani, den Siegfried unseres Nibelungenliedes, anzuknüpfen. Wo diese Monomanie grassirt, die immer einzutreten pflegt, wenn bei einem Volke die Sagenbildung in das Stadium der litterarischen Verarbeitung getreten ist, pflegen ebenso viele Genealogien ans Licht zu treten, als sich Schriftsteller mit der Sage beschäftigen.

Digitized by Google

Annalen (Nordalb. Stud. V 1—55), früher als Esromer Annalen (Scr. r. D. I 212—250) bekannt, heißt es: 902. Hoc anno obiit Hericus puer rex Danorum, relinquens filium Lothaeknut, et successit Olaf, qui veniens a Suecia, regnum obtinuit Danicum vi et armis, habuitque filios multos, et regnavit in Dacia 5 annis. 906. Hic Olaf mortuus est, et surrexit (**quidam** [A. Esr.]) **de Dacia,** et electus est in regem, nomine Gyrth, et regnavit decem annis. 915. Interfectus est Gyurth rex Danorum. Cumque parvo tempore regnasset, Hardegon, filius Herici regis surrexit, et regnavit 11 annis. Sein Nachfolger ist Orm Harthaesnutae, der Gemahl der Thyra.

Die ebenfalls dem 13. Jahrhundert angehörenden Annales Ryenses, auch Chronicon Erici Regis genannt, berichten: 902 . . . Eodem anno obiit Ericus Barn, et regnavit pro eo Olaf Rex Sveciae. Iste vi et armis obtinuit regnum in Dacia, et regnavit 5 annis. Huic successit Gyurth. Gyurth **nepos Olavi, et ipse natione Danus,** regnavit 5 annis. Hunc occiderunt Dani. Post quem Lothene Knut. Lothene Knut filius Erici Barn. Lothene Knut ist noch durch drei Generationen von Gorm dem Alten, dem Gemahl der Thyra, getrennt. (Scr. r. D. I 157 f.)

Petrus Olai schreibt folgendermaßen: Ericus dictus Barn obiit, relinquens filium parvulum, nomine Lotneknut. Olavus Rex Svecie, qui violenter regnum Dacie 5 annis sibi usurpavit, quem occiderunt Dani. Iste Olavus Rex Svetie, audita morte Erici Regis Barn Dacie, cum valida manu Daciam intravit et obtinuit, et regnavit 5 annis etc. Giurth **nepos Olavi, natione Dacus,** 10 annis regnavit, quem occiderunt Dani. De istis Olavo et Giurt Saxo nihil loquitur. **Sywardus consobrinus Olavi,** regnavit 10 annis. Interfectus a Danis . . . De iste Rege nihil dicit Saxo. Lotheknut, filius Erici Barn, regnavit 11 annis. Zwischen Lotheknut und Gorm den Alten setzt Petrus Olai noch vier Könige. (Scr. r. D. I 114 f.)

Digitized by Google

In diesen Chroniken ist die Ueberlieferung offenbar willkürlich verändert. Olaf wird zum unmittelbaren Nachfolger des Hericus puer, der im Jahre 854 nach einem mörderischen Bruderkriege als einziger Ueberlebender des dänischen Königshauses den Thron bestieg, und nicht nur Adams Heiligo, sondern auch die Könige Sigifridus, Halbdeni und Gotafridus, die wir aus den Fuldaer Annalen kennen (a. 873 und 891), sind unterdrückt, desgleichen von den Nachfolgern Olafs an allen drei Stellen Chnob und in den Annalen von Lund und Rudekloster auch Adams Sigerich, den Petrus Olai als Swyardus bewahrt hat. In einer Beziehung aber bieten die angeführten Berichte eine beachtenswerthe Ergänzung der zuverlässigen Ueberlieferung. Adam schweigt über das Verhältniß, in dem Sigerich zu Olaf und seinen Söhnen stand. Nun ist nach den Lunder Annalen der von Hardekunt (Hardegon) des Reiches beraubte König kein Schwede, sondern ein Däne, quidam de Dacia, dem nur statt des Namens Sigtrygg der Name Gyrth gegeben wird, der einem Sohne Olafs zukommt. In den Jahrbüchern des Rudeklosters wird auch sein Verwandtschaftsverhältniß zu Olaf angegeben. Er ist Olafs Neffe, aber Däne von Nation. Bei Petrus Olai endlich ist Sigtryggs Rolle zwischen Giurth und Swyardus getheilt, Giurth aber auch wieder ein geborener Däne. Wenn diese Angaben nicht eine willkürliche Ergänzung Adams sind, sondern auf echter Tradition beruhen, so geht aus ihnen hervor, daß der Nachfolger Olafs und seiner Söhne zwar ein Verwandter Olafs, aber ein Däne von Geburt war, ein Kompromißkönig also, der wegen seiner dänischen Herkunft den Dänen angenehm war und zugleich wegen seiner Verwandtschaft mit Olaf auf die Treue der mit diesem ins Land gekommenen Schweden bauen konnte. Da Olaf und seine Söhne nur kurze Zeit in Dänemark regiert haben, müßte dann das verwandtschaftliche Band zwischen ihrem Hause und einer vornehmen dänischen Familie schon vor ihrem Einfalle in Dänemark geknüpft worden sein, so daß gerade die Verwandtschaft die Veran-

Digitized by Google

lassung zu dem Einfalle gewesen sein könnte. Fast das ganze 9. Jahrhundert hindurch sehen wir die Inhaber des dänischen Thrones ihre Krone gegen Prätendenten vertheidigen, die ihnen theils aus der eigenen Familie, theils aus Familien, die früher in Dänemark regiert haben, erstehen, und wie sich die Söhne Gottfrieds um Schutz und Hülfe nach Schweden wandten, mögen auch spätere Prätendenten dort Anlehnung gesucht und gefunden haben. Daß ein derartiges Verhältniß obwaltete, scheint auch folgende Darstellung des Cornelius Hamsfort zu bestätigen:

Hujus imperium excepit Ericus II. Siuardi filius, cognomento puer. Hujus aemulum fuisse scribit Fossius Canutum Lotnam. Eodem tempore Olaus Tretelia Rex Sveonum cum filiis Enigumpo et Giurdone partem Daniae occupat, defendens per quinquennium Canutum Lothnam cognomento . . . Enigumpus tutelam gerebat Canuti Lothne . . . Mortuo Erico II. puero . . Canutus Lothna solus regnum obtinet, Erici filius . . . Regnat annos 11 Giurdo, postquam 11 annis partem Daniae tenuisset, necatur, Enigumpo fratre superstite, tutore regni Canuti. (Scr. r. D I 36, in etwas anderer Fassung Scr. r. D. I 268.)

Danach hätte also ein dänischer Königssohn den Schweden Olaf und dessen Söhne zu Hülfe gegen den eigenen Vater herbeigerufen. Enigumpus, der in anderen dänischen Quellen Ennigunpus heißt, ist natürlich Adams Chnob. Der Namenszusatz zeigt, daß eine nicht aus Adam geschöpfte Tradition über ihn bestanden hat. Auch bei Saxo Grammaticus (Ausg. v Müller und Velschow S. 466 f.), Sven Ageson (Scr. r. D. I 48) und Petrus Olai (Scr. r. D. I. 114) ist er Reichsverwalter während der Minderjährigkeit eines Kunt. Sven Ageson nennt ihn Ennigunp, Sialandensis Bondo, was gegen seine Lokalisirung in Schleswig spricht. In dem Umstande, daß nach Cornelius Hamsfort Olaf mit seinen Söhnen nur einen Theil Dänemarks in Besitz nimmt, könnte eine Bestätigung von Wimmer's Auffassung erblickt werden. Aber da Saxo dagegen eifert, daß unkundige Historiker den

Digitized by Google

Ennignupus unter die Könige rechnen, scheint doch angenommen werden zu dürfen, daß Olaf und seine Söhne in der ursprünglichen Tradition Könige waren und durch dieselbe nationale Tendenz, die sie jetzt zu Häuptlingen von Schleswig machen möchte, zu bloßen Reichsverwesern degradirt worden sind. Unter den dänischen Königen finden wir Ennaegnup aufgezählt in der Königsliste VII, Scr. r. D. I 22.

Nach allen diesen Quellen ist die Herrschaft Olafs und der Seinigen nur eine kurze Unterbrechung der Regierung des legitimen Königshauses, das mit der Thronbesteigung eines Knut wieder in seine vollen Rechte eintritt. Lothuknut (Lotheknut) steht hier an der Stelle des historischen Hardeknut. Ueber die Eroberung Dänemarks durch Hardeknut aber giebt es noch eine andere Tradition. Die Roskilder Chronik berichtet: Suen quidam Normannorum transfuga, collecta multitudine, Angliam invasit, Regem Aldradum expulit, ipse regnum tenuit Hujus filii Gorm et Harthacnut, patre non contenti, latrocinio Daniam insiliunt, occisoque Rege Danorum Haldano cum filiis ejus regnum Danorum partiti sunt, Gorm Daniam, Harthacnut Angliam. Nam Suen pater eorum interim quo ipsi Daniam invaserunt, mortuus est. Haldanus autem utrum fuerit filius Clac Haraldi, annon, in dubio est. Scr. r. D. I 375. Hardeknuts Vater Sven hätte sich danach also nach seiner Vertreibung aus seiner Heimath wie mancher andere Nordmann, den das gleiche Schicksal traf, als Wikingerkönig in England schadlos gehalten. Da Hardeknut sich des dänischen Reiches ohne Zweifel in Gemeinschaft mit seinem erwachsenen Sohne Gorm bemächtigte, hat ihn die Chronik irrthümlich zu dessen Bruder gemacht, und den halbdänischen, halbschwedischen König, dessen wahrer Name Sigtrygg war, nennt sie, ein als Eigenname gebrauchtes Appellativum auf ihn anwendend, sehr bezeichnend Haldanus d. i. Halfdan.

Aus dem Wortlaute der angeführten Stelle wird nicht recht klar, ob gesagt werden soll, daß Gorm und Harthacnut den König Halfdan mit seinen Söhnen getödtet und dann das

Digitized by Google

Reich unter sich getheilt haben, oder daß sie nach Tödtung des Königs das Reich mit dessen Söhnen getheilt haben. Deutlicher drückt sich über diesen Punkt Petrus Olai aus: Sven quidam Northmannorum Regis transfuga, collecta manu latronum, Angliam invasit, Regem Eldredum expulit, et ipse regnum obtinuit. Hujus filii Gorm et Hartheknut primo non contenti latrocinio, Daniam insiliunt, occisoque Rege Danorum Haldan cum filiis ejus, Knutus et Sigefridu regnum Danorum partiti sunt. Quibus tamen frequenter ad invicem contendentibus, Knutus et Sigefridus occiduntur. Scr. r. D. I 116. Diese Stelle bildet eine Brücke zu den schleswigschen Kleinkönigen Gnupa und Sigtrygg. Nach ihr hatte also der Halfdan Sigtrygg zwei Söhne, mit denen sich Hardeknut und Gorm zunächst vertragen, indem sie ihnen einen Theil des Reiches, jedenfalls das Land Schleswig, einräumen. In Knutus ist unschwer Gnupa zu erkennen, den auch Thietmar Cnuto nennt, wie die große Olaf Tryggvasons-Sage Adams Chnob Knutr, und Sigefrid könnte der Silfraskalli der Sage sein, da ja, wie Sophus Bugge nachgewiesen hat, das Wort Silfraskalli ursprünglich kein Eigenname, sondern ein dichterisches Appellativum war. Es wäre aber auch möglich, daß, wie Gorm zu Hardeknuts Bruder, Sigtrygg mit Veränderung des zweiten Namengliedes irrthümlich zu dem Bruder Gnupas gemacht worden ist. Nur würde dazu seine Tödtung durch Gorm nicht stimmen, da Sigtrygg seinen Untergang in der Normandie gefunden hat.

Die Milde, welche Hardeknut und Gorm gegen die Nachkommen des besiegten Königs übten, indem sie ihnen Schleswig ließen, ist leicht erklärlich, wenn wir die wahrscheinlichen Verwandtschaftsverhältnisse berücksichtigen. Asfrid, die Gemahlin Gnupas, heißt auf dem Gottorper Steine Odinkars Tochter; Odinkar aber war höchst wahrscheinlich ein Vorfahre der beiden Bischöfe Namens Odinkar, die am Ende des 10. und im Anfange des 11. Jahrhunderts lebten und von denen der ältere bei Adam II 23 nobilis et oriundus ex Danis, der jüngere II 34 nobilis de semine regio Danorum

Digitized by Google

genannt wird. Danach scheint es, daß auch Asfrid dem dänischen Königshause angehörte.[1]) Ja, es könnte sogar eine doppelte Verschwägerung zwischen den beiden Häusern stattgefunden haben. Gorms Gemahlin Thyra war eine Tochter Klakk-Haralds, der in der Jomsvikingasage Jarl von Holstein (Hollsetuland), in der großen Olaf Tryggvasons-Sage und in der Sage von Ragnars Söhnen Jarl von Jütland (Jótland) genannt wird und daher wohl ein Verwandter des Königshauses gewesen sein mag, der in der von Holsten bewohnten Gegend zwischen Schlei und Eider begütert war. Da König Olaf viele Söhne hatte, von denen nur Ehnob und Gurd zur Regierung gelangten, könnte er ein Sohn Olafs gewesen sein. Nach der Andeutung der Roskilder Chronik: Haldanus autem utrum fuerit filius Clac Haraldi, annon, in dubio est, müßte er jedoch eher für seinen Schwiegersohn gehalten werden. War Halfdan-Sigtrygg wirklich Klakk-Haralds Sohn, dann war er der Bruder der Thyra, und man könnte sich denken, daß Gorm nach der Besiegung Sigtryggs dessen Schwester geheirathet habe, um sich desto besser im Lande zu befestigen. Derartiges entsprach durchaus den Gepflogenheiten jener Zeiten, heirathete später doch auch Sven Gabelbart die Wittwe des schwedischen Königs Erichs des Siegreichen, der ihn vertrieben und bis zu seinem Tode den dänischen Thron eingenommen hatte.

Selbstverständlich kann das, was sich aus den heillos verwirrten dänischen Chroniken herauslesen läßt, um die Lücken der sicher beglaubigten Nachrichten auszufüllen, nur den Werth von mehr oder weniger wahrscheinlichen Vermuthungen beanspruchen. An die Zuverlässigkeit der zwar knappen, aber klaren und wohl verbürgten Berichte Adams reicht es bei weitem nicht heran. Halt und Zusammenhang aber bekommen alle Nachrichten über einen Gnupa und einen

[1]) Es wäre jedoch auch möglich, daß die beiden Odinkar Nachkommen von Gnupa und Asfrid waren, oder wenigstens der jüngere allein. In dem Falle brauchte nicht angenommen zu werden, daß schon der Odinkar der Runeninschrift von königlichem Geblüte war.

Digitized by Google

Sigtrygg und ihre Angehörigen erst durch die beiden Sigtrygg-Steine, ohne welche sogar die Angaben Widukinds und Flodoards in der Luft schweben würden.

Für die Geschichte unserer Provinz ergiebt sich die beachtenswerthe Thatsache, daß das Land, das im frühen Mittelalter Sinlendi hieß, dann die Bezeichnung Südjütland führte und nun seit Jahrhunderten nach seiner Hauptstadt Schleswig genannt wird, etwa von 915 bis 945 wie im späteren Mittelalter Verwandten des dänischen Königshauses als eine Sonderherrschaft überlassen war. Seine alte Sonderbenennung macht es wahrscheinlich, daß eine derartige Absonderung des Gebietes zwischen Eider und Königsau althergebracht war.[1])

Noch im 10. Jahrhundert erscheint in Dänemark abermals ein König, qui veniens a Sueonia regnum obtinuit Danicum vi et armis, nämlich der schwedische König Erich der Siegreiche. In die Zeit der Wiedereroberung des Landes durch seinen angestammten Herrscher versetzen uns die beiden anderen Schleswiger Runensteine. Der zuerst bekannt gewordene, Wimmers Hedeby-Sten, wurde im Jahre 1796 vom Landmann Jürgen Meggers am Fuße des Kreuzberges bei Wedelspang aufgefunden und befindet sich jetzt in aufrechter Stellung im Schloßpark zu Luisenlund neben dem dort liegenden Wedelspanger Sigtrygg-Steine. Seine Inschrift zeigt als Besonderheit die Punktirung einiger Runen, wodurch aus den Runen i und k Schriftzeichen für die Laute e und g gewonnen werden, sowie einige Wörter mit gemeinsamem Hauptstabe, an dem die Kennstäbe unter einander angebracht sind. Sie ist klar und deutlich und lautet folgendermaßen:

---

[1]) Dafür spricht auch folgende Nachricht der fränkischen Annalen von einem Ereignisse des Jahres 857: Roric Nordmannus, qui præerat Dorestado, cum consensu domini sui, Hlotharii regis, classem duxit in fines Danorum et consentiente Horico Danorum rege partem regni, quae est inter mare et Egidoram, cum sociis suis possedit (M. G. SS. I, 370). Der Theil des dänischen Reichs zwischen Eider und Meer ist doch wohl das Land von der Eider bis zum Uebergange nach Fünen, also das heutige Schleswig.

Digitized by Google

× þurlf × risþi × stin × þansi ×
× himþigi × suins × eftiR ×
erik × filaga × sin × ias × uarþ
: tauþr × þą × trekiaR
satu × um × haiþa × bu
× ian : han : uas : sturi : matr : tregR ×
harþa : kuþr ×

Das heißt: „Thorulf errichtete diesen Stein, der Gefolgsmann (eigentlich „Heimnehmer") Svens, nach Erik, seinem Genossen, der tot ward, als Helden saßen um Haddeby; aber er war Steuermann, ein sehr guter Held".

Wie der historische Charakter des Wedelspanger Sigtrygg-Steines erst nach Auffindung des Gottorper Steines erkannt werden konnte, so ist auch der dem Erik gesetzte Denkstein erst durch Auffindung eines Runensteines, der zum Gedächtniß eines anderen Gefolgsmannes Svens errichtet worden ist, in helles Licht gerückt worden. Dieser Stein, Wimmers Danevirke-Sten, wurde im Jahre 1857 von F. Tams in Bustorf am Ochsenwege südlich von Bustorf unfern des Danewerks gefunden und von Steinhauer Petersen in Schleswig als Runenstein erkannt. Er befindet sich jetzt in aufrechter Stellung an seinem ursprünglichen Standorte südlich von Bustorf. Seine Inschrift bietet ebenfalls keine Schwierigkeiten der Lesung und Uebersetzung und lautet:

: suin : kunukR : sati :
stin : uftir : skarþa :
sin : himþiga : ias : uas :
: farin : uestr : iąn : nu :
: uarþ : tauþr : at : hiþa : bu

„Sven der König setzte (den) Stein nach Skardi, seinem Gefolgsmann, der westwärts (nach England) gefahren war, aber nun tot ward bei Haddeby".

Auch diese beiden Steine werfen neues Licht auf einen Abschnitt der dänischen Geschichte und der Geschichte unseres Landes, der sonst in Dunkel gehüllt sein würde. Mit Hülfe des ersten Steines allein würden wir jedoch nicht im Stande

Digitized by Google

sein, das auf ihm genannte Ereigniß, die Belagerung von Haddeby, historisch näher zu bestimmen. Zwar geben nach Wimmer die Runen- und Sprachformen schon einen sicheren Beweis dafür, daß die Inschrift von Eriks Stein mit einer runden Zahl dem Jahre 1000 angehört, daß sie also in die Regierungszeit des Königs Sven Gabelbart fällt, und man konnte daher wohl versucht sein, den auf dem Stein genannten Sven für den König selbst zu halten. Das würde aber ohne Auffindung des zweiten Steines immer nur eine Vermuthung geblieben sein, da der Name Sven viel zu allgemein ist und auch die beiden anderen Namen der Inschrift, Thorulf und Erik, keine weitere Aufklärung geben. Erst das Wort „König" auf Skardis Steine, der nach Wimmer unzweifelhaft derselben Zeit angehört und dasselbe Ereigniß erwähnt, giebt volle Gewißheit.

Wir erfahren nun also durch die Steine zunächst, daß um das Jahr 1000 eine Belagerung von Haddeby durch König Sven Gabelbart stattgefunden hat. Daß Schleswig-Haddeby und Umgegend um jene Zeit durch Krieg zu leiden gehabt haben, ist auch aus anderen Quellen bekannt. Schon die Verfasser der ersten Schrift, die sich mit Eriks Steine beschäftigt [1]), weisen auf die Verheerung des Bisthums Schleswig hin, durch die, nach zwei Stellen aus den Lebensbeschreibungen der Bischöfe Bernward und Godehard von Hildesheim, der Bischof Eggehard von Schleswig zur Flucht nach Hildesheim veranlaßt worden war. Als Bischof Eggehard im Jahre 1000 auf einem Sendgerichte in Gandersheim als Stellvertreter des Bischofs Bernward fungirte, wurde er von dem Erzbischofe von Mainz hart angelassen, daß er sich in fremde Angelegenheiten mische und sich nicht um seine eigene Kirche bekümmere. Darauf entgegnete der Bischof: Termini episcopatus mei barbarica sunt feritate depopulati,

[1]) Beschreibung und Erläuterung zweier in der Nähe von Schleswig aufgefundenen Runensteine. Ein Versuch als Beytrag zur Vaterländischen Alterthumskunde, von zweyen Freunden. (J. C. Jürgensen und J. M. Schultz). Friedrichstadt 1799.

Digitized by Google

civitas deserta, æcclesia desolata; sedem non habeo.[1]) Schleswigs Verwüstung kurz vor dem Jahre 1000 ist also über allen Zweifel erhaben. Es fragt sich nur, wer sie ausgeführt hat und welche Umstände dazu die Veranlassung gegeben haben.

Saxo Grammaticus und isländische Sagen berichten, daß Björn Olafsson, genannt Styrbjörn, der Neffe König Erichs des Siegreichen von Schweden, im Bunde mit Harald Blauzahn versucht habe, sich des schwedischen Reiches zu bemächtigen, aber zu Fyrisvellir bei Upsala Sieg und Leben verloren habe. König Harald selbst nahm nicht an der Schlacht theil; aus den Inschriften der drei Hällestader Runensteine und der Bruchstücke des Sjörupper Steines aber geht hervor, daß viele Dänen, u. a. auch Haralds Bruder Toki, bei Upsala gefallen sind. Die Schlacht fand nach Wimmers Zeitbestimmung zwischen 980 und 985 statt. Wimmer meint nun, für diese dem Styrbjörn geleistete Hülfe habe König Erich Rache genommen, als Haralds Nachfolger Sven Gabelbart auf einer Wikingfahrt nach England begriffen gewesen sei, und habe bei dieser Gelegenheit die Stadt Schleswig verwüstet, worauf Sven sich veranlaßt gesehen habe, zurückzukehren und Erich vor Schleswig zu bekämpfen. Er schreibt wörtlich: „Erich benutzt also Svens Abwesenheit, seinen Rachezug gegen Dänemark zu unternehmen, das er weit und breit verheert; ja er scheint sich sogar zum Könige über das Land aufgeworfen zu haben. Daß die Schweden bei ihrem Vordringen sich auch Haddebys bemächtigt haben, das die fremden Eroberer besonders locken mochte, wie es im Anfange des Jahrhunderts der Fall mit Olaf war, darf nach allem, was vorliegt, als sicher angesehen werden, und ich nehme daher an, daß Erichs des Siegreichen Eroberung von Haddeby gerade die barbarische Gewaltthat („barbarica feritas") gewesen ist, die den Bischof Eckehard zur Flucht zwang. Ueber die weitere Entwickelung der Begebenheiten empfangen wir alle

[1]) Tangmari vita Bernwardi episcopi c. 20. Cf. Wolfherii vita Godehardi episcopi c. 21. (Mon. Germ. hist. Script. IV 768, XI 183.)

Digitized by Google

wünschenswerthe Aufklärung mit Hülfe der Runensteine. Nach der Einnahme von Haddeby war Erichs Macht auf ihrem Gipfel; selbst Svens Stellung als Dänemarks König war nun bedroht. Da endlich mußte er sich dazu bequemen, seinen Heerzug im Westen aufzugeben, um die fremden Eroberer in seinem eigenen Reiche zu bekämpfen. Er kehrt nach Dänemark zurück und rückt mit einem Heere gegen Haddeby, das die Schweden befestigt haben, so daß es erst nach einer längeren Belagerung und großem Blutvergießen Sven glückt, die Stadt zurückzuerobern. Alles dies lesen wir deutlich aus der Inschrift des Danewerk-Steins". Aus der Inschrift dieses Steines können wir aber nur herauslesen, daß König Sven nach seiner Westfahrt, auf der ihn Skardi begleitet hatte, Haddeby belagerte, und aus der Inschrift des anderen Steins, den Svens Gefolgsmann Thornlf seinem Kameraden, dem „Steuermann" Erik, gesetzt hat, daß die Belagernng unmittelbar nach der Rückkehr Svens aus England stattfand. Daß aber Sven Gabelbart seinen Wikingzug freiwillig unternahm, daß Erich der Siegreiche in Svens Abwesenheit in Dänemark einfiel, daß er es war, der Schleswig verwüstete, und daß Sven noch zu Erichs Lebzeiten aus England zurückkehrte, das sagen uns die Steine nicht; andere Quellen aber stellen die Verhältnisse ganz anders dar.

Adam von Bremen, den Wimmer in Bezug auf diese Fragen nicht einmal der Beachtung würdigt, berichtet und zwar wieder mit Berufung auf Mittheilungen des Königs Sven Estridson, Erich der Siegreiche sei mit einem unzähligen Heere in Dänemark eingefallen, Sven sei ihm vergebens entgegengetreten und, nachdem seine Streitkräfte in vielen Seeschlachten aufgerieben worden seien, aus dem Reiche vertrieben worden, worauf sich Erich zum Könige von Dänemark gemacht habe. Erst auf die Nachricht von Erichs Tode sei Sven nach 14jähriger Abwesenheit zurückgekehrt und habe sich des Reiches wieder bemächtigt und die Witwe Erichs geheirathet. Erichs Sohn Olaf, der mittlerweile den schwedischen Thron bestiegen habe, habe ihn nochmals ver-

Digitized by Google

trieben, dann aber Frieden und Bündniß mit ihm geschlossen. Adam II 28, 32, 33, 37. Es ist möglich und sogar wahrscheinlich, daß der Bremer Geistliche das Unglück Svens übertrieben hat, um es als eine gerechte Strafe für den Abfall des Königs vom Christenthume und für sein unkindliches Verhalten gegen seinen Vater darzustellen (vergl. II 25). Sven konnte nicht ganz ohne Streitmacht über das Meer gezogen sein, da er der Sachsenchronik zufolge im Jahre 994 im Bunde mit Olaf Tryggvason einen Angriff auf London machte und nach kymrischen Quellen im folgenden Jahre in Wales Krieg führte. Aber wir haben doch keinen Grund, den wesentlichen Inhalt der Mittheilungen Adams zu bezweifeln, auf keinen Fall geben uns die Runensteine ein Recht dazu, und ich bin schon darum geneigt, seine Darstellung der Auffassung Wimmers vorzuziehen, weil der Einfall der Schweden, wie ihn Adam erzählt, mehr dem Charakter germanischer Helden entspricht, als ein Rachezug hinter dem Rücken des Feindes in ein von Kriegern entblößtes Land. Daß Sven noch zu Erichs Lebzeiten zurückgekehrt sein müsse, weil, wie Wimmer meint, die ganze Situation die Anwesenheit des feindlichen Königs in der belagerten Stadt erfordere, leuchtet mir nicht ein. Auch ohne dort diesen Gegner zu finden, mußte sich Sven die Wiedereroberung der wichtigsten Handelsstadt seines Reiches angelegen sein lassen. Daß ihm auch nach Erichs Tode das Reich nicht ohne weiteres wieder zufiel, glaube ich daraus schließen zu dürfen, daß er Erichs Witwe heirathete, was er offenbar that, um die schwedische Partei im Reiche für sich zu gewinnen. Wimmers Auffassung, die von G. Olrik (Konge og præstestand, S. 104 ff.) getheilt wird, beruht nicht auf den Quellen, sondern auf dem Gefühl. Das dänische Nationalgefühl scheint nicht zugeben zu können, daß ein dänischer König von einem fremden Eroberer aus seinem Reiche vertrieben sei und daß er einen Geringeren als den feindlichen König selbst zum Gegner gehabt habe, und nur bei auswärtigen Königen derartiges für möglich, ja selbstverständlich zu halten. G. Storm schrieb in

Digitized by Google

seinem Krit. Bidrag til Vikingetidens Historie, Kristiania 1878, S. 50 in Bezug auf die Einfälle Olafs und Hardeknuts: „Denne af Adam optegnede Tradition om den danske Kongefamilies Oprindelse kunde alligevel ikke bevare sig længe, thi den stødte an mod en i Danmark i 12te Aarhundrede herskende Tendens, den nationale Selvfølelse, som ikke kunde finde sig i, at Forfædrene havde modtaget Konger fra Sverige eller Norge". Es scheint, daß diese Tendenz unter den dänischen Gelehrten noch immer ihre Vertreter findet.

Möller meint, daß sich Erich in Schleswig befunden habe, sei darum wahrscheinlich, weil die Erzählung von der Feuerprobe des Bischofs Poppo vor ihm (Adam II 33) seine Anwesenheit am Bischofssitze voraussetze. Ein Besuch des Königs in Schleswig kann aber zu jeder anderen Zeit seiner nicht ganz kurzen Regierung über Dänemark stattgefunden haben. Adams Angabe von der Länge des Interregnums kann übertrieben sein; nothwendig aber scheint die Annahme einer Uebertreibung nicht. Wenn Svens Abwesenheit wirklich 14 Jahre dauerte, muß Erichs Einfall bald nach Svens Regierungsantritte ums Jahr 985, also nicht gar lange nach der Schlacht auf Fyrisvellir, stattgefunden haben, und das scheint mir wahrscheinlicher, als ein langer Aufschub des Rachezuges. Die Verwirrung, in die Dänemark durch die Auflehnung Svens gegen seinen Vater und die Vertreibung des letzteren gerathen sein muß, bot doch gewiß eine günstige Gelegenheit dazu. Die Verwüstung, von der Bischof Eggehard in Gandersheim redet, braucht nicht gerade von der Eroberung Schleswigs durch Erich herzurühren, sondern kann ebenso gut bei der Wiedereroberung des Landes durch Sven, also bei der Belagerung, von der die Steine reden, ins Werk gesetzt sein. Heiden, deren Vorgehen von einem Geistlichen eine barbarica feritas genannt werden konnte, waren beide Könige, und es ist kaum anzunehmen, daß sich der skrupellose Sven [1])

[1]) Man vergleiche nur die Bezeichnungen, die ihm sein Zeitgenosse Thietmar von Merseburg VIII 36 giebt: qui nec suis parcere umquam didicit; ille inquam supramemoratus, non rector sed destructor.

Digitized by Google

ein Gewissen daraus machte, gegen das im Besitze seiner Gegner befindliche Schleswig nach damaligem Kriegsrecht zu verfahren.

Unsere Steine geben keinen Anhalt zu entscheiden, ob Adams Bericht oder Wimmers Auffassung der historischen Wahrheit näher liegt. Wie aber das Dunkel, das lange über den beiden zuerst aufgefundenen Schleswiger Runensteinen geschwebt hat, durch zwei neu entdeckte Steine aufgehellt worden ist, so können vielleicht einmal die jetzt noch dunklen Punkte durch weitere glückliche Funde Licht empfangen.

Aus dem Umstande, daß der Stein Skardis von dem Könige Sven selbst gesetzt ist, folgert Wimmer, daß Skardi unter den Helden des Königs ganz besonders hervorgeragt habe, und da einige Jahre vor Errichtung des Steines einer der Jomswikinger, der an der Schlacht bei Hjörungavag theilnahm und von dessen Todesverachtung auch nach der Schlacht ein Beweis angeführt wird (Heimskringla, hrsg. v. Unger, S. 159), den nicht häufigen Namen Skardi trug, so schließt sich Wimmer der Vermuthung Rafns an (Ann. f. nord. Oldk. 1859, S. 203), daß der Skardi des Runensteins mit dem Jomswiking gleichen Namens ein und dieselbe Person sei. Diese Annahme hat große Wahrscheinlichkeit für sich; aber man darf nicht vergessen, daß es nur eine Vermuthung ist.

Digitized by Google

Zur Geschichte

des

Herzoglich Gottorpschen Archivs auf Gottorp.

Von

Dr. Georg Hille,
Staatsarchivar zu Schleswig.

Digitized by Google

Als Junghans seine 1865 erschienene Denkschrift über die älteren Landesarchive Schleswig-Holsteins und deren Rücklieferung von Seiten Dänemarks schrieb, standen ihm über die Archive der Herzöge von Gottorp keine zuverlässigen Nachrichten zur Verfügung. Er wußte nicht, daß zu unterscheiden ist zwischen dem seit der Landestheilung von 1544 unter den Gottorper Herzogen angesammelten Archiv, welches mit dem Herzogthum Schleswig 1713 von den Dänen occupirt und auf Grund einer Königlichen Ordre vom 19. August 1735 nach Kopenhagen geschafft wurde, und dem jüngeren Archiv, welches im achtzehnten Jahrhundert beim Herzoglichen später Großfürstlichen Geheimen Regierungs-Conseil in Kiel successive sich bildete.

Ueber das ältere, das Gottorper Archiv der Herzoge von Gottorp hat der dänische Reichsarchivar Dr. Jörgensen werthvolle Mittheilungen gemacht in seiner 1884 zu Kopenhagen erschienenen Udsigt over de Danske Rigsarkivers Historie und in den 1889 erschienenen Meddelelser for det kongelige Geheimearkiv ꝛc. for 1886—88.

Jörgensens Nachrichten hat Ferdinand von Krogh benutzt aber schlecht verwerthet zu dem von ihm in der Münchener Archivalischen Zeitschrift N. F. I. 1890 veröffentlichten Aufsatz über das Gottorper Archiv. Krogh ist confus und verwirrt den Leser, weil er nicht scharf genug zu scheiden weiß zwischen dem Herzoglichen Archiv auf Gottorp, das den Herzogen allein gehörte, und dem bis 1734 ebenfalls auf Gottorp aufbewahrten gemeinschaftlichen Archiv, welches seit der Landestheilung von 1544 den gemeinschaftlich regierenden Landesherren zuständig war.

Digitized by Google

Ueber das gemeinschaftliche Archiv war Junghans besser unterrichtet als über das Herzogliche. Er konnte sich auf das von Falck 1825 im dritten Bande seiner Sammlungen zur näheren Kunde des Vaterlandes veröffentlichte Repertorium beziehen, welches Johann Moth Königlicher und Burchard Niederstedt Fürstlicher Sekretair im Jahre 1671 verfaßt hatten. Werthvolle Nachrichten über dieses Repertorium und über das gemeinschaftliche Archiv brachte Dietrich Schäfer im Zwölften Stück der Nachrichten vom hansischen Geschichtsverein, Jahrgang 1882 der hansischen Geschichtsblätter. Völlig klar stellte dann Jörgensen in seinen oben citirten Veröffentlichungen die Geschichte des gemeinschaftlichen Archivs, welches jetzt, soweit es noch vorhanden ist, im Dänischen Reichsarchiv sich befindet.

Anders steht es mit dem Herzoglichen Archiv. Davon hat man in Kopenhagen nur die Familien- und Politisch-Geschichtlichen Acten zurückbehalten. Das übrige hat man in verschiedenen Gruppen an Preußen ausgeliefert. Es hat seinen Platz im Schleswiger Staatsarchiv gefunden, wo die Hauptmasse neuerdings unter dem Rubrum A. XX. repertorisirt worden ist.

Werthvolle Theile, sowohl aus den im unten mitgetheilten Bericht des Archivars Schleif genau beschriebenen drei Kämmerchen, als auch aus der Geheimen Kammer, also aus der seit 1682 gesondert verwalteten Registratur des Geheimen Rathes stammend, hatte man vor den Dänen nach Hamburg in Sicherheit bringen können. Sie fanden erst 1766 ihren Platz in dem jüngeren Gottorpschen Archiv bei dem Kieler Geheimen Regierungs-Conseil. Was davon mit den Acten dieser Behörde von Dänemark ausgeliefert und dem Staatsarchiv überwiesen wurde, ist hier wieder in das ältere Herzogliche Archiv eingefügt worden. Ein anderer, großer Theil, von historischer Bedeutung wurde auf Grund des Austauschvertrages vom 1. Juni 1773 an die jüngere Gottorpsche Linie abgegeben und befindet sich jetzt im Großherzoglichen Haus- und Centralarchiv zu Oldenburg. — Wer

Digitized by Google

Acten aus dem alten Herzoglich Gottorpschen Archiv benutzen muß, wird nicht fehlgreifen, wenn er für alle Fragen aus der Politischen und aus der Gottorpschen Familien-Geschichte sich zunächst nach Oldenburg und Kopenhagen wendet, und in Schleswig vorzugsweise nur Verwaltungs- und Justiz-Acten sucht. Auch von diesen darf er nicht zuviel erwarten, weil der gesammte zu einer Frage erwachsene Schriftwechsel nur ausnahmsweise noch in annähernder Vollständigkeit vorhanden ist.

Von großer Bedeutung für die Geschichte des Herzoglichen Archivs sind die beiden unten mitgetheilten Actenstücke. — Die Verordnung in pto. des Archivi vom 5. September 1708, welche sich in dem von Hedwig Sophie und Christian August unterzeichneten Original bei den Acten A. xx. Nr. 314 befindet, war vorbereitet durch den sechszehnten Artikel der Geheimen Raths Ordnung vom 4. August 1708. Am Schluß desselben heißt es, der Etatsrath Holmer solle darauf sehen, „daß der Archivarius Schleiff, welcher ein jährliches Salarium dafür genießet, seiner Function im Archivo ein Genügen thue, da ohnedem der Secretarius Wolff bei der Geheimten Kammer seine zureichliche Verrichtungen hat". Man scheint dem Archivarius Schleiff nicht viel gutes zugetraut zu haben. Sein Bericht, der nach dem vielfach corrigirten Concept mitgetheilt wird, liest sich wie eine Vertheidigungsschrift. Datirt ist derselbe am Kopf vom 26., in dorso vom 25. Dezember 1708.

Personalnachrichten finden sich in den Schleswiger Acten über den Archivarius Schleiff nicht, wohl aber über den Geheimen Cammersecretair Conrad Anton Wolf. Dieser hatte nach 1713 in Hamburg die dorthin geretteten Herzoglichen Acten aufzubewahren und in des Hochfürstlichen Hauses vorkommenden Nutz und Diensten in richtiger Ordnung zu halten. Die Verleihung des Charakters als Justizrath verschaffte ihm 1736 Exemtion von den Hamburgischen Gerichten. Erst am 25. März 1754 ist er zu Hamburg gestorben. Die von ihm gehüteten Acten wurden nach Kiel geholt, mußten aber auf Befehl des Großfürsten Peter gleich wieder nach Hamburg zurückgeschafft

Digitized by Google

werden. Erst 1766, wie oben schon gesagt ist, konnten sie in die Kieler Acten eingefügt werden.

I. Herrschaftliche Verordnung vom 5. September 1708 in puncto des Archivi.

Wir von Gottes Gnaden Hedwig Sophie der Reiche Schweden Erb-Prinzessin ꝛc. Hertzogin zu Schleßwig-Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Gräfin zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc.

Und von desselben Gnaden Wir Christian August, Erbe zu Norwegen, Erwählter Bischof des Stiftes Lübeck, in Vormundschaft unsers resp. vielgeliebten Sohnes und Vettern des Durchleuchtigsten Fürsten Herrn Carl Fredrichs Erben zu Norwegen, beide Hertzogen zu Schleßwig-Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc.

Demnach Wir gnädigst wollen, daß das Gottorpische Archivum in richtiger Ordnung gehalten, ein jedes, wohin es seiner Eigenschaft nach gehöret, translocirt, und die Registra darüber accurate formiret werden, damit so viel prompter dasjenige, was dieser oder jener Materie halben desideriret werden möchte, auf Erfordern zur Hand seyn könne; alß haben Wir dienlahm erachtet nachfolgendes beständige Reglement desfals gnädigst ergehen zu lassen.

Artic. 1. Sollen besagten Archivo nach diesem vorstehen der Etats Rath Holmer, der Etats Rath Brammer und der Archivarius Schleif.

Artic. 2. Die beiden erstern Etats Räthe Holmer und Brammer bleiben Ober-Inspectores Archivi, und behalten ihre Fonction in selben in gleicher Qualität, wie sie jeher dem Archivo vorgestanden, und stehet der Sekretarius Schleif alß Subaltern unter deren beiden Direction, weßhalben selbe in Specie für alles hinkünftig responsables sind.

Artic. 3. Dieselbe haben dahin zu sehen, daß das Archivum an einem bequehmen Orthe gelegen, damit so wol

Digitized by Google

zur Winter- als Sommerzeit darinnen fleißig gearbeitet, und was nötig beobachtet, auch die Documenta sicher und sauber asserviret werden können.

Artic. 4. In solchem Archivo sollen alle Documenta und Originalia, die so wol Statum publicum, alß das Interesse des Hochfürstl. Hauses concerniren, ohne Exception beygeleget, und wo dergleichen bey den geheimbten Raths oder andern Collegiis befindtlich, von den privaten Acten und Memorialien separiret, und in dem Archivo gebracht werden.

Artic. 5. Es haben auch dieselbe bey der hohen Vormundschaft in einer Monatsfrist dahin gnädigsten Befehl außzuwirken, daß allen Räthen und Bedienten injungiret werde, daß sie, auf ihren geleisteten Eyden, alle bey ihnen vorhandene Acta, so sie in des Hochfürstl. Hauses Angelegenheiten vorhin gebrauchet, oder weiter gebrauchen wollen, vorerst insgesambt und ohne der geringsten Reservation, innerhalb 4 Wochen im Archivo getreul. einliefern sollen, damit selbige vorhero auf ihrer Anordnung vom Archivario, registriret und ein völliges Repertorium gemachet werde.

Artic. 6. Auß dem Archivo soll allen Collegiis gegen deren Schein und Specification, was dieselbe daraus in ihren Departements und Fonctionen nachzusehen und zu gebrauchen nötig, abgefolget werden, doch daß man selbiges nach solchem Gebrauch ohne weitern Aufschub im Archivo wieder einliefere.

Artic. 7. Der Archivarius soll nicht befuget seyn, ohne beeder Ober-Inspectoren specialen Vorbewust und Consens das geringste an jemand, wer der auch sey, ex archivo auszuleihen, noch dasselbe pro lubito durchsehen zu lassen; weßhalben er seiner ihm gnedigst anvertrauten Archivarii-Fonction halber in specialen Eyd zu nehmen, und wenigstens alle Morgen so wol wann die Collegia versamlet, alß außer der Zeit des Nachmittages nach Anweisung der Ober-Inspectoren in dem Archivo beständig seyn und aufwarten solle, umb alles dasjenige, was ihm zu thun anbefohlen wird, ohne Verweilen verrichten zu mögen.

Digitized by Google

II. Untherthänigster Bericht von dem Hochfürstl. Gottorfischen Archivo, d. 26. Decemb. 1708.

Was E. K. Hoheit nebest des H. Bischofs und Administratoris Hochfürstl. Durchl. wegen des hiesigen Archivi unter dem 7.[1]) Sept. dieses Jahres gnädigst verordnen wollen, solches habe aus der einige Tage nach Höchstgedachtes des H. Bischofs Hochfürstl. Durchl. Abreise nach Hamburg mir zur Nachricht gegebenen Communication mit unterthänigstem Respect vernommen und werde, wann Dieselbe wieder anhero werden revertiret sein, darunter fernere gd. Ordre in Unterthänigkeit gewärtigen.

Indessen aber habe gd. anbefohlenermaßen von der itzigen Beschaffenheit des Archivi meinen umbständlichen Bericht unterthänigst abzustatten nicht ermangeln wollen. Da dan vorgengig zur Nachricht dienet, daß alhier zu Gottorf zwei Archiva sich befinden, in deren einem die Documenta von den alten Grafen von Holstein, wie auch von denen aus dem alten Königl. Dennemarkischen Stamme entsprossenen, und wie solche Königl. Familie erloschen, denen itzigen aus dem Oldenburgischen Stamme posterirenden Herzogen zu Schleswig-Holstein bis zu der Theilung zwischen König Christiannm den dritten und seine unmündige Brüder Johannes und Adolph, beide Herzoge zu Schleswig-Holstein beigeleget sind. Solches Archivum wird das Gemeinschaftliche Archivum genant und soll nach Höchstgedachten Herzog Johansen des Aelteren Ableiben anhero transferiret worden sein. Ao. 1667 ist zu diesem Archivo ein Archivarius, so in beider regierenden Herrschaften Eide und Pflichte gestanden, bestellet geworden, welche Charge aber wenige Jahre hernach, da solches Archivum in Richtigkeit gebracht, gehoben worden, und hat man zu demselben sowol von Königl. als Hochfürstl. Seite einen Schlüssel zu sich genommen, also daß dasselbe nicht anders als in Beisein derer in specie dazu zu verordnenden Königl. u. Fürstl. Commissarien solle geöffnet werden, zumalen da

[1]) Schreibfehler, soll heißen 5.

Digitized by Google

der Schlüssel, welcher alhie zu Gottorf bleibet, von einem der Königl. Commissarien versiegelt wird. Nichts desto weniger haben die Königlichen zur Zeit der von ihnen also genannten Reunion des Herzogthums Schleswig dasselbe einseitig geöffnet, und, wie bei der neulichsten Revidirung desselben sich die Nachricht befunden, aus demselben viele Documenta herausgenommen, welche bei gedachter Revidierung annotieret und wieder zu restituiren begehret worden. Das Gewölbe, darin solches Archivum verwahret wird, ist mit zwo Thüren versehen, und lieget itzo für der obersten Thür ein Schloß, zu welchem die Königliche Herrn Commissarii den Schlüssel, welchen sie mit anhero gebracht, wieder zurück genommen. Die unterste Thüre aber wird mit einem Schlosse verwahret, zu welchem man alhier zu Gottorf den Schlüssel hat. —

Das andere dem Hochfürstl. Hause Gottorf privative zustehende Archivum nimbt von Zeiten Herzog Adolph zu Schleswig Holstein seinen Anfang und wird in dreien kleinen Kämmerchen verwahrlich beibehalten. In der ersten Kammer ist ein Schrank, welches in zwei Theile separiret ist, in dessen einer Helfte die Reichs und Crayßsachen in ihren Convoluten mehrern Theils von Jahren zu Jahren, in der anderen Helfte aber einige Königliche und Fürstliche auch andere fremde Personen, Commissionen und Angelegenheiten betreffende Sachen beigeleget sind. Unter diesem Schappe sind vor diesem zwo Bancke und in einer derselben einige alte fiscalische Sachen, in der andern aber einige gedruckete Händel, abgethane Partei und Correspondenz Sachen und Avisen verleget gewesen, welche, weiln der Ort ziemblich feucht, ao 1698, da nach getroffenem Altonaischen Friede die Dänischen das Schloß Gottorf quitiret, und mir als Geheimbten Cammer Secret: das Archivum eingeraumet worden, aus den Bancken von mir herausgenommen und auf den Windelstein geleget worden.

In der andern oder mittelsten Cammer sind in einem Schappe in gewissen Capsulen beigeleget einige Constitutionen und Verordnungen Protokolla Nachsteur und andere Sachen.

Digitized by Google

Auch sind darin in einem aparten Schappe verwahrlich beigeleget die Originalia, alle in ihrer richtigen Ordnung, dann auch in zweien Repositoriis und zwar in dem einen die zu den Aemtern Landschaften und Städten des Herzogthums Schleswig, in dem andern aber die zu den Holsteinischen Aemtern Landschaften und Städten gehörigen Schriften und Documenta. Unter diesem Schappe sind einige Räume, darin sind verleget einige Miscellaneen und Herzog Johan Friderichs Proces Sachen wegen prätendierter Erbtheilung.

In dem dritten Kämmerchen, welches nicht viel über vier Fues breit und in zwei Repositorien abgetheilet ist, liegen in dem ersten Repositorio die gemeinschaftliche Regierungs und die zwischen König Christian dem dritten, Herzog Johannes dem Aelteren und nach besagten Herzog Johansen Ableiben zwischen König Friderich dem zweiten und Höchstermeldetem Herzog Adolphen und sonsten zwischen den Königen und Herzogen zu Schleswig-Holstein Oldenburgischer Linie passirte Erbtheilungssachen und Verträge, item die Lehens und Huldigungs Acten, und was die Oldenburgische Expectanz, Geistliche Belehnungen und dabei gehörige gemeinsame das Capittel zu Lübek auch Hamburg und der Fürstenthümber Closterſachen angehet. In dem andern Repositorio befinden sich die Hofhändel, alte Bestallungen, Reversen, Bremische und Lübeckische Stift wie auch Niedersächsische Händeln und was sonsten in der Hochfürstl. Familie zu Herzog Friderich des dritten Zeiten mit dero Fr. Mutter und Herrn Bruder passiret, alles in ihren particularen Capsulen und denen ordentlich liegenden Convoluten. Unter solchen Repositoriis sind zwei Reume, in deren einem die Schwabstetischen und Hamburgischen Acten und in dem andern einige Miscellanea in ihren Convoluten beigeleget sind, auf welchen sowoll als allen andern Convoluten, so in dem ganzen Archivo sich befinden, von denen pro tempore Cammersecretarien, so solche Schriften gesamlet, die darin enthaltenen Sachen notieret und aufgezeichnet sind, welche Aufschriften der Convolute von denenselben hernach in einem Registranten, so ao 1621 ange-

Digitized by Google

fangen und von Jahren zu Jahren continuiret wird, eingeschrieben werden. Solcher Registrant ist nach denen zum Archivo verordneten Kämmerchen in drei Theile abgetheilet; was in einem jeden Schapp oder Raum in solchen Kämmerchen sich befindet, unter gewisse Rubriquen gebracht und demselben eingetragen worden, also daß nach der Gelegenheit des Ortes wol keine bessere Ordnung wird können gemachet werden.

In obbmeldeten dreien Kämmerchen sind bis ao 1682 alle Sachen, welche des Hochfürstlichen Hauses Gottorf hohe Jura, Regalia und Gerechtigkeiten concerniren, sampt denen davon dependirenden Sachen verwahrlich beigelegt worden, bis in ao 1682, da man angefangen ein formatum collegium des Geheimen Rathes einzuführen, von welcher Zeit an die Publica Etats und Correspondenz Sachen, Alliancen, errichtete Recesse und Pacta sampt dem was dazu gehörig vorerst von einem Geheimten Cammerschreiber, welcher die Correspondenzsachen abzuschreiben in specie bestellet geworden, nachgehends aber, da auch ein Geheimer Secretarius, umb die Correspondenzsachen aufzusetzen, angenommen worden, in der Geheimten Raths Cammer in denen dazu verordneten Schappen beigelegt worden, welche itzo in des Herrn Etatsraths Holmers seiner Verwahrung sind und solcher Gestalt ein besonderes Archivum formiren. Alle andere, die Aempter Landschaften und Städte, auch andere Privatpersonen concernirende Sachen welche ihrer Beschaffenheit nach eigendlich nicht zum Archivo gehören, sind nach als vor von dem p. t. Geheimten Cammersekretario in denen im Archivo von Alters her verordneten Cämmerchen nach den Jahren und Datis beigelegt worden. Wie ao 1675 die Troublen Zeiten anfingen, und Herr Herzog C. A. durchl. glorienser Memoire sich nach Hamburg zu retirieren veranlasset befunden, sind nicht nur alle Originalia sondern auch die vornembsten archivalische Acta, welche wie obgemeldet in den dreien zum Archivo verordneten Cämmerchen verwahrlich beigeleget, in 5[1]) große Kasten nach Hamburg

[1]) Die Zahl ist corrigirt und nicht ganz sicher.

Digitized by Google

transportiret und darselbsten bis ao 1684 gelassen worden, denn, obzwar in annis 1680 und 1681 Höchstgedachter Herr Herzog C. A. durchl. auf dero Schloß Gottorf residieret und während solcher Zeit von denen nach Hamburg transportierten archivalischen Acten, wenige Sachen, deren man alhier benöthigt wiederum anhero geholet, so sind doch schon ao 1682, da mehrhöchstgedachter Herzog C. A. sich abermahl nach Hamburg begeben, wiederum dahin transportieret und wie obbemeldet erstlich ao 1684 wieder anhero gebracht worden. Da ich dan sofort meiner unterthänigsten Schuldigkeit nach die von Hamburg anher zurückgebrachten Originalien und Documenta, sobald wie mir immer möglich gewesen nach Anleitung der Registranten in ihren Loculis verleget und in Ordnung gebracht, habe aber schon im Herbst ao 1700 auf gnädigster Ordre alle Originalia und archivalische Acten, welche ao 1684 erstlich von Hamburg anhergebracht, nach Tönningen transportieren müssen, woselbst sie während der Bombardirung mit unter den Wall sollen gesetzt worden sein. Die übrige und was bei vorigem disturbio nicht mit nach Hamburg gebracht worden, sondern zu Gottorf geblieben, habe ich kurz vorher, ehe das Residenz Schloß Gottorf bombardieret ward, weilen die Avenüen nach Tönningen von der dänischen Miliz schon beleget waren, nach dem Kiel gebracht, also daß in dem Archivo zu Gottorf nichts mehr über geblieben als die Expeditiones, welche Privatpersonen concerniren, welche von den dänischen, als sie bei der Bombardierung auf das Schloß eingedrungen, und das Archivum, welches unter dem ersten Gewölbe belegen, gewalthätiger Weise erbrochen, auf der Erde herumgestreuet. Es ist aber balde darauf eine Schildwache von den Dänischen davor gestellet und mir des folgenden Tages permittiret worden, in dem Archivo hineinzugehen und die auf der Erden gestreuete Papiere wegzulegen, welche ich in den letzten Cämmerchen hineingebracht und verschlossen. In den beiden anderen Cammern hat der dänische Commissarius bis zu dem Travendalischen Frieden sein Wesen gehabt. Als nach wiederhergestellten Frieden die archivalischen Schriften von

Digitized by Google

Tönningen wieder nach Gottorf gebracht, sind dieselbe nach den Registranten abermal von mier in ihren Loculis verleget worden. Es hat sich aber begeben, daß, nachdem die Canzelei, unter welcher das Archivum belegen war, abgebrochen und eine große Quantität Steingrus halber und ganze Steine auf dem Gewölbe liegen geblieben und darüber eine Brustwehr von Erde aufgeführt worden, daß wenn es geregnet, das Wasser Löcher muß gefunden haben, also daß es unvermuthet durch dem Gewölbe im Archiv herunter zu triefen angefangen, welchem mit Bohlen so man auf dem Archivo geleget remedieren wollen. Es hat aber wenig geholfen, besondern obgleich die Fugen, da die Bohlen aneinander stießen, mit Stuppe und Pech und hernach auch mit übergelegeten Liesten bestmöglichst versehen worden, so hat dennoch dem Durchtriefen des Wassers nicht können gewehret und die dadurch verursachte Feuchtigkeit gehoben werden, also daß, umb das Archivum trucken zu machen, man in dem nechstverwichenen Sommer die auf dem Gewölbe des Archivi aufgeführte Brustwehr und die bei Abbrechung der Canzelei auf solchem Gewölbe beliegen gebliebne Maursteine und Steingruß davon abbringen und über demselben ein hölzern Tach aufführen lassen. Unter welcher Arbeit alhier ein so starkes Regenwetter eingefallen, daß da man die in dem ersten und dritten Cämmerchen verlegte Schriften vor dem durchtriefenden Wasser nicht bergen können, man dieselbe nebenst denen in dem zweiten Cämmerchen beigelegte Originalien mit Vorwissen des Herrn Geheimen Rathes v. Banier, welcher während Ihro Hochfürstl. Durchl. des Herrn Bischofs Reise nach Schweden alhier zurücke geblieben, von dannen weg und in eine andere Cammer auf den obersten Platz so lange herausbringen müssen, bis das hölzerne Dach über dem Gewölbe des Archivi aufgeführet und dessen drei Cämmerchen, in welche nun ein Ofen und zwar in der ersten Cammer gesetzet ist, durch fleißiges Einhitzen wiederum ausgetrocknet worden. Bei obenerwehntem Zustande des Archivi, da wan regnichtes Wetter eingefallen, es in demselben hin und wieder und insonderheit in der ersten und dritten Cammer

Digitized by Google

durchtriefte, und man also die Schriften, welche an solchen feuchten Orten lagen, aus ihren Repositoriis weg und an solche Stellen, da es trucken war, verlegen müssen, wird es ohne Zweifel herrühren, was E. K. H. etwa von der Unordnung des Archivi mag vorgebracht worden sein. Dan daß es schon ao 1699 in guter Ordnung gewesen, solches wird der Herr Geheimte Raths Präsident von W(edderkop), welcher es damalen auf gnädigste Ordre in Augenschein genommen und ohnedem öfters mit mir ein und anderes nachgesehen, verhoffentlich unvergessen sein. Auch wird der Herr Etatsrath Holmer, welcher im Nov. 1704 auf gnädigster Ordre einige Originalia und Acten, umb dieselbe bei der Geheimten Cammer bei Hand zu haben, von mir empfangen, nach dem Registranten das Archivum durchgesehen, darinnen keine Unordnung, sondern die Convolute nicht anders als richtig beigeleget gefunden haben. Die neulich bei dem in Ende des Sommers dieses Jahres eintriefenden Wasser aus dem Archivo heraus und in einer Cammer auf den obersten Platz gebrachte Sachen hat der Geheimte Cammers. W(olff) wieder an ihren Ort bringen lassen und in der zweiten und dritten Cammer die Originalien und Acta nach den Registranten wiederumb in richtiger Ordnung gebracht, wie solches der Augenschein giebet. Die in die erste Cammer gehörige Sachen aber liegen so lange an einem trocknen Orte, bis die Schappe noch etwas mehr werden ausgetrocknet sein, da sie dann sofort auch in ihre richtige Ordnung sollen verleget werden.

Die Beschaffenheit der Kämmerchen, darin das Archivum lieget, an sich selbst betreffend sollte ich hoffen, daß dieselben nun, da das hölzerne Dach über denselben gezogen ist, von der Feuchtigkeit werden befreiet bleiben. Es sind aber dieselbe nur klein, also daß darin keine mehrere Schappe und Capsuln können gemachet werden. Die Schriften haben auch mit den Jahren also zugenommen, daß in den dreien Schappen und Capsuln wenig mehr kan eingeleget werden. Gestalt denn die acta inter regem Daniae et domum ducalem Gottorpiensem, welche doch seit ao 1681 her wie oberwehnet bei Geheimter

Digitized by Google

Cammer verleget worden, itzo etliche Capsuln, auch die Oldenburgischen Expectanz und Proces Sachen, zu welchen nur eine Capsul gewidmet, itzo einen ganz großen Kasten einnehmen und füllen. Daß das Archivum bei dessen vielfältigen Transportirungen und da solches so lange Jahre in Hamburg in großen Kisten gestanden, und wann man etwas daraus benötiget gewesen, so gestalten Sachen nach hantieret werden müssen, auch da es hernach zu Tönningen während der Bombardirung zu Tönningen mit unter den Wall gebracht worden, insonderheit aber da tempore disturbii dasjenige, was von dem Archivo nicht mit nach Hamburg gebracht worden, so lange Zeit in der Dänischen Hände gewesen, sich nicht gebessert, stehet leicht zu ermessen. Man hat auch sofort als 1689 die Dänischen das Archivum genennet einige Convolute vermisset, deren Restitution der Herr Canzler Reichenbach Sehl. zu Copenhagen verlanget, es hat aber Niemand davon wissen wollen. Was vor solcher Zeit im Archivo gemangelt, ist nichts Hauptsächliches und ist alles bei den Regisiranten beinotieret. Von den Originalien fehlete nichts. Die Niedersächsischen Acten, welche eine geramme Zeit in Hamburg vermisset worden, haben sich unter den Oldenburgischen Rechnungen wiedergefunden. Von den Acten der acht Reinebekischen Dörfer lieget des Lodewig Brocks seine Hand im Archiv, daß er solche empfangen und in der Leserei zu Speir eingeantwortet habe. Von welchem allen der Geheimte Cammer Secretarius, den ich von der Zeit an, da er mir gnädigst adjungiret worden, mit zu dem Archivo gezogen, völlige speciale Nachricht weiß, also daß er ohne mein Zuthun dasjenige was aus dem Archivo erfordert wird aufsuchen und die erforderte Nachricht geben kann.

Wie es künftig mit dem Archivo solle gehalten werden, solches dependieret von E. K. H. und des Herrn Bischofen Durchlaucht als Administratoren gd. Verfügung, welcher ich unterthänigster Schuldigkeit geleben werde. Immittelst habe auf gnädigster Ordre diesen meinen umbständlichen Bericht von der itzigen Beschaffenheit des Archivi und der Ordnung

Digitized by Google

deſſelben nach dem Inhalt des von ſo langen Jahren her gemachten Regiſtranten zu gnädigſter Entſchließung, ob es künftig bei der Ordnung des Regiſtranten verbleiben oder wie ſonſten die zu machen ſeinde loci communes eingerichtet werden ſollen, unterthänigſt einſenden ſollen; der unterthänigſten Hoffnung gelebende, es werden E. K. H. nicht verlangen, daß wegen desjenigen, was ich auf fernere gnädigſte Ordre zur anderweitigen Einrichtung des Archivi werde zu extradiren haben, ich, wann ſolches geliefert, ferner ſolle reſponſabel bleiben. — Empfehle im übrigen E. K. H. nebenſt dero Erbprincen meinen gnädigſten Fürſten und Herrn dem mächtigſten Obſchutze Gottes zu allem beſtändigen Höchſtergehen, mich aber in Dero fernere Hulden und Gnaden in unterthänigſter Devotion erſterbend.

Digitized by Google

Zur Geschichte

der

Großfürstlichen Archive in Holstein.

Von

Dr. A. de Boor,
Archivar in Schleswig.

Digitized by Google

Die Aussichten waren sehr trübe, welche sich dem jugendlichen Herzoge Carl Friedrich von Gottorp boten, als er am 15. Juni 1719, aus Schweden kommend, in Hamburg anlangte. Seine Erblande sah er von den Dänen occupirt und die schwedische Macht zertrümmert, von welcher allein wirksame Hülfe hätte erwartet werden können.

Es galt zu retten, was zu retten war, und da zeigte es sich von großem Vortheil, daß Holstein ein Glied des heiligen römischen Reiches war. Es gelang dem Herzog, welcher sich persönlich nach Wien begeben hatte, einen kaiserlichen Befehl vom 9. August 1720 zu erwirken, welcher Dänemark zur Räumung des gottorper Antheils am Herzogthum Holstein veranlaßte. Schleswig war und blieb trotz aller Bemühungen verloren, und diesen Verlust konnten für den Augenblick auch nicht die glänzenden Aussichten ersetzen, welche Carl Friedrich seinem Hause durch die Heirat mit der russischen Kaisertochter Anna Petrowna eröffnete. —

Ehe ich mich zu meiner eigentlichen Aufgabe wende, muß eine Uebersicht über die hierfür in Betracht kommenden Behörden und ihre Entwicklung gegeben werden, soweit dieselbe für das Verständniß des Ganzen erforderlich erscheint.

Vor dem 24. August des Jahres 1727, an welchem Tage Carl Friedrich in Kiel zuerst das Land seiner Väter betrat [1]), konnte eine definitive Einrichtung der Regierungsbehörden nicht wohl statthaben. Seit 1721 fungirten die

[1]) Von Wien hatte sich Carl Friedrich zunächst nach Breslau begeben, im April 1721 finden wir ihn in Riga. Dann hielt er sich bis zu seiner Uebersiedelung nach Holstein abwechselnd in Petersburg und Moskau auf.

Digitized by Google

Justizkanzlei und die Rentekammer [1]) in Kiel. Die Oberleitung der Regierungsgeschäfte führte von Hamburg aus Mathias von Clausenheim, welcher wieder seine wesentlich von Henning Friedrich von Bassewitz beeinflußten Directiven vom Herzog empfing. Eine festere Ordnung erhielt diese provisorische Art der Regierung dann durch den Erlaß zweier Reglements vom 10. September 1725 und 13. Februar 1726, beide aus St. Petersburg datirt.

In dem ersteren ernennt [2]) der Herzog für die Zeit seiner Abwesenheit eine General-Landes-Commission ad interim mit dem Sitze in Kiel. Mitglieder wurden der wirkliche Geheime-Rat Mathias von Clausenheim, Kammerpräsident, Amtmann zu Kiel, Bordesholm und Neumünster Joachim Otto von Bassewitz, Conferenz- und Landrat wie auch Oberjägermeister Claus von Ahlefeld, Kanzleipräsident Georg Holmer, Generalmajor Zacharias Wolff und Etatsrat Johann Pechlin. Unter dieser obersten Behörde bleiben Kanzlei, Oberconsistorium, Rentekammer und Kriegscommissariat in ihrem bisherigen Wesen und Train.

Das andere Reglement ist für die Kanzlei am Hoflager des Herzogs [3]). Sie soll aus fünf Ressorts unter Leitung des Geheimratspräsidenten Henning Friedrich von Bassewitz, des Hofkanzlers von Stambke, des Etatsrats Strycke, des Etatsrats Regelein und des Kammerherrn und Kabinetssecretärs Gyllenkrook bestehen. —

Sofort nach seinem Eintreffen in Kiel begann der Herzog die definitive Regelung der Landesverwaltung durch Einsetzung des

Geheimen Regierungs-Conseils.

In dem schon am 29. August 1727 erlassenen Reglement [4]) heißt es: „Dieses Conseil thut alle publica bis auf unsere

[1]) Herzogliche Erlasse aus Breslau vom 16. resp. 22. Februar.

[2]) Acten des Kgl. Staatsarchivs A. XXI. Nr. 216. — Die angeführten Monatsdaten sind stets nach neuem Styl.

[3]) Der Originalentwurf dieses Reglements ist von Carl Friedrich's eigner Hand. — Acta des Kgl. Staatsarchivs A. XXI. Nr. 176.

[4]) Acten des Kgl. Staatsarchivs A. XXI. Nr. 176.

Digitized by Google

approbation ab, und aus allen Collegiis muß nicht allein dem Geheimen Conseil wochentlich rapport geschehen, was alda abgethan worden, sondern wann Hauptsachen vorkommen, sollen die Collegia erst die approbation des Conseils und das Conseil weiter an uns die ratification begehren". Von dieser Oberaufsicht wird nur das Kriegscommissariat eximirt, welches unter des Herzogs allgemeiner Disposition bleibt.

Das Conseil bestand zunächst aus dem Geheimen-Rat von Clausenheim, dem Hofkanzler Strycke[1]) und dem Etatsrat Regelein. Wenn aber — so wurde verordnet — einer der

[1]) Ueber die Stellung des Hofkanzlers geben uns zwei Actenstücke aus dem Jahre 1736 die beste Auskunft. Das erste (Acten des Kgl. Staatsarchivs A. XXI. Nr. 176) ist ein eigenhändiges Schreiben Carl Friedrich's an das Conseil aus Carlsprenge vom 9. April 1736, in welchem es heißt: „Unserm Cabinetsrath Joachim Ernst Westphalen haben wir solchemnach die Hofcantzler Charge und Würde nebst dem Cabinetsrath, mit der an selbigen connectirenden Correspondence, Anjage zum und Proposition im Conceil hinwieder aufgetragen; — darmit aber auch selbiger nicht allzu überhäuft würde / nebst demselben reservirten Commissions und Revisions, auch immediate etwan zu remittirende Sachen / das übrige Justice Departement abzunehmen und in ordinariis als Canceley und Landgerichts Sachen Jemanden zu substituiren nöthig erachtet, also zu sothanen Ende, als Cabinetsrath cum sessione et voto in unserm Conceil, nebst Landraths Rang unseren bisherigen Etatsrath Johann Matthias Pfenning auch numehro bestellen wollen. — Ferner gnädigst gut findende, das jeder Cabinetsrath in seinem Departement den Hofcantzler den Vortrag suppeditire, auch das Aufsenden an uns jeder derer Cabinetsräthe in seinem Departement auf denen bereits angesetzten Tägen thun, item das Protocoll in seinem Departement führen, die Geh. Räthe nebst Hofcantzler und übrige Cabinetsräthe aber, das Votiren und zwar viritim haben, die Conclusio an der Pluralitet gebunden, doch in wichtigen Fällen, votum singulare a parte anzulegen, unbenommen, sonsten aber tribus praesentibus, als zweyen und dem Hofcantzler, die Conclusiones ohngeachtet absentibus validae, — item die Videturs und Protocolla von denen dreien Praesentibus aut Concordantibus unterzeichnet, die Ordres aber an die Collegia wie auch die Decreta ad Mandatum von einem Geheimten Rath und dem Hofcantzler, oder dem Hofcantzler und einem Cabinetsrath unterschrieben, die Sportuls aber in gleiche Theile getheilet werden."

Das andere Actenstück ist die Hofkanzler-Bestallung für Westphalen, ebenfalls aus Carlsprenge datirt vom 11. April 1736 (A. XXI.

Digitized by Google

fürstlichen, jetzt abwesenden wirklichen Geheimräte zugegen sein sollte, so hat er auch votum et sessionem im Conseil nach der Anciennität.

Die General-Landes-Commission erreichte natürlich mit der Ankunft des Fürsten ebenso wie die eigene Kanzlei am Hoflager ihr Ende.

Wie schon in jener der Kammer- und der Kanzleipräsident Mitglieder waren, so ist auch beim Regierungsconseil diese Praxis im Allgemeinen befolgt worden, wenn sie auch nicht ständig gewesen ist. [1]) —

Nr. 1165), worin sich folgender Passus befindet: Der Hofkanzler hat das fürstliche Interesse bestens zu befördern „und zu dem Ende nun auch besonders zu beobachten der publiquen Angelegenheiten die Correspondencen mit unsern auswärtigen Ministern führen, aus derselben Briefen uns, so oft es nöthig durch einen Extract referiren, unsere darauf kommende Resolutiones sich in Antwort zu seiner Richtschnur nehmen, auch von denen Publicis, welche wir im Conseil vorbringen lassen möchten, den Vortrag verrichten, imgleichen die Anfage zum und die Propositiones im Conseil thun, und über alle vorkommende Justiz-Cantzley, Cameral und Landgerichtssachen in und mit dem Conseil sowohl als auch nicht weniger außerhalb dessen und immediate bey uns in denen ihm reservirten und übertragenen Commissions und Revisions und allen andern Sachen, so wir ihm aufzugeben und zu remittiren gnädigst für gut finden möchten, sein pflichtmäßiges Votum geben, unsere darauf erfolgende Resolutiones aber sich zur Richtschnur dienen lassen, und die Expeditiones darnach formiren .... solle ....“ —

Mit der Ernennung Westphalen's zum wirklichen Geheimrat am 29. Dezember 1745 verschwindet der Hofkanzler aus der Reihe der großfürstlichen Beamten.

[1]) 1736 sind der Kanzleipräsident von Holmer und der Kammerpräsident von Regelein Mitglieder des Conseils. Die Bestallung für den Kammerpräsidenten Thede vom 28. April 1739 (Acten des Kgl. Staatsarchivs A. XXI. Nr. 198) behält ihm „seine Cabinetsratsfunction im Conseil, so ofte er erscheinen kann“ vor. In einem Beamtenverzeichniß vom Juni 1748 (A. XXI. Nr. 172) sind die Präsidenten der Kanzlei und der Kammer nicht beim Conseil angeführt. — Dagegen heißt es in einem Rescript an das Geh. Conseil vom 6. Juni 1753 (A. XXI. Nr. 181). „Wenn nun wir allerhöchst gut finden, daß gedachter unserer Justizkanzlei führohin, wie in vorigen Zeiten ein Praesident vorstehen, und wir denn zu Bekleidung dieser Charge, euch unsern würklichen Geheimen Rat und

Digitized by Google

Als die Statthalterschaft des Prinzen Friedrich August bei seiner Erhebung zum Bischof von Lübeck cessirte, wurde von St. Petersburg unter'm 16. Januar 1751 eine Interimsverordnung wegen Regierung der holsteinischen Lande erlassen. Das Conseil soll danach aus fünf Mitgliedern bestehen. Es „müssen keine Civil-Justiz-Sachen mehr anhero geschickt, sondern, wenn selbige vor der Kanzlei, oder einem andern, als deren ordinario foro, entweder in prima, oder appellationis instantia gebührend verhandelt worden, und per modum supplicationis, oder revisionis an Unseres Regierungsconseil gelangen, von demselben völlig, den Rechten nach, abgethan, und nach dessen Erkenntniß zur Execution gebracht werden. Gestalt es denn auch in gleicher maße mit den fiscalischen und Criminal-Processen gehalten, doch wegen dabei fürwaltenden iuris remittendi et aggratiandi vor der Execution an Uns darüber, mit angefügtem Unseres Regierungsconseils rechtlichen Gutachten, allerunterthänigst referirt werden solle."

Besondere Sorgfalt hat das Conseil auf das Cameral-Financien- und Oeconomiewesen zu verwenden. Es soll neben der Kammer für die jährliche Revidierung der Rechnungen

Ritter von Holmer aus besonderm allergnädigsten Vertrauen ausersehen, mithin in euerer Person die würkliche Geheimeratsbedienung mit dem Canzleipraesidio combiniret haben"; sowie in einem Bericht des Geh. Conseils vom 26. November 1753 (A. XXI. Nr. 198), „so würde hauptsächlich und zufolge des schon vorhin von uns in allerunterthänigsten Vorschlag gebrachten principii, nach welchem denen Membris des Conseils gewisse besondere Departemens aufzutragen wären, unsere fernere unvorgreifliche Meynung dahin ergehen, daß der Geh.-Legations-Rath von Ellendsheim in der Kammer vors erste als Vice-Präsident, jedoch ohne einige Zulage, sondern nur mit Beibehaltung seiner jetzigen Gage und Conseil-Function gesetzet, demnächst aber und nach erfolgenden Abgang des Kammerpräsidenten ihm dessen Stelle" ertheilt werde. — 1758 wird Detlev von Brocktorff Mitglied des Conseils, mit Beibehaltung seiner Kammerpraesidentenbedienung. In einer Liste aller und jeder Civilbedienten von 1763 (A. XXI. Nr. 173) ist der Kanzleipraesident von Holmer zugleich Mitglied des Conseils, wogegen der Kammerpraesident nicht unter den Beamten desselben aufgeführt wird. Dasselbe Verhältniß ergiebt sich aus einem ähnlichen Beamtenverzeichniß von 1773 (A. XXI. Nr. 174).

Digitized by Google

respondieren. Die Rentekammer entscheidet zwar über die Monita, doch muß sie ihre Entscheide, ehe dieselben den Partheien zugehen, dem Conseil unterbreiten, und daher die Reformation oder Confirmation derselben erwarten. [1])

Endlich erließ die Kaiserin Catharina II. am 20. December 1764 eine sehr eingehende Instruction für die höchste Landesregierung in Holstein, deren wichtigste Paragraphen hier [2]) nicht übergangen werden dürfen. Es sind diese:

§ 1. „Sollen Unserer Allerhöchst verordneten Landes-Regierung, in dem Geh. Regierungs-Conseil, so wie Wir solches nach Unserer neuen Verordnung d. d. St. Petersburg. den $\frac{22. \text{ April}}{3. \text{ Maii}}$ a. c., vestgesezet und bestimmet haben, unter der Direction und dem Vorsizze des Herrn Bischofs zu Lübeck Friedrich August Durchl. und Liebden, als Administrator und Statthalter, vermöge der von Uns an Sr. Liebd. allbereits ertheilten Bevollmächtigungsacte d. d. St. Petersburg den $\frac{10.}{21.}$ Sept. 1763, gesammte Regierungsgeschäfte, sie mögen Namen haben wie sie wollen, anvertrauet seyn und bleiben."

§ 2. „Vor diesem Unserm solchergestalt constituirten höchsten Geh. Regierungsconseil sollen alle und jede Sachen, sie mögen Publica, Domestica, Militaria, Oeconomica und Cameralia .... betreffen .... wahrgenommen, erörtert, überleget, decidiret und expediret werden."

§ 3. „Wir reserviren Uns aber Allergnädigst alle diejenigen Publica, welche Frieden oder Krieg betreffen, oder welche in die allgemeine Differenzien mit dem Kgl. Dänischen Hofe einschlagen können." Desgleichen behält sich die Kaiserin das ius aggratiandi vor.

§ 5. Dem Geh. Rat von Holmer und dem Geh. Rat von Saldern sollen die abseiten Dänemark's sich hervorgebenden Differenzien anvertraut werden, doch soll der Cognition in pleno dadurch nichts entzogen werden.

[1]) Acten des Kgl. Staatsarchivs A. XXI. Nr. 176.

[2]) Ebenda. — Productum im Conseil: Kiel 18. Januar 1765.

Digitized by Google

§ 6. Der wirkliche Geheimrat und Oberhofmeister von Panin bleibt Minister für Schleswig-Holsteinische Angelegenheiten in St. Petersburg.

§ 17. „Die nachgesetzte Collegia im Lande, als die Justizkanzlei, Oberconsistorium und Kammercollegium ..... sollen in keinen Sachen, die von Wichtigkeit sind und ihnen nicht durch Unsere specielle Verfügungen überlassen werden, decisive verfahren, sondern allemal vorhero darüber bei dem Geh. Regierungs-Conseil vorfragen und dessen Decision gewärtigen."

Kaum neun Jahre hat diese Instruction[1]) noch Geltung behalten können. Bei dem Uebergang des gottorper Antheils von Holstein an Dänemark hörte das Regierungsconseil natürlich auf zu existiren. Mit ihm im engsten Zusammenhange steht die

Statthalterschaft.

Sie ist im Wesentlichen die besonders betonte Praesidialstelle in der höchsten Landesbehörde.

Mit dem Tode des Herzogs Carl Friedrich, am 18. Juni 1739, hatte die Residenz der gottorper Herzoge in ihren Erblanden ein Ende. Der Sohn, Herzog Karl Peter Ulrich, war damals 11 Jahre alt und es trat somit die Nothwendigkeit einer vormundschaftlichen Administration ein. Der nächste Agnat, Bischof Adolf Friedrich von Lübeck führte dieselbe bis zum Jahre 1745. Als der Großfürst dann selbständig die Regierung antreten sollte, beauftragte die Kaiserin Elisabeth den Hofkanzler Ernst Joachim von Westphalen, einen Entwurf für die künftige Verwaltung des Erbfürstenthums einzureichen.

Dieser Entwurf[2]) erfolgte unter'm 18. April 1745. Westphalen sagt darin, es sei hauptsächlich nöthig, „daß von Höchstderoselben und in Höchstdero Namen ein absonderliches Regierungsconseil niedergesetzet und das Directorium in der

[1]) Sie wurde durch einen Erlaß Catharina's vom 13. März 1770 nur unwesentlich abgeändert. Die Hauptsache war, daß der fürstbischöfliche Geh. Rat von Rumohr in Eutin, soweit thunlich, mit zur Regierung zugezogen wurde.

[2]) Gedruckt: Bd. VII dieser Zeitschrift, S. 237 ff.

Digitized by Google

Qualité eines Statthalters an jemand übertragen würde." Dieser habe das Präsidium im Conseil zu führen, „und denen Berathschlagungen in publicis und privatis" beizuwohnen.

Es wurde diesem Vorschlage zunächst doch nur theilweise entsprochen. Zwar notificirte der Großfürst am 25. November 1745 dem Hofkanzler die Ernennung eines Statthalters in der Person des Prinzen Friedrich August, allein dieser blieb noch fast zwei Jahre in St. Petersburg. Schon am 26. October 1745 hatte Friedrich August selbst unter dem Vidi des Großfürsten an Westphalen geschrieben, daß alle Berichte künftig unter seiner Adresse zum Vortrag eingesendet werden sollten. [1]) Ebenso bestimmte das oben angeführte Notificationsschreiben: [2]) „Indessen lassen Wir es bis noch bei der bisherigen Verfassung Unsers Conseils zum Kiel in Gnaden bewenden: Also daß ihr die vorkommende ordinaire Fälle weiter besorget; doch Unserm zuvor an euch gnädigst abgelassenen Befehl gemäß, euere unterthänigste Berichte anhero an des Printzen Durchl. zum Vortrag an Uns einsendet, und in allen hauptsächlichen Regierungshandlungen, verfolglich auch ins besonder in Finantz- und Geld-Sachen, sofern bei allem diesen sich kein periculum in mora anfindet, mit Ihr Liebden vorgängige Communication pfleget und Dero Auslassungen darüber gewärtiget."

Im Sommer 1747 verließ der Statthalter endlich St. Petersburg. Am 19. August präsidirte er einer Conseilssitzung in Kiel [3]) und hielt sich von da an abwechselnd in Hamburg und Kiel — wo er dann als Vorsitzender an den Sitzungen des Conseils theilnahm — auf, so daß jetzt etwa der Zustand eintrat, wie ihn Westphalen als wünschenswerth bezeichnet hatte.

Die Erwählung dieses Prinzen zum Fürstbischof von Lübeck (1750 December 15.) machte seiner ersten Statthalterschaft ein Ende. Elf Jahre ist diese Stellung unbesetzt geblieben.

[1]) Acten des Kgl. Staatsarchivs A. XXI. Nr. 98.
[2]) Desgl. A. XXI. Nr. 218.
[3]) Expeditionsprotocoll de 1747 im Staatsarchiv A. XXI. Nr. 1334.

Digitized by Google

Am 27. März 1762 erfolgte dann ein Rescript an das Conseil über die Ernennung des Prinzen Georg Ludwig zum Statthalter. Am 30. October desselben Jahres praesidirte dieser zuerst in einer Sitzung des Conseils zu Kiel.[1]) Sein Regiment ist aber nur vorübergehend gewesen.

Der Tod des Prinzen erfolgte schon am 7. September 1763 in Hamburg und Catharina II. beeilte sich, Friedrich August wieder in's Amt zurückzurufen.

Am 8. October konnte das Conseil bekannt geben: „Inmaßen denn auch vermittelst einer unter Ihro Kai. Maj. allerhöchsten Unterschrift sub dato St. Petersburg 10/21. Sept. jetztlaufenden Jahres ausgefertigten Acte, hochgedachter Sr. des H. Bischofs Durchlaucht und Liebden sothane Statthalterschaft und Administration dahin und dergestalt conferiret und aufgetragen worden, daß solche von Ihnen gemeinschaftlich mit Unserm von Ihro Kay. Maj. in Vormundschaft verordneten Geh. Regierungsconseil .... verwaltet und geführet werde."[2])

Am 11. desselben Monats berichtete das Conseil an die Kaiserin, es habe veranlaßt, „daß des H. Bischofs Hochfürstl. Durchl. als allerhöchst verordneter Statthalter und Administrator solche hohe Würde durch Sitznehmung in dem Regierungscollegio allsofort des Tages nach Dero Ueberkunft antreten können."

Seine zweite Statthalterschaft hat dann Friedrich August auch thatsächlich von Anfang an als Vorsitzender des Conseils zu Kiel geführt. —

Bei der beständigen Abwesenheit des Landesherrn von Holstein mußte naturgemäß am Hoflager wieder eine Behörde bestehen, welche die Vermittlung zwischen dem Herrscher und der Kieler Regierung übernahm. Schon Westphalen hatte in seinem oben angeführten Entwurf darauf gedrungen, daß beim Großfürsten selbst ein Minister sei, „um sowohl Höchstdero immediate Befehle entgegen zu nehmen, zu expediren und zu

[1]) Expeditionsprotocoll von 1762; A. XXI. Nr. 1348.
[2]) Acten des Kgl. Staatsarchivs A. XXI. Nr. 218.

Digitized by Google

befördern, als auch die aus Höchstdero Conseil allerunterthänigst abzulassenden Berichte und Vorstellungen Ihro Kais. Hoheit vorzutragen und zu unterlegen, Höchstdero darauf abzugebende gnädigste Verfügungen weiter anhero unterthänigst zu besorgen." So entstand bei dem selbständigen Regierungsantritt des Großfürsten Peter die

Geheime Kanzlei zu Petersburg,

in welche Beamte aus Holstein berufen wurden, und deren pecuniäre Bedürfnisse von dort aus befriedigt werden mußten. Eine Aenderung nahm Catharina II. vor. Sie notificirte dem Conseil am 14. November 1762, daß sie dem wirklichen Geheimrat von Panin, als Oberhofmeister des Kronprinzen, das Departement der Holsteinischen Geschäfte anvertraut habe und befahl, daß alle ihr einzusendenden Berichte an Panin zu convertieren seien; auch sei den von letzterem „ad mandatum nostrum" ergehenden Rescripten genaue Folge zu leisten. Das Holsteinische Departement trat also an die Stelle der geheimen Kanzlei. Weiter auf diese Petersburger Behörden einzugehen, ist hier nicht der Ort. —

Dem Range nach stand dem Regierungsconseil von den niederen Collegien am nächsten die

Justizkanzlei.

Sie war die oberste Gerichtsinstanz des Landes, doch konnten, wie wir gesehen haben, Processe von dort auch per modum supplicationis oder revisionis an das Conseil gelangen. Doch ist dieses „remedium plane extraordinarium und vordem fast garnicht bekannt." [1]) Es hat aber augenscheinlich immer mehr

[1]) Falck's Staatsbürg. Magazin X 303 ff: Kurze Nachricht von der Landesverfassung des Herzogthums Holstein. — Dieser Aufsatz stammt aus dem Nachlaß des großfürstl. Gesandten zu Stockholm Detlef Philipp, Freiherrn von Pechlin, Acten des Staatsarchivs A. XXI. Nr. 1153. — Zwei Schreiben des Statthalters aus St. Petersburg an Westphalen vom 15. und 21. April 1747, aus Anlaß einer zwischen diesem und dem Obersachwalter Elend entstandenen Animosität, äußern sich über das Revisionsrecht des Conseils folgendermaßen: (15. April) „Ihro Kaiserl. Hoheit haben durch Etablissement des Conseils nicht eine besondere, und von Ihro separirete Instanz stiften wollen; sondern betrachten dasselbige

Digitized by Google

Ueberhand genommen, da man sich veranlaßt sah, demselben im neuen Reglement für die Justizkanzlei vom 13. April 1765 enge Schranken zu ziehen. [1])

In dem eben citirten, von Falck abgedruckten Aufsatze

also, daß es bestellt sei, in Sachen, die unmittelbar oder mittelbar an Ihr. Kaiserl. Hoheit kommen, und zur oberlandesherrl. Verfügung gehören, Höchstderoselben beyräthig zu seyn. .... Daß eine Rechtssache auf gewisse Maße von der Canzley an die höchste Landesherrschaft gelangen, und eine Revision geschehen könne, ist bekannt, und auch aus der Erklärung oder dem gemeinen Bescheide vom 1. Martii 1732 zu vernehmen. Gleichwie aber die letzte deutlich zeiget, daß die Revision nicht bei dem Conseil ins besonder, sondern zugleich bey dem Landesherrn und dem Conseil, als dem Collegio, worinnen derselbe die Regierungssachen füruimmet, verstattet worden: also involvirt solches doch nicht, daß das Conseil darinnen, ohne Vorfrage und Approbation decisive verfahren könne; vielmehr erklären Ihro Königl. Hoheit in belobter Resolution mit dürren Worten, daß nicht dem Conseil, sondern Ihro höchsten Person suprema causae cognitio vorbehalten bleibe, allermaßen solches sich ohnedem von selbst verstehet, mithin wird das Conseil in dieser Resolution für sich nichts weiter, als ein Regulativum finden, die Revisionsacta zu untersuchen, keineswegs aber eine Concession, eine Decision darinnen zu machen, ohne des Landesherrn gnädigste Meinung oder Approbation darzu erfragt zu haben." „Daß revisio actorum ein außerordentliches Rechtsmittel sey, auch selbst in den holsteinischen Landen vorhin nicht so gemein gewesen, wie es jetzo zu werden beginnet, solches werden Ew. Ex. nicht entkennen und verhoffentlich anbey einräumen, daß es etwas hauptsächliches sey, und ohne dringliche Ursachen nicht geschehen soll, eine von einem Obergericht im höchsten Namen der Landesherrschaft abgesprochene Urtheil zu reformiren." „Eine besondere und ordentliche Rechtsinstanz praesentirt dasselbige (das Conseil) nicht, außer daß Ihro Kaiserl. Hoheit die ad Revisionem gediehene Sachen daselbst untersuchen lassen; die Sache von dem Unterrichter zu avociren kommt nur allein der nächsten und oberrichterl. Instantz zu, welche allhier die Cantzley ist."

Und am 21. April: „Man heget keinen Zweifel, daß nicht im Conseil eine Revision fürgenommen werden könne; man glaubet aber, daß nicht alle Sachen dahin gezogen und angenommen werden müssen, sondern nur diejenige, die eine erhebliche Unrechtfertigkeit zeigen, und daß also die erste Frage bei dem Conseil seyn müsse, ob dergleichen Unrechtfertigkeit vorhanden, mithin die Sache zur Revision aufzunehmen sey." — Acten des Kgl. Staatsarchivs A. XXI. Nr. 1166.

[1]) A. XXI. Nr. 183.

Digitized by Google

findet sich auch die Notiz: „Die Justizkanzlei hat in ältern Zeiten die Regierungsgeschäfte gleichfalls wahrzunehmen gehabt.“ Es muß dahingestellt bleiben, was der Verfasser unter diesen älteren Zeiten versteht.

In gemeinschaftlichen Angelegenheiten ist die Justizkanzlei, natürlich unter Oberaufsicht des Conseils, überhaupt immer die competente Behörde geblieben, wie sie denn auch in einem Conseilbericht über die Landesverfassung und Regierungsverwaltung von 1763 Regierungs- und Justizkanzlei heißt und „unter der ersten Benennung alles dasjenige respectu communis regiminis diesseits nach geschehener Anfrage bei dem Geh. Regierungsconseil und der von denselben darauf erfolgenden Resolution wahrnimmt.“ [1])

Sowohl bis zum Jahre 1733 als nach 1747 ist die Justizkanzlei zugleich bei Consistorialsachen in der Weise Oberinstanz gewesen, daß ihre Mitglieder sich mit dem Generalsuperintendenten und einem anderen geistlichen Rat, unter Vorsitz des Kanzleipräsidenten oder dessen Stellvertreters als Oberconsistorium constituirten. [2]) Das obenerwähnte neue Reglement von 1765 sagt darüber: „Die Consistorialsachen sollen unter denen andern Canzleisachen mitangesetzet und in ihrer Ordnung bei der Justizkanzlei vorgenommen werden, dergestalt, daß nur des Abends vor dem Tage, wenn solche vorkommen, der in loco anwesende General-Superintendent und Consistorialrat dazu mit angesaget werden, wenn aber dieselben abwesend, oder durch andere Geschäfte zu erscheinen verhindert sind, das Gericht darnach nicht aufzuhalten, sondern zur bestimmten Stunde ohne Aufschub mit der Sachen Verhör und Entscheidung zu verfahren sei.“ —

Herzog Carl Friedrich, der überhaupt für geistliche Angelegenheiten ein hervorragendes Interesse bekundete, verordnete unter'm 3. Dezember 1733 ein eigenes

[1]) Acten des Staatsarchivs A. XXI. Nr. 128. Vgl. den bei Falck gedruckten etwa gleichzeitigen Aufsatz, welcher übrigens mit diesem Berichte wenigstens direct nichts zu thun hat.

[2]) Falck l. c. sowie obiger Conseilbericht.

Digitized by Google

Oberconsistorialgericht, [1]

welches unter des Fürsten „höchsteigenen Praesidio" stehen und seinen Platz nach dem Regierungsconseil, vor den übrigen Collegien haben sollte.

Zusammengesetzt wurde dieses Gericht aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern. Erstere hatten einseitig über die Reinheit der Lehre, den Ritus, die Kirchendisciplin zu befinden, wie ihnen allein auch die Oberinspection über Schulen und Gymnasien zustand. Das „brachium seculare" dagegen hatte selbständig über alle peinlichen und Halssachen zu erkennen. Ueber alle übrigen Angelegenheiten haben beide Seiten, geistliche wie weltliche Mitglieder coniunctim secundum plurima vota zu entscheiden. „Die in diesem Oberconsistorio gnädigst constituirte Justizräthe und Assessores des brachii secularis haben nicht allein, so fern ein solches dero Consistorial- und anderweitige Amtsgeschäfte verstatten, die Freiheit und facultatem ingrediendi in cancellariam cum sessione et voto, sondern es sind auch jedesmalen zwei derselben in denen gemeinschaftlichen Consistoriis zu gebrauchen und zu derselben Bestellung nebst andern e cancellaria committirten Räthen gnädigst zu denominiren."

Durch Rescript vom 16. September 1747 [2] wurde diese Behörde aufgehoben und die Consistorialsachen wieder vor die Justizkanzlei gebracht, wo sie von derselben wie vorher, mit Zuziehung des Generalsuperintendenten und des geistlichen Rats beschafft und ausgemacht wurden.

Ueber die **Rentekammer** ist wenig zu sagen.

Sie führte nach der Kammerordnung vom 4. August 1708 die Aufsicht über alle Domainen, herrschaftlichen Gebäude und Gefälle, Einkünfte, Rechnungen, Zölle, Pensionen, den Genuß der Holz- und Mastung, Fischereien ꝛc. [3]

In dem General-Kriegs-Commissariats-Reglement vom 9. November 1728 bestimmte der Herzog, „da Wir nicht mehr

[1] Acten des Staatsarchivs A. XXI. Nr. 274.

[2] Acten des Kgl. Staatsarchivs A. XXI. Nr. 274.

[3] Acten des Staatsarchivs A. XX. Nr. 313.

Digitized by Google

wollen, daß Unser fürstl. Kriegscommissariat mit Unserer Rentekammer eine Commixtion haben solle," so hat ersteres von den Amtschreibern die schuldigen Contributionen einzufordern. [1])

Ein ganz besonderer Nachdruck wird gerade bei dieser Behörde auf ihre Abhängigkeit vom Conseil gelegt. 1708 heißt es „die Kammer verfähret niemahlen decisive, sondern allezeit mittelst ein Videtur an das Conseil, alwo das Expediatur von denen Geh. Räthen unterschrieben wird." Und noch schärfer in der am 4. Mai 1765 emanirten Verordnung für die Rentekammer: „Die Rentecammer verfähret niemahlen [2]) ex propria authoritate, mithin nicht decisive, sondern allezeit nach vorgängig eingezogener genugsamen Erkundigung, und bewandten Umständen nach eingeforderten Berichten sämmtlicher Beamten, Magistraten und Unterobrigkeiten, und diesemnächst mittelst eines an Unsere höchstverordnete Landesregierung abzustattenden Gutachtens und Videtur und bringet hiernächst die erfolgte Resolution zur Würklichkeit. . . . . Wie denn überhaupt, außer Unserer Höchstverordneten Landesregierung so wenig die Rentecammer noch sonsten Jemand, er sei wer er wolle, über Herrsch. Gelder sich einiger Disposition anzumaßen hat." —

Wesentlich eingeschränkt wurde die Thätigkeit der Rentekammer durch die Einsetzung des **General-Landes-Oeconomie-Verbesserungs-Directoriums.**

In dem dieser Behörde ertheilten Auftrag vom 19. Juni 1766 [3]) wird ihrem Ressort zugewiesen: die gesammte Landmessung, die Aufsicht über Einschließung und Einfriedigung der Unterthanenländereien, die Abhaltung der Generallandesvisitationen, welche regelmäßig alle zwei Jahre stattfinden sollten, die Aufnahme der Landes- und Kirchspielsrechnungen der Landschaft Norderdithmarschen und sämmtlicher „übrigen Communen im Lande", die Erbverpachtung und Erbvertheilung des Guts Cronshagen.

[1]) Desgl. A. XXI. Nr. 419.
[2]) Desgl. A. XXI. Nr. 201.
[3]) Acten des Kgl. Staatsarchivs A. XXI. Nr. 220.

Digitized by Google

Die schon am 10. März selbigen Jahres abgefaßte Instruction sagt im 19. Paragraphen: „wie denn dieses unser General-Land- und Oeconomie-Verbesserungs-Directorium keinem andern Collegio als allein Unserer Höchstverordneten Vormundschaftl. Landes-Regierung unterworfen sein, auch an Niemand anders Bericht abstatten, noch von sonsten Jemand Befehle annehmen soll," sowie im 22. Paragraphen „Und damit das Generaldirectorium mit dem großfürstl. Cammercollegio niemals in einige Collision kommen möge; so soll Unser Directorium alles, was selbiges bey dem Cammercollegio anzubringen oder von demselben zu begehren hat, bey der Landesregierung ein- und anbringen, und von derselben an die Rentekammer gesandt werden, wie denn auch ein gleiches von dem Cammercollegio geschehen soll, wann dasselbe irgend etwas dem Directorio zu eröffnen haben mögte." [1])

Trotzdem waren Collisionen nicht wohl zu vermeiden. Ein Intimatum des Conseils an die Kammer vom 23. Dezember 1766 [2]) sagt: „Da zeithero bei verschiedenen Gelegenheiten bemerket worden, daß durch die von der Rentekammer in Hinsicht der vorzunehmenden Vertheilungen und Verbesserungen der Herrschaftl. Pachtstücke, welche doch lediglich den Gegenstand der Beschäftigungen des Generaldirectorii ausmachen, dem Oberinspector Christensen beigelegte Ordres und Verfügungen der Grund zu allerhand Collisionen und Irrungen geleget werde; als wird Camerae hierdurch aufgegeben, damit für's künftige allen daraus zu befürchtenden Unordnungen vorgebeuget werde, hinführo in keinem Falle, er habe Namen wie er wolle, welcher die Landvermessung, neue Eintheilungen und daher entspringende Verbesserungen betreffen, einige Verfügungen an den Oberinspector gelangen zu lassen."

Das Generaldirectorium hat alle übrigen großfürstlichen Collegien überdauert. Erst durch Kgl. Resolution vom 20. März 1807 wurde es als solches aufgehoben und mit der Schleswig-Hol-

[1]) Acten des Staatsarchivs A. XXII. Nr. 28.
[2]) Desgl. A. XXI. Nr. 220.

Digitized by Google

steinischen Land-Commission in Schleswig vereinigt. Diese letztere wurde durch Patent vom 12. September 1823 aufgelöst, ihre Geschäfte auf die Landcommissare in den Herzogthümern übertragen.

Ich will an dieser Stelle nur im Vorbeigehen einiger Centralbehörden gedenken, bei deren ephemerem Dasein einfache Namensnennung für meine Zwecke genügt. Das Polizeicollegium, welches am 30. Juni 1739 suspendirt wurde; das Collegium medicum, errichtet am 24. Dezember 1732, wiederaufgehoben im Juli 1739; endlich das Commerce-Collegium, dessen Instruction vom 11. November 1733 datirt, und dessen Auflösung am 26. Juni 1739 erfolgte.

Etwas eingehender muß ich mich nur noch mit dem

Generalkriegskommissariat

beschäftigen.

Wir sahen schon, daß diese Behörde im Reglement für das Geh. Conseil vom 29. August 1727 von der Oberaufsicht des letzteren eximirt und der directen Disposition des Herzogs unterstellt wurde.

Es bestand nach dem aus Bordesholm am 9. November 1728 [1]) erlassenen Reglement aus einem Oberkriegscommissar, einem Kriegsrat und einem Secretär als Oberbeamten, wozu dann die nöthigen Subalternen kamen. Auch hier bestimmt der Herzog: „Das Hochfürstl. Commissariat soll, solange Wir zur Stelle, oder nicht weit entfernt, keines, auch nicht einst des Geheimbten Conseils, sondern nur Unsere eigenhändige Ordre einzig und allein, falls Wir aber über kurz oder lang Uns einmal weit entfernen möchten, was Wir desfalls alsdann ordonniren möchten Folge leisten und pariren."

Nach dem Tode Karl Friedrich's kehrte man zur früheren Praxis zurück, wie sie in der Geheimen-Rats Ordnung vom 29. April 1705 festgesetzt war, nach welcher alle Militaria zur Cognition des Geheimen-Rats gehörten. [2])

[1]) Acten des Staatsarchivs A. XXI. Nr. 419.

[2]) Acten des Kgl. Staatsarchivs A. XX. Nr. 309. — Nebenbei sei bemerkt, daß in den Jahren 1734—43 (44?) Prinz Friedrich August Vorsitzender des Kriegskommissariats war. A. XXI. Nr. 414 und 416.

Digitized by Google

Unter der Statthalterschaft des Prinzen Georg Ludwig ist es hierüber zum Streit zwischen letzterem und dem Conseil gekommen. Der Prinz hatte unter Uebergehung des Conseils direct Verfügungen an das Kriegskommissariat erlassen und auf darüber erfolgte Beschwerden nicht geantwortet. Am 13. Dezember 1762[1]) wendete sich deshalb das Conseil an die Kaiserin, indem es auf die obige Geheimratsordnung und auf die Praxis unter der letzten Administrationsregierung hinwies. Die Antwort Katharinas — wenn eine solche überhaupt erfolgte — ist mir nicht bekannt.[2]) —

Nach dem Tode Peter's III. war eine Reduction der großfürstlichen Miliz unerläßlich. In ihrem Rescript vom 4. Dezember 1762 sagt Catharina: „Es ist nur gar zu gewiß, daß der Kriegsetat in Holstein bis dato gar nicht nach Beschaffenheit des Landes und dessen Einkünften eingerichtet gewesen. Eben dieses hat dem Lande mancherley Inconvenientzen und größtentheils die starke Schuldenlast, die das Herzogthum drücket, zugezogen. In denen letztern Zeiten ist die Holsteinische Kriegsmacht dergestalt angewachsen, daß deren Verpflegung das Vermögen des ganzen Landes weit überstiegen, und gleichwohl ist selbige zu dessen Beschützung nicht zureichend gewesen."

Die in Folge dessen durchgeführte erhebliche Truppenentlassung führte nun aber schließlich auch zur Aufhebung des General-Kriegs-Kommissariats. Am 21. Mai 1764[3]) gelangte der diesbezügliche aus St. Petersburg vom 3. d. M. datirte Befehl an das Geheime Conseil. Die militairischen Kassengeschäfte wurden von einem Kriegszahlmeister und seinem Adjuncten weiter besorgt, bis durch einen Erlaß vom 17. De-

[1]) A. XXI. Nr. 218.

[2]) Vergl. jedoch A. XXI. Nr. 429: Rescript vom 4. Dezember 1762 aus Moskau. Hier heißt es ganz im Sinne des Conseils: „Ew. Hoheit und Liebden und Unser Geheimes-Regierungs-Conseil wird also gemeinschaftlich zur Erreichung dieser Unserer Absicht das gehörige ohne Anstand vorzukehren, mithin die überflüssigen Offiziers und Gemeine der Dienste zu erlassen .... haben."

[3]) Acten des Königl. Staatsarchivs A. XXI. Nr. 1263.

tober 1768 die Kriegskasse mit der Kammerkasse combinirt, und der Kanzleiassessor und Amtschreiber Lobhauer zum Kassierer im Herzogthum Holstein ernannt wurde.[1])

Wenden wir uns jetzt zu den Archiven. —

Als die Dänen 1713 der Gottorper Herrschaft im Herzogthum Schleswig ein Ende machten, wurden wichtige Theile des herzoglichen Archivs von Gottorp und Tönning nach Hamburg gerettet.[2]) Sie bildeten den Hauptstock des sog. **Hamburger Archivs** des Gottorper Hauses.[3])

Bei der schrecklichen Verwirrung, welche damals herrschte, ist es nun nicht zu verwundern, daß scrupellose Beamte sich Theile des herzoglichen Archivs aneigneten, um durch den Besitz derselben die eigenen Interessen zu fördern. Am 18. April

[1]) A. XXI. Nr. 1267.

[2]) Hierbei ist das Kanzleiarchiv namentlich schlecht weggekommen. Caspar Arnold Mechelnburg berichtet darüber am 2. Januar 1723 folgendermaßen: nachdem ich „alle mir anvertraute in dem Cancelley-Archiv zu Gottorf befindliche Protocolla, also auch das dahin gehörige und aufgehobene Protocollum mandatorum, umb selbige erforderten falls in Sicherheit zu bringen, in Kisten einpacken lassen, zur Wegführung jedoch mir die dazu benöthigte Ordre, indem solches für mich zu bewerkstelligen bedenklich halten müssen, so wenig geworden, als vielmehr durch das von des Bischofs dermaligen Administratoris Hochfürstl. Durchl. bekandtlich abgegebene Patent, wodurch einem jeden etwas wegzubringen, oder zu flüchten untersaget, und durch die nechsther erfolgte Königl. Besetzung des Schlosses Gottorp, die mit sothanen Protocolles und andern Schriften angefüllte Kasten zu sauviren, wan gleich der Zeit solches wäre für gut befunden, nicht in's Werk richten können." — Acten des Königl. Staatsarchivs A. XXI. Nr. 203.

[3]) Es mag ja sein, wie Krogh behauptet, daß auch noch von den 1675 nach Hamburg transportierten Archivalien, Rückstände dort geblieben waren. (Archivalische Zeitschrift, herausgeg. durch das Bayrische allgem. Reichsarchiv in München; Neue Folge I. pag. 154). Wenn wirklich, so können das nur einzelne unbedeutende Stücke gewesen sein, die nicht in Betracht kommen. Das Gros ist jedenfalls 1684 nach Gottorp zurückgelangt. — Siehe den Bericht des Archivars Schleif vom 26. Dezember 1708 in diesem Bande der Zeitschrift, pag. 310.

Digitized by Google

1716 sprach die zur Untersuchung der während Carl Friedrich's Minderjährigkeit stattgehabten vormundschaftlichen Regierung ernannte Commission ihr Urtheil, worin es heißt, alle Theile hätten ad protrocollum erklärt, „daß das Fürstl. Cammer-Archiv, woraus von der geführten Verwaltung der Einkünfte zu urtheilen, von dem von Bassewitz und Steffens entführet, und noch in selbiger Händen sey." [1])

Der herzogliche Kammercopist Friedrich Steffens wurde auf des Administrators Christian August Requisition zu Hamburg verhaftet [2]), entkam aber — wohl auf Bassewitz, Veranlassung — unter Mitwirkung der kaiserlichen Gesandschaft und langte am 7. Dezember 1716 wohlbehalten in Gottorp an. Er hatte von den aus dem Kammerarchiv weggebrachten Acten 6 Kasten dem Ratsverwandten der Stadt Schleswig Otto Henrich Böhne versetzt, unter dessen Disposition sie in Lübeck standen. [3]) Dort wurden sie 1718 dem herzoglichen Hofkanzler Strycke überliefert, jedoch auf dem bischöflichen Hof zurückgelassen „weilln es der Zeit noch nicht hazardiret werden dürfen, solche mit zu nehmen, wovon jedoch hochbesagter H. Bischof hochfürstl. Durchl. das Register eingeliefert worden. Anno 1719 nach glückl. Ankunft Sr. Kgl. Hoheit in Hamburg sind dieselbe nach Hamburg abgeholet, von wem weiß ich [4]) nicht, woselbst solche Kasten zum hochfürstl. Archivo daselbst, welches der Herr Cammersecretär Wolff unter Hand, geliefert sind..... Der Meinung bin

---

[1]) Geschichte des Herzogl. Schleswig-Holstein-Gottorfischen Hofes, Frankf. und Leipzig 1774 pag. 55. — Vgl. Monumenta anecdota von Jo. Carolus Henricus Dreyer, Lübeck und Altona 1760; daselbst der Aufsatz I: de fatis rei diplomaticae cimbricae von Ernst Joachim von Westphalen, pag 85.

[2]) H. Ratjen, Verzeichniß der Handschriften der Kieler Universitätsbibliothek, I pag. 295, sowie auch pag. 163.

[3]) Rescript Carl Friedrich's d. d. Stockholm 8. August 1717. A. XXI. Nr. 203.

[4]) Bericht des Kammerrats Kayser aus Kiel, vom 6. Dezember 1729, Acten des Staatsarchivs A. XXI. Nr. 203.

Digitized by Google

ich jedoch, daß oft gemelter Steffens nicht alles was er aus dem Gottorfschen Archiv salviret ausgeliefert habe, waß es eigentlich sein könne, solches ist mir eben wenig wissend."

Daß thatsächlich das herzogliche Kammerarchiv, auch nachdem die Steffenschen und — wovon wir gleich hören werden — die von Bassewitz an sich genommenen Acten zurückgeliefert waren, sehr verstümmelt blieb, geht auch aus einem Berichte des Mathias von Clausenheim vom 9. November 1723 [1]) hervor, in welchem wir lesen: „Wie nun die Rentecammer in denen Gedanken stehet, ob seye solche Zerstümmelung des Archivs studio geschehen, und anbey, umb solches einmal wieder completiren und die Sachen in der Ordnung gehen machen zu können, in unterthänigsten Vorschlag gebracht, ob bey der gegenwärtigen Detention des Hofraths Steffens [2]) derselbe nicht gelegentlich zugleich mit könnte befraget und allenfalls ernstlich angehalten werden, anzuzeigen, woselbst der Ueberrest des hochfürstl. Cammerarchivs befindlich, und auf welche Art man dazu wieder gelangen könne." —

Henning Friedrich von Bassewitz hatte die in seinen Händen befindlichen vierzehn Kästen mit Acten aus dem Kammerarchiv im Jahre 1716 dem kaiserl. Gesandten zu Hamburg, Grafen Fuchs überliefert, wobei er sich vom Kaiser die Versicherung geben ließ, daß sie nicht eher wieder an Jemanden extradirt werden sollten, bis er selbst wegen seiner an das hochfürstliche Haus habenden Forderung Satisfaction erlangt habe. [3]) 1719 wurde Graf Gerhard von Dernath vom Herzog beauftragt die Rücklieferung dieses Archivs, welches vom Grafen Fuchs nach Wien transportiert war und in der kaiserl. Reichskanzlei sich befand, beim Kaiser zu urgieren. Da auch Bassewitz dieses Verlangen unterstützte, kam man

[1]) Acten des Staatsarchivs A. XXI. Nr. 203.

[2]) St. war nach Rußland gegangen und wurde dann nach Sibirien geschickt. — Gesch. des herzogl. Schl.-H.-Gott. Hofes, pag. 88.

[3]) Acten des Staatsarchivs A. XXI. Nr. 212.

Digitized by Google

zum Ziele und das Archiv wurde nach Hamburg zurückgebracht. [1]) —

Am 6. Juni des Jahres [2]) wurden der Landrat Bendix von Ahlefeld-Haselau, die Etatsräte Johann von Clausenheim und Christian Sandhagen, sowie der Kammersecretär Wolff beauftragt „die aus Unsern geheimen und andern Archivis dort (in Hamburg) vorhandene Original und andere pieces, dergleichen die sämptliche publique Correspondenz, wie auch alle so wohl in privatis als publicis ergangene Expeditiones, Ordres und Verfügungen, in so weit solche Unsern Rechnungsführenden Beambten nicht zur Beylage dienen, von denen jenigen Unserer dortige Bedienten, welche solche in Händen und ihrer Gewahrsahm haben in Unsern Namen ohne Unterscheid nach ihrem Gewissen und geleisteten Pflichten so wie selbige es bedürffenden Falls eydlich zu justificiren vermögen" abzufordern, zu registrieren und in gute Ordnung und Gewahrsam zu bringen.

In der den Committirten ertheilten Instruction vom 4. Juni wird gesagt: sollte der Bischof Christian August einige „ombrage" deshalb schöpfen, so solle man ihn bedeuten, daß der ertheilte Auftrag nicht ein Zeichen der Ungnade oder des Mißtrauens sei, sondern daß der Herzog eben die Acten nicht entbehren könne. —

1720 wurden die Kammerräte Clasen und Rieck mit der Sonderung der Papiere des verstorbenen wirklichen Geheimrats Johann von Clausenheim beauftragt. [3]) Diejenigen Acten, welche das Interesse des fürstl. Hauses betrafen, sollten versiegelt und dem Geh. Cammersecretär Wolff übergeben werden; die Privatpapiere nebst denjenigen, welche das Salz-

[1]) Hier sei gleich der späteren Actenablieferung aus dem Besitze des Grafen Bassewitz gedacht, welche H. Ratjen l. c. I pag 164 und 165 erwähnt, wenn dieselbe auch nicht dem Hamburger Archiv zu Gute kam.

[2]) Rescript aus Rostock, Acten des Staatsarchivs A. XXI. Nr. 203.

[3]) Rescript aus Wien vom 1. Juni 1720, Acten des Kgl. Staatsarchivs A. XXI. Nr. 203.

Digitized by Google

wesen angingen, wurden dem Vicekammerpräsidenten Matthias von Clausenheim ausgeliefert. [1] —

Dazu sind dann noch einzelne Acten gekommen, welche durch den längeren Aufenthalt des letzteren in Hamburg erwuchsen, wenn sie auch in der Hauptsache bei seiner Uebersiedlung nach Kiel mitgenommen worden sind. [2] —

So hatte sich in Hamburg ein stattliches Archiv gebildet, welches zwar überwiegend die altherzogliche Zeit vor 1713 betraf, doch aber auch für die spätere vormundschaftliche, sowie für die anfängliche Zeit Carl Friedrich's nicht unwesentlich war. Die Kieler Behörden haben dieses Archiv lebhaft benutzt, was bei den damaligen Transportverhältnissen wohl nicht immer ohne Schaden der Acten, welche sofort nach gemachtem Gebrauch wieder zurückgeliefert werden mußten, geschehen konnte.

Die Bedeutung dieses Archivs wird auch äußerlich durch die Ernennung eines Archivars in der Person Conrad Anton Wolff's documentirt, dessen Bestallung als solcher vom Jahre 1719 datirt. [3]

Dieser war nach einem Kammererlaß vom 7. Dezember 1748 [4] mit Verfertigung einer Designation über das ihm anvertraute Archiv beschäftigt, welche der großfürstl. Resident Stambke später einen sehr specifiquen Registranten nennt.

Zugleich mit Wolff's Anstellung als Archivar hatte der herzogliche Agent Schmitt in Hamburg das landgräflich hessische Haus für die Unterbringung des Archivs und der fürstlichen Möbel gemiethet, in welchem dasselbe bis 1724 verblieb. Dann mußte es Wolff in seiner Behausung gegen

---

[1] Die in M. von Clausenheim's Besitz gewesenen herrschaftlichen Acten sind später — zum größten Theil 1738 (A. XXI. Nr. 1136) — an die großfürstl. Regierung abgeliefert

[2] Vergleiche den Bericht Westphalen's vom 6. Dezember 1745; Anlage I.

[3] W. wurde am 29. November 1704 dem Kammersecretär Hinrich Brammer adjungirt, am 20. Dezember 1710 Landschreiber in Garding und erhielt am 8. Januar 1737 den Titel Justizrat. Acten des Staatsarchivs A. XXI. Nr. 172.

[4] Acten des Kgl. Staatsarchivs A XXII. Nr. 13.

Digitized by Google

eine jährliche Mietentschädigung von 60 Rthrln. aufbewahren.[1]) Bis zu seinem Tode am 25. März 1754 ist derselbe in seinem Dienste verblieben. Damals wurde auf Ordre des Conseils das Archiv in siebzehn Kasten verpackt und versiegelt nach Kiel transportiert, um die Miethe zu ersparen. Allein das war durchaus nicht nach dem Sinne des Großfürsten. Am 21. Dezember 1754 schrieb er aus St. Petersburg[2]) „Es ist Uns aber solches um so mißfälliger zu vernehmen, als diese wichtige demarche geschehen ist, ohne pflichtschuldigstermaßen Unsere Willensmeinung darüber zuvorher einzuholen und zu erwarten." Das Archiv mußte also wieder die Rückreise antreten und wurde bei dem jedesmaligen großfürstlichen Residenten zu Hamburg und zwar wie es war, verpackt und versiegelt, deponiert. —

Hier mag gleich eingeschaltet werden, daß Großfürst Peter, um bei einem etwaigen Kriege mit Dänemark allen Eventualitäten vorzubeugen, am 30. Juli 1761 befahl, die Kieler Archive schleunig nach Hamburg zu bringen. Das Geh. Conseil beschränkte den Transport auf die besonders wichtigen Sachen: Publica, Instructionen, Correspondenzen, entbehrliche Protocolle ꝛc., da, wenn wirklich alle Archivalien versandt würden, „die sämmtliche Collegia außer aller Activität mit einmal gerathen sein würden." So hat die Ueberführung nach Hamburg denn in versiegelten Kasten, zugleich mit den vorhandenen Kostbarkeiten auf 21 Wagen an verschiedenen Tagen stattgefunden, wie das Conseil am 3. September d. J. berichtet.[3]) Die Rücklieferung nach Kiel hat wohl nach Beilegung der Zwistigkeiten mit Dänemark wegen der vormundschaftlichen Regierung für den Großfürsten Paul, also Ende 1762 oder Anfang 1763 stattgefunden. Wenigstens ordnete das Conseil am 22. März 1763 den Rücktransport

[1]) A. XXI. Nr. 203.

[2]) A. XXI. Nr. 113.

[3]) Acten des Staatsarchivs A. XXI. Nr. 203. – Vergl. die Schleswig-Holst. Geschichte (Ergänzungsband zu Christiani und Hegewisch) von Pet. von Kobbe, pag. 192.

Digitized by Google

der aus den Aemtern und der Landschaft Norderdithmarschen 1761 ebenfalls nach Hamburg geflüchteten Acten an. —

Es kamen nun friedlichere Zeiten, Peter III. war ermordet, Catharina II. hatte den Thron bestiegen. Da beantragte das Conseil am 7. Mai 1764 die definitive Ueberführung des alten Hamburger Archivs nach Kiel. Schon vorher hatte man den Kanzleiassessor und Conseilsecretär Richardi nach Hamburg geschickt, um die Verhältnisse des dortigen Archivs einer Untersuchung zu unterwerfen. Dieser fand es noch in den siebzehn Kasten vor, daneben aber auch noch vier Fascikel, unter denen der Registrant. Diese ließ man sofort nach Kiel kommen; über den weiteren Verbleib des Registranten kann ich nichts beibringen. Die Kasten jedoch wurden, da der damalige Resident von Bredal sie in seinem Hause nicht unterbringen konnte, bis zur endlichen Transportierung nach Kiel in das Haus des Kammerrats und großfürstl. Agenten Paul Bielfeldt geschafft. [1])

Erst am 29. Juli 1766 sind dieselben in Kiel angelangt, und es wurde nun dem Geh. Archivar de Brnycker anbefohlen, dieses Archiv nachzusehen und mit Zuziehung des Kammerarchivars Fuhr die Conseil- und Kammerpapiere zu sondern. Ueber den Empfang der letzteren quittierte Fuhr am 9. September 1771. Er hat dann über diesen Theil des Hamburger Archivs einen eigenen alphabetischen Registranten angefertigt, welcher sich in der Kieler Universitätsbibliothek befindet. [2])

Das Archiv des Geh. Regierungs-Conseils zu Kiel.

Bei seiner Einsetzung übernahm das Conseil naturgemäß das Archiv der General-Landes-Commission, zu welchem dann die während der Abwesenheit Carl Friedrich's bei der Kanzlei am Hoflager erwachsenen Archivalien kamen. Bei der Aufhebung des Collegium medicum wie des Commercecollegiums gelangten die Acten dieser Behörden in die Conseilregistratur.

[1]) Acten des Staatsarchivs A. XXI. Nr 203.

[2]) H. Ratjen, l. c. I pag. 4.

Digitized by Google

Weitere Nachrichten über dieses Archiv aus der Zeit vor dem Regierungsantritt des Großfürsten Peter konnte ich nicht ermitteln.

Dieser erließ am 16. November 1745 den Befehl an den Hofkanzler von Westphalen, zu berichten, an welchem Orte und unter wessen Aufsicht sich das Conseilarchiv zur Zeit befinde, sowie dafür Sorge zu tragen, daß die in dasselbe gehörigen, sich aber anderswo befindenden Acten wieder beigebracht würden.[1]) Darauf erfolgte am 6. Dezember ein eingehender Bericht Westphalen's,[2]) nach welchem das Conseilarchiv sich im Schlosse befand und unter der speciellen Aufsicht des Geh. Cancellisten Fuhr stand

Es muß damals nicht in besonderer Ordnung gewesen sein. Auf dem Titelblatt eines von Fuhr um diese Zeit verfaßten kurzen Index über das Conseilarchiv findet sich von seiner Hand folgende Notiz: „Vorläuffig finde bey diesem Indice zu advertiren für nöthig, daß, wie ich bemerket, in Ansehung der Rubriquen und Acten selbst sich hin und wieder Defecte zeigen; und habe ich dennoch hier geflissendlich verschiedene Fasciculi in alph. Ordnung mit aufgeführet, worinnen ich theils zerstümmelte, auch theils gar keine Acta gefunden, als welche vermutlich durch den vieljährigen Gebrauch (und da sie balde von diesem und balde von jenem Membro des Conseils inspiciret, ausgerissen und unter nicht gehörige Fasciculn gestecket, auch erst beym Sterbfall von denen Erben retradirt worden) in Unordnung gekommen,[3]) sich aber hoffendlich bey genauer Durchsuchung finden und wieder in Ordnung bringen ließen." Das waren in der That erfreuliche Zustände für einen Archivar!

Fuhr unterbreitete nun im selben Jahre 1745 dem Conseil einen detaillirten Vorschlag für die Ordnung und Reper-

[1]) Acten des Staatsarchivs A. XXI. Nr. 203.

[2]) Anlage I.

[3]) Es sei nebenher bemerkt, daß Fuhr an dieser Unordnung auch mitschuldig war, da er sich bei Ausleihung von Archivalien nie einen Empfangsschein geben ließ; A. XXI. Nr. 209.

Digitized by Google

torisierung des Archivs, welches er von seinem Vorgänger ohne jede Designation hatte übernehmen müssen. Allein obgleich er denselben Plan zwei Jahre später noch einmal vorlegte, scheint man keine Notiz davon genommen zu haben. Darüber wurde dann im Dezember 1748 Fuhr der Abschied ertheilt, [1]) hauptsächlich wohl, weil er in Verbindung mit Ernst Joachim von Westphalen stand, für welchen er Urkundenabschriften gefertigt, und welcher damals schon in die gegen seinen Bruder und den Geh. Legationsrat Magnus Friedrich von Holmer schwebende Inquisitionssache verwickelt erschien.

Gegen Fuhr und gegen den Geh. Copisten Baack wurde wegen ihrer Copirthätigkeit für den Verfasser der Monumenta inedita eine Untersuchung eingeleitet, bei welcher aber nichts für die Angeklagten besonders Gravierendes zu Tage kam. Das Conseil berichtete darüber am 2. April 1749: „Es ist aus selbigen (den Aussagen der Angeklagten) allen ersichtlich, daß der Geh. Rath von Westphalen allerdings sehr viele Holsatica, welche, wo nicht aus dem Archiv genommen, doch

[1]) Erlaß aus St. Petersburg vom 14. Dez. 1748, abgesendet am 21. d. M., Acten des Kgl. Staatsarchivs A. XXI. Nr. 203. Es heißt da: „Nun wollen Wir Ew. Liebden und Euch nicht verhalten, daß Wir schon ohnedem keinesweges zu billigen vermögen, daß die Aufsicht Unsers Geheimen Archivi, als ein Werk, so alle Fürsichtigkeit und Aufmerksamkeit erfordert, bis daher, so viel davon in Kiel vorhanden, einem Copiisten und zwar dem Fuhr, der vorhin bei den Dänischen Gerichten in Unserm Herzogthum Schleswig mit der Schreiberei sich ernähret haben soll, anvertrauet worden: Es will aber verlauten, als wenn dieser Fuhr viele Schriften und Urkunden, vielleicht auch auf Ordre des Geh. Raths von Westphalen abgeschrieben habe, welches Wir aber, ohne Unsere speciale Allergnädigste Erlaubniß, eine unzulässige und gefährliche Sache zu sein urtheilen, wenn auch schon solche abgeschriebene Documenta nur alte, und bei jetztmaligen neuerlichen Zeitläuften nicht sonderlich in Betracht zu ziehende Angelegenheiten betreffen mögten. Gleichwie nun ohnedem schon das Geh. Archivum Unsers regierenden Schleswig-Holstein-Gottorfischen Hauses bei den oftmaligen Troubles-Zeiten merklichen Abgang erlitten, und man, insonderheit bei der Oldenburgischen Successions-Sache, erfahren hat, was für ein unwiederbringlicher Schade daraus entstanden, daß Unsers Fürstl. Hauses Urkunden in fremde Hände gerathen" ꝛc.

Digitized by Google

dahin gehören, habe abschreiben lassen, gleich denn von Zeiten zu Zeiten auch aus dem Hamburgischen Archiv dergleichen Briefschaften, als insbesondere die originale Testamenten, Kaiserliche Confirmationes der bekannten Primogenitur-Acte de anno 1608 und dgl. anhero übersandt worden, da denn freylich es seyn kan, daß die hiesigen Copiisten nicht wissen, und also mit Recht behaupten können: nicht zu wissen, woher der Herr G. R. dieses und jenes, was sie abgeschrieben, bekommen habe, der Justizrath und Archivarius Wolff aber ebenfals nicht wird sagen können, zu welchem Endzweck er diese und jene piecen übersenden müssen." Uebrigens sind die Archivalien, welche Westphalen in Händen gehabt, wieder zurückgeliefert worden. [1]) Ja heute beruhen sogar seine Privatpapiere im hiesigen Staatsarchiv. [2]) —

Man begann jetzt doch dem Archiv größere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Den Geheimcopisten wurde eingeschärft, Niemandem in die ihnen aus dem Archiv unter Händen kommenden Papiere Einsicht zu verstatten. Der Geheimcopist Struve wurde mit Designierung des Archivs beauftragt. [3]) Ein Rescript aus Petersburg vom November 1760 regelte die Benutzung: Es „sollen keinem Membro unter welcherlei Vorwand es auch wäre die zu sehen verlangte Papieren, gegen Ausstellung seines Scheines vorenthalten werden; hingegen aber auch ohne Schein niemanden einige Schriften und Briefschaften verabfolget, solche Scheine getreulich aufgehoben, gegen Zurücklieferung der Papiere ohne Wiederrede sofort retradiret, im Fall aber ein dergleichen Schein verloren oder abhänden gekommen seyn solte, über die bewerkstelligte Zurücklieferung

[1]) Acten des Kgl. Staatsarchivs A. XXI. Nr. 209.

[2]) A. XXI. Nr. 1165. Es sind dies dieselben Acten, welche der Justizrat Fürsen, Hardesvogt zu Tangholm auf Alsen, vom Lübecker Dompropst und Syndicus Dr. Joh. Carl Hinrich Dreyer, einem Neffen W.'s. erhalten hatte. — Schleswig-Holstein-Lauenburgische Provinzialberichte, 1824, Heft 4, pag. 110; 1825, pag. 686.

[3]) Erlaß aus Kiel vom 15. April 1756. Acten des Staatsarchivs A. XXI. Nr. 203.

Digitized by Google

ein Gegenschein abgegeben werden." Der Geh. Conseilsecretär und Etatsrat von Brockes soll alle bei ihm aufbehaltenen Originalrescripte, die Minuten der Relationen, sowie anderweitige herrschaftliche Urkunden und Briefschaften sofort cum designatione abliefern und damit in Zukunft quartaliter fortfahren, demnächst auch über sämmtliche Rescripte und Relationen einen ordentlichen Registranten von den Subalternen verfertigen lassen.

Diese Vorsorge für das Archiv wurde um so nothwendiger, da in den nächsten Jahren der Bestand desselben wesentlich vergrößert wurde. 1763 gelangten an dasselbe 184 Convolute Acten von der großfürstlichen Geh. Kanzlei zu St. Petersburg. Es waren das Conseilrelationen, Rescripte und Ordres an die Kieler Collegia, Bestallungen, verschiedene Protocolle, Regensburger Comitialacten, von Ellendheimsche Correspondenzen u. a. m. [1]) Dann lieferte der Oberprocureur Wegener Mannalacten ab. [2]) Dazu erstand man auch hin und wieder durch Kauf gewisse Stücke vom academischen Buchführer Schultz. [3]) Endlich genehmigte schon in der Instruction für die Landesregierung in Holstein vom 20. Dezember 1764 [4]) die Kaiserin die Ueberführung des Hamburger Archivs nach Kiel, welche, wie wir sahen, 1766 erfolgte und dann wenigstens zum Theil dem Conseilarchiv zu gute kam.

In derselben Instruction befahl Catharina, das so vergrößerte Archiv sorgfältig zu verzeichnen und davon einen ordentlichen Registranten zu verfertigen „wovon das Original beständig im Archiv verbleiben, eine Abschrift desselben aber allezeit in dem Conseil-Sessions-Zimmer auf dem Tisch liegen muß, um sich bei aller Gelegenheit dessen bedienen zu können. Zu welchem Ende denn auch zugleich die gesammten Mitglieder Unserer Vormundschaftlichen Landes-Regierung durch fleißige

[1]) Acten des Kgl. Staatsarchivs A. XXI. Nr. 207.

[2]) A. XXI. Nr. 1263.

[3]) A. XXI Nr. 203: Zahlungsordres an die Rentekammer vom 28. Dezember 1768 und vom 3. Dezember 1771.

[4]) A. XXI. Nr. 176.

Digitized by Google

Visitation des Archivs ein sorgfältiges Auge mit darauf zu wenden und genau darüber zu halten haben, damit niemals die accurate Verwaltung des Archivs im geringsten vernachlässiget oder versäumet werden möge."

In Folge dessen wurde der Legationsrat und Geh. Archivar de Bruycker vom Conseil beauftragt, „dahin zu arbeiten, daß alle in dem Conseil-Archiv befindliche Acten und Papieren unter denen gehörigen Rubriquen und Nummern aufgehoben, auch sorgfältig registriret werden." [1])

Dementsprechend machte sich der alte de Bruycker an die Arbeit und konnte am 8. März 1770 die Vollendung der Arrangierung des Conseilarchivs anzeigen. Und in der That muß man seine Leistung als eine für die damalige Zeit ausgezeichnete anerkennen. Die ganze Masse der Acten theilte er in Fächer, diese in Nummern. Die Actenfascikel wurden mit einem Regest, zum Theil auch mit Designationen versehen, und wenn bei der jetzt erfolgten Neuordnung Vieles verändert, ja Manches neugeordnet werden mußte, so liegt das ja zum Theil daran, daß wir heute die Geschehnisse des vorigen Jahrhunderts von einem andern Standpunct aus betrachten, als es de Bruycker möglich war, zum größeren Theil aber daran, daß bei den späteren Schicksalen des Archivs Vieles, was damals gut geordnet wurde, wieder in Unordnung gerathen ist. [2])

Der von Bruycker gefertigte und jetzt hier beruhende Registrant ist allerdings für die moderne Zeit nicht mehr verwendbar. Er besteht aus drei mitteldicken Foliobänden und ist in Folge höherer Vorschrift in vier Classen eingetheilt. Die erste Classe betrifft verschiedenartige Acten: Patente, Verordnungen, Bestallungen, Commercesachen, Landesvermessung und Setzung, Privilegien, Reglements, Salz- und Münzwesen, Protocolle u. a. m. in 168 Rubren; die zweite die Correspondenzen in drei Abtheilungen; die dritte wieder verschieden-

[1]) Acten des Staatsarchivs A. XXI. Nr. 210, Erlaß vom 22. Mai 1765.

[2]) Vergl. hierzu die Anlage Nr. III.

Digitized by Google

artige Acten: Universitäts-, Kirchen- und Schulsachen, die Städte und Aemter, Staats- und politische Sachen, Oeconomica, Militaria, Ratisbonensia u. a. m. in 101 Rubren; die vierte endlich die Justiz- und geringeren Gnadensachen, sowie die Commissionalia und Inquisitionalia. Dabei sind sämmtliche Gegenstände nach dem Alphabet durcheinander verzeichnet, vielleicht noch in Anlehnung an die Gottorper Verordnung vom 5. September 1708. [1])

Eine Abschrift dieses Registranten ist allerhöchsten Ortes eingereicht.

Gewiß hatte Bruycker ein Recht dazu, in seinem Bericht über die Vollendung der ihm aufgetragenen Arbeit zu sagen, daß „die mehr als gewöhnliche, ja fast unbeschreibliche Unordnung, worin bekanntlich sämtliche Papieren sich befunden und die Vermischung der brauchbaren Sachen mit einer Menge unnützer Chartequen einen unabläßigen und lange anhaltenden Fleiß erforderlich gemachet." Dafür konnte denn auch das Conseil bei Uebersendung der Copie des Registranten schreiben: „Es ist ein wahres Vergnügen, dieses Archiv nunmehro in seiner so guten Einrichtung und Ordnung zu sehen, und man kann mit Recht behaupten, daß es von allen Einrichtungen dieser Art zum Muster dienen könne." [2])

Am 18. September 1770 theilte das Conseil de Bruycker mit, es sei immediate verfügt, alljährlich ein supplementum zur Fortsetzung des Registranten einzuschicken, er habe deshalb jährlich im Mai eine Abschrift des Supplements einzubringen. Ob das geschehen, weiß ich nicht zu sagen. —

Drei Jahre später gingen mit dem ganzen Lande auch die Archive in andere Hände über, wovon ich das Nähere weiter unten im Zusammenhange mittheilen werde.

Hier mögen noch einige Notizen über den an Dänemark und später an Preußen gelangten Theil des Conseilarchivs ihren Platz finden.

[1]) Cfr. diesen Band der Zeitschrift l. c.

[2]) Acten des Staatsarchivs A. XXI. Nr. 210, Kiel 12. Mai 1770.

Digitized by Google

Zuerst im Jahre 1774 tauchte die Frage auf, ob die in Kiel zurückgebliebenen Conseilacten nach Copenhagen transportiert werden sollten. Dazu äußert sich die Kieler Kammer in einem Bericht vom 28. Juni d. J. [1]), in welchem sie ausführt, daß in jenem Archiv einmal noch manche Papiere lägen, welche eigentlich in's Rentekammerarchiv gehörten, dann aber auch manche Acten, welche mit den bei der Kammer vorkommenden Sachen in genauester Verbindung ständen und zur Berichterstattung unumgänglich nachgesehen werden müßten. Alle diese Sachen seien jedenfalls vor dem Transport nach Copenhagen auszuscheiden und ihr, der Kammer, abzuliefern. Daraufhin blieb Alles beim Alten.

Erst sechs Jahre später ist die Frage wieder von der Kgl. Rentekammer zu Kopenhagen angeregt worden. Die deutsche Kanzlei erwiderte darauf am 23. Januar 1781 „Auf die gefällige Anfrage der Kgl. Rentecammer vom 13. d., ob die fernere Beibehaltung des vormaligen großfürstl. Conseilarchivs zu Kiel unumgänglich erforderlich, oder ob nicht etwa gedachtes Archiv von dort wegzuschaffen sei? hat die Canzelei ganz dienstlich erwiedern wollen, daß, solange das General-Landes- und Oeconomie-Verbesserungs-Directorium in Kiel annoch subsistiret, es wohl für dienlich zu achten sein möchte, besagtes Archiv unter der bisherigen Aufsicht in Kiel bleiben zu lassen, weil ein und andere Nachrichten aus demselben, erwähnten Directorio unentbehrlich sein dürften." [2])

1784 mußte der alte de Brunyker noch einmal mit seinem Archiv in andere Räume des Kieler Schlosses ziehen. Die Universitätsbibliothek hatte den ihm bisher angewiesenen Raum beansprucht, und es wurden ihm dafür die vormaligen Kammercollegienzimmer eingeräumt, nachdem die zuerst in Vorschlag gekommenen Archivzimmer der ehemaligen Kammer sich als zu klein erwiesen hatten. Interessant ist ein bei dieser Gelegenheit von dem Amtmann von Saldern-Günderoth, der

[1]) Acten des Kgl. Staatsarchivs A. XVIII. Nr. 4043.
[2]) Acten des Staatsarchivs A. XVIII. Nr. 4043.

Digitized by Google

mit Bruycker über obige Translocierung conferierte, am 15. Juli 1784 erstatteter Bericht.

Er schreibt: es hat sich „folgendes ergeben; wie das annoch vorhandene Archiv der vormaligen Landesregierung zwar in andere Zimmer eben dieses Flügels des Kieler Schlosses transportiret werden könne, dieses aber so sehr leicht nicht zu bewerkstelligen sei, weil die vorhandenen Schriften noch mehr als die Hälfte des Ganzen ausmachen, und nach wie vor in gehöriger Ordnung müssen erhalten werden, indem der Aeußerung des Archivars zufolge von den höheren Collegiis und der Statthalterschaft sowol, als auch von den hiesigen Obrigkeiten und Beamten oftmals Nachrichten und Urkunden aus demselben verlanget werden." Und weiter: „Da auch die Publica aus dem Archiv der vormaligen Landesregierung vermuthlich entweder schon herausgenommen sind, oder noch nach Copenhagen dürften transportiert werden; da ferner manche Rubriquen, zum Beyspiel Militaria, Forstsachen und andere mehr bei veränderten Umständen füglich ganz ausgehen, dem Wurm und der Vergessenheit übergeben werden könnten, worüber in dem Registrant nähere Nachweisung anzutreffen seyn dürfte, so mögten die branchbaren Schriften, von welchen Nachfrage zu gewärtigen, wol in einem engern Raum zusammen zu drängen und in den erwehnten Behältnissen des vormaligen Cammer-Archivs füglich aufzustellen seyn. Dieses würde jedoch die Umarbeitung des alten und die Abfassung eines neuen Registranten zum voraus sezen, sothanes Geschäfte aber dem gegenwärtigen Archivario, Legationsrath Bruyker, einem Mann über 80 Jahre nicht mögen aufgebürdet werden, da derselbe Alters und Schwachheits halber hiezu nicht mehr im Stande ist."

Drei Jahre später bittet der Geheimrat und Kanzler von Eyben zu Glückstadt um die Vereinigung des Kieler Conseilarchivs mit dem Glückstädter Archiv, zunächst jedenfalls ohne Erfolg; nur wurde auf Befehl der deutschen Kanzlei das im Conseilarchiv vorhandene zweite Exemplar des Haupt-

Digitized by Google

registranten an die Holsteinische Landesregierung in Glückstadt zum Gebrauch bei derselben abgegeben. [1])

Am 5. Juni 1789 erging ein kgl. Auftrag an den Kanzleisecretär und Archivar Wiese zu Glückstadt zur Besorgung der künftigen Aufsicht über das in Kiel noch vorhandene Archiv des vormaligen großfürstl. Geh. Regierungs-Conseils. Zugleich wurde bestimmt „wann hiernächst gedachtes Archiv von Kiel nach Glückstadt gebracht worden," soll Wiese dasselbe in sorgfältige Verwahrung nehmen. Trotzdem scheint nichts aus der Ueberführung nach Glückstadt geworden zu sein. Denn am 11. April 1792 bittet der Professor Niemann in Kiel, ihm die Benutzung des Archivs für seine Vorträge und für die Herausgabe der Provinzialberichte zu gestatten. Er habe manche ihm für letztere gesandte Nachrichten „aus den Papieren des Konseilarchivs erläutern, berichtigen und vervollständigen können. Allein ich trug allerdings Bedenken, mir diese unschuldige Benuzung zu erlauben" bevor die Erlaubniß nicht von der Kanzlei ertheilt ist. Die Genehmigung erfolgte am 28. April d. J. „jedoch hat sie (die Kanzlei) zu Ihnen das Vertrauen, daß Sie nichts bekannt machen werden, wobei Bedenklichkeiten statt finden, und wenn etwan solcher-

[1]) Acta A. XVIII. Nr. 4043: Erlaß vom 19. Juli 1788. Es ist dies das jetzt im hiesigen Staatsarchiv befindliche Exemplar, welches ich oben besprochen habe. Nach dem Schreiben des damaligen Archivars Professor Aug. Niemann vom 4. März 1788 enthielt der damals wirklich in Gebrauch befindliche Hauptregistrant „nur die jetzt annoch vorhandenen Sachen, von den kassirten sowol als den abgelieferten besagen hingegen besondere Designationen. Zwar befindet sich in dem aus drei Bänden bestehenden Registranten auch eine genauere Specifikation aller Justiz- und Gnadensachen; allein es ist von diesen noch ohnehin ein besondres Repertorium vorhanden. Ueberhaupt ist der aus einem Bande bestehende eine neuere Arbeit, worin der übrige Vorrath und der gegenwärtige Bestand des Archivs verzeichnet ist. wogegen in dem größern und vollständigern die nachmals kassirten, oder abgegebenen Schriften durchstrichen oder sonst durch die Worte cassanda und publica bemerklich gemacht sind." — Ueber den Verbleib dieses einbändigen Hauptregistranten und des besonderen Repertors über Justiz- und Gnadensachen ist mir Positives nicht bekannt.

Digitized by Google

halben Zweifel bei Ihnen entstehen möchten, Sie solche der Kanzeley vorher anzeigen werden." [1]) Da ist doch wohl nur möglich, daß das Archiv noch in Kiel vorhanden war. Es wird dann überhaupt nicht den Umweg über Glückstadt genommen haben, sondern direct nach Kopenhagen gebracht worden sein. [2]) —

Bei einer im November 1833 stattgehabten Revision des großfürstlichen Archivs war der größere Theil desselben nicht mehr vorhanden und bei der Ablieferung an das Kgl. dänische Geheimarchiv im Jahre 1855 fehlte noch mehr. Manches ist vielleicht in Kopenhagen zu Grunde gegangen, Vieles mit Acten dänischer Behörden, so namentlich der deutschen Kanzlei, vereinigt worden. —

Am 19. November 1874 gelangten 149 Convolute des Conseilarchivs aus dem Kopenhagener Geheimarchiv an das hiesige Staatsarchiv. Dieser Bestand konnte wesentlich aus den 1895 von der hiesigen Regierung abgelieferten sog. großfürstl. Kammeracten vermehrt werden. Ein großer Theil der letzteren waren Conseilsacten, welche auf den Umschlägen noch die Bruyckerschen Regesten trugen. Jetzt ist Alles, was im hiesigen Staatsarchiv an großfürstlichen Conseilsacten vorhanden, sachlich geordnet und in einem Repertor unter dem Rubrum A. XXI verzeichnet worden. —

Was das **Archiv der Geh. Kanzlei zu St. Petersburg** anlangt, so haben wir schon gesehen, daß 1763 Acten derselben nach Kiel abgegeben wurden. [3]) Der

[1]) Acten des Kgl. Staatsarchivs A. XVIII. Nr. 4043.

[2]) Acten des Staats-Archivs A. XVIII. Nr. 33. — Im Jahre 1805 muß das Archiv entweder schon in Kopenhagen gewesen, oder dort erwartet worden sein. In einem Bericht des Archivars Hargens vom 17. Juli 1835 heißt es: „Im Jahre 1805 ist der Kanzelei ein im untern Stockwerk des vormaligen Posthausgebäudes belegenes Zimmer von der Rentekammer eingeräumt worden, welches anfänglich zur Aufnahme des großfürstl. Geh. Conseilarchivs bestimmt, späterhin, nachdem dieses im Kanzleiarchiv deponirt ward" ꝛc.

[3]) Diese Ablieferung wird Krogh in seinem Aufsatz über das Gottorper Archiv (Archivalische Zeitschrift, neue Folge 1 pag. 165) meinen,

Digitized by Google

größere Theil, sowie die seit 1763 beim holsteinischen Departement erwachsenen Acten dürften — wie Krogh sagt — nach Moskau in's Archiv des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten gekommen sein. [1]) —

Ich will an dieser Stelle erwähnen, daß sich im hiesigen Archiv ein „Verzeichniß sämmtlicher im Hochfürstl. Holstein-Gottorpischen **Comitial-Archiv zu Regensburg** befindlicher Acten und Briefschaften" aus dem Jahre 1755 vorfindet. [2])

Ueber den Verbleib dieses Archivs fehlen mir alle Nachrichten. —

Als der Herzog Carl Friedrich in sein Schloß zu Kiel einzog, miethete die **Justizkanzlei** für sich und ihr **Archiv** zunächst ein Haus in der Schuhmacherstraße von der Landgerichtsnotarswittwe Christina Grön, siedelte aber 1730 in das Haus des Kanzleisecretärs Mechelnburg in der dänischen Straße über, wo das Archiv „besser und in mehrer Sicherheit als es etwa anitzo ist" untergebracht werden konnte. Später wurde dieses Collegium gleich anderen Behörden in dem

wenn er sagt „Bei dem 1773 vollzogenen Austausch des sog. großfürstlichen Holsteins gegen Oldenburg und Delmenhorst ward das Petersburger geh. Conseilarchiv zum Theil nach Kiel abgegeben." In den hiesigen Acten findet sich keine Spur einer zweimaligen Ablieferung. Die hier A. XXI Nr. 207 beruhende Designation de Bruycker's über die aus Petersburg gekommenen Acten ist allerdings undatirt. Allein bei dem darin verzeichneten Convolut 126, betr. verschiedene Vorfälle bei der Kieler Academie, findet sich die gleichzeitige, wohl von Br. selbst herrührende Notiz „den 23. Juli 1763 den Riß von dem Auditorio, welcher hiebey befindlich gewesen an des Herrn Geh. Raths von Wolff Exc. abgeliefert." Damals sind also die Acten schon in Kiel gewesen. Daß sie aber auch nicht vor 1763 dahin gelangt sind, resultirt daraus, daß de Bruycker sich in der Aufschrift Geh. Archivar nennt, was er erst am 14. Januar 1763 geworden ist. Auch ist von Sigtel, welcher diese Acten an Br. ablieferte, 1763 von Petersburg nach Kiel gekommen, wo er Mitglied der Rentekammer wurde.

[1]) Vergl. hierzu: Minerva III 442.

[2]) Acten des Staatsarchivs A. XXI Nr. 214.

Digitized by Google

sog. Grafenhof oder Collegienhaus, endlich 1765 oder 1766 auf dem Schloß selbst untergebracht. [1] —

Am 8. August 1753 exhibierte die Kanzlei eine Vorstellung ihres Viceregistrators Friedrich Nissen, in welcher derselbe ein Verzeichniß der an das Conseil ausgeliehenen und nicht zurückgelieferten Acten, sowie Designationen der im Kanzleiarchiv vorhandenen Conseils- und Rentekammeracten einreichte. Daraufhin befahl das Conseil die der Kanzlei gehörigen Acten in der Conseilregistratur aufzusuchen, zu verzeichnen und zur Ablieferung bereit zu halten. Dies ist dann auch geschehen und der Austausch wird daraufhin vermutlich stattgefunden haben. [2]

Drei Jahre später wurde Jacques de Bruycker, dessen Thätigkeit beim Conseilarchiv dargestellt ist, zum Registrator bei der Justizkanzlei ernannt. Er erhielt den Auftrag einen Registranten zu verfertigen, auch von den Acten „an Niemand etwas zu zeigen, noch vielweniger originaliter oder copialiter auszuliefern, als an seine Vorgesetzte, und auf ihre Ordre, jedoch allemal gegen ihren Schein, und daß er deren Zurücklieferung gebührend anerinnere." [3]

Bruycker scheint auch mit großem Eifer an die Ordnung und Verzeichnung des Archivs gegangen zu sein. Zunächst ließ er sich ein größeres Archivzimmer anweisen, da das bisherige zu klein sei, um die Acten „soviel die Defecten, deren eine sehr große Anzahl, verstatten wollen" in die schönste und vollkommenste Ordnung zu bringen. Die Actenconvolute wurden mit Umschlägen und Designationen versehen, die Registranten, „welche mit unbeschreiblicher Mühe in Rubriquen und einer alphabetischen Ordnung eingerichtet, auch NB. von

[1] A. XXII Nr. 155. Nach einem Bericht des Etatsrats Sarauw vom 12. Dezember 1765 waren die Räume zum Beziehen für Kanzlei und Rentekammer fertig. Dagegen heißt es in einem Conseilbericht vom 31. Mai 1765 (A. XXI. Nr. 203), daß das Kammerarchiv noch im selbigen Sommer nach dem Schlosse gebracht werden solle.

[2] Acten des Kgl. Staatsarchivs A. XXI. Nr. 211.

[3] A. XXII. Nr. 22.

Digitized by Google

mir im Lauf des dritten Quartals a. c. (1758) mit eigener Hand geschrieben und verfertiget sind," hergestellt. So konnte sich Brunckner wohl rechtfertigen, als ihm am 25. November 1758 ein Conseilerlaß befahl, sich über seinen unglaublichen Papierverbrauch zu äußern. [1]) —

In dem neuen Reglement für die Justizkanzlei vom 13. April 1765 wird auch namentlich im Artikel 11 der Registratur gedacht: „Damit auch die in einer Sache verhandelte Acten desto completer zusammengehalten und von denen Räthen mit mehrerer Bequemlichkeit gebrauchet werden können, als wollen Wir, daß der jedesmalige Canzleiregistrator darin dieses in Acht nehme, daß alle Acten von einer Sache bis zum Beschluß in einem Convolut aufgehoben, nach dem dato, wie etwas eingekommen oder expediret, Stück vor Stück numeriret und jedem Convolut eine Designation von dem, was nach solchen Numeris darin vorhanden, vorgebunden werde."

Als durch Erlaß vom 17. August 1774 [2]) die großfürstliche Justizkanzlei und das Oberconsistorium aufgehoben worden, ging ein Theil des Archivs noch im selben Jahre nach Glückstadt und wurde hier zunächst auf dem Rathhause untergebracht, da es in dem dortigen baufälligen Canzleigebäude mit Sicherheit nicht wohl aufgestellt werden konnte. Ein Theil der Acten blieb noch in Kiel zurück wegen des bevorstehenden Baus am Glückstädter Regierungsarchiv. Diesen Theil verwaltete zunächst Johann Christian Sarauw, dann auf Befehl vom 20. Juni 1775 der Kammerarchivar Fuhr. Erst Anfang 1780 wurde auch dieser Rest nach Glückstadt geschafft.

Dort scheinen die Acten später in die Glückstädter Bestände eingeordnet worden zu sein, wenigstens habe ich in dem hier beruhenden Theil des früheren Glückstädter Archivs ein kleines Actenfascikel gefunden, welches aus dem groß-

[1]) Acten des Staatsarchivs A. XXI. Nr. 203.
[2]) Acten des Staatsarchivs A. XVIII. Nr. 4045.

Digitized by Google

fürstlichen Kanzleiarchiv stammt.[1]) Es ist möglich, daß sich einzelne derartige Convolute auch in dem auf der hiesigen kgl. Regierung beruhenden Theile jenes Fonds vorfinden.

Im großen Ganzen aber sind die Acten der früheren großfürstlichen Justizkanzlei nicht mehr vorhanden, da nach einer Mittheilung des Oberlandesgerichts zu Kiel vom 16. November 1896 die dahin vom Obergericht in Glückstadt abgegebenen Sachen bis auf wenige Stücke cassirt sind.

Die verschwindenden Sprengstücke von Kanzleiacten, welche ich bei der Neuordnung des hiesigen Conseilarchivs vorfand, sind unter diesen Umständen bei letzterem belassen worden.

Das Rentekammerarchiv.

Schon die Kammerordnung vom 4. August 1708 giebt dem Kammerregistrator genaue Verhaltungsvorschriften. Er soll ein Repertor, sowie Designationen der Acten, welche von einerlei Materie handeln, verfertigen und zwar so, daß die zu einander gehörigen Stücke numerirt und mit kurzer Inhaltsangabe, bei Erwähnung von Jahr und Datum, verzeichnet werden. Er darf dem collegio camerae nichts aus der Registratur ohne Empfangsschein verabfolgen, anderen Personen aber garnichts, als mit Consens und Vorwissen des Chefs der Kammer. Endlich soll er betreiben, daß die Quartalextracte aus den Aemtern, Landschreibereyen und von den Zöllen, wie auch die jährlichen Rechnungen mit den Beilagen zu rechter Zeit einkommen. —

In einem Bericht über das Kammerarchiv vom 12. November 1729 sagt der Kammersecretär Oppermann, die neue Registratur (d. h. wohl die nach 1713 erwachsene) befinde sich im Sessionszimmer des Kammercollegs in einem verschlossenen Schrank, mit einem generalen Verzeichniß der darin vorhandenen Acten, „und finden sich außer solchen noch einige von mir versiegelte Convoluts bei dem Geh. Cammersecretario Wolf in Hamburg, so für der Hand nicht gebrauchet werden,

[1]) A. III. Nr. 1904.

Digitized by Google

welche der von vormaliger hochfürstl. Generallandescommission mir gewordenen Ordre gemäß, nach und nach nebst verschiedenen andern, mehrentheils nachhero wieder zurück erforderten, dahin gesandt worden sind." [1] —

Noch mehr als bei anderen Collegien scheint es bei der Kammer üblich gewesen zu sein, daß die einzelnen Mitglieder herrschaftliche Acten bei sich aufstapelten. Wenigstens sah sich der Herzog am 19. Februar 1735 zu einem desbezüglichen Erlaß ad cameram bewogen [2]. Und schon zwei Jahre später, am 21. Mai 1737 [3], mußte eine ernste Ordre über die Actenentnahme ergehen. Es heißt darin: „Gleichwie J. K. H. allschon in vorabgewichenen 1735ten und 1736ten Jahren eine gnädigste Ordre an Dero Rentcammer ergehen lassen, daß aus dem Cammer-Archiv hinführo an Niemanden, er sey auch wer er wolle, etwas communiciret und verabfolget werden solte, ohne darüber vorgängig die Concession von dem Praesidenten und Vicepraesidenten erhalten und sodann einen Schein über die etwa ausgenommene Sachen und Nachrichten, an den Cammersecretarium abgegeben zu haben", so solle dieses auch namentlich von allen Mitgliedern der Kammer, incl. des Praesidenten verstanden sein, „dergestalt, daß wenn einer von denen Räthen etwas ex archivo verlangete, derselbe die gebührende Anzeige davon zuforderst bey dem Praesidenten und Vicepraesidenten zu thun, im Fall aber einer von diesen Beyden, es sey der Praesident oder der Vicepraesident etwas begehrete, sodann jener es diesem und dieser hinwiederumb jenem zuvorhero anzuzeigen, mithin keiner ohne des andern Vorwissen ichtwas ex archivo sich reichen zu lassen gehalten seyn solle."

Daß diese Verfügungen einen großen Eindruck auf die Beamten der Kammer gemacht haben, möchte man bezweifeln, wenn man das am 6. und 7. Juli 1742 aufgenommene statt-

[1] Acten des Kgl. Staatsarchivs A. XXI. Nr. 203.
[2] Acten des Staatsarchivs A. XXII. Nr. 29.
[3] A. XXI. Nr. 203.

Digitized by Google

liche Verzeichniß der in des Kammersecretärs Oppermann Nachlaß gefundenen herrschaftlichen Papiere liest. [1])

Im Jahre 1739 gingen die Acten des suspendirten Polizeicollegiums an die Rentekammer über. Es hängt dies damit zusammen, daß die Verwaltung des Neumünsterschen Zucht- und Spinnhauses von jener Behörde auf diese übertragen wurde. —

Am 24. October 1749 erhielt der damalige Kammerregistrator und Rentschreiber Christian Friedrich Bockelmann eine sehr eingehende Instruction. Er hat danach alle einkommenden Kammer-, Amts-, Land-, Zoll- und Licent-, Zuchthaus-, Kornrechnungen, wie auch Pensionsabrechnungen sogleich bei der Einlieferung „als Registrator mit dem Cammerproducto zu bezeichnen." Er muß die Rentekammer und dazu gehörigen Gemächer, besonders aber die Behältnisse der Registratur unter gutem Verschluß halten und dahin vornehmlich sehen, daß weder in die Sessions- noch Kammer-Canzlei-Stube, am allerwenigsten aber in die Registratur ein Fremder ohne sein oder der Räte Vorwissen und Beisein gelassen werde. Es gebührt ihm „so wol nebst denen dazu zu committirenden besten Fleißes dahin mit angewandt zu sein, daß die Registratur in gute Ordnung gebracht werde, als auch hiernechst selbige nach dem darüber zu errichtenden Regulativo und Vorschrift dabey unnachläßig zu erhalten, und die abgethane Sachen sogleich, wie sie von dem Cammersecretario abgeliefert werden, zu registriren und an ihren gehörigen Ort zu legen.

Immittelst hat derselbe sich die neueste Registratur so gut als möglich bekannt zu machen und von Zeit des Antritts seiner Bedienung eine gewisse beliebige Ordnung darunter zu beobachten.

Wird demselben hiemit auf das nachdrücklichste untersaget, an jemanden, er sey auch wer er wolle, das geringste ohne Vorwissen des Herrn Cammerpräsidenten oder des Collegii aus der Registratur zu verabfolgen.

---

[1]) Acten des Staatsarchivs A. XXII. Nr. 29.

Digitized by Google

Wann aber einige Acta aus dem Archiv desideriret werden, so hat derselbe nach erhaltener Erlaubniß, solche nicht anders als gegen einen Empfangsschein desjenigen, der sie begehret, zu extradiren und den Schein an die Stelle der weggegebenen Sachen zu legen.

Diejenige Acta, welche von andern Collegiis und sonsten zur Cammer-Registratur geliefert werden, nicht anders als cum designatione anzunehmen und darüber ein Recepisse auszustellen.

Keine Original Beylagen an die Supplicanten oder sonst jemanden zu verabfolgen, ohne vorher davon eine vidimirte Abschrift auf signirt Papier genommen zu haben, welches letztere auch in Ansehung der verlangenden Copeyen zu observiren ist. Wie dann

Derselbe überhaupt für die Completirung der Acten besten Fleißes zu sorgen und dahin zu sehen hat, daß keine Original Beylagen bey denen Expeditionen angelegt werden, ohne davon eine Abschrift bey denen Minuten zurückzubehalten. Und endlich

Kommt demselben als Registratori bey, alle eingehende Berichte und Memorialien, nachdem solche zuförderst von dem Cammersecretario mit dem producto bezeichnet, zu numeriren und in das Protocollum Memorialium einzutragen." [1])

Wie wir sehen ist hier Rentschreiber und Kammerregistrator eine Persönlichkeit. Ueberhaupt finden wir auch sonst diese Registraturbedienung mit andern Kammerfunctionen verbunden. Bis 1740 ist Friedrich Johann Nasser zugleich Revisionssecretär und Registrator. Da setzte es die Kammer durch Beschwerde über den unerträglichen Zustand, in welchen das Archiv durch die übermäßige Arbeitslast des damit betrauten Beamten gerathen sei, durch, daß diese beiden Aemter von einander getrennt wurden. [2]) Am 2. November 1748

[1]) Acten des Kgl. Staatsarchivs A. XXII. Nr. 23. Daselbst auch Ipsen's ähnlich lautende Instruction vom 19. August 1752.

[2]) A. XXI. Nr. 198.

Digitized by Google

verknüpfte dann der Großfürst die Rentschreiberbedienung mit der Registratur.

Wieder klagt die Kammer am 21. Juli 1750 über die große Unordnung der Registratur, welche durch Ueberbürdung des Registrators mit Geschäften veranlaßt werde. Derselbe sei kaum im Stande, die neuesten und täglich anwachsenden Acten zu registrieren, geschweige denn die alte Registratur in Ordnung zu bringen. Zu letzterer Arbeit sei eine eigne Person erforderlich, wozu man die Anstellung eines Viceregistrators vorschlage, dessen einzige Beschäftigung darin bestehen müsse, das Kammerarchiv bis Ausgang 1749 unter der Aufsicht und Direction des Kammerregistrators zu registrieren und zu ordnen.[1]) Die Kammer scheint aber damals nicht durchgedrungen zu sein. Der für den Viceregistratorsposten von ihr vorgeschlagene Ipsen trat 1752 als Rentschreiber und Kammerregistrator an Bockelmann's Stelle. Von einem Viceregistrator sagen die derzeitigen Acten nichts. Erst bei Beförderung Ipsen's zum Kammersecretär, 1757, wird die Rentschreiberei wieder von der Registratur getrennt, ohne daß ein neues Nebenamt mit der letzteren verbunden wurde. —

Die Kammer hatte sich schon 1753 veranlaßt gesehen, über den völligen Raummangel für ihr Archiv zu berichten.[2]) Sie hatte ihre Collegial- wie Archivräume ebenfalls im Grafenhof und siedelte von da erst 1765 oder 1766 in's Schloß über. Inzwischen war eine bessere Zeit für das Kammerarchiv angebrochen, welches 1761 Johann Fuhr, dem wir schon beim Conseilarchiv begegneten, überkommen hatte.[3])

[1]) Acten des Staatsarchivs A. XXI. Nr. 203. — Ueber die Beschaffenheit des Archivs beschwert sich in einer Eingabe vom 1. März 1752 (A. XXI. Nr. 198) auch der Etatsrat Saranw. Dieser schreibt die herrschende Unordnung aber der für diese Stellung ungeeigneten Persönlichkeit Bockelmann's zu.

[2]) A. XXII. Nr. 364.

[3]) Bei dem Wiederauftreten dieses Mannes darf ich eine Relation des Conseils vom 28. Mai 1772 (A. XXI. Nr. 203) nicht unerwähnt lassen,

Digitized by Google

Dieser machte sich in den folgenden Jahren zunächst an die Herstellung eines für den dermaligen Stand des Archivs brauchbaren speciellen Registranten, da der von seinem Vorweser entworfene generelle nur bis 1760 reichte und „durch den nachher in denen Jahren 1761, 1762 und 1763 vielfältig gemachten Gebrauch der Acten und deren bekanntlichen Transportirung nach und von Hamburg zurück —, nach seinen darin aufgeführten fasciculis verschiedentlich unrichtig" geworden war.[1]) —

Hiermit wird er noch beschäftigt gewesen sein, als die Verordnung für die Rentekammer vom 4. Mai 1765 erschien.[2])

Hier wurde bestimmt:

„§ 19. Der Cammer-Registrator und Archivarius muß, wie es sich von selbst verstehet, das Cammer-Archiv und die dahin gehörige Urkunden, Briefschaften, Rechnungen pp. in völlige Ordnung halten, und Wir wollen zuverlässig hoffen, daß solches bereits von so vielen Jahren her in gehöriger Ordnung sei. Fals aber solches, wieder alles Vermuthen, nicht seyn solte, so setzen Wir Unserer gesammten Rentecammer annoch pro ultimato eine Frist von sechs Monaten, um solches in völlige Ordnung bringen und, theils

welche von Fuhr eingereichte verschiedenartige Entschädigungsansprüche betrifft. Das Conseil schreibt, Fuhr verlange auch einen Ersatz wegen der durch „die von ihm auf höchsten Befehl besorgte und nach St. Petersburg eingesandte Sammlung vieler Manuscripten erlittenen Einbuße." — „Es findet sich zwar in dem hiesigen Archiv keine Spur davon, weder daß ihm hierüber der höchste Befehl beigeleget, noch, daß er diese Sammlung nach St. Petersburg übersandt habe." Doch hat er, daß es geschehen, eidlich attestirt. — Eine Erklärung über diese Sache kann ich nicht geben.

[1]) A. XXII. Nr. 29. — In diesen Zusammenhang gehört auch vielleicht der bei Ratjen l. c. l. pag. 4 verzeichnete Registrant über die im Cammerarchiv von Zeit der letzteren Landesrestitution bis 1760 successive angewachsene die großfürstl. Holstein. Aemter concernir. Acta nebst Abriß von der Eintheilung dieser Papiere, nach der Handschrift von J. Fuhr, fürstlichem Archivar. 202 Bl. fol.

[2]) Acten des Kgl. Staatsarchivs A. XXI. Nr. 201.

Digitized by Google

um die gehörigen Repertoria [1]) und Schränke dazu, theils aber um einen allgemeinen Registranten sowohl über das gesamte Archiv, als auch eine specielle Designation über alle und jede Acten, welche von einerlei Materie sind, verfertigen, solche richtig zu numeriren und selbige in dem Verzeichnisse, unter kurtzer Erwehnung des Inhalts, auch des Dati und anni registriren zu lassen. Solte hierunter nach Ablauf von sechs Monaten bei einer anzustellenden und hiedurch stricte anbefohlenen Visitation Unserer Landesregierung ein Mangel verspüret werden, so soll die gesamte Rentecammer ex propriis 200 Reichsthaler an die Wittwen- und Waisen-Casse erlegen, und ohnehin Unsere unausbleibliche Ahndung zu gewärtigen haben. Und damit dieses Geschäfte desto ehender seinen Fortgang gewinne: so soll es dem sämtlichen Cammer-Collegio frei stehen, einen aus ihren Mitgliedern, benebst zweine Subalternen des Collegii in den nächsten sechs Monaten bei dieser Arbeit anzustellen, welche dem Archivario unter der Direction des Mitgliedes der Cammer assistiren können.

§ 20. Wenn auch bishero die Erfahrung mehr als zu viel ergeben, daß verschiedene herrschaftl. Bedienten die mehreste Zeit die wichtigsten Documenten aus den Archiven eine geraume Zeit und wohl gantzer Jahre, öfters bei sich in ihren Häusern gehabt, ohne daß solche wieder tempestive und zu rechter Zeit in die Archive zurückgeliefert worden: so soll in Zukunft:

1) nicht das allermindeste aus dem Archiv, ohne Vorwissen und Consens des Cammerpraesidenten, oder in dessen Abwesenheit des ersten vorsitzenden Raths, verabfolget werden.

2) soll, wenn dieses geschehen, der Archivarius sich von demjenigen, welcher etwas aus dem Archiv verlanget oder nöthig hat, einen Schein auf eine bestimmte und gewisse Zeit geben lassen, wann er solches wieder einliefern wolle. Diese Zeit aber soll niemals über vier Wochen extendiret werden, und falls derjenige, welcher solche Acten aus dem Archiv zum

[1]) Repositoria?

Digitized by Google

herrschaftl. Gebrauch etwa nöthig haben mögte, selbige länger behalten wolte, muß derselbe successive den Schein renouvelliren.

3) Soll der Archivarius ein Journal halten, was und welche Acten, und an wem solche gegen die benöthigten Scheine ausgeliefert worden sind, damit er jedesmal auf Erfordern des Praesidenten demselben solches monatlich vorzeigen könne."

Auch wird der Archivar, damit er nur mit dem Archiv beschäftigt sei, von den „Nebenumständen", welche mit der Kammerregistratur verbunden sind, vor der Hand dispensirt, und dem Rentschreiber die Entgegennahme der Rechnungen aufgetragen.

In Ausführung dieser Verordnung befahl die Kammer am 14. Mai [1]) dem Archivar Fuhr, da sich ergeben habe, daß das Kammerarchiv noch nicht in wünschenswerther Ordnung sich befinde, diese binnen sechs Monaten unter Direction des Legationsrats von Sixtel zu beschaffen. Gegen den Termin wandte sich Fuhr am folgenden Tage mit dem Bemerken, es sei dies in so kurzer Zeit nicht ausführbar „da bekanntlich das Cammerarchiv vor andern Archiven mit vielen Acten angehäufet, und meine Antecessores in officio solche so wenig secundum materias zuverlässig bei einander geleget, als noch weniger mit specialen, oder stückweisen Designationen versehen haben." Der Termin wurde daraufhin bis zum 1. Mai 1766 hinausgeschoben. [2])

Am 22. April desselben Jahres konnte der Legationsrat von Sixtel zu Protocoll geben, daß die Instandsetzung des Archivs vollendet sei.

Was nun diese Ordnung und Verzeichnung speciell anlangt, so verhält es sich damit wahrscheinlich folgendermaßen. Fuhr theilte das Archiv in einen generellen und in verschiedene

[1]) Acten des Staatsarchivs A. XXII. Nr. 29.

[2]) Acten des Staatsarchivs A. XXI. Nr. 203 d. d. Kiel, Oct. 8. 1765. — In Folge der neuen Rentekammerordnung erließ die Kammer dann die in Anlage IV abgedruckte Instruction für den Archivar und Registrator. —

Digitized by Google

specielle Theile, von denen jeder ein Amt umfaßte.[1]) Für jeden dieser letzteren wurde ein eigener Registrant gefertigt, welcher das Actenmaterial in sechs Hauptabtheilungen behandelte. Die erste betrifft Hufen und Ländereien; die zweite Privilegien, Hebungs- und Dienstsachen ꝛc.; die dritte Publica, Kirchen- und Schulsachen, Justiz- und Polizeisachen, Gilden ꝛc.; die vierte Zeit- und Erbpachtstücke; die fünfte Bausachen, die sechste endlich Forstsachen. Jede Abtheilung hat wieder verschiedene Unterabtheilungen. So sind die Registranten für die Aemter eingerichtet, und der generelle Theil des Archivs wird nicht viel anders behandelt worden sein. Dabei ist mit dem alphabetischen Princip gänzlich gebrochen. An dessen Stelle tritt eine Combination des sachlichen und chronologischen Princips in allerdings noch recht unübersichtlicher und unsicherer Weise. —

Ueber die Schicksale des Rentekammerarchivs unter dänischer Herrschaft kann ich mich kurz fassen. Schon im April 1775 waren die Zollacten mit einem eigenen Registranten in Kopenhagen angelangt, wo die Zollgeschäfte des früher großfürstlichen Antheils von Holstein bei der Kgl. Westindisch-Guineischen Rente- und Generalzollkammer nunmehr geführt wurden.[2]) —

Mit Kgl. Patent vom 3. September 1778 wurde die vormals großfürstliche Rentekammer zu Kiel aufgehoben. Die Acten wurden, soweit sie die Aemter betrafen, an diese abgegeben. Der allgemeine und der auf die Städte Kiel, Neu-

[1]) Ob ursprünglich die Städte Kiel, Neustadt und Oldenburg auch je einen Theil gebildet haben, oder ob sie von Anfang an mit dem generellen Theil verbunden waren, kann nicht festgestellt werden, da der generelle Registrant fehlt und im hiesigen Archiv nur die Registranten der Aemter Eismar, Neumünster, Reinbek, Trittau und Tremsbüttel vorhanden sind. — Eine nähere Untersuchung dieser undatirten Bände ergab, daß wir es hier in der That mit der Archivordnung von 1765/66 zu thun haben, und daß alles Spätere (— 1779) Nachtragungen sind. Die ursprünglichen Repertore sind von Schreibers Hand, die Nachtragungen zum großen Theil von Fuhr selbst.

[2]) Acten des Kgl. Staatsarchivs A. XXII. Nr. 131.

Digitized by Google

stadt und Oldenburg bezügliche Theil des Archivs gelangte an die Kgl. Rentekammer in Kopenhagen.[1]) Dieser wurde 1874 an die Kgl. Regierung in Schleswig ausgeliefert und von letzterer im Mai 1895 an das Staatsarchiv abgegeben, woselbst diese Acten, soweit sie wirklich bei der großfürstlichen Rentekammer erwachsen sind, jetzt unter dem Rubrum A. XXII. repertorisirt worden sind. Was die an die Aemter gekommenen Acten betrifft, so beruhen dieselben, soweit sie noch vorhanden sind, jetzt ebenfalls im hiesigen Staatsarchiv. Dabei ist zu bemerken, daß diejenigen, welche das Amt Bordesholm angehen, als werthlos bei der dortigen Kirchspielvogtei werden cassirt worden sein, sowie daß die auf Norderdithmarschen bezüglichen nirgends haben ermittelt werden können. —

Das **Archiv des General-Landes- und Oeconomie-Verbesserungs-Directoriums** erhielt bei seiner Gründung gleich ein ziemlich reichhaltiges Actenmaterial zugewiesen. Schon nach der dieser Behörde am 10. März 1766 ertheilten Instruction[2]) war das Regierungsconseil gehalten, die auf die Landesvermessung bezüglichen Protocolle, Risse, Karten und sonst gesammelten Papiere mit Designation an das Directorium abzugeben. Demzufolge wurde de Bruycker am 19. Juni angewiesen, obgedachte Archivalien, imgleichen alle Commissionalacten der zu Cronshagen verordnet gewesenen Oberaufsichtscommission[3]) auszuliefern, sowie auch aus den früheren Conseilprotocollen — ehe ein besonderes Landvermessungsprotocoll geführt wurde — von dem, was für das neue Collegium von Werth sein könnte, einen Auszug zu verfertigen, der „nächsthin praevia fidemationе" gleichfalls dem Generaldirectorium abzuliefern sei.

Am 30. Juli bittet letzteres dann, daß ihm „von den anbefolenen Beschreibungen und Erdbüchern der sämmtlichen

[1]) Cfr. Udsigt over de danske Rigsarkivers Historie af A. D. Jørgensen, København 1884, pag. 87.

[2]) Acten des Staatsarchivs A. XXII. Nr. 28.

[3]) Von den Acten dieser Commission beruhen im Conseilarchiv jetzt 5 Convolute; sie sind repertorisirt unter A. XXI. Nr. 569–573.

Digitized by Google

Cammergüter, Pacht- und Erbpacht-Stücke, deren Ertrag, imgleichen von den Contracten, so wie selbige künftighin successive eingehen, Abschriften mitgetheilet werden mögen." Die Rentekammer wurde am 6. August demgemäß angewiesen.[1]) —

Die Diensträume des Generaldirectoriums waren zunächst im Grafenhof, wurden aber 1773, nach Verkauf jenes Hauses, in's Schloß translociert.

Von den Acten dieser, wie wir gesehen haben, erst 1807 aufgelösten Behörde ist nur ein winziger Bruchtheil in das Staatsarchiv gelangt und hier unter dem Rubrum A. XXIII. repertorisiert.[2]) Das Gros derselben beruht noch heute bei der hiesigen Kgl. Regierung im Archiv des Holsteinischen Landcommissariats. —

Von den alten **Acten des Generalkriegscommissariats** waren die meisten bei der Räumung des Herzogthums Schleswig auf Gottorp zurückgeblieben, einige nach Hamburg gekommen. In Kiel hatte dasselbe nach einem Bericht vom 21. Mai 1726 sehr wenig.[3])

Ueber kein großfürstliches Archiv schweigen die mir zur Verfügung stehenden Quellen so hartnäckig wie über das vorliegende. Erst in dem Bericht des Conseils[4]) über die erfolgte Auflösung des Commissariats finden wir, daß den Beamten des letzteren aufgegeben worden sei, die Papiere und Briefschaften, nebst allem, was demselben bisher anvertraut gewesen, nach einem aufzustellenden Inventar an den Kriegszahlmeister von Saldern und dessen Adjuncten, den Kriegsassessor Paustian, abzuliefern. Als dann 1768 die Kriegskasse mit der Kammerkasse combinirt wurde, übertrug das Conseil die Aufsicht über das Archiv an den pensionierten

[1]) A. XXI. Nr. 220.

[2]) Unter A. XXIII. Nr. 3 findet sich ein undatierter Registrant des Directorialarchivs, in welchem die letzten nachträglichen Eintragungen aus dem Jahre 1780 sind. Er besteht aus 13 einzelnen Heften. Heft 1—12 betreffen die Aemter und Städte, Heft 13 handelt von Miscellaneis. In allen Heften herrscht die alphabetische Anordnung.

[3]) Acten des Staatsarchivs A. XXI. Nr. 419.

[4]) Vom 18. Juni 1764, A. XXI. Nr. 418.

Digitized by Google

Oberkriegsrat Rachel, der lange Mitglied des Kriegscommissariats gewesen war. [1]) —

Diesem wurden Anfang 1772 auch die aus dem früheren Hamburger Archive ausgesonderten Kommissariatsacten übergeben, worüber er am 5. Februar d. J. quittirte. [2]) Mit Bericht vom 11. October 1773 reichte Rachel auf höheren Befehl „die beiden Regiſtranten, worin theils das hieſelbſt befindlich geweſene alte Commiſſariatsarchiv, theils was demnächſt aus dem Hamburgiſchen Archiv durch den Legationsrath Bruycker dazugekommen, convolutenweis verzeichnet iſt" bei der Landesregierung ein, „wobei zugleich mehrer Deutlichkeit der Regiſtranten halber eine Minute von einem aufgenommenen Protocoll über die ſog. Hagenſchen Papieren allerſubmiſſeſt mit beifügen wollen." [3])

Ueber dieſe Hagenſchen Papiere ſind noch wenige Worte zu ſagen. [4])

Der Hofrat Samuel Friedrich Hagen war in den letzten Jahren Gottorper Herrſchaft im Herzogthum Schleswig Landrichter in Fehmarn, vorher Amtſchreiber von Stapelholm zu Süderſtapel geweſen. Er hatte dem Freiherrn von Goertz ziemlich nahe geſtanden und „deſſen importanteſte Briefſchaften unter Händen" gehabt. Unter dieſen Umſtänden wurde es dem Hofjuden Muſaphia, welcher von ihnen für ſeinen Proceß mit Clauſenheim zu profitieren meinte, nicht ſchwer, das Intereſſe der herzoglichen Regierung für die von Hagen bei ſeinem 1728 erfolgten Tode zurückgelaſſenen Papiere zu erwecken. Sie mußten aber erſt eingelöſt werden, da ſie an Hamburger Kaufleute verſetzt waren. [5]) Im Jahre 1736 ſind

[1]) Acten des Kgl. Staatsarchivs A. XXI. Nr. 203.

[2]) A. XXI. Nr. 213.

[3]) A. XXI. Nr. 203.

[4]) A. XXI. Nr. 204.

[5]) Nach einem nicht datirten Schriftſtück des Hamburger Kaufmanns Johann Kern waren 5 Kaſten mit Briefſchaften, ein Koffer und ein Couvert mit 2 Originalen in ſchwediſcher Sprache vorhanden. — Eingelöſt ſcheinen davon nur 2 Kaſten zu ſein, wo der Reſt verblieben, läßt das mir zur Verfügung ſtehende Material nicht erkennen.

Digitized by Google

dann zwei Kasten mit Hagenschen Acten zum Geh. Conseil eingeliefert und von diesem an das General-Kriegs-Commissariat, dessen Kasse die Einlösung bestritten hatte, abgegeben worden.

Im Februar 1747 wurden endlich diese Kisten entsiegelt, worüber ein Notariatsinstrument aufgenommen worden ist. Dieses enthält ein genaues Verzeichniß alles Vorgefundenen. Es sind das Stapelholmer und Fehmarnsche Archivalien aus Hagen's Amtszeit, daneben aber auch die interessantesten Acten über gemeinschaftliche Angelegenheiten, über die Beziehungen zu Dänemark und Lübeck u. a. m., wie es scheint Alles aus der Zeit vor 1713. Namentlich verdienen die politisch wichtigen Acten aus der Zeit des Traventhaler Friedens hervorgehoben zu werden.

Sechzig Jahre waren seit dem Verlust Schleswig's vergangen, als der Großfürst Paul durch den definitiven Austauschvertrag vom $\frac{24.\ \text{Mai}}{1.\ \text{Juni}}$ 1773 den zwischen Catharina II. und Dänemark 1767 geschlossenen provisorischen Tractat bestätigte und so auch die Holsteinischen Aemter und Städte seines Hauses an Dänemark abtrat. Uns interessieren hier nur die auf die großfürstlichen Archive bezüglichen Veränderungen, welche hierdurch bedingt wurden.

Der XVIII. Artikel des Vertrages von 1773 hat folgenden Wortlaut: [1]) „Beyderseits Hohe Contrahenten verbinden sich, die Archiven und Uhrkunden, welche respective das Herzogthum Holstein und die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, und überhaupt die Landesherrliche Hoheit, die Administration der Justice, das Finanzwesen, Cameralia, und alle übrige Landesangelegenheiten anbetreffen, getreulich und bona fide bey Tradition des Herzogthums und der Grafschaften zu extradiren, auch zu solchem Ende die dahin abzielende Verfügungen an die Behörde ergehen zu lassen. Jedoch verstehet es sich von selbst, daß alles was persönliche Correspon-

[1]) Falck Sammlung der wichtigsten Urkunden ꝛc., pag. 347.

Digitized by Google

dences, vormahlige Negociationes, und mithin geheime Nachrichten, welche personam Principis angehen, davon ausgenommen werden sollen und müssen."

Schon am 14. Mai desselben Jahres war großfürstlicherseits den Land- und Etatsräten von Preusser und von Sixtel, sowie dem Kammerjunker von Lowtzow ein Commissorium zur Separation des Conseilarchivs ertheilt worden.[1] Sie sollte unter Direction des Conseilministers von Prangen stattfinden, und zwar waren zwei Abtheilungen zu bilden:

1) ein besonderes Archiv „welches die publiquen Geschäfte und gleichsam personam principis betrift" und

2) ein solches „welches die Landesangelegenheiten, die Regierungsadministration und Privatsachen angehet."

Ueber jede von beiden Abtheilungen war ein Registrant zu fertigen. Endlich sollten „alle unnütze Papiere und Chartequen, welche einem Archiv weder Ehre machen, noch Nutzen bringen, davon gänzlich abgesondert werden."

Nach erfolgter Trennung wurde am 14. October dem Geh. Archivar de Brnycker aufgetragen:

1) diejenigen Papiere, welche bei dem Aussonderungsgeschäft und nach der darüber verfertigten Designation als werthlos befunden worden sind, entweder zu verbrennen oder in das Meer zu versenken.[2]

2) die oben, im Commissorium sub 1 angeführten Acten an den Statthalter-Bischof abzuliefern.

Auch bei der Justizkanzlei und der Rentekammer hatte eine Sichtung stattgefunden, und de Brnycker wurde am 28. October angewiesen, die bei jenen Collegien ausgeschiedenen

---

[1]) Acten des Kgl. Staatsarchivs A. XXI. Nr. 206.

[2]) Wie viel werthvolles Material dabei zu Grunde gegangen, zeigt die Anlage V. Namentlich zu bedauern ist der Verlust der Bassewitzschen, Ellendsheim-Gadendamschen, Stambkeschen und Wedderkopschen Acten, welche auf die inneren Verhältnisse der Gottorper Regierungen des 18. Jahrhunderts ein scharfes Licht werfen müßten. Sie gehörten vermutlich zu den Papieren, „welche einem Archiv keine Ehre machen" und dürften mit voller Absicht zerstört worden sein.

Digitized by Google

Acten, welche publique Sachen angingen, oder die Person des Fürsten betrafen, in Empfang zu nehmen und an den Bischof von Lübeck zu extradieren.

In einem Erlaß vom gleichen Tage heißt es weiter: „Nachdem in Hinsicht der bevorstehenden Landesveränderung dem Herrn Oberkriegsrath Rachel aufgetragen worden, die im vormaligen Kriegs-Commissariat-Archiv vorhandene Hagensche wie auch die auf die Landesschulden sich beziehende Papieren, ferner gesamte Kriegscommissariats-Protocolle und Kriegscasse-Rechnungen vom Jahre 1721 an, sowie auch die Commissariatssiegel an den Legationsrath und Geh. Archivarium de Brnycker abzuliefern, so wird bemeldten Legationsrath de Brnycker aufgegeben, vorbeschriebene Papieren und Siegel in Empfang zu nehmen, so dann die Papieren an Ihro des Herrn Bischofs und Statthalters Hochf. Durchl. oder Dero Ordre abzuliefern, die Siegel aber zu versenken."

In der entsprechenden Verfügung an Rachel wird dann noch bestimmt „alle übrige im vormaligen Commissariats-Archiv sich befindende Papieren und Briefschaften aber zu verbrennen und zu cassiren." —

Ueber die aus dem Geh. Conseil-Archiv an die jüngere Gottorper Linie abgegebenen Archivalien besitzen wir im Staatsarchiv eine Copie der von Brnycker gefertigten Desiguation, aus welcher hervorgeht, daß die namentlich politisch wichtigsten Acten, welche überhaupt bei jenem höchsten Collegium erwachsen, jetzt in Oldenburg zu suchen sind.

Diese Gruppe ist zunächst und zwar in 7 Kasten nach Eutin gesandt worden. Von hier hat der kgl. dänische Kammerherr Graf von Moltke im Jahre 1775 im Auftrage seiner Regierung eine Anzahl Originalurkunden und Copieen mit zugehörigen Desiguationen zurückgefordert und nach Kopenhagen übersandt. [1]) Schon vorher fand übrigens eine Reclamation von nach Eutin gesandten Acten statt. In einem

[1]) Acten des Staatsarchivs A. XVIII. Nr. 4043. Ein Verzeichniß derselben siehe: Nordalbingische Studien III. 250 ff.

Digitized by Google

Schreiben von Saldern's an die Rentekammer vom 13. Januar 1774 heißt es, daß er genüssigt gewesen „den Herrn Legationsrath de Bruycker nach Eutin zu senden, um aus dem dortigen großfürstlichen Geheimen Archiv einige Schriften, welche des Kgl. dänischen Herrn Principal-Commissarii Exc. anbegehret, auszusuchen und anhero zu bringen.“ [1])

Zum Schluß sei noch eines Schreibens der deutschen Kanzlei aus Copenhagen vom 22. Januar 1774 gedacht, in welchem sich folgender Passus findet [2]): „Da aus des Herrn Geh. Rats und Obercammerherrn Grafen von Reventlou Exc. geehrtestem Antwortschreiben vom 7. d. M. erhellet, daß von dem (an Rev.) abgelieferten Kielschen Conseil-Archiv kein Repertorium vorhanden, so findet man am gerathensten zu sein, die Abschrift des ganzen Originalregistrauten abzuwarten und will sich deren gefällige Einsendung zu seiner Zeit ganz ergebenst und geziemend ausgebeten haben.“

De Bruycker sandte der deutschen Kanzlei dann am 5. März des Jahres die Abschrift von dem Registrauten über den Theil des Conseilarchivs, welcher die Landesangelegenheiten, die Regierungs-Administration und Privatsachen betraf, d. h. über den mit der Landesübergabe an Dänemark gelangten Theil. —

[1]) A. XXII. Nr. 8.

[2]) A. XVIII. Nr. 4043. Detlef Graf von Reventlow war der dänische Principalcommissar bei der Tradition des großfürstlichen Holstein's und behielt dann zunächst die Direction der Geschäfte in Kiel.

Digitized by Google

Anlage I.

Bericht des Hofkanzlers Ernst Joachim von Westphalen, betr. das Archiv des Geheimen Conseils.

Kiel, 6 Dezember 1745.[1])

Durchlauchtigster Groß-Fürst und Hertzog.
Allergnädigster Herr.

Ewr. Kayserlichen Hoheit haben geruhet in Höchst-Dero gnädigstem Rescripto vom $\frac{5}{16}$ Nov. mir anzubefehlen, unterthänigst zu berichten, an welchem Orte und unter wessen Aufsicht insonderheit das Archiv des Geheimen Conseils sich anitzo befinde, auch dahin zu sehen, daß die dahin gehörige und etwa außer dem Ort des Archivs sich befindende pieces forderſamst herbey gebracht und daselbst nebst denen übrigen verwahrlich hingeleget würden.

Diesem gnädigsten Befehl zu Folge ermangele nicht allergehorſamst anzuzeigen, wasmaßen das Hochfürstl. Conseil Archiv dermalen Theils aus denenjenigen Schriften bestehe, welche A. 1713 zu Tönningen und Gottorp annoch gerettet worden, Theils aber diejenige Sachen und Nachrichten in sich fasse, welche von A. 1719 da die restitution des Herzogthums Holstein erfolget ist, biß auf jetziger Zeit im Conseil vorgefallen sind. Was die aus dem Schleswigischen gerettete Archivalia betrifft, so sind selbe insgesammt sofort nach Hamburg als an einem sicheren Ort transportiret und nebst denenjenigen Papieren, welche das disturbium von A. 1713 etwan betreffen, daselbst in Verwahrsam genommen worden;

[1]) Acten des Kgl. Staatsarchivs A. XXI. Nr. 203. Original.

Digitized by Google

wie dann annoch biß auf diese Stunde dieses Archiv sich daselbst in dem Hause und unter der Aufsicht des Justitz Raths Wolffs befindet, welcher nach seinen anhabenden Pflichten daraus an niemanden als an Ewr. Kayserlichen Hoheit in Eyd und Pflicht stehende Collegia und Bediente, welche zum herrschaftlichen Gebrauch daraus eines oder das andere benöthiget sind, das geringste communiciret, auch ohne schriftliche Ordre und Bescheinigung nichtes verabfolgen lässet. So bald auch Ewr. Kayserlichen Hoheit Collegia und Bediente die aus dem Hamburgischen Archiv verschriebene und entlehnte Sachen gebrauchet haben, sobald werden selbe hinwiederum an den Justitz-Rath Wolff eingesandt, welcher dann dahingegen den empfangenen Schein remittiret. Was nun ferner das Conseil Archiv von A. 1719 biß hieher anlanget, so befindet sich solches auf dem hiesigen Schloß, theils in der Conseil Stube, theils in dem Vorzimmer, in mehrentheils verschlossenen Schränken, und stehet selbes unter der generalen Aufsicht des Conseils, specialiter aber ist die Verwahrung, Ordnung, Beylegung, Aus- und Wiedereinlieferung der Papieren einem der Geheimen Secretairen oder Copiisten committiret und anbefohlen und hat anitzo der Geheime Cancelliſt Fuhr dieses zu verrichten und zu observiren. In diesem hiesigen Archiv befinden sich obangezeigtermaßen keine andre Nachrichten als welche die neueste Zeiten betreffen und bestehen diese Papieren in Correspondenzen und publique Angelegenheiten, in Expeditionibus und Verfügungen, welche beim Conseil vorfallen, mithin auch insonderheit in Cameral-, Cantzley-, Consistorial-, Städte-, Amts- und Landschafts-Sachen, welchen nach Ewr. Kayserlichen Hoheit Herrn Vaters Königl. Hoheit glor. mem. Ableben annoch die sämtliche Papieren beygefüget seyn, welche in Höchst Dero eigenen Regiſtratur und Cabinet sich befunden haben, unter welche jedoch das von Ihro Gottsel. Königl. Hoheit errichtete Testament nicht befindlich gewesen, als welches des vormaligen Herrn Administratoris Königl. Hoheit sogleich zu Rolfshagen originaliter zu Dero Händen genommen, auch, wie mir der Geh. Legations-Raht von Holmer

Digitized by Google

berichtet hat, in Entin in des von Holmer und von Plessen alleinigen Gegenwart eröffnet worden. Aus dem hiesigen Archiv aber wird an niemanden etwas verabfolget, als was daraus die Membra des Conseils zum Herrschaftl. Gebrauch, oder auch die Collegia benöhtiget sind, welche aber gleichwohl alles wieder einliefern. Was mich selbst betrifft, so achte meiner Schuldigkeit zu seyn Ewr. Kayserlichen Hoheit unterthänigst anzuzeigen, daß nach Absterben Höchst Dero Herrn Vaters Königl. Hoheit gl. mem. ich sofort alle und jede Herrschaftliche Correspondence, Expeditiones und Briefschaften, welche in Zeit meines Höchst Deroselben mit getreuester Devotion geleisteten Ministerii in meine Verwahrsam gekommen, ins Conseil Archiv gehörig eingeliefert habe, wie solches die davon verfertigte Designation erweiset. Nachhin sind bekantlich in dem gewesenen Administrations-Conseil die sämtliche Proponenda und Expeditiones dem Geheimen Legations-Raht von Holmer gnädigst übertragen worden, welcher dan auch, so viel mir wissend ist, die in Zeit der Administration vorgefallene Sachen, Protocolla und Ausfertigungen von Jahr zu Jahr ins Archiv abgeliefert, auch bei seiner Abreise nach Stockholm noch einen Kasten mit Briefschaften, und verschiedliche Convolute Herrschaftlicher Acten wie auch die Pechliniſche, Buchwaldiſche, Adrianiſche und andre Correspondenzen, worunter jedoch dessen mit dem Oberhof-Marschall von Brümmer geführte Correspondence nicht befindlich ist, zum Archiv eingesandt hat. Zwar soll einigem Gerüchte nach, derselbe noch einige Coffres mit Briefschaften nach Stockholm mitgenommen haben, ich vermag aber davon mit erforderlicher Droiture nichts gewisses anzuzeigen, weil bißdahero hievon, alles nachforschens ohngeachtet, keine sichere Nachricht einziehen können. Allenfalß aber werden dennoch diese Papieren leichtlich herbey geschaffet werden können, wan dem von Holmer anbefohlen wird, alle und jede etwan annoch in Händen habende Administrations Regierungs- und Herrschaftl. Briefschaften, Expeditiones, Correspondence, Minuten, welche die Herrschaftl. Angelegenheiten directo oder per indirectum betreffen möchten,

Digitized by Google

eid und pflichtmäßig an das Geheime Conseil-Archiv abzugeben. Nach der Abreise des von Holmers sind die im Geheimen Conseil gewöhnlich vorfallende vielfältige Geschäfte, Memorialien, Kammer-Cantzley- und übrige Expeditiones von mir getreulichst und mit unverdrossenem Fleiße beständig befordert und dergestalt verrichtet worden, daß sobald die Sachen untersuchet und zur Expedition gekommen, die Exhibita cum resolutionibus nicht allein registriret, sondern auch alle und jede dazu gehörige Acta sofort an den Copiisten Fuhr eingeliefert und von demselben ins Conseil-Archiv ordentlich hingeleget worden. Ich füge meinen unterthänigsten Wunsch hinzu, daß der Höchste nunmehro die Zeit herannahen lassen wolle, daß Ewr. Kayserlichen Hoheit sämtliche Archiva völlig zusammen gebracht und baldigst zur vollkommenen Ordnung gebracht werden mögen, der ich lebenslang mit tiefster Devotion beharre

Ewr. Kayserl. Hoheit

Kiel
d. 6. Dezbr. 1745.

allerunterthänigst treugehorsamster
Diener
E. J. von Westphalen.

Anlage II.[1])

Unmaßgeblich-kurzgefaßter Vorschlag von Einricht- und Verbesserung des geheimen Conseil-Archivs.

Praesentirt im Geh. Conseil Kiel.
An. 1745.
it. 1747.

So wenig ein Buch von vielen Materien sich ohne einen richtigen Indicem bequem gebrauchen läßt, so viel

[1]) Acten des Kgl. Staatsarchivs, A. XXI. Nr. 203. Concept.

Digitized by Google

weniger ein Archiv, das nicht gehörig eingerichtet noch mit einer Designation versehen ist.

Ohne meine Vorstellung ist genugsam bekannt, wie das Conseilarchiv beschaffen gewesen, als mir solches bey Abgang des Secretaire von der Pahlen anvertrauet worden. Die Unordnung dürfte wol muhtmaßlich daher entstanden sein, weilen bishero eine Instruktion, wie ein Archiv gehörig in Ordnung zu halten, ermangelt hat. Meiner unmaßgeblichen Meinung nach, und so viel mir von dem hier seyenden Geh. Conseil-Archive itzo bekannt ist, ließe sich dasselbe wol auf folgende Weise in Ordnung bringen; nehml. es würde solche Einrichtung vor allen Dingen

I. ein geräumiges Zimmer erfodern, das mit hinlänglichen Repositoriis versehen sey und NB. von allem Einlauf befreyt und gesichert sey.

II. Hierin müßten denn alle und jede Papieren (*) die zum Archiv gehören transportiret, und solche, da viele vom Staub und Rauch durchgefressen, und daher fast unlesbar geworden, wol gereiniget, und was eingekrückelt worden, wieder eben gemacht werden.

III. Demnechst müßte man vorläufig eine generale Eintheilung solcher Papieren vornehmen, mithin

a. die in ziemlicher Menge sich findende Correspondence und

(*) Quem in finem mandato opus foret, quo tum universis collegiis, quam ipsis sanctioris consilii administris gravissime præciperetur, ut omnes ac singulas chartas s. litterarum monumenta ad tabilarium spectantia, intra præstitutum temporis spatium non solum exhibeant, quo in commentarios, s. ut vulgo audiunt, registraturam referantur, verum etiam in posterum sine exceptione chirographum de iis, quae ab uno alterove forte desiderari possint in acceptifidem apud commentariensem relinquant.

(*) Zu solchem nüzl. Endzweck müßte sowol an sämmtl. Collegia, als die Membra des Geh. Conseils selbst, ein nachdrückl. Befehl ergehen, daß Sie alle zum Archiv gehörige Papieren binnen einer gewissen Zeit zur Regiſtratur einsenden, auch fürohin ohne Ausnahme an den p. t. Regiſtratorem über die etwa desiderirte Stücke jedesmal einen Schein ausstellen.

b. die Acta und eigentl. zu den Expeditionibus gehörige Papieren (insoferne diese mit jenen, in Ansehung der Materien keine Connexion hätten) separiren.

Solchemnach müßte man

Litteris. IV. die Correspondence in zwo Classen bringen.

Die erste Classe würde also Kayser- König- und Fürstliche Briefe in sich fassen, so ein- und abgegangen.

Die andere aber solche, die nur von den hiesigen und fremden Ministris und Bedienten eingesandt — und an dieselben wieder erlassen worden.

Was erstere betrifft, so könnten selbige nach den Ländern und Fürstenthümern, als

z. Ex. Römische Kayserе
Russische Kayserе
Könige von Frankreich,
von Engelland
etc.

rangiret, und solche wiederum nach ihren besonderen Materien

z. Ex. 1. Gratulationes
(a.) zum Neuenjahr
(b.) zur Landes-Regierung pp.
2. Notificationes
a. bey Entbindungen,
b. Sterbefällen pp.

dergestalt geleget werden, daß solche Briefe bey etwa nöthigem Gebrauche leichte zu finden wären, und aus solcher Collection die Curialien oder Courtoisie zu ersehen wären.

Was die andere, nehml. der Ministrorum ein- und abgegangene Briefe concerniren, so müßten selbige blos nach ihren Namen

z. E. Ahlefeldt,
Bestoucheff,
Creuz pp.

in alphabetische Ordnung gebracht, hiernechst aber, wann dieses bewerkstelliget, beide Arten, eine jede für sich, secundum

Digitized by Google

annales redigiret, die wichtigsten Materien, worüber nehmlich correspondiret worden, wol bemerket, und darüber eine besondere Registratur (*) verfertiget werden, damit man auf eine bequeme Art über die etwa über kurz oder lang vorkommende Fälle zu eines jeden dieser oder jener Materie halber geführten sentiment ohne vieles Nachsuchen geschwinde geleitet werden könnte.

Was nun ferner

De Actis publ. V. die in der zwoten Separir- und Eintheilung erwehnte Acta eigentl. betrifft, so dürfte wol auf folgende Weise damit zu verfahren sein, nehmlich, daß sie in besondere sedes eingetheilet und wol von einander separiret würden, denn so könnten unter gewisse Capita gebracht und bey einander geleget werden

a. Staats- und politische Scripta, worunter besonders
   1. Kayserl. Privilegia, Confirmationes, Diplomata, Belehnunge, Vota und Sessiones auf Reichs-Tagen, Reichs-Matriculn, Kammerzieler p.
   2. Fürstl. Testamenta, Dispositiones, Erbtheilunge, Heyrathe, Pacta, Concordata, Kriegs- und Vestungs-Sachen, item Anordnungen in Freuden- und Trauer-Fällen (**).

(*) Registratio est Scientia instrumenta publica aliarumque litterarum Monumenta composite ab interitu in posteritatis usum congerere atque conservare, earumque periochas s. Argumenta succincte paucisque verbis elicere.

(**) (n. ad lit. a. et b.)
Scripta quidem hæcce per genera classesque distribuenda et in fasciculos juxta annorum seriem collecta ut reponerentur omnino e re futurum esset: cum vero istae litterae ac scripta documenta una cum ceteris, quae ante hostilem terrarum holsaticarum invasionem bellique tumultus in Judiciis acta sunt, etiam nunc majoris securitatis causa Hamburgi in Aedibus commentariensis s. Ar-

(**) Diese Scripta müßten wol nach ihren generibus separiret, und ein jedes in ein besonderes Fascicul secundum annos geleget werden. Und da diese Papieren und Documenta nebst andern vor den Landes-Troublen verhandelten Sachen sich p. n. Sicherheit halber in Hamburg in des Archivarii Wolffen Verwahrsam befinden, so müßte man so lange man das alte Schlesw. Archiv dort aufzubehalten für nöthig

Digitized by Google

b. Benachbarte Städte, als Hamburg und Lübeck:
— unter Hamburg würde dann
a das dortige Thum Capittel,
b. der Schaumburgſche Hof, und
c. der Schaumburgſche Zoll,
— und unter Lübeck die an das Stift und die Collegial-Kirche zu Eutin habende Jura kommen. (*)

c. Univerſität-
Schul-
Kirchen-
Klöſter u.
Hoſpital
} Sachen.

d. Landſchaft,
Aemter
und Städte, Fleckens p.

e. Privilegia
Conceſſiones
Confirmationes
Vocationes
Beſtallunge
und dergleichen von der Landes-Herrſchaft ex capite

chivarii, ut vocant, Wolffii asserventur, interea dum ibi reconditum custoditur tabularium illud antiquius index fasciculorum eo ordine dispositorum consignandus, et ad tabularium quod hic apud nos est, vel commentarios s. registraturam transmittendus foret, ut hinc constet, quid ibi rerum sit quidque expectandum demum ab custodis heredibus. Quod quidem si dudum factum fuisset, non esset, cur frequentes querelae de defectu actor. Archivi nostri, uti jam fit, instituerentur.

(*) ubi etiam gravamina adv. Lubecenses et Hamburgenses haud forent negligenda.

erachtete, nach dieſer vorgeſchlagenen Ordnung über die Fasciculn immittelſt eine Deſignation und Indicem verfertigen, und bis weiter zum hieſigen Archiv oder Regiſtratur einſenden, damit man wiſſen könne, was dorten vorhanden, u. man im Sterbfall von denen Erben zu empfangen hätte. Wäre dieſes ſchon vor vielen Jahren beobachtet, ſo würde man gewiß über den Defect der Archiv-Acten, wie itzo geſchiehet, zu klagen nicht Urſache haben.

(*) Wobei die etwa wider Hamburg und Lübeck habende Gravamina nicht zu vergeſſen wären.

Digitized by Google

gratiae ertheilte Briefe, die in Betracht der vorkommenden Expeditionum pro formula dienen und faſt täglich zur Hand ſeyn müſſen.

f. Conſtitutiones
Mandata
Patenta
Reglements pp. } ℍ

und was dahin gehöret, und gleichſam pro norma Juris dienet.

g. Allerhand Collegial-Exhibita und Videturs, welche die Collegia ſelbſt, oder die Landes-herrſchaftl. Jura et regalia concerniren.

h Oekonomica, Geldnegocen, Schuld- und Prätenſions Sachen, und was eigentlich in das Kammer-Departement ſchlägt.

(sec. ord. alph.)

Hiernächſt würde noch

De actis priv. VI. der größte Haufe, und zwar die eigentliche Juſtiz- und Gnaden-Sachen übrig ſeyn, die man dann blos unter ihren Namen, und alſo wie obige Acta secundum ordinem alphabeticum in Ordnung bringen — und zu ſolchem bequemen Gebrauch beſtändig halten müßte

Wann nun obangezogene Acta und Briefſchaften, als welche beim Geheimen Conſeil-Archiv pro nunc die Haupt-

ℍ Si vita frui per aliquot adhuc annos mihi detur rationesque meae pertenues admodum statione aliquanto lautiori vel vitae necessitatibus sufficienti non nihil incrementi capesserent; consilium mihi est spe haud incerta subnixum juxta potiora argumenta corpus quoddam diplomatum et constitutionum ab aevo primi R Dan. Ducisque Slesvic. e stirpe Oldenb. meis sumtibus studioque conquirendum Caesareae Celsitudini demisissime aliquando exhibendi.

ℍ Wo ich das Leben noch einige Jahren behalte, und meine itzige ſchlechte Umſtände durch einen einträglichern Dienſt verbeſſert ſehen mögte; ſo hoffe, dem kurzen Inhalt nach, ein Corpus Diplomatum et Constitutionum von Zeiten des erſten Königes zu Dännem. und Herzogs zu Schleswig, Oldenburgſchen Stammes, vermittelſt meiner Bemühung und Koſten zu colligiren, und Sr. Kayſerl. Hoh. meinem allergnädigſten Herrn dermaleins allerunterthänigſt zu exhibiren.

Digitized by Google

Rubriquen, von denen daselbst sich findenden Papieren, ausmachen, nach ihren Class- und Sedibus repouiret — und in einem mit hinlänglichen Repositoriis versehenen Zimmer gepfleget worden, alsdann könnten

VII. solche in gehöriger Ordnung rangirte Papieren mit Nutzen Stück vor Stück inspiciret, nichts heißende Dinge und Chartequen, als Bettelsuppliquen u. dergl, welche das Archiv nur anhäufen und beläftigen, wolsepariret und endlich über oben-rubricirte sämmtl. im Archiv sich findende Papieren und Acta, nach Anleitung des hier zu Ende annectirten Indicis (*) ein kurtzes und accurates Register verfertiget werden.

Welches alles ich mit göttl: Hülfe in einer Zeit von zwey bis dreyen Jahren zu Stande bringen, und als ein bereits über 30 Jahren unordentlich gewesenes Archiv in seine gehörige Ordnung setzen könnte.

Wobey aber schließlich noch vorzustellen für nöthig erachte, daß falls dieser, wegen Verbesserung des Geh. Conseil Archivs aus wahrem Diensteifer entworfene Vorschlag von Ihro Kayserl: Hoheit immediate allergnädigst approbiret werden sollte, ich bey der Arbeit (ohne eines Höheren Direction) allein seyn muß, maaßen mir wolbekannt, daß gelehrte Männer, die NB. nicht bey Archiven hergekommen und in der Arbeit selbst jemalen Hand angeleget (wie ich mit dem sonst weltberühmten Publicisten Ludovig ein Exempel angeben könnte) gemeiniglich irrige Principia haben, und mit ihren vielen divisio- et subdivisionibus ein Archiv nur confus machen, indem wol einmal gewiß ist, daß, da jeden Ortes besondere

(*) Index iste simul plerasque in tabulario consilii sanctioris obvias chartas sistit generaliter.

Qua ratione vero quondam ac inprimis superiori demum saeculo in tabulario Gottorpiensi ordinata fuerint literarum documenta satis commonstrant junctae hic tabulae.

(*) Dieser Index giebt zugleich von den mehristen für itzo im Geh. Conseil-Archiv sich findenden Papieren eine generelle Anzeige; wie die Schriften ehemalen, und zwar im vorigen Seculo, im Gottorpschen Archiv rangiret gewesen, zeiget die hier gleichfalls angefügte Designation.

Digitized by Google

Umstände einschlagen, ein Unbekannter des Archivs von demselben niemalen so sicher, als einer der schon Jahren als ein subaltern dabey umgegangen, nützlich urtheilen kan.

J. Fuhr. m. propria. [1])

Anlage III.

1819, April 13.[2])

Unterthänigst gehorsamstes Pro Memoria

Sobald die Repositorien für das Locale des Kieler geheimen Conseil-Archivs aufgeschlagen waren, wurden die stapelweise auf einander gehäuften Acten-Packete auf dieselben gelegt, um nachher aufgetheilt zu werden. Allein ich mußte bald die unangenehme Bemerkung machen, daß theils die Repositorien für diese Acten nicht hinreichten, theils aber, daß auch dieses Archiv sich in großer Unordnung befand.

Dieses Archiv ist nemlich, wie ein Höchstpreisliches Canzley Collegium aus dem hiebey folgenden Registranten ersehen wird, bloß alphabetisch geordnet, eine Ordnung, die für kleinere Archive vielleicht passend, für größere durchaus unanwendbar ist. Es würde freilich eine schon nicht unbedeutende Arbeit seyn, ein solches Archiv einem größern, systematisch geordneten einzuverleiben, aber doch keine abschreckende, wenn alles sich in der gehörigen Ordnung befände. Dies ist aber, wie gesagt, nicht der Fall, sondern es ist, ob beym Einpacken in Kiel oder, wie ich fast vermuthen darf, beym

[1]) Im Kgl. Staatsarchiv findet sich (Acta A. XXI. Nr. 208) ein „kurzgefaßter Index über's Geheimte Conseil-Archiv, entworffen von J. Fuhr", welcher undatirt, etwa aus der Zeit des hier abgedruckten Actenstückes stammen muß. Dennoch ist nicht sicher festzustellen, ob dieser Index mit dem im Text angeführten identisch ist.

[2]) Acten des Kgl. Staatsarchivs A. XVIII. Nr. 33. Original.

Digitized by Google

Auspacken hieselbst Alles durch einander geworfen, ein Umstand, der, soll er redressirt werden, Platz, Zeit und Geld kostet.

Nachdem ich erst vorher ein Paar Worte über die ganze Ordnung dieses Archivs angeführt haben werde, sey es mir gestattet einem höchstpreißlichen Canzley-Collegio unmaßgebliche Vorschläge, wie dem Mangel an Platz abzuhelfen unterthänig-gehorsamst vorzulegen.

Neben der alphabetischen Ordnung, die CLXXXII. № enthält, hat man, vermuthlich zum leichtern Auffinden, jedes Packet mit der № des Faches bezeichnet, worin dasselbe im Archiv hingelegt war und dieses Fach zugleich im Registranten angegeben. Dieser Fächer sind 859 gewesen und in jedem Fache 3—4 Packete, also in allem ungefähr 3000 Acten-Packete. Außerdem belaufen sich die Beylagen zu diesen Acten auf mehrere 100 Packete z. B. die Musaphiana (CII), die Clausenheimiana (XXII), die allein über 200 Packete Beylagen haben, ferner die Beylagen zu den Chatoul-Casse-Rechnungen (XVIII), die Beylagen bey der Verwandlung des Gutes Crousshagen in ein Amt (XXXIX) u. s. w. u. s. w. und in jedem Packete sind im Durchschnitte wenigstens 8 Convolute, also deren ungefähr 24000 im Ganzen. Wären diese Acten-Packete und Convolute nun in ihrer ursprünglichen Ordnung hingelegt worden: so wäre die Vertheilung derselben, obgleich langweilig und mühsam, doch nicht so kostspielig gewesen, als jetzt, da man kein einziges Fach zusammenfindet. Da die Packete nicht einmal, wie im Kanzley-Archiv mit einer sogenannten Etikette versehen sind: so fing ich an dieselbe mit den in den Registranten angegebenen und richtig befundenen Fach-Nummern zu versehen, allein der Mangel an Platz nöthigte mich diese Arbeit aufzugeben, nachdem ich kaum mit 300 derselben fertig war. Da ich demnach auf diese Art die Ordnung nicht herstellen konnte und es mir schon längst nicht unbekannt war, daß dieses geheime Conseilarchiv nicht ganz dem Kanzley-Archiv angehöre: so ging ich die über dasselbe vorhandenen Registranten durch und verfertigte darnach die

Digitized by Google

hiebey folgenden unmaßgeblichen Vorschläge sub № A. B. C. D. E. und F. zur Vertheilung der Acten unter die Collegien, zu deren Ressort dieselben gehören, um auf diese Weise wenigstens Platz zur Auftheilung der zu behaltenden zu gewinnen.

Hiebey möge es mir erlaubt sein noch folgende Bemerkungen zu machen.

1. Es sind die voluminösen Musaphia-Clausenheimischen Acten zwar unter den Servandis aufgeführt, allein da dieser Streit — eigentlich eine specielle Schuldsache — schon längst seine Endschaft erreicht hat und überdies die wichtigsten Acten von den beiderseitigen Partheien durch den Druck bekannt gemacht sind, so scheinen mir diese Acten sich füglich zur Cassation zu qualificiren, wenn nur die gedruckten Schriften, deren es mehrere giebt und von denen die Eine: „Actenmäßiger Bericht" u. s. w. allein $2^1/_2$ Alphabete stark ist, nebst den originalen Facultäts-Responsis und Landgerichtsurteln aufbewahrt werden.

2. Die Fächer von № 355—500 enthalten bloße private Sachen, worüber de Bruycker einen eignen Regisiranten (Lit. B. unter der Rubrik „Justiz-Gnadensachen") verfaßt hat. Alle diese Acten enthalten nur solche Sachen, die nach dem im Canzley-Archiv herrschenden Systeme unter den speciellen begriffen sind, nemlich specielle Schuld- Concurs- Ehe- Erbschafts- Criminal-Sachen u. s. w. In Rücksicht auf diese könnte wohl der auf die von dem Justizrath, Archivarius Wolff gemachten Vorschläge unterm 1815 erfolgten Kanzley-Resolution gemäß verfahren werden.

Würde ich mich wegen dieser meiner unmaßgeblichen Vorschläge einer gewierigen Resolution zu erfreuen haben: so könnten diese Acten-Packete bey der zuvörderst vorzunehmenden generellen Auftheilung und Vertheilung derselben sogleich jedes nach seiner Rubrik gesammelt und nachher geordnet werden, obgleich diese Arbeit bey der Unordnung, worin sie liegen und der Beschränktheit des Raums noch vielen Schwierigkeiten unterworfen ist. Zum Behufe und zur Erleichterung dieser Arbeit für mich und meinen Gehülfen habe ich die auge-

Digitized by Google

schlossene Tabelle sub F. a u. b verfertigt, um eine augenblickliche Uebersicht zu haben.

3. Erst nach dieser vorläufigen allgemeinen Vertheilung könnten die für das Kanzley-Archiv zu behaltenden Acten in dasselbe gebracht und demselben nach dem daselbst herrschenden Systeme einverleibt werden. Da sich nun aber unter den sub № A. aufgeführten Servandis viele Districts- und Communesachen befinden, die theils von geringem, theils von gar keinem Werth sind, z. B. Stadt Oldenburg etc., so wage ich es mir unterthänig-gehorsamst die Erlaubniß zu erbitten, auch mit diesen Actenstücken der obangezogenen Kanzley-Resolution gemäß verfahren zu dürfen.

4. Diese neue Vertheilung womit zugleich das Umpacken fast aller älteren Acten in den Schränken verbunden ist müßte im Laufe des nächsten Monats ihren Anfang nehmen, würde aber nur durch eine unausgesetzte tägliche 8—10 stündige Arbeit in den 4 warmen Sommermonaten, die in dem sonst kalten und feuchten Archiv allein eine anhaltende Arbeit zulassen, vollendet werden können. Eine Sache, die von der größten Wichtigkeit ist, da allein hiedurch der zur Deposition des zu erwartenden Lauenburgischen Archivs nöthige Platz gewonnen werden kann.

5. Die Arbeiten, deren ich in meinem letzten unterthänig-gehorsamsten Bericht über den Zustand des Archivs erwähnte, sind größtentheils beendigt. Die Jahrgänge 1811, 12, 13, 14 und 15 sind im Laufe meiner Amtsführung aufgetheilt, registrirt, signirt, und in die behörigen Convolute gelegt, 1816 wird dies im Herbste werden. Mein Gehülfe Herr Esmarch hat nicht bloß eine specielle Designation über die im Supplikenjournale in und durch einander geführten Geldacten verfertigt, sondern auch die eben so voluminösen als schlecht geordneten normativen Militairacten von Erlassung der allgemeinen Militair- und Remonteordnung an bis zum Jahr 1815, nach einem neuen darüber verfertigten Verzeichnisse, dem der sogenannte Militair-Extract zum Grunde gelegt ist, geordnet und eine genaue Revision der im Archiv vorhandenen 100 Jahr-

Digitized by Google

gänge gedruckter Verfügungen und des über dieselben vorhandenen Verzeichnisses vorgenommen. Bey dieser letztern Arbeit hat sich gezeigt, daß viele Verordnungen gänzlich oder fast ganz ausgegangen, manche von den Oberdikasterien gar nicht eingesandt sind. Ich muß es einem höchstpreislichen Kanzley-Collegio unterthänig gehorsamst anheim stellen, ob nicht eine passende Anzahl solcher Verordnungen von den jüngern aus der Schulzischen Officin und von den ältern bey den Obergerichten zu requiriren sein dürften, um eine vollständige Sammlung zu erhalten.

6. Eine andere Arbeit für das Archiv, die mich selbst schon früher sehr und in den letzten $^5/_4$ Jahren fast ausschließend zu Hause beschäftigt hat, ist die Durchsicht der zu cassirenden Acten. Ich habe mich hiebey gewissenhaft an die Vorschrift gehalten, kein Actenstück, es scheine noch so unbedeutend, ohne Durchsicht zu vernichten und dabey gefunden, daß oft anscheinend unbedeutende Sachen von Wichtigkeit sind. Es sind auf diese Weise vielleicht einige tausend Actenstücke wieder ins Archiv gebracht, die, wenn sie auch zum Theil nur Curiosa enthalten, doch größtentheils entweder historischen Werth haben oder für die Kanzley-Geschäfte von Wichtigkeit sind, wie eine höchstpreisliche Kanzley aus den noch darüber zu verfertigenden Designationen ersehen wird. Es würde diese in gewisser Rücksicht nicht uninteressante, größtentheils aber doch eben so kostspielige, als langweilige Arbeit erst nach und nach vorgenommen seyn, wenn nicht der Umstand, daß diese Acten auf dem Boden, wohin sie, wie ein höchstpreisliches Kanzley-Collegium zu erinnern geneigen wird, vor etwa 3 Jahren gebracht wurden, nicht nur wegen des Hineinregnens dem baldigen Vermodern zu sehr ausgesetzt, sondern auch selbst vor Diebshänden nicht einmal sicher waren, mich bewogen hätte sie sobald möglich zu vollenden. Ich habe meine Abende und Nächte auf diese Arbeit verwandt, die durch den aus so alten Acten sich entwickelnden Moder-Staub auf meine Gesundheit den schädlichsten Einfluß äußerte, und meine Meubeln und Kleider verdarb. Da ich zugleich

Digitized by Google

dadurch das einzige Mittel durch litterarische Arbeiten das Deficit in meiner Einnahme zu decken gänzlich habe versäumen und mich in eine drückende Schuldenlast von 600ℛ habe setzen müssen: so setze ich das zuversichtliche Vertrauen auf die gnädige Gewogenheit meiner hohen Vorgesetzten, es werde mir nicht als eine Zudringlichkeit angerechnet werden, wenn ich die sichere Hoffnung hege, Hochdieselben werden mir für diese Arbeit, worüber ich die Pflicht gegen mich selbst und meine Kinder zur Seite gesetzt habe, eine Gratifikation zuzugestehen oder auszuwirken gnädigst geneigen.

Bey den vielen auf uns wartenden Extraarbeiten, und namentlich und vorerst bei der Ordnung des Kieler Archivs, die wie oben erwähnt nur durch die angestrengteste Arbeit und durch außerordentlichen und außergewöhnlichen Zeitaufwand bewerkstelligt werden kann, da die Vormittage der gewöhnlichen Versammlungstage des hohen Collegii von den laufenden Arbeiten in Anspruch genommen werden, würde es eine nicht unverdiente Aufmunterung für meinen eben so fleißigen, als geschickten Gehülfen seyn, wenn er sich ebenfalls zu einer passenden Gratifikation dafür sichere Hoffnung machen dürfte, eine Gnade, der sich unsere Vorweser, namentlich der jetzige Herr Justizrath und Hardesvogt v. Wardenburg während seines Archivariats bey der Canzley, für die Ordnung des Gottorpischen Archivs, zu erfreuen hatte. Es ist mehreres für die endliche Ordnung des Archivs gethan, es ist aber noch viel mehr zu thun übrig, allein auch der heißeste Eifer erkaltet im drückenden Kampf um die Existenz und macht unaufgelegt zu außerordentlichen Leistungen, zum Nachtheil für die gute Sache.

Archiv-Comtoir der Schlesw. Holst.
Lauenburgschen Kanzelley
d. 13ten Apr. 1819.

H. Behrmann.

An
die höchstpreißliche Schlesw.-
Holst.-Lauenburgsche
Kanzelley.

Digitized by Google

Anlage IV.[1]

Instruction des Archivarii und Registratoris.

1765 Dez. 4.

§ 1.

Wann durch die Vernachläßigung derer hiebevorigen Archivarien bis daher das Cammer-Archiv und die dahin gehörige Urkunden, Briefschaften, Rechnungen p. noch nicht in diejenige Ordnung gebracht werden können, wie es sich doch eigentlich befinden sollte: so wird dem gegenwärtigen Archivario hiemittelst aufgegeben, unter Direction eines Mitgliedes der Rente-Cammer dieses von seinen Antecessoribus versäumte Geschäfte unausgesezt zur Hand zu nehmen, und da derselbe bereits von dem Archiv eine sehr genaue Kenntniß sich erworben, damit bis zur völligen Einrichtung unabläßlich fortzufahren, zu dem Ende der Archivarius einen allgemeinen Registranten so wohl über das gesammte Archiv als auch eine specielle Designation über alle und jede Acten, welche von einerley Materien sind, zu verfertigen, solche richtig zu numeriren, und so dann in dem Verzeichnisse selbst unter kurzer Erwehnung des Inhalts, des dati und anni sorgfältig zu registriren, auch für die Verfertigung der Repertorien und Herbeyschaffung und Einrichtung der dazu erforderlichen Schränke die gehörige Sorge zu nehmen hat.

§ 2.

Damit diese so nöthige als nüzliche Arbeit, welche vor Anfang May des nächstbevorstehenden 1766ten Jahres ohne Gestattung der mindesten weiteren Nachsicht gänzlich vollendet seyn muß, desto gewisser zu Stande gebracht werden kann, soll der Archivarius von allen übrigen ihm obliegenden Geschäften und Neben-Umbständen, welche mit der Cammer-Registratur verbunden sind, vor der Hand dispensiret werden,

[1] Acten des Kgl. Staatsarchivs A XXII Nr. 29. Original mit aufgedr. Siegel.

Digitized by Google

und solche der Rentschreiber in dieser Zwischenzeit nicht nur mit wahrnehmen, sondern überdem auch dem Archivario noch zweene Subalternen des Collegii zugegeben werden, um nach seiner besten Einsicht und Beurtheilung dieselben bey Einrichtung und Vollendung des Archivs gebrauchen zu können.

§ 3.

Wann nun der höchsten Absicht gemäß das Archiv in vor festgesetzter Frist in völlige Ordnung gebracht, dergestalt, daß alle Acten von einerley Materie zusammen geleget, gehörig designiret, registriret, jedes Fach mit einer Rubrique versehen worden, welche die Materie der Acten, welche in dem Fache liegen, bemerket, mithin alles und jedes was zur ordentlichen und systematischen Einrichtung eines Archivs gehöret, beobachtet worden: so ist es des Archivarii Pflicht, hiernächst das Archiv in solcher guten Ordnung jederzeit zu unterhalten, und so als neue Acta zum Archiv hinzukommen, darnach immer seine Designationes und seinen Registranten zu suppliren und fortzusezen.

§ 4.

Da der Archivarius für das Archiv und alle darin befindliche Papieren zu allen Zeiten reponiren und einstehen soll, so hat derselbe hauptsächlich darauf zu sehen, daß niemand, er sey ein Membrum Camerae oder deren Subalternen einer, ohne ihm ins Archiv gehe, noch auch, außer wenn er selbst darin zugegen ist, Acta durchsehe, noch weniger aber solche mit zu Hause nehme, zu dem Ende der Archivarius, wenn er aus dem Archiv weggehet, dasselbe jederzeit sicher und wohl verschließen muß.

§ 5.

Will es indessen nothwendig seyn, daß von einem oder andern der Beykommenden Acten gebrauchet und aus dem Archiv weg und mit zu Hause genommen werden müssen, so hat der Archivarius zuvor den Consens des Cammer-Praesidenten, oder in dessen Abwesenheit des ersten vorsitzenden

Digitized by Google

Raths darüber einzuholen, und ohne dessen ausdrücklichen Einwilligung nicht eine einzige Pieçe verabfolgen zu lassen.

§ 6.

Ist diese Genehmigung geschehen, lässet sich der Archivarius von dem, der etwas aus dem Archiv zum Herrschaftlichen Gebrauch verlanget oder nötig hat, einen Schein auf eine bestimmte und gewisse Zeit, in welcher die verlangten Documenta wieder einzuliefern sind, jedoch daß solche Zeit nicht über 4 Wochen extendiret werde, geben: und ist, wenn jemand diese Acten länger gebrauchen und nöthig haben sollte, der darüber von ihm ausgestellte Schein successive zu erneuern und gegen den alten Schein auf solche Weise auszutauschen.

§ 7.

Ueber diese aus dem Archiv herausgegebene Acten, Briefschaften, oder Papieren, wie auch an welche Personen solche gegen ihre Scheine ausgeliefert worden, soll der Archivarius ein eigenes Journal führen, und solches monatlich dem Praesidenten auf Erfordern vorzulegen schuldig und gehalten seyn.

§ 8.

So wie der Archivarius alle und jede Acten, welche aus dem Archiv auf vorbeschriebene Weise verabfolget worden, cum designatione abzugeben schuldig und verbunden ist, so hat er dagegen auch nicht ein einziges Convolut so aus Archiv zurück geliefert wird, es komme her, woher es wolle, absque designatione wieder anzunehmen und an seinen Ort zu bringen, nicht minder bey Zurück-Erhaltung der verabfolgten Acten zuförderst und ehe er sie wieder annimmt und an ihren Ort bringet, nachzusehen, ob auch alles und jedes nach der Designation sich finde und mithin nicht etwa ein oder anderes Stück fehle.

§ 9.

Es soll der Archivarius an niemanden eine denen Supplicatis etwan beygefügte Original-Beylage zurückgeben,

Digitized by Google

ohne vorher davon eine fidemirte Abschrift ex officio genommen zu haben, jedoch sind die etwan zu verlangende Copeyen jedesmal auf signirt Papier abzugeben, in so ferne dem Supplicanten die Adhibirung des signirten Papiers oblieget.

§ 10.

Der Archivarius muß alle eingehende Berichte und Memorialien, wenn solche von dem Cammer-Secretaire zuvor mit dem Producto bezeichnet worden, numeriren, alsdann aber mit wenigem das wesentliche der Sachen in dem Memorialien-Protocoll eintragen, und hat der Archivarius, wenn er beym Numeriren findet, daß über diese oder jene Sache von dem Collegio bey vorzunehmender Deliberation die Anteacta nachzusehen und zu verlangen seyn dürften, zur Abkürzung der Zeit bereits zum voraus solche Acten zusammen zu bringen und sub designatione jedesmahl parat zu halten.

§ 11.

Der Archivarius nimmt die monatlichen und Quartal-Extracte vor den 10ten des nächstfolgenden Monats, und die Rechnungen demnächst vor Laetare eines jeden Jahres aus den Aemtern, Landschreibereyen und Zöllen entgegen, bezeichnet solche mit seinem Producto und führet darüber ein eigenes Protocoll, es hat also derselbe darauf genau zu sehen, daß diese Extracte und Rechnungen zur gesezten Zeit einkommen, und bleibet der Archivarius, wenn bey einem oder andern Contraventionsfall er dem Collegio davon nicht sofort die gebührende Anzeige thut, dafür ohne Nachsicht responsable, wobeneben sothane respective Extracte und Rechnungen, nachdem sie mit dem Producto bezeichnet und ins Protocoll getragen worden, an den Rentschreiber einzuliefern sind.

§ 12.

Da der Archivarius bloß mit dem Archiv und dem was in vorstehenden Paragraphis solcherwegen mehr enthalten ist zu thun und, wenn er solches ordentlich machen will, damit ausreichende Beschäftigung vor sich hat, so werden ihm keine

Digitized by Google

andere Cammer-Geschäfte weiter übertragen, es muß derselbe aber sich befleißigen, einen derer Copiisten, welcher zu dem Ende ihm zur beständigen Hülfe gegeben werden soll, dergestalt zu ziehen, daß derselbe in kurzer Zeit ebenso als er selbst im Archiv Bescheid, alle Acta sogleich aufzufinden und mit dem Registranten und dessen Fortsezung sich zuverlässig zu befassen wisse.

§ 13.

Solte Feuer in der Stadt entstehen, muß der Archivarius mit denen ihm zugeordneten Copiisten sich unverzüglich im Archiv einfinden, auch darauf halten, daß wenigstens 24 Stück gute Säcke und einige Kastens immer im Archiv parat und aufbewahret seyn.

§ 14.

Und wie es sich von selbst verstehet, daß der Archivarius und Registrator dem Cammer-Praesidenten, wie auch dem ganzen Cammer-Collegio alle Ehrerbietung und Gehorsam zu erzeigen, die Herrschaftliche Geschäfte mit Treue, Fleiß und Verschwiegenheit auszurichten, zur festgesezten Zeit sich zu Wahrnehmung seiner Geschäfte im Collegio einzufinden und bey einer etwan nöthigen Verreisung allezeit von dem Cammer-Praesidenten, oder in dessen Abwesenheit von dem vorsizenden Rath Erlaubniß zu erbitten schuldig und verbunden ist, wie er dann auch nicht eine Nacht ohne specielle Erlaubniß des Praesidenten aus der Stadt seyn muß, so hat der Archivarius bey unermüdeter Verwendung seiner Pflichten sich alle Gnade und Protection dagegen unausbleiblich zu versprechen.

Urkundlich unter Ihro Kayserl. Hoheit vorgedruckten Rente-Cammer-Insiegel. Gegeben in Dero Stadt Kiel den 4ten December 1765.

Großfürstl. Schleswig-Holsteinische
Rente-Cammer
J. L. Muhlius.

C. F. Sarauw.

Digitized by Google

Anlage V.[1])

Verzeichniß derer jenigen Documenten und Papieren, welche in dem Conseil-Archiv befindlich gewesen und zu cassiren beliebet worden.

s. d. [1773].

A.

Attestata zu Reise-Pässen für Großfürstliche Bediente de anno 1745—1762 in St. Petersburg ertheilet.

Attestata varii generis.

Auster-Bänke und deren Verpachtung betreffende Nachrichten.

B.

Bassewitz, von, Graf, Henning Friderich, Geheimen-Raths-Präsidenten, Commissional-Acten, enthaltend:

№ 1 et 2. Collectanea die Gräfl. Bassewitzische Commission betreffend.

„ 3—6. Vol. I—IV Actorum in causa des Obersachwalters contra d. H. Gr. v. Bassewitz.

„ 7 u. 8. Vol. V u. VI Actorum.

„ 9. Untersuchungs Puncten cum adiunctis, worüber der H. Graf von Bassewitz Rede und Antwort zu geben.

„ 10. Replicatio specialis des Ober Sachwalters auf die von dem H. Grafen von Bassewitz übergebene Beantwortung in puncto rationum dispungendorum.

„ 11. Widerlegung des Grafen von Bassewitz Antwort, welche derselbe auf eine zu Wien übergebene Speciem facti, betreffend die, von dem H. Grafen Fersen an denselben habende Forderung von 11000 Rthrn., durch den Druck gemein gemachet.

„ 12. Miscellanea, welche die Gräflich Bassewitzische Sache betreffen.

---

[1]) Original mit aufgedr. Siegel.

Digitized by Google

№ 13. Conseil-Protocoll in der Gräflich Bassewitzischen Sache.
„ 14. Documenten, welche zu des H. Grafen von Bassewitz zu Stockholm 1719 d. 28. April formirten und auf 50,000 Rthr. ihm damals zugestandenen Rechnung gehören.
„ 15. Des H. Grafen von Bassewitz Französische Gesandschafts-Rechnung betreffende Acta
„ 16. Beilagen de a. 1724—1727, wodurch die in Volumine III befindliche Reservanda zu justificiren und zu bescheinigen.
„ 17—20. Manual-Acten in Sachen des Obersachwalters contra den H. Grafen von Bassewitz.
„ 21—23. Miscellanea die Gräfl. Bassewitzische Sache betr., welche aber weder datiret noch signiret sind.
„ 24. Acta in causa des H. Grafen von Bassewitz contra Ihro Königl. Hoheit Herzog Carl Friderich in pto transactionis.
„ 25. Relationes derer Commissarien und des Hof-Canzlers Stryck de 1731 et 1732.
„ 26. Documenten, welche bei dieser Bassewitzischen Sache vorgekommen, und teils Originalia und teils Abschriften enthalten.
„ 27. Acta, welche das an Ihro Königl. Hoheit Herzog Carl Friderich cedirte Gräfl. Bassewitzische Haus hieselbst concerniren.
„ 28 et 29. Acta, welche annoch zu der Gräfl. Bassewitzischen Sache gehören de a. 1720—1742.
„ 30. Acta und Documenten, welche von dem Grafen Bassewitz abgeliefert worden.

Bassewitz, von, Graf Henning Friderich, Geheimer Raths-Präsident.

№ 1 et 2. Acta, welche von demselben extradiret worden.

Bruycker, de, Legations-Secretaire, puncto der Versiegelung, Entsiegelung und Designirung seiner Papieren, s. w. d. a. de anno 1746.

Digitized by Google

C.

Catalogi causarum.

№ 1a. betrift die wegen deren Exhibirung ergangene Verfügungen de a. 1759.
„ 1b. von der Justiz-Canzlei de a. 1759—1761.
„ 2. von der Landschreiberei zur Heide von a. 1759—1763.
„ 3. von der Landschreiberei zu Lunden von a. 1759—1763.
„ 4. von der Stadt Kiel von a. 1759 u. 1760.
„ 5. von der Stadt Neustadt von a. 1759 u. 1760.
„ 6. von der Stadt Oldenburg von a. 1759 u. 1760.

Certificaten.

№ 1. de a. 1712—1715.
„ 2. de a. 1716—1719.

Chiffres.

Collecten-Briefe.

№ 1. de a. 1702—1745.
„ 2. de a. 1746—1769.
„ 3. de a. 1770—

Collegial-Acten.

a) von der vormaligen General-Landes-Commission.
b) № 1. von dem vorm. General-Kriegs-Commissariat von a. 1703—1739.
„ 2. von a. 1740—1764.
c) von der vormaligen Großfürstl. Kriegs-Canzlei zu St. Petersburg, als:
№ 1. zwei Protocolla.
„ 2. Relationes des vorm. General-Kriegs-Commissariats, de a. 1750—1761.
„ 3. Relationes des Brigadiers von Bleecken de a. 1752—1755.
„ 4. Relationes des Generals von Borgh de a. 1748 bis 1761.
„ 5. Relationes des Brigadier von der Kettenburg de a. 1755—1761.
„ 6. Relationes des Brigadier Baron von Löwen, de a. 1757—1759.

Digitized by Google

№ 7. Relationes des Colonel-Commendanten von Lowtzow de a. 1751—1762.
„ 8. Relationes des Generalmajors Nariskin de a. 1759—1761.
„ 9. Relationes des Obristen Baron von Pechlin de a. 1748—1752.
„ 10. Relationes des General von Schildt, de a. 1747 bis 1761.
„ 11. Relationes des Brigadier von Zoegen, de a. 1751—1761.
„ 12. Gemischte Relationes de a. 1751—1761.
„ 13 u. 14. Memorialien.
„ 15. Militairische Ordres.
„ 16. Campements-Ordres und Manoeuvre-Dispositiones.
„ 17 et 18. Rescripten an Großfürstl. Regiments-Chefs de a. 1746—1762.
„ 19. Verschiedene Höchsteigenhändige Entwürfe von Militair- u. Jagd-Sachen.
„ 20. Registraut über das Archiv der Kriegs-Canzlei.

d) von dem vorm. Collegio medico de 1730—1739.
e) von dem vorm. Commerce-Collegio, de 1733—1739.

Correspondence, welche Gratulationes, Notificationes und verschiedene andere Materien concerniret, und zwar:

№ I. mit dem Römisch-Kaiserlichen Hofe.
„ II. mit dem Russisch-Kaiserlichen Hofe.
„ III. 1. mit dem Königl. Dänischen Hofe.
„ „ 2. mit dem Königl. Schwedischen Hofe.
„ „ 3. mit dem Königl. Preußischen Hofe.
„ „ 4. mit dem Königl. Pohlnischen Hofe.
„ „ 5. mit dem Königl. Englischen Hofe.
„ „ 6. mit dem Königl. Französischen Hofe.
„ „ 7. mit dem Königl. Spanischen Hofe.
„ „ 8. mit Ihro Majestät der Königin von Hungarn.
„ IV. 1. mit dem Churhaus Bayern.
„ „ 2. „ „ „ Maynz.

Digitized by Google

№ IV. 3. mit dem Churhaus von der Pfalz.
„ „ 4. „ „ „ Hannover.
„ „ 5. „ „ „ Sachsen.
„ „ 6. „ „ „ Trier.
„ „ 7. „ „ „ Cölln.
„ V. mit denen General-Staaten der vereinigten Niederlande.
„ VI. mit denen Fürstlichen Häusern nach alphabetischer Ordnung.

Formularen von Gratulationes und Notifications-Briefen, welche an Könige, Chur- und Fürsten mut. mut. abgelassen worden.

Correspondence, welche mit fremden, wie auch hiesigen Bedienten gepflogen worden, nach alphabetischer Ordnung.
, welche mit dem H. Hofcanzler Strycke privatim gepflogen worden, nach alphabet. Ordnung.
, welche Gratulationes und Notificationes an und von hiesigen Collegiis, Ministres und andern Personen betrift.

№ 1. Notificationes der Vermählung Herzogs Carl Friderich mit der Russisch Kaiserl. Prinz. Anna.
„ 2. Notificationes der glücklichen Entbindung der Herzogin Anna, mit denen darauf eingel. Antwort-Schreiben.
„ 3. Gratulationes von denen hiesigen Collegiis, der Academie und denen Magistraten.
„ 4. Antwort-Schreiben auf der hiesigen Bedienten Felicitationes.
„ 5. Gratulationes von verschiedenen Ministres.
„ 6 et 7. Gratulationes von verschiedenen particulier Personen.

D.

Diplomata.

№ 3. Diploma Catharinae I. Kaiserin aller Reußen p. für den Hof-Canzler Andreas Ernst von Stambken, über die Würde eines Russischen Barons, in Copia.
„ 4. Diploma Stanislai Augusti, Regis Poloniae, pro Equite Ordinis sancti Stanislai, Episcopi et Martyris Generoso

Digitized by Google

Domino Friderico Levin Baroni de Holmer, Consiliario Provinciali et Camerario Serenissimi Magni Ducis Russiae, datum die 23 Aprilis 1770 in copia fidemata.

E.

Ellendsheim-Gadendamsche Commissional-Untersuchungs-Sache betreffende Acta.

№ 1. Protocollum Commissionale.
„ 2—12 Documenta Protocolli von № 1—1083 inclusive.
„ 13a und b. Beilagen zum fiscalischen Libell contra den H. von Ellendsheim ad Num. Act. 921, cum designatione.
„ 14. Protocollum professionis et manifestationis.
„ 15. Beilagen ad. Prot. Commissionale Profess. et Manifest. von Lit. A—Lit. N. n. n n. incl.
„ 16. Articuli Inquisitionales in der von Ellendsheimschen Sache.
„ 17—19. Beilagen ad Articulos Inquis. c/a den H. von Ellendsheim von № 1—492 incl.
„ 20. Protocollum Depositionis ad artic. inquis. contra den H. v. Ellendsheim in originali, von pag. 1—874 incl.
„ 21. Desgl. von 875 — pag. 1693 incl.
„ 22—24. Desgl. Vol. I—III. in copia fidemata.
„ 25. Die Vier Saz-Schriften in der von Ellendsheimschen Sache, mit denen Beilagen.
„ 26. Die Vier Saz-Schriften in der Gadendamschen Sache.
„ 27. Ellendsheim-Gadendamsche Curatel-Rechnungen.
„ 28. Gadendamsche Curatel-Rechnungen.
„ 29 et 30. wie ad 27.
„ 31. Minute der Designation von denen Ellendsheimschen Papieren.
„ 32. Minute der Designation von denen Gadendamschen Papieren.
„ 33. Manual-Protocoll des H. Dantzmann, qua Notarii, über das summarische Verhör bei dem von Ellendsheim.
„ 34. Desgl. beim Hofrath Gadendamm.

Digitized by Google

№ 35. Desgl. über das summarische Verhör des Biß.
„ 36. Desgl. einiger abgehörten Personen.
„ 37. Desgl. bei dem von Ellendsheimschen Verhör ad Articulos.
„ 38. Continuation vorstehenden Manual Protocolli.
„ 39. Articuli Inquisitionales, die zu dem von Ellendsheimschen Verhör gehören, und welche der H. Dantzmann, qua Notarius, bei seinem Manual-Protocoll erhalten.
„ 40. Manual-Protocoll, welches von dem H. Dantzmann, qua Notario, in Dithmarschen abgehalten worden, mit denen Beilagen.
„ 41. Extracte aus den Commissional-Acten und übrigen Briefschaften, welche verschiedene Gravamina wider den H. von Ellendsheim und den H. Hofrath Gadendam enthalten sollen.
„ 42. Acten, welche der H. Dantzmann annoch eingeliefert, von № 1—4 incl.
„ 43. Designation in originali über sämtliche Briefschaften des H. von Ellendsheim.
„ 44. Desgl. des H. Hofraths Gadendamm.
„ 45. Miscellanea, welche zu den Ellendsheim-Gadendamschen Acten gehören.
„ 46. Abschriften von Designationen über die Documenta ad articulos contra den H. von Ellendsheim; item zu denen Saz-Schriften sowol in der v. Ellendsheim als Gadendamschen Sache.
„ 47. Empfangschein über verabfolgte Papieren u. Briefschaften.
„ 48. Index Protocolli Commissionalis.
„ 49a—c Acta, welche von dem H. Conferenzrath v. Thienen, als gewesenen Commissario, abgeliefert worden. Cum designatione.
„ 50. Acta, welche von dem H. Geheimen-Legationsrath Rieck, als gewesenen Commissario eingeliefert worden. Cum designatione.
„ 51. Desgl. von dem H. Canzleirath Triller. Cum designatione.

Digitized by Google

№ 52a u. b. Acta, welche von dem Justizrath Wegener, qua Fiscali, abgeliefert worden. Cum designationibus.

„ 53a—c. Acta, welche von dem Advocato Dantzmann, qua Notario abgeliefert worden, und in Chartequen bestehen, mithin nicht designirt sind.

„ 54. Des H. Geheimen Raths von Brocktorff auf Rohlstorff und des H. Canzleiraths Winckler, als gewesener Commissarien, Erklärungen, daß bei ihnen keine die Ellendsheim-Gadendamsche Sache concernirende Documenta vorhanden.

„ 55. Acta, welche die Ellendsheim-Gadendamsche Untersuchungs-Sache betr. und aus St. Petersburg in anno 1762 mit anhero gebracht worden. [1])

„ 56. Conseil-Acten, die Ellendsheim-Gadendamsche Commission, s. w. d. a. betr. von an. 1756—1764.

„ 57. Conseil-Acten, betr. die von dem Justizrath Wegener, qua Fiscali, gegen die Verlassung des Ellendsheimschen Hauses hieselbst gethane Contradiction, in an. 1764.

„ 58. Conseil-Acten, betr. die von dem Conferenzrath von Thienen, qua commissario, imgleichen dem Justizrath Wegener, qua Fiscali und dem Advocato Dantzmann, qua Notario, verweigerte Auslieferung der Ellendsheim-Gadendamschen Papieren.

„ 59. Conseil-Acten, betr. die Berechnung aller zu dem Ellendsheim-Gadendamschen Arrest gehörigen Ausgaben, nebst der von der Rente-Cammer darüber erforderten Erklärung, auch was sonst annoch solcherhalben hienechst verfüget worden.

„ 60. Conseil-Acten, betr. die v. Ellendsheimsche Vorstellung, nebst der Exceptional-Nothdurft, dem Facto und der Beilage sub sign. ⊙; item Vorstellung von demselben mit angelegten Duplicis.

„ 61. Conseil-Acten, betr. die Ellendsheim-Gadendamsche Sache, wobei der Commissional-Bericht mit denen dazu

[1]) Soll wohl heißen 1763.

Digitized by Google

gehörigen Beilagen sub. prod den 11. Jan. 1763 unter andern befindlich, cum designatione.

Ellendsheimsche Documenten und Papieren, welche von der Commission zum Archive geliefert worden.

№ 1. gezeichnet Conv. XVII—XXI.
„ 2. gezeichnet Conv. XXIV.
„ 3. gezeichnet Conv. XXV., Wittingsche Correspondence.
„ 4. gezeichnet ad Conv. XXXVI. sub Conv. C.
„ 5. gezeichnet Conv. XXXVII. Beinsche Briefe.
„ 6. gezeichnet Conv. XXXVIII. v. Pechlinsche Briefe.
„ 7. gezeichnet Registratura I, II, IIItia.
„ 8. gezeichnet Registratura Vta.
„ 9. gezeichnet Registratura VIta.
„ 10. General Designation derer in des H. v. Ellendsheims Hause vorgefundenen Acten und Briefschaften.
„ 11. Empfangscheine über die an den H. Conferenzrath v. Ellendsheim aus dem Archiv abgelieferte Briefschaften.

Extracten der Beamten-Rechnungen im Herzogthum Holstein.

№ 1—4, de anno 1728—1731.
der Rentekammer-Casse.
„ 1—48, de an. 1710—1773.
der Rentekammer-Controlle.
„ 1—9, de an. 1765—1773.
der Kriegs-Casse-Rechnung
„ 1—32, de an. 1725—1773.

F.

Fuhr-Extracten.

№ 1. de anno 1768—1773.

G.

Gadendamsche Documenten und Papieren, welche von der Commission zum Archiv geliefert worden.

№ 1a—c Acta, die Westphalen- und Holmersche Untersuchungs-Sache betr.
„ 2. Acta wegen des gestrandeten Dixon- u. Rickinsonschen Schiffes.

Digitized by Google

№ 3. Acta, die streitig-gewesenen Zollsachen betr.
„ 4. Acta, den Reventlau-Cronshagener Concurs betr.
„ 5a et b Acta, den Clausenheim-Mussaphischen Proceß betr.
„ 6. Acta das Gut Cronshagen betr.
„ 7a Acta, die Differentien zw. den Neumünsterschen Amtsunterthanen u. dem H. Etatsrath und Amtsverwalter von Saldern daselbst betreffend.
„ 7b Acta, die Gräflich Dernath-Saldernsche Sache betr.
„ 8a Acta, den H. Etats-Rath u. vormaligen Neumünsterschen Amtsverwalter von Saldern betreffend.
„ 8b Varia, das Amt Neumünster und den H. Etatsrath von Saldern, als Amtsverwalter daselbst betr.
„ 9. Miscellanea
„ 10. Acta, verschiedene Decimations-Fälle betr.
„ 11. Acta fiscalitia.
„ 12. Miscellanea.
„ 13. Briefe an den H. Hofrath Gadendam.
„ 14a u. b. Gadendamsche Processualia.
„ 15. Notice von denenjenigen Sachen, welche aus denen Gadendamschen Papieren herausgenommen, gebraucht oder sonst nicht mit abgeliefert worden.
„ 16. Anderweitige Nachrichten von denen Gadendamschen Documenten und Papieren.
„ 17. Verzeichniß derer unter den Gadendamschen Papieren vorhanden gewesenen Cammer-Acten.
„ 18. Acta, welche unter dem Nachlaß des verstorbenen Justizraths Gadendam befindlich gewesen, und von der Academie abgeliefert worden. Cum designatione.

Goertziana.

№ 1. Acta, betreffend die von dem H. Geheimen-Rath Baron von Goertz an den Königl. Pohlnischen H. General-Feldmarschall, Grafen von Flemming, behuf Rantionirung eines dritten Theils der Schwedischen Gefangenen, ausgestellte Wechsel.
10 et 11. Acta, welche von keinem Belang sind.

Digitized by Google

Gratulations-Schreiben zum neuen Jahr p.

№ 1. an Ihro Russisch Kaiserl. Majestät
„ 2. an Ihro Kaiserl. Hoheit.
„ 3. an des Herrn Bischofs u. Statthalters Hochfürstl. Durchl.
„ 4. an der Herren Staats-Ministres Grafen von Panin u. von Saldern Excellences.

H.

Hamburg, Stadt.

№ 9b Acta betr. die an die Großfürstl. Collegia, imgleichen den Residenten in Hamburg u. die Amtmänner zu Reinbek, Trittau u. Tremsbüttel, in Hinsicht der diesseitigen wider die Stadt Hamburg erwachsenen Gravaminum ergangene Aufträge.
„ 10. Gravamen contra die Stadt Hamburg in Hinsicht der Guhlischen Arrest Sache.
„ 11. Desgl. in Hinsicht der zwischen denen Schiffbekern und Hamburgern bei Reinigung des Bill-Stroms entstandenen Streitigkeiten.
„ 12 Desgl. in Hinsicht der wider den Geh. Cammer-Secretaire Wolff vorgenommenen Execution.
„ 13. Desgl. wegen eines angeschlagen gewesenen Zettels.
„ 14. Desgl. in Hinsicht eines von den Sasselern und Bergstedtern auf Woltorf aus dem Gefängniß genommenen Knechts.
„ 15. Desgl. in Hinsicht der Hammohrer Sache wegen eines Zauns.
„ 16. Desgl. in Hinsicht des geforderten Holz-Zolles.
„ 17. von Bodensche Gravamina contra die Stadt Hamburg.
„ 18. Gravamen contra die Stadt Hamburg in Hinsicht verübter Gewaltthätigkeiten gegen Großfürstl. Unterthanen.
„ 19. Desgl. in Hinsicht der Pohlmannschen Sache und des Schaumburgischen Hofes.
„ 20. de Hertoghische Gravamina contra die Stadt Hamburg.
„ 21. von Rohdensche Gravamina contra die Stadt Hamburg.

Digitized by Google

№ 22. Varia secundum data, puncto Gravaminum contra die Stadt Hamburg.

„ 23. Gravamen contra die Stadt Hamburg in Hinsicht der über den Justizrath Wolff sich angemaßten Jurisdiction.

„ 24. Desgl. in Hinsicht des harten Verfahrens gegen einen Trittauischen Unterthan, Namens Maas.

„ 25. Gravamina, welche von der Canzlei exhibiret worden.

„ 26. Desgl. von der Rente-Cammer.

„ 27. Desgl. von dem General-Kriegs-Commissariat.

„ 28. Desgl. in Hinsicht der Reinbek- und Trittauischen Amts-Beschwerden.

„ 29. Desgl., welche von dem Residenten Baron von Stambken exhibiret worden.

„ 30. Desgl. von denen Amtmännern zu Trittau, Reinbek und Tremsbüttel.

„ 31. Gravamen contra die Stadt Hamburg in Hinsicht der unternommenen Arretirung des Großfürstl. Cammerherrn u. Majors d'Arragona nebst der solcherwegen der Stadt erteilten Abolition.

„ 32. Relationes, welche bei Einschickung der Gravaminum contra die Stadt Hamburg immediate an Ihro Kaiserl. Hoheit nach St. Petersburg abgestattet worden.

„ 33. Acta, betr. diejenige Beschwerde, welche des Königs von Preußen Maj. über das in Hamburg geäußerte Betragen des Großfürstl. Cammerherrn u. Majors d'Arragona wider einige in Dero Militair-Diensten stehende Personen führen lassen.

„ 34a Acta betr. die zwischen dem Magistrat u. der Bürgerschaft zu Hamburg entstandenen Mißhelligkeiten, de 1708—1712.

„ 34b Acta betr.

1) die von dem Holländischen Residenten in Hamburg geschehene Citirung fremder Schiffsleute.
2) die von dem Hamburgischen Praetore vorgenommene Citirung eines Russischen Unterthans.

Digitized by Google

Holz-Wesen betreffende Acta.

№ 4. Acta betr. die bei der in anno 1739 wegen des Holzwesens angestellt gewesene Untersuchungs-Commission wider den Conferenzrath Peehl sich hervorgethane Gravamina, s. w. d. a.

J.

Inventaria, nebst dazu gehörigen Nachrichten.

Justiz- und Gnaden-Sachen.

Lit. S.

in dem Convolut № 38.

1) Stambke, Baron von, Gottlieb Georg Hinrich, Geheimenraths, zum Conseil-Archiv nach seinem Tode abgelieferte Herrschaftl. Papieren.

in dem Convolut № 35.

4) Stackelbergische Inquisitions-Acta, in puncto geführter ungebührlichen Reden.

Lit. Z.

in dem Convolut № 1.

5) Zeis, vormaliger Kriegs-Secretaire, dessen immediate eingereichte Noten.

in dem Convolut № 4.

4) Zweiffelsche Inquisitions-Acten.

K.

Kiel, die Stadt.

№ 24. Acta, den zu Holtenau unter dem Gut Seekamp angelegten Schiffbau betreffend.

„ 48. Gratulations-Schreiben des hiesigen Magistrats zum neuen Jahre.

Kleidungs-Sachen einiger Herrschaftl. Bedienten betr. Acta.

Kriegskosten-Rechnungen u. dazu gehörige Nachrichten von № 1—41 incl.

L.

Lübeck, Stadt.

№ 4. Acta in Sachen Wellmann contra den Großfürstl. Hofrath von Behringschiöld in puncto debiti; item die

Digitized by Google

gedachtem Hofrath von dem Lübeckischen Magistrat in obiger Sache wiederfahrne prostitution betreffend.

M.

Marechallats- u. Stall-Rechnungen.

Militaria.

d) bestehend in immediaten Rescripten u. Ordres an den Generallieutenant u. Gouverneur von Borgh.

e) bestehend in immediaten Rescripten u. Ordres an den General von Bleecken.

f) bestehend in Aufträgen u. Ordres an den Generalmajor von Puttkammer.

g) betr. den hiesigen Kriegs-Etat de an. 1727—1739.

h) betr. das in denen Mecklenburgischen Landen gestandene und nachher an des Königs von Preußen Maj. überlassene Schleswig-Holsteinische Infanterie Regiment.

Varia de anno 1696 — den 23. Maii 1764.

N.

Neucloster, Amt.

Acta betr. das mit dem Fürstlich-Mecklenburgischen Geheimen-Rath und Cammer-Praesidenten von Plessen wegen einer Anleihe auf dieses Amt vorgewesene Geld-Negotium.

Neumünster, Amt und Flecken.

№ 6. Acta betr. die Untersuchung der in dem Amte Neumünster der Fuhren halben passirten Unordnung.

„ 7. Acta betr. die von denen Neumünsterschen Amts-Unterthanen wider den H. Etatsrath u. Amtsverwalter von Saldern angebrachte Gravamina.

„ 8. Acta betr. die von denen in dem Amte Neumünster wohnhafte Insten wider den H. Etatsrath u. Amtsverwalter von Saldern wegen der demselben zu leistenden Hofdienste geführte Beschwerden.

„ 9. Acta betr. die in dem Flecken Neumünster in an. 1748 bei einem abgeschossenen Lust-Vogel angeordnete Ceremonien u. Solennitaeten.

Digitized by Google

№ 13. Acta betr. den von einer Compagnie Dänischer Reuterey genommenen Durchmarsch durch die Großfürstl. Dörfer Wasbeck und Padenstedt.

O.

Oldenburg, Amt.

№ 1. Acta betr. die Differentien zwischen der Rente-Cammer und dem Conferenzrath und Amtmann Cay Brocktorff auf Testorff, wegen des in Pacht gehabten Amts Oldenburg.

„ 2. Acta betr. die mit der Pacht des Hofes Lübberstorff vorgegangene Veränderung und deren von dem Pensionaire Gribbohm geschehene Cedirung an den H. von Levetzow auf Petersdorf.

„ 3. Acta betr. die von dem Cammerherrn u. Amtmann Brocktorff wegen gewisser ihm entzogenen Oldenburgischen Amtmanns-Emolumenten geführte Beschwerden.

„ 4. Acta betr. die Versiegelung des Oldenburgischen Amts-Archivs und die dem Amtschreiber Brauer aufgetragene interimistische Verwaltung des Oldenburgischen Amtschreiber Dienstes.

Ordres, welche an die vormalige Großfürstliche Geheime-Canzlei zu St. Petersburg immediate ergangen, und sehr verschiedene Sachen betreffen.

P.

Policey-Rapports, de an. 1728—1739.

Policey-Rechnungen von denen erhobenen Brüchgeldern de an. 1728—1746.

„ -Wesen betreffende Acta. de an. 1728—1739.

„ -Protocolla. de an. 1764—1773.

Protocolla Supplicarum de an. 1727—1739.

R.

Rang-Disputen unter Herrschaftl Bediente betreffende Acta.

Digitized by Google

Ratisbonensia, sive Nova Comitialia.

Reck, von, Baron Ferdinand, modo dessen Wittwe, Kinder u. Erben contra Ihro Königl. Hoheit, Herzog Carl Friderich, in pto Arresti, hinc satisfactionis.

Rethbrock, Landschaft, cum pertinentiis betr. Acta.

Reichel, von, Carl Breide, Cammer-Praesidenten Inquisitions-Acten.

Reise-Rechnungen.

№ 1. Herzogs Christian August nach Stockholm, de anno 1708.

„ 2. Herzogs Carl Friderich in denen Aemtern de annis 1729—1731.

Russica.

S.

Sahms, Pampau und **Ellmenhorst,** drei im Herzogthum Lauenburg belegene Dörfer betreffende Acta

Schaz-Gräber betreffende Acta

Stambcke, Baron von, Andreas Ernst, Geheimen-Raths und Amtmanns zu Trittau und Reinbek, Commissionalacten.

№ 1. dessen Arretirung betr.

„ 2. Commissionalacten.

„ 3. Acta in Sachen des constituirten Fiscalis Friderich Nicolaus Prangen contra den Geheimen Rath Baron von Stambken in puncto diversorum criminum.

„ 4. Libellus cum facto.
Exceptio cum facto.
Replic cum salvatione facti libelli.
Duplic cum salvatione facti (!) exceptionis.
Original-Urtel vom 29. Mart. 1735.

„ 5. Canzley Vota in obiger Sache.

„ 6 et 7 Appellations-Sachen.

„ 8. Geheime Ordres, welche den Geheimen Rath von Stambken betreffen und von dem Obristlieutenant Kampfert zurück geliefert worden.

„ 9. Herrschaftl. Briefschaften, welche sub designatione von dem Geheimen Rath von Stambke abgeliefert worden.

Digitized by Google

№ 10. Stambkische Original-Bestallungen.
„ 11. Acta der Stambkischen Creditoren Forderungen betreffend.
„ 12. Acta, den Verkauf der Stambkischen Effecten, und die davon bezahlte Schulden betreffend.

Starcksche Documenten und Papieren, welche von der Ellendsheim-Gadendamschen Commission zum Archiv geliefert worden; Conv. 1—3 mit Nummern 1—39 incl., cum designatione.
Desgl., welche aus dessen Sterbhause zum Archiv geliefert worden und mit № 4 bemerket sind.

T.

Transports verschiedener Sachen nach Rußland.

№ 1. Acta wegen einiges nach St. Petersburg zu sendenden Kutschen Holzes.
„ 2a) Acta betr. die Auster-Verschickung nach St. Petersburg.
„ 2b) Desgl. der Herrschaftl. Orangerie nach Oranienbaum, anno 1755.
„ 3. Acta, betr. die in annis 1758 u. 1759 für die Russisch-Kaiserl. Cavallerie von hier transportirte Pferde.
„ 4. Acta betr. die in anno 1764 nach St. Petersburg abgesandte Schaafe.
„ 5. Acta die in anno 1766 nach St. Petersburg abgeschiffte Kühe und Rinder betreffend.
„ 6. Acta die in anno 1767 nach St. Petersburg gesandte Pferde, Kühe und Rinder betr.
„ 7. Acta die in anno 1765 nach Archangel gesandte Kühe und Schaafe betr.
„ 8. Acta die in anno 1766 gleichfals nach Archangel gesandte Kühe und Schaafe betr.
„ 9. Desgl. in anno 1767.
„ 10. Acta betr. den Ankauf acht Stück Reitpferde zum Behuf Sr. Kaiserl. Hoheit Hof- und Stall-Etats, de an. 1769.
„ 11. Acta betreffend.
a) die Anschaffung 4 Hengste de an. 1770.

Digitized by Google

b) desgl. einiger Kühe, Rinder, Schaafe de anno 1771.
c) die fernerweitige, aber unterbliebene Anschaffung einigen Viehes, 1771.

№ 12. Acta betr. die Bezahlung der Kosten derer nach Rußland zu expedirenden Auster-Schiffe.

W.

Wedderkop von, Magnus, Geheimen Raths, Commissional-Acten.

Convolut 1—4 betr. den wider ihn geführten Proceß, sub designatione.

№ 5. betr. gleichfals den wider ihn geführten Proceß, nebst einem Extractu protocolli deren bei dem Etatsrath Kayser vorgefundenen Herrschaftl. Briefschaften, und zwar die Wedderkopsche Curatel concernirend.

„ 6—9 betr. ebenmäßig den wider ihn geführten Proceß.

Fasciculus I—XIII. Acta Commissionalia in causa Herrn Magnus von Wedderkop, Hochfürstl. Geheimen Raths.

Fasciculus I—XXVIII. Wedderkopsche Curatel-Acten, zunebst der Designation über diese Wedderkopsche Commissional-Acten.

Wegenersche Documenten.

№ 2. Acta betr. die dem Justizrath Dorn, qua Procancellario beigelegte Titulatur, s. w. d. a.

„ 5. Brüch-Register aus denen Aemtern.

„ 13. Acta, die dem Wegener von dem General-Adjutanten von Zweifel zugefügte Thathandlung betr.

„ 19—21. Miscellanea.

Z.

Annoch sind folgende Chartequen zu cassiren, als:

a) Weiland Herzogs Carl Friderich, Königl. Hoheit eigenhändig geschriebene geistliche Meditationes.
b) Die von Höchst Derofelben mit denen Predigern über geistliche Materien, Kirchensachen und sonsten geführte Correspondence.

Digitized by Google

c) Höchst Dero Selbst gemachte Malereyen.
d) Militairische Anordnungen, Rapports, Verschläge, Verhöre und Wacht-Zettuln pp.
e) Rapports von denen Russischen Garde-Regimentern, in Russischer Sprache.
f) Alte Accusations-Berichte.
g) Alte Jagd-Rapports
h) Alte Cammer- und Kriegs-Casse-Extracten.
i) Des weiland H. Ober-Cammerherrn Baron von Starcken Minuten von Votis, bei welchen er selbst eigenhändig notiret: daß solche nach seinem Ableben zu cassiren.
k) Eine Menge von Miscellaneis, welche gar nicht zu rubriciren stehen.

In fidem

J. de Bruycker.

Anlage VI.

Verzeichniß der Archivare, resp. Registratoren an den großfürstlichen Archiven.

Hamburger Archiv.

Conrad Anton Wolff, 1719—1754.

Archiv des Geheimen-Regierungs-Conseils.

Hans /?/ von der Pahlen,	1727 /?/ —1743 /?/.
Johann Fuhr,	1743 —1748.
Christian Friedrich Bockelmann,	1749.
Paul Hinrich Struve,	1749 /?/—1767 /?/.
Jacques de Bruycker,	1763 —1785.

Er ist geboren im Herzogthum Schleswig, im Anfange des 18ten Jahrhunderts. 1659 wird ein Feldtrompeter Jacques de Br. erwähnt, welcher die Fähre zu Missunde erhielt und

Digitized by Google

nebenher fürstl. Futtermarschall war; dieser starb 1711. Dessen Sohn ist Hinrich Siegmund de Br. (Vater des Archivars?), ebenfalls Pensionär der Missunder Fähre. — Unser de Br. war seit 1724 (1726?) im herzogl. Dienst, zuerst als Geh. Kanzlist in Rußland, dann als Secretär in Holstein und seit 1738 als Legationssecretär. Er wurde 1746 in den Proceß gegen den Geh. Legationsrath Magnus Friedrich von Holmer verwickelt, etwa 10 Wochen gefangen gehalten und am 16. Sept. 1747 pensionirt; 1750 erfolgte seine völlige Dimission. 1756 wurde Br. als Canzleiregistrator wieder angestellt und am 14. Januar 1763 Geheimer Archivar. Er starb am 20. März 1785.

Christian [Carl?] Gotthelf Kunze, 1785—1787.
August Niemann, 1787—1789 [noch 1792?]
Wiese, 1789 [ob länger?]

Archiv der Geheimen Canzlei in St. Petersburg.

Winckler,	1748 /?/—	1755.
Gustav Johann von Rehbinder,		1755.
Johann Adolf Wiese,	1755	—1759 /?/.
Christian von Sixtel,	1759	—1763.

Archiv der Justizkanzlei.

Christian Mechelnburg,		—1725.
Lorentz Baltzer Hennings [Hennig?],		1726.
Peter Nissen,	1737	—1749.
Friedrich Nissen,	1749	—1756.
Jacques de Bruycker,	1756	—1763.
Aegidius Heinrich /?/ Thomsen,	1763	—1764.
Erasmus Tramm,	1764	—1774.

Archiv der Rentekammer.

Clasen [Classen?],	1727,	1730.
Schwartz,		—1735.
Friedrich Johann Nasser, 1735—1740 u.	1748	—1749.
Lorentz de Bähr,	1740	—1755 /?/.

Digitized by Google

Chriſtian Friedrich Bockelmann,	1749—1752.
Friedrich Peter Ipſen,	1752—1757.
Baack,	1757—1761.
Johann Fuhr,	1761—1779.
Claus Clauſſen,	1773.
Carl Friedrich Weiſe,	1773.

Fuhr hatte als Kammerarchivar von Anfang an Kammercopiiſten zur Seite; den Titel Kammerregiſtrator habe ich aber nur bei Clauſſen und Weiſe gefunden. Fuhr lebte noch 1784.

General Landes- und Oeconomie-Verbeſſerungs-Directorium.

J. B. Pauſtian,	1766—1768.
Johann Hinrich Lange,	1770—

General-Kriegscommiſſariat.

Schneider,	1763.
Bergmann,	1763.

Digitized by Google

Das

Schiffergelag in Sonderburg.

Nach den

in der Gelagslade vorhandenen Urkunden

dargestellt

von

Paul Eugen Döring,
Realprogymnasialdirektor a. D., in Kiel.

Digitized by Google

Gleichzeitig mit dem Aufblühen der Zünfte im 14. und 15. Jahrhundert entstanden in den deutschen Hafenstädten die Schiffergesellschaften, die zwar mit jenen manches Gemeinsame haben, aber dabei doch, der eigenthümlichen Beschaffenheit des Schiffergewerbes entsprechend, ihr besonderes Gepräge tragen.

Eine der ältesten ist jedenfalls die noch jetzt bestehende Lübecker Schiffergesellschaft vom Jahre 1379. Ihr Abzeichen ist ein goldener, offener Zirkel, innerhalb eines ebenfalls unten geöffneten Ringes (Symbol der Dreieinigkeit). Auch das älteste Sonderburger Statut beginnt mit einer Anrufung der heiligen Dreieinigkeit, wie denn überhaupt anzunehmen ist, daß in vielen Beziehungen das Vorgehen Lübecks für andere Hafenstädte vorbildlich wurde.

In Hamburg entstand 1492 die St. Annenbrüderschaft der Schiffer und Seefahrer. Von derselben ist u. a. eine Kasse gegründet worden, um Seeleute aus der Gefangenschaft türkischer Seeräuber loszukaufen. Aus dieser Kasse ist die noch jetzt bestehende Witwenkasse Hamburger Schiffskapitäns hervorgegangen.

Die verheerenden Kriege, von denen ein großer Theil des 17. Jahrhunderts erfüllt war, wurden auch für die Seefahrt und die Schiffergesellschaften verhängnißvoll. Sobald aber die Zeitumstände es erlaubten, ging man sofort an die Wiederaufrichtung und Neuordnung der genannten Genossenschaften, deren Nützlichkeit und Heilsamkeit zu groß waren, als daß man sie hätte entbehren mögen. Dies geschah in Sonderburg 1680, in Flensburg aber bereits 1654.

Digitized by Google

I.

Da der Vorgang in Flensburg nicht ohne Einfluß auf Sonderburg blieb, so mag, ehe wir uns zu dem Sonderburger Gelag wenden, hier das Protokoll, welches über die Flensburger Neuordnung geführt worden ist, nebst den Statuten in 34 Artikeln vorangestellt werden. Eine amtlich beglaubigte, auf Stempelpapier geschriebene Kopie desselben befindet sich in der Lade des Sonderburger Schiffergelags. Der Wortlaut ist folgender:

„Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Flensburg bekunden hiermit für Uns, Unsere Nachfolger und sonsten jedermanniglichen, wasmaßen an heute unteubenanntem Dato für Uns am gewöhnlichen Orte und Stelle erschienen unsere liebe Mitbürgere die achtbare und vornehme, die sämbtliche Schiffer in dieser Stadt, Uns dienstgebührlich vortragend, Wie daß zwar für langen Jahren von unseren Herren Antecessoren ihnen einige Schraen und Privilegien, darnach sich ihre Societät und Gesellschaft zu richten, großgünstig ertheilet, dieselben aber durch eingerissene böse Zeiten ihnen nicht allein gar abgängig und verlustig geworden, besondern auch nunmehr, da die Zeiten und Läuften sich viel geändert, nach denselben geändert und corrigiret werden müssen, dannenmehro und wann sie gleichwohl ihre löbliche Gesellschaft mit guten, diensamben Gesetzen gern wieder eingerichtet sehen möchten, Uns dienstfleißig ersuchet, Wir geruheten großgünstig zur Beförderung der allgemeinen Navigation und Seefahrt etzliche gewisse Gesetze, so viel sie sich deren aus der alten Schraen wieder besinnen können und von ihnen zu Papier gebracht und übergeben worden, durchzusehen, dieselben nach Unserem guten Ermessen zu änderen, auch nochmals zu befestigen und zu confirmiren, gestaltsamst dieselben in nachgesetzten Articulen abgefasset und von Worten zu Worten lauten, wie folget:

Articulus 1.

Anfanglich soll dero zu Dennemarck und Norwegen Königl. Majestät, Unseres allergnädigsten Königes und Herren

publicirtes Seerecht in allen Puncten und Clauſulen unter den Schiffern gehalten und in üblicher Oberſervantz verpleiben.

Articul. 2.

So ſollen auch in dieſer Geſellſchaft allewege vier Aelterleute ſein, die alles ordentlich und der Gebühr nach einrichten, was zum Gelage wird von nöthen ſein.

Articul. 3.

Da auch ſtreitige Sachen vorfielen, die vorher vor Bürgermeiſter und Raht eingeklaget und wieder an die Aelterleute remittiret worden, ſollen dieſelben, wenn ihnen ſolches durch den Rathsdiener vermeldet iſt, ſich auf gewiſſe Zeit auf der Compagnie zuſammen thun, ſolche ſtreitige Parteien daſelbſt vor ſich beſcheiden und ſie ſoweit möglich von einander ſcheiden. Da nun ein oder ander Theil an ſolcher Scheidung ſich nicht wollte begnügen laſſen, ſoll demſelben frei ſtehen, ſich vor einem E. E. Rath zu ſchicken und allda die Sache weiter auszuführen. Jedoch ſollen die Parteien gehalten ſein, den Elterleuten vor ihre Mühe zu geben einen halben Rthlr. und den Armen 8 Sch. lübſch.

Art. 4.

Wan etwan ein oder mehr von den Elterleuten durch Schickung Gottes dieſe Welt geſegnen würden, ſollen die übrigen E. E. Rahte etliche aus dem Mittel der Schiffer, ſo zu vorn Schaffer geweſt, vorſchlagen und nahmkundig machen, damit einer aus denſelben an des Verſtorbenen Stelle möge confirmiret und beſtetiget werden. —

Art. 5.

Es ſollen alle ehrlichen Schiffer dieſer Stadt gehalten ſein, ſich in dieſe löbliche Geſellſchaft zu begeben und vor den Eintritt dem Gelage zu entrichten 6 Rthlr. und den Armen 8 Sch. Wer aber ſolches nicht thun will, demſelben ſoll auch von der Obrigkeit kein Paß mitgetheilet werden.

Digitized by Google

Art. 6.

Ingleichen sollen alle Schiffer dieser Stadt alle Jahre einen neuen Seepaß zu nehmen verpflichtet sein, damit das Schiff und die Kaufmannswahren desto besser und sicherer für Königl. und Fürstl. sowohl andere Ausliegere und Freibüttere in der See passiren möge. Handelt jemand hiegegen und läst sich jährlich mit keinem neuen Paß versehen, und Schiff und Gut käme dadurch zu Schaden, soll der Schiffer dazu antworten und den Schaden erstatten.

Art. 7.

Der älteste Schaffer soll alsofort nach dem heiligen Drei König Tage alle des Gelages Brüder durch den darzu verordneten Bothen zusammen fordern lassen, umb sich zu vereinigen, ob das Gelag in dem Jahr soll gehalten werden oder nicht, damit wan es gehalten werden soll, der Schaffer alles das zeitig bestellen und verschaffen kann, was der Gelegenheit nach dazu von nöthen sein wird. Anlangend die Getränke, soll den Gelages Brüderen frei stehen, Rostocker oder Flensburger Bier zu schenken.

Das Gelag soll auf der Compagnien Saal und sonst nirgend gehalten und dem Wirthe daselbsten hierfür entrichtet werden 4 ℳ lübsch.

Wan und wie oft die Älterleute die Gelachsbrüder ansagen lassen, sollen sie auf den Glockenschlag, so ihnen angekündiget, erscheinen, wer solches nicht thun wird und keine erhebliche Ursachen vorzuschutten hat, derselbe soll mit 8 Sch. lübsch Strafe angesehen werden, halb am Gelage und halb an die Armen.

Art. 8.

Es sollen in diesem Gelage allezeit zween Schaffer sein, ein Ober- und ein Unter-Schaffer, und alle Jahr, wan Rechnung gehalten wird, soll der Oberschaffer abdanken und der Unterschaffer wieder an seine Stelle treten und in des Unterschaffers Stelle ein andrer wieder erwählet werden.

Digitized by Google

Art. 9.

Es soll auch dies Gelag in zween Tagen gehalten werden und Beide eingeladene Männer und Frauen sich darbei einfinden, am dritten Tage aber bei der Rechnung sollen die Schiffer sich allein einstellen und der Rechnung beiwohnen.

Art. 10.

Wenn nun das Gelag gehalten und die Rechnung zugeleget ist, soll ein jedweder Gelagsbruder seine beikommende Quota alsofort bahr entrichten. Da nun jemand vor der Zeit verreiset, bettlägerig oder besorget wäre, oder auch sonsten Ehehaften Entschuldigung hätte, der soll nur den halben Theil eines vollen Brudersbeikommenden Quoto entrichten. Wer aber keine regelmäßige Entschuldigung vorzuwenden hat, derselbe gleichwohl seine völlige Zulage der Gesellschaft entrichten.

Art. 11.

An Tractamenten soll auf diesem Gelage den Mannspersonen nach Gelegenheit der Zeit vorgetragen werden Kringell, Zweygeback, Nüsse und Kuchen, den Frauen aber Kringell, Zweygeback, Kuchen, Nüsse und Aepfel.

Art. 12.

Auch soll dem Gelage frei stehen alle Instrumentisten, wie auf eine führnehme Hochzeit, jedoch nach der Policei-Ordnung und nicht weiter dann es jetzo gebräuchlich, zu gebrauchen.

Art. 13.

Ingleichen soll einem jedweden Schiffer freigestellet sein, Ein, Zween oder Drei seiner Rhedern und guten Freunde den anderen Tag mit sich zu führen und für dieselben zu bezahlen, was in dem Jahre gewilliget wird.

Art. 14.

Es soll auch niemand, er sei jung oder alt, einige Veranlassung zu Hader, Zweytracht und Uneinigkeit geben. Da nun jemand solches thun und einige Unlust anrichten

Digitized by Google

wird, soll der Anfänger an dem Gelage einen Rthlr. verbrochen haben und aus dem Gelage weichen, bis er sich mit demselben wieder ausgesöhnet hat.

Art 15.

Niemand soll sich verkühnen, heimblich oder öffentlich Toback zu trinken, noch zu spielen und doppeln. Wer solches thun würde, soll ohne alle Gnade in die Büchse 8 Sch. lübsch geben.

Art. 16.

Es soll der jüngste Schaffer, wan das Gelag gehalten und der Willköm an dem Tisch gebracht wird, aufstehen und von dem Eltisten bis zu dem Jüngsten und also von einem Jetweden sein Messer und scharf Gewehr abfordern. So jemand nun dasselbe nicht von sich geben sondern bei sich behalten und er darüber betroffen würde, der soll am Gelage unabdinglich einen Rthlr. verbrochen haben. Thut auch jemand solches aus Frevel und Vorsatz, seinen Neheften damit zu beleidigen oder Schaden zuzufügen, und er dessen überzenget werden kann, soll solcher Frevler aus dem Gelage von Stunden an weggewiesen werden und räumen.

Art. 17.

Es soll nicht gestattet werden, daß einig fremder Gast bei Tage oder Abendzeit in dem Gelage komme ohne Vorwissen und Bewilligung des Schaffers, und soll der jüngste Schaffer desselben Gastes Messer und Gewehr von ihm abfordern. Befände es sich aber, nachdem es also von ihm gefordert, daß er einig Gewehr noch bei sich haben würde, soll er alsofort von dem ganzen Gelage der Gesellschaft verwiesen werden.

Art. 18.

Es soll den Schaffern und sonderlich dem Eltisten hiemit auferleget sein, allzeit gegen dem Vorjahr die Ballastbrücke derogestalt verfertigen zu lassen, daß darüber mit Billigkeit nicht kann geklaget werden. Sollte es aber geschehen, daß

Digitized by Google

dieſelbe, wie vorhin ſich es wohl zugetragen, durch Sturm oder Treibeis ſehr verderbet wäre oder gar zu großen Schaden bekommen hätte, ſollen alsdann die Mitrehder in den Schiffen nach dem Anſchlag ihrer Schiffsparten dieſelbe verfertigen und den anderen zu Hülfe kommen.

Art. 19.

Alle dieſes Schiffergelages Brüder ſollen, wann ſie ihren Ballaſt einnehmen, dem eltiſten Schaffer von jedweder Laſt ihres Schiffes Größe 18 ß entrichten; diejenigen aber, ſo dieſem Gelage nicht einverleibet ſein, wie auch die fremden ſollen von jeder Laſt darreichen 2 Sch. lübſch. —

Art. 20.

Es ſoll keinem weder ein- noch ausheimiſchem Schiffer, verſtattet werden, an andere Örter alſe allein an der Ballaſtbrücke ſein Schiff zu ballaſten. Wer dawider handelt, ſoll an die Obrigkeit verbrochen haben 5 ℳ lübſch, und an dem Gelage eben ſoviel.

Art. 21.

Es ſoll ein jedweder Schiffer von ſeinem neuen Schiffe, ſo er auffſetzen laſſen, oder ſonſten außerhalb der Stadt gekauft hat, wann er zum erſten mal Ballaſt einnimmt, dem Gelage entrichten 12 Sch. lübſch; und ſollen die Schaffer die Vorſehung thun, daß das Pahlengeld jährlich auf Weihnachten dem Stadtſchreiber eingebracht werde. —

Art. 22.

Es ſollen die Schiffer alle Jahr auf Faſtnacht vor dem Sandberge dem Hoſpital entrichten 12 ℳ lübſch, dagegen ſollen gedachte Hoſpitalsherren, wann die Ballaſtbrücke durch Treibeis großen Schaden erlitten oder ſonſten gar baufällig worden, den Schiffern und Rehdern mit einem guten eichenen Baume zu Hülfe kommen, wie ſolches von Alters her geweſen, und die Hoſpitalsherren ſolches in der alten Schrae verſprochen haben.

Digitized by Google

Art. 23.

Trüge es sich auch zu, daß zwei, drei oder mehr Schiffe zu der Ballastbrücke kommen und Streit zwischen den Schiffern oder den Botsleuten entstände, wer der erste davon sein sollte, soll es damit also gehalten werden, daß derselbe, wer zuerst sein Tau oder Cordell an der Brücke fest machet, soll auch der nehefte und erste dabei sein. Ingleichen soll auch mit den Flotten es gehalten werden, wer dieselbe zuerst bestellet, soll sie auch zuerst gebrauchen.

Art. 24.

Es soll zu diesem Gelage der verordnete Bote, der den Schiffern, wann etwas zu verrichten, ansaget, jährlich zu genießen haben, acht Mark lübsch.

Art. 25.

Wann die Schiffer ihre Rehder oder andere gute Freunde zu Gast einladen, sollen sie den Schaffern oder Schreiber vorhero anmelden, wie viel sie bitten, daß selbige richtig angeschrieben werden, und sollen die Schiffer dieselben nach altem Gebrauch mit einem Willkommen honoriren, und ob jemand sich verweigert, denselben auszutrinken, mag er sich bei der Armenbüchsen lösen mit 4 Sch. lüb.

Art. 26.

Es soll der Schaffer, wann der Willkomm auf den Tisch gebracht, alsofort aufklopfen, des Gelages Brüder und eingeladenen Gäste zur Haltung Fried und Einigkeit ermahnen, und wenn solches geschehen, einem jedem freistehen, seinen guten Freunden, wo sie auch sitzen mögen, nach eigenem Belieben zuzutrinken.

Art. 27.

Wann ein Gelagsbruder ein Glas Bier umstößt, und so viel Bier auf dem Tisch gespillet wird, daß man's mit der Hand nicht bedecken kann, soll derselbe dafür Ein Schilling in die Armenbüchse geben, bricht aber das Glas, soll er das-

Digitized by Google

ſelbe zahlen und den Armen zwei Schilling geben; Thut ſolches ein Gaſt, ſo zahlt derſelbe, der ihn geladen.

Art. 28.

Wann es auf den Abend kommt und der Schaffer zum anderen mal aufklopfet, ſoll er die geladenen Brüder ermahnen, ihre Gäſte zu tractiren und luſtig zu machen, auch ihnen etzliche Stunden darzu erlauben; Wann aber der Schaffer zum dritten mal aufklopfet, etwa um 9 oder zum längſten 10 Schlägen, alſodann ſoll das Gelag damit aufgehoben ſein, es ſei denn, daß die Elterleute den Brüdern mit ihren Gäſten etwas länger wollen erlauben.

Art. 29.

Es ſoll gäntzlich verboten ſein, daß jemand den andern mit Schelt- oder Schmähworten anfahre, oder auf andere Weiſe verunglimpfe bei willkürlicher Brüche und nach Verbrechen, auch ſoll niemand den Namen des Herrn mit Fluchen oder Schwören mißbrauchen, auch ein jeder ſich aller unflätigen und leichtfertigen Wörter enthalten, wer ſolches thut, ſoll, ſo oft es geſchieht, den Armen geben zwei Schilling, und da ſeine Beiſitzer ſolches vernehmen und nicht anmelden, ſollen dieſelben auch 2 Schilling an die Armen verbrochen haben.

Art. 30.

Weil es leider ſich auch oftmals begiebet, daß die Seefahrenden, ſo Schiffbruch erlitten, uns umb einen Zehrpfenning anſprechen, und zuweilen wenig oder garnichts im Vorrath iſt; So ſollen hiermit alle Brüder ernſtlich ermahnet und befehliget ſein, daß ſie, wie vor dieſem gebräuchlich geweſen, den halben Theil von dem, was jedesmal zu den Armen ausgelobet, verſpielet, oder ſonſten durch Brüche zugefallen, in die darzu verordnete Armenbüchſe auf der Compagnie von ſich legen und verwahren. Sollte aber jemand über Zuverſicht befunden werden, der ſolches nicht aufrichtig halten, und er deſſen überwieſen würde, derſelbe ſoll einen halben Rthlr. verbrochen haben und ſein Gelübde doch bezahlen. —

Digitized by Google

Art. 31.

Es sollen auch alle Gelagesbrüder schuldig sein, ihre Brüder, wann sie von Gott mit Krankheit heimgesuchet werden, fleißig zu besuchen, und wann jemand durch den zeitlichen Tod diese Welt gesegnet, sollen diejenigen, die darumb ersuchet, und denen es vom Schaffer angemeldet wird, in eigener Person des Verstorbenen Leichnam zu seiner Ruhestätte tragen helfen, da aber jemand aus erheblichen Ursachen solches nicht würde verrichten können, soll er eine andere tüchtige Person, aber keinen Koch oder Jungen an seine Stelle bitten. Und sollen diejenigen, so die Leiche tragen, ihre besten Kleider anlegen, bei Strafe Einen halben Rthlr. halb am Gelage und halb an die Armen. —

Art. 32.

Sollte es sich aber begeben, daß so viele Schiffer nicht vorhanden, oder daheim wären, die den todten Körper des verstorbenen Bruders an seine Ruhestätte tragen könnten, soll der Schaffer andere düchtige Leute bitten lassen, die den Leichnam tragen.

Art. 33.

Wann nun die Leiche zur Erden bestetiget, sollen die Brüder wieder zur letzten Ehrenbezeigung des Verstorbenen zurück in das Haus oder Thür desselben kehren, wer solches nicht thut oder gahr außen pleibet, soll von dem Boten angezeichnet, und zu 1 ℳ halb am Gelage und halb an die Armen verdammet werden, insonderheit wo es ohne große Entschuldigung oder Erheblichkeit geschehe.

Art. 34.

Weil auch die Brüder ihre eigene Decke, Fahne und Lichter haben, sollen alle des Gelages Brüder, deren Frauen und Kinder ohne Entgelt solcher Decken, Fahnen und Lichter zu genießen haben; da aber diese Stücke eins oder mehr bei jemandem würde zu Schaden kommen, soll derselbe, bei dem es Schaden nimmt, denselben erstatten, ohne einige Widerrede;

Digitized by Google

Die aber außerhalb diesem Gelage sein und von denen bemelten und zur Leichbestattung gehörigen Stücken eins oder anderes begehren, sollen geben

für die Decken . . . . . 1 ℳ lübsch.
für die Fahne . . . . . 10 Sch.
und für die Lichter. . . . 12 Sch.

Alsdann wir Bürgermeistere und Rath obgedacht, alle diese fürher geschriebene Articulos uns von Worten zu Worten fürlesen lassen, selbige der Ehrbarkeit und guten Policey gemäß befunden, auch nicht ohnedem alleine willig, besondern auch von Ambtes wegen schuldig sein, alle gute, ehrliche und löbliche Gesellschaften bei ihren Gesetzen und Freiheiten zu erhalten, insonderheit die Schiffart und Commercien bei dieser Stadt, so viel an uns zu befördern; So haben Wir auch dieselbe für uns und unsere Nachkommen, so lange und bis Ihro Königl. Majestät unser allergnädigster König und Herr selbige bei Macht erkennen und halten werden, approbiren ratificiren und confirmiren wollen;

Thun auch solches kraft dieses, wie es in optima forma geschehen soll, kann und mag, jedoch mit Vorbehalt, dieselbe gestalten Sachen und der Zeit Gelegenheit nach, weiter zu verändern, zu verbessern und zu verringeren, dergestalt und also, daß Wir und Unsere Nachkommen darüber zu aller Zeit fest und obrigkeitlich halten, mehrerwänte Brüder der löblichen Schiffergesellschaft bei solchen ihren Gesetzen und Gerechtigkeiten gebührlich handhaben und schützen, und niemanden dawider zu handeln und thun zu lassen, in einigermaßen verstatten und zugeben wollen.

Deß zur mehrer Urkundt haben wir unser und der Stadt großes Einsiegel hierunter wollwissentlich eintrücken lassen, so geschehen in Flensburg, den 25. February Anno Ein Tausendt Sechshundert Vier und Fünfzig.

L. S. Civit.

Ad speciale mandatum Senatus reipublc Flensburgensis subscripsit

Friederich Klinge,
Secretar. m ppria."

Digitized by Google

Ursprünglich hat man es nicht für nötig gehalten, die Bestätigung des Königs für diese Statuten nachzusuchen. Nach dem Regierungsantritt Friedrichs V. aber scheute man die ziemlich bedeutenden Kosten (23 Rthlr. 40 Sch.) nicht, um diese Bestätigung zu erlangen. Dieselbe ist datiert Friedensburg, den 13. September 1748. Eine amtlich beglaubigte Abschrift derselben und der am 26. Mai 1766 von Christian VII. erlassenen Bestätigungsurkunde ist der mitgeteilten Statutenabschrift angeheftet.

Als in Sonderburg im Jahre 1680 die Schiffer an die Neubegründung ihres „seit uralten Jahren" bestehenden Gelages gingen, wandten sie sich unter Vorlegung eines von ihnen entworfenen Statuts an den Bürgermeister der Stadt und erlangten unter Mitwirkung desselben am 23. Januar 1681 die Bestätigung ihrer Satzungen durch den damaligen Gouverneur, Herzog Ernst Günther. Aus der vor 1680 liegenden Zeit ist dem Schiffergelag nur erhalten: 1) Eine über den Inhalt der Gelagslade ausgebreitete, gestickte, seidene Decke mit dem Bilde des Auferstandenen. Über demselben steht: Joh. 11,25 Spricht Christ. Ick bin de Upstandinge unde dat Levent. wol an mi gelovet de wert leven wen he oock rede störve. An den Seiten findet sich die Jahreszahl 1614. 2) Ein silberner Becher, ein sogenannter Willkomm. Auf der Vorder- und Rückseite desselben ist je ein Schiff unter vollen Segeln mit wehenden Flaggen eingraviert, umgeben von eingravierten Schildchen mit Namen, Wappen und Hausmarken der Schenkgeber. Der Deckel ist mit einer männlichen Figur in mittelalterlicher Tracht geziert, welche ein entblößtes Schwert (leider abgebrochen) in der Hand hält, und trägt die Jahreszahl 1672. 3) Eine beglaubigte Kopie eines Kaufbriefes vom 20. April 1651 mit den Hausmarken der Verkäufer . Bei demselben handelt es sich um ein Grundstück an der Sundewittseite, aus dem der Ballast für die Schiffe entnommen wurde. Daß dem Gelag am 12. November 1662 von dem Herzog Christian Adolf die Gerechtsame erteilt wurde, am

Digitized by Google

jenseitigen Ufer Ballast zu graben, ist in einem Schreiben des Schiffergelags an die Königl. Rentenkammer in Kopenhagen vom 18. Februar 1817 erwähnt. Das Schreiben an den Bürgermeister von 17. Februar 1680 lautet folgendermaßen.

„Eine richtige Copia nach dem Original, Constitution und Ordnung, wonach wir sämptliche Gelagsbrüder uns verhalten sollen und wollen, daß unser Schiffer-Gelag nach dieser Ordnung möge gehalten werden laut nachfolgende Articulen.

Im Namen der Heiligen Hochgelobten Dreifaltigkeit, die aller Constitution und Ordnung Urheber und Anfänger ist.

Nachdem unser Schiffer-Gelagh Jahr von Jahr abnimbt wegen vieler unnötiger Ausgaben, daß es scheint binnen kurzen Jahren ganz und gar zu nichte werden wird, Alß haben wir für gut angesehen, das Schiffergelagh wiederumb aufzubringen, eine neue Anordnung anzurichten und wollen wir unsere Zusammenkunft zwar haben, wenn unser Ältermann uns citiren läßt in seinem Hause und uns mit einander bereden, auf waß Manier unser Schiffergelagh wiederumb in Aufnahme kann gebracht werden, alß ist unser freundlich Begehren von dem Herrn Bürgermeister als Beisitzer wie auch von dem Herrn Ältermann uns wollen damit behülflich sein, daß wir in Aufkommen und Zunehmung des ganzen Gelags Besten kommen möchten. Solches werden wir uns dem Herrn Bürgermeister unterthänigst und bereitwilligst recommandiret haben.

Nachdem wohl in allen Städten richtige Ordnung, ehrliche Gelage und Gesellschaften nicht allein rühmlich und löblich sondern auch Gott wohlgefällig und zur Erhaltung und Fortpflanzung christlicher und brüderlicher Liebe, gemeinen Wohlstandes und guter Correspondentz, beständiger Freundschaft und anderer hochnützlicher Werke, zum Aufnehmen unserer Seefahrt, dazu beständiger christlicher Liebe und Einigkeit erhalten und gemehret, gepflanzet und gebauet werde (ganz fruchtbarlich, nützlich und dienstlich ist)

So haben wir in christlicher Betrachtung, dieweil diese löbliche Stadt und Gemeine durch Gottes Segen an Seefahrt gesegnet und fast ihre Nahrung aus der See haben müssen

Digitized by Google

Als haben wir sämtliche Gelagbrüder für gut angesehen, uns nach den nachfolgenden puncten zu verhalten.

1. Wird verhoffet, daß alle Schiffer, die vor diesem nicht im Gelagh sein gewesen, sich in das Schiffer-Gelagh begeben werden.

2. Daß wir unser Gelagh bei uns selbsten haben wollen, daß wann einige Streitigkeiten unter Schiffern und Kaufleuten wie auch Bootsleuten fallen, daß Ältermann nebst Scheurmann und die vier eingesetzten Schiffer am Gelage darinnen iudiciren mögen.

3. Ist unser Wille [1]), daß alle Jahr zwei Schiffer von den vier mögen abgesetzet und zwei andere erwählet werden.

4. Ist unser Wille, daß der Ältermann nebst Scheurmann, wie vor diesem manierlich gewesen, kein Geld vor ihre Mühe haben sollen, wie auch sonsten keinem, obschon sie vor diesem solches genossen haben.

5. Ist unser Wille, daß vier Schaffer im Jahr in unserem Gelage sein sollen, davon alle Jahr inskünftige die zwei ältesten abgeschaffet und zwei andere in ihre Stelle erwählet werden, daß wann das sämptliche Gelagh ihr Zusammenkunft halten, sie gute Aufsicht haben, was gefordert wird.

6. Ist unser Wille, wann einige von die Schiffers im Gelage oder einige von der Brüderschaft würden in Armuth gerahten, (das Gott in Gnaden gnädiglich abwenden wolle) und sie das Vermögen nicht hätten, wenn sie mit Tode abgingen, womit sie könnten begraben werden, alsdann soll das löbliche Gebrüderschaft von ihrem Gelage begraben lassen.

7. Ist unser Wille, daß der Küster, wann einige von unserer Brüderschaft und Geschwistern und Kindern der liebe Gott von dieser mühsehligen Welt abfordern wird, alle Gelagsbrüder bitte, den entsehlten Körper nach seiner Ruhestätte zu begleiten helfen, und soll jeglichem Gelagsbruder ein Zeichen von dem Küster mitgeteilt werden, und wer darinnen

[1]) Das Wort „Wille" ist hier und in den folgenden Artikeln ausgestrichen und statt derselben „Begehr" gesetzt.

Digitized by Google

säumichlig erfunden wird, soll zum Gelag geben zwei Schilling, es sei denn Sache, daß sie entweder von Hause oder sonsten bettlägerig sein.

8. Ist unser Wille, daß diejenigen, so in unserem Gelag sein, arm oder bettlägerig sein möchten, von dem Schiffer-Gelag eine Beisteuer mitgetheilet werden möge.

9. Ist unser Wille, daß wann einige Schiffer würden vorhanden sein, die zu uns gefordert werden, nicht in unserem Gelage, und wollen keine Gelagsbrüder mit sein, sollen als Fremde bezahlen in unserem Gelage.

10. Ist unser Wille, daß ein Haus, darinnen wir unsere Zusammenkunft halten können, möchte dazu ordiniret werden.

11. Ist unser Wille, daß alle Schiffe und Schüten, groß und klein, hiesiger Stadt gehörig, pr. Last 1 Sch. oder wie das Gelag am besten befindet, geben sollen im Gelage, sie legen ihre Schiffe Winterlager hier oder in der Fremde auf.

12. Ist unser Wille, wann einige von dem Schiffergelagh zur See in Schaden kommen würden (da Gott einen jeglichen in Gnaden vor behüte), soll einer dem anderen menschmöglichen Fleiß Handleistung thun. Im Fall solches nicht würde geschehen und doch beweislich, daß es geschehen können, wird er von unserem Gelage mit Strafe belegt werden.

13. Ist unser Wille, wann einige auch von den Schiffern im Gelage zur See mit ihren Schiffen sollten verunglücket werden (welches der Allerhöchste einen jeglichen in Gnaden vor behüten wollen), soll ihm von dem Schiffer-Gelagh mit Geld umb ein billigen interresse geholfen werden, umb seine Nahrung weiter zu suchen.

14. Ist unser Wille, daß alle fremde Schiffe und Schütten, welche hier Winterlager liegen oder warten mit einige von den Gelagsbrüdern haben mögen, davon an das Schiffer-Gelagh bezahlen, was ihnen von Rechts wegen kann auferleget werden.

15. Belangend den Ballastgrund auf jener Seite nebenst dem Ziegelgrund, sehen wir für gut an, daß wir den ganzen Grund, soviel das sich belangen thut, haben wollen oder auch

Digitized by Google

ganz und gar frei davon zu sein, und ein jedweder mag sehen, wo er hernachmahlen sein Ballast bekommen kann, verhoffend, Ihro Königliche Majestät werden uns begnaden, wo wir unseren Schiffs-Ballast bekommen können, gnädigst vergönnen.

16. Es sollen alle diejenigen, so dies Ehrl. Gelagh jährlich gedenken zu besuchen, es seint Schiffsleute, Kaufleute und andere Ehrl. Gelages Brüder, sich erstlich zum Register nahmhaftig einschreiben lassen, Gelages Gebühr thun, was ihnen hierinnen auferleget wird, darentgegen ihnen auch wiederumb alle Gerechtigkeit wiederfahren soll, so einem Gelages Bruder gehört, wornach sich ein jeglicher weiß zu richten. Der sich nun aber itziger Zeit, als man schreibet 1680, den 17. February, von einem Bruder nicht hat einschreiben lassen und hernacher würde begehren, derselbe soll uns dann zum Gelage geben ohne einige Entschuldigung Einen Reichsthaler zum Eintritt und den Armen 2 Sch.

17. Wer seine Stäte, darauf er sich erstlich gesetzet; wird verließen und setzen sich auf ein ander Orth ohne Urlaub seiner beiden Gelagsbrüder auf der rechten und linken Seite, es sei denn, daß er dantzen will oder er sei auch ein Befehligshaber des Gelages, derselbe soll zur Brüche geben, 2 Sch.

18. Wann Einer ein andern sein Gelages Bruder will zutrinken, ohne der ihm zur rechten und linken Hand sitzet, soll er ihm erstlich warnen, darnach zutrinken, und das ausgetrunkene Glas weisen bei Brüche den Armen 1 Sch.

19. Es sollen keine des Gelages Brüder Langgewehr, Beilen heimlich oder öffentlich im Gelage bei sich haben, bei Brüche 1 Rthlr und den Armen 2 Sch.

20. Wer sein Messer oder ein ander Gewehr zorniges Muths mit Ernst gegen den andern auszieht, soll zum Gelage 1 Rthlr geben, den Armen 2 Sch. . Thut er aber verwundend Schaden, folget darauf der hohen Obrigkeit Brüche.

21. Der einige Unlust, Keiff und Zank im Gelage wird anrichten oder auch alten Haß repetiren, würde es geschehen, daß daraus Schade geschehe oder nicht, soll darnach zum Gelage geben 1 Rthlr, den Armen 2 Sch.

Digitized by Google

22. So jemand im Gelage bei Gottes Nahmen, seinen heiligen sacramenten und Wunden muthwillig schwören würde, der soll, so oft solches geschieht, den Armen geben, 2 Sch. Nennet er den böjen Geist, seinem Nächsten damit zu fluchen, oder hat sonsten unflätige garstige Worte, der soll ebensoviel in die Armenbüchse geben, und sollen die Schaffer hierauf gute Achtung geben, wo sie es aber werden verschweigen, sollen sie dieselbe Brüche auszugeben verpflichtet sein.

23. Der aber soviel Bier muthwilligerweise vergießt, daß er es mit seiner Hand nicht bedecken kann, soll den Armen geben 1 Sch. Und wer auch am Geschirr, daraus wir trinken, Schaden thut, soll es auch wieder von sein Eigen verbessern lassen und den Armen geben 1 Sch.

24. Wenn nun das Gelagh berechnet wird, soll ein jeder Gelags Bruder seine Auslage zu entrichten pflichtig und schuldig sein, oder auch dafern er sie nicht willig erlegen will, soll es von ihm ausgepfändet werden. So aber jemand von den Gelages Brüdern durch zufälliges Unglück in Armuth oder hohem Alter würde gerathen, daß er seine quotam ohnvermögenheitshalber nicht bezahlen kann, derselbe soll entfreiet sein

25. Wann das Gelagh gehalten, soll der Ältermann das Leichgewand durch vier von den Gelags Brüdern besichtigen lassen, wie es damit beschaffen, und es an einen anderen, so im Gelage ist und zuvor nicht gehabt, möge übergeliefert werden.

26. Ist unser Wille, daß diejenigen Schiffer, so nicht in unserem Gelage sein, sollen nicht in einigem Handel, was unser Seerecht anbelanget, zu judiciren gelassen werden. Würde aber jemand darzu erkiest, soll sein Wort für nichts erkannt werden, es sei denn Sache, daß nicht so viel, als von nöten, von den Gelages Brüdern vorhanden wären.

27. Es sollen diejenigen, so in diesem Ehrlichen Gelage und Gesellschaft Brüder sein, Einer dem andern innerhalb und außerhalb des Landes mit Rath und That nach bestem Vermögen behülflich und dienstlich sein, Einer dem andern in Handel und Wandel ohne Falschheit, Betrug und Argliſtigkeit

Digitized by Google

von Herzen wohl meinen, Gutes thun und die Wahrheit reden, so aber jemand in Falschheit oder Untreue befunden und betroffen würde, soll er zum Gelage geben 2 Rthlr. und den Armen 4 Sch.

28. Es soll auch niemand des Abends nach 8 Uhr in diesem Gelage Bier lassen zapfen oder begehren bei Brüche 1 Rthlr. zum Gelage, und den Armen 2 Sch.

29. Daß nun alle diese vorgeschriebene Puncten und articulen insonderheit von einem jeden Gelags Bruder mögen in acht genommen werden, soll die Constitution und Ordnungh umb 12 Uhr, wann das Gelagh angefangen wird, öffentlich vorgelesen werden, damit Keiner Entschuldigung vorzuwenden haben möge, er habe hier nichts von gewust; Ob nun andere Sachen, so hierin nicht berührt, davon Brüche fallen möchten, vorfallen würden, darauf soll der Ältermann vier oder sechs Gelags Brüder fordern und auslesen, darinnen zu erkennen, was Recht ist. Daß nun diesem mit allem Fleiß möge nachgelebet und fest gehalten werden, haben wir sämtliche Schiffer hiesiger Stadt Sonderburgh mit Eigenen Händen untergeschrieben.

Actum ut supra Petrus Brandt
den 17. Februar 1680. p. t. Consul."

Folgen 60 Namen, darunter außer den gebräuchlichen Patronymicis auf sen auch einzelne weniger übliche z. B. Paul Karbargh.

Diese Gelagsordnung wurde mit einigen unwesentlichen Änderungen von dem Herzog Ernst Günther als Königlichem Landesgouverneur bestätigt. Die Bestätigung ist datiert Augustenburg, den 13. Januarh Anno 1681. Derselben ist angefügt die Genehmigung des folgenden, nachträglich eingereichten Zusatzes. „Noch ist von dem gantzen Gelage beliebet und beschlossen worden, daß jedweder Schiffer den Schlüssel zu seiner Armenbüchse alle Vorjahr an den Ältermann zu liefern und die auf der Reise gesammelten Armgelder, wann das gantze Gelag versammelt, mit der Büchsen zu überliefern gehalten sein soll, damit selbige Armgelder mit Gutfinden der sämptlichen Gelagsbrüder an die nothdürftigen Armen ausgetheilet werden können."

Digitized by Google

Die auf Stempelpapier geschriebene Kopie der Gelagsordnung mit ihrer Bestätigung trägt die Beglaubigung: „Concordare cum originali

attestor

Christianus Arent Fischer,

Civitatis Sonderburgensis Secretarius."

Auch in Sonderburg hielt man es später für notwendig die Bestätigung des Königs für die Constitution des Gelags nachzusuchen. Es ist dies geschehen 1708, 1777, 1783 und zuletzt noch 1864. Bei dieser letzten Gelegenheit sind die Urkunden über die Privilegien des Gelages leider nicht an dasselbe zurückgesendet worden und daher in der Lade des Gelags nur Abschriften vorhanden.

Man pflegte vor Nachsuchung der Bestätigung die im Laufe der Zeit notwendig gewordenen Änderungen in das Statut aufzunehmen. So enthält die am 15. Juni 1708 von dem Bürgermeister Ulrich Christian Piper und dem Ältermann Jürgen Tygsen im Namen sämtlicher Gelagsbrüder dem König zur Genehmigung eingereichte Gelagsordnung folgende neue Festsetzungen:

1) „Weilen das Schiffergelagh hieselbst nur aus wenigen besteht, in anderen Städten aber sie sich häufig einschreiben lassen, als wird allerunterthänigst gebeten, umb das Schiffergelagh hieselbsten dem gemeinen Wesen zum besten in guten Stand zu bringen, daß alle Schiffere, so über 16 Lasten Gefäß führen, in- und außerhalb Landes damit fahren, gehalten sein sollen, im Schiffergelage sich einschreiben zu lassen und die onera, so dabei vorfallen und kommen möchten, mit gesammter Hand mit tragen zu helfen, und solches bei willkührlicher Königlicher Brüchen; Und wann also

2) Sachen vorfallen möchten, wozu des Schiffer-Gelags Convent erfodert wird, daß alsdann diejenige, so vom Ältermann dazu gefodert werden, allemahl unweigerlich gleichfalls bei willkührlicher Brüche an den Ort, wo das Gelag gehalten wird, compariren und erscheinen müssen, es wäre dann daß rechtliche Ehehaften sie davon entschuldigten.

Digitized by Google

3) Weil überall, wo Schiffer-Gelag gehalten wird, usanze ist, daß in streitigen See-Sachen der Beisitzer, Ältermann und von den ältesten und erfahrensten Schiffern, so viel deren nach der Sachen Beschaffenheit dazu ausgenennet werden, die Sache, so in quaestionem kommt und das Seewesen betrifft, citatis partibus examiniren, darin nach den See-Rechten sprechen, jedoch salva appellatione ad Senatum, So wird gleichfalls allerunterthänigst gebeten, daß auch solche löbliche Gewohnheit hier observiret, und Ew. Königl. Majestät höchstruhmwürdiges See-Recht uns pro norma sein müsse, die streitigen See-Sachen darnach zu decidiren und zu entscheiden, wobei jedoch der Parthey, so mit solcher Entscheidung nicht zufrieden, die appellatio an den Raht frey und unbenommen sein soll; Und daß

4) Also über solche vorfallende Sachen in perpetuam rei memoriam ein absonderliches Protocollum von unserem Herrn Beysitzern, umb die sonst extra-ordinaire desfalls erfordernde Unkosten zu menagiren, geführt und gehalten werden möge.

5) Daß dem Ältermann des Schiffergelags, da ihm zu schwer fallen dürfte, alles was dabei vorfället zu observiren und in Acht zu nehmen, alle Jahr zwey von den Ältesten adjungiret, und wenn diese abgehen, wiedernmb zwei andere bestellet werden.

6) Ist gleichfalls nöthig, daß ein Scheurmann als ältester Schiffer bestellet werde, dessen Amt ist, im Gericht mitzusitzen, und so oft das gantze Schiffergelag beisammen, auf alles, was passiret, nebst denen Schaffern, deren jährlich zwey sein, gute Aufsicht habe, damit alles brüderlich, einträchtig, christlich und friedlich zugehe.

7) Wann nach Gottes Willen entweder der Beisitzer oder Ältermann (als praeses und Vorsteher des Schiffergelags) durch Todesfälle, Schwachheit halber oder sonst abgehen würden, dem Schiffergelag ungezwungen frey stehen möge, aus dem Raht, zu dem sie das beste Zutrauen haben, einen

Digitized by Google

Beisitzer, und aus denen erfahrensten Schiffern einen Ältermann zu erwählen.

8) Weiln in anderen Städten ein gewisser Ort oder Haus, woselbst das Schiffergelag, so oft solches zusammenkommt, als auch wo Handel und Wandel geschlossen wird, ausersehen, welches auf gewisse Maaße privilegiret ist, daß auch uns in so lange und bis das Schiffergelag in dem Stande seyn wird, ein eigenes dazu zu erbauen, zu erwählen, und die Freyheit gleich in anderen Städten dabey zu genießen allergnädigst vergönnet sein möge.

9) Daß dem Schiffergelage allergnädigst möge verstattet werden, bey dem Straude, jedoch ohne Nachtheil und Schaden dererjenigen, deren Gärten oder Gründe bis an den Strand gehen, ihr Ballast frey und ungehindert einzunehmen, gleich sie solches von Alters her gehabt. Und da

10) Nunmehro in diesem und verwichenem Jahre durch große Mühe, Vorsorge und Unkostenung zwey Brücken, dergleichen hie niemahlen vor der Stadt gewesen, gebauet und ufgefüllet sein, und noch mehrere Auffüllung erfordern, daß alle Schiffere, sowohl aus- als einheimische, die mit Ballast anhero kommen und solche auswerfen wollen, an keinen anderen Ort als auf der Brücken, oder wo die Brücken Inspectores sie anweisen werden, solche Ballast bei willkührlicher Brüche auszuschießen gehalten sein sollen.

11) Sollte, welches doch Gott gnädig verhüten wolle, jemand von unserem Gelag und anderen seefahrenden Leuthen in Noht und Armuht gerahten und soviel Mittel nicht haben, wovon sie auf erfolgenden Todesfall begraben werden könnten, soll aus des Schiffergelags Mitteln nach Vermögen einem solchen einiger Zuschub gereichet werden.

12) Wann aus dem Schiffergelag jemand mit Tode abgehet, sollen alle Gelagsbrüdere mit ihren Frauen (weiln der hiesigen Gewohnheit nach auch diese mit zur Leiche gehen) solche Leiche nach derer Ruhestätte zu begleiten gehalten sein, zu welchem Ende dann einem jedweden Gelagsbruder von dem Kyster, wann er umbiet, ein gewisses Zeichen mitgetheilet

Digitized by Google

werden soll, und wer ohne erhebliche Ursache sich davon absentiret, soll zu dem Schiffergelags-Armenkasten 4 Sch. Lübisch erlegen.

13) Wann vom Schiffergelag jemand verarmet und in solchem Stande bettlägerig wird, soll aus den Gelagsgeldern oder Armenkasten eine Beysteuer nach Vermögen mitgetheilet werden. Cf. 8 der Gelagsordnung von 1680. 14) und 15) stimmen mit Nr. 12 und 13 der Gelagsordnung von 1680 überein.

16) Sollte ein Kaufmann oder sonst andere hier in der Stadt, wie vorhin vielmahlen geschehen, sich im Schiffergelag einschreiben zu lassen Belieben tragen, giebt an's Gelag und den Armen seinem Stande nach eine honorable Erkäntniß, damit des Schiffergelags und Armen Kasten den Nothleidenden zur asistance in guten Stand gebracht werden möge, und genießt hergegen alle dem Schiffergelag zum Nutzen kommende Gerechtigkeit und Freyheit.

17) Sollte wider Vermuhten bey Zusammenkunft des Schiffergelags Streitigkeiten oder Schlägerey entstehen, daß solche Unruhige außer der Königl. Brüche, nach der Sachen Bewandnis auch an das Schiffergelag und an die Armen ein Gewisses geben müssen.

18) Da jemand im Gelage muhtwillig und unbedachtsamer Weise schweren und fluchen würde, giebt den Armen was ihm vom Gelage zuerkannt wird. Der aber im Gelage einem andern fluchet, unflätige garstige Reden führet, giebt gedoppelt, und falls die Schaffere solches verschweigen und nicht gute Acht darauf haben würden, sollen sie ebenfalls die Strafe erlegen.

19) übereinstimmend mit Nr. 24 der Ordnung von 1680.

20) Da nun hochnöhtig, daß jährlich allemahl das ganze Schiffergelag acht oder vierzehn Tage vor Fastnacht zusammen kommen und für das Jahr Richtigkeit machen, ehe die Schiffer wieder aussegeln, sind alle Schiffergelags Brüdere, soviele deren zu Hause sind und keine rechtmäßige Entschuldigung

Digitized by Google

ihres Außenbleibens vorwenden können, gehalten, sich persönlich an dem dazu bestimmten Tage Mittags 12 Uhr einzustellen, bei willkührlicher Strafe an die Armen, außer welcher sie ohnedem schuldig sind, ihr Contingent an das Gelag zu erlegen.

21) Das Leichengewand, so das Schiffergelag hält, wird von dem Ältermann durch vier aus dem Schiffergelag dazu verordnete besichtiget, in welchem Stande es sey, und darauf einem aus dem Gelage zur Verwahrung, der zugleich berechnet, was es in seinem Jahre dem Schiffergelage zum besten eingetragen, überliefert.

22) Sollte entweder inner- oder außerhalb des Landes ein Gelagsbruder dem anderen nicht mit gutem Raht und That auf Erfordern an die Hand, und in Handel und Wandel mit Falschheit, Argliſtigkeit und Betrug hintergehen, daß dadurch sein Credit und Nahrung geschwächet würde, giebt selbiger ebenfalls nebst der Königl. Brüche zum Schiffergelag und den Armen nach Beschaffenheit der Sachen.

23) Weiln zu Vermehrung des Armen-Kastens ein Ziemliches erfodert wird, die vorhin specificirte Einkünfte aber mißlich sind, daß ein jeder Schiffer bei willkührlicher Strafe bey Befrachtung ihrer Gefäße, in Seenoht, von Schiffer und Matrosen Heuer, und worin sonst den Armen Vortheil geschaffet werden kann, zu Vermehrung ihrer Armenbüchsen ein gewisses geben sollen, und zwar wie es bei anderen Schiffergelagen in denen anderen Königl. Seestädten gebräuchlich ist. Die Armengelder, welche auf solche Art jährlich eingesamlet werden, sollen sie, wenn sie auf den Herbst zu Hause kommen, nebst einem Register unter ihrer Hand dem Ältermann überliefern, der bei Zusammenkunft des Schiffergelags solches zur Armenkasse bringet und berechnet.

Damit nun ein jedweder Gelagsbruder sich allemahl des vorher angezogenen Inhaltes erinneren könne und darnach sich verhalte, sollen alle vorher geschriebene Puncten bey jährlicher Zusammenkunft des gantzen Schiffergelags, bevor die Rechnung und andere Sachen vorgenommen werden,

Digitized by Google

öffentlich vorgeleſen werden, damit ſich keiner mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne.

Wann nun die vorher unvorgreiflich benannte Puncten einzig und allein zu hieſiger Seefahrenden Beſten und Aufnahme der Seefahrt, ſoweit ſolche dieſelbe befördern können, wie auch zu Beibehaltung der Einig- und Vertraulichkeit ſowohl in- als außerhalb Landes abzielen, und der allerunterthänigſten Hoffnung gelebet wird, daß Ew. Königl. Majeſtät ſolche allergnädigſt zu approbiren und confirmiren geruhen würden, das See-Weſen regulirer eingerichtet und in beſſeren Stand, als bishero geweſen, würde gebracht werden können.

So bitten wir untergeſetzte Beyſitzer und Ältermann im Namen des ſämptlichen Schiffergelags allerunterthänigſt und in dehmühtigſter submiſsion, daß ſolche allergnädigſte Königl. approbation und confirmation darüber ertheilet werden möge, auch ſolche dahin nach Ew. Königl. Majeſtät allergnädigſtem Gefallen dahin zu extendiren, daß wann künftig ein und ander Kleinigkeit, ſo gleich denen vorher angeführten Puncten auf die Aufnahme des See-Weſens abzielen könnte, vorfallen würde, ſolche ebenmäßig observiret und die authorität haben möchte, als wenn es würklich hierin mit angeführet und von Ew. Königl. Majeſtät allergnädigſt approbiret und confirmiret worden wäre.

Sollten aber Sachen, die von einiger Wichtigkeit wären, vorfallen, werden Ew. Königl. Majeſtät uns allergnädigſt vergönnen, Dero allergnädigſten Willen abſonderlich darüber allerunterthänigſt einzuholen, die wir in der allertiefſten submission erſterben

Ew. Königl. Majeſtät
allerunterthänigſte und aller
dehmühtigſte Knechte
Ulrich Chriſtian Piper.

Sonderburg, den 15. Juny 1708. Jürgen Tygſen.

Die am 17. Februar 1777 dem König zur Beſtätigung eingereichte Gelagsordnung unterſcheidet ſich von derjenigen des Jahres 1708 hauptſächlich durch Beſtimmungen über eine

Digitized by Google

Art sehr primitiver Versicherung der Schiffe, sowie über das Ballastwesen, die Pfahlgelder und das Leichengewand.

Hinsichtlich des ersten Punktes heißt es unter Nr. 9: „Ein solcher Schaden leidender Schiffer, dessen Schiff gar verunglückt (so Gott in Gnaden abwenden wolle) soll aus der Kasse mitgetheilet werden 50 ℳ. Dahingegen contribuiren sie jährlich 2 ℳ an selbige."

In Betreff des Leichengewandes wird in Nr. 13 an die Wiederholung der bisherigen Festsetzungen die Bitte geknüpft, daß es dem Schiffergelag allein zustehen möge, ein solches zu halten. Begründet wird dies Verlangen damit, daß es von uralten Zeiten her so gewesen sei, daß das Leichengewand an Arme unentgeltlich ausgeliehen werde, und daß die Einkünfte, welche aus dem Ausleihen des Leichengewandes flössen, dem Gelag hochnöthig seien.

Über die Pfahlgelder heißt es in Nr. 15: „Und da wir zum allgemeinen Besten etliche Pfähle gesetzt haben, für die Schiffe auszuwerben mit südlichem und Südwest-Winde, um ihre Reise zu befördern, finden dahero billig, daß Fremde sowohl als Einheimische außer dem Gelag 1 Sch. pr. Last im Jahre dafür an unsere Kasse zu erlegen. — Ew. Königl. Majestät Schiffe sind aber gäntzlich frey, mithin werden auch alle mögliche Hülfe sowohl willig als schuldig geleistet."

Die drei folgenden Artikel, welche von Ballastwesen handeln, haben folgenden Wortlaut.

16) „Alle Schiffers, die in diesem löblichen Gelage eingeschrieben sind, bezahlen an Ballastgeldern pr. Last 1 Sch., wo sie es auch einnehmen, so lange es nicht über 1 Meile Distance von der Stadt ist. Wenn sie aber ihren Ballast auswerfen und denselbigen wieder einnehmen, sind sie frey mit der Hälfte. Dahingegen die Schiffers, die außer dem Gelage sind, doch einheimische, bezahlen 2 Sch. pr. Last, und wenn sie auswerfen und selbigen Ballast wieder einnehmen, 1 Sch. pr. Last; alle fremde Schiffers aber bezahlen 4 Sch. pr. Last bei Einnehmung, und bei Auswerfung, wenn sie selbiges wieder einnehmen, 2 Sch. pr. Last, und müssen die

Digitized by Google

Trächtigkeit ihrer Schiffe mit ihrem Meßbrief beweisen." — Hierzu ist von anderer Hand am Rande bemerkt: „NB. weil das Schiffergelag jährlich 56 ℳ 4 Sch. an die Königliche Kasse für die Ballastgründe erlegen und auf hiesiger Königlicher Amtsstube bezahlen muß, es auch von uralten Zeiten gewöhnlich gewesen."

17. Und da es in vielen Jahren mit Auswerfung der Ballast Unordnung gewesen ist, zur Beschädigung des Hafens für zukünftige Zeit, befinden wir für gut, sowohl im Gelag als außer dem Gelag, wie auch die Fremden, ihren Ballast an erwiesenem Orte bei dem Ballastzeichen auszuwerfen, in Ermangelung des unwidersprechlich zu bezahlen haben, nach Erkenntniß der Vorsteher des Gelags.

18) Und da vor vielen Jahren durch große Mühe, Vorsorge und Unkostung, zwey Brücken, dergleichen hie niemahlen vor der Stadt gewesen, gebauet und aufgefüllet seyn, von das sämtliche Schiffergelag und nach 1712 ist die Eintrade von beyden Brücken an das Schiffergelag geleget worden, die Ursache aber daß unser Vorfahren es verschleufet haben und die Einkünfte davon anitzo an der Cämmerey Kasse erhoben wird, so bitten wir unterthänigst Ew. Majestät tiefster Ehrerbietung uns die hohe Gnade zu erzeigen, selbiges wieder an unser jetzt verarmtes Schiffergelag die Eintrade davon wieder an uns zufallen, da wir sie auch in solchem Stande halten wollen, daß keiner darüber verdrießlich sein soll." —

Neu ist auch die Bestimmung Nr. 20: „Wir sämtliche Gelagsbrüder haben consentiret, alles, was der Altermann, Scheurmann, die vier von den ältesten bei der Rechnung, mithin die zwei Schaffers, zum Nutzen und Vergnügen für gut befunden, contribuiren wir unser quantum zu."

Über eine Bestätigung dieser 1777 eingereichten Constitution findet sich gegenwärtig nichts in den Akten des Gelags. Dagegen enthalten dieselben eine Abschrift der am 12. März 1783 von Christian VII. ertheilten „Confirmation der von den sämtlichen Mitgliedern des Schiffergelags zu Sonderburg entworfenen neuen Artikel." Auf dem Titelblatt findet sich

Digitized by Google

oben vermerkt: „Ti Rigsdaler.“ unten links „Dreyundzwanzig Rthlr. 40 Sch. Courant publicatum Sonderburg Dominica Laetare. 1773. G. J. Schmid“ rechts „Unter Zurücklassung einer Abschrift vorgewiesen auf dem Rathause vor dem Magistrat, und verlesen am 31. März 1783. J. F. Hansen.“ Diese neuen Artikel unterscheiden sich von den früheren außer durch eine bessere Formulierung nur durch folgende Bestimmungen. Es heißt Artikel 3: „Wenn streitige See-Sachen die keine gewisse Summe Geldes enthalten, vorfallen und vor das hiesige Schiffergelag gebracht werden, so soll der Ältermann und Scheurmann nebst 4 von den ältesten und erfahrensten Schiffern, welche von ersten beyden dazu ernannt werden, die Sache nach Vorladung der Gegenparthey mündlich verhandeln und darin, jedoch mit Vorbehalt der Provocation an den Magistrat einen Spruch thun. Geschieht die Provocation an den Magistrat nicht sofort nach erfolgtem Spruch vorbenannter Männer, oder wird solche nicht, im Fall sie sogleich erfolget ist, spätestens am nächsten Montag nach dem Spruch, nach vorgängiger Ladung des Gegentheils von den Provocanten fortgesetzet: so hat es bei dem in der Schiffergesellschaft geschehenen Ausspruch sein unverändertes Verbleiben. Geschieht aber die Provocation an den Magistrat von einem Schiffer, der kein Sonderburger ist, so wird ihm auf Anordnung obgenannter Männer in Ermangelung hinlänglicher Caution sein Ruder vom Schiffe abgenommen, bis er entweder dem Schifferspruch nachgelebet, oder seine Sache mit seinem Gegner vor dem Magistrat zu Ende gebracht und dessen gerichtlichem Urtheil völlige Genüge geleistet hat. Für die Zusammenkunft und den Spruch obgenannter Leute wird ein Rthlr. und für den Brückenvogt als Bothen sechs Schilling, hingegen für die Ausfertigung des Spruches oder Bescheides, außer dem gestempelten Papier nichts entrichtet.

4. Artikel. In diesen See-Sachen soll das dänische Seerecht, welches im vierten Buch des dänischen Gesetzbuches enthalten ist, zur Vorschrift genommen werden, und darnach, oder nach dem Seegebrauch die Entscheidung erfolgen. In

Digitized by Google

Bodmerey-Sachen aber werden die allhie gewöhnlichen protocollirten hypothecarischen Bodmereycontracte nach der Verordnung wegen der Schuld- und Pfand-Protocolle im Herzogthum Schleswig allen andern vorgezogen. Es werden auch diejenigen Vorschriften des dänischen Seerechts, die mit anderen Gesetzen oder Verfassungen des Herzogthums Schleswig nicht übereinstimmen, von der Nachlebung derselben völlig ausgenommen."

Artikel 10 dehnt die in Nr. 9 des Statuts von 1777 enthaltene Bestimmung, daß ein Schiffer gegen jährliche Einzahlung von 2 ℳ bei gänzlichem Verlust seines Schiffes 50 ℳ ausgezahlt bekommen solle, auch auf diejenigen Gelagsbrüder aus, welche nicht selbst Schiffer sind. Dagegen enthält Artikel 11 die Beschränkung, daß diese Berechtigung bei jedem Gelagsbruder nur für ein einziges Schiff Geltung haben soll.

Um die Zahlung der Ballastgelder zu sichern, wird in Artikel 19 festgesetzt, daß auf der Zollstube kein Schiffer abgefertigt werden soll, wenn er nicht einen Schein von dem Ältermann vorzeigt, daß er seinen Verpflichtungen gegen das Gelag nachgekommen ist.

Eine zweite Abschrift der Bestätigungsurkunde von 1783, welche sich in der Gelagslade befindet, trägt den Vermerk: „23 Rthlr. 40 Sh. Conrant publicatum Sonderburg Dominica Laetare 1793 J. G. J. Schmid."

Angeheftet ist ein Verzeichnis der von 1780 bis 1840 aufgenommenen Mitglieder mit einigen Angaben über Wahlen zum Ältermann und Schenermann, sowie über Todesjahr oder Wegziehen einzelner.

Andere Statuten der Schiffergesellschaft sind in der Lade des Gelags nicht enthalten. Wie sich auf Grund der oben mitgeteilten Constitutionen das Leben im Schiffergelag gestaltet hat, soll im Folgenden dargestellt werden.

II.

Die vorhandenen Protokolle und Kassenbücher reichen zurück auf das Jahr 1681, in welchem die Wiederaufrichtung

Digitized by Google

des Gelags stattfand. Es soll aus denselben im Folgenden mitgeteilt werden, was in kulturhistorischer Hinsicht und namentlich in Bezug auf Wirtschafts- und Rechtsgeschichte von Bedeutung ist.

Auf die Zeit vor 1681 weist nur ein einziges der in der Gelagslade befindlichen Aktenstücke hin, nämlich eine beglaubigte Abschrift eines Kaufbriefes vom 20. April 1651, in welchem es sich um ein wahrscheinlich zur Ballastgewinnung bestimmtes Grundstück auf der Sundewittseite handelt. Da in diesem Document die Rechtsformen zu Tage treten, welche in der Mitte des 17. Jahrhunderts bei Grundstückverkäufen üblich waren, so soll dasselbe mit Berichtigung der offenbaren Schreibfehler hier wörtlich mitgeteilt werden.

„Adeliche Freiheit. Copia

Mit gnädigem Consens und Vorwissen J. F. G. Herzog Johannes Christian, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig-Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, unseres gnädigsten Fürsten und Herrn, haben wir nachgesetzte Männer und Bunden in Düppel, als Christian Gregersen, Hindrich Matzen und Bunde Jürgensen unser Grund, so von Südwest über die Reperbahn in Hinrich Hansen sein Copel gehet, von Anfauks Lorenz Riesenberg Zaun, gleich auf und nieder, vor unsere Schiff und Anker, die große Reperbahn über so weit oben als unten, so er Hindrich Hansen zu seinem Nutzen allein gebrauchen mag, oder wie er solches anderwärts sich zu Nutze machen kann, ohne jegliche Einrede, Hinder und Schaden, ausgenommen der Repschläger ihr frei Spinnrad und Tauwschlarad und nichts weiter, noch ferner unser Grund, soweit er sich in Friedrich Hansens Copel, wie dieselbige in seinen Enden und Scheyden, mit Zaun und Graben bepättet und bewachsen, nichts davon ausbescheiden, wie dann der Käufer dieselbigen innegehabt und gebrauchet, uns Christian Gregersen 16 Sch., Hans Johannsen 17 Sch., Peter Johannsen 20 Sch., Hindrich Matzen 16 Sch., Bunde Jürgensen 4 Sch. und Jürgen Ebsen 14 Sch. jährlich bis Dato davon entrichtet, nun mehr aber

ein für allemahl ist behandelt, daß uns Hindrich Hansen geben soll von jedweder Schilling siebenzehn Schilling Lübsch, welche Summa uns allen und einem jeden zur genüge bezahlt worden, gestalt wir vorgedachte für uns und unsere Erben und Nachkommen Ihme Friedrich Hansen, seinen Erben, Erbnehmern und Nachfolgern hiermit vollkommentlich quittiren und sie darauf in den richtigen und eigenthümlichen Besitz, wie obgedacht, ohne einig weiter Abgist, erb- und eigenthümlich einzuhaben, zu besitzen und zu gebrauchen, auch wieder zu verkaufen und damit zu schalten und walten, wie ihm am besten gefällig und zuträglich, Kraft dieses gehalten wollen, auch allemahl, wenn es von uns begehret wird, ihm Friedrich Hansen und seinen Erben oder Erbnehmern, mehr besagte Grund für aller An- und Zuspruch quitt und frei gewesen, und die rechte Längde und Breite derer Gründe ausmessen, alles getreulich und ohne Gefährde, dessen zu mehrerer Urkund haben wir diesen Kaufbrief mit unser Petzier und Hausmark wohlwissentlich bekräftiget, auch den Herrn Stadtvoigt gebeten, unsere Namen beizusetzen, auch zum Gezeugniß der Wahrheit mit eigener Hand zu unterschreiben. Geschehen in Sonderburg Anno 1651, den 20. April.

L. S. L. S. III

Christian Gregersen. Hinrich Matzen. Bunde Jürgensen.

Jürgen Ebsen. Hans Johannsen. Peter Johannsen.

Pro vera Copia
Benning."

In fidem
Mischael Brand,
p. t. Ihro Fürstl.
Gnade Stadtvogt.

Die Kaufsumme betrug hiernach also das Siebzehnfache der Pacht, wobei allerdings zu berücksichtigten ist, daß der Käufer, wie es scheint, den Betrieb einer Seilerbahn auf dem gekauften Grundstück zu gestatten verpflichtet war.

Digitized by Google

Es ist lehrreich, hiermit die folgende, ebenfalls in der Lade des Sonderburger Schiffergelags befindliche beglaubigte Abschrift eines Kaufbriefes vom Jahre 1691 zu vergleichen.

„Adelige Freiheit. Copia.

Ich Ernst Heyn, Bürger und Nagelschmied allhier in Sonderburg, thue Kraft dieses für mich und meine Erben gegen jedermänniglichen kund und bekenne, daß ich aus wohlbedachtem Muthe und mit Consens aller derjenigen, so von Rechts wegen hiezu vonnöthen, beständigstermaßen Rechtens erb- und eigenthümlich verkauft und überlassen habe, der Groß Ehr und tugendbegabten Frauen, Frau Dorothea Magdalenen Eichenbrockin, Tit: Sehl Herr Christian Eichenbrocken, weylandt des Raths hieselbst gelassener Frau Wittwen und deren Erben meinen jenseits des Wassers belegenen Garten nebenst dem darin sich befindenden Teich, Gleichwie sothaner Garten in die Länge und Breite sich befindet, um und für viernudzwanzig Mark Lübsch behandelten Kaufschilling, von welchem Kaufschilling beregte Frau Käuferin den Halbschied als 12 M. sofort entrichtet und bezahlet hat, so daß sie desfalls hiemit gebührlich quitiret wird, die übrigen 12 M. aber auf Michaelis jetztlaufenden 1691sten Jahrs zu bezahlen schuldig sein soll und will; darauf übertrage ich Verkäufer für mich und meine Erben ihr mehrgedachter Frau Käuferin Dorothea Magdalena und deren Erben die erb- und eigenthümliche geruhige possession sothanen von mir gekauften Gartens, dergestalt, daß sie denselben innehaben und sich ihrer Beliebung nach zu nutze machen und gebrauchen, auch wiederum verkaufen und verpfänden und also allerdings damit wie mit ihren anderen propen eigen Gütern nach Eigenthums Recht schalten und walten solle und möge, sonder einige meine und meiner Erben, noch sonsten jemands Gegenrede und Hinderung. Verpflichte mich auch hiemit und Kraft dieses für mich und meine Erben, obberührten von mir gekauften Garten oftbemeldter Frau Käuferin und deren Erben für Jedermänniglichen An- und Zuspruche allemahl frei und quit, ohne was der Nachbarleute Schuldigkeit erfordert, als bei der hiesigen Amtsstube 26½ Sch.

Digitized by Google

zu erlegen, zu liefern und zu gewähren; Getreulich und ohne Gefehrde zu wahrer Urkund habe ich Verkäufer dieſen hierüber ausgefertigten Kaufbrief eigenhändig untergeſchrieben und mit meinem gewöhnlichen Pettſchaft verſiegelt. So geſchehen Sonderburgh auf Philippus Jacobi 1691.

Ernſt Heyn,
Nagelſchmied. L. S.

Die reſtierenden 12 ℳ ſind mir ebenfalls richtig und zu Dank bezahlet worden.

Ernſt Heyn.

Concordat cum originali
C. Benning."

Das älteſte Protokollbuch, ein ſtattlicher Schweinsleder-band in Quart, enthält die Verhandlungen vom 7. Februar 1681 bis zum 10. Februar 1831. Es ſind darin nur die weſentlichen Punkte z. B. die Ergebniſſe der Wahlen zum Ältermann, Beiſitzer, Scheuermann und Schaffer, die Aufnahme neuer Mitglieder und das von ihnen gezahlte Eintrittsgeld (in der Regel 3 ℳ und bei ſolchen, deren Väter ſchon dem Gelag angehört hatten, 1 ℳ 8 Sch., alſo die Hälfte), die Berichte über die Verwaltung des Leichengewandes, die Hauptſumme der Einnahmen und Ausgaben, die Verzeichniſſe der ausgeliehenen Capitalien und Ähnliches aufgenommen. Über dem erſten Protokoll ſteht J. N. J.-In nomine Jesu. — Ganz friedlich ſcheint es im Anfang nicht immer zugegangen zu ſein. Darauf deuten Vermerke hinter einzelnen Mitgliedernamen wie „Weil er nicht brüderliche Gerechtigkeit thun wollen, iſt er cassiert und ausgemacht," oder „Iſt ausgemacht, weil er gegen das Gelag ungehorſam geweſen," oder „Hat dem Gelag nicht pariren wollen. Iſt aus dem Gelag ausgemacht," oder „dieweilen er obstinatz geweſen, iſt er ausgemacht aus unſerem Gelag." — Die Geſellſchaft führt gleich in dem erſten Protokoll den Namen „Schiffer- und Kaufmanns-Gelag." Dies ſchließt jedoch nicht aus, daß auch einzelne Beamte, Handwerker, Fuhrleute, ja auch Wittwen in daſſelbe aufgenommen werden.

Digitized by Google

Es war offenbar die angesehenste Gesellschaft des Städtchens, bei der ein jeder Bürger, dem dies wünschenswert erschien, Anhalt und Stütze fand. Die Einnahmen des Jahres 1681 betrugen 448 ℳ 8½ Sch., die Ausgaben 423 ℳ 0 Sch. ½ Pf., so daß ein Überschuß von 25 ℳ 8½ Sch. in der Kasse blieb. Es kam allerdings auch vor, daß die Ausgaben die Einnahmen überstiegen, z. B. war dies im Jahre 1682 um 36 ℳ 5½ Sch. der Fall. Hierüber heißt es in dem Protokoll: „Nach geschlossener Rechnung ist von den Gelagsbrüdern soviel einkommen, daß obgedachte Summe damit bezahlt und also das Ehrliebende Gelag nichts schuldig verbleibet." In dem Protokoll vom 8. Februar 1681 heißt es: „Zu dem neuen Leichgewand haben die respectiven Herrn Gelagsbrüder folgendermaßen gegeben." Hieran schließt sich ein Verzeichnis von 95 Mitgliedern, welche durch Beiträge von 8 Sch. bis 3 ℳ für den genannten Zweck 446 ℳ 6 Sch. zusammengebracht haben. Außerdem hat ein Mitglied seine Beisteuer in natura geleistet, nämlich Peter Hansen Conterfaiter, so mit Anstreichung der neuen Leichbahr auch Laden sein contigent entrichtet." Am 20. Februar 1682 wurde beschlossen, „daß diejenigen, so das neue Leichgewand gebrauchen und nicht im Gelage, doch in der Stadt wohnhaft, dieselben dafür entrichten sollen 4 ℳ 8 Sch., außerhalb der Stadt 6 ℳ. Die anderen bleiben bei der vorigen Taxe." Über die Höhe der letzteren findet sich keine Notiz. Außer den Einnahmen, welche durch das Ausleihen des Leichgewandes und die Beiträge der neueintretenden Mitglieder erwuchsen, finden sich in den Protokollen noch die Beiträge aus den Armenbüchsen, über welche, da sie nur für Wohlthätigkeitszwecke Verwendung fanden, besondere Rechnung geführt wurde. Bekanntlich hatte jedes Mitglied die Verpflichtung auf seinem Schiff oder in seinem Hause eine Armenbüchse anzubringen, deren Schlüssel er dem Ältermann überlieferte. In diese Büchse wurden namentlich bei besonderen Anlässen freudiger oder trauriger Art, z. B. bei Errettung aus Seegefahr, aber auch bei der Heuer der Schiffsleute Gaben hineingelegt. Jedes Jahr

Digitized by Google

bei der Rechnungsablage wurden dann die Büchsen geöffnet, alles ordentlich gebucht und über die Verwendung der Summe zu Armenunterstützungen Beschluß gefaßt. Da im Jahre 1682 viele Mitglieder ihre Büchsen nicht eingeliefert hatten, so wird einhellig beschlossen, „daß derjenige, so seine Armbüchse alle Jahr bei haltendem Gelage nicht gebührend werde einliefern, derselbige alsdann aus seinem eigenen Beutel 1 Rthlr. Straf den Armen zum besten zu erlegen schuldig sein soll, vorbehaltlich was sonst in der Büchse vorhanden sein kann." Im Protokoll von Fastnacht 1684 steht: „Nachfolgende Schiffer haben eine neue Lade zum Ehrliebenden Gelag verehrt als Christian Lichtappel, Henning Horn, Christian Johansen, Jürgen Jürgensen, Michael Ahlmann, Christian Lorentzen Lichtappel." — „Anno 1685 ist das Ehrliebende Gelag wegen der beschwerlichen Zeiten nicht gewöhnlicher Weise gehalten worden." Es fand also keine Festlichkeit, sondern nur Rechnungsablage statt. Auch 1687 hat das Gelag „aus Erheblichkeit nicht solenniter gehalten werden können."

Daß auch die Sonderburger Schiffer von der furchtbaren Plage der Seeräuberei, welche von den Bewohnern der Barbareskenstaaten Algier, Tunis, Tripolis, Fez und Marocko bis in unser Jahrhundert hinein, verübt worden ist, nicht verschont geblieben sind, davon findet sich ein Beweis in der lakonischen Protokollnotiz vom Jahre 1688: „Zur Ranzionirung des in der Barbarischen Sklaverey sich leyder anitzo befindenden Schiffer Michael Ahlmann, Gelagsbruderen ist „von dem löblichen Gelag beliebet worden 50 ℳ. Die Loskaufung des Michel Ahlmann scheint geglückt zu sein, da sich sein Name unter denen der Teilnehmer an dem Gelag vom 17. Februar 1690 verzeichnet findet. In diesem Jahre ist es wohl am schlechtesten um die Finanzen des Gelags bestellt gewesen, indem die Einnahmen nur 230 ℳ 8 Sch., die Ausgaben 392 ℳ $10^1/_2$ Sch. betrugen, so daß eine Schuld von 162 ℳ $2^1/_2$ Sch. entstand. Dieselbe ist jedoch bereits im Jahre 1692 getilgt und sogar wieder ein kleiner Überschuß erzielt worden. Auf einen Unglücksfall deutet die Eintragung im Protokoll

Digitized by Google

vom 17. Februar 1690: „Zu Sehl. Marcus Jürgen Bryder ertrunkenen Volkes Begräbniß 28 ℳ 5 Sch." 1692 findet sich zum ersten Mal eine Angabe über eingegangene Ballastgelder (65 ℳ 8 Sch.). Jedenfalls aber sind solche auch schon vorher erhoben und nur nicht in der Summe der Einnahmen besonders aufgeführt worden. Über die Jahre 1698—1702 ist keine Eintragung im Protokollbuch enthalten. Erst 1703 wird über dieselben Rechnung abgelegt, in welcher die Einnahme auf 434 ℳ 13 Sch. und die Ausgabe auf 429 ℳ 8 Sch. festgestellt wird.

Hinsichtlich der Armenbüchsen heißt es: „Allhie sollte die Verzeichniß, was die Armenbüchsen in den letzten 5 Jahren eingebracht, beigefüget werden. Weilen aber in solchen Jahren die Armbüchsen ins Gelage nicht eingeliefert, sondern einige Unordnung damit vorgegangen, so wird vom gantzen gegenwärtigen Schiffergelage und dessen Gelagsbrüdern vor guth befunden und beliebet, daß inskünftige die Gelagsbrüder, wenn sie nach vollbrachten Reisen jährlich zu Hause kommen, alsobald die Armenbüchsen, worin zum wenigsten zwei ℳ vor jeglichem Schiffe sein müssen, an den pro tempore Ältermann liefern sollen; Von welchem Gelde nichts porcelsweise an die Armen vor den Thüren soll ausgetheilet, sondern alles ad Cassam gebracht werden, bis „höchsterforderuder Nothwendigkeit nach, mit Belieben und Vorwissen aller und jeder Gelagsbrüder etwas davon ausgegeben werden soll."

Am 31. Januar 1704 wurden folgende Beschlüsse gefaßt: „Kund und wissend sei hiemit, nachdem das Löbl. Schiffergelag die Ballaitgründe auf jener Seite, soviel das Ackerland betrifft, gleichwie sie bis hiezu der Frau Dorothea Magdalena Clasin zu Heuer gewesen, vormahls ausgewiesen und noch itzo aufs neue sollen besichtiget und angewiesen werden, beregter Frau Dorothea Magdalena losgekündiget und die Heuer aus erheblichen Ursachen aufgesaget, sie auch die durch die 2 Deputirte vom Löblichen Schiffer Gelage an heute zum zweitenmahl beschehene Loße angenommen, als hat berührtes Gelag vorberegte Gründe ihrem Gelagsbruder Peter Petersen Reep-

Digitized by Google

schlager angeboten, der sich dann auch verpflichtet hat. vor obgemelte Ballastgründe jährlich zwölf Mark Lübsch praecise umb Weynachten zu Heuer zu geben, Niemandem nach Anweisung des Eltermanns und löblichen Schiffergelages die Ballastnehmung zu verhindern, noch solcher wegen disputen zu machen, sondern überdem sechs Mark Lübsch zu Stopfung der Unkosten für die Besichtigung und Anweisung zu erlegen und abzutragen. und soll diese Heuer vorerst vier Jahr währen, nachgehends beiden Theilen die Loßkündigung frey stehet; actum bei versammeltem löblichen Gelag den 31. Januarii Ao. 1743."

Hieran reiht sich der Beschluß: „Es wird einhellig beliebet, daß ein neues project des Schiffergelags puncten und clausulen solle gemacht und darüber eine Königl. Allergnäd. Confirmation gesucht werden."

Der Anfang des vorigen Jahrhunderts war wegen der unaufhörlichen Kriege (der nordische Krieg 1700—1721, der spanische Erbfolgekrieg 1701—1714) für Handel und Schifffahrt nicht günstig. Wiederholt heißt es daher in den Protokollen, „daß bei diesen beschwehrlichen Zeiten das Gelag nicht soleniter hat gehalten werden können." Trotzdem ist aber für notwendige und nützliche Ausgaben Geld genug vorhanden, z. B. werden für die Anschaffung eines neuen Leichengewandes 87 Mark gesammelt. Voran steht in dem Verzeichnis der Geber der Bürgermeister Ulrich Christian Piper mit 8 Mark und der Secretarius Nicolas de Bähr mit 6 Mark, woran sich die übrigen Mitglieder mit Beiträgen von je 2 oder 3 Mark anschließen. — In Bezug auf Titulaturen wird in dieser Zeit ganz außerordentliches geleistet. So heißt es in dem Protokoll vom 24. Februar 1718: „Nach tödlichem Abgang des Weyl. Wohlehrenvesten, Großachtbaren und Wohlfürnehmen Herrn Jürgen Thygesen alß wohlmeritirt gewesenen Ältermanns hiesigen Schiffergelages ist an dessen Statt, zum Ältermann einhellig erwählet und constituiret worden der Wohlehrenveste, Großachtbare und Wohlfürnehme Herr Jürgen Löw." —

Digitized by Google

Unter demselben Datum findet sich auch protokolliert: „Hierbei der Ältermann und sämbtliche Gelagsbrüder vor gut befunden haben, eine kleine Kasse aufzurichten, zu deren Verbesserung ein jeder Gelags-Schiffer jährlich zwei Mark zur Cassa auszahlen soll. Welches also beliebet und beschlossen an obgedachtem dato in des Herrn Ältermanns Hauß." Diese Kasse war, wie sich aus den Rechnungsbüchern ergiebt, dazu bestimmt, denjenigen Gelagsbrüdern, deren Schiff verloren gegangen war, eine Summe von 50 Mark zu erstatten. Es vergeht fast kein Jahr, in dem nicht die Auszahlung dieser 50 Mark zu verzeichnen ist, ja in manchen Jahren müssen sie zwei- oder gar dreimal ausgezahlt werden. Namentlich kommen hierbei die im Anfang unseres Jahrhunderts von den Engländern gekaperten Schiffe in Betracht. — Obwohl ausdrücklich festgesetzt wird, daß die Einzahlung von zwei Mark nur für je ein bestimmtes Schiff Gültigkeit habe, so kann doch die ganze Einrichtung bei der Geringfügigkeit der auszuzahlenden 50 ℳ im Vergleich zu dem Wert der Schiffe nur in dem Sinne als eine Versicherung angesehen werden, als damit dem Schiffer bei Verlust seines Fahrzeugs eine Beihülfe gewährt werden sollte, um über den erlittenen Seeschaden hinwegzukommen und sich aufs neue zur Führung eines Schiffes in Stand zu setzen.

Wie aus den Statuten des Gelags hervorgeht, war demselben von den dänischen Königen eine Art von Gerichtsbarkeit übertragen worden, welche an die Zunftgerichte erinnert. Es handelte sich dabei um Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, um schiedsrichterliche Funktionen und um das Recht, Brüche aufzuerlegen. Leider sind die Protokolle über die Ausübung dieses Privilegs erst seit dem Jahre 1718 erhalten. Es ist in denselben eine reiche Fülle von Sachkunde, gesundem Menschenverstand, Rechtsgefühl und Sinn für Billigkeit enthalten, und man kann sich daher leicht erklären, daß das Gelagsgericht ein nicht geringes Ansehen genoß und seine schiedsrichterliche Entscheidung nicht selten selbst von fremden Schiffern angerufen wurde. Auch für die Wirtschaftsgeschichte

Digitized by Google

ist das eine und andere, was in den Verhandlungen vorkommt, von Bedeutung. Es lohnt sich daher, das Wichtigste aus diesen Protokollen teils wörtlich, teils im Auszuge mitzuteilen. Das älteste, soweit es aus den verblichenen Schriftzügen noch entziffert werden kann, lautet:

„Anno 1718, den 11. Juli, ist Herr Paul Jebsen in Schiffer-Ältermanns Herrn Jürgen Löws Haus gekommen und verlangt, daß 6 unparteiische Männer mögen vom Gelag citiret werden wegen eines Contracts mit Christian Iversen, eine neue Jagdt zu bauen, worauf sie schriftlich mit einander geschlossen haben vor 1430 ℳ mit allem Zubehör laut Contract. Darauf hat er an Christian Iversen bezahlt in drei unterschiedenen Malen 1000 ℳ 12 Sch. Dito sind sie auf Begehren sämptlich erschienen und beide Parteien vorgenommen, und sogleich die Gebühr 3 ℳ bezahlt.

1. Haben sie weiter, ehe sie den Anfang gemacht beim Bauen, mit einander auf ein ander Manier mündlich verabredet, daß dasselbige Gefäß, worüber sie vorhin geschlossen, sollte 2 Ellen länger den Kiel, und Gallioth weiß gemacht, mit 2 Barhölzern und 1 Karholz gemacht. Darauf sind sie einig geworden, daß er an Christian Iversen bezahlen will 30 ℳ lübsch an Geld und die Zimmerleute sämptlich zu speisen, wie auch Bier und Brandtwein und frei Nachtlager zu verschaffen.

2. Wie sie bei einander waren, um den Kiel zu strecken und einen Anfang beim Banen zu machen, war der Kiel noch über die 20 Ellen $1^1/_2$ Quartier länger; hat Paul Jebsen mit Christian Iversen weiter abredet und bedungen vor die $1^1/_2$ Quartier im Kiel dafür hat Paul Jebsen ihm versprochen, ihm dafür zu geben, 1 (die Maßangabe ist unleserlich) Roggen, 1 Gerste, 1 Malz, und sind sie also in Gottes Namen so weit damit richtig, und das Bauen darauf vor sich gegangen, und also das Gefäß damit richtig gebauet und ohne Streit vom Lande aufm Wasser und meistentheils anitzo unter Gerätschaft versehen bis vor kurzen Tagen, da er sich gegen Paul Jebsen beklaget, daß er nicht damit könnte ohne Schaden

Digitized by Google

sein, welches Paul Jebsen seine Aussage ist, daß sich solches alles richtig verhält, und beruft sich auf den Meister und die Zimmerleute, daß solches sich richtig verhält.

3. Christian Iversen bringet eine Rechnung und meldet darin, daß bei Bauung der Gallioth habe erinnert, daß das Gefäß mit vorigem schon geschlossenen Contract so weit richtig. Es muß aber beim selbigen Flagge Tiefe und Breite sein Verbleiben haben, wie vorhin abgethan ist. Paul Jebsen sagt, sie sollen schicklich bauen nach der Längde Er wolle Christian Iversens Schaden nicht darin verlangen. Und also giebt Christian Iversen vor ihn sein Schrift, daß der Gallioth 2 Fuß flacker, 1 Fuß tiefer und $^1/_4$ Elle bald größer ist, als vorhin verabredet. Pretendiret also dafür noch advenantz nach der Größe selbigen Fahrzeugs.

Darauf haben wir den Meister vor uns gefordert, da er gestehet nun, daß der Gallioth nur $^1/_4$ Elle tiefer, $^1/_4$ Elle flagger und $^1/_4$ Elle bald mehr hat als der vorhin geschlossene Contract. Und solches ist auf Verlangen besichtiget und befindet sich also richtig damit.

Nach Besichtigung und reiflicher Überlegung, nachdem Paul Jebsen den letzten Contract noch mit Christian Iversen geschlossen um die 2 Ellen im Kiel geschlossen worden um und für . . . . . 1460 M.
Wie auch vor die Kost vor die Zimmerleute von Anfang bis zum Ende gekostet ihm . . . . . 180 „
Ist also zu Summa 1640 M.

Weilen nun selbige Gallioth tiefer, breiter und flacker nach dem vorigen aufgesetzten Accord und das Gefäß mit schwereren Ankern und Tauen und Segeln muß versehen werden, wofern daß es nach Proportion schicklich sein soll, also haben wir sämtliche Unterschriebene darin erkennen wollen, wann sie beiderseitige Parteien wollten friedlich sein, daß Paul Jebsen annoch an Christian Iversen zu erlegen 280 M.
Summa 1920 M.

Zu mehrerer Bekräftigung haben wir solches unterschreiben wollen." Es folgen die Namen des Ältermanns; der 6 un-

Digitized by Google

parteiischen Männer und der beiden Contrahenten, die letzteren mit dem Zusatz: „Nach Verlesung dieses ist beide Parteien damit friedlich und ihre Namen zur Bekräftigung dieses selbst untergeschrieben."

Die Entscheidungen werden in der Regel getroffen unter ausdrücklicher Berufung auf das Gesetzbuch Christians V. (regierte von 1670—1699), und zwar auf die in Betracht kommenden Artikel des 4. Buches, welches das Seerecht enthält. Ein Exemplar dieses Gesetzbuches befindet sich in der Lade des Gelags. Artikel 35 dieses Seerechts findet Anwendung bei der folgenden Verhandlung:

„A. 1718, den 24. September sind vor dem Löblichen Schiffergelag erschienen Jürgen Fischer und Christian Ohlsen, beide bisher Rehder vor die Jagd, St. Peter genannt, und haben demselben vorgetragen, wie daß sie ferner mit einander gemeinschaftlich zu rehdern nicht gesonnen, sondern sich von einander zu separiren vor nöthig erachteten, worauf Jürgen Fischer die ganze Jagd mit allem Zubehöhr, und was dazu gekaufet ist, nichts ausbedungen für 540 ℳ gesetzet, Christian Ohlsen aber, weil er beregte Jagd für die gesetzte Tax nicht behalten wollen, ihm sein Anpart nach dem gesetzten Preiß zugeschlagen, und behält also fürgenannter Fischer die ganze Jagd und erkläret sich nach dem 35. Art. lib. 4 des Königl. Seerechts ihm Christian Ohlsen sein Anpart innerhalb 6 Wochen zu bezahlen. Daß dieses in unserer unparteiischen Gegenwart passiert, attestiren wir hiermit, wie denn auch beide Parteien diesen Vergleich mit ihrer Namensunterschrift bekräftigt." Es folgen die Namen des Ältermanns, der 6 unparteiischen Männer und der beiden Contrahenten.

In der folgenden Verhandlung ist außer auf das Seerecht Christians V. auch Bezug genommen auf „alte Ser Wautz" (Observanz), das Protokoll lautet:

„1. Anno 1719, den 18. Martz ist vorm löblichen Schiffergelag gekommen Schiffer Christian Christensen und verlangt 6 unparteiische Männer vom Gelag; weil er nicht mit seinem Kamerad Jürgen Bartelsen länger fahren will,

Digitized by Google

weil er nicht in Fracht einig werden kann und also Christian Christensen nicht länger mit ihm rehdern will.

2. Jürgen Bartelsen antwortet hierauf: Er will gerne bei sein Part bleiben und sagt, er hat verlangt auf seine Hälfte Part 20 Rthlr. und also wolle er mitfahren und sein Heuer und Kost selbst darauf erstatten, und lieber als daß er von sein Brod gehen will, will er seine Hälfte Part Fracht lassen vor 16 Rthlr., da es ihm schwer bei der Wahl zu gehen und nichts zu verdienen, weil das Wasser navigabel ist und der Sommer vor der Hand, wenn Christian Christensen nur mit ihm accordieren will, bei Auslosung 3 Wochen sich klar zu machen.

3. Weil Christian Christensen streitig ist und nicht mit Jürgen Bartelsen friedlich ist, daß er mit ihm auf seine Hälfte Part fahren mag, und er nicht außer der Stadt mit ihm fahren will, weil doch Jürgen Bartelsen sich schicklich erbietet, vor sothane vorerwähnte 16 Rthlr. auf sein Hälfte Part in der Jagd, der Jäger genannt, zu fahren, so erkennen wir sämptliche Untergesetzte nach alter Ser Wantz allhier, daß Christian Christensen das Fahrzeug setzen soll, also daß er entweder geben oder nehmen will, und wer von ihnen die Jagd behält, die ganzen Unkosten allhier erstattet und die Gelder umb 3 Wochen zu bezahlen, weil der Sommer vor der Hand, da man sogleich selbige gebrauchen kann zu seinem Nutzen.

4. Christian Christensen setzet sogleich die Jagd vor 650 Rthlr., worauf Jürgen Bartelsen ihm solches zugeschlagen, daß Christian Christensen selbige Jagd dafür behalten soll, und also zahlt Christian Christensen an Jürgen Bartelsen vor seine Hälfte Part 325 Rthlr. innerhalb 3 Wochen, und nicht mit der Jagd auszusegeln, ehe und bevor daß er die 325 Rthlr. richtig bezahlen wird oder genügsame Caution davor, ehe er hievon segelt. Geschehen im Schiffergelag, den 18. Marty, Anno 1719. Folgen die Unterschriften.

Eine etwas andere Form der Auseinandersetzung zwischen zwei Schiffern, welche zusammen eine Jacht besaßen, findet sich in dem folgenden Protokoll niedergelegt.

Digitized by Google

„Anno 1762, den 29. November ist vorm Löblichen Schiffergelag gekommen Schiffer Hans Hansen Müller und Hans Christian Tönningsen und haben eine Jagt zusammen gehabt und wollen sich von einander scheiden, und weil sie keines Böses einander beschuldigen, als haben sie die Jagt auf Auction unter sich gesetzet und bietet der Erste mit dieser Bedingung, die Bezahlung soll in halb Bancozedeln und halb Gold bezahlt werden um 6 Wochen. Darauf bietet erst Hans Hansen Müller 500 Rthlr., darauf H. C. Tönningsen 1600 ℳ" Sie bieten sich dann in kleinen Steigerungen hinauf bis 1720 ℳ, wofür die Jacht Hans Christian Tönningsen zugeschlagen wird. Unter dem 13. Januar 1763 wird dann von dem Schifferältermann Peter Larsen bezeugt, daß die Kaufsumme richtig ausgezahlt worden ist.

In den folgenden Protokollen kommen noch eine ganze Anzahl Auctionen von Schiffen vor. Da aber bei denselben zwar die Größe der Fahrzeuge nach Commerzlasten und der Preis, zu welchem dieselben zugeschlagen worden sind, nicht aber das Alter der Schiffe angegeben ist, so fragt es sich, ob die Mitteilung der jedesmaligen Kaufsumme für den Wirtschaftshistoriker von Nutzen sein kann. (In Band V der „Hansischen Geschichtsblätter" finden sich Seite 96 Preise der Schiffe in den Jahren 1382—1448 angegeben. Sie bewegen sich, abgesehen von einem Flußschiff, das nur 10 ℳ lüb. kostet, zwischen 66 und 2400 ℳ).

Sehr zahlreich sind die Entscheidungen über die Benutzung von Pfählen, an denen die Schiffe während der Winterzeit festgelegt wurden, ferner in Streitigkeiten zwischen Schiffern und Schiffsvolk, oder den Schiffern und ihren Rhedern. Von allem diesem können im Folgenden nur einzelne Beispiele angeführt werden.

Um Pfahlgelder handelt es sich in dem folgenden Protokoll: „Anno 1763, den 12. January ist vorm Löblichen Schiffergelag gekommen Schiffer Nicolay Augsburg und hat Schiffer Hans Miang citiren lassen wegen Streitigkeit umb Pfahlgelder und Pfahlschlagen. Schiffer Nicolay Augsburg

Digitized by Google

bringet vor, daß Schiffer Hans Miang seine Pfahlstelle 2 Jahr gemietet hat, welches wir im äußersten gesucht haben selbiges zum Vergleich zu bringen, weil aber Hans Miang sich nicht zum Vergleich bringen lassen wollte, also ist unsere sämptliche Meinung dahin gefallen, nach dem allgemeinen Gebrauch daß Schiffer Hans Miang an Schiffer Nicolay Augsburg zahlen muß für die erste Pfahlstelle 2 ℳ und für das andere Jahr 3 ℳ, ist also 5 ℳ; dahingegen hat Schiffer Hans Miang zu gut bei Schiffer Nicolay Augsburg 2 ℳ für Pfahlschlagen. Also kommt Schiffer Augsburg noch zu gute 3 ℳ. Inzwischen sind die Parteien einig geworden."

Am 1. Februar 1763 wird die Jacht „Fortuna." welche den Schiffern Jürgen Hansen Haumann und Hans Chr. Petersen Haumann gehört, für 680 ℳ in öffentlicher Versteigerung verkauft.

„1763, den 19. Februar hat sich gemeldet Jürgen Nielsen und Laur. Jensen, daß sie mit Carsten H. Larsen gefahren und, da sie ihr Fahrzeug auf der Holm bei Fladstrand verloren haben, prätendieren ihre volle Heuer für die Transportreise. Der Schiffer hat nach Aussage für die ganze Reise mit den Leuten accordiert und, da Jürgen Nielsen in Hans Brags Stelle getreten ist, so muß er mit demselbigen Accord zufrieden sein, und es wird hiermit von dem Schiffergelag den Leuten für die Besegelung auf einen anderen Hafen zu laden jedermann 1 Rthlr. zuerkannt, nachdem die anderen auf selbiger Reise bekommen haben, weil der Schiffer auf seiner Retourreise verunglückt ist und die Hälfte Fracht für die Retourladung kriegen konnte, so haben wir für gut befunden $^3/_4$ Heuer für die ganze Reise und 1 Rthlr. für die Besegelung zuerkannt, und soll also auf beiden Seiten die Hälfte Unkosten bezahlt werden."

„1763, den 21. Oktober, hat Schiffer Friedrich Harboe den Herrn Hans Bogislaus Castensen citieren lassen aufm Schiffergelag, weil der Herr Hans Bogislaus Castensen ihm 75 ℳ lübsch an dem Kaufschilling seines geführten Geliasses abgezogen habe, da doch der Schiffer Friedrich Harboe kein

Part in der Galiasse gehabt sondern nur als Schiffer gefahren. Der Herr Haus Bogislaus Castensen hat auf oben Gemeldetes geantwortet, daß das Geld bei ihm zu Diensten stehe, wenn der Schiffer seine Rechnung abgemacht habe. Herrn Castensen seine Pretensions folgen hierbei; und wird erstlich dabei erklärt, daß das erste Jahr dem Schiffer seine volle Heuer zuerkannt ist, weil er vorher nicht accordiert sondern sich genügen läßt, was die gewöhnliche Heuer ist; fürs andere Jahr aber nachdem Herr Castensen ihm nicht mehr zugesagt als 60 Rthlr., so kommt Herr Castensen auf sein $^1/_4$ part zu gut 15 Rthlr. Was angeht den Thran, so kann selbiger dem Schiffer nicht zu Last kommen sondern das Schiff muß ihn bezahlen. Was angeht den Stockfisch, so können wir dem Schiffer nicht zuerkennen, daß er sollte die Stockfische zu seinen Rheders austeilen, weil der Schiffer oder Steuermann für das Gewicht einstehen soll. Was angeht Herrn Ahlmann seine Leute, 8 Mann, nach Kopenhagen zu fahren und der Schiffer sein Passeuer-Geld nicht gekriegt, so mußte Herr Ahlmann für jeden Mann 2 Rthlr. Fracht bezahlen, welches ist 16 Rthlr. — Kommt auf ein $^1/_4$ Part Herrn Castensen zu gut 4 Rthlr. Was anbelangt den Brantwein, so haben andere mehr Schiffers auch soviel gegeben wie Schiffer Friedrich Harboe. Was angeht Peter Rebschlägers Rechnung, so nicht recht sein sollte, so will der Schiffer selbiges Peter Rebschläger ausmachen. Kommt Herrn Castensen auf $^1/_4$ Part zu gut 1 ℳ. Wegen der Coyeite so bleibt selbiges dem Schiffer zuerkannt, 36 Rthlr. Wegen dem Mann, der die Wache bei dem Schiff über Winter gehabt, pr. Accord um 9 Rthlr., weil aber das Schiff leck war, mußte er 12 Rthlr. geben, und ist folglich dabei nichts auszusetzen. Anbelangend die 2 Mann, die er in Kopenhagen mußte quittieren, dabei hat der Schiffer 3 Rthlr. for Schiff profitiert, indem daß er hat die letzten vor 32 Rthlr. und die ersten sollte er 36 Rthlr. geben. Obgemeldetes ist hierauf das Schiffergelag geschlossen und erkannt, und wird einem jeden die Hälfte Unkosten zuerkannt."

Anno 1764, den 14. März, hat Schiffer Lorenz Petersen

Digitized by Google

den Junggesell Jörgen Rasmussen vor das Schiffergelag in des Ältermanns Haus citieren lassen und begehret, daß ihm der vorbenannte Jörgen Rasmussen von seinem Schiffer frei kommen möchte, indem er von Kochsmaat zum Jungmann mit ihm avancieren könnte. Der Jung aber gestehet, daß er mit Peter Kordt verheuret sei und 8 Sch. lübsch auf die Hand gekriegt.

Weil aber der Schiffer (Kordt) segelfertig ist und liegt mit sein Ladung ein, so pretendirt er, diesen Jung zu behalten, Weil er keinen anderen an seine Stelle bekommen kann, so wird hierdurch Schiffer Peter Kordt zuerkannt, den Jung zu behalten und die Unkosten soll Schiffer Lorenz Petersen bezahlen, nachdem er keine rechtmäßige Pretention hat."

Im Januar 1765 wird die Galiote „Maria Sophia," 39½ Commerzlasten, für 3000 ℳ öffentlich versteigert, desgleichen am 9. Februar 1765 das Schiff „Jungfer Catharina" von 45 Commerzlisten für 3700 ℳ.

Dagegen fand sich, als an demselben Tage die Galiote „die Hoffnung" von 16½ Cammerzlasten versteigert werden sollte und zu 1200 ℳ eingesetzt wurde, niemand, der ein Angebot thun wollte. Ebenfalls fand sich am 9 März 1865 kein Liebhaber für einen zu 200 Rthlr. eingesetzten ¼ Part in Lorenz Krabbes Galiasse.

Die Bedingungen bei diesen Versteigerungen sind immer, daß sie geschehen nach einem beigefügten Inventarium, und daß die Zahlung binnen 6 Wochen zu erfolgen hat.

„Anno 1765, den 18. September, ist auf Verlangen Sören Lessös gantzes Schiffsvolk, nämlich Steuermann Riß Jürgensen Kornbeck, Zimmermann Peter Hansen, Koch Mathias Petersen, Matros Jens Friedrichsen, Matros Bertel Stein, hat sämtlich angegeben, daß der Schiffer Lessö sie an Land gewiesen habe und den Leuten auch nicht geben will, was sie zu gut haben; und der Schiffer hat den Steuermann auf der Reise auf seine Ehre geschändet. Der Schiffer hat auch den Zimmermann nebst den anderen Leuten in Drontheim an Land gewiesen. Folgen auch hierbei etliche Documente. Der Schiffer Sören Lessö hat hiergegen angegeben, daß seine Leute ihm auf der Reise ganz ungehorsam aufgeführt haben.

Digitized by Google

Nachdem wir den Schiffer nebst seinen Leuten examiniert haben und beider Seit Meinung angehört, so daß die Leute nach Aussage zu gute haben eine halbe Heuer von Liverpol nach hier, welches sie auch zuerkannt wird, nämlich 8 Rthlr. Diejenigen, so etwas davon aufgenommen haben, müssen wieder davon decotiren; sollte jemand mehr zu gute haben, muß der Schiffer die Leute nach Accord und allem Recht bezahlen. Hierauf werden die Unkosten dem Schiffer zuerkannt, nachdem er nicht Abrechnung machen wollte mit den Leuten, ehe sie ihn suchen sollten. Was Injuriysachen angeht, wird an gehörigen Ort verwiese."

Am 11. Oktober 1765 wird die 7 Lasten große Jacht „Paul Peter" in öffentlicher Auction für 1300 ℳ verkauft. Desgleichen am 10. Januar 1766 das dreimastige Galiotschiff „Sanct Thomas" von 52 Commerzlasten für 1700 Rthlr.

„A. 1766, den 10. January hat Jens Sörensen den Rasmus Christian aufm Schiffergelag citiren lassen wegen Streitigkeit über ihre Pfahlstelle. Daher ist es nun vom Herrn Ältermann und Schiffergelag abgeredet, daß erstlich dieses Jahr vorgemeldter Rasmus Christian die Pfahlstelle behalten und davon Jens Sörensen bezahlen sollte 2 ℳ, wie auch Jens Detlevsen als der dritte Interessent 2 ℳ und alsdann kann er sich selber die Pfahlstelle so nützlich machen, wie er kann und will. Weiter so hat zukünftiges Jahr Jens Sörensen ebenfalls dieselbe Freiheit, sich von der Pfahlstelle zu bedienen und darin zu mieten, wenn er will, doch mit Beding wenn vorgemeldter Rasmus Christian darin liegen will, so hat er die preferance, wenn er eben soviel davor geben will wie ein Fremder. Ebenso hat der dritte Interessent Jens Detlevsen dieselbige Freiheit, wie vorgemeldt, nämlich wenn es sein Jahr ist, daß er die Pfahlstelle haben sollte, sich ebenfalls zu nutze zu machen und den beiden Interessenten jedem 2 ℳ zu bezahlen.

Geschehen aufm Schiffergelag ut supra."

„Anno 1766, den 15. January. Christofer Frohn und der Buchbinder Frohn haben Sören Lessö citiren lassen, daß

Digitized by Google

er sollte Rechnung mit ihnen machen, ist aber zuletzt zum Accord gekommen und Sören Lessö soll ihnen für ihr $\frac{1}{32}$ part 50 Rthlr. geben, welches wir hiermit attestiren.

„Anno 1766, den 16. Jan. hat die hollandsche Mad. Rudolfin Schiffer Friedrich Petersen vorgefordert, mit sein Rechnung zu expediren und ist Unrichtigkeit darin befunden 107 ℳ, welches hiermit bescheinige Peter Lassen Ältermann."

„Anno 1766, den 24. Jan. hat die Frau Mad. Rudolfin Friedrich Petersen citiren lassen und verlangt, weil seine Rechnung nicht richtig befunden, daß er das Fahrzeug setzen soll. Friedrich Petersen antwortet, daß er nicht setzen will, weil zwar eine Mißrechnung in seiner Rechnung war aber kein faut. Da habe ich ihnen zugeboten, sie sollten es auf Auction unter sich selbst setzen. Das wollte er nicht consentiren, worauf wir haben ihm zugelegt zu setzen, welches wir hiermit bescheinigen.

Friedrich Petersen hat sich resolvieret, das Fahrzeug zu setzen vor 800 Rthlr. darauf hat sie sich resolviret und wollte es dafür behalten. Darauf soll sie Caution stellen, das Geld in 6 Wochen zu zahlen."

Am 24. Februar 1766 wurde Franz Hofmanns Galiote für 730 Rthlr. versteigert. Die Größe des Schiffes ist nicht angegeben.

„Anno 1766, den 28. Februar, hat Herr Hans Rudolffen von Norburg an mich geschrieben, daß ich sollte seine Galiohte verauctioniren, namens Cathrina Maria, groß 27 Lasten Commerz, nach dem Inventarium, welches hierbei folgt. Welchem die Galioht zugeschlagen wird, bezahlt die Winterlaggelder und die Auctionsgebühr. Das Geld wird um 6 Wochen bezahlt. Wird eingesetzt vor 800 Rthlr." Das Höchstgebot, zu welchem der Zuschlag erfolgte, war 700 Rthlr.

Am 17. Oktober 1766 wird die Jacht „Hoffnung", 6 Lasten groß für 610 ℳ versteigert, am 18. Februar 1767 kamen folgende Schiffsanteile zur Versteigerung:

$\frac{1}{32}$ part einer Galioht (Tragfähigkeit nicht angegeben) für 65 Rthlr.

Digitized by Google

$\frac{1}{16}$ part in Friedrich Harbous Schiff (Tragfähigkeit nicht angegeben) 50 Rthlr.
$\frac{1}{16}$ „ „ Nicolay Augsburgs Galioth (Tragfähigkeit nicht angegeben) für 30 „
$\frac{1}{32}$ „ „ Sel. Mathias Matzens Witwe gehörig (Tragfähigkeit nicht angegeben) für 50 „
$\frac{1}{24}$ „ „ in Peter Sörensen innior Galioht (Tragfähigkeit nicht angegeben) für 20 „

Am 4. März 1767 wurde eine „Huckergalias" (?) von 54 Commerzlasten für 930 Rthlr. in öffentlicher Auction verkauft.

Das Protokoll vom 14. Oktober 1767 enthält die Verhandlung über eine ziemlich verwickelte Streitigkeit zwischen einem Schiffer und seinen Rhedern. Der Schiffer verlangt, daß die Rheder gewisse Quoten bezahlen sollen, um das Schiff in Danzig „frei zu machen." Die Rheder machen ihm zum Vorwurf, daß er sich in Danzig „laut einkommende Briefe nur schlecht aufgeführt habe; auch werfen sie ihm in Bezug auf die Frachten und Fahrten Willkür vor. Gegen das Letztere wendet er ein, daß ihm als dem größesten Rheder die Entscheidung zugestanden habe. Das Urteil des Gelags lautet: „Da der Schiffer Gesellschaft nicht einsehen kann, daß diese Sache kann abgemacht werden, sondern die Herren Rheder werden gehalten, das Schiff in Danzig frei zu machen pro rata ihrer Parten, ehe das Schiff kann verkauft oder gesetzt werden und der Schiffer seine Rechnung gehörig gelegt hat. Was seine Aufführung anbelangt, länft in Jure, worin das Schiffergelag sich nicht bemengen kann." Daß dieser Entscheidung Folge geleistet worden ist, geht aus einem weiteren Protocoll vom Jahre 1767 (das Datum ist unleserlich geworden) hervor. Hiernach ist das in Danzig liegende Fahrzeug „Maria Sophia," groß 40 Lasten, nach dem Inventarium, sowie frei von allen Lasten und Steuern in öffentlicher Versteigerung für 1020 Rthlr. verkauft worden.

Am 29. Oktober 1767 hat die Witwe Rudolfin namens ihrer Mitrehder ihren Schiffer vorfordern lassen, „um Richtigkeit

Digitized by Google

zu machen." Nachdem die Rechnung des Schiffers von dem Gelag nachgesehen worden, findet sich, daß er noch 4 ℳ 1 Sch. nachträglich bezahlen muß.

„Anno 1768, den 10. Februar, hat Jochim Matzen Ohmann seine Rheder vor das Schiffergelag fordern lassen, um Richtigkeit zu machen zwischen ihnen um das Fahrzeug, so er verloren hat 1764 (sic), den 31. Oktober, sowohl wegen des Geborgenen als mit der Ladung. Des Schiffers Rechnung ist von den Rhedern nachgesehen und richtig, oder darauf haben sie nichts auf zu sagen. Was die Ladung Steine angehet, wollen die Herren Rheder nicht bezahlen, weil der Schiffer nicht die Rehder davon angesprochen hat. Da der Verlust und Gewinn für die sämtlichen Rheder gewesen ist, also ist es auch Recht, daß ein jeder Rheder sein Part an den verlorenen Steinen oder Ladung bezahlen muß."

Am 17. Januar 1769 wurde $\frac{1}{16}$ Part eines Peter Karberg in Sonderburg gehörenden Schiffes von 79 Commerzlasten für 420 ℳ versteigert, am 24. desselben Monats $\frac{1}{16}$ Part einer Galiote von $36\frac{1}{2}$ Commerzlasten für 64 ℳ.

„1769, den 3. April. hat Schiffer Hans Vogt und Nicolay Andersen den Schiffer Jacob C. Außenöhr vor das Schiffergelag fordern lassen und angegeben, daß sie jeder $\frac{1}{16}$ Part an gemeldten Schiffers Jacob Chr. Außenöhrs Schiff haben, und da er eine Reise nach Island gethan, so hat er nicht nach seiner Schuldigkeit vor ihnen abgelegt, und da er wieder sein Schiff hat frachten lassen und ihnen es nicht bekannt gemacht, so pretendiren sie, daß er sie auslösen soll oder das Schiff setzen. Der Schiffer Außenöhr antwortete hierauf, daß er bei Nicolay Andersen gewesen ist und seine Rechnung hat ablegen wollen. Er wollte aber sie nicht entgegennehmen, sondern gab ihm einen bösen Bescheid und wollte sein Feind sein. Was die Befrachtung anlanget, so war ich nicht zu Hause, da die Befrachtung geschah, so daß ich es nicht bekannt machen konnte. Was die Ablegung der Rechnung anlanget, so hat er zuvor auch dieselbe im Frühjahr abgelegt, und sie haben ihm kein Despit darum zu machen. Nachdem

Digitized by Google

Schiffer Aagesen nach des Herrn Hans Vogt seiner Aussage Herrn Nicolay Andersen seine Schiffsrechnung präsentirt hat, selbiger aber sie nicht hat nachsehen oder annehmen wollen, so fällt die Sache rein weg. Was die Befrachtung anbelangt, so ist selbige wie gewöhnlich von dem größesten Rheder des Schiffes dieses Jahr wie in den vorigen besorgt worden, und da Herr Nicolai Andersen und Hans Vogt, da die Befrachtung anging, nichts dawider eingewendet haben, so erkennen wir für Recht, daß es dieses Jahr sowie die vorigen sein Bewenden haben muß."

Ihren völligen Abschluß hat diese Angelegenheit gefunden in dem Protokoll vom folgenden Tage, in dem es heißt: „Schiffer Jacob Aagesen hat die Herren Nicolay Andersen und Hans Vogt fordern lassen als Rheder in seinem Schiff und wollte seine Rechnung ablegen. Selbige ist verglichen und vereinbahrt und hat ihre Richtigkeit."

„Anno 1769 hat der Schiffer Hans Jessen seinen verheuerten Jung fordern lassen, welchem er 8 Sch. auf die Hand gegeben. Mittlerweile ist er ausgenommen, als sollte er dem König dienen, wurde reducirt und frei und untüchtig gemacht, worüber er pretendirt, daß er mit ihm fahren soll für die accordirte Heuer von 8 ℳ per Monat. Der Jung gestehet dieses alles, aber da er meinet, daß er frei ist, weil er zum Königsdienst ausgenommen war, so pretendiret er, wenn er mitfahren soll, $11\frac{1}{2}$ ℳ pro Monat. Wir erkennen hiermit vor Recht, da der Junge Paul Paulsen von dem Schiffer Hans Jessen sein Handgeld genommen und behalten hat, daß er bei seinem Schiffer bleiben soll, wie er verheuert ist, nämlich à Monat 8 ℳ, nach dem Seerecht 1. Capitel 3. Artikel."

„Anno 1771, den 10. August, ist Schiffer Hans Miang erschienen wegen seines Matrosen Andreas Heinsen. Der Schiffer giebt vor, da er auf der Reise war, Steine zu laden, so fragte der Heinsen, ob sie nicht ankern sollten. Der Schiffer antwortete, er wolle nicht ankern, bis er auf dem Grund ankern könnte. Wäre aber der Heinsen schläfrig, so könnte er schlafen gehen. Der Heinsen wollte aber nicht. So

Digitized by Google

sagte der Schiffer: „Du bist alle Zeit contrary, und der Jung hat gesagt, daß Du mich angeben wolltest wegen Contrebandeware, wenn Du von mir kämest, worauf der Heinsen den Jung antastete. Da der Schiffer den Jung verbergen wollte, so griff er den Schiffer an und wollte ihn erwürgen und über Bord schmeißen. Der Heinsen antwortete, der Schiffer habe ihn ausgescholten für einen Verräter und Schelm, und er habe darauf den Schiffer angegriffen und geschlagen. Der Matrose Peter Petersen ist Zeuge, daß er die Worte nicht gehört hat, die er vorgiebt. — Wir aber haben es zum Vergleich gebracht mit der Reservation, daß A. Heinsen in unserer Gegenwart gelobete, dem Schiffer hinfüro keinen Argwohn oder Piccantery haben zu wollen. Sollte aber solches nicht gehalten werden, so steht die ganze Sache offen. Weilen der Schiffer nun nebst dem Heinsen vereinbart ist, also ist dem Heinsen die Unkostnung zuerkannt, und daß er in die Armenbüchse gebe für sein Verbrechen 1 ℳ 8 Sch.

Am 13. Februar 1783 ist Folgendes protokolliert worden: „Da dem löbliche Schiffergelag durch sichere Personen gesagt worden, daß Schiffer Hans Hinrichsen in den Wirtshäusern sowohl als in Kopenhagen auf die sämtliche Schiffergesellschaft unanständige und schändliche Wort unterschiedene Mahle hat fallen lassen, so durch sichere Zeugen bewiesen werden kann, so haben wir erwähnten Schiffer Hinrichsen am heutigen dato vor die Ältesten im Gelag gefordert, um seine Aussage darüber zu vernehmen; Worauf Schiffer Hinrichsen auch sogleich gutwillig seine Übertretung zugestanden hat, daß er schändliche Worte in Übereilung ausgesagt. Wofür er uns auch eine öffentliche Abbitte gethan und versprochen, niemalen solche Grobheiten mehr auszuüben. Wofür wir ihm 3 Rthlr. Strafe an die Armen auferlegt haben und 1 Rthlr 6 Sch. Citiergeld, so auch von ihm sogleich bezahlt worden, womit diese Sache in der Güte abgemacht."

Am 14. Januar 1785 wurde eine Jacht von 10 Commerzlasten für 1650 ℳ versteigert.

Digitized by Google

„Actum am 6. September 1785. Die löbliche Schiffergesellschaft hat am heutigen Tage den hiesigen Seiler und Gesellschaftsbruder Matthias Weyergang vorladen lassen und über die streitigen Ländereien seine Aussage vernommen. Matthias Weyergang sagt aus, daß der Sonntagsgrund und noch ein ander Stück Grund von Hinrich Otzens Zaun, wo itzo noch ein großer Baum steht, und davon gerade nach Westen in die Koppel durchläuft, von Peter Petersen Reepschlager an den sel. Herrn Kanzeileyrath Paulsen verkauft worden ist."

„Actum am 7. Sept. 1785. Der Schiffer Friedrich Harboe ist für seine Nachlässigkeit, weil er keine Flagge am Generalversammlungstage hat wehen lassen, einstimmig, und zwar weil es das erste Jahr ist, in 24 Sch. Brüche an die Armenbüchse verurteilt worden, welche er auch sogleich erlegt hat."

„Actum am 7. Dezember 1786. Auf Verlangen und geziemendes Bitten des Schiffers Jens Petersen Stangaard versammelten sich die Assessores der Schiffergesellschaft in des Ältermanns Hause, um die von dem Schiffer Stangaard gebetene Frage: Aus welcher Ecke der Wind des Jahres am mehresten und beständigsten wehe? zu entscheiden. Nachdem dieser Bitte stattgegeben ward: So haben wir nach reiflichster Überlegung aus den genauest untersuchten Schiffs-Journalen, und auch von uns durch gute Erfahrungen in unseren Gegenden gefunden, daß der Wind am mehresten und beständigsten von Südwest bis Nordwest wehet. Der Ostwind wehet gemeinlich im Frühjahr und später im Herbst Der Nord- und Südwind wehet wenig und hält auch nicht lange an, sondern drehet sich gerne gleich nach Westen, auch wohl dann und wann nach Osten."

„Actum den 17. Sept. 1787. Der Schiffer Alexander Dethlefsen hat sich unterstanden, 2mal, ohne auf der Schiffergesellschaft die gehörige Richtigkeit zu machen [1]), nach Kopen-

[1]) Es handelt sich dabei um die Zahlung der Ballastgelder. Um eine Kontrolle über die richtige Erlegung derselben üben zu können, war bekanntlich die „Zollstube" verpflichtet, kein Schiff auszuklariren, wenn der Schiffer nicht eine Bescheinigung des Ältermanns beibrachte, daß er seinen Verpflichtungen nachgekommen war.

Digitized by Google

hagen zu segeln. Darum ist er vorgeladen und hat die That eingestanden. Zu seiner Entschuldigung hat er nichts Gründliches vorbringen können, sondern gesteht vielmehr, dieses Jahr 7 Reisen gethan zu haben. Es ist daher von dem Schiffergelag für Recht erkannt worden, daß Schiffer Alexander Dethlefsen sogleich an die Schiffergesellschaftskasse für 5 Reisen 3 ℳ 7½ Sch. und an die Armen für sein heimliches Wegsegeln 6 ℳ, dann auch die Citationsgebühr mit 3 ℳ 6 Sch. also zusammen 12 ℳ 13½ Sch. erlegen soll. Hierauf erkühnte sich der Schiffer Alexander Dethlefsen zu antworten, er würde diese 12 ℳ 13½ Sch. nicht bezahlen, die Schiffergesellschaft könnte machen, was sie wollte. Es ist darnach Matthias Ohlsen und 3 seefahrende Männer von der Schiffergesellschaft abgesandt worden, das Ruder von seiner Jagd abzunehmen, bis die Bezahlung geschehen ist. Da nun das Ruder unter Wasser mit einem Schloß war, so haben obige Männer anstatt des Ruders sein Schiffsboot anhero gebracht und dafür ist 1 ℳ 8 Sch. bezahlt worden. Er muß also 14 ℳ 5½ Sch. entrichten."

„Actum am 17. September 1787. Die Schiffergesellschaft hat, obiges Unheil möglichst abzuhelfen, zweene Gesellschaftsbrüder, den Schiffer Clans Wolf und Johannes Johannsen junior an den Cammerrath Herrn Rambusch abgesandt, ihn an den 19ten unserer Artikel zu erinneren, keinen einzigen Schiffer ohne einen Schein von dem Ältermann zu clariren. Der Herr Kammerrath hat freundschaftlich zur Antwort gegeben, daß solchem hinfüro nachgelebet werden solle."

Es folgen einige Verhandlungen über Seeunfälle, Zusammenstöße von Schiffen u. s. w., worüber nach Vernehmung der Zeugen geurteilt wird, ferner Entscheidungen über zu zahlenden Bergelohn, endlich Gutachten, welche auf Anordnung der staatlichen Behörden über Lotsenwesen, Seezeichen und Leuchtfeuer erstattet worden sind.

Aus allem geht hervor, daß die Schiffergesellschaft eine die sämtlichen Interessen des Schiffergewerbes umfassende Wirksamkeit geübt hat. Die Sprache in den Protokollen ist

Digitized by Google

von Anfang an bis zum 23. November 1854 deutsch. Von da ab werden sie dänisch geführt, bis 1864 wieder die deutsche Sprache in Gebrauch trat.

In neuerer Zeit sind die meisten Obliegenheiten des Schiffergelags an staatliche Behörden übergegangen. Auch die Erhebung der Pfahl- und Ballastgelder ist abgelöst worden. Trotzdem steht das Gelag noch gegenwärtig in Blüte und wird, wenn es der neueren Gesetzgebung gelingt, dem Innungswesen zu einer freieren Entwickelung die Bahn zu öffnen, wieder zu größerer Bedeutung gelangen.

Digitized by Google

Kleinere Mittheilungen.

Digitized by Google

I.

Nachtrag zu dem Artikel: „Iven Knutzens Karten von der Marsch zwischen Husum und der Eider", S. 133 ff.

Von R. Hansen.

Durch die Freundlichkeit des Herrn Landesbaurath Eckermann in Kiel ist mir nachträglich noch eine dritte Nachzeichnung der Knutzenschen Karten bekannt geworden. Sie befindet sich in dem plattdeutschen Exemplar der Schrift Knutzens im Besitze des Herrn Deichgrafen Todsen in Tondern. Die Karten sind in etwa anderthalbfachem Maßstabe der von mir herausgegebenen Karten der Thottschen Sammlung gezeichnet, aber jünger, da die Stadt Friedrichstadt und die „nye Feer" auf Blatt 2 eingetragen ist. Blatt 1 ist viel dürftiger in der Ausstattung als die Thottsche und die Mecklenburgische Zeichnung; es fehlen z. B. die Namen Mildstedt, Ipernstede, Padeleck, Morsum, ebenso verschiedene Häuser bei Witzwort, Koldenbüttel, Ulvesbüll. Dagegen wird unterhalb des Husumer Galgenbergs noch ein Gehölz gezeichnet und die Kirche zu Mildstedt ist vollständig dargestellt, nicht bloß der Turm. Blatt 2 giebt unten links von der Mühle (wo noch die Legende „de Watermöle") die „Stampmöle"; sonst stimmt es ziemlich genau mit der Kopenhagener Zeichnung. „Lydt" hat auf beiden Kärtchen einen Turm bekommen, Koldenbüttel auf Skizze 1 einen Turm und einen Dachreiter, auf Skizze 2 nur einen hohen Dachreiter.

Es ist anzunehmen, daß das Knutzensche Original in dem größeren Maßstabe gezeichnet war und die Thottschen Skizzen mit Rücksicht auf das Format des Buches verkleinerte

Digitized by Google

Nachbildungen ſind. Sie geben aber das Urbild viel beſſer wieder als die Todſen'ſche Nachzeichnung.

Eine andere, ebenfalls plattdeutſche, Abſchrift der Schrift Knutzens im Beſitze des Herrn Landesbaurathes Eckermann enthält die Karten nicht.

II.

Schleswig-Holſteiner auf der Univerſität Padua.

Mitgetheilt von Dr. **A. Wetzel**.

Bi. Brugi und Al. Andrich haben 1892 (Patavii Excudebant Fratres Gallina) veröffentlicht: Rotulus et Matricula D. D. Juristarum et Artistarum Gymnasii Patavini a. MDXCII – III p. Ch. n. In Vol. 1 der Matricula nationis Germanicae iuristarum — Pergamentcodex — haben ſich zwei Schleswig-Holſteiner eingetragen, ſei es zu längerem Studienaufenthalt oder wie das öfter vorkam nur als Durchreiſende. Ich habe beide, auch den Sekretär Heinrich Ranzaus, ſonſt aber nicht nachweiſen können. Die Eintragungen lauten:

S. 10 Col. 1: d(edit) 6 l. Caspar Smidt producis Cimbrici secretarius *(die 3. July 1593)*

d(edit) 4 l. Hennigus Nicolaj Thietmarsus, Saxo *(silesius 26 july 1593)*.

Das curſiv Gedruckte iſt aus der Matricolazione Università Legista Vol. 1 (Papiercodex) hinzugefügt, die Bezeichnung „silesius" iſt natürlich ganz unzutreffend.

III.

Anfrage.

In Schröders Topographie des Herzogthums Holſtein s. v. Pohlſee iſt angegeben, daß das in alten Landregiſtern öfter genannte Roſſe (Ruſſe) mit dem jetzigen Pohlſee identiſch ſei. Mir ſcheint es glaublicher, daß darunter das jetzige

Digitized by Google

Klein-Nordsee zu verstehen sei. Vielleicht kann einer der geehrten Leser dieser Zeitschrift mittheilen, auf welcher Quelle die Angabe Schröders beruht.

Deutsch-Nienhof bei Westensee.

P. v. Hedemann.

IV.

Die Herrnhuterkolonie Pilgerruh.

Von Dr. **F. Bangert.**

Die Herrnhuterkolonie Pilgerruh, die von 1737 bis 1741 auf dem „Mährischen Berge" vor Oldesloe bestanden hat und in deren Hauptgebäude jetzt das städtische Realprogymnasium untergebracht ist, hat in H. A. Krüger ihren Geschichtsschreiber gefunden. (Der Bruderbote, 35. Jahrg. Heft 10 und 11, Oktober und November 1896. Druck von Fr. Lindenbein in Herrnhut.) Als Quelle diente ihm hauptsächlich das reiche Aktenmaterial des Unitätsarchivs zu Herrnhut. Als die mährischen Brüder ihre Missionsthätigkeit in Schleswig-Holstein begannen und sich zunächst in einem „Pilgerquartier" an der Horst niederließen, wurden sie von vielen Seiten freundlich aufgenommen. Günstig gesinnt war ihnen besonders ein großer Theil der Geistlichkeit, so der Generalsuperintendent Conradi zu Rendsburg, die Pröpste Bolten und Schadern zu Tondern, die Prediger Christensen, Masarosch, Möller und viele andere. Feindlich aber stellte sich ihnen der fanatisch orthodoxe Carpzow entgegen, der eine Schrift gegen die „zinzendorfische Sektiererei" schrieb. Auch war das eigentliche Volk der ganzen pietistischen Bewegung abgeneigt und nannte die Brüder spottend „Heilandianer". Am Hofe zu Kopenhagen suchte Graf Wernigerode den König Christian VI. gegen sie einzunehmen. Dadurch wurde ihnen die Gründung einer festen Niederlassung sehr erschwert. Sie erhielten zwar endlich die Erlaubniß dazu, aber nur unter der Bedingung, daß sie sich verpflichteten, den Grafen Zinzen-

Digitized by Google

dorf nicht als Kirchenhaupt anzusehen und die Abhängigkeit von Herrnhut aufzugeben. Mit Zinzendorfs Zustimmung gingen sie auf die Bedingung ein, geriethen dadurch aber von vornherein in ein schiefes Verhältniß sowohl zu Herrnhut, von dem sie sich nicht ganz trennen konnten oder wollten, wie zu der dänischen Regierung, der sie die gegebene Zusage nicht halten konnten und dieser innere Widerspruch wurde die Ursache der baldigen Auflösung der Gemeinde. Die Gründung einer von Zinzendorf und Herrnhut unabhängigen Brudergemeinde hätte einen Mann erfordert, der imstande war, einen Gedanken mit männlicher Entschiedenheit folgerichtig durchzuführen. Der Vorsteher von Pilgerruh, Johann Georg Waiblinger aus Gutenberg in Württemberg, aber besaß weder die nöthige Festigkeit noch organisatorisches Talent, und der Aelteste, Martin Rohleder, ein markiger Altmähre, brachte durch seinen starren, unbeugsamen Trotz nur Zwist in die Gemeinde, ohne ihr gegen äußere Feinde zu nützen. Nachdem die Auflösung beschlossen war, versuchte Rohleder, sich mit Hilfe des Oldesloer Bürgermeisters zu halten, doch die dänische Regierung verbot jede Einmischung ihres Beamten, und so mußte er weichen. Am 25. Juni 1741 hielt Christian David die letzte Versammlung in dem kleinen Bethause zu Pilgerruh, das er dann für immer zuschloß. 1751 wurden die Häuser verkauft, nachdem spätere Versuche der Brüderfreunde, die Gemeinde wieder ins Leben zu rufen, völlig gescheitert waren. Krüger behauptet, Pilgerruh habe einen durchaus heilsamen Einfluß auf die Umgegend ausgeübt und nach seinem Untergange sei die Bevölkerung entschieden in ihrem geistigen Niveau herabgesunken, und beruft sich dabei auf eine Relation Gerners, führt zur Stütze der Behauptung aber keine Thatsachen an. Seine Arbeit ist im wesentlichen eine Geschichte der Gründung und Auflösung von Pilgerruh. Ueber das, was uns am meisten interessirt, die praktische Wirksamkeit der Gemeinde an Ort und Stelle, schweigt Krüger.

Digitized by Google

Neue Erscheinungen

auf dem

Gebiete der Landesgeschichte und Landeskunde.

Von

Dr. A. Wetzel.

Digitized by Google

Seit 1895 erscheint im Verlage von Lipsius & Tischer, Kiel und Leipzig eine neue Zeitschrift unter dem Titel: Archiv für Anthropologie und Geologie Schleswig-Holsteins und der benachbarten Gebiete, deren anthropologischen Theil Johanna Mestorf, deren geologischen Theil H. Haas redigirt. Die bisher erschienenen Hefte bringen Aufsätze von J. Mestorf über Hacksilber-Münzfunde und über Bronzemesser mit figürlichen Darstellungen. W. Splieth beschreibt Grabhügel bei Schleswig und ein Kjøkkenmødding aus der Völkerwanderungszeit bei Groß-Dunsum auf Föhr, M. Kirmis eine Jadeit-Axt. Größere geologische Studien haben E. Stolley und C. Reinhard beigesteuert.

Ein reich illustrirtes Hausbuch hat dieselbe rührige Buchhandlung aus Anlaß der Kieler Ausstellung auf den Markt gebracht: Schleswig-Holstein meerumschlungen in Wort und Bild, im Verein mit J. F. Ahrens u. s. w. herausgegeben von Hippolyt Haas, Hermann Krumm und Fritz Stoltenberg. Da nach den einleitenden Worten „am Wollen und Können es bei keinem der an diesem Buche Beteiligten gefehlt hat", darf man wohl kaum wagen, einen Tadel laut werden zu lassen. Nun, es soll durchaus nicht geleugnet werden, daß das Buch mit seinen zahlreichen Bildern von Fürst, Stoltenberg, Wolters u. A. in seiner prächtigen Ausstattung als Ganzes einen sehr guten Eindruck macht. Wie aber naturgemäß die Abbildungen bald mehr, bald weniger befriedigen, so sind auch die begleitenden Abhandlungen, von neunzehn Verfassern herrührend, von recht verschiedenem

Digitized by Google

Werthe. In lapidarem Stil behandelt Chr. Stubbe, wie es scheint vornehmlich im Anschluß an Handelmanns Grundriß, auf reichlich 20 Seiten die Geschichte des Landes, dem er den unschönen Namen „Mikrogermanien" beilegt. Trotz der Sicherheit der Sprache enthalten aber Sätze wie „Gottfried von Südjütland baut einen Grenzwall, das Danewerk", „mit Harald zusammen landet in Hollingstedt Ansgar", „1065 wird zu Schleswig das erste nordische Nationalkonzil gehalten" u. s. w. theils unrichtige, theils unerwiesene Dinge. An der Mission in Schleswig-Holstein ist die Verbindung von Christenthum (oder Religion) und Politik durchaus nicht „auffallend", wo hat in der Geschichte diese Verbindung nicht stattgefunden? Daß die Mehrzahl der schleswig-holsteinischen Geistlichkeit „mild melanchthonisch" gesinnt" ist, dürfte einen großen Theil unserer Geistlichkeit überraschen. Neben Friedrichstadt und Altona war Glückstadt als „Stätte der Toleranz" zu nennen; als „einziges architektonisches Andenken" an Herzog Friedrich III. werden die persianischen Häuser in Kiel genannt und doch verdankt das Schloß Gottorf ihm so Manches. Dieser Herzog und das ganze 17. Jahrhundert sind gar stiefmütterlich behandelt. Nicht von den Königen, sondern von den „wohldenkenden Adligen" ging die Aufhebung der Leibeigenschaft der Bauern aus, „die Anlage von Kolonistendörfern war leider nicht von Wichtigkeit." Aus den Zeilen über die neueste Geschichte ließen sich noch manche Bedenken vortragen, Sätze wie „Großgutsbesitzer und Kaufleute Schleswig-Holsteins wünschen (1864) engsten Anschluß an Preußen bei gewisser innerer Selbständigkeit des Landes" reizen zum Widerspruch, aber den guten Willen des Verfassers wollen wir anerkennen. — Die geologische Beschaffenheit des Landes, die Fauna und Flora sind von den berufenen Fachmännern Haas, Dahl und Knuth bearbeitet. Einen größeren Raum nimmt Matthaei's lehrreiche und gefällig geschriebene Geschichte der bildenden Kunst ein, besonders sei auf den Theil über die Holzschnitzkunst, Hans Brüggemann u. s. w. hingewiesen. Sehr erfreulich ist es, daß der kundige Verfasser vor Ueber-

Digitized by Google

schätzung des Einflusses der niederländischen Kunst warum und daß er den Susannenschrank für einheimische Arbeit erklärt. Vortrefflich ist auch die Charakteristik von Asmus Carstens. Daß neben Vicelin Otto von Bamberg und Norbert von Magdeburg in Wagrien und Holstein als Missionare thätig waren, ist mir unbekannt. — Nicht auf gleicher Höhe steht die Abhandlung über Handwerk und Gewerbe von J. F. Ahrens, soweit die ältere Zeit in Betracht kommt; hier fehlen auch oft die erforderlichen bestimmten chronologischen Angaben. Die Darstellung des Handwerks und der Gewerbe in der Gegenwart ist dagegen gut gelungen. — Eine schwere Aufgabe hatte Hermann Krumm zu lösen, der die Dichter und Schriftsteller unserer Heimat in engen Rahmen zu behandeln hatte. Er hat sich der Aufgabe mit Geschick entledigt, große Belesenheit und gesunder Geschmack zeichnen ihn gleichmäßig aus. Auch wer „die Stühle anders besetzen und die Kränze anders vertheilen möchte", als Krumm gethan hat, wird seine Ausführungen mit Nutzen lesen. Die Behauptung, daß das Niederdeutsche im Mittelalter in ganz Norddeutschland keine lebensfähigen Schöpfungen aufzuweisen hat, wird der Verein für niederdeutsche Sprachforschung kaum gelten lassen; daß vor unserm Jahrhundert Schleswig-Holstein an der Bewegung und Entwicklung der deutschen Litteratur hauptsächlich deshalb wenig oder keinen Antheil nimmt, weil sich seit Jahrhunderten zwischen der Sprache des Volkes und der Sprache der Gebildeten „eine unselige Kluft" aufgethan hatte, scheint mir doch sehr fraglich. Auf Einzelheiten, z. B. auf die Frage, ob Hebbel nicht überschätzt wird, will ich hier nicht eingehen. — Oberflächlich sind Musik und Musiker von A. R. Harzen-Müller geschildert, der Rochus von Liliencron zum „hervorragenden Theologen" macht. — Den Wanderungen durch die einzelnen Theile des Heimatlandes, wie sie uns das Buch bietet, folgt man an der Hand ortskundiger Leute, wie Jensen und Träger, die beide für unsere Kenntniß der friesischen Inseln und der Halligen schon Vortreffliches geleistet haben, mit Vergnügen; auch Voß, Bartels und Macke ver-

Digitized by Google

dienen Anerkennung, des Letzteren Stil ist nur gar zu schwerfällig. Hoffmanns Leistung entspricht in der Qualität nicht der Quantität. von anderer Seite ist schon so energisch auf seine Ausbeutung des Heinrich'schen Handbuchs hingewiesen, daß hier füglich geschwiegen werden kann. Boysen bespricht sachgemäß, wie immer, Industrie, Handel und Schiffahrt, den Schluß bildet eine Plauderei über die deutsche Marine von Korvettenkapitän a. D. von Holleben.

Eine Geschichte Schleswig-Holsteins von der ältesten Zeit bis zum Wiener Frieden hat Werner Frölich (Flensburg, Hwaldsche Buchh., O. Hollesen) geschrieben, „um dem Mangel in der Kenntniß der hauptsächlichsten und bedeutungsvollsten Begebenheiten unserer Landesgeschichte nach Möglichkeit abzuhelfen." Diesem Mangel abzuhelfen sind freilich schon die vorhandenen und zum Theil ausgezeichneten Werke geeignet, wenn nur die jüngere Generation ihre „erschreckende Unkenntniß über die Entstehung und Entwicklung der schleswig-holsteinischen Frage" zu mindern ernstlich bereit wäre, aber trotzdem wird eine übersichtliche, allgemein verständliche, im Wesentlichen vollständige und — selbständige Geschichte Schleswig-Holsteins immer eine willkommene Gabe bleiben. Frölichs Geschichte ist im Allgemeinen übersichtlich und klar, aber das ist nicht sein Verdienst, sondern das seiner Vorgänger, besonders J. Bremer's, dessen „Geschichte Schleswig-Holsteins bis zum Jahre 1848" Frölich nicht nur fleißig benutzt, sondern oft Seiten lang wörtlich abgeschrieben hat. Dabei widerfährt es ihm mehrfach, daß er Flüchtigkeitsfehler Bremer's unbeanstandet herübernimmt. Herzog Gerhard's VI. dritten Sohn nennt Bremer z. B. S. 148 Albrecht, S. 155 richtig Gerhard VII, beim Abschreiben macht Frölich es S. 22 und 23 ebenso; die Namen der ersten Frau König Christian's VIII. nennt Bremer S. 410 irrthümlich Charlotte Maria statt Charlotte Friederike, ebenso Frölich S. 76, der bei weiterem flüchtigen Kopiren Bremer's die zweite Frau des Königs statt Karoline Amalie, verleitet durch den gesperrten Druck des Namens in der folgenden

Digitized by Google

Zeile (Br. S. 411) Karoline Mathilde nennt. Kleine Veränderungen des Bremer'schen Textes bewirken meist Verschlechterungen, z. B. S. 25: „Graf Christian von Oldenburg . . . stellte am 28. Juni 1448 eine Urkunde aus, daß Schleswig niemals wieder mit Dänemark vereinigt werden solle (Br. S. 165: dat dat Hartuchdom Schleswigk nimmer schall wedder fallen in de Handt des Konigs van Dennemarken), S. 88 ohne Energie und Willenskraft, (Br. S. 425: ohne Einsicht und Willenskraft), vgl. ferner S. 36 mit Br. S. 259, S. 45 mit Br. 323 u. s. w. Wo der Bremer'sche Text von Frölich zusammengezogen wird, ist Unklarheit der Darstellung fast immer die Folge, vgl. z. B. S. 9 f. mit Br. S. 79 betr. den Bischof Waldemar. Nebenher geschieht es, daß Frölich wichtige Angaben bei Bremer übersieht und ausläßt, z. B. S. 30 das Jahr des ditmarsischen Krieges (1500), S. 77 die Eisenbahn Elmshorn-Glückstadt u. A. — S. 74 wird der Abgeordnete für Lilholt Nis Lorenzen mit P. Hj. Lorenzen, Abgeordneten für Hadersleben verwechselt. S. 130 heißt es: „der Feldzugsplan des dänischen Obergenerals v. Krogh war (April 1849), wie schon bemerkt ist" . . ., Frölich hat das aber nicht vorher bemerkt, und wahrscheinlich diese Redewendung einer Quelle, in der sie natürlich mit Recht angewendet wurde, ohne Nachdenken entlehnt. — Nachdem ich auch noch an einem schlagenden Beispiele festgestellt hatte, daß Frölich die Darstellung der Ereignisse nach 1848, bis wohin Bremer's Geschichte reicht, gleichfalls ohne Scheu der gedruckten Litteratur ohne Quellenangabe Wort für Wort entnimmt, um mich gelinde auszudrücken, habe ich sein Buch weiterer Zeitaufwendung nicht für würdig gehalten. Die dramatische Schilderung des Unterganges des dänischen Kriegsschiffes Christian VIII. S. 133 f. ist nämlich wörtlich aus Lüders' Denkwürdigkeiten zur neuesten Schl.-Holst. Geschichte 3. Buch S. 377 abgeschrieben. — Da das Deutsch, das Frölich schreibt, sehr mangelhaft ist (S. 8 mit gleicher Tüchtigkeit, wie er im Kriege bewiesen, S. 16 schlugen einen nach den andern plündernden Haufen u. s. w.), bin ich überzeugt, daß verschiedene böse Fehler in Namen und Fremdwörtern nicht dem Setzer

Digitized by Google

zur Last zu legen sind (S. 4 Willibad für Willehad, 31: Dalakarlien für Dalekarlien, 32: Buggenhagen für Bugenhagen, 73: Präganationen für Prägravationen u. s. w.). Daß die ehrenwerthe Buchhandlung die Frölich'sche Schrift in Verlag genommen hat, ist zu bedauern.

Von dänischen Historikern liegen wieder mehrere gute Arbeiten vor, die auch unsere Landesgeschichte berühren; zunächst ist zu nennen Kr. Erslev, Fra Holstenervaeldens Tid i Danmark (1325—1340). Kritiske Smaastudier. Særtr. af „Hist. Tidsskrift" 6. R. 6. Bd. Kjøbenhavn (F. Dreyer). In der ersten Studie macht Erslev es höchst wahrscheinlich, daß im Jahre 1325, in dem Graf Gerhards des Großen Dänemark beherrschende Stellung sich zu entwickeln begann, keine Schlacht am Hesterberg vor Schleswig-Gottorf zwischen ihm und König Christoph stattgefunden hat, daß vielmehr dieser Kampf in Übereinstimmung mit den Quellen in das Jahr 1329 zu setzen ist, in dem, nach einem ersten Versuch im Herbst 1328, die Dänen zweimal vergeblich Gottorf zu nehmen suchten. Die zweite Studie ist dem Vertrag zwischen demselben Grafen und dem Herzog Waldemar V. von Schleswig gewidmet, abgeschlossen zu Lübeck den 11. Febr. 1340. Erslev tritt hier den Anschauungen zweier anderer dänischer Forscher, Jørgensen und Reinhardt, über die politische Bedeutung dieses Vertrages entgegen und bekennt sich zu einer, der Waitz'schen sehr ähnlichen Auffassung, daß der Graf den Vertrag schloß, um ein zusammenhängendes Gebiet zu gewinnen, unter Aufgabe des verpfändeten Nordjütland, das er gegen den aufstrebenden, jungen energischen König Waldemar behaupten zu können sich nicht stark genug fühlte. In der dritten Studie behandelt Erslev Stunde und Art der Ermordung des großen Grafen durch Nils Ebbesen (1340, April 1). Mit der Bestimmung der Stunde und der vortrefflichen methodischen Kritik der Quellen kann man völlig einverstanden sein, aber die That zu entschuldigen, bin ich, vom nationalen Standpunkt ganz abgesehen, ebenso völlig außer Stande.

Digitized by Google

Ungefähr in dieselbe Zeit führt uns die Dissertation L. J. Moltesen's: De avignonske Pavers Forhold til Danmark. Kobenhavn (G. E. C. Gad). Während noch Papst Johann XXII Dänemark mit dem Interdikt belegte, weil König Christoph den Borglumer Bischof Tyge gefangen gesetzt hatte, Benedikt XII das Interdikt auf Herzog Waldemar's Wunsch für „Sonderjylland" 1336 und auf Graf Gerhard's Bitte für Nordjütland und Fünen 1337 aufhob, sehen wir König Waldemar Atterdag bald in Verbindung mit der Curie und bis zu seinem Tode (1375) von ihr gestützt und beschützt. Die avignonischen Päpste, die aus eigener Erfahrung wußten, was es mit aufrührerischen Unterthanen auf sich hat, bemühten sich seit Waldemar's Thronbesteigung, das Königthum in Dänemark möglichst zu stärken und demgemäß ihm auch wieder zu Einfluß und Macht in Schleswig zu verhelfen. Daß sie dabei nicht vergaßen möglichst viel Geld unter den verschiedensten Bezeichnungen aus dem Lande herauszuziehen, ist selbstverständlich. Moltesen berechnet dies für die avignonsche Zeit auf ungefähr 120000 Gulden. Während für die Besetzung der dänischen Bisthümer der politische Standpunkt, die Königstreue der Bewerber ausschlaggebend war, erhielt den schleswigschen Bischofsstuhl, dessen Besetzung sich die Päpste reservirt hatten, „hvem der kunde betale mest", wie Moltesen sagt (S. 110). König Waldemar erlebte es aber noch, daß sein Anhänger, Johannes Skondelev gegen den Wunsch des Grafen Klaus und des Kapitels von Gregor XI. zum Bischof in Schleswig ernannt wurde. Eingehend behandelt Moltesen die Geschichte des Schleswiger Bischofs Hellembert oder Helbrecht von Fischbeck 1330—43 (S. 110 ff.), der, durch unlautere Mittel in den Besitz seiner Würde gekommen, von Graf Gerhard im Vergleich von 1332 schwer gedemüthigt wurde und von seinem Amte nur Sorgen und Kränkungen hatte, ferner die darauf folgenden Bischofswahlen, bei denen das Geld die Hauptrolle spielte und zweimal dem vom Domkapitel gewählten Bischof der vom Papst ernannte gegenüber stand, und die Wahl und Thätigkeit des

Digitized by Google

Nuntius und Bischofs Heinrich Biscop oder Olde aus Lübeck, bis im Jahre 1375, nach Ernennung Skondelev's für Schleswig, im ganzen Bezirk des Lundener Erzbisthums nur königstreue oder „kongevalgte" Männer die Bischofssitze inne hatten. — Der Verfasser begeht einen Fehler, wenn er behauptet, daß nach dem Vertrage zwischen Graf Gerhard und Bischof Hellembert von Schleswig (Regesten Bd. 3 Nr. 787) letzterer der Bezahlung von 1500 Mark ledig sein sollte, „hvis han kunde udvirke hos paven, at Giselbert (Graf Gerhards Bruder) blev biskop i Sleswig." Durch Annahme dieser Bedingung hätte sich Hellembert des Bisthums begeben, nein er soll und will beim Papste dahin wirken, daß Giselbert irgend ein Stift (natürlich nicht Schleswig) bekommt. Dementsprechend heißt es in der Urkunde: „Were aver dat desse Bischop Greve Gyselbrechte en stichte van deme Pavesen vorworve und hülpe, dat he na siner Vrende Rath annamen wolde." — Molteseu bringt eine Reihe wichtiger Nachrichten zur Geschichte des Schleswiger Bisthums aus ungedruckten Urkunden des Vatikans, die bedeutsame Nachträge zu unsern Regesten bilden. Sehr lesenswerth sind die Abschnitte über die Schatzungen des Landes durch die päpstlichen Nuntien und Kollektoren. Wichtig ist auch die Nachricht, daß 1320 in der Curie die Bildung neuer Bisthümer erwogen wurde, weil Roeskilde und Schleswig so groß sein sollten, „at biskopperne ikke kunde overkomme dem." Leider ist der Bericht des Nuntius M. Bernard de Montvalran über diesen Plan, ebenso wie sein Rechenschaftsbericht über die Sammlungen im Lande, bis heute nicht gefunden. Für das commune servitium war Schleswig auf 1000 Gulden eingeschätzt, die Einnahmen des Bischofs auf 3000 Gulden jährlich, die man doppelt so hoch rechnen dürfte, wenn noch die Taxatoren des 14., wie die des 13. Jahrhunderts, die Hälfte der wirklichen Einnahmen als nominellen Werth einsetzten, das ist aber nicht ganz sicher. Molteseu glaubt, daß Schleswig zu niedrig eingeschätzt ist. — Die Hauptbedeutung seiner Schrift liegt in der Darstellung der finanziellen Beziehungen des

Digitized by Google

dänischen Reiches zur Curie überhaupt. Als besonders wichtige, bisher unbekannte päpstliche Breve, deren Inhalt Molteſen angiebt, nenne ich die vom 21. Juli 1336 und vom 22. Januar 1344, werthvoll sind auch die im Anhange mitgetheilten urkundlichen Akten, 56 an der Zahl, Quittungen u. A. enthaltend, und eine Notiz über Schleswiger Kapitelswahlen aus einer vatikanischen Handschrift (Ratio Collector. Daniæ etc.) S. 184 Note.

Für den vorjährigen Bericht zu spät wurde mir eine bereits 1895 als Manuskript gedruckte vorzügliche Publikation bekannt: Af Geheimeraad Ditlev Ahlefeldts Memoirer, Dagbogsoptegnelser og Brevboger udg. paa Foranledning af Lehnsgreve C. J. F. Ahlefeldt-Laurvig efter Originalerne i Haſeldorfs Arkiv ved Louis Bobé. Kjøbenhavn (A. F. Høst & Søn). Der Landrath und Amtmann zu Flensburg. Detlev Ahlefeldt zu Haſeldorf, Haſelau und Kaden wurde 1617 geboren und starb zu Hamburg 1686, in den dänisch-schwedischen Kriegen seiner Zeit spielte er als Oberſt und Generalkriegskommiſſar eine bedeutende Rolle, daneben wurde er von den dänischen Königen Friedrich III. und Christian V. mit wichtigen diplomatischen Aufgaben, vornehmlich am kurbrandenburgischen Hofe, betraut. Im Jahre 1678 begann er zu Dresden seine „Memoires oder kurtze Erzehlung seines Lebenslauffes" aufzuzeichnen, die, bis zur Schlacht bei Nyborg (14. November 1659) reichend, Bobé im Gutsarchiv zu Haſeldorf fast vollständig wieder aufgefunden hat und im wortgetreuen Abdruck veröffentlicht. Dem Text schickt er eine kurze Biographie Ahlefeldt's, eine gute Charakteriſtik des Verfaſſers und seiner Memoiren und eine Beſchreibung der Handschrift voraus; den Memoiren läßt er ein Tagebuch Ahlefeldt's folgen, das dieſer im Jahre 1676 führte, als er ſich behufs Vertheidigung gegen den Vorwurf des Landesverraths in Kopenhagen aufhielt, und eine Auswahl von Briefen an ihn aus den Jahren 1655—60. Daran ſchließt Bobé ſorgfältig gearbeitete genealogiſche Verzeichniſſe über die Deſcendenz Ahlefeldt's, die ſich im Laufe der Zeit

Digitized by Google

in 7 Linien theilte, sodann eine große Zahl von Anmerkungen, meist auch genealogischen Inhalts, die von dem Fleiß und der Belesenheit des Herausgebers rühmliches Zeugniß ablegen, und endlich ein Register. Wenn Bobé es beklagt, daß die Memoiren nicht in dänischer Sprache abgefaßt sind, so können wir uns darüber freuen, daß Ahlefeldt in einem, obwohl mit Fremdwörtern reichlich durchsetzten, fließenden und den Leser durch Natürlichkeit gewinnenden Deutsch geschrieben hat, ohne daß er, wenigstens in seiner Jugend, für die Deutschen und das Deutsche besondere Neigung an den Tag legt. Er wird nicht auf deutsche Universitäten geschickt, „alss worauff man offtmahls mehr Laster als Tugenden lernet", in Paris meidet er die Vorstadt St. Germain, „weilen dieselbe mit Teutschen angefüllet wahr", zu den dort von ihm begonnenen körperlichen Uebungen war „der Hollsteinische Butter Milchs Bauch von Anfang ungeschickt." — Ist es an sich schon interessant, daß wir in den Memoiren den Lebensgang eines Schleswig-Holsteiners von hervorragender Stellung kennen lernen, aus einer Zeit, in welcher der deutsche Adel den größten Einfluß am dänischen Hofe hatte, eines Ahlefeldt's aus dem Saeculum Ahlfeldianum (S. 72), so ist es besonders werthvoll, daß ihr auf hoher Warte stehender Verfasser nicht nur mit klarem Blick begabt, sondern daß er offenbar stets objektiv zu urtheilen bemüht ist und, im Urtheil gegen sich selbst strenge, sich auch von Eigenlob verhältnißmäßig frei hält. Er bekennt seine „Ambition und Ehrsucht", als propriam turpitudinem seinen Glauben an die Astrologie, „Nativitäten-Steller und Planeten-Leser", seinen „eigensinnigen Kopf", das Mitthun bei dem zeitgemäßen „Fressen, Saufen und Duelliren." Die Beschreibung seiner verschiedenen Duelle ist kulturhistorisch von Bedeutung. Freilich erklärt er auch, daß er immer „dass honestum allein undt nicht gerne dass utile beobachtet" habe, aber dafür liegen Beweise vor. Er hat nachweislich seine hohen und in dieser Beziehung versuchungsvollen Aemter nicht dazu benutzt, sich auf Kosten des Staates oder seiner Untergebenen zu bereichern. Als 1657 der Kommandeur der

Digitized by Google

schwedischen Truppen, der Pfalzgraf von Sulzbach, ihm drohte, auf seinen Gütern zu „brennen, daß weder Stock noch Stiel bestehen bleiben solle“ wenn er nicht von der Reise nach Berlin, um Hülfe für Dänemark zu holen, Abstand nähme, machte er — ohne zu müssen, aus treuer Liebe zu seinem König — die Reise und — seine Häuser zu Haseldorf und Haselau nebst allen Vorwerken und 60 Bauerhöfen mit der ganzen Ernte gingen in Flammen auf. Die Brandstiftung hatte eines Pastors Sohn aus Holstein, Johann Gorries geleitet, der jung in schwedische Dienste getreten und als von Gorgas geadelt worden war. Wer will es Ahlefeldt verdenken, daß er ihn dafür bei Gelegenheit in Hamburg „dicht abprügelte!“ — Ebenso entspricht sein Verdienst um die Befreiung seines, wegen Todschlags in Amsterdam verhafteten Vetters Friedrich von Ahlefeldt und seine Milde gegen den ungetreuen Verwalter auf Haselau, Philipp Hagedorn, den Thatsachen; daß des Letzteren Frau mit dem bekannten Pastor Rist zu Wedel öfter „sich ganz abgekleidet, auch die Hembder ausgezogen undt so nacket . . . die Comoedie von Adam und Eva im Paradis praesentiret“, wirft ein recht ungünstiges Licht auf den „berühmten Teutschen Poeten.“ — Scheute Ahlefeldt keine Mühe, um von den holsteinischen Marschen eine übermäßig hohe Auflage fern zu halten, so bestand er andrerseits fest und hartnäckig auf seinem vermeintlichen Recht an Außendeichsländereien, die ihm seine Unterthanen und Bauern, sogar mit blutiger Revolte, streitig machten. So können wir ihm denn auch glauben, daß er 1657 beim Heranrücken des schwedischen Heeres dem Reichsmarschall Andreas Bille vergebens den einzig richtigen Rath ertheilt hat, dem Feinde in den Gottorfischen Ämtern zwischen Hamburg und Lübeck die Stirn zu bieten, wie denn seine klugen Rathschläge vor der Schlacht bei Nyborg (1659) und sein heilsames Eingreifen in die Schlacht vom Feldmarschall Eberstein selbst hervorgehoben und bezeugt werden. — Wenn wir auch in den Memoiren keine wichtigen neuen Aufschlüsse über die politischen und kriegerischen Ereignisse erhalten, so

Digitized by Google

sind doch so manche einzelne, nicht unwesentliche Züge aus dem schwedisch-dänischen Kriege neu, z. B. die Mittheilungen über die Finanzen, Munition, Verproviantirung u. s. w., deren Beschaffung und Regelung Ahlefeldt viel Arbeit und Verdruß bereitete, über den Nothstand in den Herzogthümern, über die Befestigung Sonderburgs und der Stapelholmer Schanze, die militärische Bedeutung Kiels (vgl. Blome's Brief S. 136 f) u. A. Mit Interesse liest man das einsichtige Urtheil über die dänische Politik im dreißigjährigen Kriege, die höchsten Beamten in den Herzogthümern und über König Christian IV., der „fast alle Nachmittage trank", aber „dess Nachtes in den Schoss eines jeden seiner Unterthanen .... seinen Kopff niderlegen undt sicher schlaffen kunte" und keinem „Fuchs Schwäntzer" glaubte. — Bedauerlich ist, daß man über die dem Verfasser während seines Hamburger Privatlebens 1648ff. von den Ständen aufgetragene Commission, „die Landes Privilegien nach zu sehen, dieselbe in gewisse Ordnung zu bringen, undt an die Landtschafft davon zu referiren" (S. 46), nichts Näheres erfährt [1]).

Endlich ist hier folgende dänische Arbeit zu nennen: Frederik Christian Hertug af Augustenborg (1765—1814). En monografisk Skildring af Julius Clausen. Med 2 Portr. Kobenhavn, Schubotheiske Forlag, eine liebenswürdige Schrift, die sich durch Unparteilichkeit in der Charakteristik des Herzogs wie seines Schwagers, Königs Friedrich VI. und in der Kritik der schleswig-holsteinischen Historiographie auszeichnet. Außer der gedruckten Litteratur hat der Verfasser verschiedene Briefsammlungen und Protokolle des dänischen Reichsarchivs und den Baggesen'schen Briefwechsel der großen Königlichen Bibliothek zu Kopenhagen, Aktenstücke des augustenburgischen Archivs in Primkenau und die von Herzog Friedrich (VIII.) verfaßte, unvollendete Biographie Friedrich Christian's benutzen können, wodurch es

[1]) Bobé's bis jetzt 3 Bände umfassende Efterladte Papirer fra den Reventlowske Familiekreds 1770—1827 denke ich im nächsten Bande der Zeitschrift zu besprechen.

Digitized by Google

ihm möglich geworden ist, manche Züge in dem Leben des Herzogs in das richtige Licht zu stellen und Wegener's sehr parteiliche Darstellung in vielen Punkten zu berichtigen. — Der Herzog, der uns Deutschen wegen seiner hochherzigen Unterstützung Schiller's besonders lieb ist und auf deutschen Hochschulen sich seine umfassenden Kenntnisse erwarb, hat politisch Dänemark stets als sein Vaterland und sich selbst immer als dänischen Bürger betrachtet, selbst dann noch als er mit seinem königlichen Schwager völlig zerfallen war, nachdem dieser im Bunde mit seiner Schwester, des Herzogs eigener Frau, ihn mit List und Gewalt verhindert hatte, den Thron Schwedens zu besteigen. Herzog Friedrich Christian war kein großer Geist, aber Dänemark verdankt seiner Anregung und seiner emsigen Thätigkeit die Reform seiner Universität und seines höheren Schulwesens. Ihre Grundlage bilden noch heute seine Lehrpläne, deren guten Kern man anerkennen muß, obwohl sie an Lehrer und Schüler viel zu große Anforderungen stellten und auch sonst viele offenkundige Mängel zeigten. Für die Volksschulen wollte er, der aufgeklärte Mann, dagegen wenig Aufklärung, das Volk hatte die für ihn unnütze Religion nach seiner Meinung nöthig, und was sollen, so schreibt er z. B., Bauern mit der Geographie und Geschichte anderer Staaten? In früher Jugend fast pietistisch, huldigte er später den Aufklärungs-, Gleichheits- und Freiheitsideen seiner Zeit, die Schrecken der französischen Revolution führten ihn dann freilich in gemäßigtere Bahnen, aber der Kirche und den Geistlichen blieb er, als Freimaurer und Moralist, abhold. Er war ein feinfühlender, humaner Mann, auf das Eifrigste bemüht, seine Pflichten zu erfüllen, dabei gewiß einseitig, oft kleinlich und eigensinnig und doch wieder nicht in der richtigen Weise energisch, ein Mann der Theorie und nicht der Praxis, aber das Prädikat „borneret", das Clausen ihm mehrere Male ertheilt, halte ich für zu scharf. — Zu den wichtigsten Ereignissen seines Lebens bringt Clausen's Schrift wichtige Aufklärung. Der Plan zur Verlobung und Ehe des Herzogs mit Karoline Mathildens

Digitized by Google

Tochter Louise Augusta, die wohl Zeitlebens mit dem Bruder in ihrem Mann den ludimagister sah, ging nicht vom Herzog aus, „om at vinde kronen", sondern die Verbindung der Königstochter mit dem ältesten Sproß des augustenburgischen Hauses war das Werk der dänischen Regierung im Interesse des Staates, und bei der Eheschließung 1786 hat der Herzog nicht, wie Wegener behauptet, auf die Rechte seines Hauses verzichtet. Als nach der Auflösung des Deutschen Reiches die Stellung Holsteins zu Dänemark geregelt werden sollte und das bekannte Königliche Patent die „ungetrennte" Verbindung dieses Herzogthums mit dem Königreich verkündigte, hat der Herzog in einer, nach eigenem Geständniß unnöthig brüsken Weise die Rechte seines Hauses zu wahren gesucht, Mosting aber war es, der das im Concepte stehende Wort „unzertrennlich" („nadskillelig") in „ungetrennt" („nadskilt") änderte, und der Herzog hat, bevor er sich mit seinem Schwager überwarf, die politische Nothwendigkeit des Patents eingeräumt. Endlich hat er, als ihm eine kurze Zeit lang die Krone Schwedens beschieden zu sein schien, die im rechten Augenblick kurz entschlossen zu ergreifen seiner Natur nicht entsprach, seinen Schwager ganz ehrlich und aufrichtig gefragt, ob er selbst Aussicht auf die Krone habe und für diesen Fall, ebenso ehrlich seinen Verzicht in Aussicht gestellt. Wenn Friedrich VI. der die „noble handlemåde" des Herzogs anerkannte, Ehrlichkeit mit Ehrlichkeit vergolten hätte, dann würde der Herzog seinem Versprechen gemäß auf die Krone, die er sicher gerne getragen hätte, ganz gewiß unumwunden verzichtet haben.

Eine aus dem Jahrbuch der Hamburgischen Wissenschaftlichen Anstalten Jahrg. 13 besonders veröffentlichte tüchtige Arbeit Adolf Wohlwill's zur Geschichte des Gottorper Vergleichs vom 27. Mai 1768 berührt insofern die Schleswig-Holsteinische Geschichte, als in dem Vergleich neben der dänischen Krone auch das schleswig-holstein-gottorpische Fürstenhaus endgültig auf die Jahrhunderte lang behauptete, wenn auch faktisch nicht ausgeübte, auf die Zeit der Schauenburger Grafen zurückgehende Ober-

Digitized by Google

hoheit über Hamburg verzichtete und die Reichsunmittelbarkeit der Stadt anerkannte, ferner weil in dem Vergleich mehrere zum Königlichen Antheil Holsteins gehörende Elbinseln „mit allen gegenwärtig sich daran gesetzten und etwa künftig noch anhängenden Landen und Sanden“ und einige kleinere großfürstlich holsteinische Ländereien der Stadt cum superioritate territoriali abgetreten wurden. Der Darstellung des für Hamburg sehr günstigen, durch Jahrhunderte lange Beharrlichkeit wohlverdienten, wenn auch mit dem pekuniären Opfer von fast $1^1/_2$ Mill. Thlr. Conr. erkauften Vergleichs, an dem von dänischer Seite Bernstorff und Schimmelmann, großfürstlicher Seits Saldern eifrig und geschickt thätig waren, und der Schilderung der Verhandlungen, die zum Abschluß des Vergleichs führten, schickt Wohlwill eine klare, auf archivalischen Studien beruhende, eingehende Geschichte des ganzen hamburgischen Immedietätsstreits voraus, die er viel zu bescheiden als Skizze bezeichnet.

In einem stattlichen Bande von 799 Seiten ist die vom verstorbenen Professor Jansen erwartete Geschichte der Jahre 1863—66 unter dem Titel: Schleswig-Holsteins Befreiung. Hrsg. aus dem Nachlaß des Prof. Karl Jansen und ergänzt von Karl Samwer. Wiesbaden (J. F. Bergmann) 1897 erschienen. Das Vorwort des Herausgebers ist aber bereits vom 27. Sept. 1896 datirt. Wenn er hierin sagt: „meine Aufgabe war es, den Umfang der Jansen'schen Arbeit wesentlich zu vermindern, einige fehlende Kapitel hinzuzufügen und in das Werk nicht nur aus dem Briefwechsel meines Vaters, sondern auch aus den Mittheilungen Lebender und aus den nachgelassenen Papieren preußischer Staatsmänner viele Thatsachen, die Jansen unbekannt geblieben waren, aufzunehmen“, so sollte man voraussetzen, daß die Jansen'sche Niederschrift, wenn auch vermindert, doch unverändert geblieben ist und daß die vom Herausgeber in das Werk aufgenommenen Mittheilungen, Briefauszüge u. s. w. als solche immer kenntlich gemacht sind. Das ist nicht der Fall und Äußerungen des Herausgebers über den

Digitized by Google

Liberalismus des Herzogs in dem von ihm hinzugefügten Kapitel „Herzog Friedrich VIII" (S. 103—12), das die Kindheit, Jugend, Erziehung und den Lebensgang des Herzogs bis zum Jahre 1863 anziehend schildert, lassen, wenn man mit ihnen anscheinend Jansen'sche Bemerkungen über das liberale Prinzip, über die liberale Bewegung in Schleswig-Holstein vergleicht, befürchten, daß er mit seinen eigenen Anschauungen diejenigen Jansen's durchsetzt hat. Die übrigen drei Kapitel aus seiner Feder, „der Protest des Herzogs", „Herzog Friedrich" und „Verbindung mit dem Kaiserhaus" machen, abgesehen von den Seitenhieben auf Bismarck, im Allgemeinen einen günstigen Eindruck, dem versöhnlichen Schlußwort, wonach „sich der anfangs schmerzlich empfundene Zustand in den Herzogthümern so befestigt habe, daß kein Schleswig-Holsteiner eine Änderung wünsche", kann man sich aus vollem Herzen anschließen. Unter den vierundsechzig Beilagen sind neben manchen längst bekannten Briefen, Proklamationen u. s. w. andere bisher noch unveröffentlichte Stücke, die für die Geschichte ihrer Zeit von Werth sind, wenn man auch einer Reihe von Aufzeichnungen, die nach Abschriften wiedergegeben werden, „ungedruckten Aufzeichnungen eines preußischen Staatsmanns" (?) und den Aufzeichnungen des älteren Samwer selbst, absolute Zuverlässigkeit nicht beimessen kann, ohne darum der Wahrheitsliebe ihrer Urheber zu nahe treten zu wollen. — Der gesammte übrige Inhalt des Buches muß nach dem Vorwort dem verstorbenen Jansen zugeschrieben werden, der in dieser Arbeit, dem Haupt- und Schlußwerk seines Lebens sicher von der ihm eigenen Wahrhaftigkeit und Gewissenhaftigkeit hat Zeugniß ablegen wollen und von der Überzeugung durchdrungen gewesen ist, daß das, was er niederschrieb, aber nicht mehr selbst im Drucke sehen sollte, der Wahrheit im vollem Umfange entspräche. Der unparteiische Leser aber wird bald erkennen, daß den wahrheitsliebenden Mann seine Abneigung gegen Preußen und sein Haß gegen Bismarck in der Darstellung der Ereignisse geblendet haben, und wer den Verfasser nicht

Digitized by Google

persönlich gekannt hat, wird seine Arbeit als tendenziös bezeichnen müssen. Sie wird freilich, obwohl sie im Verhältniß zu ihrem Umfange nicht sehr viel Neues bietet, ihres Beiwerkes entkleidet, als zusammenfassende Darstellung der für unsere Provinz so wichtigen Jahre ihre Bedeutung behalten, aber man sucht vergebens in ihr nach Verständniß für die große deutsche Politik König Wilhelms I. und seines Ministerpräsidenten und nach angemessener Anerkennung der diplomatischen Meisterschaft Bismarck's. — Die Ansicht, daß Herzog Friedrich durchweg nicht gut berathen wurde und daß er selbst nicht immer correct und consequent handelte, wird weder durch Jansen's Ausführungen, noch durch die vielen Auszüge aus des älteren Samwer's Briefen entkräftet, so hohe Anerkennung man auch dem Bestreben des jüngeren Samwer's, den geliebten Vater zu rechtfertigen, zollen mag. Daß Herzog Friedrich die preußischen Bedingungen, auch die Februarbedingungen (22. Febr. 1865) nicht sofort rückhaltlos annahm, sondern immer und immer wieder Bedenken erhob, ihre Annahme von der Zustimmung seiner Stände abhängig machte, sie auch in wichtigen Punkten als unannehmbar bezeichnete für dieselben Stände, bei denen er eine tief einschneidende Revision des übereilt in Aussicht gestellten Staatsgrundgesetzes durchsetzen zu können glaubte, daß er den Kronprinz vergebens mahnen ließ „pure anzunehmen", daß er im entscheidenden Augenblick sich nicht mit raschem Entschluß ganz auf Preußens Seite stellte, sondern überall „Fallen" und „Verrath" Bismarck's witternd, aus Furcht vor der Gefahr einer vielleicht vortheilhaften Verhaftung den günstigen Zeitpunkt verpaßte, das Alles u. A. widerlegt nicht, nein beweist aufs Neue die Jansen'sche Schrift, und Behauptungen wie die, daß auf Samwer's Rath alles von Preußen Verlangte seitens des Herzogs zugestanden wäre und sobald der Herzog Forderungen eingeräumt hätte, Bismarck wieder neue aufstellte, um den von ihm nicht gewünschten Ausgang zu vereiteln, erweisen sich nach dem Buche selbst als falsch (s. z. B. S. 617, 763 f., 791, 794, 796 und sonst). — Der König wie sein Minister

Digitized by Google

sahen in dem Vertrage von 1852 ein Paktum, das nicht ohne Zustimmung des Herzogs abgeschlossen sei, da andernfalls ein Protest von ihm hätte unmittelbar folgen müssen. Mit Recht wollte Bismarck kein zweites Gotha an der Elbe aufrichten helfen, König Wilhelm keine, jeden Augenblick kündbare Militärkonvention, wie die koburgische schließen. Unzweifelhaft hat Bismarck stets „an dem Klimax festgehalten, daß die Personalunion für die Herzogthümer besser war, als das, was existirte, daß ein selbständiger Fürst besser war, als die Personalunion und daß die Vereinigung mit dem preußischen Staate besser war, als ein selbständiger Fürst" — so bezeugt es Herzog Friedrich selbst in einem Schreiben an den König vom 30. April 1867 (Beil. 65), und die Behauptung in der ersten Note zu S. 140: „die Reihenfolge des Erstrebten war aber eine andere" ist daher durchaus ungerechtfertigt — aber der Herzog hätte Bismarck die Erreichung des erstrebten Zieles sehr schwer, vielleicht unmöglich machen können. Bismarck hat mehr als ein Mal dem Herzog seine Rathschläge zukommen lassen, deren Befolgung dem Geschick des Letzteren entschieden eine andere Wendung gegeben hätte. Als Bismarck im Juli 1865 sagte: „wenn der Herzog nach Berlin komme und sich durch Vermittlung des Kronprinzen an den König wende, sei alle psychologische Wahrscheinlichkeit dafür, daß er als anerkannter Herzog zurückkehren werde", da hätte er sofort dahin reisen oder den König aufsuchen müssen, wo er auch immer war. Statt dessen „verfolgte er den Gedanken nach Berlin zu reisen", reiste aber nicht und fand auch keine Veranlassung, sich von seinen Rathgebern zu trennen. Noch war's Zeit, als der König im Juni 1866 sagte, wenn der Herzog jetzt komme und sich ihm zur Verfügung stelle, „könne sich noch Alles zum Guten wenden", und als er sein Bedauern aussprach, daß der Herzog Räthe um sich habe, „die seine Stellung zu Preußen absichtlich gefährden zu wollen schienen" — aber auch diese Mahnung verhalte ohne Wirkung. — Über die berühmte Unterredung des Herzogs mit Bismarck verbreitet auch Jansen's Arbeit nicht volles Licht, beider

Digitized by Google

Betheiligten Äußerungen stehen sich gegenüber, die Aufzeichnungen des Einen haben nicht größeren oder geringeren Werth als die Versicherungen des Anderen. — Jansen berichtet mit großer Umständlichkeit über Beschlüsse von mancherlei Vereinen und Versammlungen, als ob sie irgend welchen Einfluß auf die Entwicklung der Dinge gehabt hätten; gerade so haben Herzog Friedrich und seine Rathgeber es auch gemacht, mit Vereinen, Versammlungen, Proklamationen erwirbt oder befestigt man aber keinen Thron, zumal wenn der Prätendent selbst gestehen muß, daß er den Schleswig-Holsteinern völlig fremd war und sein erster Rathgeber einräumt, daß die Augustenburger allgemein unpopulär im Lande waren, in dem Lande, wo man bereits 1861 auf „Wilhelm den Eroberer" toastete (S. 66). Wer wagt, gewinnt, das Sprichwort hätte sich auch an Herzog Friedrich bewahrheitet; „er könnte jeden Augenblick die Regierung ergreifen", schreibt Samwer, „der gute Engel des Herzogs", aber — er that es nicht. — Daß der Herzog ein vortrefflicher Mensch war, daß ihn edle Gesinnungen und Absichten beseelten, wer möchte das leugnen wollen, aber für seine Befähigung zum Herrschen erbringt Jansen den Beweis nicht. Man kann auch zugeben, daß er von Anfang an in Preußen den Regenerator Deutschlands und den Befreier der Herzogthümer erblickt hat, aber da die freiwillige Anleihe vom 5. Dez. 1863 dazu verwendet wurde, „für die erhoffte schleswig-holsteinische Armee eine Ausrüstung zu beschaffen", ist es gar nicht so unwahrscheinlich, daß von maßgebender Seite für die Ausrüstung eine Armee „beschafft" worden wäre, wenn statt des preußischen Heeres das österreichische bei Königsgrätz gesiegt hätte (s. Schreiben König Wilhelms S. 792). Das volle Vertrauen zu Preußen besaß der Herzog jedenfalls nicht, wie hätte er sonst immer wieder die Schwierigkeiten betont, die entstehen könnten, wenn seine, Preußen gemachten Anerbietungen bekannt würden; was konnte ihm geschehen, wenn Preußen ihn schützte? — Gewiß darf die Forschung vor „den in der Vergangenheit liegenden Dissonanzen" nicht Halt machen, aber um verschiedener,

Digitized by Google

politischer Anschauungen willen Männer, die sich in ihrem Amte um das Land verdient gemacht haben, über das Grab hinaus zu schmähen, verträgt sich nicht mit objektiver Geschichtschreibung. Die Ausdrucksweise, deren sich die Jansen-Samwer'sche Schrift gegen Scheel-Plessen, Willemoes, Rosen u. A. bedient, muß man tief bedauern und beklagen. Sätze, wie: „Bei einem großen Theil des Adels hat das Geldinteresse den Ausschlag für die politische Handlung gegeben" sind unerlaubt, der Abdruck des ebenso thörichten wie gehässigen Urtheils über Treitschke („Tr. hat einen ganzen Lügensack ausgeleert, diese Renegaten sind wie ihr Herr und Meister") war mindestens unpassend, die Bemerkungen über die brandenburgische Orthodoxie und den altpreußischen Feudaladel, über die „slavisch-feudalen" Mecklenburg u. A. stehen in auffallendem Gegensatz zu der milden Beurtheilung des „phantasiereichen" Gustav Rasch und des „mehr dichterisch als politisch veranlagten" Tempeltey und zu der Lobpreisung der „liberalen Grundsätze" Napoleon's. Wenn es heißt: „Im deutschen Volke erstarben Glaube und Hoffnung", „in der öffentlichen Meinung erhob sich ein Sturm der Entrüstung" u. dgl. m., so sind das Zeitungsphrasen ohne Werth. Das Lob des Gablenz'schen Regiments (S. 546 f.) beweist deutlicher als manches Andere die Kurzsichtigkeit des Verfassers. — Am bösartigsten sind aber die Ausfälle gegen Bismarck, für dessen Wege und Ziele, wie gesagt, für dessen meisterhafte Behandlung Napoleon's, weise Schonung des besiegten Österreichs u. s. w. weder die Rathgeber des Herzogs noch der Verfasser Verständniß zeigen, obwohl man in Kiel seine „geheimen Pläne kannte" (S. 321). Daß er einseitiges Junkerthum betrieb, an Schleswigs Rettung gar nicht dachte, kein Gefühl für die deutschnationale Seite der schleswig-holsteinischen Frage hatte, von Haß und blinder Wuth gegen den Herzog erfüllt war, ist für sie selbstverständlich, Wortbruch, Verrath u. Ä. setzen sie ohne Weiteres bei ihm voraus, und mit Vorliebe theilt der Verfasser aus dem reichen Schatz von Kosenamen, mit denen „liberale" Zeitungen und Volksversammlungen Bismarck

Digitized by Google

überhäuften, kräftige Ausdrücke mit, er ist ihm der geistige Urheber auch der elendesten Flugschriften. Komisch wirkt es, wenn der König und seine edlen Absichten geflissentlich in schroffen Gegensatz zu Bismarck und seinen Plänen gestellt werden, denen sich Ersterer nur gezwungen gefügt habe, noch komischer, daß Bismarck 1866 „erntete, was er gesät hatte" und „keinen ehrenvollen Ausweg aus seiner eigennützigen preußischen Politik wußte." — Es finden sich in dem Buch nicht wenige Druckfehler, Fehler, die, soweit es sich um die Schreibung von Orts- und Personennamen handelt, auch auf Unkenntniß des Herausgebers beruhen können, z. B. Heiligenstetten statt Heiligenstedten, Rehmten statt Rehmten, Mannshard statt Mannhardt, Graf Plaren statt Platen u. s. w.

Die von Jansen behandelten Ereignisse und staatsrechtlichen Fragen bilden neben dem Persönlichen auch den Hauptinhalt der „Lebenserinnerungen eines Schleswig-Holsteiners von Henrici" (Stuttgart und Leipzig, Deutsche Verlags-Anstalt 1897, mit Vorrede vom Febr. 1896). Der Verfasser, der in langer Dienstzeit hohe juristische Ämter bekleidet und sich in diesen gewiß große Verdienste erworben hat, hätte doch wohl in seine für die Öffentlichkeit bestimmten Erinnerungen so manche Episoden, die ein allgemeineres Interesse kaum beanspruchen können und nur aufgenommen zu sein scheinen, um die Tüchtigkeit, den juristischen Scharfblick, die Unparteilichkeit, Opferbereitschaft, den Gerechtigkeitssinn und persönlichen Muth des Verfassers in das gehörige Licht zu stellen, nicht aufnehmen sollen. Auch wird man, da der Verfasser, nur seinem Gedächtnisse folgend die Erinnerungen niedergeschrieben hat, die Wiedergabe einzelner Gespräche, die durchweg freilich sehr allgemein gehaltenen Zeitangaben sowie manche andere Einzelheiten mit Vorsicht aufnehmen müssen. Dagegen ist sein Urtheil über den Herzog und sein Verhalten, sowie über dessen Rathgeber durchaus zutreffend (z. B. S. 98 und 100), und kann ich in dieser Beziehung auf die bei Besprechung des Jansen-Samwer'schen Buches gemachten Bemerkungen verweisen. Entschieden hätten die Rathschläge, die

Digitized by Google

Henrici dem Herzog des Öfteren gegeben haben will, z. B. der nicht ins Land zu kommen, ohne die Regierung anzutreten, wenn sie befolgt worden wären, dem Herzog großen Nutzen gebracht. Wie richtig ist S. 103 bemerkt: „Man hatte also den rechten Moment vorübergehen lassen und er kam nicht wieder", wenn man damit vergleicht, was Bismarck nach Düppel gesagt haben soll: „Ihr bekommt nun Euern Herzog" (S. 105). Wichtig ist, daß auch Henrici von der Unbeliebtheit des Augustenburgischen Hauses in den Herzogthümern weiß — sein ungünstiges Urtheil über Herzog Christian August (S. 9) hebt er S. 12 wieder auf — und daß nach dem Scheitern der Verhandlungen des Herzogs mit Bismarck sich schon bald in weiten bürgerlichen und ritterschaftlichen Kreisen Stimmung für die Annexion geltend machte. Daß der Herzog, wie Henrici mit Samwer betont, durch sein Auftreten die Trennung der Herzogthümer von Dänemark thatsächlich bewirkt hat, das ist ein Verdienst des Herzogs, das ohne alle Einschränkung anzuerkennen ist. Henrici aber erkennt auch — und will immer erkannt haben — im Gegensatz zu Jansen-Samwer Bismarck's Verdienste und Meisterschaft völlig an und sieht besonders in der Beseitigung des Londoner Protokolls mit Recht ein diplomatisches Meisterstück des großen Staatsmannes. Wie macht sich — sofern Henrici's Angabe richtig ist — doch gegenüber einem Ausspruch Moltke's vom Jahre 1864: „Bismarck ist ein so großer, so genialer Staatsmann, wie er in einem Jahrtausend nur einmal geboren wird" (S. 91) überaus kläglich eine Äußerung des älteren Samwer aus derselben Zeit: „Bismarck ist ein dummer Mensch, der Ziele verfolgt, die ganz unerreichbar sind"; und dieses Mannes Einfluß war am herzoglichen Hofe ausschlaggebend. Die Auffassung Henrici's von dem Vertrage des Jahres 1852 vermag ich, obwohl er besondere juristische Feinheiten für seine Beweisführung verwendet, freilich nicht zu theilen, aber seine Auseinandersetzung mit Sybel und Maurenbrecher (S. 142 ff.) und das Urtheil über das Gutachten des Preußischen Kronsyndikats, die bedeutendsten Ab-

Digitized by Google

schnitte der Erinnerungen, enthalten sehr viele geistreiche und treffende Bemerkungen und sind vorzüglich gelungen. Ebenso ist die Lage der schleswig-holsteinischen Beamten bei dem von König Christian IX. geforderten Homagialeid, die Bildung der Landesregierung und die österreichische Politik vortrefflich geschildert, auch das Manteuffel'sche System wird richtig beurtheilt. Den faktischen Einfluß des Herzogs während seiner Anwesenheit in Kiel und seine „Nebenregierung" unterschätzt Henrici aber sicher, bemerkenswerth ist sein eigenes Zugeständniß in Betreff der Beziehungen von Lesser l. und Francke (S. 147). Unverständlich ist mir gegenüber anderen Äußerungen des Verfassers seine Behauptung, daß der Herzog dem preußischen Könige einen Vorschlag unterbreitet habe, in welcher Preußen alles gewährte, was Bismarck gefordert hatte (S. 115) und daß Henrici die Februarbedingungen als unannehmbar bezeichnet. Daß Herzog Ernst Günther erst nach, nicht vor der Vermählung seiner Schwester zusammen mit seinem Oheim eine Verzichtsakte vollzogen hat, ist dem Verfasser schon in der Kieler Zeitung nachgewiesen. Offenbarer Druckfehler ist S. 6: „Friedrich VI. . ., bei dem mein Vater Leibarzt war" (statt der, nämlich Herzogin), ebenso S. 166 Uesance; nicht verzeihlich ist es, daß der schleswig-holsteinische Verfasser durch das ganze Buch hindurch Samwer statt Samwer schreibt, ferner Norderdithmarsen, Itzstedt, Bahlemann statt Balemann, Heiligenstetten u. A. Das dänische Citat S. 60: „ach hat skal toe sin Kjärste med" (statt: og han skal tage sin Kjæreste med) wirft kein günstiges Licht auf seine Kenntniß der dänischen Sprache. Die in dieser Zeitschrift Bd. 25 S. 342 aufgeworfene Frage „wer war der Herr Hansen?" findet S. 77 Note ihre Antwort; Henrici vermuthet, daß Hansen identisch ist mit dem jetzigen Landgerichtsdirektor Otto Jensen in Aurich.

War auch der Antheil der bayerischen Truppen am schleswig-holsteinischen Kriege 1848—50 nicht von größerer Bedeutung, so haben doch die einzelnen bayerischen Offiziere, besonders v. d. Tann und Aldosser, in der That „dem

Digitized by Google

bayerischen Namen einen guten Klang verschafft, ihre persönliche Tüchtigkeit, der ritterliche Sinn und der frische Wagemuth ihres Führers haben ihnen schnell die Zuneigung, Anerkennung und Dankbarkeit des schleswig-holsteinischen Volkes erworben." Es ist daher freudig zu begrüßen, daß das 5. Heft der „Darstellungen aus der Bayerischen Kriegs- und Heeresgeschichte" uns eine Arbeit über Die Bayern in Schleswig-Holstein 1848—1850 (München, J. Lindauer'sche Buchh.) von E. Zoellner bringt. Schlicht und sachlich schildert er in großen Zügen die allgemeinen politischen und militärischen Ereignisse, soweit sie zum Verständniß der bayerischen Verhältnisse und Operationen erforderlich sind. Diese selbst vermag der Verfasser nach eingehenden archivalischen Studien uns bis ins Einzelne auf das Genaueste vorzuführen. Wir erfahren die Verhandlungen zwischen der deutschen Centralgewalt und dem bayerischen Kriegsministerium, die dem Ausmarsch der Truppen vorangehen, die Mobilmachungsordre seitens des Reichskriegsministeriums (!), die Stärke der einzelnen Regimenter u. s. w., ihre Marschrouten zum Kampfplatz und zurück, die Ordres de bataille, die verschiedenen Stellungen der Truppen, ihre Quartiere, Besoldungs-, Verpflegungs-, Equipirungs-Verhältnisse während des ganzen Feldzuges und erhalten natürlich die zuverlässigsten und detaillirtesten Angaben über ihre Betheiligung an größeren und kleineren Kämpfen, und hier ist die klare, übersichtliche, von Ruhmredigkeit sich fernhaltende Darstellung höchst erfreulich. Nur über die kühne That von der Tann's bei Hoptrup am 6./7. Juni 1848 wird nach meinem Gefühl zu knapp und zu kühl berichtet; vermuthlich stand dem Verfasser darüber kein archivalisches Material zu Gebote. Die wichtigste Leistung der Bayern, die Betheiligung am Gefecht bei Düppel, 13. April 1849 erfährt, wie es dem Zweck der Schrift entspricht, die ausführlichste Behandlung, aber ohne jede Schönfärberei. Wenn auch die Tapferkeit der Bayern mit Recht hervorgehoben wird, so werden die Mängel in der Führung der Truppen nicht beschönigt und das Verhalten der Dänen nach-

Digitized by Google

drücklich anerkannt. Ein sehr hübscher Lichtdruck des Adam'schen Gemäldes „die Bayern im Gefecht bei Düppel" (München, Pinakothek) ist der Beschreibung als Titelkupfer beigegeben. Unparteiisch wird ferner im Allgemeinen zugegeben, daß die Eigenthümlichkeit des Geländes Anforderungen stellte, denen die Truppen der meisten Kontingente, auch die Bayern, nicht völlig gewachsen waren (S. 34); in dem Gefecht bei Gudsö und Alminde (7. Mai 1849) war, wie es S. 60 heißt, „die Unkenntniß des Geländes durch den gänzlichen Mangel an Karten nur theilweise entschuldbar", die bayerische Rekognoscirung nach Laasby-Dollerup-Linaa am 30. Juni 1849, die ergebnißlos mit einem schleunigen Rückzug vor einem weit überschätzten Feinde endigte, wird mit feiner Ironie behandelt. Daß der Verfasser die Oberleitung des Preußischen Generals Prittwitz öfter tadelt und vornehmlich rügt, daß dieser, sei es aus Unfähigkeit oder Absicht die Katastrophe vor Friedericia von der schleswig-holsteinischen Armee unter Bonin nicht abwendete, ist selbstverständlich und begründet, immer aber bleibt er maßvoll. Höchst interessant ist das Urtheil des bayerischen Kriegsministeriums über den einseitig von Preußen am 10. Juli 1849 geschlossenen Waffenstillstand. Die Beobachtungen über die Stimmung der Bevölkerung, z. B. in Angeln (S. 12), über die Freischaren u. A. sind gewiß zutreffend, die Ortsnamen sind nicht immer richtig wiedergegeben. — Die Bayern verloren im Ganzen während des Feldzuges durch den Feind todt 8, verwundet 39, gefangen 4, außerdem einige Leute durch Unglücksfälle und Krankheiten. Das Jahr 1850 wird nur deshalb noch berücksichtigt, weil die beiden Offiziere v. d. Tann und Aldosser, die den bayerischen Dienst quittirt hatten, in die schleswig-holsteinische Armee eingetreten waren. Beide waren an dem traurigen Unternehmen Willisen's gegen Friedrichstadt hervorragend betheiligt. Zoellner bemerkt dabei, daß der Generalstabschef v. d. Tann zu diesem Posten überhaupt nicht paßte und daß er an der mangelhaften Vorbereitung „hinsichtlich Munitionsnachschub und Beschaffung von Ingenieurgerät" nicht ganz unschuldig

Digitized by Google

war, daß Major Aldosser in persönlichem, rastlosem Eingreifen „die Leitung aus der Hand verlor." Ersteren besonders werden die Schleswig-Holsteiner immer in dankbarer Erinnerung behalten. — Der Schrift sind außer statistischen und biographischen Anhängen eine Übersichtskarte und eine Skizze zum Gefecht bei Düppel — beide brauchbar — beigegeben.

Ueber das Gefecht von Eckernförde 1849 hat in der Historischen Zeitschrift Bd. 76 S. 238 ff.[1]) kurz vor seinem viel zu frühen Tode Heinrich v. Treitschke aus hinterlassenen Papieren seines Vaters Mittheilungen veröffentlicht, „welche zwar an dem historisch feststehenden Gesammtbilde des Eckernförder Gefechts nichts ändern, aber Einzelheiten berichtigen oder ergänzen", und die zum Theil schon aus Jansen's vernichtender Kritik der Coburger Erinnerungen (uns. Zeitschrift Bd. 18, S. 1 ff.) bekannt sind. Treitschke's Vater bildete mit zwei anderen sächsischen Offizieren den Generalstab des Herzogs Ernst von Coburg, dessen aus neun deutschen Stämmen zusammengesetzte, noch nicht 4000 Mann starke Brigade im Rücken der Reichsarmee die Ostküste Schleswig-Holsteins von der Schlei bis zum Kieler Meerbusen zu schützen hatte. In dieser Stellung nahm der Oberst von Treitschke auch an dem Kampf bei Eckernförde Theil, und seiner wie des Sohnes wegen ist man verpflichtet seine Mittheilungen über Entwicklung und Verlauf des Kampfes sorgfältig zu prüfen; leider ist aber oft nicht zu bestimmen, ob Treitschke seines Vaters oder seine eigenen Ansichten uns vorträgt. — Daß, wie Jungmann und Jansen annahmen, die dänische Korvette Galathea „1½ Stunden oder gut 1 Stunde" mitgekämpft hat, bezweifelt Heinrich v. Treitschke, er „glaubt", daß Jungmann in dem dicken Pulverdampfe des Gefechts sich getäuscht hat, „ist aber gern bereit, sich eines Bessern belehren zu lassen." Treitschke der Vater scheint darüber nichts aufgezeichnet zu haben und gegenüber dem

[1]) Auch aufgenommen in Band 4 von Treitschke's Historischen und Politischen Aufsätzen.

Digitized by Google

Augenzeugen Jungmann und dem gründlichen und gewissenhaften Spezialforscher Jansen kann des jüngeren Treitschke's „Glaube" keinen Werth beanspruchen. Ferner hat Jansen bewiesen, daß von Seiten des dänischen Oberkommandos ein Befehl, wonach die Demonstration gegen Eckernförde zu unterlassen sei, nicht ertheilt ist. Danach ist die Treitschke'sche Angabe: „Im letzten Augenblick, am 4. April, wurden diese Anordnungen (bezüglich eines Landungsversuchs) widerrufen, da der Vormarsch des Landheeres unterbleiben sollte. Paludan (der Kommandant der dänischen Kriegsschiffe) aber erhielt die Gegenbefehle nicht mehr und gelangte mit seinen sieben Schiffen in den Meerbusen, ohne recht zu wissen, was zu beginnen sei" — unrichtig. Paludan wußte genau, was er zu thun hatte, und als der in der Frühe des 5. April zusammengerufene Kriegsrath von der Landung abzustehen und nur die Batterien zu beschießen und zu zerstören beschloß, hatte die ganze Unternehmung „ihren Sinn" keineswegs verloren. Erfreulich ist der Beifall, den Treitschke dem vortrefflichen Jungmann zollt, und wenn man auch seine Freude bemerkt, daß er sein uneingeschränktes Lob dem preußischen Artillerie-Offizier spenden kann, so läßt er doch nicht minder der „unbeugsamen niederdeutschen Willenskraft Preußer's" Anerkennung angedeihen. Die Unterstützung, welche die Nord- und Südschanze durch die nassauischen Geschütze erfuhren, soll sicher nicht bestritten werden, aber der von Treitschke behaupteten Thatsache, daß ein nassauisches Geschoß dem einen dänischen Dampfschiff in die Maschine geschlagen habe, während es „fast in demselben Augenblick von einer Kugel aus der Nordschanze getroffen wurde", wird sogar in dem ganz außerordentlich ruhmredigen Bericht des Kommandanten der nassauischen Batterie, des Hauptmanns von Müller nicht Erwähnung gethan, und Treitschke selbst muß bekennen, daß „ihre kleinen Kugeln wenig Schaden anrichteten." Das Verhalten des Brigadiers, Herzogs Ernst von Coburg, während des Kampfes sucht Treitschke zu vertheidigen oder doch zu entschuldigen, freilich mit der Einschränkung: „Für alle Einzelheiten kann

Digitized by Google

ich hier nicht einstehen, da mein Vater selbst nicht zugegen und ganz auf die nicht immer genauen Erzählungen des Herzogs angewiesen war." Wenn Letzterer auch selbstverständlich den schleswig-holsteinischen Strandbatterien keine Befehle zu ertheilen hatte und Jungmann schwerlich solchen Befehlen gehorcht haben würde, „mit der Rolle eines Zuschauers" brauchte er sich doch nicht zu begnügen, er hatte die nassauischen Geschütze und „da er eine Landung befürchtete" auch das Bataillon Reuß u. s. w. unter seinem Oberbefehl. Daß des Herzogs berüchtigter Ritt um das große Eckernförder Noor „unvermeidlich und sein widerwärtiger Verlauf mehr ein Mißgeschick als eine Schuld" war, kann nicht zugegeben werden, Jansen a. a. O. S. 18 ff. hat die „Thätigkeit" des Herzogs so erschöpfend und überzeugend dargelegt, daß dem nichts mehr hinzuzufügen ist. Daß der Herzog das Bataillon Reuß, das einen einzigen Todten hatte, „bei starkem Kartätschenkugel" an den Strand geführt habe, ist ebenso falsch; Treitschke's Ausführungen können das Resultat der Jansen'schen Untersuchungen nicht erschüttern, das (a. a. O. S. 21) lautet: „Der Brigade-General ist den größten Theil des Tages über an der entscheidenden Stelle nicht zugegen gewesen." „Geborenen Kriegsmännern", sagt Treitschke, „pflegen Unglücksfälle solcher Art nicht leicht zu widerfahren." — Daß der Kommandant des Bataillons Reuß, der dem Herzog unterstellte Oberst von Heeringen, während des Kampfes und während der ihm folgenden Verhandlungen völlig betrunken gewesen sei, sollen „böse Zungen" behauptet haben; „mein Vater", fügt Treitschke hinzu, „erzählt nichts davon, er verachtete den Klatsch, der manchen Historikern für Geschichte gilt." Die „böse Zunge", die diesen „Klatsch" verbreitet hat, gehörte aber dem ehrenwerthen Jungmann (Jansen a. a. O. S. 17 Anm. 2). — Es ist von Werth, daß die Treitschke'schen Mittheilungen Jansen's Behauptung, daß der Herzog während der Verhandlungen über den freien Abzug der dänischen Kriegsschiffe nicht zugegen gewesen und daß er schon etwa eine halbe Stunde nach eingetretener Waffenruhe in Gettorf angekommen

Digitized by Google

ist, rechtfertigen; Treitschke nennt den Entschluß des Herzogs, die Truppen nach kurzem Verweilen wieder zu verlassen, unverzeihlich, aber „ihm war mehr zugemuthet, als ein verwöhnter Fürst ertragen kann, ihn verließen die Kräfte.“ In seinem Bericht über den weiteren Verlauf des Kampfes wollte der Vater Treitschke der Abwesenheit seines Generals nicht erwähnen, das zu thun „hätte er für unritterlich gehalten.“ Es bleibt auch sehr zweifelhaft, ob „der Herzog bald nach dem Wiederbeginn des Kampfes aus Gettorf zurückgekehrt und am Schnellmarker Holz lange den Gang des fernen Gefechts beobachtet hat.“ — Nach Wiederaufnahme der Feindseligkeiten haben die nassauischen Geschütze auf Befehl des älteren Treitschke zwischen der Stadt und der Südschanze Stellung genommen und Erhebliches geleistet, so wie es der jüngere Treitschke nach den Aufzeichnungen des Vaters mittheilt. — In die Vorgänge an Bord des Linienschiffs Christian VIII., bevor es in die Luft flog, besonders über dort ertheilte Befehle Preußer's bringen auch die Treitschke'schen Mittheilungen keine größere Klarheit, als wir sie Jansen bereits verdanken. „Wer kann hier etwas Sicheres sagen?“ — Sehr hübsch ist, was Treitschke weiter über den Herzog, den „Sieger von Eckernförde“ berichtet und seine Schilderung des Brigadelebens nach dem Tage von Eckernförde. Die Bemerkungen über die Badenser, Württemberger, Hanseaten in der Brigade, die Stellung des preußischen Oberbefehlshabers, Generals v. Prittwitz sind außerordentlich treffend. Mit Herzenswärme endlich und mit gerechtem Zorn spricht er von dem widerwärtigen Zank um den Besitz der „Gefion“, der einzigen Trophäe, der wir uns in diesen verworrenen Tagen erfreuten.“ — Diese Mittheilungen über das Gefecht von Eckernförde, sind, soviel ich weiß, das Letzte, was Treitschke veröffentlicht hat; kann man ihnen auch in manchen Einzelheiten nicht zustimmen, so bleiben sie doch für Schleswig-Holstein eine werthvolle letzte Gabe des großen, durch und durch deutschen Mannes; sie sind erfüllt von uneingeschränkter Verehrung des geliebten Vaters, von großer, wahrer Vater-

Digitized by Google

landsliebe und aufrichtiger Freude über die Beseitigung der deutschen Kleinstaaterei und des elenden alten Bundesheerwesens.

Mit patriotischer Begeisterung und in maßvoller Sprache zieht Karl Strackerjan gegen die dänische Agitation in Nordschleswig zu Felde; seine Hauptschrift Dänische Umtriebe in deutschem Lande. Beiträge zur Beleuchtung der politischen Agitation in der Nordmark erschien bereits 1895, ihr folgte ein Jahr später eine gedrängte, übersichtliche Zusammenfassung der gewonnenen Resultate in der Schrift: Schleswig, nicht Süd-Jütland. Ein neuer Beitrag zur Klarstellung des nationalpolitischen Streites an der Königsau, beide sind in Flensburg, Huwaldsche Buchhandl., O. Holleseu, erschienen. Mit großer Bescheidenheit entrollt der Verfasser mit Hülfe unwiderleglicher Urkunden und Akten und nach dänischen Quellen ein Bild jener Agitation, deren letztes Ziel die Vereinigung Schleswigs mit Dänemark ist, der, von blindem Haß gegen Deutschland, alles Deutschthum und alle Deutschen erfüllt, jedes Mittel mit Ausnahme des offenen, ehrlichen Kampfes recht ist, um die Bevölkerung unserer Nordmark dem deutschen Vaterlande zu entfremden. Wenn die Dänen im Königreich Dänemark in dieser Richtung bemüht sind, kann man es ihnen nicht so sehr verargen, aber wenn Leute, die dem König von Preußen den Eid der Treue geleistet haben, die Losreißung eines Theiles seines Staates sich zur Lebensaufgabe machen, wenn innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches in Kirche, Schule und Vereinen aller Art unter dem Deckmantel pädagogischer, wissenschaftlicher, volkswirthschaftlicher, humaner, geselliger Bestrebungen ununterbrochen landesverrätherisch gehetzt wird, dann wünschen wir mit dem Verfasser, daß unsere Regierung, unbekümmert um nichtige und heuchlerische Klagen der Agitatoren konsequent und energisch das Deutschthum und die ganze Bevölkerung Nordschleswigs gegen die verderbliche Agitation schützt, denn wie Strackerjan in seiner zweiten Schrift S. 26 sehr richtig hervorhebt: „das eigene Interesse

Digitized by Google

aller Nordschleswiger erfordert dringend das Aufhören der Agitation mit allen ihren Nebenerscheinungen." Wer sie nicht selbst in dem bedrängten Gebiet erlebt und nicht aus unmittelbarer Nähe kennen gelernt hat, der urtheilt leicht zu milde und schenkt womöglich den unwahren Angaben der Agitationspresse über Gewissenszwang, Sprachmord u. dgl. Glauben. Da sind die Strackerjan'schen Schriften zu rechter Zeit erschienen, um den Deutschen in der Provinz sowohl als sonst überall im Deutschen Reiche die Augen zu öffnen und der Regierung als eindringliche Mahnung und zuverlässige Stütze im Kampfe zu dienen; lange genug ist fast übertriebene Nachsicht und Geduld geübt worden. — Auch die historischen Abschnitte der Hauptschrift sind nach zuverlässigen Autoren gut gearbeitet, mancherlei Wiederholungen hätten vermieden werden können, die Übersetzung des Dänischen ist nicht immer einwandfrei (z. B. S. 74: smörer: schmiert) und die der dänischen Poesie sogar recht mangelhaft, der Name „Herzogthum Schleswig" kann schon mindestens 65 Jahre früher belegt werden, als der Verfasser annimmt, aber das sind Mängel, die gerade bei diesen Schriften nicht ins Gewicht fallen. Zu bedauern ist, daß Strackerjan Sach's unten besprochene Schrift nicht mehr hat benutzen können und für das Hauptwerk auch nicht die „Fortællinger" des dänischen Reichsarchivars Jörgensen, der als geborener Schleswiger besonderes Interesse beanspruchte. Hoffen wir, daß den Bemühungen des Verfassers um unsere Nordmark der Erfolg nicht ausbleibt.

Nicht umfangreich, aber inhaltlich sehr werthvoll ist die Schrift des verdienten August Sach: Das Herzogthum Schleswig in seiner ethnographischen und nationalen Entwickelung 1. Abt. (Halle a. S. Buchh. des Waisenhauses.) Sie enthält vier selbständige Abschnitte: 1. Der Name des Landes und seiner Bewohner in ihrer geschichtlichen Entwickelung. 2. Die Entstehung des Herzogtums Schleswig und seine alten Grenzen. 3 Naturbeschaffenheit; Wald, Heide und Rodungen. 4. Der Stand der Besiedelung in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Es ist schwer zu entscheiden,

Digitized by Google

welcher von ihnen der bedeutendste ist, am freisten von Hypotheſen, die im zweiten und dritten freilich nicht zu vermeiden waren, ist der erste; bei den etymologischen Deutungen der Ortsnamen ist anzuerkennen, daß der Verfasser mit besonderer Vorsicht Maß gehalten hat. In allen vier Abschnitten aber beweist er wieder hervorragende, auf sorgfältigem Quellenstudium beruhende Kenntnisse in der Geschichte des Landes und eine erstaunliche Ortskunde. Zum ersten Abschnitt bemerke ich, daß die Benennung des Bisthums Schleswig für die des Herzogthums m. E. entscheidend gewesen ist. Wenn es auch im Allgemeinen richtig ist, daß die schleswig-holsteinischen Studenten auf den deutschen Universitäten sich vielfach nur als „Holsteiner" bezeichneten — noch zu meiner Zeit nannte man uns in Leipzig nicht anders — so giebt es doch auch eine erhebliche Zahl von Abweichungen. Ich finde z. B. im Album academiae Vitebergensis zum Jahre 1561 unmittelbar neben einander: Paulus Curnradus Husensis Holsatus und Johannes Weinerus Haderslebiensis ex ducatu Schleswicensi. Daß die Indigenatrechtsverordnung von 1776 als Eingeborene nur Dänen, Norweger und Holsteiner nennt, „die Schleswiger und selbst nicht die Friesen besonders bezeichnet, weil sie zu den Holsteinern gehörten", halte ich nicht für so sicher. Die Friesen besonders zu nennen, lag kein Grund vor, wenn man, wie ich glaube, aus politischen Rücksichten die Schleswiger absichtlich nicht namhaft machte und sie zu den Dänen rechnete. Im Übrigen hat mir dieser Abschnitt, besonders auch die Untersuchung über den Titel der Herzöge, sehr gut gefallen. — Bei der Frage nach der Entstehung des Herzogthums werden, wie ich fürchte, die Schwierigkeiten nie ganz gehoben werden können und die Meinungen der Gelehrten immer auseinander gehen, unzweifelhaft aber ist des Verfassers gründliche Prüfung der Frage als eine wesentliche Förderung anzusehen. Sehr richtig führt er die unklaren Nachrichten der fränkischen Annalisten und der Isländer auf ihre mangelhaften topographischen Kenntnisse zurück. Für die Identificirung Badenfliot's mit dem heutigen Dorf Beidenfleth

Digitized by Google

spricht doch auch gerade die Nähe der von Karl dem Großen errichteten Burg Esesfelth (Itzehoe). — In dem 3. und 4. Abschnitt hat Sach mit außerordentlichem Fleiß aus den weitverzweigten Quellen wichtige positive Resultate über die Naturbeschaffenheit und Besiedelung des Landes erzielt. Daß man im Einzelnen dabei hin und wieder von seiner Meinung abweicht, ist unerheblich gegenüber dem klaren und sicheren Gesammtergebniß seiner Studien. Zu unsern Regesten und Urkunden liefert er hier manche Nachträge und Berichtigungen. Hervorgehoben sei, daß er Jansen's Erklärung des Namens „Kiel" als Quelle wegen desselben Bedenkens, das ich in dieser Zeitschrift Bd. 21 S. 404 äußerte, verwirft. Auf einige Druckfehler: Hoitfeldt statt Hvitfeldt (S. 14), Adam von Bremen um 1170 statt 1070 (S. 58), Borne statt Boren (S. 127) darf ich hier hinweisen. — Hoffentlich macht der Verfasser uns die Freude, die 2. Abteilung des Buches bald erscheinen zu lassen, von der mindestens ein der 1. Abteilung ebenbürtiger Ertrag für die Erforschung der Landesgeschichte zu erwarten ist.

In besonders schöner Ausstattung, die dem bekannten Verlage von Julius Bergas in Schleswig zur Ehre gereicht, ist die von Richard Haupt mit Hülfe der Provinz besorgte deutsche Ausgabe von R. Meiborg's Arbeit über das Bauernhaus im Herzogtum Schleswig und das Leben des schleswigischen Bauernstandes im 16., 17. und 18. Jahrhundert erschienen, die nach der Vorrede des Übersetzers als eine „neue, überarbeitete und verbesserte Auflage" des Werkes anzusehen ist. Vortreffliche Abbildungen (Zinkätzungen), Grundrisse, Pläne u. s. w., die dem Buche hohen Werth verleihen, sind dem Texte eingefügt. — Wenn im Titel das „Bauernhaus" hervorgehoben und in erster Linie genannt wird, bildet es doch keineswegs, wie man vermuthen sollte, den Hauptinhalt des Buches; ich fürchte, daß die verhältnißmäßig stiefmütterliche Behandlung des Bauernhauses als Baues im Text die Fachleute nicht ganz befriedigen wird. Dagegen nimmt die Darstellung des

Digitized by Google

Lebens der schleswigschen Bauern in den genannten Jahrhunderten einen breiten Raum ein, und darüber kann sich der Historiker freuen, denn wenn auch nicht sehr viel Neues geboten wird, so wird doch ein reicher Schatz wissenswerther, zerstreuter und schwer zugänglicher Nachrichten hier zusammengestellt und in geschmackvoller Form auch dem Laien mundgerecht gemacht. Die Sprache Meiborg's ist besonders anmuthend, und seine Schilderungen der Heide und Marsch, der Flora und Fauna sind mit solcher Herzenswärme schwungvoll geschrieben, daß sie auch wieder zu Herzen gehen. Hin und wieder hat man freilich den Eindruck, daß er auch bei der Schilderung des bäuerlichen Lebens in und außer dem Hause Dichtung und Wahrheit in anziehender Weise verbindet, andrerseits aber giebt das im Anhange aufgeführte lange Verzeichniß der von ihm benutzten ungedruckten und gedruckten Quellen eine Bürgschaft für die Zuverlässigkeit seiner Angaben. Wohl jede Seite des Landlebens und ländlicher Thätigkeit wird Beachtung geschenkt, Ackerbau und Weidenkultur einschließlich Ernteertrag, Fruchtfolge, Einkoppelung, Viehzucht, Korn- und Viehpreise, Viehseuchen, Mahlzwang, Obstbau und Forstkultur, Schiffahrt, Fischerei, Jagd, Feste- und Gesindewesen, Leibeigenschaft, Kirche und Schule, Sitten und Gebräuche, Sprachverhältnisse u. s. w., sie alle werden bei jedem Abschnitt mehr oder weniger ausführlich behandelt. Sehr bedeutsam und ansprechend sind die Ausführungen über die wirthschaftlichen Verhältnisse des Kirchspielvogts Iver Iversen (S. 159 ff.), die sich auf dessen 1779 begonnenen Rechnungsbücher stützen und die im Anhang S. 21 ff. in Frage- und Antwortform mitgetheilten Nachrichten der schleswigschen Amtmänner vom Jahre 1741 über die Beschaffenheit der Festen, die auch in der Handschrift S. H. 448 A (4°, nicht Fol.) der Kieler Universitäts-Bibliothek enthalten sind. — Im Einzelnen wird man hier und da gegen die Darstellung Einspruch erheben müssen, aber bei dem großen Material, das der Verfasser zu bewältigen hatte, kann das kein Vorwurf für ihn sein. So irrt er, wenn er

Digitized by Google

auf Grund der eben citirten Handschrift S. 26 sagt: „1741 hatten über die Bauernstellen die Gutsbesitzer ganz freie Hand. Nicht nur das Land, sondern auch die Gebäude gehörten der Herrschaft"; erstens handelte es sich nur um königliche Festegüter und zweitens wird gerade in jenen Nachrichten von dem Hüttener Amtmann die 16. Frage dahin beantwortet, daß „die Gebäude der kleineren Pflugzahl und Käthner von denen Besitzern ex propriis erbauet folgl. als ein Eigenthum anzusehen." Aber auf die adligen Gutsbesitzer jener Zeit ist Meiborg, und man darf sagen nicht ohne Grund, schlecht zu sprechen und ergeht sich gerne ausführlich über schlechte Behandlung, die die Bauern, Mißhandlungen, die das Gesinde von ihnen zu erleiden haben Ich sagte „jener Zeit", und doch bilden die auf dem Titelblatt genannten drei Jahrhunderte einen langen Zeitraum, in dessen Verlauf sich die Verhältnisse vielfach änderten, Meiborg aber begnügt sich zu oft mit der Bezeichnung „zu jener Zeit" und läßt es mehr als gut an bestimmten Zeitangaben fehlen. Ich habe das an einem Fall näher geprüft; unter den Quellen für S. 71 ff. wird auch genannt: U. B. K. S. H. Nr. 448 Fol.: 1764. Diese Handschrift der Kieler Universitäts-Bibliothek, von der nur der erste, von Meiborg nicht benutzte Bestandtheil aus dem Jahre 1764 stammt, enthält u. A. einen Vertrag betr. einen Föhringer „Melck-Mond", dem wir als „Meierei-Genossenschaft" bei Meiborg begegnen, zusammen mit einer Äußerung über den kümmerlichen, von den Föhrer Weibern betriebenen Ackerbau, die auf einen nach 1780 geschriebenen Bericht über „Föhr vor einem halben Seculo" in derselben Handschrift zurückgeht. — Auf andere Einzelheiten will ich nicht eingehen, nur beiläufig sei erwähnt, daß der Grundriß Abbild. 11 nicht richtig zu sein scheint, das „Schlaraffenland" Eiderstedt nicht zutreffend geschildert ist, eine Salvegarde (S. 126) nicht „eine Wache feindlicher Truppen", sondern einen Schutzbrief bedeutet und daß „der kleine Köter, der auf den Namen Perle hört" (S. 108) doch des Buches nicht würdig sein dürfte. — Die Nationalität des Verfassers tritt

Digitized by Google

wenig hervor, wir wollen daher auch unsere Zweifel unterdrücken, ob die Bauern ihre seltsamen Schornsteine, Abbild. 209, wirklich deshalb zerstört haben, „weil ihre Form an die Pickelhauben erinnerte." — Die Übersetzung darf im Ganzen als gelungen bezeichnet werden, jedoch ist zu bedauern, daß Haupt mit besonderer Vorliebe veraltete und hier zu Lande ungebräuchliche Wortformen anwendet, z. B. sie pflagen, hangen, draschen, giengen, Mähder, Mäler, Jenner, Hornung u. s. w., die Eigenschaftswörter anglisch und schleswigisch sind m. E. häßlich, für seltene technische Ausdrücke hätte er sogar eine Erklärung geben müssen, wer weiß denn ohne Weiteres, was z. B. Hansöhre, Dachkaupe, Forth Karden u. A. bedeuten? Auch stört die wechselnde Schreibung von Dörns und Dörnisch, Kleve und Klöve, Low und Lohbuch u. s. w. Im Anhange, in dem eine Unsumme mühseliger Arbeit des deutschen Bearbeiters steckt, hätte er auch das dänische Kv(arto) in Qu. oder 4° ändern sollen. Die metrische Übertragung der Lieder und Gesänge will mir meist nicht so recht gefallen, sie entspricht mir auch nicht genug dem Sinne des Originals. Doch bleibt das Verdienst Haupt's immer noch groß genug, und seine deutsche Bearbeitung des Meiborg'schen Werkes kann so recht als Festgeschenk weiten Kreisen empfohlen werden.

Mit den Anfängen des Schleswiger Bisthums beschäftigt sich die noch 1895 (Paderborn, F. Schöningh) erschienene Breslauer Dissertation von Franz von Tessen-Wesierski: De tribus episcopis Slesvicensium a sede condita primis. Der Verfasser hält nach Adam von Bremen daran fest, daß das Bisthum Schleswig 948 gegründet und als erster Bischof von diesem Jahre an dort Bischof gewesen ist: Hored. Als zweiten Bischof nimmt er Marco an, als dritten Poppo, der nach seiner Meinung ungefähr um 956 zum Bischof gewählt ist, zwischen 983 und 988 den Schleswiger Bischofsstuhl Unruhen halber verlassen und dann den in Aarhuus verwaltet hat. Die Dissertation beruht auf fleißiger Untersuchung und vorsichtiger Abwägung der Quellen, sichere Aufschlüsse

Digitized by Google

über den behandelten, so vielfach unklaren Zeitraum unserer Kirchengeschichte bringt aber auch sie noch nicht.

Die Freunde unserer Westsee-Inseln mache ich auf ein frisch und anschaulich geschriebenes Büchlein aufmerksam, das zur allgemeinen Orientirung für Badegäste und Ausflügler dienen kann: Die Nordfriesischen Inseln Sylt, Föhr und Amrum und die Halligen. Vortrag von Heinr. Martens (Meldorf, Herm. Bremer). Zum Schluß giebt der Verfasser „Einiges aus dem Kriegs- und Seeleben der Inselfriesen", das er besser weggelassen hätte. Dann hätte er u. A. den Kriegszug „des bekannten friesischen Helden Ubbo im Monat Mai des 8. Jahrhunderts u. Chr. von Leck bis an den Limpfjord", den „General" Elke Liankmar, „Kommandanten der Stadt Nicea" im ersten Kreuzzuge, der mit Nordfriesland nichts zu thun hat und in der abenteuerlichen, aus C. P. Hansen's Chronik der Friesischen Uthlande entlehnten Geschichte von Harck Olufs den von Hansen nicht verschuldeten „Bay von Constantineh" vermieden.

Selten wird einer Ortschaft eine so eingehende Behandlung zu Theil werden, wie dem Kirchspiel Grundhof, das O. C. Nerong historisch und topographisch mit einer fast beispiellosen Gründlichkeit beschreibt (Selbstverlag, 1895). Man muß es rühmend anerkennen, daß der Verfasser, dem wir schon andere topographische Arbeiten verdanken und der seit 1880 als Lehrer in Dollerup wirkt, in weiser Selbsterkenntniß sich nicht an größere Aufgaben herangemacht und seinen Bienenfleiß dazu verwendet hat, auf 272 Seiten Alles, was im Kirchspiel Grundhof irgendwie bemerkenswerth ist, zusammenzutragen. Wir erfahren von einer jeden Stelle des Kirchspiels, nach Dorfschaften und innerhalb derselben alphabetisch geordnet, wer ihr Besitzer ist mit Vornamen, Geburts- u. a. Daten von ihm, Frau und Kindern, wer vorher die Stelle inne gehabt hat, wie groß sie ist, welchen Reinertrag sie liefert u. s. w. Die Namen sämtlicher Prediger, Lehrer, u. s. w. werden mitgetheilt, alle Vereine, Gilden und Kassen bis auf den Radfahrerverein „Blitz" werden uns mit ihren

Digitized by Google

Zwecken, Beiträgen, Vorständen ꝛc. vorgeführt, eine Tabelle orientirt über die Zahl der seit 1730 Geborenen, Konfirmirten, Kopulirten und Gestorbenen, ja wir hören, daß die „Flensburger Nachrichten" in fast 150 Exemplaren gelesen werden und sonst noch Vieles mehr. Der Verfasser hat die alten Schuld- und Pfandprotokolle des vormaligen Amts Flensburg, das Staatsarchiv in Schleswig u. a. Archive, Kirchenbücher u. s. w. durchgearbeitet, um die Vollständigkeit der Beschreibung zu erreichen, die ihm Ehre macht. — Daß dem Verfasser die Frage Schwierigkeiten bereitet, wie lange das Kirchspiel von Menschen bewohnt gewesen sei, die „mindestens vor 2—3000 Jahren schon dort ihren Verkehr gehabt haben"; ist sehr erklärlich und wir sagen mit ihm: „wer möchte diese Frage beantworten"? Es ist für ihn entschieden räthlicher sich mit der Darstellung der neueren Zeit zu beschäftigen, denn lateinisch geschriebene Urkunden kann er natürlich nicht lesen, und die Etymologie der Ortsnamen ist auch nicht so einfach. Grundfalsch ist z. B. daß er die Namen Bönstrup, Dollerup, Grundhof oder Grundtoft und Lutzhöft von Personennamen herleitet. Bemerkungen wie S. 161 Note: „Heilige Geist-Häuser waren Häuser für heilige Gäste" machen es sehr wünschenswerth, daß der Verfasser unsern Rath befolgt. Mit Interesse liest man die Entwicklung der Schulverhältnisse im Kirchspiel, auch die Angaben über die früheren und jetzigen Preise von Vieh und Grund und Boden haben ihren Werth und der Abdruck des „Willkührsbriefs" für die Eingesessenen zu Dolderup vom 24. Mai 1723 aus dem 12. Theil der genannten Schuld- und Pfandprotokolle ist dankenswerth. Kurz, die Grundhofer Sparkasse hat Recht gethan, die fleißige und gewissenhafte Arbeit Nerong's zu unterstützen.

Zur Geschichte Husum's liefert M. Voß einen erfreulichen Beitrag in seinem Schriftchen: Die Innungen und Zünfte in Husum (Selbstverlag). Er hat sorgfältige archivalische Studien gemacht und bringt in Folge dessen recht viel Neues, so sind z. B. die Ausführungen über die Bandmacher und über die Kissenindustrie mit ihrer Knüpfarbeit, die Brod-

Digitized by Google

rolle von 1626 mit den Roggen- und Brodpreisen, der Ausstand der Schustergesellen 1785—95, die kunstgeschichtlichen Abschnitte über die Schnitker Johann van Grouingen u. A., über die Ausschmückung der Husumer Kirche, über die Mildstedter und Oldenswarter Kirche u. s. w. gute Leistungen. Über Hans Brüggemann's Herkunft und Leben hat Voß nichts Neues gefunden, er kommt im Gegensatz zu Sach (s. u.) zu dem Resultat, daß der Künstler nicht in Husum geboren und erzogen ist, jedoch wird er darin kaum auf allgemeine Zustimmung hoffen dürfen. — Zu Haupt's „Bau- und Kunstdenkmälern" werden manche Nachträge und Ergänzungen geliefert. Bei der Wiedergabe des Wortlauts von Inschriften und Urkunden sind viele Fehler untergelaufen, so daß es dem Leser mehrfach nicht möglich ist, den Sinn festzustellen. Trotz Fräulein Mestorf's Autorität bin ich überzeugt, daß in der Umschrift des Bäckeramtssiegels Sigillum der becker to husen i o st (S. 58) die letzten Buchstaben nicht den heiligen Jost bezeichnen — schon die Wortstellung spricht dagegen — sondern im osten (Osterhusum) bedeuten. Von anderen Angaben, denen ich nicht beipflichten kann, erwähne ich Folgendes, der Name Hans Siriacus (S. 84) ist durchaus nicht auffällig, der Xmridderdach (S. 98) ist der 22. Juni, die Marianer und Serviten (S. 119) sind nicht identisch, die Deutung von „Bürgermeister" (S. 156) ist falsch, der „Apengeter" (S. 160) hat nichts mit Affen zu thun, vgl. Schiller-Lübben, Mndd. Wörterb. Bd. 6 Nachtr. unt. dies. Worte. — Zum Schluß spreche ich die Hoffnung aus, daß Voß, der seine reichen Kenntnisse methodisch zu verwerthen weiß, Muße gewinnt, seine Studien allmählich über Husum und Umgegend auszudehnen.

Eine Dithmarscher Geschichte nach Quellen und Urkunden hat R. Nehlsen veröffentlicht (Hamburg, Verlags-Anstalt A. G., vormals J. F. Richter). Eine lange Einleitung handelt von den Quellen zur Geschichte Dithmarschens, von denen der Verfasser eine erstaunlich große Zahl aufzählt und charakterisirt, Handschriften und Drucke

Digitized by Google

bunt durcheinander, einschließlich der großen Sammlungen von Langebek, Leibnitz, Lindenbrog, Meibom u. s. w. und im Allgemeinen so, daß der Leser annehmen muß, alle diese Quellen seien von dem Verfasser eingesehen und bestens benutzt worden. Nur zuweilen entschlüpfen dem Letzteren unvorsichtige Äußerungen, die den Leser doch stutzig machen müssen, z. B. wenn der Verfasser, der in Hamburg lebt, von Handschriften sagt, daß sie sich in der Hamburger Stadtbibliothek befinden *sollen*. In der That kennt er verhältnißmäßig wenige der aufgeführten Quellen, nur die gangbarste Litteratur hat er benutzt und aus den Arbeiten seiner bekanntesten Vorgänger die eigene Arbeit zusammengestellt. Dabei sind ihm weder die Monumenta Germaniae historica noch die daraus in 8° veröffentlichten Scriptores rerum Germ. noch unsere Quellensammlung bekannt, Adam von Bremen, Helmold, den Presbyter Bremensis u. A. citirt er nach veralteten Ausgaben. Indessen daß läßt sich allenfalls entschuldigen, unverzeihlich aber ist es, daß er die 1888 erschienene vortreffliche Geschichte Dithmarschens bis 1559 von Robert Chalybaeus, die hoch über seiner eigenen Arbeit steht und an die er sich eng anschließt mit keiner Silbe erwähnt, vielmehr behauptet, daß „mit Dahlmann's Arbeit über die dithmarscher Geschichte, in Dahlmannscher und Kolsterscher Ausgabe die Reihe der dithmarscher Geschichtswerke von urkundlichem Werth einstweilen einen würdigen Abschluß gefunden haben." Er selbst hat zur Feder gegriffen, „weil es in den noch verbreiteten Werken über dithmarscher Geschichte theils an Gründlichkeit der Forschung und quellenmäßiger Darstellung, Objektivität und historischer Begründung, theils an Publicität und Lesbarkeit mangelt", hat sich also ein hohes Ziel gesteckt und — nicht erreicht. Seine Arbeit erhebt sich nicht über die der Vorgänger und an manche derselben reicht sie nicht heran. Des Lateinischen ist der Verfasser, wie viele, in die lange Druckfehler-Liste nicht aufgenommene Fehler in den Citaten beweisen, nicht mächtig, die niederdeutschen Texte giebt er entweder nachlässig wieder

Digitized by Google

oder verändert sie nach eigener, unstatthafter Willkür, von der Chronologie weiß er sehr wenig. Dagegen muß anerkannt werden, daß er mit großem Fleiß aus der ihm bekannten Litteratur sein Buch, das XLVI und 639 Seiten zählt, compilirt hat und daß es wegen seiner Ausführlichkeit und Vollständigkeit in Einzelheiten neben den älteren Werken benutzt werden kann. Die beigegebene Karte ist brauchbar.

In vornehmer Ausstattung, mit guten Abbildungen geschmückt, erschien der erste Bericht des Museums Dithmarsischer Alterthümer (Meldorf, Verlag des Museums), zugleich als Festgruß zur Eröffnung des neuen, nach den Plänen des Architekten Wilh. Voigt-Kiel erbauten Museumsgebäudes in Meldorf. — Der Bericht umfaßt drei Arbeiten; den Anfang macht Peter Junker Jürgensen mit einer knappen, übersichtlichen Geschichte der Entstehung und Entwicklung des Museums von 1872—96 (S. 11 muß es aber statt Hantelmann heißen: Handelmann!), dann folgt eine anschauliche, von Fachkenntniß zeugende Beschreibung der wichtigsten Gegenstände in der Sammlung des Museums mit Ausnahme der prähistorischen Alterthümer, Münzen, Siegelstempel und der Bibliothek (warum aber das echt deutsche „Hörnschap" vom dänischen „Hjørneskab" ableiten?), den Schluß macht eine kurze Biographie und Charakteristik des Landraths Marcus Schwien und eine sehr gute kunsthistorische Arbeit über seinen berühmten Pesel, sowie dessen einzelnen Stücke, früher in Lehe-Lunden, nach dem Brande von 1884 im genannten Museum, von Friedrich Deneken. Mögen diesem ersten viele andere gleichwerthige, Wachsen und Gedeihen des Museums beweisende Berichte folgen!

Eine kleine Schrift von Haak und Esch schildert nach Neocorns in populärer Weise die Schlacht bei Hemmingstedt am 17. Februar 1500 (Meldorf, Herm. Bremer). Sie ist veranlaßt durch den Plan, das Andenken der tapferen Kämpfer bei Hemmingstedt durch Errichtung eines Denksteins im Jahre 1900 zu ehren. Gefällig geschrieben, beansprucht sie eine wissenschaftliche Bedeutung nicht.

Digitized by Google

In der Beilage zum Jahresbericht des Realprogymnasiums zu Itzehoe 1895/96 führt Seitz die Aktenstücke zur Geschichte der früheren lateinischen Schule in Itzehoe mit einem 7. Hefte zu Ende, d. h. bis zu der Schulordnung vom 24. August 1814, durch die die lateinische Schule aus der Zahl der höheren Schulen gestrichen und in eine einfache Bürgerschule verwandelt wurde. Das vorliegende Heft setzt mit dem Rektorat des Joh. Gottfr. Praetorius (1732) ein und behandelt die Geschichte der Schule unter ihm, Diedr. von der Heyde, Joh. Aug. Jensen, Ernst Christian Trapp (dem bekannten Philanthropinisten), Heinr. Gottfr. Borchert, Heinr. Bietheer, Joh. Chr. Theod. Schröder, Matth. Conr. Petersen und Joh. Friedr. Politz. Von allgemeinerem Interesse sind die Akten über Schulexaminia, deren Berechtigung und Nutzen aus Praetorius' und Bietheer's (1799) Zeit, über die Verhältnisse der Schulbibliothek bei dem Antritt v. d. Heyde's (1752) und über die Leichen- und Kindtauf-Gebühren „zur Verbesserung der Schuldienste" von 1768. Seitz hat sich durch die nunmehr abgeschlossene fleißige Publikation unstreitig ein Verdienst erworben, für eine zusammenfassende Geschichte des höheren Schulwesens unserer Provinz bildet seine Arbeit zusammen mit denen Detlefsen's (Glückstadt) u. A. eine sehr nützliche Vorarbeit.

Wieder hat für die rührige Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte Chr. Reuter eine durch Fleiß und Fülle der Kenntnisse sich auszeichnende Arbeit geliefert. Im Auftrage der Gesellschaft gab er als 14. und 15. Heft ihrer „Mittheilungen" das Kieler Erbebuch 1411—1604 (Kiel, H. Eckardt's Verlag) heraus. — Leider fehlen die ersten 244 Blätter der in der Kieler Universitäts-Bibliothek deponirten Handschrift des liber civitatis oder Erbebuchs, die nach Reuter's Meinung die Jahre 1302—1410 umfaßt haben, ein anderes, sich an das erhaltene älteste anschließendes Stadtbuch für die Zeit von etwa 1289—1300 ist vermuthlich völlig verloren. Der Zweck des veröffentlichten „Erbebuchs" war, „die vor dem Rate erfolgten Verlassungen bebauter städtischer Grund-

Digitized by Google

stücke aufzunehmen", daraus ergiebt sich eine große Einförmigkeit der Eintragungen. Trotzdem aber bildet das Buch eine wichtige Quelle für die Stadtgeschichte, aus der besonders zur Orts- und Personenkunde reiche Aufklärung zu schöpfen ist. So hat der Herausgeber mit Hülfe des Erbebuchs in der Einleitung z. B. schon die viel umstrittene Rackerstraße — ein Gäßchen, das nur Buden enthielt — feststellen und auch dem alten und neuen Heiligen-Geist-Haus ihren Platz mit großer Wahrscheinlichkeit anweisen können, während andere topographische Bestimmungen minder sicher zu sein scheinen. Erschöpfend und zutreffend handelt er über Anlage und Zweck des Erbebuchs und über dessen Handschrift und ihre Schreiber. Ob die Darstellung der durch das Erbebuch uns überlieferten Rechtsgeschichte die Zustimmung der Rechtshistoriker finden wird, vermag ich nicht zu sagen, bedenklich scheint mir das Kapitel über den „Treuhandvermerk" zu sein. — Nicht geringen Werth haben seine Beobachtungen über die Preise und die Bewegung des städtischen Grundbesitzes, bei der ein Geistlicher, der Dominus Nicolaus Moller eine auffallend große Rolle spielt, so daß sein Name nicht weniger als 83 Male im Erbebuch vorkommt. Die Ausgabe des Textes, eine Frucht langwieriger und mühsamer Arbeit, hat Reuter wie die des Rentebuchs eingerichtet, die feststehenden Formeln sind mit Recht nur angedeutet, alles Andere ist, wie es wünschenswerth war, im Wortlaut wiedergegeben. — Dem Texte folgen ausführliche Register der Personen- und Ortsnamen, ein topographisches, ein Wort- und Sachregister und eine Übersicht über die Auflassungen nach dem Stand der Personen, die auflassen bezw. erwerben, über die Ursachen der Auflassungen, Treuhandvermerke, Rentenrechte ꝛc. und ein Nachweis der für die einzelnen Jahre im Erbebuch verzeichneten Auflassungen. Auch hier begegnet man überall größter Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit des Herausgebers. Druckfehler und Versehen kommen im Verhältniß zu der umfassenden Arbeit und den für den Druck schwierigen Umständen selten vor.

Digitized by Google

Einen kurzgefaßten vorläufigen Wegweiser durch die Sammlungen des kunstgewerblichen Thaulow-Museums zu Kiel (Kiel, Verlag des Museums) schrieb Adelbert Mathaei, der mit dankenswerther Hingabe den schönen Sammlungen eine neue vortreffliche Anordnung und Aufstellung nach kunsthistorischen Gesichtspunkten gegeben hat. Das kleine Büchlein macht mit dem reichen Inhalt der Sammlungen generell bekannt und ermöglicht dem Kunstfreunde, der seinen Anweisungen folgend die Sammlungen (Gothik, Renaissance, Barockzeit, 18. und 19. Jahrh.) besichtigt, eine lebendige Anschauung von dem Kultur- und Kunstleben unserer Vorfahren zu gewinnen.

Mit der Ausstellung in Kiel war bekanntlich eine historische Ausstellung zur Geschichte der Herzogthümer Schleswig-Holstein 1815—65 verbunden. Einen sorgfältigen, in mancher Beziehung lehrreichen Katalog der letzteren verdanken wir H. Eckardt, der als Einleitung dazu eine flott geschriebene Übersicht der Geschichte des Landes in dem genannten Zeitraum voraufschickt.

Der 21. Versammlung des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege in Kiel hat diese Stadt eine hübsch ausgestattete Festschrift gewidmet, enthaltend Kiels Einrichtungen für Gesundheitspflege und Unterricht. Die Schrift zerfällt in zwölf Abschnitte: Allgemeine Ortsbeschreibung, Bevölkerung, Bau- und Wohn-Verhältnisse, Straßen, Verkehrswege und öffentliche Anlagen, Wasserversorgung, Nahrungsmittel-Versorgung, Unterrichts- und Erziehungswesen, Armen- und Stiftungswesen und Wohlthätigkeit, Krankenanstalten und Krankenpflege, sowie Armen- und Gefängnißwesen, Bekämpfung der Infektionskrankheiten und Leichenwesen, Einrichtungen für Gesundheitspflege bei der Universität Kiel, Marine, sämmtlich von berufenen und bewährten Fachmännern geschrieben. Gute Pläne und Zeichnungen sind in beträchtlicher Zahl beigegeben.

In dem Programm der Albinus-Schule zu Lauenburg a. d. Elbe (von 1895) stellt Dr. Günther fest, daß die

Digitized by Google

Fürstengruft in der Lauenburger Stadtkirche, die Herzog Franz II. von Sachsen-Lauenburg 1599 „verfertigen" oder „zurichten" ließ, schon vor der jetzigen Kirche erbaut worden ist. In Betreff der Zeit ihrer Erbauung kommt Günther's Untersuchung nicht zu sicheren Ergebnissen. Biographische Notizen über die in der Gruft beigesetzten Söhne Herzogs Franz: Ernst Ludwig, Franz Karl und den bedeutendsten und bekanntesten der Söhne, Franz Albrecht bilden den Schluß der Arbeit.

In den Preußischen Jahrbüchern Bd. 80 (1895) wirft Dietrich Schäfer in einem Artikel zur Eröffnung des Nordostsee-Kanal's einen Rückblick auf den Verkehr zwischen Nord- und Ostsee und auf der Ostsee seit dem 12. Jahrhundert, der viele geistreiche Bemerkungen des mit der Geschichte der Hansa und Skandinaviens vertrauten Gelehrten enthält und der Hoffnung Raum giebt, daß die Herrschaft auf den beiden deutschen Meeren, die einst die Hansa ausübte und dann an die Holländer und Engländer verlor, durch die neue Verkehrsstraße für den deutschen Handel wieder gewonnen werden wird.

„Ein Bild aus der Zeit von 1789—1835" will die in zwei Bänden in Berlin (E. S. Mittler & Sohn) erschienene Autobiographie: Gräfin Elise von Bernstorff geborene Gräfin von Dernath geben. Als die Verfasserin 1789 in Kopenhagen geboren wurde, stand ihr Vater, Graf Dernath, dessen Vater Besitzer des holsteinischen Gutes Hasselburg war, in dänischen Diensten, ihre Mutter war eine Tochter des dänischen Ministers Andreas Peter von Bernstorff. Ihrer Mutter Bruder Christian Günther Graf von Bernstorff (geb. 1769, gest. 1835), erst in dänischen Diensten, dann preußischer Staatsminister, wurde ihr Gemahl. — An ihrer Heimat Seeland hängt die Gräfin mit großer Innigkeit, auch Holstein, wo sie in ihrer Jugend wiederholt längere Zeit (in Kiel) gelebt hat und wohin sie Besuchsreisen zu den Verwandten in Altenhof, Emkendorf, Rastorf u. s. w. oft zurückführen, ist ihr besonders lieb. — Ihre Erinnerungen enthalten zahlreiche, für die Geschichte der Familien Bernstorff,

Digitized by Google

Reventlow, Rantzau, Bandissin, Stolberg u. s. w. interessante Charakteristiken und Mittheilungen. Für die allgemeine Geschichte unsers Landes geben sie dagegen nur geringe Ausbeute. Ihre Klagen über den auf den Kanzeln herrschenden Rationalismus, ihre Freude am Verkehr mit Klaus Harms und an seinen Predigten liest man mit wachsender Theilnahme. — Als ihr Onkel, der Emkendorfer Reventlow, in seiner Eigenschaft als Kurator der Universität Kiel wegen der Berufung von Hermes an das Kieler Schullehrerseminar und wegen der Absetzung des bisherigen Leiters desselben, Müller bittere anonyme Flugschriften über sich ergehen lassen mußte, „die er, wie uns schien, sehr genügend beantwortete", schrieb sie zum Jahre 1804 weiter: „Alles wird laut vor dem Bette der Kranken" — der Frau des Kurators — „besprochen und so ist es mir noch, als habe auch ich an dem Federkrieg thätig theilgenommen. Die Antwort wurde so, wie sie entstanden, paragraphenweise vorgelesen und durchgenommen." — Aus der Zeit des Wiener Congresses, an dem ihr Gatte als Vertreter Dänemarks theilnahm, ist folgende Äußerung von 1814 sehr niedlich: „Einer aber von den Prinzen, der freilich weder politische Geschäfte zu besorgen hatte, noch Conrmacher war, dagegen eine liebe Frau und Kinder zu Hause hatte, sehnte sich jedem Privatmanne zum Trotz über Alles nach der Heimath zurück. Es war des Königs (Friedrich VI.) von Dänemark Schwager, der gute Prinz (Friedrich) von Holstein-Beck." Dasselbe würde man unter gleichen Verhältnissen heute von seinem Sohne, König Christian IX. und seinen Enkeln, unsern Glücksburgischen Prinzen sagen können.

Außer dem oben besprochenen Buch über das Herzogthum Schleswig hat August Sach eine völlig umgearbeitete und bedeutend erweiterte Auflage seiner 1865 erschienenen Schrift über Hans Brüggemann und seine Werke (Schleswig, Jul. Bergas 1895) herausgegeben, die zu den besten Arbeiten über die schleswig-holsteinische Kunstgeschichte gerechnet werden darf. Freilich das Dunkel über des großen Künstlers Leben wird auch hier nicht gelichtet, Sach „kann keine neuen Ur-

Digitized by Google

kunden vorlegen, da alle archivalischen Forschungen ohne Ergebnis geblieben sind", und „in Wahrheit ist Hans Brüggemann noch immer eine halb mythische, geschichtlich so wenig faßbare Gestalt, daß noch vor wenig Jahrzehnten von einem Kunsthistoriker an seiner Existenz gezweifelt ward." Unbedingt und allein sicher ist nur das, was der hierin durchaus zuverlässige Heinrich Rantzau über den Künstler schreibt (Cimbricae chers. descriptio bei Westphalen, Monum. I, 42): Joannes Brugmannus Husumensis hat den Altar in Segeberg, 1521 den in Bordesholm und alia monumenta gearbeitet (sculpsit elaboravit et expolivit), ist in größter Armuth gestorben und im St. Jürgenskloster zu Husum beerdigt. — Alle anderen Nachrichten über Brüggemann's Leben und Werke beruhen auf Sagen oder Hypothesen, und auch Sach kommt nirgends über das Mögliche und Wahrscheinliche hinaus. Die Annahme z. B., daß der Künstler als verarmter Greis im Husumer St. Jürgensstift (Gasthaus) gelebt habe, ist bereits von Voß (s. ob.) mit Recht bekämpft worden. Auch die Frage, wann und wie seine beiden großen, von Rantzau gerühmten Werke entstanden sind, kann — abgesehen von der genannten Jahreszahl — nicht mit Sicherheit beantwortet werden, ebensowenig läßt sich feststellen, ob und welche anderen Werke von ihm geschaffen und etwa noch erhalten sind. Sach selbst gesteht S. 77: „So sind wir, was die Werke des Künstlers betrifft, noch nicht viel klüger, als Rantzau, der um 1597 schrieb." — Aber ist auch das Resultat der mühevollen Forschungen Sach's ein negatives, seine Schrift bietet sonst reiches und werthvolles Material für unsere Kunstgeschichte. Die Geschichte des Schleswiger, sowie die Beschreibung des Segeberger und des Schleswiger Altars werden die Grundlage für das Studium dieser herrlichen Kunstwerke bleiben. Die Deutung der zu beiden Seiten des Schleswiger Altars auf Säulen stehenden hohen Figuren als Kaiser Augustus und die Sibylle (bisher sah man darin König Christian II. von Dänemark und seine Gemahlin Isabella) hat etwas sehr Ansprechendes und Wahrscheinliches.

Digitized by Google

Einen kurzen, gewandt geschriebenen Lebensabriß des berühmten Kopenhagener Predigers Johannes Lassenius (geb. 1636 in Waldow, Pommern) hat Louis Bobé, dessen größere Publikation wir oben besprachen, zuerst in Bd. 5 der 3. Reihe der „Personalhistor. Tidsskrift", dann besonders veröffentlicht. Lassenius kam nach abenteuerreichen Wanderjahren über Magdeburg, Helmstedt, Krempe 1665 nach Itzehoe, ward 1666 Prediger daselbst, 1669 Hofprediger in Breitenburg und Propst über sämmtliche Kirchen der Grafschaft Breitenburg. 1675 rief man ihn an die St. Petri-Gemeinde in Kopenhagen, wo er bis zu seinem Tode wirkte. — Bobé hat aus Kirchenbüchern manche unbekannte Nachrichten über ihn und seine Familie geschöpft, bespricht seine Rede am Sarge Johann Adolf Kielmann's von Kielmannsegg und giebt einen ausführlichen, interessanten Excurs über das merkwürdige Flugblatt, „Extract-Schreiben aus Copenhagen" 1685, zu dem eine scharfe Bußpredigt des Lassenius Veranlassung gegeben hatte. Auch erhalten wir eine gedrängte Übersicht über seine zahlreichen Schriften und deren vielen Ausgaben.

Zum Schluß ist rühmend hervorzuheben, daß A. P. Lorenzen auch über das Jahr 1895 einen fleißigen und sorgfältigen Litteraturbericht zur Natur- und Landeskunde Schleswig-Holsteins zusammengestellt hat; der Bericht ist nicht mehr rein bibliographisch, sondern wird durch längere und kürzere Besprechungen einer größeren Zahl der erschienenen Schriften und Aufsätze bald hier, bald dort unterbrochen, nicht zum Nutzen der Übersichtlichkeit.

Digitized by Google

Nachrichten über die Gesellschaft.

Digitized by Google

1. Jahresbericht

im Namen des Vorstandes der Gesellschaft erstattet von dem derzeitigen Sekretär Oberbibliothekar Dr. **August Wetzel.**

Kiel, den 11. December 1896.

Meine Herren!

In unserer letzten Generalversammlung wählten wir zum Vice-Präsidenten wieder den Herrn Professor Dr. Karl Jansen. Leider hat er sein Ehrenamt nicht lange bekleiden können, da ihn schon am 14. Juli 1894 der Tod von schweren Leiden erlöste. Er erreichte, am 17. September 1823 in Seegalendorf geboren, ein Alter von reichlich 70 Jahren. Ein Mann von lauterstem Charakter und strengster Wahrheitsliebe, ausgerüstet mit einer Fülle von Kenntnissen, war er besonders geeignet, für die Erforschung der Geschichte seines Heimatlandes, das er auf das Innigste liebte, verdienstlich zu wirken. Die umfangreichste und bedeutendste seiner Arbeiten ist die bekannte Biographie Uwe Jens Lornsen's, in der er, wie in seinen übrigen Arbeiten sich durch gewissenhafte und zuverlässige Quellenforschung ganz besonders auszeichnet. Neben den Schriften, die der Geschichte derjenigen Jahre gewidmet sind, in denen Jansen für die Befreiung der Herzogthümer selbst in's Feld gezogen war, sind von bleibendem Werth zwei kleine Schriften, die sich mit der Bedingtheit und Geschichte der Ansiedlungen auf der cimbrischen Halbinsel beschäftigen. Eine zusammenhängende Darstellung der neueren schleswig-

Digitized by Google

holsteinischen Geschichte, die man lange von ihm erwartete, ist in diesen Tagen aus seinem Nachlasse herausgegeben worden.

Unser hochverehrter Herr Präsident, der seit dem 18. October 1873 an der Spitze der Gesellschaft steht und uns hoffentlich noch manche Jahre erhalten bleibt, wurde, als er, der erste Landesdirektor Schleswig-Holsteins, sein Amt eines Augenleidens wegen niederlegte, durch Allerhöchste Gnade zum Wirklichen Geheimen Rath mit dem Prädikat Excellenz ernannt. Unsere Gesellschaft, deren wissenschaftlichen Arbeiten Se. Excellenz von Ahlefeld mehr als zwanzig Jahre hindurch nicht nur lebhaftes persönliches Interesse entgegengebracht, deren finanzielle Sicherstellung er als höchster Provinzial-Beamter wesentlich gefördert hat, darf bei dieser Gelegenheit ihrer Freude über die Auszeichnung des hochverdienten Mannes herzlichsten Ausdruck geben.

Das im letzten Jahresberichte in Aussicht gestellte Register zum dritten Bande unserer Regesten und Urkunden ist von dem Assistenten der Kieler Universitäts-Bibliothek, Herrn Dr. Johann Saß, der leider wegen angegriffener Gesundheit zur Zeit im Süden weilt, zur vollen Zufriedenheit des Vorstandes fertig gestellt und vor einigen Wochen mit dem Reste des Textes als Schlußheft des Bandes in den Buchhandel gekommen. Den Mitgliedern wird das Heft nunmehr ungesäumt zugestellt werden. Eine Fortsetzung des Werkes, mindestens bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, giebt Ihr Vorstand auch heute noch nicht auf, gegenwärtig freilich verfügt er nicht über die dazu geeigneten Kräfte.

Von der Zeitschrift sind für 1894 und 1895 zwei stattliche Bände erschienen; der Band für das laufende Jahr ist unter der Presse, er wird wichtige Arbeiten zur Geschichte des Deichwesens von Landesbaurath Eckermann, über das Leben und die Thätigkeit des Diplomaten Geusch von Breitenau vom Klosterpropst Geheimen Regierungsrath Posselt in Itzehoe, über Ivers Knutzens Karte der Marschen zwischen Husum und der Eider von Oberlehrer Hansen in Oldesloe, über die

Digitized by Google

Schleswiger Runensteine als Geschichtsquelle von Direktor Bangert in Oldesloe, zur Geschichte des Herzoglich Gottorpschen Archivs von Geheimrath Hille u. A. unsern Mitgliedern bringen. Das Register über die ersten zwanzig Bände der Zeitschrift, mit dessen Herstellung Dr. Friese in Berlin beauftragt wurde, ist nach einer nothwendigen Umarbeitung fast vollendet, so daß die Einsendung des Manuskrips in der ersten Hälfte des neuen Jahres zu erwarten ist.

Die Zahl der Akademien, Vereine u. s. w., mit denen die Gesellschaft Schriftentausch unterhält, hat sich seit dem Jahre 1894 wieder vermehrt. Die historischen Vereine in Braunschweig, Bückeburg, Hildburghausen, Kahla, Nordhausen, Rostock und Wolfenbüttel, die Königliche Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen, der Coppernikus-Verein für Wissenschaft und Kunst in Thorn sind dem Schriftentausch beigetreten, ferner vom Auslande die archäologischen Gesellschaften in Brüssel und Knin, der Verein für das norwegische Volksmuseum in Christiania, die geographische Gesellschaft in Neuchatel, die Gesellschaft für die humanistischen Wissenschaften in Upsala und der akademische Verein deutscher Historiker in Wien. Ausgeschieden ist nur der historische Verein für Hohenzollern in Sigmaringen.

Auf eine Vermehrung der Zahl der Mitglieder muß desto ernster Bedacht genommen werden, je mehr das Interesse für die Geschichte einzelner Landestheile hinter dasjenige für die Geschichte des großen Vaterlandes zurückzutreten droht.

Über die Kassenverhältnisse wird Herr Eckardt Ihnen gütigst besonderen Bericht erstatten.

Außer der Wahl zweier Revisoren der Rechnung werden Sie für die erledigte Stelle eines Vice-Präsidenten der Gesellschaft eine Neuwahl vorzunehmen haben.

Digitized by Google

2. Generalversammlung

am 11. December 1896.

Anwesend der Vorstand und fünf Mitglieder.

1. Der Herr Sekretär verlas den Jahresbericht.
2. Der Herr Kassirer berichtete über die Kassenverhältnisse in den beiden letzten Jahren.
3. Zum Vicepräsidenten wurde einstimmig gewählt Herr Klosterpropst Graf K. v. Reventlou-Preetz.
4. Der Herr Sekretär machte Mittheilung von der Gründung eines Vereins für Kirchengeschichte und berichtete über die Vereinigung Deutscher Historiker und deren Arbeiten.
5. Es wurde beschlossen, dem Germanischen Nationalmuseum einen jährlichen Beitrag von 20 ℳ zu bewilligen.
6. Herr Dr. W. Ahlmann regte die Veröffentlichung der Kassenberichte, Matrikel und Satzungen, sowie die Fortsetzung der Regesten an.
7. Zu Revisoren der Rechnung für 1894 u. 95 wurden die Herren Professor Dr. Petsch und Rektor Heinrich gewählt.
8. Der Herr Sekretär trug über den Ditmarscher Landesfeind Wiben Peters vor.

Druck von Schmidt & Klaunig in Kiel.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zeitschrift der Gesellschaft

für

Schleswig-Holstein-Lauenburgische

Geschichte.

Siebenundzwanzigster Band.

Mit zwei Tafeln.

Kiel.
Commissions-Verlag der Universitäts-Buchhandlung.
1897.

Digitized by Google

Zusendungen für die Zeitschrift werden erbeten an den Herausgeber:

Oberbibliothekar Dr. August Wetzel in Kiel.

Digitized by Google

Inhalt.

		Seite
1.	Nachruf für den am 5. Februar 1897 verstorbenen Präsidenten der Gesellschaft	1
2.	Geschichte des Schulwesens in Preetz. Von F. Witt, Pastor in Preetz	3
3.	Gerhard Rantzau's Wittenberger Stammbuch 1570 bis 1572. Von Dr. Johannes Clausen, Professor am Gymnasium in Altona	79
4.	Zur Geschichte der Archive der Großfürstlichen Aemter in Holstein. Von Dr. A. de Boor, Archivrat in Schleswig	97
5.	Die Rittergeschlechter der holsteinischen Elbmarschen, insbesondere der Wilstermarsch. Von Prof. Dr. Detlefsen, Gymnasialdirektor in Glückstadt	171
6.	Zur Topographie und Geschichte Dithmarschens. Von Dr. Reimer Hansen, Oberlehrer in Oldesloe	191
7.	Aus Herzoglich Glücksburgischen Consistorialacten. Von Dr. Georg Hille, Staatsarchivar zu Schleswig	317
8.	Aus dem Tagebuche eines Inselfriesen. Zur Erinnerung an das Jahr 1850. Mitgetheilt von Christian Jensen, Lehrer in Oevenum (Föhr)	353
9.	Matrikel der Gesellschaft am Ende des Jahres 1897	383

m. Tafeln

Digitized by Google

Unsere Gesellschaft hat einen schweren Verlust erlitten. Am 5. Februar d. Js. ist, fast 80 Jahre alt,

Seine Excellenz
der Wirkliche Geheime Rath, Herr Landesdirektor a. D.

Wilhelm von Ahlefeld

aus dem Leben geschieden. Ueber dreiundzwanzig Jahre hat der Verstorbene als Präsident der Gesellschaft für die Erforschung unserer Landesgeschichte erfolgreich gewirkt, die Veröffentlichung wichtiger Quellenwerke und Urkundensammlungen durch die Gesellschaft ermöglicht und ihre Bestrebungen bis an sein Lebensende mit warmer Theilnahme und großer Fachkenntniß begleitet. — Des vortrefflichen Mannes werden wir stets in dankbarer Verehrung gedenken.

Der Vorstand
der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte
K. v. Reventlou. Dr. Wehrl. H. Eckardt.

Digitized by Google

Geschichte

des

Schulwesens in Preetz.

Von

F. Witt,
Pastor in Preetz.

Digitized by Google

I. Abschnitt.

Die Zeit vor 1745.

Neben dem Kloster Preetz tritt in den klösterlichen Urkunden des Mittelalters der Ort gleichen Namens sehr zurück, wie leicht begreiflich, denn er war eben nur ein Dorf, in welchem außer einigen dem Kloster zinspflichtigen Hufnern und mehreren Tagelöhnerfamilien nur noch etliche Handwerker wohnten, die besonders durch das Kloster Beschäftigung fanden. Unter diesen Umständen werden wir uns von vornherein keinen besonderen Erwartungen hingeben dürfen, wenn wir die Urkunden jener Zeit auf etwaige Andeutungen betreffs der Schule untersuchen. Aber auch die geringste Erwartung wird getäuscht, denn wir suchen vergebens nach irgend einer Spur, welche auch nur das Vorhandensein einer Schule in jener Zeit erkennen ließe.

Allerdings befand sich auf dem Kloster außer der Schule für die Novizen auch noch die schola externa, in welcher neben einem Priester des Klosters die eine oder andere der Nonnen unterrichtete. Dr. von Buchwald hat ein Register der Schülerinnen dieser Schule aus den Jahren 1416—1491 zusammengestellt [1]); aber schon ein flüchtiger Blick in dasselbe zeigt, daß diese äußere Klosterschule vorwiegend von den Töchtern des Adels besucht ward. Sie war eben, um es modern auszudrücken, eine Pension, eine Erziehungsanstalt

[1]) Zeitschr. Bd. IX S. 79 ff.

Digitized by Google

für die Töchter der höheren Stände. Neben den adeligen Namen begegnen uns freilich auch solche, deren Trägerinnen ohne Zweifel bürgerlichen Standes waren, und es ist vielleicht hin und wieder ein Kind geringer Leute, für welches eine der geistlichen Schwestern das Schul- und Kostgeld von etwa 4 Mark jährlich bezahlte[1]), aufgenommen worden; aber von keinem Kinde ist uns bezeugt, daß es dem Ort Preetz angehörte, obgleich manchem Namen die Heimath der Trägerin beigefügt ist z. B. Beke van Sleswick, Ghezeke Scroder aus Plön, en Kynd vam Kyle, ein Kind aus Lübeck usw. Es würde nun allerdings wieder zu weit gehen, wollte man aus diesem Umstande folgern, daß überhaupt kein Kind aus dem Orte die Schule der Benediktinerinnen besucht habe — vielleicht läßt sich mit Hülfe der noch ungedruckten Register des Klosters der eine oder andere bürgerliche Name, welcher keinen weiteren Zusatz hat, als ein Preetzer feststellen — aber soviel ist wohl gewiß, daß die Beziehung der Klosterschule zu dem Orte eine ganz zufällige war.

Doch vielleicht war für den Unterricht der Knaben besser gesorgt? Es darf ja wohl als erwiesen gelten, daß im Mittelalter auch in den Dörfern hin und wieder Schulen vorhanden waren z. B. im Kurfürstenthum Sachsen[2]), und Jensen-Michelsen haben am Ende Recht, wenn sie es als einen Irrthum bezeichnen, wegen des Mangels an Nachrichten zu meinen, daß es in den Landgemeinden unserer Heimath vor der Reformation an kirchlichen Volksschulen gänzlich gefehlt habe[3]), aber weiter als zu einer Vermuthung gelangen wir doch nicht, auch dadurch nicht, daß von Buchwald behauptet: „Aus den Registern des Benediktinernonnenklosters Preetz geht beispielsweise mit voller Sicherheit hervor, daß die kleinen Handwerker des Dorfes Preetz, die Tischler, Schuster, Schmiede, nicht blos nach Kerbstöcken rechneten, sondern ihre eigenen Geschäfts-

[1]) Vgl. v. Buchwald a. a. O. S. 8.

[2]) Vgl. Johs. Janssen, Gesch. d. deutschen Volkes. Bd. I[9] S. 22 Anm. 4.

[3]) Vgl. Jensen-Michelsen, Schleswig-Holst. Kirchengesch. II, 200.

Digitized by Google

register schrieben, und diese mit denen der Klosterbeamten verglichen, ehe sie ausbezahlt wurden“ [1]). Selbst wenn das Faktum zugestanden werden muß, liegt m. E. der Gedanke näher, daß die schreib- und rechenkundigen Handwerksmeister etwa aus den benachbarten Städten eingewandert waren, denn in den Städten unseres Landes, selbst in den kleineren bestanden ohne Zweifel Schulen [2]). Aber selbst wenn die erwähnten Handwerker in Preetz selbst ihre Heimath hatten, möchte ich noch lieber annehmen, daß sie ihre Kenntnisse und Fertigkeiten dem Privatunterricht eines der Priester verdankten, deren auf dem Kloster und im Orte sicherlich eine größere Anzahl lebte. Von einer regelrechten Schule fehlt uns bisher wenigstens jede Spur, wenngleich Preetz am Ausgange des Mittelalters wohl schon zu den größeren dörflichen Gemeinschaften des Landes zählte [3]).

Auch das Jahrhundert der Reformation bringt zunächst noch kein Licht in das Dunkel, obgleich ja, wie bekannt, die Reformatoren großen Werth auf die Errichtung von Schulen legten. Es genügt hier, an Luthers bedeutsame Schrift zu erinnern, welche er im Jahre 1524 ausgehen ließ unter dem Titel: „An die Rathsherren aller Städte deutschen Landes, daß sie christliche Schulen aufrichten und halten sollen.“ Auch unsere Kirchenordnung von 1542 ist der von Wittenberg gegebenen Anregung gefolgt und ordnet die Einrichtung von Latein- und deutschen Schulen an. Wenn nun auch eine eingehende Geschichte des Schulwesens unseres Landes noch

[1]) Vgl. von Buchwald, Deutsches Gesellschaftsleben im endenden M. A. I, 8.

[2]) Das wird uns z. B. von einem so unbedeutenden Orte wie Neustadt bezeugt. In den Aufzeichnungen über das im Jahre 1344 daselbst gegründete H. G. Hospital, welche der Priester Johannes uns hinterlassen, heißt es, daß Wibe Lange und ihr Sohn Peter dem Kirchherrn zu Neustadt unter gewissen Bedingungen eine jährliche Rente aussetzten „to Sangboken jn de Schole.“

[3]) Bereits im Buch im Chore der Priörin Anna von Buchwald (1484—1508) wird Preetz als „Blick“, Flecken bezeichnet.

Digitized by Google

geschrieben werden soll[1]), so ist doch unverkennbar, daß wenigstens hinsichtlich der Lateinschulen in den Städten und Flecken die Bestimmungen der K. O. nicht ohne Erfolg gewesen sind. Darüber liegen zuverlässige Nachrichten aus manchen Orten vor; sind dieselben auch oft nur sehr dürftig, sie genügen doch, das Vorhandensein einer Schule zu konstatiren.

In Preetz finden sich derartige deutliche Spuren erst gegen das Ende des 16. Jahrhunderts in Gestalt von 4 Urkunden aus den Jahren 1592, 1594, 1596 (Klosterarchiv Konv. G X A 1). In diesen Dokumenten urkunden die damaligen Kirchenjuraten Lorenz Tangermann und Hans Kikebusch (in denen von 1594 und 1596 auch der Pastor Wolfgangus Schedtlichius) über Schenkungen, welche von den Priörinnen resp. Konventualinnen des Klosters Preetz, Magdalena Wittorpen, Metta und Anna Seesteden und Katharina Rantzow „vth christlicher Leue vnnd allse eine millde gaue Inn vnse Kaspel. Keerkenn tho Pretze frywillich gegeuenn vnnd thor Schoele vorordennt" wurden[2]).

Nach dem Wortlaut der Urkunden, welche fast wörtlich übereinstimmen, kann m. E. kein Zweifel sein, daß es sich

[1]) Das einzige die ganze Geschichte umfassende Werk ist noch immer J. C. Jessen, Grundzüge zur Geschichte und Kritik des Schul- und Unterrichtswesens der Herzogth. Schleswig und Holstein usw. Hamburg 1860. Vgl. auch die betr. Abschnitte bei Jensen-Michelsen a. a. O. III, 219 ff.; Lau, Gesch. d. Reform. in Schl.-H. S. 500 ff. und den Artikel Schleswig-Holstein von Kolster in Schmids Encyclopädie des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens.

[2]) Dörfer erzählt in seiner Chronik des Klosters und Fleckens Preetz S. 45 f., daß Magdalena Wittorf 25 gute vollwichtige unverfälschte Reichsthaler geschenkt, „wofür ein Schulmeister angenommen werden sollte, die Knaben im Latein, im Teutschen, im Rechnen und Schreiben zu unterrichten". Diese Darstellung ist falsch, wenn sich Dörfers Angabe nicht etwa auf eine frühere als die im Text genannte Schenkung bezieht, dann allerdings würde die Gründung der Preetzer Schenkung auf Schenkung der Magd. Wittorf zurückzuführen sein. Ich vermuthe indessen, daß Dörfers Darstellung eine ungenaue Wiedergabe der oben erwähnten Urkunde ist; andere und frühere als die genannten sind mir nicht bekannt geworden.

Digitized by Google

nicht um Neugründung, sondern um Förderung einer schon bestehenden Schule handelt; denn eine andere Auslegung lassen doch wohl die Worte nicht zu: „der gestalldt vnnd wise, dat de Schoelemester So Itzunder hir is vnnd de uhamals kamen vnnd angenamen werdt usw." Freilich, wann diese Schule, deren Vorhandensein zu jener Zeit sicher erscheint, erstmals eingerichtet ist, das festzustellen fehlt, soviel ich sehe, jeder Anhalt, wissen wir doch bisher nicht einmal mit voller Bestimmtheit, wann die Reformation im Kloster und im Flecken durchgeführt ist.

Um so werthvoller ist es, daß die erwähnten Urkunden uns einigen Aufschluß geben über den Charakter der am Ausgange des 16. Jahrhunderts vorhandenen Schule. Was zunächst den „Schoelemester" anlangt, so ist derselbe ohne Zweifel als Kirchendiener oder wenn man lieber will als Kirchenbeamter anzusehen. Zwar heißt es: „vnnd schall (nemlich die von den geschenkten Kapitalien aufkommende Rente) ock aunders nergenn worhenn gewenndett oder wortho gebrukett, denn allenn Eynem besunderun Scholemester /: vnnd neuem aundern Kerkendener, de de Schole muchte ahnthonemen gesynnett synn neffennst synem Ampte :/ thogestelldt vnnd gegeuenn werdenn;" aber schon der Umstand, daß die Kirchenjuraten als Verwalter der Kirchenkasse mit der Verwaltung der Stiftungsgelder betraut werden, bezeugt die enge Verbindung zwischen Kirche und Schule; nicht minder wird dieselbe bestätigt gerade durch die Wendung „neuem aundern Kerckendener" [1]), die nach dem Zusammenhange doch nur bedeuten kann, daß der „Schoelemester" eben auch ein Kirchendiener ist, und wird schließlich über allen Zweifel erhoben durch die weitere Bestimmung: „besunndernn getroulich Synem amthe

[1]) Wer mit diesem „andern" Kirchendiener gemeint ist, kann zweifelhaft sein, vielleicht der Diakonus, weil diesem an vielen Orten der Unterricht anvertraut war; näher liegt es aber wohl, an den Organisten und Küster zu denken, ist doch thatsächlich bis 1835 das Organistenamt nicht mit einem Schulamt verbunden gewesen, obgleich schon die Schulordnung von 1745 § 4 eine solche Verbindung um der besseren Besoldung willen anstrebte.

Digitized by Google

uha: beide Jnn der schole vnnd Kerckenn. mith Lernen vnnd singen." Aus letzteren Worten erhellt zugleich, welcher Art das Kirchenamt des Schulmeisters war: er hatte in der Kirche zu singen, den Gesang der Gemeinde zu leiten [1]). In dieser Beziehung ist also der hier genannte „Scholemester" unzweifelhaft der Vorgänger der späteren sogenannten Schulkollegen. Das gilt aber auch hinsichtlich der eigentlichen Lehrthätigkeit, über welche es heißt; „Des schall sich den wedderumme dersulnige ahngenamen Scholemester, Jnn der Schole mith flith ahnthowenndenn vnnd denn Kinndernn Latin vnnd Dudesch, ock Rekenn vnnd schrinenn tho Lernenn /: allse idt dhenn einem Jdernn gefellich, vnnd de Kinnder dartho geschickett synn, denn Armenn so woll allse dhenn Rikenn, vnnd denn Rikenn so woll allse dhenn Armenn, vnnd se darbauenn Jnn tuchtt vpthothenn :/ nicht beswerenn lathenn."

So war also die erste urkundlich beglaubigte Schule in Preetz ohne Zweifel eine Lateinschule, wie sie in den meisten Städten und Flecken des Landes in Folge der K. O. von 1542 eingerichtet wurden. Freilich haben nur die wenigsten es zu der Ausbildung gebracht, welche die K. O. vorschreibt, aus naheliegenden Gründen. Andererseits darf es uns nicht befremden, daß man im Reformationsjahrhundert ein solches Gewicht auf den Unterricht im Lateinischen legte, daß z. B. das Eiderstedter Landrecht von 1591 diesen Unterricht sogar in den Schulen der Landkirchspiele fordert [2]). Der Mangel

[1]) In dem später noch mehrfach zu erwähnenden Rechnungsbuch der Stadtkirche wird 1648 ein „Schulerboden" oder „Schulerchor" in der Kirche erwähnt; 1652 findet sich unter den Ausgaben: „Vor ein Choral Buch aufs Schüler Chor geben 4 Mark."

[2]) Vgl. Corpus Statutorum Slesvicens. I S. 152: „Vor allen Dingen bedarf es sonderlichen Fleißes und Aufsehens, daß die liebe Jugend ihren Catechismum, und also das Fundament Christlicher reiner Lehre recht fasse, und darinnen von den Praeceptoribus auf's fleißigste instruiret werde auch in Christlichen guten Sitten, neben Erklärung der Lateinischen Sprache und Fundament der freyen und guten Künste ehrbarlich erzogen, damit sie ins künftige zu Kirchendiensten und weltlichen Regimenten soviel nützlicher und bequemer gebraucht werden können."

Digitized by Google

an tüchtigen gelehrten Beamten, besonders aber an Geistlichen war zu Anfang sehr groß und drängte dazu, möglichst viele geeignete Leute zum Studium zu veranlassen, ganz abgesehen davon, daß ohne Kenntniß des Lateinischen eine allgemeine Bildung unmöglich schien. Wir dürfen uns also nicht wundern, eine solche Lateinschule auch in Preetz zu finden [1]). Allerdings war es nur eine Lateinschule in allerbescheidenster Form, da sie, wie aus den oben erwähnten Schenkungsurkunden hervorgeht, zunächst nur einen Lehrer hatte.

Ein eigener Raum für die Schule nebst Wohnung für den Lehrer war wohl schon seit Einrichtung der Schule vorhanden. Erwähnt finden wir Schule und Wohnung zuerst 1638, unter welchem Jahre es im Kirchenrechnungsbuch heißt: „Vor einen Kachelofen in des Schulmeisters Stube auszubessern 1 M. 4 Sch.“, und ebendaselbst: „Vor einen newen Kachelofen in der Schule 4 M.“ Belegen war dieses älteste Schulhaus am Kirchhof [2]), es ist das jetzt im Privatbesitz befindliche Haus Nr. 290/91. Der Grund gehörte ursprünglich zum Organistendienst, wie aus folgender Bemerkung des Kirchenrechnungsbuches unter 1658 hervorgeht: „Dem Organisten von 50 M. Capital die Zinse von der Stete, worauff die Schnel stehet, welche stete zu seinem Dienste gehöret, 3 M. 2 Sch.“ Zur Unterhaltung des Schulhauses waren die Zinsen eines Legats von 150 Mark bestimmt, welches der Klosterschreiber Marcus Reimers im Jahre 1646 vermachte [3]).

Bis zum Jahre 1636 klafft dann wieder in der Ueberlieferung eine große Lücke. Aus dem genannten und dem folgenden Jahre haben wir ein „Vorzeichnus deren zur Schulen zu Preetz gelegten Gelder“, deren Summe sich 1637 auf 1277 Mark belief, während die in den oben erwähnten

[1]) S. Anmerkung 3 S. 7.

[2]) Vgl. Rechnungsbuch zu 1676: „Dem Schnitger (Tischler) für eine newe Pforde am Kirchhoffe beim Schuel Hauße 1 M. 8 Sch.“

[3]) Nach dem im Kirchenrechnungsbuch Bd. II enthaltenen, 1745 aufgestellten Verzeichniß der von der Kirche verwalteten Kapitalien.

Digitized by Google

4 Urkunden gemachten Schenkungen zusammen 175 Reichsthaler zu 33 Schillingen betrugen [1]). Die Zinsen der oben erwähnten 1277 M., welche theils in Preetz theils in der Propstei belegt waren, sollte der Schulmeister jährlich zu seinem Unterhalt zu genießen haben, außerdem noch 70 Mark, „so die Pretzer zur Kirchen vndt Schulen versprochen", und schließlich noch „aus des Probsten Rechnungen von dem Pretzer hoftagesgelde 48 Mark", sodaß die ganze Einnahme darnach den verhältnißmäßig nicht geringen Betrag von 195 M. jährlich erreichte.

Aber nicht nur die Dotirung des Schulamtes hatte in den Jahren seit 1592 resp. 1596 eine erhebliche Aufbesserung erfahren, auch die Einrichtung der Schule selbst war wesentlich fortgeschritten. Denn hatte die Schule bis dahin nur einen Lehrer gehabt, so finden wir seit dem Jahre 1637 zwei „Schulmeister" angestellt. In dem Rechnungsbuch der Stadtkirche werden nämlich unter dem genannten Jahre erwähnt „Johannes der Schulmeister" und „Anastasius der Schulmeister", welchem letzteren 3 Mark „zum Gottespfennigh" gegeben wurden [2]). Aus dieser Angabe dürfen wir wohl schließen,

[1]) Oder waren es nur 125 Rthlr.? 1592 „in den hilligen Paschen (Ostern)" bezeugen die Kirchenjuraten, von Frau Mette Sesteden, „etwann Priorinne des Closters Pretze", und ihrer Schwester, der Konventualin Anna Sesteden 50 Reichsthaler empfangen zu haben. Die letzte Urkunde von 1596 „Jnn denn achte dagenn der Hilligenn drier Koninge" enthält eine Schenkung gleichfalls von 50 Rthlrn. von denselben Schwestern Sehestedt, aber es findet sich darin der Satz: „de (nemlich die 50 Rthlr.) se vns nu thom anndern Male Anno Soeß vnnd Negentich auerantwerdett."

[2]) Nach einer Bemerkung in Dörfers handschriftlichen Sammlungen zu seiner Chronik S. 106 (jetzt im Besitz des Klosterprobsten Graf Reventlou) hieß dieser Johannes mit Zunamen vielleicht Melethraeus; Anastasius hieß mit Zunamen Fischer oder, wie er sich nach damaliger Gelehrtensitte nannte, Piscator „Anastasius Piscator Collega Scholae Preetzensis 1642 steht auf der von ihm geschenkten silbernen Oblatenschachtel. Er wurde wahrscheinlich in diesem Jahre Diakonus in Schönberg" (Dörfer, Chronik S. 46; vgl. auch Schmidt, die Probstei Preetz. Kiel 1813, S. 47). Unverständlich ist, wie Dörfer in seinen hand-

Digitized by Google

daß Anastasius im Jahre 1637 sein Amt angetreten hat. Ausgeschlossen wäre freilich nicht, daß schon vor diesem Jahre zwei Lehrer an der Schule thätig waren; aber einmal findet sich früher nirgend eine Spur davon, und zum andern scheint doch auch eine Bemerkung am Schluß des oben erwähnten Verzeichnisses der Schulkapitalien von 1636 f. darauf hinzudeuten, daß die Anstellung eines zweiten Lehrers erst in Aussicht genommen war; denn es heißt dort: „Die Zinsen bekumpt der Schulmeister, so noch bestellet werden sol". Unmöglich kann man diese Bemerkung so verstehen, als hätte damals überhaupt erst ein Schulmeister angestellt werden sollen. Einer war vorhanden, wie die Schenkungsurkunden von 1592 ff. beweisen und speziell für die hier in Betracht kommende Zeit das erwähnte Rechnungsbuch bezeugt, denn darin finden wir unter den Ausgaben des Jahres 1636: „dem Schulmeister für 2 arme Knaben zu unterrichten 3 Mark". Soviel ist jedenfalls sicher; seit dem Jahre 1637 finden wir 2 Lehrer an der Preetzer Schule.

Für den zweiten oder jüngsten Schulkollegen war anfangs noch kein eigenes Wohnhaus vorhanden, denn noch im Jahre 1732 vermachte die Gräfin Rantzau von Rastorf 500 M. mit der Bestimmung, daß die Zinsen dem jüngsten Schulkollegen als Beihülfe zur Miethe gegeben werden sollten. Später, etwa um die Mitte des 18. Jahrhunderts, ist diese Summe mit obrigkeitlicher Bewilligung zum Ankauf eines Hauses für den jüngsten Schulkollegen verwendet. Es war wohl das im Besitz des Schuhmachers Willing befindliche, am Kirchhof gelegene Haus Nr. 289.

Ein weiteres Zeugniß für diese Entwickelung der Schule bringt das Testament der Konventualin Barbara von Seheſtedt vom 1. Mai 1643, welche mit ihrer damals bereits verstorbenen Schwester Margaretha 2000 Rthlr. zu Studien- und Schul-

schriftlichen Aufzeichnungen und auch in der Chronik (S. 46) neben Anastasius Piscator noch Lüder von Stämmen und zwar beide schon seit 1636 als Schulkollegen anführen kann, da er doch die Angaben des Kirchenrechnungsbuches gekannt hat.

Digitized by Google

zwecken vermachte[1]). In dem Testament heißt es § 10: „Und ist ferner mein sonderer, beständiger und unwiederruflicher Wille, daß von den übrigen der vor specificirten, in der löblichen freyen Reichs Stat Lubek inhalt Brieves beygelegter 2000 rthlr. Zinsen, als 35 rthlr. die beiden an der Schulen dienenden Collegen ingesamt 14 rthlr. und demnach jeder 7 rthlr. jährlich sollen zu erheben haben." Für dieses Vermächtniß, wozu noch für jeden Schulkollegen 6 Rthlr. jährlich zu Weihnachten kommen, waren die Schulkollegen verpflichtet, „4 arme Ehrlich geborne Nothdürftige in das Blick (Flecken) oder Kloster Preetz gebieht gehörige Kinder" (die von der Priörin und dem Probsten bestimmt wurden) „ohne anderes Entgelt aufzunehmen und zu unterrichten, besonders im heiligen Catechismo Lutheri, auch da einer oder ander derselben der qualiteten und des Ingenii würde befunden, daß er in Lateinischer Sprache informirt zu werden lust hätte", demselben diesen Unterricht zu ertheilen, „auf welchen Fall dann derselbe, so die institution im Lateinischen privatim thut, von oberwehnten 14 rthl. 2 rthl. zu precipiren und vorauszunehmen befugt sein soll." Außer diesem freien Unterricht sollen die 4 Knaben jährlich jeder 4 Rthlr. für Kleidung und Schuhe zu genießen haben. Wer von ihnen sich dem Studium der Theologie widmete, sollte vor allen andern bei Verleihung des Schestedtschen Stipendiums von 30 Rthlr. jährlich, das gleichfalls aus den Zinsen der erwähnten 2000 Rthlr. bezahlt wurde, berücksichtigt werden. Die Zahl solcher Stipendiaten wuchs im Laufe der Zeit durch verschiedene Vermächtnisse, z. B. der Anna von Plessen, noch beträchtlich.

Ueberblicken wir nun die in den sämmtlichen bisher behandelten Stiftungsurkunden getroffenen Bestimmungen, so ist unverkennbar, daß das Interesse sich vorwiegend, wenn

[1]) Wenn sich in dem öfter erwähnten Kirchenrechnungsbuch ständig folgender Posten unter den Ausgaben findet: „dem Schulmeister für 2 arme Kinder zu unterrichten 3 Mark", so rührt das sicher auch aus einem Vermächtniß her, das vielleicht noch älter ist als jene von 1592 ff.

Digitized by Google

auch nicht ausschließlich, denen zuwandte, welche einen sogenannten gelehrten Beruf zu ergreifen Lust und Fähigkeit hatten, dagegen weniger sich auf die Fürsorge für allgemeinen Unterricht erstreckte. Auf die eigentliche Volksschule oder, wie sie genannt wird, „dudesche (deutsche) Schole" hatte auch die K. O. weniger Gewicht gelegt oder wenigstens nicht so eingehende Bestimmungen getroffen; sie beschränkt sich hinsichtlich derselben auf Folgendes: „Vp de dudeschen Scholen der Kinder vnde Megedeken, de nicht Latin leren, mach de Auericheit seen, dat se vnderholden werden, Wy begeren nicht mehr, denn dat men solcken Kindern benennenst andrer geschicklicheit, den anfanck eines godtsaligen Leuendes vorholde." Ausführlicher beschäftigt sich mit dem, was wir Volksschule nennen, die für die Geschichte des Schulwesens unserer Heimath höchst interessante Verordnung Christians III [1]) vom Sonntage Exaudi (25. Mai) 1544. Deutlich tritt uns hier, wie Michelsen (Schlesw.-Holst.-Lauenb. K.- u. Sch.-Bl. 1885 S. 189) richtig bemerkt, die dreifache Wurzel unserer modernen Volksschule entgegen: die Kapellanschule auf dem Lande, die deutsche Schule in den Städten und Flecken, der Katechismusunterricht der Küster an den Landkirchen. Für die Kapellanschule (Kapellan ist im Reformationszeitalter und später noch Bezeichnung für den Diakonus) werden Lehrstoff und Lehrmethode ausführlicher dargelegt. Ersterer bestand im Lernen von Gebeten, Einprägung und kurzer Auslegung des Katechismus, Bibellesen, Lesen, Schreiben und Rechnen, entspricht also im Wesentlichen dem Unterrichtsstoff der späteren Volksschule. Besonders interessant ist auch, wenn wir im 5. Abschnitt lesen, daß es damals bereits „in mancken hübsken steden" Schulen für Mädchen gab [2]), in welchen unter Aufsicht ihres

[1]) Vgl. Nordam, Kirkehistoriske Samlinger 3. Reihe Bd. V. S. 135 ff.

[2]) Vgl. übrigens in der „Ordnung eines gemeinen Kasteus" in der kursächs. Stadt Leisnig von 1523 (Luthers W. für das christl. Haus hrsg. von Buchwald u. A. Bd. VII S. 109 ff.) den Abschnitt „Ausgabe für die Zuchtschulen" (a. a. O. S. 129): „Dergleichen soll aus unserm gemeinen Kasten durch die zehn Vorsteher eine ehrliche, betagte, untadliche

Digitized by Google

Mannes die Frau des Capellans oder Diakonus (capellanische) unterrichtete und sogar schon, am Nachmittage, Unterricht in weiblichen Handarbeiten ertheilte („nänd, wörckend, knittend" usw.), „dat sehen wy thom besten", heißt es da, der Regel nach aber soll gemäß der genannten Verordnung der Unterricht der „dirukens" der Frau des Schulhalters obliegen; für den Fall, daß sie oder die „capellanische" dazu nicht taugen, soll der Pfarrherr des Ortes „eine andere lehrlicke wedfruw utsöken, wehlen unde bestellen, dat se by dat lehrend blive." Wird die Zahl der Schülerinnen zu groß, so darf sie sich „eine schickliche junfer effte dirne" als Gehülfin annehmen. Das Schulgeld für die armen Kinder soll aus dem Armenkasten bezahlt werden. Außerdem ist ihr von dem Armengeld alle 2 Monate 1 Rthlr. als Beihülfe zur Miethe zu zahlen, wenn „se gut schrivet und rechnet unde sonsten flytig und artig by den kinderken ys."

Freilich sind die Obrigkeiten diesen trefflichen Anordnungen nur sehr lässig, in den adeligen und Güterdistrikten so gut wie gar nicht nachgekommen. Aber das Bedürfniß nach einem wenn auch noch so geringen Maß von Schulbildung war vorhanden — es wurde schon durch das dem Abendmahl vorangehende Katechismusexamen gefordert — und drängte dazu, andere Wege zur Erlangung derselben einzuschlagen. Und diese boten sich in den sogenannten Klipp- oder Nebenschulen [1]). Männer, welche in ihrem eigentlichen

Weibsperson mit einem Jahrgelde und etlichem Vorrathe versehen werden, die jungen Maidlein unter zwölf Jahren in rechtlicher christlicher Zucht, Ehre und Tugend zu unterweisen und nach Inhalt der Ordnung unsers Seelsorgeamts deutsch schreiben und lesen lehren etliche namhaftige Stunden bei hellem Sonnenschein und an einem ehrlichen, unverdächtigen Orte usw." Unterricht für die Mädchen fordert auch Luther in der oben erwähnten Schrift an die Rathsherrn usw. (in derselben Sammlung Bd. III S. 27).

[1]) Diese Nebenschulen finden sich übrigens schon in vorreformatorischer Zeit neben den privilegirten Kirchenschulen in den Städten. Auch in der oben erwähnten Verordnung Christians III von 1544 ist davon die Rede, indem es unter 6 heißt: „alle nebenschulen mohten afgeschaffet werden, darmet solcke lüde by eren suer tho verdenenden betgen brodt. de eine alse de ander, ordentlick wise leven kond".

Digitized by Google

Beruf Schiffbruch gelitten hatten oder in ihm doch nicht ausreichende Nahrung fanden, daneben Frauen, häufig Wittwen, richteten auf eigene Hand Schulen ein, in denen sie gegen ein geringes Entgelt die Kinder, die man ihnen anvertraute, im Lesen und in den Anfangsgründen des Christenthums unterrichteten, so gut oder so schlecht sie es nach ihrer sehr mangelhaften Vorbildung vermochten. Diese Schulen finden wir in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts auch in Preetz. Man muß sie als ein nothwendiges Uebel bezeichen. Nothwendig waren sie in gewissem Sinne, solange die Obrigkeit ihrer Pflicht nicht nachkam, für den Unterricht sämmtlicher Kinder ausreichend zu sorgen; denn daß die beiden Schulkollegen, namentlich solange nur eine Klasse vorhanden war, nicht in der Lage waren, bei der doch immerhin schon nicht mehr ganz kleinen Kinderschaar in Preetz auch nur bescheidenen Ansprüchen zu genügen, liegt auf der Hand. Aber ein Uebel und zwar ein großes waren diese Nebenschulen nichts destoweniger. Denn ganz abgesehen von den großen erziehlichen und unterrichtlichen Mängeln thaten sie einerseits der einzigen rechtmäßigen Schule, welche mit geeigneten Lehrern versehen war, großen Abbruch, sodaß derselben nicht einmal soviele Kinder blieben, als sie ohne Ueberlastung aufnehmen konnte; andererseits aber gewöhnten sie die Einwohner, welche in der Wahl der Schule und des Lehrers durch Nichts beschränkt waren, an eine Ungebundenheit und völlige Anarchie, welche später, nach dem Erscheinen der Schulordnung von 1745, der Einführung eines geordneten Schulwesens lange Jahre hindurch die schwersten Hindernisse bereitete.

Ob alle diese großen Mängel aufgewogen werden durch das Lob, welches Probst Friedrich von Buchwald dem Institut der Nebenschulen spendet, ist mir doch sehr zweifelhaft. Derselbe schreibt nämlich in einem sehr instruktiven Bericht an die gemeinschaftliche Regierung vom 1. Juli 1758: „Ob nun zwar hierin insoweit einiger Mißbrauch eingerissen ist, daß oftmahls ein Professions-Verwandter, dem es mit seinem Handwercke nicht weiter glücken wollte, der sonsten aber nur

Digitized by Google

einiges Geschick zum Schulmeister hatte, dieses Metier ergriff und damit sich zu ernehren sucht. So entstand doch dieses Gute daraus, daß einer vor dem andern sich dahin bestrebte, durch ein gutes Leben und Wandel, durch Embsigkeit und Fleiß in der Unterweisung, sich die Liebe und das Vertrauen der Einwohner zu erwerben und dadurch eine solche Anzahl Kinder an sich zu ziehen, von deren Schul-Gelde sie ohne alle weitern Zuschub von dem Publico ihren Unterhalt haben könnten." Diese Worte enthalten im Grunde nur eine Bestätigung unserer Behauptung, daß durch die Klippschulen der einzigen rechtmäßigen Schule in illoyaler Weise Abbruch geschah. Denn um bei dem geringen Schulgelde, dessen Höhe durch die starke Konkurrenz mitbestimmt wurde, existiren zu können, war selbstredend ein starker Besuch dieser Schulen erforderlich. Das konnte für die Schulkollegen nur die oben erwähnte Folge haben, wie wir es auch durch eine Aeußerung des ersten Schulkollegen Leistold bestätigt finden, nach welcher bei seinem Amtsantritt im Februar 1727 die Schule fast leer war. Ein ander Mal äußert er nebst seinem Kollegen Maaßen: „Zweitens haben diese Schulmeister und Ihre Vorgänger uns viele Jahre hindurch solchen Abbruch gethan, daß wir in langen Jahren des Sonnabends 2 bis 3 ßl ein jeder aus der Schule an Schulgeld erhoben haben." Herrschten solche Zustände theilweise noch anderthalb Jahrzehnte nach Einführung der Schulordnung von 1745, wie mag es da vorher gewesen sein, zu einer Zeit, da auf dem Gebiet der Schule völlige Anarchie herrschte. So scheint in den Augen von Buchwalds der Hauptwortheil der Nebenschulen der gewesen zu sein, daß das „Publicum" d. h. der Flecken mit Ausgaben für die Schule verschont blieb.

Wie es aber unter solchen Verhältnissen um die Schulbildung der Kinder stand, läßt sich leicht ermessen. Besonders schlimm waren die Kinder unbemittelter Eltern daran. Im Mittelalter wurde für unbemittelte Knaben, welche Schulen besuchten, auf mancherlei Weise gesorgt, besonders durch Vermächtnisse; die weitaus größte Zahl derselben jedoch lebte

Digitized by Google

vom Bettel, der, wie aus dem Leben eines Thomas und Felix Platter bekannt, mit den größten Schäden für Leib und Seele verbunden war. Die Kirchen- und Armenordnungen der Reformationszeit drangen deshalb auf Abschaffung solcher Bettelei z. B. die bereits angeführte Leisniger Kastenordnung (a. a O. S. 129): fremde Schüler sollen sich selbst beköstigen und nicht auf Bettelei allhier gelitten werden. Dagegen sollten die Waisen des Kirchspiels mit Zucht und Leibes Nothdurft, bis sie ihr Brot verdienen und arbeiten können, durch die Vorsteher aus dem gemeinen Kasten versorgt werden. Wenn wir bei Zucht an das zur Erziehung Erforderliche zu denken haben, so ist darin auch das Schulgeld inbegriffen. Ferner wird bestimmt: „Ob auch unter solchen Waisen oder armen unvermögender Leute Kindern junge Knaben befunden, welche zu der Schule d. h. Lateinischule wohl geschickt und begreiflich der freien Künste und Schriften sein würden, die sollen neben den andern armen Menschen durch die Vorsteher aus dem gemeinen Kasten ernährt und versehen werden." Diese Fürsorge für unbemittelte Kinder sehen wir in der genannten Verordnung Christians III. sich auch auf diejenigen erstrecken, welche die Kapellanschule besuchten: „De arme jöget eren scholgeldt överst betalet de gemeine ut den armen geldern." Ebenso heißt es hinsichtlich der Mädchenschulen: „unde schal de scholfru vor de armen kinder ut de armen casten ere betalung hebben" Aber wie Luther hinsichtlich der vortrefflichen Leisniger Kastenordnung klagen muß, daß dieses erste Beispiel gar übel gerathen sei, so sind auch von den trefflichen Anordnungen Christians III. viele nicht zur Ausführung gelangt, darunter auch die betreffs der Fürsorge für den Unterricht armer Kinder. Eine Fülle schöpferischer Gedanken war in der Reformationszeit lebendig geworden, aber ihre Verwirklichung begegnete zunächst großen Schwierigkeiten, da das alte Motiv der Liebesthätigkeit, die Verdienstlichkeit der guten Werke, außer Kraft gesetzt war, während das neue noch nicht hinreichend Raum gewonnen hatte und oftmals recht lange Zeit gebrauchte, um sich auszuwirken und weitere Kreise zu

Digitized by Google

erfassen und zu durchdringen. Darum ist es an vielen Orten um die Versorgung der Armen auch hinsichtlich der Schule, obgleich gerade sie in manchen Verordnungen völlig vor der sonstigen Armenpflege in den Vordergrund tritt, recht schlecht bestellt, auch in Preetz. Rechnen wir die Bestimmungen der mehrfach erwähnten Schenkungsurkunden von 1592 ff. ab, daß der Schulmeister die Reichen wie die Armen und die Armen wie die Reichen unterrichten soll, sowie die Anordnungen des Sehestedtschen Testaments hinsichtlich der Stipendiaten [1]), so liegt meines Wissens keinerlei weitere Anordnung weder Privater noch der Obrigkeit über den Unterricht armer Kinder vor.

Die Folgen dieser Versäumniß schildert Leishold sehr anschaulich in einem Bericht über seine Liebesschule. Er schreibt: „Als ich Anno 1727 im Monaht Febr. an die hiesige fast leere Schule kommen, so wendeten sich insbesondere die armen Leute mit ihrer Jugend zu mir. So willig ich nun war, ihnen zu helfen, so war es mir doch pure unmöglich, sie promiscue anzunehmen, indem ich bei ihrem tentamine fand, so erwachsen sie auch waren, daß sie keinen Buchstab kannten, und wie die Heiden von Gott, leyder! nichts wußten." Diese jammervollen Verhältnisse wurden dem von herzlicher Liebe zu den Armen und Elenden erfüllten Manne die Veranlassung, im Vertrauen auf Gottes Hülfe ein Werk zu beginnen, welches viele Jahre hindurch reichen Segen gestiftet hat, die sogenannte charitaet-, (Liebes)- und Armenschule, der Anfang der späteren Armen- und Freischule. Hören wir denn nach den beiden Berichten, die wir von Leishold selbst darüber haben, einen ausführlicheren vom 24. August 1737, einen kürzeren vom 16. Juli 1752, wie es dabei zuging.

Da die bis dahin ohne Unterricht aufgewachsenen Kinder zunächst ohne große Schädigung der schon geförderten in die Fleckensschule nicht aufgenommen werden konnten, gab Leishold

[1]) Vgl. auch Anmerkg. 3 S. 11. Wann man angefangen hat, aus den Erträgen des Klingbeutels oder der Becken das Schulgeld für arme Kinder zu bezahlen, ist mir unbekannt.

Digitized by Google

sie auf seine Kosten in eine Leseschule d. h. in eine der vorhandenen Nebenschulen. Das Schulgeld bezahlte er von dem Schulgeld, welches er am Sonnabend von seinen eigenen Schülern bekam. Aber die Zahl der armen Schüler wuchs in wenigen Wochen derart, daß sein Schulgeld nicht ausreichte, um die Kosten zu bestreiten. Er entschloß sich deshalb, für seine Kinder einen eigenen Lehrer anzunehmen und wurde mit einem bettelnden Schulmeister dahin einig, daß dieser den Unterricht der Kinder übernahm, wofür er jährlich 24 Rthlr. und alles das, was etwa für die Liebesschule geschenkt werden würde, bekommen sollte. Es wurde eine Kammer gemiethet, die später auch einen Ofen erhielt; Leifhold ließ das ihm ausgewiesene Holz fällen und daraus Bänke machen, und am 14. Juli 1727 konnte der Unterricht beginnen. Die Obrigkeit und die Prediger standen Leifholds Unternehmen freundlich gegenüber; aber, wie zu erwarten, fand er nicht überall Verständniß dafür. „Das wurde gleich kund", erzählt er selbst, „darüber sich denn einige heimlich kuzelten und sprachen: o wie wird das gar bald wegfallen, die Schul-Collegen in Preetz haben auch soviel ꝛc., andere hingegen kamen mir so gleich, Gott sey dafür gelobet, zu Hülfe; denn den 19. eiusdem (näml. Juli) schickten mir die 3 Schwestern von Brockdorff, Hochgewürdigte Conventualinnen hiesigen Closters 10 rthlr., die mir so zu paß kamen, als wenn sie gerufen wären. d. 23. Octbr. schickte mir die seelige Frau Generalin von Rantzow auf Rastorp auch 10 rthlr. d. 19. Jan. 1728 gab mir ein hiesiger Kaufmann (am Rande ist hinzugefügt: Benedix Schoel) 1 Rthlr., weil er ohne Zwiestigkeit und Zank seine Zins-Gelder richtig empfangen. d. 24ten Junii schickte mir der HErr Land-Raht Baron von Güldencron 3 Rthlr., d. 3ten Juli wurden mir zum Schornstein, den ich in der Armen-Schule aufziehen lies, 4 ßl geschenkt, eodem schickte der Hr. Pastor Huwald von Bornhoevet meinem Schulmeister einen Scheffel Rocken, so ihm auch gleich eingeliefert, wo ich nicht irre, kostete er damahls 2 Mark. So half der liebe Gott im ersten Jahre!"

Digitized by Google

Und er half auch weiter; die freiwilligen Gaben an Geld und Naturalien hörten auch in den folgenden Jahren nicht auf. Es gingen ein 1728/29: 29 Rthlr. 44 ßl, 1729/30 etwa das Doppelte, 58 Rthlr. 6 Pf., und Leifhold schreibt: „In den nachfolgenden Jahren finden sich noch einige seine Umstände und Hülfs-Mittel." Leider hat er sie uns nicht mitgetheilt [1]). Während aber Leifhold weit über die Grenzen des Fleckens hinaus Theilnahme für seine Arbeit fand, wie die Gabe aus Bornhöved, eine andere von einem Advokaten in Kiel, die wiederholten Geschenke der Frau von Brockdorf u. a. beweisen, verhielten sich die Einwohner des Fleckens sehr theilnahmlos bis auf wenige Ausnahmen (Vgl. auch Anmerkung unten).

Mit Hülfe dieser Zuwendungen konnte Leifhold sein Werk ungestört fortsetzen, ja es theilweise noch erweitern, indem er für die Mädchen eine Frau annahm, die sie im Strumpfstricken unterwies gegen eine Vergütung von 9 Rthlr. und einigen Schillingen jährlich. Doch scheint er hieran weniger Freude gehabt zu haben, denn er äußert darüber: „welche Arbeit ich ein Paar Jahre mit großer Gedult ansahe, endlich aber reduciren mußte, weil nicht der geringste Nutzen verspüret wurde." Im zweiten Jahre des Bestehens der Liebesschule nahm Leifhold 2 arme Waisen von der Straße auf, um auch für ihren Unterhalt zu sorgen. Die Errichtung des Waisenhauses 1730 bestimmte ihn jedoch, darin nicht weiter zu gehen, sondern sich an den beiden Kindern genügen zu lassen. „Da gedachte ich: es wäre nicht nöthig, da andere so nachdrücklich wiesen, wie sie sich der Waysen annehmen würden."

[1]) Von den Gaben der Jahre 1728/30 seien noch folgende erwähnt: Ertrag der Beckensammlung an verschiedenen Sonntagen, aus dem Klingbeutel, eine Tonne Mehl, 12 ℔ Butter, Hr. Hinrich Schoel für 2 Waisenkinder 24 Ellen Leinwand zu Hemden; auch etwas Schulgeld von einigen Eltern, das aber völlig aufhörte, als die Schule den Namen Armenschule bekam. Schließlich möge auch noch ein allerdings später fallendes Vermächtniß von 50 Rthlr. Erwähnung finden, welches der Liebesschule von der Frau Oberst von Brockdorf auf Depenau zufloß.

Digitized by Google

Die weitere Entwickelung der segensreichen Stiftung Leisholds werden wir im dritten Abschnitt verfolgen. Zum Schluß mögen hier noch einige Notizen über Leishold und seine Kollegen stehen. Am 28. Juli 1740 ließ sich Leishold gemäß der Verfügung vom 12. Oktober 1736 in pleno Consistorio zu Rendsburg examiniren. Es wurde ihm das Zeuniß ausgestellt, „daß er in humanioribus besonders wohlgeübet, in der Philosophia satsam gegründet, in der Historia Ecclesiastica ziemliche Wissenschaft habe, gleichwie er in Theologia Thetica (Dogmatik) fest gegründet ist, die Antithesin wohl zu entkräften weiß, in Theologia morali (Ethik) gründlich unterrichtet ist, in linguis authenticis eine ungemeine Fertigkeit hat und sich in casibus conscientiae dubiis wohl zu finden weiß. In der Exegesi sowohl, als in der Catechisation hat er eine gute Probe abgelegt, und wie er die Jugend deutlich und überzeugend unterrichtet, also ist er in Erklärung der heiligen Schrift gründlich, ordentlich und erbaulich, gleichwie er endlich auch im Gebete Andacht und Bewegung des Hertzens gezeiget hat, weshalb ihm dann das Consistorium den Characterem Laudabilis (Rühmlich) beylegen müssen."

Von weiteren Lebensumständen Leisholds ist uns nichts bekannt. Er starb den 10. Februar 1762. Bis 1741 wirkte er zusammen mit Martin Ludolf Kroon, welcher im genannten Jahre Pastor in Morsum wurde. Ihm folgte Johann Maaßen, welcher von der Schönberger Schule hierherkam und 1762 als Kirchspielschreiber nach Dithmarschen ging. Er ist, soviel wir wissen, der erste, welcher eine regelrechte Bestallung erhielt.

II. Abschnitt.

Die Schulordnung von 1745.

Der vorige Abschnitt schloß mit einem freundlichen Bild, der Gründung der Liebesschule durch Leishold, das um

Digitized by Google

so heller und freundlicher erscheint, je dunkler der Hintergrund ist, von dem es sich abhebt. Aber als Leisthold durch die Noth getrieben sein Werk begann, war der Zeitpunkt schon nicht mehr fern, welcher für das Schulwesen im sogenannten gemeinschaftlichen Antheil von Holstein von so großer Bedeutung gewesen ist; denn unter dem 11. Jan. 1745 wurde die „Gemeinschaftliche Schul-Verordnung im Hertzogthum Hollstein" erlassen. [1])

Sie ist zunächst ein Zeugniß dafür, wie traurig es um das Schulwesen in den betreffenden Distrikten bestellt war, wenn es heißt: „Wie aber jedennoch andere von ihnen sich in diesem Stücke (nämlich in der Einrichtung von Schulen usw.) sehr fahrläßig erwiesen, die von ihren Christlichen Vorfahren wohl eingerichtete Schulen zuweilen wieder niedergeleget, in Bestellung geschickter Schulmeister die nöthige Behutsamkeit nicht angewendet, die Schulfähigen Kinder ihrer Untergehörigen, durch nach und nach gehäuffte Hoff-Dienste, das gantze Jahr über, von den Schulen abgezogen, oder doch die Eltern, die ihre Kinder selbst von der Schule zurückbehalten, zu ihrer Obliegenheit nicht angestreuget haben, sondern das Schulwesen guten Theils durch selbst verruhrsachte Hinderuisse in grossen Verfall gerahten lassen." Freilich gab es auch rühmenswerthe Ausnahmen unter den Gutsherrschaften, die Schulen anlegten und „den Schulmeister mit nohtdürfftigem Gehalt" versahen; aber im großen und ganzen galt es nicht bloß, wie die Schulordnung selbst sich ausdrückt, gründlich zu verbessern, sondern in vielen Stücken und an vielen Orten erst den Grund zu legen. Und daß die Landesherrschaft dazu den ernsten Willen hatte, das bezeugen die Bestimmungen der Schulordnung.

Darin wird den Gutsherrschaften usw. zur Pflicht gemacht, für den Unterricht sämmtlicher Kinder, auch der armen,

[1]) Vgl. Sammlung der hauptsächlichen Schleswig-Holsteinischen gemeinschaftl. Verordnungen. Glückstadt 1773. 4°. S 893—909. Auszüge aus der Schulordnung bei Jessen a. a. O. S. 201 ff. Erläuterungen resp. Zusätze wurden erlassen unter d. 14. Dec. 1747, 3. Sept. 1757, 28. Sept. 1764.

Digitized by Google

Sorge zu tragen (§ 1 u. 10), während andererseits die Eltern durch Güte und wenn sie nicht wirkt, durch Zwang veranlaßt werden sollen, ihre Kinder in die Schule zu schicken (§ 8). Die Schulpflicht erstreckt sich vom Anfang des 5. Jahres bis zur Konfirmation, als deren Termin für Knaben das vollendete 16., für Mädchen das vollendete 15. Jahr angesetzt wird (§ 7). Als Lehrer sollen nur geeignete Persönlichkeiten angenommen werden, die sich als solche durch ein Examen vor dem Generalsuperintendenten auszuweisen haben (§ 2). Ueber die Besoldung der Lehrer werden eingehende Bestimmungen getroffen, welche die Heranziehung aller Gemeindeglieder bezwecken (§ 5). Ferner wird die Schulinspektion geregelt (§ 17), regelmäßige Konferenzen der Lehrer mit dem Schulinspektor werden angeordnet (§ 19), kurz, manche treffliche Bestimmungen getroffen, die im Einzelnen zu würdigen nicht unsere Aufgabe sein kann, da wir es mit ihrem Einfluß auf die lokalen Preetzer Verhältnisse zu thun haben.

Soviel die Akten erkennen lassen, hat man sich zunächst nicht beeilt, die Bestimmungen der Schulordnung, soweit sie für den Flecken Preetz, in welchem die Verhältnisse immerhin doch schon anders lagen als in den meisten Dörfern, in Betracht kommen konnten, zur Ausführung zu bringen. Erst unter dem 5. Sept. 1746 erließ der Klosterprobst von Buchwald eine Verfügung, welche die Neuordnung des Preetzer Schulwesens auf Grund der landesherrschaftlichen Verordnung befahl und am 14. Trinitatissonntage der Gemeinde nach damaliger Sitte von der Kanzel publicirt wurde.

Ohne Zweifel bedeutet diese Verfügung einen Fortschritt, insofern die bisherigen Winkelschulen gänzlich aufhören sollten. Dagegen sollte der Flecken in Quartiere getheilt und für jedes Quartier ein geeigneter Lehrer bestellt werden, der allein berechtigt war, die in seinem Distrikt wohnenden Kinder im Buchstabiren, Lesen und im Christenthum zu unterrichten.[1])

[1]) Aus der Bestallung für Schwefel (1757) geht hervor, daß die Nebenschullehrer „auch die Kinder durch fleißiges Singen zu einer richtigen

Digitized by Google

Die Eltern wurden verpflichtet, bei Vermeidung willkürlicher Strafe ihre Kinder nur zu dem Lehrer ihres Quartiers zu schicken. Auch das war ein Fortschritt gegen früher, daß diese neu einzurichtenden Schulen, die ausdrücklich als Nebenschulen bezeichnet werden, in einen gewissen Zusammenhang mit der Hauptschule, an welcher die Schulkollegen arbeiteten, gebracht wurden. Wir dürfen sie ansehen als Elementarschulen, welche ihre Schüler für die Hauptschule vorzubereiten hatten. Bei den jährlich um Ostern und Michaelis von dem Hauptpastor unter Zuziehung der Fleckenquartiersmänner vorzunehmenden Visitationen sollten diejenigen Knaben, welche fertig und gut lesen konnten, zur weiteren Unterweisung im Christenthum, wie auch zum Schreiben und Rechnen aus den Nebenschulen in die Hauptschule überwiesen werden. Weiter wurde letztere von der Neuordnung nicht berührt, sie blieb einklassig mit zwei Lehrern. Die Liebes- oder Armenschule wird gar nicht erwähnt, wie wir denn überhaupt von derselben in dieser Zeit wenig hören.[1])

Michaelis 1746 sollte die neue Ordnung in Kraft treten; zwei Lehrer, ein gewisser Nicolaus Clemm und ein früherer Bäcker Hartig waren bereits angenommen. Aber es ist mir wahrscheinlich, daß noch ein weiteres Jahr darüber verging, denn erst in einer Verfügung vom 10. Mai 1747 werden über die Eintheilung der Quartiere genauere Bestimmungen getroffen, worauf es heißt: „daß diese Einrichtung längstens auf nächstkommenden Michaelis zu Stande gebracht sein soll, mittlerweile die jetzigen Schul-Meister die Kinder, die zu

Melodie der Christl. Gesänge" zu bringen hatten. Der Unterricht in den Nebenschulen sollte von Ostern bis Michaelis täglich 6, von Michaelis bis Ostern 5 Stunden dauern.

[1]) Auch hinsichtlich der Liebesschule wird über schlechten Schulbesuch geklagt. 24 Kinder kamen nach einer Notiz aus dem Jahre 1763 überhaupt nicht, weil sie bei andern Leuten dienen mußten oder aber nach auswärts gegangen waren; von den 54 Kindern, welche wirklich die Schule besuchten, kamen 16 in einem ganzen halben Jahre weniger als 6 Wochen, 20 über 6, aber weniger als 12 Wochen, sodaß nur ein Drittel ziemlich regelmäßig zum Unterricht erschien.

Digitized by Google

ihnen gebracht werden, annehmen können." Aber auch nachdem die Quartiere abgegrenzt und den betreffenden Lehrern zugewiesen waren, darf man nicht meinen, daß jetzt alles in schönster Ordnung gewesen sei, im Gegentheil, so leicht ließ sich die durch langjährige Gewohnheit eingewurzelte Unordnung nicht beseitigen.

Ziemlich wirkungslos erwies sich zunächst das Verbot der Nebenschulen. Winkelschulen, besonders von Frauen geleitet, bestanden nach wie vor; 1747 wurden drei Frauen mit Exekution bedroht, ein Jahrzehnt später aber waren sogar 5 Winkelschulen vorhanden, 1762 tauchte eine auf im Quartier vor dem Kloster, und wahrscheinlich hat es noch länger derartige Schulen am Ort gegeben. Den größten Widerstand aber fand die neue Ordnung bei den Einwohnern des Fleckens. Der damalige Hauptpastor Kramer, des Klosterprobsten rechte Hand in Schulsachen, charakterisirt reichlich ein Jahrzehnt nach der Einführung der Quartiersschulen das Verhalten der Bevölkerung dazu gelegentlich folgendermaßen: „Nun ist's freilich wahr, alle unsere Einwohner sind nicht von der Art, daß in Bande, und wären sie auch die sanftesten, sie sich gerne zwingen ließen, mithin halten sie, die widerspenstigen, auf eine vor Gott und Menschen unerlaubte Weise ihre Kinder zurück, achten's nicht, daß ihre Kinder verwildern, freuen sich wohl heimlich, daß die Schulmeister darben, und denken besorglich: so wollen wir bei unserer Freiheit uns schützen! so wollen wir's zwingen, daß nichts recht gethan heiße, als was nach unserm Fleische uns gelüstet!" Und noch später seufzt derselbe über das ihm „immer noch furchtbare Schulwesen." Besonders widerstrebte der großen Menge die Beschränkung in der Wahl des Lehrers, nachdem sie darin solange völlig freie Hand gehabt hatte. Wenn auch diese Beschränkung sogleich in der Einführungsverordnung in etwas dadurch gemildert ward, daß den Eltern gestattet wurde, ihre Kinder zu demjenigen Quartierslehrer zu schicken, zu dem sie das meiste Vertrauen hatten oder der ihnen sonst konvenirte, so genügte das doch nicht, zumal damit die Klausel verbunden

Digitized by Google

war, daß in jedem Fall dem zuständigen Quartierslehrer das Schulgeld zu entrichten sei. Daher sah sich schließlich der Probst nach Rücksprache mit Pastor Kramer, der übrigens in dieser ganzen Angelegenheit sich in seinen Ansichten sehr schwankend zeigte, veranlaßt, im Jahre 1757 auch jene Klausel fallen zu lassen und den Eltern die Wahl unter den Quartierslehrern völlig freizustellen. Die damaligen Lehrer Schwefel und Klemm erklärten sich auch damit einverstanden; aber die schlimmen Folgen blieben nicht aus. Derjenige Lehrer, welcher aus irgend einem Grunde die Gunst des Publikums nicht besaß, hatte eine leere Schule und konnte nicht bestehen, während die Schule seines glücklicheren Kollegen überfüllt war. So mußte schon im nächsten Jahre auf die ursprüngliche Einrichtung von 1746 wieder zurückgegriffen werden. Selbstverständlich konnte eine solches Schwanken, das sich auch in der Abgrenzung der Quartiere und dementsprechend in der Zahl der Quartierslehrer zeigte[1]), der großen Menge gegenüber nicht zur Empfehlung der neuen Ordnung dienen, sondern mußte sie noch mehr zum

[1]) Es scheint, als ob die ursprüngliche Absicht gewesen sei, für jedes Quartier des Fleckens einen eigenen Lehrer zu bestellen, denn in der Verordnung von 1746 heißt es: „daß in jedem Quartier hiesigen Fleckens ein tüchtiger Schulmeister ꝛc. verordnet und gesetzet worden." Dem entspricht es, wenn auf einem undatirten Blatt nach der Zahl der Quartiere 5 Schuldistrikte abgegrenzt werden: „Die Scheidung der ersten Nebenschule ist die Langenbrücke, es gehört aber dahin 1. die Wackendorfergasse, 2. die Schelhörnerstraße, und 3. Schelhorn (!?).

Der 2. Schule Innbegrif ist die Langenbruckstraße selbst, gehet durch den Garnkorb herum bis an die alte Apotheke, an der andern Seite herum bis Herrn Jac. Schöl.

Die 3. Schule hat Alles vor dem Kloster und bis an Wittmacken.

Der 4. Bezirk umfaßt die Häuser von Jac. Schöl und der alten Apotheke durch die Seestraße bis Resen und Schnacken Haus.

Von diesen beiden Häusern geht die 5te Schule an und schließt den ganzen „Sand" in sich."

Doch hat man von dieser Eintheilung aus leicht ersichtlichen Gründen bald abgesehen und sich mit 2 resp. 3 Quartieren begnügt. Die Häuser „vor dem Closter" bildeten als ursprünglich nicht zum Flecken gehörig ein besonderes Quartier.

Digitized by Google

Widerspruch reizen. Hauptsächlich aber hatten die Lehrer die Unzufriedenheit der Einwohner zu empfinden.

Allerdings ist nicht zu leugnen, daß manche Lehrer sich als völlig ungeeignet für ihr schweres und verantwortungsvolles Amt erwiesen. Seminare oder ähnliche Bildungsanstalten für Lehrer waren noch nicht vorhanden [1]), sodaß es mit der Vorbildung trotz der vorgeschriebenen Prüfung meistens recht mangelhaft bestellt war. Ferner macht die überaus traurige pekuniäre Lage der Lehrer damaliger Zeit es wenigstens begreiflich, daß manchen von ihnen der Schulschilling mehr im Vordergrunde des Interesses stand, als der Schule gut war. In der Schulordnung von 1745 waren eingehende Bestimmungen darüber getroffen, wie die Besoldung des Lehrers aufzubringen sei. (§ 5) Außer freier Wohnung und Garten sollte der Lehrer von jedem Hufner eine bestimmte Kornlieferung, von jedem Hauswirth Brot und Wurst zu fordern haben, dazu die nöthige Feuerung, freie Weide, Heu und Stroh für eine oder zwei Kühe usw., und das je nach dem Umfange des Unterrichts verschiedene Schulgeld. Für ein Kind, das im Christenthum und im Lesen unterrichtet ward, mußte wöchentlich 1 Schilling, wenn es auch Schreibunterricht empfing $1^1/_2$ Schilling und für Rechenunterricht noch $^1/_2$ Schilling mehr entrichtet werden. Auf diese Bestimmungen, insonderheit auf die über Naturallieferungen, beriefen sich auch die Preetzer Quartierslehrer in wiederholten Eingaben und fanden auch die Zustimmung des Generalsuperintendenten Hosmann, der sich bei der Regierung für sie verwandte. Doch wurden sie abschlägig beschieden, indem man geltend machte, daß einmal des Ortes Gelegenheit eine solche Art der Besoldung nicht zulasse und das zum andern die Petenten garnicht in die Kategorie von Lehrern gehörte, von welchen der § 5 der Schulordnung rede, weil sie im Grunde nichts anderes als Klippschulmeister seien, wenn auch von der Obrigkeit berufen und bestallt. Aus diesem Grunde könne die Kommune,

[1]) Das erste Seminar in den Herzogthümern war das am 24. Juni 1781 zu Kiel eröffnete.

Digitized by Google

welche ohnehin schon für 2 Schulkollegen und deren Häuser zu sorgen habe, mit keinerlei Ausgaben für diese Nebenschulen beschwert werden. Ebenso wurden die Lehrer später abgewiesen, als sie um ein Gehalt von 30 Rthlr. für jeden, sowie um ein Schulhaus nebst Wohnung baten [1]), weil niemand sie in sein Haus aufnehmen wollte. Von Buchwald meinte in seinem Bericht, die Lehrer seien bis dahin mit dem Schulgeld zufrieden gewesen und hätten darin auch ihr Auskommen gehabt; aber es sei ihnen wohl bequemer, eine gewisse jährliche Einnahme zu haben, als durch mühsamen Unterricht, um den sie sich alsdann wohl wenig kümmern würden, sich ihren Unterhalt zu suchen. Das Einzige, wozu man auf Kramers Vorschlag sich verstand, war eine Beihülfe zur Miethe im Betrage von 6 Rthlr. für jeden der beiden Quartierslehrer. Außerdem bewilligte der Klosterprobst ein Holzdeputat aus den klösterlichen Forsten und um die Wohnungskalamität zu heben, Freiheit von allen ordentlichen Abgaben für diejenigen Häuser, in welchen die Quartiersschulen sich befanden. So waren die Lehrer allein auf das Schulgeld angewiesen [2]), welches ihnen oftmals unter allerlei Vorwänden vorenthalten wurde oder auch nur auf dem Wege der Exekution erlangt werden konnte, sodaß sie einmal klagen, im Winter nicht mehr als 2 M. Schulgeld wöchentlich gehoben zu haben, während es im Sommer noch schlechter stand. Traten besondere Umstände ein, so war die Noth vollends groß, wie folgendes Bittschreiben des Quartiers-

[1]) Die Lehrer begründeten diese Bitte unter anderm damit, daß, wenn solche Verpflichtung den Dörfern auferlegt werde, der Flecken sie auch wohl tragen könne, „zumal da der Ort mit vielen und hübschen Einwohnern sehr stark angewachsen."

[2]) Im Herbst wurde freilich von den Kindern auch etwas Holzgeld bezahlt, dessen Betrag zwischen 1—8 Schilling schwankte; aber die ganze Einnahme daraus belief sich auf 3—4 Rthlr. Das Schulgeld berechnet von Buchwald in seinem mehrfach angezogenen Bericht von 1758 auf 60—70 Rthlr. Wenn man dazu die 6 Rthlr. aus der Fleckenskasse rechne, so übersteigen die Einnahme der Nebenschulmeister eher noch das in der Schulordnung festgesetzte Maß. Der Lehrer an der Liebesschule hatte alles in allem nur 50 M.

Digitized by Google

lehrers Hartig beweist: „Welchergestalt es anjtzo mit meine Kleine Schuele nur sehr schlecht ist. indem ich wegen des im Anfang der Wochen sehr schlechten Wetters nur 4 bis 5 Kinder in die Schuele habe, und da es mir anjtzo an Feuerung gebricht, weiln garnichts weder Holz noch Torff hereinkömmt, auch nicht vor 1 paar Schilling Torff, wie man sonst noch hat kriegen können, zu erlangen ist, Und da ja doch vor denen Schuelen aufn Lande in allen Stücken Sorge getragen worden, indem ihnen nach der Hohen Landes-Herrschafftlichen Verordnung Frey Häusung und Fäurung und waß noch mehr dazu gehörig beygeleget ist: Also zweiffele nicht, da Ew. Excell: die hohe Gnade vor mir gehabt, und mir in meine Vocation die Vertröstung geben, daß Sie mir bey meiner kleinen Schuel in billigen Dingen schützen und Beförderlich sein wollen. So hoffe Ew. Excell: werden mir doch ein klein Stückschen Holtz zur Feuerung schenken usw. [1])

[1]) Bedeutend günstiger waren hinsichtlich des Gehalts die Schulkollegen gestellt, wie der später noch zu erwähnende Bericht Campffers beweist. Außer den im I. Abschnitt angeführten Legatengeldern bekam jeder Schulkollege von der Frau Priörin an Schulzinsen 117 M. 8 Sch. 6 Pf., vom Klosterprediger 14 M. 6 Sch. 6 Pf. Die Hanssammlung im Flecken trug jedem der Schulkollegen ca. 61 M. ein. Die Einnahme aus den Leichengebühren, wofür die Schulkollegen verpflichtet waren, bei einer Beerdigung mit den Knaben zu singen, sowie das Schulgeld berechnet Campffer auf ca. 100 M. Die Festgaben und das sogenannte Einspringelgeld brachten etwa 3 M. „Nach einer alten Gewohnheit pflegen am Weihnachtsabend die beiden Schulkollegen mit zehn Schülern nach dem Closter zu gehen und sich zur Absingung einiger Weihnachtslieder anzubieten, auch wirklich zu singen. Da denn der Frau Priörin Hochw. Gnaden und jede Gnädige Hebungs-Fräulein, Se. Excell. der Herr Geheime Rath und Probst, wie auch der Hr. Closter Pastor, Hr. Closter-Schreiber und Hr. Unterprobst sich mildthätig zu erweisen pflegen." Der Betrag dieser Geschenke war durchschnittlich reichlich 70 M. Außerdem hatten die Schulkollegen freie Wohnung und Garten, freie Feuerung, früher freie Weide für 2 Kühe, in guten Jahren auch freie Mast für ein oder zwei Schweine. Schließlich gaben Schneider, Schmiede, Rademacher, wenn sie Meister wurden, Bestimmtes, die Schneider 4 Sch., die Schmiede 3 Mark, sodaß Campffer seine jährliche Einnahme auf 450 M. berechnet. Poppe gibt außerdem seine Einnahme aus Privatstunden auf etwa 100 M. jährlich an.

Digitized by Google

Neben solchen unfähigen oder durch Mangel und Noth gedrückten Persönlichkeiten mochten auch zuweilen geradezu unwürdige Männer berufen werden, wie der durch landesherrliche Verfügung 1761 abgesetzte Schwefel, aber trotzdem waren die Einwohner nicht berechtigt, ihren Zorn über die unbequeme neue Schulordnung an den Lehrern auszulassen. Das geschah zunächst durch unbegründetes Zurückhalten der Kinder aus der Schule, wovon die vorhandenen Listen sattsam Zeugniß ablegen. Damit war verbunden das Einziehen des Schulgeldes[1]). Schließlich mußten sich die Lehrer z. B. bei der Einsammlung des Schulgeldes eine geradezu empörende Behandlung gefallen lassen. Einer derselben begründet seine Bitte, daß die Einsammlung durch den Gerichtsdiener geschehen möge, damit: „da notorisch, wie ich bey der ersten eincassirung auf eine unerhörte Weise gemißhandelt und fast gantzer drey Tage durch mit meinen Discipeln allerhand unerlaubte Reden, Drohungen und Fluchen anhören mußte."

Als sei es aber an diesen unerquicklichen Reibungen zwischen Eltern und Lehrern noch nicht genug gewesen, befehdeten sich auch die Letzteren unter einander auf das Heftigste. Die Schulkollegen verklagten die Nebenschullehrer, daß sie ihnen, den einzigen rechtmäßigen Lehrern, welchen die Unterweisung der Jugend, ohne Unterschied ob klein oder groß, auf die Seele gebunden sei, die Kinder entzögen. Die Nebenschullehrer antworteten mit der gleichen Beschuldigung[2]) Die Schuld wird wohl auf beiden Seiten gelegen haben. Die Schulkollegen, welche auf die Nebenschulen mit Geringschätzung

[1]) Nach einer Nachricht vom Jahre 1763 hatte z. B. Klemm's Schule von Ostern bis Michaelis des genannten Jahres von über 80 Kindern besucht werden sollen. Ein Drittel davon kam 16—24 Wochen, ein anderes Drittel nur 10—15, und das letzte Drittel gar weniger als 10 Wochen. Von den 27 Kindern, welche zu der andern Nebenschule gehörten, gingen 16 Kinder 14—20 Wochen, 9 Kinder 6—12 Wochen, 2 Kinder nur 1—2 Wochen.

[2]) Ihre Beschwerde richtete sich auch gegen die Liebes- oder Freischule, wohin nach ihrer Angabe viele Kinder geschickt wurden, deren Eltern wohl im Stande seien, Schulgeld zu bezahlen.

Digitized by Google

herabsahen, nahmen Kinder auf, ohne daß dieselben der vorgeschriebenen Bedingung genügt haben mochten. Umgekehrt war auch wohl ihre Klage über Entziehung solcher Kinder, die ihnen zukamen, nicht unbegründet; erwiderte doch der mehrfach erwähnte Schwefel auf eine persönliche Vorstellung Leifholds: „Wer zu mir kommt, den werde ich nicht hinausstoßen." So sah sich 1759 der Diakonus Krück, welcher von der Schulinspektion ganz ausgeschlossen war, veranlaßt, in einem vertraulichen Schreiben sich für die Hauptschule zu verwenden und den Vorschlag zu machen, daß für die Aufnahme in dieselbe eine bestimmte Altersgrenze festgesetzt werde, etwa das 8. oder 9. Jahr, wovon bei früher vorhandener Reife eine Ausnahme gemacht werden dürfe. Ob Krücks Behauptung daß die Nebenschullehrer davon unterrichtet seien, an welchem Tage die Prüfung ihrer Kinder behufs Ueberweisung in die Hauptschule stattfinden werde und um keinen Schüler zu verlieren, die Fähigen an dem Tage zu Hause ließen, der Wahrheit entspricht, lassen wir auf sich beruhen. Daß solche Beschuldigungen erhoben werden konnten, zeigt, wie wenig harmonisch, zum großen Schaden der Schule, das Verhältniß der Lehrer unter einander war.

So begegnen uns auf dem Gebiet der Schule Widerstreben und Uneinigkeit, wohin wir blicken. Wenn auch der Obrigkeit das Zeugniß gegeben werden muß, daß sie manchen Beschwerden nach Kräften abzuhelfen suchte, so konnte ihr das doch auch nicht annähernd gelingen, weil weder ihr noch der Einwohnerschaft die rechte Einsicht in das Wesen und die Aufgabe der Schule aufgegangen war. Ohne Zweifel bedeuten, wie schon erwähnt, die Schulordnung und die auf ihr beruhenden lokalen Bestimmungen einen Fortschritt gegen früher, aber vieles blieb doch auch nach Einführung dieser Ordnung im Argen. So waren die Quartiersschulen, wie von Buchwald wiederholt ausdrücklich hervorhebt[1]), doch

[1]) In dem Bericht vom 1. Juli 1758: um den Endzweck der landesherrschaftl. Schulordnung soviel möglich zu erreichen, sei sein erstes Bemühen gewesen, die Anzahl der Nebenschulmeister im Flecken auf 3

Digitized by Google

nichts weiter als Nebenschulen, welche der Hauptschule keineswegs gleich standen und denen gegenüber darum der Flecken keinerlei Verpflichtungen zu übernehmen sich veranlaßt sah. Aber auch die Hauptschule ließ sehr vieles zu wünschen übrig. Ueber ihren Betrieb haben wir einen sehr instruktiven Bericht des zweiten Schulkollegen Campffer v. J. 1777, den wir hier folgen lassen[1]: „Die Einrichtung der hiesigen sogenannten großen Schule ist noch so, wie sie vor 16 Jahren bey meiner Ankunft gewesen. Es wird das ganze Jahr durch die öffentliche Information täglich um 7 Uhr mit Singen und Beten angefangen. Vormittags wird von 7 Uhr bis 10 Uhr in einem geräumigen Zimmer, so neben meines Collegen Wohnung ist, von uns beiden wechselsweise dociret. Mein Collega informiret von 7 bis 9 Uhr zwo Stunden öffentlich: und ich bin von 9 bis 10 Uhr ebendaselbst, nachdem ich in meiner Wohnung die 2 Stunden Privat-Information abgewartet, um eine Stunde die Knaben im Lesen und Schreiben zu unterweisen, da indessen mein Collega in einer seiner Stuben Privat-Information hat. Nach 10 Uhr halte ich, wie mein Collega, jeder in seiner Wohnung Privat-Information; er im Lateinischen und Französischen ꝛc., ich im Rechnen und Schreiben ꝛc.

Des Mittwochen und Sonnabends wird nur Vormittags, und wie es gewöhnlich war, von einem der Schul-Collegen die öffentliche Information besorget.

---

der tüchtigsten und geschicktesten zu reduciren. Ebendaselbst: „Diese Einrichtung ist eigentlich nur ein Nebenwerk, welches mit den sogenannten Klip-Schulen in den Städten eine Gleichheit hat."

[1]) Ein gleicher Bericht liegt vor von dem andern Schulkollegen August Poppe; beide Berichte sind veranlaßt durch das Königl. Rescript v. 25. Juli 1777, welches Nachrichten forderte über die im Herzogthum Holstein vorhandenen lateinischen Schulen und deren Einrichtung. Charakteristisch ist, wenn Poppe in seinem Brief erwähnt, daß ihm in seiner Vokation aufgegeben sei, täglich 4 Stunden zu unterrichten mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends; als aber der Magistrat der Stadt Eimbeck ihn als Konrektor an die dortige Stadtschule mit nur 16 wöchentlichen Unterrichtsstunden berufen, sei er vom Patronat an 4 Tagen von der 4ten Stunde dispensirt worden.

Digitized by Google

Nachmittags fängt mein Collega um 1 Uhr seine öffentliche Information in der Schule an, und um 2 Uhr löse ich ihn ab. Ich informire dann 2 Stunden publice im Rechnen, Schreiben und Ueberhörung des memorirten pensi catech: und bibl. Sprüchen. Mein Collega informiret indessen in seiner Wohnung privatim. Von 4 Uhr gehet meine Privat-Information wieder an, und dauret gemeiniglich bis 6 Uhr.

Für Privat-Information wird bezahlet nach der Aeltern Belieben. Die Anzahl der Privat-Informanten (sic) ist immer ungewiß; jetzt sind es zehn, die privatim gehen. In der öffentlichen Schule sind 2 Schüler aufgenommen als Stipendiaten: 14 aber, die für 2 ßl wöchentlich informiret werden, auch im Rechnen und Lateinischen [1]). Wer kein Rechnen und kein Lateinisch lernet, bleibt in den teutschen Bänken sitzen, und giebt nur wöchentlich einen Schilling und sechs Pfenning. In dem Schul-Gelde theilen sich die Schul-Collegen an jedem Sonnabend. Eigentliche Claßen sind bisher nicht in der öffentlichen Schule. Wenn man in das Zimmer geht, so finden sich zur Rechten die Teutschen, und zur Linken die Lateiner."

Das völlig Ungenügende dieser Einrichtung ergiebt sich schon aus dem einen Umstand, daß jeder der beiden Schulkollegen, täglich (mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends, an welchen Tagen einer von ihnen ganz frei war) nur 3 Stunden öffentlich, dagegen 6 Stunden privatim unterrichtete. Und selbst diese wenigen öffentlichen Unterrichtsstunden wurden sehr mäßig besucht. Nach einer Nachricht über die große Schule vom Herbst 1763 standen im Schulregister verzeichnet 59 Knaben, davon 10 Stipendiaten, 17 welche auf Kosten der Armenkasse oder unentgeltlich die Schule besuchten und 32, welche Schulgeld bezahlten. Wie schlecht der Schulbesuch dieser Letzteren war, geht daraus hervor, daß

[1]) Nach einem Bericht vom J. 1786 hatten sich in 23 Jahren 9 dem Studium zugewandt.

Digitized by Google

jeder der Schulkollegen am Ende der Woche oftmals kaum 12 und 10, ja gar nur 8 Sch. Schulgeld bekam. Ueber den Unterricht im Lateinischen wird gesagt: „Der Herr Poppe wollte gerne das Lateinische mit gutem Fortgang dociren. Er wird aber zu seinem Verdruß durch das so sehr gewöhnliche Außenbleiben der Kinder daran gehindert. Wenn bald dieser bald jener Knabe 8 Tage und länger aus der Schule bleibet, so kann er, wenn sie wieder kommen, mit ihnen nicht gleiche Lectiones, wie mit den Uebrigen treiben, sondern ist genöthiget sie besonders vorzunehmen um das Versäumte wieder nachzuholen. Aus dieser Ursache aber hat er fast so viele Classen als Knaben." Poppe selbst klagt noch über den Mangel an Schulbüchern, sodaß er im Lateinischen nicht weiter komme als bis zum Dekliniren und Konjugiren.

Besonders schlimm stand es um den Unterricht der Mädchen, welche nach dem Sprachgebrauch der vorliegenden Akten nicht unter den Begriff „Kinder" fallen. Nach den unter dem 14. December 1747 erlassenen Zusatzbestimmungen zur Schulordnung von 1745 war den Einwohnern des Fleckens Preetz gestattet, „ihre Kinder unter 4 Jahren, wie auch ihre Töchter bei einigen zur Information geschickten und dazu zu verordnenden Frauens-Leuthen" in die Schule zu schicken. Dieser sogenannten Frauenzimmerschulen gab es denn auch mehrere am Orte (3 bis 4). Für die Qualität der Lehrerinnen ist die Aussage von Pastor Mielck über verschiedene Bewerberinnen um das Privilegium einer solchen Schule sehr bezeichnend. Eine derselben war die Frau eines Maurergesellen, „eine sehr verlähmte Person, 27 Jahre alt, die bereits ihrer Aussage nach eine im Winter sehr besuchte Arbeitsschule hält und mir Beweise gegeben hat, daß sie überaus gut lieset und richtig buchstabirt." Die andre war „eine bejahrte Wittwe, die wie sie sagt, 6—8 Kinder in der Schule hat, von ihrer Fertigkeit im Lesen und Buchstabiren aber aus dem Grunde, weil sie ihre Brille nicht bei sich führte, keine Beweise geben konnte." Auch die Waisenmutter war berechtigt, einigen Unterricht zu geben, aber nur für die

Digitized by Google

im Waisenhaus untergebrachten Mädchen[1]). Schließlich standen den Mädchen auch die Nebenschulen offen, während die große Schule ihnen gänzlich verschlossen war. Wer seine Tochter auch noch in andern Dingen als im Buchstabiren, Lesen und den Anfangsgründen des Christenthums unterrichten lassen wollte, war auf Privatunterricht angewiesen.

Entsprechend dem Unterricht waren auch die Lehrmittel sehr dürftig. Ueber die damals gebrauchten Schulbücher erfahren wir aus der Beantwortung der Visitatorialfragen von 1786 Folgendes: Uralte Fibeln, neu abgedruckt, theils mit, theils ohne Angabe des Druckorts, so auch die Evangelien, Episteln, Psalter mit beigefügtem kleinen Katechismus Luthers. Heine's tirocinium mercatorio-arithmeticum. Außerdem wurde seit 1785 natürlich auch der Landeskatechismus gebraucht, während Poppe in seinem Bericht von 1777 (s. o.) erwähnt, daß er das Christenthum nach Anweisung „des preetzischen Catechismi" treibe. Für den Unterricht in der lateinischen Sprache wurde Langens Grammatik, in der Geographie und Geschichte Schatzens Atlas Homannianus benutzt.

III. Abschnitt.

Die Schulordnung von 1794 und die Reorganisation der Freischule.

Wenn selbst, nachdem die für ihre Zeit treffliche Schulordnung von 1745 in Kraft getreten war, nach den vorliegenden Quellen ein so wenig erfreuliches Bild von den Schulverhältnissen in Preetz gezeichnet werden mußte, so dürfen wir nicht meinen, daß es an diesem Ort im Vergleich zu andern besonders schlecht bestellt gewesen sei, sondern nach

[1]) In den Frauenzimmerschulen wurde auch Unterricht in einigen weiblichen Handarbeiten ertheilt.

Digitized by Google

der allgemeinen Darstellung, die Matthiä giebt[1]), ist der Zustand des Preetzer Schulwesens in mancher Beziehung typisch für die damalige Zeit.

Etwa ein halbes Jahrhundert nach Erscheinen der Sch.-O. von 1745 währten die unerquicklichen Zustände, wie sie im vorigen Abschnitte dargestellt sind, fort, ohne daß etwas Wesentliches zu ihrer Verbesserung geschehen wäre. Da trat 1794 die klösterliche Obrigkeit mit einem neuen Plan zur Verbesserung der Preetzer Schulen hervor. Derselbe verdankt wohl seine Entstehung der Initiative des damaligen Klosterprobsten von Ahlefeldt, welcher auch in der Folgezeit um die Hebung des Preetzer Schulwesens sich große Verdienste erworben hat[2]). In allem Wesentlichen beruht dieser Plan auf den Vorschlägen des Hauptpastors Mielck, dessen Entwurf noch vorhanden ist. Die Randbemerkungen Ahlefeldts lassen in ihm einen Mann erkennen, welcher der Schule ein reges Interesse und auch eine erfreuliche Einsicht in ihr Wesen und ihre Bedeutung und Bedürfnisse entgegenbrachte. In der Einführungsverordnung vom 19. Septbr. 1794 sind von ihm die Gesichtspunkte kurz dargelegt, welche für die Abfassung der neuen Schulordnung maßgebend waren, nämlich einerseits die Grenzen der verschiedenen Schulen unter sich und andererseits die Art des Unterrichts in jeder Schule „in ein näheres Verhältniß und Gewißheit" zu setzen.

In einer der Randbemerkungen zu Mielcks Entwurf äußert sich Ahlefeldt: „Nach meiner Idee sollte auf gewisse Art, wenn es möglich wäre, die Frauenzimmer Schule der

[1]) Vgl. Matthiä, Beschreibung der Kirchenverfassung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Flensburg 1778. S. 246 f.

[2]) Cay Wilhelm von Ahlefeldt, am 3. Febr. 1753 als Sohn des Wilh. von Ahlefeldt auf Klein-Nordsee geboren, war um 1770 Königl. Lieutenant (vgl. Moller, Nachricht von dem uralten adel. Geschlecht derer von Ahlefeldt usw. Flensburg 1771 S. 296). 1792 d. 26. Aug. wurde er zum Probsten des adel. Klosters Preetz gewählt (nach Dörfers bereits erwähnten handschriftlichen Sammlungen) und verwaltete dieses Amt bis 1836. Vgl „der Preetzer Freischule Dank" von dem Lehrer F. Clasen. Schleswig-Holstein Volksschul-Zeitung v. 1837 S. 86 ff.

Digitized by Google

Quartierschule und diese der großen Schule vorarbeiten, da die Kinder von der einen in die andere kommen." Der Versuch der Verwirklichung dieser Idee, die bisher neben einander bestehenden Schulen zu einem Schulsystem mit aufsteigenden Stufen zu vereinigen, ist in dem genannten Plan gemacht. Die unterste Stufe bilden die sogenannten Frauenzimmerschulen, in welche gemäß der Deklaration der Sch.-O. vom 14. Dezemb. 1747 die Mädchen ohne Ausnahme, von den Knaben aber nur diejenigen, die fünfjährig und darunter sind, aufgenommen werden sollen. In diesen Schulen lernen die Kinder die Buchstaben kennen, Buchstabiren und Lesen. Sobald sie das von der Schulordnung vorgeschriebene Alter erreicht haben, treten sie, Knaben wie Mädchen, zur Quartiersschule über. In dieser bleiben die Knaben vom 5. bis zum 12. Jahre. Der Unterricht erstreckt sich auf Buchstabiren, Lesen, Singen, Religion, Schreiben und Rechnen. Die oberste Stufe endlich bildet die sogenannte große Schule, in welche die Knaben mit dem 12. Jahre eintreten, während den Mädchen wenigstens für die öffentlichen Unterrichtsstunden diese Schule nach wie vor verschlossen bleibt. Der Unterricht umfaßt Religion, Rechnen, deutsche Sprache, Geographie und das Wichtigste aus der Natur- und Weltgeschichte. Sehr verständig war es, daß das Lateinische, da nur wenige Knaben daran theilnahmen, gänzlich aus den öffentlichen Unterrichtsstunden in den Privatunterricht verwiesen wurde. Damit verlor allerdings die große Schule ihren ursprünglichen Charakter als Lateinschule; aber zum Glück, darf man sagen, denn dieser gelehrte Anstrich war doch nur ein großes Hinderniß für eine gesunde Entwickelung gewesen. Er verlieh der Schule eine gewisse Exclusivität, der ihre Leistungen bei weitem nicht entsprachen, auch gar nicht entsprechen konnten.

Mit der Festsetzung der Altersgrenze für die Aufnahme in die große Schule hatte man auf einen früher erwähnten Gedanken Krücks zurückgegriffen. Gewiß war das ein Fortschritt; aber man fühlte wohl selbst die Unzulänglichkeit dieser Bestimmung, indem für die Durchbrechung derselben weiter

Digitized by Google

Spielraum gelassen wurde. Ausgenommen waren die früher erwähnten Stipendiaten, welche eigentlich von Anfang an in die große Schule gehörten; sie können auch vor zurückgelegtem 12. Jahre in dieselbe aufgenommen werden. Weiter sollte dem Hauptpastor als Schulinspektor freistehen, Schüler, die besonders befähigt waren, gleichfalls vor dem festgesetzten Jahre aus der Quartiersschule in die große Schule übergehen zu lassen.

Eine wesentliche Verbesserung war es auch, wenn für die Quartiersschulen vorgeschrieben wurde, die 10- und mehrjährigen Mädchen von den Knaben zu trennen und ihnen besondere Stunden zu geben, und wenn ferner, mit Rücksicht auf die Gesundheit der Kinder und zur Erreichung besserer Unterrichtsresultate angestrebt wurde, daß jeder Lehrer seine Schüler nach dem Maß ihrer Kenntnisse in 2 oder mehrere Klassen oder Abtheilungen theile, denen gesonderter Unterricht zu ertheilen wäre. Auf den sehr naheliegenden Gedanken, mehr Lehrer anzustellen, kam man einstweilen noch nicht.

Zur Förderung des Unterrichts wird schließlich auf den Werth nützlicher Schulbücher hingewiesen. Freilich hält Mielck die sofortige Einführung derselben für sehr schwer, wenn nicht unmöglich. Doch hofft er allmählich durch Einrichtung einer Schulbibliothek zum Ziel zu kommen. Dieser Gedanke wurde, wie der noch vorhandene Katalog beweist, bereits im Jahre 1795 zur Ausführung gebracht. 8 Bücher, von den Pastoren Mielck und Block und dem Schulkollegen Wilckens geschenkt, bildeten den Grundstock; auch an freiwilligen Geldspenden fehlte es nicht, sodaß Ende 1795 bereits 27 Bände, Ende 1797 schon 140 Bände vorhanden waren. Uebrigens war diese Bibliothek, welche später mit der Lehrerbibliothek des Kirchspiels Preetz verschmolzen ist, nicht als bloße Schulbibliothek gedacht, sondern zugleich auch als eine Art Volksbibliothek, wie denn Mielck in seinen Bemerkungen zum Schulplan sich dahin äußert: „auch könnte guten Bürgern daraus mitgetheilt werden, damit diese nach und nach den Werth derselben einsehen lernten."

Digitized by Google

Wenig stimmt dagegen zu dem rationellen Zug, der den Schulplan kennzeichnet, das Kleben an den doch ziemlich nutzlosen Frauenzimmerschulen, deren damals in Preetz 2 bestanden. Doch wurden sie vielleicht namentlich mit Rücksicht auf den Handarbeitsunterricht beibehalten, da dieser den genannten Schulen besonders zur Pflicht gemacht und freigestellt wird, Mädchen, welche ihrem Alter nach der Quartiersschule angehören, zur weiteren Theilnahme an jenem Unterricht in einer Frauenzimmerschule zu lassen, während sie im übrigen den Unterricht der Quartiersschule zu besuchen haben.

Wieviele von diesen Reformgedanken Ahlefeldts und Mielcks verwirklicht worden sind, ist unbekannt. Ein altes Uebel dauerte auch jetzt noch fort, der schlechte Schulbesuch. Es muß damit recht arg gewesen sein, wenn Stoehr in einer Eingabe an Ahlefeldt vom 2. Mai 1803 die bescheidene Forderung stellen kann, daß wenigstens hinsichtlich der Kinder vom 5.—9. und vom 12. Jahre bis zur Konfirmation ein regelmäßiger Besuch der Sommer- und Winterschule angestrebt werde. 3 Jahre werden also völlig fallen gelassen. Es liegt aber auf der Hand, daß eine solche Nachgiebigkeit das Gegentheil von dem erreicht hätte, was man erstrebte, ganz abgesehen davon, daß bei einem solchen Zerreißen der Schulzeit auch die ersten Schuljahre so gut wie völlig verloren gewesen wären.

Ahlefeldt ließ sich indessen durch solche Schwierigkeiten nicht abschrecken, sondern wandte unausgesetzt der Schule seine besondere Aufmerksamkeit zu. Dieselbe richtete sich, nachdem die Sch.-O. von 1794 erlassen war, besonders auf die Gehaltsverhältnisse der Quartierschullehrer. Das Gehalt derselben bestand außer einem Wohnungsgeld von 20 Rthlr. in einer Einnahme von höchstens 250—300 Mark, weshalb nicht zu verwundern ist, daß es bei Vakanzen sehr schwer hielt, die Stellen mit nur einigermaßen brauchbaren Persönlichkeiten zu besetzen. Auf Ahlefeldts Anregung wurde den Lehrern an den Quartiersschulen deshalb 1804 aus der Fleckenskasse ein Gehalt von 200 Mark bewilligt, wogegen

Digitized by Google

das Wohnungsgeld in Wegfall kam. Aus seinen eigenen Mitteln steuerte er dazu jährlich 20 Rthlr. bei. Außerdem wurden jedem der beiden genannten Lehrer 6 Faden Holz aus den klösterlichen Forsten zugewiesen.

Wenn bisher von der Liebes- oder Freischule noch nicht die Rede gewesen ist, so ist das darin begründet, daß hinsichtlich derselben die Sch.-O. von 1794 bestimmte Verfügungen von Bedeutung nicht enthält. Um so bedeutsamer und einschneidender aber war die Veränderung, welche von derselben in Aussicht gestellt und 2 Jahre später verwirklicht wurde: die Umgestaltung der Liebesschule zur Frei- und Industrie- oder Arbeitsschule. Da diese Veränderung im engsten Zusammenhang mit der Neugestaltung des Preetzer Armenwesens steht, so ist es zum bessern Verständniß erforderlich, einen kurzen Blick auf dasselbe zu werfen.

Den Stand der Armenpflege um die Mitte des vorigen Jahrhunderts läßt ein im Stadtarchiv befindlicher Bericht vom Jahre 1751 deutlich erkennen[1]). Derselbe zeigt eine im Verhältniß zu vielen andern kleineren Orten recht erhebliche Anzahl von Anstalten usw. zur Linderung der Armuth: verschiedene Legate, deren Zinsen an bestimmte Hausarme vertheilt wurden oder zur Kleidung armer Kinder dienten[2]), ein Waisenhaus mit 9, ein Armenhaus mit 18 Insassen, außerdem aber 2 Armenkassen. Die ältere derselben basirte namentlich auf den Erträgen des Klingbeutels und den Zinsen eines allmählich angesammelten Kapitals von 1250 M., sodaß im

[1]) Vgl. dazu auch den Bericht des Armenkollegiums in der Extra-Beilage zu Nr. 49 des Preetzer Wochenbl. v. 1829, bes. S. 2 f.

[2]) Von den Legaten sind die ältesten, deren Stiftungsurkunden noch vorhanden, zwei in den Jahren 1650 und 1654 von den Konventualinnen Anna und Margaretha Sehestedt im Betrage von 400 resp. 200 M. lübisch gestiftete, deren Zinsen an 6 Hausarme im Flecken durch die Kirchenjuraten, welche auch die Kapitalien verwalteten, vertheilt wurden und zwar auf Weihnachten, Ostern, Johannis und Michaelis. Zwei andere Legate standen — und stehen wohl noch — unter Verwaltung der Frau Priörin, das eine ebenfalls für Hausarme bestimmt, das andere für arme Kinder.

Digitized by Google

Jahre etwa 200 M. zur Verfügung standen. Diese Kasse wurde von dem Hauptpastor und 4 aus der Zahl der angesessenen Fleckenseinwohner von der klösterlichen Obrigkeit ernannten und beeidigten Vorstehern verwaltet; aus dem Bestand derselben wurde für 12 arme Kinder das Schulgeld in der großen Schule und für einige in den Nebenschulen bezahlt, außerdem die Herstellung der Armensärge, sowie die Beschaffung von Schuhen für die Bewohner des Armenhauses vor dem Kloster bestritten; der Rest endlich wurde „an gewisse von dem Pastore designirte einheimische Arme ausgetheilet, sodaß einige derselben davon annoch auf Michaelis eine Beyhülffe zur Hauß Miethe oder Feuerung bekommen." Wie der Bericht sagt, hat diese Einrichtung „seit undenklichen Jahren ihren Anfang genommen" und geht ohne Zweifel zurück auf die Bestimmung der K.-O. von 1542 (Vgl. Corpus Statut. Provinc. I S. 54), nach welcher 2 Diakonen gewählt werden sollen, die unter anderm auch „mit der Armen büdeln ummeghan." Sie reichte jedoch, wenn auch der Werth des Geldes damals ein weit höherer war als gegenwärtig, nicht aus, und um die allmählich zu einer unerträglichen Last gewordene Bettelei der Einheimischen und Fremden zu beschränken, wurde auf Veranlassung des Klosterpredigers Führsen im Jahre 1726 eine zweite Armenkasse gegründet und 1728 die erste Armenordnung, bestätigt unter dem 4. März 1729, erlassen. Dies neue Institut, welches von den 3 Predigern und 9 Vorstehern verwaltet wurde, arbeitete anfangs mit erheblich größeren Mitteln und konnte deshalb auch seinen Wirkungskreis weiter ausdehnen. Derselbe umfaßte nicht nur die Ortsarmen, sondern auch auswärtige Arme, Vagabunden und wandernde Handwerksburschen. Die Ortsarmen waren in 7 Klassen eingetheilt, die Unterstützung belief sich für die erste Klasse auf wöchentlich 1 Mark bis herab zu 4 Schilling für die siebente. Die nicht klassificirten Armen erhielten je nach Bedürfniß eine vierteljährliche Beihülfe oder auch einen Schein, auf den sie in Begleitung eines Armenvogtes bei denjenigen Einwohnern Almosen erbitten durften, welche sich nicht zu einem bestimmten

Digitized by Google

Beitrag verpflichtet hatten. Denn auch diese Kasse beruhte zunächst völlig auf freiwilligen vierteljährlichen Beiträgen, welche vom Kloster, den Konventualinnen und einigen wohlhabenden Einwohnern des Fleckens gezahlt wurden. Außerdem wurde wöchentlich durch den ganzen Ort gesammelt, bei den Einwohnern mittleren Vermögens nach einem Buche, worin dieselben wohl mit einem bestimmten Betrag verzeichnet standen, bei den noch geringeren mit einer Büchse. Auch Lebensmittel wurden entgegengenommen. Aber wenn anfangs auch die Beiträge reichlich eingingen, so daß beispielsweise für die klassificirten und nicht klassificirten Armen 300—350 Mark und für die Vagabunden ꝛc. 130 Mark und darüber in einem Quartal aufgewendet werden konnten, die Bettelei wurde dadurch und trotzdem auf Kosten der Kasse noch 2 Armenvögte gehalten wurden, nur in geringem Maße beschränkt, sodaß, wie leicht begreiflich, das Interesse der Einwohner an dieser Art von Armenpflege allmählich zu erlahmen anfing. Die Beiträge wurden immer geringer, das allmählich durch Schenkungen usw. erworbene Kapital (1751: 4175 M.) mußte angegriffen und der Unterstützungssatz für die einzelnen Klassen ermäßigt werden.

Ohne Zweifel hatte diese Armenpflege einen großen Vorzug, nämlich den der völligen Freiwilligkeit; denn wenn oben auch von einer Armenordnung die Rede gewesen ist, so ist darunter, wie die übrigen vorhandenen Angaben zeigen — die Armenordnung selbst habe ich nicht auffinden können — nur die obrigkeitlich bestätigte Regelung einer freiwilligen Thätigkeit zu verstehen. Wenn aber trotz der mannigfachen Bemühungen zur Hebung der Noth und trotz der immerhin nicht ganz unerheblichen Mittel, welche zur Verfügung standen, so gut wie nichts erreicht wurde, so hatte das seine Ursache einmal in der Zusammenhangslosigkeit der einzelnen Bestrebungen, sodann aber und vor allem in dem Umstand, daß fast ausschließlich Baarunterstützung gewährt wurde. Dadurch wird die Armenpflege, wie man mit Recht gesagt hat, vielmehr zur Armuthpflege.

Digitized by Google

Diesen großen Uebelstand suchte Probst von Ahlefeldt bald nach seinem Amtsantritt im Jahre 1792 durch die Armenordnung v. 30. März 1793 zu beseitigen[1]), und es war hohe Zeit, denn als auf Grund dieser Ordnung die unterstützungsbedürftigen Armen aufgezeichnet wurden, ergab sich eine Liste von ca. 130 Namen, während die Einwohnerzahl damals etwa 2500 betrug und 30 Jahre später (1824) die Zahl der eingeschriebenen Armen auf 88 angegeben wird, also um die Hälfte weniger.

Ahlefeldt ging bei seiner Armenordnung von dem Grundsatz aus, möglichst wenig Almosen zu geben, dagegen den Armen Arbeit zu verschaffen und die, welche in Gefahr standen, zu verarmen, durch Beihülfe davor zu bewahren. Es wurde deshalb Flachs, Heede und Wolle angeschafft und solchen Armen, die noch arbeiten konnten, zur Verarbeitung überwiesen. Nur wo gänzliche Arbeitsunfähigkeit vorlag, sollte mit Geld unterstützt werden.

So einfach, ja selbstverständlich uns heute diese Gedanken erscheinen, lange Zeit waren sie gänzlich unbekannt, wie die mittelalterliche Armenpflege beweist. Und selbst nachdem die reformatorischen Armenordnungen nach dem Vorgang Luthers mit allem Nachdruck hervorgehoben hatten, daß das Ziel aller Armenpflege die Beseitigung der Armuth sein müsse, wurde doch auch in evangelischen Ländern diese neue Erkenntniß in der Praxis durch die alte Weise des planlosen Almosengebens verdrängt, bis endlich im vorigen Jahrhundert — und das ist eine Lichtseite des Rationalismus und der Aufklärungszeit — die reformatorischen Gedanken über Armenpflege auch in die That umgesetzt wurden. In großartigem Maßstab und mit ausgezeichnetem Erfolg geschah das z. B. in Hamburg. Nur eine nothwendige Konsequenz dieser Anschauungen war es, daß man auch die Kinder der Armen bereits zur Arbeit

[1]) Die Einführung der neuen Armenordnung begleitete der Diakonus Block mit einer am Sonntag Misericordias Domini gehaltenen Predigt „Von der Pflicht des Christen, den Armen nach seinem Vermögen beizustehen", welche später gedruckt wurde, Kiel bei C. F. Mohr. 32 S. 8°.

Digitized by Google

zu erziehen suchte in den sogenannten Arbeits- oder Industrieschulen, um welche sich bekanntlich Pestalozzi ein so großes Verdienst erworben hat, wenn der Gedanke auch nicht in seinem Kopfe entsprungen ist, und er selbst bei der praktischen Ausführung seiner Pläne an seiner völlig unpraktischen Art Schiffbruch litt. In unserer Heimath ist die Einführung der Industrieschule wohl weniger auf den Einfluß Pestalozzis zurückzuführen, als vielmehr in erster Linie auf die Anregung, welche der offenbare Erfolg derselben im Hannöverschen, besonders im Göttingischen gab, auf welchen in den Provinzialberichten der 90ger Jahre des vorigen Jahrhunderts wiederholt hingewiesen wird. Ahlefeldt hat das Verdienst, als einer der Ersten den Gedanken der Industrieschule in Schleswig-Holstein verwirklicht zu haben, nachdem z. B. Kiel und Glücksburg vorangegangen waren. Die erste Andeutung seines Planes finden wir in der schon erwähnten Armenordnung, wo es in § 10 heißt: „oder wenn von der Armen Casse in der Folge noch eine Arbeitsschule errichtet werden dürfte." Auf eine Verbindung dieser Arbeitsschule mit der bisherigen Liebesschule wird dann in dem Schulplan von 1794 hingewiesen in den Worten: „Eine nähere Prüfung der Umstände wird es ergeben, ob mit diesem Institute hinkünftig eine Industrieschule mit Nutzen zu verbinden sein wird."

Ergibt sich aus dem angeführten Passus der Armenordnung mit aller Deutlichkeit, welcher Gesichtspunkt Ahlefeldt zunächst bei der Neugestaltung der Liebesschule leitete, so ist doch bei seiner sonstigen Stellung zur Schule zu erwarten, daß das nationalökonomische Interesse nicht das allein bestimmende war, sondern ebenso deutlich gibt er zu erkennen, daß er auch den nächsten Zweck der Schule nicht aus dem Auge läßt, und die Liebesschule auch in unterrichtlicher Beziehung zu heben trachtet.

Der geeignete Zeitpunkt zur Verwirklichung seiner Pläne war gekommen, als der bisherige Armenschullehrer, der Schuhmacher Wendler gestorben war und nun säumte Ahlefeldt auch nicht länger, sie in's Werk zu setzen. In einem Schreiben

Digitized by Google

vom 5. Mai 1796 legte er Mielck seine Pläne vor. Ganz richtig erkannte er als erste Bedingung für die Gewinnung einer tüchtigen Lehrkraft die Erhöhung des Gehalts, das er auf 62—72 Rthlr. zu erhöhen plante, um einen Lehrer zu gewinnen „von guten, gesunden Begriffen, fähig neben dem Religionsunterricht die Kinder auch geläufig lesen und leserlich schreiben zu lehren", dessen Frau im Stande wäre, die Mädchen im Spinnen und Stricken zu unterweisen, wodurch zugleich die Einnahme des Lehrers sich nicht unwesentlich erhöhen würde. Indessen machte dieser erste Punkt, die Gewinnung eines tüchtigen Lehrers, nicht geringe Schwierigkeiten. Obgleich man sich mit Müller, dem Direktor des Lehrerseminars in Kiel, in Verbindung setzte, gelang es doch erst nach manchen vergeblichen Versuchen, in dem Lehrer Harder zu Lutterbek und seiner Frau, welche geschickt in Handarbeiten war, die geeigneten Persönlichkeiten heranzuziehen.

Gleichzeitig mit diesen Bemühungen war eine provisorische Schul- und Arbeitskommission in Gemeinschaft mit Ahlefeldt thätig, die weiteren Schritte behufs Einrichtung der Arbeitsschule zu thun. Zunächst galt es die nöthigen Mittel herbeizuschaffen. Um dafür eine Unterlage zu haben, hatte Ahlefeldt folgende Berechnung aufgestellt:

1.	Gehalt des Lehrers jährlich	400 M.
2.	Miethe für das Schulhaus	100 „
3.	An die Frau des Lehrers für den Handarbeitsunterricht	52 „
4.	Licht, Bücher, Prämien	75 „
5.	Materialien und Arbeitsgeräth . . .	200 „
6.	Außerordentliche Ausgaben	104 „
7.	Jährlich werden zum Ankauf eines Schulhauses zurückgelegt	100 M.

Zur Deckung dieser 1031 M. waren vorhanden ein für die Liebesschule bestimmtes Kapital das zum größten Theil (400 Thlr.) von der Baronin von Görtz geschenkt war, und ein anderes für die Einrichtung einer Industrieschule bestimmtes. Da aber die Zinsen bei weitem nicht ausreichten,

Digitized by Google

wurde beschlossen, die Armenkasse, welche für den Unterricht der armen Kinder zu sorgen verpflichtet sei, zur Zahlung des Schulgeldes im Betrage von etwa 78 M. heranzuziehen. Zur Deckung des noch Fehlenden wandte man sich an den Wohlthätigkeitssinn der Bewohner des Fleckens und des Klosters, und nicht vergebens; von letzteren wurde zunächst ein jährlicher Beitrag von 555 M. gezeichnet, die Subskription im Flecken ergab 182 M. Damit war, da außerdem die Schulkollegen dem Armenschullehrer jährlich 24 M. zahlten für die Leitung des Gesanges im Gottesdienst, der Betrag von 1031 M. gedeckt.

Nachdem auch die Geldfrage gelöst, galt es schließlich noch einen Plan für die innere Einrichtung der Schule auszuarbeiten, wofür Ahlefeldt die Richtlinien gab. Am 31. Jan. 1797 war auch diese Arbeit gethan und der ausgearbeitete Plan am 2. März dess. J. von Ahlefeldt genehmigt[1]). Wir lassen zur Charakterisirung des ganzen Unternehmens § 1 folgen: „Im Vertrauen auf den bereits erfahrnen und künftig zu erwartenden Seegen Gottes wird für die Kinder der Armen und Dürftigen in Preetz eine öffentliche Lehr- und Werkschule mit dem Zweck gestiftet und angelegt, um auch diese Kleinen durch die Milde edler Menschenfreunde zu vernünftigen, guten und glücklichen Menschen zu bilden, dadurch dem Elend der Armuth auf die Zukunft an unserm Orte am kräftigsten vorzubeugen, und also das wahre Wohl desselben auch hierdurch thätig zu befördern."

Aus dem zweiten Abschnitt erfahren wir dann die Einnahmen der Anstalt. Außer den bereits angeführten Posten finden wir darunter noch den Ertrag einer Sammlung vor den Kirchthüren im Flecken vor Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Michaelis im Betrage von etwa 12 M., sowie einen Beitrag aus dem Klingbeutel der Fleckenskirche von 8 M., wofür die den Klingbeutel tragenden Männer 4 Kinder frei in die Schule schicken. Schließlich waren auch die Beitrags-

[1]) Abgedruckt in den Schleswig-Holsteinischen Provinzial-Berichten 1797 Heft 5, S. 36 ff.

Digitized by Google

zeichnungen aus Kloster und Flecken noch erheblich gestiegen, sodaß man sich entschloß, sogleich ein eigenes Haus mit geräumigem Garten für 800 Thlr. zu erwerben[1]). Die neue Anstalt wurde der Oberaufsicht des Klosterprobsten unterstellt; die Specialaufsicht führte die schon erwähnte Schul- und Arbeitskommission, bestehend aus den 3 Predigern, einem Schulkollegen (weil ein solcher bisher die Aufsicht über Leisholds Liebesschule gehabt hatte), 2 Vorstehern der Preetzer Armenanstalt und 2 Armenvätern. Wichtigere Beschlüsse dieses Kollegiums sind ebenso wie die Rechnung dem Klosterprobsten vorzulegen. Den Predigern und dem Schulkollegen lag besonders die Fürsorge für die Lehrschule ob, den übrigen Mitgliedern die für die Werkschule. Der Vorsitz in diesen beiden Abtheilungen wechselte monatlich.

Zum Eintritt in die Schule sind nach Abschnitt 3 solche Kinder berechtigt, deren Eltern Armenunterstützung empfangen; doch dürfen auch andere Kinder zugelassen werden, wenn die vom Hauptpastor vorzunehmende sorgfältige Prüfung der Verhältnisse ergibt, daß die betreffenden Eltern nicht in der Lage sind, Schulgeld zu bezahlen. Die aufgenommenen Kinder haben sich wie ihre Eltern den Einrichtungen und Ordnungen der Schule zu fügen. Widerspenstigkeit der Eltern wird, wenn Ermahnungen und Drohungen fruchtlos gewesen, mit Entziehung der Armenunterstützung oder auch anderweitig durch die Obrigkeit bestraft.

Um dem Publikum einen Einblick in den Zustand und Fortgang der Schule zu ermöglichen und das Interesse desselben für die Anstalt zu beleben, werden jährlich zweimal, am ersten Montag nach Ostern und Michaelis, öffentliche Prüfungen angestellt, bei welcher Gelegenheit an die fleißigen und guten Schüler Prämien ausgetheilt werden. „Jeder erste Schultag im halben Jahre, sowie die Tage der Entlassung und Einführung der Schüler müssen den Kindern von dem Lehrer feierlich, wichtig und nutzbar gemacht werden; so wie

[1]) Belegen in der Löptinerstraße.

Digitized by Google

es ihm auch freysteht, dann und wann ihnen einen Nachmittag in seiner Gegenwart zu anständiger Freude frey zu geben."

In der angehängten Instruktion für den Lehrer und dessen Frau werden dieselben auf treue und gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten hingewiesen. Dahin gehört, daß sie den Anordnungen der Oberdirektion und der Kommission willig nachkommen, an der Vervollkommnung des Instituts wie an ihrer eigenen mit allem Eifer arbeiten, zu welchem Zweck der wiederholte Besuch der als Muster dienenden Kieler Freischule und die Benutzung der Preetzer Schulbibliothek empfohlen wird. Weiter wird ihnen zur Pflicht gemacht, die Individualität jedes einzelnen Kindes möglichst zu studiren und zu berücksichtigen und in Lehre und Unterweisung allen Kindern „stets mit dem Geist wahrer, um ihr Bestes bekümmerter Vater- und Mutterliebe" zu begegnen. Die Strafen, über deren Arten und Grade die Kommission mit dem Lehrer nähere Bestimmungen treffen wird, sollen „mehr in Entziehung von Vergnügungen als in zugefügten Leiden" bestehen. In beiden Schulen ist auf gute Sitte, Ordnung, Wohlanständigkeit und Reinlichkeit zu halten. Ueber den Schulbesuch und das Verhalten der Kinder sind ständig Listen zu führen, welche wöchentlich dem Vorsitzenden der Kommission in Abschrift mitgetheilt werden. In den Unterrichtsstunden, welche sämmtlich für Knaben und Mädchen gemeinschaftlich sind, sollen doch die Geschlechter räumlich getrennt sein. Eine Tafel im Schulzimmer enthält die Regeln über das Verhalten der Kinder; dieselben werden ihnen von dem Lehrer an jedem ersten Montag im Monat vorgelesen und erklärt.

Die Schulkinder werden nach ihren Fähigkeiten in 2 Klassen oder Abtheilungen getheilt. Die Zahl der Unterrichtsstunden beträgt mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends, an welchen Tagen der Nachmittag frei ist, täglich 6, der Arbeitsstunden täglich 4; sie währen morgens von 8—11 Uhr, nachmittags von 1—4 Uhr. Diejenigen Kinder, welche die

Digitized by Google

Arbeitsschule noch nicht besuchen, werden nur in den beiden ersten Stunden vormittags und nachmittags unterrichtet.

Der Unterricht erstreckt sich auf Lesen, wobei die Halle'sche Fibel, Rochow's Kinderfreund, Gesangbuch und Bibel als Lehrmittel dienen, auf „Christenthum" nach dem Landeskatechismus, auf biblische Geschichte nach den Zürcher bibl. Erzählungen A. u. N. T., auf Schreiben nach Vorschrift des Lehrers (sämmtliches Schreibmaterial wurde den Kindern geliefert), auf Rechnen nach dem bekannten Kroymann, und auf gemeinnützige Kenntnisse aus der Naturlehre und Geschichte, der Erdkunde, Vaterlandsgeschichte usw., wobei auch kurze Beschreibungen der menschlichen Gewerbe und Künste sowie allgemeine Gesundheitsregeln gegeben werden sollen. Als Lehrmittel für letztgenanntes Fach dient anfangs die Halle'sche Fibel, für später werden dem Lehrer Gaspari, Funcke, Suhm, Bekker, Faust, Ludwig u. a. empfohlen.

In der Werkschule sollte zunächst gelehrt werden Spinnen von Heede, Flachs und Wolle, Stricken, Strumpfstopfen, Kleiderflicken, später auch nothdürftig Nähen. Ferner sind die Kinder anzuleiten zum Hecheln des Flachses und Kratzen der Wolle, und beim Lüften und Reinigen der Schulräume die größten Mädchen heranzuziehen. Auch für die Werkschule wird das nöthige Material geliefert.

Nach diesem Plan wurde die neu organisirte Schule am 1. Mai 1797 in Anwesenheit der Konventualinnen eröffnet und der Lehrer Harder durch Mielck eingeführt. Obgleich in der besten Absicht gegründet hatte die Schule wenigstens im ersten Jahrzehnt ihres Bestehens mit dem alten Uebel, dem mangelhaften Schulbesuch zu kämpfen. Die ältesten Schullisten, welche sich bei den Akten befinden und von Anfang 1799 bis Ende März 1800 reichen, enthalten die Namen von 53 Kindern. Unter diesen 53 waren 10, welche von einer Schulzeit von 136 Tagen (im halben Jahre) über 100 Tage versäumten, eines sogar 136, andere 128, 126, 21 Kinder fehlten 50—100 Tage, die geringste Versäumniß betrug

Digitized by Google

5 Tage, wobei die durch Krankheit verursachten Versäumnisse nicht mitgerechnet sind[1]). Den Lehrer Harder und seine Frau trifft daran keine Schuld, im Gegentheil wird ihnen bezeugt, daß sie treu und fleißig arbeiten. Und die Verwaltung kargte auch nicht mit ihrer Anerkennung, indem sie 1805 sein Gehalt auf 600 M. erhöhte, ihm einmal 460 M. zur Tilgung seiner Schulden schenkte und ein Darlehen von 300 M. bewilligte. Das dauernde Interesse an der Schule bezeugt auch ein Legat der Konventualin H. D. von der Wisch, welche für den Lehrer und die Lehrfrau zwei Kapitalien von 400 resp. 300 Rthlr. vermachte.

Ahlefeldt arbeitete inzwischen weiter an der Vervollkommnung seines Werkes, wie er denn überhaupt dem Schul- und Armenwesen fortgesetzt sein Interesse zuwandte. Besonders lag es ihm am Herzen, zwei Mängel zu beseitigen, im Armenwesen die noch immer zu zahlreichen Baarunterstützungen, in der Freischule den liederlichen Schulbesuch. Ob die zur Hebung des Schulbesuchs gemachten Vorschläge indessen von Erfolg begleitet waren, ist nicht ersichtlich, doch dürfen wir es annehmen, da die Freischule in den folgenden Jahren einen erheblich stärkeren Besuch als früher zeigt, ein Umstand, der zu der nächsten größeren Veränderung Anlaß gab, zu der Verbindung der Frei- und Industrieschule mit dem im Jahre 1820 erbauten Werkhause.

Von der Priörin von Rumohr war unter Mitwirkung einiger Konventualinnen und des hochbetagten Klosterpredigers Lilie auf dem Kloster eine Art Spinnanstalt errichtet; dieselbe wurde, nachdem zweijährige Erfahrung den Erfolg des Versuchs bestätigte, unter einer eigenen Aufseherin mit der im Flecken befindlichen Armenanstalt vereinigt. Auch hier bewährte sich das Institut, solange es durch den um das Armenwesen überhaupt sehr verdienten Konferenzrath Lawätz in Altona unterstützt wurde, indem er das Material zur Verarbeitung

[1]) Wunderbar ist es, daß trotz solcher Verhältnisse die Arbeitsschule florirte, denn 1804 stand einer Ausgabe von 525 M. 12½ Sch. eine Einnahme von 1345 M. 3¾ Sch. gegenüber.

Digitized by Google

lieferte und das Verarbeitete wieder entgegennahm. Als diese Unterstützung aufhörte, bestand die Anstalt allerdings zunächst weiter unter specieller Aufsicht des Fleckens-Armenkollegiums, erforderte jedoch große Ausgaben (nach dem bereits angeführten Bericht des Armenkollegiums S. 4 hatte sie der Armenkasse 9—10000 M. gekostet), sodaß der Plan gefaßt wurde, eine Arbeitsanstalt einzurichten, wodurch den Armen Gelegenheit gegeben wurde, nicht nur in ihren Häusern, sondern auch in einem dazu geeigneten Lokal unter Aufsicht zu arbeiten. Dieser Gedanke wurde im Jahre 1820 durch Ahlefeldt zur Ausführung gebracht, wobei auch ein Vermächtniß des Kanzleiraths Losecken wesentliche Hülfe leistete. Zwei Jahre später nun wurde das Werkhaus durch einen geräumigen Anbau erweitert und darin die Freischule untergebracht.

Und diese Aenderung war nothwendig, denn wie Ahlefeldt in einer Ansprache an die Schul- und Arbeitskommission vom 27. Juni 1821 darlegte, in welcher er auf das 25-jährige Bestehen der Frei- und Industrieschule zurückblickt und dankbaren Herzens der von vielen Seiten erfahrenen thatkräftigen Hülfe und des durch die Freischule bisher gewirkten reichen Segens gedenkt und aus welcher wir zugleich ersehen, daß die auf dem Schulhause lastende Schuld abgetragen und neben einem Baufonds von 800 Thlr. ein Vermögen von etwa 8000 Thlr. vorhanden [1]), waren die Unterrichtsräume in dem bisherigen Schulhause völlig unzureichend. Namentlich der für die Arbeitsschule dienende Raum war viel zu klein, sodaß nur ein Bruchtheil der Kinder am Arbeitsunterricht theilnehmen konnte, während doch bei der Gründung der Industrieschule der Grundsatz aufgestellt war, daß alle Kinder ohne Ausnahme, Knaben wie Mädchen, daran theilnehmen sollten. Da mithin der Zweck der Schule nur sehr unvollkommen

[1]) Bei der Aufhebung der Freischule war ein Vermögen von 35300 M. vorhanden, wozu der Grund durch das schon erwähnte Vermächtniß der Frau von Görtz und einige kleinere gelegt war. Außerdem hatte Losecken 7200 M. vermacht. Der größte Theil aber rührte von Ahlefeldt her.

Digitized by Google

erfüllt wurde, mußte auf Abstellung dieses Mangels Bedacht genommen werden. Das konnte geschehen durch eine Erweiterung des Armenschulhauses und Anstellung einer Helferin für die Lehrfrau oder durch Verbindung der Frei- und Industrieschule mit dem neugebauten Werkhause, da in letzterem Fall die Arbeitsräume dieser Anstalt benutzt und der Werkmeister für den Arbeitsunterricht herangezogen werden konnte. Der letztere Vorschlag fand die Billigung der Kommission und ließ sich auch ohne Schwierigkeiten dank der günstigen Vermögenslage ausführen.

Eine weitere Aenderung, die dem Charakter der Schule gemäß eine sehr einschneidende und wahrscheinlich wenig förderliche gewesen wäre, drohte durch die Einführung des wechselseitigen Unterrichts in der Mitte der 30ger Jahre. Doch sah schließlich die Regierung mit Rücksicht auf den Charakter der Schule als Wohlthätigkeitsanstalt davon ab. Gelegentlich der Verhandlungen über diese Frage spricht sich ein Bericht vom Jahre 1836 sehr anerkennend über den günstigen Stand der Schule in beiden Beziehungen aus und hebt den im Verhältniß zu den übrigen Fleckensschulen sehr guten Schulbesuch hervor. Es wird auch immer wieder der treuen Arbeit des nunmehr hochbetagten Lehrers Harder Erwähnung gethan, dem bei seinem Abgang (1833?) eine lebenslängliche Pension von reichlich 233 Thlr. bewilligt wurde [1]).

Aus den folgenden Jahrzehnten, wenn wir hier die Geschichte der Frei- und Industrieschule gleich zu Ende führen

[1]) Aus den Akten geht hervor, daß 1833 ein städtischer Lehrer an die Freischule berufen ward; in dem erwähnten Bericht von 1836 wird Harder ausdrücklich als „abgegangen" bezeichnet; doch scheint er immer noch als der eigentliche Freischullehrer, der andere dagegen nur als sein Substitut angesehen zu sein, denn in einem Schreiben des Klosterprobsten Reventlou vom 16. September 1843 heißt es: „Da durch das erfolgte Ableben des Schullehrers Harder die Stelle eines Lehrers an der Freischule vakant geworden ist usw." Sein Nachfolger wurde der bisherige Substitut Stiscola, welcher beim Eingehen der Freischule an die Wilhelmineuschule übernommen ward.

Digitized by Google

sollen, da dieselbe durch die das Fleckensschulwesen überhaupt betreffenden Verordnungen, Regulative ꝛc. wenig berührt wird, ist von wichtigeren Aenderungen wenig zu berichten. Das Kriegsjahr 1849 brachte eine vorübergehende Störung, insofern die Räume der Freischule als Lazareth dienten, während welcher Zeit der Unterricht im Sierck'schen Schullokal ertheilt wurde.

Bei den Vorberathungen über das im Februar 1853 erlassene neue Preetzer Schulregulativ wurde auch eine Veränderung der Freischule und ihre Eingliederung in die übrigen Fleckensschulen in Erwägung gezogen, jedoch blieb sie damals noch in ihrem Bestande, nur wurde die schon in den 30ger Jahren gelegentlich der Verhandlungen über den wechselseitigen Schulunterricht von der Regierung geforderte Einrichtung einer zweiten Klasse endlich in's Werk gesetzt, welche jedoch 1862 bereits wieder einging, da inzwischen die Schülerzahl, welche in den 30ger Jahren bereits über 100 betrug, auf 66 gesunken war.

Und schließlich kam auch die Stunde, welche der Freischule nach 150jährigem Bestehen ein Ende machte. Nachdem das bisherige Verhältniß des Fleckens zum Kloster gelöst und ersterer in die Reihe der Städte eingetreten war, auch die in Folge dessen veränderte Stellung des Klosterhofs zur Stadt Preetz in Bezug auf die Schulverhältnisse entschieden war, forderte die Regierung unter dem 2. September 1876 Bericht über die Freischule und Vorschläge über deren Eingliederung in den städtischen Schulorganismus. Die unter dem 6. November desselben Jahres gemachten Vorschläge des städtischen Schulkollegiums gingen dahin, daß die Freischule mit der Eingliederung in das städtische Schulsystem als solche aufhören müsse. Einmal sei das Bedürfniß nach einer Freischule nicht mehr vorhanden, da der Unterricht in der Volksschule unentgeltlich ertheilt werde und der Handarbeitsunterricht mit der Volksschule obligatorisch verbunden sei. Sodann bestehe auch die Freischule faktisch nicht mehr, da von den 69 Kindern

Digitized by Google

derselben 27 aus den Klosterkathen stammten [1]) und von den 42 Stadtkindern nur 11 dem Armenwesen gehörten. Ferner sei es aus pädagogischen und allgemein menschlichen Gründen nicht zu empfehlen, den Kindern der Armen durch Ueberweisung an eine besondere Schule den Stempel der Armuth öffentlich aufzuprägen. Schließlich werde auch in einer solchen Schule das Ziel einer wohlgeordneten mehrklassigen Stadtschule nicht erreicht.

Dieser Vorschlag fand unter dem 6. Januar 1877 die Genehmigung der Regierung, ebenso die vorgeschlagene vermögensrechtliche Auseinandersetzung. Danach fiel das Schulgebäude nebst Garten, der Zinsengenuß der für die Freischule vorhandenen Kapitalien, welche unter der Verwaltung des Klosterprobsten blieben, und ein erheblicher Kassabestand der Stadt zu, während selbstredend die bisherigen Beiträge der Konventualinnen künftig in Wegfall kamen. Die endgültige Regelung erfolgte durch Verfügung der Regierung vom 17. März 1877. Mit dem 1. April desselben Jahres trat die neue Ordnung in Kraft. Für die Wilhelminenschule hatte dieselbe zur Folge, daß dieselbe zu einer je sechsklassigen ausgestaltet werden mußte, da durch die Aufnahme der Freischulkinder die Knaben- wie Mädchenklassen überfüllt wurden. Zugleich trat in der Zusammensetzung der Schulkommission eine Aenderung ein, da der nach § 3 des Schulregulativs von 1853 den Vorsitz führende Klostersyndikus gänzlich aus der Schulkommission ausschied. An seine Stelle trat der Bürgermeister.

[1]) Im Laufe der Jahre hatte sich auch die Praxis gebildet, daß der Klosterprediger die eigentliche Schulinspektion über die Freischule ausübte und den Vorsitz in der Schul- und Arbeitskommission führte, während nach dem ursprünglichen Plan, wie oben erwähnt, die Aufsicht über den Unterricht allen 3 Geistlichen nebst dem Schulkollegen oblag und der Vorsitz unter ihnen monatlich wechselte. Mit Bestimmtheit läßt sich diese Praxis nachweisen seit 1833.

Digitized by Google

IV. Abschnitt.

Die Entwickelung seit dem Regulativ von 1817.

Dem aufmerksamen Leser wird es nicht entgangen sein, daß seit dem Erlaß der Sch. O. von 1745 und den dieselbe erläuternden Verfügungen von einem Eingreifen der Regierung behufs Besserung der Schulverhältnisse nicht mehr die Rede gewesen ist. Und thatsächlich war dieser ganze Zeitraum, wenn auch sonst in gesetzgeberischer Hinsicht nicht gerade unfruchtbar, wie ein Blick in die chronologische Sammlung der Verordnungen lehrt, hinsichtlich der Volksschule von keiner großen Bedeutung, wenn wir absehen von der in diese Zeit fallenden und höchst bedeutsamen Gründung der beiden Lehrerseminare in Kiel und Tondern. Allerdings begann für das Herzogthum Schleswig mit dem Jahre 1797 eine Zeit einschneidender Reform, welche vor allen Dingen die Lateinschulen in den Städten und Flecken beseitigte[1]) und in der Folge für zahlreiche Orte ein Schulregulativ brachte; aber es währte noch ein volles Jahrzehnt, ehe diese Reform auch auf Holstein ausgedehnt wurde. Hier begann sie im Jahre 1808[2]), als sie in Schleswig nahezu vollendet war, speziell in Preetz erst 1811.

Unter dem 7. Januar 1811 theilte das Oberkonsistorium zu Glückstadt dem Kirchenvisitatorium des Klösterlich Preetzer Distrikts einen vom Generalsuperintendenten Adler verfaßten Entwurf zu einem Regulativ für die sämmtlichen unter dem Preetzer Konvent stehenden Schulen zu Bericht und Bedenken mit. Nach langem Hin- und Herschreiben wurde dieser Entwurf unter d. 22. März 1813 als „Regulativ für die Klösterlich Preetzischen Landschulen" genehmigt und gedruckt.[3])

[1]) In Preetz bereits geschehen durch die Sch. O. von 1794. Vgl. den 3. Abschnitt.

[2]) In dem genannten Jahr kam Friedrich VI. zur Regierung, welcher dem Schulwesen besondere Aufmerksamkeit zuwandte.

[3]) Dasselbe ist nicht zu verwechseln mit dem vom 30. Nov. 1818 datirten „Regulativ für die in dem Klösterlich Preetzer Distrikt belegenen adelichen Schulen."

Digitized by Google

In dieses Regulativ sollten nach der ursprünglichen Absicht auch Bestimmungen über die Preetzer Fleckensschule aufgenommen werden, doch sprachen sich alle in Betracht kommenden Instanzen dagegen aus. Pastor Stoehr gab zu, daß die in dem Entwurf getroffenen Bestimmungen ohne Zweifel eine Verbesserung bedeuteten; aber gegenwärtig sei die Ausführung mit Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse nicht geringen Schwierigkeiten unterworfen. Er schlägt vor, bis die Umstände sich günstiger gestalteten und die Durchführung der im Entwurf dargelegten Reformen gestatteten, einigen der größten Mängel abzuhelfen: den Quartiersschullehrern freie Wohnung anzuweisen oder in Ermangelung derselben jedem eine Zulage von 200 M. zu bewilligen; ferner die Eltern zu verpflichten, für ihre vom 6. Jahre an schulpflichtigen Kinder das Schulgeld von 2 Schilling wöchentlich quartaliter an den betreffenden Lehrer zu zahlen und schließlich die Verordnung, nach welcher die 12 jährigen Knaben in die große Schule übertreten sollen, durchzuführen, was also bisher gar nicht oder doch nur sehr mangelhaft geschehen sein muß.

Auch Ahlefeldt bezeichnete die Ausführung des Entwurfs unter den obwaltenden Umständen als eine Unmöglichkeit, indem er sich besonders darauf beruft, daß die Erwerbsquellen im Flecken versiegen, die Zahl der auf dem Kloster wohnenden Konventualinnen von Jahr zu Jahr abnehme und die Quellen, welche einst bei Errichtung der Industrieschule reichlich flossen, versagten. Und thatsächlich war die Vermögenslage wie im ganzen Lande so auch in Preetz nicht derart, daß sie kostspielige Neuerungen ohne schwere Opfer gestattete. Wenn auch die Blockade der Elb- und Wesermündung durch die Engländer im Jahre 1803 die Veranlassung zu einem lebhaften Transitverkehr in unserm Lande wurde, und überhaupt, solange Dänemark neutral blieb, die Feindseligkeiten zwischen England und Frankreich bedeutend zur Hebung des Handelsstandes in Schleswig-Holstein beitrugen, so brachte doch der Krieg, als schließlich auch Dänemark und die Herzogthümer hineingezogen wurden, einen allgemeinen wirthschaftlichen

Digitized by Google

Niedergang. Auch Preetz wurde durch die außerordentlichen Kontributionen, Einquartierungen, Requisitionen usw. stark belastet. Auf eine eingehendere Darstellung der lokalen Verhältnisse jener Zeit können wir uns natürlich hier nicht einlassen. Als Beleg mögen einige Zahlen aus der Fleckensrechnung jener Jahre dienen, wenn sie ja freilich auch kein vollständiges und genaues Bild geben. So kostete allein die russische Einquartierung im Jahre 1814 den Flecken als solchen 1500 M., zu deren Deckung Ahlefeldt allerdings 400 M. schenkte. Die Einquartierungen beschränkten sich aber nicht auf dieses Jahr, sondern währten, wenn auch wohl mit Unterbrechungen, von 1805—1816. Im Jahre 1815 mußte der Flecken eine Zwangsanleihe von 3000 M. Species aufbringen, für Bezahlung der Requisitionen usw. 5300 Rthlr. Der Werth der bei der schwedischen Invasion geraubten Sachen betrug reichlich 2700 Rthlr., davon nur etwa ein Viertel erstattet wurde [1]).

So ist es verständlich, wenn man sich vor der Uebernahme weiterer Lasten scheute. Die Fleckenquartiersmänner machten außerdem geltend, daß es bei der Bauart der meisten Preetzer Häuser sehr schwer sein werde, für beide Lehrer in einem Hause Wohnung und Schulräume zu beschaffen. Sie waren auch gegen den im Entwurf vorgesehenen Wegfall des Schulgeldes, weil bei diesem die Lehrer sich besser gestanden hätten, und die Vertheilung der Schullasten über alle Einwohner bei denen, welche keine Kinder in der Schule hätten, große Unzufriedenheit erregen würde.

In Folge dieses allgemeinen Widerspruchs beschränkte sich die Regierung darauf, in das oben erwähnte Regulativ bezüglich der Preetzer Fleckensschule die Bemerkung einzuschalten: „Für diese Schule wird eine besondere Schul-

[1]) Alle diese Zahlen empfangen die richtige Beleuchtung erst, wenn man bedenkt, daß bis 1808 die Fleckensrechnung eine jährliche Ausgabe von durchschnittlich 1500—1800 M. Kour. aufweist; von 1809 steigt die Ausgabe in ganz enormer Weise, sodaß sie 1815 bereits die Höhe von 5200 M. erreichte.

Digitized by Google

ordnung nach den Grundsätzen dieses Regulativs entworfen." Die Ausarbeitung desselben nach den allgemeinen Grundsätzen und unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse wurde durch Verfügung des Glückstädter Oberkonsistoriums vom 8. Februar 1813 dem Generalsuperintendenten Adler übertragen.

Der aus 26 Paragraphen bestehende Entwurf kam auch zu Stande, wurde auch dem Probsten von Ahlefeldt zur Berathung mit den Beikommenden und zur Begutachtung übersandt und unter dem 10. April 1814 nach erfolgter Rectificirung und Approbation dem Kirchenvisitatorium zur Bekanntmachung und demnächstigen Einführung mitgetheilt. Aber wiederum erhob sich allgemeiner Widerspruch. Geltend gemacht wurde jetzt nicht nur die schwierige Zeitlage und darauf hingewiesen, daß die Zukunft in dieser Beziehung Erleichterung bringen werde, da der Schulkollege Wilckens die Absicht habe, sein ganzes Vermögen der Schule zu hinterlassen, sondern diesmal kamen vor Allem persönliche Interessen in Betracht. Es handelte sich um den Lehrer Sierck, welcher seit 1807 die eine der beiden Quartiersschulen verwaltete und nachdem er 9 Jahre mit seiner Schule in einem Miethshause gewohnt, 1816 auf eigene Kosten ein Haus erworben und dabei auch ein Schulzimmer mit den nothwendigen Utensilien eingerichtet hatte [1]). Man wies darauf hin, daß Sierck, der für die Schule so bedeutende Opfer gebracht, durch die neue Ordnung ganz erheblich geschädigt werde. Bisher hatte nach seiner eigenen Aussage seine Einnahme dreimal soviel betragen als das ihm in dem neuen Regulativ zugestandene Gehalt [2]).

[1]) Nach dem bei den Schulakten im klösterlichen Archiv befindlichen, von S. selbst verfaßten Bericht aus späterer Zeit, betitelt: Von den Opfern, die der Schreibmeister S. während seiner 50jährigen Amtsführung (1807—57) seiner Schule gebracht hat.

[2]) Eine so hohe Einnahme ist nur erklärlich durch die vielen Privatstunden, welche S. gab, besonders für Mädchen, da für diese bis dahin die Quartiersschule die einzige war. Später, als S. Lehrer an der Knabenschule ward, war seine Abendschule sehr besucht, eine Einrichtung, die ebenfalls aus den Schäden erwuchs, an welchen damals die

Digitized by Google

Doch ließ sich die Regierung diesmal durch die Einwendungen nicht bestimmen, sondern das „Regulatif für die Fleckensschule in Preetz" wurde unter dem 17. März 1817

Preetzer Schule krankte. Viele Knaben wurden nemlich von den Eltern der Schule entzogen, um schon vor ihrer Konfirmation in Dienst oder in die Lehre zu treten oder auch im Hause verwendet zu werden! Als Ersatz für den fehlenden ordnungsmäßigen Unterricht wurde die Abendschule eingerichtet; es liegt aber auf der Hand, daß sie auch bei aller Treue des Lehrers doch nur ein kümmerlicher Ersatz gewesen sein kann. Das sind Verhältnisse, welche uns jetzt völlig unbegreiflich erscheinen; aber sie haben bestanden, und ihre Nachwirkungen sind noch immer nicht völlig überwunden.

Daß übrigens S. einen so großen Zulauf hatte, verdankte er ohne Zweifel auch seiner Rührigkeit und seinem Fleiß. Tabellen, Globen, Karten, Kupfer usw. schaffte er nach seinem oben (Anmerk. 2, S. 60) erwähnten Bericht auf eigene Kosten an, theils zeichnete er sie selbst. Ferner gab er, zunächst für seinen eigenen Unterricht an der Mädchenschule, verschiedene Schulbücher heraus, welche zum Theil auch in weiteren Kreisen freundliche Aufnahme fanden. 1820 erschien „Stufenleiter der ersten Leseübungen" (2. Aufl. 1825), 1823 „Lese- und Erbauungsbuch für die größere Jugend" (3. Aufl. 1842), 1825 „Lesebuch für die mittlere Schuljugend" (3. Aufl. 1838), in demselben Jahre „Fibel oder Elementarbuch für den ersten Unterricht im Lesen nach der Lautmethode" (2. Aufl. 1826), endlich 1841 „Die Jahreszeiten oder das Natur- und das Menschenleben. Ein Leitfaden für Stadt- und Landschulen zur Erkenntniß Gottes aus seinen Werken usw." Außerdem veröffentlichte S. mehrere Arbeiten z. B. über den Unterricht im Schönschreiben u. a. im Schl.-H. Schulblatt und im Preetzer Lokalblatt populäre Aufsätze, um größeres Interesse für die Aufgaben der Schule zu erwecken. Seinen Unterricht suchte er auf seine Weise möglichst anziehend zu gestalten. „zur Veranschaulichung und höhern Ausführung" formte er „Reime", von denen uns 2 überliefert sind, welche zur Charakterisirung des Mannes hier stehen mögen.

Der Rhein.

1. Stolz ist der Lauf des alten Rheines, der längs so schönen Ufern schwillt,
Und groß die Kraft des edlen Weines, der stets aus seinen Trauben quillt!
O, schauet die bekränzten Höhen, und auch der Thäler Gaben Pracht;
Groß ist der Reichthum, den wir sehen, und groß ist Gottes Güt' und Macht!
2. Im Land der Freiheit auferzogen, kann stolz der Rhein von dannen ziehn.
Er springt oft in gewaltgen Bogen, daß seine Wasser schäumend fliehn;
Er wälzt sich fort durch goldne Auen, begrüßet freundlich Stadt und Land,
Und eilt, im Wunderland zu schauen, wie groß die Kraft der Menschenhand!

Digitized by Google

veröffentlicht. Ueberblicken wir die Bestimmungen desselben, welche im Wesentlichen dem Entwurf Adlers von 1811 folgen, so ist kein Zweifel, daß sie einen gewaltigen Fortschritt gegen früher bezeichnen. Als Zweck der Schule wird in § 1 bezeichnet, rechtliche, gesittete und gebildete Bürger und Bürgerinnen zu bilden: „sie ist daher eine Volks- und Bürgerschule". Die Armenschule, welche ihre fundationsmäßige Verfassung behält, steht außerhalb ihres Organismus, aus welchem auch die bisherigen Frauenzimmerschulen entfernt sind. Für die äußere und innere Verwaltung der Schule wird eine Schulkommission ernannt, bestehend aus den 2 Predigern als Schulinspektoren und je 2 auf 3 Jahre gewählten Schulvorstehern aus jedem Quartier.

Die einschneidendste Veränderung erfuhr die Schule selbst. Statt der bisherigen gemischten Elementarschulen (Quartiersschulen) wurden 2 reine Elementarklassen eingerichtet. Aus der Elementarklasse gehen die Knaben in die höhere Knabenschule (die bisherige sogen. große Schule) über und zwar vom 10. Jahre an: doch ist das Aufrücken von einer

---

Rußland.

1. Vom Eismeer bis zum Pontusstrande, vom Ural bis zum Baltschen Meer,
So groß ist hier der Russen Lande (!), als in Europa keines mehr.
2. Man kann in seinen weiten Wäldern, in seinen Flüssen groß und schön,
Auf seinen weiten Höhn und Feldern der Wunder Gottes viele sehn.
3. Auch große Städte sind vorhanden, an Flüssen und an weiten Seen;
Doch ach! die Freiheit liegt in Banden, sie weinet und muß betteln gehn.
4. Zur Freiheit ist der Mensch geboren, zur Wahl des Guten ohne Zwang;
Wer Böses liebt, der ist verloren und bleibt ein Sklav sein Leben lang.
5. Zur Freiheit Menschen zu erziehen, das ist und bleibt die erste Pflicht;
Wer Licht und Freiheit unterdrücket, ist ein Tyrann und Bösewicht!

Mögen auch manche weniger angenehme Charaktereigenschaften bei S. hervorgetreten sein, in der Preetzer Schulgeschichte spielt er ohne Zweifel eine gewisse Rolle, und das mag entschuldigen, wenn wir uns mit ihm etwas eingehender beschäftigt haben. Dankbare Schüler setzten ihm nach seinem Tode (1870 März 27.) ein Denkmal durch Stiftung eines Sierck-Fonds, aus welchem jährlich bei der öffentlichen Prüfung an Schüler der ersten Klasse der Volksschule Prämien vertheilt werden. Vgl. die Schriftsteller-Lexika von Lübker-Schröder und Alberti.

Digitized by Google

Prüfung abhängig. Schließlich wurde auch für die Mädchen eine höhere Klasse eingerichtet, welche bisher ganz fehlte. Zugleich wurde die Verbindung dieser Klasse mit dem Organistenamte in Aussicht genommen. Bis zu dieser Vereinigung mußte Sierck sowohl die Elementarschule der Mädchen wie auch die höhere Mädchenklasse übernehmen: erstere wurde morgens von 8—11, nachmittags von 1—3, letztere nachmittags von 4—7 unterrichtet. Die sogen. große Schule blieb in ihrem bisherigen Bestande.

Der Unterricht in der Elementarklasse sollte umfassen Kenntniß der Buchstaben und Syllabiren bis zum fertigen Lesen, Nachschreiben der ersten Schriftzüge und Buchstaben bis zum Zusammenschreiben der Silben, Kenntniß der Zahlen usw. und leichte Uebungen im Kopfrechnen, Verstandes- und Gedächtnißübungen, Erweckung des moralischen Gefühls durch moralische Erzählungen bis zum Unterricht in den Anfangsgründen der christlichen Religions- und Sittenlehre. In der höheren Mädchenklasse werden die Uebungen entsprechend erweitert: mit den Verstandesübungen werden verbunden Mittheilungen „der diesem Geschlecht besonders nützlichen Kenntnisse aus der Seelenlehre, Naturlehre und Naturgeschichte, Erdkunde und vaterländischen Geschichte." „Die gründliche Unterweisung in der christlichen Religion" erfolgt nach dem Landeskatechismus. Als ganz neuer Unterrichtsgegenstand erscheint auch das Singen, besonders der Kirchenmelodien nach Noten. Sobald die Umstände es erlaubten, sollte mit der Mädchenschule zugleich eine Arbeitsschule verbunden werden. [1]) Im Wesentlichen stimmt damit der Unterrichtsstoff für die

[1]). Doch sind diese Umstände erst spät eingetroffen, denn wie aus dem Regulativ der Arbeitsschule v. 28. April 1838 hervorgeht, nahm diese erst Ostern dess. J. ihren Anfang. Danach wurde täglich mit Ausnahme des Sonnabends von 1—4 Uhr unterrichtet und zwar in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten. Die vor der Konfirmation stehenden Mädchen erhielten außerdem Anweisung im Zuschneiden der gewöhnlichen Kleidungsstücke. Vorsteherinnen der Schule waren die Priörin und drei von ihr gewählte Gehülfinnen. Das Gehalt der Handarbeitslehrerinnen betrug 50 Rthlr. Kour.

Digitized by Google

höhere Knabenschule überein, nur daß das Ziel noch etwas höher gesteckt wird, besondes im Rechnen, welches sich auch auf die Anfangsgründe der Mathematik, namentlich der Arithmetik erstreckte. Anthropologie, Naturgeschichte, Naturlehre, Technologie, Geographie und Geschichte sollten nicht nur Hülfsmittel für die Verstandesübungen sein, sondern selbständige Fächer bilden. Zum ersten Male hören wir hier auch von einem genauen Lektions- und Stundenverzeichniß.

Wie es die allgemeine Sch.-O. von 1814 vorschrieb, sollte das Schulgeld künftig wegfallen; als Entschädigung dafür wurde den Lehrern ein festes Gehalt bewilligt und zwar den Lehrern an der höhern Knabenschule je 80 Rthlr., den andern 160 Rthlr., das bisher bezogene Wohnungsgeld (für die beiden Quartierschullehrer je $106^2/_3$ Rthlr.) und die Holzlieferung nicht eingerechnet, wie auch die beiden Schulkollegen im Genuß ihrer bisherigen Accidenzien bleiben sollten. Für die beiden Elementarlehrer wurde der Bau eines eigenen Wohnhauses in Aussicht genommen.

Eine Schulkommission, bestehend aus den Predigern und den Schulvorstehern (je 2 aus jedem Quartier), sollte in ihren halbjährlichen Versammlungen die Angelegenheiten der Schule wahrnehmen.

Der Schlußparagraph lautet: „Diese Schulordnung wird, nachdem solche mit der erforderlichen Approbation versehen und abgedruckt worden, vom nächsten Quartal nach der Publikation an, in Kraft gesetzt." Die Approbation erfolgte unter dem 17. März 1817, doch verzögerte sich die Einführung noch um mehrere Jahre. Ausgang 1819 war damit, wie eine Anfrage vom 22. November d. J. beweist, noch nicht einmal der Anfang gemacht. Inzwischen war der Schule aus dem Nachlaß des Kanzleiraths Losecken ein Legat von 2000 Rthlr. zugefallen und als auch der Schulkollege Wilckens gestorben, versuchte Ahlefeldt im Mai 1820, die Einführung des Regulativs bis Michaelis des genannten Jahres zu erreichen.

Es wurden zunächst 5 Bürger (einer aus jedem Quartier) aufgefordert, das Amt als Schulvorsteher anzunehmen. Zu

Digitized by Google

ihnen traten später 5 andere. An Arbeit fehlte es zunächst für die neue Kommission nicht, da die jährlich erforderlichen Gelder repartirt und neue Schulräume beschafft werden mußten. Bezüglich der letzteren Frage erklärte die Schulkommission die vorhandenen Räume als ausreichend für die 284 schulpflichtigen Mädchen; auch für die 110 Kinder zählende Knaben-Elementarklasse war Raum in der Wohnung des ehemaligen ersten Schulkollegen. Dagegen mußte man sich zur Unterbringung der 197, im Alter von 10—12 Jahren stehenden Knaben zu einem Neubau entschließen. Derselbe ist aber zunächst wohl nicht ausgeführt. Besonders freundlich stand die Mehrzahl der Bewohner der neuen Sch.-O. immer noch nicht gegenüber. Das zeigt recht deutlich die Antwort auf eine Beschwerde, daß manche Kinder die ordentliche Schule gar nicht und nur Privatstunden besuchten [1]). Darauf wurde erwidert, daß dem wohl kaum abzuhelfen sei: Eltern und Meister brauchten ihre Kinder und Lehrlinge zu ihrem Betrieb, ganz abgesehen davon, daß dadurch Raum für die übrigen Kinder geschaffen werde! Indessen trieb die Noth endlich zum Handeln, denn im Jahre 1826 ergab sich der fast unglaubliche Zustand, daß 216 schulpflichtige Kinder im Flecken waren, die theils aus der Freischule hatten austreten müssen, theils überhaupt noch keinen Unterricht erhalten hatten, weil nirgends Platz für sie war [2]). So bequemte man sich zur Errichtung einer gemischten Elementarklasse, welche die Erhöhung der Schulumlage um 50 % zur Folge hatte.

Nachdem man endlich den Anfang gemacht hatte, trat für's Erste auch kein Stillstand ein, denn es gab noch mancherlei zu thun. Völlig unzulänglich war z. B. die Beschaffenheit der Schulräume. Eigene Klassenzimmer hatten nur die sogenannte große Schule und die neu eingerichtete gemischte Elementarklasse. Die Elementarklasse für Knaben

[1]) Vgl. Anmerkung 2 S. 60 über die Abendschule.

[2]) 1827 waren noch 34 schulpflichtige Kinder vorhanden, welche aus demselben Grunde keine Schule besuchten; 72 genossen nur Privatunterricht.

Digitized by Google

war in einer Miethwohnung untergebracht, die für Mädchen in Sierck's Schule, für die obere Mädchenklasse war kein besonderer Raum vorhanden. In dieser Hinsicht hat die Einführung des wechselseitigen Unterrichts sehr heilsam eingewirkt, denn was in der Schmid'schen Encyklopädie (Bd. 10 S. 287) als einer der Vortheile aufgeführt wird, welche der wechselseitige Unterricht Schleswig-Holstein gebracht, daß er nämlich Veranlassung zu vielen geräumigen Schulbauten gab, das trifft auch für Preetz zu.

Zunächst wurde der wechselseitige Unterricht in der gemischten Elementarklasse eingeführt. Das Schulzimmer wurde erweitert und Michaelis 1828 der Anfang mit der neuen Methode gemacht [1]). Später sind dann noch für eine zweite Klasse die Eckernförder Tabellen angeschafft.

Der oben erwähnte Einfluß des wechselseitigen Unterrichts zeigte sich, wie auch ausdrücklich bezeugt wird, bei dem Bau der sogenannten Wilhelminenschule [2]). Zu diesem Bau drängte die Noth, da immer neue Klassen eingerichtet werden mußten; die besondere Veranlassung dazu aber wurde die Hochzeit der Prinzessin Wilhelmine Marie, einer Tochter Friedrichs VI., mit dem Prinzen Friedrich Carl Christian, der 1848 als Friedrich VII. zur Regierung kam, am 1. November 1828 Auf Ahlefeldts Anregung wurde als bleibende Erinnerung an diesen Tag der Bau eines Schulhauses für die Elementarklassen beschlossen. Am 19. Mai 1829 wurde der Grundstein gelegt, bei welcher Gelegenheit Ahlefeldt den Wunsch aussprach, daß diese Schule vielen jungen Seelen

[1]) Ob diese Schule, wie der Plan der Obrigkeit war, zu einer Probeschule für den östlichen Bezirk der Propstei Kiel eingerichtet wurde, ist nicht ersichtlich. Der Lehrer Kröger, welcher aus Sieverstorf an die gemischte Elementarklasse berufen war, hatte die Normalanstalt in Eckernförde besucht und das Prädikat „wohl geeignet" erhalten.

[2]) Merkwürdigerweise lassen uns bezüglich dieses Baues die Schulakten im Klösterl. Archiv und das Protokoll der Schulkommission völlig im Stich. Was wir darüber mittheilen können, beruht auf dem Bericht des 1828 begründeten „Preetzer Wochenblatt für den Bürger und Landmann" Jahrgang 1828 Nr. 20 und 1829 Nr. 23 u. 46.

Digitized by Google

eine Pflanzschule echt christlichen Glaubens und Lebens werden möge und der Schule zur Erinnerung an die Prinzessin Wilhelmine den Namen Wilhelminenschule beilegte. Am 3. November desselben Jahres konnte das Schulhaus unter zahlreicher Betheiligung der Einwohner eingeweiht werden. Damit war einem lange gefühlten Bedürfniß endlich abgeholfen, denn es enthielt 4 Lehrerwohnungen und 4 Schulzimmer zu je 1000 Quadratfuß. Mit Recht wird es in dem Bericht bezeichnet als ein schönes Denkmal, welches Ahlefeldt sich setzte, „der in so hohen Jahren noch so warm fühlend für Jugendbildung, ebenso edel als freigebig den Bau des Hauses unterstützte." Denn wie aus dem Flecken-Rechnungsbuch hervorgeht, gab er nicht bloß die Anregung, sondern kam auch der unbemittelten Gemeinde zu Hülfe durch ein Darlehen von 4000 Rthlr., welche der Bestimmung Ahlefeldts gemäß ein Jahr nach dem Tode seiner Frau dem Flecken geschenkt wurden. Die bisherigen, im Flecken zerstreut liegenden Schulräume wurden durch den Neubau überflüssig und, soweit sie dem Flecken gehörten, vermiethet oder verkauft.

Ohne Zweifel hatte man mit dem Bau der Wilhelminenschule einen tüchtigen Schritt vorwärts gethan, trotzdem erwiesen sich bald die vorhandenen Klassen und Lehrkräfte als nicht mehr ausreichend. Die zur Abhülfe getroffenen Maßregeln konnten auf die Dauer nicht genügen. Zwar brachten sie den Lehrern eine bei ihrer geringen Einnahme sehr erwünschte Zulage; aber andererseits hatten sie auch große Unzuträglichkeiten im Gefolge: die Lehrer wurden zu sehr belastet, die Kinder dagegen zu wenig herangezogen, weil der Unterricht in den einzelnen Klassen verkürzt wurde.

Insbesondere aber wurde immer mehr der Mangel einer Schule empfunden, welche eine über die gewöhnlichsten Anforderungen hinausgehende Bildung gewährte. Man suchte sich zunächst durch Privatschulen zu helfen. Rein privaten Charakter hatte die 1841 von dem Kandidaten Henning gegründete „Lehr- und Erziehungs-Anstalt", in welcher von mehreren Lehrern in sämmtlichen „Schulwissenschaften", wie

Digitized by Google

auch in alten und neuen Sprachen unterrichtet wurde (vgl. Schl.-Holst. Schulblatt 1841 S. 176). Ueber den Rahmen einer Privatschule hinaus ging dagegen die halbofficielle sogenannte höhere Bürgerschule, welche 1843/44 ins Leben gerufen ward. Die Anregung dazu ging von der Schulkommission aus, welche, als 1843 das Rektorat erledigt wurde, dem Bedürfniß eines umfangreicheren Unterrichts für diejenigen Knaben Rechnung zu tragen suchte, für welche derselbe sowohl nach ihrer Begabung wie hinsichtlich ihrer künftigen Stellung im bürgerlichen Leben wünschenswerth und erforderlich war. Die Pastoren Brodersen und Dahmlos arbeiteten ein entsprechendes Regulativ aus, welches in einer unter dem Vorsitz des Klosterprobsten Graf Reventlou abgehaltenen Versammlung der Schulinspektoren, der in Aussicht genommenen Lehrer, der Schulkommission und der Fleckenquartiersmänner berathen und endgültig festgestellt wurde. Wie dem Zweck der Schule entsprechend die Ziele in den einzelnen Fächern höher gesteckt, so wurde auch, um dieselben besser zu erreichen, die Zahl der Schüler auf 40 beschränkt. Den Unterricht, für welchen ein Schulgeld von 10 Thlr. Cour., von Auswärtigen 15 Thlr. Cour. zu entrichten war, ertheilten der Rektor, der Schreibmeister und der Organist [1]). Die Beschaffung des Schullokals übernahm die Fleckenskasse, für Licht und Feuerung wurden bis auf weiteres 50 M. aus dem Loseckenfonds bewilligt.

Das neue Institut hatte mit mancherlei Schwierigkeiten zu kämpfen. Zunächst erhob die Regierung Einsprache, weil ihre Genehmigung nicht eingeholt war, und tadelte, daß um der Privatschule willen die von dem Rektor und dem Schreibmeister zu ertheilenden officiellen Unterrichtsstunden verschoben seien. Sie wies darauf hin, daß dringender als ein solches Institut die Einrichtung wenigstens einer neuen Klasse an der Elementarschule sei. Sie leugnete das Bedürfniß einer höheren Knabenschule nicht, betonte aber mit Recht, daß die bisherige

[1]) Als 1835 das Organistenamt vakant war, wurde die längst geplante Verbindung des Kirchen- und Schulamts in's Werk gesetzt.

Digitized by Google

Einrichtung dem Mangel nicht abhelfe und die dadurch veranlaßte Entlastung der öffentlichen Schule um etwa 20 Kinder eine zu geringfügige sei. Dagegen wurde von der Regierung die Errichtung einer Rektorschule mit 2 einander subordinirten Klassen nach dem Muster der in Heide bestehenden vorgeschlagen. Wenn jede Klasse 40 Schüler habe, so bedeute das zugleich eine Entlastung der Volksschule.

Den Ausstellungen der Regierung gegenüber wurde geltend gemacht, daß die höhere Bürgerschule rein privaten Charakter habe und deshalb von der Einholung der obrigkeitlichen Genehmigung abgesehen worden sei. Für eine 2klassige Rektorschule sei kein Bedürfniß, da die Schülerzahl in der höheren Bürgerschule nur 21 betrage, darunter 3 Auswärtige, und selbst wenn das Schulgeld herabgesetzt werde, würden sich keine 80 Schüler finden. Außerdem reiche die Rektorschule für die, welche studiren wollten, doch wiederum nicht aus, da Griechisch gar nicht, Lateinisch nicht genügend getrieben werden könne, ganz abgesehen von den großen Lasten, welche mit einer solchen Schule dem Orte auferlegt würden. Dagegen erkennt auch die Schulkommission an, daß der eigentliche Nothstand die Ueberfüllung der Elementarklasse sei. Dieselbe zählte bei einem Flächenraum von reichlich 1000 Quadratfuß 178 Kinder.

Daraufhin erklärte die Regierung in einer Verfügung vom 17. September 1846, unter den obwaltenden Umständen von der Errichtung einer 2klassigen Rektorschule zur Zeit absehen und das Fortbestehen der sogenannten höheren Knabenklasse als Privatanstalt gestatten zu wollen [1]); aber um so mehr drang sie auf den Ausbau der Elementarklassen. Die

[1]) Sie hat aber nur bis Ostern 1852 bestanden. 1851 kündigte zunächst das Fleckenskollegium die bis dahin bewilligte Beihülfe, „wenn diesem Institut nicht eine völlige Oeffentlichkeit gegeben werden wird." Ostern 1852 stellte Organist Petersen aus persönlichen Gründen seine Lehrthätigkeit an der Schule ein; doch wurde sie dann als reine Privatschule von dem Rektor und dem Organisten fortgeführt. Im vorhergehenden Jahre errichtete Homfeldt gleichfalls eine Privatschule, in welcher besonders in den Realien, im Zeichnen, sowie in der französischen, englischen und dänischen Sprache unterrichtet wurde.

Digitized by Google

zu diesem Zweck angestellten Ermittelungen ergaben hinsichtlich der Frequenz der einzelnen Klassen folgendes Resultat:

	Knaben	Mädchen
Oberklasse . . .	80	90
Mittelklasse . . .	120	105
Elementarklasse . .	160	111 [1]).

Daraufhin wurde von der Schulkommission die Einrichtung einer unteren Elementarklasse für beide Geschlechter beschlossen unter Ablehnung eines von den Lehrern der Wilhelminenschule gemachten Vorschlags, weil derselbe den Lehrern zuviel, den Kindern zu wenig zumuthe. Der Vorschlag ging dahin, die überfüllten Klassen in 2 Abtheilungen zu sondern und jede Abtheilung getrennt, aber ohne Vermehrung der Lehrkräfte zu unterrichten, die erste etwa Vormittags von 8—12, die andere Nachmittags von 1—5 oder die erste von 8—10 und von 1—3, die zweite von 10—12 und von 3—5. Es wurde darauf hingewiesen, daß diese Einrichtung sich in Dänemark bereits bewährt habe. Für Preetz habe sie den Vorzug, daß sie die Anstellung neuer Lehrer überflüssig mache, wenn auch den bisherigen Lehrern für ihre vermehrte Arbeit eine Zulage bewilligt werde. Für die Eltern und Kinder bringe sie den Vortheil, daß nicht alle Kinder gleichzeitig unterrichtet würden, dieselben also die kleineren häuslichen Arbeiten verrichten könnten; dieser Umstand werde dann auch eine Hebung des Schulbesuchs zur Folge haben. Die geringere Stundenzahl sei kein Verlust, sie werde aufgewogen durch die geringere Anzahl der Schüler in den einzelnen Abtheilungen. Schließlich sei die vorgeschlagene Einrichtung auch für die Lehrer vortheilhafter, da sie durch die Zulage besser gestellt würden und weniger auf Nebenverdienst angewiesen mit größerer Freudigkeit ihre ganze Zeit und Kraft der Schule widmen könnten. Diesem Vorschlag gegenüber wird man das Bedenken der Schulkommission nur gerechtfertigt finden. Das

[1]) Die geringere Zahl der Mädchen erklärt sich daraus, daß nach einem Berichte der Elementarschullehrer vom 20. April 1846 manche Mädchen noch immer die Frauenzimmerschulen besuchten.

Digitized by Google

neue Schulzimmer wurde durch einen Anbau am Wilhelminenschulhause beschafft, nachdem man anfangs merkwürdigerweise den Bau eines eigenen Schulhauses im Centrum des Ortes in's Auge gefaßt hatte.

Diese ganze bisher dargelegte Entwickelung fand ihren vorläufigen Abschluß durch das Schulregulativ von 1853. Schon 1838 wurde von der Schulkommission die Nothwendigkeit eines neuen Regulativs hervorgehoben, zuletzt noch in einem Bericht an die Regierung vom 16. Septbr. 1847. Die in demselben Jahre gehaltene Generalvisitation führte zu dem gleichen Resultat, und schließlich begann man auch in dem 1848 gegründeten Bürgerverein sich mit dieser Frage zu beschäftigen. Zur Ausarbeitung des neuen Regulativs wurde vom Visitatorium eine Kommission eingesetzt, bestehend aus dem Klostersyndikus Rheder, Pastor Dahmlos, Fleckensgevollmächtigten Voß, Schulrechnungsführer Oertling und Organist Petersen. Den Vorsitz führte das frühere Mitglied der Sch.-H. Reg. auf Gottorf und später Minister unter der Statthalterschaft von Harbou, der sich seit Einsetzung der obersten Civilbehörde am 2. Febr. 1851 vorübergehend in Preetz aufhielt. Am 30. Oktbr. 1851 hatte die Kommission ihre Arbeit beendigt.

Bei der Ausarbeitung des Entwurfs war man davon ausgegangen, daß die Freischule nunmehr aufgehoben werden müsse, da nach der Sch.-O. von 1814 der Unterricht frei sein sollte. Um die überfüllten Klassen zu entlasten[1]) und

[1]) Die obere und mittlere Mädchenklasse zählte damals 93 resp. 106 Kinder, die Elementarmädchenklasse 149, die Elementarknabenklasse 196. In Folge dieser Ueberfüllung hatte man schließlich doch auf den oben erwähnten Vorschlag zurückgegriffen und die einzelnen Klassen in zwei Abtheilungen getrennt, von denen die eine vormittags, die andere nachmittags unterrichtet wurde. Jeder Elementarlehrer hatte wöchentlich 42 Stunden zu ertheilen. Dieser immer wieder hervortretende Uebelstand der überfüllten Klassen hatte seinen Grund wohl vornehmlich in einem schnellen und starken Anwachsen der Bevölkerung. Denn nach der Angabe Dörfers in der Topographie von Holstein (4. Aufl. 1824) betrug damals die Einwohnerzahl 2862, 30 Jahre später aber schon annähernd 4400 (vgl. Topogr. v. Schröder und Biernatzki 2. Aufl. 1855).

Digitized by Google

zugleich Raum für die aus der Freischule kommenden Kinder zu schaffen, wurde eine Vermehrung der Lehrkräfte von 8 (7 an der Fleckensschule und der Freischullehrer) auf 12 geplant und zugleich die Einrichtung einer zweiklassigen Rektorschule nach dem früheren Vorschlag der Regierung. Den Vorsitz in der Schulkommission sollte künftig der Klostersyndikus als Rechts- und Geschäftskundiger führen, und als neues Mitglied der Kommission der Klosterprediger eintreten! Beachtenswerth ist ferner ein Vorschlag, der erst viel später verwirklicht wurde, nämlich in die Schulkommission auch einen Vertreter der Lehrerschaft zu berufen. Eine Minorität wollte das Patronatsrecht des Klosters beseitigt wissen.

Der Entwurf fand in allen wesentlichen Stücken die Billigung der Schulkommission; auch das Fleckenskollegium war im Ganzen damit einverstanden, doch fand es den Plan viel zu kostspielig, da er das Schulgeld verdoppeln und außerdem dem Flecken große Baulasten auferlegen werde. Das Kollegium schlug deshalb vor, um wenigstens ein Schulzimmer, Wohnung und Gehalt für einen Lehrer zu sparen, von den projektirten 5 Mädchenklassen eine fallen zu lassen. Dann würden auf jede Klasse 80—90 Kinder kommen. Erfahrungsgemäß kämen aber, wenn 80 eingeschrieben seien, nur 60! Auch der Vorschlag, daß die Patronatsrechte auf den Flecken übergehen möchten, fand den Beifall des Kollegiums.

Den ersten Widerspruch gegen das geplante Regulativ erhob die Frei- und Armenschulkommission, welche die Freischule in ihrem bisherigen Bestande erhalten wissen wollte.

Noch mehr hatte, bei aller Anerkennung der Vorzüge, Propst Heimreich an dem Entwurf auszusetzen; er war ihm zu radikal (Aufhebung der Freischule), zu kostspielig und nicht immer bewährten pädagogischen Grundsätzen entsprechend (fünfstufige Knabenschule). Nach den von ihm in seiner Kritik dargelegten Gesichtspunkten wurde der Entwurf von Heimreich überarbeitet und in dieser Gestalt, wenn auch mit einigen Modifikationen schließlich angenommen

Digitized by Google

und unter dem 12. Februar 1853 vom Kirchenvisitatorium genehmigt [1]).

Durch das neue Regulativ erlitt zunächst die Schulkommission hinsichtlich ihrer Zusammensetzung eine wesentliche Aenderung. Sie sollte fortan gebildet werden durch den Klostersyndikus als Vorsitzenden, die beiden Ortsgeistlichen als Schulinspektoren, zwei von dem Fleckenskollegium zu delegirende Fleckensvorsteher und zwei andere Fleckenseinwohner, welche zur Schulkasse beitrugen und auf 5 Jahre gewählt wurden.

Die Fleckensschule sollte künftig bestehen aus der Knabenschule, nämlich der eigentlichen Bürgerschule mit 4 Klassen (Ober-, Mittelklasse, 2 Elementarklassen) und der zweiklassigen Rektorschule, und aus der Mädchenschule mit einer Ober-, einer Mittelklasse und event. 2 Elementarklassen. Die Elementarklassen sind event. als Parallelklassen einzurichten.

Die Unterrichtsgegenstände sind wesentlich dieselben wie früher, nur daß in der Rektorschule ihrem Zwecke gemäß der Stoff in den Realien umfassender ist und der Unterricht im Französischen und Englischen hinzutritt. Der Handarbeitsunterricht für die Mädchen wird auch auf die Mittelklasse ausgedehnt. Für die Knaben werden zum ersten Male gymnastische Uebungen in Aussicht genommen.

Als Maximum der Schülerzahl wird für die Ober- und Mittelklassen 90, für die Elementarklassen 100 festgesetzt, für die beiden Rektorklassen 40. Für den Unterricht in letzterer Schule ist ein jährliches Schulgeld von 15 Mark Cour. zu entrichten; doch kann auch eine Ermäßigung oder völliger Erlaß bewilligt werden. Bedingung für die Aufnahme in die Rektorschule ist Absolvirung des Pensums der oberen Elementarklasse.

---

[1]) Bei der Ueberarbeitung sind einzelne Bestimmungen stehen geblieben, welche in die schließliche Gestaltung des Regulativs nicht hineingehörten z. B. der erste Satz § 20: „Jede Schulklasse wird von der Schulkommission der Regel nach einem Lehrer zur besondern Leitung überwiesen." Diese Bestimmung geht darauf zurück, daß der ursprüngliche Entwurf das Fachsystem einführen wollte.

Digitized by Google

Die Anstellung der Lehrer wird dahin geregelt, daß die Vakanz vom Patronat ausgeschrieben und von diesem unter möglichster Berücksichtigung der von der Schulkommission geäußerten Wünsche ein Lehrer ernannt wird; nur die Ernennung des Obermädchenlehrers, welcher zugleich das Amt eines Organisten an der Fleckenskirche hat, erfolgt dem Kircheninventar gemäß durch den Kirchenkonvent. Die bereits festangestellten Lehrer bleiben im Genuß ihrer bisherigen Einnahme und Emolumente. Eine etwaige Gehaltserhöhung und die Festsetzung des Gehalts der neu anzustellenden Lehrer unterliegen der Genehmigung des Kirchenvisitatoriums.

Das neue Regulativ sollte sofort in Kraft treten und die Schulkommission wurde beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß mit dem 5. April 1853 der Unterricht den neuen Bestimmungen gemäß seinen Anfang nehme. Der Widerspruch gegen die Neuordnung des Schulwesens verstummte indessen noch nicht, sondern unter dem 15. Juli 1853 erhoben 270 Einwohner[1]) einen energischen Protest gegen dieselbe und baten in einer Eingabe an das Königliche Ministerium für das Herzogthum Holstein um Annullirung und Sistirung des Regulativs. Der Protest richtete sich namentlich gegen die Einrichtung der Rektorklassen und gegen das Verbot des Abendunterrichts, letzteres besonders im Interesse Siercks, der aus diesen Privatstunden, wie oben (Anmerk. 2 S. 60) erwähnt, eine erhebliche Einnahme bezog. Doch blieb dieser Widerspruch ohne Erfolg, wie auch ein im Jahre 1860 gemachter neuer Versuch, das Regulativ zu beseitigen.

In dem durch das Regulativ von 1853 festgesetzten Bestande ist das Schulwesen etwa 2 Jahrzehnte geblieben. Nur die Lehrer wechselten, nicht zum Vortheil der Schule, recht oft, und nicht immer gelang es, in pädagogischer und moralischer Hinsicht tüchtige Kräfte heranzuziehen, wofür der Grund in dem geringen Gehalt lag. Als deshalb im Jahre 1870 eine Erweiterung der Knaben- wie der Mädchenschule

[1]) Die Zahl der Kontribuenten zur Schulkasse betrug damals 800.

Digitized by Google

nöthig wurde, ging man zugleich daran, die Gehaltsverhältnisse zu reguliren und zu verbessern. Beide Aenderungen, welche sich auf die §§ 5 und 33 des Regulativs von 1853 bezogen, wurden unter dem 29. August 1870 vom Visitatorium genehmigt. Fortan hatte jede Schule 5 Klassen: Die Oberklasse unter dem ersten Hauptlehrer, die Mittel- und Elementarklasse, welche jede in 2 Klassen zerfallen unter dem zweiten resp. dritten Hauptlehrer und je einem zweiten Lehrer. Eine abermalige Erweiterung um je eine Klasse wurde, wie bereits im vorhergehenden Abschnitt erwähnt, durch die Auflösung der bisherigen Freischule erforderlich. Kurze Zeit hat die Knabenschule bis Ostern 1887 sieben Klassen umfaßt, in welchem Jahre in Folge Einrichtung der Mittelschule eine Klasse einging. Gegenwärtig steht man vor der Nothwendigkeit, die Knaben- wie die Mädchenschule um eine Klasse zu erweitern.

Die wichtigste Veränderung, welche jedoch erst nach etwa 10-jährigen Verhandlungen zum Abschluß kam, erfuhr in der Folgezeit die Rektorschule. Im Januar 1877 stellten 51 Bürger beim Schulkollegium den Antrag, dieselbe um eine Elementarklasse zu erweitern, wofür als Grund namentlich die Ueberfüllung der Volksschule angeführt wurde. Das Schulkollegium ging bereitwillig auf den Vorschlag ein und überwies ihn befürwortend der Stadtvertretung mit dem Antrag auf Bewilligung der erforderlichen Mittel. Die Stadtvertretung, wenn auch dem Plane nicht abgeneigt, wünschte jedoch zunächst weitere Auskunft über die beabsichtigte Organisation der Rektorschule und die erforderlichen Baulichkeiten. Inzwischen aber war man im Schulkollegium zu der Ansicht gelangt, daß die Errichtung einer höheren Klasse mit einem für Mittelschulen geprüften Lehrer nothwendiger sei als die einer Elementarklasse. Der Lehrplan der so erweiterten Schule sollte möglichst dem der Kieler Realschule angepaßt werden und die in Aussicht genommene erste Klasse der Untersekunda entsprechen. Die Stadtvertretung bewilligte auch die erforderlichen Mittel, doch unter der Bedingung, daß der Unterricht

Digitized by Google

in der lateinischen Sprache obligatorisch werde. Da die beiden Kollegien sich über diese Bedingung nicht einigen konnten, gerieth die ganze Angelegenheit in's Stocken. Erst nachdem die Sparkasse nach einem früheren Geschenk von reichlich 4000 M. 1879 abermals 9000 M. für Schulbauten bewilligte, unter der Bedingung, daß dieselben noch im Laufe des Jahres ausgeführt würden, wurde der Antrag auf Erweiterung der Rektorschule mit Latein als fakultativem Unterrichtsgegenstand erneuert.

Das Haupthinderniß für diese Erweiterung war indessen weniger der Dissens hinsichtlich des Lateinischen, als vielmehr die Verhältnisse der Volksschule, welche z. B. für 3 Klassen nur gemiethete, unzulängliche Räume hatte. Vor Abstellung dieser Uebelstände war die Genehmigung der Regierung zur Erweiterung der Rektorschule nicht zu erwarten. Die reiche Gabe der Sparkasse ermöglichte es, den nöthigen Raum zu schaffen durch Erweiterung des Wilhelminenschulhauses und zugleich ein drittes Klassenzimmer für die Rektorschule einzurichten. Ein dritter Lehrer aber wurde nicht angestellt, weil der Stadtvertretung mit Rücksicht auf die erwachsenden Lasten das gesteckte Ziel (Sekunda der Realschule) nicht hoch genug erschien. Auf diesem Standpunkte beharrte sie auch; ein Antrag bei der Regierung, die Stadtvertretung zur Ausführung ihres früheren Beschlusses anzuhalten, war fruchtlos, obgleich die Regierung den Plan des Schulkollegiums billigte.

Schließlich jedoch, nachdem wiederholte Anträge des Schulkollegiums beharrlich abgelehnt waren, drängte die Noth zu einer Reform, da die Unzulänglichkeit der Rektorschule immer mehr zu Tage trat. Ihre Schülerzahl nahm beständig ab und betrug zuletzt nur noch 45. So wurde 1885 vom Schulkollegium beschlossen, eine fünfklassige Mittelschule zu errichten, um allen in's gewerbliche ꝛc. Leben eintretenden Knaben eine bessere Vorbereitung geben zu können. Als Ziel war die Untertertia der Realschule gedacht; obligatorisch sollte der Unterricht im Französischen, fakultativ im Englischen und Lateinischen (letzteres später aufgegeben) sein. Ein abermaliges

Digitized by Google

Geschenk der Sparkasse von 6000 M. ermöglichte die Ausführung, nachdem Stadtvertretung, Patronat und Regierung ihre Einwilligung gegeben hatten. Am 4. Mai 1886 konnte die neue Schule feierlich eingeweiht werden. Ein besonderes Regulativ für dieselbe wurde 1890 erlassen.

So war das Preetzer Schulwesen in 3 Jahrzehnten weit über den Bestand von 1853 hinausgewachsen und machte deshalb den Erlaß eines neuen Regulativs nöthig, welches unter dem 10. December 1886 erfolgte. Den veränderten Verhältnissen ensprechend, da inzwischen die Verbindung mit dem Kloster gelöst und Preetz in die Reihe der Städte eingetreten war, wurde die Zusammensetzung des Schulkollegiums umgestaltet. Eine weitere bedeutsame Aenderung enthält der § 6, nach welchem künftig die ersten Lehrer der Knaben- und Mädchenschule als Hauptlehrer mit einer gewissen Aufsichtsbefugniß fungiren. Eine nähere Instruktion für die Hauptlehrer war bereits unter dem 24. September 1886 erlassen. Durch dieselbe wurde der bereits früher gemachte Vorschlag, die Vertretung der Lehrer im Schulkollegium betreffend, in der Weise verwirklicht, daß die Hauptlehrer gleich dem Rektor der Mittelschule Sitz und Stimme im Schulkollegium haben, jedoch immer nur einer von ihnen beschließende Stimme.

Eine wesentliche Verbesserung erfuhr das Regulativ von 1886 einige Jahre später durch die Bestimmungen über den Handarbeitsunterricht der Mädchen, welcher seitdem in allen Klassen und zwar von 2 examinirten, pensionsberechtigten Lehrerinnen ertheilt wird. Schließlich darf auch die Gehaltsordnung vom 18. Juni 1892 nicht vergessen werden, welche den Lehrern ein Grundgehalt von 900 M. und 300 M. Miethsentschädigung, den Lehrerinnen 1000 M. Anfangsgehalt gewährt, dazu eine Alterszulage, welche für die Lehrer nach je 3 Dienstjahren achtmal um 120 M. steigt, für die Lehrerinnen nach je 4 Dienstjahren fünfmal um 80 M.

Aus naheliegenden Gründen haben wir uns darauf beschränken müssen, die Entwickelung der beiden letzten Jahrzehnte nur zu skizziren; aber trotzdem wird man leicht erkennen,

Digitized by Google

welche gewaltige Fortschritte Preetz hinsichtlich seiner Schule gemacht hat. Manche wesentliche Verbesserung ist ermöglicht durch die aus früheren Zeiten vorhandenen Schenkungen[1]) und durch die Unterstützungen der Sparkasse, aber den weitaus größten Theil der Opfer, welche ein wohlgeordnetes Schulwesen erfordert, trägt die Gemeinde selbst mit anerkennenswerther Bereitwilligkeit. So belief sich für das Rechnungsjahr 1896,97 die gesammte Ausgabe für die Schule auf 42517 M. 79 Pf., welcher eine Einnahme von 10519 M. 24 Pf. gegenüberstand, sodaß durch Steuern 31998 M. 55 Pf. aufgebracht werden mußten, immerhin keine geringe Summe für einen Ort von ca. 5000 Einwohnern, dem es durchaus an besonderen Hülfsquellen fehlt und der sich hinsichtlich seines Wohlstandes nicht in aufsteigender Linie bewegt. Möchten denn die Bürger von Preetz für die Opfer, welche sie bringen, allezeit dadurch belohnt werden, daß sie spüren, welch' reicher Segen von einer tüchtigen Schule über die ganze Gemeinde ausgeht.

---

[1]) Die für verschiedene Zwecke bestimmten Legate kommen nunmehr dem gesammten Schulwesen zugute, namentlich seitdem, genehmigt durch Verfügg. d. Königl. Reg. v. 8. März 1892, die Verbindung des Kirchen- und Schulamtes der beiden Schullehrer aufgehoben ist und die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen Kirche und Schule stattgefunden hat. Die Verbindung des Organistenamtes mit dem eines ersten Mädchenlehrers hört nach bereits getroffener Vereinbarung mit dem Abgang des jetzigen Inhabers auf.

Digitized by Google

Gerhard Rantzau's

Wittenberger Stammbuch

1570—1572.

Von

Dr. Johannes Clauſſen,

Profeſſor am Gymnaſium in Altona.

Digitized by Google

Die Bibliothek des Christianeums zu Altona besitzt unter dem Zeichen R. 34, 1 einen Oktavband, auf dessen Titelblatt geschrieben ist: Liber Gerhardi Rantzovii Holsati; auf dem Deckel stehen in Golddruck die Buchstaben G. R. und die Jahreszahl 1570. Den Inhalt bildet Joachimi Camerarii narratio de Philippi Melanchthonis ortu, totius vitae curriculo et morte, 1566 zu Leipzig von dem Magister Ernst Vögelin aus Constanz, dem deutschen Aldus [1]), mit großer Eleganz gedruckt; das Altonaer Exemplar gehört zur editio altera, welche in demselben Jahre, wie die erste Ausgabe, hergestellt wurde [2]).

Das Buch ist noch heute in einem guten Zustande. Der Schnitt ist gepreßt und vergoldet. Zwei Spangen, durch welche einst die beiden Seiten des gelben Ledereinbandes zusammengehalten wurden, sind jetzt nicht mehr vorhanden, sie sind aber mit großer Vorsicht entfernt. Auf die Außenseite des Deckels ist durch Pressung und Vergoldung ein dem Inhalt des Werkes angepaßter Putz aufgetragen. Die Hinterseite ist nämlich durch ein rechteckiges Schild mit 5 Medaillons geschmückt: in der Mitte ist Golgatha dargestellt mit dem gekreuzigten Heiland; die Umschrift lautet (Jes. 53, 5): Vulneratus est propter iniquitates nostras, attritus est propter scelera nostra. Dies Bild ist umgeben von den Brustbildern der vier Evangelisten.

[1]) Falkenstein, Geschichte der Buchdruckerkunst, 1840, p. 182.
[2]) Ebert, Bibliographisches Lexikon, 1821, n. 3391 adnot.

Digitized by Google

Die Vorderseite des Einbandes ist ebenfalls mit 5 Medaillons geschmückt. In der Mitte ist Jesus in Gethsemane dargestellt; die Umschrift lautet (Psalm. 119, 124): Fac cum servo tuo secundum misericordiam tuam et justificationes tuas, doce me. Dies Bild ist ebenfalls von 4 Brustbildern umgeben; abgebildet sind:

1. Martinus Luther, gestorben am 18. Febr. 1546, mit der Umschrift:

[Jesaias 30 v. 15.]: In silentio et spe erit fortitudo vestra.

2. Philippus Melanchthon, gest. am 19. Apr. 1560; die Umschrift lautet:

[Paulus ad Romanos 8 v. 31]: Si deus pro nobis, quis contra nos?

3. Johannes Pomeranus (Bugenhagen), gest. am 20. April 1558, mit der Umschrift:

[Psalm. 25 v. 21.]: Integritas et rectitudo custodiat me.

4. Paulus Eber, gestorben am 10. Dez. 1569; die Umschrift lautet:

[Psalm. 119 v. 105.]: Lucerna pedibus meis verbum tuum et lumen semitis meis.

So haben auf der Außenseite des Buches neben Melanchthon drei verstorbene Freunde einen Platz bekommen. Im Innern des Buches aber fanden neben der gedruckten Lebensbeschreibung Melanchthons 23 noch lebende Freunde und Jünger des großen Lehrers und Reformators eine Erinnerungsstätte. Vorne sind nämlich 30, hinten 24 weiße Oktavblätter angebunden. Auf diese Blätter haben dann in der Zeit vom 26. März 1570 bis zum Frühjahr 1572 in Wittenberg 22 Gelehrte Namen und Denksprüche eingetragen, theils solche, welche dauernd in Wittenberg wohnten, theils solche, welche sich vorübergehend in Wittenberg aufhielten, nämlich:

1. Joachimus a Beust, Dr. juris, Professor in Wittenberg seit 1550; vgl. Allgem. Deutsche Biographie:

Cum vellet docti manes celebrare Philippi,
Tunc sic audita est musa latina loqui:

Digitized by Google

Cedat romanae decus admirabile linguae,
Illius in laudes non satis oris habet.
Wittenberg, 6. April 1571.

2. Johannes Bugenhagius, der Jüngere, Profeſſor, ſeit 1570 Dr. theol. in Wittenberg; vgl. Jöchers Gelehrtenlexikon:

Paulus in epistola ad Timotheum II, 3, [v. 15—17]:
A puero sacras literas nosti, quae te instruere possunt ad salutem, per fidem, quae est in Christo Jesu. Omnis scriptura divinitus inspirata utilis est ad doctrinam, ad arguendum, ad corripiendum, ad erudiendum in iustitia, ut perfectus sit homo Dei, ad omne opus bonum instructus.
[Philippus Melanchthon [1])]:
Lex divina tuae vitae sit regula semper,
Sitque tibi potior quam tua vita Deus.
5. April 1571.

3. Paulus Crellius, Profeſſor, ſeit 1559 Dr. theol. in Wittenberg, dann Conſiſtorialrath in Meißen; vgl. A. D. Biogr.:

Ignatius [Antiochiae archiepiscopus] in epistola ad Ephesios [2]):
Χωρὶς Χριστοῦ Ἰησοῦ μηδ' ἀναπνεῦσαι ποθ' ἕλησθε· οὗτος γάρ μου ἡ ἐλπίς, οὗτος τὸ καύχημα, οὗτος ἀνελλιπὴς πλοῦτος.
Unica mi spes est et opes et gloria Christus,
Quo sine nec vitae lux mihi grata foret.
Huius enim est regnum virtus victoria vita,
Illius effuso sanguine parta salus.
Spes alios auri exstimulet laudumve cupido,
Mi sat sunto huius gloria opesque crucis.

[1]) Vgl. Melanthonis epigrammata, herausgegeben von Johannes Maior und Petrus Vincentius, Wittenberg 1575, lib. I.

[2]) Monumenta patrum orthodoxographa ed. Grynaeus, Baſel 1569, I p. 63.

Digitized by Google

Laetentur titulis alii seu divite regno,
At tua laetitiae crux mihi, Christe, siet.
Wittenberg, 8. April 1571.

4. Caspar Cruciger, der Jüngere, Professor, seit 1570 Dr. theol. in Wittenberg; vgl. A. D. Biogr.:

Philippus Melanchthon [1]):

Ἰσχυρὸν τὸ ἀληθὲς καὶ ἁπλοῦν· τὸ δὲ ψεῦδος πολύμορφον καὶ πολυσχιδὲς καὶ ἀσθενές.

Utinam magis ad lectionem et piam perlationem assuefieret iuventus, quam ad cavillationes disputationum. Certe enim rebus recte explicatis et non falsa constituta forma doctrinae oportet disputationum esse modum. Et(iam) verissime est dictum: *τὸ λίαν ἀκριβὲς συκοφάντας ποιεῖ.*

26. März 1570.

5. Joachimus Egerus, Dr. juris, Professor in Wittenberg seit 1571; vgl. seine Antrittsrede vom 5. Febr. 1571 in Melanchthonis declamationum tom. VI (orationes, quae recitatae sunt in academia Witebergensi 1565—71), wiederholt Frankfurt 1583:

[Socrates (Cicer. de offic. II, 12, 43)]:

Talis sis, qualis haberi velis.

Wittenberg, 11. April 1571.

6. Andreas Freyhube, Dr. theol., Professor in Leipzig seit 1558; vgl. A. D. Biogr.:

Augustinus in Soliloquiorum libro cap. 15 [2]):

Scio, Domine, quod nullum peccatum est, quod unquam fecerit homo, quod non possit facere alter homo, si creator desit, a quo factus est homo. Sed

[1]) Vgl. Epistolae Melanthonis, ed. Peucer, Wittenberg 1565, p. 407: Nam vera sunt firma, ut Demosthenes ait, *Ἰσχυρὸν τ' ἀληθές*. Aeschines cont. Timarch. p. 107 R: *Ἰσχυρὸν ἡ ἀλήθεια*. Euripides Phoen. v. 472: *ἁπλοῦς ὁ μῦθος τῆς ἀληθείας ἔφυ*.

[2]) Augustini opera, Cöln 1616, IX p. 331.

Digitized by Google

quod non facerem, tu fecisti, ut abstinerem, tu jussisti, et ut tibi crederem, gratiam tu infudisti.

Wittenberg, 17. September 1570.

7. Paulus Hessus, Dr. med., Professor in Wittenberg seit 1566; vgl. Scripta publice proposita a professoribus, Witebergae, tom. VII, 1566, p. 37.

Pindarus Pyth. VIII [epod. 5]:

ἐπάμεροι, τί δέ τις, τί δ' οὔτις; σκιᾶς ὄναρ ἄνθρωποι· ἀλλ' ὅταν αἴγλα διόσδοτος ἔλθῃ, λαμπρὸν ἔπεσσι φέγγος ἀνδρῶν καὶ μείλιχος αἰών.

Convertit D. Johannes Maior [1]):

Cum vix una dies hominem produxit in auras,
Vix est una dies, hominem quae nutriat auris.
Nam quid es? et quidnam a nullo quoque discrepat ullus?
Vita fugax umbra est et inania somnia noctis
Sed si iustitiae sol Christus spargit ab alto
Luce sua mentes, tunc insita lumina menti
Splendida sunt, et suavis erit sua vita fruenti.

8. Hubertus Languetus, seit 1560 kursächsischer Gesandter in Paris; vgl. Allg. D. Biogr. und Camerarii vita Melanchthonis p. 341 ff.:

Non eadem sentire bonos de rebus iisdem
Incolumi licuit semper amicitia.

Wittenberg, 23. März 1571.

9. Albertus Lemeiger Hamburgensis, Rechtsgelehrter, Professor der Beredtsamkeit in Wittenberg seit 1564; vgl. Lexikon der Hamburgischen Schriftsteller:

D. Lutherus praesente D. Crucigero piae memoriae dixit locos communes Philippi Melanthonis longo intervallo anteferendos esse veterum monumentis, quaecun-

[1]) Johann Maior aus Joachimsthal in Böhmen, Melanchthons Schüler und eifriger Anhänger, Dr. theol., 1558 Poeta laureatus, seit 1560 Professor der Philosophie in Wittenberg; vgl. A. D. Biogr. und Andreas Sennert, Athenae Wittebergenses, ed. alt., Wittenberg 1678, p. 141.

Digitized by Google

que post Apostolorum aetatem in lucem prodissent [1]). Item se sperare hunc solum librum conservaturum puritatem doctrinae caelestis usque ad finem mundi.
Wittenberg, 17. Mai 1571.

10. Georgius Maior, Professor in Wittenberg seit 1536, Dr. theol. 1544; vgl. A. D. Biographie:
Paulus in epistola ad Timotheum I, 1, [v. 18]:
Milita bonam militiam, habens fidem et bonam conscientiam.
24. März 1571.

11. Henricus Moller Hamburgensis, geboren 1530, ein Sohn des Senators Joachim Moller, Melanchthons Schüler und Tischgenosse, Professor der hebräischen Sprache, 1569 Professor der Theologie, 1570 Dr. theol. in Wittenberg; vgl. Lexikon der Hamburg. Schriftsteller und A. D. Biographie:
Proverb. 15 [v. 16]:
Es ist besser ein wenig mit der Furcht des Herrn, denn großer Schatz darinnen Unruhe ist [2]).
Ἄλλοι μὲν χρυσόν, οἱ δ' ἄργυρον, οἱ δὲ τράπεζαν
Τιμῶσιν λιπαρὰν, παίγνια τοῦ δὲ βίου,
Ἄλλοι δ' αὖ σηρῶν καλὰ νήματα, καὶ γέας ἄλλοι
Πυρφόρους, ἄλλοι τετραπόδων ἀγέλας·
Αὐτὰρ ἐμοὶ Χριστὸς πλοῦτος μέγας, ὃν ποτ' ἰδοιμι
Νῷ γυμνῷ καθαρῶς, τ' ἄλλα δὲ κόσμος ἔχοι.
4. April 1571.

12. Christophorus Pezelius, Professor in Wittenberg seit 1567, Dr. theol. 1570; vgl. A. D. Biographie:
Confessio Gregorii Neocaesariensis [3]) [episcopi, Thauma-

[1]) Vgl. Luthers Urtheil in Plitts Ausgabe von Melanchthons loci communes. Erlangen 1864. p. 278. Caspar Cruciger, der Aeltere, Dr. theol., Professor in Wittenberg seit 1528, starb 1548; vgl. Camerarii vita Melanchthonis p. 303 ff. und A. D. Biographie.
[2]) Im Original steht der hebräische Text.
[3]) Henrici Canisii monumenta ecclesiastica, 1725, I p. 26.

Digitized by Google

turgi] edita contra Samosatenum [Paulum, episcopum Antiochiae,] quae proprietates personarum divinitatis erudite discernit:

Unus Deus, pater verbi viventis, sapientiae subsistentis, et imaginis suae integer integrae genitor, pater filii unigeniti;

Unus Dominus, solus ex solo, imago patris, verbum efficax, filius sempiternus ex sempiterno;

Unus Spiritus Sanctus, ex Deo substantiam habens, qui per filium apparuit sanctificans, per quem Deus super omnia et in omnibus cognoscitur.

Wittenberg, 26. März 1571.

13. Abdias Praetorius, Professor der Philosophie, seit 1563 in Wittenberg; vgl. A. D. Biogr.:

Joachimus a Beust, iuris utriusque doctor [1]):

In ligno moriens ligni dispendia solvit,
Hic pendet culpae syngrapha cassa tuae.

Wittenberg, 12. April 1571.

14. Petrus Praetorius, Dr. theol. in Wittenberg 1554, seit 1565 Stiftssuperintendent in Zeitz; vgl. A. D. Biogr.:

Psalm. 144 [v. 15]:

Beatum dixerunt populum, cui haec sunt,
Beatus populus, cuius dominus Deus eius.

5. April 1571.

15. Esromus Rudingerus Pabepergensis, Professor der Philosophie und griechischen Literatur, Professor in Wittenberg seit 1557; vgl. A. D. Biogr.:

Ἐπαινεῖς τὸν ἅγιον καὶ κοινὸν ἡμῶν πατέρα, τὸ τῆς πίστεως ἔρυμα, τὸν τῆς ἀληθείας κανόνα, καὶ χαρακτῆρα τῆς ἐκκλησίας, τὴν πλήρη φρονήσεως πολιάν, τὸν ζωῆς ἀνθρωπίνης καὶ ἀρετῆς μέτρα νικήσαντα, τὸν πιστὸν θεράποντα, τὸ τοῦ πνεύματος καταγώγιον. Τοῦτο μὲν ὀρθῶς ποιεῖς. ἐπεὶ καὶ πᾶς λόγος ἐλάττων ἐστὶ τῆς ἁγίας ἐκείνης καὶ μακαρίας ψυχῆς.

[1]) Oben Nr. 1.

Digitized by Google

16. Siegfridus Saccus, Dr. theol. in Wittenberg 1570, seit 1567 Domprediger in Magdeburg; vgl. A. D. Biogr.:

Paulus in epistola ad Corinthios I, 3 [v. 11]:

Fundamentum aliud ponere nemo potest praeter id, quod positum est, quod est Jesus Christus.

Wittenberg, 1572.

17. Henricus Salmuth, Dr. theol., Professor in Leipzig seit 1556; vgl. A. D. Biogr.:

Philippus Melanthon [1]):

Nil sum, nulla miser novi solatia, massam
Humanam nisi quod tu quoque, Christe, geris.
Tu me sustenta fragilem, tu, Christe, guberna,
Fac ut sim massae surculus ipse tuae.
Hoc mirum foedus semper mens cogitet, uno
Hoc est, ne dubita, foedere parta salus.

Wittenberg, 17. September 1570.

18. Hieronymus Schallerii, Dr. med. und Professor in Wittenberg seit 1570: vgl. Jöchers Gelehrtenlexikon:

Philippus Melanthon [2]) [Ev. Lucae 24 v. 29]:

Vespera iam venit, nobiscum, Christe, maneto,
Extingui lucem nec patiare tuam.

14. Mai 1571.

19. Micael Teuberus, Dr. iuris 1550, Professor in Wittenberg seit 1565; vgl. Jöchers Gelehrtenlexikon:

Psalm. 68 [v. 29]:

Confirma hoc Deus, quod operatus es in nobis.

7. April 1571.

20. Petrus Vincentius, scholarum Vratislaviensium e[phorus] seit 1569, vorher Professor in Wittenberg; vgl. A. D. Biogr.:

Psalm. 91 [v. 13]:

Justus ut palma florebit.

[1]) Anno 1555; vgl. Melanthonis epigrammata, rec. J. Maior, 1575, lib. I.

[2]) Anno 1551; vgl. Melanthonis epigrammata, rec. J. Maior, 1575, lib. I.

Digitized by Google

Pressa sub ingenti ceu pondere palma virescit,
Sub cruce sic florent dedita corda Deo.
Wittenberg, die ascensionis Domini, 1571.

21. Matthaeus Wesenbecius, Dr. iuris, Professor in Wittenberg seit 1569, vorher in Jena; vgl. A. D. Biogr.:

J[ohannes] Stig[elius][1]):

Hospitium est orbis terrae mortalibus aegris,
Migrandum unde aliquando piis, nec semper in illo
Horrendum, curis quid inanibus angeris, hospes?
Ille sapit, quicunque facit, quodcunque necesse est,
Nec stultus venatur opes, sed sustinet omnem
Aequo animo sortem, certus superare ferendo,
Certus in aeternae patriam migrare salutis.

[Paulus in epistola ad Corinthios II, 5, 4]:

Στενάζομεν βαρούμενοι.

Ora labora sedulo.
Wittenberg, 1571.

22. Fridericus Widebramus pastor ecclesiae Witebergensis seit 1570 nach Paul Ebers Tode, Dr. theol. in Wittenberg 1570; vgl. A. D. Biogr.:

Psalm 68 [v. 20]:

Benedictus Dominus quotidie onus imponit nobis
Deus, et tamen est salus nostra.

26. März 1571.

An diese 22 Freunde und Jünger Melanchthons, welche sich in Wittenberg eingetragen haben, hat sich dann am 16. April 1572 in Lüneburg Melanchthons treuer Schüler, der Lehrer am Johanneum zu Lüneburg Lucas Lossius senior, aetatis suae anno 64., angeschlossen; vgl. A. B. Biogr.:

[1]) Johann Stigel, geboren 1515, Melanchthons treuer Schüler und eifriger Anhänger, 1541 von Karl V. zum Poeta laureatus ernannt, Professor der lateinischen Sprache in Wittenberg, 1548 Professor an der Universität Jena, starb in Jena am 11. Februar 1562; vgl. A. D. Biographie.

Digitized by Google

Victorini Psalm. 4. in vers. [3]: Quid diligitis vanitatem? quid quaeritis mendacium? [1]):

Quod si te animo et cogitatione ad vitam impiorum converteris, reperies omnia plena esse vanitatis et stultitiae. Quaerunt impii voluptates et earum instrumenta. Sed quantum vanitatis in his rebus insit, quis sanus non intelligit? Nam 1. Corpus humanum imbecille est, 2. Forma fragilis, 3. Valetudo incerta, 4. Vita brevis, 5. Honor vanus, 6. Voluptas insincera, 7. Sapientia exigua, 8. Virtus languida, 9. Affectus turbulentus. Denique haec omnia celeriter tamquam flosculi decidunt, eorumque mutatio facilior est quam muscae quantumvis celeriter volantis.

Siculi cuiusdam admonitio [Epicharmi (Cic. ad Attic. I, 19,8)]:

Νῆφε καὶ μέμνησο ἀπιστεῖν.

Sis prudens et memento diffidere.

Ἄδηλον:

Labitur ille dies, nescitur, origo sequentis
An labor, an requies; sic transit gloria mundi.

Wer war nun der Besitzer dieses Stammbuches, wer war Gerhardus Rantzovius Holsatus?

Für 1570 kommen zwei Vettern in Frage [2]): ein Sohn des Statthalters Heinrich Rantzau und ein Sohn seines Bruders Paul Rantzau.

Gerhard Rantzau, der vierte Sohn [3]) des gelehrten Heinrich Rantzau, des Amtmannes zu Segeberg und König-

[1]) Victorinus Strigelius. Hypomnemata in omnes psalmos Davidis, Lipsiae 1563, p. 19. — Victorinus Strigel, geboren 26. Dez. 1524, ein eifriger Schüler und Anhänger Melanchthons, starb als Professor der Ethik zu Heidelberg am 26. Juni 1569; vgl. A. D. Biographie.

[2]) Vgl. Von Stemann, Beiträge zur Adelsgeschichte, die Familie Rantzau in dieser Zeitschrift Bd. 2; ferner: Das Haus Rantzau, eine Familienchronik, Celle 1867.

[3]) Vgl. Andreas Angelus, Holsteinische Chronik, 1596, 1 p. 166 (über seine Quelle: Bertheau, Zeitschrift 21 p. 348); ferner Handelmann in der A. D. Biographie.

Digitized by Google

lichen Statthalters, des Besitzers von Breitenburg, wurde am 18. Oktober 1558 zu Segeberg geboren. Er wurde in den Niederlanden von der Prinzessin Arenberg erzogen und lernte hier die italienische, französische und lateinische Sprache. Darauf machte er eine große, zweijährige Reise. Er besuchte[1]) Nürnberg, Cöln, Augsburg, Coblenz, Heidelberg, Prag und Wien; darauf begab er sich nach Constantinopel und Jerusalem und kehrte durch Italien, Frankreich, Spanien und England nach Dänemark zurück.

Unter diesen Nachrichten fehlt also jeder Hinweis auf einen Aufenthalt in Wittenberg. Ferner kommt in Betracht, daß die Ankunft in Wittenberg schon in das 12. Lebensjahr fallen würde. Allerdings ist dieser Einwurf nicht von entscheidender Bedeutung; denn sein Vater Henricus Ranzow ex equestri ordine[2]) stand noch im 12. Lebensjahre, als er im Sommer 1538 in Wittenberg inscribirt wurde, wo er im Verkehr mit Luther und Melanchthon Gelegenheit fand, den Grund für seine umfassende Geistesbildung[3]) zu legen.

Im Ganzen spricht also nichts für die Annahme, manches aber gegen die Annahme, daß Heinrichs Sohn Gerhard 1570 bis 1572 in Wittenberg sich aufgehalten hat. Ganz anders verhält sich die Sache bei seinem vier Jahre älteren Vetter.

Gerhard Rantzau, der älteste Sohn[4]) von Heinrichs Bruder Paul Rantzau, dem vertrauten Rathe des Herzogs

[1]) A. H. Lachmann, Schleswig-Holsteinische Historie, III, Hamburg 1739, p. 104.

[2]) C. E. Foerstemann, Album acad. Viteberg. 1502—60, Leipzig 1841, p. 169; vgl. W. Sillem, Studenten aus Hamburg und den Nachbargebieten in Wittenberg 1502—60, Zeitschrift für Hamburg. Geschichte VIII, 1889, p. 295.

[3]) Vgl. P. Hasse, Heinrich Rantzau, Zeitschrift 8; F. Bertheau, H. R. als Humanist, Zeitschrift 18, H. R. als Geschichtsforscher, Zeitschrift 21, Aus dem Briefwechsel H. Rantzaus 1570—1594, Zeitschrift 22.

[4]) Vgl. J. Moller, Cimbria literata, 1744, I p. 524, und J. F. Noodt, Beiträge zur ... Historie der Herzogthümer Schleswig und Holstein, Hamburg 1744—1756, I p. 91—99, II p. 185—196; ferner P. Lindeberg, Hypotyposis arcium, palatiorum, .. epitaphiorum, u. s. w., Hamburg 1591, p. 131 und 135.

Digitized by Google

Adolf von Holstein-Gottorp, dem Amtmann von Trittau, Reinbeck und Tremsbüttel, dem Besitzer von Bothkamp, wurde in Bothkamp am 20. Juli 1554 geboren. Nachdem er herangewachsen war, besuchte er zunächst 1569 die Universität zu Wittenberg, an welcher „Gerardus Ranzaw Holsa. nob." am 23. Juni 1569 inscribirt wurde [1]); die Leitung und Beaufsichtigung seiner Studien wurde hier dem Professor D. Heinrich Möller aus Hamburg (oben Nr. 11) anvertraut. Darauf begab er sich nach Paris, um seine Studien fortzusetzen; diese wurden aber durch die Bartholomäusnacht 24./25. August 1572 jäh unterbrochen; er verließ Paris und kam am 6. Oktober in Straßburg an. Sein Begleiter und Mentor war um diese Zeit Eberhard Twestreugh, geboren zu Hamburg 1544, Rechtsgelehrter, später Senator und Bürgermeister in Hamburg (vgl. Hamb. Schriftsteller-Lexikon). Aus Straßburg hat nun Gerhard Rantzau 1572/73 eine Neujahrsgratulation an Herzog Adolf in Holstein gesandt, ferner zwei Briefe an den Bürgermeister Eberhard Möller in Hamburg, ferner einen Brief an seinen Gönner in Wittenberg Prof. Heinrich Möller, außerdem an den Wittenberger Studiosus Albert Twestreugh aus Hamburg [2]), Bruder des erwähnten Eberhard, später Arzt in Hamburg (vgl. Hamb. Schriftsteller-Lexikon), und an seinen Verwandten Nicolaus Ahlefeldt. In diesen Briefen klagt er über das theure Leben und die kleinlichen und gedrückten Verhältnisse der Universität Straßburg, über den Unterricht bei minderwerthigen Professoren und den Verkehr mit halbfreien Studenten; er sendet Grüße an die Holsteiner Johannes Adolf von Buchwald [3]) und seinen Bruder Johannes von Buchwald [4]) und an andere Studenten in Wittenberg, dagegen eine Forderung

[1]) Album academiae Vitebergensis, vol. II, Halle 1894.

[2]) Album acad Viteb., 20. Oktober 1568.

[3]) Album, 10. September 1571: „Johannes Adolffus a Bockwaldt nob. Holsa."

[4]) Album, 7. August 1572: „Johannes a Buckwaldt Holsatus"; vgl. von Stemann, Die Familie von Buckwold, Zeitschrift 4 p. 281.

Digitized by Google

wegen Beleidigung an Joachimus ab Altena[1]); endlich äußert er den Wunsch, nach Wittenberg zurückzukehren, falls ihm von seinen Eltern, welche eine Ausdehnung der Unruhen über Italien befürchteten, verboten würde, seine Studien in Italien fortzusetzen. Die Bedenken der Eltern wurden überwunden, die Reise nach Italien gestattet. Nachdem er sich dann eine Zeitlang am Hofe des Kaisers und am Hofe des Kurfürsten von der Pfalz aufgehalten hatte, kehrte er in die Heimath zurück. Am 1. April 1579 starb darauf sein Vater Paul Rantzau und wurde in Itzehoe begraben. 1580 war Gerhard zusammen mit seinem Oheim Heinrich Rantzau zu Odensee auf Fünen, wo von dem Könige Friedrich II. die beiden Herzöge Johann und Adolf mit dem Herzogthum Schleswig belehnt wurden. Auf diesem Fest gerieth er mit Friedrich Brockdorf in Streit und fiel im Zweikampf am 19. Mai 1580.

Er wurde in Odensee bestattet; sein Grab wurde von der Mutter Beata geb. Sehestedt mit einer Inschrift geschmückt. Sein Gegner, welcher im Zweikampf schwer verwundet worden war, mußte zunächst das Land verlassen; erst 1588 fand eine Aussöhnung mit den Hinterbliebenen statt, nachdem ein Reugeld an das Kieler Armenhaus bezahlt und von 36 Mitgliedern seiner Familie[2]) zu Kiel Abbitte geleistet war.

Heinrich Rantzau hat seinem Neffen folgenden Nachruf gewidmet:

Hoc situs est tumulo Gerhardus nomine Ranzow,
Magnanimo Paulo qui patre natus erat.
Cimbria quem genuit, rapuit Fionia, quinque
Dum numerat vitae lustra peracta suae.
Italiae fuit hic iuvenis versatus in oris,
Nec minus huic etiam Gallia nota fuit.

[1]) Album, 28. März 1567: „Joachimus Altena Hamburgen."

[2]) Vgl. Repertorium zur Geschichte der altadligen Familie Brockdorff, Zeitschrift 11 p. 353.

Digitized by Google

Aequaturus erat simili virtute parentem,
Ni fera rupisset stamina Parca manu.
Huius ob interitum planxit Rex Danicus, atque
Non minus Holsati condoluere Duces,
Quod sic ante diem miserando flebilis ictu,
Dum nimis audacter dimicat, ense cadit.
Discite non temere iuvenes confligere dextra,
Mortem pro ludo Mars quia dirus habet.
Henricus Ranzovius patruus.

Paul Rantzaus Sohn Gerhard ist demnach als ursprünglicher Besitzer des Wittenberger Stammbuchs zu betrachten.

Wann ist nun dies Buch aus dem Besitz der Familie Rantzau verschwunden und wie ist es in die Altonaer Bibliothek gekommen?

Das ist eine Frage, welche schwerlich mit Sicherheit beantwortet werden kann. Das Gut Bothkamp blieb zunächst im Besitz der Familie Rantzau, 1644 war es aber einer Plünderung ausgesetzt [1]). Wurde das Stammbuch jedoch nach des ersten Besitzers Tode von seinem Oheim Heinrich Rantzau der Breitenburger Bibliothek überwiesen, so kann es 1627 entwendet worden sein.

Heinrich Rantzau starb nämlich am 1. Januar 1599; Erbe von Breitenburg wurde sein Sohn Gerhard, Amtmann zu Hadersleben und, gleich seinem Vater Heinrich und seinem Großvater Johann, Statthalter im Königlichen Antheil der Herzogthümer Schleswig und Holstein; er starb am 18. (28.) Januar 1627. Am 19. (29.) September 1627 wurde darauf das Schloß Breitenburg, während sein neuer Besitzer, der später zum Deutschen Reichsgrafen erhobene Christian Rantzau in Soroe studirte, erstürmt und geplündert [2]).

[1]) Vgl. H. Hasse, Provinzialb. 1790 p. 354 ff., und J. v. Schröder, Schlösser und Herrenhäuser, Hamburg 1862, p. 20.

[2]) Vgl. M. Posselt, Zeitschrift 11 p. 69 ff., G. v. Buchwald, Zeitschrift 8 p. 294, und Handelmann, Jahrb. 8 p. 67.

Digitized by Google

Durch Kauf gingen nun Bücher aus der Breitenburger Bibliothek in den Besitz von Einwohnern der Stadt Itzehoe über, welche dieselben auf dem Hamburger Büchermarkt verkauften. Zwei Bücher, deren lederne Einbände mit Medaillons geschmückt und durch das Rantzausche Wappen und die Buchstaben H. R. geziert sind, kamen auf diesem Wege in den Besitz der Hamburger Stadtbibliothek[1]). Auf demselben Wege kann Gerhard Rantzaus Wittenberger Stammbuch nach Hamburg gekommen und endlich in den Besitz des Christianeums zu Altona übergegangen sein. Eine Nachricht über das Jahr der Erwerbung oder über die Umstände, unter welchen dieses Kleinod der Altonaer Bibliothek zugefallen ist, habe ich nicht auffinden können; seinen jetzigen Platz hat das Buch 1850 durch den Bibliotheksverwalter Prof. Dr. Frandsen erhalten.

[1]) Vgl. Ch. Walther, Zeitschrift 12 p. 192 ff.; außerdem E. Steffenhagen, Ein codex Ranzovianus (in Prag), Zeitschrift 14 p. 303.

Digitized by Google

Zur Geschichte

der

Archive der Großfürstlichen Aemter in Holstein.

Von

Dr. A. de Boor,
Archivrat in Schleswig.

Digitized by Google

Zur Ergänzung meines im vorigen Bande dieser Zeitschrift erschienenen Aufsatzes über die großfürstlichen Archive in Holstein bringe ich hier einige Mittheilungen über die Amtsarchive in den großfürstlichen Aemtern [1]).

Allgemeines.

Das erste mir bekannt gewordene fürstliche Rescript, welches die Ordnung der Amtsregistraturen betrifft, ist am 19. Januar 1706 an die Amtleute erlassen [2]). Bis dahin scheint man überhaupt wenig Werth auf diese Archivalien gelegt zu haben. Das Rescript behauptet, daß meistens in den Amtstuben keine richtige oder vollkommene Registratur gehalten werde. Häufig würden nicht einmal die fürstlichen Erlasse an die Amtstube abgeliefert und zu den Acten gebracht. Es sollen nunmehr alle vorhandenen Acten registrirt und künftig alle die Amtsangelegenheiten, sowie die iura privatorum betreffenden Sachen, auch die an den Amtmann abgelassenen Befehle ꝛc. sofort den Amtsacten beigelegt werden.

[1]) Es handelt sich dabei um die durch die Thätigkeit des Amtmanns und des Amtschreibers erwachsenen Acten. Ursprünglich war es meine Absicht, diese Untersuchung auch auf die Hausvogteiacten auszudehnen, doch sind die hierüber gefundenen Notizen so spärlich und nichtssagend, daß ich davon Abstand nehmen mußte.

[2]) Acten des Kgl. Staatsarchivs B. VI 2 Nr. 361. Gedruckt in der systematischen Sammlung der Verordnungen I 101. Unter demselben Datum ist eine entsprechende Verfügung an die Amtschreiber ergangen: l. c. I 102.

Digitized by Google

Gleich hier erkennen wir als Grundprincip, daß alle Acten, auch die bei den Amtleuten erwachsenen an die Amtstube abgeliefert werden müssen, daß es überhaupt nur ein Amtsarchiv geben soll [1]).

Eingehend beschäftigt sich eine undatirte, etwa 1710 verfaßte Generalrelation der Landesvisitationscommission [2]) mit den Amtsarchiven. Die Commissare berichten, es fehle in den Amtstuben an Nachrichten und Documenten in den wichtigsten Fragen „wan nun aber gleichwohl, daß es solchergestalten an Nachrichten fehlet haubtsächlichen dahero unter andern mitkommt, daß wan etwas in Amtssachen passiret, oder auch desfalls Rescripta und dergl. einlaufen, selbige sodan der Amtmann ordinarie zu seiner Nachricht bei sich behält, zuweilen auch wan er etwan sonsten noch Bedienungen hat, oder sich auf seinen Gütern aufhält, und also nicht jederzeit im Amte ist, wohl gar dergl. Sache nicht einmal mit nach dem Amte bringet, und dan wan er hiernechst verstirbt, oder sonsten abgehet, niemahls eine Recherge der bei ihm vorhanden gewesenen Amtsnachrichten halber geschiehet, sondern vielmehr diese bey denen Erben verbleiben, und wohl gar außerhalb Landes gerathen, ohne daß man Hoffnung habe, selbige jemahlen wieder zu bekommen, wohl aber vielmehr noch dazu in Sorgen stehen muß, daß sich andere derselben zu des hochfrstl. Hauses Praejuditz bedienen werden." Deshalb — schlagen die Commissare vor — sei eine generelle Verordnung an alle Beamte zu erlassen, nach welcher dieselben nicht nur die bei sich habenden Amtspapiere „in jedes Orts Amtstube" abzuliefern,

[1]) Daher kommt es auch, daß bei keinen andern Amtsbedienten als nur bei den Amtschreibern, bei diesen aber auch stets, die Bestallung und die Instruction einen Passus über das Archiv enthält. So schon bei der Bestallung des Kieler Amtschreibers Peter Koes vom 8. November 1682 (Acta A. XX Nr. 325), so bei den späteren in der stets wiederkehrenden Formel „sich angelegen seyn zu lassen, die Protocolle richtig und das Amtsarchivum jederzeit in guter Ordnung zu halten". In den Instruktionen für diese Beamten behandelte ein eigener Paragraph die Amtsregistratur.

[2]) Acta A. XX Nr. 320.

Digitized by Google

„sondern auch künftighin, sobalde sie dergl. erhalten, ebenfalls solches und zwar aufs längste binnen drei Tage nach deren Empfang dahin zu remittiren" haben.

Sodann müßten die Amtschreiber bei Verlust ihres Dienstes Alles sofort registriren und nach dem ihnen schon vormals communicirten Formular unter gewissen Rubriken verzeichnen [1]).

Wenn künftig Amtmänner oder andere Bediente mit Tode abgehen würden, so sei ihr Nachlaß sofort zu versiegeln und Jemand zu deputiren, der nach erfolgter Entsiegelung alle herrschaftlichen Papiere zu sich nähme „und an das Geheime Archiv diesemnächst ohngesäumt cum inventario einlieffer."

Ob es zu einer solchen Verordnung noch gekommen, habe ich nicht ermittelt, wahrscheinlich ist das „Disturbium" auch hier hindernd in den Weg getreten.

Eine feste Regelung erhielten die theoretisch schon für die großfürstlichen Amtsarchive gültigen Bestimmungen erst durch einen Rentekammererlaß an sämmtliche Amtmänner und Amtschreiber vom 24. October 1749 [2]).

Anknüpfend an die große Lückenhaftigkeit und schlechte Aufbewahrung und Ordnung der Amtsacten setzt diese Verordnung fest:

I. Der Hebungsbeamte jeglichen Amts vertritt „vor wie nach" die Stelle eines Archivars. Es stehen also unter dessen Verwaltung „alle zur Amts-Registratur gehörige schriftliche Urkunden und Acten, sie mögen zu dem Departement des Amtmanns oder des Amtschreibers gehören."

II. Der Hebungsbeamte soll binnen zwei Jahren das Amtsarchiv nach Anleitung eines anliegenden Entwurfs völlig ordnen und fernerhin in dieser Ordnung erhalten.

---

[1]) Dies wird sich auf die an die Amtschreiber 1706 19. 1. ergangene Verfügung beziehen, in welcher ein übrigens nicht bekanntes Schema zur Ordnung der Archive als Beilage erwähnt wird.

[2]) Verordnungssammlung des Kgl. Staatsarchivs, abgedruckt in der systematischen Sammlung I 106.

Digitized by Google

III. Der Amtmann erhält die Oberaufsicht über das Amtsarchiv, „in Gefolge dessen derselbe seines Orts nicht nur dahin angewandt sein wird, alle zum Amte gehörige Acten, wenn davon der nöthige Gebrauch gemachet, getreulich zur Registratur abliefern zu lassen", sondern auch den Hebungsbeamten zur Erfüllung des im vorigen Paragraphen Bestimmten anzuhalten.

IV. Ist die Ordnung vollendet, so muß der Registrant in triplo abgeschrieben werden; ein Exemplar erhält die Rentekammer, eins der Amtmann, das dritte bleibt natürlich bei dem betreffenden Archiv.

V. „Wollen Wir solche Vorkehrung machen, daß wenn zu Completirung der Amts-Registraturen diese oder jene fehlende Acten aus Unsern Collegiis verlanget werden mögten, solche demjenigen, der sie begehret, jedesmal in beglaubter Abschrift unweigerlich verabfolget und mitgetheilt werden soll."

VI. Der Amtmann hat jährlich die Registratur zu visitiren und darüber an die Rentekammer zu berichten.

Es war also, da eben die Hebungsbeamten, die Amtschreiber, zugleich als Archivare fungirten, die Rentekammer die naturgemäße Oberbehörde über die Amtsarchive.

Der im § II erwähnte „Entwurf zur Anleitung, auf was Art in denen Aemtern die Registraturen zu rangiren" verwahrt sich ausdrücklich dagegen, den Amtschreibern eine absolut unumstößliche Norm zu geben. Ihnen wird vielmehr freier Raum gelassen, nach Art der vorhandenen Acten die nöthigen Abänderungen zu machen.

Der Entwurf setzt voraus „daß bei jeglichem Amte zur Aufbewahrung des Archivi nicht nur ein besonders für Feuers-Gefahr und Ungeziefer hinlänglich gesichertes, auch beständig unterm Schloß zu haltendes Zimmer" sowie die nöthigen Repositorien vorhanden sind. Er verbreitet sich dann über die bei der Ordnung eines Archivs anzuwendenden Grundsätze. — Wenn die Ordnung der Acten vollendet, muß vorn in jedes Convolut eine Inhaltsdesignation gelegt werden. Als General-

Digitized by Google

rubriken, unter welche die Actenmassen zu vertheilen sind, werden folgende 4 angegeben.

I. „Von Oeconomicis, worunter begriffen alle Rechnungssachen, Setz- und Regulirung der Unterthanen Praestanda, alle Regalia, Pachtungen, Jagd- und Fischerei-Sachen, allerlei Gewerbe der Unterthanen, item deren Auflagen, wie auch alle Arten von Hebung und sonst." Kurz es war dies ein Sammeltopf, in dem Alles unterzubringen war, was in die drei andern Rubriken nicht passen wollte. Diese Abtheilung ist in 52 Specialrubriken getheilt.

II. „Von der Civil- und Criminaljurisdiction" mit 10 Specialrubriken.

III. Consistorialia und Ecclesiastica, 11 Specialrubriken.

IV. Militaria mit 3 Specialrubriken.

Nach diesem allerdings recht ungelenken Plan mühten sich denn in den späteren Zeiten die Amtschreiber mit mehr oder weniger Mangel an Eifer und Geschick ab, ihren archivalischen Pflichten gerecht zu werden. Im Einzelnen können wir das weiter unten verfolgen. Im Ganzen herrschte jedenfalls die Neigung vor, diese Verfügung zunächst ad acta zu legen.

Nachdem am 12. März 1765[1]) an die Amtmänner reskribirt war, über die Ausführung der vor 16 Jahren erlassenen Verordnung zu berichten, erfolgte am 3. Juli desselben Jahres das nachstehende Kammerreskript an alle Amtschreiber und Landschreiber:

„Ohneerachtet der unter'm 24. October 1749 abgelassenen so heilsamen und nachdrücklichen Verfügung wegen gehöriger Instandesetzung der Amtsarchiven haben Wir jedennoch mit besonderm Mißfallen erfahren müssen, wie wenig derselben bis anhero die schuldige Folge geleistet und mithin in denen Amts-Registraturen diejenige ordentliche Einrichtung nicht eingeführet worden, welche in Hinsicht der daraus entstehenden Folgen ebenso nothwendig als nützlich erachtet werden muß.

[1]) Acta A. XXII Nr. 29.

Digitized by Google

Wir mögen dahero auch nicht umhin die hierunter von euch begangene Verabsäumung einer euch vorzüglichst obliegenden Pflicht auf's nachdrücklichste euch hiedurch zu verweisen; und wie Wir dieser bisherigen Unordnung keinesweges länger nachzusehen gemeinet sind, so befehlen und verordnen Wir kraft dieses, daß da ihr in den ersten 6 Monaten mit Verfertigung der Erdbücher und Grenzbeschreibungen euch zu beschäftigen habet, ihr demnach binnen Jahr und Tag die in eurem Amte sich befindende Registratur in diejenige Ordnung bringet, welche nach Maßgabe vorgedachter Allerhöchsten Verfügung zur unabweichlichen Richtschnur vorgeschrieben worden" 2c.

Von großem Nutzen ist auch diese Verfügung noch nicht gewesen, wenigstens wurde dem Generaldirectorium am 19. September 1766 [1]) zur Nachricht bekannt gegeben, es sei verfügt worden „daß der Cammerassessor und Amtschreiber Cordemann zu Neumünster bei Vermeidung einer willkührlichen Geldstrafe mit dem forderſamsten, die Amtschreibere zu Cismar und Oldenburg aber, sowie auch der Cammerassessor und Amtschreiber Thiessen zu Reinbeck sub poena von 50 Rthlrn. an die Wittwen- und Waisencasse die Registranten von ihren respectiven Amtsarchiven annoch vor dem 1. Jan. 1767 bei demselben einbringen solle."

Erst die vom Generaldirectorium ausgehenden Landesvisitationen zwangen endlich die Amtschreiber, ihre Archive in Stand zu setzen.

Ehe ich die großfürstliche Periode verlasse, will ich hier noch daran erinnern, daß 1761 auf Befehl des Großfürsten Peter auch aus den Amtsarchiven die wichtigsten Documente und Nachrichten nach Hamburg gebracht wurden, von wo sie dann 1763 zurücktransportiert werden mußten [2]).

---

[1]) Acta A. XXI Nr. 203.

[2]) Vergl. Bd. XXVI dieser Zeitschrift pag. 339. — Ebenda ist ausgeführt, daß bei Auflösung der Kieler Rentekammer die Acten derselben, soweit sie die einzelnen Aemter betrafen, an diese abgegeben worden sind.

Digitized by Google

Wie die Amtsarchive in den letzten Jahren der großfürstlichen Zeit geworden waren, sind sie — von den natürlichen Vergrößerungen abgesehen — unter königlicher Herrschaft bis in's neunzehnte Jahrhundert hinein geblieben.

Zwar existirt aus dem Anfange dieser Periode — ca. 1775 — ein „kurzer Abriß von der systematischen Einrichtung eines Amtsarchivs", welcher aber, bei allen Veränderungen in den Unterabtheilungen, doch das Grundprincip des einheitlichen Archivs, wie auch die 1749 festgesetzten vier Hauptrubriken unberührt läßt und daher einen Fortschritt in der Archivordnung und Registrirung nicht bedeutet. Nach wie vor blieb die Amtstube zugleich das Amtsarchiv.

Erst 1802 wurde hier eine Aenderung angeregt, um die Archivalien, welche die Geschäfte des Amtmanns als Oberbeamten angingen, auszusondern und sie diesem selbst zu übergeben. In Folge eines Intimatums des Generaldirectoriums an das Reinbeker Amthaus vom 19. Mai d. J. berichtete der dortige Amtschreiber Stinde: „Endlich muß ich in Hinsicht des Amtsarchivs folgendes ganz gehorsamst bemerken. Bekanntlich ist dasselbe bisher der Aufsicht des Amtschreibers anvertraut und muß von demselben in Ordnung gehalten werden. Daß dieses viel nachtheiliges habe, ist wohl um so weniger zu bezweifeln, da fast alle Papiere zuerst an das Amthaus gelangen, und das erforderliche darüber von selbigem erst verfüget werden muß, ehe und bevor solches zum Archiv geliefert werden kann. Wie leicht es nun möglich sey, daß bei diesen Ablieferungen zum Archiv etwas zurückbleibe, und wie schwer es sein müsse, bei solchen unbestimmten Ablieferungen ordentliche Registratur zu halten ist in die Augen fallend und dieses wird dadurch unstreitig noch erschwert, daß ich das Amtsarchiv nicht in meinem Haus habe, sondern solches in ein Zimmer des hiesigen Schlosses sich befindet, worin ich im Winter überall nicht arbeiten kann. Wenn nun mit dieser Einrichtung für die Zukunft eine Aenderung vorgenommen werden solte, so muß ich doch unmasgeblich dafür halten, daß eine Absonderung der Papiere in Hinsicht der vergangenen

Digitized by Google

Zeit wohl mit gar zu vielen Schwierigkeiten verbunden sein dürfte und daß mithin solche vorzunehmende Veränderung sich nur bloß auf die Folgezeit erstrecken könne“ [1]).

1816 wurde, jedoch nur für das Amt Cismar, in Folge eines Rentekammerschreibens vom 13. April, die Trennung der dortigen Archive bewirkt. Am Interessantesten sind die über diese Frage auf Anregung des Amtmanns von Kiel-Bordesholm-Croushagen, von Bülow, welcher schon auf eigene Faust die unter seiner Amtsführung auf dem Amthause erwachsenen Acten zurückbehalten hatte, geführten Verhandlungen. Ich lasse in den Anlagen I—V die hierüber bei der Kanzlei erwachsenen Schriften folgen und bemerke hier nur, daß die Behörden sich überwiegend dafür aussprachen, die Trennung der Archive hinsichtlich der Vergangenheit zu verwerfen, für die Zukunft dagegen zu empfehlen. Erfolgt ist trotzdem ein diesbezügliches Rescript damals nicht. Die Rentekammer hat das Gutachten der Kanzlei vom 27. November 1830 einfach reponirt [2]).

Amt Kiel.

Aus der alten herzoglichen Zeit kommt hier nur eine Relation des Etatsraths Holmer in Betracht, welche derselbe als Visitationscommissar im November 1705 erstattete [3]). Er findet die Amtsregistratur in sehr guter Ordnung und legt

[1]) Ich habe nur die bezüglichen Acten dieses Amtes auffinden können. In einem später zu besprechenden Registranten des Amts Kiel [Acta B. V 2 Nr. 1] findet sich angeführt „Schreiben des General-Landes- und Oeconomie-Verbesserungs-Directoriums vom 23. Juni 1802, worin bei dem Antritt des H. Kammerherrn und Amtmanns von Buchwald Vorschläge zu einer Absonderung der die Geschäfte des H. Amtmanns betr. Actenstücke von dem Kieler Amtsarchiv gefordert werden, nebst dem Bericht des Amtschreibers Cajperjen solcherhalben vom 28. Juli 1802“. Cfr. auch Anlage II.

[2]) Anlage V. Die Acten der Rentekammer beruhen bei der hiesigen Kgl. Regierung. Siehe daselbst: Holsteinisches Comptoir der Rentekammer XXXIII Nr. 9, Design. VII 18b Nr. 5, Generalia und Miscellanea.

[3]) Acta A. XX Nr. 325. Das Inventar verzeichnet Archivalien von 1345—1705 und ist vom 30. Oktober 1705 datirt.

Digitized by Google

ein vom Amtschreiber Koes gefertigtes Inventarium derselben seinem Berichte bei.

Auf die obenerwähnte Anfrage der Rentekammer vom 12. März 1765, wie der Verfügung von 1749 nachgekommen sei, reichte der Amtmann einen Bericht des Amtschreibers Hübner vom 10. Juli ein, in welchem dieser versichert, in den Jahren 1750 und 1751 das ihm unterstellte Archiv nach den Grundsätzen jener Verfügung geordnet zu haben, worüber er auch seiner Zeit ein Register an die Kammer eingesandt habe. Die neu hinzugekommenen Acten seien jedesmal unter der gehörigen Rubrik dem Archive einverleibt worden „mithin dasselbe anjetzo in constitutionsmäßiger Ordnung [1])." — Wie wir bald sehen werden genügte das Repertor aber keineswegs. —

Am 20. Mai 1766 starb der alte Amtmann Graf Gerhard von Dernath [2]). Er tritt uns überall in den Acten als ein höchst eigenwilliger Mann entgegen, der mit Untergebenen, Gleichgestellten und Vorgesetzten in Unfrieden lebt. So scheint er sich denn auch um seine Pflicht, die Acten regelmäßig nach gemachtem Gebrauch an die Amtsstube abzuliefern nicht weiter gekümmert zu haben. Als auf das Gesuch seines Nachfolgers dem Geheimarchivar de Bruycker aufgegeben wurde, die in seinem Verwahrsam befindlichen Papiere des Verstorbenen zu sondern, die amtlichen zu designiren und an den Amtschreiber abzuliefern, entstand ein recht umfangreiches Repertor, in welchem Acten von 1725—1766 verzeichnet sind. Die Ablieferung erfolgte am 3. Dezember 1766 [3]).

Wichtig wurde die Untersuchung des Kieler Amtsarchivs durch die Generallandesvisitationscommission vom Jahre 1772 [4]). Sie stellte fest: „Das Amtsarchiv befindet sich bei demselben [dem Amtschreiber Hübner] in einem ordentlichen Zimmer und die Acten werden convolutweise in Repositorien aufbewahret.

[1]) Acta B. V 2 Nr. 1.
[2]) Acta A. XXI Nr. 1265.
[3]) A. XXI Nr. 460.
[4]) A. XXI Nr. 228.

Digitized by Google

Ein Registrant hierüber ist zwar vorhanden [1]), welcher aber nur generaliter abgefaßt ist, auch fehlen noch bei einigen wenigen Convoluten die specifiquen Designationes." Der Amtschreiber ist angewiesen, ein vorschriftsmäßiges Repertor bis Ausgang des Jahres beim Generaldirectorium einzureichen.

Am 29. Dezember mußte Hübner um einen Anstand bis Michaelis 1773 bitten. Unter den Gründen hierfür will er „die gänzliche Veränderung und anderweite neue Einrichtung des Archivs nur erwehnen, wozu ich geschritten bin, um das hohe Wohlgefallen eines höchstpreisl. Generaldirectorii mir zu erwerben." Der Aufschub wurde bewilligt, und am 22. September 1773 konnte der Amtschreiber Abschriften seines neuen Registranten an das Generaldirectorium, die Rentekammer und den Amtmann einreichen.

Dieser umfangreiche Registrant [2]) besteht aus drei fortlaufend paginirten Foliobänden. Er ist in die vier 1749 angegebenen Hauptrubriken eingetheilt. Die erste enthält 58 [3]) Unterabtheilungen und reicht bis weit in den dritten Folianten hinein. Die folgenden sind in resp. 10, 7 und 8 Unterabtheilungen gegliedert. Die fast sämmtlich einzeln verzeichneten Schriftstücke beginnen mit dem Jahre 1349. Zahlreiche Nachträge reichen im Wesentlichen bis zum Jahre 1806, vereinzelt auch bis 1818. Damals befand sich, wie aus den Anlagen hervorgeht, das Kieler Amtsarchiv durch Verschulden des Amtschreibers Caspersen in der größten Unordnung.

In neuester Zeit sind die in das hiesige Staatsarchiv gelangten Acten betr. das Amt Kiel in zwei Abtheilungen geordnet, von denen die erstere [4]) die seinerzeit von der großfürstlichen Rentekammer abgelieferten enthält. Der alte Fuhrsche Registrant konnte nicht ermittelt werden. Die andere umfaßt

[1]) B. V 2 Nr. 1.

[2]) B. V 2 Nr. 1.

[3]) Später sind noch drei weitere hinzugefügt, wogegen die Abtheilung 57, welche Zoll- und Licentsachen betrifft, entfernt wurde „da selbige einen eigenen Registranten erhalten hat."

[4]) Repertor B. V 1.

Digitized by Google

die wirklichen Amtsacten von 1632—1879[1]). Dieser sind auch einige wenige Cronshagener Amtsacten beigefügt. Da dieses Amt meist unter demselben Amtmann wie Kiel und Bordesholm stand und erst am Ausgange der großfürstlichen Zeit errichtet wurde, so theile ich hier die einzige Notiz mit, welche mir über das Archiv desselben zu Handen gekommen ist.

In einem Berichte des Amtinspectors Christensen vom 10. Oktober 1778 theilt derselbe dem Amtmann von Saldern-Günderoth mit, er glaube versichern zu können „daß nunmehro das Cronshagener Amtsarchiv complet und richtig sich befinden werde."

Das **Amt Bordesholm** hatte mit dem Amte Kiel denselben Oberbeamten. Wir haben auch hier aus dem November 1705 eine Relation des Etatsraths Holmer, welcher sich über den Zustand dieses Archivs aber recht ungünstig ausspricht: „Die Amtsregistratur ist in gar confusen schlechten Stande dem jetzigen Amtschreiber geliefert worden, wozu wohl mit Ursache ist, daß so wenig ein Schrancken selbige ordentlich zu reponiren als eine sonst gewöhnliche Amtsstube hie vorhanden. ..... So were auch zu Completirung des Amtsarchivi nöthig, daß alle Sachen dahin gegeben und verwahrlich beigelegt würden, welches bis hie nicht geschieht." Am Rande ist von anderer Hand bemerkt „Fiat und ist dazu die Verordnung zu machen." Der Generalvisitationscommission von 1709 mußte aber der Amtschreiber Rabe gestehen, daß das Archiv noch immer nicht in völligem Stande sei[2]).

Am Tage nach des Amtmanns von Dernath Tode, am 21. Mai 1766, erging an den Amtschreiber Nasser die Ordre, dafür zu sorgen, daß des Grafen hinterlassene amtliche Papiere zum Amtsarchiv gebracht würden. Sie wurden am 8. November mit einer ausgedehnten Designation, in welcher Acten von 1642 — 1766 verzeichnet sind, der Amtstube übergeben.

[1]) Repertor B. V 2.

[2]) Acta A. XX Nr. 325.

Digitized by Google

Die Generalvisitationscommission von 1772 äußerte sich am 10. August folgendermaßen: „Das Amtsarchiv hieselbst hat Commissio bei dem Cammerassessor und Amtschreiber Nasser in der gehörigen Ordnung befunden, die Convolute sind nach ihren Rubriquen in die Fächer der Repositorien vertheilet und größtentheils bis auf einige wenige, dem Inhalt nach unbrauchbare mit specifiquen Designationen versehen. Bei dem Registranten ist nur zu bemerken, daß selbiger noch nicht die specielle Nachweisung giebet, was in jedem Convolut enthalten." Nasser hat dies bis zum Ende des Jahres nachzuholen.

Die jetzt im Staatsarchiv beruhenden Bordesholmer Acten sind neu geordnet und in den Repertorien B. V 3 und B. V 4 verzeichnet. Erstere Abtheilung enthält von der Kirchspielvogtei zu Bordesholm abgelieferte Papiere: Amtsrechnungen von 1694—1867, Hauptbücher von 1725—1867 und Polizeisachen von 1874—1889. Die zweite betrifft Justiz- und Proceßsachen, theils beim Amthaus, theils bei der Amtstube erwachsen, welche das Amtsgericht Bordesholm hierher abgegeben hat.

Amt Neumünster.

Holmer äußert sich im November 1705 sehr günstig über die Ordnung des dortigen Archivs und legt eine Designation bei, welche Acten von 1632—1705 aufführt. Sie ist vom Amtschreiber Friedrich von Sallern gefertigt, welcher zum Schluß bemerkt: „Alles übrige von streitig gewesenen Gränz- und Criminalsachen und was von ein und andern Fleckens und Kirchspiels Sachen sich befinden, welche man zu Beobachtung Serenissimi Interesse bei der Neumünster'schen Amtsstube allemahl benötiget, sein annoch bei der Kihlischen Amtsstube vorhanden, wiewoll Ihr hochfürstl. Durchl. gnädigster Befehl de dato Gottorff d. 18. Augusti anno 1705 an den Herrn Amtschreiber Koes ergangen, solches alles innerhalb 14 Tagen gegen Schein auszuliefern." Noch am 11. März des folgendes Jahres mußte Sallern wieder

Digitized by Google

petitionieren und am ersten April erging ein neuer desfallsiger Befehl an Koes[1]).

Bis zum Jahre 1709 stand wohl der große Flecken Neumünster wie das Kirchspiel unter dem dortigen Amtschreiber, der sogenannte kleine Flecken aber war dem Amtschreiber zu Bordesholm zugelegt. Erst in dem damals mit dem zum Amtsverwalter declarirten Friedrich und seinem Sohne Lorentz von Sallern geschlossenen Pensionscontract wurde der kleine Flecken mit den dortigen Mühlen, zwei Hufen in Gadeland, drei in Willingrade, einer in Rickling und verschiedenen bis jetzt nach Bordesholm gezahlten Abgaben von diesem Amte getrennt und mit Neumünster vereinigt. Was der Bordesholmer Amtschreiber Rabe und der Kornschreiber zu Neumünster Hans von Sallern an Protocollen, Erdbüchern und alten Urkunden über den abgetretenen Theil bewahrten, sollte den „Conductoribus" von Neumünster extradirt werden[2]). Ebenso hatte der Amtschreiber „die Kirchenlade mit denen Neumünster'schen Kirchensachen" auszuantworten[3]).

Am 6. Juli 1722 übergab Friedrich von Sallern auf hohen Befehl der Rentekammer ein Inventarium über die Neumünstersche Amtsregistratur, welches im ganzen werthlos, doch deshalb zu beachten ist, weil es in seiner ersten Abtheilung sämmtliche dort vorhandenen herrschaftlichen Verordnungen und Mandate — 213 an der Zahl — von 1641 — 1721 einzeln aufführt. Unter der Rubrik Ecclesiastica findet sich als einziges Stück „Eine Kirchenlade und Convolut Kirchensachen, die wegen noch nicht gehaltener Kirchenrechnung nicht eröffnet ist."

Unter dem Grafen von Dernath waren die Aemter Kiel, Bordesholm und Neumünster wieder vereinigt, bis Jener Ende 1744 in Folge von Mißhelligkeiten mit seinem Amtschreiber Caspar von Saldern Neumünster räumen mußte.

---

[1]) A. XX Nr. 1544. Das Kirchspiel Neumünster war früher ein Theil des Amtes Kiel.

[2]) A. XX Nr. 325.

[3]) Befehl vom September 1709 in A. XX Nr. 1544.

Digitized by Google

Letzterer verband nun auf kurze Zeit unter dem Titel eines Amtsverwalters die Functionen des Amtmanns und des Amtschreibers. Schon 1748 wurde ihm jedoch der Abschied ertheilt[1]) und eine Kammercommission nach Neumünster gesandt, welche das Amtsarchiv, die Kasse, die deponirten Gelder ꝛc. versiegeln sollte. Zugleich übernahm der Neustädter Rathsverwandte und Polizeicommissar Brauer als Amtschreiber ad interim die Verwaltung Neumünster's.

Die Commission fand, daß die zur Registratur gehörigen Schriften theils in Saldern's Hause, theils in dem seines Actuars sich befanden und führte an beiden Stellen die Versiegelung aus. Da hierbei auch die Privatpapiere des gewesenen Amtsverwalters dasselbe Schicksal getheilt hatten, ging auf dessen Reclamation am 2. November dem Amtschreiber Brauer der Befehl zu, die Kammersiegel wieder zu entfernen, damit „der von Saldern die Privatscripturen von denen Amtsscripturen in Deiner Gegenwart separire, letztere designire und, nach solcher Designation, Dir gegen Deinen Empfangsschein extradire." Hierfür war eine vierzehntägige Frist vorgesehen. Die Ablieferung an Brauer erfolgte jedoch erst am 23. Mai 1749.

Sein Nachfolger Cordemann berichtete unterm 12. December 1750 an die Kammer[2]), es scheine ihm sehr wahrscheinlich, daß von seinen Vorgängern amtliche Papiere zurückbehalten worden seien „indem das Archiv besonders von alten Sachen fast gänzlich entblößet an mich abgeliefert worden." Daraufhin ergingen am 15. Januar 1751 und am 29. Februar 1752 die nöthigen Kammermandate an Saldern, dessen gewesenen Actuar Jahn und an Brauer. Die beiden Letzteren erklärten im März 1752, alle Amtspapiere abgeliefert zu haben.

---

[1]) Das Decret d. d. St. Petersburg, 5. October 1748 in Actis B. IV. 2 Nr. 30[7].

[2]) B. IV 2 Nr. 30[8]. Neumünster hatte jetzt einen eignen Amtmann in der Person des Barons Carl Gustav von Mardefeld, welcher im Mai 1749 aus dem Amte Tremsbüttel hierher versetzt worden war.

Digitized by Google

Ob Saldern sich um diese Befehle überhaupt gekümmert hat, kann ich nicht sagen. Jedenfalls fand sich im Jahre 1754 bei Hinrich Selck zu Neumünster ein dem Saldern gehöriger Koffer, welcher — wie ein dabei entdecktes „Oxhoft" — commissarisch von dem Etatsrath Saranw eröffnet wurde. Der Inhalt bestand in Amts- und Zollrechnungen nebst Belägen, Einquartiernngs- und Marschsachen, sowie Hüttenschen und Fehmarnschen Papieren, endlich Prozeßacten u. a. m. aus den Jahren 1616—1713.

Noch kurz vor Eröffnung des Koffers war Cordemann auf höheren Befehl von seinem Amtmann zum Bericht über die beim Neumünsterschen Amtsarchiv abgehenden Schriften aufgefordert worden. Er erstattete denselben am 12. September 1754. Es heißt darin: „Zwar kann hiebei aus einer pflichtmäßigen Gedenknus-Art überhaupt zu äußern mir nicht entbrechen, wie das hiesige Archiv nach der Mannigfaltigkeit derer Vorkommenheiten im Amte von weit größern Umfang als es itzo in meinem Gewahrsam sich würklich befindet, wohl vermuthet, auch daneben zu wünschen Ursache hätte, in vorkommenden zweifelhaften Fällen aus den aufgezeichneten Exempeln älterer Zeiten sich bessern Raths erholen zu können, maßen, bevorab von Grenzsachen, als den wichtigsten Theil eines Archivs bekanntlich, außer den Vergleich mit dem Amte Rendsburg, die Krogasper Scheide betreffend, kein Blatt vorhanden, nicht weniger auch die protocolla, worin die iudicialiter abgehandelte Fälle aufgezeichnet, ehe der Herr Postmeister Jahn das Actuariat angetreten, item die Notata der Amtsrechnungen, samt deren Beantwortung und ein Erdbuch vom Kleinen Flecken nebst übrigen vorhin nach Bordesholm gehörig gewesenen, nunmehro mit hiesigem Amte combinirten Hufen in Gadeland und Willingrade fehlen. Allein, wie mir nicht constiret ob der Herr Etatsrath von Saldern in dem Besitz dessen jemalen gewesen, also lässet sich auch die würkliche Vermissung des einen oder des andern keinesweges folgern."

Saranw und Cordemann ordneten und verzeichneten dann die im Selckschen Koffer gefundenen amtlichen Papiere.

Digitized by Google

Schlimm war es für das Neumünstersche Amtsarchiv, daß der Amtschreiber Cordemann ganz ungewöhnlich wenig Interesse für dasselbe, oder einen sehr geringen Fleiß besaß. Unterm 10. November 1758 [1]) verlangte die Rentekammer Bericht, warum er das Archiv nicht nach der Ordre von 1749 geordnet habe. Der Amtschreiber schützte Raummangel in seinem bisherigen Hause vor, versprach aber, da er nun eine geräumigere Wohnung habe, das Versäumte nachzuholen. Die Kammer gab ihm dazu Frist bis zum 1. Mai des folgenden Jahres.

Als dann am 12. März 1765 beim Amtmann von Mardefeld wieder nachgefragt wurde, stand die Sache nicht günstiger [2]). Der Amtmann selbst berief sich auf den Transport der Akten nach Hamburg. Der Amtschreiber entschuldigte sich erneut mit Raum- und daneben mit Zeitmangel. Am 12. August 1766 bat er wieder um Fristverlängerung. Das Generaldirectorium berichtete darüber am 3. September weiter an's Geheime Conseil und ersuchte, da „diese Unordnung um so weniger zu entschuldigen stehet, als mir, dem Geh. Rath von Saldern, sehr wohl erinnerlich ist, daß das gedachte Archiv nach einer desiguirten Specification resp. von mir selbst und dem nachherigen Kammerrath und Amtschreiber Brauer an den Kammerassessor und Amtschreiber Cordemann abgeliefert worden, mithin derselbe nur eigentlich einen Registranten von denenjenigen Papieren zu verfertigen gehabt und einzubringen habe, aus welchen das Archiv während seiner Bedienung größer angewachsen ist", dem Cordemann einen Tadel auszusprechen und ihm zu befehlen, den Registranten forderſamst einzusenden [3]).

Diesem Ersuchen wurde entsprochen. Ich muß jedoch hier bemerken, daß wenn Cordemann den Tadel auch ohne Zweifel durchaus verdiente, da er die Ordnung des Archivs einfach vertrödelte, doch die Saldernsche Bemerkung nicht

[1]) B. IV 2. Nr. 57.
[2]) B. IV. 2. Nr. 56.
[3]) A XXI Nr. 594.

Digitized by Google

stichhaltig ist. Die gedachten Ablieferungen erfolgten wohl mit Designationen, aber diese sind der Art, daß sie dem Amtschreiber bei seiner Ordnungsarbeit von keinerlei Nutzen haben sein können.

Am 18. Dezember 1767 sandte Cordemann endlich die Abschriften des Registranten zuständigen Orts ein [1]). In dem Begleitschreiben an die Rentekammer bittet er, die Repositorien durch Thüren und Rückenverkleidungen gegen die Mäuse schützen zu dürfen, da er von Mäusefraß „unangenehme Spuren des Abgangs bereits empfunden habe." Auch zeigt er an, daß außer den im Registranten verzeichneten Acten „noch eine ganze Quantität alter Chartecken, aus alten Contributionsbüchern, Kornrechnungen, Fuhr- und Dienstregistern und dergleichen bestehend" sich vorfinde, welche er als werthlos unverzeichnet in einen alten Kasten gelegt habe. — Im Januar 1769 war das Archiv mit dem Amtschreiber in ein anderes Haus gelangt, wo es auch „für Mäusefraß ziemlich sicher ist."

Die Generalvisitationscommission [2]) fand nun aber am 30. Juli 1771, daß der Amtschreiber nach 1767 wieder so gut wie nichts am Archiv gethan hatte, woraus sie den Schluß zog, „daß in Ermangelung einer beständigen Aufsicht, das hiesige Archiv in eben diejenige Unordnung leicht wieder verfallen dürfte, woraus es nicht ohne viele Mühe gezogen worden." Cordemann erhielt abermals einen tadelnden Erlaß vom Conseil.

Die im Staatsarchiv befindlichen Neumünsterschen Amtsacten von 1635—1863 sind jetzt unter dem Rubrum B. IV 1 neu geordnet und repertorisirt. Die großfürstlichen dieses Amt betreffenden Rentekammeracten sind mit B. IV 2 bezeichnet. Sie liegen noch in der ursprünglichen Ordnung, sind aber mit durchlaufenden Nummern versehen, nach welchen man sie in dem Fuhrschen Registranten auffinden kann.

[1]) B. IV 2 Nr. 56.
[2]) A. XXI Nr. 227.

Digitized by Google

Amt Eismar.

Ein Bericht der Visitationscommission (vom Jahre 1709?)[1] macht darauf aufmerksam, daß die Amtleute dieses Amtes fast jederzeit abwesend gewesen, daß folglich die Rescripte, welche an sie ergangen, meistentheils in der dortigen Amtsregistratur fehlen. Es sei daher nothwendig, daß der Amtschreiber genau die Lücken seines Archivs feststelle und für deren Supplirung Sorge trage. Dem Amtmann müsse dagegen befohlen werden, künftig alle ihm zugehenden amtlichen Papiere nach erfolgter Kenntnißnahme dem Amtschreiber für die Registratur zuzusenden.

Letzteres ist nicht immer geschehen, denn 1751 sah sich die Rentekammer veranlaßt[2], den Amtmann Christian August von Brocktorff dazu anzuhalten, die Amtsacten stets an den Amtschreiber abzuliefern. Als der interimistische Amtschreiber von Neumünster Brauer nach Eismar versetzt wurde, erhielt er in seiner Instruction[3] den Auftrag, das dortige Amtsarchiv zu ordnen. Er erklärte, ihm seien drei Kasten mit ungeordneten Schriften ohne Designation überliefert worden, für die Ordnung derselben und für die Einrichtung eines wirklichen Archivs fehle ihm aber jeder Raum. Es wurde nun Auftrag ertheilt, zunächst ein geeignetes Archivzimmer in Vorschlag zu bringen. Der Hausvogt berichtete darüber[4] „in specie wegen der Aptirung eines Argiv an der alten Kirche, welches wegen der Feuchtigkeit gar nicht zu geschickt, und fallen also, wan erwehnter Ort nicht dazu genommen, die Materialien und Arbeitslohn, so vorgezeiget weg . . .,

[1] A. XX Nr. 326.

[2] B. VI 2. Nr. 361, Rescript vom 8. October 1751.

[3] B. VI 2. Nr. 359, vom gleichen Datum.

[4] A. XXII Nr. 29. Bericht vom 12. August 1752. Schon 1750 hatten Verhandlungen wegen Erbauung eines zum Amtsarchiv benöthigten feuerfesten Zimmers stattgefunden. Die Kammer hatte aber resolvirt, daß der Plan vor der Hand ausgesetzt werden solle: B. VI 2 Nr. 361.

Digitized by Google

bleibet also gewiß, daß der sogenandte Amtschreiber Boden am besten dazu geschickt ist." Was aus der Sache geworden ist, sagen die Acten nicht.

Da der Amtmann Brocktorff, welcher die Aemter Cismar und Oldenburg unter seiner Leitung vereinigte, lange Zeiten ohne irgendwelche Anzeige abwesend war, sammelten sich die Amtsarchivalien bei seinem Secretär an. Erst durch energisches Rescript mußte dieser angehalten werden, die Acten an die respectiven Amtstuben abzuliefern [1]).

Als dem Amtmann Sievers die Einsendung der Registranten über die Archive der Aemter Cismar und Oldenburg befohlen worden war, berichtete er darüber am 20. August 1766 an das Generaldirectorium [2]), daß der Cismar'sche Registrant völlig unbranchbar, der Oldenburgische größtentheils ordentlich, jedoch nicht völlig nach der deshalb ergangenen Verordnung eingerichtet sei. Das Generaldirectorium berichtete darüber am 3. September an das Geheime Conseil und bat um Erlassung eines Befehls, daß die beiden Registranten bis zum 1. Januar 1767 einzureichen seien. Es stellte hierbei dem höheren Ermessen anheim, ob die Registrirung der Acten nicht bei der Restitution des Herzogthums Holstein anfangen solle. Hierfür entschied sich das Conseil und erließ am 19. September die entsprechenden Befehle.

Die Visitationscommission des Jahres 1768 in Cismar fand den Registranten vor [3]).

Am 31. Dezember desselben Jahres bat der Amtschreiber Gleiß um Vergütung der Kosten für Instandsetzung und Registrirung des Archivs und bemerkte dabei: „Ich habe in Zeit von drei Monaten eine fast unmöglich scheinende Arbeit mit vieler Mühe zu Stande gebracht, in solcher Zeit den Registranten des Archivs von 1720—1767 eingeliefert und

[1]) A. XXI Nr. 510, Relation vom 10. October 1754.

[2]) A. XXI Nr. 512.

[3]) A. XXI Nr. 224.

Digitized by Google

das übrige vor 1720 nunmehro auch in gehörige Ordnung, als worüber nechstens die mir vorgeschriebene Abschriften allerunterthänigst einsenden werde." [1])

Die Generalcommission des Jahres 1771 äußert sich unter'm 12. August [2]): „Bei dem Herrn Cammerassessor und Amtschreiber Gleiß, nach welchem Commissio sich noch heute verfügte, ward das Archiv in dreien mit Fächern abgetheilten Schränken und einem Repositorio wohl verwahrt befunden. Die Abtheilungen waren mit Rubriquen versehen, und in denselben die dahin gehörigen Sachen geleget. Die post annum 1720 erwachsenen Acten waren specifice verzeichnet, und die Designationes denen voluminibus vorgeleget. Die specifiquen Verzeichnisse der ante annum 1720 gesamleten Acten enthielte der Regiſtrant. Dieser ging usque ad annum 1766. Die Verzeichnisse von den nachhero erwachsenen Sachen waren vorhanden, und nur darum dem Regiſtranten nicht inseriret, weil es dazu in selbigem am Raum fehlet. Commissio hielt es für zuträglich, daß sämtliche post annum 1766 gesamlete und verzeichnete Acten in einem besondern Band eingetragen, und der Regiſtrant auf diese Weise completiret würde."

Daß in diesem Amte 1816 die Archive getrennt wurden, ist schon im allgemeinen Theil dieser Arbeit gesagt worden. Auf der Amtstube beruhten seitdem — natürlich neben den Hebungs- und Rechnungssachen — die amts- und consistorialgerichtlichen, sowie die criminellen, auf dem Amthause die administrativen und oberamtlichen Acten [3]).

Die im Staatsarchiv unter den Rubren B. VI 1, 2 (großfürstliche Rentekammeracten, der Fuhrsche Regiſtrant ist erhalten) und 3 aufbewahrten Acten dieses Amtes betreffen die Jahre 1590—1888, harren aber noch der Neuordnung.

[1]) A. XXI Nr. 512. — Nach der beiliegenden Kostendesignation bestand der Regiſtrant von 1720—1765 aus 201 Bogen. Der Regiſtrant über die Acten vor 1720 enthielt 68 Bogen, 2 Exemplare waren fertig, die beiden anderen in Arbeit.

[2]) A. XXI Nr. 227.

[3]) Anlage II.

Digitized by Google

Das **Amt Oldenburg** hat auch schon im vorigen Abschnitt Erwähnung gefunden.

Nach dem Berichte der Landesvisitationscommission (von 1709?) war hier noch gar keine Registratur vorhanden; es sei daher die Veranstaltung zu machen, daß eine solche von nun an eingerichtet und ordentlich von Zeit zu Zeit fortgesetzt werde.

Als der Oberconsistorialassessor Joachim Engel Amtsverwalter geworden war, trug die Kammer ihrem derzeitigen Präsidenten Cay von Brocktorff, als gewesenem Amtmann zu Oldenburg auf, das noch in seinen Händen befindliche Archiv Ersterem sub inventario zu überliefern [1]).

Im Jahre 1752 [2]) entstand ein Streit zwischen dem Amtmann Christian August von Brocktorff und dem Amtsverwalter Engel, weil Dieser sich geweigert hatte, den Registrauten des Archivs mit den Papieren des verstorbenen Geheimenraths und Amtmanns von Negelein Jenem „ad inspiciendum zu communiciren."

Die Beschwerde des Amtmanns hierüber ist nicht übel. Er habe, schreibt er, auf seine Aufforderung zu seiner größten Verwunderung „von dem Herrn Amtsverwalter erfahren müssen, daß keine Designation oder Registrant von den Oldenburgischen Amtsarchiv vorhanden sein soll. Im Fall dieses Vorgeben der Wahrheit gemäß wäre, so wird niemand in Abrede sein können, daß der Herr Engel höchst strafbar und meritirte auf die Finger geklopft zu werden, daß er in all den Jahren, da er Amtsverwalter gewesen, nicht von selbsten ein Verzeichniß dieser Papieren gemacht." Er könne aber durch ein beglaubigtes Attest beweisen, daß das Vorgeben falsch sei, daß vielmehr der selige Geheimrath Brocktorff einen Registrauten habe schreiben lassen.

Engel erhielt daraufhin ein Mandat, sowohl das Repertor als die Negeleinschen Papiere gegen Empfangsschein zu extradiren.

[1]) B. VI 2 Nr. 364, Erlaß vom 15. Mai 1736.

[2]) Ebenda. Die Brocktorffsche Beschwerde ist vom 2., der Befehl an Engel vom 10., sein Bericht vom 15. August 1752.

Digitized by Google

Er erwiderte, er habe dem Amtmann nichts vorenthalten wollen, er sei aber gegenwärtig beschäftigt, das Amtsarchiv mit einem vollständigen Registranten zu versehen und könne dabei den alten nicht entbehren. Brocktorff pflege die ihm mitgetheilten Schriften ewig zu behalten, was unter diesen Umständen nicht angänglich sei. Er habe dem Amtmann berichtet, er könne sich zwar nicht besinnen, einen vollkommenen Registranten zur Hand zur haben, werde aber nächstens damit aufwarten können, da er einen solchen binnen kurzem fertig haben dürfte. Hierbei gebe er übrigens höchstem Ermessen anheim „ob es nicht nöthig sein dürfte, daß hochgedachter Herr Cammerherr von Brocktorff, in Betracht die gnädigste Herrschaft von keinem besonderen Amtmannsarchiv wissen wollen, die bei derosselben wehrend dero hiesigen Amtmannschaft in den verflossenen zwei Jahren eingegangene Oldenburgische Stadt- und Amtssachen gleich dero Herren Vorweseren an das Amtsarchiv ablieferten, damit selbige gleichfals nach den datis mitregistriret werden könnten."

Nun ergingen am 26. August zwei Kammerbefehle, in deren einem Engel aufgefordert wurde, den Registranten binnen sechs Wochen fertig zu stellen, während im anderen dem Amtmann aufgetragen wurde, innerhalb vier Wochen die bei ihm erwachsenen Acten an das Archiv abzuliefern und künftig die aus der Registratur entliehenen Papiere stets baldmöglichst zurückzugeben.

Wunderbar ist dabei, daß der Cismarer Amtschreiber Brauer, der auch interimistisch Oldenburg verwaltete, am 27. Juni 1760 schreibt, es befänden sich „die Papiere des Oldenburgischen Amtsarchivs von 24 Jahren ohne der geringesten Designation und in der größten Verwirrung, wie auch ohne einem dazugehörigen Behältniß." Brauer wurde darauf verpflichtet das Archiv in Stand zu setzen.

Am 27. Dezember 1766 wurde beim Generaldirectorium der vom Amtschreiber Caspar Arnold Engel gefertigte Registrant über das Oldenburgische Amtsarchiv von 1720 an producirt. Er ist eingetheilt in 3 Generalrubriken: I. Oecono-

Digitized by Google

mica mit 30 Specialrubriken, II. Von der Civil- und Criminaljurisdiction mit 3 Specialrubriken, III. Consistorialia und Ecclesiastica mit 7 Specialrubriken [1]).

Am 31. Mai 1769 [2]) erging ein Commissorium zur Ablieferung der durch Vertrag vom 4. April an die jüngere Gottorper Linie abgetretenen Oldenburgischen Fideicommißgüter. Desgleichen sind „die in dem Oldenburgschen Amtsarchive vorhanden gewesenen Acten und Papieren . . . . an des Herrn Bischofs Durchlaucht und Liebden unverzüglich zu extradiren."

Dem Amtmann Sievers aber wurde bekannt gegeben „daß durch Ueberlassung derjenigen Güter, welche bisher unser Amt Oldenburg ausgemachet, dieses Amt für's künftige gänzlich cessire."

Amt Reinbek.

Dieses Amt hat fast immer mit Trittau und im laufenden Jahrhundert auch mit Tremsbüttel denselben Oberbeamten gehabt. —

Auf Veranlassung des Geheimrathspräsidenten, Oberhofmeisters und Amtmanns Henning Friedrich Grafen von Bassewitz wurde 1727 dem Amtschreiber Lodde der Befehl ertheilt, die ihm beim Abgang des früheren Amtmanns von Roepstorff ausgelieferten Amtsbriefschaften und Documente an des von Bassewitz verordneten Gerichtsverwalter Faust sub inventario zu extradiren. Das widerspricht dem gottorper Princip des alleinigen auf der Amtstube beruhenden Amtsarchivs durchaus. Allein Bassewitz' Einfluß war damals noch allmächtig, und sein Bruder Joachim Otto Präsident der Rentekammer.

Als ein großer Theil des Amts an Hamburg verpfändet worden, schien ein eigner Amtschreiber in Reinbeck überflüssig

[1]) A. XXIII Nr. 14. — In der ersten Generalrubrik sind auch Protocolle von 1709 verzeichnet. Bei der 4. Specialrubrik ist vermerkt „NB! seit 1707 ist keine Amtsrechnung im Amte Oldenburg geführt worden."

[2]) A. XXI Nr. 526.

Digitized by Google

zu sein. Amtsverwalter Lodde erhielt deshalb seine Dimission[1]) und mußte dem Trittauer Amtschreiber Christian Albrecht Dreyer, welcher die Reinbeker Geschäfte im Nebenamte mitzubesorgen hatte, die Registratur ausliefern. Es verblieb dieselbe jedoch natürlich in Reinbek.

Zum Vortheil konnte diese Einrichtung dem Reinbeker Archiv nicht wohl gereichen. Schon 1753 klagte Amtmann Graf von Wachtmeister, Dreyer sei der Verfügung von 1749 nicht nachgekommen, ja er habe noch nicht einmal einen Anfang mit der Ordnung der Reinbeker Acten gemacht. „Die Gegenvorstellungen des Canzleyassessors Dreyers, daß nemlich ihm an diesem Orte, woselbst er die wenigste Zeit zugegen sein könne, dergleichen Arbeit zu übernehmen fast unmöglich, oder doch wenigstens sehr beschwerlich fallen würde, sind nun zwar auch, wie ich nicht in Abrede bin, zum öftern von ihm geschehen, ich habe aber niemals darin entriren wollen noch können." Er, der Amtmann, habe den Amtschreiber vielmehr mit diesen Einwänden stets an die höhere Stelle verwiesen. Von dieser sei demselben nun ein Decret zugegangen, nach welchem „dergleichen Arbeit vielmehr nach seiner Bequemlichkeit einzurichten, ihm zugestanden worden, folglich es ihm niemalen an einem Vorwand fehlen wird, die Instandsetzung dieses Archivs nach eigenem Belieben trainiren zu können, und mit der Zeit sich endlich ganz und gar davon zu debarassiren." [2])

Nun befahl die Rentekammer zwar, das Archiv vor Ablauf des Jahres zu ordnen, allein Dreyer stellte vor, er könne diesem Befehl „so wenig in diesem als folgenden Jahren" nachkommen. Das Reinbeker Archiv sei weit größer als das Trittauer, und doch habe er bei dessen Instandsetzung fast drei Jahre zugebracht. Die Ordnung in Reinbek auszuführen

[1]) A. XXI Nr. 824, d. d. Petersburg d. 8. April 1750.

[2]) Dies und das Folgende aus den Reinbeker Rentekammeracten, betr. das Amtsarchiv. Die Eingabe des Grafen Wachtmeister ist vom 12. März, das Kammerrescript vom 21. d. M., die Vorstellung Dreyer's vom 16. August, endlich die Kammervorstellung vom 11. September 1753.

Digitized by Google

sei er aber überhaupt nicht im Stande, da er zu häufig von dort abwesend sein müsse und auch schlechterdings keine Zeit habe.

Die Kammer wendete sich an das Conseil. Sie findet das Anbringen des Amtschreibers gegründet und schlägt vor, da die Registratur doch nothwendig geordnet werden müsse, wieder einen eigenen Amtschreiber für Reinbek zu bestellen. Obgleich sich das Conseil dieser Vorstellung höheren Ortes anschloß[1]), blieb die Sache zunächst wie sie war.

Erst am 28. Dezember 1757 wurde Carl Friedrich Thiesen allerhöchst zum Amtschreiber in Reinbek ernannt. Wegen Cautionsschwierigkeiten verzögerte sich seine Einführung aber noch bis in den November des folgenden Jahres.

Schlimm war es, daß Thiesen das Archiv nach der alten Desiguation Lodde's übernehmen mußte, da Dreyer consequenterweise auch in den letzten Jahren sich um dasselbe absolut nicht gekümmert hatte. Schlimmer jedoch war es, daß Thiesen sich seinen Vorgänger zum Muster nahm. In seinem Bericht an den Amtmann von Bredal vom 26. April 1765[2]) gesteht er, das Archiv befinde sich fortdauernd in derselben Verfassung wie er es in Empfang genommen. Er wurde nun zwar aufgefordert, sich sofort an die Ordnungsarbeit zu machen und einen Registranten fertig zu stellen. Allein der Erfolg war gering. Am 28. August 1766[3]) berichtete Thiesen seinem Amtmann, er habe den Registranten bisher unmöglich fertig bringen können. Er beruft sich auf den Aufenthalt des Archivs in Hamburg. An eifrigem Bemühen seinerseits fehle es nicht, „ich habe aber wegen der gar zu großen Confusion, welche darin [im Archiv] herrschet, nichts ersprießliches herausbringen können."

Das Generaldirectorium, welchem der Amtmann dementsprechend berichtete, ersuchte das Conseil[4]), die Ordnung

[1]) A. XXI. Nr. 830: Postscriptum humillimum 1 mum ad relationem de 1753, November 5.

[2]) Reinbeker Rentekammeracten, betr. das Amtsarchiv.

[3]) A. XXI. Nr. 830.

[4]) Ebenda unter'm 3. Sept. 1766; der Conseilerlaß ist vom 19. d. Mts.

Digitized by Google

des Reinbeker Archivs und die Einsendung eines Registranten mit allen rechtlichen Mitteln zu erzwingen, unter Feststellung des Jahres 1720 als „Terminus a quo." Das Conseil entsprach auch hier den Wünschen des Directoriums und befahl Thiesen, den Registranten in obiger Ausdehnung vor Neujahr an dasselbe einzusenden.

Wirklich sandte der Amtschreiber rechtzeitig einen sogenannten Registranten ein[1]). Man kann ihn aber nur — die Jahre 1720—66 sind auf 15 Seiten abgemacht — eine sehr oberflächliche Generaldesignation nennen. Im Begleitschreiben zu dem der Rentekammer eingereichten Exemplar bemerkt Thiesen, es „ergeben die Menge der Convoluten und dazu nöthig seyenden Fächer, daß diese nicht einmalige Helfte des Archivs aus einer sehr starken und beträchtlichen Sammlung von Documenten, Nachrichten und Schriften bestehet."

Ob die Archivalien wirklich nach jener Designation geordnet waren, oder wenigstens geordnet wurden, darf füglich bezweifelt werden. Freilich versichert Thiesen noch im Juni 1767, er habe „einen gewissen Notarium Jürgensen aus Kiel, der das Kiel'sche und Bordesholm'sche Archiv in Ordnung gebracht, zu eben diesem Endzweck hierher verschrieben"[2]). Allein sein Nachfolger Hinrich Werner Behncke zeigte am 28. April 1768 an, daß die Acten sich nicht mehr in der Ordnung befänden, wie sie in jenem Registranten aufgeführt ständen[3]). Die Kammer beschloß die Ordnungsarbeit durch Behncke und Thiesen coniunctim vornehmen zu lassen, mußte aber, da bald Dissens zwischen Beiden eintrat, Behncke die wirkliche Ordnung allein übertragen. Thiesen blieb nur zur möglichsten Hülfeleistung zugezogen.

Ersterer stieß nun hierbei auf große Schwierigkeiten. In einer Vorstellung vom 15. August 1768 klagt er über die

[1]) Reinbeker Rentekammeracten l. c.

[2]) Bericht des Amtmanns von Bredal vom 15. Juni 1767, Reinbeker Rentekammeracten, betr. den Amtschreiber Carl Friedrich Thiesen zu Reinbek. Ueber Jürgensen's Ordnungsarbeiten ist mir sonst nichts bekannt.

[3]) Reinbeker Rentekammeracten, betr. das Amtsarchiv.

Digitized by Google

fast unglaubliche Unordnung, in welcher sich das Archiv noch immer befinde, auch sei er so mit anderen Arbeiten überhäuft, daß er dem Ordnen nicht die nöthige Zeit widmen könne. Da im Archivzimmer kein Ofen, so lasse sich im Winter überhaupt nichts machen.

Wenige Wochen später erschien die Landesvisitationscommission in Reinbek und beschäftigte sich eingehend mit dieser Frage[1]). „Diesen Nachmittag — 8. September 1768 — hat die Commission zuerst das Reinbeckische Amtsarchiv, welches unten im Schlosse in der Ecke an dem Flügel zur linken Seite des Eingangs verwahret wird, in Augenschein genommen, und es mußte dieselbe mit äußerster Befremdung wahrnehmen, daß das Behältniß, welches bis dato zur Aufbehaltung desselben gedient, ehender einem schlechten Amtsgefängnisse als einem Zimmer ähnlich scheinet, darin herrschaftliche Papiere verwahret und von einem Officiali in Ordnung gebracht und erhalten werden sollen. ..... Daß über die schlechte Beschaffenheit des Behältnisses für das Archiv bis hiezu keine Klage geführet worden, rühret wohl unstreitig daher, weil der suspendirte Amtschreiber Thiessen aller an ihn ergangenen Befehle ungeachtet, sich niemals um dasselbe gekümmert hat, dergestalt, daß der Herr Cammerassessor und ad interim bestellte Amtschreiber Behncke die Papieren in der größten Confusion durch einander auf der Erde liegend angetroffen." Des letzteren Arbeit werde noch unendlich dadurch vermehrt „daß dieses Archiv ungewöhnlich stark und mit zerstreuten Acten nicht nur aus dem Gottorfischen und Lügumklosterschen Archiv, sondern fast aus allen andern Amtsarchiven des großfrstl. Antheils vom Herzogthum Holstein angefüllt ist." — Dem Amtschreiber wird befohlen, da die meisten fremden Acten Grenzsachen betreffen, sie auszusuchen und sub designatione an die respectiven Amtschreiber zu übersenden[2]).

[1]) A. XXI Nr. 226.

[2]) Ob das zum Theil später geschehen, weiß ich nicht, jedenfalls fanden sich bei der jetzt stattfindenden Neuordnung noch verhältnißmäßig große Massen fremder Acten verschiedenster Provenienz vor.

Digitized by Google

Das Ergebniß der Visitation war ein Conseilerlaß an die Kammer, die anderweitige Unterbringung des Archivs im Reinbeker Schloß veranlassen zu wollen [1]). Dem Amtschreiber wurde bis Michaelis 1769 Frist zur Ordnung des Archivs und Verfertigung des Registranten gegeben.

Auch die Visitationscommission von 1772 [2]) fand die Arbeit noch nicht fertig, wenn auch, sowohl was den Aufbewahrungsort als die Actenordnung selbst angeht, große Fortschritte zu verzeichnen waren. Behncke erhielt einen abermaligen Anstand auf ein Jahr. Noch ein Umstand fiel der Commission besonders auf: „Da ferner einige Convolute nicht bis auf dieses Jahr completiret waren, da es doch unmöglich zu seyn erachtet wurde, daß in denen darin enthaltenen Sachen in langer Zeit nichts vorgefallen seyn sollte, so wurde von dem Cammerassessore Benicke zur Ursache angegeben, daß sehr viele Papieren bey dem Herrn Oberjägermeister [3]) lägen, welche weder zu dem Archiv kämen, noch zu seiner Wissenschaft gelangten." — Dem Amtmann wurde aufgegeben dies abzustellen und die künftig bei ihm eingehenden Schriften monatlich an's Archiv abzuliefern. —

Wahrscheinlich besitzt das Staatsarchiv das Original des Behnckeschen Registranten in den Reinbeker Amtsacten [4]). Es ist ein schmächtiger Folioband, eingetheilt in sechs Generalrubriken, welche wieder durchlaufend in Fächer zerfallen. Die ersten vier Rubriken sind natürlich die 1749 verordneten, daran schließt sich eine fünfte, welche das umfaßt, was sonst nicht unterzubringen war. Die sechste Generalrubrik endlich enthält die Extranea. d. h. die Acten fremder Provenienz. Bei den Fächern ist kein Ordnungsprincip ersichtlich, Jahreszahlen sind nur äußerst selten angegeben. Mannigfache Nachträge finden sich von der Hand des späteren Amtschreibers Stinde.

---

[1]) Reinbeker Rentekammeracten, betr. das Amtsarchiv.

[2]) A. XXI Nr. 228.

[3]) Peter von Bredal, zugleich Amtmann von Reinbek.

[4]) B X 8 Nr. 174.

Digitized by Google

Noch liegt mir ein offenbar als Nachtrag zum vorigen gedachtes Repertor vor [1]). Es stammt aus den dreißiger oder vierziger Jahren dieses Jahrhunderts und hat Nachtragungen bis 1850. Es wäre werth verbrannt zu werden.

Bei keinem der großfürstlichen Amtsarchive zeigt sich so wie hier, wohin das Prinzip der Vereinigung mehrerer Archive zu einem geführt hat und unter der Hand der Amtschreiber führen mußte. Die Acten des Amthauses und diejenigen der Amtstube, ja sogar diejenigen des Amthauses, welche die stormarnschen Aemter gemeinsam betreffen, sind in einen, in manchen Fällen ganz unentwirrbaren Knäuel zusammengearbeitet und sodann mit speciellen Desiginationen versehen. Die Neuordnung mußte sich im Ganzen, sollte bei dem großen Umfang des Archivs nicht eine ganz außer Verhältniß zum Nutzen stehende Zeit verwendet werden, darauf beschränken, wenigstens die damals angestrebte, aber nicht immer gelungene sachliche Ordnung durchzuführen und den großen Ueberfluß an völlig werthlos gewordenen Papieren auszuscheiden. Auch die Extranea wurden natürlich ausgesondert, um später den Archiven zugeführt zu werden, bei welchen sie entstanden sind.

Bis zu der etwa binnen Jahresfrist zu beendenden Neuordnung der stormarnschen Archive lagen die Acten dieser Aemter — um das hier gleich zusammen zu erledigen —, soweit sie in's Staatsarchiv gekommen sind, unter den Rubren B X 1—9. — Von allen drei Aemtern — Reinbek, Trittau, Tremsbüttel — befinden sich die großfürstlichen Rentekammeracten mit den Fuhrschen Registranten hier. Diejenigen, welche Reinbek und Trittau betreffen, lagen wenigstens in gesonderten Convoluten unvermischt, wohingegen die Tremsbütteler bunt in die correspondirenden Amthaus- resp. Amtstubenconvolute eingeordnet waren. Doch konnte auch diese Abtheilung des Rentekammerarchivs, soweit die Acten überhaupt noch vorhanden sind, reconstruirt werden.

[1]) B. X 8 Nr. 175.

Digitized by Google

Amt Trittau.

Die erste Notiz, welche ich über das Archiv dieses Amtes habe ermitteln können, stammt aus dem Jahre 1721 [1]). Es ist ein Rescript an den Amtmann Grafen Johann Georg von Dernath, in welchem dieser angewiesen wird, dem Amtschreiber Camphövener das Amtsarchiv auszuliefern, auch ihm zugleich die Amtstube „als welche inseparables sind" einzuräumen.

Der Graf hat diesen Befehl mindestens sehr unvollständig ausgeführt. Als im folgenden Jahre Camphövener gestorben war, wurde zur Unterstützung seiner Wittwe, welche den Posten ihres Mannes zunächst behielt, Langejahn nach Trittau gesandt. Er berichtet am 2. November, Dernath habe sich zwar erboten, das Archiv, soweit es in seinen Händen sei, zu extradiren, allein erst nach Ausführung des zwischen ihm und der Rentekammer wegen hypothekarischer Sicherstellung seiner Prämmerationsgelder geschlossenen Vertrages [2]). Vor der später gegen den gewesenen Amtmann von Dernath ernannten Inquisitionscommission sagte Langejahn auf Befragen aus [3]), das Archiv habe er bei seiner Ankunft und solange der Graf Amtmann gewesen, niemals gesehen. Als dann das vom Kammersekretär Thede versiegelte Archivzimmer wieder eröffnet worden, habe er die Registratur [4]) in sehr confusem Zustande vorgefunden. Auch die Commission selbst berichtete unter'm 18. April 1725 sehr ungünstig über die Ordnung im Amtsarchiv.

Bei einer Vergleichung der dem Grafen von Dernath von den Hamburger Capitularen bei Abgabe der Aemter

[1]) Trittauer Rentekammeracten, betr. den Amtschreiber Burchard Camphövener, seine Wittwe, die Amtschreiberin Elisabeth Margareta, sowie den Amtschreiber Friedrich Georg Langejahn zu Trittau. — Das Rescript ist vom 8 September 1721.

[2]) Vertrag, geschlossen zu Hamburg am 21. Mai 1722.

[3]) Commissionsprotocoll sub dato 13. April 1725 in den Trittauer Rentekammeracten, betr. die Untersuchung gegen den vormaligen Amtmann zu Trittau und Reinbek Johann Georg Grafen von Dernath.

[4]) Das von Langejahn gefertigte Inventar liegt vor: A. XXI Nr. 829; es führt in 84 Convoluten Acten aus den Jahren 1586—1725 auf.

Digitized by Google

Reinbek und Trittau im Jahre 1704 übergebenen Designation mitüberlieferter Amtspapiere ergab sich, daß verschiedene darin aufgeführte Documente und Briefschaften des Trittauer Amtsarchivs fehlten. Die Rentekammer trug dem neuen Amtmann von Roepstorff auf, deren Auslieferung vom Grafen zu verlangen [1]). Weitere Nachrichten hierüber sind nicht vorhanden.

Wie beim Amte Reinbek mußten auch die dem Trittauer Amtschreiber Kayser nach Roepstorff's Entlassung abgelieferten Acten dem Secretär des Grafen von Bassewitz extradirt werden.

1748 versuchte der Amtmann von Bredal die Abgabe der eigentlich dem Amthaus zukommenden Acten von der Amtstube zu erlangen. Es war vergeblich. Die dem sich weigernden Amtschreiber günstige Kammervorstellung vom 10. Juli d. J.[2]) wurde am 27. desselben Monats vom Conseil approbirt[3]).

Im folgenden Jahre entdeckte man, daß die verwittwete Amtsverwalterin Kayser noch amtliche Papiere zurückbehalten, ja sogar ein Document für 10 Rthlr. verkauft habe.

Die Visitationscommission von 1768[4]) fand das Trittauer Archiv in guter Ordnung und mit dem vom Amtschreiber eingelieferten Registranten übereinstimmend. Günstig sprach sich im Ganzen auch die Commission von 1772[5]) aus. Sie bemerkte jedoch, ein Registrant sei zwar vorhanden, „aber er enthält nur die Rubriquen der Convolute in sich, nicht aber die specifiquen Desiguationen." Dem Amtschreiber Paustian

[1]) Trittauer Amtsarchiv: Desiguation der dem Amtmann J. G. von Dernath durch die Hamburger Capitularen 1704 überlieferten Acten, sowie betr. die von Ersterem noch nicht abgelieferten Trittauer Amtsacten. — Rentekammererlaß vom 26. März 1725.

[2]) Trittauer Rentekammeracten, betr. das Amtsarchiv Siehe Anlage VI. — In seinem Gesuch vom 28. März 1748 behauptet Bredal, es sei „dem Amtmann zu Reinbek, dem Herrn Grafen von Wachtmeister, schon um abgewichenen Michaelis das Amtsarchiv von dem Cammeraffessore und Amtschreiber Lodde daselbst gehörig abgeliefert worden." Was es damit auf sich hat, kann ich nicht feststellen.

[3]) Expeditionsprotocoll des Geh. Conseils, A. XXI Nr. 1335.

[4]) A. XXI Nr. 226.

[5]) A. XXI Nr. 228.

Digitized by Google

wird deshalb die Fertigung eines neuen Registranten aufgegeben. Im Staatsarchiv habe ich ein Trittauer Amtsrepertor überhaupt nicht auffinden können. Später hat, wie Anlage II ergiebt, die Ordnung durch Raummangel im Amtsarchiv wesentlich gelitten.

Daß die hier beruhenden Trittauer Acten jetzt einer Neuordnung unterliegen, wurde schon bei Reinbek bemerkt.

Amt Tremsbüttel.

Die Generalcommission vom Jahre 1709[1]) fand hier die Einrichtung vor, daß der Amtschreiber nicht in Tremsbüttel — wo sich die Amtstube befand — sondern in Delingsdorf — etwa eine Meile davon entfernt — wohnte, daß folglich auch die Amtspapiere, welche eigentlich auf die Amtstube gehörten, sich in der Privatwohnung des Amtschreibers befanden. Da, meint die Commission, letzterer ein ganz alter Mann sei, müsse ihm erlaubt werden, das Archiv bei sich zu behalten. Er habe aber, damit man wisse, was bei ihm vorhanden, und also nach seinem Tode von der Wittwe zurückzufordern sei, eine genaue Desination der bei ihm beruhenden amtlichen Briefschaften einzusenden. Daneben sei, um die Lücken des Archivs auszufüllen, wie überhaupt in allen Aemtern, so auch in Tremsbüttel der Amtmann anzuweisen, alle ihm „in loco“ zukommenden Verordnungen und Rescripte bei der Amtstube zu lassen, die ihm während seiner Abwesenheit gesandten aber „binnen den nähesten sechs Wochen auf's längste, bei 10 Th. poen vor jede Verordnung oder Rescripto“ an dieselbe zu senden.

Aus dem Jahre 1722 liegt ein Inventarium des Amtsarchivs vor, wie solches dem Amtmann Friedrich Christian von Wedderkop überliefert worden. Es enthält in Convoluten von Lit. A—U Acten von c. 1641 an.[2])

[1]) A. XX Nr. 353.

[2]) A. XXI Nr. 888. Das Amt Tremsbüttel war damals den Söhnen des verstorbenen Geheimrathspräsidenten Magnus von Wedderkop verpfändet „zur Indemnisation vor den Zeit wehrender Administrations-Regierung erlittenen Schaden.“ Tremsbütteler Rentekammeracten.

Digitized by Google

Auch nach der 1727 erfolgten Reunition des Amtes blieb Wedderkop Amtmann bis 1738.[1]) Ob er da das Amtsarchiv in seinem Verwahrsam behalten hat, muß dahingestellt bleiben.

Beim Abgang seines Nachfolgers Peehl wurde der Landrentmeister Thomsen von der Kammer committirt[2]), „von bemeldten Herrn Conferenzrath von Peehl als bisherigen Amtmann das Amte Tremsbüttel nebst dazu gehörigen Archiv gebührend abliefern zu lassen, hiernechst dem Major und dortigen Amtschreiber Schmidt besagtes Amts Archiv[3]) hinwieder bis zu Ihr Kayserl. Hoheit anderweitige Verfügung zu überliefern." Letzteres geschah am 2. November 1747. Es handelte sich dabei aber nach der beiliegenden Designation nur um die Acten, welche zur Zeit des abgehenden Amtmanns und ein Jahr zuvor (1737—1747) erwachsen waren. Auch steht in der Quittung Schmidt's, daß ihm diese Acten „zum Verwahrsam in dem Amtsarchiv geliefert sind."[4]) Die älteren einst Wedderkop extradierten Acten werden also damals schon im Besitz der Amtstube gewesen sein. —

Aus dem Jahre 1763 haben wir einen Bericht des Amtschreibers Hagert[5]), in welchem dieser schreibt, das Archiv sei „so zerstümmelt . . . . daß es ein Mitleyden verursacht", es sei ihm aber versichert worden, daß sich an einem Orte in fremder Jurisdiction ein großer Koffer mit Tremsbütteler Papieren befinde, welche man wohl in Güte erwerben könne. Weiter sagen die Acten hierüber nichts.

Von demselben Amtschreiber ist ein Registrant des großfürstlichen Amts Tremsbüttel verfertigt. Wir besitzen das bei der Rentekammer am 22. November 1766 producirte Exemplar.

---

[1]) A. XXI Nr. 1325: Protocollum resolutionum generale.

[2]) Tremsbütteler Rentekammeracten, betr. Amtleute. Das Commissorium ist vom 25 October 1747.

[3]) Das Wort Archiv ist nachträglich übergeschrieben. Ob ursprünglich „besagtes Amte hinwieder" da gestanden hat?

[4]) Tremsbütteler Rentekammeracten, betr. Archivsachen.

[5]) Tremsbütteler Amthaus, betr. das Näherkaufsrecht der Landesherrschaft an das Gut Lasbek. — 1763, Juli 4.

Digitized by Google

Hagert war am 3. Juli 1765 befehligt worden, das Archiv binnen Jahr und Tag nach der Verordnung von 1749 zu ordnen. In der Einleitung des Registranten äußert er beiläufig „wie ich denn auch bloß dem Gerüchte nach erfahren müssen, daß von dem Kanzleirath König [Amtsverwalter unter Wedderkop] viele Papieren, worunter vermuthlich die Amtsrechnungen mit befindlich, aus dem Wege geräumet sein sollen; die Unordnung, daß der wohlselige Herr General von Schild [1]) alle von ihm exhibirte Berichte nicht auch zur Registratur geliefert, zeiget abermahlen einen großen Mangel." Der Registrant besteht aus einem Foliobaud und ist zunächst in die bekannten vier Generalrubriken, diese in Fächer getheilt. Es folgen aber noch vier weitere Rubriken „worunter solche Papieren gesammelt, die zum Theil nicht unter denen in diesem Registrant angeführten Rubriquen zu sortiren gewesen." Verzeichnet sind meist die einzelnen Actenstücke und zwar aus den Jahren 1646—1766.

Wie Hagert die Archivalien aufbewahrte, sagt er selbst in der erwähnten Einleitung: „Da nichts möglicher ist, als daß ein Archiv leichter in Unordnung kommen kann, als solches wieder herzustellen, so habe ich dieses dadurch vorzubeugen gesucht, daß ich erstlich ein jedes Fach mittelst eines aufgeklebten Zettuls eine Rubrique gegeben, und solche mit einem numero bezeichnet und wenn die Beschaffenheit der Papieren es gezeiget, so habe ich zu solcher Materie entweder ein oder zwei Fächer zu künftig. wie auch in diesem Registrant zur Registrirung Platz gelassen; zweitens sind eben diese Rubriquen auf denen darin liegenden Sachen und zwar auf dem zusammengebundenen Convolut mit dem Numero des Faches geschrieben und drittens zeiget dieser Registrant sowohl die Rubriquen als Fächer deutlich nach, folglich da dieses eine dreimalige Anweisung gibt, ist keine Unordnung zu vermuthen." —

Die Visitationscommission von 1768 fand den Registranten untadelhaft, die Unterbringung der Acten in drei

[1]) Amtmann von 1764—1765.

Digitized by Google

aufeinander stehenden, verschlossenen, großen Schränken aber zu feuergefährlich. Es müßten deßhalb Säcke bereit gehalten werden, um das Archiv eventuell retten zu können. Die Rentekammer erhielt denn auch hierzu die nöthige Anweisung. Bei den einzelnen Convoluten vermißte man die speziellen Designationen.

Die Visitationscommission von 1772 behauptet, das Archiv in einem Schranke gefunden zu haben, was sich wohl leicht durch ein Versehen erklären lassen dürfte. Die speciellen Designationen fehlten noch immer. —

Am 12. August 1788 wurde bestimmt, daß die erledigte Amtschreiberbedienung in Tremsbüttel nicht wieder besetzt, sondern so getheilt werden sollte, daß der Amtmann die Justizgeschäfte mit dem Schuld- und Pfandprotocoll, der Hausvogt in der Qualität als Amtschreiber die Hebungsgeschäfte zu besorgen hätte. Der Amtmann sollte sich die dazu gehörigen Papiere abliefern lassen.[1]) Am 29. November 1800 wurde dann dem Amtmann zu Reinbek auch die Verwaltung des Amts Tremsbüttel übertragen. —

In der Franzosenzeit, 1806, schaffte man die Protocolle, Testamente, Karten und andern wichtigen Archivalien zeitweilig nach Rendsburg.[2])

Am Ende der fünfziger, oder am Anfang der sechziger Jahre unseres Jahrhunderts wurde das Tremsbütteler Archiv neu geordnet und in zwei Gruppen zerlegt, in Amthaus- und in Amtstubenacten. Jede Gruppe erhielt einen eigenen Registranten; beide beruhen fragmentarisch im Königlichen Staatsarchiv. Die Aufschriften und Regesten auf den Convoluten beider Fonds, sowie die Registranten sind von derselben Hand geschrieben. In den Amtstubenacten sind natürlich die Hausvogteiacten mit enthalten.

Obgleich nun diese Ordnung nicht tadellos ist, da zuweilen Amthausacten zur Amtstube und umgekehrt gebracht

[1]) A. XVIII Nr. 4125.

[2]) Tremsbütteler Amthaus, betr. Transportirung des Amtsarchivs nach Rendsburg und dessen Wiederholung.

Digitized by Google

sind, da namentlich, wie schon erwähnt, die Acten der großfürstlichen Rentekammer in die correspondirenden Convolute beider Gruppen vertheilt wurden, so hat sie doch die jetzt im Werk seiende Neugestaltung der Archive wesentlich erleichtert.

Ueber die Archive der **Landschaft Norderdithmarschen** bieten unsere Acten leider so gut wie nichts.

Die Generalvisitationscommission von 1767 [1]) erkundigte sich bei den Landschreibern nach ihren Archiven und verlangte die Vorlegung der Registranten. Der Bericht, welchen der Landschreiber Viethen zu Heide darauf erstattet hat, ist nicht mehr vorhanden. Der Registrant, welchen er vorlegte, ist ihm zurückgegeben worden. Das Lundener Archiv wurde nachgesehen und in einer anscheinend guten Ordnung gefunden.

Sicher ist, daß die Landvogtei ihr eigenes getrenntes Archiv hatte, denn die Commission, welche im Landschreiberarchiv zu Lunden vergebens nach zwei Constitutionen von 1667 und 1670 suchte, forderte dieselben dann „aus dem Archiv der Landvogtei."

Die Visitationscommission von 1770 [2]) fand das Lundener Landschreiberarchiv in der größten Unordnung, erwähnt aber, daß der neue Landschreiber, Kammerrath Müller, den Anfang mit der Ordnung und Wiederherstellung des fehlenden Registranten gemacht habe. Im Heider Registranten waren seit 1767 verschiedene Einträge vergessen worden, weshalb „für das künftige nicht mehr dergleichen Restanten anschwellen zu lassen, dem Cammerrath Vieth als eine stets zu beobachtende Regel angepriesen ward." [3])

---

[1]) A. XXI Nr. 223.

[2]) A. XXI Nr. 225.

[3]) Vergleiche übrigens zum Heider Archiv: Verzeichniß der Handschriften der Kieler Universitätsbibliothek von H. Rathjen, Kiel 1858 II. S. 142 (S. H. 544).

Digitized by Google

Die wenigen im Staatsarchiv beruhenden Acten sind unter B I a 1[1]) und B I a 2[2]) verzeichnet. Eine Neuordnung hat noch nicht stattgefunden.

Anlage I.

Aus dem Archiv der schleswig-holstein-lauenbg. Kanzlei A. XVIII Nr. 4048. — Original.

Pro Memoria!

In Anleitung der von dem Amtschreiber Schröder geführten Beschwerde über die Unordnung worin sich das Kieler Amtsarchiv befinden soll, ist dem dortigen Amthause aufgegeben worden, wenn dasselbe sich zuvor von der Nothwendigkeit einer vorzunehmenden Ordnung des Amtsarchivs überzeugt haben würde, uns mit einer Nachricht darüber zu versehen, für welche Summe die Ordnung des Archivs, sey es nun von dem Amtschreiber Schröder selbst oder von einem eigends dazu anzunehmenden und zu verpflichtenden tauglichen Subject herzustellen sey.

Es hat dies dem Landrath und Amtmann von Bülow Veranlassung gegeben nach Ausweise des cum adjto hiebei anliegenden Berichts, hieselbst darauf anzutragen, die bisher bestehende Ordnung, wornach in den vormals Großfürstlichen Districten sämmtliche Amtsacten an die Amtstube abgeliefert, bei denselben aufbewahrt und in die vorhandenen Registranten von den Amtschreibern als Amtsarchivarien eingetragen werden sollen, für die Aemter Kiel, Bordesholm und Cronshagen aufzuheben und eine Sonderung des Archivs des Amthauses

[1]) Vom Amtsgericht und vom Landrathsamt zu Heide (wenige Nummern von der dortigen Kirchspielvogtei) abgelieferte Acten de 1586—1888.

[2]) Aus der vormaligen Kirchspielschreiberregistratur zu Heide abgeliefert de 1630—1805. — Die Archive der einzelnen Kirchspielschreibereien gehören natürlich nicht in den Rahmen dieser Darstellung.

Digitized by Google

eintreten zu lassen. Was zur Begründung dieses Antrags von dem Landrath von Bülow vorgetragen worden, scheint unserm Dafürhalten nach allerdings Berücksichtigung zu verdienen, zumal denn auch hieselbst von andern Seiten wiederholte, wenngleich vorzüglich wohl in obwaltenden Dienstvernachlässigungen begründete Beschwerden darüber geführt worden, requirirte Acten von den Amtstuben nicht ausgeliefert erhalten zu haben. Es dürfte hiernach näher in Erwägung zu ziehen sein, ob die für die erwähnten drei Aemter vorgeschlagene Veränderung rücksichtlich der Amtsarchive nicht für sämtliche vormals Großfürstl. Districte zur Anwendung zu bringen sey; wir haben indessen bevor wir darauf überhaupt unserer Seits näher eintreten die Königl. Schl. Holst. Lauenb. Kanzelei ganz dienstlich ersuchen wollen uns unter Zurückerwartung der Anschlüsse über diese Angelegenheit zuvor mit Ihrer gefälligen Aüßerung zu versehen.

Königliche Rentekammer, d. 2. Sept. 1826.

J. S. v. Mösting, M. v. Essen, A. W. v. Moltke, Mandix, Rothe, Wolfhagen, Knuth, Esmarch, H. L. Evers, Korfitsen, Buch.

An die Königliche Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei. R. C. F. Wiedemann.

Anlage II.

Aus A. XVIII Nr. 4048.

Kanzleireferat zu einem Berichte des Holstein-Lauenburgischen Obergerichts, de anno 1828.

Das Holstein-Lauenburgische Obergericht betrf. die in Anregung gebrachte Trennung der Archive der Amthäuser und der Amtstuben in den vormahls großfürstlichen Aemtern.

In den vormahls großfürstlichen Aemtern hat bisher rücksichtlich der Amtsarchive die Einrichtung geherrscht, daß

Digitized by Google

sämmtliche Amtsacten von dem Amthause an die Amtstube abgeliefert, bei derselben aufbewahrt und in die vorhandenen Registranten von dem Amtsschreiber als Amtsactuar eingetragen wurden. Nach dem Abgange des vorigen Amtsschreibers Justizrath Caspersen in Kiel, führte der neu angesetzte Amtsschreiber Schröder Beschwerde über die Unordnung, in welcher das dortige Amtsarchiv sich befände, und durch diese Beschwerde wurde die Rentekammer veranlaßt, dem Kieler Amthause aufzugeben, einen Bericht darüber zu erstatten, für welche Summe die Ordnung des dortigen Archivs entweder von dem Amtsschreiber Schröder selbst oder von einem andern eigens dazu anzunehmenden tauglichen Subjecte beschafft werden könne, wenn das Amthaus eine solche Ordnung für nothwendig hielte.

In dem hierauf erstatteten Berichte hat nun der Landrath und Amtmann von Bülow Gelegenheit genommen sich gegen die Rentekammer dahin zu äußern, daß er es vor allen Dingen nothwendig erachte, um die Ordnung der Amtsarchive herbeizuführen, die bisher bestandene Einrichtung in den Aemtern Kiel, Cronshagen und Bordesholm aufzuheben und die Archive der Amthäuser von denen der Amtstube zu trennen. Zur Begründung dieses Vorschlages führt er folgendes an: Die Unordnung in den Archiven sey ganz beispiellos, ihm sey bei seinem Amtsantritt kein einziges Blatt Papier überliefert worden, indem der vorige Amtmann die jährliche Ablieferung an die Amtstuben versäumt hätte, selbst aber auch weder Verzeichnisse über die Acten geführt noch selbige geordnet hätte, so daß die Acten entweder ganz fehlten oder so verworren wären, daß sie unbrauchbar wären. Rücksichtlich der bisher bestandenen Einrichtung der Aufbewahrung aller Acten bei den Amtstuben, so sey es ihm ganz undenkbar, woher nicht der dortige Amtmann, so gut wie jeder andere Beamte im Lande sein Archiv zur Hand haben und aufbewahren sollte. Er müsse nothwendig Actenstücke haben, welche die Amtstuben nicht haben könnten und dürften. Auf der andern Seite könnte er aber, wenn die Archive bei den Amtstuben wären, nicht wissen, welche Papiere da wären oder nicht, und müsse

Digitized by Google

außerdem die Amtstuben durch häufiges Begehren von Acten beschweren, wobei es dann leicht geschehen könne, daß diese um sich die Mühe des Aufsuchens zu erleichtern erklärten, daß die fraglichen Acten nicht da wären, und daher könne der Amtmann sehr oft für vorfallende Verstoße nicht einstehen. Rücksichtlich des Ordnens des Kieler Amtsarchivs bemerkt er demnächst, daß der Amtschreiber Schröder doch die Aufsicht über dasselbe führen müsse und deshalb auch am besten selbst das Ordnen beschaffen könne, wofür er übrigens die Summe von 400 Rthr. fordre.

Die Rentekammer fand die in diesem Berichte des Kieler Amthauses für den gemachten Antrag der zu beschaffenden Trennung der Archive der Amthäuser von denen der Amtstuben in den Aemtern Kiel, Cronshagen und Bordesholm angeführten Gründe der Berücksichtigung werth, und war deshalb des Dafürhaltens, daß es in nähere Erwägung zu ziehn sey, ob nicht die für die genannten Aemter vorgeschlagene Veränderung mit den Amtsarchiven in sämmtlichen vormahls großfürstlichen Aemtern vorzunehmen sey. In dieser Beziehung erbat die Rentekammer sich daher in ihrem Schreiben vom 2ten September 1826 zuvor die Aeußerung der Kanzelei über diese Angelegenheit. Die Kanzlei erforderte demnächst den Bericht des Holst. Lauenb. Obergerichts unterm 19ten Septbr. 1826 und derselbe ist darauf, nebst den vom Obergerichte eingeholten Berichten der Amthäuser zu Eismar, Reinbeck, Neumünster und Bordesholm, unterm 17ten November 1828 hieselbst eingekommen. Sämmtliche diese Berichte enthalten über den vorliegenden Gegenstand nun folgendes:

Aus dem Berichte des Amthauses zu Eismar geht hervor, daß die Trennung der auch daselbst früher vereinigt gewesenen Archive schon im Jahre 1816 in Folge eines Rentekammerschreibens vom 13ten April 1816 geschehen ist, und daß die Archive dort so getheilt sind, daß auf der Amtstube die amts- und consistorialgerichtlichen sowie die criminellen Acten aufbewahrt werden, auf dem Amthause dahingegen die sonstigen administrativen und oberamtlichen Acten in Gewahrsam sind.

Digitized by Google

Die Beamten zu Cismar sind mit dieser neuen Einrichtung sehr zufrieden, und bemerken, daß eine mehr wie 10jährige Erfahrung den Nutzen derselben genugsam erwiesen habe, so daß eine solche Trennung in den übrigen Aemtern gewiß ebenfalls sehr wünschenswerth seyn würde.

Wegen der eigenthümlichen Verfassung der vereinigten Stormarnschen Aemter würde nach den Berichten der Amtsofficialen eine Veränderung der bisher stattgefundenen Vereinigung der Archive mit mehreren Unzuträglichkeiten verbunden seyn. Die Reinbecker Amtstube bemerkt in dieser Beziehung, daß abgesehen von der mühevollen und Zeit raubenden Arbeit die seit einigen hundert Jahren in einem Archive aufbewahrten und in einem Registranten verzeichneten Acten zu trennen, es einer sehr specificirten Bestimmung bedürfe, um festzusetzen, welche Art Acten zu dem Ressort des Amthauses und welche zu dem der Amtstube gehörten. In denjenigen Aemtern, wo die Amtstube nichts weiter als eine Hebungsbehörde sey, wäre diese Bestimmung leicht zu treffen, allein da in Reinbeck der Amtsverwalter zugleich Gerichtsactuar sey, wäre dies viel schwieriger.

So gehörten z. B. die Gerichtsprotocolle, die Erbschafts- Proceß- und Concursacten ohnstreitig alle ins Archiv des Amthauses, allein es würden doch aus diesen häufig Extracte gefordert, welche der Amtschreiber auszufertigen hätte, und die dafür gesetzten Gebühren gehörten mit zu den Haupteinnahmen seines Dienstes. Es würden daher nur wenige Acten übrig bleiben, deren separate Aufbewahrung beim Amthause nicht belästigend, Zeit raubend und für die Geschäfte nachtheilig werden würde, und somit könne die Zweckmäßigkeit der Trennung der Archive der Amtstube nicht einleuchten.

Aus dem Berichte der Trittauer Amtstube erhellt, daß schon früher die Trennung der Archive in Anrege gebracht war, indem das General-Landes- und Oeconomie-Verbesserungs-Direktorium im Jahre 1802 bei Gelegenheit der Ansetzung des jetzigen Amtmanns Geh. C. Raths Lowtzow den

Digitized by Google

Bericht des damaligen Amtschreibers Kanzeleiraths Clausen über die zu beschaffende Trennung der Archive einzog; derselbe berichtete jedoch unterm 14ten Julii 1802 darüber folgendes: „Das ganze Amtsarchiv sey von jeher, und selbst wenn der Amtmann auf Trittau ihren (sic) Wohnort gehabt, in der Amtschreiberei und unter Aufsicht des Amtschreibers aufgewahrt worden. Eine Trennung desselben würde schon darum mit vielen Schwierigkeiten verbunden seyn, weil viele Geschäfte persönlich vom Amtmanne auf Trittau abgemacht würden. Auch könne der Amtschreiber, der das Archiv fast täglich brauchen müsse, dasselbe nicht entbehren, und es sey ihm leichter die verlangten Acten auf das Amthaus zu senden als sie jeden Tag von Reinbeck holen zu lassen, ferner sei es ein Emolument des Amtschreibers beglaubte Abschriften von Documenten aufzustellen." Dieser vor so vielen Jahren gegen die Trennung der Archive ausgesprochenen Ansicht tritt die Trittauer Amtstube auch noch bei, indem sie nur schließlich bemerkt, daß der Mangel an Platz im dortigen Amtsarchiv es seit mehr als 30 Jahren unmöglich gemacht habe, die Acten gehörig zu ordnen und in die Registrauten einzutragen, weshalb eine Abänderung dieses Zustandes sehr wünschenswerth sey. — Die Tremsbüttler Amtstube bemerkt rücksichtlich der Archive folgendes: Nach der uralten Verfassung der Stormarnschen Aemter sey der Amtmann am dortigen Amte:

1) Oberbeamte in Kameral- Finanz- Polizei- und geistlichen Sachen, und führe als solcher die Aufsicht über die Geschäfte der Amtstube, des Actuariats und der Hausvogtey;

2) Richter in civil- und criminalrechtlichen Sachen, und habe in dieser Beziehung den Amtschreiber als Actuarius zur Protokollführung und Actenextradirung, und dieser sey zugleich Archivar für das ganze Archiv.

Das vereinigte Archiv sei ungefähr 200 Jahre alt, und mit einem Registrauten versehen; wenn nun dieser vereinigte Actenbestand von nun an aufgehoben werden solle, so wäre folgendes dabei zu erwägen:

Digitized by Google

1) Die Acten des Oberbeamten ließen sich füglich von denen der Beamten trennen, wenn letztere mit den zur Kompletirung der Sachen erforderlichen Abschriften versehen würden.

2) Dahingegen könnten die Acten des Richters und Actuars nicht getrennt werden, weil diese Geschäfte ebenso innig verbunden wären, wie die eines Bürgermeisters und Stadtsecretairs; daher müßten sämmtliche dahingehörige Acten, wenn selbige auch auf dem Amthause vorhanden seyn sollten, mittelst Abschriften verdoppelt werden. Selbst wenn dies geschehen, meint die Amtstube schließlich, würde sie mit einem besonders dazu angestellten Schreiber, wenn diese außerordentliche Ausgabe auch besonders vergütet würde, schwerlich im Stande seyn, ein getrennt fortzuführendes Archiv ordentlich im Gange zu halten.

Das Reinbecker Amthaus führt mehrere Nachtheile an, die aus der bisherigen Einrichtung der Archive entstehn, indem es insonderheit bemerkt, daß das Einholen der Acten von der Amtstube stets einen bedeutenden Aufenthalt verursache, indem bei der schnellsten Expedirung stets zwei Posttage verstreichen müßten, häufig aber das Versäumniß viel länger dauere, da die vereinigten Archive des Amthauses und der Amtstube ihrer Vereinigung halber mit Actenstößen überhäuft, oder auch wie zu Trittau wegen unzulänglichen Locals in vielen Jahren nicht hinreichend geordnet wären, so daß die gesuchten Papiere zum öftern nicht so bald angetroffen werden könnten, oder das Amthaus gar die Anzeige entgegen nehmen müsse, daß sie Nachsuchens ungeachtet nicht aufzufinden gewesen wären, wenn man nun zu diesen Unzuträglichkeiten noch hinzu rechne, daß die unbedingte Actenabgabe des Vorgesetzten an den Subordinirten im Allgemeinen abnorm genannt werden könne und unter besonderen Umständen mit besonderer Unzuträglichkeit verbunden sey, indem die von Ersterem ausgehenden Meinungen, die er gegen vorgesetzte Behörden oder sonst aussprechen konnte, durfte und mußte, sich zur Mittheilung an eine untergeordnete Behörde nicht immer eigne, so leide es wohl keinen Zweifel, daß eine Sonderung des Archivs

Digitized by Google

des Amthauses und der Amtstube zu wünschen sey. Wie sich aber diese Separirung erreichen ließe, fährt das Amthaus fort, das sey wohl eine Aufgabe, deren Lösung nicht so leicht seyn mögte. Die Separation an und für sich scheine demselben nicht das schwierigste, dahingegen sey die Verfassung und das System der Verwaltung weit mehr hinderlich. Die Amtschreiber wären nemlich in den drei dem Reinbecker Amthause untergebenen Aemtern nicht allein Hebungsbeamte und Archivarien, sondern zugleich Actuare sowohl in civilibus als criminalibus. Die Gerichtshaltungen, die Kriminalunterſuchungen würden an drei verschiedenen resp. 2 und 4 Meilen von Reinbeck entfernten Orten gehalten. Bei dem Amtschreiber jeglichen Amts würden Citationen aller Art nachgesucht, auch von ihm Namens des Amthauses ausgefertigt, bei ihm würden Extracte aus allen communikablen Acten begehrt und ertheilt, er habe die vormundschaftlichen Verzeichnisse, die halbjährigen Verzeichnisse der Kriminalfälle, Concurse und Erbtheilungen und die Militairregister zu formiren, ferner die Professionsprotocolle, die Absageacten abtheilender ad secunda vota schreitender Personen u. s. w. aufzunehmen. Zu manchen dieser Verrichtungen insbesondere zu Ausfertigung von Extracten und beglaubigten Abschriften der Unterinstanzacten bedürfe er der bei dem Amthause etwa unter seiner Zuziehung als Protocollführer verhandelten Acten. Er bezieht für alle jene Handlungen die Gebühren, hat dagegen auch die Arbeiten, mit denen die der Ordnung des Archivs zusammenhänge. Könne er die erstere nicht abtreten, so würden ihm letztere nicht abgenommen werden können. — Es ergebe sich demnach, schließt das Reinbecker Amthaus, daß, wie wünschenswerth auch eine Sonderung der Archive zu einer schnellen und Ordnungsmäßigen Geschäftsführung unstreitig sey, solcher doch eine Reform der bestehenden auf die Combination der Registraturen berechneten, eine Reorganisation der ganzen Verfassung vorangehn müsse.

Die Beamten des Amts Neumünster sind in Beziehung auf die Trennung des Archivs ganz von einander abweichender

Digitized by Google

Meinung. Der Amtmann giebt in seinem Berichte zuerst eine Darstellung des Geschäftsganges der hauptsächlichen Verhandlungen, nach welcher der Amtschreiber als secretarius publicus und öffentlicher Archivar das Archiv verwalten müsse, und bemerkt darüber, daß so lange der bisherige Geschäftsgang, nach welchem die Amts- und Dienst-Angelegenheiten vom Amtmann und Amtschreiber gemeinschaftlich besorgt würden, sein Verbleiben behielte, so schiene es ihm, daß die Trennung der Archivalien nicht füglich zu realisiren sein möchte und die Constituirung zweier Archive da, wo bisher ein Archiv genüget und ohne Störung oder Hinderung des ordentlichen Geschäftsganges seit undenklichen Zeiten bestanden habe, nicht zweckmäßig wo nicht entbehrlich sein dürfte, der Kosten nicht einmal zu gedenken, welche durch die Einrichtung eines neuen besonderen Archivs im dortigen Amthause entstehn würden. Schließlich führt das Amthaus noch an, daß einige Geschäfte wie die Brandversicherungssachen, Zoll- und Postsachen von dem Amthause allein ohne Zuziehung der Amtstuben besorgt würden, und daß die sich hierauf beziehenden Acten abgesondert auf dem Amthause bewahrt werden könnten, und hiemit wären auch keine weiteren Kosten nöthig. — Der Amtschreiber Justizrath Kellermann bemerkt dahingegen folgendes, nach seiner auf 15jährige Erfahrung gegründeten Ansicht würde es den Geschäftsgang ungemein erleichtern, und sowohl fürs Amthaus als für die Amtstube convenabler und zweckmäßiger sein, wenn eine Separation des Amtsarchivs Allerhöchsten Orts verfügt würde. Bei einer solchen Trennung würden dann folgende Acten bei der Amtstube verbleiben müssen:

1) alle auf die Amtshebung Bezug habenden Acten ohne Unterschied ob sie ans Amthaus adressirt wären, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche besondere vom Amthause zu befolgende Verfügungen enthalten möchten.

2) alle zum Actuariat gehörenden Acten, als sämmtliche Concurs-, Erbtheilungs-, Judicial- und Criminal-Acten, und was sonst im gerichtlichen Fache, ferner in Militair-, Kirchen-,

Digitized by Google

Fleckens- und Amts-Commüne-Angelegenheiten zur Ausfertigung bei der Amtstube gehört.

3) Die Erd- und Lagebücher, Schuld- und Pfandprotocolle, Amts-Contractenprotocolle und überhaupt alle vorhandenen Protocolle.

4) Das alte Kammer-Archiv.

Alle sonstige im Amtsarchiv vorhandenen Documente würden dahingegen für das Amthausarchiv abzuliefern sein, nachdem vorher diejenigen Papiere abgesondert worden, welche specialiter für die Geschäftsbesorgung der Amtstube nothwendig sein möchten. Schließlich bemerkt noch der Amtschreiber, daß für die Fälle, wo entweder vom Amthause Berichts-Erstattungen von der Amtstube verlangt würde oder sonstige Ursachen die Einsicht oder Mittheilung der Amthaus-Archiv-Acten für die Amtstube nothwendig wären, die Erlassung einer Bestimmung dahin wünschenswerth sein würde, daß der Amtstube die requirirten Amthaus-Acten zur Einsicht und näheren Information nicht zu verweigern wären.

Das Bordesholmer Amthaus hat über den vorliegenden Gegenstand zwei Berichte erstattet, dem ersteren vom 25. Januar 1827 sind die Berichte der Amtstuben zu Kiel, Kronshagen und Bordesholm angelegt. Aus dem Berichte der Kieler Amtstube erhellt, daß die bisher bestandene Einrichtung des vereinigten Archivs für das Amt Kiel durch ein in originali angelegtes fürstliches Schreiben, d. d. Kiel, den 19. Januar 1706 an den damaligen Amtschreiber gesetzlich bestimmt ist, und daß im Jahre 1802 bei Gelegenheit der Ansetzung eines neuen Amtmanns eine Veränderung mit dem Amtsarchive projectirt war, und deshalb der Bericht des Amtschreibers eingezogen wurde, derselbe suchte aber in einem gleichfalls von der Amtstube angelegten Berichte vom 28. Juli 1802 die mit einer Trennung der Archive verbundenen Unzuträglichkeiten zu zeigen, weshalb denn auch die Sache damals liegen blieb. In Beziehung hierauf bemerkt der jetzige Amtschreiber, daß er der Meinung seines Vorwesers im Amte nicht beistimmen könne, da die angeführten Nach-

Digitized by Google

theile sich sehr leicht beseitigen ließen und nach seiner Meinung eine Trennung der Archive für den Geschäftsgang des Amthauses sehr vortheilhaft und nützlich sein und der Amtstube in keiner Hinsicht zum Nachtheil gereichen würde. Dahingegen würde es aber jetzt sehr schwer sein, die alten Amthausacten von denen der Amtstube zu trennen, indem das Archiv sich in der größten Unordnung befände und überhaupt seit 1805 von dem vorigen Amtschreiber nichts in die Registranten eingetragen worden. —

Die Cronshagener Amtstube bemerkt, es sei derselben keine Verfügung bekannt, welche für dieses Amt die jährliche Ablieferung der Amthausacten an die Amtstube vorschreibe, auch sei diese Ablieferung bisher nicht jährlich, sondern nur stets bei der Anstellung eines neuen Amtmanns geschehen, so habe die Amtstube erst im Jahre 1825 die während der 22jährigen Amtsführung des Amtmanns v. Buchwald erwachsenen Gerichtsacten auf einmal und zwar ohne Designation erhalten. Eine jährliche Ablieferung der Amthausacten schiene der Amtstube mit vielen Unzuträglichkeiten verbunden zu sein, besonders da der Amtmann vom Amte entfernt in Bordesholm wohne und deshalb nach dem Dafürhalten derselben die projectirte Trennung der Archive höchst zweckmäßig und beinahe nothwendig. Auch die Bordesholmer Amtstube ist der Meinung, daß eine Sonderung des Amthausarchivs von dem der Amtstube keinen Bedenklichkeiten unterworfen, sondern vielmehr zur Beförderung und Erleichterung des Geschäftsganges gereichen würde, welche Meinung übrigens durch keine deutlichen Gründe unterstützt wird, vielmehr scheint der Bericht darzuthun, daß eine Sonderung der Archive de facto schon stattfinde, obgleich angeführt wird, daß einer alten (jedoch nicht näher angegebenen) Anordnung zufolge eine jährliche Ablieferung der Amthausacten an die Amtstube erfolgen solle, diese sei aber, wird bemerkt, während der ganzen Dienstzeit des jetzigen Amtschreibers nicht erfolgt, und würde auch nur zur Erschwerung des Geschäftsganges gereichen. — In diesem Berichte vom 25. Januar 1827 bezieht das Bordes-

Digitized by Google

holmer Amthaus sich besonders auf den unterm 14. August 1826 an die Rentekammer über die Nothwendigkeit der Sonderung der Archive hinsichtlich der dafür sprechenden Gründe, bemerkt aber in Beziehung auf die Ausführung des Vorschlags falls dieser genehmigt werden sollte, daß in den Aemtern Cronshagen und Bordesholm die Sonderung mit leichter Mühe von den Amtschreibers vorgenommen werden könne, im Amte Kiel dahingegen die Sache wegen der dortigen großen Unordnung des Archivs weit schwieriger sei, weshalb der Amtschreiber auch (wie oben bemerkt) auf Befragen die Summe von 400 ℛ für das Sondern und Ordnen verlangt habe. Da indes die gänzliche Trennung des Archivs des Amthauses von dem der Amtstube noch mehrere andere jetzt noch nicht zu bestimmende Kosten verursachen würde, so müsse der Amtmann es dem höheren Ermessen anheimstellen, ob auf diese Forderung eingetreten werden könne, er habe übrigens für seine Person die größten Inconvenienzen und Beschwerden, die für ihn daraus entstanden wären, daß er sein Amt ohne alle archivarische Nachweisung habe antreten müssen, schon überwunden. — Der 2. Bericht des Bordesholmer Amthauses wurde auf Veranlassung einer näheren Berichtserforderung des Holst. Lauenburg. Obergerichts erstattet, dieses sandte nämlich unterm 20. November 1827 den oben angeführten Bericht des Reinbeker Amthauses an das Bordesholmer und verlangte dabei einen näheren Bericht desselben über folgende Punkte:

1) in wie ferne die in dem Berichte des Reinbeker Amthauses bemerklich gemachten Schwierigkeiten auch in den Aemtern Kiel und Cronshagen einträten;

2) nach welchem Princip die Sonderung der Acten des Amthauses und der Amtstube vorzunehmen sein dürfte, und

3) welche Sachen in das Archiv des Amthauses und welche in das der Amtstube gehörten.

Ueber diese Fragen äußert nun das Bordesholmer Amthaus sich in seinem Berichte vom 18. October 1828 folgendermaßen:

Digitized by Google

ad 1) die Nachtheile der bisher gebräuchlichen jährlichen Ablieferung der Amthausacten an die Amtstube habe das Reinbeker Amthaus zur Genüge dargethan, und stimme die Ansicht desselben ganz mit dem überein, was das Bordesholmer Amthaus in seinen beiden früheren diesen Gegenstand betreffenden Berichten geäußert habe. Das Bordesholmer Amthaus sei in derselben Lage wie das Reinbeker, indem dasselbe auch oft von den meilenweit entfernten Amtstuben Acten haben müsse. Doch bemerkt der Amtmann, daß dies öfters eigentliche Amthausacten wären, die Acten, die eigentlich zu der Amtstube gehörten, würden sehr selten von dem Amthause requirirt, und die Mühe mit diesem Requiriren wäre auch nicht so groß, da die Eingesessenen des Amtes Kiel zu sogenannten Laufreisen, Botengehn von der Amtstube nach dem Amthause verpflichtet wären, so daß man in pressanten Fällen die verlangten Acten schon den andern Tag haben könnte. Wenn daher nur das bisherige Verfahren des jährlichen Ablieferns abgeschafft würde, so schienen dem Amtmanne alle Unzuträglichkeiten so ziemlich aus dem Wege geräumt zu sein, auch habe er während seiner Amtsführung, die beim Amthause erwachsenen Acten in dem Archive desselben zurückbehalten. Deshalb würde er die aus dem Mangel eines Archivs entstandenen Unzuträglichkeiten jetzt bald überwunden haben, wenn nicht die jährliche im höchsten Grade verwerfliche Ablieferung der Acten dem Amthause wieder zur Pflicht gemacht werden sollte. Der einzige Grund der sich noch für die Beibehaltung einer solchen Einrichtung anführen ließe, der nemlich, daß die Acten von dem Amtschreiber in die Registranten eingetragen werden sollten, fielen bei ihm ganz weg, indem auf dem Amthause selbst über alle Sachen Journal geführt und darnach die größte Ordnung der Acten beobachtet würde, welches bei seinem Vorweser im Amte aber nicht geschehen sei, sein Nachfolger würde aber durch diese Einrichtung in den Stand gesetzt, sich mit der größten Leichtigkeit im Archiv zu orientiren.

ad 2) Was nun das Princip beträfe, nach welchem die

Digitized by Google

Acten des Amthauses von denen der Amtstube zu sondern sein möchten, so schiene dem Amtmanne das angemessenste und zuträglichste das zu sein, daß das Amthaus und die Amtstuben die Acten behielten und in ihren Archiven aufbewahrten, die bei ihnen selbst erwachsen wären, und nach diesem Principe könne in der Zukunft niemals mehr von der Sonderung der Acten des Amthauses von denen der Amtstuben die Rede sein. Hier bemerkt der Amtmann nun noch: er sei zwar aus mehreren Gründen genöthigt worden, die Lage der Dinge rücksichtlich des Archives des Amthauses zur höheren Kenntniß zu bringen und auf eine Sonderung der Acten des Amthauses und der Amtstuben anzutragen, denn theils wäre er in der ersten Zeit seiner Amtsführung durch den gänzlichen Mangel an Voracten mehrmals in Verlegenheit gerathen, theils müßte es ihm sehr daran gelegen sein, sich sogleich darüber rechtfertigen zu können, wenn er seinem dereinstigen Nachfolger keine andern Acten, als die unter seiner eigenen Amtsführung erwachsenen abliefere, und zugleich sich gegen etwanige Beschwerden der Amtstuben verwahren zu können, daß er nicht dem bisherigen Herkommen gemäß seine Acten jährlich an dieselben abliefere; jetzt aber, da seitdem schon mehrere Jahre verflossen wären, könne er eine Sonderung der beiderseitigen früheren Acten nicht so nothwendig mehr finden, indem, wie schon bemerkt, sich hoffen ließe, daß die meisten aus der bisherigen Verfahrungsart erwachsenen Nachtheile für ihn als Amtmann überwunden sein würden. Demnach schiene es ihm, daß die Amtstuben die Acten, die sie aus der Dienstzeit seines Vorwesers, und noch von früherher besäßen, zur Vermeidung der weitläuftigen Arbeit der Sonderung und des damit verbundenen Kostenaufwands jetzt allenfalls auch wohl behalten könnten, so daß die Anwendung des oben angegebenen Princips auf die Vergangenheit gar nicht nöthig, sondern solches nur für die Zukunft zu beobachten sein würde.

ad 3) Die Frage, welche Sachen in das Archiv des Amthauses, und welche in das der Amtstube gehörten, würde

Digitized by Google

sich aus dem Vorstehenden von selbst beantworten. Alle Acten nemlich, welche bei einer von beiden Behörden erwachsen wären, müßten nach seiner Ueberzeugung, fährt der Amtmann fort, auch bei derselben verbleiben. Die Geschäfte der Amtschreiber in den Aemtern Kiel, Cronshagen und Bordesholm wären genau dieselben, wie in den Stormarnschen Aemtern, und die bei den Amtstuben erwachsenen Acten könnten von denselben nicht entbehrt werden; denn wenn es auch dem Amthause von Nutzen wäre, mehrere derselben z. B.: die Gerichtsprotokolle bei der Hand zu haben, so wären dieselben dennoch den Amtstuben noch nothwendiger, da dieselben Extracte aus den Protocollen zu machen hätten und dafür die Gebühren erhielten.

Schließlich bemerkt nun noch das Bordesholmer Amthaus folgendes, aus der vorstehenden Darstellung sei ersichtlich, daß es für die Aemter Bordesholm, Kiel und Cronshagen allem Anscheine nach ohne erheblichen Nachtheil so bleiben könne, wie es jetzt verhalten würde, daß nemlich sowohl das Amthaus als die Amtstube die Acten behalten und aufbewahren, die bei denselben erwüchsen, und daß es jetzt nicht so nothwendig mehr erscheinen könne, die früher vereinigten Archive zu trennen. Dadurch würde es indeß keineswegs überflüssig, daß das Archiv der Kieler Amtstube geordnet würde, denn hiebei handele es sich nicht allein um die Trennung der Amthausacten von denen der Amtstube, sondern auch die Acten, welche jedenfalls der Amtstube unzweifelhaft verbleiben müßten, und ganz eigentlich in das Archiv derselben gehörten, wären durch die Schuld des verstorbenen Amtschreibers Justizraths Caspersen für viele Jahre in der größten Unordnung. Daß diese geordnet würden sei allerdings durchaus erforderlich, doch würde dies ohne eine außerordentliche Vergütung dem Kieler Amtschreiber nicht auferlegt werden können.

Das Holst. Lauenb. Obergericht giebt in seinem Berichte vom 6. Novbr. 1828 über den vorliegenden Gegenstand zuerst den Inhalt der Berichte der Amthäuser zu Cismar, Neumünster, Reinbek und den vom Bordesholmer Amthause zuerst

Digitized by Google

unterm 25. Januar 1827 erstatteten Bericht, indem es noch in Beziehung auf die zu beschaffende Ordnung des Kieler Amtsarchivs bemerkt, daß es mit dem Amthause eine Vergütung von 400 ℛ an den jetzigen Amtschreiber für eine Arbeit, welche die Unordnung des Justizraths Caspersen nothwendig mache, und deren unentgeltliche Ausführung seinem Nachfolger billigerweise nicht aufgebürdet werden könne, zu groß erachte; derselbe dürfte sich wohl mit einer Summe von 200 bis höchstens 300 ℛ zu begnügen haben, und diese könnte nach der Strenge von den Erben des Justizraths Caspersen gefordert werden. Demnächst führt das Obergericht folgendes aus: Das Resultat dieser ersten Aufklärungen über die Einrichtung der Archive in den vormahls großfürstlichen Aemtern sei gewesen, daß diese Trennung der Archive der Amthäuser und der Amtstuben in einem Amte (Cismar) bereits ausgeführt und in vier anderen realisirt werden könne, in den drei Stormarnschen Aemtern dagegen mit großen Schwierigkeiten verbunden wäre. Der Grund zu diesen Schwierigkeiten liege nun theils in der Stellung des Oberbeamten, der drei Aemtern vorstehe, in denen die Amtstuben 2 und 4 Meilen von seinem Wohnort entfernt wären, theils in der der Amtschreiber, die neben den schweren und verantwortlichen Hebungsgeschäften noch den oft damit nicht wohl vereinbarlichen Beruf von Gerichtsactuarien hätten. Da nun aber in den Aemtern Kiel, Bordesholm und Cronshagen ungefähr dieselben Verhältnisse statt fänden, wie in den Aemtern Reinbek, Trittau und Tremsbüttel, und in jenen eine Trennung der Archive der Amthäuser von denen der Amtstuben von allen Behörden als zweckmäßig und ausführbar angesehen worden wäre, so habe das Obergericht dem Bordesholmer Amthause annoch die nähere Berichtserstattung über gewisse specielle Punkte (siehe oben) aufgegeben, und in dem in Folge dieses unterm 20. October 1828 erstatteten Berichte des Bordesholmer Amthauses nehme der Landrath und Amtmann von Bülow jetzt selbst seinen früheren in den Folgen nicht gehörig erwogenen Antrag auf die Sonderung der früheren bei dem Amthause und den Amt-

Digitized by Google

stuben erwachsenen Acten und eine Trennung der beiderseitigen Archive zurück, indem er selbst äußere, daß die Amtstube die bei ihr erwachsenen Acten namentlich die Gerichtsprotocolle nicht wohl entbehren könnte, und es ohne Unterschied für die Aemter Bordesholm, Kiel und Cronshagen so bleiben könne, wie es gegenwärtig verhalten würde, daß nemlich sowohl das Amthaus als die Amtstuben die Acten behielten und aufbewahrten, die bei beiden erwachsen wären; und trüge nunmehr nur auf die durchaus nothwendige Ordnung des Kieler Amtsarchivs an, worüber das Obergericht sich oben geäußert habe, und die durch den jetzigen Amtschreiber vorzunehmen sein würde. Nach dem vorstehenden, bemerkt das Obergericht ferner, würde die von dem Bordesholmer Amthause früher vorgeschlagene und nach der eventuellen Bemerkung der Rentekammer für sämmtliche vormahls großfürstliche Districte zur Anwendung zu bringende Veränderung rücksichtlich der Amtsarchive als unausführbar unter den stattfindenden Verhältnissen kaum weitere Berücksichtigung bedürfen. Es würde selbst sehr schwierig sein, ein durchgreifendes Princip aufzustellen und auszuführen, wonach in den 6 großfürstlichen Aemtern, wo dem Amtmann 2 Meilen weit entfernte Amtstuben neben der seines Wohnorts untergeordnet wären, das Archiv des Amthauses von denen der Amtstuben getrennt werden könnten. Der spätere Bericht des Bordesholmer Amthauses zeige, daß dasselbe nicht einmal eine Ahndung von einem solchen leitenden Grundsatz der früher gewünschten Sonderung der Acten gehabt habe. Dabei räume es ein, daß der Geschäftskreis der Amtstuben in den Aemtern Bordesholm, Kiel und Cronshagen genau derselbe sei wie in den Stormarnschen Aemtern; daß aber in diesen die Trennung der Archive nach der bestehenden Verfassung kaum möglich sei, lege der Bericht des Geh. Conferenzraths von Lowtzow gründlich dar. Demnach käme, da die Separirung der Amthaus- und Amtstubenarchive zu Eismar bereits vor 12 Jahren ausgeführt sei, nur die Trennung der des Amthauses und der Amtstube zu Neumünster gegenwärtig noch in Betracht, in welcher

Digitized by Google

Hinsicht die Ansichten des Amtschreibers und des Amtmanns von einander abwichen, indem der erstere die Sonderung des Amtsarchivs für zweckmäßig hält, der letztere sie aber als schwierig und entbehrlich darstellt. Nähere Gründe für die Bildung zweier Archive für das Amt Neumünster lägen indeß auch nicht vor, indem nur der jetzt zurückgenommene Antrag des Bordesholmer Amthauses zur Aufstellung dieser Aufgabe Anlaß gegeben habe, diese ließe sich auch freilich da, wo nur ein Amthaus und eine Amtstube an einem Orte vereinigt wären, weit leichter lösen, wie auch die Erfahrung in Cismar bewiesen habe, und da hier die Separirung der Archive des Amthauses und der Amtstube ohne Schwierigkeit geschehn sei, und eine solche Separirung da, wo sie realisirt werden könne, der Ordnung gemäß sei, so gebe das Obergericht anheim, ob dieselbe nicht auch in Neumünster zu verfügen sei. Schließlich bemerkt das Obergericht nun noch, daß es den Oberbeamten zu Reinbek und Bordesholm aufgegeben habe, Vorschläge darüber einzureichen, wie die Oberaufsicht über die von den Amtschreibern als Archivarien, besonders den entfernt wohnenden, zu sammelnden und aufzubewahrenden Amtspapiere und Acten und deren gehörige Ordnung zu führen sei, und daß es das Resultat dieser Berichtserstattungen demnächst der Kanzelei vorlegen würde.

Anlage III.

Aus A. XVIII Nr. 4048. — Concept.

Kanzleischreiben an das Holsteinisch-Lauenbg. Obergericht.

An das K. H. L. O. Gericht.

In dem gef. Berichte des K. H. L. Og. vom 6. Nov. v. J., betr. die auf Veranlassung eines desfalsigen Antrages des Landraths und Amtmanns von Bülow zu Bordesholm von

Digitized by Google

der Rentekammer in Anrege gebrachte Trennung der Archive der Amthäuser und der Amtstuben in den vormals großfürstlichen Aemtern ist am Schluß unter anderen bemerkt, daß den Oberbeamten zu Reinbek und Bordesholm aufgegeben worden, hinsichtlich der Oberaufsicht über die Archive der Amtschreiber nähere Vorschläge einzureichen und daß das K. O. G. sich in dieser Hinsicht demnächst ferner äußern werde.

Die erwähnte von der Rentekammer in Anrege gebrachte Trennung wird, was die Vergangenheit betrifft, wie die Kanzlei mit dem K. Obergerichte dafürhält, so bedeutende Schwierigkeiten haben, daß man in so weit die Sache auf sich wird beruhen lassen müssen, so wünschenswerth auch an und für sich eine solche Trennung sein würde.

Indem die K. diesemnach in dieser Beziehung dem ferneren Berichte des K. O. G. entgegensieht, fügt sie zugleich, rücksichtlich der Hauptsache, worüber der obengedachte Bericht sich erstrecket, folgende Bemerkungen hinzu.

Wie nun auch der Landrat und Amtmann von Bülow, was die Aemter Kiel, Bordesholm und Cronshagen betrifft, seinen in dieser Rücksicht ursprünglich gemachten Antrag wieder zurückgenommen hat, so ist dagegen unsers Erachtens von ihm der Vorschlag gemacht, für die Zukunft das bisherige Verfahren dahin abzuändern, daß das Amthaus die bei ihm erwachsenen Acten, welche bisher an die Amtstuben abgeliefert worden, künftig behalten, und daß es ebenso auf der Amtstube rücksichtlich der bei ihr erwachsenen Acten zu verhalten sei. Dieser Vorschlag scheint der Kanzlei Berücksichtigung zu verdienen, nur würde er nicht bloß auf die Aemter Kiel, Bordesholm und Cronshagen zu beschränken, sondern auf die sämmtlichen vormals großfürstlichen Aemter, mit Ausnahme des Amtes Cismar, wo schon eine solche Sonderung eingetreten, zu erstrecken sein, indem die in dieser Rücksicht namentlich von den Behörden der Stormarschen Aemter hervorgehobenen Schwierigkeiten, die sich bei der Trennung der Archive der Amthäuser und Amtstuben ergeben würden, nicht entgegenstehen dürften. Theils erstrecken sich nemlich die in dieser Hinsicht erhobenen

Digitized by Google

Bedenklichkeiten nur auf die Trennung hinsichtlich der Vergangenheit, und werden also bei der jetzt nur für die Zukunft beabsichtigten Trennung wegfällig werden, theils aber dürfte der Nutzen der beabsichtigten veränderten Einrichtung zu überwiegend sein, als daß die dagegen angeführten Gründe in Betracht kommen könnten. Der von dem Oberbeamten der Stormarschen Aemter hervorgehobene Punkt in Betreff der den Amtschreibern zukommenden Gebühr für die von ihnen auszufertigenden Extracte, Abschriften u. s. w. aus den bei dem Amthause unter ihrer Zuziehung als Protocollführer erwachsenen Acten, wird dabei vornehmlich eine nähere Erwegung erheischen und eine Bestimmung darüber erforderlich sein, welche Acten künftig als zum Archiv des Amthauses und welche als zu dem Archiv der Amtstube gehörig angesehen werden und ob namentlich diejenigen Acten, welche bei dem Amthause, mit Zuziehung des Amtschreibers als Protocollführer erwachsen, künftig auch bei dem Amthause oder bei der Amtstube aufbewahrt werden sollen. Nach dem letzten Vorschlag des Bordesholmer Amthauses scheint man annehmen zu können, daß nach dessen Absicht, alle auch bei dem Amthause erwachsenen Acten der obengedachten Art sofort in das Archiv des Amtschreibers gelangen sollen, damit dieser aus selbigen die erforderlichen Extracte, Abschriften u. s. w. nöthigenfalls nehmen und weil er sie zu diesem Zwecke nicht entbehren könne. Wenn es nun nach diesem Vorschlag vielleicht verhalten würde, so würde es hinsichtlich der den Amtschreibern in der fraglichen Beziehung zukommenden Gebühr keiner näheren Bestimmung bedürfen. Für den Fall dagegen, daß auch die Acten dieser Art in dem Archiv des Amthauses verbleiben sollten, so würde doch den Amtschreibern der Genuß der fraglichen Gebühr auch ferner ausdrücklich zuzusichern und daher zugleich zu bestimmen sein, daß den Amtschreibern nach wie vor die Befugniß zustehen solle, die fraglichen Extracte, Abschriften u. s. w. zu ertheilen und sie die ihnen dafür beigelegte Gebühr demnach auch ferner genießen sollten.

Digitized by Google

Die Kanzlei hat sich daher, bei Wiederanschließung der diese Sache betreffenden Actenstücke auch in dieser Rücksicht das fernere gef. Bedenken des K. O. Gerichts unter Zurückerwartung der Anlagen erbitten wollen, und fügt nur noch nachrichtlich hinzu, wie sie Selbigem auch dahin beistimmt, daß eine Ordnung des Archivs der Kieler Amtstube erforderlich sei und die damit verbundenen Arbeiten dem Kieler Amtschreiber ohne eine außerordentliche Vergütung billigerweise nicht scheinen auferlegt werden zu können.

Kop. d. 9. Mai 1829.

Anlage IV.

Aus A. XVIII Nr. 4048.

Kanzleireferat zu einem Berichte des Holstein-Lauenburgischen Obergerichts, de anno 1830.

Das Holst. Lauenb. Obergericht btr. die Trennung der Archive der Amthäuser und der Amtstuben in den vormals Großfürstl. Aemtern.

Der Amtschreiber Schröder in Kiel hat sich bereits vor längerer Zeit bei der Rentekammer, welche desfalls die Aeußerung der Kanzelei verlangte, über die Unordnung beschwert, worin sich das Kieler Amtsarchiv befinde, und sich erboten selbiges für eine Vergütung von 400 ℛ wieder zu ordnen. — Eine Ordnung dieses Archivs hielt das Amthaus, sowie das Holst. Lauenb. Obergericht ebenfalls für nothwendig, letzteres glaubte aber, daß eine Vergütung von 200—300 ℛ mit der desfälligen Mühe in Verhältniß stehen würde; die Kanzelei hat sich bereits gegen das Oberdikasterium dahin erklärt, daß auch ihr eine Ordnung des Kieler Amtsarchivs erforderlich scheine, imgleichen, daß die damit verbundenen Arbeiten dem Amtschreiber ohne außerordentliche Vergütung

Digitized by Google

nicht schienen auferlegt werden zu können; gegen die Rentekammer hat die Kanzelei sich indessen noch nicht geäußert.

In Veranlassung dieser Beschwerde des Amtschreiber Schröder machte das Kieler Amthaus darauf aufmerksam, daß im dortigen Amte wie überall in den vormals großfürstl. Aemtern die Einrichtung bestehe, daß sämmtliche Amtsacten von den Amthäusern entweder jährlich oder doch nach Verlauf einiger Zeit an die Amtstube abgeliefert, bei derselben aufbewahrt und in die vorhandenen Registranten von dem Amtschreiber als Amtsactuar eingetragen würden. Es schilderte diese Einrichtung als höchst nachtheilig für den Amtmann, der hiernach im Grunde gar kein Archiv besitze und stets genöthigt sei die Acten von der Amtstube zu requiriren; und brachte eine Trennung des Amtsarchivs von dem der Amtstube in Vorschlag. Auch hierüber erbat sich die Kammer die Aeußerung der Kanzelei mit der Vorfrage ob diese Veränderung der Amtsarchive nicht in sämmtl. Großfürstl. Aemtern zur Anwendung zu bringen sein möchte.

Aus den desfalls eingezogenen Berichten ergab sich nun, daß im Amte Eismar bereits seit 10 Jahren die vorgeschlagene Trennung von der Rentekammer verfügt sei. In dem Amte Neumünster sowie in den Stormarnschen Aemtern fand dagegen die Ausführung dieser Maßregel nach dem Anführen der dortigen Beamten unüberwindl. Schwierigkeiten, und namentlich ward hervorgehoben, daß selbst diejenigen Acten, welche ohnstreitig in das Archiv des Amthauses gehörten, wie z. B. Gerichtsprotocolle, Erbschafts- Proceß- und Concursacten, doch dem Amtschreiber unentbehrl. wären, da häufig aus denselben Extracte gefordert würden, deren Ertheilung dem Amtschreiber obläge, und wofür dieser Gebühren ziehe, die mit zu den Haupteinnahmen seines Dienstes gehörten. — Auch nahm selbst das Bordesholm. Amthaus seinen Vorschlag, so weit solcher sich auch auf Trennung der bisher erwachsenen Acten bezog als unausführbar zurück u. so wünschenswerth der Kanzelei auch e. solche Trennung an sich erschien, so war sie doch mit dem Holst. Lauenb. Obergericht darin einverstanden,

Digitized by Google

daß diese Seperation, was die Vergangenheit betreffe, so bedeutende Schwierigkeiten habe, daß in so weit die Sache auf sich werde beruhen müssen. Dagegen schien der Kanzelei der fernere Vorschlag des Landraths v. Bülow, daß wenigstens für die Zukunft das Amthaus die bei ihm erwachsenen Acten, die bisher an die Amtstube abgeliefert worden, behalten, und daß es ebenso auf der Amtstube rücksichtlich der bei ihr erwachsenen Acten zu verhalten sei, der Berücksichtigung und der Ausführung in den vormals Großfürstl. Aemtern, mit Ausnahme von Cismar, wo schon eine Trennung stattfindet, werth. —

Indem sie hierüber den Bericht des Obergerichts unterm 9. Mai v. J. erforderte, ward von ihr bemerkt, daß die erhobenen Schwierigkeiten sich mehrentheils nur auf eine Trennung hinsichtlich der Vergangenheit bezögen, und insofern sie gegen eine für die Zukunft vorzunehmende Trennung erhoben worden, den Gründen, welche für eine Sonderung sprächen, nicht das Gegengewicht zu halten vermöchten. — Sie fügte hinzu, daß die den Amtschreibern zukommende Gebühr für die von ihnen auszufertigenden Extracte, Abschriften ꝛc. aus den bei dem Amthause unter ihrer Zuziehung als Protocollführer erwachsenen Acten, hiebei vornehmlich eine nähere Erwägung und eine Bestimmung darüber erfordern werde, welche Acten künftig als zum Archiv des Amthauses, und welche als zu dem Archiv der Amtstube gehörig angesehen werden und ob namentlich diejenigen Acten, welche bei dem Amthause mit Zuziehung des Amtschreibers als Protokollführer erwachsen, künftig auch bei dem Amthause oder bei der Amtstube aufbewahrt werden sollten.

Nach dem letzten Vorschlage des Bordesholmer Amthauses scheine man annehmen zu können, daß nach dessen Ansicht alle auch bei dem Amthause erwachsenen Acten der oben gedachten Art sofort in das Archiv des Amtschreibers gelangen sollten, damit dieser von selbiger die erforderl. Extracte ꝛc. nöthigenfalls nehmen u. weil er sie zu diesem Zwecke nicht entbehren könne. — Würde es nach diesem Vorschlage vielleicht verhalten, so bedürfte es hinsichtl. der fragl. Gebühren keiner näheren Bestimmung. Für den Fall dagegen, daß auch die

Digitized by Google

Acten dieser Art im Amthausarchiv verbleiben sollten, würde doch dem Amtschreiber der Genuß der fraglichen Gebühr auch ferner ausdrücklich zuzusichern und daher zu bestimmen sein, daß dem Amtschreiber nach wie vor die Befugniß zustehen solle, die Extracte ꝛc. zu ertheilen und sie die ihnen dafür beigelegten Gebühren auch ferner genießen sollten. —

Von den hierüber vernommenen Behörden, welche in Uebereinstimmung mit der Kanzelei vom Obergericht zugleich aufgefordert sind, nähere Vorschläge hinsichtl. der Oberaufsicht über die Archive der Amtschreiber einzureichen, bemerkt nun zuvörderst das Reinbeker Amthaus folgendes:

Die 3 Stormarschen Aemter hätten zwar einen gemeinschaftlichen Oberbeamten, wären aber in ihrer Verfassung gänzlich von einander getrennt. Nicht zu Reinbek, sondern in jedem der drei Aemter selbst, würden die Gerichtstage und jede Art von Sessionen gehalten; hier müßte sich daher auch das Archiv befinden, und folglich die Archive der verschiedenen Aemter getrennt bleiben.

Die Amtschreiber wären die Actuare der Gerichte in Civil- und Criminalsachen. Von ihnen würden Citationen aller Art Namens des Amthauses ausgefertigt, Extracte aus Acten ertheilt, so wie die Verzeichnisse der Criminalfälle, Concurse, Erbtheilungen ꝛc. gemacht. Sie führten ferner die Schuld und Pfandprotokolle und Erdbücher. Hieraus ergebe sich, daß sie bei ihren meisten Geschäften der Archive, und der ersten Einsicht der Acten bedürften. Selbst die administrativen Acten könnten ihnen nicht entzogen werden, da sie auch aus diesen fidimirte Abschriften verfaßten. Ein Princip der Theilung lasse sich daher unter den gegewärtigen Verhältnissen kaum aufstellen, auch könne jede Sonderung, für die Folge, nur alsdann nützlich werden, wenn das Verhältniß des Ten Beamten anders normirt würde.

Sollten sämmtliche neue Acten künftighin auf dem Amthause bleiben, und den Amtschreibern auf Verlangen ausgeliefert werden, um daraus Extracte ꝛc. auszufertigen, dann könne dies leicht zu Unannehmlichkeiten führen, da der Amtmann

Digitized by Google

dann als Archivar des Unterbeamten dastehe. Auch würde das Geschäft, den 2 bis 4 Meilen entfernten Amtstuben Acten auszuliefern, und über deren Entgegennahme zu wachen, eine Last sein, die dem Amthause nicht wohl aufgebürdet werden könne. — Es sei üblich, daß die Amtschreiber die Auszüge für den Amtsgebrauch unentgeltlich verfertigen müßten. Fänden sich nun die Acten schon beim Amthause selbst, dann würden die Amtschreiber sich entweder weigern solche Auszüge zu machen, oder es würde doch jedenfalls die Actenmittheilung mit großem Zeitverlust verbunden sein. Der Gang der überdies so sehr zunehmenden Geschäfte, würde dadurch, zum Nachtheil der Amtsuntergehörigen, nur noch langsamer werden, und die Registraturen könnten, bei dem steten Hin- und Hersenden der Acten, leicht in Verwirrung gerathen. — Auch der Feuersgefahr wegen sei es sicherer wenn die Archive getrennt blieben. —

Ferner würde, wenn dem Amthause die Archivgeschäfte entweder theilweise oder ausschließlich übertragen würden, eine Vermehrung der Geschäfte des Amtmanns daraus hervorgehn, und eine eigne Person zur Besorgung des Archivs erforderlich sein, da das gegenwärtige Comtoir des Amthauses, in welches jährlich 6000 Nummern eingingen, diesen Zuwachs nicht vertragen könne. — Die Amtschreiber, im Genuß der Gebühren, verlören an Arbeit, die dem Amthause aufgebürdet würde.

Eine Aufsicht des Oberbeamten, über die bei den Amtsschreibern aufbewahrten Archive, möge dagegen vollkommen genügen. Diese ließe sich etwa so einrichten, daß die im Februar an den Archivar ausgelieferten Acten, spätestens bis Ende Juni designirt und registrirt aber noch nicht in die Repositorien reponirt sein müßten. Dann könne der Oberbeamte an einem beliebigen Tage, während der Monate Juli bis October, den Jahrgang nachsehn, um sich von der gehörig vorgenommenen Designation und Ordnung zu überzeugen, worauf diese Visitation im Registranten zu bemerken wäre, und die Acten binnen 4 Wochen vom Archivar localisirt

Digitized by Google

werden müßten. Die großfürstl. Verordnung 24. October 1749, welche sämmtl. Hebungsbeamten vorschreibt, nach wie vor die Stelle eines Archivars zu vertreten, und einen Entwurf enthält, nach welchem die Acten zu ordnen sind, enthalten hierüber treffliche Vorschriften. Wenn diese bei der vorzunehmenden Ordnung zu Grunde gelegt würde, eine jährliche Visitation Statt finde, und stets ein Exemplar des **in triplo** NB.) zu verfertigenden Registranten bei dem Oberbeamten liege, dann scheine allen bisherigen Unzuträglichkeiten abgeholfen zu sein. — Jede Verantwortlichkeit müsse aber dabei dem Archivar verbleiben, da eine genaue Specialvisitation der Archive dem Oberbeamten des Zeitverlustes wegen unmöglich sein würde. — Für das Archiv in Trittau würden jedoch, nach Vollendung des Baus der Amtschreiberwohnung, noch etwa 5 Jahre erforderlich sein, um jene Einrichtung durchzuführen, wogegen in Reinbek und Tremsbüttel 2 Jahre genügen möchten. Das Stormarsche Propstei-Archiv würde vom Trittauer Amtschreiber, als Actuar des Consistorium, separatim zu ordnen sein.

Bei den Hausvögten und Branddirectoren, denen 1 Jahr zur Ordnung der Registratur zuzugestehn sein dürfte, würde es genügen, wenn sie ein jährlich zu ergänzendes Verzeichniß der bei ihnen erwachsenen Acten, welche in Repartitionen und Listen über verschiedene Gegenstände, so wie in der Waldrechnung beständen, und in der Brandrechnung, an das Amthaus einlieferten, welches zur Basis bei der Ueberlieferung an den Nachfolger dienen könne. — Endlich könnten diejenigen Acten, deren Mittheilung an die unteren Behörden Unzuträglichkeiten hätte, oder die alle 3 Aemter beträfen, beim Amtmann verbleiben, und für diese Papiere ein passender transportabler Schrank angeschafft werden. —

Das Amthaus zu Bordesholm bemerkt: Wenn der frühere Vorschlag, daß alle bei dem Amthause erwachsenen Acten bei diesem und die bei der Amtstube erwachsenen bei

NB. Nach der Großf. Verord. v. 24. Oct. 1749 soll ein Exempl. des Registranten der Rentekammer, und eins dem Amtmann zugestellt werden, und das dritte beim Archivar verbleiben.

Digitized by Google

der Amtstube aufzubewahren seien, genehmigt werden würde, so wisse es nicht, weshalb denn noch der Amtmann eine Aufsicht über das Archiv der Amtstube führen solle, da die Amtschreiber eben so gut wie jeder andre Beamte im Lande gehalten wären, für die Ordnung des ihnen anvertrauten Archivs einzustehn, und es müsse daher eine Aufsicht über das Archiv der Amtstube für unnöthig halten. Selbst wenn die ältere sehr unzweckmäßige Einrichtung fort bestehen solle, der zu Folge sämmtliche Acten an die Amtstube abzuliefern wären, bemerkt das Amthaus, dem die erwähnte Großfürstl. Verordnung nicht bekannt scheint, wisse es nicht, auf welche Weise eine zweckmäßige Controle zu veranstalten sei. Eine jährliche Visitation könne dem Amthause kaum zugemuthet werden, sie würde auch vergeblich sein, da der Oberbeamte nicht wisse, welche, und wie viele Acten auf der Amtstube erwachsen wären. —

Hinsichtlich der Scheidung der Acten habe es den Vorschlag gemacht, daß das Amthaus die bei ihm erwachsenen Acten behalten, und ein gleiches Princip bei den Amtstuben Anwendung finden möge. In Gegenwart des Amtmanns erwüchsen der Amtstube keine andren Acten, als die Gerichtsprotocolle, und die bei den Forst- und Jagdbrüchsessionen aufgenommenen Protocolle. Diese Acten müsse die Amtstube behalten, da sie verbunden sei, gegen die im Sporteleglement bestimmte Taxe, Extracte daraus zu machen. Die auf den Militairsessionen aufgenommenen, so wie die Schuld- und Pfandprotocolle, verblieben ihr ohnedieß. — Sollten diese Acten dagegen auf dem Amthause aufbewahrt werden, dann würde des Hin- und Herschickens der Acten, zwischen Amthaus und Amtstube, kein Ende sein. Schließlich wird noch wieder der dringende Wunsch ausgesprochen, daß das Amthaus seine eigenen Acten künftig für sich behalten, ordnen und aufbewahren dürfe. —

Das Amthaus zu Neumünster bezieht sich in seinem Bericht vom 12. Dezember 1829 mit der Amtstube übereinstimmend, lediglich auf die Vorschriften der erwähnten Ver-

Digitized by Google

ordnung von 1749, welche, sowohl rücksichtlich der Ordnung und Bewahrung des Archivs durch den Amtsverwalter, als der vom Oberbeamten zu führenden Aufsicht, die genügenden Vorschriften enthalte. —

Das Obergericht ist des Dafürhaltens, daß bei einer genauen Befolgung der Verord. 24. Oct. 1749, welche den Amtschreibern die Aufbewahrung und Ordnung des Archivs und den Oberbeamten die Aufsicht übertrage, eine Trennung nicht erforderlich scheine. Das Amthaus in Neumünster halte die Verordnung für völlig genügend, und der Amtmann in Reinbek sei bemüht sie zur Anwendung zu bringen, und die Archive unter Controle zu setzen. Nach dem Bericht des erfahrenen Oberbeamten zu Reinbek müsse man eine Sonderung der Archive ohne Aenderung der bisherigen Verfassung auch nur für die Folgezeit für unausführbar und ohne eine Reform der bestehenden auf die Vereinigung der Registraturen beruhenden Verfassung für unthunlich halten. Das vom Amtmann zu Bordesholm aufgestellte Princip, daß nur diejenigen Acten, welche unter Zuziehung des Amtschreibers, als Protocollführer bei dem Amthause erwachsen wären, der Amtstube zur Aufbewahrung übergeben würden, um daraus Extracte zu verfertigen, habe nach dem von dem Geschäftsgang in den Stormarschen Aemtern gegebenen Detail manche Schwierigkeiten. Noch weniger zweckmäßig erscheine es aber, die Acten der Art in dem Archiv des Amthauses zu lassen, da die Amtsverwalter, als eigentliche Actuare und gesetzlich bestellte Archivare, nicht Meilen weit von den Acten leben könnten, deren sie täglich für die Partheien und zu ihrer eigenen, so wie des Amthauses Geschäftsführung bedürften.

Das Obergericht stelle es demnach dem Ermessen der Kanzlei anheim, ob und in wie weit die Trennung der Archive, die in den Aemtern Kiel, Bordesholm und Cronshagen nach der Meinung des Amtmanns keine Schwierigkeit haben solle, in den drei Stormarschen Aemtern wegen der deshalb erhobenen Bedenklichkeiten, in Ausführung zu bringen sei, und was in dieser Beziehung für die großfürstl. Aemter, in denen

Digitized by Google

noch keine Sonderung der Archive bestehe, etwa zu verfügen sei.

Legat. die Verordnung von 1749.

Anlage V.

Aus A. XVIII Nr. 4048. — Concept.

Kanzleischreiben an die Königliche Rentekammer.

Die für die vormals Großfürstl. Aemter, mit Ausnahme des Amts Cismar, hinsichtlich der Amtsarchive annoch vorgeschriebene Einrichtung, daß sämmtliche Amtsacten von dem Amthause alljährlich an die Amtstube abgeliefert, bei derselben aufbewahrt und in die vorhandenen Registranten von dem Amtschreiber als Amtsarchivar eingetragen werden, ist von dem Landrath und Amtmann von Bülow in Kiel, als höchst nachtheilig und unzweckmäßig geschildert und derselbe hat deshalb eine Sonderung der Archive des Kieler, Cronshagener und Bordesholmer Amthauses von denen der dortigen Amtstuben als eine angemessenere Einrichtung anempfohlen. Der Königl. Rentekammer ist es gefällig gewesen, über diesen nach Ihrem Dafürhalten, Berücksichtigung verdienenden Antrag unterm 2. Septbr. 1826 die Aeußerung der Kanzlei mit dem Hinzufügen zu verlangen, daß es in nähere Erwägung zu ziehen sein dürfte, ob die für die erwähnten drei Aemter vorgeschlagene Veränderung rücksichtlich der Amtsarchive, nicht für sämmtliche vormals Großfürstl. Districte zur Anwendung zu bringen sein möchte, und die Kanzlei ermangelt demnach nicht, nachdem sie mit den in dieser Veranlassung erforderten und nebst den desfälligen Bedenken des Holst. Lauenb. Obergerichts hiebei angeschlossenen Berichten der Amtstuben und der Amthäuser der acht Großfürstl. Aemter versehen worden ist, unter Wiederanschließung des gef. mitgetheilten Berichts des Kieler Amthauses vom 14. August 1826, Nachfolgendes in dieser Beziehung zu erwidern.

Digitized by Google

Aus den ebenerwähnten Berichten ergiebt sich, daß die durch die ebenfalls anliegende Großfürstliche Verordnung vom 24. October 1749 von neuem eingeschärfte Verbindung der Archive der Amthäuser und der Amtstuben, in Ansehung des Amts Cismar bereits durch eine Verfügung der Königl. Rentekammer vom 13. April 1816 aufgehoben und dort dergestalt eine Trennung der Archive verfügt worden ist, daß sich auf der Amtstube seitdem das Amts- und consistorialgerichtliche, so wie das die Criminalsachen betreffende, auf dem Cismarschen Amthause dahingegen das sonstige administrative und oberamtliche Archiv in Verwahrsam befindet. So wie die Behörden dieses Amts bemerken, daß eine mehrjährige Erfahrung das Nützliche der erwähnten Trennung der Archive hinlänglich beurkundet habe, so ist auch von dem Oberbeamten der Aemter Reinbek, Trittau und Tremsbüttel, der es als vornemlich unzweckmäßig darstellt, daß bei der jetzigen Einrichtung die Unterbehörden in den Besitz von Acten gelangen, die sich zur Mittheilung an sie nicht immer eignen, eine Sonderung der Archive der Amthäuser von denen der Amtstuben im allgemeinen für wünschenswerth erklärt worden und der Amtschreiber in Neumünster glaubt ebenfalls, daß die Ausführung der fraglichen Separation den Geschäftsgang ungemein erleichtern und sowohl für das Amthaus als die Amtstube sehr zweckmäßig sein werde. — Auf der andern Seite wird indessen von den Amtstuben in Reinbek, Trittau und Tremsbüttel sowohl als von dem Neumünsterschen Amthause und dem jetzt verstorbenen Geh. Conferenzrath Lowzow die Realisirung dieser Maßregel als schwierig bezeichnet, indem sie theils auf die mühevolle und zeitraubende Arbeit aufmerksam machen, welche mit der Sonderung der seit einigen hundert Jahren in Einem Archiv aufbewahrten Acten nothwendig verbunden sein würde, theils es hervorheben, daß die Amtschreiber in den drei dem Reinbeker Amthause untergebenen Aemtern nicht allein Hebungsbeamte und Archivare wären, sondern zugleich als Actuare in Civil- und Criminalsachen fungiren. Wegen dieses letzten Umstandes sind, wie hinzugefügt wird,

Digitized by Google

selbst diejenigen Acten, welche ohnstreitig in das Archiv des Amthauses gehörten, wie z. B. Gerichtsprotokolle, Erbschafts-Proceß- und Concursacten, doch dem Amtschreiber unentbehrlich, da häufig Extracte und Abschriften aus denselben gefordert würden, deren Ertheilung dem Amtschreiber obläge, und wofür dieser bestimmte Gebühren beziehe, die mit zu der Haupteinnahme seines Dienstes gehörten.

Insofern nun die in Anrege gebrachte Trennung der Archive sich auch auf die Vergangenheit bezieht, dürfte, wie die Kanzelei mit dem Holst. Lauenb. Obergericht dafürhält, die Ausführung derselben so bedeutende Schwierigkeiten haben, daß man in so weit die Sache auf sich wird beruhen lassen müssen. — Auch hat der Landrath und Amtmann von Bülow seinen in dieser Rücksicht für die Aemter Kiel, Bordesholm und Cronshagen ursprünglich gemachten Antrag zurückgenommen und in seinem Berichte vom 16. Octb. 1828 seinen Vorschlag auf eine Aenderung des bisherigen Verfahrens für die Zukunft beschränkt, wobei er es als das angemessenste Princip für die Trennung erklärt, daß das Amthaus die bei ihm erwachsenen Acten künftig behalte und daß es eben so auf der Amtstube rücksichtlich der bei dieser erwachsenen Acten zu verhalten sei. Dieser Vorschlag scheint der Kanzelei ungeachtet der auch in dem ferneren Bedenken des Holst. Lauenb. Obergerichts, besonders mit Rücksicht auf die desfälligen Bemerkungen des Reinbeker Amthauses, gegen eine Trennung auch nur für die Folgezeit, erhobenen Bedenklichkeiten, eine nähere Berücksichtigung zu verdienen und nicht blos in den Aemtern Kiel, Bordesholm und Cronshagen, sondern in sämmtlichen Großfürstlichen Aemtern, mit Ausnahme von Eismar, auszuführen zu sein. — Die gegen denselben in den anliegenden Berichten gemachten Einwendungen dürften nemlich um so weniger entgegenstehn, als selbige sich theils nur auf die Trennung hinsichtlich der Vergangenheit, die demnach bei der jetzt nur für die Zukunft beabsichtigten Trennung wegfällig werden, erstrecken, theils aber der Nutzen der veränderten Einrichtung zu überwiegend scheint, als daß die dagegen an-

Digitized by Google

geführten Gründe in Betracht kommen könnten. Der Kanzelei scheint die Ausführung dieser Maßregel auch keineswegs mit so erheblichen Schwierigkeiten verbunden zu sein. Augenscheinlich dürfte es nemlich zuförderst sein, daß eine seit einer Reihe von Jahren im Amte Cismar mit Erfolg eingeführte Einrichtung auch im Amte Neumünster, wo wie in dem eben genannten Amte der Amtmann und der Amtschreiber an einem und demselben Orte wohnhaft sind, zu realisiren sein wird, und wenn der Geheime Conferenzrath von Lowtzow als Haupthinderniß der Trennung der Archive die Entfernung des Amthauses in Reinbek von den Amtstuben in Trittau und Tremsbüttel und insbesondere ferner die dortige Verfassung in Anschlag bringt, wonach die Amtschreiber des größten Theils der Acten bedürften, um gegen ihnen einmal angewiesene Gebühr aus solchen Extracte und Abschriften für Beikommende zu verfertigen, so kommt doch dagegen in Betracht, daß in den Aemtern Kiel, Cronshagen und Bordesholm nach dem Berichte des Amthauses und des Obergerichts ganz dasselbe Geschäftsverhältniß des Amtmanns und des Amtschreibers wie in den drei Stormarschen Aemtern besteht, indem es auch hier dem Amtschreiber obliegt, aus Gerichtsprotocollen, Erbschafts- und Concursacten Extracte ꝛc. gegen Gebühr zu ertheilen, und gleichwohl von den dortigen Behörden diese Verfassung nicht als eine die Ausführung der Separation der Archive verhindernde Schwierigkeit erwähnt wird. Von entscheidendem Gewichte dürfte endlich aber der Umstand vornemlich sein, daß auch in den drei Aemtern Kiel, Cronshagen und Bordesholm die in Anrege gebrachte Trennung schon während geraumer Zeit eingeführt ist, indem der Oberbeamte dieser Districte durch die Unzuträglichkeiten, welche die jährl. Ablieferung der Acten des Amthauses an die Amtstuben und die Verbindung der Archive für den Geschäftsgang hervorbringen mußte, genöthigt, bereits seit mehreren Jahren, wie in dem zuletzt von ihm erstatteten Bericht bemerkt wird, die auf dem Amthause erwachsenen Acten der dortigen Aemter daselbst zurückbehalten, solche geordnet und einregistrirt hat. Wogegen die resp.

Digitized by Google

Amtstuben im Besitz der bei ihnen erwachsenen und für sie nach der bisherigen Verfassung nothwendigen Acten geblieben sind, ohne daß hiedurch, wie der Amtmann in Reinbek befürchtet, so weit bekannt, ein erheblicher Kostenaufwand herbeigeführt wäre oder in Ansehung der Geschäftsbetreibung und hinsichtlich der den Amtschreibern für die von ihnen zu ertheilenden Extracte ꝛc. nach dem Sportelreglement zukommenden Gebühren, Nachtheile aus dieser Separation der Archive sich offenbart hätten. Für die Aemter Kiel, Cronshagen und Bordesholm wird es demnach nur einer Bestätigung der jetzt bestehenden Einrichtung bedürfen, während in den Aemtern Reinbek, Trittau und Tremsbüttel, hinsichtlich der übrigens schon der Geh. Conferenzrath v. Lowzow in seinen späteren Berichten die Meinung geäußert hat, daß diejenigen Acten, deren Mittheilung an die untern Behörden Unzuträglichkeiten hätte oder die alle drei Aemter beträfen, beim Amtmann verbleiben könnten, sowie im Amte Neumünster die Trennung dem obenangeführten Princip gemäß, daß nemlich die beim Amthause erwachsenen Acten bei dem Amthause und die bei der Amtstube erwachsenen Acten bei dieser Behörde aufzubewahren, nach dem Erachten der Kanzlei, mit der Bestimmung etwa, unbedenklich ins Werk zu setzen sein dürfte, daß den Amtschreibern nach wie vor die Befugniß zustehen solle, die fragl. Extracte, Abschriften ꝛc. zu ertheilen und sie die ihnen dafür beigelegte Gebühr auch ferner genießen sollten.

Die Kanzlei glaubt es daher der Königl. Rentekammer, falls selbige mit dem im Vorstehenden angeführten Grundsatze, der auch bei der Trennung in Cismar befolgt zu sein scheint, einverstanden ist, überlassen zu müssen, das wegen Ausführung der fragl. Trennung der Archive Erforderliche zu verfügen, und indem sie sich von dem Resultate, bei Remittirung des vom Neumünsterschen Amthause eingesandten Exemplars der Großfürstl. Verordnung vom 24. Oct. 1749 eine gef. Nachricht erbittet, fügt sie nur noch in Ansehung des in dem gef. Schreiben des wohlgedachten Collegii erwähnten Antrags des Amtschreibers Schröder in Kiel, das Kieler

Digitized by Google

Amtsarchiv gegen eine Vergütung von 400 ℛ ordnen zu wollen, hinzu, daß auch ihr in Uebereinstimmung mit dem Amthause und dem Obergerichte eine Ordnung dieses seit vielen Jahren vernachlässigten Archivs erforderlich scheint, und daß, wenn gleich nach dem § 2. der angezogenen Großfürstl. Verordnung der Amtschreiber verpflichtet ist, die Ordnung des Archivs zu übernehmen, es doch der Billigkeit entsprechen dürfte, dem Amtschreiber Schröder für diese außerordentliche und mühevolle Arbeit eine angemessene Vergütung zuzugestehen, deren Bestimmung sie jedoch dem Ermessen der Königl. Rentekammer anheimgeben muß.

Kopenhagen, den 27. November 1830.

K. D. Kanzlei.

Anlage VI.

Aus den Akten der Triftauer Rentekammer, betr. das Triftauer Amtsarchiv.

10. Juli 1748.

Unterthänigste Vorstellung wegen der zwischen dem Amtmann und Amtschreiber zu Trittau ratione des Archivs obwaltenden Zwistigkeit.

Es ergeben beigefügte Acta in mehrerem, welchergestalt Amtmann und Amtschreiber zu Trittau darüber controvertiren, ob und in wie weit nemlich einem oder anderem Theil die Bewahrung der Amts-Registratur vi officii beikomme. Ob nun zwar in dem leider sehr distrahirten Cammer-Archiv keine Nachricht anzutreffen wie es eigentlich in dergleichen Fällen vorhin gehalten worden, so scheinet dennoch für den Amtschreiber zu militiren daß er in seiner Bestallung expreſse angewiesen das Amtsarchiv gebührend wahrzunehmen, als womit auch die bisherige Observantz übereinkomt obgleich die Amtmanner in neuern Zeiten ihr eigenes Archiv von

Digitized by Google

denen blos und allein ihr officium concernirenden Sachen zu haben sich angemaßet. Ueberdem ist auch daher nach der Cammer ohnvergreiflichen Bedenken dem Amtschreiber die Verwahrung derer zur Registratur gehörigen Acten sicherer anzuvertrauen weiln

1) derselbe nicht nur für die unterhandenhabende Gelder sondern auch dafür Caution bestellet, hingegen

2) mit denen Amtmanner öftere Veränderung vorgehen, da dann wo es nicht durch ihre eigene Persohn geschiehet, von deren unbeeydigte Secretarien verschiedene Sachen konnen abhanden gebracht werden.

3) kann der Amtmann woll auf die actiones des Amtschreibers vigiliren indem derselbe die Freiheit hat samtliche Papieren so oft es ihm beliebet zu verlangen ohne daß jener, da er gewissermaßen von dem Amtmann dependent ist, ihm solche versagen darf, im Gegentheil würde der Amtschreiber von dem was im Amte vorginge nichts in Erfahrung bringen können wo der Amtmann sein besonders Archiv hatte, in dem nicht zu vermuthen stehet, daß der Amtmann auf Begehren des Amtschreibers von denen dahin gehörigen Sachen etwas verabfolgen werde.

Welchem allen nach Camera des unvorgreiflichen Dafürhaltens sein sollte, daß der Amtmann samtliche von ihm verhandelte Sachen so bald sie abgethan an den Amtschreiber zur registratur einzuhändigen hatte, dieser aber schuldig sei, von allen in dem Amtsarchivo vorhandenen Acten dem Amtmann eine specifique Designation einzuhandigen, und ihm diejenige Stücke so er davon verlanget jedesmahl unweigerlich zu verabfolgen, jedoch hat man ohne Ihro Kaiserl. Hoheit gnadigste Approbation hierin etwas zu verfügen Bedenken getragen und, wie selbige hiedurch gnadigst gutfindendenfals unterthänigst erbeten wird, also kann Camera anbei tiefgehorsamst zu erinnern nicht umhin, wie man schon vorlangst als eine hochst schädliche und dem Herrschaftl. Interesse sehr nachtheilige Unordnung bemerket, daß die Registraturen in denen Amtern sich in einen miserablen und confusen Zustande fast

Digitized by Google

durchgehends befinden und dannenhero die hochste Nothwendigkeit erfordere desfals eine generale Verfügung ergehen zu lassen inhalts derselben die Amtschreibere dahin angewand zu sein hatten binnen Jahresfrist hochstens in zweyen Jahren in Ordnung zu bringen, und von allen vorhandenen Acten eine Designation ad Cameram zu liefern, wie dann auch allen annoch in Diensten stehenden Personen aufzulegen ware zu Completirung der Registraturen die etwan in Handen habende Herrschaftl. Angelegenheit concernirende Papieren an die Behorde eidlich abzuliefern.

Kiel den 10. Juli 1748.

F. B. S.(arauw) J. A. T.(ronier).

Digitized by Google

Die

Rittergeschlechter der holsteinischen Elbmarschen,

insbesondere der Wilstermarsch.

Von

Prof. Dr. **Detlefsen,**
Gymnasialdirektor in Glückstadt.

Digitized by Google

In meiner Geschichte der holsteinischen Elbmarschen I, 111—117 und 267—269 habe ich die Rittergeschlechter zusammengestellt, die, so weit ich sehen konnte, vom 12. bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts in diesem Gebiete hervortreten. Inzwischen ist der 3. Band von Hasses Schlesw.-Holst.-Lauenb. Regesten und Urkunden (ich bezeichne das Werk mit H.) erschienen, der bis zum Jahre 1340 reicht und eine Fülle von neuen Daten enthält, durch die meine Listen vervollständigt werden. Einen kleinen Beitrag zu ihnen habe ich auch aus dem Wevelsflether Pastoratarchive ziehen können [1]). Dazu habe ich gefunden, daß mir zum Verständnis derselben ein wesentlicher Gesichtspunkt entgangen ist. Es dürfte daher angebracht sein, die Untersuchung über sie zu vervollständigen und zu berichtigen. Was ich a. O. gegeben habe, wiederhole ich hier nur kurz, füge dagegen die neuen Thatsachen ausführlicher an. Diese werden ohne Zweifel durch Urkunden aus der Zeit nach 1340 noch vielfach ergänzt werden können, doch werden letztere wohl meistens noch lange auf die Veröffentlichung harren.

An Rittergeschlechtern der holsteinischen Elbmarschen, die aller Wahrscheinlichkeit nach in diesen entsprungen sind oder lange Zeit hier ansessig waren, sind mir aus dem angegebenen Zeitraume reichlich 20 bekannt, von denen etwa die Hälfte aus der Wilstermarsch, je ein Viertel aus der Kremper und der Haseldorfer Marsch stammen.

[1]) S. Zeitschr. 25, 61—98.

Digitized by Google

In die Wilstermarsch gehören die schon seit 1220, 1221 und 1222 bekannten Ritter von Brokdorf, von Wilster und von Beienfleth, von denen die zuerst und zuletzt genannten Jahrhunderte lang eine große Rolle spielten. Zu ihnen kommen die Ritter von Goldenbo, jetzt Goldbagen im Kirchspiel Wilster, die von 1251—1288 nachweisbar sind, dann das seit 1255 erscheinende Geschlecht von Campe oder Campen, das sich nach einem Dorfe im Kirchspiel Beidenfleth nennt. Zahlreichere Ritter hat das Kirchspiel Wevelsfleth aufzuweisen, zuerst 1253 den Ritter Herder von Hummelsvlete, dessen Name dem jetzigen Humsterdorf entspricht[1]), sodann das Geschlecht von Dame. Ich glaube nachgewiesen zu haben[2]), daß es seinen Namen von der jetzt Dammducht[3]) genannten Ortschaft erhalten hat. In Hasses Urkunden des 13. Jahrhunderts erscheinen Ritter des Namens Dame oder de Dame und andere des Namens Dume oder de Dume und zwar mit demselben Vornamen und um dieselbe Zeit[4]); man möchte glauben, die letzteren Namensformen seien verlesen. Jedenfalls erscheint ein von Dame bereits 1291, und daß das Geschlecht noch im 13. oder 14. Jahrhundert im Kirchspiel Wevelsfleth selbst ansessig war, habe ich a. O. nachgewiesen. Wie lange es bestanden, weiß ich nicht, doch war es noch von 1533—1564 im Besitz des am linken Ufer der unteren Stör liegenden

[1]) Gesch. d. Elbm. I, 160. Vielleicht ist auch der Knappe Doso de hameresvlete einer Urk. von 1339 (H. 3, 1031) hieher zu ziehen, der neben einer Reihe von Standesgenossen aus dieser Gegend genannt wird.

[2]) Zeitschr. 25, 75 f.

[3]) Ducht bedeutet in dieser Gegend so viel wie Bezirk (Gesch. d. Elbm. I, 325 f.) und wird dem Namen Damm erst später zur klareren Bezeichnung angefügt sein.

[4]) Johannes de Dume famulus 1280 (H. 2, 583), Johan von Dame 1291 (787), Johannes de Dame miles 1298 (905); miles Conradus dhame 1291 (789), Conradus Dumen miles 1300 (947); endlich dominus Henricus miles dictus de Dame 1299 (926). Jedoch hat der 1257 (130) genannte Ar. dictus Dume seinen Namen ohne Zweifel vom Daumen und wird zum Geschlechte des Ritters Johannes Pollex gehören, der 1254 (64) und 1255 (80; 84) vorkommt.

Digitized by Google

Marschgutes Bahrenfleth[1]). Dem Kirchspiel Wevelsfleth gehört wohl auch der Knappe Thitbernus Creyenvlet einer Urkunde von 1339 (H. 3, 1031) an; das alte Wevelsflether Missale[2]) nennt eine im 14. oder 15. Jahrhundert lebende uxor Kregenvletes, die der Kirche einen halben Morgen Landes in Lüdtken wiesche vermachte. Dieselbe Urkunde von 1339 bringt endlich einen Knappen Hartwicus Urendorp, der sich nach dem am rechten Störufer gelegenen, jedoch damals zum gegenüberliegenden Kirchspiel Neuenkirchen eingepfarrten Orte Urendorf benennt.

Der Wilstermarsch gehört auch wenigstens seit dem Beginne des 14. Jahrhunderts das mächtige Geschlecht der Krummendiek an, das seinen Wohnsitz am Ostrande der Marsch hatte. Es war ein Zweig des aus Westfalen eingewanderten Geschlechtes der Busche, das schon seit 1201 in unserem Lande genannt wird[3]). Den Namen Krummendiek trägt es zuerst im Jahre 1305 (H. 3, 102). In den folgenden Jahrhunderten gelangte es zu großer Blüte. Mit ihm zählen wir in der Wilstermarsch 10 Rittergeschlechter, doch wird sich zeigen, daß wohl noch ein elftes hinzuzurechnen ist.

Dem linken Störufer oder der Kremper Marsch im weiteren Sinne gehört das älteste in den Elbmarschen nachweisbare Rittergeschlecht an, das der Ritter von Ho, das seinen Namen dem jetzigen Hodorf im Kirchspiel Heiligenstedten verdankt[4]). Aus ihm wird schon 1149 ein iudex terrae Thietbern genannt. Danach tritt es aber erst wieder 1293 (H. 2, 825) und 1306 (H. 3, 134) auf, um schon mit dem Jahre 1340 völlig zu verschwinden. Das zweite Rittergeschlecht der Kremper Marsch sind die Ritter von Kellingdorf (1220—1258), das aus dem Kirchspiel Neuenkirchen stammt[5]). Im selben Kirchspiel lag auf der linken Störseite

[1]) Topogr. 1, 186.
[2]) Zeitschr. 25, 65.
[3]) Arnold von Lübek 6, 13.
[4]) Gesch. d. Elbm. I, 38 f.; 168.
[5]) Ebd. 170.

Digitized by Google

der Ort Wonsfleth, dessen Namen ein seit 1324 (H. 3, 538) und, wenn wysvlete in Nr. 449 ebenso zu deuten ist, schon seit 1321 vorkommender Ritter Emekinus de Wunsflete, Wonsflet, Wufflet, Wonslet, Wonsvlete[1]) trägt, der nach der zuletzt angeführten Urkunde im Jahre 1365 bereits verstorben war und einen Sohn Hermann hinterließ, der nicht weiter erwähnt zu werden scheint. Doch erhielt sich das Geschlecht. Im Jahre 1592 war noch einer desselben übrig[2]); es starb im Jahre 1798 mit Henning Wonsfleth auf Kriesehy und Stubbe aus[3]).

Ob die „Eddellude genomet van Barenflete", von denen im Jahre 1375 ein Zehnte aus Haselau und Umgegend an das Kloster Uetersen kam[4]), nach dem jetzigen Dorfe Barenfleth im Kirchspiel Neuenkirchen gehören, bleibt zweifelhaft; ich habe keine weitere Kunde von ihnen gefunden.

Einem Winkel der Kremper Marsch am Abhange der Münsterdorfer Geestinsel nach der Stör hin gehört das Rittergeschlecht der Schulenborg an. Schon 1335 wird in einer Itzehoer Urkunde (H. 3, 907) eine curia, d. h. ein Edelhof, dicta Sculenborch, daneben ein Deich, agger, qui proprie dicitur burdam, d. h. Bauerndamm, erwähnt[5]), und in einer das Gut zu der Luttering bei Münsterdorf betreffenden Urkunde von 1340 (H. 3, 1073) werden die Knappen Butle und Eggheret van der Sculenborch genannt. Außer ihnen kann ich aus diesem Geschlechte nur den Knappen Johan Schulenborgch im Jahre 1364 (Urk.-Samml 2, 270) nachweisen. Im Jahre 1427 gehörte der Hof dem Knappen Diedrich Hoeck,

[1]) H. 3, 538; 704; 773; 1016. Urk.-Samml. 2, 273.

[2]) Jonas ab Elvervelt, De Holsatia.

[3]) Mitteilung des H. K. von Rumohr.

[4]) Neues staatsb. Mag. 9, 240.

[5]) Der Index p. 713 verlegt, wohl wegen eilfertiger Benutzung der v. Schröder'schen Topogr. II, 426 dies Schulenburg ins Kirchspiel Oldesloe; es liegt im Kirchspiele Münsterdorf und gehörte vor dessen Gründung (1601) nach Itzehoe. Jetzt besteht es aus einer Kathe, die zur Herrschaft Breitenburg gehört.

Digitized by Google

der ihn dem Rate von Itzehoe verkaufte, von dem er 1490 in den Besitz des Klosters Itzehoe gelangte [1]).

Aus dem Gebiet der eigentlichen Krempe Marsch kenne ich nur noch einen Knappen Willekinus suderow aus der Urkunde von 1339 (H. 3, 1031). Die übrigen Kirchspiele, Krempe [2]), Neuenbrok, Borsfleth und Bole, die alle von Holländern angelegt sind, scheinen keine Adelsgeschlechter hervorgebracht zu haben. Mithin gehören der Krempe Marsch nur 5 oder 6 Rittergeschlechter an.

In der Haseldorfer Marsch finden sich schon im 13. Jahrhundert die Geschlechter von Seestermühe (1223), Seesterau (1223—1279), von Haselau (1224—1271) und das von Haseldorf (1190—1267), zu dem noch ein dominus fredericus de haselthorp zu rechnen sein wird, den eine Reinfelder Urkunde von 1363 (H. 3, 97) nennt [3]). Zu diesen ältesten Geschlechtern kommen die Ritter von Scharpenberg, deren Spur schon 1259, deutlicher 1272 hervortritt, und die noch im Jahre 1395 recht zahlreich waren (U.-S. 2, 541). Sie hatten ihren Namen von einer jetzt untergegangenen Ortschaft im Kirchspiele Haselau [4]). Im 14. Jahrhundert tritt noch das Rittergeschlecht von Scholdenfleth hervor, das zuerst 1325 durch einen Vogt Bertram Scholdenvleeth bekundet wird (H. 3, 577), der wohl derselbe ist mit dem 1350 genannten Vogt der Hatsburg. Das Geschlecht ist bis 1387 nachweisbar. Im Ganzen kennen wir mithin aus der Haseldorfer Marsch auch nur 6 Rittergeschlechter.

Die große Zahl von Rittern, welche die Elbmarschen im 13. und 14. Jahrhundert hervorbrachten, muß auffallen. Die Wilstermarsch umfaßt ein Gebiet von etwa $3^1/_2$, die beiden andern Marschen je eins von einer Quadratmeile.

[1]) Gesch. d. Elbm. I, 292 f.

[2]) Die oft vorkommenden Ritter von Krempe gehören nach Altenkrempe bei Neustadt.

[3]) Der in einer Itzehoer Urk. von 1316 (H. 3, 328) vorkommende Dominus Thydericus dictus de byshorst scheint ein Geistliche zu sein.

[4]) Gesch. d. Elbm. I, 212.

Digitized by Google

Selbst im Osten Holsteins giebt es wohl keine Gegend, die eine verhältnißmäßig gleich zahlreiche Ritterschaft in jenen Zeiten aufzuweisen hätte. Zwar sind die meisten Geschlechter der Elbmarschen nach kurzer Frist wieder verschwunden, auch haben manche wohl nur eine geringe Bedeutung gehabt; nur die Brokdorf, Krummendiek, van Damme und Wonsfleth gehörten zum späteren landsessigen Adel und haben sich bis in die Neuzeit, nur die zuerst genannten bis in die Gegenwart gehalten; aber ursprünglich müssen sie doch alle einen gleichen, bevorzugten Rang besessen haben und unzweifelhaft sind sie alle bis auf die eingewanderten Krummendiek und vielleicht die Kellingdorf [1]) aus dem einheimischen Bauernstande hervorgegangen. Die Bauerngemeinden der Marschen, die zumeist erst seit der Bedeichung des Landes im 12. und 13. Jahrhundert entstehen konnten, bestanden nur aus gemeinfreien Männern, alte Dynastengeschlechter konnte es hier nicht geben, auch ursprünglich keine der Geburt verdankte Rangunterschiede. Man wird also aus dem Vorhandensein jener zahlreichen Rittergeschlechter zunächst auf den Wohlstand der Marschbauern schließen dürfen, der es so vielen unter ihnen gestattete, rittermäßig ins Feld zu rücken.

Als eine Eigentümlichkeit der ältesten Geschlechter darf sodann wohl hervorgehoben werden, daß die meisten sich nach Kirchdörfern benennen, die Brokdorf, Wilster, Beienfleth und Krummendiek in der Wilstermarsch, die Süderau in der Kremper, die Seestermühe, Seesterau, Haselau und Haseldorf in der Haseldorfer Marsch. In den übrigen Teilen unseres Landes kommt das nur selten vor bis auf die an die Marsch anstoßenden, zum Schauenburger Anteil gehörenden Kirchspiele Barmstedt und Wedel, wo ebenfalls so alte Geschlechter saßen. Woraus die Erscheinung zu erklären ist, weiß ich nicht; man möchte an eine nähere Verbindung dieser Geschlechter mit den Kirchen denken, doch finde ich dafür keine Beweise.

Über die Wehreinrichtung der Wilstermarsch lesen wir einige merkwürdige Nachrichten beim sog. presbyter Bremensis,

[1]) Gesch. d Elbm. I, 239 f.

Digitized by Google

dem Verfasser des im Jahre 1448 geschriebenen Chronicon Holtzatiae[1]). Er ist allerdings in seinen genealogischen, chronologischen und auch in manchen anderen Angaben sehr unzuverlässig, lebte aber nach Lappenbergs Vermutung (S. XIII f.) wohl eine Zeit lang in Itzehoe und berichtet besonders über die dort benachbarte Gegend und über Ditmarschen manches Beachtenswerte. Wenn man sieht, wie geflissentlich und eingehend er besonders den Ruhm der Wilstermarsch hervorhebt, möchte man vermuten, daß er selbst aus ihr stammte. Sein Latein ist voll plattdeutscher Wendungen.

Wiederholt hebt er die kriegerische Tüchtigkeit der echten Holsaten hervor, am ausführlichsten bei Gelegenheit eines Zuges, den Graf Nicolaus, von der Rendsburger Linie, der seinem Vater Gerhard III. im Jahre 1340 folgte und 1397 starb, nach Flensburg unternahm. Er erzählt c. XXVI S. 90: „rustici de parochiis Schenevelde, Hademersche, Westede (Hohenwestedt), Nortorpe, Bornehovede, Bramstede, Koldenkerke et Kellinghusen cum inhabitantibus paludem Wilstrie[2]), hii dicuntur veri Holtzati. Et horum auxilio seniores comites Holtzacie optinuere triumphos. Ex hiis elegit certos viros, de magnis villis unum villanum, de parvis duabus villis unum. Hos, quando indiguit, habuit secum in armis. Nam dictus comes Nicolaus sic ordinavit, quod dicti rustici non offendebantur ab advocatis et quod equos valentes tenerent et arma haberent, presertim pilleum ferreum, scutum et troyam sive diploydem, ferrea brachialia et cirotecas ferreas, circumamicti baltheis latis et amplis. Rustici autem, remanentes domi, stabant expensas illorum, qui fuerant cum domino terre in campis usque ad reditum ipsorum in domos suas. Schon von der im Jahre 1317 gelieferten Schlacht bei Bramstedt heißt es c. XVIII S. 49: comes Gherardus (III von der Rendsburger Linie) et frater eius

[1]) Herausg. von Lappenberg in der Quellensamml. der Schl.-Holst.-Lauenb. Ges. für vaterl. Gesch. B. 1. Kiel 1862.

[2]) Die genannten Orte gehören alle dem Gebiet des Rendsburger Grafenhauses an.

Digitized by Google

(gemeint ist sein Vetter Johann III von der Plöner Linie) cum paucis militibus, cum Holtzatis. rusticis de palude Wilstria, de parrochiis Hademerschen, Schenevelde, Nortorpe, Kellinghusen, Westede, Bramstede et Koldenkerken, cum his obviam venit comiti Adolpho" (von Schauenburg). Ferner hebt er c. XX S. 60 f. die Wilstermarschleute hervor: „Gherardus (III) comes . . . cum Holtzatis de palude Wilstrie[1]) et aliorum intra Storam commorantibus, Deo favente, consecutus est triumphos. Noch im Jahre 1372 bei Erstürmung der Feste Harburg c. XXVII S. 93 läßt er den Grafen Nicolaus cum multis Holtzatis et presertim cum villanis de palude Wilstrie heranziehen; ita proni et fervidi fuerunt sibi ad famulandum, cum comes non plures quam ducentos in expedicionen postulasset, ipsi responderunt, quod non tam paucis, sed cum pluribus, scilicet mille, sibi succurrere non formidarent. Et ita mediantibus illis de Wilstria, cum pro illo tempore hec palus fuerat plena hominibus et diviciis, castrum Horborgh vicit.

Lassen diese nach 75 bis 100 Jahren niedergeschriebenen Berichte die Wilstermarsch im 14. Jahrhundert als besonders hervorragend durch kriegerische Tüchtigkeit erscheinen, so dienen einige aus dieser Zeit selbst erhaltene Urkunden dazu, diesem Bilde bestimmtere Züge hinzuzufügen. Im Jahre 1342 wurden die Grafen Heinrich II, der Eiserne, und Nicolaus, welche die gemeinsame Regierung über den Rendsburger Anteil von Holstein führten, von den Städten Lübek und Hamburg, dem Grafen Johann III von der Plöner Linie und deutschen Hülfsvölkern bedroht. Sie lagerten vor Segeberg, und von da erließ Graf Heinrich fünf Schreiben an die Gemeinden der Wilstermarsch[2]) mit der Aufforderung, ihm ihre Mannschaft mit vierzehntägigem Proviant zu übersenden.

[1]) Der presb. übersieht hier ganz, daß ein großer Teil dieser Bauern holländischer Abkunft war; aber die Erinnerung daran hatte sich wohl längst verloren, obwohl die holländische Verfassung dieser Gemeinden sich scharf von der holsteinischen unterschied.

[2]) Urk.-Saml. 2, 108 ff. u. 433.

Digitized by Google

Das erste ist an die Ritter der Vogtei Itzehoe (omnes et singulos vasallos nostros habitantes in advocacia itzeho) gerichtet, die unter ihrem Treueide (sub omagio vestro) aufgefordert werden mit Waffenrüstung (armis expeditis) zur Landesverteidigung herbeizueilen. Die folgenden sind für das allgemeine Aufgebot der Bauern bestimmt und an den Schulten und die Schöffen der Kirchspiele Wevelsfleth (wevesvlethe), Wilster, Beidenfleth (beyvenvleth) und an den Vasallen Johann Krummendiek gerichtet. Er soll sofort einen Brief an seine Kirchspiele (ad parochias vestras) Brokdorf und Vlethe[1]) senden und sie zum Zuzug nach Segeberg anbieten. Drei Klassen des Aufgebots lassen sich hier deutlich unterscheiden, die Ritter, die durch Schulten und Schöffen vertretenen Gemeinden und die dem Johann Krummendiek unterstehenden. Unter den Vasallen möchte man die Angehörigen der oben nachgewiesenen Rittergeschlechter verstehen. Die Schulten und Schöffen gehörten den alten holländischen Ansiedelungen an, die ihre eigentümliche, freiere Gemeindeverfassung bis zum Jahre 1470 behaupteten[2]). Zu ihnen gehört nicht die dritte Klasse, welche die jüngsten Kirchspiele der Wilstermarsch, Brokdorf und Vlethe[3]) (oder Elredeflethe, jetzt S. Margareten), sowie das zur Hälfte der Geest angehörende Krummendiek umfaßt, die unmittelbar unter dem Ritter Johann Krummendiek stehen, in dem wir wohl den Vogt der ganzen Vogtei Itzehoe zu sehen berechtigt sind.

In der That lassen sich in diesen letzteren Gemeinden keine Schulten und Schöffen nachweisen, sie sind also nicht von den holländischen Einwanderern gegründet[4]), sondern von Einheimischen, die dann freilich in der Bedeichung, Entwässerung und Ackerteilung sich die holländischen Gemeinden zum Muster nahmen. Freilich kommt schon 1220 ein Ritter von Brokdorf vor (H. I, 369), aber von dem Kirchspiel Brok-

[1]) Daß darunter das alte Elredefleth, jetzt S. Margareten, gemeint sei, habe ich Gesch. d. Elbm. I, 141 nachgewiesen.

[2]) Gesch. d. Elbm. I, 305 ff. II, 106 ff.

[3]) Ebd. I, 139 ff.

[4]) Ebd. I, 308 f.

Digitized by Google

dorf erhalten wir erst durch jenen Brief von 1342 sichere Kunde [1]), noch nicht durch eine Urkunde von 1283 [2]), auf die ich mich früher dafür berief. Jedenfalls steht fest, daß der östliche Teil dieses Kirchspiels ursprünglich zu Wevelsfleth eingepfarrt war, das Kirchspiel Brokdorf also von letzterem abgezweigt ist, ebenso wie dann von Brokdorf das Kirchspiel Blethe oder Elredesfleth abgelegt zu sein scheint [3]).

Einiges Licht über diese Verhältnisse ergiebt sich noch aus den gegenwärtigen Rechnungen des Wilstermarsch-Deichbandes [4]). In ihnen wird innerhalb der Brokdorfer Deichstrecke der Abschnitt des Deiches östlich vom Dörferdeich von dem westlich sich anschließenden geschieden, von beiden tragen die hinter ihnen liegenden Ländereien des Kirchspiels die Lasten nach verschiedenem Maßstab. Daraus folgt doch wohl, daß beide Deichstrecken verschiedene Anlagen waren, die von den dazu gehörenden Bauernschaften auf eigene Kosten und wohl auch aus eigenem Antrieb angelegt wurden. Vom S. Margaretener Deiche hat dagegen der ganze Wilstermarsch-Deichband die Strecke zwischen Büttel und dem Holstenreck, d. h. der Ditmarscher Grenze, zu unterhalten, andere kleinere Strecken sind verschiedenen Interessenten aufgebürdet, und nur der Rest des Deiches fällt dem Kirchspiel selbst zur Last. Mir scheint daraus zu folgen, daß der Deich von Blethe nicht nach freiem Entschluß der hinter ihm wohnenden Bauern, sondern unter Einwirkung der gräflichen Herrschaft geschlagen ist, der allein die Macht zustand, einen nicht unbedeutenden Teil der Deichlast eines einzelnen Kirchspiels auf den Gesammtverband der Wilstermarsch abzuwälzen.

Diese Folgerungen scheinen mir aber auch völlig zu den zum Teil schon berührten Thatsachen, sowie zu einigen

[1]) Auch die Kirche von Wevelsfleth kommt erst 1337 vor. Gesch. d. Elbm. I, 133.

[2]) H. 2, 638. Sie erwähnt nur die terminos brocthorpe, noch nicht die Kirche; vgl. Gesch. d. Elbm. I, 139.

[3]) S. ebd.

[4]) Ebd. 436.

Digitized by Google

noch zu besprechenden zu stimmen. So erklärt es sich zunächst weshalb die Kirchspiele Brokdorf und Blethe im Jahre 1342 eine andere Stellung zum Grafen Heinrich einnahmen als die holländischen Nachbargemeinden. Die Einwohnerschaft jener gehörte eben ihrem Ursprung und ihrer Gemeindeverfassung nach zu den Holsaten und genoß nicht die holländischen Privilegien.

Die Bevorzugung Blethes auf Kosten des ganzen Wilstermarsch-Deichbandes dürfte ihre Erklärung vielleicht zum Teil aus einer andern Ueberlieferung finden. Ich glaube es wahrscheinlich gemacht zu haben [1]), daß in der Erzählung des presb. Brem. c. XX S. 63 von einer Schlacht bei Rendsburg zwischen Graf Gerhard III. und König Christoph von Dänemark im Jahre 1331 folgenden Wortlautes: dictus comes suppressus, unus rusticus de villa Buttele, ex parochia Brockdorpe de palude Wilstrie, dictum comitem sublevavit, dicens ei. Vtere pristinis viribus tuis. Ob quam causam dictam villam Buttele ob meritum unius villani eiusdem totam liberavit ab exactionibus communibus terre, sed quod solum essent peramplius in sequendo eum fideles, das Heimatsdorf des Wilstermarschbauern Büttel im jetzigen Kirchspiel S. Margareten gewesen ist, das aber damals noch nach Brokdorf eingepfarrt war, daß also Blethe erst zwischen 1331 und 1342 zum Kirchspiel erhoben ist. Damit wird aller Wahrscheinlichkeit nach auch erst die Bedeichung dieses Gebietes vorgenommen sein, und die Abgabenfreiheit, die der Graf dem Bütteler Bauern für sein Dorf gewährt hat, mag sich eben auf jene Befreiung von der Deichlast bezogen haben.

Büttel ist das Grenzdorf der Wilstermarsch an der Elbseite gegen Ditmarschen. Während die Niederung der Burgerau und das sie an ihrem Südufer begleitende wüste Moor, sowie der Kudensee eine starke natürliche Grenze zwischen beiden Landschaften bildeten, war der Verkehr in der Nähe der Elbe

[1]) Gesch. d. Elbm. I, 140 f.

Digitized by Google

wenigstens in der Sommerzeit ein erheblich leichterer [1]), und noch in späteren Zeiten, z. B. im Jahre 1500 [2]), machten die Ditmarscher dort gelegentlich Einfälle in die Wilstermarsch. Erst nach ihrer Unterwerfung wurde im Jahre 1573 der Deich geschlagen, der den Brunsbütteler Deich mit dem von S. Margareten verband [3]). Jedenfalls hatte das Dorf Büttel bei jenen Einfällen den ersten Ansturm der Ditmarscher auszuhalten. Es mag auch diese Erwägung den Grafen Gerhard mit zu jener Abgabenbefreiung veranlaßt haben.

In diesem Zusammenhange scheint aber noch ein weiteres Licht über die damaligen Verhältnisse dieser Gegend aus anderen Überlieferungen gewonnen werden zu können. In den Urkunden des 14. Jahrhunderts kommt wiederholt ein Rittergeschlecht von Butle, schon 1315 und 1318 ein Knappe Wolke oder Woleke von dem Butle (H. 3, 319 und 370), in einer Itzehoer Urkunde von 1335 die Knappen Woldekinus de Butle et Butle [4]) frater suus (ebd. 886), endlich 1340 (ebd. 1073) ein Knappe Clawes van deme butle, Bürger von Itzehoe vor. Nun giebt oder gab es in Holstein (zu dem wir Büttel, jetzt Großbüttel im Kirchspiel Wöhrden, als in Ditmarschen gelegen damals nicht rechnen dürfen) nach der Topographie I, 275 und II, 14 nur drei Orte, die diesen Namen tragen oder trugen, Büttel bei Borsfleth in der Kremper Marsch, den jetzt Julianka genannten, am Rande der Wilstermarsch im Kirchspiel Heiligenstedten gelegenen Meierhof und das oben besprochene Büttel. Nicht allein die geschichtliche Bedeutung des letzteren, mit der sich die beiden anderen in keiner Weise messen können, spricht dafür, das Rittergeschlecht von Butle auf Büttel bei S. Margareten zu beziehen, sondern auch der weitere Umstand, daß

[1]) Vgl. die Schilderung Ditmarschens beim presb. Brem. c. xxx S. 102 f.

[2]) Gesch. d. Elbm. II, 110.

[3]) Ebd. II, 19.

[4]) Dieser eigentümliche Personenname kommt in der Urkunde 1073 auch bei einem Schulenburg vor.

Digitized by Google

im ältesten Teile des Wevelsflether Kirchenmissales [1]) als Donatoren der Kirche eine „Vor (d. h. eine Edelfrau) Hobert de Botle, Item Abel Filia eius", genannt werden, sowie unter den Widmungen für das Pastorat eine „pro animabus Hinrich de Butle et uxoris suae Cecilien et filiorum", eine andre „pro animabus Eilbinn de Butle" und endlich ein Donator Härder de Bütle erscheint. Das Zusammentreffen so vieler Angehörigen dieses Geschlechtes, neben denen nur vereinzelt eine uxor Kregenvletes, ein Walder de Damme, eine uxor Helrici Hommelsfleth und eine Cärstina Brendorpes als fernere Donatoren aus Rittergeschlechtern dieser Gegend (s. o.) auftreten, macht es höchst wahrscheinlich, daß wir im Geschlecht der Butle ein besonders angesehenes des Kirchspiels Wevelsfleth erkennen dürfen. Nichts steht im Wege, seine Schenkungen noch in die Zeit vor der Gründung des Kirchspiels Blethe und selbst des Kirchspiels Brokdorf zu setzen, d. h. in die erste Zeit nach Gründung Wevelsfleths. Freilich wird keiner der im Missale genannten Angehörigen des Geschlechts de Butle als Ritter oder Knappe bezeichnet, höchstens kann man es als Andeutung adligen Standes ansehen, daß die Frau Hobert de Botle den sonst nur Edelfrauen oder Nonnen zukommenden Titel „Vor" erhält, der jedoch noch mehreren anderen Frauen im selben Verzeichnis, Vor Elsebe vp der Schlüsse, Vor Wigertt uxor Lange Heinenn gegeben wird, zu dem auch die Domina Wibe Karles stimmt. Man wird aus diesen Beispielen nur schließen können, daß sich in den reichen Dörfern der Wilstermarsch während des 14. und 15. Jahrhunderts ein gewisses Bauernpatriziat ausgebildet hatte, das in den Titeln es dem Adel gleichzuthun bestrebt war. Auch darauf möge hier noch hingewiesen werden, daß die beiden Namen Hobert und Wigert fast nur als Männernamen vorkommen; wenn sie hier Frauen gegeben sind, so darf man darin wohl ein Zeichen verhältnismäßig alter Zeit finden [2]).

[1]) Zeitschr. 25, 65 ff.
[2]) S. Zeitschr. 25, 71 f.

Digitized by Google

Doch kehren wir nach dieser Abschweifung nochmals zu den Briefen Graf Heinrichs aus dem Jahre 1342 zurück. Sie stimmen in ihrem Inhalt keineswegs genau überein. Während er von den Rittern, seinen Vasallen, fordert, sie sollen in ihrer Kriegsrüstung erscheinen, sollen die Bauern der holländischen Kirchspiele je mit ihren Schulten und sieben Schöffen in der geforderten Stärke von Mannschaft und Wagen (cum tanta fortitudine hominun et curruum . . . sicut a nobis fuerint requisiti) kommen. Wie hoch diese Forderung ging, ist uns leider nicht überliefert. Der Ton, in dem die Briefe geschrieben sind, ist ebenfalls sehr verschieden; bei den Vasallen verläßt der Graf sich auf ihren Treueid und bittet sie zu erscheinen (rogamus et requirimus), von den Bauern fordert er es (firmiter demandamus), und zwar sub pena tede et rescissionis, wie er an die von Wilster[1]) und Wevelsfleth schreibt, an die letzteren mit dem Zusatz secundum iuris consuetudinem, nach dem hergebrachten Rechte. Im Brief an die Beidenflether steht dafür sub pena tede et restis, und weiter heißt es dann: Scitote, si non ad presens ad nostram expeditionem venerint, recordari volumus tempore et loco requirente. Der auf die Brokdorfer und Blether sich beziehende Brief an Johann Krummendiek endlich enthält so wenig Drohungen wie der an die Vasallen.

Offenbar entsprechen diese verschiedenen Fassungen der Briefe den verschiedenen Rechtsverhältnissen der Empfänger, und können wir dieselben auch nicht genau umschreiben, so scheint doch so viel klar zu sein, daß die holländischen Gemeinden ihre besonderen Verpflichtungen gegen die Grafen haben, auf die diese mit aller Strenge hinweisen. Sie werden ohne Zweifel auf dem Octroi beruhen, das sie bei der Einwanderung empfingen. Die für den Ungehorsam ihnen angedrohte Strafe der taeda et rescissio dürfte wohl bedeuten, daß der Graf gegebenen Falls ihre Häuser niederbrennen und auseinander reißen werde. Ist im Brief an die Beidenflether mit Recht

[1]) Wilster scheint damals noch keine Stadt gewesen zu sein.

Digitized by Google

restis statt rescissionis geschrieben, so würde das sogar auf Hinrichtung durch den Strang hinweisen [1]). Für die holsatischen Gemeinden von Brokdorf und Blethe ist dagegen der Ritter Johann von Krummendik verantwortlich, wie ich vermute, in seiner Eigenschaft eines Vogtes in der Vogtei Itzehoe. Ihn gradezu als Herren über jene Dörfer anzusehen, wie es der Verfasser des Index zur Urkundensammlung 2, 601 will, sind wir wohl nicht berechtigt; denn die Bildung so großer adliger Güter in den Marschen gehört erst der Zeit der oldenburgischen Könige an; auch sind grade jene Dörfer sonst aus keinen Urkunden als solche bekannt.

Die Aufgebotsbriefe des Jahres 1342, deren Bedeutung ich hiemit richtig dargelegt zu haben glaube, stimmen nun aber nicht in jeder Beziehung zu der Wehrordnung, die der presb. Brem. an den oben mitgeteilten Stellen für die Wilstermarsch angiebt. Von jener bevorzugten Klasse der Bauern, die der Graf je aus einem großen oder aus zwei kleinen Dörfern ausgewählt habe, die er, wenn er ihrer bedurfte, bei sich in den Waffen hatte, findet sich in den Briefen keine Spur; andrerseits meldet der presb. nichts von den Rittern oder Vasallen, die der erste Brief besonders berücksichtigt. Daß solcher ritterlicher Familien in den Kirchspielen der Wilstermarsch eine beträchtliche Anzahl vorhanden war, haben wir urkundlich nachgewiesen; wie sehr sich die Wilstermarsch dadurch von allen übrigen vom Presbyter genannten Kirchspielen des Rendsburger Anteils auszeichnete, mag man daraus abnehmen, daß in letzteren, so weit ich gesucht habe, nur Ritter von Otteshude, jetzt Sude, bei Itzehoe, Ritter von der Helle auf Itzehoer Stadtgebiet und Ritter von Seltzingen, jetzt Silzen, im Kirchspiele Hohenwestedt, vorkommen, die nach ihren Wohnsitzen benannt sind.

Bei dieser Sachlage scheint mir nur ein Ausweg möglich, um die Abweichung der Darstellung des presb. von den Briefen des Jahres 1342 zu erklären, nämlich der, daß unter

[1]) Vgl. Gesch. d. Elbm. I, 267 und 444.

Digitized by Google

den einzelnen villani, die die Grafen nach dem presb. aus den Dörfern der Wilstermarsch zum Dienst in ihrer Umgebung auswählten, eben jene ritterlichen Geschlechter des 14. und 15. Jahrhunderts zu verstehen sind. Sie tragen nach allem, was wir oben über sie zusammengestellt haben, meist ja auch den Charakter eines neugebackenen Bauernadels gegenüber den großen Geschlechtern der Alevelde, Alverstorp, Kule, Pogwisch, Qualen, Rantzau, Reventlo, Rumor und so manchen anderen, die wir zu jener Zeit regelmäßig in der nächsten Umgebung der Grafen finden, und die meistens im eroberten Wendenlande begütert waren und von dortigen Ortschaften ihre Namen hatten. Daß neben den letzteren nur wenige Geschlechter der Wilstermarsch sich in die Neuzeit hinein behauptet haben, wurde schon oben ausgeführt. Wenn der um 1448 schreibende presb. auch in diesem Punkte ungenau ist, so kann das bei seiner Unsicherheit in so vielen anderen Dingen nicht sehr auffallen; erklären mag es sich vielleicht zum Teil daraus, daß um seine Zeit das alte Ritterwesen durch das Aufkommen der Schußwaffen mehr und mehr gelockert wurde.

Noch ein paar Punkte bedürfen einer kurzen Besprechung. Man könnte sich wundern, daß bei der scheinbar untergeordneten Stellung der holländischen Kirchspiele zum Grafen auch aus ihnen Rittergeschlechter hervorgegangen sind; aber die Thatsache ist unbestreitbar, und warum sollten nicht auch die Ritter von Goldenbo, von Hummelsfleth und die übrigen kleinen Geschlechter dem Grafen den Homagialeid haben leisten und sich dadurch aus der Zahl der Bauern, die nur durch das Octroi verpflichtet waren, herausheben können?

Wenn der presb. behauptet, die zu Hause bleibenden Bauern hätten für die zum Dienst beim Grafen ausgezogenen, also nach obiger Darstellung für die Ritter, die Ausgaben zu bestreiten gehabt (stabant expensas illorum, wonach also die ganze Einrichtung zur Zeit des presb. nicht mehr bestand), so kann ich dafür zwar keine weiteren Beweise beibringen, doch wenn man unter den expensae die Abgabenzahlung verstehen darf, so stimmt die Einrichtung durchaus mit den Be-

Digitized by Google

vorzugungen, die der seit der Mitte des 15. Jahrhunderts einen neuen Aufschwung nehmende Adel in der Befreiung von mancherlei Grundabgaben und später in ihrer Abwälzung auf die Untergehörigen genoß.

Auch was der presb. über die Ausrüstung mit Pferd und Waffen sagt, zu denen er Eisenhut, Schild, Wams, eiserne Armschienen und Handschuhe, endlich den breiten Schwertgürtel, aber keine Angriffswaffen rechnet, kann ich nicht durch weitere Stellen belegen. Ueber die Bedeutung dieser Rüstung im Zusammenhang mit der alten Wehrordnung der deutschen Stämme hat K. W. Nitzsch[1]) ausführlich und gelehrt gehandelt. Er sieht in den Worten des presb. nur die Schilderung des Bauernaufgebots und berücksichtigt nicht die abweichenden Verhältnisse, welche die Aufgebotsbriefe von 1342 an die Hand geben. Daß die Angaben des presb. über die Bewaffnung in der That sich auf das Bauernaufgebot beziehen und nicht auf die Ritter, mag zugegeben werden, nur muß man zugestehen, daß der presb. die Stellung der bäuerlichen Rittergeschlechter im 13. und 14. Jahrhundert nicht klar angegeben hat. Er scheint das mit Absicht gethan zu haben, da er ein großes Gewicht auf die freiheitlichen Einrichtungen der wilsterschen Bauerngemeinden legt, denen doch auch die Rittergeschlechter angehörten. Nicht allein an der mitgetheilten Stelle hebt er hervor, Graf Nicolaus habe jene Einrichtungen getroffen, quod dicti rustici non offendebantur ab advocatis (das muß im Zusammenhang heißen, indem er die Bauern nicht von den Vögten kränken ließ), sondern auch, wo er den Grafen bei seinem Ableben im Jahre 1400, richtiger 1397, ausführlicher charakterisiert c. XXVIII S. 98, ist der erste Zug, den er von ihm anführt, dieser: Nicolaus comes clemens et humilis fuit erga subditos suos. Quando rustici offensi ab advocatis suis fuerunt, ipsum comitem in propria persona visitabant, proponentes coram eo verbum suum, et pro

[1]) Das Sächsische Heergewäte und die Holst.-Ditmarsische Bauernrüstung in den Jahrb. f. Landesk. 1 (1858), 335—354.

Digitized by Google

consuetudine habuit ex clemencia libenter eos audire. Et quando rustici leviter ad eum accessum habere non poterant, ipse declinavit ad eos inquirens, si aliquid eis obesset. Et quicquid ei dicere habebant, ipse audiebat et sepius sentenciam pro eis contra suos advocatos tulit. Nam antiquam libertatem voluit eis omnino servari. Wir dürfen dieſe Worte, die offenbar ſich an die früher erwähnten anſchließen, wohl in erſter Linie auf die Wilſtermarſch beziehen, deren holländiſche Gemeinden ihr holländiſches Recht und ihre freien Einrichtungen noch lange mit großer Zähigkeit feſthielten und für deren Erhaltung noch im Jahre 1472 einen gefährlichen Aufſtand gegen den König Chriſtian I. unternahmen.

Digitized by Google

Zur

Topographie und Geschichte Dithmarschens.

Von

Dr. **Reimer Hansen,**
Oberlehrer in Oldesloe.

Digitized by Google

1. Topographisches.

Eine sehr dankbare, aber auch sehr schwere Aufgabe hatte sich Franz Geerz, der sich um die Kartographie Schleswig-Holsteins bekanntlich außerordentlich verdient gemacht hat, für seine letzten Lebensjahre gestellt: die Herstellung einer antiquarischen Karte der Westküste[1]). Trotz des großen Fleißes und nicht geringer Kosten, die er auf die Arbeit gewandt hat, leidet sie doch an bedeutenden Mängeln. Die zahlreichen Mitteilungen, die Geerz von Eingesessenen des behandelten Gebietes eingezogen hat[2]), enthalten neben manchem recht Gediegenen auch viele unsichere, ja unmögliche Vermutungen, und deren kritische Sichtung ist Geerz nicht immer gelungen. Außerdem überschätzt Geerz die Genauigkeit der Karten Mejers in der Dankwerthschen Landesbeschreibung; so hervorragend sie auch für ihre Zeit sind, sie dürfen doch nur mit aller Vorsicht als Grundlage für historische Karten benutzt werden. Ein reicher Stoff ist aber von Geerz gar nicht ausgebeutet: die Schätze der Archive in Kopenhagen und Schleswig und die handschriftlichen Quellen auf den Bibliotheken in Kiel und Kopenhagen; dort findet sich manches, was zur richtigen Beurtheilung der Mejerschen Angaben hätte führen können. So ist der scharfe Tadel, den besonders Lauridsen über die Geerzsche Karte ausgesprochen hat[3]), nicht ganz unberechtigt.

---

[1]) Historische Karte (für die Zeit von 1643—48) von Dithmarschen, Eiderstedt ꝛc. 1886, Hist. Karte von den nordfriesischen Inseln, der continentalen Marsch zwischen Hever und Königsau und der friesischen Vorgeest, 1888.

[2]) Geerz'sche Mappen auf der Universitätsbibliothek in Kiel.

[3]) Geografisk Tidsskrift (Kjøbenhavn) IX, 1887, S. 61 f. Hist. Tidsskr. 1893, S. 22 und sonst.

Digitized by Google

Im folgenden gebe ich eine Nachlese, meist aus ungedruckten Quellen, zu der Geerzschen Karte und zugleich zur „Topographie der Herzogthümer Holstein und Lauenburg von J. von Schröder und H. Biernatzki“[1]).

a) Itzehop (Ilzehop).

Bei der Fähre, die östlich vom Kirchdorf Tellingstedt auf der Straße Heide—Rendsburg über die Eider führt, der sogen. Lexfähre, zeichnet Geerz als Ort mit unsicherer Lage ein: Ilzehoop. Der richtige Name ist aber Itzehop. In Dahlmanns Ausgabe Neokors heißt es (I, S. 248): „Ilzehoop nicht verne beosten Wrom belegen, dar iß de Vehre aver de Eider uha Rendeßborch.“ In der Originalhandschrift Neokors[2]) scheint in der That Ilzehoop zu stehen, wenn auch das t mit einer Schleife dem l ähnlich sieht, und nicht nur Dahlmann, sondern auch andere Abschriften haben l gelesen; nach Dahlmann schreiben auch Haußen-Wolf[3]) und Schröder-Biernatzki (unter Wrohm) Ilzehoop. Dagegen heißt der Ort Itzehoop bei Heimreich[4]) und Vieth[5]), deren Quelle auch Neokor gewesen ist, und die Richtigkeit dieser Form wird bewiesen teils durch Hans Detleffs Dithmarsische historische Relation (um 1650), am sichersten aber durch die älteste Anführung des Ortes in dem Bericht Marcus Swyns, des ersten Landvogts des nördlichen Teils Dithmarschens nach der Eroberung (von 1559—1572), über die Einnahmen und Ausgaben im „Norderdruddendeel“ im Jahre 1560[6]). Swyn schreibt an den

[1]) Den Verwaltungen des Staatsarchivs in Schleswig, des Reichsarchivs in Kopenhagen, des Museums in Meldorf, der Bibliotheken in Kiel und Kopenhagen, des Kirchen- und Kirchspielsarchivs in Wöhrden spreche ich auch hier meinen besten Dank für die Mitteilung von Archivalien und Handschriften aus.

[2]) Mss. S. H. 187 der Kieler Univ.-Bibliothek.

[3]) Chronik des Landes Dithmarschen (1833), S. 77.

[4]) Dithmarsische Chronik (1683), S. 51.

[5]) Beschreibung und Geschichte Dithmarschens (1733), S. 46.

[6]) Concept des Berichts, zum Teil von Swyn eigenhändig geschrieben, Staatsarchiv zu Schleswig Acta A. XXIV, 1302.

Digitized by Google

beiden Stellen, wo er die Fähre anführt: Itzehop und Itzehoep. So heißt der Ort auch im Landregister des „Süderdrüddendeels" vom Jahre 1563[1]) und in dem Landregister des „Norderdrüddendeels" vom Jahre 1589[2]), und es ist wohl nur ein häßlicher Druckfehler, wenn man bei Michelsen, Urkundenbuch zur Geschichte Dithmarschens, S. 368 im Auszuge aus dem Landregister von 1588 liest: „(Hühre) van der Vehre tho Itzehoe V Mk"; es muß selbstverständlich heißen: Itzehop.

Was den Namen anbetrifft, so ist es natürlich nicht zu entscheiden, ob wir in der ersten Silbe ein Seitenstück zu Itzehoe, Itzstedt, Idstedt haben und deren Ursprung auf die Göttin Itis zurückführen müssen, oder ob der Ort mit dem Geschlechte der Itzemannen zusammenhängt, die allerdings um 1560 nicht dort nachzuweisen sind, sondern in der niedrigen Marsch von Schlichting und bei Neuenkirchen saßen[3]). Die Endung hop kommt auf der dithmarsischen und der angrenzenden holsteinischen Geest öfters vor: Wellerhop bei Tellingstedt, Bokelhop an der Mündung der Giesela, Strithop, Flurname bei Beldorf[4]), Bredehop, Gehölz bei Albersdorf, Bissempshop, ehemalige Ansiedlung bei Nordhastedt; sie bezeichnet eine aus flachem Gelände sich erhebende Anhöhe.

Die Lage von Itzehop wird von Geerz nahe bei der Lexfähre, der neueren Fähre, richtig aber schon von Schröder (Topogr.) angesetzt als Altenfähre bei Wrohm, südlich von der jetzigen Lexfähre. Wann diese statt der alten Fähre eingerichtet ist, kann ich nicht angeben; 1590 ist noch von der Fähre zu Itzehop die Rede; Mejer hat auf seiner Karte von 1648 nur die Lexfähre. Die Einrichtung der neuen Fähre

[1]) Rigsarkiv zu Kopenhagen.

[2]) Arch. z. Schleswig Acta A. XXIV, 1307.

[3]) Neokor I, S. 236 u. 242.

[4]) A. Gloy, Kirchspiel Hademarschen (Kiel 1895), S. 113. Strythop findet sich auch auf der Böckelschen Karte von Dithmarschen aus dem Jahre 1559, Abdruck bei Vieth, Gesch. Dithm., zu Seite 8; ob Wald-, ob Ortsname, ist unklar. Sollte der Name, der entschieden auf einen „Streit", d. h. eine Schlacht hinweist, die Örtlichkeit der Schlacht von Tipperslo (ca. 1386) angeben?

Digitized by Google

wird mit der Anlegung eines näheren Weges nach dem Dorfe Hamdorf zusammenhängen. Den Namen hat die Fähre, wie Apotheker Hartmann in Tellingstedt[1]) richtig vermutet, von einer Person Namens Lex; als Vorname ist Lex im Kirchspiel Tellingstedt noch nicht ausgestorben. In der Landrechnung von Heide 1638[2]), die das südliche Norderdithmarschen umfaßt, findet sich in Wrohm auch ein Lex Jürgen aufgeführt; es ist denkbar, daß von ihm die Fähre eingerichtet und nach ihm benannt ist.

Eine besondere Dorfschaft ist Itzehop um 1560 nicht mehr; es ist nur eine Häusergruppe gewesen, wie jetzt Altenfähr, welcher Name den älteren verdrängt hat. Im Landregister von 1560 ist das Land von Itzehop, ohne daß dieser Name genannt wird, unter der Dorfschaft Wrohm aufgeführt, ebenso in den erwähnten Registern von 1589 und 1638. Früher muß Itzehop aber ein selbständiges Dorf gewesen sein. Nach einer von Senator Brehmer in Lübeck veröffentlichten Urkunde[3]) verkaufte ein gewisser Hans Kule aus Dithmarschen 1466 3 Gehölze in der „Wormenveltmarke" (lies: Wromenveltmarke) und den „tegeden" in 7 Dörfern an Hans Sirikes in Lübeck. Die 7 Dörfer heißen: Schelrade, Brome, Kodeborstell, Delstede, Suderrode, Osterrode und Tetzopp. Schelrade, Wrohm, Dellstedt, Süderrade, Osterrade existieren noch jetzt; Kodeborstell oder Kodingborstel ist nicht, wie v. Schröder und Geerz meinen, das heutige Osterborstel, sondern eine in der Nähe desselben gelegene 1402 verbrannte Ortschaft[4]); für Tetzopp ist jedenfalls Itzhop zu lesen.

---

[1]) Geerzsche Mappen unter Kirchspiel Tellingstedt.

[2]) Archiv zu Schleswig, A, XX, 1325.

[3]) Zeitschrift Bd. 23, S. 231.

[4]) Michelsen, Urkundenbuch Dithm., S. 46. Hier erscheinen die Dörfer Borstel, Kodingborstel und Westerborstel neben einander. Borstel ist das heutige Osterborstel, als der größere und ursprüngliche Ort anfangs bloß Borstel genannt; die beiden andern Borstel werden spätere Ansiedlungen sein. Der Verlust der Dörfer 1402 wird geschätzt: Borstel 6000 ℳ, Kodingborstel 600 ℳ, Westerborstel 1000 ℳ

Digitized by Google

b) Die Ortschaften Norderwöhrdens.

Ein ziemlich verzerrtes Bild giebt Mejer und ihm im ganzen folgend Geerz von dem Kirchspiel Norderwöhrden, dem Teile des Kirchspiels Wöhrden, der bei der Teilung von 1581 an die Gottorper Linie fiel.

Danckwerth berichtet, fast genau nach der Karte Mejers, S. 301 seiner Landesbeschreibung: „Ferner, gehören auch von Oldenwörden Kirspel, zu diesem Norder Teihle, nachfolgende Dörffer: 1) Wellenhusen. 2) Nannemannhusen. 3) Edesmannwurdt. 4) Nienwisch. 5) Averwisch. 6) Wennemannhusen. 7) Orwische. 8) Eddenwische und Nienkrog." Statt Eddenwische hat Mejer die Form Edienwisch (Karte nach S. 298 und nach S. 300 bei Dankwerth). Dagegen zählt Neokor I, S. 250 folgende Orte auf: „Diese Dorper gehören under daß Hertogen Gebede. Edeßman-Wisch, Edeßmannwurt, Poppenhusen, Nannemannhusen, Wellinghusen, Wenemannwisch, Overwische", dieselben, die noch jetzt zum Kirchspiel Norderwörden gehören.

Ich muß es recht unkritisch nennen, daß Geerz hier die Karten Mejers als Grundlage benutzt und zwar so, daß er die in Einzelheiten abweichenden Karten verschmilzt. Auf der Karte von ganz Dithmarschen hat Mejer die Orte Wellinghusen, Poppenhusen, Averwisch, Nienwisch, Wennemannhusen, Nienkrog; auf der „antiquarischen Karte" für 1559 führt er an: Wellinghusen, Nalemhusen, Nienkrog, Orwisch, Wennenwisch, und hat 2 Ortszeichen ohne Namen; die Lage der Orte ist hier recht verzerrt: Wellinghusen liegt z. B. hier westnordwestlich, in Wirklichkeit südsüdwestlich vom Dorfe Wehren. Diese Abweichungen in Namensformen und in der Lage deuten auf Benutzung älterer Quellen hin, zu denen jedenfalls auch die Bökelsche Karte über Dithmarschen nach dessen Eroberung (1559) gehört hat [1]). Die Namen der Karten von 1648 enthalten mehr Fehler als die der antiquarischen Karte, und die Grenzlinie von Süder- und Norderdithmarschen

[1]) Vgl. den Abdruck bei Vieth, Gesch. Dithm., S. 8.

Digitized by Google

ist auf jenen falsch gezogen: Nienwisch und Nienkrog gehören zum südlichen, nicht zum nördlichen Teile.

Über die Namen ist folgendes zu bemerken: 1) Wennemannswisch (jetzige offizielle Schreibung) heißt 1479 Wenemenwische [1]), 1492 Weneyemenwike [2]), 1560 Wendewisch [3]), 1564 Wennewisch [4]), 1568 ebenso [5]), 1581 Wenewische [6]), 1584 ff. meistens Wennemanwisch [7]), 1638 ebenso [8]); das Geschlecht der Wennemannen heißt 1479 Wenymansslechte [9]). Im Volksmunde ist jetzt und, wie die kurzen Formen beweisen, schon lange üblich: Wênwisch. Die Form Wennemannshusen bei Mejer und Geerz hat darnach garnicht existiert; sie beruht auf einem Irrtum Mejers. Das s in der Schreibung Wennemannswisch ist erst spät eingeschoben, und zwar fälschlich, da der Name die Wisch der Wennemannen, nicht eines „Wennemann" bedeutet.

2) Edemannswisch, Edemannswurth (jetzt offiziell), 1530 Edewysche [10]), 1560 Edesmanwisch, 1564 Edemannwische (auch mit einem n), Edemannwurdt, 1568 ebenso, 1581 Edeßmanw. [11]), 1584 ff. ebenso. Die Formen mit s: Edesmanwisch und

[1]) Staatsbürgerl. Magazin 8 (1828), S. 710.

[2]) Entscheidung der Achtundvierziger in dem Streit zwischen der Bauernschaft zu Holm und dem Geschlecht der Boldesmannen, Michelsen, Samml. altdithmarscher Rechtsquellen (1842), S. 263.

[3]) Landregister des Mitteldrüddendeels, Rigsarkiv in Kopenhagen.

[4]) Upkumft der Karke to Worden, Pergamenthandschr. in der Bibl. des dithm. Museums zu Meldorf.

[5]) Mss. S. H. 195 E der Kieler Univ.-Biblioth.

[6]) Staatsarchiv zu Schleswig, Act. A, XX, 2195.

[7]) Ebendf. A, XXIV, 1303—1306. 1308.

[8]) Ebendf. A, XX, 1325.

[9]) Staatsb. Mag. 8, S. 717.

[10]) Büsumer Belassungsbuch, Michelsen, dithm. Rechtsquellen S. 258. Zu den andern Zahlen vgl. die Anführungen bei Wennemannswisch. Die verunstalteten Formen bei Vieth S. 394: Ideman-Wische, Eydemanwort, ebenso Mannemanhusen für Nannemanhusen verdienen keine Berücksichtigung.

[11]) Vertekenüß der Schede in Dithm., Vieth, S. 414.

Digitized by Google

-wurth, sind dann anscheinend üblicher, z. B. 1638 und 1707 [1]) in den Registern vorkommend, ebenso bei Heimreich und und Vieth 1733 [2]), Hellmann [3]) giebt 1735 Edemanswisch, Edemanswurt, Dörfer [4]) hat Eddenwisch und Edismanwurth, Hanssen-Wolf 1833 [5]) noch Edesmannsw. Im Volksmund ist Edemannswurth noch gebräuchlich; für Edemannswisch und das südlich von Edemannswurth gelegene Nienwisch sind bei der großen Vorliebe der Dithmarscher für den Gebrauch der Himmelsgegenden [6]) Norderwisch und Süderwisch die geläufigen Bezeichnungen geworden; ebenso haben im Kirchspiel Marne in Süderdithmarschen die Namen Norder- und Süderwisch mehrere ältere Namen vollständig verdrängt.

3) Nannemannshusen (jetzt offiziell), 1560 Nannemanhusen, 1564 Nannenhusen, 1568, 1581, 1584 ff., 1638, 1707 Nannemanhusen oder Nannemenhusen; ebenso wie in Wennemannswisch und Edemannswisch ist auch hier später das unorganische s eingeschoben. Schon auf der Karte Mejers für das Jahr 1559 findet sich ein anderer Name: Nalemhusen; aus dem 16. Jahrhundert kann ich noch 3 Belege dafür anführen: im Landregister des mittleren Dithmarschens von 1584 ist einmal, nämlich im „Vorbiddelß Register Aller Koetenere im Halnen Mythlern theill Dyttmerschen" geschrieben: Nallemahusen [7]), ebenso einmal im Wöhrdener Kirchenrechnungsbuch [8]) von 1584: Nalmanhusen; ferner nennt Neokor, der bei der Landesbeschreibung I, S. 250 Nannemanhusen, S. 251 Nannenhusen sagt, an einer andern Stelle (I, S. 96) den Ort Nalmenhusen; Hellmann nennt ihn 1735 Allemanhusen; im Volksmunde allein üblich ist jetzt Allmenhusen. Dies ist

[1]) Staatsarch. z. Schl. A, XX, 2272/73, Rechnung des Kirchsp. Norderwörden.

[2]) Heimreich, dithm. Chr. S. 59; Vieth, S. 33.

[3]) Süder-dithmarsische Kirchen-Historie, S. 24.

[4]) Topogr. von Holstein, 4. Aufl. 1824.

[5]) Chronik Dithm., S. 68.

[6]) Vgl. Tamm in dieser Zeitschr. Bd. 6 (1876) S. 35.

[7]) Staatsarch. Schlesw., A. XXIV, 1303.

[8]) Kirchenarchiv zu Wöhrden.

Digitized by Google

wohl kaum eine Entstellung aus Nannemannhusen, sondern es wird zwei Ansiedlungen, Nannemannhusen und Allemanhusen neben einander gegeben haben; in Folge des Zusammenschmelzens der ursprünglich ausgedehnteren Ortschaft auf wenige Häuser entstand die Konfusion der Namen.

4) Överwisch (offiziell), 1560 Ohnerwisch, 1564 Ouerwisch (= Overwisch), 1568 Auerwisch, auch in der Folge schwankend zwischen Aver-, Over-, Offerwisch, erst spät Överwisch, im Volksmunde Öwer- oder Örwisch.

Wellinghusen und Poppenhusen[1]) werden fast durchweg so geschrieben, vereinzelt Wellenhusen, Wellingehusen.

Die alten Landregister, die nach der Unterwerfung und Teilung des Dithmarsischen Gebietes angefertigt wurden, ebenso andere Urkunden bestätigen also die Angaben Neokors. Mejers Namen: Wennemanhusen, Edienwisch südlich von Överwisch, Averwisch in der Gegend von Poppenhusen sind sämtlich falsch. Nicht von Mejer, sondern von den gegenwärtigen Verhältnissen hätte Geerz ausgehen müssen; Mejer hat den Dörfern zum Teil ganz falsche Lage gegeben und die kleineren Ansiedlungen, die Einzelhöfe, ohne jede Genauigkeit, gewiß auch ohne Anspruch auf Genauigkeit zu machen, über das Gebiet verteilt. Die Lage der Orte ist jetzt dieselbe wie vor 300 Jahren, nur die Zahl der Besitzungen hat sich geändert.

Ebenso unsicher wie Mejers Ortslagen sind auch die eingezeichneten Wege oder Deiche. Im großen und ganzen sind die heutigen Wege dieselben, die zu Mejers Zeit da waren. Die Rekonstruktion mehrerer Köge, deren Existenz er aus Mejers Karten geschlossen hatte, hat Geerz viele unnütze Mühe gemacht; die geringen Reste ehemaliger Deiche, die zunächst zum Schutz des Dorflandes angelegt waren, ver-

[1]) Hellmann, Süderdithm. Kirchenhistorie, unterscheidet Süder- und Norder-Poppenhusen. In der That bestand das Dorf früher aus 2 „Eggen", Süderegge und Norderegge, die einmal, im Landregister von 1584, erwähnt werden („Süderegggen Menelandt und Norderegggen Menelandt" je 12 Scheffel 18 □-Ruthen).

Digitized by Google

laufen ganz anders als Mejer sie gezeichnet hat; von dem besonders bei hohem Wasserstande leicht zu erkennenden Rücken von Oldenwörden über Nannemannshusen nach dem westlichen Poppenhusen giebt Mejer keine Andeutung [1]), und wo er etwas andeutet, ist vielfach nichts zu finden. Für die Geschichte der Eindeichungen im Mittelalter ist Mejer nur mit größter Vorsicht zu benutzen. Auch die größeren Gewässer sind von Mejer nicht genau eingetragen; seit der Herstellung neuerer Kanäle sind die früheren Abzugsgräben zwar bedeutend verschmälert, indes noch vielfach an ihrer Unregelmäßigkeit und Gewundenheit — es waren meist alte Wattenpriele — zu erkennen. Sie dienten ehemals auch oft als Dorfflurgrenzen und haben sich als solche an manchen Stellen bis jetzt erhalten, ohne daß eine Gradelegung vorgenommen wurde.

Auffallend ist, daß Geerz die ehemalige Kapelle in Wennemannswisch nicht eingetragen hat; bei Poppenwurth giebt er dagegen eine Kirche mit „sicherer Lage." Ich habe nirgends, auch nicht in den Geerz'schen Mappen, ein Zeugnis für die Existenz auch nur einer Kapelle in Poppenwurth gefunden und glaube daher, daß die Wennemannswischer

[1]) Dieser alte Deich hat das Wurthdorf Wellinghusen mit seiner Feldmark gegen eine Überflutung von Osten schützen sollen, von dem Eiderarme, der bei Ketelsbüttel in die Nordsee ging. Die Häuser an der Nordseite des Deiches in Poppenhusen heißen jetzt Sachsenbande. Westlich davon, nördlich von Wellinghusen, heißen einige Krüge, die dem alten Grenzpriel zwischen Hassenbüttel und Wellinghusen nahe liegen, 1720 (Bruchstücke eines Erdbuchs im Kirchspielsarchiv zu Wöhrden) und noch jetzt Holländerkrüge. Auf eine ältere sächsische und eine spätere holländische Urbarmachung deutet dieser Gegensatz indes kaum; die Holländerkrüge gehörten wohl Holländern, die zur Käsefabrikation auch nach Dithmarschen berufen wurden, vgl. Rohlfs, Kirchspiel St. Annen, S. 63. Unter den im Register von 1707 genannten Landsteuerpflichtigen des Dorfes Wellinghusen (s. weiter unten) sind wohl Corneliß Peterß und Philip Andreßen Holländer oder Nachkommen von Holländern, nach denen die Krüge benannt sein können; aber auch schon 1560 kommt im Landregister Johan Claus Hollander mit einem Besitz von 7 Morgen 8 Scheffeln vor.

Digitized by Google

Kapelle durch ein Versehen des Zeichners oder Stechers nach Poppenwurth verlegt und zu einer Kirche gemacht ist.

c) Kirchspiel Neuenkirchen.

Es umfaßt die Ortschaften Tiebensee, Blankenmoor, Sommerhusen, Hemwisch, Wulfenhusen, Tödienwisch, Böddinghusen.

Für Tiebensee heißt es bei Geerz: „Depensee (Tiebensee)." Es stützt sich diese Ansetzung auf Neokor, der I, S. 242 das Dorf „Depen-Seh" nennt. Es ist aber nur eine unglückliche Vermutung Neokors, daß das der richtige Name sei, oder wohl vielmehr eine unglückliche Übertragung des angeblich hochdeutschen Wortes ins Plattdeutsche. In einer Urkunde des Jahres 1507 [1]) heißt das Dorf schon „Tiebensehe", ebenso in den Landregistern nach der Eroberung meist „Tibensehe" und ebenso noch jetzt im Volksmunde, vielfach gesprochen Timsee. Eine Übertragung des plattdeutschen „Depen" in halb hochdeutsches „Tiben" in alten Urkunden aus plattdeutscher Zeit und im Volksmunde ist ein Ding der Unmöglichkeit. Bei Tiebensee lag ursprünglich ein flacher See, an den der Name „Seeweg" für den von Neuenkirchen nach der Tiebensee-Haferwischer Landstraße führende Weg noch erinnert. Vieth erzählt nun folgende Geschichte [2]): „Es wird auch glaublich erzehlet, daß eine Viertel Meile ungefehr von Wesling ein Mann, mit Namen Tiebe, seine armseelige Wohnung in solcher sumpfigten Gegend soll gebauet haben, und weil er den Winter über von der wilden See beflossen, so sind die Wesler seinetwegen sehr besorget gewesen, und einander gefraget: Wo magt Tieben in die See gaen, welche Geschicht bey mehrern Anwachs des Landes dem Dorff Tiebensee den Namen gegeben." Die Sage weiß, wie gewöhnlich, zu viel; richtig ist aber zweifellos, daß Tiebe Eigenname ist; einer dieses Namens hat sich am See angesiedelt, und nach

[1]) von Dahlmann aus Vieths Nachlaß mitgeteilt, Neokor I, S. 600.
[2]) Gesch. Dithm., S. 7.

Digitized by Google

ihm ist der See und dann das Dorf benannt. Für den Namen Tibe, Tebbe, Tjebbe, eine Verkürzung etwa von Thedbald oder Thedbert, bringt Weinhold[1]) verschiedene Belege; er lebt noch jetzt in Westfriesland. Ich füge folgende Stellen hinzu, wo das als Frauen- und Mannsname vorkommende Tibe oder Tebbe und die weitere Kosеform Tibbeke, Tebbeke bezeugt wird: Tybbeke Claus Reymers in Sarzbüttel 1560, Tebbe Johan und Tebben Clauß in Norddeich bei Wesselburen, Landreg. von 1638; Tebben Grette in Heide 1584, Martin Schniders Tebbeke in Rostorp 1584, Tebben Clans, Kätner in Lehe 1589, Tebben Clawes in Büsum 1455[2]), Tebben Claus Dyrk und Matties Tebbeke in Büsum 1560, Tybbeke Cellen in Bargteheide 1336[3]), Tibbeke Brandes um 1500 in Itzehoe[4]), Tibbe Holsten, ebendaselbst, Tibke Merhofs, um 1630, eine Hexe in der Holsteinischen Elbmarsch[5]); auch in den Hamburger Kämmereirechnungen kommt der Name öfter vor, z. B. 1470, Band II der Koppmann'schen Ausgabe, S. 448. Er ist an der ganzen deutschen Nordseeküste üblich gewesen, auch bei den Angelsachsen als Tiba nachzuweisen; für eine besondere west- oder nordfriesische Einwanderung ist er daher nicht zu verwerten[6]).

Heuwisch: Geerz giebt mit Schröder-Biernatzki als alte Form Heimwisch, so daß ein Personenname zu Grunde läge. Heimwisch findet sich aber nur einmal, im Register zu Dahlmanns Neokor, und dort ist es Druckfehler, denn in der citierten Stelle (I, S. 242) steht wie im Original richtig Heiewische. Schon 1447 heißt es: „Heywischer slechte"[7]), und Heiwisch oder Heywisch ist die Schreibung der Landregister von 1560 ff. und der Kieler Hsch. S. H. 195 E. Die

[1]) Jahrbücher für Landeskunde 9 (1867), S. 88.
[2]) Michelsen, dithm. Rechtsquellen S. 247.
[3]) Hasse, Regesten und Urkunden, III, S. 544, Nr. 948.
[4]) Zeitschr. Bd. 23, S. 241.
[5]) Detlessen, Gesch. d. holst. Elbmarschen II, S. 448.
[6]) Wie Tamm es möchte, Zeitschr. Bd. 6, (1876), S. 91.
[7]) Michelsen, Dithm. Urkundenb., S. 50.

Digitized by Google

beiden einander fortsetzenden Dörfer Haferwisch und Heiwisch sind daher wörtlich als Hafer- und Heu- (plattdeutsch Heu, Hei, auch Han), Wiese zu erklären. Hafer- oder Haverwisch trägt stets diesen Namen; Harewisch bei Vieth, S. 67, ist böser Druckfehler.

Für die andern Dörfer teile ich die verschiedenen älteren Schreibungen mit.

Wulfernhusen heißt 1560 Wolffelmannhusen, 1568 Wolfferuhusen, 1589 Wulnershusen, Wulffershusen; bei Neokor, H. Detleffs, Heimreich: Wulffernhusen, bei Vieth: Wolffenhusen. Im Volksmunde kurz: de Wulf.

Tödienwisch: 1560 Thodemanswische, 1589 Todgemanwische, Todgenwische, Neokor Todiemenwische, Vieth Todienwisch, später auch Tödingwische, wie bei Hanssen-Wolf S. 95. Vulgär: Töenwisch.

Böddinghusen: 1560 Bodingmanhusen, Bodemanhusen, 1589 Bodieman- und Bodemanhusen, 1638 Bödinghusen, Neokor Bodiemenhusen, Vieth noch Bodiemanhusen, Hanssen-Wolf Büddinghusen. Im Volksmund Bünnhusen.

Der Volksmund verlangt Abkürzung der alten vollen Namen, das sieht man bei diesen Orten wie bei denen in Norderwöhrden; hier ist die Abkürzung auch mehr in die offiziellen Namen eingedrungen; ein s zwischen den beiden Teilen des Kompositums hat sich aber nicht so einschmuggeln können wie bei Wennemannswisch, Edemannswisch, Nannemannshusen.

d) Kirchspiel Hemme.

Der Umstand, daß Vieth bei seinem Bericht über die Teilung Dithmarschens 1568 eine fehlerreiche Handschrift benutzt hat[1]), und die Unvollständigkeit der Auszüge aus dem Landregister von 1588 bei Michelsen[2]) haben zu verschiedenen Irrtümern Veranlassung gegeben. Schröder-Biernatzki's Topographie berichtet unter Hemme: „1588 ward das ganze Kirch-

[1]) Gesch. Dithm., S. 395.

[2]) Urkundenb. Dithm. S. 361 f.

Digitized by Google

spiel in 2 Buerschaften getheilt, Osterhove und Markmannshove; Osterhove war das Kirchdorf, also die östliche Hälfte des Kirchspiels, Markmannshove die westliche Hälfte des Kirchspiels mit den übrigen Dörfern. Der südwestliche Theil des Kirchdorfs hieß ehemals Westerhemme." „In der Nähe des Kirchdorfes lag vormals eine Ortschaft, unserer lieben Frauenhove genannt, welche wahrscheinlich der Kirche gehörte."

Außerdem bemerkt die Topographie unter Jerremenhove: „ein ehemaliges Dorf in Norderdithmarschen im Kirchspiele Hemme, welches ums Jahr 1600 noch erwähnet wird", unter Ebbingmanhove: „ein ehemaliger Ort in Norderdithmarschen im Kirchspiele Hemme, der ums Jahr 1600 noch existirte", und ähnlich unter Westereggen. Neokor sagt nämlich (I, S. 242): „De Oster-Hove iß dat Kerkdorp." Jerremenhove, Ebbingmanhove. Unser leven Fruwen Hove. Westereggen. Zeuhusen. Hemmerwurt sind die „Dorper" von Hemme. Aus Neokor und dem Auszuge Michelsens hat die Topographie das Obige kombiniert.

Vieth berichtet S. 395: „Das Carspel Hemme hat 8 Dörffer, Ostrohaue, Jarmehaue, Marckemanhaue, unser lieben Fravenhaue, die Westeregge, Seheuhusen, Osterwester-Egge, Hemmerword", jedenfalls nach einer „Sammlung von Verordnungen und Nachrichten zur Geschichte Dithmarschens", und zwar anscheinend nach der Handschrift S. H. 195 C der Kieler Bibliothek. Nachgedruckt wird die Viethensche Angabe trotz des augenscheinlich unsinnigen „Osterwester-Egge" von Bolten[1]) und ebenso kritiklos von Nehlsen[2]). Auch Nitzsch spricht[3]) von „Jerremanhove und Ebingmanhove in dem untergegangenen Teil von Hemme" und ihm folgt Chalybaeus[4]), der durch ein Mißverständnis der Worte Nitzschens die Orte in den „nördlichen untergegangenen Teil des Kirchspiels Hemme" verlegt.

[1]) Dithmarsische Geschichte (1781 ff.), IV, S. 187.
[2]) Dithmarscher Geschichte (1895), S. 510.
[3]) Jahrbücher für Landeskunde 3, S. 107.
[4]) Geschichte Dithmarschens, S. 69.

Digitized by Google

Untergegangen ist seit 1560 nichts von Hemme. Ein Abdruck des ganzen Landregisters von Hemme bei Michelsen würde Klarheit in den Viethenschen Wust gebracht haben; der Auszug hat die Unklarheit noch vermehrt. Auch Geerz hat nichts Sicheres ermitteln können; was ihm an Richtigem und an kühnen Hypothesen[1]) aus Hemme mitgetheilt war, vermochte er nicht zu sichten, und er hat daher vorsichtig genug neben Hemme nur Westerhemme (nach Mejer) eingetragen.

Nach den Landregistern über den Norderdritteuteil Dithmarschens von 1560 und 1588[2]) liegt die Sache so: Osterhove, Jarreman-Hove, Marckman-Hove, Unser leve Fruwen Hove, Ebbingman- oder Ebbeman-Hove und die Westeregge tho Hemme oder Westerhemme sind Teile des ganzen Ortes Hemme, dessen Name die Einzelnamen jetzt ganz verdrängt hat; „Zehenhusen, Osterwester-Egge" muß heißen: Zennhusen Oster- und Zennhusen Wester-Egge.

Es genügt zur Erläuterung, die Zahl der Besitzungen in den einzelnen Dorfteilen und die Größe des Areals nach den Registern anzuführen; ich füge noch hinzu die Zahl der Besitzer über 10 Morgen (1 dithmarscher Morgen = 5 preuß. Morgen = $2^1/_2$ holst. Tonnen = ca. $1^1/_4$ Hektar) und die Größe der betreffenden Besitze in abgerundeten Zahlen (also 10 Morgen = ein Besitz zwischen 10 und 11 Morgen).

1560:

Osterhove 17 Landbesitzer, zus. 146 M. 5 Sch., 6 über 10 M., mit 25, 21, 16, 16, 12, 10 M.

Jarreman-Hove 16 Landbesitzer, zus. 54 M. 18 Sch., 0 über 10 M.

Marckeman-Hove 10 Landbesitzer, zus. 85 M. 15 Sch., 4 über 10 M. mit 20, 16, 12, 10 M.

Unser leuen Fruwen Hove 14 Landbesitzer, zus. 106 M. 15 Sch., 3 über 10 M. mit 24, 19, 12 M.

Ebbemanhove 8 Landbesitzer, zus. 58 M. $18^1/_2$ Sch., 2 über 10 M. mit 26, 21 M.

---

[1]) Ein Gewährsmann deutet die Endung have als Hafen!

[2]) Staatsarchiv zu Schleswig Acta A. XXIV, 1302 u. 1307.

Digitized by Google

de Westeregge tho Hemme 12 Landbesitzer, zus. 171 M. 11½ Sch., 4 über 10 M. mit 86, 19, 11, 8 M.
Sennemanshusen-Westeregge 9 Landbesitzer, zus. 35 M. 15½ Sch., 0 über 10 M.
Senhusen-Osteregge 19 Landbesitzer, zus. 67 M. 4½ Sch., 0 über 10 M.
Hemmerwurtt 15 Landbesitzer, zus. 83 M. 18 Sch., 3 über 10 M. mit 14, 12, 11 M.

Das Land ist bei dieser ersten Zusammenstellung nach der Eroberung von den betreffenden Besitzern geschätzt, nicht ausgemessen. Die Fläche beträgt hiernach 812 Morgen; als Gesamtbetrag giebt das Landregister 800 Morgen 11½ Scheffel steuerpflichtigen Landes; vielleicht sind 11 Morgen, die Reinholt Rode in Strübbel, das an Hemme stößt, besaß, hinzugerechnet und bei Westeregge Hemme abzuziehen. Die Besitzungen der Eigentümer liegen nicht bloß in der Hove oder dem Dorfe, sondern im ganzen Kirchspiel; daher die Abweichungen in diesem und dem folgenden Register. Der größte Grundbesitzer mit 86 Morgen war Reinhold Rode in Hemme-Westeregge (erwähnt bei Michelsen, Dithm. Urk., S. 263, 10).

1589:

Osterhoue 10 Landbesitzer, zus. 93 M., 3 über 10 M. mit 33, 23, 10 M.
Jerremanhoue 13 Landbesitzer, zus. 51 M., 2 über 10 M. mit 12, 10 M.
Mackmanhoue 8 Landbesitzer, zus. 60 M., 2 über 10 M. mit 16, 12 M.
Unser leuen Fruwen Houe 12 Landbesitzer, zus. 97 M., 2 über 10 M. mit 42, 17 M.
Ebbemanhoue 8 Landbesitzer, zus. 53 M., 2 über 10 M. mit 22, 12 M.
Westeregge 8 Landbesitzer, zus. 91 M., 4 über 10 M. mit 34, 18, 16, 12 M.
Wester-Egge tho Zenhusen 8 Landbesitzer, zus 44 M., 1 über 10 M. mit 11 M.
Oster-Egge tho Zenhusen 12 Landbesitzer, zus. 87 M., 3 über 10 M. mit 29, 21, 12 M.
Hemmerwurdt 12 Landbesitzer, zus. 55 M., 2 über 10 M. mit 11, 10 M.

Die zinspflichtige Ackerfläche der hier aufgezählten Besitze beträgt ca. 631 Morgen; als Gesamtbetrag giebt das Landregister 770 Morgen 5 Scheffel 11 Ruten (ohne Kirchenland, Wege u. s. w.). Der Überschuß von etwa 140 Morgen war „fremdes" Land, in den Händen von „Auseignern", d. h. von Landleuten, die in andern Kirchspielen wohnten; 1589 gab es 43 Auseigner, meistens im Kirchspiel Lunden wohnend.

Digitized by Google

„Hove" bedeuten in Osterhone u. s. w. nicht einen einzelnen „Hof", sondern einen größeren Complex Landes[1]). Die Anlage der Gräben in Hemme läßt darauf schließen, daß Zennhusen und Hemmerwurth die ältesten Ansiedlungen und zwar Wurthdörfer gewesen sind und daß später das jetzige Hemme besiedelt und nach einem festen Plane die Anlage der Gräben vorgenommen ist. So wie man über Hemmer Gebiet hinaus kommt, sei es nach Flehde, nach der Steller- und Wittenwurther Marsch oder nach dem Kirchspiel Neuenkirchen, wird die Grabenführung eine ganz andere. Die Besiedlung Hemmes ist von verschiedenen Geschlechtern vorgenommen, von denen die Jarremannen, Markemannen und Ebbemannen ihren Namen auf ihren Anteil an dem gewonnenen Gebiet, ihre „Hove", dauernd übertragen haben. Das ursprüngliche Hemme ist jedenfalls das heutige Hemmerwurth gewesen, von dessen Acker der westliche Teil dem Meere zum Opfer gefallen ist (jetzt im Karolinenkoog wieder eingedeicht); bei der im Laufe der Zeit eintretenden Übertragung des Namens auf die neuen Hemmer „Hoven" erhielt das alte Wurthdorf Hemme den Namen Hemmerwurth. Ein Blick auf die Meßtischblätter und die Angaben der Landregister sowie spärliche Andeutungen bei Chronisten[2]) machen es so gut wie zweifellos, daß der Gang der Landgewinnung so, wie hier vermutet, gewesen ist.

Wann die Teilnamen von Hemme eingegangen sind, kann ich nicht nachweisen; Mejer nennt nur noch die Westerhem, ebenso Heimreich und Vieth die Westerhemme. Fehse[3]) erwähnt keine Hove mehr. In den Geerzschen Mappen findet sich eine Notiz, wahrscheinlich nach einem Kirchenbuch oder einem Aktenstück der Kirchspielsarchivalien: „Pastor Jensen hat abge-

[1]) Das wird auch der Fall sein bei Rickelshof (Riggelshave, Rickelshaue) bei Heide, wo 1568 (Cod. 195 E in Kiel) 6 Hußwerde mit Land und 10 Kötenere wohnten.

[2]) „Hemmerwurt, dar ock ein Arm eines affgereten Dickes tho dißer Tidt tho sehende", Neokor I, p. 242.

[3]) Nachrichten von den evangelisch-luth. Predigern in Norderdithmarschen (1769), unter Hemme.

Digitized by Google

schrieben: 1) Groven. 2) Hemme. A. Oester-Hufe. B. Jarrimanns-Hufe. C. Mardermanns-Hufe. D. Liebe Frauen-Hufe. E. Ebbingmanns-Hufe. F. Hebkemanns-Hufe. 3) Zennhusen. A. Westerecke in Zennhusen. B. Osterecke in Zennhusen." Mardermanns-Hufe ist natürlich aus Marckemanns-Hufe entstellt oder verlesen. Bemerkenswert ist aber die Hebkemanns-Hufe. Sie muß dasselbe Gebiet umfassen wie die Westerhemme und ist fraglos der ursprüngliche Name. Ein Vorhebkeman (d. h. Frau Hebke-Mann-) Geschlecht fand sich nach Neokor II, 230 im Kirchspiel Delve. Da die Ebbingmannen und Jarremannen besonders in Lunden ansässig waren, so haben sich Geschlechter aus verschiedenen Gemeinden zur Gewinnung der Hemmer Marsch vereinigt. Das Geschlechtswappen der Jarremannen findet sich noch an der Kirchenorgel in Hemme[1]).

Zennhusen war, wie verschiedene Ortschaften, in Eggen geteilt, in Oster- und Westeregge. Im Concept des Landregisters von 1560 heißt der Ort einmal Sennemanshusen, einmal Senhusen, 1479 Tzenhusen[2]). Geerz zeichnet nördlich von Zennhusen eine gegen 1500 vergangene Kirche, Campen mit Namen, ein und bei Hemmerwurth eine St. Johannis-Kapelle. Es mag richtige Tradition sein, daß ehemals in Zennhusen und in Hemmerwurth Kapellen gewesen sind, ehe Hemme, das sonst zur Kirche nach Lunden gehörte, ein selbständiges Kirchspiel wurde. Selbständige Kirche ist das angebliche Campen gewiß bis gegen 1500 nicht gewesen; 1341 erscheint schon das Kirchspiel (parochia) in Hemme[3]); ob es vorher eine parochia im westlichen Kirchspiel Hemme gegeben hat, daran darf man mit Recht zweifeln, da keine urkundlichen

[1]) Kinder, Dithmarsische Geschichten, I. (Heide 1885), S. 42. Die Ableitung des Namens Jarre aus Hieronymus (ebendas.) ist unrichtig, das Wort ist germanischen Ursprungs, auch im Friesischen üblich. Vgl. Tamm, Zeitschr., VI (1876), S. 90. Im 16. Jahrh. wird Jerre öfter zu Hieronymus latinisiert.

[2]) Staatsbürgerl. Magazin 8 (1828), S. 709.

[3]) Michelsen, Dithm. Urkundenbuch S. 25.

Digitized by Google

Beweise dafür vorhanden sind. Nach der Tradition [1]) lag auch in Hemme ehemals eine Kapelle auf der Kapellenwurth mitten im Ort, und erst später wurde am nördlichen Ende des Dorfes die jetzige Kirche angelegt. Diese Überlieferung findet eine gewisse Bestätigung darin, daß die Kirche nach Neokor in Osterhove liegt, während es daneben die „Unser leven Frunen Hove" gab. Die Kapelle ist jedenfalls wie die jetzige Kirche Unserer lieben Frauen geweiht gewesen; nach ihr ist die Hove, in der sie lag, benannt worden.

e) Civaengehusae, Heem, Ysmaedowae, Aendebytael, Metaes.

Aus dem Erdbuch Waldemars II. [2]) erfahren wir, daß der König Waldemar 1217 vom Abte Hermann in Harsefeld (bei Stade) mehrere Grundstücke in Dithmarschen käuflich erworben hat: 2 houae in Civaengehusae. 3 houae in Heem, 5 houae in Cremböl, dimidium mansum supra Ulram, 5 houae excepto uno jarde in Uluersum, 2 houae in Melsword, $2^1/_2$ houae in Ysmaedowae, $2^1/_2$ houae et dimidium jarde in Aendebytael et Metaes. $1^1/_2$ houae in Tharnword, $1^1/_2$ houae in Flede, $^1/_2$ houae in Lae, 1 houae in Gardaesflyt, 1 houae und 1 jarde in Hunsbytael et Flette. Civaengehusae ist jedenfalls Zennhusen [3]), Heem Hemme oder Hemmerwurth, Ulversum Wollersum an der Eider, Tharnword Darenwurth, Flede Flehde [4]), Lae Lehe, sämtlich Ortschaften in dem alten, Hemme und St. Annen noch mit um-

[1]) Fehse, Nachr. von den Predigern in Hemme.

[2]) Liber census Daniae, herausgeg. von O. Nielsen, Kjøbenhavn 1873, S. 20.

[3]) Vgl. Bolten, II, S. 236 ff. und S. 307 f.

[4]) oder Flehderwurth. Flehderwurth ist allem Anschein nach eher bebaut gewesen, als Flehde, das viel regelmäßigere Grabenführung hat. Flehde wird von Flehderwurth aus besiedelt und dies zum Unterschiede von dem neuen Flehde Flehderwurth benannt sein; vgl. oben S. 208 Hemme und Hemmerwurth.

Digitized by Google

fassenden Kirchspiel Lunden. Die andern Orte existieren nicht mehr, wenigstens nicht mit demselben Namen. Supra Ulram, „oberhalb, hinter der Ulra", mag mit dem „Ulendamm" zusammenhängen, dem Damm von Kleve durch die Brocklandsau nach Bargen [1]), so daß Ulra die Sumpfgegend südöstlich von Rehm bezeichnet. — Metaes ist sicher festgestellt: die Metzer Feldmark lag zwischen Wollersum und Lunden [2]); 1477 wurden nach Reymer Goltsmyt „de Dycke tho Metes vpsettet" [3]); „Lunder Marck, Wollerßen, Mahde, Metze" werden noch in der „Aussetzung" („Bonitierung" heißt es jetzt auf deutsch) von 1638 und 1644 nebeneinander erwähnt [4]).

Ysmaedowae hat den Gewährsmännern Geerzens Anlaß zu verschiedenen, zum Teil wunderlichen Vermutungen gegeben. Gut finde ich indes eine Vermutung von Lehrer Carstens in Dahrenwurth, der den Namen „Rathsmede" damit vergleicht. „Rathsmede", im Volksmunde meistens „de Mede" genannt, früher Ratingeßmede [5]), war bis 1600 ein Außendeich, zur Zeit der Freiheit der Musterungsplatz der Westerdörfer; der Rathsmedekoog zwischen Strübbel und dem Karolinenkooge gehört fast ganz zum Kirchspiel Hemme. Mede ist das altenglische medewe, neuenglich meadow, altfriesisch mede [6]); es ist also Mähland, Wiesenland. Andere Meeden sind: die Schmale Meede, 1662 erwähnt, bei Deichhausen im Kirchspiel Wesselburen, Nordtmeede und Reimers-Meede

[1]) Eckermann, Zeitschr. Bd. 12, S. 199.

[2]) Vgl. Geerz, Mappen, Ksp. Lunden.

[3]) Johan Russe, Autograph in Kopenhagen, Thottsche Samml. 1802, 4°, S. 84; Carsten Schröder, Zeitschr. Bd. 8, S. 213 („Metze"); Neokor I, S. 414.

[4]) Sammlung von Verordnungen u. s. w., Mss. S. H. 539 in Kiel, s. a. 1638 u. 1644.

[5]) Neokor I, S. 338. II, S. 356 und Dahlmann, Neok. II, S. 540, Anm. Schröder-Biernatzki, Topogr., unter Mehde.

[6]) Vgl. ten Doornkaat-Koolmann, Wörterbuch der ostfriesischen Sprache unter mede.

Digitized by Google

bei Süderdeich [1]), die Niemede und Huelcke-Mede, 1564 [2]) angeführt in Hohenwöhrden; bei Büsumer Deichhausen und Warverort heißen 2 Wiesenflächen am Deichfuße noch jetzt Norder- und Südermeede. Mit Ysmädowä besonders zu vergleichen ist ein Name, der in der Beschreibung der Schlacht bei Oldensworth, wo König Abel 1252 im Kampfe mit den Nordfriesen seinen Tod fand, erwähnt wird [3]); der König kommt bei seinem Rückzuge an die Etzemedowe in der Nähe der Eider ungefähr bei dem heutigen Reimersbude (die Generalstabskarte hat diesen Namen entstellt in Reimansbude). Die Handschriften des Chronicon Eyderstadense und die aus ihm schöpfenden Chronisten stimmen zwar in der Schreibung des Wortes nicht überein: Etomsdau, Etemesdau, Gendauwe, Isendau, Itzenau, Issendow sind Varianten; die Form Etzemedowe in der Abschrift Russes vom Jahre 1547 sieht aber am ursprünglichsten aus, aus der die andern entstellt sind. Etzemedowe wäre eine Etze-Mede, wie Ys-medowe eine Ys- oder Itz-Mede. Daß auf beiden Seiten der Eider fast gleichlautende Meden lagen, ist nicht auffallend; auch Ulversum (Wollersum) und Alversum (Olversum) liegen nicht weit von einander entfernt, jenes in Dithmarschen, dieses südwestlich von Tönning. Hat man doch sogar die von Waldemar gekauften Dörfer im Eiderstedtischen suchen wollen [4])!

Ob die Ysmedowe von der Eider, deren Hauptarm zu Waldemars Zeit noch einen andern Lauf hatte, verschlungen oder die Ansiedlung in ein benachbartes Dorf übergegangen ist, läßt sich nicht mehr entscheiden; das jetzige Made (südwestlich von Lunden hängt nicht damit zusammen; schon 1434 heißt dieser Ort wie jetzt: Made [5]).

---

[1]) Form der Aussetze de Anno 1662, d. 28. Augusti im Codex Mss. S. H. 539 in Kiel.

[2]) Upkumst der Karke to Worden, Hdschr. des Museums in Meldorf.

[3]) Chronicon Eyderstadense, Staatsbürgerl. Magazin IX, S. 696.

[4]) Boysen, Büsum, eine Kirchspielschronik (1888), S. 4.

[5]) Urkunde bei Dahlmann, Neokor II, S. 536.

Digitized by Google

Von den andern unbekannten Orten des Waldemarschen Erdbuches zeichnet Geerz nur Aendebytael, allerdings „mit unsicherer Lage" östlich von Dahrenwurth ein. Dagegen spricht durchaus die Zusammenstellung: $2^1/_2$ houae und $^1/_2$ jarde „in Aendebytael et Metaes." Ändebüttel muß in der Nähe von Metes gelegen haben. Bestimmtes habe ich weder über diesen Ort noch über die andern ermittelt. Die Veränderungen im Laufe der Eiderarme haben in diesem Teil Dithmarschens wahrscheinlich das Eingehen mehrerer Orte zur Folge gehabt. — Hunsbytael hat man nach Bösbüttel (östlich von St. Annen) verlegen wollen, weil dieses zuweilen Hunnengatt heiße [1]). Urkundlich ist der Name Bosenbuttel um 1450 bezeugt, und deshalb verwirft C. Rolfs mit Grund jene Vermutung [2]).

f) Kirchspiel Lunden und St. Annen.

Außer dem, was ich über die in Waldemars Erdbuch genannten Dörfer gesagt habe, weiß ich für das Kirchspiel Lunden, zu dem bis 1491 auch die jetzige Gemeinde St. Annen gehörte, wenig nachzutragen. Die Namen der Ortschaften lauten im Landregister von 1560: Crempell, Rembülling und Berchlüde (Rehm und Bargen), Vhlede, Vhlederwurt, Grodenn, Nesserdicke, Made, Wollersem, Lehe, Darenwurtt, Preiggel (Preil), Ortbellung, Lutke Lehde, Grothe Lehde, Wester Ostervelt, Oster Osterveltt. — Lutke Lehde hat 1560 noch 10, Grothe Lehde 15 Landbesitzer, 1589 findet sich Lehde mit 16 aufgeführt, dann ist das Dorf nach und nach eingegangen, 1687 hatte es noch 13 Wohnhäuser, 1833 soll das letzte Haus abgebrochen sein [3]). Seine Lage ist von Geerz nach Mejer falsch bestimmt: es lag, wie Rolfs richtig bemerkt, westlich von St. Annen-Damm, nicht östlich. Ortbellung (Ort-

[1]) Volten, II, S. 309.

[2]) C. Rolfs, Geschichte der Gemeinde St. Annen (1891), S. 80.

[3]) C. Rolfs, ebendas. S. 62 f.

Digitized by Google

bülling, die Ansiedlung am „Ort" d. h. an der Ecke), heißt im Register von 1589 Niefeldt und ist St. Annen-Neufeld; 1560 hat es 26, 1589 20 Landbesitzer.

Von Rolfs ebenfalls richtig bestimmt [1]) ist die Lage der Wittjarren-Fähre, die Mejer und Geerz zu weit südlich ansetzen unter dem Namen „Jernefähr." Sie hat den Namen augenscheinlich von einer Person Witte Jarren, vgl. Lexfähre S. 196.

Grodenn heißt nur an dieser Stelle so, sonst stets Groven, so 1578 in der Stiftungsurkunde der Schule in Groven [2]), 1589 im Landregister, bei Neokor I, 232, in der „Aussetzung" von 1638; auf der Böckelschen Karte Grunen (für Gronen). Ebenso schwankt der Name des Dorfes Groden bei Brunsbüttel, das 1664 zum größeren Teile durch Sturmfluthen zerstört wurde, zwischen Groden und Groven: 1308 Groden [3]), 1316 Marsgrone (vielleicht dasselbe) [4]), bei Neokor [5]), Heimreich [6]), Vieth [7]) Groven, bei Hellmann Groden [8]). Groden oder Groven ist der Graswuchs auf dem außerhalb des Deichs angewachsenen Marschlande (altfries. groien, engl. to grow wachsen), auch Groußwarde (englisch green-sword), „grüne Schwarte" genannt. [9]) Ein „Hillgroven" liegt westlich von Norddeich, Kirchspiel Wesselburen, eingedeicht 1600; im Kirchspiel Büsum finden sich Westergroven, Ostergroven und Nordergroven; 1891 wurde der Nordgrovener Sommerkoog eingedeicht westlich

[1]) C. Rolfs, Geschichte der Gemeinde St. Annen (1891), S. 63.

[2]) Kinder, Dithmarsische Geschichten, S. 218 ff.

[3]) Hasse, Reg. u. Urk. III, Nr. 176.

[4]) Ebendas. Nr. 330.

[5]) I, S. 268.

[6]) Dithm. Chron. S. 40.

[7]) S. 26.

[8]) Süderdithmars. Kirchenhistorie S. 23.

[9]) Dahlmann im Glossar zu Neokorus unter Gronßwarde, II, S. 586. Focke in den Beiträgen zur nordwestdeutschen Volks- und Landeskunde, herausgegeben vom Naturwissenschaftlichen Verein zu Bremen, Heft I (1895), S. 47.

Digitized by Google

vom Hedewigenkoog [1]). Das Brunsbütteler Groven oder Groden liegt an der Elbe, hat also sicher einmal als Vorland außerhalb des Seedeichs gelegen; 1308 ist es schon villa, also eingedeicht. Auch das Lundener Groven deutet mit seinem Namen auf einen ähnlichen Vorgang; östlich von Nesserdeich und Groven geht eine „alte Eider", die sich dann in großem Bogen westlich wendet und Hemmerwurth und Groven scheidet. Nesserdeich ist wohl sicher der Rest und die Fortsetzung eines alten Wurthdorfes Nesse oder Nars [2]), dessen Schutzdeich gegen die Eider noch gut zu erkennen ist; Groven war also das grüne Vorland zwischen Nesse und Hemmerwurth, auf dem sich das am Deiche sich hinziehende Dorf Groven gebildet hat.

Wollersum (Wollersem, Wollersen, schauderhaft entstellt bei dem an Druckfehlern reichen Vieth S. 396 zu Wollerschein, der auch aus Flehde und Flehderwurth 3 „Dörper" macht: Flede, Großen-Flede, Ward) hat von dem Andringen der Eider viel zu leiden gehabt. Was Neokor erzählt [3]): „Ao. 1599 iß it uthgedicket, uthgeworpen, Ao. 1601 hebben it de Lüde gantz vortagen", wird auffallender Weise von dem zu Lunden wohnenden und nach Neokor a. a. O. auch in Wollersum begüterten Carsten Schröder garnicht erwähnt. Von einem völligen Aufgeben des Ortes kann auch nicht die Rede gewesen sein, nur von einer teilweisen „Herumsetzung", einer Zurückverlegung des Dorfes. Die Deicharbeiten und die Sicherung des Eiderufers gegen Abbruch durch „Strauchhäupter", Buschlahnungen, sind mehrmals Gegenstand obrigkeitlicher Anordnungen im 2. und 3. Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts.

g) Kirchspiel Wesselburen.

Orte vor der Eindeichung von 1600: Süderdeich, Norddeich, Schülp, Strübbel, Haserwisch, Jarrenwisch, Hödienwisch,

[1]) Vgl. die Karten im Globus Bd. 61 (1892), S. 176 und 177.

[2]) Nars ist wohl nur Verdrehung von Neß; Neß ist = Vorsprung, Halbinsel.

[3]) I, S. 232.

Digitized by Google

Poppenwurth, Wehren, Hassenbüttel, Deichhausen, Reinsbüttel. Erwähnenswerte ältere Namensformen:

1) Wesselburen heißt meistens Wesselingburen, auch Wesselinckburen [1]); die verkürzte Form kommt, wenn auch seltener, schon 1480 und in den Landregistern von 1584 ff. vor.

2) Jarrenwisch: 1560 Jarremanwisch (Vieth S. 394: Jarre, Manwische!), 1568 Jaremanwische, 1584 ff. Jeremanwisch, auch Jerrenwisch, 1638 Jarrenwisch.

3) Hödienwisch: 1560 Hedgemanwisch, 1568 Hedemanwisch [2]) und Hidgenwisch [3]), 1581 Heydigmanwisch, 1584 ff. Hidgenwisch, Hiddingwisch, Hiddingmanwisch, Neokor Huddingmanwisch, 1638 Huddenwisch. Alte Form wird Hodiemanwisch oder Huddiemanwisch gewesen sein; benannt ist der Ort von dem Geschlechte der Huddiemannen oder Hodiemannen, die angeblich aus Butjadingen gekommen sind [4]).

4) Wehren: 1560 [5]) und 1568 Hassenbütteler Wische [6]), 1581 ebenso, 1584 ff. Weren. Der Name Wehren ist sicher von „Wehr" abzuleiten; in dem ehemaligen Grenzpriel zwischen Hassenbüttel und Wellinghusen sind jedenfalls in früherer Zeit Wehre angelegt gewesen und die dort liegenden Häuser hießen op den Wehren, wie der Ort auch jetzt noch öfter im Volksmunde genannt wird. Das Land ist von dem sehr alten Wurthdorfe Hassenbüttel besiedelt worden, daher die Benennung: Hassenbütteler Wisch und die eben citierte Bemerkung: „Wehren hefft Land in andern Feldtmarken."

Schülp soll nach Neokor [7]) ehemals Osterdiek geheißen haben, entsprechend Süderdiek und Norddiek. Urkundlich findet

[1]) ca. 1447 im Codex Hamburg. hist. Germ. 102, S. 99.

[2]) Cod. 195 E in Kiel.

[3]) Urk. über die „Scheide", Neokor I, S. 262.

[4]) Neokor I, S. 211, dazu Dahlmanns Abhandlung S. 591. Nicht ganz mit Unrecht angegriffen von Tamm, Zeitschr. Bd. 6, S. 211 f.

[5]) Landregister im Archiv zu Kopenhagen.

[6]) Cod. 195 E. Daneben die Bemerkung: „Wehren hefft Land in andern Feldtmarken."

[7]) I, S. 239.

Digitized by Google

das keine Bestätigung, ebenso wenig, daß vor Schülp zwei andere Orte weggerissen seien; es ist dies eine aus der Ableitung des Namens Schülp vom „Abschülpen" des Wassers entstandene Vermutung ohne Wert.

Es finden sich im Kirchspiel Wesselburen noch mehrere kleinere Ansiedlungen mit besonderen Namen. Davon sind zu nennen:

1) Hartenkröge; es bildet den südlichsten Teil der Feldmark Hassenbüttel und hat den Namen sicher von der Form der Krüge (Herzkrüge). Auffallender Weise zeichnet Geerz ein Hartenkröge östlich von Wehren an der Stelle, wo Mejer ein Harstede hat, und ein Harstede weiter östlich an der Südostgrenze des Kirchspiels bei Poppenwurth. Schon die Topographie von Schröder und Biernatzki hat das Richtige getroffen: sie setzt Harstede gleich Hartenkröge und hält es demnach für Hart-stede und für gleichbedeutend mit Hartenkröge. Harstede habe ich nirgends belegt gefunden. Hartenkröge kommt 1662 in der „Form der Aussetze" vor [1]) als in der Hassenbüttler Feldmark belegen. Wo Geerz „Harstede" ansetzt, liegt die Häusergruppe „Seeweg", die Mejer und Geerz zu weit östlich rücken.

2) Oken, zwei an der Südostecke der Feldmark Wesselburen gelegene Höfe, die zur Gemeinde Wehren gehören. Die Lage ist derartig, daß man glauben möchte, das Wort sei herzuleiten von acke oder ocke, die Ecke, speziell die Deichstelle, wo ein Wagenweg über den Deich führt. Die Wege, die sich bei Oken kreuzen, sind darnach alte Deiche zum Schutze der Dorfflur Wesselburens, die von ihnen noch jetzt begrenzt wird, gewesen. In den Landregistern von 1560 findet sich ein Landbesitzer von Oken unter Süderdeich erwähnt; im Register von 1591 werden 2 Kötener in Oken aufgeführt.

Bei Haferwisch hat Geerz nach Mejer eine „Borg" eingetragen, die in der „Topographie" irrtümlich nach Wehren

[1]) Mss. S. H. 539 (Kieler Bibl.).

Digitized by Google

verlegt ist. Ich habe nichts gefunden, was die Existenz einer Burg an dieser Stelle bezeugt; von hohem Alter der mächtigen Wurth in Haferwisch, die von der Eisenbahn Wesselburen-Heide berührt wird, zeugen die Reste von Gräben, die man beim Bahnbau getroffen hat; wenn es überhaupt eine Burg gegeben hat, so wird dies allerdings die passende Lage sein.

Auf eine andere Burg, die bis jetzt nirgends besprochen worden ist, führt eine Angabe der Landregister von 1584 ff. In dem Register der „Kötener" wird nach Wesselburen und Süderdicke angeführt „Knappenborch", 1584, 1586, 1587 mit 3, 1589 und 1591 mit einem Kötener. Ob der Name auf eine alte Burg hindeutet oder eine volkstümliche Bezeichnung einer Wurth ist, habe ich nicht feststellen können.

Westlich von Hassenbüttel giebt Geerz auf die Mitteilung eines Landmanns hin eine vergangene Ortschaft Westerbüttel, die ihren Namen im Gegensatz zu dem früher Osterbüttel genannten Hassenbüttel gehabt haben soll. Auf ehemalige Wohnstätten lassen die recht großen Reste einiger Wurthen [1]) schließen, ich habe sie aber nicht als Westerbüttel, sondern als Altdiekhusen bezeichnen hören. Jedenfalls ist Hassenbüttel, der ursprüngliche Name des sehr alten Wurthdorfes, nicht nachträglich aus Osterbüttel umgewandelt. Die Wurthreste gehören jetzt zur Feldmark von Deichhausen, und die Einwohner werden sich nach der Besiedelung des zwischen diesen Wurthen und dem Dorfe Deichhausen liegenden etwas niedrigeren Landes, durch das der Neulandsweg führt, mit in Deichhausen angesiedelt haben. In den von Reinsbüttel an jenen Wurthen vorbeiführenden Wegen nach Hassenbüttel erkennt man noch deutlich alte Deiche — auch ein Wehl fehlt nicht; — so ist es möglich, daß die Häuser daselbst auch Diekhusen hießen. Die Ansiedlung ist aber sicher jünger als Hassenbüttel und Wesselburen; diese sind mehr Rundwurthen,

[1]) Sie fehlen, obwohl sie sehr ins Auge fallen, auf dem Meßtischblatt.

Digitized by Google

die sich der Kreisform nähern, die jüngeren Wurthen sind meistens länglich, wie Walle und Reinsbüttel.

Aus dem 16. Jahrhundert ist über die Existenz einer Ortschaft an der Grenze der Hassenbütteler, Deichhausener und Reinsbütteler Feldmark keine Andeutung vorhanden.

h) Kleinere Nachträge zur „Topographie."

Bentemanhusen oder Beentemanhusen ist das jetzige Bentjen, ein Teil von Rösthusen. Rösthusen umfaßte ehemals auch die Ansiedelungen auf der Düne mit, das jetzige St. Michaelisdonn mit Norder- und Süderdonn, und zerfiel in zwei Bauerschaften, Süder- und Norderrösthusen.

Rugemanhusen, 1563 noch 54 Morgen und 4 Besitzer, ist ein Teil des jetzigen Ortes Suderwisch bei Marne; in den Marner Kirchenbüchern noch bis gegen 1800 nachzuweisen als Rogmenhusen, Roggenhusen, Rockenhusen[1]).

Küker (Kucker), nach der „Topographie" „ehemalige Ortschaft im Kirchspiel Marne", war Spottname für einen Teil des Dorfes Ramhusen.

Muggenstrate, „ehemalige Ortschaft im Kirchspiel Marne", war keine Ortschaft, sondern Bezeichnung zweier Wege: in St. Michaelisdonn und in Krummwehl, in dem letzteren Dorfe die Häuserreihe an den Wehlen umfassend und daher passender Name, da an Wassertümpeln Mücken bekanntlich häufig sind. Auch in St. Michaelisdonn wird der Name ähnlich zu deuten sein.

Stritzhusen war der Name einer Häusergruppe im südlichen Teil Barlts, ebenso Tho Walle.

Streiwisch oder Streuwisch war ein Hof bei Böddinghusen, aber nicht zu dessen Gemarkung gehörig, sondern zu Harmswöhrden; es lag südlich von dem Wege, der südlich von Böddinghusen nach dem von Epenwöhrden nach Lieth führenden Landweg geht.

[1]) Pastor Andresen (Marne) in den Geerzschen Mappen.

Digitized by Google

Ostrohe: „vormals Ostrow". Die älteste Form ist Ostro (Michelsen, Urk. S. 46); die Endung o hat nichts mit Au (Bach) zu thun, sondern ist wohl = ho in Itzehoe, Nordoe, und mit Detleffen (Elbmarschen I, 38) als „Gehölz, Wald" zu erklären, ebenso in Bunso (so 1447 bei Michelsen S. 45; Bonsehe der „Topogr." ist nur Schreibfehler für Bunsohe) bei Albersdorf und den Flurnamen mit ho im Kirchspiele Hademarschen[1]). In Ostro kann der Name der Göttin Ostar stecken, in Bunso ein Eigenname (vgl. Bunsberg bei Bargteheide). Bei Bunsoh findet sich noch ein Flurname Oelshoe. — Auch Ohe, gesprochen ô, bei Reinbek hat seinen Namen vom Walde.

Büsum Über dies Kirchspiel bemerke ich hier nur, daß die von Geerz aus einer Karte über die Flut von 1717 entnommenen Namen Olander Nienkoog (Alten-Landes Neukoog) und Kagsee-Koog zu streichen sind; sie müssen einem Mißverständnisse ihren Ursprung verdanken; in den Flurnamen, die ich mir gesammelt habe, finde ich durchaus keinen Anklang an jene Benennungen.

Mehrere Ortsnamen sind ursprünglich Appellative und behalten daher im Volksmunde auch vielfach noch jetzt den Artikel: Heide, gewöhnlich de Heid, na de Heid = nach Heide; Marne, „de Marn", ein etwas höherer, meist sandiger Landstrich in der Marsch oder in den Watten (Marne in Eiderstedt westlich von Garding, in Dithmarschen und westlich von der Elbe). Das Kirchdorf Marne hieß ehemals de Rode Marne; bei Krummehl findet sich der Flurname de ole Marn nahe bei dem alten Hafen („Ole Haven"); bei Döse im Amte Ritzebüttel lag ehemals ein Steenmarren. — Lieth, soviel wie „Höhe", clivus, öfter „de Lith" oder „thor Lith" (Lidt) genannt. — Eesch (bei Meldorf) heißt 1563 thom Esche, wo

[1]) Vgl. Detleffen, Anzeige von Gloy, Gesch. des Ksp. Hademarschen, „Heimat" VI (1896), S. 18. v. Hammerstein-Loxten, der Bardengau, S. 559. Andree, Braunschweigische Volkskunde (1896), S. 66 unter Ohebeck.

Digitized by Google

Esch wohl „eingefriedigtes Feld, Ackerland", bedeutet. Aus der Form thom Esche erklärt sich vielleicht die Form Rieske auf der Böckelschen Karte und Reesch bei Neokor I, S. 254. Auffallender Weise heißt auch bei Hohenwöhrden ein Flurstück 1564 „vp dem nyen Reeske."

Nehren bei Hemmingstedt nennt Neokor einmal (I, S. 252) thon Ehren. Der Ort heißt schon in der Urkunde von 1316 (Hasse III, 330, S. 176) Nerden, 1447 bei der Aufzählung der Verwüstungen von 1402 durch die Holsteiner[1]) Neydere, um 1560 durchweg Nehrden. Ey in Neydere ist wohl eine Wiedergabe der breiten Aussprache des langen e, das fast wie ei klingt; eine Beziehung zur Eider, von der ein bei Ketelsbüttel mündender Arm hier ehemals vorbeiging, ist nicht darin zu suchen. Thon Ehren ist daher falsch; Neokors Mitteilungen sind eben nicht überall richtig, besonders in Süderdithmarschen ist er minder gut orientiert.

2. Zur Geschichte der bäuerlichen Besitzungen in der Marsch seit 1559.

Von der im Allgemeinen verbreiteten Anhänglichkeit der Bauern an den von den Eltern ererbten Grund und Boden zeugt der Ausspruch, den man hier und da wohl hört, die alten Besitzer würden sich im Grabe umdrehen, wenn sie sähen, daß der von ihnen bewohnte Hof zerteilt und die Häuser abgerissen würden. Darnach sollte man glauben, daß viele Höfe mehrere Generationen hindurch sich vom Vater auf den Sohn vererbt haben. Indes kann man nicht bloß in der neuesten Zeit häufigen Besitzwechsel nachweisen — so sehr, daß in einzelnen Orten kaum ein Hof der vom Vater ererbte Besitz ist, — auch im 16. Jahrhundert ist er nicht selten gewesen.

[1]) Michelsen, Urk., S. 46.

Digitized by Google

Bei der Eigenartigkeit der Personennamen [1]), da es vielfach keinen erblichen Familiennamen gab, lassen die Landregister zwar manchen Zweifeln Raum, doch wechseln die Namen in kurzer Frist oft so, daß man an einen Besitzwechsel, sei es aus Mangel an direkten Erben, sei es wegen unglücklicher landwirtschaftlicher Verhältnisse oder durch Tausch oder Verkauf, denken muß. Aufteilung und Zersplitterung, anderseits Zusammenkaufen sind damals üblich gewesen wie jetzt. Das Gebot Christians III. von Dänemark „Bøndegods maae ei splittes" beweist, daß es in Dänemark ebenso war. Das alte dithmarscher Landrecht sorgte deshalb dafür, daß der Besitz, wenn er verkauft werden sollte, Eigentum der Familienangehörigen bleiben konnte: „efft en man sinen acker vorkofft hadde, so vinde wy, dat sin vedder negher is to kope alze ein vromet man, wo he dat sweren dar (= vermag) mit XII mannen, dat he eme nye to kope boden were. De jenne, de den acker kofft heft, schal mit XII mannen to stan vnde schal dat sweren in den hilghen, wes he vor den acker gheuen heft, dat schalme eme wedder gheuen." [2])

Die Größe der bäuerlichen Besitzungen ist in Folge der Erbteilungen, des Zusammenkaufens u. s. w sehr wechselnd gewesen. Im Allgemeinen ergiebt sich aus der Vergleichung der jetzigen Höfe mit denen des 16. Jahrhunderts, daß ähnlich wie im östlichen Teile Schleswig-Holsteins die Güterwirtschaft viele Bauerndörfer verschlungen und die Bauern zu Leibeigenen gemacht hat, so in der Marsch, besonders von Norderdithmarschen, die größeren Besitzungen viele kleinere aufgesogen haben. Fast lauter größere Höfe liegen im Kirchspiel Wöhrden, in Neuenkirchen, Hemme, dem östlichen Teile des Wesselburner Kirchspiels; kleinere unter 10 Morgen trifft man noch am häufigsten im westlichen Teil Wesselburens an. Daher ist der Abstand zwischen arm und reich, besonders in den für die Landwirtschaft günstigen Zeiten, recht bedeutend und erklärt

[1]) Siehe weiter unten die Abhandlung über die Personennamen.
[2]) § 144. 145, Michelsen, altdithm. Rechtsquellen, S. 50.

Digitized by Google

auch die große Zahl sozialdemokratischer Stimmen bei den Reichstagswahlen schon in dem 8. Jahrzehnte unseres Jahrhunderts.

Zahl und Größe der Besitzungen läßt sich nach den Landregistern des 16. Jahrhunderts ziemlich sicher feststellen. Allerdings ist es fraglich, ob alle Besitzer auch eigene Feuerstellen hatten und nicht öfter der Sohn mit dem Vater oder der Bruder mit dem Bruder zusammenwirtschaftete. Die Zahl nahm zu bei Erbteilungen, denn „esst de vader storne, so is de ene sone so na to sines vaders erne alse de ander“ [1]), sie verringerte sich durch Zusammensterben nach den Bestimmungen des Landrechts, am häufigsten jedenfalls durch Zusammenkauf. Bei den wiederholt recht traurigen Verhältnissen Norderdithmarschens [2]) unter der gottorpischen Regierung, die besonders im 18. Jahrhundert ohne Frage viel drückender war als die königlich dänische in Süderdithmarschen, sind viele Bauern genötigt gewesen ihren Besitz zu verkaufen; wer etwas Vermögen besaß, konnte oft mit wenigem Gelde einen großen Besitz erwerben. Die Folge dieses Aufkaufens war die Abnahme der landbesitzenden Bevölkerung; die Gebäude der aufgekauften Höfe wurden entweder zu Katen für Tagelöhner umgewandelt oder ganz niedergerissen. Doch *eine* Spur dieser alten Höfe blieb vielfach erhalten. In älterer Zeit, wo die Seedeiche noch nicht genügende Höhe und Stärke hatten, um gegen hohe Sturmfluten Schutz zu bieten, legte man die Häuser auf Wurthen oder besonders erhöhten und verstärkten Stellen der Deiche an, oder es baute eine größere Zahl von Besitzern eine ausgedehnte Wurth, ein Wurthdorf. Fast in allen Marschdörfern, vor allem dort wo sich größere Höfe finden, trifft man zahlreiche unbewohnte Wurthen, besonders auf dem Wege von Wöhrden über Neuenwisch, Edemannswurth, Edemannswisch, Poppenwurth, Haferwisch, Sommerhusen, Heuwisch, Tödienwisch, Strübbel nach Zennhusen, des-

[1]) § 162 des alten Landrechts.

[2]) Vgl. Peter Mohr, Zur Verfassung Dithmarschens (1820), S. 129.

Digitized by Google

gleichen in Hödiemwisch, Jarrenwisch, Nannemannshusen, Wennemannswisch, Mahde und an der Stelle des ehemaligen Dorfes Lehde bei St. Annen. Die beiden großen Wurthen von Wellinghusen haben auch nicht bloß den Zweck gehabt, außer den jetzigen wenigen Bauernhöfen das Vieh aufzunehmen, sondern sind ehemals von einer größeren Zahl von Höfen besetzt gewesen: Spuren von Baumaterial, von Brunnen mit dicken Mauern, von Baum- und Strauchwurzeln, die trotz der langjährigen Ackerwirtschaft fortwährend ausschlagen, sind unwiderlegliche Beweise für eine stärkere Besiedlung in früherer Zeit[1]). Eine ganze Reihe verlassener Wurthen neben einander sieht man bei Böddinghusen. Und wie manche Wurth mögen die Bauern im Laufe der Jahre abgefahren haben, um mit deren wertvoller Humuserde minder ergiebigen Boden zu verbessern! Die Meßtischblätter haben eine Reihe der unbewohnten Wurthen angedeutet, doch keineswegs alle. Manche Wurthen waren schon beim Untergange der Freiheit 1559 nicht mehr bewohnt, deren Häuser also bereits weggekauft, denn in der Kieler Handschrift S. H. 195 E (von ca. 1568) heißt es bei Sommerhusen: „Unbebuwede Wurte und Feldtwege 1 Morgen 18 Sch. 7 Rode 7 Fot." Die meisten waren aber damals noch bewohnt. Das ergiebt sich aus den folgenden Tabellen, die ich aus den verschiedenen Landregistern[2]) zusammengestellt habe. Mit den älteren Angaben vergleiche ich zugleich die Daten der „Topographie", die etwa der Zeit von 1850 entstammen.

[1]) Nach Mitteilung von Herrn Lehrer Staack in Wellinghusen.

[2]) Die Landregister wurden nicht jedes Jahr erneuert oder verbessert, sondern die einmal aufgeführten Besitzer längere Zeit weiter geführt (Reg. 1584 ist = Register 1590); für die verstorbenen oder die, die ihr Land verkauft hatten, zahlten die Rechtsnachfolger. Infolge dessen kamen Unregelmäßigkeiten beim Bezahlen des Ackerschatzes vor, und 1664 rügt eine Fürstliche Verordnung (Mss. 539 der Kieler Bibl.), daß die Besitzer zum Teil unbekannt seien; ein Hof sei aufgeteilt und im Erdbuch lange Jahre nichts geändert.

Digitized by Google

	1560. Besitzer.	Über 10 Morgen.	Morgenzahl.	1568. Hußwerde.	Kötener.	Morgenzahl.
Wesselburen	62	9 m. 48, 31, 28, 24, 18, 17, 17, 14, 13 M.	403	62	27	119
Süderdeich	91	16 m. 171, 33, 31, 19, 18, 18, 15, 15, 15, 14, 14, 13, 13, 11, 10, 10 M.	699	91	15	860
Hödienwisch	21	3 mit 23, 16, 10 M.	152	21	3	139
Jarrenwisch	18	—	65	18	1	zus. 242
Haferwisch	18	5 mit 21, 14, 12, 12, 10 M.	127	18	—	
Poppenwurth	14	1 mit 13 M.	50	14	4	105
Wehren (Hassenbütteler Wisch)	22	6 mit 84, 27, 20, 15, 11, 10 M.	244	22	—	223
Hassenbüttel	16	2 mit 13 u. 12 M.	77	16	3	95
Deichhausen	27	5 mit 13, 13, 12, 11, 10 M.	132	29	5	213
Reinsbüttel	53	5 mit 29, 28, 20, 14 11 M.	217	53	10	218 (Außendeich 228)

	1584. Kötener.	Bes.	Über 10 Morgen.	Morgenz.	1638. Bes.	Über 10 Morgen.	Morgenz.	Topographie. Höfe.	Stellen m. Land.	Stellen ohne Land.	Morgenz.
Wesselburen	45	70	8 mit 49, 42, 19, 18, 15, 14, 13, 11 M.	364	112	13 m. 51, 40, 30, 30, 27, 24, 20, 17, 14, 14, 11, 10, 10 M.	535	27	20	10	?
Süderdeich	42	95	6 mit 81, 25, 24, 15, 14, 10 M.	582	100	18 m. 48, 31, 29, 25, 24, 22, 21, 20, 19, 15, 14, 12, 12, 11, 10, 10, 10, 10 M.	595	13	22	29	706
Hödienwisch	zus. 14	21	2 mit 12 u. 11 M.	103	19	5 mit 26, 15, 11, 11, 10 M.	120	4	3	2	160
Jarrenwisch		25	1 mit 12 M.	70	15	1 mit 12 M.	60	5	11	4	60
Haferwisch	4	21	5 mit 14, 14, 13, 11, 10 M.	120	16	3 mit 13, 12, 11 M.	82	5	3	—	154
Poppenwurth	9	19	2 mit 12 u. 10 M.	65	14	5 mit 27, 22, 18, 15, 13 M.	131	6	11	3	185
Wehren (Hassenbütteler Wisch)	1	23	7 mit 43, 18, 16, 14, 11, 11, 10 M.	182	21	12 mit 46, 34, 21, 20, 15, 15, 15, 14, 14, 13, 12, 10 M.	262	6	6	—	224
Hassenbüttel	7	14	2 mit 13 u. 11 M.	68	12	2 mit 11 u. 10 M.	40	4	6	4	98
Deichhausen	6	29	4 m. 16, 13, 12, 11 M.	175	23	4 m. 45, 33, 19, 16 M.	191	5	19	6	250
Reinsbüttel	15	46	5 mit 24, 17, 17, 16, 12 M.	220	59	14 m. 49, 45, 36, 31, 28, 28, 20, 19, 16, 13, 11, 11, 11, 10 M.	417	10	12	15	457

Digitized by Google

Norderwöhrden.

	1560.			1568.			1584.			
	Bes.	Über 10 Morgen.	Morgenz.	Hußw.	Köten.	Morgenz.	Köten.	Bes.	Über 10 Morgen.	Morgenz.
Wellinghusen . . .	18	5 mit 27, 17, 14, 13, 12 M.	138	18	2	201	6	21	5 mit 24, 18, 15, 12, 10 M.	149
Nannemannshusen .	9	2 mit 13, 10 M.	58	8	1	75	2	7	1 mit 15 M.	53
Poppenhusen . . .	11	4 mit 39, 14, 13, 11 M.	104	11	1	113	2	11	4 mit 26, 21, 13, 12 M.	96
Edemannswisch . .	15	1 mit 29 M.	99	15	—	161	3	13	2 mit 18 u. 16 M.	88
Edemannswurth . .	10	2 mit 22, 14 M.	83	10	1	102	2	9	1 mit 20 M.	71
Wennemannswisch .	26	8 m. 39, 31, 30, 29, 29, 26, 18, 13 M.	290	26	8	286	10	26	6 mit 60, 46, 44, 22, 19, 19 M.	273
Överwisch	20	9 mit 23, 18, 15, 15, 14, 14, 13, 11, 11 M.	170	20	2	253	2	13	5 mit 22, 22, 20, 16, 10 M.	118

	1638.		1707.		Topographie.			
	Besitzer.	Über 10 Morgen.	Besitzer.	Über 10 Morgen.	Höfe.	Stellen mit Land.	Stellen ohne Land.	Morgenz.
Wellinghusen	18	6 mit 14, 13, 10, 10, 10, 10 M.	14	3 mit 57, 36, 17 M.	6	—	5	175
Nannemannshusen . .	8	1 mit 35 M.	4	1 mit 12 M.	2	—	1	65
Poppenhusen	15	2 mit 12 u. 10 M.	10	6 mit 42, 25, 18, 17, 17, 12 M.	4	2	4	128
Edemannswisch . . .	9	4 m. 48, 19, 18, 12 M.	11	4 m. 34, 25, 22, 21 M.	4	2	1	143
Edemannswurth . .	9	6 mit 25, 22, 22, 18, 15, 15 M.	9	4 m. 65, 25, 19, 10 M.	3	2	1	113
Wennemannswisch. .	21	6 mit 68, 20, 18, 14, 13, 13 M.	21	4 m. 30, 24, 20, 13 M.	5	8	10	283
Överwisch	5	3 mit 28, 17, 14 M.	9	3 mit 29, 19, 10 M.	5	1	2	176

Digitized by Google

Beispiele aus andern Dörfern; die Besitzungen im 16. Jahrhundert verglichen mit der „Topographie."

	1560.		1568.		1589.			Topographie.		
	Bes.	Uber 10 Morgen.	Hußw.	Köten.	Bes.	Köten.	Über 10 Morgen.	Höfe.	Stellen mit Land.	Stellen ohne Land.
Sommerhusen . .	7	3 mit 14, 10, 12 M.	12	1	16	3	2 mit 10 u. 10 M.	2	2	2
Wulfernhusen . .	6	1 mit 10 M.	7	—	29	—	9 mit 29, 21, 19, 14, 13, 12, 10, 10, 10 M.	1	—	—
Heuwisch	16	7 mit 31, 27, 23, 20, 14, 14, 10 M.	16	6		3		6	6	12
Tödtenwisch . . .	26	9 mit 29, 25, 22, 18, 16, 16, 12, 10, 10 M.	?	?	23	4	11 m. 27, 27, 20, 20, 18, 17, 17, 17, 16, 16, 10 M.	6	4	1
Böddinghusen . .	15	3 mit 15, 14, 14 M.	?	?	16	6	3 mit 17, 15, 11 M.	2	2	6
Zennhusen	28	—	—	—	20	2	4 mit 29, 21, 12, 11 M.	6	11	5
Hemmerwurth . .	15	3 mit 14, 12, 11 M.	—	—	12	—	2 mit 11 u. 10 M.	3	7	10
Made	8	—	—	—	8	—	—	3	—	—
Wollersum	11	—	—	—	7	3	1 mit 19 M.	2	—	—
Flehderwurth . . .	12	2 mit 18 u. 10 M.	—	—	15	—	2 mit 11 u. 10 M.	5	—	—

15*

Die größten Landbesitzer waren 1560: Johann Ewekens in Lunden 181 Morgen, Junge Hariens Claus in Süderdeich 171 M., Carstens Reymers Johan und Claus mit ehrer veddern kyndern (also noch ungeteiltes Erbe) in Norddeich 114 M. 11 Sch.

Digitized by Google

Die Größe der Besitzungen zeigt schon im 16. Jahrhundert recht raschen Wechsel. Das Entstehen überwiegend großer Höfe aber fällt dort, wo ich es nachweisen kann, in das 17., meistens in das 18. Jahrhundert. Die größeren Grundbesitze der neuesten Zeit findet man bei Ellerholz, Handbuch des Grundbesitzes im deutschen Reiche, I. Preußen, Lief. VIII Schleswig-Holstein (Berlin, 1881), zusammengestellt, für eingehende Vergleichungen indes nicht vollständig genug. Aus den besonders durch unbebaute Wurthen ausgezeichneten Dörfern führe ich die größeren Besitze an: Hödienwisch 1 Hof mit 69 Hektar (1 Hektar etwa = $^4/_5$ Morgen), Jarrenwisch 3 mit 62, 73, 53 Hektar, Haferwisch 1 mit 52, Nannemannshusen mit 55 und 53 Hektar, Poppenhusen 2 mit 58 und 61, Edemannswurth 2 mit 53 und 42, Edemannswisch 5 mit 56, 53, 48, 40, 31, Hemwisch 3 mit 59, 58, 39, Tödienwisch 2 mit 89 und 53, Böddinghusen 3 mit 66, 60, 45, Zennhusen 5 mit 114, 69, 66, 62, 43 Hektar; — im ganzen erheblich größere Zahlen als im 16. Jahrhundert. Die Landregister des 16. Jahrhunderts geben übrigens nicht die ganze Fläche des Grundbesitzes, sondern nur den landschatzpflichtigen Acker; das kirchenschatzpflichtige Land, auf dem die „Schepelschuld", die Lieferung speziell von Kirchengerste lag, war von dem Landschatz befreit. Dasselbe gilt vom Gemeindeland.

Gemeindeland, „Menemarke" oder „Gemenelandt" war das nicht eingedeichte „Butendickslandt", die Moorwiesen an der Grenze der Geest, die öffentlichen Wege, hier und da auch eine Weide für Schweine. Aus der Hss. 195 E der Kieler Bibliothek, die leider sehr verstümmelt ist, teile ich für 1568 die Größe des Gemeindelandes und des Kirchenlandes, soweit erhalten, abgerundet mit:

Digitized by Google

	Gemeindel.	Butendick.	Kirchenl.	
Deichhausen	3/5 M.	10 M.	8 M.	
Reinsbüttel (Oster-Egge) . . .	1 „	58 „	1 1/4 „	
Reinsbüttel (Wester-Egge) . . .	9 1/2 „	170 „	4 „	
Norddeich	5 1/2 „	489 „[1]	10 „	
Schülp	2 1/2 „	263 „	11 „	
Süderdeich	141 „[2]	443 „	33 „	Kirchspiel
Wehren	—	—	19	Wesselburen
Hassenbüttel . . .	7 „	—	14 „	
Wesselburen . . .	1 1/2 „	—	18 „	
Strübbel	7 „	28 „	9 „	
Hödienwisch . . .	—	—	12 „	
Jarrenwisch (Haferwisch) . . .	—	—	25 „	
Poppenwurth . . .	—	—	7 1/2 „	
Tiebensee	3/4 „	—	16 „	Kirchspiel
Blankenmoor . . .	— „	—	44 „	Neuen-
Sommerhusen . . .	2 „	—	3 „	kirchen.
Wulfenhusen . . .	—	—	1 1/2 „	
Henwisch	1 „	—	14 „	
Wellinghusen . . .	8 „	—	7 „	
Nannemannshusen .	2 „	—	3 „	
Poppenhusen . . .	1 „	—	8 „	
Edemannswisch . .	1/4 „	—	9 „	
Edemannswurth . .	1 1/2 „	—	1 1/4 „	
Wennemannswisch .	—	—	7 „	
Overwisch	—	—	4 1/2 „	Kirchspiel
Neuenwisch	—	—	6 1/2 „	Wöhrden.
Neuenkrug	1 1/2 „	—	2 „	
Hohenwöhrden . .	9 „	16 „	5 „	
Wackenhusen . . .	—	16 1/2 „	4 „	
Wöhrden	2 1/2 „	114 „[3]	14 „	
Büttel	2 1/2 „	136 „	1 1/2 „	
Walle	2 1/2 „	—	5 „	

[1]) Die Außendeiche von Norddeich, Schülp und Süderdeich wurden 1600 eingedeicht: Heringsand, Hillgroven, Schülper Weide.

[2]) Wohl noch nicht aufgeteiltes Land in den um 1500 eingedeichten Flächen Oldefeld und Unterschar, westlich vom Dorfe.

[3]) Die Außendeiche von Wöhrden, Büttel und Ketelsbüttel wurden 1601 eingedeicht.

Digitized by Google

	Gemeindel.	Butendick.	Kirchenl.	
Epenwörden	127 M.	— M.	2¼ M.	Kirchspiel Meldorf.
Talingburen	16½ „	186 „	¾ „	
Barsfleth, Harmswörden, Streiwisch	39 „	47 „	2 „	
Ketelsbüttel	7½ „	76 „	1 „	
Busenwurth	21 „	57 „	1 „	
Eesch	3½ „	127 „	—	
Elpersbüttel	77 „	69 „	—	
Ammerswurth	—	91 „	—	
Meldorf	69 „	25 „	—	
Kirchspiel Barlt	55 „	387 „[1]	9 „	

Kirchenschatzpflichtiges Marschland hat um 1570 darnach die älteste Kirche, die in Meldorf, am wenigsten, das meiste Wesselburen und Neuenkirchen, eine Tochter der Wesselburener Kirche. Gemeindeland ist, abgesehen von den Außendeichen, die in der Zeit von 1580—1601 größtenteils eingedeicht sind, bei den meisten Dörfern wenig vorhanden; das des Kirchspiels Meldorf liegt in den Niederungen der Miele und ihrer Zuflüsse.

Fremdes Land oder Utbuhring-Land heißt in den Landregistern das, was Bauern, die in einem andern Kirchspiel wohnen, gehört. In demselben Kirchspiel giebt es kein fremdes Land; wer z. B. in Wellinghusen wohnt, für den wird der ganze Besitz im Kirchspiel Norderwöhrden, wenn auch ein größerer Teil in einem andern Dorfe liegt, doch bei Wellinghusen aufgeführt. Daher ergiebt sich bei der Zusammenzählung des Grundbesitzes eines Dorfes für verschiedene Jahre nicht immer die gleiche Summe. Fremdes Land findet sich, wie man aus dem Register von 1560 sieht, schon zur Zeit der Freiheit ziemlich viel; die meisten Auseigner sitzen erklärlicher Weise in den angrenzenden Dörfern, die Nachbargrundstücke aufkaufen, auch in den Städten Lunden,

[1] Die Eindeichung der Außendeiche vor den Kirchspielen Meldorf und Barlt, durch die Meldorf seinen Hafen verlor und zum Binnenort wurde, fand von 1578 an statt und scheint 1581 fertig geworden zu sein.

Digitized by Google

Heide und Meldorf. Einzelne Beispiele werden die Ausdehnung fremden Landes zeigen.

1568 hat Överwisch	253	M.	Land,	darunter	118	M.	fremdes Land
Wennemannswisch	286	„	„	„	47	„	„ „
Neuenwisch	128	„	„	„	41	„	„ „
Edemannswurth	102	„	„	„	34	„	„ „
Edemannswisch	160	„	„	„	68	„	„ „
Busenwurth	361	„	„	„	80	„	„ „

1584 beträgt das landschatzpflichtige Gebiet des Kirchspiels Wesselburen, soweit es früher zum Mittelteile Dithmarschens gehörte (d. h. ohne Norddeich, Schülp und Strübbel) 2107 Morgen, davon war fremdes Land 154 Morgen, Norderwöhrden hatte unter 1163 M. 314 M., Tiebensee und Blankenmoor von 547 M. 181 M. fremdes Land, 1638 das Kirchspiel Büsum von 1591 M. 447 M., Wesselburen (außer Schülp und Strübbel) von 3623 M. 230 M., von Norderwöhrden besitzen 1707 43 Einwohner Heide's allein 305 M. von 1170, darunter sind Höfe von 90, 49, 20, 14, 13, 11 Morgen. 1638 haben 8 Einwohner von Rickelshof, Kirchspiel Hemmingstedt, auch Äcker in Norderwöhrden, besonders im Nachbardorf Överwisch, darunter 3 mit 32, 24 und 24 Morgen.

Die Zahl der Anseigner und deren Wohnsitz erkennt man aus folgender Zusammenstellung. 1584 wohnen Anseigner des Kirchspiels Wesselburen (außer Norddeich, Strübbel und Schülp): 31 in Norddeich, 5 in Schülp, 1 in Sommerhusen, 1 in Poppenhusen, 2 in Wöhrden, 1 in Neufeld, 3 in Großbüttel, 2 in Edemannswisch, 2 in Wellinghusen, 1 in Blankenmoor, 7 in Heuwisch, 1 in Lunden, 1 in Neuenkirchen, 4 in Heide, 1 in Meldorf, 1 in Weddinghusen; von den Anseignern Norderwöhrdens wohnen 1584 16 in Heide, 15 in Wöhrden, 10 in Neuenwisch, 8 in Walle, je 6 in Großbüttel und Wehren, 5 in Rickelshof, je 3 in Wackenhusen und Lohe, je 2 in Osterrade, Wesselburen und Ketelsbüttel, je 1 in Meldorf, Windbergen, Deichhausen, Süderdeich, Hödienwisch, Norddeich, Lunden, Fleyde, Haferwisch und

Digitized by Google

Bennewohld; 1638 in demselben Kirchspiel 37 in Heide, 19 in Wöhrden, 12 in Wehren, 11 in Neuenwisch, 8 in Rickelshof, 5 in Deichhausen, 4 in Poppenwurth, je 3 in Hohenwöhrden, Wackenhusen und Lunden, je 2 in Großbüttel, Süderdeich, Tödienwisch und Wesselburen, je 1 in Tiebensee, Dellstedt, Reinsbüttel, Hassenbüttel, Lohe, Bärsfleth, Meldorf, Hollingstedt, Ketelsbüttel, Henwisch, Walle, Neuenkrug, Neuenkirchen und Norddeich; 1707 ebenfalls im Kirchspiel Norderwöhrden 43 Auseigner in Heide, 10 im Kirchspiel Wesselburen, 4 im Kirchspiel Neuenkirchen, 16 im Königlichen (d. h. Süderdithmarschen).

Die zum Teil recht große Ausdehnung des fremden Landes mag von verschiedenen Ursachen herrühren: Erbteilungen, Verschuldung eines Besitzes, den die Gläubiger sich teilten, Ankauf zum sichereren Anlegen von Kapitalien; für einen Vorteil für die Landwirtschaft kann man sie im allgemeinen nicht halten. Auch die Abnahme der kleineren Grundbesitze ist zu bedauern; mancher hat sich vom „Mietsmann" zum Eigentümer einer kleinen Kate oder zunächst eines „halben Hauses" (Häuser mit 2 Wohnungen, die 2 Eigentümern gehören, sind in der Marsch nicht ganz selten), dann zum Besitzer einer kleinen Landstelle, wo er etwas Korn bauen und auch eine Kuh halten konnte, emporgearbeitet; von da war der nächste Schritt, ein „Krüppelbauer" zu werden, d. h. soviel Land zu besitzen, daß man auch ein Pferd halten konnte und auf dem eigenen Acker Arbeit genug fand, also nicht mehr bei den „Bauern" zu arbeiten brauchte; mancher „Krüppelbauer" ist dann zum vollen Bauern geworden. Ungünstige Zeiten, Krieg, Mißwachs, Viehseuchen, schlechtes Wirthschaften hat die Umkehrung dieses Aufsteigens früher ebenso wie jetzt zur Folge gehabt. An der Hand der Landregister kann man wenigstens in einzelnen Fällen das Auf- und Absteigen erkennen. Begabten Söhnen wurde auch von der Gemeinde Beihülfe zum Studium zu Teil, das im 16. Jahrhundert im ganzen nicht so kostspielig war wie jetzt; so hat Hans Carstens Hans, der Sohn des Köteners Dylffes

Digitized by Google

Hans Carsten in Poppenhusen, 1593 ff. wiederholt Unterstützungen auch aus der Kirchenkasse erhalten, als er die Schule zu Braunschweig und die Universität Helmstedt besuchte.

Den Wechsel der Besitzer und das Schwanken in der Größe der bäuerlichen Besitzungen wird ein Auszug aus Landregistern desselben Dorfes in verschiedenen Jahren am besten veranschaulichen.

Jarrenwisch.

1560.[1])

Hydden Peter	3 M.	4 Sch.[2])		Loye Grethen	3 M.	10 Sch.	
Hydden Hans	6 „	10 „		Hebbeke Reymers Jürgen	3 „	10 „	
SeygersHansTeelse	8 „	4 „		Sybbern Karsten	3 „	15 „	
Sagers Claus	3 „	6 „		Claus Reymers	3 „	— „	
Johan Süelsen	4 „	— „		Hans Johan	2 „	10 „	
Johan Süls Claus Karsten Claus mit finen brodern	3 „	10 „		Hans Klaus Teelse	— „	6 „	
				Marten Schomacker	2 „	15 „	
Loye Johans Hans	4 „	— „		Hans Jacobs	5 „	16 „	
LoyeJohansKarsten	3 „	6 „		Grothe Johans Grethe	1 „	— „	
Loye Johans Claus	3 „	7½ „					

1584.

Ickelß Carsten	4 M.	12 Sch.	16 R.[3])	4 Ellen.
Sirckes Carsten	1 „	12 „	8 „	2 „
Tanen Reimers Kinder	5 „	11 „	— „	— „
Loye Johann	3 „	8 „	4 „	4 „
Loye Johans Carsten	2 „	19 „	7 „	4 „
Loye Johans Clauß	5 „	2 „	19 „	— „
Rolues Peters Anke mit den Kindern	1 „	1 „	29 „	— „
Neckelß Claus Wibe	— „	— „	15 „	— „
Greuen Snell	— „	4 „	15 „	— „
Sulues Drees Gretten	— „	1 „	21 „	— „
Hudden Peter	7 „	11 „	6 „	4 „
Hudden Hannß	4 „	14 „	24 „	4 „
Harringes Carsten Telße	2 „	9 „	17 „	— „
Sibbers Carsten	4 „	12 „	7 „	4 „
Hanß Jacob	12 „	12 „	16 „	5 „

[1]) Landregister im Reichsarchiv in Kopenhagen, abgedruckt bei Michelsen, Urk., S. 146.

[2]) 1 M. = 20 Scheffel.

[3]) 1 Scheffel = 30 □Ruthen, 1 □Ruthe = 8 □Ellen.

Digitized by Google

Carsten Eggertz	1	M.	12	Sch.	—	R.	—	Ellen.
Hebke Reimers Kinder	3	„	2	„	4	„	—	„
Johan Suelß Carstens Maes	2	„	—	„	—	„	—	„
Loien Hans Loien Kinder	1	„	15	„	25	„	1½	„
Clauß Reimers Kinder	1	„	3	„	5	„	—	„
Hebken Reimers Jürgen	2	„	1	„	3	„	5	„
Boneken Anderßen	—	„	5	„	—	„	—	„
Hannß Johann	—	„	12	„	24	„	—	„
Johan Willem	—	„	7	„	24	„	—	„
Michels Reimer	—	„	4	„	—	„	—	„

Die Kötener von Jarrenwisch werden zusammen mit denen von Hödienwisch aufgezählt; es sind in beiden Dörfern folgende: Harmen Hoyer, Tette Johan, Gesche Johans Telse, Maeß Peters Telse, Kleininges Grete, Timmermanß Peter, Grouen Suell, Rode Johann, Nickelß Clauß, Harringes Geschen Telse, Krusinges Carsten, Jochim Frese, Witte Johans Grete, Carsten Rode; jeder zahlt als Abgabe 4, nur einer 6 Schilling „Verbittelsgeld" [1]).

1638.

Clauß Voigt	6	Morgen	3	Scheffel	4	Ruthen
Carstens Rode Johan	—	„	6	„	15	„
Clauß Reimers	—	„	18	„	—	„
Eggers Grote Johan	1	„	—	„	—	„
Eggers Hans	—	„	4	„	—	„
Hudden Hans Johan	2	„	—	„	—	„
Johan Jacobsen	2	„	5	„	22	„
Ickels Carstens Clauß	12	„	15	„	28	„
Johan Wilmes Clauß	6	„	7	„	1	„
Jochimbs Carstens Johan	4	„	14	„	28	„
Johan Boye	2	„	6	„	—	„
Johan Rode	6	„	12	„	23	„
Kordes Johan	2	„	3	„	12	„
Tanen Reimer	8	„	14	„	2	„
Thomas Sagers Ernen	3	„	15	„	—	„

[1]) Über das Verbittelsgeld (Schutz-, Käthner-, Instengeld) vgl. Falck, Handbuch des Schl.-Holst. Privatrechts III. 2, S. 519 ff. Falcks Angabe dass., daß es erst 1607 im Dithmarschen eingeführt sei, ist von ihm selbst teilweise berichtigt im Neuen Staatsbürgerl. Magazin VIII, S. 297. Das Verbittelsgeld ist, wenn nicht schon sofort nach der Eroberung, jedenfalls bald nachher in Dithmarschen eingeführt worden. 1563 wird es bereits erhoben nach dem Landregister im Archive in Kopenhagen.

Digitized by Google

Nannemannshusen.

1560.

Kumpe Johans Hans erneun . .	2	Morgen	17	Scheffel	—	Ruthen
Claus Johanns	10	„	14	„	—	„
Wybenn Claus	9	„	14	„	—	„
Johanneken Carstens Kynder . .	13	„	10	„	—	„
Johanneken Carstens Johann . .	4	„	4	„	—	„
Buhrman Anneke	—	„	2	„	24	„
Suls Johans Kynder	8	„	7	„	—	„
Suls Martenn	7	„	—	„	—	„
Teden Alleken Claus und der broder Widerick tho Bunßo	1	„	9	„	—	„

1584.

Kumpes Hannß Volcke	1	Morg.	17	Sch.	13	Rth.	3	Ell.
Clauweß Johanß Kinder . . .	6	„	19	„	3	„	2	„
Wyben Clauwes	15	„	19	„	6	„	—	„
Suwelß Johans Kinder	9	„	13	„	9	„	—	„
Johanneken Carstens Kinder . .	3	„	13	„	19	„	2[1]	„
Suwelß Martens Clauß . . .	6	„	1	„	17	„	7	„
Buhrmans Anke edder Marx Meſter	—	„	4	„	—	„	—	„

Vorbittelßgeld: Hannß Eggerts 8 ß, Johanneken Carstens 4 ß.

1638.

Clauß Johans Hans	8	Morgen	7	Scheffel	15	Ruthen
Hans Komp	—	„	6	„	27	„
Teden Clauß	2	„	9	„	—	„
Wiben Clauß Harrichß	5	„	12	„	20	„
Teden Johan	2	„	10	„	15	„
Clauß Johans Kinder	1	„	8	„	—	„
Reimers Johans Reimer . . .	1	„	13	.	24	„
Johans Claus	35	„	—	„	7	„

1707.

Johan Schuld	10	Morgen	18	Scheffel	3	Ruthen
Johan Johanßen	—	„	5	„	—	„
Carsten Fack	4	„	5	„	25	„
Stoffer Meyer	—	„	5	„	—	„

Das andere Land ist im Besitz von Anseignern.

1866 nur 2 Besitzer, Detlef Rolfs und Georg Grothusen, ebenso 1897 nur 2, Peter Rolfs und Maas Rolfs mit 43 und 45 Morgen.

[1]) Ein Nachkomme von Johanneken Carstens ist 1638 Großbauer in Wehren mit 34 Morgen.

Digitized by Google

Wellinghusen.

1560.

Dyrckes Claweß Maß	17	Morgen	5	Scheffel
Dyrckes Junge Clauß	12	„	—	„
Junge Claus Dyrck	7	„	—	„
Dyrckes Powell	14	„	—	„
Dyrckes Hans	27	„	—	„
Wybenn Claus	4	„	8	„
Frens Hans Claus	5	„	10	„
Namcke Johann	1	„	—	„
Carsten Boldt	—	„	16	„
Marcus Peters Kynder	2	„	17	„
Carstens Grethe	6	„	18	„
Kalen Tyes	7	„	3	„
Johann Claus Hollander	7	„	8	„
Tyes Johann	3	„	3	„
Pawels Hans mit synen broderen	4	„	5	„
Dyrcks Peter	13	„	5	„
Beddeken Drees	—	„	8	„
Kruße tho Osterrade heft hier	—	„	12	„
Noch 7 stücke plochlandt benorden dem olden Depe	1	„	5	„

1584.

Dirckes Claus Maes	15	Morg.	19	Sch.	1	Rth.	1/2	Ell.
Maeß Clauwes	5	„	14	„	—	„	—	„
Maeß Johan	5	„	10	„	—	„	—	„
Maeß Boldt	4	„	17	„	5	„	5	„
Dirkes Junge Clauwes	18	„	—	„	11	„	4	„
Wybenn Clauwes	4	„	12	„	11	„	4	„
Dirkes Pauwell	8	„	19	„	5	„	6	„
Paulß Johann	12	„	4	„	20	„	—	„
Frentz Hans Claus	3	„	12	„	10	„	1	1/2 „
Wybenn Reymer	2	„	16	„	23	„	7	„
Carsten Boldes Kinder	1	„	11	„	10	„	—	„
Markes Peter Grethe	—	„	8	„	18	„	1	„
Thieß Johann	7	„	7	„	—	„	3	„
Kalen Tieß Reymer myth synes Broder Kinder	3	„	4	„	18	„	1	„
Kalen Tieß Peters Kinder	2	„	5	„	5	„	2	„
Wybers Wolff	1	„	17	„	4	„	5	„
Paulß Hans mit dem Broder	3	„	17	„	—	„	7	„
Dirkes Peter	24	„	19	„	8	„	7	„
Noch von Maeß Hans Clauß	—	„	7	„	15	„	—	„

Digitized by Google

Dirkes Clauwes	10	Morg.	15	Sch.	26	Rth.	3	Ell.
Kalen Harringes Kinder	1	„	2	„	8	„	—	„
Grotte Johann	—	„	14	„	20	„	—	„

Verbittelsgeld zahlen 1584 6: Sagers Hannß Reymer, Alleke Johann, Grotte Hannß Clauß, Kalen Harringes Erp, Kalen Harringes Clauß, Hulcke Boldes Hannß.

1638.

Clauß Johann	10	Morgen	1	Scheffel	21	Ruthen
Hinrich Kruse	14	„	10	„	8	„
Johan Jarrens	10	„	11	„	3	„
Johan Peters	—	„	9	„	8	„
Claus Secke	6	„	14	„	11	„
Johan Tießen	1	„	6	„	17	„
Johan Tießen Kinder	1	„	17	„	21	„
Junge Claus Dircks	13	„	8	„	6	„
Boldes Dreeß	10	„	14	„	—	„
Harringes Erp	—	„	16	„	22	„
Martens Clauß	5	„	11	„	4	„
Maes Clauß Maes	8	„	8	„	5	„
Martens Clauß Marten	—	„	13	„	9	„
Hans Erp	1	„	3	„	5	„
Martens Clauß Martens Peter	10	„	6	„	—	„
Jacob Diercks	4	„	10	„	—	„
Maeß Clauß Tohmes	2	„	13	„	11	„
Maeß Clauß Hennemann	6	„	16	„	18	„

1707.

Clauß Peterß	2	Morgen	1	Scheffel	17	Ruthen
Hanß Dirks	36	„	2	„	24	„
Jürgen Martenß	—	„	5	„	—	„
Jürgen Paulßen Wwe.	9	„	7	„	22	„
Reimer Hanßen	5	„	6	„	4	„
Clauß Boldt	—	„	5	„	—	„
Hinrich Kußkopf	—	„	5	„	—	„
Peter Voß	3	„	5	„	17	„
Johann Dreßen	17	„	4	„	9	„
Clauß Martenß	57	„	13	„	16	„
Johann Roode	—	„	5	„	—	„
Dreß Reimers	7	„	19	„	24	„
Cornelis Peterß	—	„	10	„	—	„
Philip Andreßen	1	„	18	„	24	„

Digitized by Google

Im letzten Jahrhunderte haben die Besitzer in Wellinghusen außerordentlich viel gewechselt; von den jetzigen Hofbesitzern hat nur einer seinen Hof durch Erbschaft von dem Vater, die andern durch Kauf erworben. Die Namen der Landbesitzer um 1860 waren: Barthold Schoof, Jacob Engelbrecht, Peter Reimers, J. Brandt, Joh. Kohlsaat, Reimer Karstens, Peter Matthiesen, Claus Hansen, Johann Haack, Christopher Eggers; 1896: Carl Schoof, Wilh. Schoof, W. Paulsen, H. Stahl, O. Stahl, Chr. Pfeil, Cl. Hamann, D. Rolfs („Anseigner"), J. Rickers, P. Wittern, P. Gehrts. Einige andere Eingesessene besitzen ein halbes Hans mit etwas Gartenland.

Poppenhusen.

1560.

Grethen Reymer mit den Dochtern	28	Morgen	15	Scheffel
Detlefs Wyben Kinder	8	„	13	„
Martens Hebbeke	13	„	2	„
Johan Vagedes Johan mit synen brodern .	11	„	—	„
Grethen und Johans Kynder	4	„	—	„
Detlefs Johan mit synen broder Kyndern . .	4	„	10	„
Frenz Jacop	14	„	19	„
Pawels Hans Drees mit synen broderen . .	6	„	5	„
Pawels Claus Dochter	1	„	—	„
Rode Hans Johann mit dem broder	1	„	—	„
Harring Praweſt	—	„	9	„

1584.

Johan Boye	21	Morg.	13	Sch.	1	Rth.	—	Ell.
Rode Hanß Johanß Kinder . . .	4	„	4	„	5	„	4	„
Reimers Dettleffes Kinder . . .	13	„	5	„	6	„	—	„
Frenß Jacob	26	„	13	„	16	„	1½	„
Rode Johanß Jacob	3	„	10	„	10	„	—	„
Detlefs Johanß Kinder	2	„	7	„	3	„	—	„
Johann Vagtes Harring	—	„	6	„	10	„	—	„
Rode Hanß Clauß	—	„	4	„	24	„	—	„
Syke Johann	12	„	15	„	14	„	—	„
Johan Vagtes Jürgen	4	„	5	„	18	„	5	„
Johan Vagtes Johan	3	„	8	„	18	„	5	„

Kötener: 1584 Delffes Hans Carsten, 1586 und 1590 dieser und Pawels Hans Claus, 1589 außerdem noch Jürgen Schnip.

Digitized by Google

1638.

Carstens Junge Johan	12	Morgen	13	Scheffel	10	Ruthen
Rode Johan	7	„	9	„	12	„
Johan Rolfeßen	9	„	—	„	5	„
Frentz Johan	—	„	8	„	3	„
Clauß Wicke	1	„	2	„	4	„
Frentz Clauß	4	„	7	„	11	„
Hans Müller	3	„	7	„	—	„
Herrings Herring	8	„	13	„	27	„
Frentz Maeß	6	„	8	„	25	„
Frentz Jacob	1	„	17	„	—	„
Johan Frantzen	7	„	14	„	—	„
Johan Peterßen	10	„	13	„	—	„
Detlef Carstens	4	„	2	„	—	„
Clauß Hans	2	„	8	„	—	„
Jacob Frentz Grethe	—	„	10	„	—	„

1707.

Maaß Rolffeß	42	Morgen	12	Scheffel	28	Ruthen
Berend Thomsen	4	„	13	„	16	„
Johan Thomsen	17	„	7	„	18	„
Aßmuß Andreßen	—	„	5	„	—	„
Clauß Rode	18	„	2	„	26	„
Johan Detleff	25	„	14	„	19	„
Casper Casperß Wwe.	17	„	4	„	17	„
Carsten Wickhorst	2	„	12	„	24	„
Tieß Tießen	2	„	3	„	29	„
Peter Jungen Ww.	2	„	12	„	—	„
Hannß Voigt	12	„	9	„	19	„

Um 1860 4 größere Höfe, 4 Stellen mit Ackerland; von den 4 Höfen sind jetzt 2 in einer Hand.

Die Vergleichung der Landregister des 16. Jahrhunderts mit den gegenwärtigen Verhältnissen ergiebt mit Sicherheit, daß eine große Zahl von Bauerndörfern um 1560 mehr Einwohner zählte als jetzt. Die Bevölkerung vermehrte sich vom 16. bis in unser Jahrhundert im allgemeinen sehr wenig; in den Jahren, wo böse Epidemien herrschten, Pest und besonders im 18. Jahrhundert die Pocken, ist für manche Kirchspiele eine größere Zahl von Todesfällen als

Digitized by Google

von Geburten zu verzeichnen gewesen [1]). Die Marsch war bei dem Verfall der Entwässerungsanlagen Norderdithmarschens unter der gottorpischen und großfürstlichen Regierung [2]) vielfach von Wechselfiebern heimgesucht, die zumal Fremden leicht lebensgefährlich wurden; Arbeiter, die zur Kornernte und zum Dreschen aus der Geest in die Marsch kamen, erlagen nicht selten dem Klimafieber und den Folgen des unmäßigen Essens, das in Dithmarschen ebenso wie auf Nordstrand [3]) vorkam. Aus Lübkerts Versuch einer kirchlichen Statistik Holsteins (1837) ersieht man, wie verrufen die Marsch wegen ihrer gesundheitlichen Verhältnisse war, und zwar fast nur Norderdithmarschen, während Süderdithmarschen ziemlich gesund genannt wird. Die Abnahme der Bevölkerung rührt aber besonders von dem Zusammenkaufen der kleineren Landstellen her; in einigen Gemeinden dauert sie bis in die neueste Zeit fort, so z. B. in St.-Annen [4]).

Während das platte Land so an Einwohnern abnahm, wuchsen die Flecken, Lunden, Heide, Wesselburen, teils durch den Zuzug von Bauern, die ihre Höfe verkauft hatten, und Handwerkern, teils durch die Ansiedlung der ländlichen Arbeiter, die ihr kleines Grundstück hatten verkaufen müssen und ihre Arbeit meistens noch auf den Höfen, ihren Wohnsitz aber in den Kirchdörfern hatten.

Heide hatte durch den Kampf von 1559 außerordentlich gelitten; ein großer Teil des Ortes war niedergebrannt. Im Landregister von 1560 finden sich 52 Einwohner, die Landbesitz auf der Geest besitzen (mit 6 Auseignern zusammen 552½ Morgen); nach der Kieler Hsch. 195 E besaßen um

---

[1]) Bolten, 4, S. 451. Hanßen-Wolf, Chronik, S. 145.

[2]) Hanßen-Wolf, S. 383 f.

[3]) Vgl. Petreus, Beschrivinge des Lendlins Nordstrand, Mss. S. H. 222 A in Kiel.

[4]) Rolfs, Gesch. der Gem. St. Annen S. 98. Auch die Zuckerfabrik in Wesselburen hat mehrere Höfe, besonders im Wardammkoog, zu einem Complexe vereinigt.

Digitized by Google

1568 22 Heider Hußwerde 101 Morgen 4 Scheffel Marschland. Die Zahl der Kötener (Arbeiter, Handwerker, Rentner) betrug nach der ersten Zusammenstellung 198, die Verbittelsgeld zahlten; bei der Berechnung zur Landesteilung von 1581 werden neben diesen 198 Kötenern 77 Hußwerde angegeben. Von 1584—1591 ändert sich die Zahl der Kötener, die nach den ersten bösen Jahren seit 1559 rasch zugenommen hat, in den 4 Eggen[1]) folgendermaßen:

	1584	1586	1587	1589	1590
Oster-Egge	13	14	18	18	20
Süder-Egge	77	89	88	87	75
Wester-Egge	113	115	111	110	115
Norder-Egge	84	88	84	91	94
Summe	287	306	301	306	304

Die Zahl der Landbesitzer schwankt um 90 herum, so daß die Zahl der Feuerstätten fast 400 erreicht und die Einwohner annähernd 2000 betragen haben mag.

Wesselburen zählt 1560 62 Landbesitzer und bei der Einführung des Verbittelsgeldes 27 Kötener, bei der Teilung von 1581 werden 35 Houener und 25 Kötener angeführt[2]); in dem Landregister von 1584 finden sich wieder 70 Besitzer (viele mit geringer Ackerfläche) und 45 Kötener; die Zahl der letzteren steigt 1587 auf 55, 1590 beträgt sie 49; von den 45 des Jahres 1584 sind 1590 noch 26 da, 22 sind neu, für einen ist die Witwe aufgenommen. Der Wechsel der Kötener war darnach sehr bedeutend; auch in Heide, wo noch das Ziehen von einer Egge in die andere hinzukommt, ändert sich der Bestand bedeutend; die Zahl der neuen beträgt in den einzelnen Eggen 1590 30—40% verglichen mit den Listen von 1584. Die Einwohnerzahl Wesselburens mag um 1590 darnach etwa 5—600 gewesen sein (1855 : 1413).

Lunden hatte 1560 68, 1589 63 Landbesitzer; die Zahl der Kötener belief sich 1589 auf 125, so daß die Ge-

[1]) Nicht 3, wie Dahlmanns Register zum Neokor unter Egge angiebt.

[2]) Archiv zu Schleswig Acta A XX, 2195.

Digitized by Google

samtziffer der Bevölkerung 900—1000 gewesen sein wird (1855 : 1813).

Wöhrden hat 1560 9 Landbesitzer; 1568 werden 14 Hußwerde, 32 Kötener, 1581 9 Hovener, 45 Kötener aufgeführt; die Mehrzahl bestand also schon damals wie jetzt aus „kleinen Leuten." Gesamtzahl der Einwohner ca. 300 (1855 : 765).

Meldorf: 1563 haben 49 Einwohner Marschland (zusammen 159½ Morgen), 45 Geestland, zum Teil dieselben Personen. Kötener giebt es im Borch-Verndeell 22, in der Norderstratt 19, in der Closterstrate 14, im Gehr-Verndell 20, in „de Rosengarde" 12, zusammen 87. — 1568 werden aufgezählt 46 Hußwerde mit Marschland, 51 mit Geestland, 22, 16, 10, 17, 19, zusammen 84 Kötener. Gesamtzahl der Einwohner etwa 900 (1803 : 2062, 1850 : 2975, 1855 : 3294).

Marne hat 1563 20 Einwohner mit Marschländereien, 28 Kötener, zusammen etwa 300 Einwohner (1855 : 1386). Nach den Eindeichungen von 1584 und später ist es sehr aufgeblüht.

Am meisten zersplittert in kleine Stücke war der Landbesitz des Kirchspiels Büsum. Bei der provisorischen Einschätzung von 1560 finden sich im Kirchort Nortorp 152 Landbesitzer mit 292 Morgen 14 Sch., in Deichhausen (Dickhusenn) 85 mit 206 M. 11 Sch., in Werven 59 mit 158 M. 15 Sch., nur einer (in Werven) hat einen Besitz von 10 Morgen, alle andern weniger. Nach der Kieler Hsch. 195 E zählte Nortorp 1568 152 Hußwerde, 25 Kötener, Dickhusen 85 und 4, Warven 59 und 2 [1]), zusammen 296 Hußwerde, 31 Kötener; Landbesitz mit dem Gemeinland und dem fremden Land 814 Morgen 3 Sch. — 1638 nach bedeutenden Eindeichungen und geringen Landverlusten beträgt das Areal des Kirchspiels 1590 Morgen 19 Sch. 12 Rth., davon sind ca. 448 Morgen in den Händen von Ansiegnern; in Nortorf wohnen 221 Besitzer mit ca. 796 M., in Dickhusen 72 mit 213 M., in

[1]) Vgl. Boysen, Büsum, eine Kirchspielschronik. Mölln, 1888. S. 58.

Digitized by Google

Werven 47 mit 133 M. Auch jetzt sind die meisten Besitze klein, nur einer hat 32, einer 23 Morgen, 17 andere noch Land zwischen 10 und 18 Morgen. Die Gemeinden Wester- und Osterdeichstrich waren damals noch nicht selbständig oder noch nicht entstanden.

Der Südrand des Kirchspiels litt zeitweilig stark durch Abbröckelung, doch möchte ich vor Überschätzung des Verlustes warnen. Nach der ältesten Angabe von 1472[1]) betrug der Inhalt der Ländereien 1019 Mesesaet; da nach einer Notiz in den Wöhrdener Kirchenrechnungen von 1584[2]) die 6 Mesesaet des Pastors zu 5 Morgen 8 Scheffeln gerechnet wurden, so betrug ein Mesesaet 18 Scheffel = $^9/_{10}$ Morgen, die 1019 Mesesaet also 917 Morgen. Bei der ersten Vermessung nach der Eroberung sind es 814 M. 3 Sch. Privatbesitz, 101 M. 15 Sch. Kirchenland und 20 M. 10 Sch. Wurthplätze, zusammen 936 M. 8 Scheffel. Sehr groß können also, auch wenn die Liste von 1472 nicht ganz vollständig ist, die Verluste in dem Jahrhundert bis 1570 nicht gewesen sein, da große Eindeichungen während dieser Zeit nicht vorgenommen sind.

Ueber die Verhältnisse Süderdithmarschens nach der Unterwerfung von 1559 hat Otto Kier in den Jahrbüchern für Landeskunde Bd. 4 (1861) verschiedene Mitteilungen gemacht. Ich ergänze sie durch Auszüge aus den Landregistern von 1563 (Süderteil) und 1560 (Mittelteil), die im Reichsarchiv zu Kopenhagen aufbewahrt sind, und stelle hier die Marschdörfer mit ihrem steuerpflichtigen Areal und den Zahlen der Besitzer, der größeren Besitzungen (über 10 Morgen) und der Kötener zusammen[3]).

[1]) Michelsen, Altdithm. Rechtsquellen S. 47. Boysen, Büsum, S. 57. Das Ackerstück „Vakanz" trägt dort einen sicher korrupten Namen; es wird Vockens heißen sollen vom Eigennamen Vocke oder Vake.

[2]) Im Kirchenarchiv zu Wöhrden.

[3]) Im Süderteil und Nordermeldorf 1 M. = 15 Sch. à 40 □R., im Mittelteil 1 M. = 20 Sch. à 30 □R.

Digitized by Google

1563.

Brunsbüttel.

	Areal.	Zahl d. Bes.	Über 10 Morgen.	Köten.
Brunßbuttell . . .	98 M. 13 Sch.	13	5 m. 24, 16, 14, 12, 11 M.	38
Thom Walle . . .	45 „ 4½ „	9	1 mit 10 M.	2
Soestemanhusen .	71 „ 2½ „	10	3 mit 17, 15, 11 M.	—
Osterbolmenhusen .	429 „ 7½ „	32	16 mit 38, 38, 29, 29, 26, 24, 21, 20, 19, 17, 17, 16, 15, 15, 14, 12 M.	17
Westerbolmenhusen	288 „ 14 „	24	10 mit 26, 22, 21, 21, 21, 17, 16, 12, 11, 10 M.	
Norderbolmenhusen	54 „ 4½ „	7	1 mit 15 M.	—
Oilden	75 „ 7 „	7	2 mit 32, 27 M.	—
Northusen	181 „ 7½ „	18	7 mit 20, 16, 14, 14, 12, 11, 11 M.	—
Grodenn	93 „ 2½ „	12	3 mit 17, 13, 11 M	15
De Molnstrate . .	109 „ 13 „	19	3 mit 25, 19, 12 M.	—
Oldenburwurden .	114 „ 13¼ „	16	2 mit 17, 16 M.	—
Ostermohr . . .	500 „ 8¾ „	66	18 m. 20, 17, 15, 14, 14, 13, 13, 12, 11, 11, 11, 11, 11, 11, 10, 10, 10, 10 M.	35
Zus.	2063 M. 8 Sch.	223		107

Die Elbe hat im Kirchspiel Brunsbüttel schwere Opfer gefordert: ein großer Teil von dem Acker Brunsbüttels, Oldenburwördens, Grodens, Soestemanhusens, des Dorfes thom Walle, ist ganz verloren; von Ostermoor war der jetzige Brunsbüttel-Eddelacker Koog von 1717–1762 ausgedeicht[1]). 1563 werden schon 18 Morgen 14 Scheffel in Ostermoor, die durch die Flut von 1561 mit Moor bedeckt und zum Ackerbau und zur Weide untauglich geworden waren, von dem Ackerschatz befreit.

[1]) Vgl. Hanßen-Wolf, Chronik S. 41 f. Wolff, Aus Brunsbüttels vergangenen Tagen (Itzehoe 1873), S. 27 ff.

Digitized by Google

Eddelak (Eddelacke).

	Areal.	Zahl d. Bes.	Bes. über 10 Morgen.	Köten.
Westerbuttell . .	479 M. 6 Sch.	45	17 mit 26, 26, 21, 20, 18, 17, 17, 16, 15, 15, 14, 13, 13, 13, 12, 12, 11 M.	7
Behmenhusen . .	241 „ 4½ „	31	10 mit 26, 18, 17, 15, 14. 14. 12, 12, 12, 10 M.	7
Dingen	290 „ 14¼ „	21	9 mit 43, 35, 35, 33, 31, 23, 17, 16, 10 M.	12
Werneun . . .	156 „ 8 „	22	4 mit 51, 24, 16, 14 M.	4
Auer de Laacke .	457 „ 6 „	56	14 mit 20, 20, 17, 16, 16, 13, 13, 12, 12, 11, 10, 10, 10, 10 M.	11
Zus.	1625 M. 8¾ Sch.	175		41

Rode Marne.

	Areal.	Zahl d. Besitz.	Besitz. über 10 M.	Köt.
Trengewurth	309 M. 7½ Sch.	57	11 mit 19, 18, 17, 13, 12, 12, 12, 10, 10, 10, 10 M.	12
Kannemohr	189 „ 12 „	29	5 mit 21, 18, 17, 11, 10 M.	12
Katthrepell	434 „ 1 „	53	15 mit 38, 30, 25, 21, 19, 17, 16, 16, 15, 15, 13, 13, 10, 10, 10 M.	9
Owenbuttel	284 „ 6½ „	37	7 mit 42, 36, 27, 21. 21, 13, 13 M.	2
Menghusen	176 „ ¾ „	25	6 mit 20, 19, 15, 14, 13, 10 M.	2
Norder-Rosthusen . . .	100 „ 10¼ „	15	4 m. 21, 12, 12, 10 M.	5
Suider-Rosthusen . . .	125 „ 13½ „	24	3 mit 21, 13, 12 M.	
Volsemanhusen	76 „ 2½ „	11	5 mit 16, 14. 12, 12, 10 M.	1
Rugemanhusen	54 „ 7½ „	4	2 mit 30, 11 M.	—
Westernhusen	80 „ 10½ „	8	5 mit 19, 16, 15, 14, 10 M.	—
Harringmanhusen . . .	78 „ 11½ „	13	3 mit 16, 10, 10 M.	3
Dat Burschup thor Marne	98 „ 2¾ „	20	4 m. 22, 18, 12, 10 M.	28
Varstede	178 „ 5 „	16	7 mit 22, 22, 21, 21, 21, 14, 12 M.	4
Vettenbuttel	63 „ 11½ „	13	—	2
Dornewurth, Suideregge	180 „ 13 „	27	4 m. 31, 17, 15, 15 M.	22
„ Norderegge	176 „ 4 „	20	8 mit 19, 16, 15, 15, 15, 14, 11, 11 M.	
Zu übertragen	2607 M. 14¾ Sch.	372		102

Digitized by Google

	Areal.	d.	Zahl Besitz.	Besitz. über 10 M.	Köt.
Übertragen	2607 M. 14³/₄ Sch.		372		102
Helsehe	172 „ 3 „		23	4 m. 15, 13, 11, 10 M.	—
Hemmingbuttel	31 „ 6 „		4	1 mit 20 M.	4
Northwisch	256 „ 4 „		34	8 mit 34, 23, 21, 20, 16, 15, 11, 10 M.	6
Dyckhusen	360 „ 4⁵/₈ „		46	15 mit 25, 21, 19, 19, 19, 19, 18, 15, 15, 13, 11, 11, 10, 10, 10 M.	11
Suiderwisch	177 „ 12 „		22	6 mit 39, 13, 12, 12, 11, 10 M.	4
Zus.	3605 M. 14³/₈ Sch.		501		127
				Schmedeswurth	7
				Summa	134

Barlt.

	Areal	d.	Zahl Besitz.	Besitz. über 10 M.	Köt.
Dat Suiderdorp	241 M. 10¹/₄ Sch.		42	7 mit 16, 16, 13, 12, 11, 10, 10 M.	10
By dem Campe	64 „ 11 „		13	—	—
Datt Norder dorp	335 „ 9¹/₃ „		69	8 mit 20, 17, 13, 13, 12, 11, 11, 11 M.	16
Zus.	642 M. ⁷/₁₂ Sch.		124		26

Süder-Meldorf.

	Areal.	d.	Zahl Besitz.	Besitz. über 10 M.	Köt.
Elperßbuttel	247 M. 3⁷/₈ Sch.		68	2 mit 21, 10 M.	2
Lüthkenbuttell	132 „ 10¹/₂ „		16	3 m. 29, 14, 13 M.	—
thom Eschee	75 „ 12¹/₂ „		15	2 mit 15, 11 M.	2
Amerswurth	116 „ 4¹/₄₀ „		24	3 m 14, 11, 10 M.	4
Suderbussenwurth	126 „ 9²/₅ „		24	4 m. 14, 11, 10, 10 M.	5
Norderbussenwurth	178 „ 2 „		33	7 mit 31, 24, 22, 16, 14, 10, 10 M.	10
Stadt Meldorp	159 „ 8⁹/₂₀ „		49	1 mit 19 M.	87
Fremdes Land	114 „ 4³/₈ „		—	—	—
Zus.	1150 M. 10¹/₈ Sch.		229		110

Der Süderteil umfaßte nach der provisorischen Einteilung von 1559 darnach 9087 Morgen 11 Scheffel 34 Ruten ackerschatzpflichtiges Marschland; davon blieben abgabenfrei die Besitzungen des Landvogts Jacobs Harder und des Licen-

Digitized by Google

tiaten Michael Boie [1]), zusammen 34 Morgen $^1/_2$ Scheffel; der Rest, 9053 Morgen 11 Scheffel 14 Ruten, brachte à Morgen 1 Gulden = $1^1/_2$ lübsche Mark: 13580 ß 8 ß 8 ₰.

1560.

Norder-Meldorf. 1568:

	Areal.	Zahl d. Besitz.	Besitz. über 10 M.	Köt.
Ketelsbuttel . . .	179 M. 11 Sch.	36	5 mit 18, 14, 13, 11, 10 M.	4
Epenwührden . .	219 „ $12^1/_2$ „	48 u. 5 Auseigner	3 mit 11, 11, 11 M.	7
Bardesflete, Harmenswöhrden vnde Streuwisch [2])	306 „ $10^1/_2$ „	91	3 mit 17, 10, 10 M.	14
Talingburen . . .	214 „ $2^7/_{10}$ „	44 u. 9 Auseigner	5 mit 13, 12, 11, 11, 10 M.	2
Zus.	920 M. $6^7/_{10}$ Sch.	219 u. 14 A.		27

Hemmingstedt.

	Areal.	Zahl d. Besitz.	Besitz. über 10 M.	Köt.
Bracke . . .	31 M. 14 Sch.	2	1 mit 24 M.	2
Hemingstede .	50 „ 2 „	8	2 „ 14, 11 M.	8
Lidtt	94 „ 14 „	9	5 „ 20, 15, 14, 13, 13 M.	7
Nickelshaue .	64 „ 16 „	6	3 „ 17, 15, 15 M.	10
Lohe	35 „ 4 „	9	—	1
Zus.	276 M. 10 Sch.	34		28
Heide [3]) . . .	112 „ 4 „	22	3 mit 32, 22, 16 M.	—

[1]) Jacobs Harder (so das Landregister, nicht Jacob Harder), ist nicht, wie bisher stets angegeben worden ist, 1566 oder 1567 gestorben; im März 1563 hält er noch die Gerichtssitzung ab, die nächste (im Juli) Michael Boie; da er im Register von 1563 einmal „seliger Jacobs Harder" heißt, ist er in diesem Jahre, wahrscheinlich vor dem Juli, gestorben.

[2]) Streuwisch war wohl nur ein Hof; im Reg. heißt es 1563: Symon Fahrenhorst thor Strouwisch 17 Morgen $12^1/_2$ Sch. Später adelig, vgl. Topogr. unter Böddinghusen. Böddingh. ist im Reg. unter Ketelsbüttel aufgeführt.

[3]) Heide selbst hat nur Geest-Feldmark; das Marschland, das die Heider besaßen, lag in andern Kirchspielen, besonders in Wöhrden, Hemmingstedt, Neuenkirchen und Weddingstedt, die hier aufgeführten 112 M., die zum Mittelteil gehörten, wohl in den beiden ersten Kirchspielen.

Digitized by Google

Wöhrden.

	Areal.	Zahl d. Besitz.	Besitz. über 10 M.	Köt.
Nyenkroch . . .	131 M. 12 Sch.	10 u. 1 A.	4 mit 32, 23, 22, 19 M.	—
Wackenhusenn .	37 „ 11 „	6 u. 1 „	2 „ 17, 11 M.	4
Hogenwürdenn .	75 „ 8½ „	6	3 „ 31, 17, 13 M.	2
„ , Nordecke	118 „ 12½ „	14	6 „ 19, 15, 14, 12, 12, 12 M.	
Oldenwuhrden .	116 „ 19½ „	14	3 mit 27, 21, 16 M.	32
Buttell	73 „ 17 „	26	—	1
Walle	143 „ 13½ „	15	6 „ 20, 18, 16, 11, 10, 10 M.	1
Nienwisch . . .	182 „ 4 „	12	5 mit 59, 49, 20, 16, 13 M.	4
Wellinghusen . .	138 „ — „	17 u. 1 A.	5 mit 27, 17, 14, 13, 12 M.	2
Nannemanhusen	57 „ 17⅘ „	9	2 mit 13, 10 M.	1
Poppenhusenn .	104 „ — „	11	4 „ 39, 14, 13, 11 M.	1
Edesmanwisch .	99 „ 10 „	15	1 „ 29 M.	—
Edesmanwurdtt	82 „ 16½ „	10	2 „ 22, 14 M.	1
Wendewisch . .	290 „ 15½ „	26	8 „ 39, 31, 30, 29, 29, 26, 18, 13 M.	8
Ohnerwisch . .	169 „ 15 „	18 u. 2 A.	9 mit 23, 18, 15, 15, 14, 14, 13, 11, 11 M.	2
Zus.	1822 M. 12⅘ Sch.	209 u. 5 A.		59
				1581: 79.

Wesselburen.

	Areal.	Zahl d. Besitz.	Bes. über 10 M.	Köt.
Dickhusen	132 M. ½ Sch. ½ R.	26 u. 1 A.	5 mit 13, 13, 12, 11, 10 M.	5
Hassenbutlerwisch .	243 „ 17 „ 10 „	22	6 mit 84, 27, 20, 15, 11, 10 M.	—
Strubbell	139 „ 2½ „ — „	28 u. 2 A.	3 m. 16, 11, 11 M.	2
Hedgemanwisch . .	152 „ 3½ „ — „	21	3 m. 23, 16, 10 M.	3
Hauerwisch	127 „ 11 „ 27 „	18	5 mit 21, 14, 12, 12, 10 M.	—
Hassenbuttell . . .	76 „ 17 „ — „	16	2 mit 13, 12 M.	3
Reinsbuttel, Westerecke	132 „ 13 „ 12½ „	33	3 m. 28, 14, 11 M.	10
„ Osteregge	74 „ 3 „ — „	20	2 mit 29, 20 M.	
Suderdick	698 „ 19 „ 3½ „	91	16 m. 171, 33, 31, 19, 18, 18, 15, 15, 15, 14, 14, 13, 13, 11, 10, 10 M.	15
Zu übertragen	275 u. 3 A.			38

Digitized by Google

	Areal.	d. Zahl Besitz.	Bes. über 10 M.	Köt.
	Übertragen 275 u. 3 A.			38
Nordick	510 M. 12 Sch. 4½ R.	74	12 m. 114, 22, 16, 16, 15, 13, 13, 11, 11, 11, 11, 11 M.	13
Schulpe	236 „ 6 „ 18½ „	63	2 mit 15, 11 M.	15
Poppenwurdtt . . .	50 „ 9½ „ — „	14	1 mit 13 M.	4
Weßlingbuhren . .	403 „ 11 „ 15½ „	62	9 mit 48, 31, 28, 24, 18, 17, 17, 14, 13 M.	27
Jarremanwisch . . .	65 „ 9½ „ — „	18	—	1
Zus. m. ca. 10 M. „Red-landt und de Dacklandt"	3053 M. 15 Sch. 4½ R. 506 u. 3 A.			98

Büsum.

	Areal.	d. Zahl Besitz	Bes. über 10 M.	Köt.
Dat Kerckdorp Nortorp	292 M. 14 Sch.	152	—	25
Dickhusen	206 „ 11 „	85	—	4
Werunn	168 „ 15 „	59	1 mit 10 M.	2
Zus.	668 M. — Sch.	296		31

Der Mittelteil nach der provisorischen Teilung von 1560 umfaßte darnach ca. 6853½ Morgen ackerschatzpflichtiges Marschland.

Im nördlichen Teil Dithmarschens hatte 1560 Lunden 2682 M. 19½ Sch., Hennstedt mit Schlichting 1472 M. 9 Sch. 18½ R., Delve 584 M. 12 Sch. 6½ R., Weddingstedt 207 M. 11 Sch. 11 R., Hemme 800 M. 11½ Sch., Nienkerken 1367 M. 6½ Sch. Marschland, im ganzen mit einigen Nachträgen 7125 Morgen Marschland besitzen in den einzelnen Dörfern folgende: Lunden 68, Crempell 9, Rembülling und Berchlude (Rehm und Bargen) 12, Vhlede 18, Vhlederwurth 12, Grodenn 20, Nesserdicke 12, Made 8, Wollersem 11, Lehe 43, Daremwurtt 13, Preiggel 19, Ortbellung 26, Lutke Lehde 10, Grotte Lehde 15, Wester-Osterveltt 18, Oster-Osterveltt 21, Heustede 69, thom Kleve 70, Feddringen 23, thor Schlichten 69, thom Delve 52, Schwinhusen 17, Hollingstede 25, Berchwurden 11, Hemme 77, Senhusen 28, Hemmer-

Digitized by Google

wurtt 15, Tibense 60, Blankenmohr 29, Sommerhusen 11, Heiwisch 16, Wulfershusen 7, Tödgemannwische 29, Bodiemenhusen 16, Strubbell 3 Landleute.

Das gesamte Marschland wurde darnach von den Bauern, denen genaue Abschätzung bei strenger Strafe geboten war, auf 23066 Morgen geschätzt [1]). Die dann (bis 1568) vorgenommene genauere Vermessung ergab etwas weniger, 23000½ Morgen; die darnach durchgeführte Landesteilung unter 3 Herren, die von 1568—1581 dauerte, ist von Vieth, S. 392 ff. mitgeteilt, allerdings mit einer großen Zahl von Lese- oder Druckfehlern. Nicht mitgerechnet ist überall das Gemeindeland und das Kirchenland, sowie die Außendeiche, deren Eindeichung noch im Laufe des 16. Jahrhunderts begonnen wurde.

Auch in Süderdithmarschen hat seit 1560 die Zahl der größeren Höfe auf Kosten der kleineren sehr zugenommen, doch scheint die Bevölkerung auf dem Lande nicht so sehr abgenommen zu haben, wie in einigen Dörfern Norderdithmarschens; vergrößert hat sich jedenfalls die Zahl der Kätner, die ein kleines Haus oder ein halbes Haus besitzen. Es ist schwer zu bestimmen, wie viel Einwohner man für die Zeit um 1560 auf ein Haus rechnen kann; da die Besitzungen vielfach klein waren, so brauchte das Dienstpersonal nicht groß zu sein. Wollte man den Maßstab von 1850 anlegen, so kommt man (nach den Angaben der Topographie) in den Marschdörfern auf etwa 8 Personen die Stelle (Hof, Stelle mit Land, Stelle ohne Land als je eine Stelle berechnet). Rechnet man nun 6 Personen für 1560, so ergiebt sich beispielsweise für das Kirchspiel Norderwöhrden $121 \times 6 = 726$ Personen, gegen 569 im Jahre 1890, von denen man die Beamten (Lehrer, Polizisten ꝛc.) noch abziehen müßte; für Norder-

[1]) Ursprünglich mit Moormarken und Unlandt sogar 23247 M. 8 Sch. 7 R. (Jahrb. für Landeskunde Bd. 4, 1861, S. 309). Es waren aber manche Versehen mit untergelaufen, einem in Jarrenwisch z. B. 80 Morgen statt 80 Scheffel (= 4 Morgen) angeschrieben, vgl. Michelsen, Urk., S. 250.

Digitized by Google

meldorf (Epenwöhrden, Barsflete, Thalingburen, Ketelsbüttel) 246×6 = 1476 gegen 1427 im Jahre 1890, für das Dorf Trennewurth im Kirchspiel Marne 69×6 = 414 Einwohner gegen 446 im Jahre 1890. Die ganze Marsch von Süderdithmarschen zählt etwa 2000 Hußwerde und Kötener, also etwa 12000 Einwohner gegen ca. 14000 im Jahre 1890 in dem entsprechenden Gebiete (ohne die Stadt Marne mit reichlich 2500 Einwohnern). Das Kirchspiel Wesselburen hat 1568 604 Hußwerde und Kötener, etwa 3600 Einwohner, 1890 das entsprechende Gebiet (die besiedelte Fläche hat sich durch Eindeichungen ziemlich vergrößert) etwa 5600, davon Wesselburen allein 2700. 1855 betrug die Bevölkerung des ganzen Kirchspiels 5174 gegen 6414 1890, Wesselburens allein 1413. Das Landgebiet ist darnach in der Bevölkerungszahl sich ziemlich gleich geblieben. Im Ganzen ist also die Marsch zur Zeit der Eroberung ebenso dicht, zum Teil noch dichter bevölkert gewesen als jetzt. Die schweren Verluste bei dem unglücklichen Freiheitskampfe werden sich im Laufe einer Generation bald wieder ausgeglichen haben. Das ersieht man aus der von 1560–1590 steigenden Bevölkerung Heides (s. oben), ebenso daraus, daß einige Dörfer, die 1559 entschieden Einbuße an Einwohnern erlitten haben, nachher wieder zunehmen. Darenwurth, Helse, Krumwehl, Hemmingbüttel haben 1563 74 Hußwerde, 34 Kötener, 1581 (bei der Teilung des Mittelteiles) 86 und 38, Norderwisch 1563: 34 und 6, 1581: 48 und 10, Kannemoor 1563: 29 und 12, 1581: 40 und 19, Epenwörden, Thalingburen, Barsfleth und Ketelsbüttel 1563: 219 und 27, 1581: 254 und 12.

3. Die Geest Dithmarschens.

Die Geest hatte bei dem Kampfe von 1559 noch mehr gelitten als die Marsch, da sie Hauptkampfplatz war und

Digitized by Google

außer dem Menschenverlust auch die Einäscherung vieler Gebäude, ja ganzer Dörfer zu beklagen hatte. Die Steuer, die von den Eroberern aufgelegt wurde, bestand nicht, wie in der Marsch, in Morgenschatz, sondern in Pflichtkorn und betrug die Hälfte der Aussaat, die alljährlich genau angegeben werden mußte. Daher stimmen die Register der einzelnen Jahre nicht ganz überein. In einigen Dörfern läßt sich noch im 16. Jahrhundert eine Abnahme des ausgesäeten Korns feststellen; es scheint, als ob manche Bauern mäßigen Boden lieber unbebaut ließen als von dem dürftigen Ertrage noch die halbe Aussaat an die Fürsten entrichteten; vielleicht haben sie auch mehr Land in Weiden umgewandelt. Anderswo, besonders in waldreicheren Gebieten, deren Waldungen früher zum Schutze des Landes dienten und unangetastet bleiben mußten, zeigt sich eine Zunahme des beackerten Landes und der Landbesitzer; das neu aufgebrochene Land blieb indes meistens von Pflichtkorn frei [1]).

Von Kornarten wurde um 1560 Weizen auf der Geest fast garnicht gebaut; nur 2 Scheffel sind ausgesäet und zwar in der Meldorper Feldmark; Gerste ist am stärksten vertreten in den Kirchspielen Meldorf und Delve und im Dorfe Stelle; Buchweizen findet sich 1560 im Kirchspiel Tellingstedt garnicht (nur Roggen und Hafer), ist 1589 dagegen schon mit 128 Tonnen Aussaat vertreten (bei einer Gesammtzahl von 1385 To. Aussaat); am häufigsten ist er auf der südlichen Geest und im Kirchspiel Albersdorf. Hauptkorn ist der Roggen, der besonders im Süden überwiegt, während im Norden der Hafer ihm beinahe gleichkommt.

Über die Art der Besteuerung und deren spätere feste Normirung hat sich Kier in der genannten Abhandlung eingehend verbreitet. Zur Ergänzung für die erste Zeit nach der Eroberung gebe ich nach den Angaben der alten Landregister folgende Übersicht über die Aussaat:

[1]) Genaueres über das spätere Verfahren siehe bei Kier, Jahrb. f. Landesk. Bd. 4 (1861), S. 307 ff.

Digitized by Google

	Roggen T.	Sch.	Spint[1]	Gerste T.	Sch.	Sp.	Hafer T.	Sch.	Sp.	Buchweizen T.	Sch.	Sp.
Kirchsp. Meldorf mit Winddbergen[2]	265	1	1½	81	2	3½	78	2	1	55	1	1
Süderhastedt . .	141	2	—	—	—	—	22	2	2	40	1	—
Burg	68	1	1	1	—	1½	7	2	3	23	1	3
Provis. Süderteil (1562).	475	1	2½	83	—	1	109	1	2	119	1	—

	Roggen T.	Sch.	Sp.[3]	Gerste T.	Sch.	Sp.	Hafer T.	Sch.	Sp.	Buchweizen T.	Sch.	Sp.
Sarzbüttel, Odderade, Leersbüttel, Fiel	83½	—	—	14	—	—	28	4	2	17	3	2
Kfp. Hemmingstedt .	206	—	—	12	2	—	223	2½	—	4	3	—
„ Heide . . .	183	2½	—	4	—	—	222	1½	—	13	3	1
„ Albersdorf . .	372	3	—	3	—	—	210	½	—	96	2½	—
„ Nordhastedt . .	70	3½	—	1	4	—	41	1	—	15	2	—
Provis. Mittelteil (1560).	916	1½	—	35	1	—	726	—	—	147	4	1

	Roggen T.	Sch.[4]	Gerste T.	Sch.	Hafer T.	Sch.	Buchweizen T.	Sch.
Kfp. Delve	230	1	157	4	186	4½	9	1
„ Heunstedt . . .	620	4	2	—	629	2	31	5
„ Weddingstedt .	371	3	73	1½	393	4	4	3½
„ Tellingstedt . .	590	4½	—	—	579	5	—	—
Provis. Norderteil (1560).	1813	½	212	5½	1789	3½	45	3½
Ganz Dithmarschen ca.	3206 T.[5]		331 T.		2625 T.		312 T.	

Um 1590 zeigen im mittleren und nördlichen Teil die Ziffern meist einen Rückgang, Delve hat 1589 166 To. Roggen, 119 To. Gerste, 161 To. Hafer, 9 To. Buchweizen, Heide 1590 resp. 133, 12, 101 und 16 Tonnen; in der nördlichen Geest des Mittelteils, die 1581 an Norderdithmarschen fiel (es sind die Kirchspiele Heide, Weddingstedt und die Dörfer

[1]) 1 Tonne = 3 Scheffel = 12 Spint.

[2]) Außer Sarzbüttel, Leersbüttel, Odderade und Fiel.

[3]) 1 To. = 5 Sch. = 20 Sp.

[4]) 1 To. = 6 Sch.

[5]) Hier S. 310 : 4207 To.; für IIIIM ist zu lesen IIIM.

Digitized by Google

Süderholm und Bennewohld) schwankte die Aussaat zwischen resp. 349, 53, 312, 42 To. im Jahre 1584 und 301, 44, 249, 33 To. im Jahre 1590. Besonders auffallend sind die hohen Angaben des Kirchspiels Weddingstedt 1560; in der Gemarkung des Kirchdorfs Weddingstedt sind nach dem Register von 1560 101 To. Roggen und 109 To. Hafer gesät, 1584 nur 59 To. Roggen, 1 To 3 Sch. Gerste, 58 To. Hafer, 4 To. Buchweizen. Für das gesamte Süderdithmarschen (seit 1581) ergiebt sich bis zur später eintretenden festen Normierung der Pflichttonnen[1]) keine Abnahme, für Buchweizen im Gegenteil eine ziemliche Zunahme; die feste steuerpflichtige Aussaat beträgt 1385 To. Roggen, 138 To. Gerste, 670 To. Hafer und 377 To. Buchweizen.

Das Ackerland war sicher überall aufgeteilt. Aus einer Beliebung des Dorfes Ostrohe aus dem 17. Jahrhundert schließt Rolfs[2]), daß dort noch gemeines Ackerland vorhanden war. Es ergiebt sich aber nur daraus, daß man gemeinsam ans Mähen des Roggens ging, d. h. daß das Abernten der einzelnen Roggenfelder je nach der Reife von der Dorfschaft besorgt wurde. In ähnlicher Weise wird z. B. noch jetzt die Kartoffelernte in Schrum — vielleicht auch anderswo — gemeinsam besorgt; jeder Hof stellt die entsprechenden Leute, die einen Acker nach dem andern vornehmen. Eine Erinnerung daran, daß das Land ehemals Gemeinland war, bleibt dieses Verfahren in jedem Falle.

Die Einwohnerzahl hat auf der Geest im ganzen zugenommen, da hier ja viel mehr Boden anbaufähig zu machen war als in der schon besiedelten und aufgeteilten Marsch; von einigen kleinen Ortschaften abgesehen, die sich ziemlich gleich geblieben sind, ebenso von den Kirchdörfern, die neuerdings ziemlich zugenommen haben, schätze ich den Zuwachs auf etwa 100 %. Die Zahl der Hußwerde und Kötener in

[1]) Kier a. a. O. S. 318.

[2]) „Heimat", Monatsschrift des Vereins zur Pflege der Natur- und Landeskunde in Schl.-H., VI (1896), S. 244 Anm.

Digitized by Google

den südlichen Kirchspielen folge hier nach der Kieler Hsch. 195 E (1568).

	Hußwerde.	Kötener.
Wintbargen .	25	4
Wolmerstorp .	7	—
Gudendorpe .	3	—
Farnewinkel .	4	—
Nindorppe . .	11	—
Krumpstede .	8	—
Barringstede .	8	5
Westorpe . .	6	2
Hinndorpe . .	5	—
Frestede . . .	8	3
Hopenn . . .	12	4
zu übertragen	97	18

	Hußwerde.	Kötener.
Übertrag	97	18
Eggestede . .	8	7
Rade	8	3
Lütke u. Grote Harstede	14	13
Bockholdt . .	10	11
Kudenn . . .	16	6
Borgeth . .	7	7
Brickell . . .	7	3
Quickborn . .	4	
Sa.	171	68

Für Nordhastedt, Albersdorf und Weddingstedt gebe ich das Verzeichnis, das für die Teilung von 1581 benutzt wurde.[1])

	Hußwerde.	Kötener.
Nordhastedt .	20	10
Osterwoldt . .	8	3
Ryse	3	—
Westerwohlt .	2	—
Beunewohld .	2	—
Holm	12	8
Schapstede . .	16	5
Arkebecke . .	8	4
Alversdorp .	15	7
Wendenbuttell	4	—
Bonso . . .	16	4
Offenbuttell .	12	1
Schrum . . .	9	2
Juddeßbuttell.	3	2
Osterrade . .	15	4
zu übertragen	145	50

	Hußwerde.	Kötener.
Übertrag	145	50
Suederrade .	3	2
Stelle	28	3
Weddingstede.	29	4
Borchholt . .	14	2
Weddinghusen	9	2
Weßlingen . .	13	8
Ostro	10	—
Rostorp[2]) . .	12	8
Dazu 4 Meldorper Dörfer:		
Sartzbüttel . .	19	7
Odderade . .	13	1
Lehrßbüttel .	7	3
Byle	6	—
Sa.	308	90

Im Norderteil betrug die Zahl der Hußwerde, die Geestland besitzen, 1560 und 1589 (letztere in Klammern): Heustede

[1]) Arch. in Schleswig A. XX, 2195.

[2]) Rostorp (Rüstorf) hatte 1629 nach Pastor Ludenius 84 lebendige vernünftige Seelen, Neokor II, S. 519.

Digitized by Google

56 (49), thom Klene 36 (21), Linden 26 (19), Barckenholm 8 (12), Suderheistede 22 (19), Northeistede 7 (8), Hoegen 7 (6), Wimerstede 25 (21), Veddringen 41 (gehörte 1589 zum Süderteil); Delue 53 (55), Schwinhusen 16 (28), Hollingstede 24 (29), Berchwurden 3 (0); Schalckholt 17, Nederstall 8 (1589 mit Schalckholt 20), thom Honede 4 (5, darunter 3 mit dem Beinamen Honett), Gluesung 9 (10), Wallen 4 (9), Palen 32 (33), Dorplingen 33 (30), Osterborstell 28 (27), Ludersbuttell 8 (10), Delstede 41 (42), Wrom 30 (34), Schelrade 17 (15), Lindern 4 (7), Wellenbuttell 13 (8), Gausshorn 10 (10), Westerborstell 7 (5), Tellingstede 14 (22).

Von den noch fehlenden Dörfern hatten Geestbauern 1560: Hemingstede 14, Thor Lidtt 13, Thom Bracke 13, Rickelshane 6, Lohe 9, Thon Nehrdenn 1, Heide 52, Tinsebuttell 7, Ruste 9.

Die Gesammtzahl der Hußwerde auf den Geestdörfern — also ohne die Städte Meldorf, Heide, Lunden — betrug um 1560 etwa 1300[1]), dazu kamen vielleicht 400 Kötener, die Bevölkerung belief sich auf etwa 10 000. Bei der Zählung von 1890 betrug die Bevölkerung etwa 25 000.

Die gesamte Einwohnerzahl Dithmarschens — Marsch und Geest — war um 1559 etwa 35 000 (1803 : 42 700). 1571 leisteten den Huldigungseid in Meldorf, Heide und Lunden nach Schätzung gegen 12 000 Eingesessene[2]), ungefähr $^1/_3$ der Einwohner.

4. Über die Döfften.

Zu den eingehenden Untersuchungen Kolsters über die Döfften[3]) bieten die Landesregister ein paar Beiträge, die

[1]) Vgl. die Vorschläge zur Teilung Dithmarschens aus der Zeit zwischen 1560 und 1567, Staatsbürgerl. Magazin 8 (1828), S. 119.

[2]) Ebendas. S. 121 ff.

[3]) Döffte und Hammen, Meldorfer Progr. von 1852. Nehlsen folgt ganz dem Neokor, S. 193 ff.

Digitized by Google

aber fast alle Zweifel beseitigen. Zur Orientierung über die Streitfragen verweise ich auf die gedrängte Zusammenfassung bei Chalybaeus S. 87 f.

Aus dem Kopenhagener Archiv hat Michelsen, Dithm. Urkundenbuch S. 210, die Liste der von den Dithmarschen gestellten Geiseln veröffentlicht; es sind aus jeder der 4 Duffte (Meldorper-, Wester-, Middel-, Oester-Duffte) 6 Personen. Die Geiseln der Strandmannen finden sich nicht dabei; mit ihnen wurde ein besonderer Vertrag abgeschlossen. Die Vermutung liegt nahe, daß bei der Stellung der Geiseln möglichst viele Kirchspiele beteiligt gewesen sind, und ich habe sie im ganzen bestätigt gefunden.

Von den Geiseln der Meldorper Döffte wohnten nun nach Ausweis der Landregister Maes Hans Peter in Ammerswurth, Hinricks Peters Hans in Windbergen, Johans Maes in Barlt-Süderdorf, Tedens Clawes Hans in Ketelsbüttel, Schenninges Maes in Epenwöhrden, Clawes Grothe in Meldorf.

Das Kirchspiel Barlt gehörte also zur Meldorfer Döffte. Daß die Strandmanns-Döffte ihren Musterungsplatz auf dem Ochsenkamp bei Barlt, also in einer anderen Döffte hatte, war natürlich, da die Mannschaft nach dem Landrecht nicht von ihrer eigenen Döffte beurteilt werden sollte.

Die Westerdöffte umfaßte die Kirchspiele Büsum, Wesselburen, Wöhrden und Neuenkirchen. Von den Geiseln stammte Reimers Clawes aus Warven, Kirchspiel Büsum, Reimer Vageth aus Wehren, Kirchspiel Wesselburen, Junge Harringes Clawes aus Wöhrden, Hans Clawes Hinrick aus Wackenhusen bei Wöhrden, Peter Junge und Kruse Hans Moritz aus dem Kirchspiele Neuenkirchen.

Zur Mitteldöffte rechnet Neokor (I, 338): Lunden, Hemme, St. Annen, Weddingstedt, Heide, Hemmingstedt und Süderhastedt. Süderhastedt gehörte aber, wie wir gleich sehen werden, 1559 zur Osterdöffte; Hemmingstedt will Kolster zur Meldorfer Döffte ziehen. Von den Geiseln wohnten

Digitized by Google

Marcus Swyn und Boien Nanne im Kirchspiele Lunden, Snels Vos in Hemme, Wolt Reymers und Johan Reymer in Heide, Rode Merten in Rickelshof, Kirchspiel Hemmingstedt. Hemmingstedt gehörte also zur Mitteldöffte.

Aus der Osterdöffte waren als Geiseln gestellt: Dethlenes Junge Johan aus dem Kirchspiele Delve, Baren Rode Clawes aus dem Kirchspiele Hennstedt, Hebbecken Peter aus Österborstel, Kirchspiel Tellingstedt, Clawes Marcus aus Arkebek, Kirchspiel Albersdorf, Clawes Boie aus Osterrade, Kirchspiel Albersdorf, Schuddinges Frentz aus Hindorf, Kirchspiel Süderhastedt. Schon Michelsen (Urk. S. 210) hat aus einer Angabe Neokors (II, S. 439) die Heimat des Schuddinges Frentz erschlossen[1]) und demgemäß Süderhastedt zur Osterdöffte gerechnet. Delve, Hennstedt, Tellingstedt, Albersdorf, Süderhastedt gehörten also zur Osterdöffte.

Zweifelhaft kann nur noch die Zugehörigkeit des Kirchspiels Nordhastedt sein, aus dem — ebenso wie aus Weddingstedt — kein Geisel gestellt ist. Nach Neokor gehörte es zur Mitteldöffte; Kolster möchte es der Osterdöffte zuteilen, da sich keine natürliche Scheide zwischen Nordhastedt und Albersdorf nachweisen läßt und da es von der Mitteldöffte abgesondert liege. Letzteres ist zwar nicht richtig, da Hemmingstedt zur Mitteldöffte gehörte; ersteres ist aber kein unwichtiger Grund, und da ein Geisel aus dem dicht an der Grenze Nordhastedts liegenden Dorfe Arkebek stammt, könnte man diesen als Bürgen für das angrenzende Kirchspiel halten. Sehr zweifelhaft bleibt die Sache aber doch. In einer Hamburger Handschrift (Hist. Germ. N. 102) findet sich eine anscheinend aus dem 6. Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts stammende Notiz über die Döffte und Kirchspiele Dithmarschens, die bereits von Dahlmann eingesehen ist (Neokor II, S. 541). Da Nehlsen sich damit begnügt, Dahlmann auszuschreiben[2]), gebe ich die Aufzeichnung hier wieder (S. 101 und S. 103 der Hsch.):

[1]) Dort wird auch Johans Maes aus Barlt genannt, was weder Michelsen noch Kolster bemerkt haben.

[2]) Dithm. Gesch. S. 195.

Digitized by Google

„De Wolberow a Walburgi illic submersa Marchenissa.
1. Süderdöfft gantz suderstrand.
2. Meldorpens Döffte.
3. Westerdöffte. 1. Wislingb. et Oldenwurden, Busenq, Negenkercken.
4. Middeldöffte. Lunden, Hemme, Weddingstede, Heide, Northarstede.
5. Osterdöffte. Henstede, Delffe, Tellingstede, Alverstorp."

(S. 103): „Brunsbuttel, Eddellake, Marne, Bokelenborgh, Barlte, Wintbergen, Meldorp, Oldenworden, Nienkerken, Weßlingburen, Busen, Hemme, Lunden, S. Anna vel Nienkercken tho Lunden, Weddingstede, Heide, Hemmingstede, Northarstede, Suderharstede, Alnerstorp, Henstede, Delff, Tellingstede".

Süderhastedt fehlt oben, woraus ich aber nicht schließe, daß es ehemals zum Süderstrand gehört hat und später erst zur Osterdöffte gelegt ist; es ist gewiß nur mangelhafte Orientierung des Schreibers über den südlichen Teil des Landes schuld an der Weglassung. Daß aber Nordhastedt zur Mitteldöffte gezählt wird, unterstützt die Angabe Neokors, und ich neige mehr dazu diese für korrekt zu halten, da nicht, wie bei Süderhastedt, ein zwingender Grund dagegen vorliegt. Die Reihenfolge der Orte im Verzeichnis der Parochien entspricht den Döfften; schade, daß sie nicht abgeteilt sind, um Schlüsse zu erlauben. — Für die Zugehörigkeit Nordhastedts zur Mitteldöffte spricht noch die Aufzählung der Kirchen, in denen 1540 die Klage des Hamburger Propstes verlesen wurde (Neokor II, S. 135 f.): Lunden, Hemme, Weddingstedt, Hemmingstedt, Nordhastedt, Heide, — offenbar die ganze Mitteldöffte.

5. Sittliche Zustände nach der Eroberung.

Die Reformation und die Eroberung haben in Dithmarschen eine gewaltige Umwälzung hervorgerufen; jene bricht die alten Geschlechterbündnisse und räumt damit manche Ursachen zu Gewaltthaten und falschen Eiden aus dem Wege,

Digitized by Google

zerstört aber auch viel Gutes, das sie getragen und gefördert hatten [1]); einige gewaltige, ja fanatische Eiferer unter den Geistlichen untergruben durch rücksichtloses Auftreten gegen die hergebrachte mildere Auffassung der Vergehen gegen Leib und Leben das Ansehen der weltlichen Obrigkeit; im starren Festhalten an dem Buchstaben der Bibel setzen sie es durch, daß 1554 sogar der Beschluß in der Landesversammlung gefaßt wird, jeder Totschläger soll „ohne Behelf von Notwehr oder anderem" auf Gottes Gebot sterben und mit dem Schwert hingerichtet werden [2]). Totschläge waren in jener rauflustigen Zeit nicht selten, 30 in einem Jahre, heißt es in dem von Uebertreibung wohl nicht freien schroffen „Gadesbreef edder Mandat" von 1558 [3]), und die Bestrafung mit Geld, wie sie das Dithmarscher Landrecht festsetzt [4]), mag mit schuld an der großen Zahl gewesen sein. Indes ist der strenge Satz: Leben um Leben, nicht allgemein zur Ausführung gekommen. Nach der Eroberung finden wir den Totschlag zunächst noch nach dem alten Landrecht mit 100 ℔ gebüßt; die eroberuden Fürsten halten diese Strafe nicht für gerecht, und im veränderten Landrecht von 1567 wird bestimmt, daß vorsätzlicher Totschlag mit dem Schwerte bestraft wird; entflieht der Totschläger, so fällt die Hälfte seiner Güter an den Fürsten; liegt Notwehr vor, so muß der Thäter die Brüche bezahlen und sich mit den Verwandten des Erschlagenen aussöhnen, wird aber nicht am Leben gestraft.

Aus Eiderstedt ist im Schleswiger Staatsarchiv ein Register der 1565 wardierten Güter, d. h. eingeschätzten Güter von Totschlägern, Dieben, Ehebrechern vorhanden; für Dithmarschen kann man aus den Brüchregistern, die den Landrechnungen beigegeben sind, manches entnehmen. Eine große Zahl von Brüchen wird auferlegt für versäumte „Gebotsbriefe", d. h. gerichtliche Citationen; sie zeigen, daß man sich

[1]) Vgl. Claus Harms, Publicistische Aufsätze (1818).
[2]) Vgl. Chalybaeus, G. Dithm. S. 213 und S. 241.
[3]) Biethen, S. 178—180.
[4]) Michelsen, altdithm. Rechtsquellen S. 24 ff. S. 103.

Digitized by Google

nur ungern der neuen Ordnung fügte, und anderseits, daß die Regierung jede Gelegenheit zur Hebung von Strafgeldern benutzte.

Von Totschlägen, die gebüßt werden — sie sind oft längere Zeit vorher vorgekommen, werden aber bei günstiger Gelegenheit, z. B. wenn der Thäter inzwischen zahlungsfähig geworden ist, abgeschätzt — erwähne ich aus den von mir eingesehenen Registern folgende:

Im Norderdrittel Dithmarschens — Hauptort Lunden, Landvogt Marcus Swyn — werden 1560 8 Totschläge mit je 100 ℔ gebüßt: 2 in Lunden, 1 in Bargen, 1 in Hemme, 1 in Böddinghusen[1]), 1 in Hennstedt, 1 in Tellingstedt, 1 in Pahlen; einem 9. Totschläger, dem Großbauern Reinholt Rode in Hemme, wird „von F. Gnaden des Herrn Doktor Adamus (d. i. Traziger) Bericht nagegeuen", 1561 wird ihm aber noch nachträglich die Buße auferlegt (Michelsen, Urk. S. 263). — 1589 ist nur ein Totschlag „wardirt", die halben Güter des Thäters (in Wrohm) werden auf 100 ℔ geschätzt. 1560 ist demnach die Zahl der Totschläge bedeutend größer; für das ganze Land würde sie 20 bis 30 gewesen sein. Das erste Jahr nach der Eroberung ist aber gewiß als Ausnahmejahr zu betrachten.

Im Süderdrittel werden 1563 4 Totschläge gebüßt mit 100 ℔; bei einem von mehreren begangenen Totschlag zahlen zwei Thäter jeder 100 ℔. 2 Fälle stammen aus dem Kirchspiel Brunsbüttel, je 1 aus Eddelak und Marne.

In der Norderhälfte des Mittelteils, die 1581 an Norderdithmarschen fiel (Kirchspiele Weddingstedt, Heide, Wesselburen, Norderwöhrden), wird 1584 kein Totschlag „gedinget", 1586 1 Fall aus 1582 in Heide auf 150 ℔, 1587 1 Fall aus 1583 in Oeverwisch auf 300, 1 in Heide auf 160[2]), aus 1577

[1]) Der Thäter hieß Ramke Johan, dessen Ende Neokor II, S. 306 erzählt.

[2]) „Hans Busch hefft vorgangenes Jares eine lose Persone de ehme alße druncken vnd vull gewesen, in Sinem Huse allerlei Moetwillen gedaen, vnvorsehens ant houet geslagen, darvan Se hernacher de Roringe gekregenn vnd auer etliche dage gestoruen."

Digitized by Google

auf 38 ß, 1589 1 Fall in Wesselburen aus 1580 auf 1000 ß, 1590 kein Fall. Die Zahl der Fälle hat also auch hier abgenommen, war aber immerhin noch hoch und blieb auch im folgenden Jahrhundert noch bedeutend [1]).

Sehr hart wurde von den dithmarsischen Geschlechtern die Unkenschheit bestraft; ein Mädchen, das sich hatte schwängern lassen, wurde nicht selten von den Geschlechtsgenossen getötet. Neokor hat einen „uhanhaften ricken Mann tho Wellinghusen" noch wohl gekannt [2]), der, „nademe sine Suster geschwengert worden, mit etlichen siner Veddern desulve under dem Ise ersöpet unde begraven, solche Schande und Unehre in sinem Geblöte nicht tho liden." In einer Anmerkung nennt er ihn D. T. Maeß; es wird D. C. Maeß sein, Dirckes Clawes Maeß war um 1560 Bauer in dem Dorfe. Aus dem Bericht über die „in Eiderstedt wardierten Güter" sieht man, daß besonders die weiblichen Dienstboten, die „Dirnen", das Opfer der „Junckfruwenkrenkung" waren; die Versuchung war sehr groß, da männliche und weibliche Dienstboten nicht selten in einem Raum schliefen, eine Unsitte, die auf der Geest vor kurzem noch nicht ganz ausgestorben war.

Neokor klagt mehrfach über die Zunahme der Unzucht, 1599 waren in Meldorf 26, in Barlt 22, in Lunden 16 Personen entehrt [3]), in Wesselburen um „Vastelavend" allein 40 [4]); ähnliche Klage erhebt die Fürstliche Constitution für Norderdithmarschen über die Unzucht (von 1592) [5]).

Aus den Brücheregistern ergiebt sich folgendes: Wegen „Junckfruwenkrenckung" bezahlen im Norderdrittenteile 1560: 1 in Lunden 32 ß, ein anderer in Lunden und 1 in Preiggel

[1]) Vgl. Haußen-Wolf, S. 187. Außer den Totschlägen kamen auch verschiedene, doch nicht so zahlreiche, Morde vor, die mit dem Tode bestraft wurden. Manche werden uns von Schröder und Neokor berichtet.

[2]) I, S. 96.

[3]) II, S. 361.

[4]) II, S. 428.

[5]) Michelsen, Urk. S. 373.

Digitized by Google

(Preil) 38 ℔ 11 ß[1]), 1 in Schlichting wegen „Krenckung und Schaden" 50 ℔, 1 wegen Unzucht mit einer Frau 18 ℔. — 1589 ist die ständige Brüche 30 ℔ nach dem Landrecht von 1567, Art. 109; die gebrüchten Fälle stammen wie 1560 meistens aus der Marsch, wo mehr Arbeiter und Dienstboten gebraucht wurden: 1 in Cleve, 1 in Delve, 2 in Lunden, 1 in Flehde, 2 in Hemme, 1 in Tödienwisch, 2 in Heuwisch; 2 (in Blankenmoor und Hollingstedt) werden nach dem Landrecht Art. 128 wegen Ehebruchs mit je 60 ℔ bestraft; zusammen 12 Brüchfälle gegen 5 des Jahres 1560.

In der Norderhälfte des Mittelteils kommen 1584 3, 1586 5, 1587 4, 1589 5, 1590 4 Fälle vor, darunter 3 Ehebrüche zu 60 ℔ und ein Ehebruch mit einer im 3. Grade verwandten Jungfrau, der mit 200 ℔ gebüßt wird; eine Frau in Stelle (Simens Claus Wibe) „hefft baven thonorn etzliche maell geschehen Vorbot loßgesinde von horenn vnd denen gehnset vnd geheget vnd tho ehre boese voruhemen vnderschleiff gegeuen", bestraft mit 200 ℔.

Im Süderteile werden 1563 6 Fälle gebrücht, 4 mit 40 ℔, 1 mit 10 Thalern, 1 mit 16 Thalern.

Nimmt man auch an, daß manche Fälle nicht in die Brüchregister aufgenommen sind, weil die Uebelthäter zahlungsunfähig oder aus dem Lande gewichen waren, so ist doch sicher, daß die Zahl der unehelichen Kinder in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts erheblich kleiner war als jetzt, wo sie in Dithmarschen etwa 6% aller Geborenen beträgt[2]); vor 100 Jahren war sie an manchen Orten kaum kleiner als heutzutage, es waren nämlich in der Gemeinde St. Annen von 1781—1791 unter 163 13, 1881—1891 unter 168 11 uneheliche Kinder[3]). 1787—1791 war in Norder-

[1]) Auffallende Zahl; vielleicht = 20 Thaler; der Thaler stand damals auf 31 ß; 20 Th. = 38 ℔ 12 ß.

[2]) Vgl. v. Wobeser, Statistik der Provinz Schleswig-Holstein (1887), S. 141.

[3]) Vgl. Rolfs, Gemeinde St. Annen, S. 100.

Digitized by Google

dithmarschen das 36., 1792—1796 das 23., 1812—14 sogar das 12. unehelich[1]).

Mehr Angriffe auf Leib und Leben, weniger auf die weibliche Ehre gab es vor 300 Jahren. — Die gerichtliche Brüche für geringere Vergehen war nicht ganz gleich, sie wird in jedem Fall „gedinget". Bei körperlichen Beschädigungen kam zur Brüche die althergebrachte Mannbuße hinzu. Einige Beispiele mögen folgen: In Hassenbüttel zahlt einer für einen lahmen Goldfinger 4 ℔ 8 Witte[2]), für einen Schaden am Knie 7½ ℔ Mannbuße, für beide Sachen an Brüche 5 ℔; ein Schaden am linken Auge wird gebüßt mit 25 ℔, gebrücht mit 10 ℔; „allerlei vorsprake", Beschimpfung mit 2 ℔ gebrücht; „Hueswalt" 4 ℔—20 ℔; „gewalt vp frien wege" 5 ℔; „blödiger schaden" 5 ℔, 15 ℔, 22 ℔, je nach Schwere des Falles; „roggen mit gewalt in de erde gepeddet" 3 ℔; wegen „Ungestüm und Scheldtworde, so se enander vor gericht gedaen", zahlen 2 Mann je 4 ℔; 6 Leute aus Wellinghusen für Rauferei auf einer Papagoyengilde je 1 ℔; „vnder de predigt gekroget" 2 ℔; „vnbillig geclaget wegen deuerie vnd nichts erwiesen" 30 ℔; einer dirne unehrliche Antastinge gedaen, 5 ℔; vnbillige woker 10 ℔; Brot zu klein gebacken (in Heide) 3 ℔ und 4 ℔; baven Vorbott lose Lüde geherberget 1 ℔ u. s. w.

Die Summe der Brüchen betrug im Norderdritteteil (Landvogtei Lunden) 1560: 2474 ℔ 12½ ß, 1589: 3477 ℔ 14 ß; in der Landvogtei Heide (Norderhälfte des Mittelteils) 1584: 1381 ℔ 3 ß, 1586: 2065 ℔ 1 ß, 1587: 2014 ℔ 7 ß, 1589: 1938 ℔ 4 ß, 1590: 2008 ℔ 8 ß, im Süderdrittel 1563: 1496 ℔ 15½ ß.

6. Dithmarsische Personennamen.

Die Landregister, die nach der Eroberung angefertigt wurden, geben ein umfassendes Material für die Untersuchung

[1]) Vgl. Kieler Blätter, Band I (1818), S. 215.
[2]) Altes Landrecht § 27 bei Michelsen, dithm. Urk. S. 34.

Digitized by Google

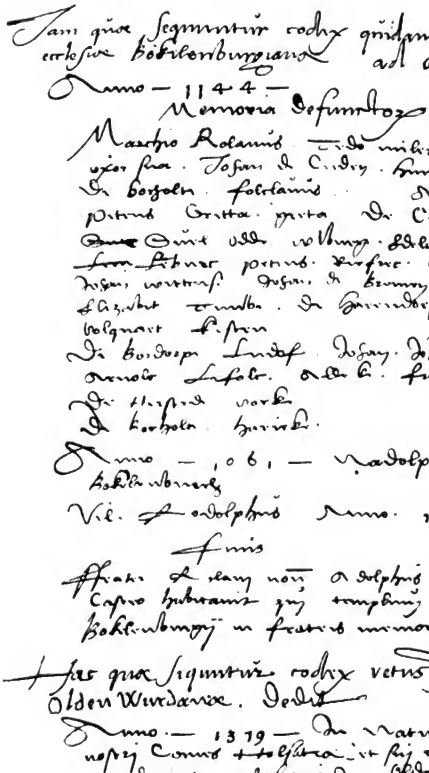

Nach der Originalhandschrift Johan Russe's,
Thottsche Sammlung 1802, 4°, Kopenhagen.

Digitized by Google

der damals in Dithmarschen üblichen Personennamen. Aus früherer Zeit stehen uns einige größere Gruppen von Namen zur Verfügung, doch gehen nur wenige über das 14. Jahrhundert hinaus zurück.

Das älteste Namenverzeichnis findet sich in der Handschrift des bekannten Geschichtsforschers und Sammlers Johan Russe aus Lunden († zwischen 1556 und 1559), Thottsche Sammlung der Kopenhagener Bibliothek Nr. 1802 in 4°. Aus einem Codex der Kirche zu Burg in Dithmarschen hat Russe (S. 80 der Hdschr.) eine Liste defunctorum, für die Memorien gelesen wurden, abgeschrieben. Da der Auszug bei Westphalen IV, Sp. 1450 sehr dürftig und auch der Abdruck, den Weiland[1]) nach dem Original gegeben hat, nicht fehlerfrei ist, so habe ich von der interessanten Stelle eine photographische Reproduktion — in ca. $^4/_5$ Größe — anfertigen lassen, die zugleich auch den Freunden dithmarsischer Geschichte die Schrift ihres ersten Sammlers zeigt.

Die Stelle lautet:

lam quae sequuntur codex quidam habuit
ecclesiae Bökelenburgianae ad verbum.
Anno — 1144 —
Memoria defunctorum
Marchio Rolauus. Tedo miles. Domina Greta
vxor sua. Johan de Cuden. Hinricus plebanus.
De Bocholte. Folclauus. Andreas.
Petrus Gretta. gerta. De Cuden.
Sul. Odde. Wlburge. Edelwe. Andreas riqu.
Lemburc. Petrus. Ricfret. Vocke. Volq.
Johan wittense. Johan de Bremen. De Cuden.
Elizabet. Timbe. De Harendorpe.
Volquart. Kesten.
De Bordorpe. Ludof. Johan. Johan. Edo.
Arnolt. Lefolt. Alleke. Frederick.
De Herstede. Vocke.

[1]) Jahrb. f. Landeskunde Bd. 9 (1867), S. 115.

Digitized by Google

De Bocholte. Haricke.
Anno – 1061 – Nadolphus in
Bokelenburch.
Vel Rodolphus Anno 1144.
finis
Audita Frater Rolaui nomine Adolphus Stadii in
Castro habitauit qui templum diui Petri
Bokelenburgii in fratris memoriam struxit.

Bolten hält die hier genannten Personen für die, welche 1144 mit Graf Rudolf auf der Böckelnburg erschlagen wurden.[1]) Chalybaeus sagt: „Ich muß gestehen, daß ich mit dieser Memoria nichts Rechtes anzufangen weiß, keinesfalls kann sie als urkundlicher Beweis für die Echtheit der Tradition angesehen werden; dagegen spricht schon der fehlerhafte Anfang: 1144 Frater Rolavi nomine Adolphus etc. wie der unverständliche Schluß: Anno 1061 Rudolphus etc.[2])" Aus dem Original ergiebt sich, daß die Worte Frater Rolavi etc. hinter „Finis" stehen und von Russe ausdrücklich als Audita in einer Randbemerkung bezeichnet werden; es ist eine falsche Angabe, da der Bruder Rudolfs nicht Adolf, sondern Hartwig hieß. Das Vorhergehende hat Russe aus dem codex abgeschrieben. Ob er alles richtig entziffert hat, ist zweifelhaft; ein Pergamentblatt der Kirche in Oldenwörden[3]) hat er in seiner Originalhandschrift aufbewahrt (S. 113) und zugleich seine Abschrift (S. 8); letztere enthält ein paar Lesefehler.

Es ist mir nicht zweifelhaft, daß ein Verzeichnis vorliegt von solchen, für die in Burg Memorien gelesen wurden; ob es aber alles Leute sind, die mit Rudolf erschlagen wurden, oder ob zu diesen nachträglich viele hinzukamen, für die Memorien gehalten wurden, ist nicht zu entscheiden. Für letzteres spricht, daß die Namen nicht nach den Dörfern geordnet sind, sondern derselbe Ort mehrmals vorkommt. Das

[1]) II, S. 139.

[2]) Gesch. Dithm. S. 303, Anm. 91.

[3]) Westphalen macht aus der ecclesia Oldenwurdana eine ecclesia Oldenburgensis!

Digitized by Google

sieht so aus, als ob einige nachgetragen sind. Die Orte sind: Cuden = Kuden, Bocholte = Bokholt, Herstede = Süderhastedt, Harendorp (Geerz und Topogr. falsch Hardendorp), ehemaliges Dorf nordwestlich von Kuden, Bordorpe, ehemaliges Dorf südlich von Hopen. Burg kommt also nicht vor. Ich halte es für sehr wahrscheinlich, daß die Namen ohne Ortsangabe sich auf Burg beziehen, doch sind sie, vielleicht weil Russe ungenaue Spatien gemacht, nicht mit Sicherheit von den andern zu trennen. Ich möchte so gliedern: Burg: Graf Rolf. Ritter Tedo. Frau Greta. — Kuden: Johan. — Burg: Hinricus plebanus. — Bokholt: Folclauns. — Burg: Andreas. Petrus. Gretta. Gerta. — Kuden: Suel. — Burg: Odde. Wilburge. Edelwe. Andreas. Ricquin. Lemburc.[1]) Petrus. Ricfret. Bocke. Volquin. Johan Wittense. Johan von Bremen. — Kuden: Elizabet Timbe. — Harendorp: Volquart. Kesten. — Bordorp: Ludo(l)f. Johan. Johan. Edo. Arnolt. Lefolt. Alleke. Frederick. — Hastedt: Vocke. — Bokholt: Haricke.

Die letzten Worte Anno 1061 ff. halte ich für einen unglücklichen späteren Zusatz im Codex. — Für ein hohes Alter der Liste spricht die Einnamigkeit fast aller aufgeführten Personen. Nur 2 Johan werden unterschieden als Johan Wittense und Johan de Bremen. Durchaus überwiegend sind die altgermanischen Namen, die wir großenteils auch später in Dithmarschen wiederfinden (Volklef oder Volkiff, Volcke, Suel oder Süel, Odde, Vocke, Timm, Ede, Eddele, Alleke, Frederick, Harcke, Rickwart); Heiligen-Namen sind Johan (5 mal), Andreas (2 mal), Petrus und die Frauennamen Greta und Elizabet; ob Kesten = Kersten = Christian?

Auffallend ist, daß einer aus Herstede dabei ist. Die Kirche zu Süderhastedt erscheint zuerst in der Urkunde bei Hasse I, 121 (S. 60), ca. 1140. Welcher Grund vorlag, eine Memorie in Burg für ihn zu halten, läßt sich nicht bestimmen.

[1]) So scheint es zu heißen; Weiland liest entschieden falsch Felmer. Der Familienname Lemburg findet sich noch vereinzelt, wird aber kaum mit dem hier vorkommenden jedenfalls weiblichen Namen identisch sein.

Digitized by Google

Die Urkunde von 1265 (Hasse II, 308, S. 130) nennt mehrere dithmarsische Ritter: Fridericus de Reimarshusen, Volcquinus de Wintberg, Thethardus, Reimarus de Hesen, Reimarus de Wlfisberg, Voke; außerdem: Sifridus frater domini Thethardi, Jerre, item frater suus, Halike Niger (= Swarte Halicke), Thetbernus, frater domini Voken. Die Namen sind durchweg altgermanisch[1]), Reimar, Jerre, Voke, Halike auch später in Dithmarschen heimisch. Von den Sitzen der milites ist nur Wintberg sicher nachzuweisen, Hesen ist vielleicht Hesel bei Meldorf, oder es lag bei der Windberger Hese, einem Walde südlich von Windbergen. Die, welche nicht Ritter sind, sind wahrscheinlich sämtlich Verwandte von Rittern.

Dithmarscher Bauern werden aufgezählt in der Urkunde vom 1. Juli 1308 (Hasse III, 176, S. 93 f.), Einwohner des Dorfes Groden bei Brunsbüttel. Es sind (alphabetisch geordnet): Rode Ameke, Ameke Mul, Boleke Hoyke, Ede Junghor, Henneke Boke, Henneke Fresensone, Henneke Titenannensone, Herdig Grote Mertinsone, Herder Knechteken, Joannes Pram, Mane Stukensone, Nicolaus Ommensone (soll wohl heißen Emmensone), Nicolaus Amickensone, Nanne Wedele, Ote (Boleke Hoyke's Bruder), Siric Grote Mertinsone, Williken Stukensone, Williken (Ede Junghor's Bruder).

Einige von diesen, die zum Teil von den Hamburgern erschlagen (oder hingerichtet) sind, kehren wieder in der Urkunde vom 30. März 1316 (Hasse III, 330, S. 176); die andern dort genannten sind meistens aus dem Kirchspiel Brunsbüttel. Es sind:[2]) Ameke Mule, Boyo filius Frederici, Bruninghus filius Joannis Emmensone, Ecghehardus Vokensou, Edo Junchere, Hammo Steneghehillensone, Hannebole, Henricus

[1]) Vgl. in Betreff der Namen bes. die Abhandlung Weinholds über die Personennamen des Kieler Stadtbuchs von 1264—1288, Jahrb. für Landeskunde IX (1867), S. 41.

[2]) Die Abtrennung ist nicht überall ganz sicher, doch wahrscheinlich. Vgl. Michelsen, Urk. S. 19 und U. Hübbe bei Dahlmann, Neokor I, S. 660 ff.

Digitized by Google

Haghene (aus Meldorf), Henricus Wokensone, Herderus (Sohn des Vorhergehenden), Johannes Margaretensone, Johannes Lalle, Johannes Pram, Johannes fil. Ywani Hibbensone, Laurentius sororius (Schwestermann) Thedonis, Mane Stukensone, Manekin, Nanno Wedele, Nycolaus Amekin, Nycolaus Emmensone, Otto Boyensone, Petrus Nacken, Petrus fil. Albi Vokonis, Reymarus Tule, Sagerbuteke, Spitnul Knechteke, Stelling, Thedo Kalingh de Nerden, Thedo fil. Nicolai Ameken, Volo Fresensone, Vos fil. Scarlakenis, Wibrandus Meyensone, Willekinus niger, Ywanus Hibbensone.

Während in der Memoria von Burg fast nur Einnamigkeit vertreten ist, finden wir hier die Personen durch einen Beisatz näher bestimmt. Meistens ist der Name des Vaters hinzugesetzt, einmal auch des Großvaters: Johannes Ywani Hibbensone; ein Metronymikon ist Johannes Margaretensone; Emmensone kommt wohl nicht von Emma, das ich in Hasse's Register bis 1340 nicht finde, sondern von Emmo, das dem hypokoristischen Emeke[1]) zu Grunde liegt. Die Personen aus Brunsbüttel gehören den Geschlechtern der Etzinghemannen, Zertzinghemannen, Wokemannen (Vokemannen) und Amitzemannen an; nur der Name der Vokemannen ist in den Eigennamen vertreten. Henricus Wokensone und Petrus fil Albi Vokonis. Von besonderem Interesse sind die beiden Namen Henneke Fresensone und Volo Fresensone; sie beweisen, daß Friesen nach Brunsbüttel gekommen sind, aber doch nur vereinzelt dort wohnten; wäre ihre Zahl überwiegend gewesen, würde man gewiß nicht jemand Sohn des Friesen genannt haben. Christliche Namen sind noch nicht häufig; es kommen vor: Johannes 5 mal, Nicolaus und Petrus 2 mal, Laurentius und Marten 1 mal. Ob die Beinamen schon anfangen fest zu werden, ist nicht bestimmt zu sagen, die Patronymika sicher nicht; da Stelling frater Jungheren genannt wird, dieser Bruder aber Edo Jungher heißt, so scheint Stelling nicht den Beinamen Jungher geführt zu haben. Die drei in der

[1]) Weinhold a. a. O. S. 57.

Digitized by Google

Urkunde erwähnten Geistlichen sind einnamig: Johannes, Henricus, Otto.

Eine weitere größere Zahl Bauern ist genannt in der Urkunde vom 18. Januar 1329 (Hasse III, 671, S. 382). Ich führe sie alphabetisch an: Arneke von Delve, Brun, Kersten Gretenson, Boye Sasseke, Boye Syborgesson, Clawes Helle, Clawes Wadde, Dede Mertenes son, Thetlev von Wintberghe, Detlev Both, Echard Vorn Yden son, Eneke von Tenfebotle, Henneke Maken Witededelnes son, Henneke Volquerdes son, Herder Danclenes son, Herderhalligesson, Herder Zwinekenson, Herdinck fil. Hilleken, Grote Herdinck, Hydde Ranke, Hydde Halleken son, Hoseke Schath, ruffus Jacob, Yebe Kerstenson, Yebe de Swinerhusen, Jerre boyenson, Jerre Kanne, Johan Boye Wlues son, Johannes Herenpeters son, Johan Hylleken son, Johannes Borghadelen son, Johannes Borwiben son, Stille Johanne, Johannes de Stella, Lenzeke tho Bordorpe Vrese, Ludeke Oppenbuttel (Offenbüttel), Kylsemake[1]), Macke Macken Stnuesson, Macke Borghadelenson, Maneke Ficken Boyen son, Marquard Vocken son, Merten van Borstel, Nicolaus Boyenbeneken son, Nicolaus Byl, Nicolaus, Sohn des Lenzeke, Nicolaus Oldagson, Nicolaus Pribeke, Nicolaus Zweneken son, Nekels vonwyben son, (lies Borwyben son), Nigelde Hollincstede, Otto de Ruicede (lies Rustede, Röst), Grote Otto van Tenfebotele, Poppo Muter, Radolfus de Loghe (Lohe), Radolfus Volkolfes son, Reymer van Wesling, Reymer Hyddes son in Bernewolt, Reymer Woldeges son, Ruffus Reymer, Ricquard de Vlede (Flehde), Zagher Buteken, Zagher Hubbeken son, Sylef van Hopen, Rode Sylif, Stilleke, Stockelet Reymer Wiben son, Snel (ev. Snel Pribeke), Wythe Snwel, Thede Johan son, Thede Oden son, Thideman fil. Hilleken, Thode, Thymmo Pluz, Volcer van Houede, Volkolf Cristiani fil., Vos Boden son, Wranghe.

Die germanischen Namen sind auch hier durchaus vorherrschend, am häufigsten (5mal) Reymer und Boye, dann

[1]) Nicht Ambo Kylsemaken, wie im Register zu Hasse III; das „De ambone" der Urkunde heißt „von der Kanzel."

Digitized by Google

(4 mal) Macke. Christliche sind Johan oder Johannes (7), Nicolaus (5), Nikels und Nigelde (wohl = Nigel de Hollincstede) Verkürzungen von Nicolaus, Clawes (2) do., Christian, Kersten, Jacob, Merten, Peter und Grete; Sylef ist nicht Abkürzung von Sylvester, wie Neokor I, S. 49 meint, sondern älter[1]), auch Jerre nicht von Hieronymus, das im 16. Jahrhundert mehrfach für Jerre gesetzt wird[2]). — Nur wenige Namen sind einfach; die nähere Bestimmung besteht teils im zugesetzten Patronymikon, vereinzelt auch im Metronymikon (Vorghadelen Son, Vorwibenson, Vorn Ydenson, Gretenson, Syborgesson), teils in der Angabe des Ortes (Windbergen, Tensbüttel, Bordorp, Hövede, Stelle, Röst. Lohe, Wesseln, Hopen, Bernewolt, Hollingstedt, Flehde, Schwienhusen, Borstel), teils in einem Adjektiv, das ein charakteristisches Kennzeichen enthält: Rode, rufus, Witte, Grote. Ein Friese wird angeführt: Lentzke in Bordorp, ein Name, der auch 1560 im selben Kirchspiel Burg zu Brickeln und im nahe liegenden Frestedt vorkommt. Vielleicht war der Name schon fester Familienname. Von den andern kann es wohl nirgends mit Bestimmtheit behauptet werden. — Bemerkenswert ist der Name Boye Sassecke, „der kleine Sasse," Gegensatz zu Boye Syborgesson oder zu einem andern Boye, der Friese gewesen ist.

Das hinter dem Namen hinzugefügte Patronymikon, z. B. Henneke Volquardesson, scheint im 14. Jahrhundert üblich geblieben zu sein, wenn die Person genau bestimmt werden sollte — im gewöhnlichen Leben wird meistens der Hauptname genügt haben; — so finden wir unter den Vogdemannen in der Urkunde bei Michelsen Urk. S. 28 aus dem Jahre 1384 die meisten durch ein beigesetztes —sone bestimmt. Daneben kommt aber allmählich eine andere Art Patronymika auf, die im 15. und besonders im 16. Jahrhundert vorherrschend wird: der Vatername tritt voran. Beispiel: Detlef hat einen Sohn Peter; dieser kann heißen: Peter Detlefson oder Detlefs

[1]) Vgl. Tamm, Zeitschr. Bd. 6, S. 91.
[2]) Ebendas. S. 90.

Digitized by Google

Peter oder Peter Detlefs; der Enkel Johann heißt: Detlefs Peters Johann, was bald am üblichsten wird, oder bloß Peters Johann oder Johann Petersson oder Johann Peters. Von drei Brüdern heißen in einer Urkunde von 1411 [1]) einer Dylives Johan, die beiden andern Peter Dylives und Jacob Dylives, der Vater der drei: Heweken Dylives, wo Heweken wohl Metronymikon ist, der Genetiv von Hewеke = Hebbeke, Hebke [2]), Dylines allerdings ein auffallender Nominativ; für einen festen Familiennamen kann man ihn wegen des Genetivs Heweken nicht halten. Einige feste Familiennamen haben sich aber gewiß auch in Dithmarschen um diese Zeit gebildet wie anderswo [3]); bei der beliebten Nachsetzung des Rufnamens bleibt es aber vielfach zweifelhaft, ob sie feste Namen sind oder bei den Nachkommen wieder verloren gehen. Auch 2 Rufnamen kommen vor ohne Vaternamen, so daß 2 Brüder nach dem Namen nicht als Brüder zu erkennen sind, z. B. Otto Reimer und Stockelet Henningh [4]) in Tellingstedt. Einnamigkeit wird immer seltener; Hans vp der Lov, Brune Johann, Grote Clawes tragen zu dem Namen wenigstens eine charakteristische Beifügung.

Diese verschiedenen Formen der Namen, von denen das angefügte —son seltener wird, finden sich in den erhaltenen Namengruppen aus dem 15. Jahrhundert. Es sind das Verzeichnis der Voghede und Ratgevere von 1416 [5]), die Namen in dem Prozeß mit Herzog Adolf 1447 [6]) und die in den Klagen der Dithmarschen gegen die Friesen 1479/80 enthaltenen Namen [7]). Die Namen der beiden letzten Gruppen mögen noch etwas genauer besprochen werden.

---

[1]) Bei Dahlmann, Neokor I, S. 631.

[2]) Weinhold, S. 65.

[3]) Vgl. in Rendsburg Hinrik Oldeland, Marquard Oldelandes Sohn 1445, Zeitschr. Bd. 7 (1877), S. 73, Nr. 15.

[4]) Michelsen, Urk., S. 49.

[5]) Urk. bei Dahlmann, Neokor I. S. 633.

[6]) Michelsen, Urk. S. 33 f., S. 35 ff.

[7]) Michelsen im Staatsb. Mag. VIII (1828), S. 709 ff.

Digitized by Google

Von den etwa 150 Namen, die 1447 erwähnt werden — jeder Name mitgezählt, also z. B. Ranke Johans Jacob als 3 Namen, — sind christliche folgende (in Klammern die Häufigkeit des Vorkommens): Clawes (20), Nickel (2), Claweke (1), Carsten[1]) (5), Hans (6), Johan (29), Jacob (1), Laurentius (1), Marten (1), Peter (1) und Elsebe (1). Von andern Namen kommen am häufigsten vor: Reymer (7), Marquard (5), Detlef (5), Otto (5), Maes (4, wohl nicht aus Matthias verkürzt, sondern germanischen Ursprungs), Hinrick (4), Suel (4); die übrigen lasse ich alphabetisch folgen und zwar die nur einmal vorkommenden ohne Zahl: Alleke, Borchold, Boye, Breke, Broder (2), Bucke, Danckward, Diderick (2), Eggerd, Egwel, Gerre (2), Harringh od. Herdingh (3), Henneke, Henningh, Jarre (2), Jebe (2), Ywer, Kanne (2), Make (wohl = Marquard), Mule, Radelf, Ranke, Rathen, Sirick, Spret (2), Stormen, Stockelet, Swin, Syvert, Tede (2), Tyne, Volkiff, Wiber, Wyderick (2), Wilken, Wulf (3); weiblich: Hebbeke und Wybeke (2). Dazu kommen noch einige Beinamen, die als Vornamen nicht üblich gewesen sein werden, wie Holste, Dorne, Bump, Schinkel, Rönnan, Stekemaes und Krnse, Junghe, Grote, Brune. Unter diesen sind vielleicht einige erbliche Familiennamen, möglicherweise auch Swin, da dessen Name: Otto Swin von Swinshusen keinen Genetiv enthält, ebenso wenig wie Reymer Swyn, der 1461 erwähnt wird[2]).

Von den ca. 130 Namen aus der Zeit um 1479/80 — meistens Norderdithmarschern angehörig — sind christlich: Clawes (21), Carsten (10), Johan (14), Hans (10), Jacob (1), Merten (1), Peter (1) und Baß (= Sebastian, 1); von den germanischen ist auch hier am häufigsten Reymer (14), dann Hardingh oder Harringh (5), Jebe (3), Suwel (3); die andern sind: Arndt, Bil (2), Bold, Daucker (2), Dillef oder Detlef (2), Eler (2), Erp, Eweke, Helmer, Henneke, Hennemann,

[1]) Der Name ist also nicht durch den Namen der dänischen Könige aus dem Hause Oldenburg beliebt geworden, wie Detleffsen meint Zeitschr. Bd. 25, S. 112.

[2]) Michelsen, Urk., S. 60.

Digitized by Google

Hillecke, Hulcke (2), Hinrick (2), Hosyk, Hoseke, Jerre (2), Jwer, Clauze, Kenne, Maß, Regel (= Nicolaus?), Oven, Sibke, Zillef, Spret, Stilke, Zuse, Taucke, Tope, Vollef und Folf (2), Facke, Wyber (2), Widderick (2); weiblich Hebke im Metronymikon Hebkenson.

Die Namen der Dithmarscher zur Zeit der Eroberung, aus der das meiste Material vorliegt, sind in den Dörfern zum Teil abweichend von denen in den größeren Orten, wo die größere Zahl eine genauere Bezeichnung erforderte und die verschiedene Art der Beschäftigung andere Differenzierung möglich machte als bei den Bauern. Ich behandele zunächst die Dörfer.

Es ist von den Geschichtsschreibern Dithmarschens viel über den Ursprung der Dithmarscher, ob sie Friesen oder Sachsen oder gemischt seien, geschrieben und auf die Verschiedenheit der Bevölkerung in einigen Distrikten geschlossen; für die alte Insel Büsum und für die Elbgegend lag es am nächsten, friesischen Einfluß anzunehmen. Ich werde daher bei der Zusammenstellung der Namen mehrere Gruppen unterscheiden und prüfe zunächst

1. ca. 960 Namen aus den Kirchspielen Norderwöhrden, Wesselburen, Neuenkirchen, Hemme, Lunden. Darunter sind christliche Namen: 147 Claus, 3 Nickels, 131 Johann, 85 Hans, 1 Jannß, 48 Karsten, Andreas 1 nebst 9 Dreeß, Bartelmeus 2 (dafür im Kirchspiel Delve Mewes), Christoffer 1, Franz 3, Frenß 11, Jacob 10, Jeronymus 1, Jürgen 6, Laurens 3, Magnus 1, Marcus 12, Marten 12, Michel 3, Moritz 2, Oßewold 1, Paul 12, Peter 28, Samuel 1, Simen 3, Thomas 6, Matties 1, Ties 10; von Frauennamen Grete 12, Anneke 4, Lene 1, Ilsebe 2, Catrin 2. — Von altgermanischen Namen ist nur Reimer häufig, 60 mal; Harring 23, Snel 20, Wiber und Wiben 20; die andern sind folgende: Adolff 1, Albert 1, Arendt 1, Bartelt 1, Bold 3, Boye 12, Brandt 1, Bruß 2, Dankef 1, Detlef 12, Dilff 1, Dettert 1, Eggert 2, Egge und Ecke 4, Eler 1, Erp 1, Eweke 2, Gerdt 1, Gorries 1, Haucke 1, Halcke 1, Hulcke 8, Harder 1, Harke 5,

Digitized by Google

Harmen 1, Hedde 1, Heine 1, Heineke 1, Henneke 1, Henning 1, Hennemann 5, Hesse 1, Hidde 2, Hudde 3, Hinrich 4, Holmer 2, Jasper 1, Jebe 3, Jerren 14, Icke, Ickel 3, Iuer 1, Kampe 1, Kumpe 3, Kanne 2, Ketell 1, Loy 3, Make 2, Maes 14, Meßeke 2, Nancke 1, Odde 1, Poppe 2, Ranke 2, Russe 3, Rolleff 7, Sager 1, Schele 1, Schwin 2, Seke 1, Sibe, Sibeke 2, Syke 1, Sirik 14, Sybbern 3, Sinert 1, Spirke 1, Stelke 2, Stormer 1, Sulf 1, Tamke 1, Tane 1, Taschen 1, Tebken 2, Tede, Tide 9, Vake 2, Vedderke 1, Vincke 2, Vith 8, Volleff 1, Volkiff 4, Voß 9, Wicke 2, Widrich 1, Wold 2, Woldrick 2, Wolff 10, Wobber 2, Wulf 1; von Frauennamen Hebke 9, Telse (wohl aus Mathilde) 14, Wipke 2.

Vollständigkeit ist hier nicht beabsichtigt; ich bemerke nur noch, daß nicht jeder Name in jedem Dorfe gleich beliebt ist, Maes findet sich z. B. fast nur im südlichen Teile des Gebietes, Volkiff bei Lunden.

2. Die Geestkirchspiele Burg, Süderhastedt, Nordhastedt, Albersdorf zeigen unter ca. 350 Namen wenig erhebliche Abweichungen von der ersten Gruppe. Von den christlichen Namen ist Johann (19) und Hans (62) am häufigsten, dann Claus (42), Peter (28) und Carsten (18); die andern sind Drees oder Drews (9), Freuß (9), Jacob (13), Jürgen (8), Marcus (3), Marten (4), Michel (1), Paul (4), Symon (3), Ties oder Tieß (12), Thomaß (4). — Von den germanischen Namen ist Reimer noch am üblichsten (14); sonst tritt keiner als besonders beliebt hervor; Detlef (7), Tede (8), Ralleff (5), Boye (5). Die Zahl der Familiennamen, die zum Teil bis in die jetzige Zeit erhalten sind, scheint größer als in der Marsch; Ploich, Strume, Schudding, Schnigge, Sote, Fuucke, Lusing, Lentzke, Lucht, Rave werden entschieden erblich gewesen sein.

3. Die mittlere Marsch, von der ich die Dörfer Ketelsbüttel, Barsfleth und Epenwöhrden mit ca. 440 Namen herausnehme, bevorzugte von den christlichen Namen ebenfalls Hans (63) und Johann (15), Claus (55), dann Peter (41), Ties (15), Drees und Drewes (9), Jacob (10), Symen (6). Von

Digitized by Google

den germanischen tritt Reimer (12) zurück, am häufigsten ist Harring, Harrinck, Herring (39), dann Maes (25), das im nördlichen Dithmarschen fast ganz fehlt, Tede (9), Dirck (7), Vydt (4), Arp (4), Hülcke (6), Henneke (5), Harrien (8), Icke (3), Jebe (3), Willer (2); von Frauennamen: Gysel (2), Gesa (3), Telse (1).

4. Kirchspiel Brunsbüttel mit etwa 380 Namen. Christliche: Johann 63, Johanneke 3, Hans 14, Claus 38, Peter 44, Carsten 16, Thieß 16, Andreas 1 und Dreweß 15, Marten 12, Frentz 11, Jacob 23, Jop (= Jodocus) 4, Jochim 10, Jürgen 5, Micheel 3 (Geel, wohl dasselbe, 5), Moritz 2, Magnus 3, Paul 8, Steffen 8, Symon 3, Theweß (= Matthäus) 1, Thonnieß 1; weiblich Anneke 2, Grethe 5. — Von germanischen ist Reimer hier selten, 2; ich lasse alle folgen: Beruth 1, Boie 6, Detleff 3, Fedde 1, Hanneke 7, Henneke 2, Harder, der häufigste, 23, Harke 1, Harrien 4, Harring 2, Henning 2, Henrick 6, Hulcke 4, Jasper 2, Iven 12, Konnies 1, Lutke 1, Macke 1, Marquart 1, Marx (= Marquard oder = Marcus) 1, Maß (Maes, Mas) 10, Ralleff 2, Reimer 2, Runge 1, Zillie 2, Syrick 2, Spicke 1, Stuff 1, Titke 2, Vage 2, Vith 4, Volsche 3, Willem 1, Wilke 14, Willer 12, Wyben 2, Wold 1. Einige, wie Stuff und Spicke, sind wohl nur Familiennamen; Zillie, Silie ist mir unklar, latinisiert in Heide als Ziliacus vorkommend, vielleicht Metronymikon von Caecilia, also christlich. Harke, Hanneke können auch weibliche Personen bezeichnen. Volsche ist wohl = Volz, Voltze aus Volkfen von Volkolf[1]).

5. Kirchspiel Büsum. Wenn überhaupt, so sind hier die Friesen stark vertreten gewesen, und Tamm hat hier eine große Zahl friesischer Namen noch in den letzten Jahrhunderten finden wollen[2]). Die Register von 1560 mit etwa 680 Namen, die sich auf 296 „Hußwerde" verteilen, bringen manche Namen, die im übrigen Dithmarschen gar nicht oder sehr selten vorkommen; die Hauptmasse zeigt aber keine wesentliche Abweichung.

[1]) Zeitschr. Bd. 6, S. 44.

[2]) Ebendas. S. 89. Erhalten ist der Name in „Volsenhusen", einem Teil des Dorfes Westerbüttel.

Digitized by Google

Christliche Namen: Johann 106, Hans 28, Claus 89, Carsten 31, ferner: Clement (Clemens ist der Heilige der Büsumer Kirche) 4, Christoffer 1, Drees 4, Frenß 2, Jacob 13, Jürgen 1, Lafrens 2, Matthias 16, Ties 1, Marten 2, Michel 5, Paul 11, Peter 10, Thomas 1. Weiblich: Anneke 1, Elsebe 1, Grethe 14. — Von den andern ist Reymer der zahlreichste, 49; sonst kommt nur Dyrck öfter vor, 22; außerdem: Baden 2, Blafferd 1, Boeld 1, Bolle 1, Bon 1, Boye 2, Broder 1, Brun 3, Brusch (Brns) 6, Budel 2, Bucke 1. Bulleman 1, Campe 1, Damman 1, Dammer 2, Edde 1, Eddele 1, Eckelsen 2, Grothe 10, Haike 1, Halecke 4, Harder 1, Harmen 1, Haricke 1, Hebbe 1, Hecken 4, Heyde 1, Heyne 8, darunter sicher 2 weiblich, Henneke 6, Henning 2, Hynrick 3, Hoeck 1, Hoseke 2, Hudde (Huddensen) 1, Hullecke 5, Icke 18, Ickel 3, Inngе 10, Knarcke 1, Knicke 1, Koning 1, Kremke 1, Kroger 1, Kruse 5, Kuhme 1, Kneke (Küke) 4, Kuling 1, Lentz 3, Lensten 1, Ludtke 3, Mannie 1, Maß 3, Meyne 1, Mengers 1, Moller 1, Odde 2, Olde 3, Otte 5, Plone 1, Polma 1, Poppe 2, Ricken 2, Rickman 2, Rickmer 6, Rydder 1, Rode 2, Sager 1, Schele 2, Schilt 1, Schmit 1, Schroder 1, Syverd 9, Siverke 1, Stamke 1, Snel 14, Sulf 5, Sulcke 1, Tebbe 1, Tebbeke 2, Thede 5, Tydeman 1, Tolcke 1, Vacke 1, Vincke 2, Voltzen 1, Wyben und Wyber 7, Wyden 1, Witte 3, Wulf 3. Weiblich außer Heyne noch: Hebbeke 7, Telse 7, Wybe 3.

Icke[1]) ist in Friesland besonders beliebt, in Dithmarschen außer Büsum nur vereinzelt vorkommend; der älteste aus Dithmarschen bekannte Yco[2]) wohnt in Ossenhouede, jedenfalls Hashövede bei Dörpling, Kirchspiel Tellingstedt, Urk. von 1298 bei Hasse II, 909, S. 380; ein Claus Ikensen wohnt 1329 auf Fehmarn, dessen Bevölkerung in den Namen recht enge Verwandtschaft mit den Dithmarschern zeigt, Hasse III, 689, S. 393. — Rickmer, noch jetzt im friesischen Gebiete häufig, kommt außer in Büsum in Dithmarschen nicht vor, in der Elb-

[1]) Vgl. Weinhold, a. a. O. S. 71.

[2]) Vielleicht ist nach diesem Yco benannt die Ikenmöhl an der Schalkbek zwischen Hövede und Dörpling.

Digitized by Google

marsch um 1200 ein Ricmar, Hasse I, 222, S. 114 (vgl. Ricimer, Gebieter in Rom um 470). Manche Namen, die Tamm für friesisch ansieht, finden sich auch sonst und sind gemeingermanisch, und solche, die für das benachbarte Nordfriesland charakteristisch sind, wie Arfest oder Arfast (Ariovist!), Tete, Epe, Gaycke, Pay, Momme, fehlen 1560 ganz im Dithmarschen, Ove und Ketel giebt es nur in der Lundener Gegend, die Nordfriesland am nächsten liegt. Nur das möchte ich von Büsum sagen, daß nach den Namen die Bevölkerung gemischter ist, als im übrigen Dithmarschen. Die Nomenklatur im Allgemeinen trägt durchaus kein friesisches Gepräge; in den Dörfern um Segeberg findet man um 1440 sehr viele gleiche Namen[1]); nur ist man hier eher zu festen Beinamen übergegangen und kennt kaum die in Dithmarschen üblich gewordenen vorgesetzten Patronymika.

Ein- und Mehrnamigkeit. Familiennamen. In Dänemark sind feste Familiennamen allgemein erst im vorigen Jahrhunderte durchgeführt; bis dahin herrschten überwiegend Patronymika, die eigentlich noch jetzt fortleben, nur daß zum Patronymikon noch ein offizieller Familienname hinzukommt, wie Peter Jensen Nissen, Knut Hansen Schmidt. Bei den Dithmarscher Bauern findet sich um 1560 Verschiedenes üblich:

1. Einnamigkeit. Sie wird immer seltener und kommt nur dort vor, wo kein zweiter im Orte denselben Namen führt, z. B. Micheel (Hohenwörden), Isebrandes Kinder (Westerbüttel)[2]), Augustinus (Westerbüttel), Thomaß (Fahrstedt), Adam, Christoffer, Frerick (Tremewurth), Ruthger (Meldorf),

[1]) Zellinghaus, Zeitschr. Bd. 20, S. 58 ff.

[2]) Der einzige, der um 1560 den Namen Isebrand führt. Außer diesem und dem Sieger von Hemmingstedt Wolf Isebrand († 1506) kenne ich nur einen Isbrand in den Elbmarschen um 1200, Hasse I, 222, S. 115. Neokor nennt den Wolf Isebrand einmal Sibrand; dieser Name kommt öfter vor (vgl. Knorr, Zeitschr. 19, S. 181), auch in Schülp und Jarrenwisch als Sibbern, noch jetzt in Schwienhusen als Seebrandt. Sibrand wird aber wohl ein Versehen Neokors sein; die andern Quellen haben Isebrand, und beide Namen sind nicht ohne weiteres gleichzusetzen.

Digitized by Google

Hynrick und Johan (Offenbüttel), Frens (Bunsoh), Woldt (Albersdorf), Schorries und Jürgen (Lohe), Snell (Braken), Mauritzen (Lunden).

2. Feste Familiennamen mit vor- oder nachgesetztem Rufnamen. Sie sind aus den Registern des 16. Jahrhunderts nicht immer nachzuweisen, nur wo zufällig Vater, Sohn und Enkel erwähnt werden. Sicher erblich war der Name Swyn: Peter Swyn, Henning Swyn, Marx Swyn, 3 Generationen in Lehe; ferner: Roden, Vater: Hans Wibe Roden, Sohn: Hans Roden; Vagett: Harring Vagett, Claus Vagett, Johan Vagett in Wehren; ebenso Wrange in Hödienwisch, Struck in Epenwöhrden, Heldt und Russe[1]) in Lunden, Krei in Busenwurth. Nachsetzung des Rufnamens: Kreis Martens Telse, Hinrich Vagedes Reimer, Schwins Witte Johan.

3. Patronymika. „De Kinder gebruken alletidt der Olderen Namen, und setten des Vaders Namen vor edder achter ehren Döpenamen, also dat offt van Vater, Grote Vater unde Elder Vader hero ver edder viff Namen, einen Man to beteken, geföhret werden", sagt Neokor I, S. 50.[2]) Von diesen Namen wurden im täglichen Leben nur wenige, gewöhnlich wohl 2 gebraucht; das kann man teils aus den Registern entnehmen, die oft bloß 2 Namen geben, teils aus der bis jetzt vielfach vorkommenden Sitte, jemand mit 2 Vornamen zu benennen, ohne daß der Hauptname erwähnt wird, wie z. B. Claus Jacob (Lorenz), Peter Nikolaus (Peters), Peter Lüdert (Reimers), Peter Jacob (Schoof), Hans Matthias (Witthohn). Die längsten Namen finden sich in größeren Dörfern, wo die Unterscheidung am nötigsten war.

---

[1]) Der Vater des Geschichtsschreibers Johan Russe hieß Witte Johan; sein Bruder Henning Witte; die vollständige Bezeichnung des ersten ist Witte Johans Johan Russe. Hier ist noch keine Erblichkeit; die größere Zahl der Russe gegen Ende des 16. Jahrh. spricht für baldiges Eintreten des festen Namens.

[2]) Man vergleiche die arabischen Namen, z. B. Muhammed Ben (Sohn) Omar Ben Waqid Alaslami und Ometra Bint (Tochter) Obeidallah Ben Kaab Ben Malik (um 700 nach Chr.).

Digitized by Google

Gewöhnlich stand der Rufname zuletzt und die vorangehenden Namen des Vaters und Großvaters fielen nach und nach ab. Beispiele: Pauls Grote Johan 1560 in Süderdeich, Sohn: Pauls Grote Johans Reimer 1590, Enkel: Pauls Johans Reimers Hans 1638. — Jerren Sierks Simen in Süderdeich, Sohn: Sierkes Simens Claus, Enkel: Simens Claus Hans. — Lange Rolfs Suels Simen, Sohn: Suls Simens Claus. — Dylffes Hans Karsten in Poppenhusen, Sohn: Hans Karstens Johannes (od. Hans). — Schipper Johans Pawel in Wellinghusen, Sohn: Johans Pawels Hans oder Pawels Hans. — Hans Clawes Ties in Neuenwisch, Enkel: Ties Claus Hans, dessen Tochter (oder Frau) Claus Hans Anneke. — Rolfs Johan, Sohn: Rolfs Johans Rolff. — Johans Reimer in Heuwisch, Söhne: Johans Reimers Claus, J. R. Hans, J. R. Suel.

Auch der Name der Mutter wurde mitunter von dem Sohne geführt, wahrscheinlich, wenn der Vater früh gestorben war, z. B. Peters Ilsebenn Clawes, wo Peter den Mann der Ilsebe bezeichnet; seine Nachkommen: Peters Claus Hinrich und Peters Claus Carsten, ohne den Namen der Großmutter.

Als Vornamen wählte man sicher die in der Familie üblichen, den des Vaters, des Großvaters u. s. w., mitunter zwei. Für zwei ein interessantes Beispiel: Karsten Russe († 1559 im Freiheitskampf) verheiratet mit Grethe Denkern, Sohn: Russen Claus Denker, Enkel: Marcus Denker[1]), wo Denker schon fester Zuname geworden ist. Der Name des Schwiegervaters „Denker" wird mit in den Namen des Sohnes übernommen und schließlich maßgebender Name.

Viel seltener wird der Rufname vorgesetzt, so daß der Vatername im Genitiv oder mit der Endung sen folgt. Beispiele: Hans Hulckens (Süderdeich), Paul Sulsen in Warven, Claus Wybersen und Claus Suelsen in Büsum, Magnus Jacobsen und Magnus Clausen in Oestermoor, Peter Ralleffen in Brunsbüttel, Johan und Hans Dreweffen in Helse.

[1]) Pastor in Tellingstedt, vgl. Fehse, Pred. v. Norderdithm. S. 709.

Digitized by Google

4) Adjektivische Beinamen. Sie sind nicht selten, da sie bei gleichem Rufnamen eine gute Differenzierung geben: Grote, Lütke, Lange, Schwarte, Witte, Brune, Rode, Gude, Starke, Junge, Kruß oder Kruse, Kale, Schele, Lame, und werden, nach der Stellung zu urteilen, zum Teil schon früh feste Familiennamen: Hans Kale, Peter Junge, Voß Gude, Hans Schwart, ebenso Hans Wittebarth und Johan Truwe („der treue Johann"). In Lunden wohnen 1589 2 Brüder, Claus Junge und Reimer Junge, der Vater heißt Hans Junge [1]). Olde kommt seltener vor und setzt einen gleichnamigen „Jungen" voraus, findet sich auch nie nachgesetzt. — Brune ist vielfach wohl nicht = der Braune, sondern der Eigenname Bruno.

Namen in den Städten und Kirchdörfern.

Die bisher besprochene Art der Namengebung hält sich am längsten auf dem Lande bei den Bauern. In den größeren Ansiedlungen und bei den Kötnern auf dem Lande kommt Folgendes vor:

1) Benennung wie auf dem Lande: Martens Hans, Neckels Hans, Zillien Claus, Maes Tieß, — Peter Johannsen, Peter Hanßen, Marten Hintzen, — Grote Detlef, Dove Gert, Wytte Johan, — Peter Lange, Johan Starcke, Reinholt Kruse.

2) Beinamen nach der Beschäftigung: Baltzer Barberer, Hanß Bartscherer, Johan Bildenschnider, Jasper Büdelmaker (Beutelmacher), Geert Bußemaker, auch genannt Geert Bußenschmit, Johan Becker, Johan Decker, Hans Dreyer, Andreas Varver (Färber), Peter Vorman, Carsten Glaser, Hans Goldschmit, Illien Grüttmaker, Hans Hanschemaker oder Hantzekemaker, Carsten Hingstbueter (d. i. Castrirer), Hans Hodtfilter, Hans Hodtker, Harmen Isernkramer, Tonnies Kannengeter, Peter Kleinschmit, David Kramer, Gerdt Linnen-

[1]) Karsten Schröder, Zeitschr. Bd. 10, S. 243. Landregister von Lunden bei Michelsen-Urk. S. 364.

Digitized by Google

wever, Jacob Lademaker (Lade = Truhe, Kiste), Claus Moller, Jacob Muhrman, Johan Peltzer (d. i. Kürschner), Paul Pyper, Jürgen Putter oder Potker oder Potjer (d. i. Töpfer), Tyttke Queckharde (Viehhirte), Becke Sadelmakerß (d. i. Sattlers Becke = Rebekka), Johan Schwertfeger, viele Schomaker, Schnider, Schröder, Berent Schnitker, Marx Seisewall und Seysenhower (Seyse = Sense), Leferdt Seyermaker (= Uhrmacher), Tidtye Steckmeister (Nachrichter, Gefängniswärter), sämtlich aus Heide 1584 ff. Aus Brunsbüttel noch: Otto Dijcksticker (der den Deich „bestickt"), Dyrick Fherman, Hans Glesemaker, Johan Küter (Schlachter, Wurstmacher); aus Meldorf 1500 [1]) Clawes Armboster, Bartelt Hameschurer (Netzflicker?), Hans Sutor, Albert Schötte (Schütze), 1563: Henning Boithker, Frerick Kopperschläger; aus Lunden 1589: Peter Kleier (Arbeiter, der die Marschgräben „kleit", d. h. ausgräbt und reinigt; Kleier auch auf den Dörfern als Name von Kötenern), Brandt Kopperschmidt, Johan Küper (d. i. Küfer), Hauß Kymer (Böttcher, der „Kummen" macht), Knudt Meier (Mäher, jedenfalls aus dem Schleswigschen stammend wegen des Namens Knut), Andres Schmedeknecht, Riß Spelman (Däne oder Nordschleswiger), Frantz Tohmschleger (der Zäume macht), Cathrine Kokische (Köchin); aus Wöhrden: Markus Hoppenkoper (Hopfenhändler); aus Diekhusen bei Marne: Clauß Finstermaker; aus Wollersum: Carsten Hackelschnider; aus Wennemannswisch: Hinrich Hackelschnider; aus Wesselburen: Johan Bottermann. — Die meisten Namen dieser Art entsprechen sicher der Beschäftigung, die ihre Träger ausübten; nachweisen kann ich das von folgenden (1580—1616): Hans Schnitker, Jacob Schnitker, Hinrick Schmit, Ties Schmit, Henning Schoster, Claus Mahler, Tomaß Glaser (sämmtlich in Wöhrden), Marx Potjer, Karsten Goltschmidt, Leferdt Seyermaker (in Heide).

Uebergang der „Beschäftigungsnamen" in feste Namen tritt schon im 16. Jahrhundert ein, während sonst, wenn der

[1]) Liste der 1500 in Meldorf Erschlagenen, Bolten IV, S. 136 ff.

Digitized by Google

Sohn etwas anderes lernte, die Bezeichnung wegfiel (Andreas Schroder nennt sich Andreas Scriver, 1556 Bürgermeister in Flensburg[1]), in Husum lebt Hans Moller edder Snitker, † 1581[2]); Cort Fehrmann ist 1612 Zieglermeister auf einer Ziegelei bei Wöhrden; 1616 heißt er Cort Tegeler). Carsten Schröder und sein Bruder Reinholt Schröder sind nicht mehr Schröder (Schneider); Johan Schnider und Johan Büdelmaker sind Bäcker in Heide, die mit mehreren anderen Bäckern (Knut Becker, Hülcke Haus und Jebe Havemann) 1590 je 3 ß Brüche bezahlen, weil sie ihr Brot zu klein gebacken haben; Hauß Moller in Heide ist 1616 Seyermaker, Clauß Reper in Wöhrden Krämer, Hauß Coster (Küster) ist Zimmermann.

Bei Fremden, die sich in Dithmarschen niederließen und schon einen festen Familiennamen führten, wird dieser nicht immer gebraucht, sondern der Rufname mit der Beschäftigung; der feste Name konnte dadurch verloren gehen. So wird Antonius Wilde, der die Orgel in Wöhrden baute, meist nur Antonius de Orgelbuwer genannt.

3. Name nach der Heimat. Aus andern Gegenden Eingewanderte werden noch jetzt mitunter nach ihrer Heimat benannt, während man den ursprünglichen Namen kaum kennt[3]). Dieselbe Sitte herrschte im 16. Jahrhundert; unter den Landbesitzern treffen wir derartige Namen aber so selten, daß man bei ihnen gewissermaßen von Rassenreinheit reden kann. In den Kirchdörfern giebt es dagegen verschiedene „Herkunftsnamen", ebenso bei den Kötenern, die nicht so fest auf der Scholle saßen wie die Bauern. Sie zeigen uns, aus welchen Gegenden Leute nach Dithmarschen kamen.

In der Liste der zu Meldorf 1500 Erschlagenen finde ich nur 3 sichere Beispiele: Laurens Dene (Däne), Hans von

[1]) Zeitschr. Bd. 4, (1874), S. 80.

[2]) M. Voß, Innungen und Zünfte in Husum (1896), S. 130.

[3]) Ein aus Wilster stammender regelmäßig zur Erntezeit erscheinender Feldarbeiter hieß z. B. nur „Johann Wilster."

Digitized by Google

Femeren, Hinrick Overdorpp (aus Oberndorf an der Oste?). Aus der Zeit von 1560—1590 finden sich folgende genannt:

a) aus andern Orten Dithmarschens: Hans Hemme, Reimer Hemme, Haus van Lunden, Hans Regenkroger (aus Neuenkrug), Jacob Hemmelryck (aus Himmelreich bei Barlt), sämtlich in Meldorf, Hans Schrum in Heide, Schrumer Peter (aus Schrum bei Albersdorf) in Wennemannswisch, Bußener Frentz (aus Busen = Büsum) in Heide, Hans Kivit (aus der „Kiewitt" genannten kleinen Ansiedlung bei Sommerhusen) in Heuwisch.

b) aus Holstein, Hamburg, Lauenburg: Claus Schlotfeldt (Schlotfeld bei Itzehoe), Steffen van Taden (Thaden bei Hanerau), Niemunsters Telse, Henningk Stavestede (Stafstedt bei Jevenstedt), Hans Poggensehe (Poggensee bei Oldesloe), Claus Bornholt (bei Schenefeld), Reimer Plügge (Plügge bei Oldenburg), Hinrich van Hamborch, Herman Hamborger, Harmen Schmilouw (Schmilau bei Ratzeburg; Schmielau noch jetzt vorkommend), sämtlich aus Heide; Johan Barchstede (Bargstedt bei Nortorf oder Bergstedt in Stormarn), Marx Stormar (Landschaft Stormarn) in Marne, Eggert Stafstede in Brickeln, Hans Langkhow (aus Laukau bei Mölln) in Meldorf.

c) aus Schleswig: Hans Sonderborch, Hans Schwavestede, Laurenz von Husum, Jenß Klixbül, sämtlich in Lunden, Hans Brunock (Nordstrand) in Hemmerwurth, Willem van der Haußborch (Hadersleben) in Rösthusen.

d) Aus dem übrigen Deutschland: Barteld Aldelandt (Alte Land bei Buxtehude) in Lunden, Hinrich Hadeler (Land Hadeln), Hans Rodenborch (Rotenburg an der Wumme), Clauß Mecklenborch, sämtlich in Heide, Johan Buckhof (Buckow in Mecklenburg?), Alhart Wurster (Land Wursten) in Meldorf, Johan Bremer in Marne, Henrick van Bremen in Brunsbüttel, Albert Vijlandt (bei Bremen) und Hans van Dornem (Dornum, Rgbz. Aurich) in Meldorf, Lnir (Lühr) von Offenbrug (Osnabrück) in Vettenbüttel, Hinrich Offenbrug in Heide, Willem van Lingen, Thonniß van Munster, Hans van Wildes-

Digitized by Google

husen (Großh. Oldenburg) in Brunsbüttel, Hans Teckelnborch in Fahrstedt, Johan Ahusen (Rgbz. Münster) in Marne, Roleff van Minden in Wöhrden, Hinrich van Unna, Johann van Halteren (Rgbz. Münster), Hinrich van Collen, Herman van Iborch (Rgbz. Osnabrück), Harmen Westhoff (Arnsberg), Gerdt van Benthen (Bentheim), sämtlich in Heide, Christoffer Fürstenau (Osnabrück) in Meldorf, Samuel van Venlo in Wöhrden, Johan Helmstede in Lunden, Tonnies van Erffort in Blankenmoor, Hauß Fleming (der Vlamländer) in Marne, Hinrick Pomereningk (der „Pommer") in Lunden, Hans Schlesier in Diekhusen bei Marne, Claus Holländer in Wellinghusen, Jacob Holland in Lunden, Dirick van der Vecht (Holland) in Marne. Auch Hans Liffländer (aus Livland) in Heide mag hier erwähnt werden.

e) Holsten, Friesen, Dänen. Die unbestimmteren Herkunftsnamen Holste, Frese, Däne kommen mehrfach vor: Hauß Holste in Marne[1]), Clauß Frese in Lunden, Boike —, Knut —, Symen —, Rickert Frese in Heide, Marten —, Paul Frese in Meldorf, Hans Frese in Darenwurth (bei Marne), Ede Frese in Brunsbüttel, Jacob Frese in Wennemannswisch, Jacob Dehne in Meldorf, Hans Dehne in Barlt. — Übrigens trugen nicht alle Friesen den Zusatz: Frese; einige sind nach dem Namen sicher Friesen oder Dänen: Broder Sonnekens, Nickels Severins, Iwenß Severins, Niß Boiesenn, Knut Meier, Clauß Knudt, Payen Geerdt, Seuerin Jensen, meist aus der Lundener Gegend.

Die Zahl der aus dem Auslande stammenden Einwohner, die wahrscheinlich noch ziemlich bedeutender war als die Namen erkennen lassen, ist verhältnismäßig groß. Welche Einflüsse dabei maßgebend gewesen sind, ist nicht zu konstatieren, vielfach wohl die Religionsverfolgungen. Auch unter den Geistlichen treffen wir sehr viele Ausländer, desgleichen unter den Schulmeistern, die vielfach angehende Theologen waren. In Wöhrden

[1]) Ein Otto Holste findet sich schon 1402 in Riffede (Riese?) erwähnt, Michelsen, Urk. S. 45.

Digitized by Google

finden sich z. B. 1581—1616 Schulmeister und Organisten aus Dänemark (Casper Danus und Johannes Knuten), aus Lauenburg, Wesenberg, Winsen, Oberndorf, Jever.

Die verschiedene Art der Bezeichnung: Willem van Lingen, Herman Hamborger, Harmen Schmilouw, ersieht man aus dem Verzeichnis.

Außerdem giebt es noch eine — im Ganzen nicht sehr große — Reihe von Namen, die ursprünglich Spitznamen gewesen und dann wohl schon früh erblich geworden sind; sie sind nicht immer sicher zu deuten. Beispiele: Kruß Hußling (= Sperling), Claus Hoeth, Peter Kleuefinger, Peter Stecker, Hauß Quast, Hauß Buschmann (der an einem Gebüsche wohnt), Diekmann (an einem Teich), Alleman, Flunck, Blome, Nagel, Grothuß, Bump, Bischop, Koninck.

Die weitere Entwickelung der Namen besteht in der Vermehrung und Durchführung erblicher Familiennamen. Daß darunter genetivische Patronymika wie Peters, Reimers, Hinrichs, Rolfs, Carstens, Jacobs, Jürgens und auf -sen wie Claußen, Hansen (dies besonders bei den auf s auslautenden Vornamen), so zahlreich geworden sind, ist die Folge der Nomenklatur des 16. Jahrhunderts.

Personennamen in Ortsnamen.

Aus den urkundlich nachzuweisenden Personennamen ist, wie gesagt, kein Schluß auf umfangreichere friesische Einwanderung zu ziehen. Wir haben aber noch eine ältere Urkunde, die eine Reihe Personennamen enthält, nämlich die Ortsnamen des Landes. Über die Zusammensetzung der Ortsnamen ist neuerdings von dänischen Forschern manches ermittelt[1]), was auch zur Aufklärung dithmarsischer Namen beiträgt. Zu den ältesten Ansiedlungen gehören die auf inge und stedt. Diese sind in Dithmarschen mit einer Ausnahme nur auf der Geest vertreten. Auf inge lauten aus: Dörpling, Glüsing, Fedderingen, Wesling = Wesseln, wahr-

[1]) Besonders von Steenstrup, Historisk Tidsskrift 6 R. V u. VI 1894 u. 1896.

Digitized by Google

scheinlich auch Brickeln = Brickeling. Ohlen in der Brunsbütteler Marsch wird hier und da Ohling genannt, 1563 aber Oilden; Schlichting heißt früher thor Slichten. Auf stede: Bargenstede, Dellstede, Eggestede, Ehlingstede, Fragistede (Frestede), Harstede, Heistede, Hemmingstede, Henstede, Hollingstede, Immenstede, Krumstede, Rustede (Röst), Schafstede, Tellingstede, Weddingstede, Wiemerstede, sämtlich auf der Geest; in der Marsch nur Fahrstedt bei Marne. In Dänemark sind die Namen auf stedt meistens mit Personennamen zusammengesetzt; von den dithmarsischen gilt dasselbe sicher von Egge-, Fragi-, Hemming-, Hen-, Immen-, Wiemerstede; auch von Holling-, Ehling-, Telling-, Weddingstede, desgleichen von Heistede und Harstede, die wohl nicht als Heide- und Heerstätte zu deuten sind. Sicher ohne Personennamen sind nur Bargenstede und Fahrstedt (Fährstelle über die Elbe). Sechs -stedt sind Kirchdörfer, ein 7., Immenstede, hat ehemals eine Kapelle gehabt. — Von den Namen auf ing scheinen Fedderingen und Wesseling auf Personen hinzuweisen, Fedder und Wessel.

Orte mit dorf finden sich ebenfalls fast nur auf der Geest: Albersdorf, Bordorp (†), Gudendorf, Harendorp (†), Hindorf, Meldorf, Nindorf, Rüstorf, Westorf, Wolmersdorf, in der Marsch nur Ortsteile: Middelstorp und Nortorp-Büsum und Nortorp = Norderbelmhusen. — Westorf (an der Westgrenze der Geest), Meldorf = Milinthorp an der Miele, Nindorf = Neuendorf, enthalten sicher keinen Personennamen, während die andern wahrscheinlich, ebenso wie die dänischen -thorp meist nach Personen benannt sind. Gudendorp ist nicht = Wodansdorf, wie bisher angenommen, vgl. Steenstrup, Om Guders Navne in de nordiske Stedsnavne, Hist. Tidskr. 1896, S. 353; es wird einen Personennamen enthalten. Von den Orten auf -dorf haben Albersdorf und Meldorf Kirchen, Meldorf die älteste des Landes. Die Siedlungen auf -inge, -stedt und -dorf gehen sicher in sehr alte Zeit zurück; von den Personennamen, die in ihnen stecken, sind später noch nachzuweisen[1]):

[1]) Vgl. die Namen des Kieler Stadtbuchs 1264 ff. und Weinholds Abhandlung, Jahrb. f. Landesk. Bd. 9, S. 45 ff.

Digitized by Google

Egge oder Ecke, Hemming. Immo, Wiemer, Fedder, Wessel, Albert, in Dithmarschen, soweit ich die Namen kennen gelernt habe, allerdings nur Ecke, Hemming[1]), Wessel.

Namen auf büttel. Diese verteilen sich auf Marsch und Geest, sind also jüngeren Datums, da sie eine ziemlich ausgedehnte Besiedlung der Marsch voraussetzen. Auf der Geest: Dudelbüttel (†), Idersbüttel (Jeddersb., Jützbüttel), Leersbüttel, Lüdersbüttel, Ninenbüttel (†), Offenbüttel, Sartesbüttel, Tensebüttel, Wellenbüttel, Wennbüttel; auf der Sanddüne: Wolfenbüttel, Cremböl (Krempel); in der Marsch: Ändebytel (†), Bösbüttel, Brunsbüttel, Elpersbüttel, Hassenbüttel, Hemmingbüttel (Hemb.), Ketelsbüttel, Ovenbüttel (Auenb.), Reinsbüttel, Schockenbüttel (Großbüttel), Vettenbüttel, Westerbüttel, auch wohl Strübbel. Durchaus überwiegend, wie auch anderswo, wo die Orte auf -büttel vorkommen, ist die Zusammensetzung mit Personennamen. Auf der Geest erscheinen ältere Namen, von denen nur Lüder und Osse sich erhalten haben; einen Osse kann ich in der älteren Zeit aus Marne nachweisen, Osso Vetelen, Hamb. Urkunde von 1316 (fehlt bei Hasse) im Artikel von U. Hübbe, Dahlmann's Neokor I, S. 664. Die Namen Elpert (Alphart), Brun oder Bruno, Hasso, Hemming, Ketel, Owe, Schocke (= Scacco?), Rein (Abkürzung von Reinher oder = Regin), Wolf, sind zum Teil später in Dithmarschen zu belegen (Hemming[1]), Brun, Hesse, Wolf); sie kehren mehrfach wieder in Ortsnamen nördlich von der Eider: Brunsbüll südöstlich von Flensburg, Hemminghörn und Reinsbüll in Eiderstedt; Ketel und Owe sind noch geläufige Vornamen in Nordfriesland. Der Gebrauch der Endung -büttel, nördlich von der Eider meist -büll, ist nicht üblich in Ost- und Westfriesland und nur in den Marschen Nordfrieslands; sie ist anscheinend von den Nordfriesen bei der weiteren Besiedlung der schleswigschen Marschen übernommen und dann häufig verwandt

[1]) Hemminges Karsten in Pahlen 1545, Archiv für Staats- und Kirchengesch. Bd. 3, S. 381.

Digitized by Google

worden[1]). Daß sich Friesen bei der Besiedlung der genannten alten Marschdörfer Dithmarschens (sämtlich Wurthdörfer) beteiligt haben, wage ich trotz der Namen Ketel, Ove, Hemming, nicht als fest hinzustellen. Aehnliche Namen kommen nämlich auch im östlichen Holstein vor, wo sie von der Besiedlung im 12. Jahrhunderte nach der Besiegung der Wenden herrühren: Ketelsbrok und Ketelsbergen bei Barkau, Ovendorf und Offendorf, sowie Hemmelsdorf, ehemals Hemminghestorpe bei Travemünde[2]). — Eine Kirche hat von allen -büttel nur Brunsbüttel.

Teilweise ebenso alt wie die -büttel sind die Dörfer auf -wöhrden, -wurth in der Marsch: Ammerswurth, Bergewöhrden, Busenwurth, Darenwurth, Dornewurth, Edesmannwurth, Epenwöhrden, Harmenswöhrden, Hohenwöhrden, Melsword (†), Oldebuhrwöhrden, Oldenwöhrden, Poppenwurth, Schmedeswurth, Trengewurth, und auf Dünen in oder an Niederungen: Volkertswurth, Wittenwurth. Oldenwurden, jetzt Wöhrden, hat die höchste Wurth sämtlicher Marschdörfer aufzuweisen. Edesmannwurth ist nach dem Geschlecht der Edesmannen benannt und sicher jünger als die andern Wurthdörfer. Sicher mit Personennamen zusammengesetzt sind Ammers-, Poppen-, Volkerts-, Wittenwurth, Epen- und Harmenswöhrden. Epe (Eppo) und Ammer sind im Friesischen noch erhalten, die andern dort und im Dithmarsischen; doch sind alle gemeinsächsisch gewesen.

Die Namen auf -husen sind: Behmenhusen, Bentemannhusen, Boddinghusen, Bodingmannhusen, Bolmenhusen, Civingaehusen (Zenhusen), Diekhusen (dreimal), Harringmannhusen (Harsemenhusen), Klitzhusen, Menghusen, Nannemannhusen, Poppenhusen, Ramhusen, Rosthusen, Rugemannhusen, Soestemannhusen, Sommerhusen, Stritzhusen, Swynhusen, Volsemenhusen, Weddinghusen, Wellinghusen, Westerhusen, Wulffernhusen, alle in der Marsch oder direkt an derselben auf dem Geestrande. Die große Mehrzahl dieser Namen

[1]) Vgl. meine Abhandlung im „Globus" Bd. 70, Nr. 9 (1896).

[2]) Es ist kein Name auf -büttel darunter; im 12. Jahrhundert war diese Bezeichnung für Ansiedlungen also in Holstein nicht mehr üblich.

Digitized by Google

deutet auf Geschlechter, die die Gründung vorgenommen haben; wann indes diese Bildung der Geschlechter stattgefunden hat, darüber ist noch nichts Sicheres ermittelt; jedenfalls sind die Namen jünger als die auf -büttel und -wurth.

Die Geschlechternamen treten ebenfalls auf in einigen Namen auf -wisch: Jarmanwisch, Todiemanwisch, Edesmanwisch, Wennemanwisch; die andern sind Overwisch (wohl Uferwisch, die Wisch am Ufer des Eiderarms, der östlich von Overwisch durchging?), Nienwisch, Henwisch, Haferwisch, Streuwisch, Norderwisch, Süderwisch. Die Art der Bildung dieser Namen mit Geschlechternamen, ferner der Mangel an einheitlicher großer Wurth beweisen die relativ späte Besiedlung und machen es zweifellos, daß sowohl in Norderdithmarschen (Kirchspiel Wöhrden und Wesselburen), wie im Kirchspiel Marne die Besiedlung von Westen nach Osten ging: erst wurden die verhältnismäßig höheren Inseln besiedelt, ehe diese durch allmähliche Andeichung mit der Geest landfest wurden [1]).

Andere mit Personennamen zusammengesetzte Ortsnamen sind noch: Bardesfleth, Kannemoor, Rickelshof. Kanne kommt um 1447 und 1560 in Lunden und noch jetzt in Wöhrden vor; das Dorf Kannemoor ist jünger als die benachbarten Wurthdörfer Treunewurth und Daremwurth. Die -hoven in Hemme: Ebbingmanhove, Jarremanhove, Mackemanhove, Hebkemanhove, sind nach Geschlechtern genannt. Von den in ausgerodeten Wäldern liegenden Orten auf -rade, die in Dänemark sämtlich Personennamen enthalten, tragen 4 andere Bezeichnungen: Osterrade, Süderrade, Groten- und Lütken-Rade; in Odderade, Henscherade (†) und Seulrade (Schelrade) stecken dagegen sicher Personennamen.

Die Mehrzahl der nach Personen benannten Orte stammt, so viel kann man mit Sicherheit behaupten, aus einer Zeit, wo noch ältere als die im 14., 15., und 16. Jahrhundert

[1]) Vgl. meine Abhandlung in Petermanns Mitteilungen 1891, S. 105 ff.

Digitized by Google

üblichen Personennamen beliebt waren. Christliche Namen finden sich nicht, während diese in den Neusiedlungen in Ostholstein — die einer eingehenden Prüfung bis jetzt nicht unterzogen sind — mehrfach vorkommen. Man darf daher auch die Ansiedlungen in der Marsch nicht zu spät ansetzen; die ältesten gehen gewiß in die Zeit vor der Völkerwanderung zurück.

7. Vermischtes.

Johann Adolfi, genannt Neocorus.

Über die Herkunft des wichtigsten dithmarsischen Chronisten ist so viel bekannt, daß sein Vater, Adolphus Philippi, Küster und Pastor in Wöhrden gewesen ist. Er trägt seinen Namen Adolfi von dem Vater als Patronymikon; Neokor ist bekanntlich Uebersetzung von „Küster", sei es nun, daß er auch diesen Namen vom Vater übernommen oder sich selbst nach seinem Küsteramt, das er in Büsum neben dem Diakonat bekleidete, so genannt hat. Woher stammt seine Familie? Ich vermute nach den Namen, daß sie nicht dithmarsischen noch holsteinischen Ursprungs war, sondern der Vater eingewandert ist. Beide Namen, Adolf und Philipp, jener des Vaters, dieser des Großvaters, sind in Holstein geradezu ungebräuchlich. Adolf, der Hauptname im Schauenburger Herrscherhaus, kommt außerhalb dieses Hauses, wie Detlessen[1]) richtig bemerkt, kaum vor. In den Landregistern Dithmarschens von 1560 ff. finde ich ihn nicht, nur einmal im Landregister von 1589: Harrings Adolff besitzt in Dahrenwurth bei Lunden eine kleine Landstelle von 15 Scheffeln 14 Ruthen 2 Ellen. 1614 werden einem Adolff Schlüter in Wöhrden von der Kirchenvertretung 9 ß „tho sinem Studerende vorehrett"; 1638 wohnt in Heide ein Johan Adolff Rasche, der 2 Morgen 19 Scheffel Wischland beosten dem Delfwege besitzt, anscheinend ein Sohn des

[1]) Zeitschr. Bd. 25 (1895), S. 112.

Digitized by Google

Landschreibers Johannes Rasche, der seinen Sohn nach dem Landesherrn Johann Adolf benannt haben wird. Neokors Söhne setzen den Namen Adolf fort; der Zuname Köster verschwindet: 1638 besitzt Johan Adolf 5 Morgen in Büsum[1]).

Philipp ist noch ungewöhnlicher. Von den dithmarsischen Geistlichen des 16. Jahrhunderts heißt einer Philippus Andernovens; er war Diakonus und seit 1542 Archidiakonus in Wesselburen, dann Pastor in Odenbüll auf Nordstrand bis 1565[2]). Er war sicher Ausländer, und Andernovens bezeichnet wohl seinen Heimatsort (ob Andernach?). In den Landregistern des 16. Jahrhunderts kommt kein Philipp vor; ein Beispiel kann ich jedoch für den Namen nachweisen und zwar in Wöhrden, also dort, wo Adolfus Philippi Pastor gewesen ist. In den Kircheurechnungsbüchern von Wöhrden erscheint als eine Art Factotum des Pastors ein Philipus: 1581 erhält er als „badeloen" vom Kirchenrechnungsführer 2 ß 6 ₰, „Kachelauen beim Capellan angestrichen 6 ₰", „vor Malent der Stndierkamer des Capellans 12 ß"; später kommt sein Sohn vor, Philips Peter; 1594 „hat etlich blij vnd wagenschott in der karcke gedragen 3 ₰"; 1613 „einen halven dag Arbeit bij der karcken 3 ß 9 ₰". — Der nächste Philipp, den ich nachweisen kann, ist der Schwiegersohn des Chronisten Carsten Schröder, Philip Struck, dessen Herkunft nicht bekannt ist. Er wird zuerst genannt bei der Heerschau von 1615, Neokor II, S. 410; nach dem Tode seines Schwiegervaters setzt er dessen Chronik noch ein halbes Jahr fort, vgl. die Kolster'sche Ausgabe in dieser Zeitschr. Bd. 8 S. 262.

Adolf Philippi mit seinen beiden ungewöhnlichen Namen ist daher zweifellos kein Dithmarscher. Die Zahl der fremden Geistlichen und Schulmeister war im 16. Jahrhundert außergewöhnlich groß, sie kommen aus Pommern, Mecklenburg, Hessen, Westfalen, der Lausitz, Thüringen, Belgien, Holland, England; in Dithmarschen gab es ja nach einem angeblichen

[1]) Vgl. Boysen, Büsum, S. 130.

[2]) Fehse, Nachr. von d. norderdithm. Predigern S. 61 und Zusätze S. 16. Jensen, kirchl. Statistik Schleswigs S. 1307.

Digitized by Google

Ausspruch Melanchthons gute Pfarren (Bolten IV, S. 76). Woher indes Adolf Philippi stammte, ist nicht zu bestimmen. Er wird zuerst Küster und Schulmeister in Wöhrden gewesen sein, ehe er (wahrscheinlich 1560) Pastor wurde[1]); sein Sohn Johann Adolfi, der den 1561 gestorbenen Pastor Hinricus Dimerbrok von Brunsbüttel noch persönlich gekannt hat[2]), muß etwa 1550 geboren sein; auch ihn für nicht in Dithmarschen geboren anzusehen, liegt kein Grund vor.

Die Namen Adolf und Philipp sind auch später wenig beliebt geworden; im Herrscherhause kommt Adolf mehrmals, Philipp (nach dem Großvater Philipp von Hessen benannt) zuerst 1570 vor; das mag auf den Gebrauch der Namen mit eingewirkt haben.

Neokorus Mutter hieß Catarina. Der Name ist aus dem Landregister, wo auch verschiedene Frauennamen vorkommen, zu belegen, doch nicht so häufig wie Grethe (der häufigste), Telse, Anneke, Hebke.

Die Jungfrau von Hohenwöhrden.

In der Schlacht bei Hemmingstedt haben die Dithmarscher bekanntlich eine Jungfrau als Bannerträgerin gehabt, „so nth Hogenworden im Carspel Oldenworden geweſt unnd nicht nha Fruwen Art jemmerlich geweinet, geklagt unnd sick erbermlich angestellet, sondern Got Almechtigen vor ehr Vaderlande ewige Jungfrowschop gelavet, sich vorne an der Spitze gewagt unnd den Baner geföret.“[3]) Nach einem Volksliede über die Schlacht[4]) wurde sie von den Dithmarschern dazu gekauft, d. h. durch Geschenke oder Versprechungen dazu bewogen. Reimer Kock[5]) weiß zu berichten, daß sie „wull 40 Jar“, also eine alte Jungfer, gewesen sei, sie „hedde by einen

[1]) Hellmann, Süderdithm. Kirchenhist., S. 167.

[2]) Neokor II, S. 105 not.

[3]) Neokor I, S. 470.

[4]) Russe, Autograph, Thottsche Samml. 1802, 4°, S. 55. Neokor I, S. 502. Carsten Schröder, Zeitschr. Bd. 8 (1878), S. 230.

[5]) Ich benutze die Abschrift auf der Stadtbibl. zu Lübeck.

Digitized by Google

staken einen Linnen Plunden gebunden vndt rep: jy leven Bröder kamedt vndt volget mi, wi willen dusse dach alle vnse viende vorschlaen, jy scholet huden Gades Hulpe vndt bistandt sporen." Wie der Name der Jungfrau war, weiß weder Neokor noch ein anderer der Chronisten des 16. und 17. Jahrhunderts zu melden; nur Dietrich Carstens kennt ihn: Olde Kumpens Hans Tochter Telse aus dem Wollersien-Geschlechte [1]). Carstens ist als Fälscher der Geschichte, als ein Valerius Antias, der alles weiß, von Dahlmann entlarvt worden [2]), und mit Recht hat man die Zuverlässigkeit dieser Mitteilung bezweifelt. Doch liegt die Frage nahe, woher er jene Namen genommen hat, und darauf läßt sich eine befriedigende Antwort geben.

Carstens nennt auch den Führer der Dithmarscher in der Schlacht in der Hamme (1404), Jarrens Dülf [3]). Er hat diesen Namen sicher aus dem in einer Handschrift Joachim Rachels erhaltenen und wahrscheinlich von ihm verfaßten Gedichte: „Dithmarsche Frye" entnommen [4]); der dort genannte Jarrens Dülf hat, wenn überhaupt, zur Zeit der letzten Fehde (1559) gelebt; er wird 48er genannt; diese wurden aber erst 1447 eingesetzt, an 1404 ist also durchaus nicht zu denken. Der Name ist aber nicht blindlings von Carstens aus der Luft gegriffen — er hatte einen Anhaltspunkt für seine Erfindung. So auch in dem andern Falle.

Die Bewohner des Dorfes Hohenwöhrden um 1560 nennt das Landregister des Mittelteils. Der Ort zerfiel in 2 Eggen, Süder- und Nordegge [5]). In jener haben 6 Personen Besitze: Kempen Johann XXXI Morgen IV $^1/_2$ Schepelsadt, Kempen Hans XVII M. XIIII Sch., Kempen Hans Peters III M. XVI Sch., Kempen Hans Clans III M. XVI Sch,

[1]) Bolten, III, S. 146, Anm. 117.

[2]) Einl. zu Neokor S. XIII ff.

[3]) Bolten II, S. 440.

[4]) Abgedruckt bei Vieth S. 94 und Hanßen-Wolf, S. 214. Vgl. Nehlsen, S. 133.

[5]) Noch jetzt zwei durch eine Niederung getrennte Wurthen.

Digitized by Google

Kempen Hans Telse V M. XI Sch., Boldes Junge Johann XIII M. VII Sch. Der größte Teil des Ackers von Hohenwöhrden-Süderegge war also im Besitz von Bauern, die den Namen Kempe (= Kampe, Kumpe) trugen. Mehrere dieser Bauern finden sich außerdem erwähnt in der „Upkumst der Karke to Worden“ [1]) aus dem Jahre 1564. Die Handschrift giebt die „Schepelschuldt“ der Kirche, die „hilligen“ Ackerstücke, von denen die Besitzer Kirchengerste zu liefern hatten. Aus Hohenwöhrden werden folgende „heilige“ Scheffel genannt: Von „S. Nicolaus Lehen“ (S. Nicolaus ist Kirchenpatron) Kumpenn Hans vnd sin broder Johann $1^1/_2$ Scheffel; von des „Karckheren Lehenn“: Kumpenn Kinder 20 Sch., Kumpenn Hanß Tylsenn Johanß Kinder 1 kleiner Sch.; von „S. Catharinen Lehenn“ (der heil. Catharina war also ein Altar in der Kirche geweiht): Kumpenn Hanß ernen 18 Sch. — Das verwandtschaftliche Verhältnis aller dieser Kumpe ist nicht ganz klar. Kumpen Johann und Hans, zusammen Kumpenn Kinder, sind Brüder, ebenso Kumpen Hans Peter (so zu lesen statt Peters) und Kumpen Hans Clans, welche gleiche Morgenzahl besitzen; beide sind nicht Söhne von dem vorher angeführten Kumpen Hans, da 1564 neben diesem auch Kumpen Hans Erben vorkommen, sondern von einem andern gleichnamigen. Kumpe Hans Telse ist die Wittwe eines Kumpes Hans; ihr Sohn Kumpes Hans Tylsen Johann kann die Erbschaft der Mutter nicht lange gehabt haben, da 1564 seine Kinder als Besitzer erscheinen, 1560 die Mutter allein genannt wird. Der Name Kumpe scheint fest zu sein; er erbt weiter, denn Kumpen Johans Sohn heißt Chumpen Johans Hans (um 1590), ein späterer Johan Kumpen. In Nannemannshusen wohnen 1560 Kumpe Johans Hans Erben, 1584 Kumpes Hans Volcke, 1638 Hans Komp [2]).

[1]) Hdschr. im Museum zu Meldorf.

[2]) Kampe, Kempe, Kompe besonders bei Friesen vorkommender Name von hohem Alter; er findet sich schon in Zusammensetzung mit —leben: Campenleve, jetzt Sambleben in Braunschweig (Andree, Braunschw. Volkskunde, S. 52).

Digitized by Google

Da dieselben Vornamen Hans und Johann bei den Kumpen wiederholt vorkommen, so ist es nicht unmöglich, daß es einen Olde Kumpen Hans in Hohenwöhrden gegeben hat, der im Gegensatz zu einem Junge Kumpen Hans den Beinamen Olde erhalten hatte. Nehlsen bemerkt (S. 291, Anm.), es sei allgemein Gebrauch gewesen, dem „Olde" den Taufnamen des Betreffenden anzufügen, und so trage der von Carstens angegebene Name das Merkmal des Ursprungs aus späterer Zeit an sich. Diese Behauptung ist indes falsch; Olde, das 1560 ff. nicht gerade häufig vorkommt, wird dem üblich gewordenen Namen vorgesetzt, einerlei, ob der Vatername oder der Taufname vorangeht. Beispiele: Olde Suelß Johan in Wesselburen 1584 (in Wesselburen noch ein Suelß Johan, in Hödienwisch ein Junge Suelß Johan); in Wehren Olde Johan Vagett neben Junge Johan Vagett, in Büsumer Deichhausen 1560 Olde Iken Hans Kinder, in Büsum Olde Heckens Claus neben Junge Heckens Claus, in Brunsbüttel Olde Johans Jacob, in Dingen Olde Johans Peter, in Eddelak 1546 [1]) ein Olde Rode Johans Hans. Olde bedeutet nicht immer senior, sondern auch von zwei gleichnamigen den älteren; Olde Iken Hans Kinder, die den Jungen Iken Hans mit einschlössen, wäre sonst eine wunderliche Bezeichnung.

Carstens war seit 1733 Diakonus in Wöhrden, damals 40 Jahre alt, vorher längere Zeit, etwa 8 Jahre lang, Kandidat; er hat sicher die „Upkumst der Karke to Worden" gesehen und darnach den Namen der Jungfrau zurechtgemacht, aber nicht ungeschickt, denn die „lokale Färbung" ist vortrefflich gelungen. Wenn er hinzufügt: „aus dem Wollersien Geschlecht", so ist das ein ähnlicher Lesefehler, wie ihn Vieth S. 44 sich zu Schulden kommen läßt („Wolderfin"); das Geschlecht hieß die Woldersmen [2]), die im Kirchspiel Oldenwörden große Besitzungen hatten [3]).

An die Benutzung einer Quelle, die thatsächlich den Namen der Jungfrau angab, kann ich bei einem Fälscher,

[1]) Urk. bei Michelsen, Urk., S. 119.

[2]) Vgl. Dahlmann, Neokor I. S. 596, Anm.

[3]) Neokor I, S. 251 Anm.

Digitized by Google

wie es Carstens war, nicht eher glauben, als bis sie nachgewiesen ist.

Ich schließe hieran noch einige Bemerkungen zur

Schlacht bei Hemmingstedt.

Der Streit über die Stelle, wo der entscheidende Kampf des Jahres 1500 seinen Anfang nahm, ist in dem letzten Jahre neu belebt worden, da man ein Denkmal zur Erinnerung an den großen Sieg der Dithmarscher auf dem Schlachtfelde errichten wollte. Nach dem Beschluß, den die beiden Kreistage Dithmarschens im März 1897 gefaßt haben, hat der Denkstein auf dem Dusenddüwelswarf bei Dehling seinen Platz gefunden. Als Ort des Kampfes wird nämlich von einem alten Volkslied[1]), von Cilicius (Rantzau) und von Neokor der Dusenddüvelswarf angegeben. Diesen Namen trägt jetzt eine Wurth westlich von dem Wege, der von Epenwöhrden über Dehling nordwärts führt, dort wo von Dehling der Weg nach der Kanzlei abzweigt (die Generalstabskarte hat irrtümlich den Namen auf die höhere südlich davon liegende Wurth übertragen). Die älteren Chronisten bestimmen nirgends den Ort des Warfes genauer; weder Epenwöhrden noch Dehling (dies von der Wegetheilung benannt) kommt in den Schlachtberichten vor. Der wichtigste Punkt des Schlachtfeldes war der, wo die Dithmarscher in der Nacht vor der Schlacht eine Schanze aufwarfen, an der sich der Ansturm der Feinde brach. Diese Schanze wird vielfach auf den Dusenddüwelswarf verlegt, so in der Skizze, die 1830 von einem Offizier des Oldenburger Infanterie-Regiments gemacht ist[2]). Schon Haußen und Wolf[3]) machen ihre Bedenken dagegen geltend: der Weg von Epenwöhrden, das als Wurthdorf etwas Schutz bot, bis dahin sei nicht weit genug zur Entfaltung des Heeres; ferner würden die Dithmarscher die schlimmste Stelle

[1]) Neokor I. S. 513; Russe, Autograph (Thottsche Samml. 1802).
[2]) Manuskript in der Bibliothek des Museums zu Meldorf.
[3]) Chronik, S. 296.

Digitized by Google

des Weges, das Schweinemoor, im Rücken gehabt haben; sie verlegen daher die Schanze an die Stelle, wo die Kirchspiele Hemmingstedt und Meldorf sich scheiden. Noch weiter nördlich, dort, wo der „breite Weg" von dem alten Landweg nach Hemmingstedt abgeht, setzt Chalybaeus[1]) die Schanze an. Kolster[2]) und Nehlsen[3]) halten an der älteren Ansicht fest, daß die Schanze bei Dehling aufgeworfen sei.

Von keinem der bisherigen Geschichtsschreiber Dithmarschens ist bei dieser Streitfrage eine kleine Chronik benutzt worden[4]), die über den Ort der Schlacht noch bestimmtere Angaben enthält. Es ist eine Chronik über dithmarsische Geschichte von 1138 an, im ganzen dürftig und in den älteren Jahreszahlen nicht ohne Fehler. Sie findet sich von Lindenbrog abgeschrieben in der Handschrift: „Lindenbrog, Varia ad historiam Germaniae inferioris et Scandinav.", einem Sammelbande der Hamburger Stadtbibliothek; zwei Abschriften davon sind auf der Universitätsbibliothek in Kiel (Mss. S. H. 206 AA) und auf der Großen Bibliothek in Kopenhagen (Thottske Samling in 4°, 1803)[5]). Der Abschnitt über das Jahr 1500, der letzte der Chronik, lautet (S. 102 des Sammel-

[1]) Gesch. Dithm., S. 176.

[2]) Gesch. Dithm., S. 297 f.

[3]) Dithm. Gesch., S. 290.

[4]) Volten führt sie an unter Nr. 40, Bd. I, S. 103; er hat sie aber nicht benutzt, sondern citiert nur nach Dreyer, Epist. ad Degen., S. 13. Vieth scheint die Liste der Gefallenen benutzt zu haben; er citiert S. 326 Msta. Lindenbrogiana; ein Teil stimmt mit der Liste der Chronik. Von den vorhergehenden Abschnitten erwähnt er nichts.

[5]) Der Verfasser hat aus älteren Chroniken zusammengesucht, was Mitteilungen über die frühere Geschichte der Dithmarscher enthielt, über den Zug Henricks van Badewick gegen die Wenden 1138, die Kriege Waldemars II, die Kämpfe von 1319, 1403 und 1404, 1433, die Fluten von 1362 und 1436 und den Kometen von 1402. Die Geschichte Waldemars giebt er am ausführlichsten und zwar in einer prosaischen Bearbeitung der von Lappenberg, Hamb. Chroniken, S. 193—212 veröffentlichten Hamburg-Holsteinischen Reimchronik von 1199—1231, deren falsche Jahreszahlen getreu aufgenommen sind. Wahrscheinlich hat der große Sieg bei Hemmingstedt den Verfasser zu seiner Zusammenstellung veranlaßt.

Digitized by Google

bandes): „A. 1500 toch Koninck Hauß mit Hartoch Frederick sinen Broder und den Oldenburgischen Herren, Herr Hans van Anefelde, Riddere und andern guden Manns in Dithmarschen Dingesdages na Scholasticae mit der Groten Gvarde und bleven de erste Nacht tho Alversdorp, des Mittewekens togen se na Wintbargen und wat dar was, was vorslagen. Des Donnerdages togen se na Meldorp, dat hebben se ingenamen und sick darinnen begraven. Sonnavends senden se enen Fresen Harders Iken genomet uth, de Wege to vorsperen na Hemmingstede, wente he int Land wohl bekannt was, denselven fengen de Dithmarscher und prügelden en, desulve uth Noth bekande dat der Koninck wolde na der Heide then, dat sülve wolde he innehmen und Landen vp enen Dag. Des Mandages darna togen se uth Meldorp mit aller Macht recht na Hemmingstede tho, daer de Dithmarscher legen und wachteden erer und sind thosamende kamen genömet Apeldorwurd, do hebben se de Gvarden erst geslagen, de da weren bi achte Dusend, darna dat ander Kriegsvolck, dat der Koninck uth sinen Steden und Landen hadde versamlet, darnechst hebben se dat Rijetück geslagen, dar denn na beschrevene Herrn und Edellüde mede dodt gebleven sint."

Es folgt dann die Liste der gefallenen Edelleute.

Die Chronik ist älter als Russe; dieser scheint ein unvollständiges Exemplar von ihr gehabt zu haben; er teilt S. 101 seines Autographs eine Liste der Gefallenen mit, mit der Bemerkung: principium interfectorum catalogi sequentis desiderabatur eo in libro, vnde haec ego descripsi. Die Liste weicht von den andern Listen Russes mehrfach ab, stimmt aber genau mit der Liste unserer Handschrift, nur daß diese 26 Namen zu Anfang mehr enthält, die eben in Russes Abschrift fehlten. Darnach wird der Abschnitt über 1500 nicht viel jünger als dies Jahr sein.

Zwei neue bisher unbekannte Angaben bringt die Chronik: den Namen des friesischen Spions, Harders Iken, und den des Ortes, wo die Dithmarscher sich aufstellten, die Apeldorwurd. Die Apeldorwurth findet sich außerdem erwähnt bei

Digitized by Google

der Festsetzung der Scheide zwischen der Hemmingstedter Geest und dem Kirchspiel Norderdorf (jene soll zum Süderteil, dieses zum Mittelteil gehören), wie sie 1568 abgemacht wurde. Sie geht (Neokor II, S. 255) „erstlich tho Sudwesten uth dem Vilß-Sehe (= Fieler See), tho midden uth dem Sehe, so vort recht West uth den Graven int midden entlang, up den Alkendam, Epenwurder Landt up der Suderſidt unnd Hemmingstedter Landt up der Norderſidt. Van dem Alkendam vor West up Klinkenberch, midden dorch den Klinkenberg, de Suderhelffte up Epenworder Siden, unnd de Norderhelffte up Hemmingsteder Siden. Van dar Nordtwest int midden den Graven entlang, twiſchen Abelerwurt unnd Epenworder Schwinemhor, Abelerwurt up Hemmingsteder Siden unnd Epenworder Schwinemhor up Epenworder Siden, unnd deſulve upt Westen bet an den Graven an Junge Claweß Grasinge, unnd so vort denſulven int midden entlang int Sudewesten umme den Ort (d. h. die Landspitze, Ecke) beth an den Landweg. Unnd so vort den Landweg upt Norden, de Grave beosten dem Landtweg int Midden lang beth an Tieß Greten Maß sinen Gehren, van dar den Graven int Midden entlang, so herumme beth an Hemmingsteder Schlusenfleht, wat dar alſo beosten licht, gehöret tho Hemmingsteder Siden, unnd bewesten tho dem middelen Dele; bi dem Schlusenflete wert ein Kue, ein weinig upt Osten bet wedder in den Landweg in der Midden der Ostergrove, de Grove so vort upt Norden beth an den breden Wech, de Midde des Weges iß de Schede unnd geit de Weg Ost up, beth an de Gehst, an den Graven vor der Marsch. Twiſchen Geest unnd Marsch denſulven Graven int Midden entlang upt Norden beth thor Lidt."

Abelerwurth iſt zweifellos = Apeldorwurth, aus flüchtiger Ausſprache entſtanden[1]). Die Namen der „Scheide" ſind noch jetzt

[1]) Es iſt nicht unmöglich, daß in den Worten des Liedes bei Neokor I, S. 520: „To Hemmingſtede all vor der Doer" die Apeldorwurth gemeint iſt und der Dichter, der die Örtlichkeit nicht genau genug kannte, aus Mißverſtändnis Apeldör in das auch einen Sinn gebende all vor der Doer verwandelt hat.

Digitized by Google

bekannt[1]): Alkendamm vom Fieler See bis zu dem zwischen Eisenbahn und Chaussee laufenden Feldweg, Klinkenberg bis an die Chaussee und Aben- oder Abelswurth westlich von der Chaussee nach dem Epenwöhrden-Liether Landweg zu, ein etwas höher als das angrenzende Schweinemoor liegender geestähnlicher Strich. Die in der „Scheide" angegebenen Grenzen stimmen indes nicht genau mit der heutigen Grenze überein; ein südwestlich nach dem Landweg verlaufender Graben findet sich nicht; ob eine Aenderung der Grenze oder ein Irrtum in der „Scheide" anzunehmen ist, vermag ich nicht zu entscheiden.

Der Geeststrich nördlich von der Hemmingstedt Epenwöhrdener Grenze ist durch eine Senkung von Hemmingstedt getrennt; wäre er den Feinden überlassen und die Schanze beim breiten Wege angelegt, so hätte er einen trefflichen Stützpunkt geboten, wo man vor der Überflutung sicher war. Da nun die Versammlung der Dithmarscher an der Apeldorwurth sicher bezeugt wird, so ist die Schanze jedenfalls dort, wo der von der Kanzlei kommende Wischweg in den Landweg einmündet, angelegt gewesen; dort ist sehr niedrige Marsch mit tiefen Gräben; weiter nördlich liegen einige Knicks. Das Hauptschlachtfeld lag darnach zwischen dieser Stelle und dem Dusenddüvelswarf. Chalybaeus führt als Beweis für eine nördlichere Lage der Schanze ein Gedicht des Pastors Jacob Boie (Boethius) an. Ich gebe die Verse, die weder bei Westphalen noch bei Kolster[2]) richtig mitgeteilt sind, nach dem Autograph Russes[3]):

Anno milleno quingenteno Polotroni[4])
Hans rex cum Danis cum gardia non bene sanus
Dithmariae populum stipabant sternere nostrum
Sed tandem victa Danorum gens maledicta
Cecidit in campo prope Lijt pago derelicto.

[1]) Nach gütiger Mitteilung von Herrn Pastor Harder in Hemmingstedt.
[2]) Zeitschr. Bd. 8, S. 195.
[3]) Thottsche Samml. 1802, 4°, S. 146.
[4]) Polotronius, Heiliger des 17. Februar. Vielleicht ist zu lesen Anno milleno quingeno die Polotroni; der metrische Fehler in quingeno ist nicht ungewöhnlich; auch in der 2., 4. und 5. Zeile sind solche Fehler.

Digitized by Google

Als Schlachtort ist hier ein pagus derelictus bei Lijt genannt. Auch in einem Volksliede (Neokor II, S. 561; Russe Autogr. S. 39[1]) wird von der Garde gesagt: Se quemen westwaert jeghens de Lyt. Lit ist in beiden Fällen nicht in seiner eigentlichen Bedeutung: Höhenzug (hochd. Leite, lat. clivus, daher der Artikel „de Lith" und „Thor Lidt") zu fassen, so daß es den ganzen Höhenrücken von der Abelswurth an bedeutet, sondern poetische Licenz: als Ort, wo der böse Marschweg in den festeren Geestweg überging, war Lieth, das mehr als Hemmingstedt an der Verkehrsstraße lag, überall bekannt und höchstens 300 Meter weiter vom Schlachtfeld entfernt; so lag die Verwendung des Namens in der Poesie nahe. „Westwaert" ist jedenfalls ebenso unrichtig als das, was ein anderes Lied über den Tod des Dänenkönigs erzählt.

Pago derelicto fasse ich als „verlassenes, nicht mehr bewohntes Gelände"; damit ist jedenfalls der Dusenddüvelswarf gemeint. Es ist mir allerdings zweifelhaft, ob die Wurth bei Dehling von jeher diesen Namen trug und nicht erst später, als man die Lage des Warfs nicht mehr sicher kannte, gelehrte Übertragung eingetreten ist. Mejer zeichnet auf seinen Karten den Warf stets östlich von dem Landwege und dort, wo er die Kirchspielsgrenzen eingetragen hat (auf der Karte des gesammten Dithmarschens von 1651 und auf der von Süderdithmarschen), stets auf Hemmingstedter Gebiet, schiebt dies aber zu weit südlich vor. Ich gebe auf den fehlerreichen Mejer nicht allzuviel; auffallend ist indes, daß weder Vieth noch Bolten die Lage des Warfs genauer angeben; Dörfer sagt in seiner Topographie: „neben Hemmingstedt." In dem Bericht eines Augenzeugen über den Krieg von 1559 heißt es nur unbestimmt: „ein Ort im Morasch, das nennen sie Dusendt Düvels Werp"[2]). Irrtümlich berichtet Chalybaeus, der Warf habe nach Neokor erst von der Schlacht seinen Namen er-

[1]) Nicht von Russe selbst herrührend, wie Kolster Zeitschr. Bd. 8, S. 195 meint.

[2]) Archiv für Staats- und Kirchengesch. II, S. 358.

Digitized by Google

halten; Neokor sagt (I, 483) ausdrücklich, daß er „van Oldinxeß hero ock vor dieser Victorie de Dusentdüvels-Werff genömet."

Der Untergang des holsteinischen und dänischen Heeres erfolgte auf dem Wege zwischen Epenwöhrden und der Hemmingstedter Grenze; die eigentliche Entscheidung fiel im Schweinemoor, da wo die Schanze lag.

Auf dem beiliegenden Ausschnitte aus der Generalstabskarte (1 : 25000) sind die Namen der Örtlichkeiten und die vermutliche Lage der Schanze eingetragen; der Marsch des dänisch-holsteinischen Heeres ging von Meldorf, das etwa 1 km vom Südrande der Karte entfernt ist, auf dem Landweg über Epenwöhrden nach dem Schweinemoor. Das Flutwasser trat durch die geöffneten ehemaligen Seeschleusen von Ketelsbüttel und Barsfleth ein.

Der Orgelbau in Wöhrden 1594.

In den mit dem Jahre 1581 beginnenden Kirchenrechnungsbüchern von Wöhrden finden sich manche Angaben, die zur genaueren Kenntnis des kirchlichen und alltäglichen Lebens jener Zeit beitragen. Der damalige Wert des Geldes ist zu schätzen nach dem Preise, zu dem die von Alters her gelieferte Kirchengerste verkauft wird: der Gerstenpreis beläuft sich in den Jahren 1581—1617 durchschnittlich auf etwa 2 ℔ 8 ß bis 3 ℔ (1 ℔ = 1,20 ℳ), er sinkt 1583 und 1591 auf 1 ℔ 14 ß (2,25 ℳ), steigt 1598—1600 und 1605 über 4 ℔, bis 4 ℔ 12 ß. Der Lohn des Handarbeiters beträgt 6 ß bis 9 ß, des Handwerkers mehr, etwa 10 ß. Der Scholmeister erhält 1581 (außer Wohnung und Feurung) 90 ℔ Besoldung; einer, Donatus Wetzigius, der von 1588—1597 vorkommt, bei seinem Abgang 41 ℔ 4 ß zur Verehrung und dafür, daß er „1 Jahr lank one Gehülpen de Scholdenste alleine vorwahret und der Karcken ein Coral Boeck geschreuen", 20 ℔ 10 ß. 1596 und wieder von 1598 an findet sich ein zweiter Schoelmeister mit 60 ℔, später 70 ℔. Der Organist

Digitized by Google

erhält anfangs 100 ℔, der nach der Erbauung der neuen Orgel gewählte Davidt Scheideman 150 ℔. Auch manche Dörfer halten sich Schulmeister, so z. B. Neuenwisch, Reinsbüttel und Norddeich; daß es studierte Leute waren, lehrt Neokor (I, S. 239). „Dißе Dorper (bei Wesselburen) sin fast alle volkrik unde temlicheß Vermogens, holden derwegen de meisten sine gelerde Scholemeister."

Die Wohlhabenheit jener Zeit zeigte sich auch in dem Bau einer neuen Orgel in Wöhrden in den Jahren 1593 und 1594. Die Kosten älterer Orgelbauten sind nur zum Teil bekannt: Garding (1512) 600 ℔ = 720 ℳ, Heiligenhafen (1517) 629 ℳ; Schwabstedt (1615) 400 ℳ, Tellingstedt (1642) 960 ℳ[1]). Erheblich mehr kostete 1594 die Wöhrdener: 2850 ℔ 4 ß 3 ₰ = 3420 ℳ (nicht 7230 ℳ, wie Haupt I, S. 150 angiebt). Neokor setzt die Erbauung ins Jahr 1591 (II, S. 317: „A. 1591 richteden de van Worden ein herlik Orgellwerk an, welkeß allen Landeßlüden ein Exempel und Anreitzung was"), ein Beweis, daß er in Einzelheiten nicht immer zuverlässig ist. Da über Orgelbauten des 16. Jahrhunderts in unserer Provinz wenig überliefert ist, so verdient die Rechnung, die noch ganz vorliegt, eine Veröffentlichung. Eine Beschreibung der Orgel wäre noch wertvoller, sie ist aber nicht erhalten.

Das Geld für den Orgelbau stammte teils von den alten „hilligen Gilden", teils aus dem Verkauf einer Kirchspielsschmiede, der Rest aus der Kirchenkasse, in der 1593 im ganzen 1912 ℔ „Restanzen", d. h. Mehreinnahmen, vorhanden waren. — Verhältnismäßig hoch sind die Unkosten, die die Kirchenbaumeister, Bauern aus den Dörfern der Gemeinde Wöhrden, bei ihren Zusammenkünften machen; „schlecht gelebt" haben sie nicht.

[1]) Haupt, Bau- und Kunstdenkmäler Schleswig-Holsteins.

Digitized by Google

Rekenschop van Innahme vnd Vthgave der Karcken tho Oldenworden, So den Hern Visitatoren van den Buwmeistern dersulvigen, den 4. May Anno 95 binnen Oldenworden averandkwordet worden.

1. Der Van dem 93 Jare beth Im April ao. 94 gewesenen Buwmeisteren mit Namen Henning Claußen, Frentz Peter, Johan Detleff vnd Clauß Groten ehre Rekenschop, So in lest geholdenen Visitation bi Ehnen van der durch ehnen wegen deß nien Orgell gebuweteß beschenen Innahme vnd Vthgane nastendich gebleuenn.

Innahme.

Van den Oldenluiden der Hilligen dre Gilde dißeß Karspelß Worden, Nomblichen van Peter Krusen, Johan Wijbkenß Jeronimus [1]), Reimer Vaget, Peterß Clauß Jeronimus, Clauß Heldt vnd Dirckß Paulß Johan, tho behoeff deß Nien Orgell gebuwteß entfangen In allen 502 ℔ 15 ß 9 ₰

Volgett de Vthgane wegen deß Nien Orgel gebuwteß, So gescheen durch vorgemelte Buwmeistern van vorgeschreuener Innahme.

Anthonio Wilden, dem Orgelbuwer thom Gotteß Pennig gegeuen . . . . . 6 ℔ 3 ß

Michael Schulten dem Organisten vann der Nienkarcken van wegen dat he de Stimmen der Orgelen angeordenet vnd vp erforderent der Karspelluide mit bi der Vordingung der Orgelen geweſt, vorehret . . . . 2 ℔ 4 ß 6 ₰

Item de Vnkost So deß gedachten Organisten haluen gemaket bethalet, alß . . . . . 2 ℔ 1 ß

Roleff van Minden wegen deß So de Orgelenbuwer In vngefher 3 weken, de he vp beschedt der Orgelen Buwung

[1]) Latinisirung von Jerre od. Jarre.

Digitized by Google

halnen gewahret vnd darsulueſt thor herberge gelegen, In ſiner behuſung vortheret, bethalet 23 ℔ 5 ß 3 ß

Item vor Blij So tho Stade gekofft worden, In allen Vthgegeuen . . . . . 82 ℔ 4 ß 6 ß

Hanß Moller vnd Beddeken Maß Johan daruor dat ſe dat Itzgedachte blij In ſtucken tho houwen hebben, tho lohne gegeuen . . . . . — 10 ß

Schnapß Claußen vnd Micheelß Claußen van wegen dat ſe idt Blij In de Karcken gedragen, affgelohnet mit — 3 ß

Item Vor Torff tho behoeff deß bließ Schmoltnug Vthgegeuen . . . . . 3 ℔ 1 ß 6 ß

Vor einen Pueſter . . . . . — 6 ß

Vor eine tunne Khalen [1]) . . . . . — 6 ß

Weßel Spelman darnor dat he viff Dage blij geſchlagen gegeuen . . . . . 1 ℔ 14 ß

Vor einen Grapen So der Orgelen Buwer thogebrukende van Noden gehat, vthgegeuen . . . . . 2 ℔ 4 ß

Anthonio dem Orgelbuwer tho Fhelwarcke vnd Lindenholte vnd tho behoeff der Terung de he darumb na Lubeck dohn moten, In allen thogeſtellet . . 146 ℔ 10 ß

Hinrick dem Schnitker vp ſin arbeideßlohn hengedahn In Summa . . . . . 107 ℔ 5 ß 6 ß

Item Vnſern Werde wegen der Unkoſt So durch der Olderluiden der hilligen Gilde auer Junemung deß Geldeß bi ehme geſcheen, bethalet . . . . . 15 ℔ 13 ß 6 ß

Hauß Harring vor 7 holten, de tho behoeff der orgelen van ehme gekofft worden, bethalet . . . 3 ℔ 1 ß

Peterß Clauß vor twe Eken holte de tho Idt fundamente der orgelen van ehme gekofft worden, bethalet 2 ℔ 1 ß

Anthonio dem Orgelbuwer vp ſin vordingede lohn hengegeuen . . . . . 103 ℔ 2 ß

Summa aller Vorgeſchreuenen Vthgaue Iß 502 ℔ 15 ß 9 ß

[1]) Natürlich Holzkohlen.

Digitized by Google

1594.

Buwmeistere (April Ao. 94): Grote Hauß Paull, Reimer Vagt, Clauß Heldt vnd Henning Frentz.

(Extraeinnahme für den Orgelbau:)

Verner hebben wi van den Olderluiden der hilligen dre Gilde dißeß Karspelß tho behoeff deß Nien Orgel gebuwteß Entfangen . . . . . 633 ℔ 15 ß 10 ₰

Noch van ehnen tho behoeff deß Nien Orgel gebuwteß entfangen . . . . . 56 ℔

Item Peter Krusen Könichlichen Karspelvagede tho Oldenworden hebben wi Erfflich vnd Eigendohmlichen vorkofft vnd vorlaten deß Karspelß Schmede tho Oisten vor Oldenworden stande sambt der gantzen thogehorigen hofstede Erdtfast vnd Nagelfast ganz quidt vnd fry vor 250 ℔

Welcker he vnß darvor tho vullen vorgenoeget vnd bethalet hefft alß dat wi ehme sollicheß wolbethalenden Kopgeldeß gentzlich quiteren, vnde iß de Koep darumb geschehen, dat idt geldt tho dem Nien Orgelwercke van noeden gewest.

Noch hebben vnß Seligen Johan Russen Eruen dat geldt, So he in sinem Testamente tho der Nien Orgelen geschencket hefft, bethalet alß . . . 15 ℔

Vthgaue wegen deß Nien Orgelgebuwteß.

Wessel Spelman van wegen dat he etliche Dage blij geschlagen, tho lohne gegeuen . . . . . 1 ℔ 8 ß

Noch einen andern de ehme anderthalue dach dartho geholpen, tho lohne gegeuen . . . . . — 9 ß

Item Philipß Peter darnor dat he etlich blij vnd wagenschott Jn der Karcke gedragen, gegeuen . — 3 ß

Noch Micheelß Clauß vnd Schnapß Clauß darum dat se etlich blij Jn der Karcke gedragen, gegeuen — 3 ß

Item Johan Dirckß vor Schwart holt bethalet 1 ℔ 6 ß

Item Vnserm Werde van wegen der Unkost So durch de Buwmeistere vnd Oldenluide bi ehme vp auerleuerung deß geldeß vnd der Rekuung vorgeschreuener Oldenluide Jnnahme vnd Vthgaue gescheen, bethalet Jn alle 15 ℔

Digitized by Google

Noch Sonsten an Vnkost bethalet . . . — 4 ß 6 ₰
Item Hinrick dem Schnitker vp sin arbeideßlohn tho guder Rekenung hengegeuen . . . . . 41 ℔ 4 ß
Noch Anthonio dem Orgelbuwer vp sin vordingede lohn hengegeuen . . . . . 100 ℔
Item Aver bauengeschrenener affbethalung So den 5. Junij dißeß 94 Jareß geschoen, iß vortheret 3 ℔ 1 ß
Item Vor 7 Schippundt 8 Lißpundt und 9 Markpundt blij, So van Hamborch gekamen, Jder Schippundt tho 12 ℔ 4 ß[1]). In Summa bethalet . . 91 ℔ 0 ß 9 ₰
Noch vor Groth wagenschott[2]) So van Hamborch gekamen nomblichen 52 hele stücke, Jder stucke tho 1 ℔ 2 ß vnd noch 5 stucke In Panneel von einander gesaget Jder stucke tho 2 ℔ 4 ß vnd dartho Vngeldt 1 ℔ 1 ß. Jß In Summa vthgegeuen . . . . 70 ℔ 13 ß
Item vor Ecken Delen, Mißing, Jsern Dractt, Nagel vnd Lim, welckeß van Hamborch gekamen In allen bethalet . . . . . 56 ℔ 3 ß 9 ₰
Noch vor 120 stucke Kureſch[3]) wagenschott bethalet 30 ℔
Item vor Linden Brede . . . . . 5 ℔
Vor ein stucke Buschbohmen[4]) holt . . . 14 ß
Vor Foli . . . . . 1 ℔ 3 ß
Vor 6 ℔ Tarpentin . . . . . 1 ℔ 2 ß
Item vor 20 Klede Delen Jder tho 10 ß Jß 12 ℔ 8 ß
Noch vor 3 ℔ Olie mit der Kruken . . — 13 ß
Item vor 30 ℔ Stafftinnen . . . . 10 ℔ 11 ß 6 ₰
Lammerß Hauß darvor dat he 24 Decker Jhelwarck[5]) so tho den Balgen gekofft, gereiniget, bethalet 3 ℔ 2 ß
Vor twe geschneden holter So tho dem Fundamente der Orgel gekamen, vthgegeuen . . . . . 1 ℔ 1 ß

[1]) 1 Schippundt = 20 Lißpundt, 1 L. = 14 Markpundt.
[2]) Eichenholz in Blöcken.
[3]) Kurisch, aus Kurland.
[4]) Buchsbaum.
[5]) 1 Decher Felle = 10 Stück.

Digitized by Google

Item Hinrick dem Schnitker vp sin arbeideßlohn hengegenen . . . . . 20 ℔ 10 ß
Vor 4 Tunnen Kalen vthgegenen . . . 1 ℔ 11 ß
Noch vor holdt vthgegenen . . . . . 12 ℔ 2 ß 3 ₰
Noch vor Eken brede . . . . . 20 ℔ 5 ß 6 ₰
Noch Johan Hinrickß an fracht vnd Vngelde vor Wagenschott blij vnd der Orgelbuwer Warktuige, bethalet 14 ℔ 2 ß
Item Sodder[1]) den 5 Junij beth vp den 2 Julij aver beschaffung vnd bethalung dißer dartwischen geschreuenen Dinge, hebben wi vornnkostet . . . 4 ℔ 10 ß 6 ₰
Noch gekofft 4 holter kosten . . . . . 1 ℔
Noch dem Orgelbuwer 1 ℔ Speckß gekofft vor — 2 ß
Item Einem Arbeideß Man gegenen . . — 4 ß
Item Alß de Structur der Orgel gerichtet worden, vornnkostet . . . . . — 15 ß
Noch vor Tauwerk vthgegenen . . . . — 4 ß 6 ₰
Vor Safferan vthgegenen . . . . . — 14 ß
Vor Blij tho schlande vnd badelohn vthgegenen 1 ℔ 6 ß
Vor Eijer bethalet . . . . . — 6 ß
Noch vor blij tho schlande gegenen . . — 12 ß
Item dem Timmerman de dat Fundamente vnder der Orgelen gemaket tho lohne gegenen . . . . 8 ℔ 8 ß
Item vor Jsern Nagel vthgegenen . . . 5 ℔ 11 ß
Noch vor 5 stender vnd 5 Knebande bethalet 4 ℔ 4 ß
Noch vor 1 stucke holteß . . . . . 1 ℔
Noch vor Lichte vnd Kale . . . . . — 7 ß
Noch dem Orgelbuwer wedder bethalet So he dem Schipper gegenen hedde . . . . . — 6 ß
Item vor 4 Stender bethalet . . . . 4 ℔ 8 ß
Noch vor 2 geschneden holten . . . . 1 ℔
Noch dem Kleinschmede up Rekenung gegenen 4 ℔ 2 ß
Item Hanß Moller vor arbeidt tho lohne gegenen — 4 ß
Noch vor 3 Schneden holten vthgegenen . 3 ℔ 2 ß
Noch Junge Johan vor torff, Item wegen der Timmerluide vor kost vnd behr bethalet . . . . 16 ℔ 5 ß

[1]) seit.

Digitized by Google

Item vor twe stender vthgegeuen . . . 1 ℔
Noch vor twe schruuen so thor Orgel gebruket worden, thor hure gegeuen . . . . . — 10 ß
Noch Johan Dirckß vor Fracht vnd vor Schwarth holt bethalet . . . . . 3 ℔ 9 ß 6 ₰
Item op vnser leuen Fruwen Dach dem Schnitker Hinrick op Rekenschop gegeuen . . . . . 20 ℔ 10 ß
Noch einem Schipper vor wagenschott thor fracht gegeuen . . . . . 1 ℔ 6 ß
Item mit Hinrick Schnitkern vp St. Jacobi Avendt wegen deß wegen der Orgelen bethero vordenet, klar gerekenet vnd ehme den Rest bethalet, alß . . 40 ℔ 13 ß
Item Johan Hinrickß vor Behr gegeuen . — 7 ß
Anthonio dem Orgelbuwer vp sin thogesechte lohn an S. Jacobi Avende hengegeuen . . . . . 206 ℔ 4 ß
Noch Hanß Schluitern vormoege sineß Registerß vor Wagenschott bethalet . . . . . 23 ℔ 6 ß
Noch 2 Timmerluiden So bi der Orgell 5½ Dage gearbeidet tho lohne gegeuen . . . . . 6 ℔ 14 ß
Item mit Hinrick Schnitkern den 1. Septembris van 5 weken vnd 3 Dage arbeidt gerekenet vnd ehme gantz bethalet mit . . . . . 50 ℔ 8 ß
Item den 1. Septembris So wi mit etlichen andern Karspelluiden wegen deß Orgel gebuwteß bi einander geweſt vnd Iß dosulueſt vorunkostet . . . . 5 ℔ 3 ß
Noch hebbe wi sidden den 2 Julij beth vp den 1 Septembris wegen der dartwischen geschreuenen Dinge vortheret . . . . . 3 ℔
Noch dem Kleinschmede vp Rekenschop gegeuen 20 ℔ 10 ß
Item vor 60 tunnen Kale vthgegeuen . 16 ℔ 12 ß
Noch Roleff van Minden vor den Schnitkergesellen de bi den Orgelbuwern an der Orgel gearbeidet vnd bi ehme tho Dische gegan wegen kost vnd behr vp Rekenschop gegeuen . . . . . 41 ℔ 4 ß
Item Anthonio dem Orgelbuwer vp sin vordingede lohn tho guder Rekenung bethalet . . . . 51 ℔ 9 ß

Digitized by Google

Noch mit Hinrick Schnitkern gerekenet den 4 Octobris van 5 weken ringer 1 dach vnd ehme sin lohn gantz bethalet mit . . . . . 69 ℔ 13 ß 6 ₰

Item dem Grofsschmede Clauß Spreet vor Isern ankern vnd Nagel bethalet . . . . . 31 ℔ 15 ß

Item vor 60 klede Delen Indt droge tho dragende gegeuen . . . . . — 8 ß

Noch mit Hinrick Schnitkern den 8. Nouembris van 5 weken ringer 1 dach gerekenet vnd ehme sin lohn gantz bethalet mit . . . . . 67 ℔ 8 ß

Noch vor holt vth dem Schepe vpthosetten gegeuen — 6 ß

Item Anthonio dem Orgelbuwer wegen sineß vordingeden lohneß vp Rekenung gegeuen . . . 103 ℔ 2 ß

Noch mit Hinrick Schnitkern gerekenet den 15 Decembris van 5 weken vnd 1 dach vnd ehme darvor bethalet 67 ℔ 7 ß

Item deß Orgelbuwerß gehulpen Hauß Bokelman vp Rekenung In deß Orgelbuwerß thogefechtem Lohne hengegeuen . . . . . 35 ℔ 1 ß

Item vor Linigen tho den belgen . . . — 2 ß 6 ₰

Noch vor Speck tho den belgen . . . — 3 ß

Vor twe tunnen Kale . . . . . — 8 ß

Item den 18. Decembris an Vnkost So sodder den 1. Septembris durch vnß bi vnsern werde gemaket worden, bethalet . . . . . 3 ℔ 13 ß

Rotker van Kollen darvor dat he etliche Dage blij geschlagen gelohnet mit . . . . . 1 ℔ 11 ß

Vor 1 Sack vul torffß vthgegeuen . . . — 1 ß

Noch Albert dem Timmerman mit sinem knechte Johan bethalet . . . . . 3 ℔ 1 ß 6 ₰

Anno 95 den 13. Januarij wegen der frombden Organisten So men tho proberung der nien Orgeln van Noden hedde, bieinander geweft, desulvigen ock domalß vorschreuen vnd ißde Vnkost So dosulueft vnd sunsten sodden den 18 Decembris ao. 94 bethero geschcen, In allen 5 ℔ 3 ß 6 ₰

Item den 16. Januarij hebben de Organisten van Husem und Nienkarcken welcker beide tho proberung der nien Orgel erschenen mit den Orgelenbuwern und etlichen Karckendenern bi vnserm werde vortheret . . 6 ℔ 1 ß 6 ₰

Noch Iß den 17. vnd 18. Januarij auer Proberung der Orgelen In allen vorunkostet . . . 42 ℔ 4 ß

Item vp der frombden Organisten vnde der Hern Visitatoren Perde Iß dosulues an hauern vnd Ruechfoder vorfodert . . . . . 4 ℔ 10 ß

Den 20 Januarij hebben wi mit hulpe etlicher andern vnser Karspelluide de Rekenung mit dem Orgelbuwer Anthonio wegen sines vnd siner gehulpen Vordensteß vorklaret vnd Iß darauer vortheret . . . . . 10 ℔ 6 ß

Item Anthonio dem Orgelbuwer den gantzen Rest siner vordingeden besoldung bethalet nomblich 145 ℔ 6 ß

Noch Iß ehme darentbauen, dewilen he sick beklagen dede vnd sonsten ock befunden worden, dat he vp schaden (wo fernen ein Karspel ehme nene tholage dohn worden) gearbeidet hebben scholde, thor vorehrung gegenen 124 ℔

Item twen Belgen tredern So de tidt auer alß de Orgelbuwer gestemmet, de Belgen getreden hebben tho lohne gegenen . . . . . 6 ℔ 12 ß

Noch dem Kleinschmede vp Rekenschop gegenen 4 ℔ 2 ß

Noch Eggertß Jungen wegen gedreieder Pilen thor Orgelen vp Rekenung gegenen . . . . . 3 ℔ 1 ß 6 ₰

Item An Badelohn vthgegenen . . . — 2 ß

Item vor Linnewandt so tho den flogelen der Orgelen gekofft worden, bethalet . . . . . 9 ℔

Item Clauß Mahler wegen sineß Malendeß an den flogelen der orgelen vp Rekenschop gedahn . 12 ℔ 14 ß 3 ₰

Geel Decker an thorlohne bethalet . . — 2 ß

Junge Hauß Johan vor dre Eken brede . 1 ℔ 9 ß

Noch vor eine lange Sparre . . . . — 12 ß

Item dem Kleinschmede vp Rekenung gegenen 10 ℔ 5 ß

Digitized by Google

Item dem Fhorman de den Organiſten van der Nienkarcken alß de Orgel proberet, van hier wedder na huß gefhoret, tho fhorgelde gegenen . . . . . 1 ℔ — 6 ß
Noch dem Fhorman, de den Organiſten van Huſem gefhoret gegenen . . . . . 6 ℔ 3 ß
Item Anthonij deß Orgelbnwerß Jungen tho Dranckgelde gegenen . . . . . 2 ℔ 1 ß
Noch dren Geſellen de bi Hinrick Schnitker an der Orgel gearbeidet thom Dranckpennige gegenen 12 ℔ 6 ß
Den 24 Februarij mit Hinrick Schnitkern gerekenet van 9 weken vnd 6 Dagen vnd ehme darvor bethalet 139 ℔ 15 ß
De Beiden Belgen trederß affgelohnet vnd ehnen gegenen . . . . . 11 ℔
Item Johan Schwin datjennige wath deß Organiſten ſin Fhormann van Huſem bi ehme an koſt vnd behr vortheret, bethalet alß . . . . . 2 ℔ 9 ß
Noch tho Badelohn wegen deß Organiſten van Huſem vthgegenen . . . . . 2 ℔ 1 ß
Item dem Baden ſo na Meldorp na de H. Viſitatoren geweſt gegenen . . . . . — 2 ß 6 ß
Item den twen frombden Organiſten wegen probernng vnd affſchlaung der Orgelen thor Vorehrung gegenen . . . . . 24 ℔ 12 ß
Noch Iß durch nuß Buwmeiſtern vnd etlichen Karſpelluiden thovorn tho Roleff van Minden huſevortheret 3 ℔ 13 ß
Item Mit Roleff van Minden gerekenet wegen deß Schnitker geſellen So bi ehme tho Diſche gegahn vnd an der Orgell mitgearbeidet vnd iß ehme de Reſt darvan bethalet alß . . . . . 48 ℔ 12 ß
Item alß de Olde Orgel Iß affgebraken worden, hebben de Schnitker geſellen van Roleffs huß behr gehalet welckes wi bethalet mit . . . . . — 6 ß
Item vor ein harſene[1]) ſo de Orgelbnwerß gebruket bethalet . . . . . — 6 ß

[1]) Haarſieb.

Digitized by Google

Item vor Idt ledder vnd Lindenholt van der Heide hertho
fhorende vthgegeuen . . . . . — 10 ß
Item Alß Danit de Organiſte tho Grote Rolefſſ Huß thor
herberge gelegen vnd darup gewahret dat de Karſpelluide
vmb dat nie Orgelwerck tho bedenende ehme authonemende
beſcheedt werden laten moegen, hebben wi aldar ſine
vnkoſt bethalet mit . . . . . 5 ℔ 14 ß
Den 2. Martij dem Kleinſchmede vp Rekenung ge-
geuen . . . . . 10 ℔ 5 ß
Item darna mit dem Kleinſchmede van alleß wath he an der
Orgelen gearbeidet de Rekenung vorklaret vnd ehme den
gantzen Reſt bethalet alß . . . . 17 ℔
Item Wi hebben Sodder den 20. Januarij beth Im Martio
auer de dartwiſchen hirinnortekenden vorrichteden Dinge
vortheret In alle . . . . . 7 ℔
Eggertß Jungen den Reſt vor de Gedreieden Piler thor
Orgelen bethalet alß . . . . . 4 ℔ 9 ß
Item vor 60 ſtucke Lange ſhuren Delen an Koepgelde, Fracht vnd
andern Vngelde vthgegeuen In Summa 43 ℔ 9 ß 6 ₰
Karſten Johanſſen vor Schottillien nagel bethalet 3 ℔ 2 ß
Henning Ridder vor Ledder ſo van ehme thor Orgel gehalet,
gegeuen . . . . . 1 ℔
Item Henning Jungen vor einen Balcken 2 ℔
Samuel van Venlo vor 4 Lange Sparren 1 ℔ 8 ß
Noch vor 7 Lange Latten ehme bethalet . 3 ℔ 1 ß
Noch ehme bethalet vor 3 ü lichte . . 10 ß 6 ₰
Item Hanß Schluitern vor Iſern Nagel bethalet 10 ℔ 2 ß 6 ₰
Noch vor Eken Delen vnd Wagenſchott . 52 ℔ 10 ß
Item vor 11 t. Kalen . . . . . 2 ℔ 12 ß
Noch ehme an ſtede Hanß Borchſteden van Hamborch vor
Miſſingeß vnd Iſern Draett Item vor Iſern Nagel vnd vor
Lim ock vor Waßlichte In alleß bethalet 24 ℔ 14 ß
Item Henning Reimerß bethalet vor Behr, So wi In der
Karcke auer der Orgelbuwung halen leten — 15 ß
Noch ehme vor 2 ſtender gegeuen . . . 2 ℔ 1 ß
Item vor 22 ü lichte . . . . . 4 ℔ 13 ß

Digitized by Google

Noch vor eine luchte vnd Iſern Nagel . – 10 ß
Item vor 4 ℔ lihm . . . . . — 12 ß
Noch vor Linigen . . . . . – 3 ß 6 ₰
Noch ehme vor Keenrock bethalet . . . – 8 ß
Item Clauß Repern bethalet vor Miſſing Draedt vnd vor Iſern Nagel . . . . . 1 ℔ 15 ß
Vnſern Karſpel Schriuern darvor dat he van wegen deß Orgel gebuwteß vele Moie vnd arbeidt mit Schriuende vnd Rekenende gehatt vnd ſonſten vnß in vnſern Ampte gedenet, vorehret . . . . . 10 ℔ 5 ß
Item Johan Hinrickſen vor Lichte vnd Iſern Nagel So de Orgelbuwern vnd Schnitkern tho behoeff der Orgelen Buwung halen laten, bethalet In alle 35 ℔ — ß 6 ₰
Noch Ehme vor Rodtbehr [1]) So de Schnitkere wan ſe etwaß an dem Orgelgebuwte vpgerichtet, halen laten hebben, bethalet . . . . . 1 ℔ 2 ß

Summa der Vthgane So wegen deß
Nien Orgelgebuwteß durch dißen
leſtenn Buwmeiſteren vann
Vorgeſchreuener ehrer Innahme
geſchehen, Iß
2347 ℔ 4 ß 6 ₰.

[1]) muß „Richtbier" bedeuten.

Inhalt.

1. **Topographisches** S. 193—221.
   a) Itzehop (Ilzehop) S. 194. b) die Ortschaften Norderwöhrdens S. 197. c) Kirchspiel Neuenkirchen (Tiebensee, Heuwisch) S. 202. d) Kirchspiel Hemme (die Hoven in Hemme; Gang der Besiedlung) S. 204. e) Civaengehusae, Heem, Ysmaedowae, Aendebytael, Metaes S. 210. f) Kirchspiel Lunden und St. Annen (Groven und Groden, Wollersum) S. 213. g) Kirchspiel Wesselburen (ältere Namensformen; Burg bei Haserwisch; Knappenborch; angebliches Westerbüttel) S. 215. h) Kleinere Nachträge zur „Topographie" S. 218.
2. **Zur Geschichte der bäuerlichen Besitzungen in der Marsch seit 1559.** S. 221—251.
   Wechsel in der Größe der Grundstücke S. 221. Unbebaute Wurthen, 1560 noch größtenteils bewohnt S. 223. Vergleichung verschiedener Dörfer nach der Zahl der Besitzer, der Kötener und der Morgen und nach der Größe der Besitze zu verschiedenen Zeiten, S. 225. Kirchenland und Gemeindeland S. 228. Fremdes Land S. 230. Zahl der Anseigner S. 231. Besitzwechsel in einzelnen Dörfern: Jarrenwisch S. 233, Nannemannshusen S. 235, Wellinghusen S. 236, Poppenhusen S. 238. Abnahme der Bevölkerung in manchen Marschdörfern Norderdithmarschens S. 239. Zunahme der Städte und Kirchorte, Heide, Wesselburen, Lunden, Wöhrden, Meldorf, Marne S. 240. Große Zersplitterung des Landbesitzes in Büsum S. 242. — Areal, Zahl der Besitzer und Größe der Besitze im alten Süderteil um 1563, S. 243, im Mittelteil um 1560, S. 247, Areal des Norderteils S. 249. Schätzung der Einwohnerzahl S. 250.
3. **Die Geest Dithmarschens** S. 251—256.
   Höhe der Aussaat um 1560 und später, S. 252. Zahl der Hußwerde und Kötener S. 254. Schätzung der Bevölkerung S. 256.
4. **Ueber die Döffien** S. 256—259.
   Barlt gehörte zur Meldorfer, Hemmingstedt zur Mittel-, Süderhastedt zur Osterdöffte, Nordhastedt höchst wahrscheinlich zur Mitteldöffte.
5. **Sittliche Zustände nach der Eroberung** S. 259—264.
   Totschlag und dessen Bestrafung S. 260. Zahl der Totschläge nach den Brüderegistern; sie nimmt ab S. 261. Unzucht nimmt zu; Zahl der Fälle im 16. Jahrhundert S. 262. Andere Vergehen S. 264.
6. **Dithmarsische Personennamen** S. 264—291.
   Memoria defunctorum von Burg S. 265. Urkunden von 1265, von 1308 und 1316 S. 268; von 1329 S. 270; von 1447 und 1479/80 S. 272. Um 1560 in den Dörfern gebrauchte Namen: in der Nordermarsch, auf der südlichen Geest, in der mittleren Marsch, im Kirchspiel Brunsbüttel, in Büsum S. 274. — Einnamigkeit, feste Familiennamen, Patronymika, adjektivische Beinamen S. 278. Namen in den Städten und Kirchdörfern: 1) Benennung wie auf dem Lande. 2) Beinamen nach der Beschäftigung. 3) Namen nach der Heimat (Personen aus anderen Orten Dithmarschens, aus Holstein, Hamburg, Lauenburg, aus Schleswig, aus dem übrigen Deutschland; Holsten, Friesen, Dänen). 4) Spitznamen. S. 281—286.
   Personennamen in Ortsnamen (auf inge, stede, dorf, büttel, wurth, wöhrden, husen, wisch); deren relatives Alter S. 286.
7. **Vermischtes** S. 291—315.
   Johan Adolfi, genannt Neokorus (sein Vater ist eingewandert), S. 291. Die Jungfrau von Hohenwöhrden (Olde Kumpens Hans Telse nach Carstens; Quelle des Namens) S. 293.
   Zur Schlacht bei Hemmingstedt (die Abelerwurth; Lage der Schanze) S. 297. Der Orgelbau in Wöhrden S. 303—315.

Digitized by Google

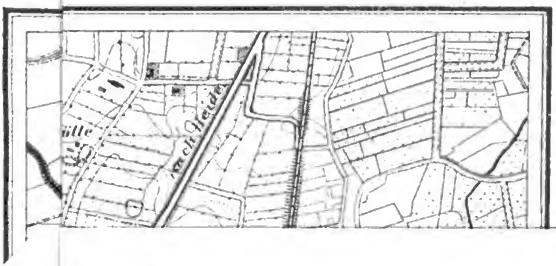

Digitized by Google

Digitized by Google

Aus

Herzoglich Glücksburgischen Consistorialacten.

Von

Dr. Georg Hille,
Staatsarchivar zu Schleswig.

Digitized by Google

Am 9. Oktober 1622 starb Herzog Johann der Jüngere von Sonderburg auf dem Schlosse Glücksburg. Von seinen Söhnen erbte[1]) Christian Arröe, Alexander das Schloß Sonderburg mit dem Süderlehn auf Alsen und Sandberg im Sundewitt, Johann Adolf Norburg mit dem Norderlehn auf Alsen und Ballegard im Sundewitt, Philipp Schloß Glücksburg mit den Besitzungen in Angeln und die Sundewitter Rübelharde und Joachim Ernst Schloß Ploen mit allen Holsteinischen Besitzungen. Johann Adolf starb schon 1624. Auf ihn folgte als zweiter Herzog von Norburg Friedrich, der in des Vaters Testament nicht mit Landgütern bedacht war.

Philipp, der erste Herzog von Glücksburg[2]), erwarb nach seines Bruders Christian Tode, der 1633 ohne Erben starb, theils durch Erbvergleich mit seinen Brüdern, theils durch Kauf werthvolle Besitzungen auf Arröe. Nach dem erfolgreichen Beispiele seines Vaters suchte er seinen Lehnsdistrict, das Fürstenthum Glücksburg, durch den Ankauf adliger Güter zu arrondiren. Besonders werthvoll war der Erwerb von Gravenstein und Fischbek, die er am 1. März 1648 von Hans von Ahlefeldt für 90000 Thaler kaufte.[3]) Behaupten konnte er diese schöne neue Erwerbung nicht. Nach dem das Land

[1]) Das Testament ist abgedruckt in Hansens vollständigerer Staatsbeschreibung des Herzogthums Schleswig. Flensburg 1770.

[2]) Vgl. Gude, Bericht von der Halbinsel Sundewitt und dem Glücksburgischen Erblande. Flensburg und Leipzig 1788.

[3]) Die Originalurkunden im Staatsarchiv.

Digitized by Google

verwüstenden Kriege mit Karl Gustav von Schweden, der eine allgemeine Geldnoth verursachte[1]), mußte er sich beider Güter wieder entäußern. Mit erheblichem Verlust verkaufte[2]) er sie im Juli 1662 für 65000 Thaler an den Königlichen Statthalter, Friedrich von Ahlefeldt, Erbherrn zu Seegard, den späteren deutschen Reichs- und dänischen Lehnsgrafen.[3]) Seinen angestammten Lehnsdistrict wußte er sich und seinen Nachkommen zu erhalten, glücklicher als die Herzöge von Sonderburg und von Norburg, welche ihren Schulden erlagen und dadurch ihre Lehnsherrschaften an den Oberlehnsherrn, den König von Dänemark verloren.[4]) Am 27. September 1663 starb Herzog Philipp zu Glücksburg in seinem 80. Lebensjahre. Auf ihn folgten in der Regierung, immer der Sohn nach dem Vater, 1663 Christian, 1698 Philipp Ernst, 1729 Friedrich und 1766 Friedrich Heinrich Wilhelm, mit dem 1779 die Linie ausstarb. Sein Land fiel an den König zurück, zu dessen Gunsten die erbberechtigten Nachkommen des Herzogs Alexander zu Sonderburg aus den damals wie jetzt allein noch blühenden Zweigen Augustenburg und Beck gegen Entschädigung verzichtet hatten. Der Titel eines Herzogs von Glücksburg wurde 1825 dem Herzog Friedrich Wilhelm Karl Leopold von Beck verliehen und dadurch zu neuem Leben erweckt. — Die Ploener Linie war bereits 1761 ausgestorben und ihre Besitzungen waren ebenfalls gegen eine Entschädigung der erbberechtigten Sonderburger Linien an den König gefallen.[5])

Actenmäßige genaue Nachrichten über die Einkünfte und die finanzielle Lage der Herzoge von Glücksburg stehen mir

---

[1]) Vgl. Jörgensen, Graafstens ældre Historie, in Sönderjydske Aarböger 1889.

[2]) Die Originalurkunden im Staatsarchiv.

[3]) Vgl. Bobé, Storkansler Frederik greve Ahlefeldt og hans efterslægt. Kopenh. 1897.

[4]) Vgl. von Krogh, Beiträge zur älteren Geschichte des Hauses Holstein-Sonderburg. Berlin 1877.

[5]) Derselbe, der Ploensche Successionsvertrag. Berlin 1874.

Digitized by Google

nicht zu Gebote. Daß es damit stark bergab ging, ist gewiß, besonders nachdem Herzog Friedrich 1749 seine Besitzungen auf Arröe an den König abgetreten hatte. Ich werde nicht sehr fehlgreifen, wenn ich auf Grund mir vorliegender Theilrechnungen die Glücksburgischen Bruttoeinnahmen auf 30 bis 40000 und nach Abtretung der Arröeschen Güter auf 20 bis 30000 Thaler Courant berechne.

Die schleswig-holsteinischen Stände haben die Herzoge aus den Sonderburgischen Linien niemals als mitregierende Landesherrn gelten lassen. Es stand diesen aber doch unter der Oberlehnsherrschaft des Königs von Dänemark über ihren Lehnsdistrict, also dem Herzoge von Glücksburg über das „Fürstenthum Glücksburg nebst den incorporirten Ländern" die volle Hoheit sowohl in civilibus et criminalibus als auch in ecclesiasticis zu. Dafür daß die Glücksburger ihre Hoheitsrechte immer zu behaupten wußten, fehlt es nicht an Belegen.

Als es 1632 wegen eines Kirchenstuhls in der Glücksburgischen Kirche Ulderup zum Streit kam zwischen dem Herzoge Friedrich von Norburg und Moritz Hoeck zu Auenbüllgard, wendete sich dieser als Kläger an das Schleswigsche Landgericht, für ihn als Adligen das competente Forum in den Königlichen und Herzoglich Gottorp'schen Gebieten, erwirkte auch ein Mandat desselben, erhielt aber vom Könige Christian IV. auf Einwenden des Herzogs von Glücksburg einen Verweis, weil er bei seinem Ansuchen des letzteren Kompetenz verschwiegen habe. Er ward angewiesen, seine Ansprüche beim Herzog von Glücksburg vorzubringen und dort rechtmäßiger Entscheidung gewärtig zu sein[1]).

Von besonderem Interesse ist ein zweites Beispiel, aus dem 18. Jahrhundert, von dem Allen[2]) ausführlich erzählt. Herzog Friedrich hatte zu Glücksburg am 23. Juni

[1]) Staatsarchiv-Acten A. VIII Nr. 66.

[2]) Allen, Geschichte der dänischen Sprache im Herzogthum Schleswig oder Südjütland. I. Theil. Schleswig 1857. Seite 194—208.

Digitized by Google

1735 eine neue Kirchenordnung erlassen[1]), deren 12. Paragraph lautete:

„Da auch in Unserm Sonnewittschen District sich sehr viele aufhalten, welche der Dänischen Sprache entweder gar nicht oder doch soweit nicht kundig sind, daß sie die Dänischen Predigten verstehen können, so sollen allemahl am dritten Sonntage a dato insinuationis dieser Unserer Verfügung anzurechnen, in Unseren Kirchen zu Broacker, Uldrup, Satrup und Nübel die Predigten in Deutscher Sprache gehalten und solchergestalt beständig fortgefahren, auch die Jugend in denen Schulen sowohl in Deutscher als in Dänischer Sprache unterrichtet werden, als wornach und daß darüber gehalten werde Unser Propst zu sehen sich äußersten Fleißes angelegen sein lassen wird."

Diese Bestimmung behagte den in die Herzoglich Glücksburgischen Kirchen eingepfarrten fremden, Herzoglich Augustenburgisch-Gravensteinschen und Gräflich Reventlow-Sandbergischen Unterthanen nicht. Sie wollten deshalb ihre Prästanda an die Glücksburgischen Kirchen, Prediger und Küster nicht weiter leisten und suchten Schutz beim Könige, ihrem Landesherrn. Dieser erkannte aber am 9. November 1739 an, daß der Herzog berechtigt sei, bei seinen Kirchen in ecclesiasticis circa ceremonialia et adiaphora, insoweit selbige keinen Einfluß auf die Glaubenslehre haben, noch darinnen einige Alteration veranlassen könnten, die benöthigten Verfügungen zu publiciren und dadurch nicht nur die eigenen Unterthanen, sondern auch ceteris paribus die Eingepfarrten fremder Jurisdiction zu verbinden. Gegen die Einführung der deutschen Sprache beim Gottesdienst und in den Schulen hätten aber die fremden Eingepfarrten ein wohlgegründetes jus contradicendi, und selbige könnte ohne seinen des Königs

[1]) Nach einer bei den Acten der Schleswiger Generalsuperintendentur befindlichen, jetzt im Staatsarchiv sub. A. VI reponirten Abschrift abgedruckt bei Michelsen und Asmussen, Archiv für Staats- und Kirchengeschichte. I. Altona 1833. Seite 314—320.

Digitized by Google

als des Landesherrn der fremden Eingepfarrten Consens nicht bestehen. Auf des Herzogs Vorstellung ertheilte er schließlich als dominus immediate supremus der fremden Eingepfarrten am 14. März 1740 zu dem den Gebrauch der deutschen Sprache betreffenden Paragraphen der Glücksburgischen Kirchenordnung sein Agrement[1]).

Der Streit lebte 1750 wieder auf, als die Gräflich Reventlow'schen Unterthanen zu Satrup ihre Kinder aus der Herzoglichen Schule nahmen, um sie bei einem auf Gräflichem Grunde Schule haltenden Schulmeister in Unterricht zu geben. Das Gottorper Landgericht entschied am 7. Juni 1751, daß diese Neuerung abzustellen sei, und daß die Gräflichen Unterthanen sich aller Eingriffe in Herzoglich Glücksburgische Gerechtsame in Kirchen und Schulsachen gänzlich zu enthalten hätten[2]).

Wie in diesen Fällen, so erscheinen die Herzoge von Glücksburg immer als Fürsten von deutscher Gesinnung und als Hüter der deutschen Sprache, die allein bei Hofe und in der Landesverwaltung gebraucht wird. Daß unter ihrer Herrschaft die deutsche Sprache in Sundewitt und in Angeln Fortschritte gemacht hat, ist nicht zu bezweifeln. Aber, daß sie Unwillen gegen die dänische Sprache und gegen dänische Sitten bewiesen haben, darf man nicht mit Allen hieraus folgern. Weder die mir vorliegenden Acten noch die durch den Druck bekannt gewordenen Verordnungen und Ver-

[1]) Acten A. VIII Nr. 30. Die zu dieser Sache bei der deutschen Kanzlei in Kopenhagen erwachsenen Acten sind nicht im Staatsarchiv. Sie sind im März 1857 an den bekannten Etatsrath Regenburg ausgeliehen und von ihm nicht wieder an das Kanzleiarchiv zurückgegeben worden, ein Schicksal, das gar nicht so wenig Kanzleiacten betroffen hat. Auch die bezüglichen Acten des Gottorper Oberconsistoriums sind nicht im Staatsarchiv. Einen theilweisen Ersatz für die fehlenden Acten der Kanzlei und des Oberconsistoriums bieten die Kopialbücher, die sog. Rescriptenregistratur der Kanzlei und die Acten der Schleswiger Generalsuperintendentur.

[2]) Acten A. VIII Nr. 64.

Digitized by Google

fügungen bieten ein Beispiel von Feindseligkeit gegen die dänische Sprache[1]).

Von diesen Verordnungen beziehen sich die allermeisten auf Kirchen und Schulsachen. Dasselbe gilt von den in das Staatsarchiv gelangten Herzoglich Glücksburgischen Acten, von denen nur der weitaus kleinere Theil erwachsen ist aus der Herzoglichen potestas legislatoria in civilibus et criminalibus sowie in cameralibus. Als einen Zufall möchte ich das nicht bezeichnen. Wenn das Herzogliche Archiv vollständig nach Schleswig gekommen wäre, was nicht der Fall ist, so würden doch immer die Consistorialacten dessen größten Theil ausmachen, weil das Kirchenregiment die Glücksburger Herzoge immer am meisten beschäftigte, obgleich sie auch auf den anderen Gebieten es nicht an sich fehlen ließen. Hübsche Beispiele hierfür sind die zahlreichen Festebriefe, welche immer neben dem Siegel auch die eigenhändige Unterschrift des Herzogs aufweisen.

Außer der Glücksburger Schloßkirche gehörten den Glücksburger Herzogen in Angeln die beiden Kirchen Munkbrarup und Neukirchen und im Sundewitt die Kirchen Broacker, Rübel, Ulderup und Satrup.

Große Rücksichten nahmen die Herzoge auf die Conservirung der Pfarrfamilien. Wenn irgend möglich ließen sie die Wittwe, den Sohn oder die Tochter des Verstorbenen bei der Pfarre. In vielen Fällen sorgten die alternden Pfarrherren selbst für die Ihrigen, indem sie gern noch bei Lebzeiten einen in Aussicht genommenen Schwiegersohn sich adjungiren ließen. Dadurch, daß die Pfarren längere Zeit in ein und derselben Familie blieben, wurde nicht selten der Unterschied zwischen Pfarrgut und Privatbesitz verwischt, woraus mancherlei Streitig-

[1]) Falck, Archiv für Geschichte ꝛc. der Herzogthümer V. Kiel 1847. Seite 381—400: Nachricht von einer Sammlung Herzoglich Glücksburgischer Verordnungen und Verfügungen ꝛc. — Die Glücksburgische Kirchenverordnung vom 10. Dezember 1682 und das Glücksburgische Altarbuch von 1714 sind abgedruckt bei Höck, der Ritual- und Agendenschatz der lutherischen Kirche in Schleswig-Holstein. Kropp 1888.

Digitized by Google

keiten erwuchsen. Vielfach heiratheten die Glücksburgischen Pfarrfamilien in einander. Wenn ihre jetzt noch lebenden Nachkommen ihre Ahnentafeln aufstellen könnten, würden sie erstaunt sein über den Ahnenschwund in ihren Ahnenreihen aus dem siebzehnten Jahrhundert.

Mit der Sorge für das Fortkommen der Pfarrfamilien verbanden die Herzoge ein scharfes Regiment über die einzelnen Pastoren. Schnell waren sie mit Disciplinaruntersuchungen und Amtsentsetzungen bei der Hand, worüber sich die Nachrichten bei Jensen [1]) finden. — Gleich der erste Glücksburgische Propst wurde von diesem Schicksal betroffen. Die Acten des ihm gemachten Processes liegen mir in einer sonst nicht häufigen Fülle und in ziemlicher Vollständigkeit vor [2]). Ich glaube, daß es den Lesern willkommen sein wird, wenn ich ihren Inhalt hier in breiterer Darstellung erzähle und damit ein kulturgeschichtliches Bild aus dem Sundewitter Leben des siebzehnten Jahrhunderts zu geben mich bemühe.

Peter Fabricius stammt nach Jensen aus Tondern. Ob er mit dem daher gebürtigen Gottorpschen Generalsuperintendenten, dem bekannten Jacob Fabricius [3]) verwandt war, weiß ich nicht. Ebenso wie dieser hieß er eigentlich Schmidt. Unter diesem Namen erscheint er aber nur einmal in den mir vorliegenden Acten, und zwar in einem schriftlichen Schein, durch welchen die Bonden, Lansten und gemeinen Einwohner der Dörfer Broacker und Möllmark am dritten Weihnachtstage 1597 nach Verrichtung des Gottesdienstes in der Kirche zu Broacker ihrem Pastor Herrn Peter Schmidt bekunden, daß von zwei Mark Goldes, damals von Jes Tysen gebraucht, $1^1/_2$ Mark der Kirche und $^1/_2$ dem Pastoren zu Broacker gehöre. Später findet sich in den Acten nur noch die latinisirte Namensform Fabricius, auch in all den vielen Briefen von

[1]) Jensen, Versuch einer kirchlichen Statistik des Herzogthums Schleswig. Flensburg. 1840–42.

[2]) Acten A. VIII Nr. 52 und 53.

[3]) Dessen Biographie vom Propsten C. Erich Carstens im 8. Bande der Jahrbücher für die Landeskunde der Herzogthümer ꝛc. Kiel 1866.

Digitized by Google

ihm, die noch erhalten sind. Er schreibt bald plattdeutsch, bald hochdeutsch, nie dänisch. — Pastor zu Broacker ward er 1596 nach des Propsten und Pastoren Johann Berndes Tode, die Propstei über alle Kirchen Herzogs Johann des Jüngeren von Sonderburg wurde ihm 1598 übertragen. Am 27. Januar 1600 befahl ihm der Herzog 1327 ℔ von den Kirchen in Sundewitt und Angeln zu nehmen und den Sonderburger Bürgermeistern und Kirchgeschworenen zuzustellen, um sie zur vollständigen Verfertigung des neuen Kirchengebäudes zu Sonderburg anzuwenden, das die Sonderburger aus ihren eigenen Mitteln nicht vollenden könnten. Ueber den Empfang dieser Summe quittirte der Sonderburger Rath dem Propsten. Im Jahre 1611 quittirte ihm derselbe über eine zweite Zahlung in Höhe von 3172 ℔, die er von den Sundewitter Kirchen auf Anordnung des Herzogs zur Ablegung der Sonderburger neuen Kirchenschuld geleistet hatte.

Nach Herzog Johanns Tode blieb Fabricius Propst, aber nur noch für den Glücksburgischen District, dem seine Kirche Broacker zugefallen war. Unter seinem alten Fürsten war er, auf seinem stattlichen Pfarrhof Krammark sitzend, bei reichen Einkünften zum großen Herrn geworden. Seine Angehörigen, heißt es, führten an anderen Orten gleichsam einen Adelstand. Sogar sein Secretair ließ einmal fast in adliger Prozession ein drei Tage altes Kind bestatten. Herrisch gegenüber seinen Pfarrkindern und Untergebenen, verdroß es ihn sehr, daß Johann Erasmi aus Satrup sich mit Erfolg beim Herzoge und nicht bei ihm um das Küsterat von Broacker bewarb. Dies war der erste Anlaß zu grimmer Feindschaft zwischen ihm und dem Küster. Damals schon, so schreibt Fabricius später, schossen seine Feinde und Verfolger nach ihm armen Manne. Der Herzog habe ihm aber seiner Feinde hochschädliche Anschläge offenbahrt, ihn geschützet, und habe ihm und seiner Frau nach der Zeit große Ehre, Gnade, Gaben und Wohlthaten erzeigt. Als Fabricius dann des Herzogs Ungnade erfuhr, legte er dies wieder dem Küster zur Last, in dessen Hause der Hofprediger und des Herzogs

Digitized by Google

Secretair eine Nacht über zur Herberge gelegen hatten. Deshalb schalt er den Küster in seinen Predigten einen ehrendiebischen, schelmischen und afterrederischen, gottlosen Verleumder und Judasbruder und wünschte ihm den Lohn des Ahitofel, Kain, Saul und Judas. Auch thätlich vergriff er sich in der Kirche am Küster, der außerdem über Verkürzung an Opfergeld und anderen Einnahmen zu klagen hatte.

Daneben untergrub sich Fabricius selber seine Stellung beim Herzog Philipp durch die Versicherung, daß die durch ihn von den Sundewitter Kirchen an die Sonderburger Kirche gezahlten Gelder von des Herzogs Vater nicht geschenkt, sondern nur geliehen seien und deshalb zurückgezahlt werden müßten. Die Sonderburger bestritten dies und lehnten die Rückzahlung ab. Da machte es nun der Herzog dem Propsten zum Vorwurf, daß er nicht früher die Gelder eingemahnt habe, und machte ihn verantwortlich für deren Wiederherbeischaffung. Gleichzeitig wiederholten sich die früheren Klagen über den Propsten von Seiten seines Küsters und seiner Pfarrkinder, die sich über sein Schmähen und Schelten in den Predigten, über ihnen zugemuthete neue Auflagen und Opfer und darüber beschwerten, daß er Kirchenland in seinen eigenen Nutzen ziehe. Dagegen wehrt sich Fabricius bald bei der Herzogin, bald beim Herzog. Als letzterer befahl, die Klagen zum Verhör zu bringen, stellte der Propst vor, daß er sich vom Herzoglichen Hofprediger als Präsidenten beim Verhör nichts gutes versehe, ein ungünstiger Präsident könne sich gelüsten lassen, dem Beklagten Schaden zu thun. Er bittet deshalb, daß neben dem Hofprediger der Secretair, Stallmeister oder Marschall dem Actui beiwohnen möge, uf daß die liebe Wahrheit nicht gedämpfet, sondern herfür leuchten möge. Zugleich bittet er, dem Küster, der die erste Wurzel zu allem gewesen, nicht die Anwesenheit bei sein, des Propsten, Verhör zu gestatten. Beides wird bewilligt. Der Secretair erhält den Auftrag Protokoll zu führen und darauf zu achten, daß mit dem Verhör der Sachen aufrichtig umgegangen werde. Er solle aber mit der Abfassung des Urtheils nichts zu thun haben. — Am

Digitized by Google

4. Juli 1631 kam es in der Kirche zu Rübel zum Verhör und zu einem Urtheil dahin lautend, daß der Kirchspiellente Vorbringen und des Propsten Antwort sich so verhielte, als der Secretarius die Beantwortungspuncte bei sich habe. Die Sonderburger Kirchengelder sei der Propst von Rechts- und Amtswegen schuldig wieder einzufordern und an ihren Ort zu bringen, weil er selbst geständig, „daß die Gelder alleine dahin geleihet, er auch darauf der Sonderburger ihme gegebene Quittungen alleine als testimonia numeratae et non donatae pecuniae acceptirt und angenommen.

Zu diesem Urtheile notirte der Hofprediger, der Propst habe eingewendet, daß mit ihm nicht recht, nach der Dänischen Kirchenordnung gehandelt sei, habe daraus vorgelesen, daß, wenn ein Superattendent sich hätte versündigt, er alsdann für zwo andere Superattendenten solle gestellt und besprochen werden. Es habe auch der Propst die anwesenden Pfarrherrn zu geringe in ihrem Verstande angesehen, als daß sie von den Sonderburger Geldern sollten urtheilen können. Die Kirchspiellente hätten dem Propst unter Augen gesagt und geklagt, daß er sie nicht hielte, wie er billig thun sollte, denn sie müßten seine Schlingel, Ochsen und dergleichen grobe Gesellen sein. Hiervon hat der Secretair in ipso actu nichts vernommen, daher er diese Punkte nicht protokolliren konnte.

Die Entscheidung wegen der Sonderburger Kirchengelder acceptirte der Herzog. Er mißbilligte aber, daß man die anderen Klagepunkte unerörtet gelassen habe und darüber gewischet. Zu deren Entscheidung beraumte er auf den 12. Juli eine neue Tagfahrt an, für welche die Consistorialen, Secretair und Amtschreiber mit einer genauen Instruction versehen wurden. Die in ihren früheren Aussagen variirenden Kirchspiellente sollen vom Amtschreiber auf dänisch und deutsch eidlich vernommen werden, und ihre Aussage soll vom Amtschreiber verdolmetscht und dem Secretair, um sie zu protocolliren, gleichfalls aus dem Dänischen ins Deutsche klärlich und deutlich offenbahrt werden. Die Consistorialen gaben am 14 Juli in der Kirche zu Rübel ihr zweites Urtheil ab, mit

Digitized by Google

dem der Herzog wieder nicht zufrieden war. Er bestimmte, daß am 28. Juli ein rechtmäßiger Schluß gemacht werden solle und gab dafür eine genaue Instruction.

Das am 29. Juli gesprochene Urtheil, welches die Substanz der Vergehungen des Propsten erkennen läßt, lautet:

Demnach abermahl auf Unsers gnedigen Fürsten und Herrn gnedigen Befehl im endlichen Definitivschlus der bewußten Broacker Sachen wir verordnete Consistoriales vorgesetzte Articulen so viel uns möglich erwogen, und aber der Propst keine vollenkommene Beweisthumb der rechtmäßigen Fundation der bisher genossenen streitigen Kirchengüteren darthun und beweisen kann, zu geschweigen, daß er nicht zum Herrscher und Gewalthabenden übers Volk, sondern zum Pastoren der Herden gesetzet ist, auch ohn das er genug von seinem Dienste Intraden hat, davon er zu leben.

1. Als erkennen wir von Rechtswegen, daß solche Güter, nämlich die 3 ℔ Goldes, welche von Jes Pren als domals Kirchengrund genommen und das kleine Bohl zu Schotzbül darmit verbessert, und Jürgen Boeßen bishero gebrauchet und dem Propst davon 6 Rixthaler geveftet, 2 Ort Garsten, 2 Ort Habern und ein halben Rixthaler für Weide jährlich gegeben, auch 2 Havetage geleistet, und der Propst die dazugehörigen Ober- und Niederholzung gehauwet, gleichwie vorhin also auch noch hinfüro der Kirchen gehörig verbleibe.

2. Und daß er dahero die mit Unfug Rechtens genossene Güter sampt dem Interesse der Kirchen wiederumb von Rechtswegen zu restituiren schuldig sei.

3. Wie dann auch wegen der Vestgelder und andern specificirten Hoheiten, weilen er derer in seinen producirten Confirmationschreiben keinerleiweise befuget gemachet wird, auch sonsten nicht landesgebreuchlich ist, können wir anders nicht befinden, als daß er von Rechtswegen dem Patrono Abtrag zu thun schuldig sei.

4. Weilen auch wider Recht und üblichen Landesgebrauch ist, daß ein Kirchendiener etwas von geistlichen Gütern ab-

Digitized by Google

alieniren und verkaufen wolle, als erkennen wir den Propst von Rechtswegen schuldig, die für verkauften Kathen empfangenen 65 Reixthaler sampt dem Interesse gleichmeßig dem Patrono gebührlich wieder zu erstatten.

5. Wegen der angemaßten Holzung, Mastung und Weide der $1^1/_2$ ℔ Goldes, so doch Töge Tönißen nach des Propsten eigener Aussage von Ihr. F. Gn. gesetzet, muß er auch allen Rechten nach solchen Genies von so viel Jahren hero J. F. G. wiederzugeben schuldig sein.

6. Wegen Verhohnung der Opfer und anderen Gaben, dieweil solches auch insonderheit wider seinen Bestallungsbrief laufet, wird auch Rechtswegen von uns strafbahr erkant

7. Wegen der Küsterei Rechnung, sowol auch verübten Streitigkeit des Propsten und Küsteren haben sie auf diesmahl noch nicht gerichtlich können abgeholfen werden, weilen der Propst des Küsters anerbotene Eidesbeweisung nicht hat wollen annehmen aus Ursachen, die der Secretarius in der Relation melden wird.

8. Sonsten wegen der Gewaldtsamkeit an dem heiligen privilegirten Orte in der Kirchen verübet, können wir nicht anders als strafwürdig erkennen.

9. Und dann endlich wegen der hochseligsten Fürstlichen Bestallungs und J. F. G. Confirmation Brieves befinden wir nicht anders, laut der beigefügten Copei, als daß sie nur allein seinen Pastoratdienst und was seine Vorfahren und er dabei genossen haben — doch aber J. F. G. an Dero Regalien ganz unschedlick — bekreftigen thun. Wegen seiner Propstei aber weiß er keine schriftliche Documenta und Beweis aufzuweisen, wie er dann auch seiner eigenen Bekandnus nach deswegen J. F. G. keinen Eid abgeleget. Dahero konnen wir nicht anders schließen, als daß sie ihn in seinen streitigen Güteren und Propsteiamte von Rechtes wegen nicht ferner schützen noch vertheidigen können.

Actum Rübel Kirche, den 29. Julii Anno 1631.

Johannes Risler, F. G. Hofprediger zu Glücksborch; Nicolaus Albinus, Pastor tho Ulderup; Petrus Timotheus, Pastor zu

Digitized by Google

Newenkirchen; Georgius Lundius, Pastor zu Nobell in Sundewitt; Johannes Lundius, Petrus Johannes, Christianus Thomeus ecclesiastes paraetiae Satrupensis.

Nach Empfang der Urtheile versprach der Propst, allen Fleiß zur Wiedererlangung der Sonderburgischen Kirchengelder anzuwenden, bat aber um Zuordnung eines Jurispracticus, da er allein zu schwach sei, die Sonderburger zu bezwingen. Wegen der übrigen Urtheile appellirt er, um besser Recht zu erhalten, an den Herzog. Seinen Einwänden gegenüber verwahren sich die Consistorialen in einer langen Deduction, in der sie auch bemerken, sie hätten nicht nach Affecten — ungeachtet der Propst dieselben vielfältig bei ihnen samt und sonders, beides öffentlich und heimlich, ja auch theils mit ansehnlichen Promissis gesucht — nicht wider Justitia und die liebe Wahrheit, sondern soviel immer möglich nach Gottes Wort, Lov und Recessen und nach vorgeschriebener Instruction so geurtheilt, wie sie es mit gutem Gewissen vor Gott und Jedermann künftig verhofften zu verantworten. Der Propst kommt dagegen mit immer neuen Anliegen, will eidlich erhärten, daß die ihm bestrittenen Priestergüter vermöge Successionis, Possession, Vocation und ihm und seinem Antecessori gegebener Fürstlicher Confirmation ihm und seinem Vorgänger gewidmet und verordnet seien. Er versucht für sich beim Herzoglichen Hofe Stimmung zu machen, indem er dem 6jährigen Prinzen Johann für sein kleines Pferd, auf dem er seinen Vater auf der Jagd und sonst zu begleiten pflege, einen Ortig Hafer sendet. Er verspricht, diese Lieferung alljährlich zu wiederholen, bittet wiederholt um einen Rechtsbeistand zum Prozeß gegen die Sonderburger. Er klagt auch dem Herzog Christian von Arröe die Tribulationen, die er habe ausstehen müssen gleich einer gejagten Hindin, er bittet ihn, ihm doch eine Audienz bei seinem Bruder, dem Herzoge Philipp zu verschaffen. Alle Bemühungen sind vergebens. Nach längerem Hin- und Herschreiben bestimmt schließlich der Herzog, Fabricius solle vor dem Secretair, sämmtlichen Pastoren und den Kirchgeschworenen aller Kirchen eine Totalrechnung aller

Digitized by Google

Special-Kirchen-Einnahmen und -Ausgaben von Anfang seines Amtes an ablegen, vorher aber schwören, daß er bei Antretung seines Amtes den bei den Kirchen vorhandenen Rest an Korn und Geld, und während seines Amtes alle Einnahmen von allen Kirchen fleißig eingehoben, die Ausgaben ihnen zum Besten angewendet und damit alle Wege getreulich umgegangen.

Ob die Einnahmen mit den Ausgaben übereingestimmt, und ob die Ausgaben den Kirchen zum Besten angelegt seien, sollen die Consistorialen notiren und bei Einbringung der ganzen Rechnung referiren.

Der Eidesleistung hätte sich der Propst gern entzogen. Er ließ sogar durch den Munkbraruper Pastor Magister Nicolaus Moth, wie es scheint sein Schwiegersohn, beim Herzoglichen Secretair hinhören, ob er nicht durch Zahlung eines Stückes Geldes davon loskommen könne. Das glückt ihm nicht. Am 8. October 1632 befiehlt ihm der Herzog, sich bis zur Ablegung des Eides seines Amtes und der Kanzel zu enthalten.

Am 8. Dezember kommt es in der Kirche zu Broacker zur Eidesleistung und zum Verhör über die Generalkirchenrechnung. Eine Relation darüber erstatten der bei den früheren Urtheilen nicht betheiligte Mag. Nic. Moth, Georg Lundins, Nicolaus Bruno, Johann Lundins, Christianus Thomäus und Laurentius Andreae. In dieser Relation verspürt der Herzog nichts von dem Fleiße, dessen sich die Consistorialen darin rühmen, er ertheilt ihnen deshalb einen ernstlichen Verweis, und befiehlt ihnen noch einmal in der Broacker Kirche zusammenzutreten zur Prüfung aller Einnahmen und Ausgaben, zugleich schickt er ihnen zwölf Artikel, über die sie ein definitives Urtheil abgeben sollen. Dagegen wenden sich Georg Lundius, Petrus Timotheus, Johann Lundius, Christianus Thomäus und Petrus Johannes mit einer zu Rübel am 29. Januar 1633 unterzeichneten Vorstellung mit der Klage, daß die vornehmsten Mitglieder des Ministerii, die im früheren Gericht mit dabei gewesen, sich jetzt von ihnen absentirten, nämlich der Hofprediger — Johann Gravelejus, der 1632 auf Johann Risler gefolgt war — und der Senior Nicolaus

Digitized by Google

Witte, daß Ehren Nicolaus Bruno — aus Satrup — sich mit Leibesschwachheit entschuldige und „die wir sonst noch übrig sein, heißt es weiter, müssen theils angesehen werden als wären wir des Verstandes nicht, daß wir gebührlich könnten urtheilen — wiewohl wir unsere Schwachheit gern erkennen und bekennen — theils auch, von denen man feste Vermuthung hat, daß sie parteilich sein, wollen auch, daß der Propst bei unserm Conventu sei und, ehe das Urtheil gehet, sich auf alle Artikulen verantworten soll, davon wir doch kein Mandatum haben. Und wann auch von diesem oder andern aufgesatzten Punkten oder Artikulen, soviel insonderheit weltliche Fragen anlanget, deren viel mit unterlaufen, unter uns berathschlaget und gedisputirt wird, haben wir anitzo auch keinen Politicum mehr bei uns, wie wir vorhin alle Zeit gehabt, der uns scheiden und entscheiden könne." Der Herzog, bitten sie schließlich, möge diesen ihren Beschwerden in Gnaden Abhülfe widerfahren lassen. Das war aber durchaus nicht des Herzogs Meinung, er verweist vielmehr den Pastoren ihre Ausflüchte und befiehlt, sich nochmals mit dem ehesten ohne des Propsten Beisein zusammen zu verfügen und durch ein Endurtheil den Schluß zu machen. Der Propst bittet, ihn vor dem Urtheil zur Verantwortung zuzulassen, unter Berufung auf Sirach: „Du scholdt nicht ordelen, ehe Du de Sake höreſt und lath de Lude thovoren uthreden. Und" — fährt er fort — „Joh. 7 sprickt Nicodemus tho den Hohenprestern und Phariseern, do se dorch ere Knechte unsen Heylandt Jesum wolden griepen lathen, richtet unse Gesett ock einen Minschen, ehe man en vorhöret und erkennt, wat he deit. Dat sulcket ock in Gerichten si geholden, süht man uth volgenden Exempeln, also Marc. 15: Do unse Heylandt Jesus Christus dem Pilato awerantwordet wore und de Hohenpreſter en harde beschuldigeden, sprack Pilatus tho Christo: Antwordeſtu nichtes? Süe, wo hart se di vorklagen. Und Act. 5 vorantwordet sick Petrus und de Apoſteln vor dem Rade, und Act. 24, 25 und 26 vorgunnet de Landtpleger Felix, Festus, item de Koninck Agrippas, dat vor em Paulus

jegenwerdich sick vorantworden möge." Dann bittet er, neben den Consistorialen auch andere rechtliebende Politici zu verordnen und macht Einwendungen gegen einzelne Consistorialen: „Dewile Herr Jürgen tho Nyhyl bekant, dat he jegen J. F. G. aver mine Rekenschup geklaget und he also Kleger und Richter werdt. Tho deme ock sin Söne Herr Johan tho Ulderup im vorgangen Jar sick so viendtselig in Nyhylkarcke jegen mi vorholden. Der Kaplan tho Sattrup ock in miner Dochter Kindelbeer dat Mest na mi getagen und wol ghar morderisch int Liff gestaket, wenn mi mine Dochter nicht vorwarnet hedde. Und also desse 3 Menner einen Grul tho mi dragen, de Vader und Söne wegen der Ordination, alse ick achte, de Kaplan averst, dat he sines Gevallens dat Gnadengeldt nicht hest kunnen krigen, und averst Syr. 12. Cap. mi warnet: truwe dinem Viende nummermehr, so bidde ick underdenigst J. F. G. christelik betrachten willen, est it nicht billich si, dat se sowol ock de andern Consistorialen na Uthsage des 7. Articuls im Receß ein Richter Eidt leisten, up dat se nicht uth Hadt und Nidt sunder rechtferdiglik ordelen . . . . impedit ira animum ne possit cernere verum, de Torne hindert, dat Gemote, dat it nicht seen kan, wat recht is." Zum Schluß seines langen Schreibens sagt er: „Dorch disse lanckwirige Drofnisse is mi de rechte Hand also zitterend und bevend geworden, dat ick schwarlick schriven kan. Godt behöde mi gnadichlik, dat it nicht erger werden möge." Sein Brief ist wirklich viel schlechter geschrieben als die früheren und nicht immer ganz leicht zu lesen, wofür die dabei liegende, nicht ganz correcte Abschrift von Schreiberhand ein sprechender Beweis ist. — Fabricius erreicht mit seiner Vorstellung nichts. Das Urtheil der Consistorialen, unterzeichnet von M. Nicolaus Moth, Georg Lundius, Petrus Timothens, Nicolaus Brunno, Johannes Lundius, Christianus Thomäus, Petrus Johannis und Laurentius Andreä fällt in allen 12 vom Herzog vorgeschriebenen die Justification der Kirchenrechnungen betreffenden Artikeln ungünstig gegen ihn aus. Weil er die Rechnungsbücher privatim heimlich und für sich

Digitized by Google

corrigirt hat, habe er sein Amt verbrochen, und den Kirchen habe er den durch ihn verursachten Schaden zu ersetzen.

Der Herzog schickt das Urtheil dem Propsten mit der Aufforderung, dafür zu sorgen, daß nicht wider ihn möge die Execution verhängt werden, weist die bei den anderen Herzogen des Sonderburgischen Hauses vorgebrachten Beschwerden über erlittenes Unrecht zurück; erklärt den Propsten für einen Lügner und groben Calumnianten, läßt die Entsetzung vom Amte und von dessen Intraden bestehen, aber doch insoweit Gnade vor Recht gehen, als er ihm auf guter Leute Fürbitte auf Lebenszeit zu seinem Unterhalt den Pfarrhof mit seinen Einkünften läßt. Mit den Pfarrgeschäften wird damals Canutus Canuti, der schon als Erasmis Nachfolger das Küsterat versah, nach Jensen mit einer Magd der Herzogin verheirathet, betraut worden sein.

Neben der Verpflichtung zum Ersatz für die von ihm genossenen Kircheneinkünfte blieb dem abgesetzten Propsten die schwere Sorge wegen Herbeischaffung der Sonderburger Kirchengelder, wofür er vergeblich die Vermittelung des Königs in Anspruch nimmt, der dem Sonderburger Herzog schreibt, er möge entweder die Gelder zurückzahlen lassen, oder dafür sorgen, daß Herzog Philipp nicht weiter um ihretwillen in Fabricius dränge. Vergeblich, die Sonderburger wollen nur durch gerichtlichen Prozeß die Sache ausführen und verlangen vom Propsten vorherige Kautionsstellung. Er klagt seinem Herzoge bitterlich, daß er zu diesem Zwecke schon 8 Thaler geliehen und dafür seinen einzigen silbernen Becher verpfändet habe. Der Sonderburger Hofmeister weise ihn an seine Schwiegersöhne, aber die mahnten ihn selber schon um Schulden. Zum Beweise überreicht er ein Schreiben des einen von ihnen, des Düppeler Pastoren Johann Lundt, nicht zu verwechseln mit dem gleichnamigen Ulderuper Adjunkten. Der Schwiegersohn schreibt, er habe sich durch seine verschiedenen Handreichungen so blos gemacht, daß er nun selber Noth und Mangel leide, und von seinen eigenen Gläubigern gedrängt werde. „Itzund", so schließt er, „schal ick myne Kinder Hupen-

wiese thor Ehren Gades van my dhoen, dar ickt mit dhoen schal, dat sitt andern in den Henden und wethen my nichts tho Willen, dat Gade geklaget sy." — Im September 1635 jammert Fabricius, daß der kalte Winter käme und er hätte gar wenig zu brennen. „Thodeme sin de Thune allenthalven sehr wöste, also dat wi wegen des Koelhaves, so nicht eine geringe Hülpe unser Husholdinge is, in groter Gefahr stahn." Er bittet deshalb den Herzog nicht nur um Brennholz, sondern auch um Dornen und Zaunstecken.

Herzog Philipp hatte aber keinen Anlaß zur Milde, denn Fabricius, statt ruhig zu sitzen, fuhr herum an den Fürstlichen Höfen zu Husum, Gottorp und Norburg und klagte dort, ihm wäre großes Unrecht geschehen. Um sich nicht weiter durch den von Ort zu Ort spazierenfahrenden Propsten bei Fürstlichen und anderen Personen beschmutzen zu lassen, belegt ihn der Herzog mit Arrest und erklärt, er werde alle seine Handlungen und Getriebe in offenem Drucke ausgehen lassen, damit landkundig würde, ob ihm Recht oder Unrecht widerfahren.[1])

Am 24. August 1636 treten noch einmal die Consistorialen auf Weisung des Herzogs zusammen und urtheilen, daß der Propst entsprechend den früheren Consistorialerkenntnissen schuldig sei, jetzt nach so lange gehabter Fürstlicher Dilation den Kirchen gleich und recht zu thun und ihnen ihre entwendeten Gelder zu erstatten. Ferner erkennen sie, daß Fabricius wegen so vieler groben unverschämten Injurien und lügenhaften Austragens, damit er Ihrer Fürstl. Guaden Reputation gar hart beschmutzet, nicht würdig sei, den Pfarrhof länger zu besitzen und dessen Intraden zu genießen, auch daß er gegen den Herzog in forma sich zu reversiren schuldig sei. Dem entsprechend stellt Fabricius im September 1636 einen in dem von ihm besiegelten und unterschriebenen Original bei den Acten befindlichen Revers aus, in dem er alle seine ausgesprengten Reden revocirt, darunter ausdrücklich auch die,

[1]) Ob dies geschehen ist, habe ich nicht ermitteln können

Digitized by Google

daß das Patronat über Broacker nach Gottorp und nicht nach Glücksburg gehöre. Das Urtheil erklärt er verdient zu haben, wird ihm Folge leisten und den Pfarrhof ohne Verzug cediren und räumen. Er will nichts dem Herzog oder den Consistorialen zuwideres tentiren. Thäte er es doch, dann soll der Herzog bemächtigt sein, ihn, an welchem Ort und Ende er anzutreffen, in gefängliche Haft einzuziehen und an Leib und Leben zu strafen. Er erkennt ferner an, daß er schuldig sei, die Sonderburgischen und die anderen verbrachten Kirchengelder wieder den Kirchen zu restituiren und verpflichtet sich, von seinen Tochtermännern einen oder zwei dazu zu vermögen, daß sie für solche Gelder genugsame Kaution stellen und sich der Sonderburgischen Geldsache an seiner Stelle annehmen.

Aus angeborener Fürstlicher Milde erweist sich der Herzog auf guter Leute Fürbitte gnädig und bewilligt dem Propsten bei Räumung des Pfarrhofes auf Lebenszeit als Deputat und Gnadengeld jährlich 400 ℔ Lübisch, über deren erstmalige Zahlung Fabricius am 14. September quittirt. Erst jetzt fertigt der Herzog für Canutus Canuti eine Vocation als Hauptpastor zu Broacker aus. Darin sichert er ihm alle Einkünfte und Hebungen zu, die seinem Vorfahren zugestanden haben, ausgenommen den Pfarrhof und dessen Pertinenzen und Zubehör. Auch das Zehntkorn, das bisher dem Hofprediger aus Gnaden gegönnet, wird wieder zum Pastorat gelegt und Cannto adtribuiret. Zur Verrichtung des bisher von ihm verwalteten Küsterdienstes soll er eine seine hiezu qualificirte Person annehmen, so beides der Kirchen und Gemeine Gottes als auch der Orgel wohl fürstehen kann.[1])

Die Kirchengelder wieder herbeizuschaffen war dem removirten Propsten nicht möglich. Es gelang ihm auch nicht, seine

[1]) Das am 22. Sept. 1636 vom Herzoge eigenhändig unterzeichnete und untersiegelte Original der Vocation befindet sich im Staatsarchiv bei den Acten A. VIII Nr. 54. Der Pfarrhof Krammark wurde in ein Herzogliches Vorwerk umgewandelt. Im Jahre 1748 bezog der Glücksburger Herzog von demselben an Weihnachtspension 377 ℔ 37 ß Kronen, und an Maipension 188 ℔ 43 ß Courant.

Digitized by Google

Tochtermänner zu persönlicher Bürgestellung für dieselben zu bewegen. Ohne andere Rettungs- und Genugthuungsmittel, giebt er deshalb alle seine Güter, wes Namen die auch seien, auf, sie der Kirchengelder halber anzugreifen, mit der Bitte, daß der Herzog sich seines hohen, schwachen und armen Alters christmildig erbarmen und ihm Gnade erzeigen möge. Um solche Gnade zu verdienen, hätte Fabricius der durch seinen Revers übernommenen Verpflichtung ein Genüge thun müssen. Daß er dies nicht that, bezeugt — heißt es wörtlich in einem späteren, undatirten und leider nicht vollständigen Actenstück — „das merklich Exempel und verübte greuliche That seiner, des gewesenen Propsten Frauen, denn nachdeme sie gesehen, wie des Propsten falsche Practiken nichts würkliches verfangen können, hat sie sich zu Hexen und Zauberin begeben, ihres Raths geflogen und endlichen durch solcher Gottvergessenen Leute verübte Teufelskunst Herrn Cannten zu Broacker bezaubern lassen, daß er zu einem ungesunden Menschen worden, alles nach mehrerm Inhalt des Propstes Frauen eigenen Bekendtnusses als auch vorher beschehener Aussage dreier hingerichten Hexen. Und wil fast nicht gezweifelt werden, daß der Propst mit seiner Frauen umb diesen Handel gleiche Wissenschaft gehabt habe, denn er sich einmal in Jens Eggerksen Hause etzlicher verdechtiger Worte von Herrn Cannten hat verlauten lassen. Er hat auch in sieben Jahren her gewußt, daß Marie Kalles mit solcher Zauberkunst umbgangen, indeme sie ihme solche Zeit ein Pferd bezaubert, und doch gleichwohl darzu still geschwiegen und sie also wider Recht in der Gemeine Gottes gelitten, ja hegen und föden helfen. Wann dann nun oftgedachte J. F. Gn. ob diesem Handel genugsamb verursachet, ihn kraft seines ausgegebenen Reversus auch am Leib und Leben zu strafen, haben Sie ihme jedoch zu diesemmal aus Gnaden mit solcher Strafe verschonen, gleichwohl aber die letzt ihme beschehene Begnadigung cassiren und ihn des Landes verweisen lassen wollen." Der Propst mußte einen neuen eidlichen Revers ausstellen, in dem er verspricht, alsbald das Fürstliche Land und

Digitized by Google

Gebiet zu meiden und Zeit Lebens nun und nimmermehr hinein zu kommen und sich darin sehen zu lassen, auch sich seinem früheren Reverse vom 31 August 1636 gemäß in allen Punkten und Klauseln zu verhalten. Würde er im geringsten dawider thun und handeln, dann sollten Ihre Fürstliche Gnaden nachmals frei Macht und Gewalt haben, ihn an Leib und Leben zu strafen.

Weit hatte es Fabricius nicht bis zur Grenze des Glücksburgischen Landes und Gebietes. Er wohnte später in Schnabek unter der Hoheit des Herzogs Johann Christian zu Sonderburg. Da Schnabek zum Kirchspiel Satrup gehört, konnte er sogar innerhalb seiner alten Propstei bleiben.

Im Jahre 1640 starb sein Schwiegersohn, der Düppeler Pastor Johann Lundins, dessen Familie beim Herzoge wohl gelitten war. Die Wittwe Anna Lundins hatte ihm für unzählig viele, ihr und ihrem Manne erwiesene Wohlthaten zu danken. Jetzt nach Absterben des Mannes bewilligte der Herzog ihrem Sohne Philipp, der das Jahr darauf in des Vaters Stelle rückte, zur Fortsetzung seiner Studien ein Gnadengeld, auch willigte er darein, daß vorläufig der Satruper Kaplan die Düppeler Pfarrgeschäfte besorge. „Weiln aber im Kirchspiel Schwachheit einfiel" und ihr beschwerlich fiel, bei nachtschlafender Zeit in Nothfällen zum Diaconus nach Satrup zu schicken, der auch nicht immer von seinem eigenen Dienst absein könne, wünschte Frau Anna jemanden näher an der Hand zu haben. Sie bat deshalb, darein zu willigen, daß ihr Vater zu ihr in ihr Haus zöge und die Düppeler Pfarrgeschäfte übernehme. Was der Herzog dazu gesagt hat, konnte ich nicht ermitteln. Bei den Acten findet sich seine Antwort nicht, auch nicht in den leider nur sehr fragmentarisch in das Staatsarchiv gelangten Briefbüchern Herzog Philipps.

Gestorben ist Fabricius nach Jensen am 4 Juli 1655, in seinem neunzigsten Lebensjahre. Noch ein Jahr vorher drohten ihm dem hochbetagten Greise neue Widerwärtigkeiten von Seiten des Atzbüller Pastoren Christian Steffensen

Digitized by Google

Dieser, Sohn eines Herzoglich Sonderburgischen Silberdieners und verheirathet mit einer Tochter eines Herzoglich Sonderburgischen Kochs, war 1643 im Alter von dreißig Jahren von den Ahlefeldts zu Gravenstein zum Prediger für Atzbüll und Gravenstein vocirt und von Herzog Johann Christian zu Sonderburg ordinirt und investirt worden. Seine ursprünglich reich dotirte Pfarre hatte unter seinen Amtsvorgängern große Einbuße an ihren Einkünften erlitten, z. Th. nach seiner Meinung durch die Schuld oder Nachlässigkeit des Propsten Peter Fabricius, dem ja zu Lebzeiten Johanns des Jüngeren von 1598 bis 1622 mit allen anderen Herzoglich Sonderburgischen Kirchen auch Atzbüll unterstanden hatte. Ueber die Einbußen der Atzbüller Pfarre verfaßte Steffensen am 9. Mai 1653 einen langen Bericht, voll von interessanten Mittheilungen und nicht unangenehm zu lesen, den ich unten nach dem Original [1]) in seinem vollen Wortlaut mittheile.

Am 18. Januar 1654 klagte Pastor Steffensen dem Herzoge Philipp von Glücksburg als seinem Patron, daß Fabricius alle Beschuldigungen pure negando von sich abzulehnen vermeine. Der Herzog antwortete am 5. März, daß er den gewesenen Propsten bei seinem nunmehr 89jährigen Alter zu einem mehrerem nicht zwingen, noch in seinem jetzigen Zustande etwas exigiren lassen könne, ohne was er bereits freiwillig bekennet. Steffensen hätte sich mit seinen Ansprüchen bei Antritt seines Dienstes melden sollen oder damals, als er, der Herzog mit Hans von Ahlefeldt wegen Gravenstein in Handlung gestanden. — Steffensen blieb nicht in Atzbüll sondern übernahm in dem durch den Tod vieler Gelehrten fatalen Jahr 1659 das Rectorat in Hadersleben [2]). Schon im folgenden Jahre wurde er Pastor in Hammelev, wo er nach Jensen am 19. Mai 1699 in seinem 86sten Lebensjahre gestorben ist.

[1]) In den Acten A. VIII Nr. 83.

[2]) Rhode, Samlinger til Hadersley-Amts Beskrivelse. Kopenh. 1775.

Digitized by Google

In Nomine Jesu Christi Amen.

Documentum,

wie die zu Unterhaltung des H. Ministerii von der Gottsäligen Antiquität fundirte und gestiftete Hebung bei der Pfarre Utzbül verändert und geschmälert worden.

Es ist allermänniglichen bekannt, daß zu Unterhaltung des H. Predigamts bei der Pfarre Utzbül heutigs Tages gar geringe Hebungen vorhanden. Damit aber Niemand ihm die Gedanken mache, als sei die liebe Antiquität bei Stiftung hiesiger Pfarre unbedachtsamer und sparsamer gewesen, als an anderen Orten: Imgleichen damit nicht Jemand künftiger Zeit in den Wahn gerathen müge, als hätte ich für meine weinige Person einige entweder der hohen Obrigkeit und Patronen der Kirchen präjudicirliche und den Successoren schädliche Veränderung alhie verursachet und eingeführet, Als habe ich für eine besondere Notturft erachtet (zumahlen weil es sowol eine schwere Sünde ist, die Wahrheit verschweigen, als die Unwahrheit zu reden) die rechte wahre Beschaffenheit der Stiftung und Veränderung der Hebung hiesiger Pfarren allermänniglichen zu offenbaren.

Anlangend die Fundation hiesiger Pfarre, so ist zu wissen, daß die Gottsälige Antiquität zu milden Sachen liberal und freigebig genug gewesen. Zu Unterhaltung der Kirchen hat sie eine Huve Landes (oder Bohl) von drei Mark Goldes und zwo Koppel oder Tofden gegeben, und noch darüber zwene Acker auf Boischow Felde liegende.

Zur Unterhaltung der Pastoren hiesigen Orts hat sie eine Huve Landes von vier Mark Goldes samt dabei gehöriger Hölzung und Wischen gegeben, und noch darüber 2 Acker auf dem Felde Burrißmark genant, 2 Acker auf dem Felde Mülenberg, 2 Acker auf Boischow Feld liegende. Alle diese Ländereien sind von der Pfarre gekommen.

Darnach haben die Einwohner des Dorfs Fischbek und Boischow 24 Oertig Korn, eine Tonne Butter und andern kleinen Zehenden dem Prediger jährlich gebracht.

Digitized by Google

Auch hat ein jeder Bawr (wie in allen Kirchspielen gebräuchlich) sein Antheil im Hause des Predigers und Küsters unter Baw zu halten gehabt, gestalt denn eines jeden Bawren Nam annoch an den Balken in des Küsters Hause zu finden. Alle diese Hebungen und Beneficien sind verändert.

Noch ein Stück Landes ist beim Pfarrhause, darauf in die drei Tonnen Korns kan gebawet werden, und eine Wisch zu 8 Fuder Hews, imgleichen eine kleine Wisch bei der Kirchen, davon man 4 Fuder Hewes haben kan. Diese beiden Stücken Landes sind noch bei der Pfarre.

Hat also die liebe Antiquität das h. Predigambt mit genugsamer Unterhaltung versehen, indem ein vollkomner Ackerbau, Viehezucht und Zehenden an Korn und andern Sachen zur Narung des Predigers allhie sowol als an andern Orten gestiftet.

Gleichwie nun die Bedachtsamkeit sowol als die Freigebigkeit der lieben Alten zu rühmen, daß sie nicht auf Geld, sondern auf Korn, Land, Brot, Butter und dergleichen zu Unterhaltung des Lebens notturftigen Dingen den Gottesdienst fundiret, damit der Prediger sowol in tewern Zeiten als guten Jahren seinen Aufenthalt haben könne, also wäre zu wünschen, daß obgedachte Stiftung dieses Orts unverendert wäre geblieben, so hätte man heutiges Tages keine fügliche Ursache sich zu beklagen. Es ist aber leider viel durch Unbedachtsamkeit der Prediger selbsten und unfleißige Aufsicht der Visitatoren voriger Zeiten vorgangen, welches man allerdings nicht billigen kan, wie aus folgenden Umbstenden zu sehen.

Obzwar anfänglich dieses Orts eine absonderliche Pfarre gestiftet, welches daher abzunehmen, indem auf dem Kirchenlande im Dorf Fischbek das erste und rechtmäßige Pfarrhaus gestanden, so hat man doch gewisse Nachricht, daß hernach nur ein Prediger zu Ulderup und Atzbül gewesen, der beiden Kirchen vorgestanden, also daß er zu Ulderup gewohnet und die Kirche zu Atzbül als ein Annexum an die Kirche zu Ulderup gehabt.

Digitized by Google

Dieser Pastor Namens H. Johannes N. weil er zu Ulderup seine Wohnung und stattlichen Ackerbaw gehabt, thut seiner Söhne einem Namens Andreas Johansen das zur Kirchen Atzbül gehörige Pfarrhaus und Land, also daß er wie ein Bawr darauf gewohnet und keiner weltlichen Obrigkeit mit Pflicht und Hofedienst untergeben gewesen. Dies ist die allererste und der Pfarre zu Atzbül allerschädlichste Verenderung gewesen, denn wie hernach beide Pfarren von einander solten gebracht werden, also daß eine jegliche ihren eigenen Prediger haben müsse, sobald der Bawr im Pfarhaus zu Fischbek das vermerket, kompt er diesem Werk zuvor und gibt sich zu Sonderburg an, daß er alda neben seinen Nachbarn wolle Hofedienst thun, wenn nur die Obrigkeit ihn in Schutz nehmen wolle. Dies erlangt er per sub et obreptionem. Und siehet man an diesem Bawern, wie die Kinder dieser Welt klüger sind, denn die Kinder des Lichtes in ihrem Geschlecht.

Wie nun der Pastor zu Atzbüll eine Wohnung haben mußte und der Bawr aus dem rechtmäßigen Pfarhaus zu Fischbek nicht weichen wollen, ist die Sache also vermittelt, daß dem Pastor an diesem Ort, da annoch das Pfarrhaus stehet, eine Wohnung gebawet, und weil mehr Länderei bei der Pfarre gewesen, als nemlich 2 Acker auf dem Mühlenberg, 2 Acker auf Burrismark, und 2 Acker auf Boischow Feld ligende, hat der Pastor sich damit beholfen; und hatte bei den Einwohnern zu Fischbek 4 Kühe in der Gräsung. Der Bawr aber behielt das rechtmäßige Pfarhaus, Hölzung und die ganze Huve Landes, hatte Gräsung zu 8 Kühen. Und mußte der Bawr dem Pastorn zu Atzbül 5 Ortig Korns jarlich geben, denn weil der Bawr alles sub et obreptione practiciret, wolte die Obrigkeit keine Pflicht davon haben. Dieses Pastoren Namen weiß man jetzo eigentlich nicht.

Dominus Johannes Andreae.

Anno 1567 hat der folgende Prediger diese Pfarre bei sothaner Beschaffenheit angetreten, lässet dem Bawern in Fischbek das Kirchenbohl, behelft sich mit dem übrigen Lande,

Digitized by Google

hatte 4 Kühe in der Gräsung zu Fischbek, und empfing vom gedachten Bawern 5 Oertig Korns vier Jahr lang. Dieser Pastor ist, ehe er alhie zum Officio kommen, zuvor im Schwedischen Kriege Feldprediger gewesen, hernach ist er hievon nach Düppel vociret, alda er auch begraben, wie auf seinem Grabstein zu sehen und lesen ist.

H. Paulus Erasmi.

Anno 1571, wie Herr Paulus zu dieser Pfarre kommen, hat er um das Kirchenbohl bei der Obrigkeit angehalten, aber er hats wegen etlicher Mißgünner, so die Obrigkeit übel informiret, nicht erhalten können. Zur selbigen Zeit, wie er alhie Prediger gewesen, begibt sichs, daß ihm ein Stück Landes in dem Felde Birritslücke genandt durch eine Erbschaft zufält, und weil dies Erbland seinem Hause näher gelegen als das Kirchenland, verhewert er die 6 Acker aus und bawet sein Erbland. Wie er verstorben und sein Erbland vertheilet, hat seine nachgelassene Witibe abermal um das Kirchenbohl in Fischbek angehalten, hätte es auch (weil die Obrigkeit nichts denn nur den bloßen Hofedienst davon gehabt) erlanget, wenn nicht die obgedachte Mißgünner ihr Anbringen verhindert, deren zwene schon verstorben, einer aber annoch im Leben ist. In vorigen Tagen bei Stiftung des Gottesdienstes galt diese Maxima: Quod semel Deo consecratum ad usus humanos transferri non debet. Aber bei gedachten Mißgünnern hieß es anders: Quod semel Deo ablatum ud usus divinos transferri non debet. Wie Hemingus Brosenius in seinem Auro Tolosano erzehlet.

H. Johannes Schütz.

Als mein Anteceſſor diese Pfarre angetreten, haben die Bawren in Fischbek ihm persuadiret, er wolle ihnen die Acker auf dem Mühlenberg und Burrißmark zu Hewer behalten lassen, wie sie es bei des vorigen Predigers Zeiten gehabt. Er dagegen, weil er von Natur ein einfeltiger, frommer Mann gewesen und sich auf der Bawren Renke nicht viel verstanden, hat in ihrem begehren consentiret. Hierüber entstand unter den Bawren in Fischbek keine geringe Freude, daß sie es nun-

mehr durch ihre Klugheit oder List soweit gebracht, daß ihr Pastor kein Land oder Acker mehr unter ihnen zu bawen hette, denn das Kirchenbohl hatte der eine Bawr, die zwene Acker auf dem Mühlenberg hatte der ander, die beide Acker in Burrißmark der dritte und die 2 Acker auf Boischowfeld der vierte. (Wie hievon das remoti Präpositi eigenes Inventarium auch zeuget.) Summa sie dankten Gott, daß sie mit dem Prediger nunmehr auf dem Felde nichts zu schaffen.

Es hat sich aber hernach zugetragen, daß der Hochedler Junker Gregorius von Ahlefelt zu Seegarten erbgesessen ihm vorgenommen, an dem Ort, da das Dorf Fischbek gestanden, einen Meierhof zu bawen. Ehe aber solches geschehen konnte, mußte das Dorf wüst geleget werden, und weil die Einwohner im Fischbek unterschiedlicher Obrigkeit Unterthanen gewesen, als etliche gehörten nach Sonderburg, etliche anderswohin, als hat wolermelter Junker Gregorius Huve für Huve zu vertauschen ihm fürgesetzet. Ehe er aber solches erlangen konte, hat er noch darüber eine Zugabe geben müssen: als für eine Huve Landes, so nach Avenbülgard gelegen, hat er eine andere Huve Landes und noch darüber eine mit Holz bewachsene Koppel Holbekslund genant geben, und dem Junkherr zu Avenbülgard über alles zu Fischbek gelegene Feld die freie Jagt nach wie vorhin behalten lassen müssen. Für das Kirchenbohl hat er J. F. G. zu Sonderburg ein ander Bohl im Dorf Schelde gelegen anerboten und daneben verheißen, dem Pastoren zu Atzbül wie auch dem Küster im geringsten nichts an Land, Hebung, Korn, Opfern und Accidentien zu schmälern, welchen Tausch hochgedachte J. F. G. auf besagte Condition eingangen. Darauf wird das Dorf ruiniret und verwüstet. Da entstand unter den Bawern in Fischbek ein groß Weinen und Heulen, und beklagten sich, daß sie den Pastoren nicht das Kirchenbohl und andere Acker selbst bewohnen und bawen lassen, denn, were das geschehen, hette das ganze Dorf nicht also gar jämmerlich können verwüstet werden.

Bei solcher Verwüstung ist den Kirchendienern entgangen: alle Accidentien an Hochzeiten, Kindtaufen, Sechs-

Digitized by Google

wöchnerin, Leichsbegangnissen und 4 Opfer vom ganzen Dorf alle Jahr. Auch der Baw des Hauses, welchs die Bawern in Fischbek wie in allen Kirchspielen bei Macht halten müssen, andere freiwillige Arbeit, als Holz ꝛc. zu führen zu geschweigen. Es ist dem Pastorn auch entzogen die järliche Pflicht vom Kirchenbohl nämlich 5 Ortig Korns. Und weil eben zur Zeit dieser Verwüstung die Acker auf dem Mülenberg und Burrißmark ausgehewert, sind dieselben neben der Gräsung zu 4 Kühen zugleich in Confusion mithingenommen. Also ist alles Land, Ackerbaw, Viehezucht, Holzung, Kirchenpflicht und alle Accidentien von dieser Pfarre kommen, ausbenommen die kleine Koppel beim Hause und die kleine Bietwisch bei der Kirchen wie oben gedacht.

Wie nun der Pastor sich bei der Obrigkeit beklaget, daß ihm bei geschehenem Tausch viel an seiner Hebung entgehen würde, hat er von J. F. G. ein schriftlich Documentum mit Ihrer F. G. eigener Hand unterzeichnet erlanget, welches J. F. G. Lacquei, ein Mohr Namens Dominicus dem vorigen Küster dieses Orts überantwortet mit dem Befehl, es solt solches an den Propst zu Broacker gebracht werden, daß er dem Junker daraus anzeigen solte, wie J. F. G. mit dem Junkern auf keine andere Condition den Tausch wegen des Kirchenbohls eingangen, als daß der Junker den Pastoren solte contentiren, und ihn alles Land und Hebung behalten lassen, wie ers gehabt, ehe das Dorf verwüstet worden, im widrigen, dafern solches nicht geschehe, hetten sich J. F. G. wegen der Kirchendiener zu beschweren und den Tausch zu widerrufen. Es wird solch Schreiben durch den Küster an den Propst gebracht. Wie er solches gesehen und gelesen, spricht er: Dies ist warlich ein gut Schreiben für die Kirchendiener zu Atzbül; nun wolan, weil unsers gnädigen Fürsten und Herrn Hand da ist, sol wol geschehen, was recht ist. — Es hat aber Fabricius der Probst solch Schreiben niemals, das man wissen kann, an gebürlichen Ort gebracht, sondern nur immerdar des Pastoren Diener mit falschen Worten abgewiesen. Wenn der Pastor das Schreiben gefodert, hat

er dem Boten allemal gute Hofnung gemacht, auf diese Weise: Siehe das Schreiben hab ich bisher nur vergessen, itzo wil ich dies an den Pastoren mitgeben. Wenn der Diener weggehen wollen, hat er eine andere Rede gebraucht: Doch es mag bei mir wol bleiben, bis ich nach Gravenstein komme.

Nach seiner Remotion, wie er sich zu Schnabek aufgehalten, begiebt sichs, daß ihm etliche hundert Ziegelsteine verehret. Alda spricht er den Pastoren und Küster zu Atzbül an, sie möchten ihm ein jeder hundert nach Schnabek führen lassen; es wird ihm hierin gewilfähret. Eben bei solcher Gelegenheit befiehlt der Pastor seinem Diener, er solle den Propst des Schreibens erinnern und zusehen, daß ers von ihm herausbrächte.

Wie der Diener den Propst hierumb angesprochen, antwortet er: Ja das Schreiben mein Sohn, davon weiß ich guten Bescheid, es ist wegen etlichen Acker und Korn, so der Pastor von Gravenstein haben solle. Es sind nur wenige Tage, da hab ichs noch in meiner Hand gehabt. Wie der Diener gebeten, daß ers ihm mitgeben wolle, kam eine solche Antwort: Das weiß ich nicht mein Sohn, das kan ich also itzo nicht thun, auf eine andere Zeit kans wol geschehen.

In vorigen Tagen sagt man, wie Brosenius schreibt in seinem Auro Tolos: wem etwas vom Kirchengut genommen, dem sol mans dreifeltig wiedergeben. Fabricius aber sagt also nicht, sondern: Wem man etwas genommen, dem soll man das übrige noch dazu nehmen; denn weil er gesehen, daß diese allergeringste Pfarre jedermans Raub worden, so hat er auch so viel Schaden gethan, als er gekonnt. Nun muß man sich verwundern, daß dieser Mann sich für den grawsamen erschrecklichen Flüchen nicht entsetzet, damit die Kirchengüter bei ihrer Stiftung beleget worden, derer viele von dem Henningo Brosenio in seinem Auro Tolosano aufgezeichnet, daß einem, der sie nur lieset, die Haar darüber zu Berge stehen müssen. Und zwar, was wil man von den Flüchen der Alten sagen: Gott der Herr redet hiervon selbst

Digitized by Google

nicht anders: Verflucht sei, der des Herrn Werk fraudulenter lässig thut. Jer. 48. Item: Ihr teuschet mich an den Zehenden und Hebopfern, darum seid ihr auch verflucht, daß euch alles unter den Henden zerrinnet. Malach. 3, 8. Solchen Fluch hat er haben wollen, der wird ihm auch kommen, er wolte des Segens nicht, so wird er auch ferne von ihm bleiben. Er zog den Fluch an wie sein Hembd, und ist in sein inwendiges gangen, wie Wasser und wie Oele in sein Gebein ꝛc. Psal. 109.

Alhie kan ich nicht unterlassen zu erzehlen, was der Fabricius aufgezeichnet, welches zu Glücksburg unter seinen Miscellaneis zu finden. Er setzet die Ursach, warum der Pastor zu Atzbül sein eigen Land nicht bawen und gebrauchen muß. Die Ursach, sagt er, sei diese, weil ein Pastor in vorigen Jahren das Land ausgehewert, welcher Pastor zu Ulderup gewohnet und beide Kirchen gehabt, und weil nunmehr 50 Jahre verflossen, müssens die Bawern stets in Fischbek behalten, gerade als hätte er nur mit Fleiß dahin gesehen, daß so viel Jahre möchten verlaufen, auf daß der Pastor ja nichts wieder erlangen möge. Womit er sich selbsten das Urtheil spricht, daß er keine gute Aufsicht gehabt, denn hette er richtige Visitation gehalten, so würde er zugesehen haben, daß der Prediger sein Land wiedererlanget, ehe so viele Jahre verlaufen. Also künte man in dieser Sachen auch antworten, wenn man fragen wolte, warumb muß der Pastor zu Atzbül seine Hebung vom Kirchenbohl, die 5 Oertig Korns, item die 4 Acker und die Gräsung zu vier Kühen nicht haben. Resp: Darumb weil ein Probst zu Broacker ein Schreiben unterschlagen, welches obgedachte Sachen concernirete.

Es fragt sich aber, ob solche beide geistliche Leute Recht gethan. Zwar etwas denkwürdiges aber nichts löbliches noch rühmliches haben sie bei dieser Pfarre verrichtet. Der Apostel Petrus sagt Act. 5, daß solcher Leute Herzen vom Satan erfüllet sein. Und Gott sagt: Es sind solche Thaten schreiende Sünde. Deut. 24. Sirach ingleichen redet nicht viel sonder-

Digitized by Google

lichs hievon: Der Arme hat nichts, denn ein Bissen Brots, wer ihn darum bringet, der ist ein Mörder, wer einem seine Nahrung nimpt, der tödtet seinen Nehesten. Sir. 25.

Daß nun dieses sich in der Wahrheit also verhalte, was vom Kirchenlande gesagt, imgleichen, daß alles also zur Zeit der vorigen Prediger dieses Orts vorgangen, dessen haben mir alte ehrliche Leute Bericht gethan, als Jens Andersen in Boischow, Hans Matzen in Atzbül, Jens Christensen in Boischow, welche für wenige Zeit gestorben. Andere aber leben annoch und zeugen ebendasselbe, als: Ein vornehmer Mann in Sonderburg, Peter Paulsen, der alhie geboren und dessen Vater lange Zeit Prediger an diesem Ort gewesen, Asmus Christensen, der annoch Küster ist, Christen Jürgensen in Boischow, ein Man von 89 Jahren, dessen Mutter zwene Acker vom Pastoren gehabt.

Es ist aber bei dieser Veränderung noch nicht geblieben, sondern da die Hebung bei dieser Pfarre wie bei allen Kirchen auf Korn fundiret, da geschieht noch von meinem Antecessore diese Unbedachtsamkeit, daß er ohne Bewilligung des Patronen und Rath der Visitatoren und Kirchspiels mit dem Junker auf Grawenstein solchen Contract machet, daß er für seine Hebung nach der wolfeilen Zeit ein gewisses Geld järlich zu nehmen sich belieben lesset, nämlich hundert Mark Lübsch. Es müchte aber jemand fragen, wie kunte er sich hievon erhalten? Resp.: Er hat sich vom Krog oder Bierbrawen mehr als vom Altar ernehret, also daß er oft wegen der vollen und tollen Bawern aus dem Hause gehen und seinen Studiis unter einem Bawm oder Zaun obligen müssen. Bei werendem Ministerio meines H. Antecessoris hat der Junkherr auf Grawenstein seinen eigenen Hofprediger gehalten, Namens H. Samuel Baufeni, welcher im Schwedischen Kriege nach Denmemark gezogen und alda Feldprediger worden.

Anno 1643

bin ich ein halb Jahr vor dem Schwedischen Kriege zu dieser Pfarre vociret. Zwar daß ein Dorf allhie ruiniret, hab ich vorhin wolgewußt, daß aber alle Nahrung, Ackerbaw, Holzung,

Digitized by Google

Viehezucht davon gebracht, item daß alles in so eine seltzame Confusion und Verwirrung gerahten, davon hab ich gar keine Wissenschaft gehabt.

Ao 1645, wie ich mich gegen den Junkhern wegen dieses sehr eingezogenen Orts beklagt, hat er an J. F. G. zu Sonderburg mir Intercessionales ertheilet, des Erbietens: Daß wenn Hochgedachte J. F. G. als Patron der Kirchen den Anfang zur Verbesserung dieses Dienstes machen wollen, alsden solts an des Junkhern Seite nicht mangeln. Darauf haben J. F. G. mir anstatt der Gnadengelder, so ich von den Glücksburgischen Kirchen auf meine unterthänige Supplication nicht erlangen können, fünf Oertig Garsten järlich deputiret, und der Junker zu dem vorigen noch 30 Rthl. neben Gräsung zu 3 Kühen und einen Bawm zur Fewrung zugelegt, welches J. F. G. zu Glücksburg confirmiret. — Hiemit könte sich ein Prediger etlicher Maßen behelfen, wenn er das Korn für gedachten Preiß wieder einkaufen könte, wie es mein Antecessor aus einfeltiger Unbedachtsamkeit in dem präjudicirlichen Contract gelassen. Weil aber alle Ackerbaw fast hievon kommen, und wen so schwere Thewerung einfelt, wie nunmehr bald 5 Jahre gewesen, da man alles Korn für barem Gelde einkaufen muß, so siehet jederman, daß ich nicht mehr für 60 Rthlr. habe kaufen können als in der wolfeilen Zeit für 20 Rthl. Ja, wie sehr schwer meine Haushaltung mir in der Thewrung gewest, das weiß der liebe Gott am allerbesten.

Wenn man nun die erste Fundation und die jetzige Verenderung consideriret: Als da erstlich eine Huve Landes zum Gottesdienst gegeben, also daß der Pastor in die 30 Oertig Korns bawen, daneben wol zwölf Kühe in der Gräsung haben und in die 60 Fuder Hewes jährlich einführen können, dagegen aber itzo nur so viel Landes bei der Pfarre ist, da man 3 Oertig bawen kann; da vorhin eine schöne Hölzung, Viehezucht gewest, itzo man nicht eine Gans oder Schaf allhie ziehen kann, und nicht soviel Hölzung, da man einen Zaun- oder Hopfenstecken hawen möchte; da vorhin die Hebung auf

Digitized by Google

24 Oertig Korns und eine Tonne Butter fundiret, itzo aber alles zu Gelde nach der wolfeilen Zeit gesetzt, so ist eine Metamorphosis bei hiesiger Pfarre zu sehen.

Dies hab ich also der Gottsäligen Hohen Obrigkeit, so hievon noch niemals recht informiret, offenbahren sollen, nicht zweifelnd, Sie werde sich hieraus gnädigst informiren, und davon rechtmäßig judiciren lassen, und an dem, was hie bei dieser Pfarre sub et obreptione practiciret, ein Mißgefallen tragen, damit die erste Stiftung wieder in esse gebracht und der Prediger Göttlichen Worts sein Ampt mit Seufzen zu thun nicht gemüßiget werden.

Und kann ich allhie nicht unterlassen, das rühmliche Exempel des weiland durchlauchtigen Fürsten und Herrn, Herrn Henrici Julii, welches nicht unbillig eines ewigen unsterblichen Ruhms würdig und von dem oft gedachten Henningo Brosenio in seinem Auro Tolosano aufgezeichnet ist, herzusetzen. Die Wort Henningi Brosenii sind diese:

Herzog Henricus Julius hat alle von ihm sub et obreptitie expracticirete und losgewirkete Siegel, Briefe, Donationes und Verschreibungen über geistliche Güter cassiret, vernichtiget und getödtet. Was nun diesem hochverständigen und sonsten sehr vorsichtigen Fürsten widerfahren, das kann auch andern Potentaten widerfahren, daß Sie nemblich aus Unwissenheit und ermangeltem Bericht werden hintergangen und dergleichen vermeintliche Verschreibungen von sich stellen. Wie aber der löbliche Fürst nach eingenommenen gründlichen Bericht solche Donationes und Verschreibungen rechtmeßiger Weise salva Authoritate cassiret und mortificiret, also können andere Potentaten auch thun. Quae enim contra leges fiunt, non solum inutilia, sed etiam pro infectis habenda sunt. Bis hieher Brosenius.

Nun dem Allmächtigen Ewigen Gott, der Himmel und Erden gemacht hat, sei diese Sache befohlen in seine väterliche Direction; der kanns und wirds ausführen, daß alles zu seines heiligen Namens Ehre, Erhaltung seines Göttlichen

Digitized by Google

und allein säligmachendes Worts und Erbawung seiner Kirchen gereichen werde. Herr Gott zeige Deinen Knechten Deine Werke und Deine Ehre Deinen Kindern, und der Herr Unser Gott sei uns freundlich und fördere das Werk unserer Hände bei uns, ja das Werk unser Hände wolt er fördern umb seines lieben Sohns Jesu Christi willen, Amen.

Datum Atzbül, den 9. Maii 1653.

Christian Steffens Pastor daselbst.

Digitized by Google

Aus dem

Tagebuche eines Inselfriesen.

Zur Erinnerung an das Jahr 1850.

Mitgetheilt

von

Christian Jensen,

Lehrer in Oevenum (Föhr).

Digitized by Google

Am 27. Juli 1890 haben Mitglieder der Schleswig-holsteinischen Kampfgenossenvereine von 1848—50 am Idstedt-denkmal, auf Idstedts blutgetränkten Feldern, einen Appell abgehalten, um auf diese Weise den Gedenktag der vor 40 Jahren dort geschlagenen, für die Schleswig-Holsteiner leider unglücklichen, zuerst Sieg verheißenden Schlacht zu begehen.

Achtundvierzig Jahre sind seit der Schlacht verflossen. Manchen Kämpfer von damals deckt längst der grüne Rasen. Was in der Zeit das deutsch gesinnte schleswigholsteinische Volk fühlte und litt, können nur die denkenden Zeit- und Kampfgenossen, welche noch unter den Lebenden weilen, lebhaft empfinden und in der Erinnerung durchleben, die jüngere Generation muß sich damit begnügen, aus dem geschriebenen Wort ein Bild zu gewinnen von dem Kriege, dem mit Recht das Dichterwort gilt:

„Es ist kein Krieg, von dem die Kronen wissen;
Es war ein Kreuzzug, 's war ein heil'ger Krieg!"

Angeregt durch diesen Gedanken habe ich nachfolgende Zeilen aus dem Tagebuche eines Inselfriesen herausgezogen. Die Aufzeichnungen beziehen sich allerdings hauptsächlich auf das Geschick der nordfriesischen Inselwelt, aber sie geben auch ein Bild von der allgemeinen Lage und von der Stimmung der Bevölkerung im Herzogthum Schleswig, die nach jahre-langer Fremdherrschaft, nach erfolglosen Feldzügen der früheren Jahre auf endliche Befreiung und auf den Sieg wohlverbrieften Rechtes hoffte.

Und nun zu den Ausführungen des Tagebuchs:

* * *

Digitized by Google

(Im April.) Ein langer trauriger Winter ist abermals zu Ende gegangen, und doch — ob Krieg, ob Frieden? noch ist nichts entschieden. Der unselige Waffenstillstand und die Flensburger Landesverwaltung existiren noch und es ist kein Ende des Elendes und der Unordnung, die in unser Vaterland und namentlich in Nordschleswig eingebrochen sind, abzusehen. Auch hier auf Sylt sind die Gemüther mehr als je auf das Ende dieses Zustandes gespannt, aber auch mehr als je unter einander entzweiet; die Achtung vor dem Gesetz und das Vertrauen zu unsern Landschaftsbehörden sind tief gesunken unter uns. . . . Jetzt, während Gerüchte von der Wahrscheinlichkeit einer einstigen Theilung Schleswigs in eine nördliche oder dänische und in eine südliche oder deutsche Hälfte, etwa nach der gezogenen Demarkationslinie (von Flensburg bis Hoyer. Ref.) auftauchen, tritt nun natürlich bei uns die Furcht hervor, es möchte bei einer solchen Theilung unsere Insel ihrer nördlichen Lage und unseres schwächlichen unbestimmten Verhaltens in der letzten Zeit wegen wirklich — wie solches vor 600 Jahren bereits mit List geschehen — ganz und für immer an Dänemark gekettet werden. Dann wehe uns! Dann möchte auch für uns die Zeit kommen, wie sie bereits hin und wieder in Nordschleswig, namentlich in den Städten Flensburg, Apenrade und Hadersleben eingetreten zu sein scheint, von welcher der altsylter Prophet Knut Aften geweissaget, indem er sprach:

„Tom Veerden und letzten, wenn alle Äverichteit hen und wedder mit eenanner werden anfangen mit Kriege und Upror — — — so weert een seltsame und wunderlike Glove upkamen mank den Lüden, dat de eene Raber wert striden mit den andern — — und de rechten Deener Godes und der Apostelu werden ut dem Lande wiken möten, und weh weh denen, de disse Tidt werden beleven! Wente se werden ut ehre egen Lande, von ehren Oldern in fernen Landen reisen und nümmer wedder to den ehrigen kamen."

Gott bewahre uns vor einem solchen traurigen Zustande! Es sind übrigens schon von der im dänischen Sinne regieren-

Digitized by Google

den Landesverwaltung leider viele schleswigsche, namentlich nordschleswigsche Prediger und Schullehrer, die der vaterländischen Sache nicht untreu werden wollten, abgesetzt und mehrentheils vertrieben worden. Auch unsere Sylter Prediger sind der Landesverwaltung bisher als treue Schleswig-Holsteiner nicht folgsam gewesen und besonders ist Pastor Frenßen zu Westerland denen, die für die Landesverwaltung zu wirken schienen, mit Muth und Energie in der letzten Zeit entgegengetreten, sodaß wir dieses braven Geistlichen Absetzung nachgerade befürchten müssen. Unsere hiesigen Seefahrer scheinen während des Krieges in großer Zahl das freie Amerika zur neuen Heimath gewählt zu haben. Nun, man kann es ihnen unter den jetzigen traurigen Umständen der Herzogthümer kaum verdenken, wenn sie sich eine bessere Heimath suchen. Ihre alte friesische Heimath eilt aber unter solchen Umständen um so schneller und gewisser, wie oben angedeutet, dem Verderben entgegen, zumal da die Lücken der wegziehenden Seefahrer schnell durch Dänen, welche sich hier ansiedeln, ausgefüllt zu werden pflegen.

(Ende Juni.) Im nördlichen Schleswig, namentlich in den Städten Hadersleben, Apenrade, Sonderburg und Flensburg und deren Umgegend herrscht noch immer die größte Unordnung und Willkühr. Auf Alsen hausen Dänen und im Sundewitt, in Flensburg, Apenrade und Hadersleben und jetzt, gegen das Ende des Junimonats, auch in Hoyer sind Schweden und Norweger, sogenannte neutrale Truppen, unter deren Bajonetten aber die Landesverwaltung und deren dänischgesinnte Beamte alle deutschen Elemente in Nordschleswig möglichst zu unterdrücken und zu entfernen suchen, in der unverkennbaren Absicht, mindestens Nordschleswig für Dänemark zu gewinnen, da der passive Widerstand gegen das Dänenthum in Südschleswig und selbst in Tondern noch fortwährend anhält. Der Krieg ist freilich noch nicht wieder ausgebrochen, allein ein Friede auch noch nicht in Aussicht. Unterdessen sind durch die dänische Landesverwaltung jetzt alle Schullehrer der Stadt Hadersleben, 10 an der Zahl — unter

Digitized by Google

welchen ein geborener Sylter und ein Föhringer — ihrer treuen deutschen Gesinnung wegen von ihren Aemtern entsetzt; ja es ist ihnen von dem dortigen octroyirten Bürgermeister Lassen, ehemaligen Landvogten auf Sylt, sogar verboten worden, in der Stadt Privatunterricht zu ertheilen. Ebenso ist es 7 Schullehrern in Apenrade ergangen. Im Ganzen soll die Landesverwaltung in Schleswig ca. 150 Beamte und Öffizialen, worunter allein 23 Prediger und eben so viele Lehrer, seit ihrem Bestehen entlassen haben. Hier auf Sylt tritt die deutsche Gesinnung der Einwohner wieder mehr und mehr hervor. Der dänischgesinnte Zollverwalter wurde durch die Bewohner gezwungen, sein Archiv an den von der schleswigholsteinischen Statthalterschaft ernannten schleswigholsteinischen Controlleur Fischer-Benzon auszuliefern und seinen Posten aufzugeben. Bei der am 28. Juni auf Befehl der Statthalterschaft abgehaltenen allgemeinen Wahl eines Vertreters für die schleswigholsteinische Landesversammlung wählten die Sylter mit 123 Stimmen Dr. Gülich aus Schleswig, welcher auch in Tondern gewählt wurde. Der Wahldirektor Dr. Hansen aber soll, um den Nachstellungen dänischer Beamten oder schwedischer Soldaten zu entgehen, geflohen sein. Die Dänen und Schweden wagen sich nicht nach Tondern und südlich der Wiedau, wie es heißt, aus Furcht vor den Friesen. Es scheint wirklich, daß die alte friesische Wahrhaftigkeit und Schlagfertigkeit sich in den friesischen Marschharden des Festlandes viel besser erhalten hat, als auf den friesischen Inseln. — Hätten wir mit Adressen, mit Ständewahlen, mit Wünschen und einigen Geldopfern das Vaterland retten können, dann wäre es längst geschehen, aber nur wenige unter uns haben das Leben für dasselbe in die Schanze geschlagen. . . . Es befinden sich augenblicklich nur 4 Sylter in der schleswigholsteinischen Armee. . . .

Unterdessen kam die Nachricht von dem endlichen Abschluß eines seit lange zwischen Preußen und Dänemark unterhandelten Friedens. Am 2. Juli war zu Berlin von den dazu Beauftragten im Namen des deutschen Bundes und

Digitized by Google

Dänemarks ein einfacher Friede mit beiderseitigem Vorbehalt aller Rechte abgeschlossen worden. Die neutralen preußischen und schwedisch-norwegischen Truppen sollten nach diesem Friedenstraktat vor dem 17. Juli das Herzogthum Schleswig räumen, und darauf sollte es Dänemark und den Herzogthümern allein überlassen werden, sich mit einander zu verständigen oder einander abermals zu bekämpfen. Es ist vorauszusehen, daß der Krieg zwischen Schleswigholstein und Dänemark nächstens wieder ausbrechen wird, da keine dieser Parteien zum Nachgeben geneigt sein möchte, man beiderseits für den Krieg gerüstet ist und noch fortwährend sich stärker dazu rüstet. Die neutralen Truppen sollen bereits abgezogen sein und mit ihnen die von der Landesverwaltung hin und wieder eingesetzten Beamten und wahrscheinlich wird die Landesverwaltung selbst nun ebenfalls abtreten. Bei List sind schon wieder dänische Kreuzer erschienen und außen vor der Listertiefe eine dänische Corvette. Dänische Matrosen haben sogar in Hoyer wieder Menschenraub angefangen, zwei schleswigholsteinische Zollbeamte daselbst gestohlen. Aus allen Gegenden Schleswigholsteins eilen jetzt Männer und Jünglinge zu den Waffen, um für das Recht und die Freiheit des Vaterlandes zu kämpfen. Die Statthalterschaft ließ am 14. Juli durch das Amthaus zu Tondern die Westseeinsulaner zum freiwilligen Dienst auf der schleswigholsteinischen Kriegsmarine[1]) in Kiel auffordern und machte bekannt, daß von der Regierung einige Kanonenböte zum Schutze der Westseeinseln gegen feindliche Anfälle abgesandt wären. 16 Sylter Seefahrer waren sofort dazu bereit und reisten am 16. Juli nach Kiel ab, später folgten noch mehrere andere. . . .

Unterdessen waren zum Schutze der Westseeinseln die erwarteten schleswigholsteinischen Kanonenschaloupen, drei an der Zahl, unter der Leitung des Lieutenants Hensen am 23. Juli bei Sylt angekommen. Das Festland des Herzog-

[1]) Dieselbe bestand aus drei kleinen Dampfschiffen, einem Schooner mit 6 leichten und 12 Kanonenböten mit zusammen 24 schweren Geschützen.

Digitized by Google

thums Schleswig war wiederum mit schleswigholsteinischen und dänischen Truppen besetzt worden. Erstere hatten unter General Willisen die südlichen Gegenden des Landes besetzt und letztere waren in die nördlichen Gegenden eingedrungen. Der Postengang zwischen dem Norden und Süden, vielleicht auch zwischen Osten und Westen des Landes ist unterbrochen; wir leben daher auf unserer Insel so ziemlich abgeschlossen von der Welt. . . . Gleichwohl sind auf eine geheimnißvolle Weise Briefe hierhergekommen, welche die glückliche Ankunft in Kiel und die Anstellung unserer 16 zuerst erwähnten Freiwilligen in der vaterländischen Marine melden. Prott, Bleiken und Köster sollen sofort als Offiziere angestellt worden sein. Von den daheim gebliebenen Seefahrern dienten auf den schleswigholsteinischen Kanonenböten C. M. Petersen, W. J. Hansen und B. N. Decker dauernd oder gelegentlich als Lootsen. Ein aus Kiel wegen hohen Alters am 27. Juli zurückkehrender Freiwilliger, Th. M. Decker, brachte Nachrichten über ein nächtliches Seegefecht, welches die Schleswigholsteiner mit den Dänen am 22. Juli im Kieler Busen gehabt [1]), wobei unsere Sylter Freiwilligen betheiligt gewesen waren, und über die Gefechte der Landarmee bei Idstedt, nördlich von Schleswig, wobei anfänglich die Dänen, später die Unsrigen zurückgedrängt wurden. Wir erhielten Gewißheit, daß Tondern und Hoyer von Dänen besetzt und die Vorposten derselben längs der Westküste weiter nach Süden gerückt wären. Am Ende des Juli sind wir fast 14 Tage durch die Dänen von Holstein und dem südlichen Schleswig abgeschnitten und ohne Posten. Die Dänen haben noch immer Hoyer, Tondern, Flensburg, den ganzen Norden und wie es scheint, auch die ganze Mitte Schleswigs besetzt; wir haben daher Maßregeln getroffen, wenn möglich unsere Post über Föhr und Husum zu leiten. Die widersprechendsten Gerüchte durchkreuzen sich unterdeß, erhitzen unsere Phantasie und erfüllen uns mit der größten Sehnsucht nach sichern

[1]) Die schleswigholsteinischen Schiffe hatten ein glückliches Gefecht mit dem dänischen Kriegsdampfer „Holger Danske", welcher flüchten mußte.

Digitized by Google

Nachrichten von dem Kriegsschauplatze. Bald heißt es, die Dänen hätten Schleswig und Husum besetzt und die Unsrigen geschlagen; bald, die Schleswigholsteiner hätten die Dänen total besiegt und 17000 derselben gefangen genommen. So viel ist jedoch gewiß, der Krieg ist kein Scheinkrieg mehr; es kämpfen beiden Partheien mit der größten Tapferkeit und Erbitterung.

Nachdem am 29. Juli die Kanonenböte unsere Insel wieder verlassen und sich nach Föhr begeben hatten, vielleicht in Folge mangelnder oder nachtheiliger Berichte über den Stand unserer Sache auf dem Festlande, kamen, hierüber ohne Zweifel durch dänische Spione benachrichtigt, am 1. August auf 4 oder 5 kleinen dänischen Kreuzfahrzeugen ca. 200 Mann dänischer Truppen von Römöe nach List herüber; 180 derselben trafen um 2 Uhr Nachmittags fast verhungert in Keitum ein. Ihr Anführer war ein Normann, Namens Hommel. — Der Direktor der hiesigen Austernfischerei, Jens Bleicken zu Keitum erhielt sofort Hausarrest wegen seiner treuen deutschen Gesinnung und seines oft bethätigten Eifers für die schleswigholsteinische Sache. Pastor Hansen, Controlleur Fischer-Benzon flüchteten nach Süden, Pastor Freußen-Westerland und Landesbevollmächtigter A. Andersen waren schon früher geflohen.

Ungeachtet unserer Trauer und unseres Verdrusses wegen dieses neuen Unfalles, dieser zweiten Occupation unserer Insel durch die Dänen, die nicht stattgefunden hätte, wenn nur eins der Kanonenböte bei List geblieben wäre, hatte ich wie im vorigen Jahre Gelegenheit, die wunderlichsten Auftritte, meistens durch die Einfalt und die Unbekanntschaft der jütischen Soldaten (aus dem nördlichsten Jütland, aus Thyaland und Wendsyssel) mit der friesischen und deutschen Sprache und durch die Ungenirtheit und Treuherzigkeit der Sylter veranlaßt, zu bemerken. Ich erwähne das folgende scherzhafte Mißverständniß. Die gastfreien, aber ihre deutsche Gesinnung keineswegs versteckenden Sylter äußerten mehrfältig gegen die hungrigen aber mißtrauischen Soldaten: „Wir wollen zum nächsten Sonntage schlachten, dann sollt ihr eine Suppe bekommen.“ Die Jüten

Digitized by Google

verstanden die Sache aber anders, sie wähnten, die Sylter hätten im Sinne, sie am nächsten Sonntage zu erschlagen und klagten ihre Noth ihrem Offizier. Dieser witterte eine Verschwörung, meldete die Sache den Ortsoffizialen und drohte, das Dorf Keitum mittelst Brandraketen in Asche legen zu wollen. Der Landvogt dämpfte schnell die vermeintliche Verschwörung der Keitumer und die Angst der Soldaten. Am 2. August kehrten die schleswigholsteinischen Kanonenböte von Föhr nach Nösse zurück, leider zu spät, uns vor den Dänen zu schützen. Wir erhielten Nachrichten über die Schlacht bei Idstedt. Die schleswigholsteinische Armee hatte hier am 24. siegreich gegen die Uebermacht der Dänen gekämpft, hatte sich aber am 25. nach der tapfersten Gegenwehr infolge widersprechender Befehle zurückziehen müssen, bis südlich von Schleswig, sodaß die Dänen leider Schleswig und Eckernförde besetzten. Doch sollen die Dänen weit mehr an Todten, Verwundeten und Gefangenen verloren haben, als die Schleswigholsteiner [1]) und der Muth und die Stellung der letzteren noch immer ein günstiges Resultat des diesjährigen Feldzuges und unserer vaterländischen Sache hoffen lassen. Spätere Nachrichten lauteten ungünstiger. Danach stand augenblicklich unsere Armee zwischen Rendsburg und Wittensee, die dänische, von Hollingstedt bis Eckernförde längs der Danewirke.

Der Hausarrest des allgemein geachteten Herrn Bleicken ist wieder aufgehoben. Außer Major Hommel wohnt in seinem Hause auch der dänische Oberbefehlshaber der ganzen Expedition nach den Westseeinseln, der Commandeur Elbrecht. Das Haus des Landvogten S. H. Jensen, früher Finanzminister der provisorischen Regierung, in Keitum ist wie 1849 Hauptquartier der hiesigen dänischen Truppen. Am 6. August hörten wir ein lebhaftes Schießen im Süden, welches wahrscheinlich mit der am 7. August erfolgten Besetzung Friedrichstadts durch die Dänen zusammenhing. Die Post geht wieder mit der Fähre

[1]) Der Verlust der Schleswigholsteiner betrug 2775 Mann, darunter 1050 Gefangene, der Verlust der Dänen 3703. (Baudissin.)

Digitized by Google

über Hoyer, dann aber weiter über Flensburg, Kopenhagen und Lübeck nach Hamburg.

Hier haben wir bisher, so viel mir bekannt geworden ist, durchaus keine Ursache mit der Aufführung des dänischen Militairs und seiner Anführer unzufrieden zu sein, während auf dem Festlande darüber geklagt wird, daß deutschgesinnte Beamte und andere Bewohner vor den Dänen fliehen mußten. Die Soldaten sollen wie im vorigen Jahre vielfältig äußern, daß sie nicht wüßten, weshalb sie kämpften, daß sie uns, ihren Wirthen, jedenfalls nichts zu Leide thun könnten und daß der Ausfall des Krieges ihnen ziemlich gleichgültig wäre, wenn sie nur bald wieder in ihre friedliche Heimath zurückkehren möchten. Nun, Gott weiß es, wir lassen es die armen Soldaten nicht fühlen, daß sie als Feinde uns zugesendet worden sind, sehnen uns aber nicht minder als sie nach einem besseren Zustande, nach einem rechtschaffenen Frieden.

Nachdem am 10. Juli die Landesverwaltung aufgehoben, wurde der Kammerherr Tillisch als außerordentlicher Regierungskommissar für das Herzogthum Schleswig von dem Könige Frederik VII. ernannt und die Sylter Landschaftsbehörden erklärten nach der am 29. Juli erfolgten Occupation durch die Dänen, der Gewalt sich fügend, willig, die Bekanntmachungen des Regierungskommissars publiciren zu lassen.

Am 9. August machten die Dänen den Versuch, einen Theil der Sylter und Römöer Besatzung nach Amrum und Föhr zu führen; doch vergebens! Seit der Zeit zeigten sich täglich schleswigholsteinische Kriegsfahrzeuge in den Gewässern bei Amrum und Hörnum; selbige werden Föhr und Amrum um so sorgfältiger zu beschützen suchen, als durch ihre unzeitige Entfernung von List die Besetzung der Insel Sylt den Dänen möglich wurde. An mehreren Tagen hatten wir im Süden schießen gehört, als am 12. August das dänische Dampfschiff „Geisar" mit der dänischen Corvette „Flora" im Schlepptau von Süden her bei List hereinkam. Am 13 kamen wieder 80 Mann dänischer Soldaten von Römöe und Fanöe her, sodaß jetzt 300 Mann dänischer Truppen auf Sylt einquartirt

Digitized by Google

waren. „Geisar“ und „Flora“ lagen bei List; die vaterländischen Kanonenböte aber umkreisten und bewachten noch immer Föhr und Amrum, schienen auch um 2 oder 3 Kriegsfahrzeuge vermehrt worden zu sein und vereitelten bisher alle Versuche der Dänen, auf Föhr zu landen. Unsere dänische Besatzung wurde bald sehr unruhig und wir merkten, daß diese Unruhe auf baldigen Abzug deutete. Sie zogen wirklich in der Mehrzahl nach List, um sich auf den beiden dort bereit liegenden Schiffen nach Föhr einzuschiffen. Stürmische Witterung vereitelte die Einschiffung, während an der Südspitze der Insel, auf der alten Piratenrhede bei Hörnum ein schleswig-holsteinisches Kanonenboot wie auf der Lauer lag, um das Einlaufen dänischer Schiffe durch das Hörnumgatt nach Amrum und Föhr zu verhindern.

Wenn ich auf einem der früheren Blätter angedeutet habe, daß die Dänen uns Sylterfriesen durch ihre Anwesenheit auf Sylt nicht aus der Contenance gebracht, so will ich damit nicht gesagt haben, als ob in dieser unruhvollen Zeit wir gefühllos alles hätten über uns ergehen lassen, oder als ob alle Lasten und Mühen, Ausgaben und Entbehrungen, welche die Umstände nothwendig machten, von uns mit christlicher Sanftmuth und Geduld ertragen wären. Abgesehen von unserer Trauer über die mißliche Lage, in welche unsere vaterländische Sache immer mehr zu kommen schien, war es schon eine starke Prüfung für unsere Gemüthsruhe während der mühevollen Erntearbeiten auf unserer Insel nebenbei einen Haufen müßiger, feindlicher Soldaten füttern, das kaum und oft nur spärlich gewonnene ihnen in den Mund stecken zu müssen. — Nun kam für viele noch hinzu die Sorge um ihre abwesenden Freunde und Verwandte, von denen entweder gar keine oder nur spärliche und höchst selten Nachrichten uns zu Theil werden konnten; denn die Post brachte uns nur einzelne, mehrentheils überseeische und nordschleswigsche Briefe, aber keine aus Holstein und Hamburg. Besonders unangenehm war es aber für uns, als durch die Besetzung Husums, Tönnings und Friedrichstadts (7. Aug.) von dänischen Truppen und

Digitized by Google

durch das Verbot verschiedener Zeitungen unsere politischen Nahrungsquellen versiegten. Jedoch wir waren im Allgemeinen zu stolz, um unsere Wächter und Widersacher unsere Übel und Gefühle oder das, was unsere Gemüther bewegte, merken zu lassen. Aus dem stürmischen Wetter wurde unterdessen ein Südwest-Sturm, der mehrere Tage anhielt und am 19. und 20. Aug. seinen höchsten Punkt erreichte. Der Sturm zerstörte theilweise die Kornernte, die Fluth überschwemmte die Wiesen, ertränkte eine Menge Schafe und Lämmer, und riß einen Theil der Heuernte und der Feurung hinweg. In solcher Zeit großer Bedrängniß und Noth hatten einige unserer Feinde nichts Besseres zu thun, als unsere ehrwürdige Keitumkirche zu durchstöbern und aus dem Kirchthurm einige dort seit 1849 aufbewahrten Pulvervorräthe, Kugeln und Patrontaschen wegzunehmen. — — — Endlich schifften sich am 23. August die seither in den nördlichen Dörfern auf Sylt gelegenen dänischen Truppen, reichlich 200 Mann, bei List ein, nur 80 bis 90 Mann blieben auf Sylt zurück. Den beiden Dampfern „Geisar" und „Flora" hatte sich ein Barkschiff mit Steinkohlen zugesellt. Die zurückbleibende dänische Besatzung sollte von der Ostspitze Sylts aus per Boot das Unternehmen der nach Föhr und Amrum zur Abfahrt bereit liegenden Lister Schiffe unterstützen.

Es war unverkennbar, daß die bisherigen Beschützer der Inseln Föhr und Amrum von allen Plänen und Bewegungen der Dänen unterrichtet wurden; nur das Wie? konnten die Dänen nicht erforschen. — — Nach fast dreiwöchentlicher Vorbereitung traten endlich die Dänen ihren viel besprochenen, im Vorwege bereits abenteuerlich gewordenen Kriegszug von Sylt nach Föhr an, welche Reise man sonst in drei Stunden bequem zurückzulegen vermag. Der Geisar (Kommandant Wulff) schleppte die Flora (Kommandant von Dockum) sammt den seekranken Soldaten am 24. August in die See hinaus südwärts nach der Gegend der Amrumer Sandbänke; das Kohlenschiff stach auch in See. Jedoch die Expedition schien abermals nicht vom Glück begünstigt zu

Digitized by Google

sein, am 25. August begann es wieder aus Südwest zu stürmen, sodaß die tiefgehenden dänischen Kriegsschiffe sich bei solchem Wetter nicht zwischen die Amrumer Sandbänke hineinwagen konnten, selbst wenn die dortigen Wasserstraßen nicht von schleswigholsteinischen Kanonenböten bewacht worden wären. Der neue hindernde Sturm war einer jener lange dauernden Halbstürme, die eben deshalb, weil sie nicht recht zum Ausbruch kommen, um so anhaltender zu sein pflegen, ein sogenannter „Krumper", der, wenn er sich am Tage von Südwest nach Nordwest gedreht hatte, am Abende oder in der Nacht immer wieder nach Südwest zurücksprang und gleichsam zu blasen von vorne anfing. Die dänischen Schiffe waren weder nach Föhr noch nach Helgoland gekommen, sondern zwei derselben kehrten am Abende des 27. August wieder auf die Rhede von List zurück und legten sich abermals daselbst zu Anker. Sie hatten sich im Sturmwetter wahrscheinlich nicht länger auf dem offenen Meere halten können, ohne Gefahr zu laufen, auf irgend eine Sandbank der nahen friesischen Inseln geworfen zu werden; ja der Geisar hatte im Kampfe mit den Wellen sogar eine seiner größten Kanonen verloren — sie war im wilden Getümmel der Wogen über Bord gerollt. — Daher hatte der Dampfer, sammt seinem Begleiter, dem Kohlenschiffe, die sichere Rhede bei List wieder aufgesucht. Von der Corvette spürte man nichts. Geisar entledigte sich großentheils seines lebendigen Inhalts. Endlich hörte der Sturm auf, sodaß am 30. August auch die „Flora" von dem vergeblichen Kriegszuge nach List zurückkehrte. Sechs Tage reicher Erfahrungen auf der stürmischen Nordsee brachten sie an die Seite des Geisar zurück. Die Sylter Besatzung wurde nunmehr den östlichen Dörfern zugewiesen, vielleicht sollte die Hauptexpedition nach Föhr jetzt von Morsum aus über das ruhigere Binnengewässer zwischen Sylt und Föhr, vermittelst kleiner flachgehender Fahrzeuge versucht werden.

Die Dänen waren gekommen, um Sylt und Föhr und die übrigen kleineren friesischen Inseln zu erobern. Sie waren bei ihrer Ankunft auf Sylt des Glaubens, uns in

Digitized by Google

Kurzem zu Dänen stempeln zu können; allein ich glaube, kein Sylter wird durch sie zum Dänenthum bisher bekehrt, viele aber von ihnen möchten durch uns auf richtigere, mindestens auf andere Gedanken in Betreff Schleswigholsteins und des jetzigen Krieges geleitet worden sein. Sie sangen uns im Anfange ihres Hierseins wiederholt das Lied vom „tappern Landsoldaten" vor, steckten vor der Wohnung ihrer Anführer dänische Fahnen auf; allein wir hören seit lange nicht mehr jenen Gesang und sehen keinen Dannebrog mehr flattern; es ist unverkennbar, moralisch haben wir einige Vortheile über sie errungen. Um Föhr zu erobern sind gegentheils große Kräfte in Bewegung gesetzt — alles um einen Fleck Landes von $1^1/_2$ Quadratmeilen Größe, der nur reichlich 1 Meile von Sylt entfernt ist, aber von einer Handvoll muthiger schleswigholsteinischer Seeleute vertheidigt wird, einzunehmen.

(Im September.) Unsere dänischen Helden wissen viel zu erzählen von ihrer Seereise auf der Nordsee im Sturme und von ihrer ausgestandenen Wassersnoth, sie erholen sich übrigens jetzt, ihrer guten Natur gemäß rasch von ihren gehabten Gefahren und Strapatzen, feiern Feste, bei denen es nicht an Betrunkenen und an Schlägerei fehlt.

Obwohl die Sylter bereits den Augustmonat die Last der Einquartirung getragen, so hört man hier noch oft die patriotische Äußerung: „Möchten die Dänen nur nicht Föhr und die übrigen friesischen Eilande bekommen, so würden wir die uns aufgebürdete Last gern noch lange tragen!" und es entsteht jedesmal unter den Einwohnern eine nicht geringe Freude, wenn sich, wie am 6. September, im Süden der Insel, bei Hörnum, wieder ein schleswigholsteinisches Kanonenboot zeigt. Es erinnert uns jedesmal ein solches an das theure Vaterland und an bessere Zeiten, sagt uns, daß wir von den holsteinischen Brüdern noch nicht ganz vergessen und verlassen sind und erweckt wieder Hoffnungen in uns, die, wenn sie auch unerfüllt bleiben, doch wie die Sterne in dunkler Sturmnacht für den Augenblick mindestens trösten und erfreuen. Am 7. September wagte sich sogar ein solches

Digitized by Google

Kanonenboot bis in die Nähe der Südostecke der Insel, um alle Baken und Seezeichen wegzunehmen, durch welche die Dänen nach Föhr geführt werden könnten. Vaterländische Seefahrer hatten schon früher die Seetonnen in der Schmaltiefe südlich von Amrum verlegt, um dänische Kriegsschiffe irre und auf Sandbänke zu führen, wenn sie dies Fahrwasser nach Föhr benutzen wollten. Die „Flora" wäre beinahe am 25. August dort gestrandet. Außer den drei, bei Föhr stationirten Kanonenschaluppen kreuzten in dortigen Gewässern durch die Kononenböte armirte Amrumer und Föhrer Fahrzeuge, auf denen 6 Osterlandföhrer freiwillig dienten. Die Lage der schleswigholsteinischen Kanonenböte wurde jetzt ernster, da auch Pellworm und Nordstrand von Dänen besetzt worden waren. — — —

Als wir am Morgen des 9. September, wie das auf den friesischen Inseln gewöhnlich ist, vermittelst unserer Fernröhre das Meer und den Horizont, die Stellung der vaterländischen Schiffe im Süden und die der feindlichen im Norden untersuchten, sahen wir eins der schleswigholsteinischen Kanonenböte an der Südspitze Sylts und ein anderes nicht fern von der Ostspitze unserer Insel, aber bei List, der Nordspitze Sylts, wiederum den „Geisar" an der Seite der „Flora" — und, zu unserer großen Verwunderung dort ebenfalls sechs in der Nacht angekommene dänische Kanonenböte liegend. Also das uns unglaublich Scheinende war dennoch geschehen! So viele Macht mußte aufgeboten werden, um drei schleswigholsteinische Kanonenböte zu bekämpfen! — Am Nachmittage desselben Tages fuhren diese dänischen Böte, geschleppt von dem am 8. September angekommenen kleinen Dampfer nach Hoyer, um daselbst mit den von Kopenhagen angekommenen 150 dänischen Matrosen vollständiger bemannt zu werden. Nun, wir sind voller Erwartung der Thaten, welche die Dänen endlich thun werden! Es vergingen jedoch wieder mehrere Tage, ohne das von Seiten der Dänen etwas geschah — sie schienen schwachen Muth und geringe Lust zu haben, mit der schleswigholsteinischen Flottille einen Kampf ein-

Digitized by Google

zugehen, wir waren in solchem Falle leidige Tröster und versicherten, daß ein schleswigholsteinisches Kanonenboot es mit drei dänischen aufnehme.

Am 11. September, Nachmittags, machte ich eine Spaziertour längs dem Ufer des inneren Meeres. Ich sammelte unterwegs Conchylien und Petrefakten, woran das Morsumkliff auf Sylt namentlich so reich ist. Im Eifer meines Forschens und Sammelns war ich unter dem hohen Ufer unbemerkt einem dänischen Wachepoſten auf der Morsumhaide vorbeigekommen und hatte die Ostspitze der Insel fast erreicht, als ich mich zur Rückkehr entschloß. Ich erstieg die östliche hohe Ecke des Landes, um die herrliche Aussicht von da über das innere Meer, das gegenüberliegende Festland, die umliegenden Inseln und die im Meere kreuzenden, an diesem Tage vielfältig salutirenden oder vielleicht im Schießen sich übenden Schiffe noch einmal zu genießen. Erst beim Zurückblicken entdeckte ich mit einigem Schrecken jenen von mir fast umgangenen Wachepoſten. Die Soldaten schienen jedoch über meine plötzliche Erscheinung auf der Anhöhe am Ufer noch mehr zu erschrecken, denn sie winkten sofort einem andern Wachepoſten zu, warfen sich hinter eine natürliche Verschanzung, deren es auf Sylt so viele giebt, und hielten mir die Mündungen ihrer Gewehre entgegen. Ich hatte nicht Lust, mich einem Examen roher dänischer Soldaten, die ich schwerlich von dem unschuldigen Zwecke meiner Wanderung am Ufer noch von der Bedeutung und dem naturhistorischen Werthe meiner gesammelten Petrefakten überzeugen würde, zu unterwerfen; daher suchte ich ebenfalls Schutz hinter einer Anhöhe, hatte jedoch zuvor Zeit genug, von meinem hohen Standpunkte aus zu bemerken, daß ein dänischer Dampfer mit einigen anderen Schiffen sich von Hoyer aus in Bewegung setzte, um, zum Kriege gerüstet, nach List zu gehen; ferner, daß die zwei schleswigholsteinischen Kanonenböte, welche bisher die Wattströme oder Wasserstraßen zwischen Sylt und Föhr besetzt gehalten und bewacht hatten, südwärts segelten, als ob sie ihre seitherige Station aufzugeben willens wären,

Digitized by Google

vielleicht auch, um die Dänen herbeizulocken und irre zu machen; endlich, daß die Korvette, der „Geisar" und das Kohlenschiff in ihrer alten Stellung bei List noch immer beharrten. Ob meine Ruhe, mit welcher ich meine Beobachtungen anstellte, die dänische Wache hinter mir auf andere Gedanken über meine Person brachte, oder ob meine Bewegungen sie täuschten, weiß ich nicht, — genug, ich spazierte auf dem mir bekannten, sehr coupirten Terrain längs einer Schlucht dem Posten vorbei und wieder nach dem Ufer hinunter, ohne von den Dänen weiter gesehen oder beunruhigt zu werden, setzte darauf ungestört meine Studien und meinen Heimweg fort und gelangte am Abende mit meinen Naturalien und Neuigkeiten glücklich in Keitum an. Nicht alle, welche am Ufer oder im Haff sich sehen ließen, kamen jedoch so gut wie ich davon. Die Furcht vor der Kommunikation der Sylter mit den schleswigholsteinischen Fahrzeugen war bei den Dänen sehr groß und sie griffen nicht selten zu strengen Maßregeln, dieselbe zu verhindern. Doch sie waren gewöhnlich auf Holzwegen, entdeckten mindestens nie, wie es im Sprichworte heißt —: „Die Wege der Rantumer" — d. h. die geheimen Pfade der ächtfriesischen, ebenso vorsichtigen als kühnen Strand- und Düünenbewohner, die unter einem armseligen Aeußeren übrigens oft ein besseres Herz, einen reineren und stärkeren Patriotismus bergen, als manche unserer, sich breit und wichtig machenden, Geldaristokraten. Es giebt arme Bootführer, die, ungeheißen und unbelohnt, dem Vaterlande wichtigere Dienste geleistet haben als mancher reich belohnte Beamter oder Offizier im Laufe des jetzigen Krieges. Es giebt Beispiele, daß solche schlichte Leute mit einer an Zärtlichkeit grenzenden Liebe und Sorge die vaterländischen Krieger oder Kriegsschiffe gleichsam umschwebten und selbige vor jeglicher Gefahr zu warnen und zu schützen suchten. Auch unsere, oft genannten, drei schleswigholsteinischen Kanonenböte, welche in sechs Wochen die Dänen auf Sylt in Respekt und von Föhr entfernt gehalten, hatten — wie ich nicht zweifle — einen solchen Schutzgeist, der sie fortwährend von der Stärke,

Digitized by Google

Stellung und den Plänen des Feindes unterrichtete, sie warnte vor Gefahren und namentlich sie von der Ankunft der dänischen Kanonenböte rechtzeitig benachrichtigte. Seit dem 11. September haben sich die vaterländischen Kriegsschiffe bei Sylt nicht sehen lassen und nach Süden zurückgezogen.

Als nun der Adler weggeflogen, das Nest leer schien, machten die Dänen sich ernsthaft dabei, das Nest zu nehmen. Am 13. September setzte sich der kleinere Dampfer mit den 6 Kanonenböten von List nach Nösse in Bewegung; der „Geisar" und das Kohlenschiff gingen in See nach den Amrumer Bänken; nachdem die Soldaten in Transportschiffe gepackt waren, war am 14. September die ganze Armada auf dem Wege nach Föhr, nur die „Flora" blieb bei List liegen. Bei der Ausführung der Expedition auf dem seichten Binnenmeere zwang man Keitumer Austernfischer zu Lootsendiensten. Am Abend des 15. waren nur noch 5 der dänischen Kanonenböte Kap Nösse (Ostspitze Sylts) passirt, kein einziges Transportschiff. Die schwerbeladenen Fahrzeuge hatten bei unbedeutender Flutherhebung in der seichten „Westerlei" nicht Wassertiefe genug gefunden, um hindurch kommen zu können. Im August hatten Stürme die Dänen gehindert, nach Föhr zu kommen, jetzt schien windstilles Wetter die seltsame, nun schon seit sechs Wochen beabsichtigte Reise derselben vereiteln zu wollen. Viele unserer Seefahrer sprechen: „Es ist als ob die Dänen mit Blindheit geschlagen wären, daß sie den Weg von Sylt nach Föhr nicht finden können." Jedoch die Dänen haben Geduld und Ausdauer, verfolgen ihre Zwecke mit einer Hartnäckigkeit, welche selbst die Zähigkeit und den Eigensinn der Friesen zu Schanden macht.

Zum Schrecken der Zaghaften unter den Dänen, die nun schon solange auf der Reise nach dem gelobten Lande Föhr begriffen waren, ohne dasselbe erreichen zu können, guckte wirklich am Mittage des 15. September noch einmal ein schleswig-holsteinisches Kanonenboot um die Nordostecke Föhrs herum, besah sich die heranrückenden feindlichen Fahrzeuge und kehrte darauf wieder längs der Ostseite Föhrs nach

Digitized by Google

Süden zurück. Am 16. indessen wurden die dänischen Kanonenböte, die 4 Transportschiffe, der kleine Dampfer und zwei Proviantschiffe im östlichen Haff flott und erreichten glücklich die breite Wassertiefe, welche nach Westerlandföhr und Amrum hinunterführt. Hier legten sie sich zu Anker und schienen zu beabsichtigen, den Föhringern, wie man zu sagen pflegt, von hinten ins Haus zu fallen. Noch an demselben Abende, dem 16. September, geschah die Landung von 250 Mann dänischer Soldaten ohne Hindernisse an der Nordwestecke Föhrs. Anderthalb Monate nach ihrer Ankunft auf Sylt hatten sie das langersehnte Ziel nach mancher Irrfahrt erreicht.

Wie die Föhringer doch so verschieden von den Syltern sind! Als die Dänen bei Westerlandföhr landeten, trug man ihnen eine große dänische Flagge auf die Watten entgegen, zeigte ihnen an vielen Häusern dänische Fahnen oder Farben und soll sie sogar mit Hurrahgeschrei empfangen und nach Osterlandföhr, wo freilich die Stimmung ihnen minder günstig war, geführt haben. Nun, die Föhringer mögen sich des Anblicks und der Bewirthung des dänischen Militärs erfreuen; wir Sylter aber schöpfen nach fast siebenwöchentlicher schwerer Erntearbeit und Soldatenfütterung endlich einmal wieder Luft. Oder sollte die vielhundertjährige Unterthänigkeit der Westerlandföhrer unter der dänischen Herrschaft sie so viel geschmeidiger gemacht, so viel weiter in der Verstellungskunst gebracht haben als die zu Schleswig gehörigen, etwas ungelenkigen und ungeleckten Sylter sind, die eher erstickt sein würden als daß sie den dänischen Soldaten ein Hurrah zugerufen hätten, die, statt den Dänen zu Gefallen an ihren Häusern oder Schiffen dänische Flaggen zu zeigen, mit ächtfriesischer Offenherzigkeit die Dänen baten, ihre aufgesteckten Fahnen auf Sylt wieder wegzunehmen? — Ich glaube, die Geschmeidigkeit und Freude der Westerlandföhrer bei Ankunft der Dänen war hauptsächlich darin begründet, daß die Schleswigholsteiner dort kurz vorher eine Kriegssteuer von 12 000 Mark Courant ausgeschrieben und noch nicht gehoben hatten. Die schleswigholsteinischen Kanonen-

Digitized by Google

böte waren noch nicht von Föhr weg, so mag die Furcht vor Bezahlung der Steuer einige Westerländer bewogen haben, die Dänen zum Schutze ihres Geldes zu bewillkommnen. Vielleicht ist das die Deutung ihres an den Tag gelegten dänischen Patriotismus. Der Inselfriese liebt vor allem das Geld und seine Fehler entspringen fast alle aus dieser Liebe — auf Sylt wie auf Föhr.

Am 17. September hörten wir hier während mehrerer Stunden in der Richtung von Amrum heftig schießen; am 18. ging die „Flora" von List weg in See. Erst am 19. September erhielten wir nähere und bestimmtere Nachrichten über das am 17. September bei Seesand in der Schmaltiefe, ca. 2 Meilen südlich von Amrum, stattgehabte Seegefecht und zwar hauptsächlich durch zwei hiesige, von den Dänen zum Lootsendienst gezwungene, jetzt glücklich zurückgekehrte Austernfischer. Ihrem Berichte zufolge wären am 17. September früh morgens die sechs dänischen Kanonenböte sammt dem kleineren dänischen Dampfer von Hörnum ab, der Westseite der Insel Amrum entlang, nach Süden gegangen, um den schleswigholsteinischen Kriegsfahrzeugen, die erst jetzt zum Rückzuge entschlossen zu sein schienen, den Weg in der Schmaltiefe zu versperren. Sie hätten jedoch, um selber in die Schmaltiefe zu gelangen, zuvor die lange südwestwärts von Amrum sich erstreckende Sandbank Kniep umschiffen müssen, unterdessen aber den Verdruß — die Sylter Lootsen im Gegentheil die Freude — gehabt, daß alle vier schleswigholsteinischen Kriegsschiffe — (außer den drei Schaluppen der Dampfer „Kiel") ihnen zuvorgekommen und längs der Schmaltiefe hinausgesegelt wären — ohne mit ihnen einen Schuß gewechselt zu haben. Aus allem, was man über die dänischen Kanonenböte in Betreff dieser Affaire hörte, schien hervorzugehen, daß sie sich nicht beeilt hätten, den deutschen Schiffen nachzusetzen, und zu spät gekommen seien, an dem Gefechte theilzunehmen.

„Die schleswigholsteinischen Schiffe", so erzählte ein wohlunterrichteter, mit den friesischen Sandbänken und See-

Digitized by Google

gaten genau bekannter Schiffer, „trafen nun gegen den Mittag an der Mündung der Schmaltiefe, unweit der großen, mitten im Fahrwasser beständig trocken liegenden Sandinsel Seesand den dänischen Dampfer „Geisar" und geriethen sofort mit demselben in ein Gefecht, welches ungefähr 1½ Stunden dauerte. Der „Geisar" schoß im Ganzen ca. 120 Schüsse auf die vaterländischen Kriegsschiffe ab, und diese auf den „Geisar" etwa 80 Schüsse. Der Dampfer litt dabei nicht unbedeutenden Schaden, seine einzige, seit dem Sturme im August noch übrig gebliebene, große Kanone wurde unbrauchbar; er hatte 2 Todte und 8 Verwundete. Das schleswigholsteinische Kanonenboot Nr. 4 hatte 1 Todten und 4 Verwundete, Nr. 8 hatte 3 Todte und 2 Verwundete, der Dampfer „Kiel" 1 Verwundeten gehabt. Als der „Geisar" sah, daß die dänischen Kanonenböte ihm nicht zur Hilfe kamen und er allein auf die Länge sich nicht gegen alle 4 schleswigholsteinischen Schiffe stehen, noch sie in ihrem Rückzuge sämmtlich hindern konnte, versuchte er einige derselben in den Grund zu segeln. Jedoch seine Absicht scheiterte an der geringen Wassertiefe, welche er zwischen sich und den schleswigholsteinischen Schiffen fand. Diese waren derweil durch einen ausgezeichneten friesischen Lootsen, den Bootschiffer Marten Nickelsen von Wyck, letzten Bewohner der seit 1825 menschenleeren Hallig Norderoog, in eine schwer zu findende Rinne innerhalb der in die Schmaltiefe hinausreichenden Riffe Junge Jap hinein und durch dieselbe längs der sogenannten alten Schmaltiefe dem „Geisar" vorbei, südwärts in die See hinaus den Dänen bald und glücklich aus dem Gesichte geführt worden."

Nach der Aussage der Amrumer Fischer wäre das Hauptgefecht zwischen dem „Geisar" und den Kanonenböten und Kriegsschiffen in der alten Schmaltiefe zwischen dem Seesande und dem Engelssande gewesen; es wäre der „Geisar" jedoch auf die Torsgründe gestoßen und an der Fortsetzung des Kampfes und der Verfolgung der Feinde gehindert worden. Der „Geisar" kehrte nach Beendigung der Bataille nach Amrum zurück, nahm die

Digitized by Google

dänischen Kanonenböte ins Schlepptau und fuhr mit denselben nach der Rhede bei Wyk auf Föhr, um daselbst seine erhaltenen Beschädigungen wieder ausbessern zu lassen. Die schleswigholsteinischen Schiffe aber kamen am folgenden Tage, ohne bedeutende Beschädigungen erhalten zu haben, wohlbehalten auf der Elbe an.

Unsere schleswigholsteinische Armee hatte nach der Schlacht bei Idstedt mehrentheils in und bei Rendsburg gelegen, sich durch Rekruten aus Holstein und Freiwillige aus den übrigen Gegenden Deutschlands verstärkt und war wieder fähig und bereit, den Kampf mit dem Erbfeinde zu erneuern. Nur Vorpostengefechte fanden statt, und am 12. Sept. wurde der linke Flügel der dänischen Armee bei Eckernförde wirklich zurückgeschlagen. Das Centrum der Schleswigholsteiner schien noch immer ruhig in Rendsburg und nördlich davon an dem Sorgflusse, das Centrum der Dänen aber in Schleswig und südlich davon an dem Dannewirkswalle zu liegen ohne vorzurücken. Die auf Sylt zurückgebliebene dänische Besatzung, ca. 50 Mann, fühlte sich dort sehr unheimlich, da sie es sich sagen lassen mußte, daß wir uns nicht in ihren, sondern sie augenblicklich in unsern Händen sich befänden, und es von uns abhänge, sie länger unter uns zu dulden oder von unserm Lande zu vertreiben. Sie wurden fortwährend durch muthwillige Knabenstreiche, durch den Ernst und die Ruhe der Alten und durch falsche Gerüchte über die Rückkehr der Kanonenböte beunruhigt.

Am 22. Septbr. ging der „Geisar" von Wyk wieder in See nach den Mündungen der Hever und Eider; 4 dänische Kanonenböte segelten am 24. nach Husum, die zwei übrigen nach Pellworm; am 27. wurden sie alle sechs von dem „Geisar" nach der Eider geführt, worauf dieser nach Wyk zurückkehrte.

Am 24. September kam ein Dekret von Flensburg, wonach unsere beiden braven, der vaterländischen Sache von Herzen zugethanen Prediger, Pastor Hansen zu Keitum und Freußen zu Westerland von ihren bisherigen Ämtern entlassen wären. Die Entrüstung der Gemeinden war allgemein,

Digitized by Google

man konnte nämlich den Entlassenen nichts als ihre deutsche Gesinnung vorwerfen. Sollte diese Entlassung wirklich vollzogen werden, so wird sie von den traurigsten Folgen begleitet sein. Übrigens, das muß man den Dänen lassen, daß sie mehr als je auf die Danisirung Schleswigs und die Incorporation desselben in Dänemark recht systematisch hinarbeiten. Es sind bereits eine ganze Reihe von Verordnungen, die mehrentheils von der Regierung und den Ständen der Herzogthümer seit 1848 erlassen waren, als ungültig für das Herzogthum Schleswig aufgehoben; der Zoll in Schleswig ist dem in Jütland gleich gemacht; Steuerwesen, Kirchen- und Schulwesen scheinen an der Reihe zu sein, dem Dänischen gleich gebildet zu werden. Solche Anordnungen und Veränderungen sind nicht mit dem Wohle und dem Rechte unseres Landes zu vereinigen, und ob nicht vielmehr alle Danisirungsversuche in Schleswig, falls sie gelingen, mehr oder minder zum Verderben unseres Landes und zur Entsittlichung und Verdummung unseres Volkes beitragen werden, muß der Patriot freilich befürchten.

Freilich sendet das deutsche Volk uns noch fortwährend freiwillige Krieger und freiwillige Gaben zur Hilfe; allein, wenn nicht unser Heer bald wieder Schlachten gewinnt oder der liebe Gott die Herzen der Gewaltigen, die auf unser Wohl und Wehe Einfluß haben, lenket, so werden unsere Hülfsquellen über kurz oder lang versiegen und unser armes Vaterland wird unterliegen. Doch die Wege des Herrn sind wunderbar! Wir kämpfen ja für die heiligsten Güter, für unser Recht und unser Vaterland, für die fromme Sitte unserer Väter und für die Bildung unserer Jugend —: Der Herr wird uns nicht verlassen! — Wir haben gestern, am 29. September, das diesjährige Erntefest, wie freilich so manche Sonntage in diesen letzten zwei Jahren, ohne Prediger feiern müssen. Ich habe gebetet und gesungen, gelesen und gespielt in der Kirche vor dem lieben Gott und vor den leeren Bänken und einigen wenigen gläubigen und dankbaren Christen. Ich ging trauernden Herzens zu den Gräbern der verstorbenen Lieben,

Digitized by Google

die mit mir einst einen bessern Gottesdienst gefeiert; ich besuchte die Stätte auf der Haide, wo Lornsen mit mir Bäume gepflanzt — sie waren noch nicht groß geworden, während er schon lange im Himmel Erntefest feiert — ich klagte den Manen der Entschlafenen meine Sorge und die geistige Noth meiner Heimath — aber ich fand keinen Trost. — Ich erstieg die Dünen am Ufer und die Grabhügel unserer Ahnen, der altfriesischen Seehelden Bram und Boik und Ring und Bröns und schaute mit Thränen auf das Meer, welches das deutsche heißt, das einst von den Flotten der Deutschen, der Friesen und Sachsen beherrscht wurde und auf welchem jetzt nur schüchtern deutsche Handelsschiffe an den stolzen Kriegsflotten der Briten, Niederländer und Dänen vorüberfahren, aber keine deutsche Kriegsflagge sich mehr blicken läßt. —

Das Treiben der Dänen im Septembermonat hatte ganz das Ansehen, als ob im Herzogthum Schleswig in Zukunft Schein statt Sein gelten, der Blinde den Sehenden leiten, der Ungerechte Recht sprechen, der Redliche unterdrückt und verjagt werden, der Falsche zu Ehren kommen, der Fromme verfolgt, der Böse geduldet, kurz, das Unrecht über das Recht gestellt werden solle. Es waren so viel redliche, deutschgesinnte Beamte und Geistliche in dem Herzogthum Schleswig abgesetzt und statt derselben war eine solche Menge hungriger, zum Theil gewissenloser Dänen und Dänenfreunde angestellt worden, daß der „Altonaer Merkur“ am 24. Septbr. allein 27 solcher Ernennungen meldete und 19 kürzlich entlassene Prediger.

(Im October.) Der Octobermonat begann für uns damit, daß wir an mehreren Tagen nacheinander bei klarem Wetter fern im Süden und Südosten Kanonendonner hörten, in der Nacht vom 4. bis 5. October sahen wir einen großen Brand, doch gingen die Nachrichten von dem 8 bis 10 Meilen entfernten Kriegsschauplatz sehr langsam ein, was für mich und meine Familie um so quälender war, da außer andern Freunden und Verwandten mein Bruder und der Verlobte

Digitized by Google

meiner Tochter am Kriege Theil nahmen. Nun freilich, die Nachrichten von dort gehen erst nach Altona, dann über Lübeck nach Kopenhagen und kehren, nachdem sie eine Reise von 100 Meilen gemacht haben, nach der schleswigschen Westküste zurück.

Nach den am 16. October hier eingetroffenen Nachrichten hatten die Schleswigholsteiner das von Dänen besetzte und stark verschanzte Friedrichstadt, dessen Umgebung zum großen Theil unter Wasser gesetzt war, an mehreren Tagen beschossen, am 4. October gestürmt, auch einige der dortigen Schanzen erobert, waren aber auf immer neue Hindernisse gestoßen, sodaß sie, nachdem sie einen bedeutenden Theil der Stadt niedergebrannt (von 506 Häusern sollen 137 ganz abgebrannt, 285 aber sehr schwer beschädigt sein) und 700 Mann verloren hatten, in ihre frühere Stellung wieder zurückgegangen waren, ohne die Stadt eingenommen zu haben. Vier der schleswigholsteinischen Kanonenböte und zwei Dampfschiffe, die von Rendsburg herbeigekommen waren, hatten diese Gefechte der Landarmee kräftig unterstützt, wobei leider zwei Sylter Freiwillige verwundet worden waren, 12 Sylter hatten an den Kämpfen theilgenommen. Tönning und Garding sollen von den Dänen wieder besetzt sein und die 6 dänischen Kanonenböte ruhig im Hafen zu Tönning liegen.

In Betreff unserer schleswigholsteinischen Sache stehe ich nun so ziemlich auf dem Standpunkte der Unionsidee, wie sie Lornsen dargestellt hat. Ich würde sehr zufrieden sein, wenn Schleswig-Holstein als selbstständiger Staat in ehrlicher Personalunion mit Dänemark stehend, anerkannt würde und seine freie Verfassung ähnlich der norwegischen erhielte, glaube aber mit Tscherning, daß, um einen Frieden, wenn auch nur einen vorläufigen, möglich zu machen, man beiden kriegführenden Parteien etwas einräumen, das Herzogthum Schleswig mit möglichster Berücksichtigung der Nationalitäten der Landeseinwohner etwa in eine dänische und eine deutsche Hälfte durch eine Linie, welche von dem Flensburger Hafen in nordwestlicher Richtung in Uebereins-

Digitized by Google

stimmung mit der vorjährigen Demarkationslinie nach der Listertiefe führte, theilen, Flensburg und List oder Hoyer aber zu Freihäfen machen müßte, weil man sich über diese Punkte am schwierigsten einigen möchte; ferner, daß mit weiser Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse der Landeseinwohner alsdann die südliche Hälfte Schleswigs auf das engste mit Holstein, die nördliche Hälfte aber nöthigenfalls mit Dänemark vorläufig verbunden werden müßte, bis bei einer künftigen Thronerledigung in beiden Ländern eine schließliche volle Erledigung aller Streitfragen zwischen Schleswig-Holstein und Dänemark, wenn nicht bereits früher, stattfinden würde. Nicht meine Ueberzeugung von dem Rechte unseres Landes, noch ein Mangel an Rechtsgefühl oder Vaterlandsliebe, sondern allein die Nothwendigkeit, daß der Krieg beendigt werde, flößt mir diese Gedanken ein. Endlich glaube ich, da es den Dänen so sehr um das Beisammenbleiben Dänemarks und Schleswig-Holsteins zu thun ist, daß es ein großer Schritt zur Erreichung dieses Zweckes und zur Versöhnung der Schleswig-Holsteiner sein würde, wenn die Dänen, und namentlich die Inseldänen — denn die Jütländer sind im allgemeinen viel billiger und gerechter als diese — anfangen wollten, die Rechte, die Nationalität und die Wünsche der Schleswigholsteiner zu achten, und aufhören wollten, uns als Unmündige zu beherrschen, ja gar als Insurgenten anzusehen und zu schelten. In Betreff der großen und kleinen Streitfragen, Wirren und politischen Mißgeburten Deutschlands steht mir nachgerade der Verstand stille; sie sind mir fast zum Ekel geworden. Nur wenn Deutschland einst wirklich ein freies Ganzes würde, aber auch nur dann, würde ich es für ein Glück halten, wenn das freilich jetzt hin und her gezerrte Schleswig-Holstein seine Selbstständigkeit Deutschland opferte.

Nachdem am 20. October das Dampfschiff „Hekla" den „Geisar" abgelöst hatte, wurde befohlen, daß der Rest der hiesigen dänischen Besatzung (60 Mann) nach Föhr gebracht werden solle. Einige unter ihnen versicherten uns beim Ab-

Digitized by Google

schiede, daß sie nun vollkommen „tydsk" (deutsch) geworden und gern bei uns geblieben wären. So war am Ende des October denn das Ende der zweiten Occupation der Insel Sylt durch die Dänen während des Krieges gekommen. Auf Föhr hatten die Dänen zum Schutze des Fahrwassers vor den schleswigholsteinischen Fahrzeugen Schanzen an der Südostecke der Insel aufgeworfen, überdies kehrten dänische Kanonenböte hierher zurück. — — —

Die Dänen haben, wie wir scheint, in den Herzogthümern gewöhnlich das Unglück, daß sie durch ihre Maßregeln das Gegentheil von dem erreichen, was sie wollen. Abgeschnitten von Holstein und Deutschland, unserer geistlichen Hirten mehrentheils beraubt, zehren wir im Herzogthum Schleswig jetzt im Allgemeinen vom eigenen moralischen Fonds, lieber als uns den uns aufgedrungenen dänischen Hirten und dänischen Ansichten zu ergeben. Es ist aber auch im Herzogthum Schleswig augenblicklich eine Wirthschaft zum Verzweifeln: Gesetze, welche das Casinoministerium und der dänische Reichstag geben, werden im dänischen Sinne ausgeführt, das dänische Heer zehrt von unserm Marke, die noch übrigen waffenfähigen Söhne des Landes werden vom Feinde gepreßt, um gegen das eigene Vaterland zu kämpfen, Handel und Schifffahrt liegen darnieder, Ackerbau und Viehzucht sind gehemmt, Künste und Gewerbe stocken, die Wissenschaft ruht, die Presse ist gefesselt, die Gerechtigkeit wird nicht gehandhabt, selbst Gottes Wort liegt brach. Das ist das dänische Unheil, unter welchem wir seufzen! Tillisch hat als Regierungs-Kommissar bereits am 24. October 120 Beamte, 50 Prediger, 13 Lehrer im Herzogthum Schleswig abgesetzt, er scheint nachgerade in Verlegenheit zu sein, die Entlassenen durch dänische und dänischgesinnte Subjekte zu ersetzen.

Seit dem Anfange des November herrschen auf den nordfriesischen Inseln, mindestens auf Sylt, die Dänen nicht mehr, sondern die Stürme. Sechs Schiffbrüche kamen hier vor. Die geborgenen Schiffsladungen: Roggen, Weizen, Wein, gaben für uns eine zweite Ernte. Ein schleswigholsteinisches

Digitized by Google

Kanonenboot kenterte, wobei 41 Mann, darunter 2 Sylter, ertranken.

Im Süden und Osten ziehen sich schwere Gewitterwolken über unser Land zusammen: Rußland, Oesterreich und — o der Schmach — der deutsche Bund drohen vermittelst Executionstruppen unsere brave Armee auflösen und Holstein wie Schleswig der Gnade Dänemarks übergeben zu wollen. Doch widerstehen Preußen und das kleine Braunschweig bisher diesem Plane.

Wir erhielten vor Weihnacht wieder Einquartirung.

Am 31. Decbr. Das für uns so merkwürdige Jahr 1850 ist zu Ende gegangen und mit ihm ein halbes Jahrhundert. Ein wirklicher Friede ist, soviel ich weiß, noch nicht da, die Anerkennung der Rechte der Herzogthümer noch nicht errungen. Das Kopenhagener Casino-Ministerium und der Kopenhagener Pöbel regieren noch immer durch Tillisch und Consorten das arme nun wohl bald aller Hülfsmittel und aller rechtmäßigen deutschen Beamten und Prediger beraubte Herzogthum Schleswig. Die Armeen stehen noch in ihren alten Stellungen, die Dänen verschanzen sich immer stärker; es sind in den letzten Monaten nur Vorpostengefechte vorgefallen. General v. Willisen ist abgegangen und von der Horst an seine Stelle getreten. „Geisar" und „Hekla" sind in Kopenhagen angekommen. Ueber das endliche Schicksal unseres Landes Schleswigholstein haben die Conferenzen deutscher Minister zu Olmütz und Dresden entschieden und es gewinnt den Anschein, daß unser Land leider die Aussicht hat, in den Zustand von 1846 zurückversetzt zu werden.

Soweit das Tagebuch. —

Achtundvierzig Jahre sind seitdem verflossen. Vor vierunddreißig Jahren wurde die Hoffnung Schleswigholsteins erfüllt, als die deutschen Großmächte, welchen einst nach drei blutigen Feldzügen Schleswigholstein „sein Schwert unbesiegt zu Füßen und unverletzt in ihre Hände sein Recht gelegt hatte" [1]),

[1]) K. Jansen — Uwe Jens Lornsen, Kiel 1872.

Digitized by Google

dem verlassenen Bruderstamm in Deutschlands Norden ihre kräftige Hand zur Unterstützung liehen. Am Abend des 4. Dezember 1864 leuchteten von den Westseeinseln, von deren Geschicken vorwiegend das Tagebuch handelt, die Freuden- und Friedensfeuer hinüber in ein Deutschland zurückgegebenes Schleswigholstein.

Digitized by Google

Matrikel der Gesellschaft

am Ende des Jahres 1897.

Digitized by Google

Protektor: Seine Königliche Hoheit Prinz Heinrich von Preußen.

Vorstand.

Präsident: Klosterpropst Graf von Reventlou in Preetz.
Vicepräsident: Landesdirektor von Graba in Kiel.
Sekretär: Oberbibliothekar Dr. Wetzel in Kiel.
Kassirer: —

Correspondirende Mitglieder.

C. F. Gaedechens, Hauptmann a. D. in Hamburg.
Dr. P. Hasse, Professor, Staatsarchivar in Lübeck.
Dr. K. Koppmann, Archivar in Rostock.
Dr. O. Lorenz, Universitäts-Professor in Jena.
M. Wehrmann, Staatsarchivar a. D. in Lübeck.
Dr. K. Weinhold, Geh. Regierungsrath, Univ.-Professor in Berlin.

Ordentliche Mitglieder.

Altona.
Dr. J. Claussen, Professor.
Dr. Chr. Godt, Professor.
Königliches Gymnasium.
J. C. A. Lieboldt, Pastor.
Realgymnasium
F. Reuter, Professor.
P. Warburg, Stadtverordneter.

Aschеberg.
C. F. G. von Brockdorff-Ahlefeldt, Graf.

Bensberg.
Dr. R. Beeck, Professor.

Berlin.
Königliche Bibliothek.
C. von Brockdorff, Graf, Rittmeister a. D.
C. Lange, Ingenieur.
Dr. C. Langenbuch, Geh. Sanitätsrath, Professor.

Bremen.
H. Eggers, Major.

Digitized by Google

Burg a. F.

J. M. Michler, Kirchenpropst.

Eckernförde.

W. Jessen, Lehrer.

Flensburg.

J. G. Adler, Amtsgerichtsrath.
E. J. Ibsen, Justizrath.
Königliches Gymnasium.
A. Ipsen, Justizrath.
L. Maaß, Buchdruckereibesitzer.
C. J. Mahlstedt, Landgerichtsrath.
Oberreal- u. Landwirthschaftsschule.
W. Toosbuy, Geh. Regierungsrath, Oberbürgermeister.
Chr. Voigt, Lehrer.

Glückstadt.

Königliches Gymnasium.

Gottesgabe.

C. S. Melfsen, Koogsinspektor.

Hadersleben.

Königliches Gymnasium.

Heide.

J. H. Niemand, Landespfennigmeister.
G. Schröder, Lehrer.

Hoyer.

Kl. Rolfs, Pastor.

Husbyholz.

J. Thomsen, Landwirth.

Husum.

Königliches Gymnasium.

Itzehoe.

M. Posselt, Geh. Regierungsrath, Klostersyndikus.
Realprogymnasium.

Kiel.

Dr. L. Ahlmann, Banquier.
Dr. W. Ahlmann, Banquier.
P. Behncke, Rentner.
C. v. Bernstorff, Oberlandesgerichtsr.
W. Bokelmann, Geh. Regierungsr.
† C. Christensen, Geh. Oberjustizr.
R. Cordes, Buchhändler.
H. Eckardt, Verlagsbuchhändler.
C. H. Eckermann, Landesbaurath.
Dr. F. v. Esmarch, Wirkl. Geh. Rath, Excellenz.
Dr. R. v. Fischer-Benzon, Professor.
Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte.
H. v. Graba, Landesdirektor.
Königliches Gymnasium.
Dr. A. Hänel, Geh. Regierungsrath, Univ.-Professor.
Haeseler'sche Buchhandlung.
J. von Hahn, Graf, Kammerherr.
P. Chr. Hansen, Landesversicherungsrath.
Kl. Heinrich, Rektor.
L. Hegewisch, Rentnerin.
G. E. Hölck, Oekonomierath.
F. Köhler, Stadtverordneter, Rentn.
Dr. Fr. Kauffmann, Univ.-Prof.
W. Kraus, Regierungsrath a. D.
G. Lipsius, Buchhändler.
A. Lorenzen, Lehrer.
Dr. W. V. Lüders, Justizrath.
Dr. A. Matthaei, Univ.-Professor.
A. Niepa, Chefredakteur, Stadtv.
B. Niese, Rechtsanwalt.
Oberrealschule.
Dr. K. Petsch, Professor.
H. E. Ramme, Steuerinspektor.
Dr. J. Rendtorff, Rechtsanwalt.
Dr. C. Rodenberg, Univ.-Professor.
Dr. R. Scheppig, Professor.
Dr. C. Schirren, Geh. Regierungsrath, Univ.-Professor.

Digitized by Google

† J. Schmidt, Buchdruckereibesitzer.
Dr. H. v. Schubert, Konsistorialrath, Univ.-Professor.
H. Schweffel, Kaufmann.
Dr. W. Seelig, Geh. Regierungsrath, Univ.-Professor.
P. Tveche, Hof- und Univ.-Buchhändler.
F. W. Th. Voigt, Architekt.
J. C. F. Volbehr, Stadtrentmeister.
Dr. Chr. Volquardsen, Univ.-Prof.
Dr. A. Wetzel, Oberbibliothekar.

Klanxbüll.

E. Michelsen, Pastor.

Königsberg in Pr.

Königl. Universitäts- und Landesbibliothek.

Kopenhagen.

H. Hagerup, Buchhändler.

Magdeburg.

F. v. Hedemann-Heespen, Regierungs-Assessor.

Marne.

L. Altmüller, Buchdruckereibesitzer.
Realprogymnasium.

Meldorf.

Königliches Gymnasium.
Museum dithm. Alterthümer.

Mildstedt.

L. Edding, Amtsvorsteher.
A. Schulz, Pastor.

Mölln.

Magistrat.

Neumünster.

C. Rathje, Buchhändler.

Neustadt.

J. Martens, Bürgermeister a. D.

Neuwied.

Dr. W. Karstens, Gymnasial-Oberlehrer.

Oldesloe.

Dr. R. Hansen, Oberlehrer.
Realprogymnasium.

Preetz.

Predigerbibliothek.
C. v. Reventlou, Graf, Klosterpropst.
F. Witt, Pastor.

Pronstorff.

O. zu Rantzau, Graf, Legationsrath a. D.

Rendsburg.

R. H. F. Brütt, Landrath.
Königliches Gymnasium.
Dr. O. Volbehr, Arzt, Stadtv.

Schleswig.

Dr. A. de Voor, Archivrath.
Königliches Gymnasium.
Dr. G. Hille, Staatsarchivar, Geh. Archivrath.
Hoëfsche Bibliothek.
W. Petersen, Geh. Regierungsrath.
F. Posselt, Amtsgerichtsrath.
A. v. Rosen, Regierungs-Präsident a. D.
L. Saß, Regierungs- und Schulrath.

Schottburg.

J. W. Weiland, Hauptpastor.

Segeberg.

Dr. R. Le Sage de Fontenay, Pastor.
A. Pintschovius, Professor.
Realprogymnasium.

Digitized by Google

Sonderburg.

Realprogymnasium.

Stralsund.

Dr. Chr. Reuter, Gymn.-Oberlehrer.

Straßburg i. Els.

Kaiserliche Universitäts- u. Landesbibliothek.

Süderstapel.

K. Decker, Pastor.

Tetenbüll.

J. Peters, Rathmann.

Tönning.

D. Sammann, Bürgermeister.

Tondern.

C. E. Carstens, Kirchenpropst a. D.
P. H. Landt, Kreisschulinspektor.

Tübingen.

Dr. Th. v. Jürgensen, Univ.-Prof.
Dr. D. Schäfer, Univ.-Professor.

Viöl.

Th. Reuter, Pastor.

Wandsbeck.

Königliches Gymnasium.

Wesselburen.

W. Wetzel, Apotheker.

Wiesbaden.

Dr. W. Stockmann, Konsistorialpräsident.

Wolfenbüttel.

Herzogliche Bibliothek.

Zerbst.

R. Schmidt, Bauschuldirektor.

Druck von Schmidt & Klaunig in Kiel.

Digitized by Google

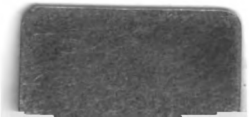
Digitized by Google

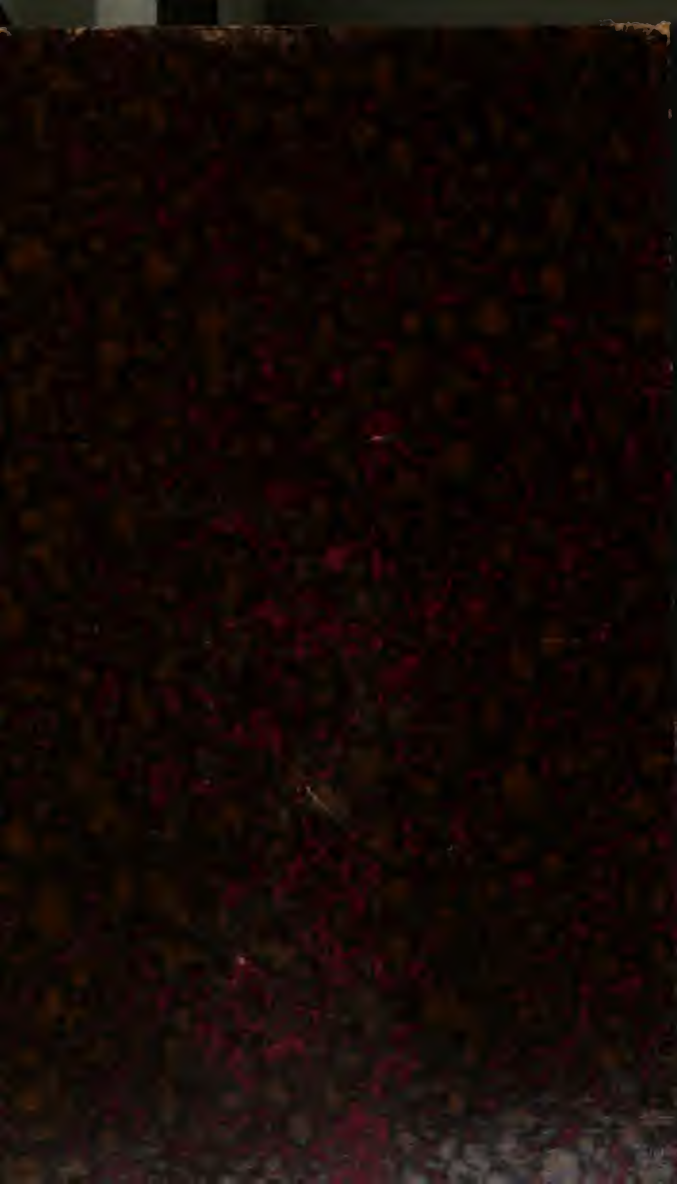
Digitized by Google